

IV. 6.

Hals

V

B



XXII - 15.



1810

Das erste Buch des ersten Bandes

von Schiller'schen Schriften

1810

in Schiller'schen Schriften



Das erste Buch des ersten Bandes

N a c h r i c h t
von einigen Häusern des Geschlechts
d e r
v o n S c h l i e f f e n o d e r S c h l i e b e n
v o r A l t e r s
S l i w i n o d e r S l i w i n g e n .

[Verf.: Martin Ernst Frhr von Schlieffen.]



C a s s e l , 1 7 8 4 .

Gedruckt und zu haben in der Waisenhaus-Buchdruckerey.



1011000

Einzeltheil des vollständigen Regiments

306

Handwritten title in Gothic script, partially obscured by a bracket and the number '20a'.

HHW 349 D

20a

843110 308

Handwritten title in Gothic script, partially obscured by a red stamp.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

Handwritten signature or name in blue ink.

~~LANDES-
BIBLIOTHEK
KASSEL~~

Abt. D. 1011000
Handwritten in a green circular stamp.

59.2688



An
den Herrn Grafen
Friedrich Carl
von Schlieben-Gerdauen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

18

den Herrn Grafen

Friedrich

von Sickingen

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Hochgeborner Herr Graf!

Sachrichten von den Vorältern aufzuzeichnen, hielt ein grosser König, unser Zeitgenosse, nicht unter seiner Würde; warum sollten Männer von geringerem Stande erröthen müssen, wenn sie bemüht gewesen, auch von Ihrer Abkunft einige Spuren auf dem dunkelen Pfade des Vergangenen zu entdecken?

Sind schon die Thaten der Landesherren eines mächtigen Hauses, an sich selbst wichtig für die Welt, auf deren Zustand sie oft nur allzufräftig wirken: hat es gleich nicht eben die Bewandniß mit der grössern Menge häuslicher Abentheure, die gewöhnlich das verkannte Loos unbemerkter Fortstammungen einer minder erhabenen Menschenordnung

nung

nung ausmachen; so gibt es unter den Schicksalen dieser Art nichts desto weniger auch solche, wovon das Andenken für eine ganze Verwandtschaft nützlich seyn kann, so lange das betagte Vorurtheil — die zufällige Geburt für etwas wesentliches zu halten — noch unter uns besteht; und oft finden sich dieselben mit Umständen, mit Besonderheiten verknüpft, die manchen angenommenen Irrthum widerlegen, folglich gemeinnützig werden könnten, wenn sie unverfälscht ans Licht kämen.

Geringe Begebenheiten sind, ich gestehe es, für die Neugier des grossen Haufens, wie allzukleine Gegenstände für das bloße Auge, verloren; eine Sammlung von jenen, so meisterhaft sie immer gerathen, läßt keinen ausgebreiteten Beyfall hoffen; Erfolg würde mit Erwartung schlecht übereinstimmen, wenn ruhmüsternerne Eigenliebe die Veranlassung der Mühe wäre. Hingegen in den unermüdeten Händen eines gelehrten Forschers, welcher nach Unterricht allenthalben umherschauet, mögte das Werk oft dazu gedeihen, was das Vergrößerungsglas dem Naturkündiger ist, und die Geschichte der Welthandel dürfte, wie die Naturgeschichte, durch Mittel un wahrnehmlische Wesen zu beobachten, neuen Reichthum erwerben.

Um gleichwol von solchen Sammlungen eine zu liefern, deren Erheblichkeit über die Gränzen einer einzelnen Verwandtschaft hinausreichte,

che,

che, müßte man nothwendig bey einer gewissen Menge von Nachrichten, auch die Geschicklichkeit besitzen, sie zweckmäßig zu bearbeiten. Dieser doppelte Vorzug, Herr Graf, ist mir nicht gegeben. Der Kleinigkeit, die ich mich erdreiste, Ihnen darzubieten, gebührt selbst das geringe Verdienst, welches die Gattung derselben, meinem Bedünken nach, haben könnte; und durch den Vorsatz, den ich anfänglich hatte, sie nur in den engen Kreis derer, wofür sie bestimmt war, einzuschränken, widerfuhr ihr nichts als Gerechtigkeit.

Arm an Hülfsmitteln, unbegabt mit Geschmack für die Unternehmung, wurde ich dazu, theils durch ein bloßes Ohngefähr, theils durch ein wenig Gefälligkeit, gerade so verleitet, wie gleiche Ursachen uns zu Spielen, die wir sonst nicht lieben, zu bringen pflegen; schwerlich sollten auch wohl die Stunden meiner Murre in dieser danklosen Beschäftigung übler angewandt worden seyn, als die Zeit, welche Kartenvolle Hände vernichten. — Ein Spiel ist leicht des andern werth; — und begnügte ich mich, die gleichgültige Frucht des seichten Zeitvertreibs Ihnen, Herr Graf! bloß vorzulegen: so gönnten Sie derselben vielleicht einen flüchtigen Blick, aus eben solcher der Wohlerzogenheit eigenthümlichen Nachsicht, womit Sie dem umständlichen Berichte von wunderbaren Glücksumwandlungen eines Whisk, oder Tarok, Ihr nichts erwartendes Ohr so oft geliehet haben.

Mein

Allein verdiente jene Frucht, verdienten die Blätter, welche sie enthalten, einem Günstlinge der Musen, einem erleuchteten Kenner, dem nichts Mittelmässiges, nichts Unbedeutendes gefallen kann, noch genauer zugeeignet zu werden? — Nein! Herr Graf, niemals würde ich mir erlaubt haben, Ihnen den lesensunwürdigen Aufsatz zu widmen, wenn er keine neue Klarheit über den alten Umfang Ihres Hauses zu verbreiten schiene, und wenn ich nicht so eifrig wünschte, das meinige zu unterrichten, wie sehr ich Dieselben verehere.

Genehmigen Sie wenigstens das Geschenk wie es ist, als ein schwaches Zeichen der gränzenlosen Hochachtung und Ergebenheit

Ihres

Windhausen,

1783.

gehorsamsten Dieners

S . . .



I.

Einleitung.



Unter die adelichen Geschlechter, die sich in Deutschland vor andern weit ausgespreitet haben, gehört das von Schlieffen oder Schlieben, welches ehemahls zuverlässig Sluwin, wahrscheinlich aber in noch frühern Zeiten Sluwingen genannt wurde. Die erste unbezweifelte Spur seines Daseyns, enthält eine pommersche Verbriefung aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Gleich darauf lassen es thüringische, sächsische, märkische Urkunden noch häufiger wahrnehmen; hernach zeugen böhmische, dann schlesische davon; endlich hat es sich vorlängst auch bis nach Preussen ausgebehnt; Bayern aber scheint das ältere Vaterland desselben zu seyn.

Bücher, die in Jedermanns Händen sind, können hiervon leicht zum Beweise dienen. Hingegen den ursprünglichen Zusammenhang aller zerstreuten Häuser dieses Geschlechts richtig wieder zu finden, ist vielleicht eben so unmöglich, als die in einer unerforschlichen Tiefe versteckte Quelle mannigfaltiger Bäche dergestalt aufzuräumen, daß der Entstehungsort eines jeden sichtbar werde; und wenn man nicht, wie es nur allzuoft geschieht, unerwiesene Sagen für Wahrheiten annehmen, oder vorsätzlich täuschen will: so bleibt

kein ander Mittel übrig, als das, was nur stückweise zu entdecken steht, bloß stückweise zu beschreiben. — Dieses wollen wir versuchen; jenes andern überlassen.

Das Vorzügliche oft minder, als das Seltene, zu schätzen, ist eine gewöhnliche Schwachheit. Die Zeit giebt dem Adel, gleichwie vielen Ueberbleibseln des Alterthums, in den Augen des Vorurtheils, einen Anstrich der dieses verblendet, und den Werth der Sache selbst zu prüfen hindert. — Eitelkeit, durch mancherley Umstände begünstigt, war die Schöpferin jenes erblichen Unterschiedes. Die Natur kennt ihn nicht: sie ist gegen alle, ohne Rücksicht auf das sogenannte Herkommen, gleich hart oder gütig; aber so lange Europa überhaupt fortfährt, mit einer vermeynten Besserbürtigkeit wesentliche Vorzüge zu verknüpfen; so lange insbesondere Deutschlands Hochstifter Ritterorden, selbst Höfe nicht aufhören, eine Menge von hohen oder einträglichem Stellen darzubieten, worhin sechszehn oder zwey und dreyßig wohlbewiesene Ahnen den Zugang öfnen, welchen ohne sie tausend Heldenthaten nicht zu erzwingen vermögen; eben so lange wird es vernünftig seyn, die Vortheile nicht zu verabsäumen, die aus dieser Thorheit gezogen werden können; und wer sich die Mühe gibt, ächte Nachrichten eines alten Geschlechts der Vergessenheit zu entreißen, der leistet öfters den Angehörigen desselben einen wichtigern Dienst, als bloß ihrem Stolze zu schmeicheln. — Letzteres war die Absicht dieses Aufsazes nicht.

Er ist aus öffentlichen Schriften, oder zuverlässigen Urkunden zusammengetragen; man hat weiter nichts gethan, als das Zerstreute zu sammeln; man ist bemüht gewesen, die Spuren zu finden, die noch vorhanden seyn konnten; aber keine Erdichtungen hat man sich erlaubt. Eben deswegen sind die Bürger der Hauptumstände sorgfältig angezeigt; wenn hingegen Lücken in den Nachrichten entfernter Zeiten bloße Vermuthungen nothwendig machten: so ist die Meynung mit dem — warum? — begleitet worden, damit ein jeder, wenn er will, anders denken könne.

Der Adel war die ehemalige Grundveste, war gleichsam selbst der Urstoff von dem gothischen Staatsgebäude des deutschen Gemeinwesens. Endlich scheint er in unserer dormaligen Verfassung größtentheils das geworden zu seyn, was unter den Wohnungen der heutigen Römer, das Colossäum ist; — ein noch verehrtes, doch entbehrliches Trümmerstück aus der Vorzeit. —

Seinen

Seinen vergangenen Zustand mit ungetreuen Zügen abzuschildern, haben besoldete Gelehrte in neuern Zeiten oft für Dienerpflcht gehalten; eine wahre und vollständige Geschichte desselben steht von der mit hinlänglichen Kenntnissen genährten Unpartheylichkeit erst noch zu erwarten. Die Hülfsmittel hiezu würden ohne Zweifel vermehrt werden, wenn einzelne Häuser ihre besondere Nachrichten häufiger bekannt machten, ohne sie zu verstümmeln. Letztere auszufinden, zu berichtigen, in ein Ganzes zu bringen, ist bey gleichen Gaben, der Aunverwandte geschickter als der Fremde; diesem geht das Bewußtseyn von manchen Umständen ab, das jenem die Unternehmung erleichtert. Freylich verheißt sie noch immer mehr Mühe als Ruhm. Die Größe eines Gegenstandes ist für die Achtungsgröße, welche die vorzügliche Bearbeitung desselben verspricht, keinesweges gleichgültig. Götter und Heldenkämpfe vor Troja, nicht der Frösch- und Mäusekrieg vergötterten ihren Sänger; dem ohngeachtet trennen noch mancherley Stoffen Entzückung von Langerweile. Tausend Beyspiele lehren, daß auch anmuthige Kleinigkeiten gefallen, und vielleicht rührt der Eckel, welchen Geschlechtsnachrichten dem Leser zu erwecken pfliegen, weniger von ihrem Inhalte, als dem Vortrage her.

Zwar müssen sie den reichen Pus der Romane durchaus entbehren; des Dorfsjunkers wahrhafte Begebenheiten können unmöglich so reizen, als das erfommene Leben seines unachahmlichen Seelsorgers — Sebaldus Nothanker; — doch gibt es für getreue Erzählungen gleichfalls einen erlaubten Schmuck. Er ist, wodurch uns die Angelegenheiten einiger Bürger von Athen oder Sparta bekannter sind, als die Thaten unserer Karle oder Ortonen. Warum sollte auch die Geschichte irgend eines adelichen Gesippes, wenn es sich schon durch nichts von hundert seines gleichen auszeichnet, unter einer schönen Feder nicht eben so anziehend werden können, als das Familienstück unbekannter Originale unter dem Pinsel eines grossen Malers? nicht der Stoff, sondern das Behandeln desselben; — die wohlverstandene Anordnung des Gemäldes; — die Wahrheit des Ausdrucks; — die richtige Farbenwahl; — selbst die überwundene Schwierigkeit der Stellungen, erzwingen den Beyfall des entzückten Kenners, welcher die Schöpferstriche der Kunst, auf Faenza's thönernen Töpfen wie in den prächtigen Gemächern des Vaticans warzunehmen weiß; und wenn davon nur Kenner Augen zu urtheilen verstehen, so pfliegen andere gleichwohl sich daran zu ergötzen. Allein solch ein Werk erfordert eine Meisterhand, die gegenwärtigem Aufsätze fehlte.

Blos für die Abkömmlinge der Häuser, welche er betrifft, kann derselbe einigen Werth haben; blos für sie wurde er niedergeschrieben; blos für sie schritt man zum Druck, weil die benöthigte Anzahl gleichlautender Exemplare leichter und sicherer durch die Presse, als von der Hand eines Abschreibers zu erhalten stand. Jetzt, da andere seit der ersten Auflage eingelaufene Nachrichten vergönnt haben, den Aufsatz etwas zu erweitern, läßt man geschehen, daß er, unter der endlosen Menge unerheblicher Schriften, öffentlicher ans Licht komme. Was von geringer Art ist, das wird in einem grossen Haufen, entweder selten beobachtet, oder doch schnellig vergessen; und ob diese Frucht verlornen Stunden vom Kunstrichter oder vom Leser auf einen Augenblick bemerkt, gelobt, getadelt, oder gar nicht wahrgenommen werde; daran liegt eben so wenig, als welcher von solchen Fälschen dem gemeinen Kriegsknechte einer zahlreichen Schaar, bey der Heerschau (1) von Seiten des Musterherrn, oder der Umstehenden begegnet.

Sich von allem, was der Aufsatz enthält, richtige Begriffe zu machen; dazu dürfte es vielleicht manchen von denjenigen, welchen er eigentlich gewidmet ist, an hinlänglichen Kenntnissen der Sitten ihrer Väter gebrechen. Erläuterungen, deren Sachverständige nicht bedürfen, sind für Unkundige derselben nothwendig. Diesen zu Gefallen, wird man die Beschaffenheit des deutschen Adels, in alten und mittlern Zeiten, zuvor ein wenig schildern, ehe man von dem Sitwinschen Geschlechte überhaupt, von seinen verschiedenen Nesten und von ihren einzelnen Abkömmlingen die Nachrichten liefert, welche man davon hat sammeln können.

II.

(1) Man erlaube uns hier, eine Truppenbesichtigung, nicht wie der Ausländer, sondern gleich unsern Vätern, zu nennen; denn wir zweifeln, daß dafür ein eigentlicherer Name zu finden sey, als der, womit diese sie belegten; obchon die Mode ihn längst verbannt hat. Passende Ausdrücke, solten billig in keiner Sprache abkommen, noch weniger aus der unsrigen, durch fremde Wörter, wenn eben so gute einheimische vorhanden sind, verdrängt werden. Sie ist zu reich an Eigenthum, als daß ihr das gränzenlose Rauben der englischen anstehe, oder sie desselben in eben der Maasse bedürfte; und wäre dem Urheber dieses Aufsatzes vergönnt, ein deutscher Schriftsteller, vornemlich einer der gelesenen zu seyn: so würde er es für Pflicht erachten, durch Beyspiele nicht minder, als durch Ermahnung seine Landsleute von entbehrlichem Vorgehen abzurathen.



II.

Von der Beschaffenheit des deutschen Adels in alten
und mittlern Zeiten.

Bei den, zu gleichem Ungemache, aber wie es scheint zu keiner vollkommenen Stans
desgleicheit, gebornen Menschen, sind ohne Zweifel Stärke des Leibes, Fähig-
keit des Geistes, Glück oder dessen Güter, die ersten Quellen alles gesellschaftlichen Un-
terschieds. — Hier verschwindet er mit seiner Ursache; dort erhält ihn das Vorurtheil
lange nach ihr. — Einige Völker kennen nur — Reiche, und Arme, Mächtige und
Schwache; — Verschiedenheit der Umstände, nicht des Ursprungs. — Die Einbildung
anderer setzt auch eine Ungleichheit in der Abstammung, ohne Rücksicht auf die Umstände;
und so tenkt sich das nördliche Europa, seit den entferntesten Zeiten, einen erblichen Un-
terschied, zwischen edel und unedel.

Er ist bey uns Deutschen älter, als unsere älteste Geschichte; diese reicht nicht viel
weiter als das erste Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung. Um das Ende desselben
beschrieb der Römer Tacitus die Sitten unserer Väter, die selbst noch nicht die Kunst zu
schreiben verstanden; und er gedenkt des Adels. Aber kein Geschlecht ohne Ausnahme
vermag in solcher Entfernung seine Ahnherren zu erkennen; und kaum wird die Zeugungs-
kette der ältesten noch herrschenden Fürstenhäuser tausend Jahre später etwas sichtbar.

In jenem Zeitalter gelangten die Römer mit den Gränzen ihres weitläufigen
Reichs, längst dem Rhein und der Donau, bis an die Wildnissen, wovon sie an-
fänglich nur unter dem Namen der hercinischen Wälder gehdrt hatten, und in welchen
unsere rohen, aber streitbaren Voreltern wohnten, oder herum streiften. Die einen wur-
den mit den andern auf ähnliche Art bekannt; wie nachmals Russen mit tatarischen Horden;
Amerika's fremde Anbauer mit Bruten von ursprünglichen Einwohnern.

Durst nach Eroberungen und Sklaven auf Seiten der Römer, Hang zum Rauben
und zur Ausgelassenheit auf der Deutschen Seite, machten die neuen Nachbarn bald zu un-
versöhnlichen Feinden. Vier Jahrhunderte widerstrebten sie einander. Kunst und vor-
treffliche Waffen sritten für die einen; Beschaffenheit der Gegend und Volks-
menge

menge (I) kamen den andern zu statten. An Muth waren sie sich wohl einander gleich. An Siegen und Niederlagen vielleicht auch; bis endlich Roms Legionen, durch andere Ursachen geschwächt, den Schwärmen ihrer Gegner weichen, und zugeben mußten, daß diese sich allenthalben ergossen, gleich einem Strom, der den Damm durchbricht, welcher die Anwohner lange vor dessen Fluthen beschützt hatte.

Gothen, Wandalen, Sueven, Burgundier, Sachsen, Longobarden und Franken errichteten nun, aus den Trümmern des abendländischen Kayserthums, neue Königreiche. Mit ihren Eroberungen verbreiteten sich ihre Sitten, über Italien, Hispanien, Britannien, Gallien. Bald darauf zeigte sich hier allenthalben der Adel, unter der nämlichen Gestalt. Seine ehemalige Beschaffenheit in einem Lande kan durch Nachrichten aus dem andern erläutert werden; und sein ursprünglicher Zustand bey den heutigen Deutschen bedarf dieses Aufklärungsmittels um so viel mehr, da man denselben unter ihnen häufig zu einer politischen Streitfrage gemacht; eben so oft aber mit Vorsatz in ein falsches Licht zu setzen getrachtet hat.

Der fränkische Schwarm wurde unter allen der berühmteste in der Geschichte. Uns neuere Deutschen geht er näher an, als kein anderer; folglich ist derselbe, bey einer Untersuchung über den ursprünglichen Zustand unsers Adels, der betrachtungswürdigste.

Tacitus kannte die Franken noch nicht; ihre Benennung wenigstens scheint ihm verborgen geblieben zu seyn. Erst hundert Jahre hernach zeigen sie sich im innersten von unserm Vaterlande. Ob als bloße Bundesverwandte, oder ursprüngliche Genossen eines eigenen Gau; ist zweifelhaft. Ihr zuvor unerhörter Name mogte damals minder einen einzelnen Stamm, als die Unabhängigkeit einer kriegerischen Vereinigung bezeichnen.

Aus

(I) So groß konnte diese freylich noch nicht seyn, als die nachmalige Bevölkerung des in ein blühendes Land verwandelten Waldes; noch minder stand sie mit der Menschenzahl des ganzen Reichs der Römer zu vergleichen; aber den nächsten Gränzbeschirmern desselben blieb sie doch sehr überlegen; denn eine stärkere Heereskraft gegen die Wilden zu gebrauchen, fanden die Römer entweder selten nöthig, oder der sonstigen Bedürfnisse wegen, unmöglich.

Aus jenem Wohnsitz, unter diesem Namen, und geleitet von Anführern, die zu erblichen Fürsten ausarteten, rissen sie zwey Jahrhunderte später die Schaaren anderer Stämme mit sich nach Gallien fort. Es wurde ihre Beute. Erst alsdann gediehen vielleicht sie selbst aus einem Heere von Freiwilligen zu einem besondern Volke; ihre Feldhauptleute, zu Königen. Doch gaben sie, wie sonst alle ausgewanderte Schwärme thaten, die alte Heymath über die neuen Besitzungen nicht auf; sondern jezt dort mächtiger geworden, als kein anderes Gemeinwesen ihrer Landsleute, unterjochten sie vielmehr als les, was zwischen dem Rhein und der Elbe zurückgeblieben war. Hier hatte sich, seit dem Zeitalter des Tacitus, eine Menge der Völkchen, die er namhaft macht, allmählig ganz verloren, oder größern Völkern einverleibt. Mit jenen waren auch die alten Namen mehrentheils verschwunden, neue aber hin und wieder aufgekomen. Unter dem von Sachsen wohnten nun mitternachtwärts, die Westphäler, die Ostphäler, die Angrier. Ihnen gegen Abend, die Friesen; gegen Morgen, die Thüringer; gegen Mittag, die Bayern, die Allemannen oder Schwaben, nebst einem Theile von jenen Eroberern. So viel Hauptvölker zählte man hier, als das fränkische Volk, sie, eins nach dem andern, die Sachsen am letzten bezwang; und so schuf es sich eine Herrschaft von der ersten Größe. Sie wurde in das Westreich oder Westfranken, und in das Ostreich oder Ostfranken, eingetheilt. Man weiß, daß diese beyden grossen Stücke eines Ganzen zu zween besondern Reichen gediehen sind; und daß sie in unserer Sprache jenes den Namen von Frankreich, dieses den von Deutschland erlangt haben.

So bald als die ältesten Bewohner unsers Vaterlands nur aus dem Unbekannten hervorgehen, bemerkt man unter ihnen schon verschiedene Ordnungen von Menschen; der Name Mann hingegen, welcher endlich einem jeden erwachsenen Mannsbilde zu Theil geworden, bedeutete bey jenen kaum Gränzen duldbenden Wilden, und bey ihren gezämteren Nachkommen, bloß den freyen Hausvater, der in dem anfänglich ummauerten Gemeinwesen der Römer *Quirite* oder Bürger hieß; — einen Theilhaber der gesellschaftlichen Verfassung, dessen Gesinde, dessen Sklaven, weiter nichts, als Bestandtheile seiner Wirthschaft waren, ohne sonst etwas im Volke zu bedeuten; und die Manne der herzynischen Wälder hatten mit den Bürgern der sieben Hügel noch andere Aehnlichkeiten.

Ein Theilhaber, ein mitwirkendes Glied des Gemeinwesens zu seyn; war augenscheinlich das herrlichste Vorrecht der einen wie der andern. Nichts destoweniger trennte eine

eine

eine angestammte Ungleichheit jene in Vornehme und Unvornehme von Geburt; diese in erbliche Patricier und Plebeier; ein Unterschied, der früher oder später in allen freyen Verfassungen entsteht, so oft als keine Hindernisse den natürlichen Lauf der Dinge durchkreuzen. Verschiedenheit der Glücksumstände gebiert Verschiedenheit von Wichtigkeit, folglich von Einfluß; dieser aber befördert oft den Sohn zu Pflegen, die der Vater verwaltet hatte. Mit der Zeit erkünstelt Verschlagenheit ein Erbgut aus dem Unterpande; und wenn die Gepflegten nicht auf ihrer Hut sind, so wird das Gesipp ihrer ebenbürtigen Pfleger sich allmählig besser achten, als das ihrige. So war es weyland in Latium; so in unserer noch wilden Heymath, ergangen. Auch in beiden Gegenden ergrif der übervortheilte Stolz wider den Uebervortheilenden mehr als einmal die Waffen (1). Als aber endlich Rom, einem einzigen Bürger, Deutschland, einem einzigen Manne, unterthan geworden war, und dort Cäsars hier Chlodewigs Nachfolger, mehr oder weniger, willkürlich herrschten; da mußte der angestammte Unterschied, zwischen Bürgern und Bürgern, Mannen und Mannen, schwankender werden, als zuvor; weil Gunst nicht selten den aus der Dienstbarkeit des Haushalts entlassenen Knecht zu den wichtigsten Aemtern des Reichs erhob.

Verfassungen, über welche Alleinherrschaft gebietet, haben ohne Zweifel ihre eignen thümlichen Fehler; aber die menschliche Gleichheit begünstigen sie im Grunde mehr, als diejenigen, worüber Freyheit vorzüglich zu ruhen scheint; oder besser zu sagen, über welche Vielherrschaft unter dem Scheine der Freyheit befiehlt. Hier entsteht über kurz oder lang ein wesentlicher Erbunterschied; dort, wenn man das regierende Haus ausnimmt, dauert er mehr dem Namen nach. Hier herrscht endlich der Vornehme in der That; dort gehorcht er wie andere. Hier ist es das Spiel derer, die das Ruder des Staats ausschließlich in Händen haben, die übrigen stets in dem einmal bewürkten Abstände zu halten; dort findet der Beherrscher oft Ursache, selten Bedenklichkeiten, den Hohen zu erniedrigen, den Niedrigen zu erheben; mit einem Worte, den Unterschied zwischen beyden zu vermindern; auch zeigt sich derselbe weit unerheblicher in den Gegenden des frankischen Osterreichs, wo Alleinherrschaft früher, als da, wo sie später, die Oberhand gewonnen hatte.

Biere

(1) Roms Geschichte ist Jedermann bekannt; wer aber nicht weiß, was zum Beyspiel die unvornehmen Manne der Sachsen, unter dem Namen von Stellingingen, gegen die vornehmen thaten, dem kann es Niedhard lehren.

Viere sind der Menschenordnungen, welche schon Tacitus, in den Wildnissen bemerkt, für welche der Name Germanien bey seinen Landsleuten erst kürzlich aufgekomen war (1) — die der Vornehmen (Nobilium); — die der Freyen (Liberorum); — die der Freygelassenen (Libertorum); die der Knechte (Servorum.)

Lange nach ihm, zeigen sich dort noch eben dieselben, und unter den fränkischen Königen, diente den Vornehmen des herrschenden Stammes, der Name desselben, zur Ehrenbenennung; man hieß sie Franken, (Francos). Bey den übrigen zween süddeutschen Stämmen, den Schwaben und den Bayern, die jenem zeitig unterworfen worden, hatte ein gleiches statt; nur nennen ihre ältern Gesetze, die Vornehmen nicht Franken, sondern Freye, oder Freygebohrne (liberos vel ingenuos) welche Benennung aber im eigentlichen Verstande, gleichbedeutend mit der von Franke war; und um den vornehmen Freyen, von dem Unvornehmen zu unterscheiden, hieß man auch wohl jenen den besten (Meliorissimum), diesen den Mittelmässigen (medianum, mediocrem), (2). Gerade so fanden sich die am letzten gezählte norddeutschen Stämme eingetheilt; bey ihnen hieß Adeling, was ihre Bezwinger einen Franken, oder Freyen nannten.

In dem noch vielherrischen Gemeinwesen jener Norddeutschen, oder Sachsen, das länger als andere unabhängig blieb; hatte sich der vornehme Freye, der Adeling am weitesten über den Unvornehmen, den Freyling erhoben (3). Hier waren Manne, ursprüngliche Genossen, in Vorgesetzte und Untergebene von Geburt, verwandelt worden. Todesstrafen standen auf Ehen unter beyden Ordnungen, gleichwie unter diesen und den zween nachgesetzten; hingegen bey den Franken, den Schwaben, den Bayern, die seit geraumerer Zeit unter dem Einflusse der Alleinherrschaft lebten, zeigt sich der Unterschied zwischen Mannen und Mannen, Vornehmen und unvornehm Freygebornen, weit geringer, weit vorübergehender. Bey ihnen finden sich die Ehen unter diesen Ordnungen nirgends verboten; nirgends bemerkt man Spuren, daß sie wären für Mißheyrathen

(1) Tacitus versichert es; hingegen schon ein Jahrhundert zuvor bedient sich Cäsar eben dieser Benennung, ohne sie für neu auszugeben.

(2) Siehe die ältesten allemannischen Gesetze.

(3) Die vier Menschengattungen hießen bey den Sachsen und vermuthlich bey allen Deutschen, Adhelinge, Srilinge, Lazzen, oder Srilazzen und Eigene.

rathen gehalten worden; Stellen alter Schriften beweisen vielmehr das Gegentheil (1). Aber zwischen den beyden ersten und den zweyen folgenden Ordnungen waren dergleichen Verbindungen unerlaubt, oder wenn sie statt hatten, so folgten die darinn erzeugten Kinder der ärgeren Hand, das ist, man rechnete sie zu der niedrigsten der ungleichen Ordnungen ihrer Aeltern.

In Rücksicht auf die deutschen Stämme insgesant, lassen sich also jene vier Menschenordnungen bequemer auf zwey Hauptklassen herabsetzen; nämlich auf die welche erbliche Vorzüge genoß, und auf die, welche dieselben entbehren mußte. Franken oder Aethelinge und Freygebohrne, scheinen im Grunde nur Unterabtheilungen von der einen; Freygelassene — die neuen wenigstens — und Eigene aber von der andern gewesen zu seyn. Die durch Geburt bevorzugete Klasse ist in der That als die edle anzusehen.

Auch war bey unsern Vorfätern, frey und edel, mehrentheils gleichbedeutend, (2) auch denjenigen, welche ein günstiges Schicksal unter die Mächtigsten des Volks erhoben hatte, gereichte eine unbefleckte Freygebohrenheit zur größten Ehre; der geringste Schein eines dienstbaren Ursprungs, zum empfindlichsten Schimpfe. Von der wesentlichsten Klust, welche man sich zwischen Menschen und Menschen zu denken wuste, machten Freyge-

(1) *Si francus homo accepit mulierem, & sperat, quod ingenua sit, & postea invenit, quod non est ingenua dimittat eam, si vult, & accipiat aliam.* Cap. reg. franc. apud Baluz. T. 1. p. 181.

(2) Unter manchen Beyspielen, sey hievon deren eins aus dem Schwabenspiegel nach Schilters Ausgabe angeführt; „get sich ain wip ze aygen diu Fri ist und treit allebenst Kint... dem Kinde soll der mutter unedelen nicht schaden“ — Frey hat ohne Zweifel eben die Bedeutung bey dem Thurlin einem Dichter des dreyzehnten Jahrhunderts welchen der Gelehrte Herr Casparson aus der prächtigen Casselschen Handschrift durch den Druck bekannt macht:

Ouch sazzen hi di wol gruzzen
mochten Mannes lip mit Minne
Swi si nicht weren Kuniginne
Si waren doch von *Vrier* art

an einem andern Ort:

nu hat ir in venenisse pris irrungen
ist Rittern i so wol gelungen
in unser eit des weiz ich nicht
un wenne daz iz nümmer me geschicht
Kunigen, Vursten, Graven, *Vrien* &c.

Freygeborenheit und Knechtschaft die äußersten Rände aus. Um darüber hin oder her zu gelangen, hatte die erfinderische Eitelkeit mancherley Gerüste erfunden, auf welchen Glück vorwärts, Widerwärtigkeit zurück führte. — Verachtung oder Würde beruheten auf Entfernung von dem einen, oder dem andern Rande.

Die Gränzen des ächtesten Adels scheinen sich gerade so weit erstreckt zu haben, als die der lautersten Freygeborenheit, welche durch keine dienstbare Abstammung, oder anerkannte Gehrigkeit herabgewürdigt war (1). Bis in sehr späte Zeiten blieb es gewöhnlicher, die vornehmsten Herren, Freye oder Freygebohrne, als Edle zu nennen (2). Das Haabe des Freygebohrnen, seine liegenden Güther, sein Gesinde, seine Heerden, kurz sein ganzes Eigenthum, war gleichsam ein besonders Gebiet im Kleinen, und das Gemeinwesen, nichts, als eine Vereinigung von Manchen, zur Wohlfarth des einzelnen. Dem Eigenthümer lag es ob, für die gemeine Sache zu kämpfen; aber er konnte auch wider andere seines gleichen Kriege führen, mit ihnen Frieden schließen, Verträge eingehn; denn, daß ein uraltes Herkommen ihn zu Fehden, — zu dem! so beschrienen, so spät abgeschasten Faustrechte — befugte, läßt sich aus den ältern Gesetzen deutscher Stämme abnehmen; ja schon unter den Germaniern, die Tacitus beschreibt, findet man Spuren von Fehden (3) — Bey ungleicher Wichtigkeit, war solch ein Hauswesen, in Vereinigung mit andern, was ein einzelner Canton im Schweizerbunde ist.

Die Natur zwingt uns allerdings wie Schafe, in Haufen zu leben; doch erlaubt sie uns nicht, wie ihnen, beyammen zu wohnen, ohne einem andern unserer Art zu gehorchen. Keine menschliche Gemeinheit kann lange ohne Vorgesetzte bestehen; von jenen Freygebohrnen hatte also ein Aeltester (Senior) andere Freygebohrne unter seiner Obhut.

Man

(1) Zum Beyspiel von Kayser Conrad II. wird gerühmt, daß er gewesen sey --- *Regii generis, Egregia libertatis, quippe qui nunquam se submisit alicujus servituti* --- Albericus.

(2) Als unter andern im eilften Jahrhunderte, die Marggräfin Beatrix von Italien, sich mit dem Herzoge Gottfried, ohne Genehmigung Kayser Heinrichs IV, vermählt hatte; behauptete sie, nichts widerrechtliches gethan zu haben, weil „*ingenua ingenio* (nicht nobilis nobili) nupsisset. --- Lambertus Schaffnaburgensis.

(3) *Suscipere tam inimicitias, seu patris, seu propinqui, quam amicitias, necesse est, nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium, certo armentorum, ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus.* --- Cornelius Tacit, de mor, germ, cap. 21.

Man nannte diese seine Jünger (Juniores). Von ihnen selbst waren ohne Zweifel anfänglich ihre Aeltesten gewählt worden; als aber endlich Könige, statt deren, ihnen Untertanen gaben; fuhr man gleichwohl noch lange fort, Untergebene und Vorgesetzte, durch Jünger (Juniores) und Aeltesten (Seniores) auszudrücken (1). In den neuern Mundarten, welche allmählich aus der alten lateinischen Sprache entstanden sind, hat der Titel Sennor, Signore, Seigneur, der jetzt einen Herrn bezeichnet, keinen andern Ursprung; und wenn gleich mit der Zeit die monarchische Verfassung den freygebohrnen Hausvater zu einem Untertanen des Staats umbildete: so blieben ihm doch, bis zu der endlichen Abschaffung der Fehden, noch manche Züge von einem blossen Bundesgenossen des Gemeinwesens übrig.

Der erste Schritt zur Freygebohrenheit, zum Veredeln, war die erlangte Freylassung. Aber wer ihn thun konnte, der gewann der Regel nach für sich selbst nicht viel davon; er sorgte mehr für die Nachkommen. Schon Tacitus bemerkt, daß die Freygelassenen, für wenig besser als Knechte geachtet wurden; doch auch schon zu seiner Zeit, sah man dieselben, in den alleinherrischen Verfassungen Germaniens, bisweilen mit Hintzansetzung der vornehm Freyen, zu den wichtigsten Aemtern befördert (2); allein diese Fälle waren Ausnahmen, welche Allgewalt sich gegen die Gebräuche erlaubte. Sonst wurden noch im spätesten Mittelalter erst die Enkel des Freygelassenen erbfähig; erst sie, traten den Gesetzen nach, in alle Rechte der Freygebornen; das Vorurtheil hingegen verzog ihren Absprößlingen den Ursprung nicht eher, als bis das Andenken davon verschwunden war. Die schriftlichen Urkunden, welche man über Freylassungen zu ertheilen pflegte, und der Gebrauch, daß erst die Kindes Kinder des Entknechteten, zu erbfähigen Freyen gebiehen; sind wohl ohne Zweifel jene, die Vorläufer der folgenden Adelsbriefe, dieser die Veranlassung zur Ahnenprobe, welche anfänglich nicht weiter hinauf, als an die Großeltern gieng.

Es ist immer leichter sich zu verschlimmern, als zu verbessern. Zeit allein konnte das angefangene Werk der Veredelung vollenden; aber eine bloße Einwilligung, die öfter abgends

(1) Siehe die Capitularien der fränkischen Könige hin und wieder.

(2) Libertini non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quæ regnantur. Ibi enim & super ingenuos, & super nobiles ascendunt: apud cæteros impares libertini libertatis argumentum sunt, Germ. cap. 25.

abgendligt, als aus freyer Wahl gegeben wurde, reichte hin, um plötzlich vom Gipfel der Freygeborenenheit in den Abgrund der Dienfbarkeit zu fallen; ja das Kleinod angeborner Würde, gediehe nicht felten zum Opfer der Spielfucht; doch war es noch gewöhnlicher, daß man nur nach und nach über die von der Eitelkeit erfundenen Geräfte herabglitt.

Ohnmacht und Ueberlegenheit, Mangel und Fülle, Schußbedürfniß und Bestandsleistung, stöhren unabläßig das Verhältniß unter Ebenbürtigen; und in einem Zeitalter, wo Ueberfluß felten war, reichte oft eine geringe Gabe hin, die Empfänger dem Verleihenden pflichtig zu machen. So fand sich bereits der bemittelte Mann mit einem Gefolge von Unbemittelten umgeben, als die Erde, worauf die Wilden umher zogen, ihnen nur noch zu einem Tummelpläze, nicht zum Eigenthume, dienlich schien; und bloß Speise, oder bessere Rüstungen, oder Furcht vor Gewalt, oder Hofnung zum Gewinn, dieselben zu einem freywilligen Gehorsam reizen konnte (1).

Abhängigkeit des Menschen vom Menschen, äuffert sich in allen gesellschaftlichen Verfassungen. Mit diesen nahm sie ihren Anfang, nur mit diesen wird sie vergehen. Mancherley sind ihre Stufen, ihre Gestalten, ihre Schattungen, ihre Namen. Anders sahe sie aus, unter Führern und Geführten, in den unsteten Hütten unserer raubsuchenden Voreltern, ehe daselbst Alleinherrschaft sich einstellte, oder in dem wanderbaren Lager diebischer Araber, so lange die umherziehenden Stämme noch Patriarchen zu Scherchen hatten; als nachmals, da die Landstreicher zu angeessenen Landbebauern gediehen waren, und Königen gehorchten. Anders erschien diejenige, wodurch ein germanischer Mann, dem andern nachgesetzt wurde, als die, welche den römischen Quiriten unter seinen Mitbürger herabbrachte; anders zeigt sie sich in der Crimm zwischen dem gemeinen Tatar, und seinen Mirzen, oder zwischen diesem und seinem Chan; als in England zwischen dem unvornehmen Britten, und dem zum Genossen des Oberhauses gebornen Lord

(1) Tacitus de morib. germ.

Befremdlich ist es, daß der Herr von Bänau, und Riccius, die Gefährten (comites) deren Tacitus erwähnt, für Grafen angesehen, da doch damals das lateinische Wort noch nicht diese Bedeutung hatte. Mit eben so gutem Zuge könnte man die *Tormenta* der Alten in dem Sinne der neuern nehmen, und sich bey Cäsars Geschütze Canonen denken.

Lord, oder zwischen diesem und dem Monarchen; aber, wer sich durch das Gestaltenswechseln eines solchen Proteus nicht irre machen läßt, dem wird sich das wahre Wesen desselben bald vor Augen stellen. Er wird finden, daß Abhängigkeit die Welt von einem Ende bis zum andern erfülle; ihm dürfte unsere früheste Geschichte in den Vaterländischen Wildnissen, Mürzen und Tatern und Knechte genug; selten hingegen das reizende Bild der Freyheit erblicken lassen, welches die Einbildung dahin zu versehen pflegt, nachdem sie es mit den schönsten Farben geschmückt hat. Denn gleich anfangs wird man dort schon den Unterschied gewahr, der bey uns die Freygeborenen, erst lange hernach auf eine dauerhafte Art, in Fürstengenossen und Mindererhabene, abgefondert hat.

Deutschland besteht in unsern Tagen aus Gebieten von allerhand Größe, die ihren eigenen Vorgesetzten gehorchen; es enthielt weyland, ehe die Franken den Meißter spielten, dergleichen Gauen oder Jorden, und auch diesen standen mehrentheils besondere Pfleger vor; nur erkannten sie noch kein gemeinschaftliches Oberhaupt; war aber für einige von ihnen, die anvertraute Pflege zu einem Erbe geworden, und daß es geschehen sey, wissen wir; so hatten sie auch, wie lange hernach, die neuern Landesherren, getrachtet, ihrem Gesippe erbliche Vorrechte zuzueignen. — Aus ähnlichen Ursachen darf man auf ähnliche Wirkungen folgern; — doch Folgerungen stehen zu entbehren, wenn Beweise vorhanden sind. Bayerns älteste Gesetze lehren ausdrücklich, daß das dort herrschende agilolfingische Haus, nebst vieren der ersten Häuser nach demselben, alle andern an Würde übertraf (1); aber die fränkische Alleinherrschaft, welche endlich jene einzelnen Gauen, oder Jorden alle verschlang, unterbricht den Zusammenhang der damaligen Verfassungen, mit den später entstandenen. Sie gleicht der Fluth, welche die Vorwelt von der Nachwelt getrennt haben soll.

Die

(1) De genealogia, qui vocantur *Huosi*, *Throzza*, *Sagana*, *Hahilingua*, *Aennion* isti sunt, quasi primi post *Agilolfingos*, qui sunt de generi ducali. Illis enim duplum honorem concedimus. Et sic duplam compositionem accipiant,

Agilolfingi vero usque ad ducem, in quadruplum componantur; quia summi Principes sunt inter eos.

Dux vero qui præest in populo, ille semper de genere *Agilolfingorum* fuit & debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat & prudens, ipsum constituerent Ducem ad regendum populum illum, --- *Lex Baiuvariorum* in *Baluzii Capitular*, T. I, pag. 106,

Die alten gebornen, oder erschaffenen Vorsteher, der nach und nach zu Staaten gewordenen Gauen, verschwinden allmählig aus der Geschichte. In jener Plage erscheinen hierinn; nicht erbliche Amtleute, — Landpfleger während dem Frieden, Hauptmann oder Anführer im Kriege; — Herzoge, — Grafen, — Voigte u. s. w. welche der König der Franken, nach Willkühr bestellte oder entließ, gleichwie jetzt, der osmanische Padischa, seine Bassen ein oder absetzt, wenn die Umstände, welche auch diesem oft die Hände binden, jenen nicht nöthigten, behutsam zu verfahren; denn das fränkische Gemeinwesen blieb wie das türkische ein mangelhaftes Gemische von Volkswillen und oberhäuptlicher Gewalt, um so viel mehr, da die Verwaltung desselben keine Janitscharen zu Beständen hatte.

Durch solche Ursachen, und durch Unfähigkeit einiger der Monarchen, die vom ersten Eroberer Galliens abstammten, wurde ihr Vornehmster Statthalter — eine Art von Grosvesier, — der Oberhofmeister (Major domus) in seiner Würde erblich. Die verliehene Allgewalt, gebieth zum Eigenthume des ungetreuen Pfandbewahrers, und der rechtmäßige Gebieter fand sich bald verkehrt in einen ansehnlosen Schaukönig, dem weiter keine öffentliche Handlungen vergönnt blieben, als bey Tagesfahrten sich dem Volke auf einem mit Ochsen bespannten Wagen sehen zu lassen, oder befohlene Antworten von einem verachteten Throne herabzuertheilen; aber auch den blossen Schatten eines Oberen duldeten die herrschenden Diener nur kurze Zeit. Schon der dritte derselben Pipinus, ein Ostfranke, ließ seinen König zum Mönche scheeren, setzte sich dessen Krone auf, und vererbte sie auf seine eigenen Nachkommen, bis diese durch gleiche Fehler oder ähnliche Umstände das Schicksal ihrer Vorgänger erfuhren.

Jener sonst verdienstvolle Ungerechte erhob die Wichtigkeit des Staats weit über das, was sie bis dahin gewesen war; aber sein vortrefflicher Sohn Karl, schwang dieselbe auf ihren Gipfel. Ein gleiches lehrt die Geschichte; früher vom Nachfolger des Macedonischen Philipps; später von dem Erben des zweyten Friedrich Wilhelms der Preussen. Höchsthelten haben Sterbliche wie diese, über andere Menschen geherrscht.

Ansehnlich war schon das Gebiet, das Karl vom Vater empfing; Klein schien es bald gegen das Reich, wozu er es selbst durch Eroberungen schuf. Endlich stand unter seiner Gottmässigkeit der Erdstrich welcher vom Ebrus bis zur Weichsel, von der Ostsee
bis

bis gegen die Sicilische Meerenge, von Brest bis Belgrad reicht; und so lange sein kraftvoller Arm diese furchtbare Macht erweiterte oder aufrecht hielt; merkte man kaum, daß demokratischer Schutt ihre Grundlage schwächte.

An Größe der Besitzungen ließ Karl im Abendlande alle gekrönte Häupter seines Zeitalters weit hinter sich, an Geistes Größe noch weiter; allein dem Namen nach, blieb er lange ein König wie andere. Selbst das herrliche Italien, dem weyland so manche Länder dienten, hatte er, seit länger als fünf und zwanzig Jahren, durch die Waffen gewonnen, auch Rom gehorchte demselben; ohne daß die Eitelkeit sich von seines Gleichen, durch etwas anders, als wahre Ueberlegenheit zu unterscheiden ihn anwandelte. Endlich dachten andere, — so sagt wenigstens die Geschichte, — auf das, was er keines Verlangens werth geachtet hatte.

Wem ist unbekannt, daß endlich Rom's erstaunliches Gemeinwesen, zur Beute seiner eigenen Feldhauptleute gedieh? — daß der Pöbel desselben gleich jedem andern Pöbel, der oft mehr auf Worte, als auf Sachen hält, hinfort das Loch von Königen trug, ohne die Benennung derselben gestatten zu wollen? — Daß für jene Beherrscher der römischen Welt, Beherrscher, welche in der That mehr als Könige zu seyn schienen, weil kein Reich dem ihrigen gleich, die Beynamen der zween ersten Allgewaltträuber zu einem noch durchlauchtigern Titel als der Königl. aufkamen; kurz — daß sie Cäsare und Auguste geheissen wurden? —

Karl hatte sein Gebiet, durch Siege über alle Königreiche vergrößert, und wäre es nöthig gewesen, das Oberhaupt desselben, auch durch einen Namen über andere Monarchen zu erheben: so war der seinige, den tausend glänzende Handlungen verherrlichten, nicht minder würdig, den Nachfolgern zum Vorzuge zu dienen; als der Beyname des großmüthigen Julius, oder das Ehrenwort, hinter welchem Julius Cæsar, Octavius der Wäterich, seine meuchelmörderische Emporkunft zu verstecken suchte; allein es ergieng anders.

Constantin, einer von jenen selbstherrschenden Feldhauptleuten, der erste Christ in ihrer Reihe, ein Mörder wie Octav, vergöttert von Priestern, wie dieser von Dichtern; hatte ein neues Rom am Bosphorus; Theilung aber bald hernach, zwey römische
Reiche

Reiche aus einem geschaffen, und der Theilung natürliche Folge — vergeringerte Kraft — gab das abendländische zeitig den Schwärmen aufdringender Wilden preis. Schon vor drey Jahrhunderten war es untergegangen, als Karl das wichtigste Bruchstück desselben, nebst den Ueberbleibseln des alten Hauptorts beyder beherrschte.

Die berühmteste der Städte, seither oft erobert, oft gemisshandelt, auch durch andere Ursachen in Abnahme versetzt, stand gleichsam nur noch in den Trümmern der lange daselbst bewunderten Tempel, Palläste, oder anderer Meisterstücke mannigfaltiger Kunst zu erkennen. Gebugt unter der ihr selbst entrissenen Ulgewalt diente sie Anfangs einem Mitbürger, hernach fast vergessen in der Welt, die sie ehemals bezwang, ihrem eigenen zu Byzanz hofhaltenden Soldner, wenn nicht etwan ein germanischer Rottenführer über sie geboth. Nie war es derselben möglich gewesen, sich in die einmal verlorne Unabhängigkeit zurück zu versehen, sogar auf den äusserst geringen Anschein des verjährten Rechtes, empfangene Herren zu bestätigen, hatte sie förmlich Verzicht gethan (1); und obgleich die Ringmauer, welche Aurelian bey herannahenden Gefahren ihr wiedergab, unmöglich den ganzen durch Zeit, durch dauerhafte Wohlfart bewirkten Anwachs einschließen konnte: so kostete es später doch Mühe, die belebte Stelle darinn zu finden. Dort erhielt sich zuletzt, anstatt der vor Alters zahllosen Einwohnermenge, bloß eine mässige Gemeinheit mehrentheils aus Abkömmlingen mannigfaltiger Barbaren, verschantz auf einer Ecke des unüberschlichen Schutthaufens, den sie nicht ganz behaupten konnte. Der Gotthe Totilas, ihr weiland schrecklichster Plager, hatte auch zuerst versucht, nahe bey Adrians Grabe auf eben dem Plage, der mit der Zeit am mehresten bevölkert wurde, einen engeren Raum zu besfestigen (2); nachmals verließ man sich allmählig mehr auf die Stärke einzelner Gebäude, zu deren Bertheidigung wenige Hände genug sind, als auf die von jenem allzuweitläufig gewordenen Einschlusse, und prächtige Denkmäler glücklicherer Zeiten wurden zu verwahrten Häusern bemittelter Eigenthümer umgeschaffen. Bey dem allen hieß die Gemeinheit ihren Aufenthalt stets Rom, sich selbst das Volk der Römer; ein Bischof aber machte von hieraus Ansprüche auf die Gebieterschaft über alle Kirchen des im Westen vernichteten Reichs, gleich als ob es noch aufrecht stünde. Sein geistliches Ansehn

(1) Damals nämlich als ein Herule den letzten westlichen Kayser abdanke — Malchus in Excerptis Legat. S. Gibbons Hist. of the decline and fall of the Rom Emp.

(2) Procopius de Bello Goth.

Ansehn war mit der alten Herrlichkeit des Staats keinesweges ganz untergegangen; die Gewalt der Vorurtheile hatte es in dem Umsturze der Dinge nicht nur erhalten, sondern gar vermehrt; durch eben dieselbe sollte es nun auch bald zu einer fürchterlichen Macht gedeihen; noch aber vermogte damals die Gemeinheit und ihr oberster Pfarrer dem Zwinger von Italien nichts zu geben, als was er schon besaß, wenigstens ohne ihr Zutun nehmen konnte. Doch auch, durch nichts unterstützt, thut ein grosser Name oder eine dreiste Unverschämtheit oft unglaublich viel; und als Karl einstmals in dem ersten Gotteshaufe der damaligen Römer seine Andacht verrichtete, rief ihn die unbedeutende, die längst unterjochte Gemeinheit, welche sich ohnehin ihrer alten Wahlzuständigkeit selbst begeben hatte, auf Anstiften des Bischofs, zum Weltbeherrscher aus; fast wie neuerlich in Comédiensaale zu Paris eine Gesellschaft von Müßiggängern den berühmtesten der Dichter von ganz Frankreichs wegen mit Lorbeern krönen ließ. Weder Karl noch Voltaire bedurften eines Gaukelspiels zu ihrer Verherrlichung, gleichwohl behielt der eine den Titel, der andere den Kranz, ohne die Befugniß der Verleiher zu prüfen; und so wurde im Jahr achthundert der fränkische Monarch zu einem römischen Kaiser umgetauft; ein Vorgang, der, wenn auch schon dessen Rechtmässigkeit nicht bezweifelt werden könnte, dennoch nichts mehr als bestrittene Ansprüche hergab; und diese sind ohne Uebermacht eitel, mit derselben hingegen, nach dem Laufe der argen Welt, entbehrlich. Deutschland mag immerhin noch stolz auf die Begebenheit seyn, weil die Zeit seinen besondern Oberhäuptern diesen Titel zugeeignet hat; der seltene Sterbliche hingegen, welcher sich durch außerordentliche Thaten den Namen des Grossen bey der Nachwelt errang, konnte nur in den Augen des Vorurtheils durch ein leeres Ehrenwort erhoben werden; aber grosse Männer wissen das Vorurtheil zu nützen wie zu verachten, und wäre der mächtige Karl, dem nun die Sachsen nichts mehr zu schaffen gaben, damals noch in der Blüte seiner Tage gewesen, wer weiß ob Afrika, — Spanien, — England, — diese ehmaligen Bestandtheile des alten westlichen Kaiserthums, noch fernerhin den neuen gemangelt hätten.

Als er um das Jahr sieben hundert zwey und vierzig geboren wurde, glück sein Vaterland Ostfrankreich, oder die südliche Hälfte des heutigen Deutschlandes, noch einer von Wilden bewohnten Gegend; erst damals gewann die christliche Lehre hier die Oberhand. Ihm selbst war es vorbehalten, die nördliche Hälfte seinem Reiche und der Kirche einzuverleiben, folglich die Vereinigung beyder in einen Staatskörper zu vollenden.

Seine

Seine ganze Erziehung scheint blos in Kriegsübungen bestanden zu haben; denn, erst nachdem er Italien, den ehemaligen Sitz der Künste und Wissenschaften, schon erobert hatte, und seine Wißbegierde daselbst durch den Anblick von so manchen übrig gebliebenen Werken verschwundener Kenntnissen gereizt worden war, versuchte er die den Feinden furchtbare Faust auch zum Schreiben zu gewöhnen; — umsonst, weil zu spät. — Im übrigen aber ersetzten seine außerordentlichen Naturgaben gar bald den Mangel des jugendlichen Unterrichts. Die lateinische Sprache wurde ihm geläufig, wie seine deutsche Muttersprache, die griechische verständlich. Doch waren Sprachen und die Schreibkunde auch fast das einzige, was noch in Italien, diesem weyland so erleuchteten Lande! zu lernen stand. Dicke Unwissenheit hatte sich sonst über dasselbe mit den wiederholten Verheerungen ausgebreitet. In noch dickerer Unwissenheit lag das übrige Reich der Franken versenkt; hingegen in einem besonders abgerissenen Stücke der römischen Welt herrschaft hatten sich die germanischen Schwärme, welche es zu ihrem Eigenthume machten, zeitiger aufgeklärt, und verstanden jetzt schon mehr, als selbst die Bewohner von Rom. Wir meynen Britanniens Eroberer, die Sachsen. Einer von ihnen, Wunfried, der unter den Heiligen Bonifacius heißt, war unlängst der Apostel der Ostfranken gewesen. Ihm hatten seine Landsleute, Schwidbert und Ewald, vorgearbeitet. Alfwyn, ein anderer, diente nun dem grossen Karl zum Lehrmeister.

Die Sternkunde wird unter die Wissenschaften gerechnet, die der gekrönte Schüler erlernte. Diesem sind wir deutsche Namen für die zwölf Theile des Jahres schuldig; aber noch schämen wir uns nicht, die Monate zu nennen, wie die Barbaren, welche er eines bessern belehren wollte (1). Bald gab er keinem Abendländer an Kenntnissen etwas nach. Eine Art von gelehrter Akademie entstand an seinem Hofe, oder vielmehr in seinem Heerlager; denn fast alle Jahre seiner Regierung waren Feldzüge. Die Mitglieder legten sich berühmte Namen aus dem Alterthume bey. Den von Horaz nahm Alfwyn an; den von Homer wählte Engelbert, ein vornehmer Franke, Karls Eidam. Aus den geborgten Namen läßt sich der Zweck der Gesellschaft errathen; ihr Beschützer hingegen zog den von einem Bibelhelden vor, dessen Abbildung zwar nebst der seinigen noch jetzt auf den unentbehrlichen Spielkarten pranget, der aber doch höchstens nur, von

Seiten

(1) Mensibus etiam juxta patriam linguam nomina imposuit, cum ante id tempus apud Francos partim latinis, partim barbaris nominibus appellarentur. — Eginhard,

Seiten unserer gewöhnlichen Blöße, gegen die Waffen der Schönen, mit ihm zu vergleichen stand; — er nannte sich — David. —

Das Lernen diente bey ihm der Thätigkeit nur zum Wegweiser, nicht zur Hinderniß. Sein Beyspiel wirkte kräftig auf alles was ihn umgab. Kaum Geistliche verstanden bis dahin unter den Franken die Kunst etwas aufzuzeichnen; jetzt beeiferten sich Hofleute jene zu übertreffen; noch aber, kannte das Borgemach keine andere Diener als Krieger. Aus ihrer Zahl beschrieb Eginhard, nachdem er Mönch geworden war, das Leben seines schon verstorbenen Herrn in der Sprache eines Cornelius Nepos oder Suetonius, und er war würdig mit ihnen auf einer Bahn zu wandeln, wenn er gleich aus Bescheidenheit fühlte, es sey nach dem Wunderbaren der Thaten des erstaunlichen Karls nichts seltsamer, als daß ein Barbar sich unterfange in die Reihe der lateinischen Schriftsteller zu treten; ja der erste unserer Edeln, der uns von Schlachten, von nachmals Thurniere genannten Spiegelfechten, welchen er beywohnte, schriftliche Nachrichten hinterließ, ist Nithard, jenes Engelberts Sohn, ein Enkel, vermuthlich ein Zögling des Monarchen, der in seiner Jugend an dem väterlichen Hofe noch nicht gelernt hatte, was jetzt den geringsten der Menschen in ihren Dörfern gelehrt wird.

Als Karl anfing, Geschmack an Wissenschaften zu finden, kannte sie das Vaterland desselben noch nicht. Er verabscheute den Trunk; es war dadurch berüchtigt und ihn ergözte der Umgang mit Fremden. Wie manche von unsern Fürsten, welche die Zeit nach ihm leben sah, würden in solchen Umständen nicht geeilt haben, der Heimath zu entsagen, um sich unter den Zierlingen der Tyber, oder der Seine, als Nachahmer, heuchlerischen Beyfall vor Augen, Hohn im Verborgenen zuzuziehen! (1) So that schon der Dritte von unsern Ottonen, und glaubte sich über seine Vorfahren zu erheben; der wahrhaftig grosse Karl hingegen verschmähet das Rühmlein, für einen artigen Un- deutschen gehalten zu werden. Ein Rühmlein, wonach unter uns die Stutzer aus allen Ständen so dürsten! Sein Bestreben zweckte vielmehr dahin ab, daß man lernen sollte, an ihm selbst den Franken hochzuschätzen. Nur zweymal ließ er sich durch Bitten der Päpste

(1) Freylich war das üppige Rom des Augustus nicht mehr, das rauschende Paris des vierzehnten Ludwigs noch nicht vorhanden; gleichwohl ließen auch die damaligen Bewohner dieser Dörter den roheren Deutschen an Wohlgezogenheit in der That weit hinter sich, in ihrer Meynung noch unendlich weiter,

Päpste bewegen, zu Rom in römischer Kleidung zu erscheinen. Sonst blieb er bey der Tracht seiner Landsleute, gleichwie bey ihrem ungekünstelten Wandel. Unter ihnen begonnten seine Tage, unter ihnen wurden sie größtentheils zugebracht; unter ihnen hörten sie auf. Ingelheim scheint der Geburtsort gewesen zu seyn. Aken war der Lieblingsaufenthalt; hier ruht die Asche des Grossen. Ihn hat die Kirche aus Erkenntlichkeit unter ihre Heiligen versetzt; obgleich andere Verewigungen demselben besser als diese gehören; noch werden unsere Kaiser bey ihren Krönungen mit seinem Diadem geziert, mit seinem Schwerdt umgürtet, mit seinem Mantel bedeckt, oder wenigstens ist dieses Geräthe, durch die Meynung, daß es ihm angehört habe, ehrwürdiger geworden; noch erhält eine jährliche Feuerlichkeit sein Andenken unter dem Pöbel jenes Orts, den er trotz den Ansprüchen Roms zu seinem Hauptsitze erhob (1); aber bis jetzt haben die Deutschen kein Nationalfest ihm zu Ehren gestiftet. — Unempfindlichkeit gegen einheimische Vorzüge scheint ihre Erbsünde zu seyn.

Stets bedacht, die Wohlfarth aller Theile seines weitläufigen Reichs ohne Unterschied zu befördern, hielt Karl es für Pflicht, die alte Vatergegend nicht zu fliehen; sondern ihr alle Vorzüge anderer Länder zu verschaffen. Durch ihn empfing dieselbe gleichsam den ersten Keim des blühenden Zustandes, der sie endlich beglückte; ihr theilte seine Schöpferhand während einer sieben und vierzigjährigen Herrschaft, nützliche Künste, anmuthige Kenntnisse, mildere, jedoch tugendhafte Sitten mit; sogar bey den rohesten seiner damaligen Unterthanen, den Sachsen, stiftete er griechische Schulen; doch damit Germaniens Bewohner gleichwohl Deutsche blieben, sammlete er selbst ihre alten Kriegerlieder, und bearbeitete ihre Sprache. (2)

Unter diesem Theseus der Deutschen, welcher zuerst alle einzelnen Völkerschaften derselben in ein einziges Gemeinwesen verknüpfte, und der vielleicht den Griechen an wahrer Größe eben so sehr, als seine Monarchie, an Ausdehnung, Attika übertraf, lag noch immer die alte Pflicht, für das Vaterland zu streiten, den freyen Eigenthümern, den Mannen und ihnen allein noch ob. Dem Monarchen dicte zwar ein eis-

genes

(1) Aquis palatium, quod tunc sedes prima Franciæ erat --- Nidhard lib. IV.

(2) Eginhard de vita & gestis Car. mag.

genes Gefolge zur Leibwacht, aber die Schutzwehre des Reichs waren die Männe. Ihre Schaaren glichen nicht den besoldeten Legionen, des seinem Joche schon entgegen eilenden Roms; sondern denjenigen, worin nur noch bloß der freye Bürger, Kriege, die er genehmigt hatte, auf eigene Kosten führen half. Hieraus sieht deutlicher abzunehmen, wie jene Männe sich auch unter Königen bey ihrer Wichtigkeit erhalten konnten; als zu begreifen, wie der unsterbliche Karl, ohne sichende Heere, so weitläufige Eroberungen nicht allein zu machen, sondern auch zu erhalten vermogte. Sein alles umfassender Geist ist der Schlüssel zu diesem Räthsel. Die häufigen Empörungen, welche er zu dämpfen hatte, der lange Widerstand, den ihm die Sachsen thaten, und die Ohnmacht seiner Nachkommen, sind leichter zu erklären.

Steuern kannten die freeren Eigenthümer nicht; andere als Kriegsdienste noch minder. Bloß den Königlichen Gesandten leiheten sie Pferde zum Weiterziehn. In den Gränzländern, welche man schon damals Marken hieß, hatten sie zwar auch während dem Frieden, der Sicherheit halben, Wachten zu thun; (1) unter ihnen selbst aber giengen die Fehden wie vor Alters im Schwange; das Daseyn derselben bezeugen Verbote. (2)

Gleichwie die einzelnen Gemeinwesen der alten Deutschen aus einem Bunde von Hausvatern bestanden: so hatte das fränkische Reich, welches gleichwohl die Waffen gründeten, minder die Gestalt von einem Ganzen, das aus Eroberungen, als die von einem solchen, das durch Verträge angewachsen war. Jede Gegend, die ihm Siege einverleibten, behielt ihre Verfassung, ihre Gebräuche, ihre Gesetze, ihre eigenthümliche Stärke. Keine fremde Besatzung machte Gehorsam nothwendig; wenn ihn die Besorgniß, von der überlegenen Macht des ganzen Reichs heimgesucht zu werden, nicht anrieth, und diese Macht war nur in fähigen Händen zu fürchten. Ueberhaupt bestanden die besondere Stücke des weitläufigen Ganzen aus kleinern Kraysen, von ungleichem Umfange,

(1) homines . . . qui de partibus Hispaniæ ad nos confugerunt . . . ut sicut ceteri liberi homines cum comite suo in exercitum pergant, & in marcha nostra juxta rationabilem ejusdem comitis ordinationem atque admonitionem *explorationes* & *excubias* quod usitato vocabulo *vallas* dicunt, facere non negligent, & *missis nostris*, aut *filiis nostris*, quos pro rerum oportunitate illas in partes miserimus aut *Legatis*, qui de partibus Hispaniæ ad nos transmissi fuerint, *paratas* faciant, & ad *subvedionem* eorum *veredos* donent. *Alius vero census* ab eis, neque à *Comite*, neque a *junioribus*, & *ministerialibus* ejus exigatur --- Cap. leg. franc. apud Baluz. T. I. pag. 549.

(2) Siehe die Capitularien hin und wieder.

fange, oder vielmehr das Volk derselben, fand sich, einem Heere gleich, in Haufen eingetheilt. Hierüber bestellte der Monarch Verweser oder Anführer, unter dem Namen von Grafen, von Voigten, von Centgraffen. Sie standen den Freyen, den Mannen, ihres Krasses als Richter und Kriegshauptleute vor. Ihr allgemeiner Name war noch der von Aeltesten. Entweder die ganze geschlossene Gegend, mit allen darin begriffenen Kentern jener Art, oder auch zwölf von solchen Verwesern, mit ihren Krassen daheim, mit ihren Schaaren im Feldlager, pflegten einen Vorgesetzten zu haben; man nannte ihn Herzog (1). Seine Würde war, wie jene der Grafen, nichts als eine anvertraute Pflege, kein Erbguth, ausser in besondern Fällen, wenn etwan ein zuvor unabhängiger Landesherr sich bey der Unterwerfung die Erbfolge ausbedungen hatte. Gleichwohl lehrete Erfahrung, daß auch die bloß kurzzeitige Selangung zu einer solchen Gewalt oft nach Ununterwürfigkeit lustern machte; deswegen ließ der kluge Karl dergleichen Befehlshaber immer seltener werden. Er selbst war in Person der oberste Voigt aller Krasse, der allgemeine Feldherr sämmtlicher Schaaren. Er fochte, er richtete, bald hier, bald dort; herrschaftliche Abgeschickte aber (*Missi dominici*), die allenthalben umherzogen, hatten Befehl darauf zu sehen, daß ein jeder seine Schuldigkeit ihäte, und daß die unvermögenden Freyen, nicht von den vermögenden unterdrückt oder ihrer Freyheit beraubt würden, es sey dann, daß sie sich derselben willkürlich begäben (2).

Nicht alle Freyen besaßen eigenthümliche Grundstücke; denn, wie konnte ein Vater, der viele Kinder hatte, jedem ein liegendes Guth hinterlassen, wenn das, welches ihn ernährte, gerade nur zum Unterhalte einer Haushaltung hinreichte? daher die mannigfaltige Abhängigkeit des Dürftigen vom Bemittelten; daher auch eine uralte Vorsorge der fränkischen Könige. — Sie war eigennützig wie tausend andere, die unsere Oberen für uns zu haben versichern.

Se

(1) . . . grifonem more ducum duodecim comitatus donavit — Annal. Reg. franc.

(2) Ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire nec de hereditate expellere, sed liberi qui iustis legibus deserviant, sine impedimento hereditates suos possideant. Quamvis pauper sit tamen libertatem non perdat nec hereditatem suam nisi ex spontanea voluntate alicui tradere voluerit hoc potestatem habeat faciendi. Cap. leg. franc. apud Baluz. T. I. p. 113.

Je mehr freye Eigenthümer in einem Kraysse wohnten, desto zahlreicher erschienen die Schaaren desselben. Vier Hufen (Mansi) stellten gewöhnlicher Weise einen Freygebornen, oder freygelassenen Mann, mit der damals üblichen Rüstung ins Feld. — Sklaven zu bewafnen, solte Deutschland wie Rom erst in einem spätern Zeitalter seines Gemeinwesens versuchen (1). Wer nur drey Hufen besaß, empfing von dem Eigenthümer

(1) Dann nämlich, wann die Anzahl derselben theils durch den natürlichen Weg der Fortzeugung, theils durch neue Erwerbungen, sich vom Bedürfnisse zum Ueberflusse vermehrt haben, und es Staatsmitglieder geben würde, die jene als Kriegsknechte zu brauchen oder zu mißbrauchen vermögten.

Daß man bey uns sich weiland der Leibeigenen nicht zum Fechten bediente, kam wohl minder daher, weil sie dessen unwürdig gehalten wurden, als weil dieselben zu andern Verrichtungen kaum noch hinreichten. Aus eben dem Grunde bleibt das mannigfaltige Gesinde der heutigen Heere mit den eigentlichen Obliegenheiten des Soldaten verschont; wird nur in dringenden Fällen zu gemeinnützigen Volkbringungen befehligt; und da die alten Völkerschaften der Deutschen nichts anders waren, als Kriegerhaufen, deren ein jeder Genosse mit der Zeit mehr oder weniger Land für seinen Unterhalt anzubauen überkam: mehr oder wenige Moräste, Wästungen, Gehölze, in einträchtliche Güter zu verwandeln hatte: so mußten Knechte damals das kostbareste Eigenthum und das Bedürfnis davon, eins der größten seyn. — Gleiche Ursachen zwingen jetzt Europäers Abkömmlinge in Amerika, sich Sklaven bis in Afrika zu suchen —; und wie sehr es den Freyen der Deutschen noch unter Karl dem Großen daran gebracht, erhellet aus dem bis zum äußersten Mißbrauche gewöhnlichen Bestreben der Reichen, sich die Armen in solcher Eigenschaft zu unterwerfen. Der Menschenraub hatte bey uns selbst unter den Ottonen noch nicht aufgehört. (S. Schmid Gesch. der Deutsch. Kb. 2. S. 164.)

Als aber die Menge der Leibeigenen sich über das was die Herrn nöthig haben konnten, über die Möglichkeit von ihnen ernährt zu werden, fortgepflanzt hatte; da ließen diese geschehen, daß die Entbehrlichsten von jenen zu Kriegsknechten wurden, und sie selbst waren vermuthlich die ersten, welche sich ihrer dazu bey eigenen Feinden gebrauchten; denn in allen auf uns gelangten Verordnungen der fehdlichen Alleinherrscher findet sich keine Spur, daß die Leibeigenen wären zur Heerfolge aufgeboden worden; von Westgothischen Königen hingegen ist ein Beyspiel vorhanden, daß sie den Freyen und Freygelassenen ihres Reichs aufgaben, den zehnten Theil der Knechte mit sich zu bringen; ungewiß ob um zu fechten oder blos um zu arbeiten.

Diese Menschengattung mußte zunehmen wie die Fruchtbarkeit der ideo Gegend welche sie anbaueten. — Vollsmenge pflegt mit dem Unterhalte zu wachsen, wenn sonst nichts im Wege steht. — Die Geschlechter ihrer Herren hingegen konnten nicht verfehlen, an Zugehörigen in eben der Verhältnisse abzunehmen, oder ganz auszugehen, wie Eitelkeit oder Ueberdruß, oder Wettseifer, allmählig tausend überflüssige Dinge zu bringenden Erfordernissen erhob, und ein Einziger aus Leppigkeit mehr bedurfte, als vormals eine Menge aus wahren Mangel. Daher erlangte die Nachkommenschaft jener Knechte vermischet mit der von mittellosen oder in Dienstbarkeit gerathenen Freyen, diejenige Zahlüberlegenheit wodurch sie endlich zur Hauptstärke der Kriegerheere gedeihen konnten.

So wird es demaleinst in Nordamerika mit den freyen Eigenthümern und ihren Sklaven auch ergehn. Dort ist der Adel jetzt im Keimen begriffen; bey uns im Absterben. Wir würden unsern Mitbürgern Glück zu der herannahenden Gleichheit wünschen, wenn diese nicht sonder Gewinn für die Menschheit so lange in der Türkey gewohnet hätte.

thümer einer einzigen, verhältnißmäßige Beyträge zu seinen Kriegsbedürfnissen welche das Heergewette benahmt wurden. Von zween Besitzern zweyer Hufen that einer den Heerzug, der andere verhandreichte das nöthige (1); doch gab es Fälle wo von einer bestimmten Anzahl Hufen mehr oder weniger Mannschaft eingefordert wurde, ohne Zweifel, je nachdem es nothwendig war. Deswegen schufen die Könige aus den Krongütern so manche Ackerhöfe dieser Art, als sie konnten, um durch eben so viele Manne, denen sie dieselben verliehen, ihre Heere zu vermehren. Diese Verleihungen waren im Grunde ein Lohn, doch wurden sie Wohlthaten (*beneficia*) geheissen. Der Name von Kriegspfründen schickt sich besser dafür, weil sie, gleich den kirchlichen, bey dem Ableben des Inhabers, dem Verleiher wieder zufielen. Unter den Türken sind die *Diameths* und *Timars* noch etwas ähnliches; bey uns aber bildeten sich mit der Zeit aus Kriegspfründen die Lehne.

Die Befizungen der Freyen, wodurch sie eigentlich dem Reiche angehörten, waren also von zweyerley Art; Erbtheile (*hereditates*) und Kriegspfründen (*beneficia*). Beyden klebte die Pflicht der Heerfolge an, und beyde belästigte sonst nichts; die höchste Freyheit blieb mit dem Eigenthume eines von Niemand als dem Staate abhängigen Erbtheils verknüpft. Der Besiz einer Kriegspfründe, so lange man sie inne hatte, fand sich schon von etwas mehr Verbindlichkeit begleitet; doch ohne die Freygeborenenheit zu schmälern.

Hülfsbedürfniß von mancher Art, oder Unterdrückungen, nöthigten auch oft den Freybornen, von seinem Genossen eigennützige Wohlthaten zu empfangen. Die Adelige der Sachsen waren nicht die einzigen, welche sich eine Menge von ihren ursprünglichen Ebenbürtigen zu Untergebenen gemacht hatten; sondern es gab auch unter den übrigen Deutschen solche Obere. Der Vorzug dieser scheint aber vorübergehend, wie die Glücks-
güter

(1) *Ut omnis liber homo qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet, & ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus, qui unum mansum habet, & det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungatur illi alter, qui similiter duos mansos habeat & unus ex eis, altero illi adjuvante, pergat in hostem. Qui etiam unum tantum mansum de proprio habet, adjungatur ei tres, qui similiter habeant, & dent ei adjutorium, & ille tantum pergat. Tres vero qui illi adjutorium dederant domi remaneant.* Cap, reg, franc, apud Baluz, T. I. pg. 489.

güter gewesen zu seyn, und mehr auf Mittel als auf Geburt beruht zu haben. Ihnen glich der Bannerherr der spätern Zeit, und ihrem kriegerischen Gefolge, welches man Heermannschaft (Arimania) nannte, war die edle Rotte des Bannerherrn ähnlich.

Uebergaben sie sich mit ihrer Heermannschaft dem besondern Schutze des Königs, das ist, seinem Dienste; dann wurden sie die Anvertrauten (Antrustiones) die Getreuen (Fideles), die Leute (Leudes), desselben geheissen. Ihr Wehrgeld, nämlich die für ihre Entleibung zu erlegende Strafe, erhöhte sich; das von dem Freyen war 200 Goldstücke (1) (Solidi); es stieg auf 600, so bald er sich zum Getreuen bestellen ließ. Auf solche Art trat man unter die vornehm Freyen, die Franken Manne, deren Wehrgeld auch gerade 600 Goldstücke (Solidos) betrug. — Marculf hat uns die Formel einer solchen Ausnahme erhalten (2).

Ein Freygeborner, der seinen Genossen auf diese Art zum Vorgesetzten annahm, gab sich demselben nicht zum Eigenn; er verliehe sich ihm nur zu kriegerischen Obliegenheiten. Sich jemanden verleihen (commendare) oder ihm dienstbar werden (in servitutum se tradere) war himmelweit von einander unterschieden; im letzten Falle gebiehe man aus einem Mitgliede des Staats zum Hausgesinde und die ganze Nachkommenschaft wurde zur Dienstbarkeit geboren; der erste Fall verletzete die angestammte Würde nicht. Dem Vorgesetzten, welcher bald Herr (Dominus), bald Ältester (Senior) genannt wird, konnte man entsagen, so lange man von ihm keine Gabe angenommen hatte; war aber dieses geschehen, alsdann blieb man ihm auf wechselseitige Lebenszeit verliehen (3). Für die Kinder des Herrn sowohl als des Dieners hingegen hörte Befehl oder Gehorsam auf, wenn neue Verträge nicht die alte Verbindlichkeit unterhielten.

Ein

(1) Wenn der Ausdruck, wodurch wir den Solidum verdeutschten, unbestimmt ist, so scheint es das innere Gehalt dieser Münze, weyland auch gewesen zu seyn.

(2) Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaxam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro, una cum arimania sua in manu nostra Trustem & fidelitatem nobis vitus est conjurasse, propterea per presentem preceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et si quis fortasse eum interficere presumpserit noverit se virgilio suo solidis sexcentis esse culpabilem judicetur. Apud Baluz. T. 2. pag. 386.

(3) Quod nullus seniore suum demittat, postquam ab eo acceperit valente solidum unum, excepto si eum vult occidere aut cum baculo cedere vel uxorem aut filiam maculare seu hereditatem ei tollere — apud Baluz. T. 1. p. 510.

Ein Borgesetzter oder Untergebener zu seyn, machte eigentlich den Unterschied zwischen Freyen und Freyen aus. Daß aber dergleichen Verbindlichkeiten Anfangs nur lebenslänglich waren, zeigen nicht allein die ältesten Gesetze, (1) sondern es läßt sich auch aus dem letzten Willen Karls des Grossen noch deutlicher abnehmen. Der Kayser theilt die Monarchie, für seine drey Söhne in eben so viel Königreiche; verbeut ihnen, den freyen Mann, der etwa gegen den Willen seines Herrn aus einem Gebiete ins andere ziehen würde, weder selbst aufzunehmen, noch auch zu gestatten, daß jemand ihrer Unterthanen es thue; aber nach dem Tode des Herrn sey ein jeder freyer Mann befugt, in allen dreyen Königreichen sich, wozu er wolle, zu verleihen; desgleichen auch ein jeder, der noch niemanden verliehen gewesen wäre. (2) Karls des Grossen letzter Wille zeugt also, wie achtbar damals der Stand der Freyen war. Keines andern Adels wird erwähnt, welches ohnfehlbar geschehen seyn würde, wenn dieser nicht wäre unter jenem verstanden worden.

Unter den gemeinartigen Nachkommen des seltenen Monarchen blieb der Zustand der Freyen fast eben derselbe; nur daß jener Unfähigkeit und Theilung des Reichs allmählig die folgenden Veränderungen vorbereiteten. In dem übrigen Europa, wo zwar germanische Horden eigene Gemeinwesen errichtet, aber ein verdorbenes Latein zu ihrer Sprache angenommen hatten; folglich auch in dem fränkischen Reiche jenseits des Rheins und den Alpen, wurden mit der Zeit solche Freyen, solche Männe, die keinem ihrer Genossen pflichtig geworden waren, vorzugsweise Barone genannt; weil das lateinische Wort Baro damals einen Mann im allgemeinen Verstande bedeutete. Wir ächten Deutschen aber erborgten diese Benennung weit später von den Nachbarn. Die vornehmsten Eigenthümer nach dem Monarchen blieben bey uns Freye und Männe. Der gesammte Adel einer Gegend hieß noch im vorigen Jahrhundert die Mannschaft. Endlich wurden in unserm Sprachgebrauche auch andere Menschen zu Männern; und als die Menge derer, die sich weder zu den Leibeigenen, noch zu den Wohlgebornen rechneten,

(1) Si quis liberum hominem occiderit . . . solvat duci vel cui commendatus fuit, dum vivit bis octoaginta solidos. — Lex Bavar. apud Baluz, T. I. p. 110.

(2) Unusquisque liber homo, post mortem domini sui, licentiam habeat se commendandi inter hec tria regna ad quodcumque voluerit similiter & ille, qui nondum alicui est commendatus, Cap. Reg. Franc.

neten, immer zunahm, da nannten sich jene vermögenden Freyen, Freyherren, jene minder reichen Männe, Edelleute. — Eitelkeit sucht immer der Wahrheit zu widersprechen, daß die Natur den Königssohn wie das Hirtenkind behandelt.

Die fränkische Hofkanzley, begünstigte zwar mit dem Ehrenworte edel (*nobilis*), die königlichen Beamten, die damals noch nicht erblich, oft gar von knechtischer Abkunft waren; (1) auch ihren Beyfügern, die man Schöppen nannte, verweigerte sie dasselbe nicht (2); und ohne Zweifel ertheilte sie es demjenigen, der sich zu einem königlichen Getreuen aufnehmen ließ, indem er durch diese Handlung, an Werth, dem Grafen gleich wurde; denn sechshundert Goldstücke (*Solidi*) büßeten für die Entleibung; allein den angesehenen Männen, die ohne Bedienung blieben, oder die zu keinen Getreuen wurden, scheint sie es nicht beigelegt zu haben; diese hingegen setzten den Adel in ächter Freygeborenheit und spotteten derer, welche der König aus der Leibeigenschaft unter seine Edelle erhob. — Thegan, ein Ahnenstolz jenes Zeitalters, mag selbst reden:

„ Schon

(1) In den Capitularien Karls des Großen, und Ludwigs des Frommen, heißt es — *Comites . . . & centenarii & ceteri nobiles viri* — apud Baluz. T. I. pag. 876-971.

Anderwärts finden sich unwidersprechliche Beweise, daß manche von diesen edel genannten Beamten aus der niedrigsten Menschengattung herstammten. — *Si quis iudicem fiscalinum, quem Comitem vocant interfecerit, sexcentis solidis multetur, quod si regius puer vel ex tabulario ad eum gradum ascenderit, trecentis solidis multetur* — *Lex Ripuar.* apud Baluz. T. I. pag. 39-40.

Qui hominem francum occiderit, solidos sexcentos componat ad opus dominicum, & profredo solidos ducentos componat.

Qui hominem ingenuum occiderit, solidos ducentos componat & exinde in dominico tertiam partem componat.

Qui lidum occiderit solidos centum componat, & exinde in dominico, tertiam partem componat.

Qui servum occiderit solidos quinquaginta componat. Exinde in dominico, sicut diximus tertiam partem componat.

Si quis comes in suo comitatu occisus fuerit, in tres weregildos sicut sua nativitas est, componere faciat.

Si quis missum dominicum occiderit, quando in missaticum directus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est componere faciat &c. Siehe Cap. Reg. franc. apud Baluz. T. I. p. 511.

(2) Eine Urkunde Kayser Lothars vom Jahr 852 sagt, — *per iudicium nobilium virorum comitum atque scabinorum* — Riccius.

„ Schon längst besteht die arge Gewohnheit, daß die verächtlichsten Knechte zu den vornehmsten Bischöfen befördert werden, welches unter dem Christenvolke das größte Uebel ist. . . . diese bestreben sich immer ihre garstige Verwandtschaft dem verdienten Joche der Knechtschaft zu entziehen, und ihr die Freyheit zu erwerben; den einen Angehörigen lassen sie zum Gelehrten werden, den andern vermählen sie mit einem Frauenzimmer von Adel; Edle Jünglinge aber sehen sich genöthigt, die Verwandtinnen zu heyrathen. Niemand kann mit ihnen zurecht kommen, als der allein, welcher sich zu solchen Verbindungen bequemt; wer nicht, der muß seine Lage in Herzeleid, Weinen und Flehen zubringen; hingegen die Verwandten solcher Bischöfe, sobald sie etwas gelernt haben, verachten den Alten von Adel, werden aufgeblasen, wankelmüthig, grob und s. w. — (1)

Bald darauf wirft er einem Bischöfe dieser Art die knechtische Geburt und seine Undankbarkeit gegen Ludwig den Frommen mit folgenden Worten vor: — „ Er machte dich zu einem Freyen nicht zu einem Edeln, welches nach der Freyheit unmöglich ist. „ (2) Hierdurch scheint er gegen die Hofkanzley zu eifern, welche die Königlichen Beamten, worunter oft Freygelassene waren, ohne Unterschied Edle hieß, anstatt daß den Gesetzen zufolge, nicht der Freygelassene gleich nach empfangener Freyheit, sondern erst die Enkel desselben in alle Rechte der Freygeborenen oder Edeln traten.

Gesetze, oder vielmehr Gewohnheiten, schränkten von jeher in sehr enge Gränzen die Gewalt der fränkischen Könige ein. Diese banden sich daran so oft sie mußten; und setzten sich darüber hin, wenn sie konnten. — So thaten die ersten Menschen Vorsteher; so werden die letzten thun. — Ausnahmen gibt es selten. Spinngewebe erreichen den Wespen nicht zu Banden; für Fliegen sind sie Fesseln. Durch Ueberlegenheit des Geistes wurde ein Karl allgewaltig; durch Geisteschwäche kam ein anderer um alle Gewalt (3). Von Rechtswegen aber durfte unter jenen Königen nichts verbindliches für den ganzen Staat, nichts wichtiges, nichts wider die Gewohnheiten streitendes, beschlossen werden;

(1) Thegan de gestis Ludovici imp. apud Pithoeum pag. 305 - 306.

(2) Fecit te liberum non nobilem, quod est impossibile post libertatem,

(3) Karl der Große und Karl der Dicke,

werden, als auf Tagesfahrten, die man Male (Malli) oder Genehmigungen (Placita) hieß. Unter diesen Genehmigungen verstand der König seine Willkühr; die Versammlung die übrige; Billigkeit die gemeinschaftliche. Der zureichende Grund, worauf die Meynungen beruhten, war auf der Seite wo das Uebergewicht hieng.

In den kleinen germanischen Gauen, ehe sie in einen Staatskörper zusammenschmolzen, erschienen die freyen Manne sämmtlich, wenn die gemeine Sache Berathschlagungen erforderte; allein die Weitläufigkeit des aus so manchen Theilen erwachsenen fränkischen Reichs machte die Versammlung aller dazu gehörigen Glieder bald unmöglich; hieraus entsprang die Nothwendigkeit, daß von den in Kraysen verwandelten Gauen die Mehrheit der Manne ihre Nothdurft auf allgemeinen Tagesfahrten nur durch Bevollmächtigte wahrnehmen lassen konnte. Niemand schien zu dem Geschäfte tauglicher, als die Pfleger der Kraysse selbst, und sie waren es größtentheils auch, woraus jene Tagesfahrten bestanden; aber es ist mehr als wahrscheinlich, daß ihnen hierbey dem Herkommen zufolge, welches nach Zeit und Umständen mehr oder weniger Ausnahme litt, die Beschließungen der Manne ihres Krayses zur Richtschnur dienen mußten. Die reichen Eigenthümer, welche, ohne königliche Beamte zu seyn, sich gleichwohl Niemand verliehen hatten; oder auch Untergeordnete, denen es dazu nicht an Mitteln gebrach, besuchten sonder Zweifel das Mal ihres eigenen Bestens wegen. So gewannen mit der Zeit, aus der Natur der Dinge selbst, die Reichstage nebst den Landtagen unter uns diejenige Gestalt, welche sich noch jezt darinn erkennen läßt, und so lange es keine andere Kriegsleute, als die freyen Manne gab, behaupteten diese eine große Wichtigkeit, mitten durch alle folgende Veränderungen.

Die Freyen überhaupt machten den edelsten Theil des Volkes aus; oder vielmehr sie allein wurden gemehnt, wenn vom Volke die Rede war; doch passen auf sie keinesweges die Begriffe, welche wir dormalen mit dem Worte Volk verknüpfen; sondern um deren richtigere zu finden, müssen wir unsere Blicke nach dem heutigen Polen lenken.

Daselbst kennt man jezt, wie ehemals bey uns, unter den Eingebornen nur noch zwey Hauptklassen von Menschen; — die der Freyen oder des Adels, und die der Leibeigenen oder der Bauern. Die erstere hat — alles, — die andere — nichts. — Dort ist die Menge der Edelleute eben so groß, als die Menge der Freyen es weyland in Deutschland

land

Land war, und ihr Vermögen findet sich eben so unterschieden. Bey einem allgemeinen Aufgebote, ziehen jene noch heute, wie diese ehemals unter einem nicht erblichen Herzoge (Woiewoden) und Grafen (Starosten) ihrer Kräfte ins Feld, sechten unter hundert tausend ihres Gleichen fürs Vaterland, schwingen sich zu den höchsten Ehrenstellen des Staats empor, und erwerben unermessliche Reichthümer, wenn das Glück ihnen wohl will; wo nicht, so geben sie sich der eine bey dem andern in Diensten, oder kehren zu dem Pfluge zurück, den sie in der Dürftigkeit selbst führen müssen, und achten weder das eine noch das andere für schimpflich. Noch haben die Geseze keinen erblichen Unterschied zwischen dem Magnaten, der Millionen besitzt, und dem armen Landadelichen bestimmt, welcher mit dem Säbel an der Seite, — dies einzige Unterscheidungszeichen seines Standes! — das Korn zu Markte führt, das er und die Seinigen im Schweiß ihres Angesichts gewonnen haben. Der Arme kann heute des Reichen Diener seyn; morgen aber der Befehlshaber desselben werden. Er ist sein Diener, so lange er sein Brod genießt; — sein Genosse, wann er sich auf eine andere Art nähren kann; — sein Oberer, sobald ihm bey gleichem Rechte vorzügliche Beförderung widerfährt. Die Edlen, oder Freygebornen Polen sind noch in einer so starken Anzahl vorhanden, daß man dieselben, gleichwie die Mitglieder aller Demokratien, die auch ihre Knechte, wie jene ihre Leibeigenen zu haben pflegen, als das wahre Volk von ihrer Verfassung betrachten kann. Bis jetzt haben sie sich bey dem allerschwersten Einflusse in die einheimischen Geschäfte zu erhalten gewußt. Ihrem Gemeinwesen scheint der Name eines demokratischen Königreichs zu gebühren, weil man gewohnt ist, den eingeschränkten obersten Vorsteher desselben unter die Könige zu zählen. Es ist das treue Ebenbild aller nordischen Verfassungen des Mittelalters, und was diesem eben so schwachen als großem Reiche zu unsern Tagen widerfuhr, oder noch bevorsteht, das ist hinreichend, andere Länder über den früheren Verlust gefährlicher Vorrechte zu trösten.

Wann wir die älteste Verfassung der deutschen Freygebornen aus diesem Gesichtspunkte betrachten; dann umgiebt den Gegenstand keine Dunkelheit mehr; dann hört es auf eine Frage zu seyn, ob die Franken einen Adel hatten oder nicht; dann stehen die entgegen gesetzten Meinungen eines Montesquieu und eines Valois leicht zu vereinbaren; anstatt daß jede derselben, besonders genommen, grosse Einwürfe aus der Geschichte wider sich hat. Lehrt uns diese, das Volk (populus, plebs) sey bey den Wahlen unserer Könige oder Bischöfen zu Rathe gezogen worden: so müssen wir uns unter solcher Benennung

nung keinen Pöbel, sondern etwas ähnliches von polnischen Edelleuten denken; und Deutschlands damaligen Herzoge oder Grafen haben ihres Gleichen unter unsern jetzt eben sogenannten Landesherren nicht, sondern unter Polens heutigen Woiewoden oder Starosten. Das Reich der Franken hatte auch sogar dieses mit Polen gemein, daß seine Monarchen bald durch Geburtsrecht, bald durch Wahl, bald durch beides zugleich, den Thron bestiegen. — So herrschten durch Erbfolge dort Merowinger und Karolinger, hier Jagellonen.

Solche war die Gestalt der Dinge unter uns, als im Jahr achthundert und vierzig durch den Theilungsvergleich von Verdun, Deutschland, Frankreich und Italien aus Stücken der fränkischen Monarchie zu selbstständigen Reichen wurden. Aber noch behielten sie zu Königen Karls des Großen Enkel; doch war es umsonst, daß manchmal alle drey Reiche wieder unter einen Beherrscher gelangten; die Abkömmlinge hatten nur das Gebiet des berühmten Anherrn, nicht den Geist desselben ererbt. Nordische Seeräuber, die seinen Küsten sich ungestraft nicht nähern durften, schifften bald nach ihm die Flüsse bis in das innerste der wehrlosen Länder hinauf und verwüsteten sie; hunnische Freybeuter hingegen, welche er gezüchtigt und unterjocht hatte, durchstreiften dieselben auf schnellen Pferden, von einem Ende bis zum andern. Unbeschreiblich ist das Elend, welches schlechte Anstalten nach sich zogen; alles wurde zerstört, verheeret, beraubt. Der Gelehrsamkeit, den Künsten, die Karl berief, blieb fast nirgends ein Zufluchtsort mehr übrig. Rohe Wildheit lehrte allenthalben wieder. Schwäche einiger seiner Nachkommen begünstigte die Herrschsucht ihrer Diener. Volkseinfluß wurde, wie es zu gehen pflegt, von den Vornehmsten des Volks wider die obersten Vorsteher desselben und gegen sein eigenes Wohl gelenkt. Eine neue Vielherrschaft schwang sich über die Wichtigkeit des Volks und der Könige empor. Klugheit hatte dem großen Karl gerathen, die allzumächtigen Vorgesetzten weitläufiger Gegenden, oder einer gewissen Anzahl von Grafschaften, eingehen zu lassen. Bald nach ihm wird man in Deutschland allein, schon wieder Herzoge von Thüringen, von Franken, von Sachsen, von Lothringen gewar. Daß ein Staatsfehler ihr furchtbares Ansehen erzeugt habe, ist leichter darzuthun, als von was für Voreltern sie abstammten. Die Erbllichkeit der Pflegen gediehe zu einer natürlichen Folge von der verminderten Gewalt des Monarchen; eben hierdurch, und weil die herrschsüchtigen Entwurfe der Pfleger Rücksicht gegen die Gepflegeten nothwendig machten; so erfuhren die geringeren Königlichen Wohlthaten, die Kriegspfänden,
eine

eine gleiche Verwandlung. Beyde fiengen schon unter den Karolingern an, allmählig die Eigenschaft der heutigen Lehne zu gewinnen.

Doch die Abkömmlinge unsers Theseus beherrschten uns kaum noch hundert Jahre nach seinem Tode. Er starb achthundert vierzehn, und schon neunhundert zwölfte wurde aus jenen Herzogen Conrad von Franken zu Deutschlands Könige erwählt. Auf ihn folgte Heinrich von Sachsen; dieser rächte uns an den Hunnen, den Normannen geschähe Einhalt. Wir fiengen wieder an unsere Kräfte zu fühlen, weil wir Gebieter bekamen, die sie zu brauchen wußten. Heinrich's Sohn Otto verknüpfte Italien und die Kayserwürde mit dem neuen deutschen Reiche, ungeachtet es in Frankreich noch Karolinger gab; aber auch hier raubte ihnen damals ihr allzumächtiger Lehnmann, Hugo Capet, die Krone. Seine Nachkommen tragen sie noch, und das Haus des grossen Karls, wenn es nicht ganz verschwunden ist, hat sich in der Menge neuerer Fürstengeschlechter verloren, oder das Schicksal mag es noch tiefer herabgesetzt haben.

Bis hierhin läßt sich der Adel gleichsam nur in Haufen betrachten. Einzelne Häuser stehen nicht deutlich zu unterscheiden. Es fehlt an Kennzeichen. Noch waren keine erbliche Wapen oder Geschlechtsnamen aufgekomen. Doch sind in dieser Entfernung die Aussenlinien des Ganzen, welche zuvor ein grösserer Abstand schwächer darstellte, schon richtig genug wahrzunehmen; nur die kleineren Theile entzwischen dem Auge noch, oder verwirren sich unter einander. So ist von irgend einer Schaar Kriegsvölker, die von weitem herbezieht, das erste was entdeckt werden kann: ein gewisses Etwas, dessen Eigenschaft minder übersehen als errathen wird; bald erlauben das Funkeln der Waffen und das Entwickeln der Farben andere Schlüsse; bey fortbauendem Anrücken kommen Züge, Glieder, Rotten, Führer, Geführte, Schliessende, zum Vorschein; die Reiter zeichnen sich vom Fußvolke aus; aber niemand mag erkannt werden, bevor er näher gelangt; und auf gleiche Weise muß der Gegenstand unserer Abhandlung zwey bis dreyhundert Jahre mehr zurücklegen, ehe derselbe in einer bestimmteren Gestalt zu erscheinen vermag.

Nach Otto's Tode, nach Endigung der allzukurzen Reihe seiner Nachkommen, mit welchem der Mannstamm des alten sächsischen Hauses ausgieng, machten Deutschland und Italien hinfort nur einen übel vereinbarten Staatskörper unter dem Namen des

heiligen römischen Reichs aus; aber eine außerordentliche Begebenheit war die Folge dieser Verbindung.

Wenn am äußersten Ende von Asien, der Feldhauptmann eines gekrönten Priesters sich allmählig die weltliche Gewalt zueignet, ihm hingegen nichts als seine leere Heiligkeit übrig läßt; kurz, wenn im Japan der Seogun herrscht, dieweil der Dairi bätet: so ist es dem natürlichen Laufe der Dinge gemäß, mithin unbefremdlich; aber wenn im Gegentheile, unter den Europäern, Worte den Waffen überlegen werden: wenn ein Geistlicher, ohne eigenthümliche Schaaren von Kriegersleuten, seinen über zahlreiche Heere befehlenden Gebieter sich unterwirft; dann ist Ursache zum Erstaunen vorhanden, und diese seltsame Erscheinung entstand, bald nachdem unsere Monarchen Vorgesetzte der römischen Bischöfe geworden waren.

Das alte noch ungetrennte Reich der Römer gleich, unter den damals bekannten übrigen Gemeinwesen, lange einer Eeder unter niedrigen Sträuchen. Gegen Aufgang kam ihm Persien nicht bey. Im Niedergange hatte es das Weltmeer zu Gränzen. Sonst rührte dasselbe nur an zerstreute Völkerschaften von Wilden. Die südlichen Stämme der Mohren sind nie von Bedeutung gewesen; die der Araber erregten noch keine Aufmerksamkeit. Germaniens Schwärme, welche es in Norden beunruhigten, waren von einander öfter Widersacher als Bundesverwandten; einzeln aber vermogten sie wenig auszurichten. Nur in gewissen Umständen fiel ihre Nachbarschaft lästig; in andern hingegen nützten sie dadurch, daß sie sich gern unter die Legionen anwerben ließen, oder auch in geschlossenen Haufen als Hülfsvölker dienten; und so lange das Reich bey völliger Stärke blieb, standen ihre Unternehmungen wenig zu fürchten. Endlich da innere Uebel und unbesonnene Theilung es entkräftet, ihnen aber gewonnen Spiel verliehen hatten, zweckten doch ihre Feindseligkeiten anfänglich noch lange genug blos auf etwas Rauben, oder darauf ab, um als Söldner eine höhere Lohnung zu ertrogen. Sie versuchten bey weitem nicht gleich alles was veränderte Umstände zu wagen reizten, oder vielmehr Niemand von ihren Anführern, besaß die dazu erforderlichen Gaben des Hunnen Attila, der grossentheils sie selbst zu zwingen wußte, Werkzeuge seiner Furchtbarkeit zu seyn; denn wenn schon einige derselben — ein Marich, unter den Barbaren nach Brennus, der erste Eroberer von Rom; nach Xerxes der zwote von Athen — ein Gaius — ein Ricimer — ein Odoaker — dergestalt obzuegen, daß der überwältigte Kayser von ihrer Willkühr

Willkühr abhieng: so trachteten sie doch nach keiner erhabeneren Stelle, als der von irgend eines ersten Kriegsbedienten desselben. Fast alle scheinen ihre Entwürfe darauf eingeschränkt zu haben, um unter Anerkennung seiner Oberherrschaft, sich und den Spießgesellen, nach eines jeden Wichtigkeit, Landeigenthum zu erwerben. Gehorchen wollten sie freylich nur, wenn es nicht anders seyn konnte; aber er bestätigte sie gleichwol als Untergebene im Besitze der ihm abgedrungenen Gegenden, wie jetzt Indostans machtloser Mogol die dortigen Nabobs; das Bildniß desselben stand auf ihren Münzen und zu seinem Patricius bestellt zu werden, hielt sogar Chlodewig der Stifter der fränkischen Monarchie für eine Ehre.

Mit der Kayserlichen Würde kamen die Begriffe von Oberherrschaft über die in Königreiche verwandelten Trümmer des abendländischen Reichs auf Karl den Grossen, dem ohnehin das beträchtlichste Bruchstück davon gehörte; aber der Nachdruck den solch ein mächtiger Fürst jenen Begriffen verleihen konnte, gieng mit dem Glanze seines Hauses zu Grunde; nichts destoweniger bestanden sie noch lange, nachdem eben die Würde den Königen von Deutschland, welche Italien gleichfalls für die seinigen erkannte, ausschließlic zu Theil geworden war. Auch ihr Gebiet übertraf noch die andern an Grösse und an allem was Ueberlegenheit verschaffen kann; zu wenig Gewalt in demselben hingegen vergönnte ihnen nicht, ausserhalb ansehnlich zu bleiben.

Der jedesmal durch sie bestellte oder wenigstens genehmigte Bischof von Rom, den man Papst zu nennen gewohnt ist, hielt sich auf der andern Seite für den Obern aller Kirchen der ehemaligen Weltherrschaft; und gebiehe gleich Byzanz zur Nebenbuhlerin der alten Hauptstadt: wuste sich dort ein Patriarch durch geiffene Meynungsverschiedenheiten zum gottesdienstlichen Vorsteher der östlichen Hälfte des Reichs zu machen; so blieb es der Papst doch in der westlichen, trotz aller damit vorgegangenen Umwandlungen. Ihm glückte es durch eigene Einsicht, durch Dummheit anderer, die vornehmsten Weltshändel zu kirchlichen Dingen, sich selbst zum Nebengebieter seines ursprünglichen Herrn, ja zum irdischen Statthalter einer Gottheit zu machen, und in dem vormaligen Umfange des westlichen Kayserthums fand sich das geistliche Haupt bald stark genug, um mit dem weltlichen über die Herrschaft zu streiten.

Schwäche der Staatsverfassung und Eifersucht der Untergebenen schaden diesen; eben dadurch kam jenes empor. Im eilften Jahrhundert schlug das heimliche Bestreben der Päpste gegen die Kayser zu einem öffentlichen Kampfe aus; er dauerte bis tief in das dreizehnte hinein; da endlich durch den Untergang des schwäbischen oder hohenstauffischen Hauses, das für die weltliche Gewalt zum Märtyrer wurde, die geistliche obsiegte; Rom überkam ein neues Reich, unter dem Namen von Christenheit, und die Könige des Abendlandes geriethen unvermerkt aus dem blossen Schatten der verjährten Abhängigkeit in das wahre Ungemach eines harten Gehorsams. (1)

In solchen verwirrungsvollen Zeiten vollendete Deutschlands spätere Verfassung ihr Entwickeln; zu keimen hatte sie bereits unter den Karolingern angefangen. Unter diesen gab es schon Fälle, daß Aemter in Erbe ausarteten. Unter den Hohenstauffen sahe man noch Beispiele vom Gegentheile. Das tragische Ende dieses berühmten Geschlechts, das ein glücklicher Schwung fast plötzlich aus der Menge unbekannter Freyen auf den Thron versetzt zu haben scheint, gab endlich den Grossen des Reichs, gleichwie den Päpsten, gewonnen Spiel wider die Kayser. Landpfleger sind von nun an Landesherren. Was in Polen geschehen würde, wenn daselbst die Woiwodschaften und Starosteyen erblich werden sollten, wozu der arme Edelmann noch wie der Nazgnat berechtigt ist; das trug sich in unserm Vaterlande bey jenen Verwandlungen zu. Der Kleinere Theil des Adels wurde zu angestammten Vorgesetzten, der grössere zu erblichen Untergebenen; folglich gewann die Ordnung der Menschen, die sich unter uns für besser geboren als andere hält, ihre heutige Gestalt, oder sie erlangte vielmehr die alte vorfränkische wieder; doch muß man nicht wännen, daß die nachfränkischen Grossen zu Landesherren gediehen, weil etwan sie von den Vorfränkischen abstammten.

Entz

- (1) Einigen von Deutschlands größten Gelehrten mißfällt es, daß ihr Vaterland seine Könige auch Italien vorsehte und daß die Hohenstauffen so eifrig strebten, jenseits den Alpen den Meister zu spielen. Freylich hat beydes die gehosten Folgen nicht gehabt, weil unser Gemeinwesen unglücklicherweise für seine Wichtigkeit in ein Wahlreich ausartete, und Minderjährigkeiten den Flug der Hohenstauffen erschwerten; aber mit Deutschland ein herrliches Land wie Italien vereinbaren, hieß ihm eine entscheidende Ueberlegenheit über andere zuzusichern, so lange es von einem mächtigen Hause wie das sächsische gleichsam durch Erbfolge beherrscht, auch der Bischof von Rom in seinen Schranken gehalten werden würde; und das hohenstauffische verfuhr sehr zweckmässig, wenn es jene in Deutschland ihm abgehende Macht in Italien, woran ein Theil seines schwäbischen Eigenthums so nahe lag, zu gründen suchte. Wie wenig hat nicht an Erreichung dieses grossen Entwurfs gefehlet? und wie würde es alsdann um die Anmassungen der Päpste gestanden haben?

Entweder ein grosses Eigenthum, oder verliehene Aemter, die der Inhaber in Erbgut zu verkehren wuste, waren die Quellen der neuen Würde. Güter giebt oder raubt das Glück zu allen Zeiten; ihr Besitz oder ihr Abgang beweiset nichts vor, noch gegen eine erhabene Abkunft. Würden ertheilten die fränkischen Monarchen, ohne sich an Abstammung zu binden; auch sogar an Günstlinge, die sie selbst erst aus der Dienstbarkeit entlassen hatten, und wer vermag seine Vorfäter in einem Zeitalter zu entdecken, wo es weder erbliche Geschlechternamen, noch Wahrzeichen gab? wo folglich die Grossen, die Edeln, die Freyen, die Entknechteten, welche zu erblicken stehen, den Schatzten ähnlich sind, die sich oft in der Ferne zeigen, ehe die Körper, die sie fortwerfen, sichtbar werden? Mancher dormaliger Bauer mag einen vorfränkischen Grossen: mancher heutiger Landesherr einen später Freygelassenen zum Stammvater haben; denn nach dem damaligen Laufe der Dinge wurden oft die Bestgeborenen zu Leibeigenen, die Knechte zu Herren. Doch wenn diese Anmerkung den Ahnenstolz mit Recht demüthigen kann: so läßt sie gleichwohl den Emporgestiegenen auf seiner Höhe, den Gesunkenen in seinem Abgrunde; und ist man in einem herrschenden oder untergebenen Stande erzeugt, was liegt daran, ob solcher etwas früher oder später begonnte? alles beruht darauf, ob er zu verbessern, oder zu verschlimmern stehe.

So lange als die Grossen des Reichs noch in den Schranken des Gehorsams erhalten werden konnten: die reichen Eigenthümer, oder die Königlichen Leute, sich noch nicht aus Güterbesitzern in unabhängige Herren, oder aus lebenslänglichen Hauptmannen in geborne Vorgesetzte verwandelt hatten, und eine Landpflege noch zu keiner erblichen Wortmässigkeit ausgeartet war; blieben die Grossen nur von Amtswegen, oder durch Verträge, wechselbare Obere der ihnen ebenbürtigen Kleinen, und diese sonst in keiner Abhängigkeit von jenen, als in der, wo der Gepflegete von seinem Pfleger, der Schutzbedürftige von seinem Beschützer, der Arme vom Reichen, allenthalben lebt; kaum aber hörte die Hand des Monarchen auf stark genug zu seyn, die einen von der Anmassung einer unverliehenen Gewalt abzuhalten, und den andern die verliehene zu entziehen, wenn sie dieselbe mißbrauchten: so wurden die Grossen zu wirklichen Herren der Kleinen, und ihre in erbliche Staaten verwandelten eigenthümlichen Güter, oder anvertrauten Aemter, die sie durch das Recht des Stärkern um die Wette vergrößerten, wie sie konnten, hiengen fortan nur noch durch den Besitzer, gleichsam als durch einen einzelnen Faden, mit der allgemeinen Reichsverfassung zusammen.

Die Kleinen widerstanden dem Strome der Ueberlegenheit der Grossen, verhältnißmäßig mit ihren Glücksumständen. — Bey Ergießung der Gewässer in unebenen Gegenden werden die Thäler am ersten überschwemmt: die Hügel anfänglich nur umflossen, bis die anwachsende Fluth allmählig die niedrigsten von diesen, wie jene übersteigt, und nur die erhabensten als Inseln von ungleichem Umfange übrig bleiben läßt. — Solch ein Ansehn gewann es mit den Besitzungen des Adels in Deutschland.

Wer sich im Stande befand, sein Eigenthum gegen die Fluth von dieser neuen Vottmächtigkeit zu schützen, der fuhr fort, ein unmittelbares Glied des Reichs zu seyn, blieb das, was man vor Alters schlechthin einen Freyen, in spätern Zeiten aber einen Freyherrn nannte (1): wurde, wenn er einigermaßen vermögend war, denjenigen gleich geachtet, die mit irgend einer Staatsbediening, auch den Namen derselben, in ihren Häusern erblich gemacht hatten: verfehlte gleichfalls nicht auf seiner Seite so manche schwächere Genossen sich zu unterwerfen, als ihm möglich war, und mit den Vorzügen der alten Königlichen Pfleger oder Getreuen legte sich derselbe das ihnen zuständige Ehrenwort edel bey.

Wessen liegende Gründe aber diese Fluth verschlang: wer sich dafür einem andern als dem Kayser untergeben, und sie dem Gebiete desselben wirklich einverleiben mußte; der wurde aus einem Ganz oder Höchstfreyen, ein Mittelfreyer, ein Landstand aus dem Reichsstande, und für ihn kam jenes Ehrenwort viel später auf.

So trennte sich unser Adel allmählig in den herrschenden und den gehorchenden, je nachdem die Reichsstandschafft behauptet werden konnte, oder der Landsässigkeit Platz machen mußte; jener ließ diesen an Ansehn weit hinter sich; aber der ursprüngliche Vorzug der Geburt blieb beyden gemein, wenn ihn sonst nichts verlegte.

Beider Besitzungen waren wie ehemals entweder Erbe oder Lehn. In Lehne hatten sich nicht allein anvertrauete Pflegen oder Kriegspfänden verwandelt, sondern um den Schutz eines Mächtigen zu genieffen, oder seinen Nachstellungen zu entgehn, oder ein kleines Eigenthum

(1) Von dieser Art der Freyherrn giebt es in Deutschland keine mehr. Sie sind entweder ausgestorben oder den Mächtigen mit der Zeit unterwürfig geworden, oder sie haben höhere Titel angenommen.

genthum durch ansehnliche Kriegespründen zu vergrößern, ließ man jezt auch oft das freye Erbe mit Lehnspflicht bestricken; Undacht aber, aus Verlangen nach ewigen Gütern, un-
terwarf die zeitlichen vielfältig der Kirche. — Durch Uebergabung einer Haabe, gleichwie durch Annahme derselben, konnte man zum Vasallen werden, und hieraus entsprang der Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehnen.

Manche andere der alten kurzzeitigen oder lebenslänglichen Verbindlichkeiten waren wie die Pflegen oder Kriegespründen erblich geworden; die Lehnspflicht aber blieb die anständigste von allen, theils weil sie an sich selbst die Landsässigkeit keinesweges nach sich zog, sondern ihre Obliegenheit blos in Heerdiensten bestand, welche nach den Begriffen eines kriegerischen Volks vorzüglich ehrten; theils weil man sich durch Zurückgabe des Lehns nach Gefallen entpflichten konnte; folglich widerfuhr der Freygeborenenheit kein Nachtheil. Die mächtigsten Fürsten huldigten dem Kaiser, oder einer dem andern als Lehnsmanne: wurden ihrer Seits zu Lehnherren, bald von Stärkern, bald von Ebenmächtigen, bald von Schwächern, die wiederum ihre Lehnteute bis ins unendliche haben konnten, Lehnherr und Vasall war man oft zu gleicher Zeit von der nämlichen Person; und nichts ist seltsamer als diese — Lehnssystem — genannte Kette von wechselseitiger Gebieterschaft oder Abhängigkeit, die sich unter unsern Edeln vom Vornehmsten bis zum Geringsten bemerken läßt.

Deutschland, und ein jedes Reich in Europa, hatte die Gestalt von einem weitläufigen Winterquartiere heutiger Kriegsarmee; denn gleich wie diese in Abschnitte, die man zu Divisionen: in Abschnittstheile, die man zu Brigaden: in Schaaren, die man zu Bataillons; in Gesellschaften, die man zu Compagnien, jezt verundeutscht, unter ihren mannigfaltigen Befehlshabern zur Behauptung einer Gegend umhergelegt werden; gerade so erfüllten die von einander abhängenden Lehnherren, nebst ihren Mannen, das Vaterland, und zogen ein jeder unter seinem Vorgesetzten ins Feld, so bald als der Mann dazu ergieng. Dem Entwurfe der Einrichtung kann man das Zweckmäßige nicht absprechen, nur blieb sie allzusehr den ihr anklebenden Gebrechen ausgesetzt; vermittlest einiger Verbesserungen hingegen überträfe sie vielleicht die heutige Kriegsverfassung der mehrsten Staaten, wo der Wehrstand vom Nährstande abgesondert ist und das Gemeinwesen, mit seinen zu sich widerstrebenden Hauptkräften, der Welt des Erdust's gleich.

Wenn,

Wenn, wohin, wie lange, auf was für Art, jene Kriegsdienste geleistet werden mußten, bestimmte das Herkommen oder die eingegangene Bedingung; solchergestalt waren sie Schuldigkeit, sonst Willkühr. Der Lehnherr, welcher selbst ein Vasall zu seyn pflegte, oft wenn er gleich ein König war, (1) führte seine Lehleute, oder die Mannschaft die sie stellten, als ihr geborner Hauptmann an. Ein mehr oder weniger kostbares Tuch an einem Lanzenstabe diente dem Hausen zur Sturmfahne, die auch Panier genannt wurde. War das Gebiet des Anführers ein unmittelbares Reichslehn: so empfing er bey der Huldigung ein Panier vom Kaiser; die Fahulehne rühren daher; also hatte unsere Heymat ihre Bannerherren, wie das Russenland; hier aber und vermuthlich auch dort, war die den Vorgesetzten ausschließlich zugeeignete Flagge viereckigt; das Spieß der Untergebenen durfte nur mit einem spitzigen Wimpel prangen, er zierte gleichwohl auch das Speer der Vorgesetzten; denn diese trugen ihr Panier gewöhnlicher Weise nicht selbst, sondern sie vertraueten es einem Handvesten andern an, und mit dergleichen Wimpel, welche der Wälsche Pennon, der Deutsche Kennfahne hieß, finden sich dieselben noch auf alten Siegeln oder Gemälden vorgestellt. Man hörte auf, ein Bannerherr zu seyn, oder man gediehe dazu, je nachdem einer die nöthige Schaar von Untergebenen verlor oder erlangte; in dem einen Falle wehete das viereckigte Tuch nicht mehr, im andern konnte man bey irgend einem Heerzuge dem Kriegsherrn oder dessen Feldhauptmanne, die Kennfahne überreichen, mit Bitte sie zum Paniere zu machen; ein Schnitt, der ihr die Spitze nahm, vollbrachte die Verwandlung und schuf einen Bannerherrn aus dem bloßen Lehmanne. Dieser Unterschied ist von der Zahl derer, welche ehemals nur so lange erblich waren, als die Umstände unverschlimmert blieben; deswegen hat sich unter den Franzosen auch noch das Sprichwort erhalten — cent ans bannière, cent ans civière. (2)

Strenger und zugleich demütigender, als die Lehnsbürde, wurde allmählig eine andere Gattung von Abhängigkeit, welche man Dienstmannschaft hieß; sie verband nebst den Kriegsobliegenheiten auch zu mannigfaltigen Hausverrichtungen; in ihrem Ursprunge

(1) Als König unter andern, ist der von Böhmen ein Vasall des deutschen Reichs; als zufällige Besitzer irgend eines Lehnstücks, sind es auch dormalen noch manche andere; aber solch ein Beyspiel wie das, da König Philipp I. von Frankreich (1100) seinem eigenen Unterthanen, dem Grafen von Sancerre förmlich huldigte, giebt es wohl nicht viele mehr.

(2) S. Du Cange dissertat, IX, sur l'histoire de S. Louis.

Ursprunge hielt man sie für nichts weniger als verkleinerlich, weil sie noch keine fortstammende Untergebenheit nach sich zog; sie glich dem heutigen Dienerstande, wo bey uns oft ein Fürst, ohne sich zu entehren, von einem andern dessen Geschlecht dem seinigen im Range nachgeht, Bestallung annimmt; und unter dem allgemeinen Namen der Dienstmänner wurden damals Pflichtige von eben so verschiedener Art, als dormalen unter dem von Diener verstanden.

Den einfachen Wandel von Kriegsbefehlshabern, die nur Gehorsamkeit heischen, oder von widerrechtlichen Oberen, welche noch Genossen scheinen wollen, hatten Roms alleinherrschende Feldhauptleute — Cäsars Nachfolger — lange beybehalten. Das entgegengesetzte Betragen einiger derselben war anfänglich bloß gehässige Ausnahme ohne Folgen; allmählig aber gewann es die Ueberhand; und Constantin, der nebst einer neuen Hauptstadt unzählige Neuerungen hervorbrachte, nahm dort auch völlig den äusseren Schwulst der Gebieter Persiens an. Aus ihren Pallästen verpflanzten sich in den seinigen nichtige Tändeleien, wodurch wirkliche Kleinheit nach einer scheinbaren Grösse strebt; das Verhältniß zwischen ihm und seinen Aufwärttern, und dieser gegeneinander — sonst hinlänglich durch das Wesen selbst bestimmt — mußte nun auch eiteler Prunk bezeichnen. Schamgeflissenheit, unendlich mehr als Bedürfniß, vergrößerten die Zahl derselben: unter ihnen brachten mancherley Stufen zu Gesindestellen, die den höchsten Staatsbedienungen gleichstanden, auch oft damit verbunden waren, wenigstens am sichersten dahin beförderten, und Ehrgeiß rang nach Erniedrigung, die zu Würde leiten konnte. Nachmals steckte der Hof von Constantinopel die westwärts später entstandenen Höfe mit seiner Seuche an. Den ihrigen darnach einzurichten, trachteten die fränkischen Beherrscher und unsere Kayser vielleicht am ersten, weil sie nicht minder eiferten, sich den byzantinischen ähnlich zu zeigen, so wie diese, jene von der gesuchten Gleichheit abzuhalten; und ob wir schon noch jezt für die pünktlichen Albernheiten des Borgemachs den Namen Etikette vom Ausländer borgen müssen: so lernten wir den Land selbst doch nur allzuzeitig kennen. Ihn verachteten weiland Karl der Grosse, wie Joseph zu unsern Tagen, aus Gefühl von eigenthümlicher Ueberlegenheit; aber schon Karl der Kahle, und nach demselben die Ottonen, glaubten seiner zu bedürfen. (1)

In

(1) Karolus (calvus) Rex de italia in galliam rediens novos & insolitos habitus assumpsisse, perhibetur . . . omnem enim consuetudinem Regum francorum contemnens, græcas glorias optimas arbitrabatur — Annal. fuld. A. 876.

Karls des Grossen einfacher Wandel im alltäglichen Leben ist bekannt: doch seitdem

In allen Verfassungen, sie mögen gleich unter der Allgewalt eines einzigen, oder dem Einflusse der Mehrheit stehn, trachtet nach Aemtern, — der Arme aus Noth, — der Bemittelte aus Hofnung seine Wichtigkeit zu vergrößern — der Eingebildete aus Eitelkeit — der Edeldenkende aus Vaterlandsliebe oder rühmlichen Absichten; — aber allenthalben stehn sie schwerer zu verdienen als zu erschmiegen. Selten schwingt sich irgendwo ein Untergebener über andere empor, ohne daß Gaukelspiel, Buhlerinnen, Günstlinge, oder dergleichen dazu beytragen; fast kein bewunderter Redner spricht als Mitglied des Brittischen Unterhauses für die gemeine Wohlfart oder das Beste seines Anhangs, der, oder dessen Söhne sich nicht zuvor Biertrunkenen Wählern gefällig macht; und hätte weyland Nemilius, um Consul zu werden, nicht vor dem Janhagel seiner Stadt den demüthigen Verehrer desselben gespielt; nie würde er ihm, als Ueberwinder, einen gefesselten Nachfolger des grossen Alexanders haben darstellen können.

Auch der rohe Deutsche schickte sich in jene asiatische Aufgeblasenheit, sobald sie ihm Ausichten gab; und die Größten des Reichs trugen kein Bedenken, dem Oberhaupte desselben für Marschälle, für Kämmerer, für Truchsesse, für Schenken zu dienen; ja ehe sie selbst noch zu Landesherrn, ihre Haushaltungen hingegen zu Höfen gediehen, warteten ihnen schon andere Freygeborne, gleichwie sie selbst den Königen, auf. Adelschalke scheint der deutsche Name solcher Dienstleute gewesen zu seyn (1) In lateinischen Schriften heißen sie Ministeriales. Der ablegliche Zustand schadete ihrer Würde nicht. Als aber fast alle kurzzeitige Vorzüge oder Nachtheile bey uns zu Geburt-Eigenschaften wurden; da artete auch jene freye Gesindenschaft in Erbgehörigkeit aus. Sie ergrif die Nachkommen beyderley Geschlechts. Sich derselben, wie der Lehnspflicht, durch Aufkündigung

derselbe sich gefallen ließ, Kayser zu heißen, mag er auch wohl fast die ganze Etikette des Hofes von Constantinopel bey Haupteyerlichkeiten angenommen haben. Unter andern läßt sich das von den Päpsten noch beybehaltene Füßküssen wahrnehmen; solch ein morgenländischer Erniedrigungsausdruck, welchen die byzantinischen Kayser forderten, war zu Tacitus Zeit weder bey den Germanern noch den Römern üblich, nur den Abbildungen der damaligen Alleinherren dieser wurden in den Provinzen göttliche Ehren erzeigt, das Urbild selbst hingegen begnügte sich zu Rom mit dem Aufenscheine eines reichen Mitbürgers, ohne deswegen minder allgewaltig zu seyn. Zum Glück für unsere Hymene diebe, für unsere Schönen, für das ganze gesellschaftliche Leben wovon diese doch immer die wahre Wonne sind, verhinderte ein Ueberrest von männlicher Deutschheit unsere Altoäter, den verderbten Byzantinern auch Asiens Entgeschlechte, die Welschland jetzt nur als Sängeer kennt, zu Keuschheitwächtern abzuborgen.

(1) Servi principis, qui dicuntur *adelschale* — Decret, Thafilonis apud Lindenbrog.

Kündigung zu entleiben, wurde unerlaubt. Nur der Herr konnte daraus entlassen, und in solchen Umständen mußte dieselbe unausbleiblich erniedrigen, weil nach den herrschenden Begriffen der ächteste Adel in der lautersten Freygeborenenheit bestand. Bloss den Kayserlichen Höflingen schuf überlegene Gewalt zeitig eine Hoheit aus der Abhängigkeit, welche geringern zur Verkleinerung gereichte. Sie wurden zu den geehrtesten unter den Reichsgliedern; anstatt daß unter den landsässigen Edeln die Mittelfreyen lange angesehener blieben als diejenigen, welche Zwang oder Bedürfniß zu Dienstleuten der neuen Landesherren, oder irgend eines geistlichen Grossen machte; denn auch Priester hatten sich in vornehme Fürsten zu verwandeln gewußt.

Nicht allein Grafen oder Freyherren im alten Verstande gebiehen anfänglich zu Dienstmannen eines Reichern oder Mächtigers, sondern auch die ersten der Fürsten trugen kein Bedenken, es von irgend einem Prälaten zu werden. Der Bischof von Bamberg unter andern hat, wie der Kayser selbst, den König von Böhme zum Schenken: den Churfürsten von Brandenburg zum Kämmerer: den von der Pfalz zum Truchseß: die Landgrafen von Hessen sind Marschälle des Erzbischofs von Mainz; und wenn dergleichen Pflichtige zu groß waren, als daß eine sonst zuträgliche Abhängigkeit dieselben mehr als sie wollten binden konnte: so gereichte sie ihnen in den Augen des nachmals aufgekommnen Vorurtheils, doch auch lange genug zum Vorwurfe. (1)

Mancherley waren gleichwol die Bedingungen, unter welchen die Dienstmannschaft Statt haben konnte, je nachdem Nothwendigkeit oder Willkühr zu derselben bewog. Eine Menge von Zeugnissen sind darüber vorhanden. Die Freygeborenenheit selbst wurde oft ausdrücklich vorbehalten. Daß aber diejenigen, welche nach der gewöhnlichsten Weise Dienstleute zu werden sich bequemen, allmählig eine geringere Klasse des Adels ausmachten, lehren manche Urkunden (2); allein diese Dienstmannschaft erstreckte sich nur auf die

(1) Der Ausleger des Sachsenpiegels sagt: — „In der gebornen Ritterlichen Erbarkeit, „ist der erste der König von Rom, die andern die Bischöffe und geistlichen Fürsten und „Churfürsten, und der von Braunschweig, umb daß er keins Bischofs Mann ist, die „heissen in legibus super illustres Ueberfürsten, die dritten heissen Fürsten; die dieser vorz „genannten Fürsten Mann sind . . . diese heissen illustres, schlecht, Fürsten — Glosse des Sachsenpiegels Art. 3.

(2) Diejenige unter andern, welche über die Dienstmannschaft eines Heinrichs und Otto vom Barmstede ausgestellt wurde, ist sehr bestimmt. Beyde Brüder entsagen für sich und ihren

die Abkömmlinge dessen, der sich dazu verstand: das übrige Gesipp kränkte sie seinetwegen nicht: der Stamm behauptete die Unbiegsamkeit, wenn gleich einige seiner Zweige sich krümmen ließen; und Abkömmlinge von manchem alten landesherrlichen Hause, die solch ein Schicksal betraf, stehen noch dormalen in vergeringerten Umständen zu entdecken, während daß andere desselben im vorigen Glanze prangen.

Wer der Freyheit auf diese Weise entsagte, der that gleichsam Verzicht auf seinen Adel; sonst aber gereichte Lehnherrschaft oder Vasallenpflicht, Landeshoheit oder Landsässigkeit denjenigen, welchen sie anklebte, zu keinem Geburtsunterschiede, zu keiner Hinderung, sich nach wie vor mit einander zu verschwägern. Eine Menge von Beyspielen beweisen es; (1) hingegen die Ehen unter den freyen Edeln und den edlen Dienstleuten im strengen Verstande wurden mit Recht als Mißheyrathen betrachtet, weil der Gewohnheit nach die Kinder der ärgern Hand folgten (2). Vorhergegangene, oder nachmals erworbene Freylassung, konnte zwar für dieses Uebel, nicht aber für loser Nachrede bewahren, und daß die Dienstmanschaft den ansehnlichen Landesherrn manchmal eben so erniedrigend war, als den landsässigen Edeln, zeigt der Freybrief, den sich Graf
Reinhard

Nachkommen der Freyheit und dem Adel. Gleichwol zeigen sich ihre Nachkommen lange nach ihnen unter den ansehnlichsten der gemeinen Edelleute ihrer Gegend.

Nos Henricus & Otto milites fratres dicti de Barmstede renunciantes nobilitati & libertati nostrae spontanea voluntate facti sumus *ministeriales* Ecclesiae bremensis. Beatae virgini Mariae sancto Petro Apostolo in Brema & venerabili Domino nostro G. secundo Archiepiscopo Bremensis & ecclesiae suae Bremensi *facientes corporaliter juramentum sicut bremensis ecclesiae ministeriales facere consueverunt*, jurantes nos ipsi ac ecclesiae antedictae, sicut *ministeriales fideliter perpetuo servituros*. *Uxores nostrae liberi nostri jam nati, & adhuc nascituri idem facient*; quando praedictus dominus noster archiepiscopus, vel suus nuncius ipsos duxerit requirendos. In cuius rei testimonium presentem schedulam conscribi fecimus, & sigillis nostris communiri in perpetuum roboris monumentum. Actum Bremae VII. Iunii Anno Domini MCCLVII Pontificatus Domini nostri Archiepiscopi G. Secundi nostri anno XXXVIII — Lindenbrog, script. germ. sept. pg. 175.

- (1) Scheid unter andern bringt deren manche von solchen Verbindungen, bloß aus den Braunschweigischen Landen, bey. S. desselben Abhandlung von dem hohen und niedern Adel S. 6-97. - 115. und schon der erste Theil der so schätzbaren hessischen Landesgeschichte des gelehrten Wenk läßt auch dergleichen wahrnehmen.
- (2) Die Eltern der Elisabeth von Miltiz, mit welcher Markgraf Heinrich von Meissen sich vermählt hatte, waren Dienstleute solcher Art, und der Sohn den dieser Fürst mit ihr erzeugte, bedurfte im Jahr 1278 eines Reichsoberhauptlichen Freybriefs, — Weckh. Dresd.

Reinhard von Hanau für seine Gemalin vom Kayser Rudolf erbat, weil ihr Vater, der Landesherr von Münzenberg, jenes Brandmals verdächtig gehalten wurde. (1)

Also setzte dieser Zustand, wenn ihn nicht etwan besondere Verträge milderten, (2) unter die Ebenbürtigkeit herab, er war gewissermassen die alte Knechtschaft in einem anständigeren Kleide; gleichwohl blieb derselbe so weit über diese erhaben, daß man, um sich dazu herablassen zu können, freygeboren, nämlich edel seyn, oder wenigstens schon Freygelassene Voreltern haben mußte. Von einer geringern Stufe vermogte man nicht hinauf zu gelangen. Deswegen ist die Dienstmanschaft auch als Beweis eines ältern Adels zu betrachten, und den Gütern, deren Verleihung sich damit verbunden fand, lebten die Vorrechte anderer adelichen Besizungen an.

Sich einen Hof nach dem Kayserlichen bilden zu dürfen war eine Gestattung, welche anfänglich nur die Mächtigen des Reichs erlangten, und obschon das Erbhoch der dabey üblichen

(1) Rudolphus dei gratia, Romanorum rex, semper augustus nobili mulieri Adelheidi natæ quondam *Ulrici de Münzenberg* salutem in domino; Regiæ majestatis serenitas nos ammonet & inducit, ut illis extendamus, celsitudinis nostræ manum, qui devotis obsequiis se reddunt nobis & imperio non indignos. Quum igitur, sicut oblata nobis nobilis viri Reinhardi de Hagenouue mariti tui petitio continebat, ipse te olim ea intentione duxerit in uxorem, quia te nobilem fore credebat & parem sibi in originis libertate & quidam postmodum observarunt, te nobilem non fuisse, supplicavit nobis, ut providere sibi super hoc de benignitate regia dignaremur. Hinc est qui personam tuam ob grata obsequia, quæ item maritus tuus nobis & imperio exhibuit, & poterit exhibere, volentes prosequi benevolentia gratiæ specialis, ecce ad tollendum hujusmodi dubium teo quæ a patre ministeriali genita dicebaris a te notam originis, si qua extitit, super eo adimimus, & de consensu principum nostrorum qui coronationi nostre felici interesse poterant & debebant, te puerosque tuos, si quos habes, vel in posterum te habere contigerit, reddimus & donamus, nobiles & ingenuos de utroque parente, ac ab omni servitute ministerialium libertamus presentium testimonio litterarum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ donationis infringere, ut ei ausu temerariore contraveniret. Si quis autem hoc attemptare præsumserit indignationem regiæ majestatis, & nostram se noverit incursum. Datum Aquisgrani VIII. Kal. Novbr. Regni nostri anno primo. — Königs Reichsarchiv.

(2) Gleichwie die von Barmstede, in der zuvor angeführten Urkunde, ihrem Adel ausdrücklich entsagten, so wußten andere sich gegen diese Erniedrigung zu verwahren. Dann eine Menge derselben, aus dem landsässigen Adel, werden in sehr alten Zeiten edele Dienstleute genannt. Riccius führt manche Beyspiele davon an: S. Abhandlung vom landsässigen Adel S. 246. und besser unten wird gezeigt werden, wie ausdrücklich Kayser Karl IV. als er den Herzogen von Pommern verordnete, sich Erbhofämter zu erschaffen, bestimmte, daß diese Dienstmanschaft den Adel der Geschlechter, welche sich damit belegen ließen, keinesweges schmälern, sondern vielmehr verherrlichen solle.

üblichen Aemter die Erniedrigung zur Gehörigkeit oft bald nach sich zog: so vertauschten ärmere Edle doch um so viel williger die dürftige Freygeborenheit gegen eine wohlbesohnte Unterwürfigkeit, da diese sie noch ausserdem zu mancherley Hofnungen berechnete; denn wo des Herrn Gunst das Opfer der Ungebundenheit durch Ansehn von einer andern Art, durch Ueberfluß vergelten kann, da kommt der Diener bald über den Nichtdienenden empor, und was im Großen unter den Reichshofbeamten vorgegangen war, das trug sich im Kleinen unter dem Hofgesinde unserer Fürsten zu.

In den Ländern derselben wurde die Verschiedenheit zwischen den edeln Dienstmannen und den freygebornen Edeln immer geringer. Die Wichtigkeit der einen stieg durch die Wohlthaten ihrer Gebieter, welchen sie nicht selten durch Reichthum fürchtbar wurden; die der andern sank, indem sie entfernter von den Quellen der Gnaden lebten, auch der Hof ihnen desto ungeneigter war, je mehr sie auf ihre Freyheit hielten. Bald standen sie sich wieder gleich. Zeit, welche die Fesseln der einen abnützte, bereitete den andern stärkere Banden. Zulezt gab es Beyspiele, daß jene diesen vorgiengen; überhaupt genommen, vermengte man sie endlich zusammen, und mit der Ungleichheit verschwanden auch die Namen, welche sie bezeichneten.

Weil aber viele Dienstmannen ihren Geburtsvorzug durch Herablassung zu dieser Art von Erbgehörigkeit verlegt hatten: die andern landsässigen Edeln hingegen mit ihnen in eine Klasse geriethen, ob sie gleich ihre Freygeborenheit unbeflektet erhielten; so kam für beyde die Benennung vom niedern Adel auf; zum höhern wurden alle Landesherren ohne Unterschied gerechnet. Doch von diesen zweyen Unterabtheilungen einer Ordnung erhielt sich auch die geringere in dem Genusse der übrigen Vorrechte des gemeinschaftlichen Adelstandes; und solche Eintheilung würde dormalen sehr uneigentlich seyn, Falls darunter nicht blos das Ansehn, sondern die Geburt selbst verstanden werden wollte.

Denn passete dieses gleich vor Alters auf Edle, welchen die Landeshoheit zu Theil geworden war: und Edle, die sich zu einer dienstmannschaftlichen Gehörigkeit im strengsten Verstande erniedrigten; so hat sich dergleichen Dienstmannschaft doch allmählig wieder verlohren, und wie manche blos adeliche Häuser von undenklichem Alter sind nicht vorhanden, denen sie keinesweges vorgehrt werden kann; anstatt daß es Landesherrliche giebt, von welchen die Zeit bekannt ist, wo sie noch Uedele waren? ja selbst von den

blos

blos Adelichen, deren Vorfältern sich als Dienstmanne zeigen, mögte wohl erst zu erweisen sehn, ob bey dem Ursprunge der Abhängigkeit Vorbehalt oder Entsagung der angestammten Würde statt gehabt haben.

Richtiger dürfte also unser Adel jetzt in den Reichsstandschaft genossenen und den Reichsstandschaftlosen zu unterscheiden seyn. Frankreich, diese ehemalige Hälfte einer deutschen Monarchie, läßt sich auch jene Eintheilung nicht gefallen. Dort heißt der ächte Mann von Geburt noch edel, wie der König.

Aus den mannigfaltigen Pflichtbarkeiten, die weyland bey uns im Schwange giengen, bildeten sich mit der Zeit, von der Krone bis zum reißigen Helme, siebenley Stufen. Heerschilder waren ihre Namen. Vorne an stand der Kayser, gleich auf ihn folgten die gefürsteten Geistlichen, dann kamen erst die Layen Fürsten, weil sie Manne der Pfaffheit geworden waren, dann die mit Landeshoheit bevorzugeten Freyherrn, dann ihre Manne und diejenigen, welche man der Rechtspflege halber, wozu sie befugt waren, Schöppenbare nannte, dann die Manne dieser, dann endlich das übrige, welches zu bestimmen die alten Rechtsgelehrten sich selbst nicht getraueten. (1)

Die goldene Bulle und spätere Grundgesetze stellten nach der Hand andere Ordnungen fest, veränderte Umstände und die gewöhnliche Wirkung der Ueberlegenheit auf Ohnmacht hatten sie vorbereitet.

Unter den ersten Reichshofbeamten gelang es dreyen Geistlichen und vier Layen das Recht der Kayserwahl ausschließlich zu erhaschen. Sie schwungen sich über ihres Gleichen mit eben dem Tuge empor, wie ein Theil des Adels über den andern. Die angesehensten Landesherren nach ihnen, unvermögend jenen Schwung zu hindern, suchten wenigstens ihren mindermächtigen Genossen einen Vorzug abzugewinnen. So kamen in der Reichsverfassung zwischen den Churfürsten, den Fürsten, den Grafen, nebst den alten Freyherrn jener Art, allmählig neue Verhältnisse auf. Schwächere Edeln hingegen fanden sich endlich ganz von allem Einflusse auf Deutschlands Gemeinwesen ausgeschlossen. Das Oberhaupt desselben und die geringsten Glieder litten durch einerley Ursache;

denn

(1) S. den Sachsenspiegel.

denn selbst in den wenigen Gegenden, um welche der Kayser nicht völlig durch seine Statthalter gebracht worden war, behielt er zwar die minder Mächtigen von Adel in einer unmittelbaren Abhängigkeit, sie mogten Lehnsleute oder Dienstmannen desselben, oder freye Eigenthümer seyn, wie zum Beyspiel die Glieder der Reichsritterschaft in Franken, in Schwaben, und am Rhein; aber, ob diese gleich zu unsern Tagen noch keinen andern Herrn als ihn über sich erkennen, so haben sie gleichwol an den Reichstagsberathschlagungen nicht mehr Antheil als diejenigen, welche anderwärts irgend einem unabhängig gewordenen Pfleger für ihren erblichen Gebieter annehmen mußten. Doch blieben die Vorrechte dieser so wohl als jener noch immer sehr ansehnlich, so lange das Kaufrecht ihnen Bündnisse zu treffen erlaubte, die Kriegsmacht des Staats aus ihnen allein bestand und keine stets besoldete Schaaren die Nachfolger der neuen Landesherren in den Stand setzten, so unumschränkt zu seyn, als sie wollten.

In Frankreich giengen ähnliche Veränderungen aus gleichen Ursachen vor. Mächtige Vasallen gediehen daselbst, wie in Deutschland, zu grossen Fürsten; weil aber die Krone dort bey dem capetingischen Mannsstamme erblich ist, folglich nicht wie hier, aus einem Hause in das andere wandelt: so konnte die königliche Gewalt ungehindert alle günstige Ereignisse nützen, um ihr altes Uebergewicht wieder zu erlangen. Mit Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts war auch das Werk schon größtentheils vollendet, und die Gestalt des dortigen Adels derjenigen von neuem ziemlich ähnlich geworden, die er zu Karls des Grossen Zeiten hatte. Deutschland aber ist dormalen das einzige Reich in Europa, dessen eigentliche Glieder noch wahre Landesherren sind (1). Anderwärts ist es niemand mehr als der König selbst; alles übrige kann für weiter nichts als Güterbesitzer, als Landsassen, angesehen werden, denen der Monarch noch Titel vergönt oder beylegt, womit keins der alten Vorrechte mehr verknüpft ist. Aber auch diese leeren Namen haben ihren Werth in den Augen des Thronen: sie geben in den königlichen Kanzellehen den Stempel zu einem Papiergelde für die Eitelkeit ab, das im funfzehnten Jahrhundert auch in Deutschland bekannt zu werden anfieng. Doch hier scheint Kayser Karl der fünfte, welcher zugleich König in Spanien war, wo es sehr gesucht wurde, der erste gewesen zu seyn, der es recht in Umlauf zu bringen wußte.

Mit

(1) Eigentliche Glieder dieser Art sind weder die Hospodare der Moldau und Wallachey von dem osmannischen Staate, noch Curlands Herzog von Polen.

Mit unsern durch die Landeshoheit fast bis in die Reihe der Könige erhobenen Herzogen, Markgrafen, Fürsten, Grafen und den ihnen gleichstehenden alten Freyherrn, die man alle für Fürstengenossen halten kann, stehn also diejenigen keinesweges zu vermischen, denen ein Kayserlicher Gnadenbrief eben diese Ehrennamen beylegt, ohne daß sie zum Besiß unmittelbarer Länder oder zu einer Stelle im Reichsfürstenrathe gelangen.

Erstere sind wirklich regierende Herren ihres Gebiets. Ihnen durch Heyrathen verwandt zu werden, ist gewöhnlich für Europa's Monarchen, anstatt daß diese ähnliche Verbindungen mit bloß so betitelten Edeln anderer Gegenden als ungleiche ansehen. Ja einige von jenen Herren tragen selbst die Krone aller Erbreiche unsers Welttheils, welche nicht das capetingische oder das osmannische Haus besißt; denn, Deutsche sieht man über Rußland, Schweden, Dännemark, Preussen, Ungarn, Böhheim und die drey brittischen Reiche herrschen? (1)

Letztere bleiben nach wie vor in der Klasse des landsässigen Adels, woselbst ihre Würden weiter nichts als neuerfundene Stufen sind, die unsere Vorältern später als einige von ihren Nachbarn kennen lernten; — nichts, als eine der ausländischen Moden mehr, welche man in ihrem Anbeginn verlacht, die aber endlich so überhand nehmen, daß der Weise selbst sich nach ihnen kleiden muß, wann er nicht verspottet werden will. — Die gemeinen Adelsbriefe, ob sie gleich nur die Scheidemünze unter diesem Papiergelde sind, haben wenigstens den Nutzen, daß ihre Erwerber zu einigen Vorrechten der neuen Würde gleich: und nach einigen Fortstammungen zu allen gelangen; den hohen Titelverleihungen aber mangelt derselbe.

Die

(1) Auch Portugalls Könige gehören zu den Capetingern, und auch diese sind dem Ursprunge nach Deutsche; daß aber der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, einen Platz auf der Bank unserer Fürsten hergebracht habe, weiß ein jeder der die Reichsverfassung kennt; und weil ganzen Völkern wie einzelnen Menschen der lächerliche Fehler anliebt, daß sie auch in gleichgültigen Dingen immer die einen vor den andern etwas zum voraus haben wollen: so dürfte vielleicht dem unsrigen vergönnt seyn, diesen Umstand gegen die Eitelkeit der Ausländer in Anrechnung zu bringen; keines ist wenigstens mehr als eben dasselbe berechtigt, wider den Abt Velly einzukommen, wenn er sagt: — *tout confirme à la France le nom glorieux de mere des Rois.* Hist. de France T. III. p. 78.

Die Vorzüge, worinn die Zeit jene höhere Standespersonen bestätigt hat, gehören zu einer Art, welche die königliche Nachvollkommenheit nicht so willig als ein Stück Pergament zu verleihen pflegt; solche wesentliche Theile ihrer eigenen Größe konnten ihr nur abgedrückt werden. — Gebieter und Untergebene sind ewige Widersacher, stets bereit sich einander zu übervortheilen, wenn es auf das zwischen ihnen bestehende Verhältniß ankommt; anderwärts wurden durch günstige Vorfälle die Monarchen den Ständen, bey uns die Stände den Monarchen überlegen. Allein was in einem Erbstaate als Eingriff in die oberste Gewalt betrachtet werden könnte, das ist in einem Wahlreiche bloß gesetzmäßige Verabredung zwischen den zur Chur befugten und den Erforenen.

In diesem Zeitraume, welcher von der Erlöschung des sächsischen Hauses bis zum Untergange des Schwäbischen reicht, und worinn die Verwandlung der Pflegen oder Güter zu Landesherreschaften, folglich der Unterschied zwischen Deutschlands Edeln größtentheils zu Stande kam, sieht man gleichwol noch hin und wieder, daß bloße von Adel unter Fürstengenossen versezt werden. Selbst an grossen Beyspielen mangelt es nicht. So scheint es, daß damals die von Hohenstauffen ziemlich schnell erst zu Grafen in Schwaben, dann zu Herzogen des ganzen Landes, endlich zu römischen Kaysern und Königen von Sicilien gediehen (1); so die von Santerleben zu Grafen von Schauenburg, zu Herzogen von Hollstein (2); so die von Hagen zu Grafen von Schwerin (3); einer von Anwiler, der sogar ein Dienstmann war, wurde, nachdem er zuvor freygelassen, zum Herzoge von Ravenna gemacht (4); und ähnliche Fälle sind noch jetzt so ungewöhnlich nicht.

(1) Fuit in partibus Suevie, parentela nobilium, primo quidem *militarium simplicium* qui dicebantur *de Stoeffen*, qui tamen suis probis ac virtuosis actibus ad hoc devenerunt, ut inter *Barones* sive *Liberos* deputarentur. — Chronicon Weingartense in Orig. Guelfic, T. V. pag. 49.

Bischof Otto von Frisingen, der Zeitgenosse des Mönchs von Weingarten, sagt hingegen in der Lebensgeschichte Kayser's Friedrich's I. — comes quidam Fridericus . . . nomine ex nobilissimis Sueviae comitibus Originum trahens, in castro *Stoiphe* dicto coloniam posuerit.

Durch Rücksicht auf den Unterschied der Zeit stehen beyde Meinungen leicht zu vereinbaren und hätte der Mönch sich auch geirrt, so würde sein Wahr selbst als Zeugniß gelten können, daß dergleichen Beförderungen damals noch unbefremdlich waren.

(2) Leerbek Chronicon Schauenb.

(3) Westphal, Mon. cimbr. T. I. pag. 103 der Vorrede.

(4) Eo tempore (1195) imperator Marquardum de *Anwiler dapiferum* & ministerialem suum *libertate donavit* & ducatum Ravenne cum Romania & Marchiam quoque anconæ sibi concessit. — Conrad, Urspergens.

nicht. Wenn aber weyland Glück oder Reichthum blosse Edelen manchmal zu Landesherren erhob: so brachte Armuth viel öfter Nachkommen durchlauchtiger Vorältern in den Haufen der blossten Edelen zurück, und zwey ganz entgegengesetzte Ursachen hatten in diesem Stücke einerley Folgen.

Die Untheilbarkeit des Gebiets kam bey einigen von jenen Landesherren frühzeitig auf (1), bey andern hingegen ist sie dormalen noch nicht eingeführt. Im ersten Falle war es Sitte, daß die Seitenverwandten kleine Lehne empfiengen, wodurch ihnen gleiche Pflichten mit den landsässigen Vasallen aufgelegt wurden (2). Ihre Nachkommen zeugeten sich in dieser Ordnung fort, oft ohne ihres Ursprungs eingedenk zu bleiben; im letzten wirkte die Zerstückelung des Erbtheils bald Armuth für viele, folglich freywillige oder erzwungene Abhängigkeit von Mächtigen; und beyde geriethen durch verschiedene Wege auf eben die Stelle.

Daß einige noch vorhandene Häuser blosster Edeln daher rühren, steht deutlich darzutun; weit grösser aber würde sich ihre Menge zeigen, wenn die Zeit das Andenken der Herkunft nicht ausgeldscht hätte. Urkunden lehren zum Beyspiel, daß die Putbusche und die Grifstowen in Pommern Zweige des Rügischen Fürstenstammes sind (3); und auch in andern Gegenden dürften ähnliche Fälle häufiger seyn als man glaubt. In Frankreich bleibt es noch dormalen gewöhnlich, daß die lehtgeborenen oder abgefundenen

Manns

-
- (1) Schon Lambertus Schafnaburgensis sagt, sie sey unter den Grafen von Brandenburg seit undenklichen Zeiten üblich gewesen „damit der Glanz des Hauses nicht durch das aus der Landes- theilung entstehende Unvermögen geschmälert werde.“
- (2) Lambertus läßt es abnehmen, und Joinville führt hiervon ein auffallendes Beyspiel an; zwar ist es kein einländisches, aber die Gestalt des Adels war weyland fast allenthalben die nämliche — Car moult vaillamment se porta-il (Guion Malvoisin) & toute sa bataille, & n'estait pas de merveille. Car j'ay depuis ouy dire à ceulx, qui savaient, & connaissent son lignage, & tous ses gens d'armes à peu pres qu'il n'en falloit gueres que tous les Chevaliers ne fussent de son lignage, & gens qui estient ses hommes de foi. *Et hommage lige.* — Joinville l'histoire de S. Louis. Ein gleiches hatte in den Clans von Schottland statt; s. Robertson hist. of Scottl. So berühmte sich auch der sarazenische König von Aegypten, Maschraf, er habe in seinem Kriegsheere zweytausend Reuter, die alle seine Kinder, seine Brüder oder seine Verwandten wären. — d'Herbelot Bibl. Orient.
- (3) S. Schwarzens pommersche Lehnhistorie. — Wenn gleich die von Putbusch sich immer in einigem Ansehn erhalten haben: so sind hingegen die von Grifstow ganz in Verfall gerathen.

Mannsbilder eines vornehmen Geschlechts sich nur Ritter nennen, anstatt daß die Häupter desselben den Titel eines Herzogs, Markgrafen, Grafen, u. s. w. führen. (1)

Also gelangten einige Häuser unserer Edeln ausschließlich in den erblichen Besiß solcher Gegenden, die vormals nur als Pflagen, bald diesen, bald jenen anvertrauet wurden; aber noch blieben dem großen Haufen des Adels erhebliche Aussichten auf eine Menge der wichtigsten Verwaltungen von einer andern Gattung übrig: wir meynen die mannigfaltigen geistlichen Stifte.

Erzbischöffe, Bischöfe, Aebte u. s. w. hatten ihre Kirchengüter mit eben der Geffissenheit erweitert, als die Herzogen, die Fürsten, die Grafen u. s. w. ihre Erbtheile oder Ermächtigungen; sie waren gleich denselben zu großen Landesherren gebiehn. Das Oberhaupt des Reichs bestellte anfänglich die einen, wie die andern: aber während den ungünstigen Händeln mit den Päpsten kam es um dieses doppelte Vorrecht.

Die den weltlichen Grossen eingeräumte Erbfolge in eine anvertraute Pflege konnte für die Geistlichen nicht statt finden, weil sie keine eheliche Verbindungen eingehen durften, sondern ihre Domkapital, diese mehrentheils edele Innungen, welche aus sehr abhängigen Klostergemeinheiten allmählig zu aristokratischen Genossenschaften wurden, überkamen durch einen Vergleich des Kaisers mit dem Papste die Befugniß, den Vorgesetzten zu wählen. Ihn erkohren jene Innungen entweder aus sich selbst, oder doch aus dem Adel überhaupt; folglich blieben auch dem minder Mächtigen zu den höchsten reichsständischen Würden noch immer Wege offen; und wenn schon endlich der berühmte Glaubenszank eine Menge derselben ganz abschnitt, die andern hingegen den Bekennern neuer Lehren versperrte: so sind doch für den Anhänger der alten noch dermalen nicht wenige von jenen Zugängen vorhanden, und die Erhebung eines Angehörigen hilft oftmals der ganzen Verwandtschaft auf.

Ostfriesland aber war vielleicht diejenige Provinz des deutschen Reichs, wo die zuvor berührte Verwandlung einer Pflege zu Eigenthum, und eines von Adel zum erblichen Gebieter seiner Genossen, am langsamsten zu Stande kam. Hier blieben

(1) In Engelland hingegen, wo eben diese Stufen auch noch zu finden sind, ist man dermalen nur edel wie in Deutschland regierend, nämlich blos in gerade absteigender Fortstammung, denn die Nachkommenschaft der Nebenzweige eines Lord oder Herrenstammes wird daselbst den Gemeinen zugezählt, aber das Ansehn ihres Hauses hat deswegen nicht minder Einfluß auf die Beförderung derselben.

ben die Uebelige der alten Sachsen unter dem Namen von Häuptlingen in ihrem ursprünglichen Wesen, bis in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, da endlich die von Grefsyhl, deren ältester bekannter Anherr ein edeler Bürger der Stadt Norden war, andere ihres Gleichen an Reichthum übertrafen, bey innerlichen Unruhen zu Herren des Landes geblieben; und es nachmals als Fürsten und Grafen beherrschten.

Was solch ein edeler Bürger weyland bedeutete? das sieht mit der ehemaligen Beschaffenheit unsers Adels in einer allzugenauen Verbindung, als daß wir es nicht mit wenigen Worten erklären sollten.

Im alten Rom hatten sich einige Geschlechter die Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten ausschließlich zugeeignet. Man nannte sie Patrizier, weil man die Rathsherrn Patres (Väter) hieß. Nichts war edeler als sie. Andere Dertter Italiens bildeten sich wie Rom; selbst auf deutschem Boden wurden bereits durch die Römer, längst den Gränzen, Städte angelegt, und ob diese anfänglich gleich nur Waffenplätze waren, so richteten dieselben doch ihren gesellschaftlichen Zustand größtentheils nach jenen Beyspielen ein. Sie hätten schon damals unserm Vaterlande zu Mustern dienen können; allein der zwanghassende Germanier, stolz auf Leibesstärke, verachtete den Schirm der Mauren, wodurch dergleichen Einrichtungen gesichert wurden. Er betrachtete sie nur als Gefängnisse der Tapfern. Das innerste von seinen Wildnissen blieb lange damit unbekannt. Endlich belehrte anhaltende Erfahrung ihn eines besseren. Kunst empfahl sich demselben durch ihren Zweck. Sie bauete seine Heymat an, wie sie ihn selbst verfeinerte: besetzte Gemeinwesen, die gleich dem angehenden Rom edele Vorsteher hatten, entstanden allenthalben: Theils unter dem unmittelbaren Schutze unsrer Kayser, — und hiervon sind dormalen noch einige Reichsstädte durch Kunstfleiß oder Kaufmannschaft ansehnlich geblieben: — Theils unter der Obhut von irgend einem besondern Landesherren, welche endlich zu unumschränkter Bortmässigkeit gedieh —; und aus dieser Zahl ist mancher ehemals reicher Handelsplatz durch falsche Maasregeln zu einem armen Flecken geworden. — Vor Alters aber, da der Stroh in der reichs oder provincialoberhauptlichen Gewalt sich in unzähligen kleineren Ableitungen verlor, und allenthalben eben so viel Ohnmacht als Widerspenstigkeit herrschte, waren verwahrte Dertter auch bey geringerer Größe achtbar, und am Ruder ihrer sehr unabhängigen Verfassung zu sitzen, strebten oft die vornehmsten Landeigenthümer der nahe gelegenen Gegend.

Lange herrschten unter uns die von Heil und Unheil begleiteten Folgen der Selbsthülfe, — die verächtigten Fehden, — wozu der freygeborne Deutsche sich durch das uralteste Herkommen berechtigt hielt. Was die Hausväter der Wilden betrieben hatten, das thaten bey ihren gezämteren Abkömmlingen Edelleute, Städte, Landesherren; unaufhörliche Feindseligkeiten gäreten unter denselben: Verwirrung erfüllte das Land: kein stehendes Heer gab, wie zu unsern Tagen, den Fürsten in ihrem Gebiete eine überwiegende Macht für die Handhabung guter Ordnung, oder gegen die Vorrechte ihrer Untertanen; folglich war der Staat durchgängig schwach; eben deswegen konnten nach Zeit und Umständen so manche Glieder desselben sich des unwiderstehlichsten von allen Rechten — des Rechts des Stärksten — bedienen und empor schwingen. Man blieb aber nicht stets in den Schranken, welche die Ehre dormalen auch unrechtmässigen Kriegen setzt; sondern Landesherren sowohl, als bloße Gütereigenthümer, verunsicherten die Wege durch Plackereyen, auf welchen in unsern Tagen die Strafe des Stranges steht.

So ein beunruhigender Zustand gebahr mancherley Bündnisse der Schwächern gegen die Stärkern. — Die eigene Wohlfahrt ist die Mutter aller politischen Verbindungen. — Daher kam es, daß sich nicht allein bloße von Adel, sondern selbst Fürstengenossen um das Bürgerrecht in vermögenden Städten bewarben. — Kayser Wilhelm, Graf von Holland, war Bürger zu Utrecht (1); ein Graf von Sponheim zu Trier (2); einer von Eschenlobogen zu Mainz (3). Was Landesherren nicht verschmäheten zu seyn, das rechneten die übrigen Edeln für keine Verkleinerung. Gedichte aus dem schwäbischen Zeitalter reden von edeln Städtebewohnern (4); und der jetzt so wenig geachtete Name — Bürger — war weyland ein Ehrenwort (5).

Furcht

(1) Scheid vom hohen und niedern Adel S. 185.

(2) Ebendasselbst.

(3) Kuchenbecker von Hessischen Erbhofämtern.

(4) S. der Nibelungen Lieb. S. 52.

(5) Unzählbar sind dergleichen Beyspiele in allen deutschen Ländern; so schrieben sich unter andern von den vornehmsten hessischen Geschlechtern im Jahr 1314 Johann Niedesel, *Oppidanus* in Alsfeld; 1386 Wolpert Schenk *burgensis* in Amoenenburg; 1484 Sittig von Werleps, Bürger zu Münden. — Kuchenbecker von Hessischen Erbhofämtern S. 118-119. der Beweisthümer. — Mit der Benennung von Consuln und Patriciern, die jetzt so wenig mehr vorstellt, belegen lateinische Schriftsteller bis in das XIII. Jahrhundert, und vielleicht noch später, die vornehmsten Fürsten nach den Königen,

Furcht vor Ueberfall, Nothwendigkeit sich oft gegen Stärkere zu vertheidigen, umgaben nicht allein Städte allmählig mit Mauern, sondern sie besänten auch die Spitzen der Berge, die Sümpfe, die Wasser, mit Schloßern. Jede Stadt, jedes Schloß, gediehen in diesen Jahrhunderten zu besondern Mächten, die sich oft einzeln, oft in Verbindung mit andern, feindlich überzogen. Wie wenig Kunst aber die damalige Art sich zu schlagen auch immer verrieth, so verstand der Adel doch mehr davon als andere. — Krieg war sein erbliches Handwerk. — Ohne Zweifel ist dieses wohl eine von den Hauptursachen gewesen, warum so manche längst vorhandene Städte ihre Rathsherren aus jenem Stande wählten, oder warum solche den neuangelegten, von dem Stifter ausdrücklich daraus vorgefetzt wurden.

Dergleichen Städte hatten also in Rücksicht auf Kriegshandel überaus viel ähnliches mit den Schloßern, die auch nur selten ganz an einen einzigen Besitzer gehörten. Hier bestand die Vielherrschaft aus verschiedenen Theilhabern von eben demselben Geschlechte, oder von andern, unter dem Namen von Ganerben, damit verbundenen Häusern: dort aus den Rathsherren; und bey eingetretenen Fällen führten diese wie jene ihre Untergebenen an; denn allenthalben, wo eine ordentliche Obrigkeit verehrt wird, gehorcht der gemeine Mann, er mag frey oder leibeigen heißen; Empörungen hingegen sind nirgends unerhört; auch wurden die Beschützer der Schloßer vor Alters nicht minder als die Vertheidiger der Städte — Bürger — genannt (1).

Die innere Verfassung der mancherley Geistlichen sowohl, als weltlichen Landesherrschaften, welche die Abnahme der Kayserlichen Gewalt im Reiche hervorbrachte, war durch Kleinigkeiten zwar verschieden, im ganzen hingegen sehr übereinstimmend. Es würde ein Irrthum seyn, wenn man den Gebietern derselben schon in den mittlern Zeiten eben das Uebergewicht beymässe, welches die mehresten von ihnen nachmals erlangt haben; die geringen Einkünfte solcher Herren reichten kaum hin, den Aufwand der Hofhaltung zu bestreiten, und ein Ueberschuß, um Kriegsvölker als Werkzeuge der Gewaltvermehrung zu besolden, blieb selten übrig, weil Auflagen nicht anders gemacht werden durften, als mit Bewilligung der Untergebenen.

Diese

(1) S. die Lneidt des von Welbeck. — Aeneas Gefährten erstürmen das feste Haus des Edelmannes Tyrus, und die Vertheidiger desselben heißen oft Bürger. S. 56.

Diese theilten sich in drey Sattungen von Eigenthümern: Landstände war ihr gemeinschaftlicher Name. Zur ersten gehörten die geistlichen Güterbesitzer: zur andern die weltlichen oder der Adel: zur dritten die Städte. Das kleine Gemeinwesen hatte nach einem verjüngten Maaßstabe völlig die Gestalt der Reichsverfassung, womit es durch seinen Obern zusammenhieng. Es betrachtete diesen nicht ohne Grund als einen bloßen Vorgesetzter, da es die Mittel sowohl als die Befugniß hatte, denselben der Verwaltung wegen, zur Rechenschaft zu ziehen. Ein berühmtes Beyspiel gab hiervon am Ende des funfzehnten Jahrhunderts das Herzogthum Württemberg durch förmliche Entsetzung seines Landesherren. Sogar zu unsern Tagen hätte sich beynahe in Mecklenburg etwas ähnliches ereignet, und die alte Gestalt jener Gemeinwesen besieht noch allenthalben, wenn gleich hin und wieder mit dem Anschein keine Wirklichkeit mehr verbunden ist.

Aber unter jenen Landständen machte der Neid die Eintracht selten. Innere Mißhelligkeiten nützten dem Vorgesetzten; er wußte sie zu unterhalten, wenn Klugheit sein Betragen lenkte, und selten kam es dazu, daß die Wettseiferer sich gegen ihn zum Besten der gemeinen Sache zusammenthäten. Destomehr hingegen erschwerten den Eingriff in die Freyheiten der Untergebenen solche leicht zu treffenden Verbindungen, die das herrschende Faustrecht auch unter Landsassen verschiedener Gebiete zuließ. — Scharfsichtigkeit schloß jene sowohl als Muthwille; — und wenn der grössere Theil des Adels erbliche Oberg statt wechselbarer Pfleger bekommen hatte: so blieb er doch lange fast eben so ungebunden als zuvor; ja von der Dienstmannschaft, die den vornehmen Edeln wie den geringen, weyland zum Unglumpfe, nachmals zur Würde gereicht hatte, die aber unsere schlaue Staatsrechtlehrer nur den geringen noch immer vorzurücken pflegen, erhielt sich zuletzt nicht einmal der Name mehr.

Das sechszehnte Jahrhundert ist der Zeitraum, wo die alte Wichtigkeit des unfremdmässigen Adels ihr Ende zu erreichen anfing. Die Abschaffung des Faustrechts: — der Verlust so mancher geistlichen Pflegen, welche die Glaubensneuerung dem Stärkern zum Nachtheil der Schwächern in die Hände spielte: — die Vervollkommenung der Feuerbewehre, wogegen Handfestigkeit, Rüstungen und Schösser endlich nichts mehr vermogten: — die Einführung stets besoldeter Schaaren von gemeinen Kriegsknechten, welche den edelen Geschwadern bald an Menge sowohl, als an Fertigkeit überlegen wurden, — gediehen gleichsam auf einmal zu den vereinigten Ursachen des folgenden Uebergewichts der
Landes

Landesherrn, und von da an trat eine neue Ordnung der Dinge ein, welche hier zu schildern unser Vorfaß nicht ist. Daß aber selbst in jenem Zeitraume die herrschende Meynung vom Adel überhaupt keinen Unterschied in der Geburt, sondern nur in den Umständen setzte, lehrt die Abhandlung des damals lebenden Grafen Reinhart von Solms. Dieser sagt mit klaren Worten, die Würden von Fürsten, von Grafen, von Herren, wären nur Aemter, nur Titel; vor Alters aber hätten die von Adel einer dem andern nicht gehorsamet, sondern sich einander gleich geachtet; und daß derselbe in Rücksicht auf sie unter hoch oder niedrig, vornehm oder geringe, nichts anders als reich oder arm, mächtig oder schwach verstund, erhellet daraus, daß er sich selbst zu der geringen Gattung rechnet, da er doch nach den heutigen Begriffen zu der vornehmen gehörte. (1) Das Zeugniß dieses Edelns, welches so manche andere Gründe bestätigen, scheint uns erheblicher

(1) Die Abhandlung des Grafen von Solms vom Ursprunge und Herkommen des Adels, ist 1563 zu Frankfurt am Mayn gedruckt worden. Zur Bequemlichkeit der Leser, denen sie unbekannt seyn mögte, theilen wir einige Stellen daraus mit Darumb haben die Kayser den Adel hoch gehalten Desgleichen Kayser Heinsrich, den man den Wdglar geheissen, welcher die Häunen geschlagen, vnd gezwungen hat, durch seinen trefflichen Adel, den er bey Im gehabt, als Fürsten, Grafen, Freyherrn, vnd vom Adel, wie seine Historie verhalten beschrieben ist.“

„Vnd biweil dann sollicher Keyser bey dem Adel als Fürsten, Grafen, Herren, vnd vom Adel, also ehrlich und männlich sich gehalten hat, vnd er auch befunden, daß durch die Adeltliche Ehr so männlich gefochten, vnd der Krieg geführt ist worden, da hat er den Adel zu ehren vnd zu erhalten, vorgenommen, vnd sampt den Fürsten, Grafen, Herren, vnd vom Adel, ein adelliches Ritterspiel erdacht vnd geordnet, nemlich den Adeltlichen vnd ehrlichen Turnier

„ Vnd so der Adel groß vnd viel worden ist, haben sie bedacht, daß auch ein Oberhaupt unter jnen sey, darauf hat man jnen ein Haupt vber einen Bezirk eines Lands geordnet, dem sie sollten gehorsam seyn, vnd auf jme warten; dann es hat zu vor unter jnen Keyser dem andern gehorsamet; sondern einer so gut als der andere seyn wöllen; dieselbig gesetzt Persohn ist Princeps genannt worden; darnach ist ein Weiterung von dem Fürsten kommen, als Dux, das ist ein Herzog, das ist welcher des vermögens oder verstands gewesen ist, daß er ein Heer hat mögen führen, als ein Herzog.“

„Nachdem sind Grafen und Herren auch geordnet, die auch ein Kriegsregierung vnd ein Landverschung gehabt haben; also kompt der Name Fürst, Grave und Herr her, vnd sind nur Aempter, darumb ist ir Name, die Gestrengen vnd Ehrenvesten, ein hochbedencklicher Titel, daß der Adell hören soll, was im gebürt, aber die Titel, als Fürsten, Grafen vnd Herren, das sint allein stath, vnd hochheydt Namen jres herkommens vnd geburt. Der Adeltlich Name, als die von Adler, haben einen außdrücklichen Titel der Tugend vnd Ehren, als die Gestrengen vnd Ehrenvesten, das ist das Fundament der Adeltsheydt Diweil dann die Fürsten dem Adell also vorgeetzt jnen in Tugenden vnd Adeltlichen wercken zu regieren, vnd zu halten, auch vorgänger

Hier zu seyn, als das von seinem Zeitgenossen Albert Kraus, der aus Unmuth über den Stolz der Landjunkere gegen die Städtebewohner das Gegentheil glaublich zu machen sucht (1).

So

„und Liechter seynd, die uns vorgehen sollen, und in ehrlicher zucht und Adellichen dingen regieren und halten, So will sich woll gebühren, daß solche des Adels Vorgänger und Liechter, auch sich aller Adellichen und Fürstlichen tugenden und dingen halten, und geleben sollen, darmit der Adel ein recht Licht und vorgänger hat, So soll der Fürst das Licht der Adellichen tugent in die hand nemen, inen vortragen, und vorgehen, und den Götlichen Adellichen und ehrlichen weg leiten und weisen, so müssen sie im und dem Licht folgen, und gehorsam seyn, auch einen Spiegel an im nemen, und in fürchten und nachgeleben, So hat ein Herr dann so viel mehr und besser vrsach inen zuzusprechen, und zu straffen, und sie haben dann keine vrsach an irem Fürsten und vorgänger zu sehen und zu nennen Aber eins ist das höchste stück und notturst, darzu alles wider zu vnderhaltung des Adels zu erheben, und in gute stück, rüstung, werck und Adelliche tugenten zu bringen, wie das dem Adel zusteht und gebürt dargegen aber will auch wider sein, daß die Fürsten ober dem Adel halten, daß sie bey iren Adellichen Ober und gerechtigkeiten bleiben mögen, und nicht wie ander gemein Volk gehalten werden, dann solt das nicht seyn, und man vnser Adelliche Freyheiten, desgleichen die stift und Clöster, als die Adelliche vnderhaltung nemen wird, welche Kayser und König gestift haben, so würde der Adel und alle gute rüstung bald zergehen, und ein Bürger oder Schweizerwerck daraus werden Man einer sagen, was hat man dem Adel genommen, oder wardurch er beschwert werde, daß er zergehn muß, daß ist nicht heimlich, sondern grob im tag und beweislich.“

„Item zum ersten, wo wir haben Gericht oder Obrigkeit die werden uns abgetrunken und genommen Item man bringt uns mit Gewalt aus vnsern alten hergebrachten besitzungen und heut uns dann an recht, daß man doch von rechtswegen einen aus seinem Besess dringen soll. Also daß wir geringen Adellichen Stende, schwerlich zu recht künften kommen, aber der Adel ist selbst schuldig daran, dann sie helfen zu solchen sachen nemlich die Clöster zu plündern, und die Jungfrayden zu verjagen, welche von frem stam und blüt sind, und nicht allein verjagen, sondern schmähen sie und sagen, Sie haben schändlich vbel gelebt, welches nicht ein Adellich stück ist Daß ich dieses also anzeigen und beschreybe, das thue ich guter freyer Meynung, als ein kleiner stand, da nicht viel an gelegen ist, aber die grossen Stende, da dem ganzen Reich an gelegen ist, den gebe ich es zu bedenken, dann so es mit den kleinen Stenden anfaben, und die grossen Stende das zulassen würden dieselbig zu erniedrigen, und in die Gemeynd zu drücken und bringen lassen, so bedürfen die grossen Stende sich nicht anders verirsosten und versehen, dann daß es an sie auch kommen würde, so der gering Adelliche stand hindurch ist, die den grossen Adel bey seinen Wirten und hochheydt, mit besetzung ihres Leibs, guts und bluts erhalten und vertheidigt haben,“

(1) S. dessen Metropolis,

So viel über die alte gemeinwesentliche Beschaffenheit des deutschen Adels; und nun von seinen Gewohnheiten auch einige flüchtige Züge.

Edel oder freygeboren seyn, hieß weyland bey uns das Leben für die Waffen empfangen zu haben. Man trug dieselbe, so bald und so lange man bey sich Leibeskräften dazu fühlte. Schon das entfernteste Zeitalter kannte die erste Wehrhaftmachung der Jünglinge als eine Feyerlichkeit; zuvor waren sie Genossen eines Haushalts, hernach des Gemeinwesens (1). Das Wehrgehenk (*cingulum militiae*) diente zum Ehrenzeichen. Der Verlust desselben stand auf häßliche Laster (2); seiner beraubt oder geschändet zu werden bedeutete das nämliche. Doch die nachmals so berühmten Ritter zeigen sich erst spät; ohne Zweifel weil die Reuterey lange Zeit überaus unwichtig blieb. — Die ältere Benennung des Kriegers war *Heermann*. (3)

Aber bey einem armen und in Künsten unerfahrenen Volke mußten die Waffen äußerst schlecht, und gute Schirmrüstungen von Erz nur die Keppigkeit weniger Grossen seyn; alle andere hatten deren in der That auch keine, bevor man nicht in dem reichern und kenntnißvollern Gebiete der Römer Eroberungen machte oder sich wenigstens um Sold verdingte. (4) Bis dahin schützte ein langer Schild den nackenden Leib so gut er konnte, für das Haupt aber war eine Thierhaut die beste Sturmhaube; (5) doch scheint es, daß hin und wieder bey uns Panzer aus Schuppen von Horn verfertigt wurden, ehe man mit der feineren Eisenarbeit umzugehen wußte; und es ist nicht bloß der allerälteste bekannte Held

einer

(1) *Sed arma sumere, non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio, vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus, scuto frameaque juvenem ornant. Hæc apud illos toga, hic primus juventæ honos, ante hoc domus pars videntur, mox reipublicæ.* — Tacitus de mor. Germ.

(2) *Qui materteræ suæ filiam stupravit, ut militia cingulum derelinquat.* Cap. reg. franc. apud Baluz. T. I. p. 394.

(3) *Comes loci ad defensionem patriæ, suos Arimanos hostiliter præparare monuerit* — Leg. Longobard lib. 3. tit. 13.

Pervenit ad nostram notitiam ut per ecclesiastica prædia distributiones servos & aldiones faciant, tributa ab eis exigant & non solum ab eis sed ab omnibus Liberis Erinmanis — chart. imp. Carol. crass. de anno 882. apud Ughellum. T. v. p. 724.

(4) Schon vor Tacitus Zeit war Arminius oder Herrmann selbst ein römischer Soldner gewesen.

(5) *Paucis lorice, vix uni alterive callis aut gala,* sagt Tacitus.

einer vaterländischen Abentheuer — der gehörnte Siegfried! — welcher uns solches vermuthen läßt. (1)

Der Kern des Heeres bestand in der Mannschaft zu Fuß, gleichwohl hielten einige deutsche Gauen auch auf Reuterey; doch die Pferde derselben waren weder schnell noch ansehnlich (2) und unter den eigentlichen Franken scheint es der Berittenen am wenigsten gegeben zu haben; denn bey ihren Heerzügen nimmt man lange nur schwache Geschwader wahr. Die älter bekannten Katten, welche von dem fränkischen Volke, worin sie geschmolzen waren, einen Hauptbestandtheil ausmachten, zeichneten sich von jeher als Geringschätzer der Reuterey und als überlegene Fußkämpfer vor andern aus (3). In einem Zeitraume von mehr als Sechshundert Jahren, der zwischen Tacitus und Karlen dem Großen verlief, giengen hierinnen keine merkliche Abänderungen vor; dieser Kayser befehlt noch seinen Grafen, darauf zu sehen, daß bey dem Aufgebote jedermann einen Schild, einen Speiß, oder einen Bogen mit zweyen Strengen, nebst zwölf Pfeilen führe (4), keines Gauls wird gedacht, und einen Panzer (Bruniam) zu haben, war bloß für den Besitzer von zwölf Hufen (mansos) Pflicht; gerade so, wie der zehntausend Drachmen reiche Römer besser als der Armere geharnischt seyn mußte (5). — Manche Gebräuche unserer Väter hatte ihnen die Natur der Sache, manche aber auch das Beyspiel anderer gelehrt.

Der

(1) Von den Quaden einem deutschen Stamme und von seinen Nachbarn den Sarmatern, versichert es Ammianus Marc. linus zwey Jahrhunderte nach Tacitus. — Sarmatis & quadis Loricæ ex cornibus rasis & laevigatis, plumarum specie linteis indumentis innexæ — Lib. XVII. Cap. XI. und Pausanias lehrt wie die Sarmater, jene Hornpanzer machten:

„Ein jeder hält eine Menge Pferde sammlet ihre Hüße, reinigt sie, trucknet dieselben, und verfertigt daraus etwas Drachenschuppen ähnliches; oder wer keine Drachen sondern nur unreife Tannenäpfel gesehen hat, der wird nicht irren, wenn er jenes Werk sich ihnen gleichend denkt. Solche Schuppen, oben durchbort und mit Roß, oder Stiersehnen zusammengefügt, machen eine Rüstung aus, welche weder schlechter, noch schwächer als die Griechische ist.“ — Lib. I.

(2) Equi non forma, non velocitate conspicui In universum estimanti, plus penes potentem roboris. Tacitus de mor. german. cap. 6.

(3) Tacitus.

(4) comes provideat quomodo sint parati, id est lanciam, scutum, aut arcum, cum duabus cordis, & sagittis duodecim, de his uterque habeant &c. — Baluz. cap. reg. franc. T. I. pag. 509.

(5) Polybius lib. VI.

Der gemeine Haufe jener Seerleute scheint folglich auch unter Karlen dem Großen nur noch elend genug bewafnet gewesen zu feyn; nach und nach vermehrten ſich die guten Rüſtungen, weil einheimiſcher Kunſtleis ſie verfertigen lernte und wolfeiler machte. Die Undurchdringlichkeit derſelben beruhete größtentheils auf der Dicke: dieſe begleitete verhältnißmäßige Schwere; dem geharniſchten Manne wurde das Pferd, wo nicht bey Schlachten, doch auf Märschen faſt unentbehrlich; und das Reuten gediehe auch ſehr früh zu einer Lieblingsübung der Vornehmen, die Roſſe und Panzer haben konnten (1). Das her rührte es ohne Zweifel, daß die Reuterey bloß aus den Angeſehenſten beſtand; aus ihnen hatte ſie auch in dem alten Rom beſtanden. Unter eben dem großen Karl fängt die unſrige an, ſich als eine beſondere Genoffenſchaft zu zeigen, und bey den Frieſen, deren Heymat vor andern zur Pferdezuucht reizen konnte, iſt am erſten die Rede davon. (2)

Die bald hier bald dort unternommenen Einfälle der Normannen, vornehmlich aber die flüchtigen Streifereyen der Huſaren gleichen Hungarn, gehören ohne Zweifel zu den Urfachen mit, daß man allmählig mehr als ſonſt auf Reuter zu halten anfieng. Aus dieſen ſcheint das Heer unter dem Kaiſer Arnolph ſchon guten Theils beſtanden zu haben; denn die Geſchichte lehrt, daß er es abſitzen ließ, um die Normannen in ihren Verſchanzungen zu überwältigen; (3) daß auch die fränkiſche Reuterey den fürchtbaren Feinden nicht ganz verächtlich war, erhellet daraus, weil dieſe ſich gegen dieſelbe der ſogenannten Wolfsgruben bedienten; (4) doch in Oſtfrankreich, oder in dem heutigen Deutſchlande, wo Kunſtleis ohnehin noch wenig zu finden ſtand, mußten ſo manche Verwüſtungen, welche jene Einfälle oder Streifereyen daſelbſt anrichteten, die Mittel ſich wohl zu rüſten noch ſeltener als vorher gemacht haben.

Den

-
- (1) Eginhard ſagt von Karl dem Großen — *filios quum primum aetas patiebatur, more francorum equitare armis ac venationibus exerceri fecit.*
- (2) De Freſonibus volumus, ut comites & Vaſalli noſtri, qui beneficia habere videntur, & Caballarii omnes generaliter ad placitum noſtrum veniant bene præparati. Reliqui vero pauperiores, *ſex ſeptimum præparare* faciant, & ſic ad conditum placitum bene præparati hoſtiliter veniant. — Cap. reg. franc. apud Baluz. T. I. p. 460.
- (3) Rex felle commotus, *Exercitium jabet descendere & pedestri congreſſione cum adverſariis decertare* — Reginonis Chron. Lib. II.
- (4) *Foderunt foveas, Latitudinis unius pedis, & profunditatis trium, in circuito caſtrorum — ibidem.*

Den Hungarn zinsbar, wie dormalen handelnde Mächte den Algieren, reich genug an Menschen, aber arm an geübten Seemannen und an guten Waffen, erhielt es zu seinem Glücke den ersten Heinrich zum Könige; die Kriegsverfassung gewann eine neue Gestalt; den feindlichen Streifereyen wurde in noch offenen Gegenden durch Anlegung haltbarer Orte vorgebeugt; diese bekamen den neunten Theil der nahesten Freygebornen vom Lande zu Vertheidigern, das ist zu Bürgern (1) und dienten den acht übrigen Theilen im Falle der Noth zu Zufluchtsplätzen. Hier mußten alle Tagesfahrten, alle Versammlungen, selbst alle Gastmale der auswärtigen Mitgenossen vollzogen werden; es war in der weisen Absicht, daß man bey den öfters veranlaßten Zusammenkünften sich während dem Frieden auf Kriegsübungen legte; Spielgefechte, worinn Heinrich selbst unnachahmlich glänzte, wurden nun allenthalben gehalten, und unsere Städte lernten auch, — ein Marsfeld — zu nützen (2).

An berittenen Haufen von dergleichen Freygebornen gebrach es wohl nicht mehr, aber sie waren weit entfernt, eine gute Reuterey zu seyn. Heinrich schuf sie dazu; (3) doch

(1) So hieß man, wie schon erwähnt, vor Alters die Besatzung einer jeden Veste, weil es wenige andere Vesten als Bürge gab.

(2) Ex Agrariis militibus. Nonum Quemque eligens, in Urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis, Otto habitacula extrueret concilia & omnes conventus, atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus extruendis, die, noctuque, operam dabant, quatenus in Pace discerent quid contra hostes in necessitate facere debuissent. — Wittichindus Lib. I.

Einige von unsern Gelehrten haben unter diesen Militibus Agrariis Leute von der niedrigsten Menschengattung verstehen wollen. Allein damals gab es keine andere Heersdienstsichtige als freye; Freygeborenheit hingegen war Adel.

(3) Rudi adhuc militi & bello publico infucto non credebat autem, cum jam militem haberet, equestri praelio probatum, contra antiquos hostes praesumit inire certamen — ibidem. —

Wenn der Spott eines aufgebrachtten Trunkenen etwas bewiese: so dürfte man von der deutschen Reuterey bald nach Heinrichs Tode auch noch nicht die beste Meynung fassen. Denn was der byzantinische Kaiser, Nicäphorus Phokas, darüber dem Gesandten Luitprand sagte, erzählt dieser in seinem Berichte:

Qua in coena ebriorum more multa super potentia vestra (Otonis) multa super Regnis, & militibus me rogavit. Cui cum consequenter & vere responderem, mentiris, ait: domini tui milites equitandi ignari, pedestris pugnae sunt inficii, scutorum magnitudo, loricearum gravitudo, ensium longitudo, galearumque pondus neutra parte eos pugnare finit, ac subridens, impedit, inquit, eos & gastrimargia, hoc est ventris ingluvies, quorum Deus venter est, quorum audacia, crapula; fortitudo ebrietas; junium dissolutio; pavor, sobrietas.

hoch unter ihr erblickt man, ohne Zweifel aus Mangel vom Nöthigen; nur in geringer Anzahl diejenigen Männe, welche zum Unterschiede von andern die Gerüsteten (*armatos*) benamt wurden; denn als zum Beispiel eine entscheidende Schlacht gegen zweymal hundert tausend Slaven geliefert wurde, hatte man, um den Feind auf der Seite anzufallen, nicht mehr als fünfzig solcher Gerüsteten. Ihre Menge mogte unter Heinrichs Nachfolger Otto auch noch wenig angewachsen seyn, weil ihn nur hundert derselben begleiteten, da er seinem sich empörenden Bruder entgegen zog; und als der Monarch dem Grafen Hugo von Paris den Krieg ankündigen ließ, antwortete dieser, ihm sollte mit so viel Helmen begegnet werden, als er niemals gesehen hätte; Otto hingegen versetzte, seine Strohhlüte würden ihnen überlegen seyn (1).

Weil aber der Nutzen einer solchen Rüstung auffallend war, so nahm die Zahl der geharnischten Reuter, welche man Reifigen hieß (2), nach dem Verhältnisse zu, wie bessere Zeiten, bessere Waffen oder Heergerewette allgemeiner werden ließen. Rein nackendes Streitgesindel, es mogte noch so zahlreich seyn, konnte jenen Reifigen im freyen Felde widerstehen. Sie wurden als die Stütze des Vaterlandes betrachtet. Unter ihnen schuf Dünkel oder Klugheit, oder beyde gemeinschaftlich, die vorzüglichsten bald zu einer ausgezeichneten Innung, welcher man nur unter gewissen Umständen einverleibt werden konnte. Das Daseyn dieser Innung steht in einem finstern Zeitalter erst wahrzunehmen, nachdem sie sich bereits über das ganze Abendland ausgedehnt hatte. Ihr Entstehungsort ist unbekannt. Ritter nannten wir Deutschen die Mitglieder derselben, und diese allein bezeichnete hinfort die lateinische Benennung *Miles*, welche vormals einem jeden Krieger zukam.

Schwach, wie gewöhnlich, war ohne Zweifel ihr erster Anfang auch, wenigstens hat sich das Andenken desselben nicht erhalten. Seit dem eilften Jahrhunderte sieht man nur — die Landesherren sie allenthalben begünstigen, — stolz seyn, ihr anzugehören; — die Kirche hingegen, bey der Aufnahme neuer Innungsgenossen, jene alte Feyerlichkeit der Wehrhaftmachung des angehenden Herrmanns, durch Zusätze von gottesdienstlichen Gesprüngen verherrlichen. — Eins unter demselben entdeckt die Absicht der übrigen; — es
war

(1) Wittichindus Corbeiensis.

(2) Der Franzose nannte sie *Genzd'armes*,

war das Gelübde, den Glauben nebst seinen Lehrern nach äußersten Kräften zu beschirmen. So entstand der höchste Ehrengipfel des spätern Mittelalters, die ritterliche Würde. Ihr Name in unserer Sprache war — Schildesamt (1).

Man mußte gewöhnlicher Weise edel seyn, um sie erlangen zu können. In seltenen Fällen erwarb sie auch das Verdienst ohne Geburt durch außerordentliche Thaten (2). Der bloße von Adel hingegen war dazu wie der Fürstengenosse berechtigt; beyde strebten mit gleichem Eifer darnach; der erwählte römische Kayser, Wilhelm Graf von Holland, hielt sich der allerhöchsten weltlichen Würde der Christenheit unfähig, bevor er nicht die ritterliche überkommen hätte. Ein jeder Ritter konnte diese an einen andern ritterbürtigen ertheilen; man suchte aber vorzüglich sie von der Hand der berühmtesten Krieger zu erhalten; gekrönte Häupter selbst nahmen dieselbe willig von einem Helden aus dem bloßen Adel an; Franz der erste, König von Frankreich, wollte sie von niemanden anders als dem tapfern Bayard empfangen; welche ritterliche Eifersucht aber zwischen jenem Monarchen und unserm Kayser Karl V. noch im sechzehnten Jahrhunderte herrschte, ist aus der Geschichte bekannt; ja man findet in Urkunden, daß Personen aus Landesherrlichen Häusern, die nicht Ritter waren, sich nach den Rittern vom bloßen Adel unterschrieben (3). Sennen gab man nur den Titel Jungherr (Domicellus): diese hingegen wurden auch von Königen, Herren (Domini) genannt (4); und ein für seine Besonderheit nicht genug beahndetes Vaterländisches Beyspiel lehrt, daß Monarchen selbst ihre erhabene Würde zuweilen vergaßen,

(1) — Bertram und Kibert
 Ir zvene sit wol lones wert
 Uwer iklicher wirt cyn helt
 Ob irz dem libe intblanden welt
 Nature hat wol an uch geworcht
 Daz ir wol mogit unirvorcht.
Schildisamt intfahen. — Turlin Th. I. S. II.

(2) Daß Kayser Friedrich I. die Tapferkeit eines geringbürtigen Stallbedienten damit belohnen wollte, lehrt Otto von Freysingen.

(3) In dem Tradit. Corbeiens. p. 903. lautet eine Urkunde also: nos bodo *miles, nobilis de Homburg &c.* . . . testes . . . aderant. Gehrhardus de Gandersheim, Henricus Raibo, Wosmodus de Hastenbeck, Hartungus de Elze, *milites patruelis noster Henricus de Homburg &c. famuli.* Man weiß, daß die von Homburg Landesherrn waren und es giebt viele dergleichen Beyspiele.

(4) In Frankreich gab ihnen der König gleichfalls das: Monseigneur.

vergassen, um sich zum Beweise der Unererschrockenheit, nach vorhergegangener Herausforderung, mit bloßen Ritters im Ernste herumzuschlagen.

Als Kayser Maximilian I. im Jahr 1495 zu Worms den bekannten Reichstag hielt, erschien dort ein noch unüberwundener Fechter aus Frankreich. — Claudius von Barre — war der gefürchtete Name desselben. Sein Stand, kein höherer, als der von einem gemeinen Edelmann; seine Absicht, sich mit den tapfersten der anwesenden Helden, auf Leib und Leben, auf Gefängniß, oder um ein Kleinod, zu raufen. Die stolze Vermessenheit machte ein Herold kund. Das Wapen des hohnsprechenden Fremden, schwebte über der von ihm bezogenen Herberge anfänglich allein, ohne daß jemand zum Zeichen des angenommenen Kampfs sein eigenes darneben geheftet hätte. Bald erschien gleichwol auf der bedeutenden Stelle zu aller Welt Erstaunen das von Oesterreich; denn der Oberste der Deutschen hielt dafür, ihm gebühre es auch der erste zu seyn, wenn die Ehre seiner Landsleute eines Vertheidigers bedürfe. Acht Tage verstrichen in feyerlichen Vorführungen; am neunten gieng das Treffen vor sich, gleich als ob die Widersacher von einem Stande gewesen wären. Der gekrönte Ritter empfing eine Wunde; endlich aber siegte er ob, und der Ueberwundene mußte nun Maximilians Hof als ein Gefangener zieren. (1)

Erhebungen zum Ritter hatten am häufigsten kurz vor oder nach einem Treffen statt. Im ersten Falle war es, um Helde nmuth zu erregen; im anderen, um ihn zu belohnen. Hier verjöhnten die Umstände selten viele Weitläufigkeiten. Man begnügte sich mit dem bloßen Schlage und mit einer kurzen Ermahnung; ruhigere Zeiten hingegen erforderten bestomehr Gepränge, dieses aber großen Aufwand, welchen zu bestreiten die Unterthanen dem Herrn besondere Steuern zu verwilligen pflegten. Das Gepränge war vielleicht nach Zeit und Ort kürzer oder länger, einfacher oder verwickelter. Was hauptsächlich dabey vorgieng, läßt sich aus folgender Erzählung von der Aufnahme Wilhelms von Holland abnehmen.

„Weil der Jüngling als er (zum Kayser) erwählt wurde, noch ein Wapener oder Anappe (Armiger) war, so wurde in der Eile alles bereitet, damit derselbe nach dem
„Gebrauch

(1) Fugger Oester. Ehrenspiegel.

„Gebrauch der Christum verehrenden Heerführer (Imperatorum) zum Ritter gediehe, bes
 „vor man ihm zu Aken die Reichskrone aufsetze Als nun in der Kirche
 „zu Köln alles dazu veranstaltet war, wurde Wilhelm der Knappe, nach verlesenen
 „Evangelien in der Hauptmesse, durch den König von Böhmen vor den Cardinal geführt,
 „welchen der König also anredete.“

„Euren Ehrwürden (Reverentia) seeliger Vater! stellen wir diesen (zum Kayser)
 „erwählten Knappen vor, demüthig bittend, daß Eure Vaterheit dessen Gelübdlche Er-
 „klärung empfangen, auf daß er würdig sey, in unsere Rittergenossenschaft aufgenommen
 „zu werden. — Ihm sagte der im oberpriesterlichen Schmuck dort gegenwärtige Herr
 „Cardinal, was der Name Ritter nach seiner ursprünglichen Bedeutung ausdrücke. —
 „Ein jeder nehmlich, der Schildesamt empfangen wolle, müsse seyn großmüthig (mag-
 „nanimus): freygeboren (ingenuus): mildthätig (largifluus): mannhast (strenuus); . .
 „solle mit andächtiger Erinnerung der Leiden des Herrn täglich die Messen hören: für
 „den catholischen Glauben kühn das Leben wagen: die heilige Kirche nebst ihren Dienern
 „von allen Nachstellern (grassatoribus) befreien. Witwen, Unmündige und Waisen
 „in ihren Nöthen beschützen: ungerechte Kriege vermeiden: sträflichen Sold ablehnen:
 „zu Rettung eines jeden Unschuldigen den Kampf beginnen: Spielgefechten bloß der
 „ritterlichen Übung halber beywohnen: dem römischen Kayser oder seinem Statthalter
 „(Patritio) ehrerbietig in zeitlichen Dingen gehorsamen: das Gemeinwesen in seiner Kraft
 „unbeeinträchtigt lassen: die Reichslehne keinesweges abhandeln bringen, und vor Gott
 „sowohl als vor Menschen unbescholten leben. Wann du, sprach der Cardinal zum
 „Wilhelm, diese Sagen des ritterlichen Wandels frömmiglich beobachten und nach
 „besten Wissen oder Können erfüllen wirst; so glaube, daß zeitliche Ehre auf Erden
 „und nach diesem Leben ewige Ruhe im Himmel dein Lohn seyn werde.“

„Hierauf schloß der Cardinal die zusammengefügte Hände des ritterlichen Neulings
 „(Tyronis) in das Messbuch über das abgelesene Evangelium, ihn fragend: — willst
 „du also Schildesamt im Namen Gottes frömmiglich auf dich nehmen, und die dir von
 „Worte zu Wort verkündigte Vorschrift nach Möglichkeit vollbringen? der Knappe ant-
 „wortete demselben: Ich will es. — Der Herr Cardinal aber gab dem Knappen die
 „abzulegende Erklärung, welche dieser vor der Versammlung folgendermassen herlas.“

„Ich

„Ich Wilhelm, der holländischen Ritterschaft Oberhaupt und freyer Lehmann des
 „heiligen Reichs (1), bethure mit meinem Eide, die Beobachtung der schilbesamtliz
 „hen Vorschrift, in Beyseyn meines Herrn Cardinals, durch das heilige Evan-
 „gelium, welches ich mit der Hand berühre; der Cardinal aber erwiederte: — Diese
 „fromme Erklärung sey dir wahre Vergebung deiner Sünden, Amen.“

„Darnach gab der König von Böhme dem Neulinge einen derben Streich auf den
 „Hals, sprechend: — zu der Ehre des allmächtigen Gottes, schaffe ich dich zum Rit-
 „ter, und glückwünschend nehme ich dich in unsere Genossenschaft auf. Bedenke, daß der
 „Welt Heyland für dich, in Gegenwart Annas des Hohenpriesters, Backenstreiche und
 „Spott erlitt: in Gegenwart des Königs Herodes mit dem Mantel bekleidet und ver-
 „lacht: in Gegenwart des ganzen Volkes aber nackt und verwundet an das Kreuz ge-
 „hängt wurde. Sey durch mich ermahnet, dich seiner Schmach zu erinnern: sein Kreuz
 „auf dich zu nehmen ist mein Rath: seinen Tod zu rächen meine Zurede. Nach diesen
 „Verhandlungen und nach geendigter Messe, brach der Neuling, bey schallenden Posaun-
 „nen, lärmenden Pauken, klingenden Zymballen, mit dem Sohne des Königs von Böh-
 „heim drey mal Lanzen und beschloß das Kampffspiel (Tyrocinium) durch die Schwerds-
 „streiche. (2)“

Was in gemeinen Zünften die Gefellen gegen den Meister sind, das waren die
 Wapener, die Anapen, die Knechte, (Armigeri, famuli, Servientes) in Ansehung des
 Ritters. Der Unterschied der Achtung, welche er und sie im gemeinen Leben fanden,
 war unendlich, selbst zum Streite durften sie nicht so wohl gewasnet seyn als er. Ihm
 untergaben sich ihrer mehrere oder weniger, um die Heldenkunst zu lernen. Sie dienten
 demselben mittlerweile gleichsam zu Aufwärtern. Die Wapenerzeit dauerte gewöhnlicher
 Weise vom vierzehnten Jahre des Alters bis zu dem ein und zwanzigsten. Ausnahmen
 verlängerten die Frist oder kürzten sie ab. Endlich wenn es dem Glücke und dem Mei-
 ster gefiel, wurde man wie er

Eyn Ekstein der eren

Ein Spiegel der Herren. (3)

Doch

(1) Ego Wilhelmus, hollandiensis, militix princeps, sacrique Imperii vassallus liber.

(2) Ioannis de Becka chronicon ultraject.

(3) Veldeks Enejd, S. 95.

Doch Schildesamt und Knapenschaft, obschon von sehr ungleicher Würde, gereichten nichts destoweniger beyde, dem Vornehmsten wie dem Gerिंगsten zum Glanze, und die Benennungen von Rittern oder Knechten blieben Ehrenwörter (1) bis in das siebenzehnte Jahrhundert, da endlich der Gebrauch, Unehede zu Rittern oder Knechten aufzunehmen, so überhand gewann, daß den Edeln nach diesem Vorzuge nicht mehr verlangte. (2)

In den gemeinen Zünften muß man ein Junge seyn, ehe man Geselle und Meister werden kann; gerade solch ein Anfänger war in dem edeln Ritterhandwerke das Kind vom Stande, welches man schlechtweg auch Junge nannte, ohne es deswegen geringer zu schätzen. Nach seinem siebenten Jahre durfte es die Lehrzeit beginnen, nach dem vierzehnten zum Knapen oder Knechte gedeihen. Alsdann empfing es die ersten Waffen und selten ohne Gepränge. Die Edelknaben, welche noch dormalen fast an jedem Hofe dienen, erhalten das Andenken jenes Gebrauchs. Ihre daselbst zu leistenden Verrichtungen sind Ueberbleibsel der ehemaligen Obliegenheit; weyland aber that man dergleichen Lehrlinge auch bey einem jeden Rittersmann, dessen Haushalt es vergönnte, und selbst der Vater, welcher sich in den erhabensten Umständen befand, vertraute seine Söhne, des Unterrichts wegen, oft einem andern als Knapen, als Jungen an. Kaiser Friedrich, zum Beyspiel, schickte seinen Erben dem Schenk von Winterstätten zu (3). Die Märe der Abentheuer Wilhelms von Oranse läßt ihren Helden an dem Hofe König Karls eine achtjährige Knapenschaft aushalten. (4) Auch die Töchter der minder vermögenden Edeln empfingen

(1) Daß die von Knecht es auch war, lehrt schon Wilhelms Beyspiel; hierzu sey nur eins unter tausend anderen gefügt, weil es fast noch auffallender als jenes ist, nämlich, Wilhelm leharbain heißt in diesem Sinne einen jungen Thronfolger des griechischen Kayserthums selbst den Knecht (Valet) von Constantinopel, gleichwohl haben einige unserer Staatsrechtler solche Knechte entweder mit den Dienstmännern verwechselt oder doch ihren Stand für verkleinerlich angesehen.

(2) S. Spangenberg's Adels Spiegel. — Anderwärts gieng es wie in Deutschland,

(3) Ersius Chronick von Schwaben.

(4) — Der quam in ritterlichen Siten
In Kunig Karls hof geriten

• • • • •

In Karls camern man sin phlag
Mit flize bis nu an den tag

empfangen ebenfalls als Ehrenmägde vornehmer Fürstinnen oder wohlhabender Frauen, die übliche Erziehung. Fast in jedem Schlosse nährte man, Theils um andere zu über treffen, Theils um gute Werke zu thun, mehr oder weniger zahlreiche Gefolge von Jung frauen und Jünglingen, unter welchen vertrauter Umgang oft schon damals die dauerhaf testen Leidenschaften unwiderstehlicher Triebe erweckte. Eitelkeit wetteiferte mit Nächsten liebe, dem Reichen die anständige Ausbildung der dürftigen Jugend zu empfehlen, und auf diese Art blieb die Wohlerzogenheit nicht bloß in dem glänzenden Krayse des Ueberflusses beschränkt, sondern sie drang auch in den dunkeln Schoos der Armut hin.

Diese waren die drey Stufen des Ritterhandwerks; es hatte aber auch seine Zunftmeister und Altgesellen wie ein anderes; denn als solche sind die Wapenkönige oder Heerholde (Roi d'armes, Herauts) und ihre Parsevanden (Poursuivants) zu betrachten. Das Amt derselben, welches unter die ehrenvollsten der Höfe gehörte, bestund, auffer dem ihm obliegenden Bottschaften, in einer genauen Aufsicht über die pünktliche Erhaltung der eingeführten Innungsgebräuche; es diente zu einer anständigen Versorgung, für zu Kämpfen untüchtig gewordene Krieger aus dem bloßen Adel, welche mit einem guten mündlichen Vortrage auch die Schreibkunde vereinbarten. Der Wapenmonarch wurde wie ein anderer König durch feyerliche Krönung eingesetzt, und war derselbe etwa noch nicht mit der Ritterwürde beschenkt gewesen, so mußte sie ihm vor der herholdlichen, nicht minder als Wilhelm von Holland vor der Kayserlichen, beygelegt werden. (1)

Als Angriffswaffen führte der Ritter die Gleve genannte Lanze, welche ein Wimpel zierte (2), das Schwert oder vielmehr die Schwerder, denn er trug deren oft mehr als eins, (3) den Dolch, das Wursspieß, den Streithammer, kurz was man sonst

Das her intphienc schildisamt
Darunter her vil rittere zambt

Achte lar man en mit flizze hilt
Biz her kintliche tat van im gespilt — Turlin.

(1) du Cange hat davon eine umständliche Beschreibung seinem Glossarium einverleibt. Siehe die Worte *Avaldus* und *Prosecutor*.

(2) Das Sper hilt einen kleinen vanen. — Turlin.

(3) gladiis, qua pugnandi arte plurimum excellit miles Saxonicus, peragunt, pro-
cindi singuli duobus vel tribus gladiis. — Lambertus Schafnaburgensis.

sonst in dieser Art hatte. Selbst im Gebrauche der Armbrust andere zu übertreffen lies er sich manchmal herab. Seine Schirmrüstungen waren der Schild, der Helm, und in den ältesten Zeiten ein aus metallenen Schuppen, Ringen, oder Maschen (squamis, circulis, maculis) gemachtes Panzerhemd, (Pancerea, Brunia, Lorica) das man ehemals bald Ringe, bald Brunne, bald Harnisch, vorzüglich aber Halsberge nannte. Ein mit Baumwolle, Flachswerk, oder Lumpen durchnähtes Wambis (Wambasium, gambefo), wurde gewöhnlicher Weise darunter angelegt, um den Streich des Gegners zu entkräften. War es zu dünne, so konnte es zu nichts helfen: war es aber dicke genug, so mußte es die Bewegungen des Arms ungemein erschweren und der nöthigen Behendigkeit des Leibes überhaupt entgegen streben; endlich verdrängte das Panzerhemd ein aus ganzen Eisenstücken gemachter Harnisch, welcher des hinderlichen Wambises nicht bedurfte, ja selbst den Schild entbehrlich machte. Beyde Arten von Rüstungen sind älter als die zuverlässige Geschichte der Völker, beyden klebte eigenthümlicher Nuße und Nachtheil an; deswegen gab Mode von je her bald der einen, bald der andern den Vorzug. Schuppenfische dienten ohne Zweifel jenen, der Krebs hingegen diesen zum Muster, und letztere trugen auch bey uns noch im sechszehnten Jahrhunderte dessen Namen. (1)

Für ein sehr wesentliches Stück des Rittergeräths, ob man es gleich keine Waffen nennen konnte, wurden der Gürtel (cingulum militiæ) und ein paar goldene oder übergoldete Sporen gehalten. Die Achtung, worinn beydes stand, kam früher auf als die Kunst der Ritter selbst; beydes war das rechte Würdezeichen, welches die damit prangenden gemeinhin auch in ihr Grab nahmen. Bey den Gebeinen König Bernhards von Italien, Karls des Großen Enkel, zum Beyspiel, fanden sich die Sporen noch im vorigen Jahrhundert, und das Stück derselben, welches man zu Nutun unter der Asche der unglücklichen Brunnhild, Königin von Ostfrankreich, bemerkte, sollte vielleicht nur ihre edele Abkunft, nicht aber die Art ihrer Hinrichtung andeuten.

Die verblechten Handschuhe waren zwar bloß ein Theil der zuvor erwähnten Schirmrüstung; aber wir müssen ihrer doch besonders gedenken, weil der von der rechten Hand nicht bloß eine natürliche, sondern auch eine moralische Bestimmung hatte. Er war nehmlich das gewöhnlichste Unterpfand, der annehmlichste Bürge für das gegebene Wort; forderte

(1) S. Leonhard Fronbergers Kriegsbuch.

forderte jemand einen andern zum Streite heraus: so warf er ihm den Handschuh hin, hierdurch verband er sich zu erscheinen, der Gegner aber dadurch, daß er ihn aufraсте. Lag jemand in einem Zweykampfe oder in einer Fehde unter, gieng er verlangte Bedingungen ein: so dienten oft sein Schwert, sein rechter Sporn, noch öfter aber sein Handschuh zu Geißeln (1), und wer kann aus unserer vaterländischen Geschichte sich ohne Nührung der schmerzlichen Begebenheit erinnern, wo dieses Wahrzeichen einem verurtheilten sechszehnjährigen Königssohne gleichsam zum Siegel des letzten Willens gedieh?

Er! die einzige Hoffnung eines grossen Hauses! eilte, taub gegen das zärtliche Flehen der von Ahndungen geängstigten Mutter, zur Befreyung des Eigenthumes, welches Ungerechtigkeit vorenthielt. Ein theurer Freund, ihm gleich an Jugend, gleich an Geburt, gleich an Entschlossenheit, gleich dadurch, daß Gewalt demselben auch ein wichtiges Land entzog, gieng als Gefährte mit. Krieger fanden sich haufenweise zur Heerfahrt ein. Fremde Wüteriche, aus Herrschsucht fühllos gegen alle Pflichten der Menschlichkeit, waren die Widersacher. Es kam zum Treffen. Das seines Ursprungs würdige Kind wurde gleich Anfangs durch Muth zum Ueberwinder, nachmals durch Unerfahrenheit zum Besiegten, endlich durch Unglück zum Gefangenen. Wilde Grausamkeit hies in dem väterlichen Reiche, anstatt des gebührenden Throns, die Todesbühne der Uebelthäter auf den rechtmäßigen Erben warten. Unererschrocken bestieg er sie, nebst dem zu gleicher Schmach verdammtten Freunde. Blutend, nur dieses wegen, gefaßt über eigenen Untergang, trohend den frechen Mördern, verricht sich das Herz des Helden in der Brust eines Knaben, und dessen noch zarte Rechte schleuderte ihre ritterliche Hülle unter die schluchzenden Zuschauer, dem nächsten Verwandten zum Unterpfande — hinterlassener Erbfolge, heimgestellter Rache. — So starben unter der Hand des Büttels Conradin von Hohenstauffen, und Friedrich von Oesterreich, durch die Bosheit zweyer Ungeheuer, wovon das eine sich für den irdischen Verweser einer allgütigen Gottheit ausgab, das andere der Bruder eines gekrönten Heiligen war. Deutschland, in eine äusserst schwache Verfassung gestürzt, lies die Schandthat ungeahndet, aber Peter von Arragonien nahm den Handschuh des schmälzig umgebrachten Betters nicht vergebens an.

Das

(1) S. das Leben Sebastian Schärtels. Zu seiner Zeit war es Sitte, daß der Ueberwinder Handschuh und Sporn dem Besiegten selbst abnahm, des Schwerts ihn aber durch jemand der Seinigen entgärten ließ.

Das Schlachtpferd eines Ritters war, wie er selbst, allmählig durch Kunst gleichsam unverwundlich gemacht worden. Erz oder Pfundleder verwahrten dasselbe an seinen leicht zu verletzenden Theilen. Gleich schwer verpanzerte Reifigen gab es in den Heeren der ältesten Griechen und Römer noch nicht; um die Zeit hingegen, da das Reich der letztern in Verfall gerieth, hatte sich unter ihnen, von Asien aus, schon etwas ähnliches eingeführt, dieses ahmte bey unsern Vätern ohne Zweifel damals nach, wer es vermogte; aber, ganz zu eisernen Centauren zu gedeihen (1), sollten sie erst weit später, selbst in jenem Welttheile, lernen. (2)

Wie sehr man sich versichert hielt, daß solch ein fürchtbares Kampfgeschöpf seiner eigenthümlichen Stärke überlassen werden könnte, lehrt eine Kriegsverordnung Kaiser Friedrichs I., wenn sie verbeut, den fremden Ritter, der wehrlos auf einem Klüpper ins Lager käme, zu mißhandeln: es hingegen vergönnt, falls derselbe — Gleve in der Faust — Schild am Krage — auf seinem Streithengste daher ritte. (3)

Aber welch eine Last der Mann von dieser Art auch zu tragen hatte, so leistete er doch das, wozu unsere Dragoner eigentlich bestimmt sind, und was sie selten thun; — er fochte zu Fuß wie zu Pferde, — ja er bestieg die Sturmleiter; und ein Heer von solchen Kriegern konnte vor Erfindung der Kanonen unter einer klugen Anführung unüberwindlich seyn, wenn ihm eine gesunde Schaaranordnung bekannt gewesen wäre; allein diese gieng dem ganzen Mittelalter ab.

Ein jedes Handwerk will gleichwol seine Übung haben. Man kann sich durch Scherz zum Ernste geschickter machen; dies gebahr die verschiedenen Ritterspiele, welche uns unter dem allgemeinen Namen von Turnieren bekannt sind. Man traf mit einander, einzeln und in Haufen; es gab Rennen zu Pferde, Gefechte zu Fuß, Angriffe und Vertheidigungen eines Passes; aber das Gestech, wo nur zween Kämpfer in einem umschlossenen Raume

(1) Divulgaverunt per universum exercitum graecorum *indomitam & ferream* alemanorum gentem, in *equis ferreis* advenire — Anonymus de Exped. Fried. Imp.

(2) Bald unten wird der Beweis davon folgen.

(3) Si *extraneus miles* pacifice ad castra averferit, sedens in *Palafrido*, sine *scuto & armis*, si quis eum laeserit, pacis violator judicabitur. Si autem sedens in *dextrario* & habens *scutum in collo*, *lanceam in manu* ad castra averferit, si quis eum laeserit pacem non violavit — Radevicus.

Raume, auf ihren Streitrossen widereinander rannten, war unter diesen Spielen, was die Menuet unter den heutigen Tänzen ist — das Meisterstück seiner Kunst. —

Wann und wo jene kriegerischen Kurzweilen am ersten aufkamen, weiß man nicht. Als bloße Waffenübungen betrachtet, sind sie wohl nicht viel jünger, wie der Gebrauch der Waffen selbst, und in den ältesten geschichtlichen Denkmälern findet man Spuren davon. König Heinrich der erste wird für deren Urheber in Deutschland gehalten; er scheint auch in der That sie geboten zu haben, und daß er selbst vor andern sich darin hervorthat, leidet keinen Zweifel (1). Allein in der Geschichte der germanischen Völker ist lange vor seiner Zeit die Rede von Lustkämpfen (2); zu brausenden Schauspielen hingegen, die ihre eigenen Geseze und Kunstwörter, und Gepränge und Zunftalbernheiten hatten, wurden sie, allem Ansehn nach, von unsern schon aus Franken zu Franzosen gewordenen Nachbarn erhoben. Gottfried von Preully, welchen die Zeitbücher dieser zum Erfinder der Turnire machen (3), schuf sie gewiß nicht erst im eilften Jahrhunderte, sondern

-
- (1) Rörner, Münster und Mobius, sollen uns nicht verführen; aber von ihm sagt der fast gleichzeitige Mönch Witiichind von Corvey, — in exercitio quoque ludi, tanta eminentia superabat omnes, ut terrorem caeteris ostentaret. — Diese Stelle kann wohl von keinem andern, als von einem kriegerischen Spiele zu verstehen seyn.
- (2) Solche hielten bereits im fünften Jahrhunderte der Gothen König Theodorich zu Rom, und im neunten, Karls des Grossen Enkel zu Worms. Einer von diesen, Nidhard, beschreibt die ihrigen, wobey er zugegen war, folgendermaßen: — Nam convivia erant illis pene assidua, Ludos etiam hoc ordine saepe causa exercitii frequentabant. Conveniebant autem quocumque congruum spectaculo videbatur, & subsistente hinc inde omni multitudine, primum pari numero Saxonum, Wasconorum, Austrasiorum, Brittonum, ex utraque parte veluti inuicem adversari sibi vellent, alter in alterum veloci cursu ruebat. Hinc pars terga versa protecti umbonibus ad socios insectantes evadere se velle simulabant. At versa vice, iterum illos quos fugiebant, persequi studebant, donec novissime utriusque reges cum omni juventute ingenti clamore equis emissis astilia crispantes exiliunt, & nunc his, nunc illis terga dantibus insistent: eratque res digna pro tanta nobilitate nec non & moderatione spectaculo. Non enim quispiam in tanta multitudine ac diversitate generis, ut saepe inter paucissimos & notos contingere solet, alicui aut laesionis aut vituperii quippiam inferre audebat.
- (3) Les anciennes chroniques en attribuent l'invention à Geoffroy Seigneur de Preully . . . Celle de Tours rend ce témoignage de lui. Anno 1066. Gaufridus de Pruliaco, qui torneamenta invenit, apud Andegavum occiditur. Et celle de S. Martin de Tours. Anno Henrici Imp. 7. & Philippi regis 6 fuit proditio apud Andegavum, Gaufridus de Pruliaco, & alii Barones occisi sunt. Hic Gaufridus de Pruliaco torneamenta invenit. Du Cange Vime dissert, sur l'histoire de S. Louis par Joinville p. 166.

sondern gab ihnen höchstens nur ein vaterländisches Modekleid, dem ein welsches Nennwort anklebte. Eben so zierlich gekräuselt, so neu aussehend, werden seine Landsleute vielleicht die Schaarkunst, welche dieselben jetzt dem Deutschen abzulernen bemüht sind, nachdem sie ihm den griechischen Namen — Taktik — darzu hergegeben, demaleinst unsern Nachkommen wieder verhandreichen (1).

Deutschlands Ehrfurcht vor Frankreichs Grillen mag wohl nicht jünger seyn, als Galliens Eroberung durch unsere Vorfahren. Die wilden Bezwingler dieser römischen Provinz, wo Künste blüheten und Wissenschaften noch nicht ganz erstorben waren, zogen das, was sie dort fanden, dem was sie kannten, vor; schmelzten ihre Sprache, ihre Gewohnheiten, mit den dortigen zusammen, und der Dünkel nahm bey ihnen noch schneller als die Verfeinerung der Sitten zu. Ihre Brüder, die Wilden, welche die alte Heymath nicht verlassen hatten, wurden von ihnen verspottet, fanden sich gedemüthigt — ahmten nach; — und fahren seit fast anderthalb Jahrtausenden fort, nachzuahmen, gleich als ob sie noch Wilde wären, gleich als ob sie nicht von Zeit zu Zeit mehr nützliche Sachen erfunden hätten, als jene. Aber das nützliche wird gemeinhin nur von den wenigen Klugen

- (1) Schaarkunst, ist vielleicht nicht der glücklichste Ausdruck, durch welchen — Taktik — sich verdeutschten läßt; ungeachtet Kriegskunst ihn zu rechtfertigen scheint. Andern sey es überlassen einen passendern zu erdenken, aber für die edele Verschönerung von unserer Sprache hegen wir den Wunsch, daß man vorzüglich seine Zuflucht zu ihr selbst nehme, so oft als ein neuer Name unentbehrlich wird. Sie hat mit der griechischen die günstige Eigenschaft gemein, durch Zusammensetzung, Wörter bilden zu können, welchen man so zu sagen ihre Bedeutung gleich ansieht; und sollte es nicht besser seyn, lieber dergleichen zu suchen, als fremde einzuführen, die ihres allzuaufländischen Klanges wegen stets ein undeutsches Ansehn behalten?

Unsere noch rohen Väter sey es nicht verarget, daß sie zum Beispiel für ihre Dützer, für ihre Mühlen, für ihre Thüren, Benennungen von den Griechen; für ihre Käse und Fenster von den Lateinern erborgten; sie hatten wenigstens einheimischlautende ausgewählt, oder solche doch germanisch umgestaltet. Aber Constitution, es möge zum Anfangsbuchstaben ein R oder C genommen werden, Individuum, Republik und eine Menge dergleichen, stehen, trotz ihrer Aufnahme in den besten Schriften, von dem ursprünglichen Wesen unserer Sprache eben so ab, wie der Jude von seinem deutschen Mitbürger, der Mantschu vom Chineser. — Leicht hingegen konnte man den ersten Ausdruck etwan durch Verfassung, den andern durch Einzelling, den dritten durch Freywesen, Freyschaft, Freystaat, Freyihum, dem Fürstenthum das Wort spricht, oder am eigentlichsten durch Vielherrschaft umtauschen. — Gottsched war wohl zu strenge, andere scheinen es noch nicht genug zu seyn. Was aber neue Ausdrücke und Wendungen anbetriß, so bedarf ihrer eine noch zu verbessernde Sprache eben so sehr als wenig eine bereits vervollkommnte sie bilden muß.

Klugen geschätzt; den übrigen Theil der Menschen rührt das schimmernde weit stärker; und durch die Kunst dem unerheblichen ein wichtiges Ansehn zu geben, ein blosses Nichts in ein gefälliges Etwas zu verkehren: kurz, durch die glückliche Gabe zu zieren, hat sich der Franzose über die Einbildung so mancher andern Völker eine Gebieterschaft herbezog zaubert, wovon die Geschichte in der Maasse kein Beyspiel liefert. — Babylon beherrschte vor dem alten Rom ein grosses Reich durch Waffen: Bagdad vor dem neuen durch Uberglauben; nur die Monarchie der Mode, wovon Paris die Hauptstadt ist, hat ihres Gleichen nie gehabt.

Die Satzungen dieser närrischen Selbstherrscherin sind öfters ungereimt, wie die von einem tollen Allgewaltigen es zu seyn pflegen; jedoch werden sie zufälliger weise manchmal auch zweckdienlich, und man muß gestehn, daß der Puz, welchen die Mode bey den alten Waffenübungen anbrachte, wenn er die Kriegskunst in ihrer Unvollkommenheit ließ, doch wenigstens kriegerischen Nachseifer gewaltig erregte.

Das Wahre reizt selten, bevor die Hand des Wahns es geschmückt hat. — Die zu feyerlichen Schauspielen gewordenen Turnire brachten eben durch ihren blendenden Aufsehn den Rittergeist auf seinen höchsten Gipfel. Die größten Fürsten besuchten sie, alles was vornehm war, schien sich hauptsächlich in der Absicht dabey zu versammeln, um einander an Pracht und Aufwand zu übertreffen. Das schöne Geschlecht, die Seele der Gesellschaften, floss hier, vom Vergnügen gelockt, oft von noch brennendern Trieben angespornt, — wie nun bey einem in Ruf stehenden Gesundbrunnen — haufenweise zusammen. Es gewann das Ansehn, als ob die Eitelkeit sich nur des Vorwandes des nützlichen bediente, damit sie in ihrem ganzen Staate einherrauschen könnte; denn diese Zusammenkünfte waren weniger eine Gelegenheit in Kämpfen geschickt zu werden, als sehen zu lassen, daß man es sey; wie unablässig hingegen, mit welcher Anstrengung der Kräfte des Leibes und der Seelen, mußte sich in der Zwischenzeit nicht der edele Jüngling üben, um auch im Angesicht von solchen Zuschauern die höchste der damaligen Ehren, — einen Preis von einer reizenden Hand, — zu gewinnen? und schwerlich raseten die alten Griechen wütender nach olympischen Spielen, als unsere Ahnherren nach Turniren.

Hätte man damals noch die klugen Grundsätze beobachtet, nach welchen die Phalanx oder die Legion zu vortreflichen Werkzeugen von Trophäen und Triumphen gediehen;

oder wäre die Kunst der siegenden Schaaren Preussens schon üblich gewesen: so würde die Geschichte der Kriegskunde ein glänzendes Zeitalter mehr zählen; denn wer sollte wohl glauben, daß die Gebräuche erlaubt hätten, unter diesen edeln und über alles geehrten Ritzern den schleunigsten Gehorsam, folglich die größte Fertigkeit in den Wendungen der bewafneten Haufen durch ein Mittel einzuführen, welches nach den heutigen Sitten auch für die Geringssten von unsern Befehlshabern solch eine Beschimpfung ist, daß sie nur mit dem Blute des Empfängers oder Ertheilers ausgelöscht werden kann. Es war nämlich der Gewohnheit nicht entgegen, die geheiligte Person jener Helden mit Schlägen zur Folgsamkeit anzuhalten.

Kaiser Friedrich I. zum Beyspiel gebeut bey einem Heerzuge, daß kein Ritter noch Knappe sich mit dem andern bolge; würde es nichts destoweniger geschehen, so solle niemand mit dem Schwerte oder der Lanze sich zum Streite gesellen, sondern denselben von Haupt zu Fuß gerüstet mit dem Stocke in der Hand schlichten (1); ja selbst bey den Turniren fanden sich eigene Prügelnächte bestellt (2).

Durch

(1) volumus ut nec miles, nec serviens, litem audeat movere. Quod si alter cum altero rixatus fuerit, neuter debet vociferari signa castrorum, ne inde sui concitentur ad pugnam. Quod si lis mota fuerit, nemo debet accurrere cum armis, gladio scilicet, lancea, vel sagittis, sed indutus lorica, scuto, galea, ad litem non portet nisi fustem, quo dirimat litem. — Radewicus lib. I.

Zwangmittel dieser Art wurden zur Verbesserung des Kriegerhandwerks wahrscheinlich erst damals förmlich eingeführt, wo in eben der Absicht die Ritterkunst aufkam. Denn zu Tacitus Zeit gestattete der freygeborne Deutsche dieselben seinem Vorgesetzten gegen sich noch nicht; auch unter Karl dem Großen blieb ihm erlaubt, den Herrn welchen er sich lebens'änglich verliehen hatte, abzuschaffen, wenn derselbe ihn mit dem Prügel (Baculo) würde mißhandeln wollen. Allein bereits in jenen frühen Tagen durfte den hochmüthigen Wilden gleichwol sein Druide von der Götter wegen zerzeißeln, und so gab man lange hernach, um dergleichen Ahnungen minder anstößig zu machen, den auf sie abzweckenden Ritterschlag für eine fromme Erinnerung der von Christus erbulteten Streiche aus. — Die Meynung vom Uebernatürlichen hat stets die natürlichen Kräfte des Menschen am sichersten besiegt.

(2) S. Meyners Turnierbuch. — Der historische Theil dieses Werks ist ein so grober Betrug, daß er sich von selbst widerlegt, wenn er mit der wahren Geschichte verglichen wird; aber in Ansehung der Turnirgebräuche kann man ihm Glauben geben, weil der Verfasser noch zu den Zeiten lebte, da diese Ritterspiele in völliigem Schwange waren, und weil er selbst das Amt eines Herolds verwaltete, dessen Pflicht eigentlich darin bestand, jene Gebräuche aus dem Grunde zu kennen. Die Turnirgesetze bestimmen dem Uebertreter Schläge an mehr als einem Orte. Der Prügelnächte geschieht Erwähnung bey Gelegenheit des 1403 zu Darmstadt gehaltenen Turniers, da die Hessen und Franken im Ernste

Durch ganz Europa war nichts unabhängiger als der Freygeborne, oder der von Adel auf seinem Eigenthum, wann er sich vor Gewalt zu schützen vermogte; in Heerzügen hingegen ließ er sich oft die strengste Mannszucht gefallen. Schon Chlodewig tödtete unter dem Vorwande einer Dienstaachlässigkeit den unbescheidenen Franken, der einst, ohne dafür gestraft werden zu können, das kostbare Gefäß, welches der König von der gemachten Beute vorausnehmen wollte, unter dessen Augen zerschlagen hatte. Weit später mangelt es an Beyspielen nicht, daß Ritter mit ihrem Schilde am Halse leichter Uebertreibungen wegen gehenkt wurden (1). So ist in dem Wörterbuche der Sitten ungewöhnlich mehrentheils gleichbedeutend mit unanständig, und was würden wir jetzt sagen,

aneinander geriethen. Ja, damit unsere verzärtelte Nachbarn nicht etwan glauben, wir Deutschen allein hätten uns eines Zuchtmittels bedient, das sie nun auch für ihre gemeine Kriessknechte unanständig halten; so können ein paar Beyspiele aus dem dreyzehnten Jahrhundert ihnen den Wahn benehmen.

a) Als unter andern Wilhelm der Bruder des Königs von England auf einem Turniere Ruhm erwerben wollte und seine Jugend ihm die Kräfte obzusiegen noch versagte, so wurde er geprügelst (*baculatus*), weil er unterlag. Hier sind die Worte des Erzählers:

Wilhelmus frater domini regis uterinus, cognomento de Valentia, tyro novellus, ut titulos militiæ sibi famosos acquireret se animosa præsumptione ingessit; sed ætate tener & viribus imperfectus, impetus Militium durorum & Martiorum sustinere non prævalens, multa mansit prostratus, & egregie, ut introductiones militiæ initiales addisceret, baculatus. Math. Paris.

b) Der französische Bannerherr von Joinville, der eine Heerfahrt beschrieb, auf welcher er andere Ritter in seinem Gefolge hatte, sagt wie etwas ganz unbefremdliches, daß, als einstmals zwey derselben sich in seiner Gegenwart miteinander bey den Haaren zu raufen anfiengen, er dem Urheber einen derben Streich auf den Rücken gegeben und fortgestossen hätte. — *Et quant il eût ce dit, il faillit sur le Chevalier & le print par les cheveux. Et quant j'apperceu l'outrecuidance d'icelui Chevalier, qui devant moi avoit prins aux cheveux l'autre mien Chevalier, je lui allay courir sus & lui donnai un coup de poing entre les espaulles, & il laissa lors le Chevalier, qu'il tenoit aux Cheveux. Et je lui dis, qu'il sortist hors de mon logis, & que jamais, ainsi m'aist Dieux, il ne seroit de ma maison. A donc s'en alla dehors celui Chevalier à grant deuil menant. Et s'en alla vers Messire Gilles le Brun, qui estoit lors Connestable de France: lequel s'en vint tantouft à moy, me prier, que je voullisse reprendre celui mon Chevalier, & que grant repentence avoit — il de sa folie, & je lui dis, que je n'en ferois ja rien &c. . . . Joinville histoire de S. Louis p. 106.* Aus dieser Stelle läßt sich abnehmen, daß weder die beyden Ritter sich nach solchen Thätlichkeiten miteinander umgebracht haben, noch daß der vom Joinville Geschlagene Genugthuung dafür begehrte; folglich, daß weder das eine noch das andere damals für nöthig gehalten wurde.

(1) Auf diese Art verfuhr 1204, bey der Eroberung von Constantinopel, der Graf von Saints Paul mit einem seiner Ritter. S. Ville — Harduin de la Conquete de Constantinopel,

gen, wann ein grosser Fürst, ein ehrwürdiger Prälat, oder vornehmer Kriegsbedienter, auf öffentlicher Landstraße einen Hund zur Strafe tragen müßten? gleichwol wissen Geschichtskundige, daß der Erzbischof von Mainz, und der Pfalzgraf bey Rhein, noch von eben genanntem Kayser Friedrich I. dazu verurtheilt wurden (1). Unsere Glückseligkeit beruht auf richtigen Begriffen von Ehre und Schande, von Tugend und Laster; diese verändern sich aber bey uns wie die Mode — und wir dürfen auf unsere Vernunft noch stolz seyn?

Wenn es zweifelhaft ist, ob wir Deutschen Nachahmer oder Erfinder der Turniere sind, so kann wenigstens nicht in Abrede gestellt werden, daß Fürstengenossen und bloße von Adel ohne Unterschied dabey zugelassen wurden. Nicht nur dem wirklichen Ritter, sondern einem jeden Ritterbürtigen gebührte solches als ein Recht, wenn ihn keine schlechte Handlungen verächtlich gemacht hatten und er nur vier Ahnen beweisen konnte (2). Aber diese vier Ahnen waren gleichwol eben so viele Kiesel, womit die Eitelkeit dem Verdienste ohne Geburt die Thüre der Vorzüge versperrete.

In dem weitläufigen Reiche der Schildesamtlichen Würde, welches sich über die Gränzen von Europa hinaus erstreckte, entstanden mit der Zeit besondere Genossenschaften, wie nach und nach aus einer grossen Monarchie kleinere Staaten entstehen. Die Tafelrunde kennen wir nur durch fabelhafte Ueberlieferungen oder Gedichte; Artus und sein Hof sind vielleicht nie vorhanden gewesen; aber der Maltheser- und der deutsche Orden haben sich unter uns seit manchen Jahrhunderten bis hierhin erhalten. Ihre Zunftgesetze fügen dem Verdienste noch mehr Beleidigung zu, als die Vorschriften der Turniere; es muß dem Zufalle sechszehn Ahnen zu danken haben, wenn es nicht ausgeschlossen werden soll. — Kriegerische Innungen wie sie, hätten billig statt dessen den Beweis von eben so viel verrichteten männlichen Thaten erfordern müssen.

Die

-
- (1) Der geistliche Herr erhielt seines hohen Alters halber Nachsicht; der weltliche aber schleppete wirklich den Hund eine Meile Weges auf dem Rücken (im Jahr 1155.) von Winau Leben Kayser Friedrichs I. S. 55.
- (2) S. die Turnierbücher. — Wir haben schon erwähnt, daß man ihnen in Ansehung der Gebräuche Glauben beyzumessen könne, wie wenig sie auch solchen in Rücksicht auf die Geschichte verdienen.

Die Geistlichkeit beherzigte anfänglich weit mehr als der Adel, daß alle Menschen Brüder sind. Allenthalben brauchte man lange Zeit nur rechtglaubig zu seyn, um Prälat werden zu können, und der Sohn des geringsten Handwerkers darf zu Rom noch jezt den päpstlichen Stuhl mit der dreysachen Krone auf dem Haupte besteigen; in Deutschland aber wurden die Hochstifter gegen das Verdienst ohne Geburt endlich eben so ungeracht, als die Kriegerorden; jedoch diese sowohl, als die größte Anzahl von jenen, stunden, und stehen noch, den Ritterbürtigen wie den Fürstengenossen offen; worauf gründet sich also der ursprüngliche Geburtsunterschied, den unter ihnen so manche neuere Staatsrechtlehrer haben festsetzen wollen?

Es ist wahr, im Mittelalter wurde der Titel *Nobilis*, welchen wir durch edel übersetzen, gemeiniglich und im eigentlichen Sinne, fast nur dem Fürstengenossen, selten dem bloß Ritterbürtigen gegeben (1), vermuthlich weil ersterer sich solche Aemter zugeeignet hatte, deren Inhabern die altfränkische Höflichkeit das Ehrenwort edel widmete, etwan so, wie man heutiges Tages einigen vornehmen Staats- oder Kriegsbedienten die *Excellenz* beylegt. Allein von der Klasse der Menschen, die wir jezt *Edele* nennen, wurde der Ritterbürtige damals, durch den Abgang oder die Seltenheit jenes Ehrenworts, eben so wenig ausgeschlossen, als der Handwerker darinn versetzt worden ist, seitdem ihn eine höchstlächerliche Gewohnheit in Briefen *Hochedelgeborner* heißt; eben so wenig als die landsässigen Edelleute im dreizehnten Jahrhunderte noch mit dem mächtigen Fürsten zu vergleichen standen, ob sie sich schon, wie er, in Urkunden von Gottes Gnaden nannten (2).

Jeder

- (1) Doch war es auch in den ältesten Zeiten nicht ganz ungewöhnlich, daß dieser überhaupt unter solchen Benennungen mitverstanden wurde. — Ausser den Beyspielen, die Scheid und Riccius in ihren Abhandlungen davon anführen, wollen wir ein sehr merkwürdiges hieher setzen. Willermus Tyrensis ein berühmter Geschichtschreiber des zwölften Jahrhunderts, meldet die Errichtung des Tempelherrenordens mit folgenden Worten:

Eodem anno (1118) quidam *nobiles viri de Equestri ordine* . . . christi servitio se mancipantes, *more cononicorum regularium* in castitate & obedientia & sine proprio, velle perpetuo vivere professi sunt. Lib. XII.

- (2) Scheid Abhandlung vom hohen und niedern Adel in Mantissa Document, No. CVII, CVIII, CIX.

Jeder Ritter überhaupt war der Genosse von den übrigen. In einem noch genauern Verhältnisse lebte der Angehörige eines besondern Ordens mit den Gliedern desselben. Aber als die engeste Bande von allen wurde die Waffenbrüderschaft betrachtet.

Sie scheint das Ritterthum an Alter weit zu übertreffen und gleichsam der Stamm zu seyn, worauf es gepropfet wurde. Ihr Schatten erhält sich noch. Wir sehen ihn bey frohlichen Stunden deutscher Krieger nicht selten von einem vollen Glase zum andern hinüberschweben; das Wesen derselben hingegen verschwand mit den Sitten unserer Väter, — diesen war jene Bande unter der Benennung von Geergesellschaft heilig.

Bei den heutigen Gefechten hat jedermann seinen angewiesenen Platz; er darf sich die Nachbarn nicht ansuchen, und wenn er es dürste, so würde es von keinem Nutzen seyn, weil Kugeln von allerley Durchmessern, wogegen weder Panzer decken, noch jemand dem andern beizuspringen vermag, den Ausschlag geben. Ehemals aber, da die Heftigkeit der gemeinen Pfeile oder Wurfspeeße noch durch Schirmrüstungen zu vereiteln stand; das grobe Geschütz hingegen bey Feldschlachten nicht in so grosser Menge gebraucht wurde, auch Treffen stets Handgemenge waren, wo unendlich viel auf der wechselseitigen Hülfe der Nebenmänner beruhete, und diese noch nichts verhinderte, sich nach Gefallen zusammen zu gefellen; da hieng die Selbsterhaltung von einer wohlgewählten Waffenbrüderschaft ab, da konnte letztere etwas besseres als ein leeres Gepränge seyn. Die mehresten Völker, ehe Kunst bey ihnen die Schaaren einrichtete und alle Stellen darinnen anzuweisen sich vorbehielt, scheinen auch solche Vereinigungen, obgleich unter verschiedenen Namen gekannt zu haben; wenigstens wer erinnert sich nicht eines Achilles und Patroklos, eines Nisus und Euryalus, ja eines Jonathans und Davids?

Noch mehr! Um einen sehr mässigen Gehalt, welcher selten den täglichen Bedürfnissen gleich steht, kämpft jetzt der Mann von Stande blos auf Rechnung seiner Herren, blos auf ihren Befehl entreißt oder überliefert er den Degen der Scheide, und seitdem ihnen das schlaue Mittel — Thoren durch Bänder — und Kreuze — und Worte — wohlfeil zu belohnen, nach Wunsch gelingt, sind unter uns die Dienstvergeltungen, wie die Waffenbrüderschaften größtentheils zum Schatten geworden. Weiland hingegen war es für sich selbst und am öftesten nach Willkühr, daß der Edelmann auf Feindseligkeiten auszog. Er fand in Heerfahrten unmittelbaren Anwachs oder Abnahme seines Vermögens,

gens, entweder als Erwerber oder Einbüßer bey eigenen Fehden und bey Kriegen, die das Vaterland betrafen, oder als aufgenommener Theilhaber eines fremden Streits, es sey, daß er demselben auf Gewinn und Verlust beytrat, oder sich dazu um Lohnung verdingte; denn, glückte die Sache, wurden Land und Leute gewonnen, so pflegte daran verhältnißmäßig mit der geleisteten Hülfe und nach getroffenen Verabredungen, sein Loos ihm beschieden zu werden. Er gediehe sehr oft in dem ersten Falle zum Niebesitzer aus dem Beystande; im andern zum Lehmanne aus dem Soldner. Sein war wenigstens ein gewisses von aller Beute, sein das Lösegeld der Gefangenen, die von ihm oder seinen Kriegsknechten gemacht wurden. Umgekehrt hingegen lief er bey widrigem Erfolge Gefahr, das bewegliche oder unbewegliche Eigenthum in den Händen der Gegner zu sehen, und gerieth er selbst darin, so mußte die Freyheit gewöhnlicher Weise auf eigene Kosten bewirkt werden. Feldzüge waren also für ihn, was Seereisen für den Handelsmann sind. Vereinigte Kräfte aber können mehr ausrichten oder abwenden als einzelne, daher alle Bergesellschaftungen vom Bunde grosser Mächte, bis zum Einverständnis der Räuberrotten; aus diesem Grunde giebt es kaufmännische Verbindungen, aus eben demselben gab es auch Waffenbrüderschaften; Treue und Glauben sind für die einen weniger Tugenden als Nothwendigkeiten, für die andern waren sie es desgleichen, oft wohnen ja dieselben gar unter Zusammenverschwörungen von Bösewichtern; nur der alles veredelnde Rittergeist setzte endlich den herrlichsten Preis auf Eigenschaften die in allen Menschengemeinheiten angetroffen, von keiner aber ganz unverletzt bewahrt werden.

Der Unterschied zwischen Waffenverbrüderungen und andern Bündnissen, bestand wie es scheint darin, daß jene mehr die Person, diese mehr die Mittel zum Gegenstande hatte; doch fanden sie sich gar oft zusammen vereinbart und vielfältig entsprungen sie wechselseitig auseinander.

Für einen Mann zu stehen, Ehre und Guth gemeinschaftlich zu beschirmen, Vortheile und Schaden redlich zu theilen, einerley Freunde und Feinde zu haben, waren die Hauptobliegenheiten der Brüderschaft. Sie giengen allen andern Pflichten vor, diejenigen ausgenommen, womit man etwan einem Obern verwandt seyn konnte; denn diese zwangen oftmahls Zeergesellen, Widersacher zu werden, falls ihre Vorgesetzten dazu gebiehen. Sich gegen seinen Gebieter aufzulehnen, war gleichwol nur eine verzeihliche Sünde; allein, widex die Waffenbrüderschaft zu handeln, ein entehrendes Verbrechen, und weil dies

selbe unter ihren Gliedern eine erprobte Denkart und Tapferkeit und ungemeyne körperliche Gaben voraussetzte, so gereichte sie auch zum Kennzeichen des eigenthümlichen Werthes. — Gepriesene Waffenbrüder zu haben, diente zur Empfehlung.

Solche Brüderschaft sich zuzutrinken, war nicht blos eine deutsche Gewohnheit; unter den Romanern und andern rohen Leuten mußte man bey dieser Verhandlung sogar sein Blut in den Becher fließen lassen (1). Ihnen thaten es im Mittelalter ihre Nachbarn die Griechen, genannte Mischlinge nach. Kayser Friedrich I. schalt sie deswegen; doch unsern Ahnherren würde wohl schwerlich dafür geeckelt haben, als dieselben sich noch aus den Hirnschädeln erschlagener Feinde in Bier oder Meth berauschten. Die Art jene Verbindungen zu bestätigen, blieb nicht stets, nicht allenthalben einformig; gleiche Kraft erhielten sie durch Waffentausch, der sich schon zwischen Jonathan und David wahrnehmen läßt (2), durch Empfang des Abendmahls unter Christen, oder durch andere feyerliche Vollbringungen; aber die Sitte selbst, wovon der Schatten noch übrig ist, dauerte bey uns, auch der Hauptsache nach, bis zur gänzlichen Umwandlung der Dinge in neuern Tagen, und bis dahin nährte sie den thätigsten Unternehmungseifer.

Zwar als das Ritterzeitalter eintrat, waren die mehresten Staaten des Abendlands des schon ausgebildet; neue Anlagen dieser Gattung standen fernerhin dort kaum mehr zu machen; die letzten von einiger Wichtigkeit bewirkten vielleicht der Normann Rurick, welcher das Reich der heutigen Russen in dem unbekanntem Scithien gründete, und Kollo sein Landsmann, der Neustrien zur Normandie umschuf; aber schon vorhandene Herrschaften, ganz oder zum Theil, entweder mit dem Schwerdte in der Faust als Sieger, oder auf den Flügeln der Liebe, als glücklicher Buhler um eine reiche Erbin zu überkommen, blieb noch immer möglich.

So wurde im eilften Jahrhundert Wilhelm der unächte Sohn eines Nachkommen von jenem Kollo zu Englands Eroberer; unterdessen daß bloße Edelkente aus seiner Heymath sich Königreiche am Ende von Italien erstritten. So empfing damals auch Heinrich von Burgund, für seine gegen die Mauren in Spanien bewiesene Mannhaftigkeit,
die

(1) S. Joinville hist. de St. Louis und du Cange dissertation XXI. sur cette histoire.

(2) Samuel, Buch I. Cap. 18. V. 4.

die Hand der Tochter des dortigen Monarchen, zum Brautſchafte aber das alte Luſitanien, welches unter dem Namen von Portugall in ein ſelbſtſtändiges Reich verwandelt wurde. Minder auffallende Eräugniſſe von unerwarteter Emporkunft gab es ohne Zahl; Rittermähren, deren Abſingung damals in Geſellſchaften die Stelle der heutigen Konzerten vertrat, erborgten ihren Stoff von ähnlichen Vorgängen, und Habſucht oder Ruhmbegierde durch ſolche Beyſpiele oder Erdichtungen gereizt, begünſtigt von der herrſchenden Wallfahrtsmode, hieß faſt einen jeden auf ſeltſame Thaten ausziehen, als am Ende eben dieſes Jahrhunderts die allmerkwürdigſte Aufforderung zu Abentheuern erſcholl.

Keine Begebenheit hatte unſern Welttheil ſeit den ſogenannten Völkerwanderungen ſo heftig erſchüttert, als jene: keine auf den Zuſtand oder den Wandel des Adels ſo groſſen Einfluß gehabt, keine die Kenntniſſen deſſelben mehr vervielfältigt; daher dürfen wir von Gelehrten Verzeihung, von Ungelehrten wie wir ſelbſt, hingegen vielleicht einigen Dank erwarten, wenn uns dieſer Gegenſtand hier etwas länger als kein anderer beſchäftigt. — Er iſt ohnehin von Deutſchen noch zu wenig bearbeitet worden.

Ein Raub war es, welcher vormals die erſte gemeinſchaftliche Unternehmung aller griechiſchen Gauen gegen ein benachbartes Völkchen jenseits des engen Archipelagus veranlaſtete; ein Raub brachte nun Europa wider Aſiens Eroberer in Harniſch. Entführung einer vielleicht unſchuldig vermeynten Schönen zündete die Wuth der Griechen, Wegnahme eines heilig geachteten Grabes, die von unſern Abendländern an. Jenen, vorenthielten das Kleinod Dardaner, dieſen, Heiden geſcholtene Muſelmänner. Was Troja für die einen geweſen war, das wurde Jeruſalem für die andern. Schwache Eigenthümer eines Raubſchloſſes, die ſich Könige nannten, führten dort ihre Rotten hin. Mächtige Monarchen fanden ſich hier mit unzähligen Schaaren ein: unſere Conrade, unſere Friedriche, Frankreichs Philippe, ſeine Ludwige, und Engellands Richard genannt das Löwenherz, waren von einer andern Wichtigkeit, als die beyden Atriden, oder Diomedes, oder der Götter gleiche Achilles. Thaten, wie groß ſie immer am Sigäiſchen Vorgebürge, am Ida, am Scamander vorgiengen, trugen ſich gewiß am Libanon, am Nehlberge, am Jordan zu. Hier und dort ſah Leichtglaubigkeit Unſterbliche ſich in die Händel der Sterblichen miſchen, hier und dort machte man Eroberungen, ohne ſie zu behaupten; von hier und von dort kehrte, was nicht umgekommen war, durch tauſend Unfälle heim; ſelbſt an Klytemneſtern, die ſich über die Abweſenheit des Eheherren

mit Megisthen getröstet hatten, mengelte es im Abendlande so wenig als im Peloponesus; auch mit Penthesilea, der Amazonen Königin, darf Margaretha von Ungarn verglichen werden, und Homer fand seinen Wetteiferer am Tasso; aber die Heerfahrt gegen Troja dauerte nur zehen Jahre; das Ringen um Jerusalem, — die berühmten Kreuzzüge — hingegen zwey Jahrhundert.

Kräftiger und dauerhafter als diesesmal hat Arglist selten Schwärmerey zu erregen gewußt. Hinter dem Altar, wo die ersten Ursachen aller frommen Ausschweifungen des grossen Haufens immer zu finden sind, lagen gleichfalls die Triebfedern zu jener Sinnlosigkeit.

Das Kunstwerk handhabeten die Päpste, allein sie, die sonst oft so wichtige Absichten mit kleinscheinenden Dingen hegeten, verriethen jetzt in dem heftigsten Schwunge des ungeheuersten Bestrebens keinen ihm angemessenen Zweck. Fast sollte man glauben, gemeinartiges Vorurtheil, das doch selten auf ihre Handlungen wirkte, habe sich diesesmal zu sehr darein gemischt, wenigstens ist Kurzsichtigkeit ihnen bey dem Betragen vorzurücken, wenn die Vergrößerung ihrer erkünstelten Herrschaft das Augenmerk war; denn durch die mißgeleitete Andacht oder Verriethsamkeit der mächtigen Lehnteute, die bey solchen langwierigen Fahrten entkräftet oder gar vertilget wurden, erhob sich das Ansehen der Krone in den mehresten Erbreichen Europens; folglich entstanden für den zum obersten Gebieter ausgearteten ersten Bischof mit der Zeit stärkere Gegner wie zuvor. Man kann die Kreuzzüge mit Recht als die entfernte Ursache der später auf gekommenen oder wiederhergestellten königlichen Uebermacht betrachten, und gerade das Mittel, welches die päpstlichen Ermächtigungen hätte über jede Hinderniß hinausbringen können, setzte ihnen endlich ihr Ziel.

Gleichwohl kennt man jene Züge als den Lieblingswunsch des siebenten Gregorius, dieses meisterhaften Herrschsüchtigen, welcher, mit dem Donner der Kirche bewafnet, sich zuerst unterfieng, die Throne der Monarchen in Fußschemel seines Stuhls zu verkehren; schon er hatte beschlossen, die ganze Christenheit gegen das Unchristenthum aufzubieten; aber sein Vorsatz war, selbst ihr Feldhauptmann zu seyn. Ihn überreilte der Tod mitten in dem erhabenen Gedanken, und wenn die Vollziehung der Entwürfe eines überlegenen Kopfs kraftlosen Händen zu Theil wird, dann bringen Geburtswehen der Berge die Maus ans Licht.

Dreyßig

Dreyßig Nachfolger desselben unterhielten, ohne den rechten Gebrauch davon zu verstehen, die Sährungen, womit er so viel Grosses im Schilde führte, oder nutzten sie nur zu der Erlangung von flüchtigen Vortheilen, anstatt daß die dauerhafteste Allgewalt daraus gewonnen werden konnte. Der erste von ihnen, aber der zweyte seines eigenen Namens: Urban, versäumte hauptsächlich die unwiederbringliche Gelegenheit der neuerregten Begeisterung, welche tauglich war eine jede Richtung anzunehmen, weil sie noch keine empfangen hatte. Er begieng das Versehen, die wahntrunkenen Mengen nicht persönlich anzuführen, und gesetzt auch, es hätte ihm an Fähigkeiten dazu gemangelt, so stand dem Bedürfnisse durch kluge Rathgeber abzuhehlen; die bloße Gegenwart desselben blieb allemal von äusserstem Belange. Umsonst war sein Abgeordneter bey der Heerfahrt. Nizmar, Bischoff von Pui--en--Velay, ein eben so geschickter Ritter als preißwürdiger Geistlicher, dem Gesandten gieng das Gewicht des Senders ab. Ja gleich als ob dieser Fehler noch zu klein gewesen wäre, gestattete Urban unerfahrenen Mönchen das, was er selbst zu thun sich nicht getraute.

Die Päpste nach ihm verfahren nicht zweckmäßiger. Sie hatten zwar ein minder sicheres Spiel als der Vorfahre; wäre gleichwol unter ihnen allen jemand mit dem Geiste des zu früh verstorbenen Gregorius VII, oder mit den kriegerischen Eigenschaften des zu spät gebornen Julius II. begabt gewesen: so würde er noch immer Mittel gefunden haben, sich an die Spitze der geweihten Schaaren zu stellen, um ihr Bestreben im Namen des Himmels nach eigenem Willen zu lenken, und alsdann dürfte derselbe unter den Anhängern seiner Lehre völlig dazu gebiehn seyn, was die ersten Kalifen unter den Mahometanern waren. Allein, außerordentliche Leute ohne günstige Umstände, oder diese ohne jene, sind für wichtige Begebenheiten verlohren. Herrliche Augenblicke, zu thun, was Cäsar that — dem Priesterthume die Weltherrschaft einzuverleiben — erschienen umsonst, weil für den kühnen Schritt kein grosser Mann sich auf der rechten Stelle befand.

Ein Mönch von Amiens — Peter der Einsiedler, — diente zum Werkzeuge der ersten Fahrt. Er hatte den verehrten Schauplatz so mancher geheimnißreichen Vollbringungen des Gekreuzigten als Pilgrim besucht; war Augenzeuge, war Miterdulder der Drangsale gewesen, welche das durch die rohen Türken den besser gesitteten Arabern neulich abgewonnene Zion litt, und er behauptete nichts geringeres, als von dem ihm dort ers

schienenen Heilande selbst befehligt worden zu seyn, die Anbäter desselben zur Befreyung der Heiligsten unter den heiligen Städten aufzufordern.

Urban II. erkannte die Nichtigkeit der Sendung. Er berief eine Kirchensammlung nach Clairmont in Auvergne. Zahlreich wurde sie an Deutschen und Franzosen. (1) Hier verkündigte der Hohenprieester auf die rührendste Art das Gebot des Allmächtigen. Pöblich quoll aus den zerknirschten Herzen der Zuhörer der einmüthige Ruf — Gott will es — hervor. Er widerhalleten in den entferntesten Gegenden, und mit diesem Losungsworte im Munde, mit einem rothen Kreuze auf dem Kleide, rüsteten sich ihre Bewohner nach Palästina hinzustürzen, aber bey dem Forttrauschen seiner Heerde blieb der Hirte zurück.

Erstaunlich war die Umwandlung, welche bey den so starken Aufwand heischenden Unternehmungen in jedermans Glücksumständen vorgieng. Nur noch wenig Gold oder Silber fand sich unter den Abendländern im Umlaufe; auch die Einkünfte der mächtigsten Landesherren bestanden größtentheils in Lieferungen vom Nothwendigen; da, wo sie statt haben konnten, herrschte Ueberfluß; anderwärts trat selbst für die Reichsten Mangel ein. Bey dem fernen Zuge war Baarschaft unentbehrlich. Sie konnte ihrer Seltenheit halber nur wenigen zu Theil werden, alle hingegen bedurften derselben; deswegen fiengen die dürstigen Schwärmer ihre Fahrt fast allenthalben mit Verfolgung der Juden an, weil diese bemittelt wie unglaublich waren. Andere Einfältige aber verschleuderten die kostbarsten Besizungen um etwas Geld zur Reise; Schlaue, die es hatten, erwarben oft Herrschaften für den laufenden Preis eines Bauernhofs; geistliche Gemeinheiten wußten vornämlich ihres Bestes eingedenk zu seyn. Hoffnung, ein ansehnlicheres Gebiet auf Erden, oder einen besseren Platz im Himmel zu erstreiten, machte die Fabel vom Hunde zu einer vergeblichen Warnung für Millionen von verblendeten Menschen, und die mehresten verlohren, wenn einige gewannen.

Zwar dem gemeinen Landvolke, das nicht minder als seiner Herrn oder Jungherrn den Zustand durch Rauben zu verbessern wünschte, schienen diese Erträgnisse zuträglich werden zu wollen. Waffen anzulegen, welches ihm sonst nur noch selten vergönnet wurde,

stand

(1) Fuit autem illud concilium valde celeberrimum conventu gallorum ac germanorum tam episcoporum quam Principum — sagt der Augenzeuge Robertus Monachus.

stand jetzt demselben um Gottes Sache willen schwerlich zu untersagen, damit aber die Erlaubniß dazu desto leichter erfolgte, scheint es hin und wider seine Zuflucht zu Wunderzeichen genommen zu haben. (1) Doch, was ihm damals so viel Wonne gab, das sollte später fast allenthalben zu einer seiner größten Plagen ausarten, wenn die erschöpften Untergebietter der verstärkten Allgewalt des Oberrn Gränzen zu setzen nicht mehr hinlänglich seyn würden. Folgen von der äussersten Wichtigkeit für alle Stände waren die zufällige Früchte des rasenden Schwindelgeists, der endlich seinen Zweck verfehlte.

Peter hingegen im Taumel der Freude über den gefundenen Beyfall, und weil es jetzt, wie vor Alters, darauf ankam, das gelobte Land von den Heiden auf die Gläubigen zu bringen, zweifelte nicht, Gott habe ihn zu einem neuen Moses, vornämlich zum bloßen Zuschauer bey Schlachten, ausersehen. Haufen von Franzosen, von Deutschen von Italienern, die seine Vermessenheit für Beruf von oben hielten, versammelten sich um ihn her, sie wurden auf hundert achtzigtausend Mann geschätzt (2), und er eilte als Feldherr der Horde sorglos mit derselben voraus, gleich als ob sein Pilgrimstecken ein Zauberstab gewesen wäre. Frevel veranlaßte ein Treffen mit den aufgebrachten Bulgaren. Unordnung, Niederlage. Peter war vorne, während man hinten schlug. Was übrig blieb, wurde gleich bey der Ankunft in Asien unter dem Säbel der Türken zum Schlachtopfer der Unfähigkeit des seltsamen Befehlshabers, der nicht einmal die Gabe besaß, seine Landsleute zur Verträglichkeit mit den unsrigen anzuhalten. Trennung unter ihnen, zog das Verderben aller nach sich. Sein erster Schaarmeister (3) Walthar Habenichts, (sans avoir) ein französischer Ritter, fiel als ein Mann von Ehre. Er selbst hingegen hatte die Unglücklichen kurz zuvor im Stiche gelassen (4), auch bey einer spätern Gefahr entran er heimlich aus dem Lager, und Hohn traf den Wiederertapten. — Nicht jeder man ist für jedes Handwerk gemacht.

Auf

(1) Baldwich sagt: — Multi etiam de gente plebeia, crucem sibi divinitus innatam, jactando ostentabant. —

(2) Annæ Comn. Alex. Lib. X.

(3) So nannten wir damals den General der zweyten Klasse, die Franzosen aber hießen ihn Maitre de Bataille. Das Lied der Niebelungen lehrt das eine: Joynville das andere.

(4) Petrus vero Heremita paulo ante ierat constantinopolin eo quod nequibat refrenare illam diversam gentem, quæ nec illum nec verba ejus audire volebat — gesta Franc. & aliorum Hierosolym.

Auf Peters Fußstapfen schlepte Gottschalk, ein anderer Klosterfeldhauptmann, Haufen von lauter Deutschen fort; aber die durch erduldete Plünderungen in Wuth versetzte, durch Rachsucht treulos gemachte Ungarn hieben ihn gegen das gegebene Wort nebst den Seinigen nieder, weil er uneingedenk war, daß man einem zornigen Feinde nicht die Waffen überantworten müsse, so lange sie noch selbst Rettung verschaffen können. Zweymalshundert tausend, größtentheils Deutsche, hatten unter einem rheinischen Grafen Enicho fast eben das Schicksal. Doch diese Horden waren gleichsam nur der Vortrab des ersten Kreuzzuges.

Endlich gelangten würdigere Häupter der Unternehmung mit zahlreichen Gefolgen auf verschiedenen Wegen nach der bestimmten Malstatt Constantinopel, woselbst Alexius Comnenes als Kayser herrschte, und, ungeachtet der vorhergegangenen Unfälle, soll die Menge der dort eingetroffenen Abentheurer nicht geringer als hundert tausend Reifige, an Fußvolk aber sechsmal so stark gewesen seyn (1).

Könige befanden sich unter den Anführern noch nicht; desto leichter hatte Urban mit dem gewaltigen Heere bloß für das Papstthum fechten können.

Der ansehnlichste von allen war einer unserer Reichsfürsten, Gottfried, Herzog von Niederlothringen, ein Heiliger im Wandel, ein Halbgott bey Schlachten, so ritterlich handvest, daß er den Gegner mit einem Hiebe zu spalten wußte; so vorzüglich klug, daß er alle Hindernissen überwand; ja Eintracht unter Deutschen und Franzosen zu unterhalten, fiel ihm eben so leicht als Peteru dem Einsiedler unmöglich (2).

Zu Begleitern hatte er seine Brüder Baldwin und Eustachius. Zu Untergebenen zehntausend Mann zu Roß, siebenzig tausend zu Fuß (3). Sie bestanden aus Lothringern, Friesen, Schwaben, Sachsen, Franken und Bayern. So sagen Albertus Aquensis und Villermus, Erzbischoff von Tyrus, berühmte Schriftsteller des zwölften Jahrs

(1) In Rücksicht auf die Zahl stimmen die verschiedenen Schriftsteller nicht überein.

(2) Hic etiam inter Francos, Romanos & Teutonicos, qui quibusdam amaris & invidiosis jocis rixari solent tanquam in termino utriusque gentis nutritus, utriusque linguae sciens medium se interposuit, ac commanendum multis modis informavit --- Otto Frising.

(3) Anna comn, Alex, Lib, X,

Jahrhunderts, welche mehrtheils die Berichte der Augenzeugen nutzten. Fast gerade das Gegentheil versichern ihre Zeitgenossen unser Annaliste Saxo und Otto Bischof von Freysingen, denen der spätere Conrad, Abt von Ursperg, nebst andern es nachschrieb, und beyde geben das bekannte Schisma unter Kayser Heinrich IV. zur Ursache an. Allein warum hinderte das Schisma denn die Deutschen nicht, Petern dem Einsiedler Gottschalken seinem Standesgenossen, und dem abentheuerlichen Grafen Emicho gleich Anfangs in so grosser Menge zu folgen? Thatsachen scheinen gegen Saxo und Otto zu sprechen (1).

Unter den vornehmen Deutschen deren die gleichzeitige Nachrichten erwähnen, befiel sich ein Jüngling königlichen Geblüts, nahe verwandt mit Kayser Heinrich IV. Adalbero, der Sohn des Grafen Conrads von Lützelburg. Ihn tödteten, bey dem Würfelspiel

(1) Gelehrte mögen die Frage entscheiden; andern zu Gefallen, sehen wir die sich so bestreitenden Zeugnisse hierher.

Dux Godefridus cum Teutonicis *Alemanis, Bawaris, Saxonibus, Lotharingis* . . . suam aciem composuit, quorum manus & gladius . . . solet esse saevissimus in cervicibus inimicorum . . . appropinquante . . . Brodoan de Alapia civitate Turcorum, ad coronandam aciem Boemundi, quæ erat extrema, peditibus & Francigenis plurimum densata . . . Oppressi siquidem viribus Turcorum & fraude . . . circumventi, comitatus Boemundi in miserum & anxium globum quasi oves inter lupos perituræ cogebantur . . . At Godefridum ducem . . . triumphantem, nuncius . . . flebili rogatu pulsat & admonet, ut respiciat . . . quam in arcto res Boemundi . . . sit sita . . . Godefridus dux . . . festinus in faciem adversariorum cum *Alemanis, Bawaris, Saxonibus, Lotharingis, Teutonicis & Romanis*, — qui in sua erant acie advolat . . . Ad hoc peregrini *teutonici corda intrepida habentes* . . . obstantes Turcos indubitanter incurrunt, quos tunc & deinceps sic in fugam continuam mittunt, ut non aliquis eorum stare aut remordere in eodem conflictu præsumeret — Albertus Aquensis lib. IV. — Er redet von der Schlacht bey Antiochien.

Dux Godefridus cum . . . illustribus viris, & aliis nobilibus, qui ab initio ejus castra secuti fuerant, *Lotharingis, Frisonibus, Suevis, Saxonibus, Franconis & Bawaris* castra locavit sua — Willermus Tyrensis lib. IV.

Dagegen sagt der Annaliste Saxo — Francigenis Occidentalibus facile persuaderi poterat . . . *orientalibus autem Francis & Saxonibus, Thuringis*, quoque *Bawaris ac Alemannis* hæc buccina minime sonuit propter illud *Schisma* quod . . . Teutonicos Romanis & Romanos Teutonicis invisos & infestos fecerat.

Otto von Freysingen aber drückt sich folgendermassen aus — Hæc fama permovit diversos populos &c. . . . verum *orientales Francos, Saxones, Thuringos, Boivaricos & Alemannos* minus permovit propter *Schisma*, quod eo tempore inter Regnum & Sacerdotium fuit — Lib. VII.

spiel mit einer Schönen im weichen Grase, herangeflichene Türken (1). Ein Graf Herrmann, welchen Geschichtschreiber zu den mächtigsten Fürsten seiner Heymath zählen, ob sie gleich dessen eigenthümliches Land verschwiegen, der aber aus dem damaligen Sachsen gewesen zu seyn scheint (2); ein Hugo von Falkenberg, welcher nachmals Tabaria oder Taberias in Galiläa zur Herrschaft erhielt (3); ein Wicker Schwabe (Alemannus) dessen Stärke Löwen und Sarazenen empfanden (4); auch er gediehe zum Mitbarone des alten Judenlandes; ein Reinhard von Ammerbach oder Hemerbach; Heinrich und Gottfried Gebrüder von Asche; auch Robert Graf von Flandern, und Baldewin Graf von Bergen im Hennegau, dürfen nicht schlechterdings zu den Undeutschen gerechnet werden (5).

Unter diesen aber glänzte Hugo Graf von Vermandois, der Bruder des Königs von Frankreich, Wilhelm Untergraf von Melun, ein anderer Prinz von eben dem Hause, welcher sich durch die Emsigkeit seiner Faust im Raufen, den Beynamen des Zimmermanns erworben hatte; Raymund Graf von Toulouse, der Lehmann unserer Kayser; Stephan Graf von Blois; Robert Herzog von Normandie; Boemund Fürst von Tarent; Tankrede sein Vetter, der während der Fahrt bald auf eigene Rechnung tritt, bald sich um Gold verdingte; und manche andere wovon die ganze Liste hier zu lang seyn würde.

Die

-
- (1) Albertus Aquensis lib. III.
 (2) idem & alii —. Raymund von Agiles gedenkt eines sächsischen Grafen der vermuthlich kein anderer als Herrmann ist.
 (3) Albertus Aquensis lib. VII. & alii.
 (4) Albertus Aquensis lib. VIII.
 (5) Bekanntlich ist die Mundart eines grossen Theils der Graffschaft Flandern deutsch, und die Landesherren derselben huldigten für einige ihrer Besitzungen unsern Kaysern, für andere Frankreichs Königen. Robert war noch dazu Graf von Friesland und seinen Nachfolger Karl zählt Otto von Freysingen ausdrücklich unter die Grossen des deutschen Reichs welche nach dem Tode Kayser Heinrichs V. zur Krone in Vorschlag kamen. Hennegau war ungezweifelt eine Provinz dieses Reichs, obgleich die französische Sprache daselbst geredet wurde, und Baldwin sowohl als Gottfried von Lothringen werden von gleichzeitigen Schriftstellern stets für Deutsche genommen. Zum Beyspiel Walberich sagt von der ersten Kreuzpredigt — In *Alemaniae partibus* Dux Godefridus cum fratre suo Baldewino & Eustachio sermonem hunc recepit . . . & Baldewinus Comes de Monte,

Die Hauptbefehlshaber waren unabhängig von einander, jedem gehorchte bloß das eigenthümliche Gefolge; niemand unter ihnen wurde für den Vorgesetzten der übrigen erkannt; als solchen betrachtete sich zwar Bischof Nimar der päpstliche Legat, allein jene sahen nichts als ihres Gleichen an ihm, und sie fühlten selbst so sehr die Nothwendigkeit von einem Gebieter, dessen erhabnere Würde die schädlichen Folgen der Eifersucht unter Genossen abwenden könnte, daß sie, aus Mangel eines besseren, den ihnen sonst gehässigen Kayser Alexius, dringend, aber vergebens baten, ihr Anführer bey der Unternehmung zu seyn, nachdem sie ihm förmlich gehuldigt hatten; und war der Nachfolger Constantins aus übertriebener Vorsicht blind für das günstige Mittel sein gefallenes Reich wieder zu erheben, welche Gelegenheit versäumte nicht der Papst?

Drey Jahre verflossen, ehe man sich von jener Malstat aus den Weg nach Jerusalem öfnen konnte; eben so viel Hauptschlachten mußten zuvor gewonnen werden. Daß bey den zween letztern die Deutschen das Beste thaten, wird ihr Landsmann hier erinnern dürfen. Seine Bürger sind die vorhandene Nachrichten (1); doch mißkennt derselbe nicht, daß bey den verschiedenen Stämmen der Erdbewohner das Kriegerverdienst nach Zeit und Umständen allzu wandelbar ist, als daß es sich gezieme, auf einzelne vaterländische Thaten stolz zu seyn, anstatt mit Voltaire zu fragen:

Qui me dira, si les ardens français
dans ce grand art, l'art affreux de la guerre
font plus savants, que l'intrepide anglais
si le Germain l'emporte sur l'Ibère?
tous ont vaincu, tous ont été defaits!

Schwerd, Hunger, Pest, Heerflucht, schädliche Absonderungen, und vielleicht mehr als alles dieses, Mangel von Uebereinstimmung unter den Hauptleuten, hatten indessen die ungeheure Menge bis auf zwanzig tausend Kämpfer herabgebracht. Drey mal so viel Feinde warteten ihrer in der festen Stadt Davids, welche gegen den so lange voraus gesehenen Angriff überflüssig mit allem versorget war. Bey diesen Umständen einen
Sturm

(1) Albertus Aqueus Lib. III, Cap. XLI, - XLII, & Lib. IV, Cap. XLVII. - LII, und andere.

Sturm zu wagen, wäre für kaltblütige Menschen Unsinn gewesen; nicht so, für die durch den Anblick der heiligen Dexter zum höchsten begeisterten Schwärmer. Sie trozten den wohlbesetzten Mauern mit unaussprechlicher Entschlossenheit. Hartnäckiger Widerstand machte den Ausgang lange zweifelhaft; endlich war es Gottfried von Lothringen mit seinen deutschen Haufen vorbehalten, auch hier den Ausschlag zu geben. Aber zwey edele Brüder aus Dornick Luthold und Siffelbert, deren Geschlechtsnamen vermist wird, erlangten die Ehre am ersten, auf der furchtbaren Sinne festen Fuß zu fassen:

Così vince Goffredo: & à lui tanto
 Avanza ancor de la diurna luce
 Ch'a la Citta già liberata al fanto
 Hostel di Christo i vincitor conduce'
 Ne pur deposlo il sanguinoso manto
 Viene al Tempio con gli altri il sommo Duce:
 E qui l'arme sospende: e qui devoto
 Il gran sepoloro adora, e scioglie il Voto
 — Tasso —

Folglich weit gefehlt, daß die Deutschen an der ersten Heerfahrt keinen starken Antheil genommen hätten, mißt vielmehr den Erfolg derselben die Geschichte vorzüglich ihnen bey, und ihr Feldherr war es auch, welcher zum Gebieter des erstrittenen Palästina erhoben wurde. (1)

Asiens Bezwinger, Mohameds Anhänger, erwarteten jetzt nach manchen erlittenen Niederlagen das Joch der fremden Sieger; unvermeidlich war es, wann den mannigfaltigen Heerführern derselben ein Oberer, wie ihn die Gelegenheit erforderte, vorstand; bey seinem Abgange aber ist schon Jerusalem's Einnahme als ein rechtes Wunder anzusehen. Doch kaum war sie vollbracht, so raubten ihr Eifersucht, Heimweh, Mangel an Unterhalt, Verlangen nach Ruhe, fast alle Beschützer. Daher die Schwäche des neuen Staats, daher die Wiederermannung der Feinde, daher der nothwendige Versuch anderer Kreuzzüge, welche das Gebrechen des ersteren begleitete, daher ihre Vergeblichkeit,
 und

(1) Weil aber das Reich nach ihm durch Erbfolge seinen französischen Seitenverwandten zufiel, so gewannen die daselbst an mehresten begünstigten Landesleute dieser, nebst ihrer Sprache, dort bald die Oberhand,

und der endliche Verlust alles Gewonnenen. Aber wie, wann ein anerkannter Statthalter der von den Christen verehrten Gottheit sich, mit Mohameds Fähigkeiten begabt, zum Heersführer und Propheten gemacht hätte?

Frenlich sind jene Abentheurer nicht alle für Schwärmer zu halten. Man weiß, daß ihrer viele aus Leichtsinne, aus Raubsucht, aus Verlangen, dem Dringen ihrer Glaubiger auszuweichen, zu Kreuzfahrern wurden (1). Auch nicht alle beflissen sich einer grossen Frömmigkeit. Unter andern, da bey einem folgenden Zuge Ludewig der Heilige, König von Frankreich, den sonst nicht ruchlosen Bannerherren von Joinville frug: ob er lieber ausfällig oder einer Todtsünde schuldig seyn wollte? fiel die Antwort — lieber dreyszig Todtsünden begehn, als den Ausfaß haben —; bey weiterer Erkundigung, ob er auch zuweilen nach Christus Beispiele den Armen die Füße wasche? versetzte derselbe: pfui, pfui, ich solchen Schmutzigen nicht — (2); und als einstmals bey der Leiche eines eben vor den Unglaubigen gebliebenen Befehlshabers der Bannerherr die Seelenmesse lesen ließ, wurden einige seiner Ritter, welche mit ihm der Andacht beywohnten, plötzlich so laut, daß der Priester einhalten mußte. Warum der Lärm? rief der unwillige Vorgesetzte; wir streiten, erwiederten sie, mit einem grossen Gelächter, wer von uns nun die Wittib des Herrn dort auf der Bare heyrathen solle (3). — Allein die ausser allem Verhältniß grössere Menge stand durch Vorurtheil zu lenken, und ihr Strom konnte niemals verfehlen, die Kleinzähligen andern mit fortzureissen.

Damals bestanden die Heere, wenn sie versammelt wurden, theils aus Lehmannen, theils aus Söldnern, oder vielmehr die nämlichen Leute heersfahrteten, bald in dieser bald in jener Eigenschaft. Pflchtig die Waffen zu ergreifen, waren sie nur gegen den Feind des Vaterlands: willkührlich hingegen verdingten sie sich dazu ihres Nutzens halber, desto öfter, je weniger Wege den Zustand zu verbessern ihnen sonst offen blieben. Für eine Unternehmung, wie der Kreuzzug, konnte das Aufgebot der Vasallen keine Statt haben; die Fürsten, welche ihn thaten, waren dabey nichts als Feldherren angeworbener

(1) Willermus Tyrensis und andere,

(2) Joinville histoire de S. Louis,

(3) Joinville histoire de S. Louis,

worbener Schaaren von Freywilligen, und gerade wie sie, scheinen es die älteren germanischen Eroberer auch größtentheils gewesen zu seyn.

Zu Anfange der heiligen Fahrt gab es jener voneinander unabhängigen Hauptleuten weit mehr als in der Folge. Wer von ihnen seine Mittel erschöpft hatte, ohne sie erneuern zu können, der trat, bis er wiederum etwas vor sich brachte, in den Sold eines Reichern. Der Graf von Toulouse that einmal allen übrigen den Auftrag, sie bey einem vorhabenden Streiche in Bestallung zu nehmen (1). Ein andermal dingeten alle den bekanten Tancrede für vierzig Mark (Marcas) Silbers monatlich, um eine angelegte Schanze zu besetzen (2). Eben dieser, welcher so stolz war, daß er sich weigerte dem byzantinischen Kayser wie die übrigen zu hulbigen, trug kein Bedenken, der Miethling des Grafen von Toulouse zu werden; hernach suchte er von neuem für sich selbst Eroberungen zu machen; und als es auch jetzt nicht recht nach Wunsch gelingen wollte, erwählte derselbe Gottfried von Lothringen zum Befehlshaber. Im Gegentheile war ein Ritter Pilet bloß als Hausgenosse jenes Grafen dahin gezogen, und wurde nachmals reich genug, um mit ansehnlichen Haufen von seines Gleichen, die er unterhielt, nach irgend einer Herrschaft zu ringen (3). So gieng nicht lange zuvor Boemunds Vater Robert, ein gemeiner Edelmann aus der Normandie, nur mit fünf Rittern und dreyßig Fußknechten, sein Glück in Appulien zu suchen, bald aber vergönnte es ihm, als ein mächtiger Fürst dem Monarchen von Constantinopel furchtbar zu werden, und dessen Sohne an seine Tochter zu vermählen (4).

Andere zu miethen, wenn man es konnte, lies weit mehr erwarten, als sich ihnen zu verdingen; der Goldherr, wenn er gleich von dem etwan gewonnenen Lande an seine Helfer Lehne austheilen mußte, behielt doch die Gebieterschaft darüber. Ihm scheint auch ein

(1) Raymundus de Agiles.

(2) Robertus Monachus Lib. V. Alb. Aquensis Lib. III. Cap. XLV. und andere.

(3) Fuit *inter alios*, *vir equestris ordinis*, armorumque exercitiis summopere præeminens . . . Raymundus nomine, *cognomento* Piletus, cui & *militum*, & *pedum*, plurimi sese contulere. Huic itaque & pro sui munificentia & pro ingenita industria, multis applicitis, conflato *non exiguo exercitu* itur in Saraccorum terram &c. — Guibertus abbas, Lib. VI. cap. XII.

(4) Annæ Comnenæ Alexiad, Lib. I.

ein gewisses von dem Erwerbe des Söldners gebührt zu haben; denn bey der Einnahme von Jerusalem fand Lankredo in dem zur Moschee gebieheten Tempel unermeßliche Reichthümer; weil jener aber damals sich Gottfrieden untergeben hatte, so theilte er dieselben mit ihm (1), sonst wäre das ganze sein geblieben (2) — Beyspiele, wie diese, werfen auf die ehemalige Kreiswandelung des Adels zwischen Macht und Unvermögen sehr viel Licht, auch lassen sie abnehmen, wie es hergieng in frühern Zeiten, wovon keine so umständliche Nachrichten übrig sind.

Das Verfahren der Abentheurer, in Rücksicht auf gemachte Eroberungen, hat wirklich noch viel ähnliches mit dem von ihren wilden Voraltern, als sie das Reich der Römer zergliederten; denn sobald jene sich eines Stückes von Syrien bemächtiget hatten, theilten sie es unter einander nach ihrer Wichtigkeit; der eine überkam ein Fürstenthum, der andere einen Meyerhof. Glück bestimmte das Loos; Gewohnheit, welche man endlich Lehnrecht nannte, die dem Oberen davon zu leistende Heersolge.

Das syrische Landvolk war seit undenklichen Zeiten dazu auferzogen, die einheimischen Fürsten nur für fremde Eroberer zu bestellen, unter den Babyloniern, den Persern, den Griechen, den Römern, hatte dasselbe blos von Dienstbarkeit gewechselt, es bekannte sich zu der Lehre des Evangeliums seit dem sie in seiner Gegend entstanden war; an ihm fanden unsere Ritter ihre Leibeigenen wieder (3) Die Sarazenen aber, welchen es am letzten gehorchte, wurden auch keinesweges alle vertrieben oder getauft, sondern zum Theil mit Belassung ihres Eigenthums und Korans unterthan gemacht. Einige Vornehmen derselben gediehen förmlich zu Vasallen von den Siegern, wie etwan weyland Römer genante Italier, Hispanier, Gallier: von Gothen, von Longobarden, von Franken, oder Burgundiern. Bereits im Anzuge auf Jerusalem verhießen mohametanische Herren aus der Nähe, nach Einnahme der Stadt, gehorsam zu seyn, gleich darauf sieht man deren auch gegen ihre eigenen Glaubensgenossen in Gottfrieds Heeren wie andere Lehnlente dienen. Der Emir von Ramula bath sogar: „weil er gegen seine Brüder und Mitmohametaner, unter den
„Fahnen

(1) *Quem thesaurum Ducu Godofredo cuius erat miles fideliter divisit* — Albertus Aquensis. Lib. VI. Cap. XXIII.

(2) *Nam inviolenter effractis urbibus, id haecenus apud nos, pro lege obtinuit consuetudo, ut quod quisque ingrediens sibi rapit, it sibi & Haeredibus suis, perpetuo jure possideat* — Willermus Tyrensis Lib. XVII, cap. XXVII,

(3) *Iacobus de Vitriaco L. I,*

„Fahnen des allchristlichen Heerführers mitten in dem katholischen Volke streiten müßte, daß ihm auch vergönnt würde, sich mit dem Kreuze bezeichnen zu lassen.“ (1); und daß jener äufferst fromme Held den verworfenen Irrlingen gestattete, unter ihm als Mitglieder des neuen Reichs für Christus Sache zu streiten, ist eine unerwartete Erscheinung, die seiner Weisheit um so vielmehr zum Lobe gereicht, da nach dem Tode desselben diese heilsame Duldung bald aufhörte. Etwas ähnliches läßt sich gleichwohl von Gottfrieds Bruder Baldewin auch bemerken. Das christliche Edessa in Mesopotamien, welches unter den Sarazenen noch einer mißlichen Freyheit, wie Ragusa unter den heutigen Türken, genoss, hatte ihn des Beystandes wegen gutwillig zum Herrn berufen, und er nahm Balduk, den unglaublichen Eigenthümer einer benachbarten Burg, nicht allein zum Untergebenen, sondern auch in sein Hofgesinde auf (2).

Zu Anfange der ersten Kreuzfahrt schildert ein türkischer Sultan, dem aber jemand von unsern gleichzeitigen Geschichtschreibern den Pinsel führt, die Geschwader der abendländischen Ritter auf folgende Weise.

„Weber Lob noch irgend eine Art von Waffen schreckt die tapfern auf ungeheuren Rossen sitzenden Männer, ihr Kleid ist eisern, die Schilde sind besetzt mit Gold und Edelsteinen, angestrichen mit bunten Farben. Der Glanz der Helme auf ihren Hauptern übertrifft die Sonnenstralen, das eschene Speer in ihrer Hand hat eine scharfe Spitze von Eisen, gleicht einer grossen Stange. Die Pferde sind zum Rennen und Streiten gewöhnt. Vom Golde und Silber der Fahnen ihrer Lanzen leuchten die nahen Berge (3).“

Dieses Gemälde — das älteste in seiner Art — ist schätzbar, sollte es auch nur den zeitgenossenen Schriftsteller selbst zum Urheber haben. Ein anderes, welches Anna die damals lebende Tochter des Kaisers Alexius entwarf, verdient neben dasselbe gestellt zu werden.

„Die

(1) Albertus Aquensis Lib. V. Cap. XXXIX. & Lib. VI. cap. XLIV. —; und wir sind verwundert, wenn in unsern aufgeklärteren Tagen der krimmische Tartar Chan, ohne ein Christ zu seyn, den Orden der heiligen Anna trägt!

(2) Albertus Aquensis Lib. III. Cap. XXIV.

(3) Albertus Aquensis lib. IV, cap. VI.

„Die Rüstung der Franzosen (ὄπλον Κελτικόν) ist ein Panzerhemd aus Ringen vom besten Eisen geflochten, dergestalt, daß es den Streich hinlänglich abhalten, und die Haut des Reifigen beschirmen kann; hierzu kommt noch der Schild, nicht rund sondern länglich gestaltet, oben breit, unten spitz, innwärts hin ein wenig gebogen, von außen glatt und blank, in dessen Mitte ein ehernes Auge blüht (1), folglich müßte jeder Bolzen, wenn er auch ein scythischer oder persischer wäre, selbst wenn ihn Riesensarme fortschnellten, ver stumpft und fruchtlos auf den Abschießer zurückpressen. Aus dieser Ursache, durch Erfahrung belehrt, gebot der Kayser unsern Bogenschützen, minder auf den Mann als auf das Ross zu zielen, weil, wenn dieses gefället wäre, jener leicht zu überwinden stünde (2).“

Gute Schirmwaffen trugen also unsere Ritter schon damals, aber hieraus zu schließen, daß sie und ihr Streitross auch eben so schwer als später verlegt werden konnten, würde ein Irrthum seyn. Was Anna von der Undurchbringlichkeit jener Rüstungen sagt, ist übertrieben. Daß dieselben noch nicht schussfrey waren, lehren andere Nachrichten (3). Daß aber das Pferd gegen Wunden sehr wenig gedeckt seyn mußte, zeigt Annens Erzählung selbst; hätte auch der Reuter schon eine eiserne Maske getragen, so würde sie von der über das Befremdliche zu spötteln geneigten Prinzessin schwerlich unbemerkt geblieben seyn; und ob gleich der byzantinische Kayser Nicäphorus Phokas bereits den deutschen Reifigen des zehnten Jahrhunderts das allzu grosse Gewicht ihrer Panzer und Eisenhüte vorwirft (4), so beweiset dieses vielleicht bloß, daß sie stark genug waren, dickere als die Constantinopeler zu führen (5), nicht, daß sie schon damals alle Gliedmassen verstählt hatten.

(1) Was Anna hier ein Auge (ὄφθαλμος) heißt, das nannte Polybius in dem Schilde des Admers eine Muschel (Κορυχός) und er sagt der Zweck davon sey, die heftigeren Streiche abglitschen zu machen.

(2) Anna Comnenæ Alexiados lib. XIII. So viel scheint uns der griechische Text zu enthalten, nicht aber alles was die lateinische Uebersetzung des Vaters Possin von dieser Stelle ausdrückt.

(3) Turci . . . Sagittarum grandine . . . Equos crebris vulneribus lædebant, *Sessores equorum, trans loricarum Tegmina volatili Sagitta plurimos transfgebant.* — Albertus Aquensis Lib. III. Cap. XXXIII.

(4) Luitprand. Seine Worte haben wir S. 62. angeführt.

(5) Die Leibesgröße der damaligen Abendländer mußte noch ungeheuer seyn, Anna Comnena versichert, ein Welter Boemunds sey zehn Fuß hoch und verhältnismässig breit gewesen. Riesenartiger sind die Patagonier nicht.

hatten. Im Gegentheile äußern Mitabentheurer des ersten Kreuzzuges ihr Befremden, in einem feindlichen Haufen, den sie Agolanen heißen, Reuter und Pferd dergestalt mit Erz bedeckt gefunden zu haben, daß weder Spieß noch Schwert, noch Pfeile, noch sonst ein Mordgewehr, dagegen etwas ausrichten könnte (1). Persien war die Heymath der sogenannten Agolanen, und gerade wie diese, saub Ammianus Marcellinus die Reifigen ihrer Landsleute schon längst zuvor verpanzert (2), folglich erräth man leicht, woher unsere späteren Ritterrüstungen kamen; sie werden auch in der That von Schriftstellern des dreyzehnten Jahrhunderts als etwas neues ausgegeben (3) und irren wir nicht, so läßt sich die allmälige Verstärkung derselben, auch auf den alten Siegeln erkennen.

Fin

- (1) Unter andern sagt davon der ungenannte Verfasser der gestorum Franc. & alior. Hierosolym. folgendes:

Curbarum autem, princeps militiae Soldani Persiae congregavit innumeras gentes paganorum, videlicet Turcos, Arabes, Saracenos, Publicanos, Azimitas, Curtos, Perfes, Agulanos . . . & Agulani fuerunt numero tria millia, qui neque Lanceas neque Sagittas, neque ulla arma timebant, quia ormes erant undique cooperti ferro & equi eorum.

- (2) — Persarum apparuit multitudo, cum Merene equestris magistro militiae, filiisque regis duobus, & optimatibus plurimis. Erant autem omnes catervae ferratae, ita per singula membra densis laminis tectae, ut lundtura rigentes compagibus artuum convenirent: humanorumque vultuum simulacra ita capitibus diligenter aptata, ut imbracteatis corporibus solidis, ibi tantum incidentia tela possint haerere, qua per cavernas minutas & orbibus oculorum affixas parcius visitur, vel per supremitates narium angustii spiritus emittuntur — Lib. XXV. — Auch in weit ältern Zeiten war Persiens Reuterey schon solcher Rüstungen halber bekannt.

- (3) — Insistunt daciisque securibus excrebrant se
 Ictibus alternis & equorum viscera rumpunt.
 Demiis gladiis, dominorum corpora quando.
 Non patitur ferro contingi ferrea vestis
 Labuntur vecti, lapsis vectoribus, & sic
 Vincibiles magis existunt, in pulvere strati
 Sed nec tunc acies valet illos tangere ferro
 Ni prius armorum caveat munimine corpus
 Tot ferris sua membra plicis, tot quisque patenis
 Pectora, tot corriis, tot gambesonibus armant
 Sic magis attenti sunt se munire moderni
 Quam fuerint olim veteres, ubi millia mille
 Una saepe die legimus cecidisse virorum,
 Nam mala dum crescunt crescit cautela malorum
 Munimenque novum contra nova tela repertum est —
 Willermus Brito, Philippidos lib. XI.

Im Reuten, in den Leibeswendungen, im Kämpfen, zeigte der einzelne Mann eine grosse Behendigkeit, er wagte zuweilen Dinge, welche jetzt bey dem Mangel von gleicher Geübtheit angestaunet werden dürften. Heinrich von Asche, der für seine Thaten nicht genug bekannt ist, sprengte unter andern einstmals mit völliger Rüstung auf dem Streiterosse in einen schiffbaren Stroh, um die jenseits siegenden Türken anzufallen. Rom's verewigter Horatius Cocles that nur etwas ähnliches um zu fliehn; und ob schon der Deutsche bey dem Hineinstürzen von den Wellen ganz verschlungen wurde, so überwand er nichts destoweniger zuerst sie, hernach den Feind (1); hingegen die kluge Umschaffung der Menge zu einem festen, doch zweckmässig beweglichen Körper, kurz, eine durchdachte Schaartkunst blieb uneingeführt.

Reisige und Fußknechte machten den Angriff, ungefehr wie Heerden dahin laufen, in wandelbaren Defnungen oder Gedrängen. Regelmässig geschlossen zu seyn, und mit dem Nachdrucke vereinigter Kräfte, Arm an Arm, Schenkel an Schenkel fortzubrechen, war ihre Gewohnheit nicht. Umstände nöthigten sie zwar bisweilen hart aneinander zu rücken, um sich mit ihren Schilden desto besser gegen unerträgliche Schaure feindlicher Pfeile zu decken: die Geschichte erwähnt solcher Fälle, sie entlehnt aus der Kriegersprache des Alterthums den Namen von Schildkröte für diese Dichtigkeit; aber wir zweifeln, daß mehr Ordnung darin herrschte, als unter Schaafen, die sich beym Plazregen zusammenpressen. Reihen oder Glieder mögen gleichwohl nicht ganz unüblich gewesen seyn (2); es scheint sogar, daß gewöhnlicher Weise deren fünf hintereinander gestellt zu werden pflegten (3), und vielleicht hatte die Gattung von Spielgefechten oder Turnieren, welche

(1) Albertus Aquensis lib. III. cap. XLIV.

(2) Cum se bello præparant erectis in coelum lanceis *Seriatim* incedunt — sagt Robertus Monachus lib. III.

(3) Davon haben wir in den vorhandenen Erzählungen der Begebenheiten zwar keine Spur gefunden, es dürfte aber aus einem Gleichnisse, dessen sich der damals einem Kreuzfahrer angeblich erschienene Christus gebraucht haben soll, einigermaßen erhellen, wenn anders der Ausdruck: Ordo, ein einzelnes Glied, und nicht vielmehr ein ganzes Treffen oder vielleicht noch etwas anders bedeuten sollte. — Hier ist die Stelle verdeutschet.

„Du siehst meine fünf Wunden, so besteht ihr auch aus fünf Gliedern (ordinibus) „das erste Glied, ist derer, welche weder Geschütz noch Schwerdter, noch irgend ein „Ungemach fürchten; dieses Glied ist mir ähnlich, denn ich kam nach Jerusalem, ohne „daß Schwerdter, Lanzen, Geißeln, Prügel, selbst das Kreuz mich davon abhielten, jene

welche man Quintane hieß, ihren Namen daher (1); allein so lange es noch keine andere Heere gab, als neu aufgebote oder angeworbene Schwärme, die zufällig versammelt, bald wieder auseinander eilten, und unter welchen folglich an keine hinlängliche Uebung in den nöthigen Wendungen zu denken war; wie konnte darinn irgend eine genauere Anordnung oder Eintheilung, sich länger als bis zur ersten Platzveränderung erhalten? — Die geringste Bewegung mußte gleich alles wieder verwirren.

Der Abgang stehender Heere, die kurze Dauer des Beysammenbleibens, gehdrt wohl zu den Hauptursachen, daß unsere Voraltern, welche dem Römer so manches ablernten, die Schaarkunst seiner Legionen sich gar nicht oder doch nur sehr mangelhaft zueignen konnten, und daß ihre Kriegerhaufen, nachdem sie sich in die ihm abgewonnenen Provinzen getheilt hatten, während dem ganzen Mittelalter unförmliche Mengen blieben. Es ist

„sterben für mich, auch ich bin für sie gestorben Das zwote Glied ist derjenige, welche dem ersteren den Rücken freygehalten, auch ihm zur Unterstützung und Zuflucht dienen; diese gleichen den Aposteln, die meine Begleiter und Tischgenossen waren; das dritte Glied ist derer, welche dem vordersten Steine und Bolzen verhandreischen, sie haben Anmanung von denjenigen, die für Schmerz über meine Leiden am Kreuze sich auf die Brust schlugen und schrien, daß mir Unrecht geschähe; das vierte Glied aber ist derer, die unterdessen, daß gefochten wird, ihres Vortheils halber in die Häuser brechen solche sind, wie die, die da sagten, er ist des Todes schuldig, man kreuzige ihn das fünfte Glied ist endlich derer, welche, wenn sie das Feldgeschrey hören, von weitem zusehen, nach der Ursache des Rufens fragen sich keiner Gefahr weder für mich, noch für die Brüder aussetzen wollen, sondern unter dem Scheine diese zu decken, auch andere die selbst kämpfen, oder doch den Kampfen die nöthige Waffen zubringen wollen, einladen, bloße Zuschauer abzugeben — Raymundus de Agiles.

Dieses Gleichniß paßt übrigens ungemein auf die damalige Art sich zu stellen, denn gewöhnlicher Weise hielten die Ritter in einem Gliede vornan, hinter ihnen ihre leichter bewafnete Knapen, hinter diesen die gemeine Reuter, und sofort.

Fünf Glieder tief will auch Machiavelli (Arte della guerra Lib. I.) in der von ihm erdachten Schaaranordnung die Lanzknechte zusammen setzen. Er schrieb zwar lange nach den Kreuzzügen, wahrscheinlich aber hatte die alte Stellungart sich noch erhalten, und von ihr mochten grössere Liefen, deren man sich in seinem Zeitalter bediente, viel leicht nur Verdoppelungen seyn.

- (1) Robert der Mönch gedenket der Quintane — Tentoria variis ornamentorum generibus venustantur, terre infixis sudibus scuta apponuntur, quibus in crastinum *Quintanae ludus*, scilicet equestris exerceretur — lib. V. Umständlicher handelt von der Quintane des Du Cange dissertat. V. sur l'histoire de S. Louis; nur die dort gedaußerten Meynungen von dem Ursprunge des Namens sind nicht sehr befriedigend.

ist kein Einwurf hiergegen, daß die Legion bereits in grosser Vollkommenheit erschien, als sie noch am Ende von einer jeden Unternehmung entlassen wurde; denn das damals in seinem engen Raume zusammengedrückte Eroberervolk hatte nur ein Marsfeld nöthig, um geübte Haufen zu bilden. Die Lehnteute des spätern Abendlandes fanden sich weitläufiger zerstreuet; eben darum sind in den ansehnlichen Städten desselben wahrscheinlich auch wohl die ersten glücklichen Schritte auf dieser Bahn geschehen (1), bis andere Einrichtungen in neuern Zeiten weiter führten (2), und obgleich fast zu Anfange der Kreuzzüge bereits immerwährende Schaaren aufkamen: so wurden sie doch durch besondere Umstände verhindert, eine gewisse Vortreflichkeit zu erreichen. Sie entstanden folgendergestalt:

Der neue Staat von Jerusalem fand sich mitten unter mohametanischen Herrschaften gegründet; die Abentheurer welche daselbst verharren wollten, hatten nach gewohnter Sitte so manche und so ergiebige Lehne in Besiß genommen, als das unbeträchtliche Gebiet vergönnte; doch, schwach wie dieses, blieb folglich die Zahl der dortigen Vasallen, welche zum Schirme oder zur Erweiterung desselben aufgegeben werden konnten, und, Edlner zu bezahlen, vergönnten die Einkünfte des dürstigen Königs nur selten, er selbst diente zuweilen seinen ungläubigen Nachbarn um Lohn. Den kräftigsten Beystand leisteten ihm ritterliche Schwärme, welche, nachdem auch Seehafen gewonnen worden, jährlich vom Abendlande herüber schifften, um, aus Eitelkeit oder Undacht, Lanzen gegen Heiden zu brechen; allein sie glichen den Schwalben, die sich mit der milden Witterung einstellen und davon machen. In der Zwischenzeit blieb das von laurenden Feinden umgebene Gemeinwesen seinem eigenen Uvermögen überlassen. Vornämlich machten unaufhörliche Streifereyen alles unsicher, was nicht von Mauern umschlossen war. Ritter wurden auf Jagden, Schönen in Gärten, Pilgrimme auf Wallfahrten ermordet oder entführt. Diesem endlosen Unfuge vermogte die Lehnsverfassung nicht zu steuern; das Aufgebot der Leute hatte nur in bestimmten Fristen statt; gegen immerwährende Anfälle wurde eine stets versammelte Mannschaft unentbehrlich. Aber um letztere zu ernähren, auch ordentlicher als ersteres einzurichten, fehlte es an hinlänglichem Unterhalte und an guten Mustern.

Truppen

(1) König Heinrich I. welcher bey uns die häufigen Zusammenkünfte der Landeigentümer in den nächsten Städten gebot, scheint das Uebel, mit dem Gegenmittel, eingesehen zu haben,

(2) Hiervon wird in dem Lebenslaufe Anton von Schlieffen etwas zu finden seyn.

Truppenkörper, wie jene Legion, oder wie die nicht minder berühmte Phalanx, stans den damals, dem Wesen nach, in der Welt nicht mehr zu finden; obschon ihr Name von den Geschichtschreibern durch übele Anwendung noch lange gemisbrauchet wird. Das entnervete Kayserthum von Constantinopel besaß fast keine andere Kriegsmacht, als kunstlose Söldnerrotten von Slawen, von Bulgaren, von Wallachen, von Türken, von Tatern, die bald sich ihm verdingten, bald es zerrissen; sogar die neuen Prätorier (1), — die Schutzwacht des Monarchen — waren ein Haufe von Ostseeanwohnern, welche man mit dem allgemeinen Namen der Waränger (*Βαργγων*) belegte. Ein Haufe gleicher Art, bestand aus Nemizen (*Νεμίζοις*), so heißen auf Slawisch die Deutschen. Vollzählig erhielten sich beyde aus ihrer Heymath, wie nun die den Fremden dienende Schweizer. Es gab gleichwohl deren auch einen von Eingebornen, er führte den stolzen Titel des Unsterblichen (2) allein: Thaten wenigstens befugten ihn dazu nicht, und die Waffenzucht der alten Römer wohnte keinesweges unter demselben.

Regelmäßiger ausgebildet zeigen sich Asiens Schaaren eben so wenig; die Türken und Araber, womit unsere Kreuzfahrer am meisten zu schaffen bekamen, hatten nur als leichte Reuter eine eigenthümliche Ueberlegenheit; daher gieng für das, was jetzt Husaren sind, die Benennung von Turkopeln aus der griechischen Sprache in die unsrige über (3); hingegen die Aethiopier, deren sich die Aegyptischen Kalifen gebrauchten, schienen eben so verächtliche Krieger als dumme Wilden zu seyn.

Für

(1) Die ihren Kaysern so gefährlichen Alten, hatte Constantia bereits abgeschafft.

(2) *Αθανάτου*, — S. Anna Comn. Alex. Lib. II.

(3) Ein Dichter dieses Zeitalters — Wolfram von Eschelbach — sagt in seinem Wilhelm von Dranse:

Des was da manig Ritter fro
di werden wordentz alle so
das si des cruces gerten
des si vil prißtere werten
den Ritter hi, dort den Sariant
was man guter *Torkople* fant
beyde arm und riche
namen das Cruze alle gliche,

Für besser anzuordnende Heermannschaften bot sich also den nach Palästina verpflanzten Franken (1) dort wenig nachahmliches dar; und bey ihnen waren Polybius, Arianus, Vegetius, eben so unbekannt, als die Schätze des kleinen Staats geringe. Endlich weil zweckdienlichere Urbilder sowohl als grössere Mittel abgiengen, verfiel man darauf, eine schon vorhandene Klostergesellschaft mit Beybehaltung ihrer Gestalt zu bewafnen. Sparta's ähnliche, doch unendlich meisterhaftere Verfassung, hätte hier glücklich angebracht werden können, aber auch von ihr wußte man nichts, und, anstatt der längst vergessenen Sagen eines Lykurgs, wurden die üblichen des Augustins beliebt.

So schwur zu Anfange des zwölften Jahrhunderts, unter der Obhut des heiligen Johannis, das erste bleibende Geschwader einem Meister benannten Generale nebst andern ihm nachgesetzten Befehlshabern den nöthigen Gehorsam. Gleich hernach entstand auf ähnlichen Fuß noch eins. Beyde gelangten aus dem geringsten Anfange schnell zu einer erstaunlichen Aufnahme, denn Frömmigkeit gab im Abendlande Jerusalems streitbaren Mönchen unermessliche Güter zu Kriegspfänden her. Jener Stärke wuchs verhältnißmässig, und gar leicht würden dieselbe in eine Gemeinheit wie die von Sparta auszubilden gewesen seyn, wenn sie von ihren drey feyerlichen Gelübden nur das der Keuschheit gebrochen hätten.

Edele aus allen Gegenden wurden bey den zween Geschwadern angenommen. Zuletzt errichteten unsere Landsleute ein drittes aus sich allein; sie widmeten es der Mutter Gottes zur Leibkohorte; die Ritterorden der Hospitalarier oder Johanniter, der Tempeler, der Marianer oder der Brüder des deutschen Hauses der heiligen Jungfrauen, hatten diesen Ursprung; doch übermäßiger Reichthum verkehrte die Kriegspfändener bald in grosse, in Zwang hassende Herren, welche die unter ihres Gleichen gewöhnlichen Uebungen als die vortreflichsten ansahen; und darum war es für die Verbesserung ihres Handwerks umsonst, daß sie, als Truppen betrachtet, keine Abdankung kannten.

In

(1) Franken nannten bekanntlich die Bewohner des vorderen Asiens alle Abendländer ohne Unterschied, gleich wie diese überhaupt die morgenländische Mohametaner Sarazenen zu heißen pflegten.

In diesem Zeitalter theilte, oder nach der damaligen Art zu reden, scharte man das Kriegsheer gemeinhin erst, wenn gefochten werden sollte, in Abschnitte von wandelbarer Stärke, deren jeder einen vornehmen Bannerherrn oder Ritter zum Befehlshaber, die Sturmflagge desselben zum Augenmerke, sein Heerzeichen, das ist, sein Feldgeschrey zur Losung hatte (1). Solch ein Haufe der grösseren Gattung war die Schaar. (*acies, legio, scara*). Ihr Anführer der Schaarmeister. Sie begriff in sich kleinere Rotten oder Gesellschaften, die man auch Ringe und Storyen hieß. Eine jede von diesen gehorsamte ihrem Rottmeister (2). Die einzelnen Gefellen derselben tummelten sich um seinen Wimpel her, alle Ringe aber um das Pannier der Schaar, und gemeinhin waren diese Wirbel Landsmannschaften (3).

Oft machten sämtliche Schaaren nur ein Treffen aus: oft mehr als eins, der bessern Unterstützung wegen: oft wurden dieselben gegen einen überlegenen Feind oder in Ebenen so gestellt, daß sich deren auf allen Seiten gleich viele befanden — Noth hatte den Nutzen des Vierecks gelehrt, Kunst aber noch nicht die beste Art es zu machen (4).

Die geharnischten Reifigen, die leichte Reuterey, das Fußvolk, die Schützen (5), woraus das Heer bestund, hatten in der Schlachtordnung oder auf Märschen, keinen bestimmten

(1) Von dem Feldgeschrey (*cri d'armes*) siehe du Cange dissertat, XI, sur l'histoire de S. Louis,

(2) — Hi dem Ritter, dort dem Sariant
Der Markis Rottmeister gab
Eschelbachs Wilhelm von Oranse.

(3) Was bey einem Gefechte hauptsächlich erfordert wurde, sagt Baldrich B. IV.

„In der schönen Ebene längst dem Meere stellte ein jeder (Befehlshaber) die eigenthümlichen Schaaren nach Haufen (*gregatim*) Er ordnete seine Fußvölker, seine Schützen die voranzogen, und folgte ihnen (nebst der Ritterschaft) Fuß für Fuß, sie wurden belehrt wie sie das Feldgeschrey rufen, wie sie widerstehn, wie sie undurchdringliche Feinde mit Zuschlagen (*feriendo*) brechen, wie sie unerschrocken fleißig auf die Sahne sehen und keinen Streich des Gegners achten mußten, ob schon sie dieses alles bey andern glücklich vollzogenen Treffen gelernt hatten.“

(4) *At vero nostri certi de praelio acies instruunt novem; quarum tres praeponunt, tres locant in medio, tres praecipiant subsequi; ut undecunque ad eos hostium fiat accessus, triplicem ibi reperiant acierum ordinem sibi objectum* — Willermus Tyrensis lib. IX. cap. XII.

(5) Letztere gebrauchten sich minder des gemeinen Bogens als der den Morgenländern unbekannteren Armbrust, welche die über die Wirkung derselben erkaupte Anna Commena, *Σύγγρα* nennt und beschreibt,

stimmten Platz; man bemerkt sie wechselsweise, bald auf den Flügeln, bald in der Mitte, bald vorne, bald hinten, bald besonders, bald miteinander gespickt; ohne Zweifel, je nachdem die Umstände es anriethen. Der Troß aber, Falls es zum Handgemenge kam, pflegte den Ausgang in einer Wagenburg zu erwarten.

Wenn uns jene schwer gerüsteten Reifigen — wenigstens die Deutschen — minder eine wahre Reuterey, als ein berittenes Fußvolk zu seyn scheinen: so dürfte dieser Gedanke vielleicht befremden, gleichwohl die That ihm beystimmen. Solche Geschwader schlugen sich zu Pferde gerade so wie die Schaaren zu Fuß; hatten gleiche Angriffswaffen mit ihnen; für beyde war ein jedes Gefecht nichts anders, als eine Menge von Zweykämpfen; der Fußknecht stand sogar im Rufe, daß er kräftigere Streiche austheilte als der Reuter (1); ja nicht nur bey Treffen, wo der Gebrauch des Rosses unmöglich war, verließ es der Reifige jedesmal um stehend zu kämpfen, sondern, welches unsere Meynung rechtfertigt, selbst im umgekehrten Falle geschah gar oft ein gleiches. Zum Beispiel: als unser Kayser Conrad III und Frankreichs Beherrscher Ludwig VII endlich auch gekommen waren, die Seeligkeit im heiligen Lande zu erfechten, beschloffen sie, Damascus zu belagern. Im Anrücken, wobey der König von Jerusalem voranzog, der von Frankreich folgte, der Kayser aber schloß, hemmte feindlicher Widerstand den Marsch. Conrad, ungeduldig über die Verzögerung, jug an der Spitze von seinen Rittern durch die Geschwader der Franzosen und der palästinsischen Franken voraus; saß mit dem Gefolge, wie die Geschichte sagt, — nach vaterländischer Weise — ab, gieng auf die Unglaubigen los, und schlug sie in die Flucht, nachdem er zu ihrem unaussprechlichen Schrecken mit eigener herkulischer Faust einen verpanzerten Türken von der rechten Schulter bis zu der linken Rippen von einander gehauen hatte (2).

In den Feldobliegenheiten verriethen unsere ersten Abentheurer die Einsichten, welche der Parthegänger von seinem Handwerke durch stetige Übung lernt. Ihre
Märsche,

(1) Sciunt enim quibus bella nota sunt quia *graviori attritione pedites* quam equites interficiunt — Robertus Monachus.

(2) Wilhelmus Tyrensis lib. XVII. — ubi tam ipse (Conradus) quam sui de equis descendentes & facti pedites (*sicut mos est Theutonicis, in summis necessitatibus bellica tractare negotia*) objectis clypeis, gladius cominus cum hostibus experiuntur &c.

Märsche, ihre Lagerwahlen waren regelmässig genug (1). Sie schickten oft mehrere tausende von Wegebereitern voran, welche von Weite zu Weite hölzerne Kreuze hinterliessen, um den nachfolgenden Haufen die gemachte Heerstrasse zu zeigen; es ist vom Vortrabe, vom Nachzuge, von Seitenstreifern, von Feldwachten die Rede, und obschon das zügellose Umherlaufen nach Raub oder Speise mit äusserster Unbändigkeit herrschte: so sieht man doch auch ordnungsmässige Nahrungsfahrten oder Futterzüge unter einer erforderlichen Bedeckung (2). An Lebensmitteln fehlte es selten gänzlich, diem Weil ein Anführer mit seinem Gefolge noch einzeln auf Constantinopel — die bestimmte Malstatt — zog; fast bey jedem Halte fand die nicht übertriebene Menge das Nöthige zu kaufen, oder doch in der Nachbarschaft zu plündern. Der Weg konnte gelenkt werden, je nachdem eine Gegend im Rufe des Ueberflusses oder des Mangels stand, auch liess sich Brod auf einige Tage mitnehmen. Unter diesen Umständen erreichten Herzog Gottfried und andere seines Gleichen Constantinopel ohne grosses Hinderniß. Aber wie wenig ein Partheygänger sich um den Unterhalt der mässigen Begleitung mehr als von einer kurzen Frist zur andern bekümmert, eben so wenig dachte man nachmals an hinlängliche Vorrathshäuser für das übermässige Kriegsheer, als es in Asien drang. Die unseligen Folgen dieser Veräumniss lernte erst neue Erfahrung kennen; denn seit geraumer Zeit waren im Abendlande die Kriege unter den Völkern, die Fehden unter den Raubschloßbewohnern, nur partheygängerische Thathandlungen von kurzer Dauer. Zwar gab es Mishelligkeiten, welche oft länger als ein Menschenalter währten: allein die Unternehmungen gegeneinander blieben

des

- (1) Einer der Kreuzfahrer, Raimund von Aquiles, schildert zwar die Ungeschicklichkeit und die Verabsäumung aller Vorsicht, womit man sich einstmals lagerte. Allein sein Tadel selbst beweiset, daß man das Bessere kannte.

Von den Märschen gibt folgende Stelle aus dem Valderich einigen Begriff. — „Auf Himmelfahrt mußten sie den ganzen Tag durch enge Wege ziehen, wo stetige Anfälle der Heyden zu fürchten waren, Besorgniß aber hielt vom Fortrücken nicht ab. Die Fahnenträger (Signiferi) giengen mit Rittern (Militibus) in voller Rüstung voraus, um das übrige Heer gegen Hinterhalte sicher zu stellen. Ihnen folgten die Wagenmeister (Sarcinarum provisores) und die Packknechte (clitellariorum sublevatores), hernach kamen die Reifigen (ordo militaris) und alle sorgten wechselseitig für einander. So marschirte man Tag für Tag. Das Gepäck und die Haufen der wehrlosen Troßbuben in der Mitte. Man bließ die Hörner (buccinæ), und zog, auf daß die Müden nicht verlohren giengen, langsam dahin. Man that nach der Reihe Wachten bey Nacht, und wo am mehrsten zu befahren stand, war man am muntersten.“ — L, IV.

- (2) Willermus Tyrensis lib, XIII, cap, XXIV.

deswegen nicht anhaltender. Der Zwischenzustand ist eigentlich weder Krieg noch Frieden zu nennen. Kein Wunder also, wenn die Kenntnissen sich auch nicht über die Nothwendigkeit hinaus erstreckten.

Ein den vorhandenen Mitteln oder Umständen angemessener Entwurf, Eroberungen zu machen und sich ihrer durch kluge Vorkehrungen zu versichern, oder im Gegentheile die eigenthümlichen Besizungen wider eine überlegene Macht zu erhalten, ist, wo nicht das Meisterstück der Kriegskunst, wenigstens eine von ihren schwersten Aufgaben, die ohne grosse Einsicht und Erfahrung nicht auszurichten steht. Deswegen hat man von jeher so manche Feldzüge gesehen, ohne jenen Entwurf dabey wahrzunehmen; auch in den ersten Kreuzfahrten wurde er ganz vermisst.

Constantinopel war der Punkt, von wo aus man durch eine lange Strecke feindlicher Gegenden nach dem vorgesezten Ziele des frommen Bestrebens gelangen mußte. Verstärkungen und mancherley Bedürfnisse konnten nur von dort her erwartet werden; folglich heischete die äusserste Nothwendigkeit, mit demselben einen sichern und durch Natur oder Fleiß beschirmtten Zusammenhang zur Grundlage des Vorrückens zu machen, weil das Meer anfänglich noch versperrt blieb, und Seezüge damals ohnehin bey sehr unvollkommener Schiffkunst für grosse Mengen höchst beschwerlich seyn mußten. Die Anzahl der Schwärmer reichte überflüssig hin, sich Asien, so weit sie wollten, zu unterwerfen, selbst jene Hauptstadt zu überwältigen, wenn es nöthig geworden wäre. Bereits erfochtene Siege ließen ihnen die Wahl der Dexter zu den stärksten Verbindungsanlagen; aber anstatt hierauf Bedacht zu nehmen, scheinen sie nur Länder bezwungen zu haben, um sie zu plündern und im Weiterziehen den geschlagenen Türken zu hinterlassen, welche von nun an nicht verfehlten, dort alles aufzufangen, was den Vorausgegangenen nachzog. Ganze Heere, von Hunger und Durst entkräftet, fielen ihnen auf nachtheiligen Stellen in die Hände. Es ist um so viel unbegreiflicher, daß die Hauptleute jener Schwärmer nicht bemüht waren, hier das Gewonnene zu behalten, da sie sich doch sonst mehrentheils begieriger zeigten, Herrschaften zu erwerben, als vor Zion einzutreffen. Warum errichtete man deren keine von den Küsten des Pontus Euxinus bis zum Ufer des Drontes, wo endlich mit Antiochien der Anfang gemacht wurde? (1) Warum suchte Baldwin, Gottfrieds

Bruder,

(1) Wollte man sagen, es sey geschehen, weil Alexius sich die Zurückgabe der ehemaligen Stücke seines Reichs versprechen lassen, so hätte dieses auch von Antiochien, von Jerusalem selbst und von allem übrigen gelten müssen.

Bruder, nicht lieber Iconium oder andere Dertex, auf dem unentbehrlichen Zusammenhangstriche, zu den seinigen zu machen, anstatt fern von demselben, jenseits dem Euphrat, mitten unter den Unglaubigen, sich in Edessa auszuzeichnen? Leichter ist die Frage zu beantworten, warum bey so wesentlichen Verabsäumungen endlich alles wieder verloren gieng? Um aber sich in dem unbedeutenden Palästina dauerhaft zu behaupten, hätte man auf der einen Seite das heutige Natolien behalten, auf der andern hingegen das damals so schwache Aegypten wegnehmen müssen (1). Nichts war leichter; und würden unsere Ritter hierdurch ihrem bodenlosen Abenteuerwerke die nöthige Festigkeit gegeben haben, so hätten sie doch noch weiter nichts gethan, als was vor ihnen ein Weib, — Zenobia, die Gebieterin des benachbarten Palmyra — in minder günstigen Umständen vollbrachte.

Dürftige, rohe, doch streitbare Haufen haben sich in Schlachten oft furchtbar gezeigt; aber die Kunst, besetzte Dertex anzugreifen oder zu vertheidigen, setzt allzumannigfaltige Erfordernisse und Wissenschaften voraus, als daß dergleichen Krieger sehr stark darinn seyn könnten. Diese Kunst war folglich unter den noch wilden Germaniern, da sie römische Städte nach gewonnenen Treffen einzunehmen hatten, höchst unvollkommen. Mit der Wichtigkeit und der Ausbildung, welche die erobernden Schwärme als Völker erlangten, nahm auch die Kunst verhältnißmäßig zu, oder sie blieb bey ihnen unbedeutend wie dieselben. Unter den Franken vergönnte ihr das Zeitalter Karls des Großen einige Fortschritte, doch der nachmalige Verfall der Dinge erstreckte sich auch auf sie. Ihrer scheint man sich von da an, bis auf den ersten Kreuzzug, im Abendlande nur schwach besflissen zu haben; während diesem Zeitraume kam dort fast keine merkwürdige Belagerung vor; die von Paris, durch die Normannen, beweiset nur dieser Kunstlosigkeit. Was nicht mit Leitern zu ersteigen war, dagegen wurde Gewalt selten versucht; andere einfache Angriffsmittel mogten zwar wohl unvergessen geblieben seyn, aber damit umzugehen wußte man schlecht, und die besetzten Plätze von einigem Belange, nach den Grundsätzen des Alterthums,

(1) Später versuchte man dieses zur Unzeit; der Zustand der Dinge hatte mittlerweile dort eine andere Gestalt überkommen, nothwendig aber blieb es immer, und wie unglücklich auch die Unternehmung Ludwigs des Heiligen ausfiel, so war doch seine Absicht vernünftig. Ein gleiches getrauen wir uns von dem eben so traurig abgelaufenen folglich so sehr getadelten Rathe des päpstlichen Legaten, nach der ersten Eroberung von Damietta, zu behaupten.

Alterthums, durch eine von hölzernen oder steinernen Thürmen bestrichene Brustwehr zu umgeben; oder sich auf gleiche Art gegen den Entsaß von aussen zu verwahren, unternahmen die ersten von unsern Abentheurern nicht, ob schon für sie Begebenheiten eintraten, wo solches unumgänglich nothwendig gewesen wäre.

Vielleicht mögte man glauben, daß etwan Gefühl von eigenthümlicher Ueberlegenheit, und der Stolz, welchen es zu gebühren pflegt, den Wagehälften die mühsame Vorsicht verächtlich machte, oder daß sie dieselbe, wie es oft auch dormalen geschieht, aus guten Ursachen unterließen. In der That suchten sie manchmal den Ausfällen dadurch vorzubeugen, daß sie die nachtheiligen Defnungen des umzingelten Orts verrannten (1), und wenn der Feind von aussen zur Hülfe anrückte, so gieng ihm ein Theil des Heeres entgegen, während der andere die Arbeit beschirmte; allein sie lassen sonst allzuviel Unerfahrenheit in diesem Gefache blicken, als daß man jene Verabsäumung für Klugheit halten könnte.

Nicæa war es, wogegen dieselben zuerst ihre vereinigten Kräfte prüfeten. Sie lagerten sich rings umher, nach Landsmannschaften. Einer jeden derselben wurde ihr Stück der feindlichen Mauer zum Angriffe beschieden. Wetteifer fand sich dadurch mächtig erregt. Bey Unternehmungen dieser Art machte die Ausfüllung der äusseren Graben immer den Anfang. Hier vollbrachte sie die ungeheure Menge von Händen sehr geschwinde, desto langsamer gieng das übrige von statten.

Graf Raymond von Toulouse bediente sich vergebens des von unsern Vätern — Bergfriede auch Ebenhöhe (2) — genannten, aber unter den ältesten Völkern schon gewöhnlichen Holzturms (3). Man weiß, daß Nothwendigkeit, die feindlichen Befestigungen zu überragen (4) und ihre Vertheidiger durch übliche Schiesmittel abzutreiben, gar

(1) Willermus Tyrensis Lib. IV. cap. XV.

(2) Unter dem Geräthe, welches die Heyden nach aufgehobener Belagerung von Orantse im Stiche gelassen haben sollen, erwähnt Wolfram von Eschelbach der Ebenhöhen.

(3) Annæ Comnenæ Alex. Lib. XI.

(4) Einen neuen und aus dem Stoffe unserer Sprache zusammengesetzten Ausdruck wagen zu dürfen, glauben wir hier eben so befugt zu seyn, als derjenige, welcher statt dessen zuerst das undeutsche Zeitwort Commandiren oder Dominiren einführte.

gar zeitig ein Gerüst von starken Balken ersann, welches, auf Rädern oder Walzen beweglich, an den bestimmten Ort geschoben werden konnte, aus verschiedenen Stockwerken bestand und Zugbrücken hatte, um sie auf die Mauer niederzulassen, nachdem dieselbe durch die Schützen der oberen Bdden des erhabeneren Zimmerwerks gereinigt worden war.

Zwey deutsche Feldherren, der Graf Hermann und Heinrich von Asche, veranstalteten zwar aus eichenen Stämmen ein Fuchs (Vulpes) geheiffenes Verdeck, unter dessen Schirme man sich den Bestungswerken nähern, und ihre Fällung versuchen könnte; allein es fand sich zu schwach angelegt, und die herabregnenden Felsenstücke zerschmetterten dasselbe auf den darunter wirkenden Haufen. Zwanzig Ritter wurden erdrückt (1). Zuletzt verfertigten Italiener deren eines, das die Probe hielt (2). So konnte man endlich einen Thurm untergraben, mit Sperrhölzern bis zur vollendeten Arbeit stützen, dann Feuer daran legen und ihn einstürzen lassen.

Der Kayser Alexius beobachtete das außerordentliche Bestreben von ferne; er nahm dabey so viel Ungeschicklichkeit als Eifer wahr, und sahe ein, daß die Belagerer, trotz ihrer Anzahl, nichts ausrichten würden (3); weil ihm aber an der Einnahme gelegen war, so schickte er denenselben einen Zug von allerley Maschinen, worunter einige neuerfundene gewesen seyn sollen; auf diese Weise bezwang man die Stadt, welche der schlaue Grieche sich geben ließ, und die Besatzung dazu warb er um Gold aus den Eroberten an.

Vor dem gewaltigen Antiochien hingegen, wo die Kreuzfahrer mehr sich selbst überlassen blieben, gelangten sie gar bald an das Ende von ihrem Wissen. Kein ihnen bekanntes Angriffsmittel fruchtete im geringsten. Nichts entscheidende Kämpfe, oft sonder Zweck, stets ohne Ordnung, fielen unaufhörlich vor. Wer die Nachrichten davon durchgeht, der könnte glauben, er läse die Ilias, wenn die Aehnlichkeit der Vorfälle auch in der Art sie zu erzählen gefunden würde.

Beharrs

(1) Albertus Aquensis Lib. II. & Willermus Tyrensis lib. III.

(2) Willermus Tyrensis, ibidem.

(3) Annæ Comnenæ Alex. Lib. XI.

Beharrlichkeit bey dem Unternehmen war hier minder das Werk der Hoffnung als der Verzweiflung; diese rührte daher, weil der Rückzug unübersteigliche Schwierigkeiten darbot; jene konnte sich höchstens nur auf die Wirkung des Hungers gründen. Hierzu aber hätte der grosse Ort desto nothwendiger umschauget werden müssen, da die Belagerer, bey schon sehr abgenommener Menge, nicht mehr stark genug waren, denselben, wie das minder weitläufige Nicäa, mit Mannschaft zu umkreisen, ohne sich allzusehr zu vereinzen; allein die Arbeit unterblieb, vermuthlich weil man sie nicht verstand, und wäre eine günstige Verrätherey nicht endlich noch zu statten gekommen: so würde man umsonst die Mauern neun Monate lang angeschaut haben, es seye dann, daß etwa geweihte Posaunen auch diesesmal das ihrige gethan hätten.

Jerusalem selbst wurde zwar durch Gottfried von Lothringen vermittelst des Holzturms erstiegen, weil Begeisterung nun den Muth über allen Widerstand empor schwang; Unkunde aber sticht doch bey diesen drey Hauptbelagerungen, wie bey geringeren, allenthalben durch. In späteren Vorfällen dieser Art thaten sich die Genueser und Venezianer als die besten Zeugmeister hervor, ohne Zweifel, weil ihre der Kaufmannschaft ergebene Vaterstädte sich schon mit fremden Künsten, wie durch ausländische Haabe, bereichert hatten; sie verfertigten auch das damals bekannte schwere Geschütz — Katapulten, — Ballisten, — Manganen, — welche auf deutsch — Blieden, — Dreyböcke, — Tummeler, — oder auch Mangan — geheissen wurden (1); aber noch kunstreicher, wo nicht solche zu machen, wenigstens sich ihrer zu bedienen, zeigten sich die Morgenländer.

Tyros, unter andern, welches man endlich auch angriff, wehrte sich damit so zweckmässig, daß die fortgeprellten Steinkugeln fast nie ihr Ziel verfehlten. Die erstaunten Belagerer blieben von einer solchen Genauigkeit weit entfernt. Niemand unter ihnen wußte

(1) — Nu hat ouch vil der masen
di veste Oranse intfangen
van Blieden und van Manganen
und van den Dribokken

Rennewart sach da zu stund
vil Ebenhöhe und Mangan — Eschelbachs Wilhelm von Oranse.

wußte dieselbe zu erreichen. Sie fanden sich genöthigt, einen Sachverständigen Armenier aus Antiochien herholen zu lassen. Er that, was man erwartete. Die Schnellkraft jener Wurfzeuge, welche so treffend zu richten standen, hatte Hefigkeit genug, um Sturm vergebende Lücken in Thürmen oder Mauern zu schliessen; folglich war der damalige Abgang von Kanonen von minderem Belange als man zu meynen pflegt, aber doch von größerem, als Folard es glaubt.

Erlangter Unterricht und vielfältige Übung machten allmählig geschickter; die kaum hundert Jahre hernach gewagte Belagerung von Acon oder Ptolomais, wo eine Handvoll Ueberwundener sich zwischen der viermal zahlreicheren Besatzung und dem mächtigen Heere des Siegers einschanzte, Verstärkung von jenseits der See erharrete, und so die Stadt gewann, würde in einem jeden Zeitalter bewundert werden. Folglich wenn unsere Vorfahren bey den Kreuzzügen in der Schaarfunst wenig vorwärts gelangten: so scheinen sie doch in der Kriegskunde überhaupt erfahrer geworden zu seyn. Das griechische Feuer hingegen lernten dieselben mehr fürchten als gebrauchen (1).

Auch bekamen sie zu Constantinopel die ersten Begriffe, wie die Einkünfte und Ausgaben des Staats wechselsweise in einander zu verwandeln stehen; nicht allein gedenkt einer ihrer gleichzeitigen Geschichtschreiber mit Erstaunen des grossen Geldes, welches der dortige Kayser den Kreuzfahrern verhandreichte, sondern er macht auch folgende kluge Anmerkung dabey: „Alles was Herzog Gottfried unter seine Ritter von Alexius Gaben „ austheilte, lehrte, gegen Lebensmittel vertauscht, sogleich in die Kassen des Monarchen „ zurück, und nicht allein dieses, sondern eben dahin gieng auch die übrige Baarschaft des „ dort aus der ganzen Welt versammelten Heeres, denn ihm wurde nur des Kayfers „ Wein, Oehl, Weizen, Gerste und alle Eswaren verkauft; folglich konnte keine Freyge- „ bigkeit jener Art den durch diesen immerwährenden Zufluß stets verneuertem Schatz er- „ schöpfen (2) ” — Constantinopel blieb noch immer der vornehmste Sitz von Kenntnissen aller Art, ob sie sich gleich dort auch schon in einem abnehmenden Zustande befanden.

Mangel

(1) Es war gleichwohl damals kein Geheimniß mehr, denn die Sarazenen bedienten sich derselben wie die Byzantiner, und warfen es bey Schlachten, mit Händen sowohl als mit Blieden, in Köpfen oder Fässern auf den Feind.

(2) Albertus Aqueus lib. II, cap. XVI,

W Mangel an Folgsamkeit oder an Ordnung bey zufällig versammelten Haufen, darf nicht befremden; und eben in dem so unverhohft eroberten Antiochien, woselbst man sich gleich darauf von einer unzähligen Menge Sarazenen umgeben sahe, beweisen Vorfälle, wie wenig eine gute Mannszucht, oder selbst das Vorurtheil der Ehre, dem natürlichen Gange zur Gemächlichkeit, zur Selbstschonung, nebst der daraus entspringenden Verbrossenheit und Herzschnindung, noch Einhalt that.

Der Schwärmerrausch fand sich bey den mehresten verbunftet: er hatte der Drangsaltsmüdigkeit Platz gemacht; wenige thaten was ihnen oblag, weil die Errettung unmöglich schien; bereits war ein Hauptthurm vom Feinde überrumpelt worden; Heinrich von Asche beugte durch Hurligkeit und Löwenmuth dem allgemeinen Untergange noch vor; allein um fernerhin die Leute zur Dienstleistung aus den Häusern zu bringen, blieb kein ander Mittel übrig, als die herrliche, die Constantinopel kaum nachgehende Stadt anzustecken. Boemund, dessen Eigenthum sie geworden war, mußte es selbst bewirken, weil alle beliebt hatten, ihn dort für ihren obersten Hauptmann zu erkennen. Der Zweck wurde erreicht; um aber Zagheit mit neuer Zuversicht für ein nothwendiges Treffen anzufeuern, entdeckten nächtliche Erscheinungen den Ort, wo das durch Christus Seitenwunde geheiligte Speer tief beerdigt liegen sollte. Nachgräber versuchten nicht auf eine Lanze zu stoßen. Klingendes Spiel verkündigte den glücklichen Fund, eben da der Angriff aus Verzweiflung gewagt werden mußte. Eine andere Offenbarung lehrte, die Heyden würden vor dem Heiligthume fliehen; hingegen alle in der seligmachenden Fahrt bis dahin gefallene Kreuzmartyrer ihren noch lebenden Brüdern sichtbarlich zu Hülfe kommen. So hatte man der theuern Gleve, nebst dem Ritterheiligen George, der, in Begleitung von seinen Himmelsgenossen, Demetrius und Mercurius (1), mit hellweissen Geschwadern anrückend gesehen wurde, den unglaublichsten Sieg zu danken, wenigstens schreibt ihn die Geschichte jenem übernatürlichen Beystande zu. Doch den besten Preis des Tages läßt sie Gottfried von Lothringen und seine Deutschen gewinnen (2). Hartglaubige hielten

zwar

(1) Sollten Balderich der Erzbischof und andere mit ihm, oder vielleicht nur ihre Abschreiber sich etwan darin geirrt haben, daß sie den Mercurius damals noch dort oben vermutheten, so mögen sie es verantworten. Passender scheinen noch andere den heiligen Mauritius zu nennen.

(2) Albertus Aquensis lib. IV.

zwar schon damals die Wunderdinge für ein Gaukelspiel des Grafen von Toulouse, der sich durch Einsicht vor andern auszeichnete, und neidische Marktschreyer machten dem klugen Arzte ein Verbrechen aus dem glücklichen Rettungsmittel; aber, wohl dem Anführer, welcher den Seinigen die zweckdienliche Stimmung rechtzeitig zu geben weiß.

Schwankend, wie fast alle Grundsätze, scheinen bey den ersten Kreuzfahrern auch die Regeln des anständigen Betragens so wohl als die nachmals so veredelte Begriffe der ritterlichen Unbescholtenheit und Furchtlosigkeit gewesen zu seyn.

Die gute alte Zeit wird oft mehr gepriesen als sie es verdient. — Sendete jetzt ein Feldherr Botschafter an Könige, die sie zu beschenken gewohnt sind, und eilete, gegen die Absichten desselben, jemand von seinen ersten Kriegsbedienten manche Tagereisen heimlich voran, um die für den Geschäftsträger zu hoffende Gabe zu erschleichen, mit was für Nutzen würden wir den niederträchtigen Habfüchtigen ansehen? Gerade so verfahren gleichwohl Graf Baldwin von Bergen und Heinrich von Asche, als sie unter Gottfrieds Anführung aus ihrer Heymath auf Constantinopel zogen, und dieser dem dort herrschenden Alexius die Annäherung melden ließ (1).

Doch andere Groffen erlaubten sich weit schlechtere Handlungen. Sie wurden auf die unverschämteste Weise ihrem Gelübde und der Rechtschaffenheit aus Kleinmuth oder Ueberdruß ungetreu. Hugo, der Bruder des Königs von Frankreich, sonst ein tapferer Ritter, der in der Schlacht bey Antiochien sich rühmlich hervorthat, übernahm bald darauf ein Gewerbe an jenen Kayser; aber die Antwort zu bringen, und das heilige Grab befreyen zu helfen, unterließ er (2). Sein Vetter Wilhelm von Melun, der Zimmermann, floh bey mißlichen Umständen heimlich aus dem Lager, wurde mit Schimpf wieder eingeholt, schwur nun Stand zu halten, und gieng doch wieder davon. Stephan, Graf von Blois, der bey völliger Gesundheit sich krank stellte, verließ das Heer mit viertausend der Seinigen, um in der Nähe den Ausgang abzuwarten (3). Noch
schändlicher

(1) Albertus Aquensis lib. I.

(2) Willermus Tyrensis lib. IV. & alii.

(3) Willermus Tyrensis, & alii.

schändlicher entwich Wilhelm von Grantemaisnil, der Schwager Voemunds; nebst ihm werden manche andere Vornehme namhaft gemacht. Geringere liefen Haufenweise sogar zum Feinde über, bereit, den Glauben mit den Fahnen zu verändern.

Unter solchen durch die vorhandenen Nachrichten der Heerflucht halber gebrandmarkten Hauptleuten befinden sich keine Deutschen. Wir wollen deswegen nicht behaupten, daß Nachahmungshang diesmal bey letzteren ganz ohne Wirkung geblieben sey; doch sichts das Betragen ihres Grafen Herrmanns so rühmlich von jenen häßlichen Beyspielen ab, daß es bemerkt zu werden verdient.

In eben der Gelegenheit, wo die Standhaftigkeit so viele andere verließ, blieb derselbe dem Ungemache stets überlegen. Entsetzliche Theuerung hatte seine Mittel erschöpft, Hungersnoth zwang ihn bald hernach, sogar Waffen und Pferde um Brod zu geben; als aber auch diese Zuflucht dahin war, versuchte er lieber zu betteln als abtrünnig zu werden. Ein gleiches mußte der mächtige Graf Robert von Flandern thun; auch Heinrich von Usche war auf das äußerste gebracht, ohne zu verzweifeln. Endlich kam es zu dem entscheidenden Treffen, und nun hatte Herrmann weder Streitroß, noch Rüstung, noch Kräfte: alles mangelte ihm, nur Entschlossenheit nicht. Flugs haßchte er das Schwert sammt dem Schilde eines Türken, schwang sich auf ein Thier wie das, welches seinen Heyland über die feyerlich gekreuzten Palmzweige trug, hieb darein, gleich als ob ihm nichts abginge, und fiel für die gemeine Sache (1).

Schwer zu begreifen ist es, daß jener Raymund, Graf von Toulouse, der den ersten Kreuzzug trotz allen Gefahren so preiswürdig vollführen half, nachmals in der Nacht eines ungünstig abgelaufenen Treffens, welches durch Beharrlichkeit noch zu gewinnen stand, mit der ganzen leichten Reuterey, über welche er gebot, heimlich ausgeriffen seyn und den Untergang der im Stiche gelassenen übrigen Schaaren verursacht haben sollte; aber auch er wird solcher unritterlichen That beschuldigt (2), ja, welches nicht wenig der herrschenden Meynung von diesem Zeitalter widerspricht, das Geständniß der Furcht ge-

reichte

(1) Wie er verfuhr, lehrt Albertus Aqueusis L. IV. daß er aber umkam, läßt sich aus den geflüß francorum abnehmen.

(2) Albertus Aqueusis lib. VIII, cap. XVII - XIX.

reichte selbst später noch zu keiner Schande (1) —. Nur allzu oft denken wir uns die Sassen anders als sie sind.

Das schöne Geschlecht, welches jetzt so unsträflich befunden wird, hielt damals über die ihm vorzüglich auferlegten Tugenden, auch noch nicht besser als das härtige. Was Frankreichs Königin Eleonore im Morgenlande that, ist weltkundig. Andere vornehme Frauen traf gleiche Nachrede, und um den Vorwurf der Partheylichkeit zu vermeiden, müssen wir leider hier auch die minder bekannte Schwachheit eines deutschen Fräuleins rügen.

Im Kloster zu Trier hatte es sich dem Himmel durch unauf löbliche Bänden verknüpft, als Peter der Einsiedler die Schwärmerposaune bließ. Dem Getöse derselben wichen die Riegel der Kerker. Inbrunst ergrif auch das Fräulein: es rasete im Wirbel der heiligen Orgie den Bosphorus hinüber, und als die ganze Horde den Türken dort in die Hände fiel, blieb es endlich, nach manchem Schwachwechsel, die über alles geschätzte Beute eines reizenden Siegers. Bey der Einnahme von Nicäa wurde es wieder bestreyet. Neue dämpfte nun alle andere Regungen: weinend trat es vor eine Versammlung der Groffen, unter welchen Heinrich von Usche sein Bekannter war. Jugend, von Grazien begleitet, durch Wehmuth geschmückt, konnte unmöglich zu rühren verfehlen, als die schöne Sünderin busfertig beichtete, welches Standes sie sey, und was ihr — wie sie sagte — aus Zwang begegnet wäre. Heißes Mitleiden wurde empfunden, völlige Vergebung beschlossen, und das durch kirchliche Mittel geläuterte Kind dem geistlichen Bräutigam von neuem vermählt. Aber Venus Sohn, der schalkhafte Bube, für welchem keine Entschlüsse bestehen, spottete auch dieser Verhandlung, denn gleich in der ersten Nacht lehrte er dem trostlosen Türken, es durch einen schlauen Unterhändler an die sinnliche Wonne ihres vertrauten Umgangs zu erinnern und die christliche Westale floh in die Arme des Unglaubigen zurück (2).

Wären

(1) Joinville Histoire de St. Louis — Ung mien clerc . . . disoit que tous nous deuions laisser tuer, affin d'aler en paradis. Ce que nous ne voulusmes croire, car la paeurs de la mort nous pressait trop fort — pag. 63.

Et tantouit je commencay à trembler des dens tant de la grant paeur, que j'auois, que aulli de la maladie pag. 64.

(2) Albertus Aquensis lib. II.

Wären in den Handlungen der Menschen Widersprüche nicht so gewöhnlich, so würde man erstaunen zu sehen, daß eben jene ritterliche Waffengenossen, welche sich wider einander leichtsinnig genug Unredlichkeiten erlaubten, lieber die Selbsterhaltung auf das Spiel setzten, als den Feind unangemeldet überfallen; denn da man zu Antiochien in der aller verzweifeltsten Lage war, und nichts zu versuchen übrig blieb als sich durch unendlich überlegene Haufen zu schlagen, glaubten jene doch ihren Gegner erst durch eine feyerliche Botschaft zum Abzuge oder zum Kampfe auffordern zu müssen.

Franken und Sarazenen behandelten sich anfänglich mit der unmenschlichsten Wuth. Selbstliebe rieth nachmals Schonung an. Unter ihnen kamen nicht allein Bündnisse, sondern auch Waffenbrüderschaften auf (1). Aber das erste Beispiel, welches die Geschichte von einer außerordentlichen Edelmütigkeit gegen den Widersacher enthält, gab ein Unchrist.

König Baldwin von Jerusalem, Gottfrieds Bruder und Nachfolger, überfiel einstmals eine Horde von Beduinen, sprengte sie auseinander, erzielte ihren Troß und mit demselben eine hochschwangere Gemalin des Scheichs. Im Rückzuge stellten sich die Kindesnöthen bey ihr ein, weiter zu bringen war sie nicht. Baldwin erlaubte derselben, in der Wüste liegen zu bleiben, ließ ihr aus Barmherzigkeit seinen eigenen Mantel zur Decke, eine ihrer Mägde zur Aufwartung, etwas Speise, zwey Schläuche mit Wasser zur Nahrung, zwey Kameele, um die Entbundene mit Milch zu laben, auch sie von dannen zu bringen. Dort fand der zärtliche Gatte das angebätete, das schon als verlohren beweinte Weib im Nachsehen wieder. Lob verdient das gute Werk des Königs, groß aber war die Handlung wodurch der gefühlvolle Raubfürst es belohnte; denn als jener bey einer andern Gelegenheit von den Unglaubigen überwunden, am Abende des Gefechts in die Trümmer des zerstörten Rama getrieben und eingeschlossen, seiner letzten Stunde entgegen

(1) Nach einem beschwerlichen Marsche der Franken, während welchem sie durch die Türken unaufhörlich bedrängt wurden, prellte jemand von diesen voran, setzte beyde leere Hände in die Seiten, zum Zeichen, daß er nichts feindliches vorhabe, und rief: sein Herr der getreue Waffenbruder Henfrieds des Stallgrafen (constabularii) von Jerusalem, lasse ihm entbieten, daß ihr Sultan beschloffen habe abzuziehen, der Weg würde nun ungestört fortgesetzt werden können. Also hatte die Waffenbrüderschaft auch unter Andersglaubigen und Segnern statt — Willermus Tyrensis lib. XVII, cap. XVII.

entgegen sah, beherzigte dieser bloß die Pflichten der Dankbarkeit, schließlich mit äußerster Gefahr heimlich zum Wohlthäter hinein, und flüsterte ihm zu: — erkenne deinen Schuldner; — ich bin's, dem du die Geliebte, dem du das Leben durch sie erhieltst: es für das deine zu wagen, ist nur Vergeltung; dir haben die unsrigen den Tod geschworen, stürmen werden sie mit der Morgenröthe, widerstehen kannst du ihnen hier nicht, ausweichen eben so wenig, weil gänzlich umringt: als mein Gefährte aber magst du dich noch im Dunkeln durch ihr aufmerksames Lager stellen; komm, entweder ich rette dich oder wir sterben beyde (1). So brachte bethätigte Gutherzigkeit Erlösung zuwege, und sollten ähnliche Beispiele dem Bösewichte selbst nicht anrathen, wenigstens aus Eigennutz, das zu thun, was der Tugendhafte aus erhabenern Gründen leistet?

Unmöglich hätten sich die kleinen Herrschaften der Franken in Syrien auch nur kurze Zeit erhalten können, wenn sie anfänglich nicht mit sarazenischen Staaten von eben so geringer Größe, oder wenigstens von kraftloser Verfassung umgeben gewesen wären. Denn über das benachbarte Aegypten schlummerte damals noch, in Ohnmacht und Weichlichkeit, ein zweifelhafter Nachkomme Mohamets, als Gegenkalife des von Bagdad. Um Hofe desselben kämpfte ein Sultan genannter Messir mit Haufen von Weibern um die Allgewalt, welche der Herr ihm überließ, und Schwäche des Reichs war die Folge davon. Dem Kalifen von Bagdad, der über einen grossen Theil von Asien lange König und Priester, lange das gewesen war, was die Päpste über die ganze Erde zu seyn wünschten, blieb fast kein weltliches Gebiet mehr übrig, denn ein ihm vormals um Sold dienendes Türkenvolk hatte sich darin getheilt.

Höchstfurchtbar würde es durch eine gute Verfassung geworden seyn, aber die Mängel der unsrigen nimmt man auch an der seinigen wahr. Denn in manchen von einem Obersten, Chan, oder Feldherrn nur sehr wenig abhängige Hauptmannschaften oder Rotten vereinzelt, erwarb, vergrößerte, oder beschirmte eine jede derselben ihr Loos durch das Recht des Stärksten. Zahllose besondere Staaten von ungleicher Wichtigkeit enthielt der Umfang des Hauptstaats; selbst Jerusalem war das Erbeigenthum eines solchen Anführerhauses gewesen; Wilhelm der Erzbischof von Tyrus nennt es Siaroquin; (2)

und

(1) Willermus Tyrensis lib. X. Cap. XII. - XXI.

(2) Willermus Tyrensis lib. XVII. cap. XX.

und wenn schon jene Türken, als ihre Gegend zuerst von den Kreuzfahrern heimgesucht wurde, wider den gemeinschaftlichen Feind auf einen Augenblick gemeine Sache machten, so hörte doch bald hernach das Einverständniß unter ihnen wieder auf.

Von den Besitzungen derselben und von noch übrig gebliebenen arabischen Scheichthümern oder Emirschaften fanden sich die Anlagen der Franken theils umringt, theils durchschnitten. Unter so nahen Nachbarn gab es nicht minder Verkehr aus wechselseitigem Bedürfnisse, als Mißhelligkeit aus Eifersucht, und in ihrer fast gleichen Geringsüchtigkeit hielten sie sich einander ziemlich die Waage, als nach ungefehr neunzig Jahren ein außerordentlicher Mann dem Zustande der Dinge dort plötzlich eine andere Gestalt verlieh. Es war der berühmte Salaheddin — Mohamets großmüthigster Anhänger — den wir noch gewöhnlicher Saladin heißen.

Ueberlegene Gaben hatten ihn von dem dunkeln Standorte eines kurdischen Lohnfreibeuters, der im Gefolge seines Oheims auf Abenteuer auszog, zu der Stelle des Wesfiers von Aegypten befördert. Sie erhoben denselben auch bald zum Herrn davon (1). Noch leichter wurden die kleineren Gebiete der Sarazenen bezwungen; er gewann sich eine Monarchie, die Abyssina auf der einen Seite, Indien auf der andern berührte, und hat seine Emporkunft den Vorwurf der Widerrechtlichkeit, seine Jugend den der Sittenshindansetzung eines Cäsars gegen sich: so besaß er doch auch die herrlichsten Eigenschaften dieses außerordentlichen Mannes. Für ganz unsträflich ist sein Wandel nicht zu halten; — der Menschheit kleben immer Unvollkommenheiten an. — Aber tapferer, ehrliebender, redlicher, wohlthätiger als er, sind doch christliche Ritter selten gewesen und die Zunft derselben konnte stolz darauf seyn, daß sie diesen verworfenen unter ihre Mitglieder zählen durfte. — Er war durch Henfried von Thoron ehemals dazu aufgenommen worden (2).

Unter

(1) Christliche Schriftsteller beschuldigten ihn, er habe den dortigen Kalifen mit eigener Hand ermordet, sarazenische versichern im Gegentheile, dieser sey an Krankheit gestorben, nachdem ihm Saladin als ein eifriger Anhänger des rechtgläubigen Kaisers von Bagdad für einen Ketzer abgesetzt. — S. d'Herbelot Bibl. orient. Salahaddin.

(2) Cum jam ætas robustior officium militare deposceret ad enfridum de Turone, . . . accessit, ac francorum ritu militiæ Cingulum ab ipso suscepit — Hist. Hierosol.

Unter den Verbesserungen, wodurch Saladin dem neuen Reiche Festigkeit gab, stand die vom Kriegswesen voran. Was er bey den Franken vorzügliches bemerkte, das wurde von ihm nachgeahmt. Ein Reisenzeug wie das ihrige oder das persische verpanzert, geübt, und in welchem die Ritterwürde, der Mannhaftigkeit auch zur Triebfeder diente (1), brachte dieselben nun um die Ueberlegenheit, welche sie gegen die anfänglich ungeharnischten Türken und Araber gehabt hatten. (2) Er reizte sogar durch Freygebigkeit und leutselige Begegnungen manche von ihnen, seinen Fahnen zu folgen. (3) Furchtbar waren die Heere desselben durch Anzahl, noch furchtbarer durch Einrichtungen, am furchtbarsten durch einen solchen Feldherrn. Nichts konnte für die palästnischen Franken dem Ansehn nach schädlicher seyn, als ihn auf allen Seiten zum einzigen Nachbarn bekommen zu haben; doch scheint es, daß, auffer der bekannten Abtrünnigkeit des Grafen von Tripolis (4), unbesonnener Muthwille ihnen noch mehr geschadet habe.

Nach einigen Feindseligkeiten, von abgewechseltem Erfolge, war ein Waffenstillstand beliebt worden; aber minder gewissenhaft ihn zu halten als Saladin, zeigte sich Reinhold von Chatillon, den Liebe aus einem armen Edelmann zum Fürsten von Antiochien gemacht hatte, und der auch feste Raubschlöffer auf Arabiens Gränzen besaß. Dieser plünderte von hieraus, während dem Beyfrieden, einen reichen Zug gegenseitiger Kaufleute und gieng damit um, die allen Muselmännern heilige Ruhstätte der Gebeine ihres Propheten zu überrumpeln. Saladin, aufgebracht durch eine Frevelthat, welche er aus Rechtschaffenheit eben so sehr, als aus gottesdienstlichen Vorurtheilen unverantwortlich fand, eilte, nach umsonst begehrtter Genugthuung, zur Selbsthülfe. Seine Uebermacht, die Uneinigkeit der Widersacher, und der noch nicht angelangte Beystand, worauf sie aus Westen rech-

neten,

(1) Bey den Sarazenen gereichte es, dem Ansehn nach, zum Vorzuge, die Ritterwürde von einem Franken erhalten zu haben; ja jener Eitelkeit einer wollte dieselbe von dem gefangenen Ludwig dem Heiligen selbst durch die äuffersten Drohungen erzwingen, als der gewissenhafte Fürst Anstand nahm, sie einem Unchristen mitzutheilen.

(2) Iacobus de Vitriaco Lib. I.

(3) Hic siquidem Salahadinus ingenio astutus, in armis & praeliis exercitatus in agendis providus, & festinus, liberalis valde, & munificus non solum suis, sed etiam quibusdam ex nostris, quos sibi muneribus & promissis alliebat, — Iacobus de Vitriaco L. I.

(4) Ganz zu rechtfertigen steht dieser vielleicht nicht, manche Umstände aber deuten an, daß zu der äufferst schwarzen Abschilderung desselben Partheygeist die Farben verhandreichte.

neten, gab ihm die günstigsten Ausichten. Sonder Zweifel war es demselben lieb, den Krieg, den er in solchen Umständen wünschen mußte, wieder anfangen zu können, ohne Schuld daran zu seyn. Der Ausgang bestätigte die Hofnung; Jerusalems König, Wido von Lusignan, wurde bey Tyberias überwunden und nebst Chatillon gefangen. Das Stück des ächt geglaubten Kreuzes, durch dessen Wunderkraft Lusignans Vorgänger seit Gottfried von Lothringen, unzählige Schlachten gewonnen zu haben vermeynten, gieng Wirkunglos verlohren. Die Hauptstadt ergab sich dem Sieger. Mit ihr bekam das verehrte Grab, dessen Gewinn, dessen Behauptung so viel Christenblut gekostet hatte, auf unabsehbliche Zeiten wiederum ungläubige Herren (1). Die mehresten übrigen Orter, durch das unglückliche Treffen von Vertheidigern entblößt, öfneten ihre Thore ohne Widerstand. Andere mußten der Gewalt nachgeben. Nur wenige hielten sich noch, und es schien mit allen syrischen Besizungen der Franken aus zu seyn; ein merkwürdiger Vorfall aber verzögerte ihren völligen Untergang noch ein Jahrhundert.

Saladins Gerechtigkeit hatte Lusignan von Chatillon unterschieden, und wenn er die wiederholten Wortverletzungen des einen mit eigener Hand bestrafte, so war der andere, anstatt der gefürchteten Härte, von ihm durch das verbindlichste Betragen des wohlgezogensten Ritters überrascht, auch einige Zeit hernach unter der Bedingung in Freyheit gesetzt worden, daß er mit Ablegung des königlichen Titels in die alte Heymath seiner Väter unverzüglich wiederkehren sollte. Ein feyerlicher Schwur verbürgte die Zusage des Christen, doch seine Bischöffe behaupteten den strafbaren Lehrsatz: Meyneid gegen Ungläubige sey keine Sünde. Ihr Geschrey, so bald an der Gewißheit von einer neuen Kreuzfahrt nicht mehr zu zweifeln stand, machte ihn taub gegen die Stimme der Ehre, selbst gegen die der Besorgniß von Chatillons Schicksal. Er brach sein Versprechen. Etwan neuntausend grossentheils ihrer Güter beraubter Freywilligen geselleter sich zu ihm, aber, um kräftigere Hülfe aus Europa abzuwarten, war demselben auch kein Fuß breit Eigenthums übrig geblieben. Die wenigen sich noch haltenden Plätze gehörten andern. In dieser Verlegenheit wagte er eine That, die allzusehr gegen seine bekannte Feigheit und Unfähigkeit absteht, als daß sie nicht von einem geschickteren Krieger herrühren sollte.

(1) Kayser Friedrichs II flüchtige Besiznehmung von Jerusalem verdient wohl nicht als eine Ausnahme betrachtet zu werden.

solte (1). Er führte ganz unerwartet den schwachen Haufen vor die wichtiger, die viermal so stark bemannte Seestadt Acon, welche unsere Deutschen damals Akkers nannten. Saladin, dessen Hauptheer kaum einen Marsch davon stand, erfuhr den verwegenen Schritt mit Freuden, und nachdem sein anders wohin verschickt gewesener Bruder wieder zu ihm gestossen war, gieng er die Tollkühnen aufzuheben. Aber er fand sie auf einer vortheilhaften Anhöhe durch Brustwehren und Graben schon zu wohl besetzt, kein Anfall gelang ihm. Das Meer, welches ihre beyden Flügel deckte, trug ihnen Unterhalt nebst Verstärkung zu. Nichts war für den überlisteten Sultan zu bewirken möglich, als bey der Hand zu bleiben, die Angreifenden einzuschließen, ihr Vorhaben zu erschweren, ihre Fehler zu benutzen, und jedesmal, wenn sie den Platz stürmen wollten, die Verschanzungen derselben mit dem Sturme zu bedrohen. — Einbusse zu verhüten, mußte er die Vollendung des Eroberns aussetzen. — So begannte die merkwürdigste Belagerung des Ritterzeitalters, welche durch den unaufhörlichen Zufluß herbeyschiffender Abendländer, durch ihre Mißthelligkeiten, durch ihre unzeitige Rückkehr und durch die klugen Gesandtschaften Saladins, fast drey Jahre dauerte. — Daß die Kunst durch lange Übung hier gewinnen mußte, ist auffallend, daß sie aber vorher schon sehr zugenommen, läßt sich auch nicht verkennen. (2)

Hatte das Verlangen, ein Heiligthum aus unsaubern Händen zu bringen, im Anbeginne der frommen Raserey die Köpfe erhitzt, was mußte jetzt nicht die Begierde nach seiner Wiedererlangung thun, da Schaam über dessen Verlust, und Dinst nach Rache, noch hinzukamen? Auf die unseelige Nachricht griff auch die ganze westliche Christenheit mit verdoppeltem

(1) Wahrscheinlich von seinem Bruder Gottfried, der aus Europa schon bey ihm angelangt war; dieser hatte, nach dem Geständnisse gleichzeitiger Schriftsteller und nach seiner eignen Ueberzeugung, so vieles vor jenem voraus, daß, als ihm die Nachricht von dessen Thronbesteigung kund wurde, er verwundert schrie: hat Jerusalem Wieder zum Könige erheben können, so würde es mich für einen Gott erkannt haben, wann ich gegenwärtig gewesen wäre.

(2) Rufignans Unterfangen tadeln gleichzeitige Schriftsteller als allzuvermessen, aber Saladins vergebliche Bemühung, Vortheile daraus zu ziehen, rechtfertigt dasselbe. Ueber dieses gestehen sie, daß die Stadt gleich am dritten Tage würde seyn erstiegen worden, wofern ein falsches Gerüchte von Saladins Ankunft nicht den Sturm gehemmet hätte. Alles scheint zu verrathen, daß der Entwurf meisterhaft war, wie sehr auch immer in der Vollziehung gefehlt seyn mochte.

pelter Wuth abermals zu den Waffen. Noch wurde unser Kayser als ihr weltliches Haupt betrachtet: und, würdig es zu seyn, war damals der betagte Friedrich, den seine Handlungen zu den herrlichsten der Beynamen berechtigten, ob man ihn gleich nur den Rothbart hies. Im Namen von jener grossen Gemeinde der Auserwählten, deren geistliches Haupt auch diesesmal zu Hause blieb, liess er den Räuber Zions, durch Heinrich, Grafen von Diez, förmlich zur Wiedererstattung oder zur Gegenwehr auffordern. Ihn selbst hielt das Alter nicht ab, sich mit dem Kreuze, das er in der Jugend, als Begleiter Conrads III, unter bitterm Widerwärtigkeiten getragen hatte, von neuem bezeichnen zu lassen. Er führte ein gewaltiges Heer von Deutschen den Weg der ersten Schwärmer, unterdessen daß andere Strassen die mutzigsten Krieger der übrigen Völker zu Wasser und Lande nach dem nämlichen Ziele hinleiteten. Bereits durch das Gebiet Isaaks des dunkelhaften Beherrschers von Konstantinopel, mußte er als Eroberer ziehn, und von einem hohen Felde vor der Kayserstadt, dessen griechische Benennung nun der deutschen — Königsberg — auf eine Zeitlang wich, (1) gab er seine Befehle dem im Pallaste Bucoleon oder Blacherna zitternden Stolz. Bloss von ihm hieng es ab, dem Reiche desselben, das vierzehen Jahr hernach andere Kreuzfahrer unter sich theilten, schon damals ein Ende zu machen (2). Aber Jerusalem wieder zu erlangen war sein einziges Augenmerk. Er zückte den Thoren, ohne ihn zu berauben; die byzantinische Etikette verlor am meisten dabey. Der türkische Sultan von Iconium, welcher verheissen hatte die Fahrt zu beför-
bern

(1) Otto de St. Blasio, cap. XXXII.

(2) Man weiß, daß diese Eroberung, durch eine Gesellschaft von mannigfaltigen Abentheurern vollbracht wurde. Unter allen hatten die Veneziger den vornehmsten Antheil daran. Ihr Herzog, der vortrefliche Heinrich Dandolo, konnte sich selbst zum Kayser erheben; bloss aus Klugheit lenkte er die Wahl auf den Grafen Baldwin von Flandern, aber indem er eine bedenkliche Würde ablehnte, sorgte er dafür, daß seinem Gemeinwesen die wichtigsten Vortheile zugesichert würden. Es überkam Dreyfünftheil des Reichs und der Hauptstadt. Dem italienischen Markgrafen Bonifacius von Montserrat wurde die Gegend um Thessalonien für ein Königreich abgetreten. Unter den deutschen Herren, die sich zu ihm als einem ihrer Reichsfürsten hielten, erwähnt der Miteroberer Villeharduin verschiedene, deren Namen aber aus seiner Art sie zu schreiben, oder aus der des Dufresne, sie zu berichtigen, nicht alle zu entziffern stehen.

Et après cette aventure, lor vint vne Compaignie de mult bone gent de l'Empire d'Allemagne, dont il furent mult lie. La vingt li *Euesques de Hauestat*, & li *Cuens Beltous de Chaffenele* *Es de Boghe*, *Garniers*, *de Borlande*, *Tierris de Los*, *Henris d'Orme*, *Tierris de Diés*, *Rogiers de Suicre*, *Alixandres de Villers*, *Obris de Tonec*. — *Villeharduin de la Conquete de Constantinople.*

vern, trat unvermuthet als Widersacher auf. Saladin scheint ihn gewonnen und verstärkt zu haben; doch zweymal wurden die vierhunderttausend Mann stark geglaubten Haufen desselben geschlagen und seine Hauptstadt erstürmt. Kein fremder Sterblicher konnte auf den durch unsere Landsleute hier erworbenen Ruhm einigen Anspruch machen, denn sie waren allein; mit Unsterblichen hingegen hat es eine andere Bewandniß. Im Alterthume halfen Castor und Pollux ihren Günstlingen oft wacker darcin schlagen; — nun, George und Victor. — Hievon überzeugt, schwur Ludwig von Helfenstein, diese hätten an der Spitze der schneefarbigen Geistergeschwader, die sich bey Antiochien so wohl verhielten, unter seinen Augen den Ausschlag gegeben (1), ja, der erste von beyden Seeligen soll sogar mit eigener Lanze den feindlichen Feldherrn zu Boden gestochen haben (2). — Wo Glaube herrscht, da mangeln Wunder nicht.

Das schwerste war nun überstanden, und Friedrich durfte hoffen, Gottfrieden von Lothringen gleich, die siegende Paniere des Erbsers auf die Stellen seines Leidens wieder zu pflanzen; allein ein plötzlicher Tod entriß den heldenmüthigen Greis der frohen Erwartung aller Rechtgläubigen. Sein tapferer Sohn Friedrich, Herzog von Schwaben, konnte nur einen Theil des Heeres auf die Bühne der Ehren vor Alfers bringen; den andern hatten Seuchen vernichtet, oder mancherley Ursachen heimgesufen; und dort war es, wo die Mildthätigkeit edeler Bürger aus Lübeck und Bremen ihn bewog, eine schon länger vorhanden gewesene Gesellschaft von vaterländischen Krankenpflegern in den noch blühenden deutschen Orden verwandeln zu helfen (3). Allzugroße Enthaltbarkeit, sagt man, habe daselbst dem Fürsten das Leben gekostet; dieses Todes starben gleichwohl andere Ritter nur selten.

Endlich

(1) S. von Bünau Leben Kayser Friedrichs I.

(2) Godofredus Monachus ad Annum 1190.

(3) Daß die Gesellschaft schon zu Jerusalem entstanden war, sagt Jacobus de Vitriaco ausdrücklich; vor Alfers erhielt sie nur eine andere Gestalt.

Daß jene Bürger Edelleute waren, läßt sich abnehmen aus dem Andenkensgebäude, welches eine Handschrift aus dem 14ten Jahrhundert dem Orden empfiehlt. Denn damals wurden gewöhnlicher Weise nur noch die Fürstengenossen von Adel edele geheissen, dem Ritterbürtigen hingegen war der Titel von Ehrbar, Ehrlich, Ehrsam, gewidmet, und so nennt die Handschrift jene Bürger:

„Vey Namen so gedenket der erlichen Bürger von Lübecke und Bremen, die Eriſter waren unsers Ordens.“ — Duellius in Hist. ordin, Teut. P. III. pag. 40.

Endlich landeten auch die mächtigsten zween Könige des Westens vor Akkers an, nämlich Philipp der erhabene von Frankreich und Richard Löwenherz von England. Waffenbrüder nach schildeesamtlicher Sitte, eigennützig Nachbarn, und mißgünstige Nebenbuhler um Ehre, nach den uns angebohrnen Schwachheiten. Der Kern ihres Uebels begleitet dieselben; Leopold Herzog von Oesterreich aber war dort das Haupt der Deutschen. Noch blieben unter Christen und Mohametanern Ungrif und Vertheidigung eine Zeitlang gleich standhaft; Glaubenseifer und Eitelkeit begeisterten beyde Theile. Nicht minder herrschte unter ihnen, überhaupt betrachtet, und einzelne Gegenfälle ausgenommen, durch Saladins Beyspiel diejenige Art von Redlichkeit, welche der gefittete Feind sich gegen den andern zur Schuldigkeit macht. In jener Stimmung und aus diesem Vertrauen eilten sie bey etwan eingetretene Wassenstillstande vom Würgen ost zu Turnieren (1). Zuletzt konnte die Stadt sich nicht länger halten. Einer ihrer vornehmsten Thürme, durch die Franzosen untergraben, war einzustürzen bereit. Einen andern erstiegen die Deutschen; Leopolds Sturmflagge vermeldete den Erfolg von oben herab und die Besatzung ergab sich. Richard, neidisch über jeden Ruhm eines andern, schmähete die Tapferkeit welche er hätte verehren sollen, dadurch, daß er das Siegeszeichen herunterreißen und mit Füßen treten ließ. Die Deutschen, nebst ihren Reichsgenossen, den Italienern, wollten mit dem Degen in der Hand zur Rache schreiten, aber die Templer wandten durch ihre Vermittelung das Blutvergießen ab; nur konnten sie die Entrüsteten nicht bewegen, länger in dem Heere zu bleiben, sie schiften heim (2); Richard sollte für die Beleidigung zu einer andern Zeit in Leopolds Fesseln büßen (3). Doch erlebte Saladin das Herzeleid, daß die Stadt vor seinen Augen übergieng. Wurde er gleich in einem Treffen bald darauf überwunden, selbst durch Richard bey dem Handgemenge aus dem Sattel gehoben: so hatten seine zween Widersacher, mißtrauisch gegeneinander, geschwächt durch den Abzug der Deutschen, die Demüthigung, daß sie Jerusalem ihm nicht entreißen konnten. Ja, Richard verrieth noch dazu durch die unedelste Grausamkeit, daß er weis-
ter nichts als ein furchtbarer Unmensch, daß seine Seele zu klein für Saladins Tugenden
war.

(1) S. d'Herbelot Bibl. or. Art. Salaheddin.

(2) Otto de S. Blasio cap. XXXVI.

(3) Nähmlicher hätte sich dieser auf frischer That an jenem rächen können. Aber befugt war er immer durch die Gewohnheiten der Fehden, den unversöhnten Feind zu beeinträchtigen, wo es ihm möglich seyn würde.

war; denn dieser verschonte bey hundert Gelegenheiten der Gefangenen, deren Zusage ohne ihre Schuld unerfüllet blieb: jener ließ die ihm zugefallene Hälfte der sich auf Treue und Glauben ergebenden Besatzung mit kaltem Blute niederhauen, blos weil das bey Tyberias verlohren gegangene Stück des Kreuzes nicht wieder zu finden stand.

Auf diese außerordentliche Fluth der abendländischen Kreuzfahrer folgte die gewöhnliche Ebbe, aber auch Saladins Macht zerfiel durch Theilung, mit seinem nahen Absterben. Die palästinsischen Franken standen bald diesem bald jenem seiner Erben wider den andern bey. Gegen alle zugleich hatten sie selten lange zu kämpfen. Neue Schwärmermengen leisteten ihnen von Zeit zu Zeit wie vormals Hilfe. Entscheidende Treffen wurden auch fernerhin gewonnen, unter andern das von Jaffa durch die Deutschen. Aber doch stets nur kleine Eroberungen langsam gemacht, hurtig verlohren: grössere hingegen wider alle Wahrscheinlichkeit verfehlt. So gieng zum Beyspiel Damiatra endlich nach einem achtzehnmönatlichen Widerstande über; Deutsche hatten unter einem andern Leopold von Oesterreich, durch Gerüste die auf Schiffen befestigt waren, das vom Nil umflossene Hauptschloß erstürmt (1), und nachmals die Angriffe der Sarazenen auf das hier wie vor Aikers verschanzte Lager abgeschlagen; ganz Aegypten schien der Einnahme nicht entgegen zu können; kurz darauf aber mußte man die Stadt zur Auslösung des unter Wasser gesetzten Heeres zurück geben. Andere Versuche liefen gleich fruchtlos ab. Bey mehr als überflüssiger Stärke, die wichtigsten Absichten auszuführen, schlugen alle Entwürfe fehl, weil Heimweh oder erschöpfter Gelbvorrath, oder Mißvergnügen, oder unruhige Nachbarn im Vaterlande, den wenigsten der versammelten Abentheureren die nöthige Beharrlichkeit vergönnte, oder die Hauptleute derselben den Befehlen eines Vorgesetzten nicht genug Folge leisteten. Vieles wurde unternommen, wenig vollendet; das angefangene Werk mußte bey dem Abzuge der Ueberdrüssigen beruhen, bis Eifrige wieder kämen. Ja, oft wann der Feind auf das äußerste gebracht war, eilte man ganz davon.
Einige

(1) Die Gerüste waren von der Erfindung des Bölnischen Domherrn Oliverius, der nachmals zum Bischofe von Paderborn erwählt wurde, und von welchen wir eine Geschichte der Belagerung haben. Auf ähnliche Art hatte man schon etwas zuvor Constantinopel gleichfalls von der Seeseite erstiegen. Solch ein Kunststück glückte den Normannen noch nicht, als sie das damals von der Seine noch umflossene Paris vergeblich belagerten. Die während den Kreuzzügen in mannigfaltigen Kenntnissen gemachte Fortschritte sehen deutlich wahrzunehmen.

Einige Verräthereyen gab es gleichfalls in der That, noch mehrere in Meynung; allein auch schon der bloße Wahn brachte Unheil zuwege. Mit Mühe behaupteten sich also die palästinschen Franken nur auf den Küsten, ohne daß ihre bortige Lage weder bey den Uneinigkeiten der Gegner, noch bey der Eroberung von Constantinopel oder Damiat, noch bey dem eben so glänzenden als vergeblichen Siege der Deutschen vor Jaffa, noch bey dem kräftigen aber unglücklichen Bestreben der Franzosen unter dem heiligen Ludewig viel gewonnen hätte. Doch auch zu eben der Zeit, da dieser fromme Monarch sich in den Fesseln des letzten über Aegypten herrschenden Blutsverwandten von jenem glücklichen Lohnsfreybeuter, befand, wurde der neuere Pharao durch seine eigenen unter dem Namen von Mamelucken bekannten Söldner ermordet. Ein Hauptmann dieser stetsbleibenden Schaaren bestieg den Thron desselben (1); zuvor hatte sich das rohe Volk der Korasminen von den fernern Ufern des kaspischen Meeres unvermuthet auf Syrien gestürzt, Jerusalem war davon zum Steinhaufen gemacht, und die vereinigten Heere der Franken und Sarazenen in einer blutigen Schlacht erlegt worden. Ihm folgten die Latern, nachdem sie das Kalisthum zu Bagdad vernichtet hatten. Aus gemeinschaftlicher Besorgniß wurden nun auch Franken und Mamelucken auf einen Augenblick zu Bundesgenossen. Kurz darauf aber glückte es diesen endlich, jene vom festen Morgenlande ganz zu vertreiben. Mit Alfers, dem Hauptwaffenplaz, dem Algier der westlichen Christen, büßeten diese 1291 dort alles ein; und von ihren Vollbringungen, wie von den des grossen Saladins, blieb daselbst kaum etwas mehr als ein unvollkommenes Andenken übrig. — Weisheit nimmt in dem ganzen Laufe sichtbarer Dinge nichts als Umwandlungen wahr, unterdessen daß Dünkel für die Ewigkeit zu arbeiten wähnt.

Oft zerstreuen Windstürme zuletzt die Wolken, womit sie anfänglich den Laufkreis verfinstert hatten; so half das Toben des Aberglaubens selbst endlich einigen Strahlen der Aufklärung, durch die von ihm erzeugte Düsternheit zu brechen. Manche Gegensehände, in der Nähe betrachtet, zeigten sich anderst als von ferne; wiederholte Erfahrung schwächte

(1) Daß es damals, wie Joinville versichert, bey diesem Herrenlosen Gesindel in Vorschlag gekommen, den heiligen Ludewig zum Könige anzunehmen, ist vielleicht so unwahrscheinlich nicht, als Voltaire vermeynt; denn Christen und Mohametaner waren ziemlich gewohnt, der eine unter des andern Fahnen zu dienen. Habsüchtige und sich selbst überlassene Kriegerhaufen aber konnten leicht die Frage aufwerfen, ob der rechtglaubigste Anführer oder der reichste vorzuziehen sey.

schwächte allmählig das Vorurtheil, und, seit dem Verluste von Akkers, kühlte sich die brennende Sehnsucht unserer Väter nach dem Besitze des heiligen Landes zu einer so frostigen Gleichgültigkeit, wenigstens zu einem so laulichen Eifer, ab, daß alles Bestreben der Päpste, neue Särungen zu erregen, fruchtlos blieb.

Bonifacius VIII, welchen man kurz nach jener unglücklichen Begebenheit auf Peters Stuhl erhob, hätte vielleicht Muth und Fähigkeit genug gehabt, um als Anführer von Schwärmerheeren, in Asien, nach einem wichtigern Gebiete, als der schwache Kirchenstaat, zu ringen; aber die rechte Zeit war unter seinen Vorgängern verstrichen. Zwar wurde von ihm in der alten Hauptstadt der Welt das Jubeljahr gestiftet, oder vielmehr ein abgekommenes Fest des heidnischen Roms unter einer andern Gestalt dem christlichen verliehen, und durch die Lockspeise des Ablasses eine ungeheure Menge von Wallfahrtern herangezogen. Neu war die Gelegenheit, neu das Betragen ihres Urhebers. Er zeigte sich vor der andächtigen Versammlung bald als Hoherpriester mit der segenvollen Rechte, bald im Kriegerkleide eines Constantins oder Theodosius, mit dem Kaiserdiadem um der Stirne, mit den Purpurstiefeln an den Füßen, mit einem Degen in der Scheide, mit einem entblößten andern in der drohenden Faust. Der Pilgrimsöbel war auch erbauet genug, den Nachfolger eines Apostels, dessen Schwert gleichfalls feindliche Ohren zu treffen wußte, in diesem Aufzuge zu sehn. — Solch ein Schauspiel würkt leicht auf solche Zuschauer —, allein Vernünftige dachten schon anders; ja, obgleich Bonifacius erklärte, niemand sey Kaiser dann das Haupt der Kirche, und die Könige der Christenheit müßten ihm in weltlichen Dingen wie in geistlichen gehorchen: so war sein Bemühen, Kreuzzüge von einigem Belange zu Stande zu bringen, nicht allein vergebens, sondern unbesonnene Händel mit Frankreich, worin, wie gewöhnlich, erbitterte Nachbarn oder aufgewiegelte Vasallen das beste thun sollten, konnten den Uebermütigen auch belehren, daß diese Krone durch Entkräftung ihrer einheimischen Widersacher, bey vergangenen Schwärmeren, bereits Stärke gewonnen hatte. Die Helfer desselben wurden zu Paaren getrieben; ihn traf der Schimpf, ohne geahndet werden zu können, daß Seine Heiligkeit in einer öffentlichen Zuschrift Philipps des Schönen, mit der Anrede: — Eure Narrheit — begrüßet wurde, und daß er beynabe aus seinem Pallaste als ein Uebelthäter entführt worden wäre. Muth über die Schmach endigte sein Leben; wie sehr aber Philipp von dem Nutzen der Kreuzfahrten allzumächtiger Unterthanen überzeugt war, erhellet daraus, daß ein Parlamentspruch dem mitempörten Grafen von Bar auferlegte, im gelobten Lande gegen die Feinde Gottes zu streiten, bis
der

der König ihn zurückberufen würde (1). Das eigene Beste fieng an miüder verkannt zu werden. Was die grossen und kleinen Lehnherrn von den Vasallen, diese aber von jenen wünschten, das unterliessen hinfort aus Klugheit beyde; — nur die schwächern zu spät. — Noch wurde von Jerusalem's Befreyung eine Zeitlang mit Worten gehandelt, in der That hingegen gab man sie allmählig auf. Umsonst verkündigte Sanuto Torfelle einen ungemein durchdachten und noch vorhandenen, auch nach dem damaligen Zustande von Asien vielleicht sehr möglichen Entwurf, das Eingebüßete wieder zu erlangen; er fand kein Gehör (2).

Die drey Ritterorden, deren Nutzen bey allen Mängeln ihrer Verfassung sehr wichtig gewesen war, blieben länger nicht beysammen, hörten auf, nach damaliger Art zu reden, drey Stränge an einem schwer zerreibbaren Seile auszumachen; denn die Brüder des deutschen Hauses, welche, während dem Besitze von Aflers, die Mode der Kreuzfahrten anzuwenden gewußt, um sich an der Ostsee ein grosses Reich von den dortigen Heiden zu erstreiten, giengen hin es zu beherrschen und zu erweitern, bis Glaubensgenossen sie darumbringen würden (3). Die Templer fanden, im ruhigen Schoosse ihres Reichthums, durch Mißgünstige den Untergang, welchen Saladin ihnen so oft vergebens zugebracht hatte. Die Johanniter allein verharrten in der Nähe; sie bemächtigten sich der weyland durch Phöbus Riesenbild, durch Kunstfleiß, durch stark besuchte Schulen, durch Waffenkunde, durch Schiffarthheinsicht und darauf abzweckende Gesetze, berühmten Insel Rhodis, nun bewohnt von griechischen Seeräubern mit sarazenischen vermischt, und von einem fürchterlichen Drachen.

Dieser, wenn anderst die Fabel ihre Feder hier nicht der Geschichte lieh, oder nicht etwan ein Krokodil für ihn genommen ward, behauptete seinen Platz am längsten. Mehr als ein Waghals, der, unbekannt mit den Ritterstreichen eines Herkules oder Perseus,
auf

(1) Velly Hist. de France T. VII. p. 126.

(2) S. dessen Liber Secretorum fidelium crucis super Terræ sanctæ Recuperatione & Conservatione. — Er ist, nebst seinem Zeitverwandten Aegidius Colonna, unter den neueren Westensbewohnern wohl der erste Kriegeskunstlehrer, dessen Werke noch vorhanden sind. Diese verrathen Kenntniß der Alten, Erfahrung und richtiges Urtheil. Bis auf Machiavelli hat er seines Gleichen nicht.

(3) Mehr vom deutschen Orden wird bey den preussischen Nesten der Sliwin gesagt werden.

auf den Fußstapfen des heiligen Georgs oder des gehörnten Siegfrieds, Ehre einlegen wollte, fiel als ein Opfer der Vermessenheit. Endlich glückte es Theodat von Gozon, das Ungeheuer im Zweykampfe zu erlegen, und der Ueberwinder des Lindwurms wurde kurz hernach zum Oberhaupte seiner Zunft erwählt.

Rhobis gegenüber, auf der nahen Küste von Kleinasien, begunnte eben damals eine neue Horde von Türken zu demjenigen Volke anzuwachsen, das uns durch seine Janitscharen, ehe wir auch stehende Heere bekamen, so lange furchtbar gewesen ist. Ottoman, der Schöpfer desselben, wovon es noch den Namen führt, versuchte, ohne etwas auszurichten, die Ritter in ihrer Eroberung zu stören; es war seinem Nachkommen Soliman vorbehalten, sie zweyhundert später von dort auf Malta's dürre Felsen zu verweisen. Hier verherrlicht jetzt ein Theil derselben den Hof ihres Großmeisters aus dem Einkommen fruchtbarer Gegenden; ein anderer genießet hin und wieder von der Weichsel bis zum Tagus ergiebiger Pflügen, die fast zu keinen beschwerlichen Obliegenheiten mehr verbinden; ihr Orden ist der einzige in seiner Art, welcher Europens Adel überhaupt noch dormalen gleichsam zum Bande der Genossenschaft dient; und daß in unsern Tagen, wo es gewöhnlicher wird, frommen Stiftungen nachzustellen, als sie zu machen, wo die Gesellschaft Jesu das Schicksal der Templer erfuhr, jener Orden mit noch einer wohlbepründeten Zunge oder Landsmannschaft bewidmet werden konnte, das dürfte vielleicht mehr befremden, als daß in den Karavanen desselben sich noch ein schwacher Schatten der alten Kreuzzüge erhält (1).

Während dem dauerhaften Schwunge dieser Gott gewidmeten Heerfahrten, welche man, um das Gewissen oder mancherley Neigungen zu befriedigen, bald einzeln, bald in grossen Gesellschaften that, diente die Gegend, wohin sie gerichtet waren, gleichsam zur gemeinschaftlichen Schule für alle abendländischen Völker, die seit geraumer Zeit nur wenig Verkehr zusammen gehabt, folglich ein jedes für sich tausend eigenthümliche Besondereheiten beybehalten hatten. Zwar unter denjenigen von ihnen, welche zuerst römische, dann

(1) Jene drey Zünfte waren unter den in Palästina gestifteten nur die wichtigsten, nicht die einzigen. Es entstand, zum Beyspiel, daselbst auch die der Ritter des heiligen Grabes; sie wurden nach dem Verluste von Akkers den Johannitern einverleibt, und seither sind nicht allein ihre frommen Verrichtungen zu Jerusalem mit Erlaubniß der türkischen Grosherrn einer Gesellschaft von Kapuzinern zu Theil geworden, sondern der Vorsteher dieser maasset sich auch die kriegerliche Befugniß an, edele Wallfahrer nach jenem Grabe zu Ritttern desselben zu schlagen; aber täglich bekommt er hiermit weniger zu thun.

dann deutsche Eroberer nach sich umbildeten, herrschte vormals eine auffallende Sitteneinheit; allein diese war durch lange Trennung allmählig sehr geschwächt worden. Nun hingegen schufen vereinigte Unternehmungen neue Aehnlichkeiten. — So sieht man unserm von jenseits der atlantischen See heimkehrenden Helden den Britten Albions, oder Amerikas, mehr oder weniger an. — Aus dem Gemische der einzelnen Verschiedenheiten empfing die Denkart aller eine sich gleichende Stimmung; in ihr erkannte man den Einfluß des Morgenlandes; sie wirkte darauf zurück; ein Welttheil borgte vom andern; und wenn Asiens Künste und Weichlichkeit, Wissenschaften und Träume, (1) Tugenden und Laster, sich jetzt mehr als seit geraumer Zeit nach Europa verpflanzten: so giengen nun in eben der Gegend, wo der Lehrer des Friedens den empfangenen Backenstreich nur durch Begehrung eines andern zu erwidern empfahl, bey sonst dort unbekanntem Turnieren oder Gerichtskämpfen (2) häufige Entleibungen vor.

Das alte Judenland hatte sich also, durch eine seltsame Umwandlung der Dinge, in den Hauptsitz der ritterlichen Herrlichkeit verkehrt. Es war die Malstatt unserer Helden. Nirgends gab es so viel Stoff zu grossen Thaten. Wer nicht verachtet werden wollte, der mußte da gewesen seyn. Unter der zahllosen Menge ruhmbegieriger Fremdlinge, erstaunt sich in dem nämlichen Heere versammelt zu finden, gebahr Eigenliebe nothwendigerweise zwischen ganzen Landsmannschaften, zwischen besondern Schaaren, zwischen einzelnen Kriegern, das Verlangen einander zu übertreffen, oder nicht übertroffen zu werden. — Der Selbstachtung Frucht ist Racheifer; Umgang erhizet die Seelen, wie Reibung die Körper. — Das Gefühl der Ehre, welches bis dahin allenthalben noch ziemlich grob geblieben war, erreichte nun seine feinste Empfindlichkeit. Es bekam neue Richtungen zum Üblichen. Schöne Handlungen, wie die von einem Saladin; Tugenden, wie die von einem heiligen Ludewig — dem Markus Aurelius der Christen, — mußten den glücklichsten Einfluß auf dasselbe haben; selbst die nur allzubeherrschigten Missethaten der palästiniischen Franken konnten ihm günstig werden, weil äusserst schwarze Schandthaten öfter zum Gegenstande des Abscheues als der Nachahmung zu gereichen pflegen. Tapferkeit blieb ein unentbehrliches Erforderniß; es hörte auf, das einzige zu seyn.

(1) Zum Beyspiels: schon längst war uns Persiens Ariman unter einem andern Namen schrecklich geworden; jetzt kamen von dort die Diven und Peri's in Seen umgetauft mit den Kreuzfahrern herüber. — d'Herbelot Biblioth. orient.

(2) Der Gerichtskämpfe wird unten noch erwähnt werden,

seyn. Rechtschaffenheit gediehe immer mehr und mehr zur nothwendigen Eigenschaft für denjenigen, welcher geschätzt werden wollte. Erst damals entwickelte sich vielleicht die alte deutsche Redlichkeit, deren wir uns so sehr beruhmen, anstatt daß die frühere Geschichte unsern Ansprüchen entgegen steht (1). Großmuth, Gerechtigkeitspflege, Bereitswilligkeit dem Unterdrückten beyzustehen, gebiehn zu den heiligsten Pflichten der Ritter. Allmählig veredelten sich ihre Obliegenheiten, dergestalt, daß die Vollkommensten unter ihnen für die größesten der Menschen gehalten wurden. So trat das goldene Zeitalter der schildesamtlichen Würde ein; von ihr empfing ein jeder anderer Vorzug seinen Glanz. Daher kam es, daß sogar mahomedanische Kriegshauptleute nach der Aufnahme in die erhabene Kunst eifrigst trachteten; und sie ist in der That der Verehrung eines jeden Volks, eines jeden Jahrhunderts würdig, weil ihr Bestreben dahin gieng, sowohl den Mängeln der noch rohen Menschengesellschaft, worin sie entstanden war, als auch den Lastern des Einzelings abzuheffen.

Also

- (1) Niemand wünscht eifriger als der Verfasser dieses Aufsazes, daß seine Landsleute sich ihres wahren Werths bewußt seyn, vornehmlich trachten mögen, denselben immer mehr und mehr zu erhöhen, damit der Fremde nicht länger wähne, er sey ihnen überlegen; jedoch steht denselben keinesweges Beyfall zu geben, wenn sie geringschätzen anstatt zu wetteifern, oder wenn sie sich Vorzüge anmaassen, welche ihnen nicht gebühren. Hieher gehöret die gepriesene Redlichkeit ihrer rohen Ahnväter, worauf sie oft eben so stolz sind, als irgend ein stiftmäßiger Dänkektropf auf seine Ahnen. Schade ist es freylich, jene Redlichkeit bloß in Meinung gegründet zu finden, wie die eheliche Treue der Edelfrauen irgend eines Stammbaums. Aber Vaterlands Anhänglichkeit darf der Wahrheitliebe keinen Nachtheil bringen, und diese zwingt zu bekennen, daß nach den übrig gebliebenen Zeugnissen, wenn man mehr auf Thatfachen als Eigenlob acht hat, der Deutsche in ältern Zeiten sich nicht redlicher als ein anderer sehen läßt; möge er es doch in neuern thun: so kann derselbe zu seinem Ruhme unsträfliche Vorältern, gleich wie Leibnitz oder Euler edele entbehren!

Selbst Herrmann, der Schrecken der Römer für deren Joch er sein Vaterland bewahrte, vergaunzte er sich gegen dieselben nicht punische Falschheit? War Chlodewig, der Stifter des fränkischen Reichs, mehr als ein treulofer Wilder, wenigstens eben so hinterlistig grausam als herzhaft? Zeigen sich die Nachkommen desselben besser als er? Welch ein häßliches Spiel trieben nicht Karls des Grossen Enkel mit Eid und Wort? Bis auf die Kreuzzüge spricht die Geschichte wenige Männer, deren Andenken sie erhalten hat, von jenen Lastern frey; noch wenigere macht sie durch entgegengesetzte Tugenden bekannt. Endlich wirkten veredelte Begriffe von Ehre mehr, als vormals gottesdienstliche Meinungen gethan hatten; aber dieses geschah unter Europa's Rittern überhaupt, nicht bloß bey den Deutschen allein. — Doch selten ist eine Wirkung so vollkommen, daß nicht noch vieles zu wünschen übrig bleibt; und bey dem gewöhnlichen Gange, — das Vergangene auf Unkosten des Gegenwärtigen zu preisen, — stellten die folgenden Fortstammungen unserer Väter sich jene ältere Schildesamtgenossen weit besser vor, als diese ihr eigenes Jahrhundert fand,

Also hatten unsere Ritter den sonst nachtheilvollen Kreuzzügen auch Verbesserungen von mehr als einer Art zu danken, ja diese fast als Halbgötter verehrte Lanzenbrecher der Weilandzeit, die wir uns gemeinhin so roh; so ausschliessend stolz auf körperliche Ueberlegenheit, so wenig lästern nach Geistesvorzügen, zu denken pflegen, bemühten sich gerade damals auch am glücklichsten, den Mufen, gleich den andern Frauen zu dienen, und auf dem geflügelten Pferde des Parnassus, wie auf ihrem Streitrosse Ruhm zu erjagen.

In diesem von solchen Kämpfern unerwarteten Ringen sieht man vor andern die Deutschen und die Bewohner der südlichen Gegenden des heutigen Frankreichs, welche noch vom deutschen Reiche abhiengen, dermaassen früh miteinander wettstreiten, daß hiebey sowohl als bey Turnieren die Frage entsteht: wer Urheber oder Nachahmer gewesen sey, und ob unsere schwäbische Minnesinger die Troubadours der Provenzalen, oder diese jene erweckt haben?

Von beyden sind noch Gedichte aus dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert vorhanden (1); die einen und die andern waren von der edelsten Abkunft; gekrönte Häupter lieffen sich herab, Minnesinger oder Troubadours zu seyn, — wenigstens, wie sie, zu reimen (2). Heinrich, einer von unsern Kaysern, zeigt sich an der Spitze der oberdeutschen Mufensöhne, wovon die Zeit noch etwas übrig gelassen hat; dagegen weiß man, daß Friedrich ein anderer seiner vaterländischen Sprache nicht minder ungetreu wurde, als Preussens gleichbenamter König; er dichtete, wie dieser, in der Mundart der Troubadours, und einige Verse, die noch von ihm vorhanden sind, bezeugen, daß er die französischen Ritter, nebst den provenzalischen Sängern, vor andern schätzte (3). Ihn

klebte

(1) Würdige Männer, ein Crescembeni in Italien, ein Curne de Sainte Palaye in Frankreich, ein Bodmer in Helvetien, sein Landsmann Müller, Hessens Casparson, haben sich um die Erhaltung dieser schätzbaren Ueberbleibsel eines allzuunbekannten Zeitalters rühmlich verdient gemacht.

(2) Solches bezeugen jene Sammlungen des Sainte Palaye und Bodmers; die 140 Dichter, wovon letzterer etwas liefert, waren fast alle, vielleicht alle, Fürstengenossen oder Ritterbürtige.

(3) — Plas me el Cavalier Frances,
E la donna Catalana
E l'ovrar Genoes
E la danza Trevisana
E lou cantar Provençales,

lebte entweder die übertriebene Ruffenlandsliebe seines Vorfahren des dritten Otto's an, oder unter den Zeitgenossen desselben lebte kein Stolberg.

Jene entzückende Kraft, welcher die ganze fühlende Natur ihre unaufhörliche Verneuerung zu danken hat — Liebe! — fand den Ritter durch Erziehung zu der wärmsten Empfindung ihres Zaubereinflusses vorbereitet. Sie theilte mit der von ihm erkannten Gottheit die Inbrunst seines andächtigen Herzens; er empfahl sich in Gefahren dem Schutzengel vielleicht nicht so oft, als der Geliebten; ihre Erinnerung machte ihn auf dem Schlachtfelde, ihre Gegenwart in den Turnierschranken zum Helden (1); verliebt, so wie gottesfürchtig und tapfer zu seyn, gediehe für ihn zu einer Wohlstandspflicht des Zeitalters worin er lebte; es hatte ohne Zweifel in beyden Fällen seine Heuchler, wie das unsrige; eine ächte Leidenschaft hingegen mußte nothwendiger Weise den höchsten möglichen Grad der Hestigkeit damals erreichen, wo so manche übertriebene Wahnbegriffe die Einbildung zu einer wahren Schwärmerey hinauf täuschten. — Die mehresten Gesänge dieser edlen Barden wurden also auch ihrem theuersten Abgotte geheiligt.

Sie haben uns jedoch nicht blos Liebeslieder, sondern auch epische Werke hinterlassen. Kunst, welche vermuthlich in ähnlichen Schöpfungen des alten Griechenlandes oder Caledoniens auch noch nicht wohnte, bevor ihnen etwan ein schon mehr verfeinerter
Abfinger

Voltaire aus Nostradamus; dieser meynet den ersten Kayser Friedrich, jener den zweiten, und hat vermuthlich recht. Denn vom ersten Friedrich sagt die Historia Hierosolomitana: „Er hielt dergestalt auf seine deutsche Mundart, daß, ob gleich derselbe auch anderer Sprachen kundig war, er mit ausländischen Gesandten stets nur durch Dolmetscher rebete.“ — *Gesta Dei per Francos* p. 1162.

Dieses Zeugniß würde entscheidend seyn, wenn es nicht auf bloße Etikette gebedeutet werden könnte.

- (1) Mit dem Bildniß seiner Auserwählten auf dem Helme, mit ihrer Vorstellung im Herzen, trug unter andern Caspar von Nothhaft bey einem Turnier zu München den Preis davon, und zweifelte nicht, Liebe habe ihn zum Ueberwinder gemacht. — Ring *Dissertatio de Galea* in Schotts juristischem Wochenblatte Jahrg. I. S. 288.

Wenn Beispiele anzuführen seyn dürften, würden wir deren am liebsten vaterländische auswählen, weil diese unseren jungen Herrlein eben so unbekannt zu seyn pflegen, als ihren Urbildern den fremden *Petits Maitres*,

Abfänger (1) oder ein Pisiſtratus, ein Macpherson, durch feinen reiferen Geſchmack zu ſtatten kam; Kunſt, war jenen unbekannt. Nichts deſtoweniger liefern dieſelbe uns hin und wieder ſchäßbare Abſchilderungen der damaligen Sitten, die wir in der gleichzeitigen Geſchichte vergebens ſuchen; — aber wir erblicken nur das Ende von dieſer Dichterreihe; ihr Anfang verliert ſich in entferntesten Alterthume. Man hörte ſchon den wilden Germanier merkwürdige Thaten verkündigen, ehe er noch das Mittel kannte, ſie dem Auge, ſo wie dem Ohre zu erzählen. Das Andenken unbekehrter Helden erhielt ſich noch in dem Gefange ihrer ſchon getauften Nachkommen, als der Mönch Otſfried im neunten Jahrhunderte verſuchte, bibliſche Geſchichten in deutſche Reimen zu kleiden, damit die weltlichen ruchloſen Unnützen, wie er ſie nannte, aus dem Gedächtniſſe der Glaubigen vertilget würden. So kloſterlich dachte unſer eben ſo gottesfürchtiger als groſſer Karl noch nicht, da er die Kriegslieder der Vorältern für die Nachkommen niederschreiben ließ; Dummheit war leider glücklicher dieſelben zu vernichten, als Vorſicht ſie zu retten. Karls Sammlung hat unſere Zeiten nicht erreicht; Otſfroids und ſeiner Nacheiferer fromme Mühe hingegen fand ſich nur allzuſehr durch Erfolg gekrönt; nichts blieb von einheimiſchen Someren oder Oſſianen jener Tage übrig; Legenden der Heiligen erlangten dagegen ein excluſives Recht, unſere angebohrne Neugier nach dem Seltsamen zu ſättigen; alte Erretter des Vaterlandes wurden allmählig über ausländiſchen Wunderthätern vergeſſen; Hermanns groſſer Name verſchwand vor dem viel gröſſeren Ruſe irgend eines Entteufelers der Beſeſſenen, und wann man ja noch berühmte Krieger in Verſen pries, ſo waren es mehrentheils nur die, welchen bemessen wurde, daß ſie unzählige Heiden erwürgt, oder bekehrt, die boſhafteſten Anſchläge eines abſcheulichen Schwarzkünſtlers gegen die Chriſtenheit durch Hülf der Himmelsbewohner vereitelt, oder eine entführte Prinzgeſin aus der Gewalt eines buhleriſchen Unholden erlöſt hatten.

Allein es ſcheint über uns verhängt zu ſeyn, daß wir den Geiſtlichen aller Zeiten nicht weniger Gutes zu danken, als Böſes vorzuwerfen haben ſollen; und wenn Otſfried
Schuld

(1) Solon verbot den ungeſchickten Abſängern ihre eigene Verſe in die Ilias zu ſchalten. Was Pfüſcher thaten, hatten ohne Zweifel auch Meiſter verſucht, denn zwiſchen dem berühmteſten der Dichter und Athens Geſetzgeber waren beynahe vier Jahrhunderte verſtrichen, ein Zeitraum, in welchem der Geſchmack ſich ſtets der Vollkommenheit genähert hatte.

Schuld daran war, daß man nicht mehr weiß, wie die Ueberwinder des Varus, die Niederlage seiner damals noch zu siegen gewohnten Römer besungen: so ist gleichwohl das von jenem Mönche deutsch gereimte Evangelium eins der ältesten dichterischen Ueberbleibsel heutiger Sprachen, und die Veranlassung zu dieser heiligen Arbeit berechtigt uns Deutschen, unsere geharnischten schönen Geister der folgenden Zeit für keine Nachahmer der Franzosen zu halten, vielmehr zu glauben, daß diese noch in Germaniens Wäldern gelernt hatten, sowohl Poeten als Heldenlorbeerkränze zu suchen.

Vielleicht vergassen sie in Gallien mit der Sprache ihrer Väter auch die Dichtart derselben, welche weder der griechischen noch der lateinischen glich. Vielleicht bekam das sübliche Frankreich erst Troubadours, nachdem es vom deutschen Reiche abhängig geworden war, und seine Großen am Hofe unserer Kayser die Minnesänger kennen lernten; ja selbst der Name dieser scheint zu dem von Menestrier, womit man auch jene belegte, verunstaltet geworden zu seyn.

Freylich übersehten wir später, aus angeborner Nachahmungsfucht, einige provenzalische Abenteuer, allein wir haben auch dergleichen Urstücke; schon das Leben des heiligen Anno, Erzbischofs zu Cölln, welches vermuthlich älter ist, als alles was wir von den Provenzalen kennen, dürfte hinlänglich zeigen, daß man bey uns, ehe es geschrieben wurde, ähnliche Gedichte weltlichen Inhalts fand; wenn Karls des Großen Sorgfalt für sie, und Ottfrieds Eifer gegen dieselben, nicht Zeugnisse aus einem noch entferneren Zeitalter wären (1).

Die

-
- (1) — Wir horten je dikke singen
 von alten dingen
 Wi snelle helide vuhten
 wi sie veste Burge brechen
 Wie sich liebin winiscefte schieden
 wi riche Künige al zegingen
 Nu ist cit daz wir dencken
 wi wir selue fulin enden
 Crist der unfer hero gut
 wi manige ceichen her vns vure dut
 Als er uffin Sigeberg havit gedan,
 durch den diürlichen Man
 Den heiligen Bischof Annen &c.
 — Rhytmus de S. Annone, in Schilteri Thes. Antiq. Teut. T. I. P. II.

Die Italiener, deren Lehrmeister die Provenzalen sind, haben noch minder Gründe gegen unsere Ansprüche geltend zu machen. — Dante, ihr erster merkwürdiger Dichter, ist nur ein Zeitgenosse der letztern unsrigen aus dem schwäbischen Zeitraume, in welchem wir uns dem Tempel des Geschmacks mit vorzüglich grossen Schritten näherten, und viel leicht die Provenzalen übertraffen. Jene müssen vielmehr einräumen, daß der kräftigste Beförderer ihrer noch in der Wiege befindlichen Dichtkunst ein deutscher Fürst, ein Landsmann der Minnesinger, der Beherrscher Siciliens, Kayser Friedrich II war (1).

Nicht bloß die Poesie, worinn auch ein gefühlvoller Unwissender sich hervorthun kann, wurde damals von unserm Adel geschätzt, sondern die Gelehrsamkeit selbst reizte sein Bestreben. Man kennt die Lebensumstände der Schriftsteller dieses schönen Ritterzeitalters entweder gar nicht, oder man findet, daß sie von vornehmer Geburt, obgleich Geislliche, waren (2). Wir Deutschen strebten damals nicht ganz vergebens nach mehr als einer Art von Ruhm. Aber unser Versuch, aus der Barbarey der Zeit hervorzubrechen, glich einem Blitze in der Nacht, der nur die Dunkelheit trennt, ohne sie zu zerstreuen; den Italienern hingegen gelang es, ein dauerhaftes, ein immer zunehmendes Licht anzuzünden, dessen Schein endlich alles erleuchtete. Sie wurden an Kenntnissen bald reicher als wir, sie schwangen sich in der Dichtkunst zu der fast unerreichbaren Höhe ihres vortreflichen Ariosts und Tasso hinauf: wir sunken bis in den unsaubersten Abgrund der sogenannten Meistergesänge herunter. Pegasus wurde aus einem Ritterpferde zum Miethgaul des Handwerkers (3). Der glücklichste Anfang von Aufklärung hatte bey uns das Schicksal der allzeitigen Frühlingsblume, die ein zurückkehrender Frost vernichtet, und dicke

Das Lebensgedicht des Erzbischofs scheint aus dem elften Jahrhundert zu seyn. Als der heilige starb wurde Willhelm, Herzog von Aquitauen, der erste der Troubadours, von welchem noch etwas vorhanden ist, kaum geboren. — Histoire des Troubadours T. I.

- (1) S. Zagemanns Geschichte der Künste und Wissenschaften in Italien.
- (2) Man gehe sie, zum Beispiele, von der Mitte des zwölften bis in die zwote Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts durch, das ist: von Wibald und Ono von Freysingen bis zu Albrecht von Bollstädt, sonst Albertus Magnus genannt; so wird man nicht allein hiervon überzeugt werden, sondern auch sehen, daß dieser ohngefähr hundertjährige Zeitraum mehr Schriftsteller hervorbrachte, als die 250 darauf folgende Jahre.
- (3) Der bekannte Hans Sachs zum Beispiele war ein Schuster, aber seine Naturgaben erhoben ihn doch über seine andern Standesgenossen.

§

dicke Finsterniß folgte wieder auf die anmuthige Helligkeit, welche gleichsam mit den Kreuzzügen begann und verschwand.

Der Mensch erreicht schwerlich die äussersten Gränzen seiner Kräfte, wenn ihn nicht Wetzeifer oder sonst ein Druck von aussen dahin schwingt. — Unser Adel verwilderte von neuem, so bald als Abgama an Gelegenheit sich unter Fremden zu versuchen, sich vor andern hervorzuthun, den Trieb es zu wollen schwächte. Die Sitten desselben wurden gröber, er unterließ, in Schmückungen des Geistes Verdienst zu setzen. Stolz auf Unwissenheit trat an die Stelle von jener rühmlichen Wißbegierde zurück. Selbst die nicht ohne Großmuth, ohne wahre Ehrliche, glühende Heldenschwärmerey erkaltete bey ihm mit dem Verlangen nach gepriesenen Abentheuern, das fernerhin keine reizende Bepispiele mehr anfeuerten. So herabgewürdigt fand ihn das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, wo langwierige Kriege wegen Mailand die Deutschen, die Italiener, die Franzosen, die Spanier von neuem zu Nebenbuhlern um Beyfall machten, und wo häufiges Verkehre mit einem schon verfeinerten Volke seine fremden Bedrücker aus dem Groben zu helfen anfieng. Vermuthlich würde er in einen noch schändlichern Zustand der Wiederverthierung gesunken seyn, hätte nicht theils das Allgemeinerwerden der Wohlhabenheit, theils die allmählig in unserm Vaterlande vervielfältigten hohen Schulen, zwischen ihm und dem Pöbel einen hochachtungswürdigen Mittelstand erzeugt, der ihn tiefer zu fallen abhielt, weil er denselben theils unterrichtete, theils beschämte, und der einen andern Weg zur Ehre dadurch fand, daß er sich bemühte, den Abgang des vermeynnten Vorzugs der Geburt durch die wahren Vorzüge der Gelehrsamkeit zu ersetzen. Dieser bebauete das wüst gewordene Feld der Kenntnissen schon fleißig wieder, als jener sich größtentheils nur noch aufs Rauben legte. Zu einigem Troste für uns war es den Franzosen nicht besser gegangen (1), und unser unrühmliches Ausarten mochte vielleicht auch diesesmal eine bloße Nachahmung seyn; doch das vortreflichste Werkzeug der allgemeinen Aufklärung — die Buchdruckerkunst — sollte die Welt einem deutschen Edelmann zu danken haben (2).

Italien

(1) Nicht allein hatte sich bey ihrem Adel die Unwissenheit, wie bey dem unsrigen, wieder eingestellt, sondern unter ihm war auch der Rittergeist bald nach den Kreuzzügen in Abnahme gekommen. König Johannes Versuche, diesen wieder herzustellen, beweisen es. — S. Memoires sur l'ancienne Chevalerie par St. Palaye.

(2) Man weiß, daß er Johann von Sorgenloch, genannt Gansfleisch zu Guttenberg, hieß.

Italien war es, das endlich unsere westlichen Nachbarn und uns ins Heiligthum des guten Geschmacks zurückrief, nur krochen wir, dieweil sie flogen, bis zuletzt ihr Spott nicht minder als ihr Beyispiel unsere Langsamkeit beflügelte und wir auf ihren Fustapfen auch dahin eilten. Aber Italiens Ariost's und Tasso's Helden sind noch eben solche Wiegande, solche Rechen, solche Degene (1) die weyland von ihres Gleichen besungen wurden.

Wenn damals ein auszuführender Streich, oder die Besorgniß vor feindlichen Angriffen, oder eine Feyerlichkeit, oder Müßiggang, irgendwo ritterliche Zusammenkünfte veranlaßte, und der unwillkommene Gast — Langerweile — sich in ihre Gesellschaften wie in die unserigen einschlich: so ertösete die Burg, die Herberge, oder das Feld von dem Liede des handvesten Abenteuerfängers. Der Laut einer Geige, einer Leyer, einer Cymbal vereinbarte sich mit dem Schalle seiner unverzärtelten Stimme, und die thatkraftvolle Zuhörer fühlten sich übermenschlich von einer wahren Wuth ergriffen, grosse Thaten zu verrichten, schrecklich, die Beleidigungen, die Untreue zu rächen: alles für die Ehre, für den Freund, für die unterdrückte Unschuld, für das gegebene Wort zu wagen (2), durch tausend

-
- (1) So nannten wir ehemals unsere vor andern scheinende Kämpfer. Ihre Benennungen haben sich aus unserer Sprache, wie sie selbst aus unserm Zeitalter, verlohren.
- (2) Deutschlands Geschichte liefert uns ein so großes, so schönes Beyispiel der ritterlichen Redlichkeit, wenigstens eins aus den Ritterzeiten, daß es einen Regulus und seine Vaterstadt eifersüchtig, Carthago aber schamroth machen könnte.

Der römische König, Ludwig von Bayern, hatte seinen Gegenkönig, Friedrich von Oesterreich, bey Ampfingen überwunden und gefangen. Nach einiger Zeit ertheilte jener diesem die Freyheit unter gewissen Bedingungen wieder, und letzterer versprach in das Gefängniß zurückzukehren, wenn er etwan das Verheissen nicht erfüllen könnte. Bald fand er in der That, daß dieses unmöglich sey, weil sein mächtiger Anhang, welcher sich, der erlittenen Niederlage ungeachtet, stärker als der von seinem Gegner fühlte, es nicht zugeben wollte. Alle Hoffnung war auf seiner Seite. Friedrich aber nahm keinen Anstand, sich lieber den Händen seines Mitbewerbers um die Krone zu übergeben, als sein Wort zu brechen, und Ludwig dachte edel genug, ihn von Stund an, wie seinen vertrautesten Freund zu behandeln, ja sogar ihm selbst die Vertheidigung von Bayern gegen seinen eigenen Anhang aufzutragen, als er Ludwig sich durch dringende Umstände genöthigt sahe, anderwärts hinzueilen. — Solch ein edler Zug von wechselseitiger Großmuth tröstet ein wenig über die Menge von treulosen Handlungen, welche die Jahrbücher aller Völker besetzen, und wir wollen hoffen, daß der erste grosse epische oder dramatische Dichter, den Deutschland hervorbringen wird, bey diesem Zuge fühlen werde, was er seinem Vaterlande schuldig sey.

send männliche Vollkommenheiten den Beystand wohlthätiger Zauberwesen wie das Herz der Schönen zu erringen, und auffer sich für Liebe, wenigstens für Begierde verliert zu scheinen, die Vorzüge der eigenen Gönnerin über die von einer jeden andern bis auf den letzten Blutstropfen zu verfechten (1).

Als solch ein schöner Geist erscheint Völker der Cuene Viddeläre im Liebe der Nibelungen (2). Diese Frucht des dreizehnten Jahrhunderts ist ohnstreitig deutschen Ursprungs, die Abentheuer deutsch, die Sprache der Erzählung fast durchgängig rein; nur wird hier, wie in andern Nöhren dieser Art, die bloße Uebersetzungen seyn können, von Turnieren mit altfranzösischen Worten geredet. Die Ausdrücke — Zuhurt — Zuhurdiren — (Bouhourd, Bouhourder) — Tiofte (jouste) — Truonzun (tronçon) können ihr Vaterland nicht verläugnen, und sie bestärken unsere Meynung, daß Frankreich zuerst nöthige Waffenübungen in rauschende Schauspiele verwandelt habe. Sollte inzwischen ein heiß deutschherziges Vaterlandskind, das keinem Welschen, oder Welschgesinnten etwas einzuräumen sich überwinden kann, auch diesen Ruhm niemand anders als seinen Brüdern gönnen, und, zu Rettung desselben, Zuhurt von dem veralteten einheimischen Worte, hurten, (stossen) ableiten wollen, dem sey von uns im voraus der lauteste Beyfall entgegen geklatscht; doch sind wir der Meynung, daß unsere Landsleute um Fremden die Waage zu halten, keine Ursache haben, allzuhartnäckig auf bestrittenen Ansprü-

(1) Daß die Rittergehirne nicht blos in den heiffern Gegenden Europens solcher Ueberspannungen ausgesetzt waren, sondern daß auch unser Norden sie kannte, soll ein vaterländisches Beyspiel lehren.

Herrmann Saracenus (vermuthlich Heyden) von Geburt ein Schwabe, seines Handwerks ein Bruder deutschen Hauses der heiligen Jungfrauen und ein Zeitgenosse des vierzehnten Jahrhunderts, hatte die Unsterbliche schon als Jüngling, und ehe er noch in die ihr geweihte Leibkohorte trat, zur Gebieterin seines Herzens erkoren. Er war ihr Anbäuer im ritterlichen Verstande, glaubte geheime und vertraute Besuche von ihr zu erhalten, wußte keine Bitte, die an ihn in ihrem Namen geschah, nicht einmal die Freyheit seiner Gefangene abzuschlagen. Ja, als einst beym Turnier ein felsenfester Streitsroßbesteiger alle zum Geständniß — er diene der vortreflichsten unter den Schönen — oder zum Kampfe aufforderte, rannte Herrmann hinzu, und hob ihn zur Ehre der Seligen aus dem Sattel. — Peter von Duisburg ist Bürge der Mähre; lüget er nicht, so lebte das Urbild Loyola's und Donquichott's — in Preussen.

(2) der gehörnte Siegfried, den unser Pöbel noch dormalen ließt, ist eine Verunstaltung dieses Gedichts,

Ansprüchen zu bestehen. — Ein gegründetes Vertrauen auf sich selbst, die Begierde andern gleich zu kommen, oder sie zu übertreffen, ist heilsam, aber entzieht man denenselben was ihnen zukömmt, oder sucht man ihr Verdienst zu schmälern, anstatt es durch Ueberlegenheit zu verdunkeln, dann verräth man nur tadelnswürdige Parteylichkeit oder Verzweifelung, sich ihnen gleich empor zu schwingen.

Zu Anfange der Kreuzzüge, wo eine so grosse Menge von geringen Leuten für Gottes Sache die ihnen sonst noch selten vergönnten Waffen anlegte, scheint es auch zuerst aufgekommen zu seyn, die Ritterwürde zur Vergeltung des ausserordentlichen Wohlverhaltens an Uedele zu ertheilen; wenigstens finden sich hin und wieder fast gleich alte Beispiele davon (1). Die Noth selbst konnte manchmal dazu zwingen, und wahrscheinlich geschah dies schon als 1101. Baldwin I König von Jerusalem, aus dringendem Mangel von Reifigen solcher Art, am Tage eines Treffens, alles was nur möglich war unter dieselben aufnehmen liess. In der ganzen Geschichte ist vielleicht von einem Ritterschlage keine ältere Nachricht als diese zu finden (2).

Weil nun Freygeborenheit Adel, und unter den Edeln nichts achtungswürdiger als ein Ritter war, so mußte jene Neuerung nicht allein die Entledigung aus der Knechtschaft unfehlbar nach sich ziehn, sondern für Emporkömmlinge, die gleichsam auf einmal den Gipfel der Ehre erreichten, anstatt daß andere sonst noch lange wider Geringschätzung zu kämpfen hatten, half sie vermuthlich auch die Kanzelleyausdrücke der gewöhnlichen Freylassungsurkunden allmählig in die der heutigen Adelsbriefe verwandeln. Doch hierzu mochte in Deutschland noch folgende Ursache mitwirken.

Vor Alters wurde daselbst der Freygelassene wie die Freygeborne unter die Mannschaft gerechnet, und wenn zwischen beyden anfänglich noch ein gesetzmäßiger Unterschied blieb:

-
- (1) Ein deutsches haben wir S. 64 angeführt, ein französisches, das etwas älter zu seyn scheint, steht in der Histoire Litteraire des Troubadours. T. I. p. 22.
- (2) Fulcherius Carnot, cap. XX. — Dieser Augenzeuge sagt: „Und da die Nothwendigkeit uns ängstigte, indem wir nur sehr wenige Ritter hatten, machte auf Ermahnung des Königs, ein jeder der es konnte, aus seinen Waffenträger einen Ritter. So brachte man deren zweyhundert sechzig zusammen, des Fußvolks aber neunhundert. Doch, die wider uns waren, hatten von ersteren eilftausend, von letztern ein und zwanzig tausend, allein sie anzugreifen fürchteten wir uns nicht, weil Gott mit uns war.“

blieb: so endigte er sich doch nach der dritten Fortstammung; beyder Enkel wenigstens berechtigete ein gleicher Stand zu gleichen Ansprüchen (1); als aber Zeit bey uns hervorbrachte eine Menge von volkreichen Städten, deren größtentheils aus Nachkommen entwöhener Eigenen bestehende Einwohner sich auch der Freyheit anmaasseten, weil sie ihre Gehörigkeit für erloschen hielten: da änderten sich, wie es scheint, die mit dem Namen bis dahin verknüpft gewesene Begriffe: andere Wörter kamen auf, um von solchen eigenmächtiger Freyen, welche noch dazu unanständig vermeynte Gewerbe trieben, die rechtmässigen, kurz, jene Manne zu unterscheiden (2), denn selbst die Kanzelleyen, wie sehr sie immer über ihre alte Sprache zu halten pflegen, geben doch endlich auch dem Ströme der Mode nach: und da auf der einen Seite viele Namen oder noch vornehmere Edele durch die Kreuzzüge verarmten, auf der andern manche gemeine Stadtleute, durch Kunstfleiß bereichert, ihnen ihre Güter oder Herrschaften abkauften, sollten diese, wenn sie sich um den Rang derer, wovon sie das Landeigenthum überkommen hatten, bewarben, nicht auch für den begehrten Vorzug um eine andere Benennung, als die der Freyheit, bald nachgesucht haben, indem sie ohnehin frey zu seyn behaupteten?

Ähnliche Veranlassungen stimmten die von jeher üblichen Entknechtungscheine als Venthälben zu den eigentlichen Adelsbriefen um, und obschon in Deutschland deren vielleicht keine ältere als von Karl IV mehr vorhanden sind, so dürfte ihr früheres Daseyn doch wohl nicht zu bezweifeln stehn, indem man kaiserliche Lossprechungen aus der Dienstmansschaft vom XII und XIII Jahrhunderte kennt (3) und der Uebergang von diesen zu jenen allzunatürlich ist, als daß er lange unterblieben seyn sollte, vornehmlich in eben dem Zeitalter, wo Schildesamt und Schlösßer so häufig geringen Menschen zu Theil wurden.

Eine

(1) S. oben Seite 9-12.

(2) In Gallien lies das fränkische Erobererervolk zwar die dort vorhandene Städte übrig, allein ihre Gemeinden versielen in die Dienstbarkeit des neuen Gebieters, den der Zufall ihnen bescheerte, und da sie endlich sich wieder daraus losmachten, war ihre erlangte Freyheit gleichfalls von einer andern Art als diejenige, welche den Nachkommen ihrer rohen Bezwinger so grosse Vorzüge gab.

(3) S. oben Seite 44-45-50.

Eine Auswahllose Verschwendung der Adelsbriefe mindert freylich ihren Werth; auch sind sie wohl niemalen stets Tugendbelohnung gewesen, aber was berechtigt uns von dem undenklichen Adel ein besseres zu vermuthen? Ja, wenn auch Abkunft noch zu Verdienst gereichen will: so sollte doch das Vorurtheil endlich aufhören der Vernunft zu widersprechen, daß es wenigstens eben so anständig seyn müßte, den Stammbaum von einem wackern Biedermanne, der sich durch seltene Gaben aus der Niedrigkeit erhob, als von einem mehrentheils wenig, oft unruhlich bekannten Halbwilden ableiten zu können. — Nahmen dann Europa's Könige selbst lange Anstand, mit den Sforzen verwandt zu werden, unerachtet dieses mailändische Fürstenhaus kürzlich nur einen tapfern Bauern zum Anhern gehabt hatte?

Dünkel und Eigenliebe, die würdigen Geschwister von unsern übrigen Erbsünden, sind immer geschäftig Ausschließungen zu bewirken; daß in Deutschland die mittelfreyen Edelen sich anfänglich von den edeln Dienstleuten absonderten, bis diese durch überlegene Glückwohlthaten in die Umstände gelangten, den Eckel mit Hohn zu vergelten, solches war eine unausbleibliche Folge der damaligen Denkart: daß aber beyde gegen die edelern Bürger von altem Gesippe, die weyland nur durch mancherley Vorzüge vom Lande in die Stadt waren berufen worden und welche ihre Freygeborenenheit sorgfältig bewahret hatten, endlich gemeine Sache machten, scheint minder begreiflich, und ist es gleichwohl nicht.

Der blühende Zustand des Adels, der auf seinen Landgütern blieb, und dessen der in Städten wohnte, gründete sich auf einander zu sehr bestreitenden Dingen, als daß das gute Vernehmen unter beyden hätte lange bestehen können. Die Schlösser des einen waren größtentheils Raubnestler, die Mauern des andern Zufluchtsorte wider jener Anfälle. Den einen bereicherte die Störung alles Gewerbes: des andern Einkünfte stiegen mit dem Gewerbe des von ihm verwalteten Gemeinwesens. — Es war nicht anders möglich, beyde mußten sich endlich von ganzem Herzen hassen; jener hielt sich besser als dieser, und dieser sich besser als jener; dennoch blieben die Turniere, bis in die letzte Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, des einen und des andern gemeinschaftliche Waffenübungen, selbst in denjenigen Provinzen des Reichs, wo geschlossene Gesellschaften von Turniergenossen entstanden waren.

Im Jahr 1481 hingegen, bey einer dieser Versammlungen zu Heidelberg, und 1485 zu Heilbrun, beschloß der Landadel, keinen Edelmann aus irgend einer Stadt mit sich dazu zu lassen, wann letzterer nicht seinem Bürgerrechte entsagte. Bald darauf aber hatten jene Turniergeellschaften ein Ende. (1)

Das Kaufrecht erreichte gleichfalls sein Ziel im deutschen Reiche, der Landfriede kam zu Stande; es ließ sich allmählig sonder Verschanzungen in Dörfern wohnen. Auf der andern Seite giengen viele Städte aus ihrer alten Wichtigkeit in einen unbedeutenden Zustand über, und man konnte dort nichts mehr vorstellen.

Der Adel zog sich aus diesen nach und nach wieder auf das Land und nahm hier, wie an Menge, so an Vorurtheilen gegen den in Städten bleibenden Ueberrest zu. Gleichwohl beharrten an manchen andern Orten die edeln Bürger ohne Nachtheil ihrer Würde in städtischen Verbindungen. Den alten Nürnbergschen Geschlechtern sind weder die Ritterorden noch die Hochstifter verschlossen, und der münsterische Stadtadel, die sogenannten Erbmäner, deren Stiftmächtigkeit das dortige Domkapitel nicht gelten lassen wollte, haben fast zu unsern Tagen ihren Rechtsstreit vor den Reichsgerichten gewonnen.

Der Heerschild eines solchen Bürgers von unbefleckter Freygeborenheit stand auch vor Alters, wie jener des Mittelfreyen von Adel, um eine Stufe höher als der von einem Dienstmanne; denn erstere beyde waren Schöppenbar, letzterer konnte es nicht ehender werden, als nachdem er seine Entlassung aus der Gehörigkeit erhalten (2), und wir haben berührt, daß schon die Kanzelleyen der Karolingen den Schöppen das Ehrentwort Edel (nobilis) beylegten.

Die

(1) Nicht die Turniere, denn diese überlebten in manchen Gegenden das folgende Jahrhundert. Heinrich der andere, König von Frankreich, kam, zum Beyspiel, 1559 das bey um das Leben, und in einer ähnlichen Gelegenheit tödtete Montecuculi, noch 1648 zu Modena, durch einen unglücklichen Lanzenstoß, seinen Freund Malzare.

(2) Niccius bringt Beweise davon bey. S. dessen Abhandlung vom landsässigen Adel, S. 208 - 211.

Die Schöppenbarkeit oder die Befugniß zum Richteramte war ehemals ein wichtiger Vorzug des Edelmanns; ihm allein kam es zu, über seine Genossen sowohl als über Untergeordnete Urtheile zu sprechen, und er konnte dieses ohne gelehrt zu seyn, weil gesunde Vernunft hinreichte, um die Streitsachen nach vaterländischen Gebräuchen zu entscheiden. Zwar steht nicht zu läugnen, daß der alten Rechtspflege grosse Mängel anklebten: die herkömmlichen Satzungen der wilden Bewohner unserer Wälder wurden für ihre der Verfeinerung näher gelangten Nachkommen bald unzulänglich: bereits die Capitularien der fränkischen Könige enthielten Neuerungen, welche ein veränderter Zustand nothwendig machte und die folgende Zeit heischte nicht minder deren andere; aber thöricht war es doch, bey uns ohne Abänderung Gesetze einzuführen, die nicht nur für ein fremdes Volk, für eine von der unsrigen allzusehr abweichende Staatsverfassung, vielleicht unmeisterhaft genug, zusammen gestopelt sind, sondern welche auch Recht und Unrecht in ein so künstliches Gespinnste von trüglichen Aehnlichkeiten beyder verwickeln, daß dadurch Willigkeit eben so leicht irren als Arglist täuschen kann.

Mehrentheils einfach, oft rauh wie die Sitten der Zeit, war das rechtliche Verfahren des rittermäßigen Voigts und seiner ihm ebenbürtigen Besitzler, ehe Justinians Gesetzbuch zu unserer Richtschnur gediehe. Was durchzusehen stand, das wurde kurz und gut geschlichtet: was undurchdringliche Dunkelheit umgab, suchte man durch Eide, welche mit gesammter Hand von mehr oder wenigern Personen abgeschworen wurden, oder durch mannigfaltige Gottesurtheile zu entschleyern; und unter diesen zeugte vornämlich eins von dem kriegerischen Geiste unserer Voraltern, wir meynen das Kampfrecht, vermittlest welchem man es dem Himmel überließ, Verbrechen oder Unschuld durch den Ausschlag eines Gefechts zu offenbaren.

Nichts war weyland allgemeiner als die Rechtskämpfe; sie scheinen Kinder des uralten Faustrechts zu seyn; von ihnen selbst hingegen wurden die zufällige Zweykämpfe erzeugt. Jene sind nun mit den Fehden schon längst dahin, diese dauern noch. Unter beyden herrschte eine so vollkommene Uebereinstimmung, daß fast kein anderer Unterschied zu bemerken stand, als daß die eine gerichtliche, die andere aber außgerichtliche Ehren- oder Unschuld-Vertheidigungen waren. Beyde wurden sonst auf die nämliche Art vollbracht; beyde erforderten Ebenbürtigkeit; wenigstens hielt sich im Ermangelungsfalle der Bessergeborne berechtigt, nach Gutdünken den Streit zu versagen, oder ihn zu gewähren. Adel oder Freygeborenheit von je her, nachmals auch Kriegervürden ohne

Adel, räumten die Ungleichheit zwischen Hohen und Niedrigen aus dem Wege (1). Groß konnte sonst der Abstand von einem Edeln, von einem Kriegsbedienten zum andern, selbst vom Vorgesetzten zum Untergebenen seyn; Ehre bestimmten die Gränzen. Verlezte der Geringere diese zuerst: so durfte Gewalt ohnmächtige Frechheit züchtigen; so bald hingegen der Vornehme dieselben überschritt, trat er zu dem andern auf die Stufe der Gleichheit herab, und seine eigene Faust mußte die Sache entscheiden.

Macht hat sich bisweilen Ausnahmen gegen Schwäche erlaubt; nicht Gustav Adolph, der aus Uebereilung die Ehre einer seiner Hauptleute verletzt hatte. Scharfe Befehle sind endlich wider Selbststrache ergangen, aber, trotz den Ausnahmen und dem Verbote, herrschen jene Begriffe mit den Zweykämpfen noch bey allen Völkern Europens; und wann in unsern Tagen ein grosser Prinz von Frankreichs Monarchen Stamme die alte ritterliche Genugthuung einem beleidigten Edelmann nicht versagte: wer dürfte wohl, ohne feiger zu scheinen, auf Geburt stolzer thun als ein Capetinger, dessen Haus seit fast neun Jahrhunderten eine der ersten Kronen ziert? (2)

Hey dem heutigen Mangel solcher Triebfedern, die dem alten Griechen oder Römer, oder Mohamets begeisterten Jünger, Muth zu grossen Sachen einwirkten, war es für die Erhaltung des nervigten Charakters der spätern Europäer ein Glück, daß landesherrliche Verordnungen gegen diese tief eingewurzelte Sitte nicht mehr vermogten; denn wie lästig auch die Verunwilligungen, welche der Franzose Ehrenhandel nennt, im gesellschaftlichen Leben fallen: so ist ihre Duldung, überhaupt betrachtet, gleichwohl mehr heilsam

(1) Als im eilften Jahrhundert der seiner Laster halber berüchtigte Ankläger Herzogs Otto von Bayern sich vermaß, gegen ihn die Beschuldigung durch den Rechtskampf zu erweisen, und der Tag dazu angesetzt worden war; schien es nur anstößig, daß ein bis dahin stets unbescholtener Fürst sich mit einem verrufenen Bösewichte schlagen sollte, der, wenn ihm schon die Freygeborenenheit zu Statten komme, doch diesen Vorzug durch schlechte Handlungen geschmälert habe. Die Geschichte lehrt ferner, daß ein Ritter des Bruders Herzog Bernhards von Sachsen seinen Herrn in einem Rechtskampfe entleibte; und gleich wie Kaiser Maximilian sich willkürlich herab ließ, mit einem Praler vom bloßen Adel zu fechten: so wollte sein Vorfahre Heinrich IV wider einen Verläumber aus seinem eigenen Hofgesinde ein gleiches thun — Lambertus Schafnaburgensis.

(2) Der Graf von Aigout, Hauptmann der Leibwacht des Prinzen von Conde, hielt sich beleidigt, weil ihn dieser auf eine ungünstige Art verabschiedet hatte, und der Prinz schlug sich mit demselben.

sam als schädlich. Entschlossenheit, Selbstachtung, Bedacht auf Achtung von andern, Mäßigung gegen dieselben, wird dadurch genährt; ja, so lange diese Sitte besteht, so lange die genau damit verwebte Ehre noch etwas ist, wird der einzelne Bürger des Staats, der Angesehene wenigstens, auch in alleinherrischen Verfassungen noch immer etwas bleiben; und manche Schlägereyen des gemeinen Mannes selbst verrathen augenscheinlich noch jetzt, wie sehr die Denkart der höhern Klassen ehemals auch in diesem Stücke bis zu der niedrigsten hinunter gewirkt, mithin auf den ganzen Volkskörper Einfluß gehabt habe.

Nachahmend reimte weyland unser Pöbel, als er seine Oberen reimen sah; rohe Meistersänger stürzten auf der Spur festlicher Minnebarden zu Hippokrenens Quelle hin; nachahmend opfert derselbe oft jeßund noch hier und dort der Ehre, ohne eigentlich zu wissen was sie sey; leicht hingegen würde er sie für das halten, was man ernstlich wollte. — Wahnsfreye Klugheit lenkt Einfalt, durch Wahn. — Und wie sehr könnte nicht das Kriegerverdienst dabey gewinnen? Freylich wäre es zu wünschen, daß der Mensch nur Friedenstugenden bedürfte; allein der Urheber der Dinge hat dieses nicht gewollt, und so lange man mit Wölfen umgeben bleibt, ist es gefährlich zum Schaaf zu werden.

Jene Sitte war also ein sehr brauchbares Gewächs unsers Bodens, welches minder die gänzliche Ausrottung, als das Anbauen zu einem vernünftigen Zwecke und die Säuberung von schädlichen Nebenauswüchsen verdiente. Unsere obersten Gesetzgeber, anstatt bemüht zu seyn, es ganz zu vertilgen, würden davon nützliche Früchte für sich selbst sammeln haben, wenn sie dem Beyspiele eines Lykurgs oder nur des rohen Karaißen gefolgt wären, denn dieser röstet ein gesundes Brod aus dem Manihöke, der ohne Zubereitung ein tödtliches Gift ist; jener gebot seinen Lakedämoniern das Balgen, aber er wußte auch demselben Schranken zu setzen. (1)

Noch

(1) Kirchenversammlungen haben den Zwenkampf wie den Turnier mehrmalen in die Acht erklärt, dieses ist unbefremdlich, denn die Kirche eiferte von je her gegen Blutvergießen, wie oft ihre Diener auch immer dazu Anlaß gaben; aber wer kann sich des Abschreckens enthalten, wann ein Ludwig XIV und andere seines Gleichen, die ihrem Ehregetze oder ihrer Habsucht Heere von Menschen aufzuopfern kein Bedenken trugen, sich ein Gewissen daraus machten, eine uralte weit minder mörderische Gewohnheit länger bestehen zu lassen.

Noch erwärmt uns gleichwohl ein Funke der alten Rittergesinnung mitten durch seinen Aschenhaufen, der Kurzsicht Händewerk, noch hilft er uns in Thoren verwandeln, die ihr Blut freudig für die Hänke ihres Herrn vergiessen, gleich als ob sie noch die unfrischen wären; aber täglich verglimmt er mehr und mehr. Ihn lassen unsere heutigen Gebieter sich selbst zum Nachtheile erlöschten. Ihre Vorfahren hatten Unrecht, diese schöne Blut ganz dämpfen zu wollen; überhandnehmend, konnte sie freylich wie ein ander Feuer verderblich werden; gemässigt hingegen, würde sie, wie dieses, zu tausend Dingen nützen, die tausendfach den Baum bezahlen, den das Feuer kostet. (1)

Wie

- (1) Sehr deutliche Beariffe von den alten Gebräuchen bey Zweykämpfen giebt uns das schiebsrichterliche Urtheil König Johannis von Frankreich über die Ehrenhändel, die in seiner Gegenwart zwischen einem deutschen Fürsten und einem königlichen Prinzen von England ausgemacht werden sollten. Hier ist der Vorgang.

Im Jahr 1352 erfuhr Herzog Otto von Braunschweig, gegen seine Person und Ehre habe Richard Herzog von Lancaster, zu Edln, in Gegenwart verschiedener Edelen, Schmähworte fallen lassen. Ein besiegelter Ausforderungsbrief ergieng vom Beleidigten an den Beleidigten, des Inhalts: Richard habe gesagt, was nicht wahr sey, dieses wolle Otto in eigener Person gegen die seinige ausmachen, entweder bey dem Schlosse Guines, oder wo etwan der zum Obmanne erwählte König Johann von Frankreich es sonst für gut finden würde.

Richard beehrte und erhielt hierauf vom Könige Geleitsbriefe für eine Botschaft, um zu Paris das nöthige zu verhandeln, und seine Ehre wider den dort anwesenden Otto zu wahren. Diesem übergab daselbst die Botschaft in der Marienkirche von Richards wegen einen versiegelten Brief, worinn gefragt wurde, ob Otto eingeständig sey, die in Abschrift anliegende Ausforderung erlassen zu haben. Otto bejohete es, und um das weitere zu überlegen, forderte er von der Botschaft die anderen Briefe, womit Richard dem Vernemen nach sie versehen haben sollte. Die Schriften wurden nach einigem Wortwechsel übergeben; sie enthielten: Richard würde, wenn Otto den Ausforderungsbrief anerkenne, an einem schicklichen Orte erscheinen, und mit Gottes Hülfe seine Sache ausmachen, wie es einem Ritter anstünde, auch die Ehre desselben erfordere. Otto wies derholte die Anerkennung, versprach seinem Worte selbst, oder wenn es nothwendig seyn sollte, durch seinen Beystand (Advocatum) ein Genüge zu thun, warf vor dem Könige und dem Rathe desselben das Kampfspand (vadium) hin, jedoch unbeschadet seiner Vorbehalte (intentionibus) und Aeußerungen (protestationibus), betreffend — das Ross — die Waffen — den Beystand — und andere in ähnlichen Fällen nöthige oder übliche Dinge, mit Begehren, die Botschaft mögte das Kampfspand für ihren Absender aufraffen. Diese weigerte sich, weil sie mit keinem Befehle dazu versehen wäre. Hierauf foderte und erhielt Otto vom Könige sicher Geleit für Richard, damit ihn nichts abhalte sich selbst zu stellen. Auf beyden Seiten aber wurden schriftliche Zeugnisse über das verhandelte genommen, und der König setzte einen andern Tag an.

Als derselbe eingetreten war, erklärte die Botschaft, wenn Otto bey seinem Vorsatze beharrte, nähme Richard das Kampfspand, jedoch blos zur Nothwehre (tanquam de-

Wie alt aber der Adel in Deutschland immer ist, wie lange derselbe sich auch in besohlenen Gerichtskämpfen oder zufälligen Ehrenhändeln, oder Turnieren, oder Fehden mag hervorgethan, oder sonst andere ritterliche Abentheuer gesucht haben: so sind dennoch die Geschlechtsnamen neu, und die erblichen Wapen noch neuer.

Zwar

fenfor) an. Mit diesem Bedinge hätten sie Vollmacht es nothwehrlieh (defendendo) zu empfangen, und dagegen das seinige hinzuwerfen; unbeschadet des ihm gebührenden Vorbehalts, und der Aeußerungen über Kopf, Waffen, Beystand, und was sonst nöthig oder üblich sey.

Otto erwiederte: er halte sich nicht für den Angreifer (pro actore), weil er der Verleibigte sey, gleichwohl überlasse er dem Könige diesen Umstand zu entscheiden. Die Vottschaft betheuerte: wolle Richards Erscheinung nicht für eine Nothwehre betrachtet werden, als wozu allein sie das Kampfspand hinwürfe, so würde sie wegziehen, und die Ehre ihres Absenders für gerettet achten. Der König zog die Sache in Ueberlegung, that den Ausspruch, Otto sey als Angreifer anzusehen, Richard aber habe seine Ehre nach dem Rechte der Nothwehre zu vertheidigen, und für den Kampf bestimmte er zum Plage einen Ager bey Paris; zur Zeit hingegen den vierzehnten Tag des Christmonats. *

Die Herzoge kamen. Der Monarch ließ durch seine zween Söhne, den König von Navarra, und den Dauphin, welche einige seiner Räche zu sich nahmen, die gütliche Beylegung versuchen; umsonst für dasmal. Die Gegner stellten sich vielmehr auf dem Kampfplage wohl beritten, auch anständig gerüstet, ein, und erwarteten mit gefällter Lanze das Sturmzeichen.

Dem Monarchen aber, (um uns der Worte seines Urtheils zu bedienen) jammerte die Gefahr solcher edlen Kämpfer, die mit so vieler Entschlossenheit vor ihm bielten, um Keunth und Ehre unter seinen Augen zu verfechten. Ihm schien der Grund hierzu nicht wichtig genug, indem der Vorfall durch nichts veranlaßt worden sey, als durch bloße Worte, worauf nichts wirkliches erfolgt (ex verbis solummodo, de quibus nihil erat effectualiter subsecutum) und über welche kein Theil sich nicht einmal erklärt hätte. Weil es ihm nun hart dünkte, daß so edele, so tapfere, so gestrenge Leute um solcher geringen Ursache willen in Gefahr geriethen, Tod oder Schande zu erleiden, so ließ er sie nochmals durch seine Söhne bitten und einladen, ihre Sache seiner Entscheidung heutzustellen, welches endlich von beyden angenommen wurde, und nun erfolgte der Spruch:

Beide Herzoge, oder ein jeder insbesondere, seyen in diesem Vorfalle für tapfere und getreue Ritter zu achten, deren jeder seiner Ehre und Schuidigkeit ein Genüge gethan. Der Stallgraf von Frankreich (Constabularius francie: Connetable de france) erhielt Befehl, sie zugleich und auf einmal, mit Vorbehalt der Ehre eines jedweden, wie es ein solcher Fall erfordere, und dabey üblich sey, auch mit Vorbehalt dessen, was noch weiter verordnet werden würde, aus den Schranken zu führen. Nachgehends erklärte der Kö:

* Der Streit um die Eigenschaft des Angreifers oder Vertheidigers hatte wohl darinn seine Ursache, daß diesem die Wahl der Waffen, die manchen Vortheil vergabnte, zukam. S. Memoires de Brantome T. XII. Vor Alters machte die verschiedene Leibesstärke der Widersacher oftmals den Kampf sehr ungleich; diese Schwierigkeit ist durch die Erfindung der Pistolen gehoben worden.

Zwar in ältern Zeiten, wenn irgend ein grosser Mann eine berühmte Reihe von herrschenden Fürsten erzeugt hatte, findet man schon, daß diese bisweilen mit dem zufälligen Namen ihres Anherren belegt wurden: zum Beyspiel, die Nachkommen des grossen Karls hieß man die Karolinger; allein solches scheint nicht nur von dem eigentlichen Geschlechtsnamen noch verschieden zu seyn, sondern dergleichen Fälle waren auch nicht allgemein genug. Ueberhaupt begnügten sich die Fürstengenossen sowohl, als die blossen von Adel, mit Taufnamen; und war die Rede von verschiedenen Leuten, welche eben denselben führten: so unterschied man sie durch Zufallsbenennungen, die öfters gar seltsam klingen. Bald war es der Vinkler, der Rothbart, der Löwe, der Bär, der Welff, der Keuß, die Maultasch, bald der Alte, der Junge, der Schwarze, der Weisse, endlich auch der von hier, oder von dort. Auf diese Art giengen mit der Zeit die Namen der Länder und der Güter zu ihren Besitzern über, und wurden allmählig auf die Nachkommen wie das Eigenthum selbst vererbt. Doch auch jene zufälligen Benennungen kamen öfters vom Vater auf den Sohn, und so führten sich die Geschlechtsnamen ein. Aber von diesen lassen Urkunden vor dem eilften Jahrhundert fast keine bemerken. Sie zeigen sich in den Zeitbüchern einiger Stifte und andern geistlichen Gesellschaften zwar hin und wieder etwas früher; allein dergleichen Werke sind öfters lange nach den Vorfällen

nig ferner: die anzügliche Reden, welche dem Otto hinterbracht worden, und von welchen behauptet werden wolle, Richard habe sie in der Kirche zu Edln ausgestossen, seyen ihm von jenem, wie man sie demselben erzählt, von diesem wie er sie wirklich gesagt habe, getreulich wiederholt worden. Die Reden wären anders angebracht, als gefallen; sie hätten über dieses nichts gewisses, sondern ein blosses Hörensagen betroffen, worüber, wenn es gleich Anfangs bekannt gewesen wäre, nach Frankreichs Gebräuchen kein Kampf (duellum) oder Kampfpfand habe statt haben können. Weil nun die Gegner sich dergestalt tapfer und ehrlich betragen hätten, auch aus so entfernten Gegenden gekommen wären, ihn, mit völliger Zuversicht auf seine Gerechtigkeit, für ihren Schiedsrichter anzunehmen; so thue er Kraft der ihm aufgetragenen Vollmacht und königlichen Gewalt den Ausspruch, wie bereits in den Schranken verkündigt worden; — Ein jeder von ihnen habe der Ehre tapfer ein Genüge gethan. — Ausforderung und Kampfpfand mit allem was sich darauf bezöge, sey vernichtet, einer solle den andern für einen guten, rechtmässigen und getreuen Ritter halten, auch geloben, weder durch sich, noch durch seine Freunde, noch auf was für Art es seyn möge, dem Gegentheile um dieser Sache willen jemals Schaden zuzufügen; und die Herzoge willigten darein. — Sententia arbitralis &c. apud Leibnitz, Script. Brunsw. T. II. p. 47. 50.

Dieser Vorfall zeigt — daß Rechtskämpfe und Ehrenhändel wenigstens schon damals zugleich im Schwange giengen, — daß in der Art, beyde auszumachen, die größte Ähnlichkeit herrschte — und daß zwischen Worten und Thätlichkeiten noch ein Unterschied gemacht wurde. —

Vorfällen, wovon sie handeln, geschrieben worden, und ihre Verfasser können Ursache gehabt haben, diesen oder jenen Geschlechtsnamen in entferntere Tage zu versetzen.

Das Beywort: von, stand ganz natürlich vor den Namen, wenn man sie dem Eigenthume abborgte; wurden sie aber von andern Umständen entlehnt, so bediente man sich anfänglich dessen nicht. Es ist erst in sehr neuen Zeiten das Kennzeichen des Adels der ritterbürtigen Häuser geworden, und manche derselben verschmähen es noch, als das der Vorken in Pommern, das der Niedesel in Hessen, das der Pflüge in Sachsen, u. s. w.

Die Namen waren auch in ihrem Anfange nicht so unwandelbar als heute. Wenn sie von Gütern angenommen wurden, entstanden bey der brüderlichen Theilung für das nämliche Geschlecht eben so viele neue, als besondere Erbtheile aus besondern Orten gemacht werden konnten, und die Gewohnheit, nur Taufnamen zu führen, hatte in manchen Gegenden Deutschlands noch im vierzehnten Jahrhunderte nicht ganz aufgehört.

Die erblichen Wapen, welche, wie gesagt, nicht völlig so alt als die Geschlechtsnamen sind, wurden eben so langsam allgemein, und waren der Veränderung nicht minder unterworfen. — Die mehresten Gebräuche bey den Menschen kommen nur nach und nach auf; zwischen dem ersten, welcher deren einen einführt, und dem letzten, der ihn annimmt, verlaufen manchmal Jahrhunderte.

In der frühesten Morgenröthe der vaterländischen Geschichte erblickt man schon die Germanier mit farbigen Schilden (1): die Gallier, mit gehörnten oder sonst fürchterlich gestalteten Helmen (2). Ihren spätern Abkömmlingen jenseit des Reiches hingegen scheint es vorbehalten gewesen zu seyn, diese rohe Waaren mit dem ihnen eigenen Geschmack zu verarbeiten, und bey den nach ihren Pössen dürstenden Nachbarn abzusetzen. Ihr schöpferischer Geist in Werken dieser Art leuchtet allzuangenscheinlich aus dem zu
einer

(1) Tacit. germ. cap. 6.

(2) Diodorus lib. V. — *Aeneis utuntur galeis, cum magnis adpendicibus ad prolixam ostentationem factis. aliis namque cornua adfixa sunt, alii avium aut quadrupedum formas expressas habent* — Es ist bekannt, daß die griechischen Schriftsteller die Gallier und Deutschen fast immer für eins nehmen.

einer Kunst, erhobenen Usinn der Heraldik hervor, als daß wir Deutschen es wagen dürften, ihnen die Ehre der Erfindung streitig zu machen.

Bunte Waffen führte man, wie es scheint, bis zum ersten Kreuzzuge nur noch der Niedlichkeit wegen. Fast bey allen Völkern suchten die Kriegerleute ihr Gewehr durch Zierrathen zu schmücken; denn wie wandelbar auch immer die Begriffe vom Schönen bey dem Menschengeschlechte sind: so scheint ihm die Tierlust doch angeboren zu seyn. Die rohen Wildnißbewohner gleichen hierin den Weichlingen der Hauptstädte. Wie man nigfaltige Vorstellungen der Schild des Helden von Phthia schon vor Ilium enthielt, lehrt der Sängers seines Grimms. Aber was für unsere Ritter bis dahin blosser Puz gewesen war, gediehe zum nothwendigen Kennzeichen, so bald als sie von den Persern gelernt hatten, sich gleichsam in Eisen zu verlarven. Ohne Merkmale dieser Art, welche am besten auf Schild, auf Helm, auf Lanzenwimpeln, auf Schabracken angebracht werden konnten, stand fernerhin niemand mehr von dem andern zu unterscheiden. Sie gaben Anlaß zu dem Gebrauche der heutigen Wapen, aber sie waren diese noch nicht selbst.

Die Eigenschaft der Wapen ist, erblich und mehrentheils unwandelbar zu seyn; das Gegentheil steht von jenen Merkmalen abzunehmen. Die einen sind mit der Zeit Wahrzeichen eines ganzen Stammes geworden; die andern waren es ursprünglich nur für eine Person, oft bloß bey einer einzelnen Gelegenheit. Doch thaten sich mit dergleichen Merkmalen ausgezeichnete Ritter irgend in Kämpfen ungemeyn hervor: so wurden sie mit eben denselben in folgenden Fällen schon ihrem Widersacher schrecklich. Dieses war genug, zur Beybehaltung der einmal angenommenen zu reizen; Söhne aber, welche auf den Fußstapfen handveste Väter nach Ehren strebten, konnten leicht darauf verfallen, sich das rühmlich bekannte Merkmal, als Andeutung der auf sie fortgestammten Mannhaftigkeit, zuzueignen. So kamen vermuthlich aus der Natur der Sache die Wapen auf; Künstler aber scheinen die palästiniische Franzosen zuerst dabey angebracht zu haben; deswegen sind jene auch für eine französische Mode zu halten, wo sie nicht gar, wie die Kennzeichen erfordernde Ritterrüstungen selbst, eine morgenländische waren (1).

Wer

(1) Daß die Morgenländer sich dergleichen Merkmale bedienten, scheint ausgemacht zu seyn; aber nicht, ob jene Urheber oder Nachahmer, diese hingegen kurzzeitig oder erblich wa-

Wer bey uns den Wapen bis zu ihrem ersten Anfange nachspüren will, der findet in dieser Irwegevollen Wildniß keinen sicherern Wegweiser, als die Siegel an alten Urkunden, worauf solche Warzeichen auch bald ihren Platz fanden. Der Gebrauch der Siegel mit Wapen gieng, wie andere Gebräuche, von dem Vornehmen zu dem Geringeren über. Landesherrliche Siegel dieser Art kommen im zwölften Jahrhundert zum Vorschein; von ritterbürtigen Edeln hingegen kaum im folgenden; nur allmählig werden sie häufiger, aber noch lange nicht allgemein: manche alte Häuser hatten dem Ansehn nach selbst im fünfzehnten deren keine, und nichts ist bis dahin gewöhnlicher, als daß der bloße von Adel sich bey schriftlichen Verhandlungen des Siegels eines Fürsten, eines Doms Kapitels, eines andern seines Gleichen bedient, weil er, seinem Geständnisse nach, kein eigenes hat (1).

Im

ren. Joinville sagt — *Celui Seccedun Chevetaine des Turcs . . . estoit tenu le plus vaillant & preux de toute Paiennie. Il portoit en ses bannieres les armes de l'empereur (Friedrich II), qui l'auoit fait Chevalier. Est étoit sa bannière bandée, dont en l'une des bandes il portoit pareilles armes du Souldan de Hallape: & en l'autre bande d'un cousté estoient les armes du Souldan de Babilonne. —*

- (1) Ein bewährter Schriftsteller legt die allmähliche Entstehung der Siegel mit Wapen unter uns folgendergestalt vor Augen:

„In den ältesten Zeiten unsers deutschen Vaterlandes, die sich aus den Urkunden entwickeln lassen, siegelten die Kaiser und Könige ohne ein Wapen zu haben, und man sahe auf den Siegeln nichts als ihr Bildniß Vor dem eilften Seculo findet man wenig herzogliche, und vor dem zwölften fast gar keine gräfliche Sigilla, die nicht einigem Verdacht unterworfen seyn sollten: aber auch die Herzoge ließen sich damit begnügen, daß sie sich zu Pferde zeigten, und bald eine Fahne, bald ein Schwert, bald ein Schild in der Hand führten. In etwas spätern Zeiten waren die Schilde und Fahnen mit einem Symbolo, welches ihr Wapen vorstellte, allererst ausgezeichnet

„Als ihnen nun die mächtigen Grafen dieses nachmachten, so kamen die Wapen auch allmählig auf den niedern Adel

„Familienwapen durfte sich Niemand eigenes Gefallens nehmen, sondern mußte sie entweder vom Kaiser oder seinem Landesherrn erlangen Sothané erlangte Wapen wurden so hoch gehalten, daß man sie als ein partem honorum ansah; sie waren daher auch ein Kommerz, und man findet, daß Luthold von Regensburg sein Wa-

Im Jahr 1304 sagte der Ritter Johann von Beckendorf: — „Eines eigenthümlichen Siegels gebrauchten wir uns weder vormals, noch thun wir es jetzt, noch besitzen wir ein solches.“ (1)

Im Jahr 1399 bediente sich der Braunschweigische von Adel, Albert Rust, und Heinrich von Wuxler, des Siegels der von Münchhausen und von Mandelsloh, weil sie (Rust und Wuxler) kein eigenes hatten (2); aber noch lange nach der Zeit, da die Wapen schon in den Siegeln vorkommen, findet man sie nicht durchgehends unveränderlich.

„penkleinod, den Brackenkopf, an Burggraf Friedrich von Nürnberg verkauft hatte, worüber nachmals ein grosser Streit zwischen den Grafen von Dettingen und Burggrafen von Nürnberg entstanden, u. s. w.“ Scheid vom hohen und niedern Adel.

Die Urkunde, über den Verkauf des Brackenkopfs, lautet wie folget:

„Allen die diesen Brief sehen oder herent lesen, kund ich Luitolt von Regensburg
 „Srie in Costenger Bischumb und Bergien öffentlich in diesem Briefe, daß ich dem edlen
 „Herrn Friedrich von Gottes gnaden, Burggrafen zu Nürnberg verfocht han, und ze Kofs
 „fene geben han, recht und redlich min Kleinod das Brackenhobz umb sechs und dreysig
 „Mark guten Silbers, mit solchen Bedinge, daß der vorgenannte Herr Burggraff Fried-
 „rich von Nürnberg, und sin liebes rechten Erben, mir ich der vorgenannte Luitolt von
 „Regensburg und mins liebes rechtes Erben, und dazu Herr Luitelm von Krenckingen
 „frie, min lieber Oheim, diewelle und er lebt, und en kein sin Erbe, und nieman anders
 „firbas, daselbe Kleinod, das Brackenhobz siren soln, man sol mich ech des vorgenannten
 „Silbers wehren, und richten über acht Tage die nächsten nach der Pfingstwoche, so nun
 „nehest künftig ist. Beschehe des nicht, daß ich des vorgenannten Silbers alle, gleich
 „mit gewehret würde, zu vorgenannten Zill, so soll Ulrich von Merckingen zu Costenz
 „lesten, in rechter Gesellschaft ane Gesehrde, und soll aus der Leistung nit kommen, unz
 „ich des vorgenannten Silbers altklich gewehret würde, und zeinen offenen und gewehren
 „Urkunde des vorgeschrieben alles, so han ich diesen Brief besiegelt öffentlich mit minen
 „Ingesegell, und mit der edlen Herrn Grafen Wilhelms von Montfort, und Herren Hein-
 „rich von Tengen, frien, unsern lieben Oheimb, tie an diesen Brief gehenket sind, bis bes-
 „scha zu Balba in der Burg, und wär dieser Brief geben, da man zahlte von Gottes ge-
 „burt drizenhundert Jahr darnach in dem Siebenzehnten Jare an dem Sonnentage ze uns-
 „ghender Woche Osterwoche.“ S. Pist. Amoenitat. T. VIII.

(1) Scheid am angeführten Orte.

(2) Trguer Geschlechts-historie derer Herren von Münchhausen, Anh. S. 50. 56.

berlich. Fürsten so wohl als geringere von Adel führten deren oft andere, als die, welche ihre Nachkommen beybehalten haben. Sie wurden in einem Hause früher, in dem andern später erblich. Wer alte Urkunden gesehn hat, ist hievon überzeugt.

Im Jahr 1230 verabredeten sich zween Brüder, Grafen von Hohenloh, daß sie beyde des Vaters Wapen führen wollten (1); und weil hierüber eine Verabredung nöthig war, so konnte es damals noch nicht überall der Gebrauch seyn.

Im Jahr 1270 bekräftigen zween von Hardenberg eine Urkunde mit Siegeln, die ganz ungleiche Wapen enthalten (2). Mit der Zeit kommen von diesem ansehnlichen niedersächsischen Geschlechte wieder andere vor, und dessen heutiges Wapen ist diesen allen unähnlich. Auf der diesem Werke beygefügten ersten Tafel sind deren fünferley zu sehen, von welchen das letzte dessen jetziges ist (3).

Im Jahr 1274 haben der Vater, der Sohn, die Mutter, aus dem Herren-Geschlechte der von Brauberg, deren ganz verschiedene (4).

Im

(1) Estors Ahnenprobe S. 437.

(2) S. die Ite Kapfertafel No. 1. 2. aus Ruchenbecker von den hessischen Erbhofämtern.

(3) S. dort No. 3. 4. 5. aus Harenbergs hist. eccles. Gandersheimensis.

Man findet in alten Siegeln öfters, daß anstatt der Zeichen, die im Schilde geführt zu werden pflegen, der Helm darin gesetzt ist; folglich könnte man einwenden, daß die Zahl der verschiedenen Hardenbergischen Wapen sich auf drey herunter setzen lasse; allein auch das Helmkleinod ihres jetzigen Wapens ist eben so wohl von dem ältern unterschieden, wie die Tafel zeigt.

(4) S. No. 12. 13. 14. auf der III. Taf. aus Gud. cod. diplom. T. II. pag. 290. Herr Bodmer merke in der Vorrede zu seinen Proben der alten schwäbischen Poesie von dem Minnesinger Keimar von Zweter, der im dreyzehnten Jahrhunderte lebte, eben dasselbe an. „Ich weiß nicht (sagt Herr Bodmer) wie es gekommen, daß er das Wapen seines Vaters nicht beybehalten hat, er führte einen schwarzen Reichsadler, an dessen beyden Flügeln oben zween kleinere Adlerköpfe stunden; in seines Vaters Wapen gieng ein Balken in die Länge hinunter, und vier Balken durchkreuzten denselbigen.“

Im Jahr 1327 zween Gebrüdere von Steinau desgleichen (1).

Im dreyzehnten Jahrhunderte führte das oesterreichische Geschlecht der von Petau ein anderes als im vierzehnten; dahingegen sieht man damals einen von Zerberg das erste Petauische führen (2).

In den Jahren 1334-37-38 haben die von Gandersheim ganz ungleiche Wapen (3); eben so führen 1277 und 1335 die Grafen von Woldenburg (4) — 1392 die von Werberg — 1415 und 1420 die bloffe Edelle von Vriesberg deren verschiedene (5).

Das pommerische Geschlecht der von Bugenhagen in eben dem Jahrhunderte ein anders als jetzt (6).

Das dormalige Wapen des Mecklenburgischen Geschlechts der von der Lübe hat mit seinem ehemaligen nicht die mindeste Gleichheit (7). Ja, das heutige Wapen des deutschen Reiches

(1) S. No. 15. 16. aus Schannats Buchonia veteri.

(2) S. No. 17. 18. 19. auf der IV. Tafel, aus Duellius hist. ord. equit. Teut.

(3) S. No. 6. 7. 8. auf der II. Tafel, aus hist. eccles. Gand.

(4) S. No. 9. 10. 11. eben daselbst.

(5) Hist. eccles. Gand.

(6) Zanckens Leben Dr. Bugenhagen S. 3.

(7) Pistorii Amoenitat. &c. in der Vorrede des VIIten Theils S. 26. S. auch No. 20 & 21. auf der IV. Tafel. Das erste Wapen ist aus Westph. Monim. ined. cimb. Das andere aus der secunda Lubiade bey Pistorius genommen.

Der würdige Königl. Preussische Kammerherr und Johanniter Ordensritter von der Ofen, auf Platze in Pommern, welcher sich durch mühsame Sammlungen von Geschlechtsnachrichten um den Adel seines Vaterlandes viel verdienter gemacht hat, als es der größte Theil desselben zu erkennen weiß, ist so geneigt gewesen, uns mit einem dritten Wapen der von der Lübe bekannt zu machen, welches den beyden, die wir liefern, gar nicht gleicht. Er beschreibt es, wie folgt:

Reiches selbst, der doppelte Adler, ist nicht älter, als das vierzehnte Jahrhundert (1); der ununterbrochene Gebrauch desselben fängt erst mit der Zeit Karls des fünften an, und im zehnten Jahrhundert zeigt sich in den Pannieren unserer Kaiser jener König der Vögel noch nicht einmal einfach, sondern statt seiner ein himmlisches Geflügel — der Engel. (2).

Man könnte Folianten anfüllen, wenn man alle ähnliche Fälle sammeln wollte; und es scheint, daß die edeln Häuser vor Zeiten so lange mit jenen Wahrzeichen abgewechselt haben, bis ein höherer, der sich berechtigt hielt diese zu verleihen, oder irgend eine merkwürdige Gelegenheit, oder ein vieljähriger Gebrauch, sie auf immer bestimmte. Es ist also ein nicht minder grundloser als allgemeiner Wahn, daß bey den alten Geschlechtern gleiches Namens die Verschiedenheit der Wapen gegen die Einheit des Ursprungs zeuge.

Da nun vor dem eilften Jahrhundert die Geschlechtsnamen, vor dem zwölften die heutigen Wapen, unbekannt waren, und beyde noch lange hernach sich oft verändert haben: so folgt auch hieraus, daß das eilfte und zwölfte Jahrhundert der Zeitraum sey, jenseits welchem die wenigsten Geschlechter, der Fürstengenossen sowohl als der bloßen von Adel, ihre Ahnherrn wahrzunehmen vermögen; ausgenommen die sehr kleine Zahl berühmter Häuser, deren dauerhaftes Ansehn eine gewisse Reihe von Zeitbuchschreibern bewog, ihrer mit etwas Umständlichkeit zu gedenken, oder deren anhaltender Reichthum eine

„Ein unten spitziger Schild, ganz blau, darin eine goldene Sonne, so wie man selbige vorstellt mit einem Gesicht und vielen Strahlen. Auf dem gekrönten Helme stehen drey Reihersfedern, davon die mittelfte weiß, die zwey anderen roth mit goldenen Streifen sind; die Helmindecken erscheinen auf beyden Seiten blau, roth und gold.“

(1) S. des Herrn von Herzbergs dissertation sur les anciens sceaux in der histoire de l'academie royale des sciences de Berlin, année 1752.

(2) Es ist höchst wahrscheinlich, daß im Wapen unserer Kaiser der doppelte Adler durch Vereinbarung zweyer Schilde, deren jeder einen einfachen enthielt, zuerst entstanden sey. Aber wenn die mißgeburtliche Vorstellung erst hierdurch bey uns gebräuchlich wurde, so ist sie an sich doch viel älter; denn Lipsius bemerkt, daß dieselbe auf der Säule Antonins also wahrzunehmen sey, und er vermuthet, sie habe zween ineinander geschmolzenen Legtionen zum Wahrzeichen gedient.

eine Folge von Stiftungsurkunden frommer Anstalten gebahr; woraus sich die zusammenhangende Fortstammung erkennen läßt. Für alle übrigen hingegen sind die schönen zeugungskettlichen Ableitungen, womit vielfältig höher und bis zum äussersten Unsinn hinaufgegangen werden will, nichts als Träume oder Ränke gemieteter Forscher, oder der unwissenden Eitelkeit.

Von der Gestalt des deutschen Adels in alten und mittlern Zeiten dem Unkundigen allgemeine Begriffe zu geben, dürften diese schwachen Ruffenlinien wohl hinreichen. Die engen Gränzen unsers Aufsazes gönnten der Zeichnung keinen größern Umfang; vollkommener würde sie in fähigeren Händen geworden seyn. Ihr Feld reicht vom Anfang unserer Geschichte bis in das sechszehnte Jahrhundert, wo die alte Wichtigkeit des Adels sich zu endigen begonnte. Von den Ursachen des folgenden Verfalls einer Menschenordnung, die bis dahin der Staatsverfassung zur Grundveste gedient hatte, wird in der Lebensbeschreibung der einzelnen Abkömmlingen des Sitwischen Geschlechts jedesmal so viel berührt werden, als nöthig seyn mögte, sich die bekannt zu machenden Personen in ihrer wahren Stellung zu denken.



nach Seite 158.

Hardenberg.

No. 1.



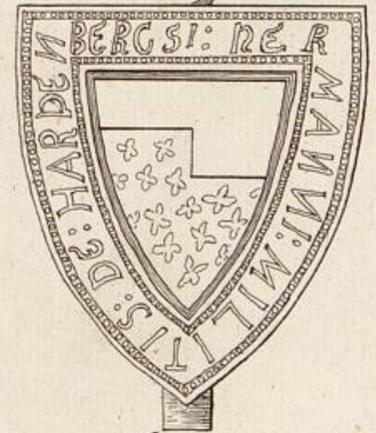
Ao: 1270.

No. 3.



Ao: 1337.

No. 2.



Ao: 1270.

No. 4.



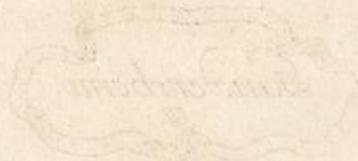
Ao: 1337,
et
1337.

No. 5.



Weiss.

unvollständig



1818

1818

1818



1818

1818

1818

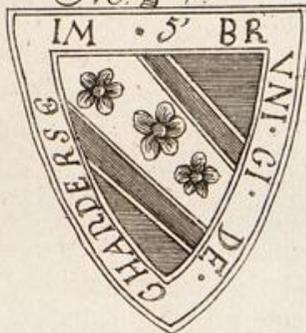
Gandersheim.

No. 6.



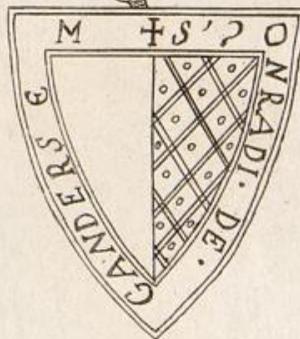
Ao: 1334.

No. 7.



Ao: 1337.

No. 8.



Ao: 1388.

Waldenberg.

No. 9.



Ao: 1277.

No. 10.

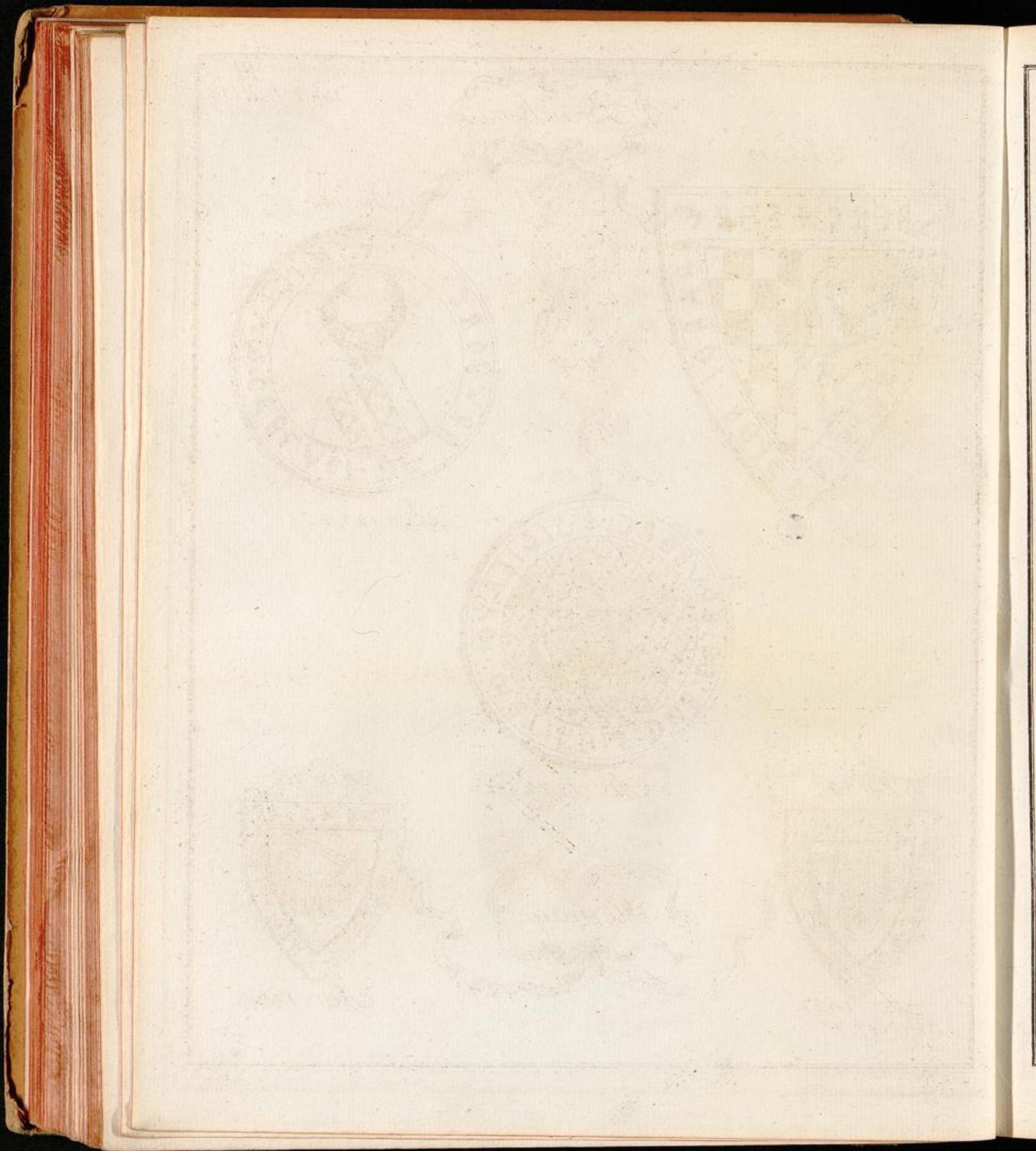


Ao: 1277.

No. 11.

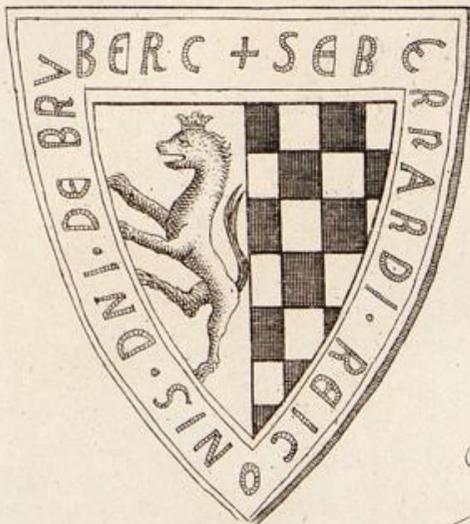


Ao: 1335.



Brauberg.

No. 12.



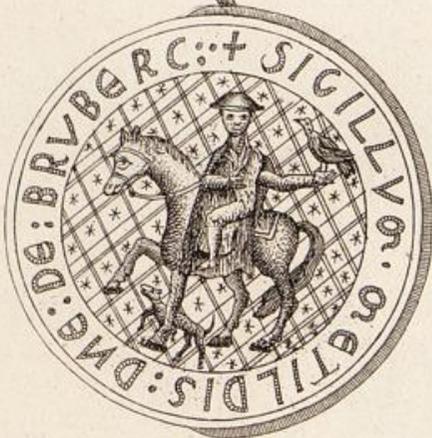
No. 1274.

No. 13.



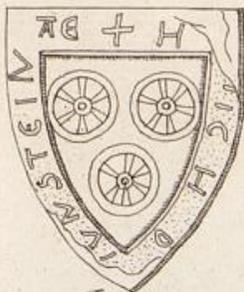
No. 1274.

No. 14.



No. 1274.

No. 15.



No. 1527.

Steinau.

No. 16.



No. 1527.



177
HISTORIA



No: 17.



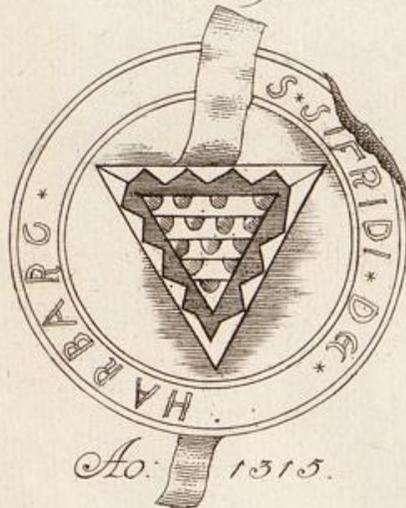
Ao: 1274.

No: 18.



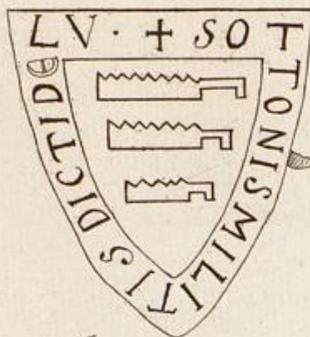
Ao: 1351.

No: 19.



Ao: 1315.

No: 20.



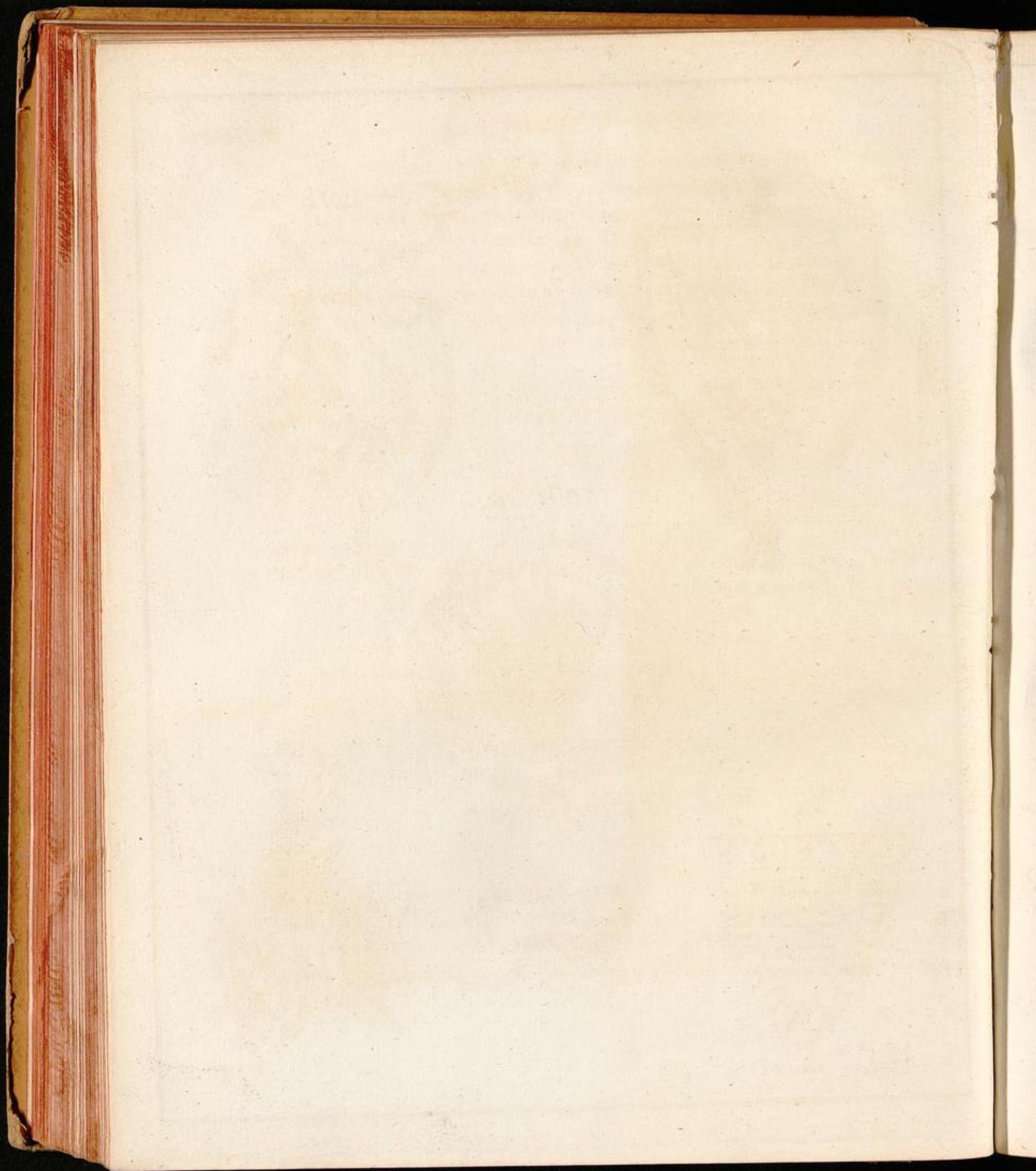
Ao: 1308.

Lübe.

No: 21.



in Sec: XVI^m.



III.

Von dem Geschlechte der von Sluwin
überhaupt.

Hätten wir nicht so genau die Gränzen gekannt, welche der Abgang von Geschlechternamen und Wapen dem Bemühen des Gesippforschers setzt: so würde uns, bey der über die Sluwinischen Häuser angestellten Untersuchung, ohne Zweifel in der Dunkelheit des Vergangenen ein Irrlicht auf Abwege geleitet haben. Denn, daß Ritter aus gedachten Häusern schon im zehnten Jahrhunderte Turniere besucht haben sollen, versichern Münzer und andere Schriftsteller des sechszehnten. Allein diese geben nicht nur Geschlechternamen früher an, als solche üblich waren, sondern sie reden auch von Landesherren, die entweder nie, oder doch viel später gelebt haben; und die Behauptung solcher verdächtigen Zeugen kann weiter nichts beweisen, als daß man zu ihren Zeiten das Gesipp derer, die sie nennen, unter die Turniermäßigen zählte.

In der Dämmerung aber, welche endlich in der That anfängt, die Nacht der Vergessenheit für unsere Absicht aufzuklären, wird man zwey Gegenden Sluwin gewahr: die eine lag in Pommern, die andere am Ende der Mark. Von jener spricht eine Urkunde des zwölften Jahrhunderts; von dieser eine aus dem folgenden; beyde gehörten Edelknechten gleiches Namens, und die Eigenthümer der märkischen Gegend Sluwin sieht man auch fast eben so früh im Besiz der benachbarten Herrschaft Baruth.

Der pommerschen Gegend Sluwin ehemaliger Hauptort war das jezige Dorf Schlevin oder Schlessin, der von der märkischen, der heutige Flecken Schlieben, welcher schon längst an Sachsen gekommen ist.

Wie die Namen dieser kleinen Gegenden, so finden sich die Namen ihrer alten Herren in verschiedenen Zeiten auch nicht auf gleiche Art geschrieben, und dieses ist der Fall von den mehresten Namen längst vorhandener Orte oder Geschlechter. Der Unterschied rührt, die Schreibfehler ungerechnet, vornämlich von der Provinzialmundart her. Das hochdeutsche — ie — zum Beyspiel, lautet in Niedersachsen wie — e — oder — ei — Spiegel wird daselbst zu Spegel oder Speigel: lieben, zu lewen oder leiwon. Im Schreiben wie im Sprechen

Sprechen

Sprechen verwechselt man die Buchstaben b. f. p. v. w. gar oft miteinander; und nicht selten verkehrt der Niederdeutsche die Namen, welche der Hochdeutsche mit eben oder ieben endigt, in eve, eive, eff, eiff oder aff: so nennen Helmold und Lange, jener den Ort Alseleben, Aldeslef, dieser Gardeleben und Ascherleben, Gardelef, Ascherlesf (1); — so findet sich unter andern in pommerischen Urkunden der Geschlechtsname von Innsleben, bald Innesleve, bald Inneslef; der von Walseleben, bald Walsleff, bald Walslaff, geschrieben, und dieses wird hinreichend seyn, die mancherley Verunstaltungen des Namens Sliwin zu erklären, die man in alten Schriften bemerkt (2).

Die

(1) *Leibnitz* Script. rerum Brunsw. T. II. pag. 623. und *Meibom* Script. rer. germ. T. I. pag. 812.

(2) Hier folgt deren eine kleine Sammlung zur Probe; das Urkundenbuch dieses Aufsatzes, woraus sie genommen sind, enthält deren eine größere Menge.

Vom pommerischen Stamme.

im Jahre

- 1159 nennt Adelbert, der erste pommerische Bischof, die Gegend Sliwin.
 1248 Ist Zeuge Gerhard Sclev.
 1290 der Ritter Reimar Scalipe
 1303 - 1321 Peter Sleive.
 1431 macht Hans Schleve ein Testament, den Namen seines Sohnes findet man geschrieben { Schleve
 { Sclef
 1431 ———
 1444 Schlif
 1455 Schlieffen.
 1472 versöhnt sich dessen Sohn Jasper, der bald Sleff bald Sleve genannt wird, mit Peter Horn einer Fehde wegen.
 1486 stiftet eben derselbe zwey Vicarien aus seinen Gütern in der Gegend Sliwin. Sein Name steht in der Urkunde bald Schlif bald Schlieffen.
 1508 Der Sleven erwähnt König Johann von Dänemark.
 1555 Lambertus, Abt von Oliva, erhält das Inbigenat in Polen; er wird in der Urkunde bald Schlif bald Schlieffen genannt, und die Namensschreibung seines Hauses, welche endlich die andern überdauert hat, ist dermalen — Schlieffen.

Vom märkischen Stamme.

im Jahre

- 1205 } Sind Zeugen dreier Urkunden, Arnold
 1208 } und Günther Gebrüdere von
 1215 } Sliwin
 1228 - 1239 Waltfogil, Otto Gumpert und Her-
 man von Sliwene.
 1298 wird des Schlosses Sliwin gedacht.
 1328 verspricht Conrad von Sliwin sein Schloß Baruth dem Markgrafen von Brandenburg offen zu halten.
 1329 Ist Zeuge Otto von Sliwin.
 1350 Hans von Sliwen.
 1377 Cunze von Sliwin.
 1416 ist Balthasar von Sliwen Johanniterordens-Pfleger, nachmals Heermeister, und eben derselbe heißt in einer Urkunde von Balthasar von Sliffen
 1435 Georg von Schlyffen auch Schlieven, welcher der Stammvater der preussischen Edeln dieses Namens ist; letztere schreiben sich dormalen, wie alle übrige noch vorhandene Abkömmlinge des märkischen Hauses — Schlieven.

Die Geschichte der größern Länder, wohin die zuvor genannten kleinen Gegenden gehörten, wirft auf die alte Beschaffenheit derselben einiges Licht, das auch ihre Besitzer kenntbarer macht.

Den nordöstlichen Theil des heutigen Deutschlands, nämlich Pommern, die Mark, und das daran gränzende Mecklenburg, bewohnten vor Alters die Slaven oder Wenden. Sie fanden sich in manche kleine Staaten vereinzelt; nichts destoweniger behaupteten dieselben ihre besondere Verfassung und ihr Heydenthum gegen alles Bestreben der Nachbarn bis in das zwölfte Jahrhundert.

Die Nothwendigkeit, sich unter das Joch des Glaubens zu beugen, traf endlich die Pommern zuerst; denn zwischen den Jahren 1124 und 1128 gelang es dem heiligen Otto, einem deutschen Prälaten, sie mit Hilfe polnischer Heere zu Christen umzuschaffen. Schwere Kriege hatten zuvor das Land entkräftet. Von nun an ließen sich viele Deutsche von Adel daselbst nieder, und etwan dreysig Jahre darauf wird schon der Provinz Slirwin gedacht.

Im Jahr 1125 erhielt Markgraf Albrecht der Bär die vormals den Wenden abgenommene Ostmark; hernach gelangte er zum Besitze der ganzen Mark Brandenburg; auch diese war durch ähnliche Ursachen verwüstet worden. Sie wieder anzubauen, berief der Erwerber Deutsche aus allen Gegenden dahin. Bald darauf zeigen sich Slirwin unter dem dortigen Adel.

Zuletzt bezwang auch Albrechts mächtiger Zeitgenosse, Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen, die mecklenburgischen Wenden. Er theilte die Eroberung mit seinen Rittern. Ein adeliches Gut Schlieven, von unbekanntem Ursprunge, scheint das Andenken gleichbenannter älterer Eigenthümer zu erhalten; doch werden diese, so viel uns bekannt ist, sonst nirgends namhaft gemacht, und wir würden solcher undeutlichen Spur kaum erwähnt haben, wenn nicht Jemand gleiches Geschlechtsnamens in gedruckten Urkunden dieses Landes zu finden wäre; denn hierin hilft ein Tilecke von Schlieven den Verkauf der Grafschaft Schwerin 1358 verbürgen; allein in der Urschrift selbst steht nicht also, sondern: Tilecke von der Sloen (1).

Dieser

(1) Wir haben im Archive zu Schwerin nachsehen lassen. Abgedruckt findet sich der Kaufbrief in Gerken's mecklenburgischer Urkundensammlung S. 22, und in der Geschlechtsbeschreibung der von Bülow S. 23 der Beplagen.

Dieser drey Länder fast gleichzeitige Bevölkerung mit Deutschen erklärt, warum man in den damaligen Verbriefungen derselben so manche Geschlechtsnamen erblickt, welche entweder etwas früher, oder zugleich, auch in Schriften anderer deutschen Provinzen bemerkt werden. Die Verpflanzung von hier dorthin ist augenscheinlich, und bey einem solchen Leitfaden können wir mit ziemlicher Gewißheit nach dem alten Vaterlande der Sluwin zurückgeführt werden.

In der Mark und in Pommern nämlich erscheinen sie erst nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Zu Anfange desselben hingegen gab es schon in Bayern ein Geschlecht der von Sluwingen, Slubingen, Slubign, Sluvingen, Sluvingen, Sluvingen, Slippbungen, dessen die Monumenta Boica der Münchener Akademie oft erwähnen. Es gehörte zu der vornehmen Gattung, die damals mehrentheils nur noch allein die edele genannt wurde (1), und ein beherzter Ursprungdichter konnte sich hier leicht an Agilolfinger, Throzzer, Saganer, Aemioner, Sahlinger erinnern.

Sluwin

- (1) Zwey Urkunden können dieses beweisen, die eine über die Wiederherstellung des Klosters Oberaltach vom Jahr 1126 endigt sich also: Harum rerum omnium testes per aures attracti sunt, Fridericus advocatus, duo filii Adelberti comitis, Perchtoldus & Adelbertus, Dietricus de Pouchusen, Dietmarus & frater ejus Ekkerich de Silichingen Dietmar de Weningersdorf, Marchwart de Elbermundesdorf, Weringart de Wolfaha, *Ratpot de Slippbungen*. Eberhart de Rota, Willehalm de Geppenheim, Werinheri de Holzen, Alias Werinheri, & Gottschalch de Henichoven, Altman de Welichinberch, Swicker de Perindorf. Oudalrich de Ahahousen, Liupolt de Uhesingen, Gozbolt de Routenbach. *Hi omnes nobiles viri*, exin militantes. Adelhart de Hiutte, Gotpolt de Rouberdorf, Gezwinn de Hagabach, Engelschalch de Landoldesdorf, Landold de Landoldesberch, Wolchmar de Mennaha, Gozprecht de Harda, Gumpolt de Herimutesdorf. Eppo de Drahsala, Roudolf de Fremichesberch. Adelbrecht de Houedorf. Megingoz & frater ejus Hiltibolt. Marchuuart & Werinheri de Nuzbach, Perinhart de Gebinchoven, Marchuuart de Nivenchirichen, Sigibot de Chovnenzhella, Pabo de Gezwenta, Hagano de Gezhusen, & alii quam plurimi. Monumenta Boica T. XII. pag. 100-101.

In der andern, welche ihrem Inhalte nach, vor dem Jahre 1159 aufgestellt seyn mußte, steht . . . presentibus his testibus *de nobilibus viris*, Otto de Mosen cum duobus filiis suis, Dieterico & Pernardo. Pilgrinus cum filiis suis de Wolmotesfa. Aribot de Tatendorf. *Dietrich Sluwingen*. Friedrich de Prucheberch. Robertus Wolf. *De Ministerialibus* Hainrich de Lochkirchen. Cunrad de Haidolsingen, Ulrich Sibenhart, Ulrich de Holzhausen, Hainrich Hunt, Perthold de Esgelbach, Rudolf Crebole, & frater ejus Adolf. Adalbrecht de Lengenowe. Aiwich de Hitenour, Arnold Salwe, Sigehart de Pacharn, Gerblich de Pubenhufen, Gotchart de Frisingen, Adelbertus & frater ejus Eberhart, Heinric Wevogl. Et alii quam plures. Monumenta Boica T. I. pag. 365.

Sliwin und Sliwingen für einerley Namen zu halten, bewegt die oft weit größere und doch nur scheinbare Verschiedenheit anderer. In der Schreibung jener beyden finden sich die stummen Buchstaben b. f. p. v. w., die lauten aber fast alle, der eine anstatt des andern gebraucht, und schon in dem bayerschen Namen erblickt man den Anfang des Silbeneinziehens, welches bey dem märkischen, oder pommerschen, ohnehin das Werk der Zeit oder einer veränderten Mundart seyn konnte. Nichts ist überhaupt gewöhnlicher als dergleichen Wortverkürzungen. So schrieben sich, zum Beyspiel, die von Bischhausen in Hessen, ehemals Bischofshausen (1): die von Gersdorff in Sachsen, Gerhardsdorff (2); so findet man in Pommern die von Behr vor Alters Bering genannt (3). Slibign oder Sliwing ist minder von Sliwin unterschieden: Schlieff würde es von Slipphing nicht mehr als Behr von Bering seyn. Ja selbst ein anderer Geschlechtsname — der von Rieden — dessen pommersche Urkunden im dreyzehnten Jahrs hundert auch erwähnen (4), nachdem bayersche seiner schon im zwölften häufig gedacht haben, erscheint hier wirklich schon gerade mit eben den Abweichungen, die wir, durch so manche ähnliche Beyspiele berechtigt, von dem von Sliwingen vermuthen; nämlich

Ried

Diese Urkunden bekräftigen auch, was wir S. 37-38 von den allmählig aufgetretenen erblichen Unterschieden zwischen dem mächtigen und unvermögenden Adel gesagt haben. Der Voigt Friedrich und die zwey ihm nachgesetzten Grafen Albrecht und Berchtold (sie waren von Winberg) gehörten, nach der heutigen Art zu reden, unstreitig zum höhern Adel. Manche der übrigen hingegen, die mit ihnen ausdrücklich in eine Klasse gesetzt sind, kommen nach der Hand unter dem niedern vor; ohne Zweifel, weil sie, aus Unvermögen sich in der Unabhängigkeit zu behaupten, nach und nach zu Dienstmannen geworden waren. Von den Sliwingen wissen wir dieses nicht, auch die Sliwin in der Mark oder Pommern erscheinen vor Alters zwar als Lehneute, denn der Hauptort der Provinz Sliwin in Pommern war Lehn, sowohl als die Burg Sliwin in dem heutigen Sachsen. Niemand von ihnen ist uns hingegen in der Eigenschaft eines Dienstmannes bekannt geworden. Ohne Zweifel hat die Zeit sie nur unvermerkt, wie tausend andere, von den höchsten Stufen des alten Standorts auf die ebeneren Flächen des jetzigen herabgeschoben. In Ansehung der Menge von bayerschen Dynasten aber, die man durch das zwölfte Jahrs hundert in Urkunden wahrnimmt, belehrt uns die Geschichte, daß schon damals oder gleich darauf die ersten Herzoge aus dem Wittelsbachischen Hause ihre vornehmste Sorge seyn ließen, jene entweder auszukaufen, oder zu vertreiben, oder von sich abhängig zu machen.

- (1) Winkelmanns Beschreibung von Hessen.
- (2) Carpzovs oberlausitzischer Ehrentempel.
- (3) Dregers cod. diplom. T. I. pag. 278-282.
- (4) ibidem T. I. pag. 346-347.

Ried, Rieden, Riedingen. Drey Urkunden, welche Leute dieses Hauses zugleich mit andern von dem von Slirwingen nennen, sollen es beweisen (1); und weil die Rieden oder Riedingen, Slirwin oder Slirwingen zuerst in Bayern, hernach in Pommern gefunden werden, muß man nicht glauben, daß jenes ihr älteres Vaterland sey, um so vielmehr,

- (1) Noverint universi Wolvoldum de *Ried* in ipso loco duas curias sancto Stephano dedisse, temporibus Erchingeri Abbatis ut in precedentibus invenitur. Post mortem vero ipsius Abbatis & Wolvoldi, cum religio in Wihentsteden pene defecisset, & pauci Monachi ibi essent, nec aliquis advocatus locum defenderet, tres germani de Sindoltingin de generi Wolvoldi nati predictas curias hereditario jure sibi vendicaverunt. Ex his unus in aqua est submersus, secundus occisus, tertius Karolus dictus ad mortem suam ipsas curias habuit, ante autem quam moreretur temporibus Ottonis Episcopi, monasticus ordo cepit sub Sigmaro Abbate reformari & fratres de predicta invasione coram duce Heinrico bis querimoniam habuerunt, licet Karolus ad responsum non venerit. Interim dominus dux Heinricus & Otto Palatinus advocatus noster cum domino Imperatore Friderico in Longobardiam perrexerunt iudicio comitum a duce Heinrico, & ab Ottone Palatino interim quousque reiterentur, Dietrico de *Slirwingen commisso*. Predictus vero Karolus mortuus est; cui fratres cum Frisinge sepeliri deberet, sepulturam interdixerunt, uxor autem ejus fide data spondit se in loco Karoli in omni iudicio quod deberet responsum. Igitur coram iudice Dietrico fratres predictas curias retinuerunt. Domino autem duce Heinrico reverso ipsa mulier conquesta est ei, injusto iudicio a curiis dictis se alienatam, quod & iudicatum est non debuisset fieri de hereditate, presertim cum *Dietricus* legitimus comes non fuerit. Itaque dux ipsam causam iudicio Domini Ottonis commisit, & fratres coram eo data sententia curias retinuerunt. Ex consilio autem domini Ottonis Palatini fratres mulieri octo talenta dederunt, que juravit ut Karolum filium suum, qui adhuc lactens fuit, efficeret, ut abdicacionem supradictarum curiarum faceret cum ad legitimos annos veniret, sed iuramentum non solvit. Qua propterea miles cum factus fuisset, monasterium nostrum depredatus est, uno anno karra dam vini & faginam, altero anno in quatuor curiis Übermuffe & Eskelbach novem equos & XL boves, XII solidos & meliores vestes hominum, qui fuerunt ibi. De quibus omnibus cum nullus nobis exhiberet justitiam, in magnam expeditionem Ierusalem se signans, XII solidos & indulgentiam predictae prede ab Abbate Altumone Ratispone accepit, & abdicacionem supradictarum curiarum fecit coram Domino Ludewico duce, & subscriptis testibus: in primis ipse dux Ludewicus, Fridericus Palatinus, Otto Palatinus, Adelbertus comes de Pogen, Heinricus comes de Plagen, Heinricus de Cholenbach, Ratoldus de Nidekke, Pertholdus de Eskelbach, Werinherus Aitirfain, Hermannus de Pastberch, Grimolt de Prisingen, Chunradus de Humbel. — Monumenta boica T. IX. pg. 474-475.

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, qualiter Dominus Heinricus frater predicti Ottonis prepositi abdicavit se querimonie, quam habuit de predicto predio Vurte in manu Domini Ottonis Palatini comitis senioris advocati nostri, cui nos e contra septem talenta intuitu ejusdem abdicacionis dedimus. Testes Dietricus de *Sibign*, Wernherus, Otto, Oudalricus de Purginbach, Sigfridus de Wartenberch, Osricus frater ejus, Adlhardus de Prisingin, Sifrit de *Riden*, Engilwan de Haidorf, Heinricus Wefogel & cognatus ejus Helo, Werner de Folcratesdorf, Counrat de Lochchirn: ibid. pag. 449.

Eine Urkunde aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts endigt sich folgenbergestalt
 Testes Gebehart & Richere de Hohenpach, Adilbero de Prukke, Gotschalh de

vielmehr, da die Namen derselben nicht aus der Zahl derer sind, die sich etwan, als der von — Stein — Berg — Feld — Haus — einzeln oder mit mannigfaltigen Zusammensetzungen allenthalben finden, wie die Gegenstände wovon sie entlehnt wurden?

Nach führt uns die Geschichte gleichsam bey der Hand zu den Veranlassungen, wodurch irrende Ritter aus Bayern, oder aus dem südlichen Deutschlande überhaupt, gereizt werden konnten, bereits vor den Heerzügen Heinrichs des Löwen nach neuen Heymathen weiter nordwärts zu trachten.

Otto der heilige, Befehrer des noch heidnischen Pommerns, war Bischof von Bamberg, folglich pflegte er seiner alten Heerde in Bayerns Nachbarschaft. Noch mehr! Er selbst hatte Bayern zum Vaterlande. Zwar wollen seine Lebensbeschreiber ihn zu einem Schwaben machen; allein Andechs, das Stammhaus seines durchlauchtigen Geschlechts, zu welchem auch die Herzoge von Meran gehörten, lag zuverlässig in jenem Lande, dessen Urkunden vielfältig sowohl vom Otto als von seinen Verwandten reden. Eine derselben, unter andern, bezeugt, Hartnid edler von Andechs, nebst dem edlen Albrecht von Sliwingen (1).

Auf

Heiginingen, Hoholt de Tegrinwach, Wernher de Gepinhaim, Lambertus de Hessinhaim, Gotfrid de Adilhartishaim, Dietrich de *Sliwingen*, Herchinfred de Ponsteten, Heinrich Kopf, & filius ejus Sifrit, & Africh frater ejus de Strusdorf, *Sifrid de Riediggen*, Rengimar de Namdeshaim — Monumenta boica T. IX. pag. 415. Der Geschlechtsname des Sifrid de Rieden der vorletztern Urkunde, der sich in der letztern Riediggen geschrieben findet, steht an andern Orten deutlich Riedingen. Sonst enthalten die damaligen bayerischen Schriftsteller noch manche andere Namen adelicher Häuser, die sich bald darauf im pommerschen warnehmen lassen, als: Troyen, Orwinie, Bayern u. s. w.

- (1) Notum sit omnibus presentibus & futuris, quod Bernhardus nobilis de Funzingen tale predium, quale ipse in Rotse hereditario jure possederat a sorore sua Brigida per X talenta, & a consanguineo suo Bernhardo de Wilhaim per advocatiam ejusdem loci absolutum, cum pertinentiis suis omnibus, silvis, pratis, & pascuis, questum & non questum, cultum & incultum, ecclesie salvatoris nostri potenti manu sua & matris sue Domine Adelheide simul cum investitura, acceptis XXX tribus talentis contradidit. Huius traditionis testes sunt, *Hartnidus nobilis de Andechs*, *Albero nobilis de Sliwingen*, *Ulricus de Niuchingen*, *Siboto de Nannesheim*, *Gotefredus & frater ejus Ulricus de Uningen*, *Pertholdus (Geisse) de Friottingen*, *Ulricus Suohzugel*, *Marquartus & Reimbertus frater ejus de Tittenhusen*, *Pertholdus de Lohdorf*, *Rudigerus de Pforzheim*, *Chuonrat (Sprinze) Ulricus Mancus de Wilheim*, *Albertus*, *Herimannus*, *Waltkerus*, *Chonradus*, *Bernhardus*, *Heinricus*, *Bernhardus*, *Ulricus & plures de familia ejusdem ecclesie*, Monum. boica T. X. p. 32.

Auf der zweymaligen Läuferfahrt (1) gieng der vornehme Befehrer keinesweges wie die ersten Verkündiger des Evangeliums in einsamer Armuth daher; sein Zug schimmerte vielmehr mit aller damals bekannten Pracht ansehnlicher Fürsten. Ihm zur Seite wimmelten Panzer und bekleinodete Turnierhelme nicht minder als Mönchskutten, oder geweihte Kahlköpfe (2); und aus Urkunden läßt sich abnehmen, daß die weltlichen Abentheurer seines Gefolgs den Geistlichen an Geßiffenheit, Güter in dem neubekehrten Lande zu erwerben, nichts nachgaben (3).

Schon Adelbert, einer seiner Mitapostel, den er zum ersten Bischofe der neuen Christengemeinde beförderte, gedenkt im Jahr 1159 der zur Camminischen Burg gehöri- gen Provinz Sliwin. Ob derselbe mit einem Adelbert von Sliwingen, der in bayer- schen Urkunden vom Jahr 1110 erscheint, etwas mehreres als den Taufnamen gemein habe, darüber mögen Chimärenfreunde träumen was sie wollen, daß aber die Gegend Sliwin vor andern früh, und bereits zu des heiligen Otto's Zeiten, mit Ausländern besetzt wurde, läßt sich auch schon aus ihrer Lage abnehmen. Denn, fremde Priester, mit- ten unter zu einer neuen Lehre gezwungenen Eingebornen, bedurften augenscheinlich der Nachbarschaft von fremden Beschützern; anhaltende Kriegsdienste aber konnten damals nur durch liegende Gründe erkaufet werden. Es ist folglich nicht zu zweifeln, daß die rit- terlichen Gefährten des fürstlichen Läufers, die es wünschten, gleich Anfangs ringeum die von ihm neu gegründete Mutterkirche solche Landstriche zum anbauen erhielten, wel- che derselben wider die Wuth der heidnischen Eiferer zum Bollwerk dienen konnten, und die Provinz Sliwin war von Wollin, dem ersten pommerschen Bischofsstuhle, auch nur durch einen Arm der Oder getrennt. Weil nun ihrer bereits von einem Mitapostel des Heiligen erwähnt wird, so kann man wohl zuverlässig schließen, daß die gleichbenannte Anbauer derselben sich schon in seinem Gefolge befanden.

Gleich

(1) Die erste that er 1124, die andere 1128.

(2) Sein ungenannter Lebensbeschreiber und Begleiter sagt: *Vir ille optimus (Boleslaus dux Poloniæ) vestes eis mitteret hyemales episcopo, & unicuique secundum personam idoneas tam clericis quam militibus sive scutiferis omnibus.*

(3) Besser unten wird gesagt werden, daß bald darauf Beringer, ein fränkischer Edelmann, aus den ihm von den pommerschen Landesherren ertheilten Gütern, die Jakobskirche zu Stettin stiftete.

Gleich nach der ersten Kaiserfahrt Otto's sucht Markgraf Albrecht der Bär in die ihm unterworfenen wendischen Gegenden Deutsche zu locken. Er war ein grosser Gönner des Heiligen, und den Gefährten desselben oder ihren Verwandten bot sein neuer Staat, mit Pommern um die Wette, wichtige Besitzungen dar. Wahrscheinlicher Weise erhielt entweder Jemand von den Erwerbem der pommerschen Gegend Slirwin, bald hernach die märkische, oder das Beispiel reizte andere dieses Geschlechtes, sich von Bayern aus in der Mark zu begütern. Alten Zeitbüchern zufolge, soll bey gedachtem Markgrafen, angeblich, auch ein Dierrich von Slirwin um das Jahr 1162 in besonderm Aussehn gestanden haben (1), gleichzeitige Urkunden des Landes aber machen ihn nicht namhaft; daß hingegen in Bayern um diese Zeit ein Dietrich Slirwingen von dem Herzoge Heinrich dem Löwen zu ansehnlichen Aemtern war befördert worden, seht unter andern die erste der zuvor gelieferten dreyen Urkunden auffer allem Zweifel.

Dieses Dietrichs von Slirwingen wird vor und nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts vielfältig gedacht; bald findet er sich mit dem: von, bald ohne dasselbe genannt. Nach ihm haben wir Niemanden seines Geschlechtesnamens in bayerschen Urkunden bemerkt, vielleicht verpflanzte sich das ganze Gesippe anders wohin, denn die damals gegen den in Deutschlands Geschichte so berühmten Heinrich ergangene Reichsacht, und das widrige Schicksal des mächtigen Fürsten, zwangen ohne Zweifel manche Edelle, die es mit demselben hielten, wie ihn, ins Elend zu wandern, und man weiß, daß Pommern den größten Theil seiner deutschen Bevölkerung jenen Verwirrungen zu danken hatte.

Keine andere Spur als der bloße Name eines Guts ist mehr übrig, daß unter den Fahnen jenes Eroberers von Mecklenburg vielleicht auch Slirwin etwas in dem beszwungenen Lande überkamen. Aber noch blühen die Nachkommen derer, welche in der Mark und in Pommern ein neues Eigenthum fanden.

Manche adeliche Geschlechter sieht man damals in diesen dreyen Provinzen zugleich ausgebreitet; das von Erbheneburg, das von Blankenburg, das von Walsleben und andere waren es; noch grösser hingegen ist die Menge derer, die sich zu derselben Zeit blos in der Mark und in Pommern wahrnehmen lassen. Zum Beyspiel: Rötchen, — Wickstede, —

(1) S. Pelfenstein.

stede, — Jerichowen, — Wedeln, — Sydowen, — Weyhern, — Varnholte, — Cleeste, — Jagowen, — Steglitze, — Hertowen, — Seydebrecke, — Insleben, — Schadowachen, — Spadowen, — Velewanze, — Bertekowen — Platen — u. s. w. Sie waren einerley Gesipps, und ohne Zweifel hatte es mit den Sliwin eben die Bewandniß.

Diese überaus grosse Wahrscheinlichkeit, welche für etwas minder als eine Thatsache zu halten, die Gleichheit der Namen und die damaligen Zeitläufte kaum erlauben, wird jedoch nicht durch die Aenlichkeit der Wapen unterstützt; letztere sind dermalen ganz verschieden.

Solche Verschiedenheit würde gegen einen gemeinschaftlichen Ursprung zeugen, wenn von neuern Zeiten die Rede wäre; in Rücksicht auf entferntere Jahrhunderte aber beweiset sie nichts, wie wir zuvor durch manche mit Abzeichnungen bestärkte Beyspiele dargethan haben. In der That herrscht eben diese Verschiedenheit auch bey einigen von den übrigen Geschlechtern, die sich gleich den Sliwin zeitig in jene zwey Länder vertheilten (1).

Seit

(1) Zum Beweise können hier die Wapen der von Eichstaedten und von Platen dienen.



von Eichstaedt von Eichstaedt von Platen von Platen
 in der Markt in der Markt in der Markt in der Markt
 Lüneburg Jommern Jommern Jommern

Seit wenn die märkischen Slirwin ihr heutiges Wapen führen, ist uns noch unbekannt. Die pommerischen nahmen 1444 ein eigenes an. Vor dieser Zeit geschieht zwar ihrer Wapen Meldung, allein es ist deren keines bis auf unsere Tage gelangt, folglich bleibt es zu bestimmen unmöglich, ob die ältern Wapen beyder Häuser Gleichheit miteinander hatten oder nicht.

Daß die pommerischen Slirwin mit den märkischen in keiner Verbindung verharret, kann für einen Einwurf gegen den gemeinschaftlichen Ursprung nicht angesehen werden, denn ähnliche Fälle sind unzählbar (1), sind sogar unter Fürsten häufig (2), treten selbst bey einigen Zweigen der märkischen Slirwin ein, die sich erst lange hernach in andere Gegenden verpflanzten.

Welches von beyden Slirwischen Häusern das ältere oder das jüngere sey, ist nicht auszumachen. Von dem pommerischen werden wir bloß deswegen zuerst handeln, weil man davon früher als vom märkischen ein sicheres Zeugniß findet. Von keinem derselben haben wir etwas zuverlässiges vor dem zwölften Jahrhunderte entdeckt; während den zwey folgenden nichts als Bruststücke; erst mit dem funfzehnten lassen die Nachrichten des einen sowohl als die des andern mehr Zusammenhang und Ganzheit wahrnehmen. Beyde Häuser gleichen endlich zween mitten in Ruinen noch aufrechtstehenden Flügeln von einerley Bauart, deren alter Zusammenhang eine Menge symmetrischer Trümmer andeuten; oder wer lieber ein ander Gleichniß aus der Kunstsprache des Zeugungsketten Schöpfers entlehnt haben will, der denke sich zween noch grünende Stämme betagter Bäume, deren gemeinschaftliche Wurzel in Schutte der Zeit verborgen liegt.

Aber

(1) Manche derselben führt der Herr Präsident des Ober-Konsistoriums zu Berlin und Johannisordenritter von der Hagen, in der gelehrten Abhandlung von seinem eigenen Hause an. S. dessen Beweis, daß die Geschlechter derer von Hagen ursprünglich von einem Uranherrn und Stammvater herkommen.

(2) Es ist nunmehr außer Zweifel, daß die durchlauchtigsten Häuser von Braunschweig und von Este einer Abkunft sind, aber während manchen Jahrhunderten, da die Schriften, welche es bezeugen, noch im Staube begraben lagen, war es vergessen.

Aber neben diesen beyden Stämmen zeigt sich auch etwas später als der pomersche, etwas früher als der märkische, ein uralter längst abgestorbener Stumpf gleicher Gattung, der von dem einen oder dem andern, oder dem gemeinschaftlichen Keime, oder auch nicht einmal von diesem entsprossen seyn mogte. Wir wollen ihn zuerst betrachten, damit er uns bey Beschreibung der andern weiter nicht beschästige.



IV.

Von den in Thüringen ausgegangenen Slowin,
Slöben, Schleben.

Bei Jena, das durch seine hohe Schule berühmt ist, liegt ein Dorf Schlöben. Eben so genannte von Adel besaßen es weyland. Woher sie kamen, welchem Gesippe sie angehörten, und wo sie geblieben sind, ist unentdeckt. Seit dem zwölften Jahrhunderte hingegen bis um das funfzehnte lassen sie sich dort bemerken, ohne daß irgend ein uns bekannt gewordener Umstand ihre Verbindung mit andern andeute, und rechnen wir dieselben zu den übrigen Edeln gleiches Namens, deren gemeinschaftlicher Ursprung durch die Geschichte ihrer Heimath oder andere Umstände fast erwiesen wird; so thun wir es bloß muthmaßlich, wie irgend der Wanderer, von einem am Wege in Verwesung liegenden Blocke, ohne Wurzel, Aeste, oder Schale, die Holzart desselben aus nicht untrüglichen Kennzeichen zu erraten sucht.

Um das Jahr eintausend einhundert etliche und achtzig wird schon ein Engelram von Sloben in einer zur Geschichte der Burggrafen von Kirchberg gehörigen Urkunde genannt, und in andern, von 1266-1289, Heinrich von Slöben (1).

Noch andern Urkunden zufolge, hat 1301 ein Heinrich von Slöwin gelebt. Beyer, in seiner Beschreibung der Gegend bey Jena, erwähnt gleichfalls dieses Hauses mit folgenden Worten. — „Schlöben und Slöben auch Globen liegt über dem Holze Walnus; davon haben sich etliche Edeln geschrieben: a. c. 1301 ehlig Landgraf Friedrich „admorfus sein ander Gemahl Elisabetham, die jüngere Gräfin von Arnshag, und sind „zwischen ihm und ihren Anverwandten Hermann und Albrecht von Lobdeburg wegen der „Mitgift und Ehesteuer benannt worden, als Erkennen und Schiedsleute, Heinrichus „Voigt zu Weyda, Conrad von Löhnau, Albrecht von Brandstein, Hartmann von „Berlewitz, Heinrich von Slöwin, Güntherus von Kobus (2): a. c. 1323 werden in „einem Kaufbrieffe angezogen Apes und Wolfram von Schlöben, Brüdere u. s. w.

Im

(1) Avemanns Beschreibung des Geschlechts der Burggrafen von Kirchberg. S. 61-147-153 des Anhangs.

(2) Hier liefern wir diese Urkunde aus Buderis Observat. jur. publ. feud. germ. pg. 184.

172 IV. Von den in Thüringen ausgegangenen Slowin, Slöben ꝛc.

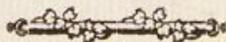
Im Jahr 1383 bekennen die Brüder des Predigerordens zu Jena, sie haben übernommen, das Andenken der Erbern Frowen Unhildegunden von Sleben, und aller der von Sleben dy verschieden sind, hinfort jeden Sonntag Abend vor Sankt Georgentag mit Vigilien, und den Montag mit Messe zu begehen (1). — Hiemit endigen sich unsere Nachrichten von diesem thüringischen Stamme.

V.

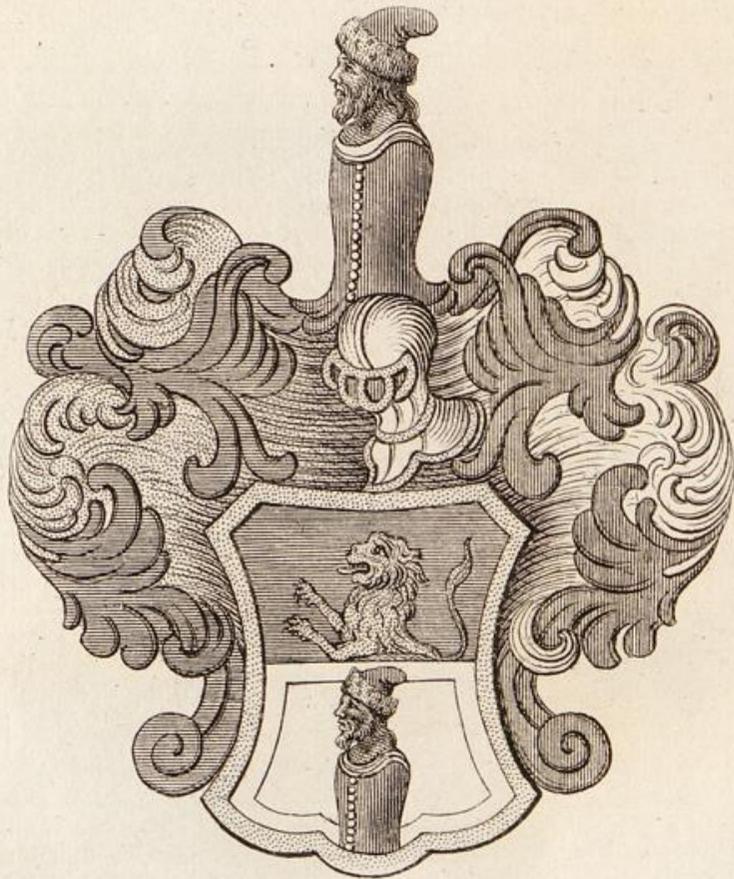
Wir von Gots gnadenn Margrave Friderich bekennen und thun kunth allen den dy diesen briff sehnn ader horenn, das wir mit unsern biderbin leuten rathe allen sachen die wir mith Hermanne und mith Albrechte von Luchtenburg zu redene habin umb alls, das uns mit rechte angevallin ist von vnser hausfrauen, also es von dem von Arnshausen von alder herkomen ist, gelassin habin an den Voigt Ern Henrich von Wyda, an Ern Conrad von Löbichau, an Ern Albrechte von Brandenstein, an Ern Hartmanne von Bulewitz, an Ern *Heinrichen von Sloebin*, an Ern Günther von Robus, wo dy sechsen sprechen do wir recht zu habin, do wollen wir sie beylassen mit guten willen, Über das, wenn wir die sechse drey tage vor lassin wissen, so fullen sie zusammen reythin und sollen vns dieser vorbeschriebene rede entscheiden, als in ire traue und ehre lieb sey, were aber das irer chein abgienge, dis soll uns beyden nicht schaden zu unsern rechten, und das wir dise beschriebne ganz und stede halten, des geben wir disen briff den von Luchtenburg mit unserm Insigill woll bevest, zu Kegenwertigkeit die *achibarn* Leute ern Henrich dem Voigt von Wyda, Ern Conrad von Lobichau, Ern Henrl. *von Sloebin*, und andere glaubhaftige Leute genug, noch Gots geburt MCCC Iar in dem ersten Iare.

(1) Mit einer Abschrift von dieser Urkunde hat uns der gelehrte Herr Regierungsrath Edward, dermalen erster Lehrer der Rechte zu Jena, begünstigt.

Wir Brudere Nyclus prior, Iohans vndirprior vnd der Convent gemeinliche czu Iene predigers ordens bekennen ossichen an disem brife. Das wy vns eyntrechtlichen verbunden habn der *erbern vrowen unhildegunden von Sleben vnd alle der von Sleben dy verschieden sin*. czu begeende alle iar. allir neft vor sente gregori tage. Vnde daromme so habn wir von om entphangen eyn almuzen. Czeenphunt phenge gutire were. Ouch vff denselben tag so fall man den brudern gemeinlichen geben eyn gericht von vischen czu Remmetire. Und wann wy vorgeante iar getzit nicht ehilden, vnd dy bytanezien den brudern nicht engiben. alle hye vorgeschrieben ist so fullen wyr den geistlichen luten closter vrowen czu sente michael gebe eyn phunt phenge in dem iar, Ep wir des vgeessen odir vsumeten ane allerleye wedir sprachunge Das disse vor geschreiben rede vnd vbintnisse stete vnd ganz halde wullen. So habn wir an dissen brif gehangen das Ingesegil uns Conventz. Nach christi geborten dreezehnhundert iar und drye vnd achtzig iar an deme Sontage nach vnser vrowen tage der lichte wye, —



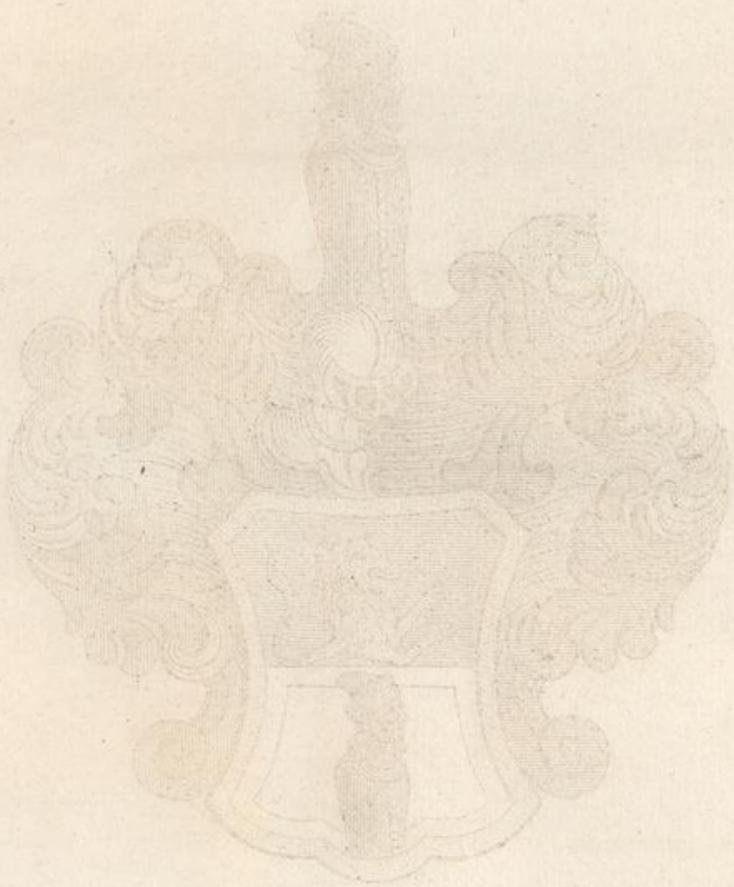




Wapen
der von Schlieffen in Pommern
Seit 1555.

211.

Die letzten 11



Die nachfolgenden sind
 die nachfolgenden sind
 die nachfolgenden sind



Wapen
der von Sluwin aus dem pommerschen
Stamme von 1444 bis 1555.

V.

Von dem pommerschen Stamme der von
Slivvin.

Daß die Slivvin, oder nach der Schreibart der folgenden Zeit, die Slevon, Slesfen, Schlieffen, in Pommern seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts vorhanden sind, haben wir zuvor berührt. Coenus von Simmern (1) und Elzow (2) machen auch die Anherren derselben, vom Jahr 1200 an, namhaft. Nichts destoweniger fehlt ihr Wapen auf dem Rande der Lubinischen Charte dieses Landes (3); und ihr Namen in Micraelius Verzeichniß des dortigen Adels (4). Schörgen hingegen liefert in dem alten und neuen Pommerlande einige sie betreffende Nachrichten (5), allein diese sind weder so vollständig noch so richtig, als es von dem Verfasser zu erwarten stand; ihre Mängel veranlassen gegenwärtigen Aufsatz.

Lubinus hat auf seiner Landtafel oder Charte die Wapen mancher alten Geschlechter ausgelassen, und Micraelius deren Namen in seinem Buche. Letzterer gesteht sein Versehen selbst in der noch vorhandenen Leichenrede, die er im Jahre 1650 einem Anton von Schlieffen hielt (6).

Wären aber Lubinus und Micraelius bey dem Aufzeichnen des pommerschen Adels mit eben dem Fleisse zu Werke gegangen, als Gundling hundert Jahre nach ihnen: so hätten

-
- (1) Cosmus von Simmern schrieb zu Anfange des vorigen Jahrhunderts. Sein geschichtliches Werk, das er Coemologie nennt, ist niemals gedruckt worden; man hat sich bey diesem Aufsatze der Handschrift bedient, die der Königl. Preussische Staatsminister von Herzberg besitzt; alle Anführungen beziehen sich darauf.
- (2) Elzow sammlete im vorigen Jahrhunderte gesippforschliche Nachrichten vom pommerschen Adel; sie werden im Landarchive zu Stettin aufbewahrt.
- (3) Von der Lubinischen Charte findet man eine umständliche Beschreibung in Oelrichs historisch geographischen Nachrichten von Pommern, S. 61. 110.
- (4) Am Ende seines alten Pommerlandes.
- (5) S. 431. 512.
- (6) Siehe die Beylage No. 91.

hätten ſie die Schlieffen nicht übergehen können. Denn auſſer den Gütern, welche dieſe etwan damals in andern Ländern beſitzen mögten, und von welchen noch Warensdorff in Böhmen bekannt iſt, gehörte ihnen in Pommern noch ihr altväterliches Lehn zu Dreyſow, nach welchem ſie ſich auch manchmal nannten. Und ungeſehr um eben die Zeit, da Lubinus das Land aufnahm, Micraelius es beſchrieb, keiner von beyden aber der Schlieffen erwähnte (1617), gab Herzog Franz in Pommern, Biſchof zu Cammin, vorgedachtem Anton von Schlieffen, der in römisch-kaiſerlichen Kriegsdienſten ſtand, ein authentiſches Zeugniß, daß er von einem uralten vornehmen adelichen Geſchlechte des Landes, und für eine aus ſolchem entſproſſene rittermäßige Perſon zu halten ſey. (1) — Die Nachrichten von ſeinem Geſippe wird ein flüchtiger Blick auf den Zuſtand Pommerns im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert erläutern.

Germanier

(1) Elzow hat das Zeugniß abgeſchrieben, Schötgen aber drucken laſſen. Hier iſt es von Wort zu Wort:

„Wir Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Weuden, Fürſt zu Rügen, erwählter Biſchof zu Cammin, Graf zu Gutzlow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow ic. geben allen und jeglichen, denen unſer offener Brief fürkommt, zu vernehmen, daß der ehrenreife und mannhafte von Römisch-Kaiſerlicher Majestät beſetzter Hauptmann Unſer lieber getreuer Antonius Schlieff von Dreyſow Uns ſchriftlich fürbracht, was maſſen er ſeine Jugend und Jahre biſhero mehrentheils, wie Uns ſelbſt wohl wiſſend, auſſerhalb ſeines Vaterlandes zugebracht, auch ferner ſo lange es Gottes gnädiger Wille ſeyn würde, an fremden Orten zu Beſtätigung, Beybehaltung, und mehrer Beförderung, eines rühmlichen guten ewigwährenden Namens und Angedenken ſich aufzuhalten, und zu begehenden Gelegenheiten, nach dem Exempel ſeiner Vorfahren, in Kriegs und andern vornehmen ehrlichen und rittermäßigen Händeln und Gewerben brauchen zu laſſen, Vorhabens und entſchloſſen, darneben unterthänig bittende, weil nach der Welt Lauf von fremder unbekannter Leute Herkommen, und Gelegenheit gemeinlich allerley Iudicia zu fallen pflegen, und zum böſtern ſich zutrage, daß dieſelbe andern ihres Gleichen an Stand und Tugenden wegen der Unbekanntniß hinten angeſetzt werden, und ihme ſolches, da ihn etwa dergleichen Urath treffen ſollte, ſo viel möglich zu verhüten und abzuwenden, eine glaubhafte Urkund ſeines Standes und Geburt faſt dienlich ſeyn könnte. Wir als ſeine ordentliche Landesfürſt. Obrigkeit geruheten, ihme eine ſolche Rundschaft ſeiner ehrlichen Ankuſt, Geburt und Verhaltens, ſo viel Uns davon bewußt und in Erfahrung gebracht, zu beſſerer Beförderung ſeines Intents in Gnaden zu ertheilen.“

„Wann Uns dann vorgenannten Antonii Schlieffen Stand, Herkommen und Perſon, wie dann ſeine Anverwandten zum größtentheil wohl bekannt, und ſein unterthäniges Suchen nicht unziemlich befunden, haben Wir ihm dieſe gebetene Rundschaft nicht zu verweigeren gewußt, ſondern der Wahrheit zu Steuer gern in Gnaden widerfahren laſſen

Germanier beschwärmten das heutige Pommern zu Tacitus Zeiten; wann und warum sie sich daraus verloren, ist unbekannt. Hernach findet man es an ihrer statt von Wenden, die man auch Slaven nannte, angebauet. Diese sind wie jene ein Hauptvolk unter den Erdbewohnern. Sie erstreckten sich Deutschland gegen Osten, vom Adriatischen Meere bis an das Eismeer. Ihre Sprache reden noch Dalmatier, Slavonier, Mähren, Böhmen, Polen, Russen, in verschiedenen Mundarten.

So weit die Geschichte reicht, sieht man diese grosse Völkerschaft von keinem allgemeinen Oberhaupte beherrscht, sondern, wie die alten Deutschen, unter manche bald grössere bald kleinere Gebieter zertheilt; und Pommern hatte (wenigstens in spätern Zeiten)

auch

„wollen. Demnach bekennen und bezeugen Wir in Kraft Unsers offenen Briefs, wie dann
 „ohne das in unserm Fürstenthum und Landen notorium und kundbar, daß obgedachter
 „Antonius Schlieff ehrlichen adelichen Standes, aus einem uralten, guten, vornehmen
 „adelichen Geschlecht, dieses Landes der Schlieffen von Dreyfow entsprossen und herkom-
 „men, unbefleckter Ehe, von Christlichen, ehrlichen vornehmen, wohlangesehenen, unbes-
 „schuldenen Aeltern, allhier in Unserer Stiftsstadt Edslin gezeugt und geböhren, zu Gots
 „tesfürcht und allem guten adelich erzogen sey, und sich von Jugend auf immer und alle
 „Wege zu ritterlichen, adelichen Tugenden und Thaten geneigt und geflissen erzeigt, und
 „und sonst in seinem Thun und Wandel allenthalben, insonderheit gegen Uns mit un-
 „terthänigem Gehorsam, und treuer Gewärtigkeit also verhalten, daß Wir nicht allein
 „darob Genügen und Gefallen getragen, sondern auch ihn in unsere Bestallung, wann
 „er nicht an ausländischen Dertern, mit seinen Diensten sich einen Namen zu machen Lust
 „und Liebe hätte, zu nehmen geneigt wären, und ihn vornehmer Aemter, und grosser Bes-
 „förderung wohl würdig achten, in massen dann seine Vorfahren in und ausserhalb Lan-
 „des zu vornehmen Verrichtungen in Aemtern gebraucht worden, und sich darin wohl
 „verdient gemacht, auch zum Theil in Kriegsläufften ansehnliche hohe Befehlige mit Ruhm
 „und Ehre bedient, und vorgesehn haben; Und ist hierauf an aller Männigl. nach Stans-
 „deshoheit, Würde und Gelegenheit Unser gebührliches Bitten, Gefinnen und Begehren,
 „dem mehrgenannten Capitain Anton Schlieffen vor eine solche aus einem uralten, vors-
 „nehmen, adelichen Geschlecht geborne adeliche, rittermässige Person zu halten, und er-
 „kennen ihn aller adelichen Privilegien, Ehren und Vorzug geniesssen, und zu aller er-
 „sprisßlichen Hülfe, Vorschub und Beförderung ihm Gnädigst, Gnädig, Günstig und in
 „Freundschaft befohlen seyn lassen wollen. Das seynd Wir an einem jeden, nach Stans-
 „desgebühr zu verdienen, zu erwiedern, erkennen, geflissen, geneigt und erbötig. Zu
 „mehrer Urkund obgesetztem allem haben Wir diesen Brief mit eigener Hand unterschries-
 „ben, und daran Unser Fürstl. Insigel wohl wissentlich hangen lassen. Geschehen und
 „gegeben auf Unserm Fürstl. Hause Edslin den 17. Januarii im Jahr noch der Geburt
 „unsers Heilandes und Seligmachers ein tausend sechshundert und siebenzehn.”

(L. S.) FRANCISCUS. mnp.

auch seine eigene Landesherren. Es läßt sich gleichwol mit Gewißheit kein älterer Stammvater der folgenden Herzoge dieser Gegend angeben, als Svantibor der erste. Im Jahr 1107 starb derselbe noch als Heyde. Es war unter seinem Nachfolger Wartislav, wo die Zeit kam, daß die dortigen Wenden, welche bis dahin die Gottheit unter der Gestalt eines dreyköpfigen Menschen verehrt hatten, solche in dem Bilde eines Gekreuzigten anbeten sollten. — Triglaff mußte Christo weichen.

Die größern Reiche, welche Pommern umgaben — Deutschland, Dänemark, Schweden, Polen — waren schon lange der Kirche einverleibt. Auch den pommerschen Wenden hatte man das Evangelium schon lange, aber vergebens, gepredigt. Endlich unterstützten es ihre mächtige Nachbarn mit Feuer und Schwert so nachdrücklich, daß ihnen nur die Wahl übrig blieb, entweder ein Christenvolk zu werden, oder aufzuhören ein Volk zu seyn.

Ihr Landesherr war klug genug, das erste lieber zu wollen; und als der neue Apostel — Otto Bischof zu Bamberg — erschien, begünstigte Wartislav gleich Anfangs dessen geistlichen Feldzug, so viel er es nur vor seinen verstockten Unterthanen wagen durfte.

Diesen Fürsten ergößten bey seinem Heydenthume nicht so manche Gemalinnen als den weisen Salomo, oder andere wackeren Männer, die unter dem alten Geseße lebten; für einen Anhänger des neuen aber waren ihm deren dennoch drey und zwanzig zu viel beygelegt worden. Er schickte sich in die Zeit, entsagte diesem Ueberflusse wie den Göttern seiner Väter, bekannte sich endlich selbst öffentlich zu der Lehre des Apostels, und ließ geschehen, daß ein neuer Staat im Staate unter dem Namen eines Bisthums errichtet würde (1). Weil aber Zwang und Nothwendigkeit — nicht Erleuchtung von oben — das Bekehrungswerk vollbrachten: so gab es manche traurige Anstritte, und Wartislav selbst starb 1136 von der Hand eines Meuchelmörders. — Ob er seinen abgedankten Göttern oder Weibern aufgeopfert wurde, ist unbekannt.

Schon

(1) Vita Sancti Ottonis in des Herrn von Ludwig script, rer. Bamb.

Schon lange vor dieser Zeit waren die pommerschen Wenden keine Wilden mehr. Sie hatten einen erblichen Adel, wie die Deutschen, und unschuldigere Sitten als diese, ob sie gleich noch Unchristen blieben. Schlösser an den Rasten ihrer Befehrer entdeckten ihnen zuerst, daß es eine Untugend gäbe, die dergleichen Verwahrungsmittel nothwendig machte, und in ihren Augen schienen die Verkündiger des fremden Glaubens nur Lehrer neuer Laster zu seyn (1). Kühnlich zeichneten sie sich durch Gastfreyheit und Neigung zum kaufmannischen Gewerbe aus. Wineta, Julin, Stettin, waren bey ihnen schon länger volkreiche und mächtige Handelsplätze gewesen, als sich bestimmen läßt. Der bekannte Geschichtschreiber des eilften Jahrhunderts, Adam von Bremen, nennt Julin sogar die größte aller damaligen Städte von Europa; im zwölften aber machte die unter der Larve des Glaubenseifers versteckte Herrschsucht der benachbarten christlichen Fürsten, Pommern fast zu einer Wüste. Nachrichten lehren es, und, um sich davon zu überzeugen, werfe man unter andern nur einen Blick auf die Stiftungsurkunden des Klosters Belbug von 1170 und 1208. — Unter eilf Dörfern, womit dasselbe beschenkt wurde, fand sich nur eins bewohnt (2).

Diese Entvölkerung setzte die Landesherren in die Nothwendigkeit, durch allerhand Vortheile fremde Einwohner herbeyzuziehn, und sie waren vernünftig genug, solches nicht zu versäumen.

Daß Kayser Friedrich der Rothbart sie im Jahr 1182 zu Reichsständen aufgenommen und für Herzoge erkannt habe, sagt uns Saxo Grammaticus, ein Zeitgenosse dieser Begebenheit (3); daß sie sich aber längst zuvor schon selbst Herzoge nannten, beweisen manche Urkunden (4). Auch verrathen deren einige, daß sie dieser neu erlangten oder bestätigten Würde und Reichsstandschaft ungeachtet, in eine gewisse Abhängigkeit von den Markgrafen zu Brandenburg aus dem Askanischen Hause geriethen (5).

Alle

(1) ibidem.

(2) Dregers cod. diplom. T. I. pag. 10 und 75.

(3) Lib. XV.

(4) S. in Dregers cod. diplom. die Urkunden, welche älter als das Jahr 1182 sind.

(5) In Dregers cod. diplom. und anderwärts finden sich Urkunden, welche beweisen, daß sie die Markgrafen für ihre Lehns Herren erkannten.

Alle einheimische Zeitbücherschreiber Pommerns, deren fast kein älterer als aus dem sechszehnten Jahrhundert vorhanden ist, und welche sich einander wiederholen, nehmen jene Begebenheit als den Zeitpunkt an, da die Deutschen angefangen hätten, sich in diesem wendischen Lande niederzulassen. Allein Urkunden überzeugen uns, daß es früher geschehen sey, und daß die dortigen Fürsten auch schon zuvor an Deutsche von Adel Güter verliehen haben.

In dem Bestätigungsbriefe des Klosters Colbat wird bereits im Jahr 1173 ausdrücklich eines deutschen Dorfes gedacht (1). — Aus einem andern von 1187 über die Stiftung der Jakobikirche zu Stettin erhellet, daß ihr Erbauer, Beringer, ein fränkischer Edelmann (bene natus), schon lange Zeit daselbst gewohnt, und daß der Landesherr ihn mit den Orten Eleczow und Gribin, welche nun das neue Gotteshaus erhielt, weisland begnadigt hatte (2). Der heilige Otto und die mehresten seiner Reisegefährten waren Deutsche. Es ist nicht zu zweifeln, daß ihre Landsleute begunnten, sich in Pommern niederzulassen, sobald das Christenthum anfang dort Wurzel zu schlagen. Aber der größte Zulauf dieser neuen Ankömmlinge scheint in der That erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erfolgt zu seyn.

Bis dahin sieht in den pommerschen Urkunden noch alles wendisch aus; die Leute, deren sie erwähnen, haben fast lauter wendische, und größtentheils nur noch Taufnamen. Es scheint, daß die Fürsten sich nicht sogleich zu neuen Sitten und fremden Höflichen gewöhnten. Etwan um das Jahr 1240, da Erziehung schon auf die Nachkommen gewürkt hatte, fangen die Deutschen von Adel erst an, bey Verhandlungen der Landesherren als Zeugen zu erscheinen, mithin um die Person derselben zu seyn, und bald nachher findet man in dergleichen Schriften wenig andere als deutsche Namen.

Es ist auffer Zweifel, nicht allein daß Herzog Barnim I die Deutschen vorzüglich liebte, sondern daß die Wohlthaten, womit er diese Fremden überhäufte, sich bis auf die
damals

(1) Dreger cod. diplom. T. I. pag. 17.

(2) Dreger cod. diplom. T. I. p. 39.

damals berühmten Minnesinger erstreckt haben; denn in der Jenaischen Handschrift einer Sammlung ihrer Lieder lobt ihn Meister Ruoland also (1):

Ihr edelen Herren ritter und gerende diet
 und alle geistlich Orden, die syn hand beriet
 Nu sit gemant daz ir syn nicht vâgezzen
 Des edelen Vürsten der so grozer tugend phlac
 daz ere in fyme herzen an syn ende lac
 went an den tot so hat er lob befezen
 Dem an syn alter grife har mit eren wofen funder kerge nahen
 Das was der milde Fürste *Barnam von Stetyn*
 Ich tzuge an al die gerenden die noch lebendich syn
 daz sie nye milter fuzen vürsten sahen
 her ist no hin syn vleisch ist tod vnde ist begraben
 des hand die armen sorgen siechen kunde laben
 daz er sie wol von Armuth siuche irloste
 Sit her so manigen hie von not gehulffen hat
 No helf ym gotes moder der barmunge rat
 Mit dyner helfe kum ym dort tzu trofle
 Der herren vnde der ritter mont die vrouwen geistlich orden gernde tzungē
 Die fulen dich fuze moter bitten vnde manen
 daz du ym wollest dyner eren Straze banen
 wenne Barnam nye von eren wart gedrunge.

Dieser Fürst soll mit einem ansehnlichen Gefolge von Rittern im zehnten Jahrhunderte Turniere besucht haben (2), und weil damals auch ein Dietrich und ein Johann von Schleben bey solchen Gelegenheiten angeblich glänzten, so dürfte das pommerische Haus gleiches Namens so gut, als ein anderes, berechtigt seyn, von einem dieser Helden sich abzuleiten. Allein wir haben schon berührt, daß Geschlechtsnamen so früh

(1) Wir haben die Abschrift dieser Stelle der Gefälligkeit des gelehrten Herrn Rath's Vertuch zu danken.

(2) S. Münners Turnierbuch.

früh nicht üblich waren, und Barnim lebte erst drey Jahrhunderte später. — Ob inzwischen der Irrthum der Turnierbücher minder in der That als in der Zeitrechnung liege, ob eben der Landesherr, welcher zuverlässig nach dem Lobe der Dichter des Okerndensches Landes strebte, auch unter den Lanzenbrechern desselben habe Ehre einlegen wollen, und ob unter Pommerns Junkherren, die sein Beyspiel reizte, Slirwin gewesen oder nicht, das stehe einem jeden frey zu glauben, oder zu bezweifeln. — Mangel an Nachrichten vergönnt beydes.

Der Adel, welcher aus Deutschland nach Pommern übergieng, mußte wohl größtentheils von der noch unabhängigen Gattung seyn, oder wenigstens aus solchen Mannern bestehen, die keine Gehörigkeit andern Landesherrn zueignete. Denn, unter den mit Dienstmannschaft im strengen Sinne bestrickten, würden wenige die Erlaubniß wegzuziehen erhalten haben: heimlich ausgetretene aber zurückgefordert worden seyn. Auch erblickt man in Urkunden dieses Landes keine von dergleichen Dienstleuten (Ministeriales), die sich so häufig in alten Schriften anderer Gegenden zeigen (1); und als im Jahre 1357 Pommerns Herzoge vom Kaiser die Erlaubniß überkamen, sich gleich andern Reichsfürsten Erbhofsämter zu erschaffen, so wurde ausdrücklich festgesetzt, daß diese den Adel derjenigen, welche sie erhielten, nicht schwächen, vielmehr erhöhen sollten (2) — Rechte Freygeborenheit, von Hofnung gereizt oder von Dürftigkeit gedrungen, scheint damals Pommern als einen Zufluchtsort betrachtet zu haben.

Hier ließen sich nun Deutsche aus allen Gegenden haufenweise nieder, doch waren sie größtentheils Sachsen im alten Verstande; die Menge dieser machte bald im neuen Pflanzlande ihre Sprache, ihre Sitten herrschend. Die Wenden wurden theils verdrängt, theils zu Niedersachsen umgeschaffen. Städte fanden sich nach deutscher Art entweder
erbauet,

(1) Mit andern Rittern vermengt, kommen zwar hin und wieder Personen vor, welche Hofämter verwalten, aber niemals finden sie sich durch die Benennung von Dienstleuten verunglimpft. S. Dregers cod. diplom. Pom.

(2) „Auch wollen wir und sehen mit Kaiserlicher Mächte, welche Edel und Sirhe Lide us dem vorgeannten Herzogthum zu Stettin zu denselben Amten gesetzt und geforen werden, das damit ihr Edelkeit Adell und Freyheit nicht geändert noch geschwächt in dheimen (keine) wis sunder gehöbet und gebessert werden sulle.“ — Schwarz Versuch einer pommerischen Lehnhistorie. S. 422.

erbauet, oder eingerichtet. Viele derselben erhielten solche Gerechtigkeiten, die sie gleichsam zu unabhängigen Gemeinwesen unter dem Schutze der Landesherren machten. Ihre Verfassung war schon in ihrem Ursprunge aristokratisch, oder eigentlicher so wohl als deutscher zu reden — vielherrsich. — Von verschiedenen sind noch die Stiftungsbriefe vorhanden. In dem von Prenzlow unter andern sagt Herzog Barnim I im Jahr 1235: „daß er beschloffen habe, nach dem Gebrauch anderer Provinzen, in seinem Lande freye „Städte anzulegen, und daß Prenzlaw eine solche seyn sollte“ (1).

Die Einrichtung dieses Orts sowohl als die von manchen andern sieht man aufgetragen an Leuten von Adel, die zugleich den Rath der neuen Anlage ausmachen. Acht Personen aus dem Geschlechte der von Stendal werden in der Stiftungsurkunde genannt, und als Greiffenberg zu einer Stadt geschaffen wurde, bekam der sogenannte Besitzer Jacob von Trebtow von den hundert Hufen des Stadtfeldes zwanzig für sich allein; hingegen zehn andere Ritter und Knapen zusammen nur dreysßig davon, mit dem Bedinge, daß Trebtow und sie, dieselben nach Lehn und Bürgerrecht inne haben, aber den Befehlen der Stadt unterworfen seyn sollten, so lange sie daselbst wohnen würden (2).

Durchgängig bewarb sich der Adel um das Bürgerrecht in solchen Städten, um Stellen in ihrem Rathe, um obrigkeitliche Aemter; — Vorken, — Ramin, — Jastrow u. s. w. waren in der Folge der Zeit Burgermeister oder Rathsherrn zu Stettin (3); Osten zu Greifswalde (4); Wildenise zu Stargard (5); Kleiste, Putzammer

(1) Dregers cod. diplom. T. I. pag. 67-68.

(2) *Novæ civitati . . . centum mansos . . . duximus perpetuo conferendos . . . ex istis centum mansis contulimus Iacobo de Trebtowe possessori dictæ civitatis viginti mansos cum jure civitatis & jure feodali, suisque heredibus perpetuo possidendos. Ex istis iterum centum mansis contulimus decem militibus & famulis triginta mansos ita tamen quoadusque ibidem manserint pareant juri civili* — Dregers cod. diplom. T. I. p. 456-57. Aus der Beilage No. 5 ist auch zu ersehen, daß damals in der benachbarten Mark Brandenburg die nämliche Gewohnheit herrschte. Markgraf Johann trägt in dieser Urkunde den Gebrüdern von Parweniß die Erbauung der Stadt Lychen auf.

(3) Friedeborns Beschreibung der alten Stadt Stettin, zweytes Buch im Verzeichniß der Rathsherrn.

(4) Micrälius T. III. pag. 182 & 430.

(5) Cramer i. d. Zeichnungsschrift des 3. B. seiner Kirchenhistorie.

Kammer u. s. w. zu Stolpe (1); Manteuffel, Blankenburg u. s. w. zu Eßlin (2); Carnize zu Trebtow (3); kurz, es ist wohl kein ansehnliches Geschlecht im Lande, aus welchem nicht jemand in gleichem Falle gewesen wäre. Ja, der Adel hielt das Bürgerrecht für einen so grossen Vorzug, daß die nachgelassenen Kinder des Stettinischen Bursgemeisters Albrechts von Bork mit ihren Vormündern den Rathsherrn Johann von Bork, und Dubislaw von Nagmersdorf, welche im Jahr 1426 aus der Stadt verwiesen worden, sich an den Kaiser und das Reich wendeten, um in ihren vorigen Stand gesetzt zu werden, und sie konnten es erst nach dreizehn Jahren durch die gegen Stettin verhängte Reichsacht wieder erhalten (4). Gleichwohl sind die Borken von jeher eines der berühmtesten Geschlechter Pommerns gewesen. Sie waren vielleicht mächtiger als kein anderes, gründeten im dreizehnten Jahrhunderte Städte auf ihrem Eigenthum, den Landesherren gleich, hatten sich zehn andere adeliche Häuser mit Lehnspflicht verknüpft, und besaßen zu Nicrälius Zeiten noch vier Städte und vier und fünfzig Kirchdörfer.

Der alte Gebrauch, daß Städte anfänglich rittermässige Stifter, hernach dergleichen Vorsteher hatten, herrschte gleichwol nicht blos in Pommern allein, sondern von Deutschlands einem Ende bis zum andern. Denn, als nordostwärts Preusslau durch die von Stendal, Greifenberg durch den von Trebbetow, andere Derter durch andere Edelle ihr Daseyn oder ihre Gestalt empfiengen, schuf auch gegen Süden der von Bubenberg, nebst den von Erlach, den von Egerten, die beste der noch blühenden Vielherrschaften, Helvetiens mächtigste, das bekannte Bern, dessen Selbstverwaltung die von tausenden feines Gleichen durch Klugheit, Muth, oder günstige Umstände bis jetzt noch überdauert, und noch sitzen dort an der Spitze des Raths Erlach, welcher einen der Mitschöpfer Berns zum Anherrn hat, Watterwyl, Diesbach, Lutternau, Bonstetten, Müllinen, Absprößlinge derer, die sich aus unabhängigen Schlössern den Gesetzen der neuen bürgerlichen Verfassung unterwarfen.

E.

(1) Bockens Beyträge zur pommerschen Geschichte S. 154.

(2) Hackens Geschichte der Stadt Eßlin im Verzeichniß der Rathsherrn.

(3) Rangonis orig. Pom. pag. 371.

(4) Friedeborns Stettinische Geschichte, Buch 2. S. 73-84.

So gründeten vornehme Griechen, ein Hippokles, ein Megasthenes, wer weiß wie früh, Neapolis Mutter, Cumä, und lehrten dem noch wilden Italien, schwache Gemeinheiten durch Bollwerke, durch Einrichtungen stark zu machen. — Das Beyspiel fand Nachahmer — Urbilder entstanden für das jüngere Rom — durch dieses für uns; denn Mainz, Eßln, Augsburg, Costnig, sind römische Pflanzörter. Allmählig traten nach solchen Mustern andere Städte an die Stelle des herzinischen Waldes. Ihnen hieß weit später der Hunnenbesieger Heinrich, anderen auf einmal ähnlich werden, andere gebar die Zeit noch lange nach ihm. Sie waren wie die Klöster, Werke einer herrschenden Gewohnheit, beyde Arten neuer Stiftungen borgten ihre Verfassung bereits vorhandenen ab. Nach Soest unter andern wurde Lübeck, nach diesem, hundert spätere Bürgerschaften gebildet. Daß Lübeck's Rath aus lauter Freygebornen bestehen solle, gebent der Stiftungsbrief (1), und König Heinrich ist unter Deutschlands Fürsten weder der erste noch der letzte, der unserm Adel Wohnungen in Stadtmauren anwies.

Schultheiß von Bern zu seyn, gereicht noch dormalen den Edelsten der Eingebornen zum Vorzuge. Nicht minder fanden sich weyland überhaupt die edelsten der übrigen Deutschen beehrt, zum Haupte irgend eines andern Gemeinwesens erwählt zu werden. Ritter wurden zu Burgermeistern, Burgermeister zu Rittern (2); und in Pommern bestand diese Gewohnheit, bis daselbst mit dem westphälischen Frieden der Lauf der Dinge eine andere Richtung gewann (3).

Schon

(1) Westphals monumenta cimbrica enthalten denselben.

(2) — 1438 starf de Erfame Her Hinrick Viscule Ridder und Borgemester der Stadt Lüneborch in sinem LXXX Jahre, He was bawen XL Jahr Borgemester west, He ward vor Zelle to Ridder schlagen, im Stryde den de vorsten der Herschop Brunswick und Lüneburg wunnen - - - Ok heft he und sine Oldern de Stad Lüneborch helpen buwen, und hebben darin gewanet bawen X Jahr und CC. Sin Vader was ok Borgemester to Lüneborch . . . deses Her Hinricks Oldern hebben vel gewest in dem Rade to Lüneborch . . . &c. Excerpta chronici H. Corneri in Leibnitzens Script. rer. Brunsw. T. III. p. 201. In Oberdeutschland waren zum Beyspiel die Stadtmeister zu Strasburg vielfältig Ritter. Die Manessen in Zürich, welchen wir die Sammlung der Minnesinger zu danken haben, waren dort Ritter sowohl als Rathsherrn. Tausend andere dergleichen Fällen könnten beygebracht werden.

(3) Außer der Menge von einheimischen Nachrichten, die es lehren, bemerkt es auch Leutinger, ein märkischer Geschichtschreiber des sechzehnten Jahrhunderts:

Schon im dreyzehnten Jahrhundert zeigen ſich dort Schlieffen unter den Vorſtehern einer Vielherrschaft jener Art. Aber nahe dabey war die ihnen gleichbenannte Gegend bereits hundert Jahre früher bekannt geweſen. Der erſte pommerſche Biſchof Adalbert nennt dieſelbe in einer Urkunde vom Jahr 1159 — provincia *Sliwin*, quæ pertinet ad castrum Cammin (1). — Sie lag zwiſchen den Mündungen der Diebenow und der Resga; das heutige Dorf Slevin bey Trebtow war ihr Hauptort.

Den Namen dieſes Orts lieſet man hin und wider faſt eben ſo verändert als den Namen des Geſchlechtes ſelbſt. Zum Beyſpiel in der Urkunde des Biſchofs, deren Verfaſſer ohne Zweifel wie jener ſelbſt ein Hochdeuſcher war — *Sliwin*. — Nachdem aber die niedersächſiſche Mundart bald darauf die Oberhand gewonnen, enthalten alte Schriften — *Slevin*, — *Schlewin*, — und in einem neuern Werke des berühmten Verfaſſers der beſten Erdbeschreibung ſteht — *Schleffin* — (2).

Dieſe Namensähnlichkeit könnte man bloß für zufällig halten; aber ein ſtarcker Beweis, daß ſie es nicht ſey, ſondern vielmehr einen alten Zusammenhang des Geſchlechtes mit der Gegend andeute, iſt, daß man das eine von undenklichen Zeiten her in der andern begütert findet.

Das Dorf Dreyſow, welches zum Theil noch im ſiebzehnten Jahrhundert, weiß, ſeit wann, den Schlieffen gehörte, und wovon ſie ſich ehemals benannten (3) liegt nahe bey *Schleffin*. — *Sorſt* und *Lenſin*, die an letzteres gränzen, hatten noch im ſunfzehnten jene Edelle zu Beſitzern; denn 1486 ſtiftete jemand ihres Hauſes zwey *Wizkarcyen* in einer Kapelle zu *Colberg*, und wies Einkünfte dazu an, aus der Pacht von
neun

Sunt autem civitates occidentales Pomeraniæ, Sundium, Gryphiswaldum, Anclamium, Deminum, Paſewalum, Grima, Vcarimundum, Gryphishagium, Wolgaſtum, Trepto ad Tholenſem, & alia non ignobilia oppida. In his & reliquis totius Pomeraniæ civitatibus plures ex nobilitate reperiuntur, qui ex agris ſubinde in eas comigrantes, civium conſuetudini, legibusque receptis aſſveſcunt, & non raro in ſenatorum ordinem, imprimis ſi literas probe excoluerunt, recipiuntur p. 577.

- (1) Dregers cod. diplom. T. I. p. 5-7. Siehe auch Beilage No. 1.
 (2) Büſchings Magazin Th. XII. Verzeichniß der Dörfer Pommerns.
 (3) Siehe das Zeugniß Herzogs Franz auf der 174ten Seite dieſes Aufſatzes.

neun Höfen in dem ersten Dorfe, aus der von vieren aber in dem andern (1). Man weiß also gewiß, daß die Sliwin wenigstens einen Theil der eben so genannten Provinz besessen haben. Die Zeit, welche endlich das ganze Eigenthum seinen alten Herren entwendete, hat sonder Zweifel das Andenken der ersten Veräußerungen ausgelöscht; und wenn die Urkunde Adalberts, eines Gefährten des heiligen Bekehrers von Pommern, uns zeigt, die Provinz Sliwin habe zu der Burg Cammin gehört: wenn die Geschichte lehrt, der neue Bischofsstuhl seye kaum sechszehn Jahre hernach, Sicherheit wegen, von Wollin aus, nach jener Burg versetzt worden: wenn man erwägt, daß die vorgegangene Ermordung des Landesherrn eine fremde von ihm begünstigte Priesterschaft bewegen mußte, sich damals noch lieber ihren Landsleuten, als den alten Eingebornen anzuvertrauen; so entsteht aus allem diesem eine starke Folgerung mehr, daß die damaligen Inhaber der Gegend Sliwin ausländischer Abkunft waren, und daß entweder sie noch selbst, oder ihre Väter, sich unter dem ritterlichen Schirmgefolge des Apostels befanden.

Bürge oder Schloßer waren bey den nordischen Völkern der mittlern Zeit die gewöhnlichste Art von Festungen, Landesherrn und Vermögende von Adel hatten dergleichen. Ein Dorf oder Flecken, wenn es nicht schon in der Nähe vorhanden war, mußte doch bald dabey aus den Bauern oder Handwerkern entstehen, welche die Herren zu ihren Bedürfnissen nöthig hatten. — Unsere mehresten deutschen Städte haben keinen andern Ursprung.

Ehe Deutschland immer versammelte Schaaren kannte, trugen die Landesherrn gemeinlich die Vertheidigung ihrer Bürge gewissen von Adel auf. Burgmanne (*militar castrenses*) wurden diese, Burggraf (*praefectus castris*, *Castellanus*, *Burggravius*) aber der erste von ihren Hauptleuten genannt. Liegende Güter oder andere Gefälle dienten ihnen als Lehne zum Lohn. Ein kenntliches Ueberbleibsel dieser uralten Einrichtung ist noch jetzt in der Burg Friedberg unter der unmittelbaren Reichsritterschaft vorhanden. Wenliche Anstalten sind in Pommern wenigstens eben so alt, als die Einwanderungen der Deutschen, und das Amt eines Schloßhauptmanns ist daselbst bis zu unsern Tagen eine adeliche Bedienung geblieben.

Es

(1) S. Beylage No. 53.

Es gab hier viele von dergleichen landesherrlichen Befestungen, und, daß sie auch den neulich eingewanderten Deutschen von Adel anvertrauet wurden, seht eine Urkunde Herzog Barnims I. ausser allen Zweifel.

Dieser fromme Fürst, der durch so manche irdische Güter den Himmel von den Geistlichen zu erkaufen vermeynte, übergab dem Nonnenkloster zu Pyriß, unter andern, nicht allein die Ländereyen und sonstigen Gerechtigkeiten, die zu seiner dortigen Burg gehörten, sondern auch die Höfe seiner Vasallen oder Ritter, nämlich der von Nieden, der von Ganzogen, der Gebrüdere von Köthen, nebst Anselmus von Blankenburg, welche die Besatzung ausmachten (1). Daß sie für Deutsche zu halten, beweisen ihre Namen; jene von Nieden scheinen sogar, wie die Slirwin, bayerischen Ursprungs gewesen zu seyn; und Burgmanne des Camminischen Schlosses waren ohne Zweifel die Besizer der Provinz Slirwin; denn, daß diese zu jener gehört habe, lehrt, wie bereits erwähnt, Adalberts Urkunde ausdrücklich, ja, wenn spätere Verbriefungen einiger camminischen Burggrafen oder Burgmannen, mit Weglassung der Geschlechtsnamens, nur durch Taufnamen Meldung thun; so ist es höchstwahrscheinlich, daß darunter auch Slirwin verborgen liegen; — vorzüglich oft wird des Burggrafens Bartus gedacht (2).

Ein halbes Jahrhundert, nachdem Pommeren dem Heidenthume bereits entsagt hatte, folglich Bekehrungseifer der Eroberungssucht nicht mehr zum Vorwande dienen konnte, wurde es gleichwol von den Dänen mit überlegenen Flotten und Schaaren heimgesucht. Landungen geschahen in der Provinz Slirwin selbst; alles wurde verheeret; die große Handelsstadt Julin zerstört. Nur das Schloß Camminyn trotzte glücklich dem Feinde. Es wurde vergeblich angegriffen. Der Dänische Geschichtschreiber Saxo Grammaticus erzählt diese Hauptbegebenheiten; kleinere einheimische Umstände werden selten von Fremden bemerkt. Vaterländische Federn aber fiengen die

(1) Dregers cod. diplom. T. I. pag. 346-47.

(2) In einer Urkunde vom Jahr 1172 heißt es — *Unima cacterique nobiles de Castro Camminyn* —; in manchen andern hingegen von 1238 bis 1245: — *Bartus nobilis de Camminyn*. — Nobiles aber wurden in den ältesten pommerischen Schriften diejenigen von Adel genannt, welchen man solche Schlösser anvertrauet hatte, S. Dregers cod. diplom. T. I. hin und wieder.

die Jahrbücher Pommerns erst in sehr neuen Zeiten an, und es ist kein Wunder, daß für unsern Auffatz nur wenige besondere Vorfälle unvergessen geblieben.

Provinzen hießen vor Alters in diesem Lande die verschiedenen grösseren oder kleineren Abtheilungen einer Castellaney oder Burggraffschaft; sie hatten einen eigenen Grodvoigt (Advocatum): die Gerichtbarkeit in der ersten Instanz, und standen unter ihrem Castellan oder Burggrafen (1).

Die Provinz Slirwin war also ein solcher Theil der Castellaney Sammin, und die ehemaligen Provinzen Usedom, Rammin, Lassin, Schapode, Tasmund nebst andern, welche mit eben so viel alten Geschlechtern des Landes einerley Namen führten, beweisen, wie gewöhnlich es weiland auch in Pommern war, daß sich der Adel nach Orten, oder diese nach sich, nannte.

Slirwin hörte, gleichwie jene kleine Gegenden, mit der Zeit auf, eine besondere Provinz zu seyn. Ihre Gestalt im dreizehnten Jahrhunderte ist unbekannt. Vermuthlich aber mag die 1208 nahe dabey zu Stande gebrachte reiche Abtey Belbugk allmählig wohl manches Stück davon ihrem Gebiete einverleibt haben, und auffer Dürftigkeit oder Undacht veranlaßten vielleicht auch die Kreuzzüge dergleichen Veräusserungen; denn Herzog Casimir II. von Pommern that deren einen 1217, gewiß nicht unbegleitet. Im vierzehnten Jahrhunderte hingegen, wo sich Slirwin nicht mehr als eine besondere Gegend zeigt, theilen die nahe bey dem Hauptorte gelegenen Dörfer Dresow, Ninekow, Pustichow, Gusselwitz, Carnitz u. s. w. ihren Namen mit eben so viel adelichen Geschlechtern, deren keines in älteren Urkunden anderer Länder vorkommt, wo man gleichwol so manche nach der Hand in Pommern vorhandene Häuser erwähnt findet.

Daß ehemals in Pommern manche Zweige eines edelen Stammes, mit Weglassung des gewöhnlichen Geschlechtsnamens, sich den Namen ihrer Güter zueigneten und auf die Nachkommen fortpflanzten, steht durch mehr als ein Beyspiel zu erweisen. So waren die Stoikowen dem Ursprunge nach Holsten (2): die Uchtenhagen, Wedeln (3). Ein
gleiches

(1) Schwarz diplomatische Geschichte der pommerschen Städte S. 16.

(2) Rangonis orig. Pom. p. 279.

(3) Wenigstens in neueren Zeiten, (s. Buchholz Geschichte der Mark Brandenburg 3 Th. S. 97.) in älteren scheint es ein besonderes Geschlecht der von Uchtenhagen gegeben zu haben.

gleiches läßt ſich von den spätern Inhabern der Provinz Slivwin vermuthen. Der Anwachs des Hauſes bewog, wie es ſcheint, das Eigenthum deſſelben zu zerſtückeln, und Bedürfniß, ſich von gleichbenannten zu unterſcheiden, brachte auf jeden beſondern Zweig den Namen des Orts, der ihm zugefallen war. Ob es aber ein bloßes Umgekehr, oder ein Zeichen der gemeinſchaftlichen Abſtammung ſey, daß das Wapen der von Carnitz bey aller übrigen Verſchiedenheit gleichwol die blau und weiße Schachteln des Wapens der markliſchen Slivwin enthält, das wiſſen wir nicht; daß aber von den andern zuvorgenannten Güterbeſitzern jener Provinz gewiß einige für Schlieffen zu halten ſind, zeigt ſich aus folgendem.

Im Jahr 1369 verkaufte ein Tyde Dreyſow ſeinen Antheil des eben ſo genannten Dorfs an die von Carnitz (1); die Schlieffen hingegen haben einen andern Theil deſſelben

(1) Rangonis orig. Pom. S. 266-271.

Die Stelle einer Abhandlung Samuel Gadebuſch's von dem Geſchlecht der von Carnitz, welche Rangon liefert, iſt zu paſſend auf unſern Aufſatz, als daß wir hier nicht einen Theil deſſelben einrücken ſollten.

„In Erinnerung, daß Ewr. Hochedg. Herrl. unterſchiedliche Unterredungen mit mir, wegen der alten hochadel. hinterpommerſchen Geſchlechtern, ſo entweder vorlängſt aus- geſtorben, oder annoch zum Theil in dieſem Treptow und Greiffenbergiſchen Bezirk im Leben, gepflogen, habe ich auf Begehren endlich nicht unterlaſſen ſollen, meine eingezo- gene Wiſſenſchaft von dieſer Antiquität zu Papier zu ſetzen

„Belangend hierauf (als worob Ewr. Hochedl. Herrlichkeit meine ſchrift- liche Meynung inſonderheit erfordern) das hochadeliche Geſchlecht der von Carnitzen in ſpecie, und anderer mehr, welche in gleicher Conditton und Qualität mit ihnen zu ſchätzen ſeyn, iſt aus obigem allem unzweiſſlich zu ſchließen, daß dieſes ein ur'altes deut- ſches pommerſches, und kein wendiſches Geſchlecht ſey, und von dem Dorff Carnitz vor Zeiten Friderici Barbaroſſä, und denen Herzogen Wartislai und Ratibori als erſten Herzogen des römischen Reichs von pommerſchen Linien ſeithero den Namen habe, und dieſes Geſchlecht von gemeldten Herzogen ihrer Meriten halber damalen alſo mit dem Dorf Carnitz ſey regalirt worden.“

„Nachdem aber nachgehends mehrgemeldte Herzogen und ihre nachkommende Herr- ſchaft das Biſchofthum und unterſchiedliche Klöſter, unter andern das Kloſter zu Wel- bugl, ſonſten Caſtrum S. Petri und Pauli genannt, geſtiftet, haben die Welbugliſchen Aebte dem Adel in dieſem Bezirke ſehr geſchadet, ja die Herzogen ſelbſten haben davon nicht entfernt ſeyn können, angeſehen, beſage der Stadt Treptow Privilegii über Dero Foundation de Ao. 1285 Herzog Bugislav vom Abte Litboldo, die Hälfte der Stadt zu Lehn empfangen müſſen

„Mit den adelichen Geſchlechtern hieß es: Qui procul à Iove, procul à

ben seit undenklichen Zeiten bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts besessen, und bis dahin den Namen des Dorfs oft zu ihrem Geschlechtsnamen gefügt (1). Es ist also wohl nicht zu zweifeln, daß dieser Tyde Dresow, dessen Geschlecht man für ausgestorben hält, weil sein Name sich ganz verloren hat, zu den Schlieffen von Dreyfow gehöre; und wenn es gleich von den andern keine solche Zeugnisse beweisen, so findet man doch, daß im Jahr 1431 Hans Schleve, der gemeinschaftliche Stammvater aller noch vorhand-

nen

„fulmine. Was eine Meile weg um die Abten herum belegen war, davon zogen sie
 „allmählig die adelichen Geschlechter ins Closter hinein, und wann sie ausgestorben, in-
 „corporirten sie dem Closter ihre Güter; zum Exempel Sygfridus de Lobese, Erbherr
 „auf Bessen, war nicht eine halbe Meile vom Closter entlegen, die Abte aber zogen ihn
 „ins Closter hinein, und wurd endlich selbst Abt, die Güter blieben hierauf beym Klo-
 „ster, und gewährte damit der Convent nach Gefallen, wie zu erschen aus Abts Tideti
 „Brieffen der Stadt Treptow, gegeben de Ao. 1285 & Ao. 1290. Item Abts Arnoldi
 „de Ao. 1337 &c. Hieraus erfolgte, daß die Abte an Gütern zunahmen und hochmü-
 „thig wurden, sogar, daß sie contra intentionem primæ foundationis das Closter mit son-
 „derlichen Wällen und Mauern umgaben, und darauf wider vornehme adeliche Geschlech-
 „ter Krieg zu führen anfingen . . .

„Welche feindliche Unruhe dann denen nächst angefehnen von Adel,
 „zweifelsohne mit betroffen, und noch mehr, als allezeit Truppen der landstreichenden
 „Landesknechte überblieben, so vor publicirten Landfrieden denen vom Adel und reisenden
 „Mann viel verdriesliches zugefüget, sogar, daß auch sowohl Städte unter sich, als mit
 „den Grafen von Eberstein, und Grafen von Fürstenberg modo von Demitzten, und an-
 „dern adelichen Geschlechtern, sonderliche Verfassung müssen wider sie aufrichten. Ein-
 „ge Geschlechter aber, so sonderliche verwahrte Häuser nicht haben könnten, sich darob gar
 „in die Städte salviren, und deren ein Theil ihrer Güter, endlich entweder an diese Städ-
 „te, oder andere von Adel veralieniren müssen. Gestalten denn auf diese Art, wie ich
 „aus der Stadt Treptow Registern präsumire, das Geschlecht der von Carnitzen ihr An-
 „theil Dorfes Dresow Ao. 1369 von Tyde Dresowen, das Antheil des Dorfes Gusselwitz
 „aber Ao. 1374 von Claus und Hingze Gusselwitzten, dann Ao. 1377 das Dorf Pustekow
 „von Paul Pustekowen erkaufet. Und muß schließlic hierbey erinnern, daß viele ade-
 „liche Geschlechter zu diesen Zeiten nurten um Sicherheit halber in Städten das Bürger-
 „recht, (welches aber keinmande so wendischer Nation gewesen widerfahren mögen) ge-
 „wonnen, ob sie gleich darin nicht gewohnt . . .

„Und halte, daß dieses Jus civitatis zu der Zeit eben so viel
 „nach sich gezogen, als heutiges Tages annoch des rüßischen Adels habendes Jus civitatis
 „in Stralsund. Breche aber hiemit ab, und erweise, jedoch (salvo rectiori judicio) daß das
 „Geschlecht der von Carnitzen von Zeiten Kayfers Friderici Barbarosse her, ein uraltes dents-
 „ches pommersches Geschlecht sey, und solchemnach ante fundationem civitatis Treptow,
 „nicht allein seinen Besiz zu Carnitz gehabt, besonders auch nachgehends im 1300 Sæculo
 „(so steht in der Urschrift) mehr Güter an sich erhandelt, auch das jus civitatis zu Treptow
 „ihnen endlich ein Theils vor etliche 100 Jahren erworben, als daß dieses hochadeliche
 „Geschlecht, und andere in eadem similitudine mehrer Antiquitet hochrühmlich zu achten ic.“

(1) S. das S. 174 eingerückte Zeugniß, welches Herzog Franz dem Anton Schlieffen ertheilte.

nen Schlieffen, den Kindern eines Gusselwitzens, wovon der Zuname in den folgenden Zeiten auch weiter nicht zu bemerken ist, etwas vermachte (1): — daß man in dem Laufe des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, die Ninekowen, welche gleichfalls unter dem pommerschen Adel schon längst vermißt werden, nebst dem Dorfe ihres Namens, noch einen Theil von Slevin besitzen sieht (2): — daß solchen im Jahr 1464 ein Nicolas Ninekow an Johann Abteshagen überließ (3): — daß dieser den erkauften Theil 1490 dem camminischen Domkapitel abtrat, welches bereits ein Stück nach dem andern von Slevin an sich gebracht hatte (4), und daß die Schlieffen bald hernach mit einem Johann Abteshagen ihrer Güter halber in grosse Mißhelligkeiten geriethen. — Ein Schreiben Königs Johannis von Dänemark beweiset das letztere (5).

Dergleichen einzelne Umstände sind wie zerstreute Funken im Dunkeln; sie verbreiten einen hellern Schein um sich her, wenn man sie beyeinander bringt; aber, die Gegenstände ganz zu erleuchten, vermögen sie nicht.

Wenn die Ninekowen keine Schlieffen waren, so haben diese den Hauptort ihrer Gegend schon seit dem vierzehnten Jahrhunderte wenigstens nicht mehr ganz besessen; daß aber Horst und Lensin sich noch im funfzehnten, Dreyfow hingegen noch im siebenzehnten, als nicht unbeträchtliche Ueberbleibsel des alten Eigenthums bemerken lassen, ist zuvor erwähnt; folglich kann man mit dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit, wos hin nur in solche entfernte Zeiten zu gelangen steht, in Pommern die Provinz Slevin für den ersten Wohnsitz, und für die dort älteste Spur der eben so genannten Edeln betrachten. Aber diese Spur ist einem einzelnen Fußstapfen gleich, der umgekehrt im Erdboden übrig bleibt, wenn die andern schon längst vergangen sind.

Bald nach diesem einzelnen Fußstapfen erblickt man den verschwundenen Pfad zwar wieder: jedoch die Zeit hat ihn so verdorben, daß es anfänglich fast nicht möglich ist, darauf

(1) S. Beylage No. 25.

(2) S. Beylage No. 19 - 40.

(3) S. Beylage No. 40.

(4) Wuja historia episcop. Camm, in Ludwig Script. rer. Bambergens, T. II, pag. 544.

(5) S. Beylage No. 65.

darauf fortzuschreiten, ohne zu straucheln. Feste Stellen, auf welchen man sicher fassen kann, sind noch darin vorhanden; aber Sumpfe der Ungewißheit trennen sie von einander, und man läuft Gefahr zu versinken, mit was für Vorsicht man es auch wagt, der betrügerischen Wahrscheinlichkeit darüber hin zu folgen.

Die ältesten Stammtafeln, noch ältere Ueberlieferungen, Cosmus von Simmern, und Elzow nach ihm, fangen die Kette der noch bekannten Anherren des pommerischen Hauses mit einem Peter an; diesem legen eben jene Stammtafeln einen Wichbold und einen Umbrecht zu Brüdern oder Vettern bey.

Peter soll im Jahr 1200 zu Colberg gelebt haben; dies hat keine Schwierigkeit. Die Burggraffschaften Sammin und Colberg gränzten aneinander. Die Dänen hatten überdem den Theil Pommerns, worin die Provinz Sluwin lag, bis vor Colberg ganz verwüestet. Es konnten sich leicht einige Schlieffen von dort hieher geflüchtet, oder durch manche andere Beweggründe niedergelassen haben. Aber Peter soll hier zu eben der Zeit auch schon Bürgermeister gewesen seyn, und das ist ein halbes Jahrhundert früher, als dieser Ort dergleichen Vorgesetzte hatte.

Colberg, die vornehmste Stadt des in Pommern entstandenen Bisthums, welches mit der Zeit das Samminische benannt wurde, gehörte nicht gleich bey dessen Stiftung dazu, sondern sie wurde ihm erst in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, halb durch Lausch, halb durch Kauf, einverleibt, und die Kirche scheint weder bey dem einen noch dem andern verlohren zu haben.

Bis dahin hatten die Herzoge von Pommern daselbst eine Burg, wo sie öfters Hof hielten, und ihrer Burgmanne wird mehr als einmal in Urkunden gedacht (1).

Der Ort ist alt. Ditmarus Mersburgensis nennt ihn schon im elften Jahrhunderte. Wenn jener aber vor dem dreyzehnten in der That schon ansehnlich war, und nicht etwa bloß aus dem Schlosse nebst seinem Flecken, gleichwie manche andere, bestand, so mußte die

(1) Wachs Geschichte der Altstadt Colberg S. 22 und folg.

die allgemeine Entvölkerung des Landes ihn auch betroffen haben; denn im Jahr 1255 wurde er deutschen Anbauern eingeräumt. Die noch darüber vorhandene Urkunde enthält kein Wort von seinen wendischen Einwohnern, und es scheint, die neue Stadt, oder das jetzige Colberg, sey ganz von jenen gegründet, die längst nicht mehr vorhandene Altstadt aber von diesen verlassen worden. Bis dahin stand der Ort nach alter Gewohnheit unter seinen Castellanen oder Burggrafen. Er bekam erst Burgemeister auf deutschen Fuß, als er den Deutschen zu Theil wurde.

Die neue Pflanzstadt erhielt Lübisches Recht: gediehe unter dem Schutze des Bischofs zu einem vielherrischen Gemeinwesen, wie Lübeck unter dem Schutze des Kaisers: hatte kurz nach ihrer ersten deutschen Einrichtung Ansehnliche von Adel zu Rathsherrn, und noch ein Mittel mehr, als andere Städte, solche vom Lande herinzuziehen, — ergiebige Salzwerke.

Dergleichen Güter waren vor Alters fast durch ganz Deutschland das Eigenthum des Adels; man wurde damit, als mit andern beliehen, und man wird es hin und wieder noch. — Die von Westphalen, aus welchem Geschlecht der jetzige Bischof von Hildesheim ist, tragen vom Fürsten zu Waldeck das Salzwerk Steinkothen zu Lehn. (1) — Unter den ehemaligen Theilhabern des zu Halle im Saalkraise, findet man die von Hagen, die von Ratt, die von Köthen, die von Rauchhaupt u. s. w. (2); des zu Allendorf in Hessen, die von Boyneburg, die von Diede, die von Odenberg, die von Hanstein, die von Eschwege, die von Bischofshausen, jezo Bischhausen, u. s. w. (3). Mehrere Beyspiele anzuführen, würde eben so leicht, als überflüssig seyn.

Solche Theilhaber machten unter sich geschlossene Gesellschaften aus, hatten ihre eigene Gerichtbarkeit unter dem Vorsitz einer oder mehrerer Salzgrafen, welche sie größtentheils aus sich selbst erwählten. Das gemeinschaftliche Eigenthum wurde nach verabredeten Gesetzen verwaltet, und es bedurfte in der That die vereinigten Kräfte vieler, sowohl

um

(1) Effers Ahnenprobe S. 524.

(2) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreyses T. II. in den Geneal.

(3) Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen S. 16,

um recht benutzt, als auch in den Faustrechtszeiten mit gewafneter Hand beschützt zu werden.

Unter eben dieser Gestalt erscheint das Salzwerk zu Colberg sehr zeitig. Eine noch übrig gebliebene Verordnung vom Jahr 1302 lehrt uns nicht allein, daß es zwey Salzgrafen hätte, sondern daß auch ein jeder, der zum Theilhaber daran aufgenommen seyn wollte, ausser einem bestimmten Vermögen, so viel Gesundheit haben mußte, daß er für einen Mann gehen, stehen, wandeln, reiten und sonst alles thun könnte, was einem Mann obliege (1). Damals war es bereits der neuen Stadtverfassung einverleibt; daß es aber weyland den Landesherrn gehört habe, beweisen ältere von denselben an die Geistlichkeit ausgestellte Schenkungsbriefe (2). Layen erhielten ohne Zweifel ihren Antheil für zu leistende Kriegsdienste, gleichwie Priester für abzulesende Messen; und die Burgmänner des Colbergischen Schlosses wurden damit allem Ansehn nach vorzüglich zur Vergeltung für ihre Obliegenheit begabt. Gegen den Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts mochten dieselben wohl schon größtentheils Deutsche seyn, und vielleicht gaben sie der Salzgenossenschaft früher ihre deutsche Gestalt, als der Ort selbst die seinige bekam.

Als dieser im Jahr 1255 zu einer neuen deutschen Pflanzstadt gedieh, waren ein Borco und ein Casimirus Burggrafen auf dem dortigen Schlosse, welches sonst an zwey in Pommern zugleich regierende Herzoge gehörte, ehe es dem Camminischen Bischofe überlassen wurde, und ohne Zweifel hatte es aus dieser Ursache zween Burggrafen. In der Stiftungsurkunde des angehenden Gemeinwesens steht nicht, wie es nun mit der Burg gehalten werden sollte. Allein bey andern Anlagen dieser Art wurden in Pommern die Schlösser, wenn deren an dem Orte vorhanden waren, gemeiniglich den fremden Anbauern Preis gegeben, damit ihnen keine Besorgniß ihrer Freyheit wegen übrig bliebe; und man kann abnehmen, daß es mit dem Colbergischen eben so gegangen sey, weil Bischof Herrmann, kaum drey und zwanzig Jahre hernach, dem auf der Altstadt neu gestifteten

ten

(1) *Tanta debet esse valetudinis, ut pro viro possit ire, stare, ambulare, equitare, & cetera sicut vir facere.*

(2) In dem ersten Theile des Dregerischen Codicis diplomat. Pom. sprechen verschiedene Urkunden davon.

ten Jungfrauenkloster, unter andern auch den Platz schenkte, wo ehemals die Burg gestanden hatte (1).

Nach deren Vernichtung wurden allem Ansehn nach ihre alten Beschützer, die etwan ein Eigenthum am Salzwerk erlangt hatten, aus Burgmannen allmählig zu Vorstehern der neuen Bürgergemeinschaft, welcher die Landesherren gleich Anfangs gegen einen jährlichen Zins das abtraten, was ihnen noch selbst am Salzwerk gehörte. (2) — Die unfreye Pfannstädte, deren in Urkunden öfters Erwähnung geschieht, rühren vermuthlich daher: die freye hingegen von dem alten Eigenthum der ehemaligen Burgritter.

In den wenigen Urkunden, welche von den ersten fünf Jahren des deutschen Colbergs noch vorhanden sind, führen die darin erwähnten Rathsherren oder Bürger keine Namen, die ihren Adel verrathen. Vielleicht erhielt sich die Burg und deren ritterliche Besatzung damals noch in dem alten Zustande: vielleicht mochte das neue Gemeinwesen anfänglich noch zu unbedeutend seyn, als daß die Junkherren an der Verwaltung desselben Theil nehmen wollten. Aber ein Johann von Wyda, und ein Peter Varnholt, die schon in Schriften vom Jahr 1260 erscheinen, — Plettenberge, — Münstere, — Glasenappen, — Bayern, — Varchmyne, — Platen, — Beerwalde, — Leswezowen — u. s. w. die sich allmählig in den folgenden vierzig Jahren auf gleiche Art zeigen, waren vermuthlich alle von unstreitig adelichen Geschlechtern, und im Jahr 1303 unterschrieben Damizen, — Holken, — Witten, — Horne, — Brunswicke, — Webeln, — Belowen, — Schleven, — einen Vergleich als Rathsherren (3).

Diese ist die älteste von der Zeit verschonte Colbergische Urkunde, worin der Name der von Schlieffen vorkommt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß einige von ihnen schon vorher dort wohnten, auch schon in der letzten Hälfte des damals eben verflossenen Jahrhunderts im Rathe saßen. Aber 1200 konnte Peter Schleve daselbst mit nichten schon Bürgermeister seyn, weil das Amt vor 1255 noch nicht vorhanden war. In der Zahl
der

(1) Wachs Geschichte der Altstadt Colberg S. 35 und 579.

(2) S. die Colbergische Stiftungsurkunde in Dregers cod. diplom, T, I,

(3) S. Beylage No. 9.

der Ritter hingegen, welchen die Herzoge das dortige Schloß anvertrauet hatten, mogte er sich befinden; oder vielleicht ist gar mit diesem Petrus der Bartus, Burgmann von Cammyn, gemeint, welcher in gleichzeitigen Urkunden vielfältig vorkommt (1); und die alte Sage, die so oft ein Ding für das andere nimmt, oder eine geringe Unachtsamkeit im Schreiben oder Lesen, haben allem Ansehn nach Burgmann in Burgemeister verkehrt; das eine paßt auf die Umstände der damaligen Zeit, das andere ist unmöglich.

Burgemeister wird er in allen Stammtafeln geheissen; so nennen ihn Cosmus von Simmern; — so Micraellius selbst in der Standrede, die er einem Anton Schlieffen hielt; — so Elzow.

Schötgen, der Simmern genußet, Elzowen größtentheils abgeschrieben, aber öfters verunstaltet hat, ist nicht allein diesen Irrthum eben so wenig, als seine Vorgänger gewar worden, sondern er gründet auch seine eigene Meynung von dem ersten Ursprunge der pommerschen Sliwin auf diese Unmöglichkeit; — hier sind seine Worte:

„Was nun das Alterthum dieses Geschlechts anbetrißt, so ist dieses gewiß, daß es „dasselbe nunmehr in unzertrennter Ordnung in die 700 Jahr zurück ausführen kann: „Anno 1182, als Kayser Fridericus Barbarossa die Herzoge von Pommern zu Reichs- „fürsten machte, hat er unter andern auch die vornehmsten Colbergischen Geschlechter mit „dem Adel begabt; und zwar aus folgenden Ursachen; erstlich: weil sie sich und ihre „Stadt wider einen Anfall Woleslai in Pohlen im Jahr 1105 tapfer gewehrt; hernach „weil sie das Salzwerk nicht allein erfunden, sondern auch zu großem Nutzen und Vor- „theil der ganzen umliegenden Gegend weiter excolirt hatten. Daß unter diesen auch die „Schlieffen befindlich, ist daher zu erweisen, weil bald darauf um das Jahr Christi 1200 „Petrus Schlieff Burgemeister zu Colberg gewesen, dessen Sohn gleiches Namens „1262 gelebt hat; daher auch, weil dieses Geschlecht so lange Jahr in Flor gewesen, es „in dem No. 1450 (in welchem Jahr eine Reformation derer Sülzen zu Colberg gemacht „worden) neu gefertigten Rotbuche unter andern adelichen Familien an der Zahl 36 den „ersten Platz erhalten, u. s. w.“

Schötgen

(1) S. ob. S. 186,

Schdtgen war ein Mitglied der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin. Er iſt durch ſeine weitläufige Geſchichtskunde und Schriften berühmt. Man kann nicht ohne Verwunderung ſo manchen Ungrund in einer ſo kurzen Stelle finden.

Er ſchrieb ſein altes und neues Pommerland um das Jahr 1722; ihm zuſolge ſollen die Schlieffen 1182 zu Edeln geworden ſeyn; dieſes giebt alſo nur eine Zwischenzeit von 550 Jahren; folglich war es entweder nicht gewiß, „daß ſie das Alterthum ihres Geſchlechts in unzertrennter Ordnung in die 700 Jahr zurück ausführen konnten,“ oder ſein angenommener Satz mußte ungegründet ſeyn.

Daß Peter Schleve im Jahr 1200 noch nicht Burgemeiſter zu Colberg ſeyn konnte, iſt ſchon erwieſen.

Von der 1182 vorgegangen ſeyn ſollenden Standeserhöhung der vornehmſten Geſchlechter ſchweigen die älteren Geſchichten, die Urkunden und andere Denkmäler; ſie iſt ohne Zweifel ein bloßer Traum des Coſmus von Simmern, den Schdtgen anführt, und verdient nicht als eine Offenbarung geglaubt zu werden. Noch unwahrscheinlicher aber, als die Sache ſelbſt, ſcheint uns deren angebliche Veranlaſſung.

Die Pommern ſtanden zu Anfange des zwölften Jahrhunderts mit Deutschland noch in keiner andern Verbindung, als daß ſie ſteuerbar zu ſeyn, bey widrigem Glück der Waſſen gelobten, bey günſtigem verweigerten: Herzog Boleslaw hingegen wurde damals als ein Reichsfürſt betrachtet; es geſchah mit Genehmigung eines Kaiſers, daß er ſie bekriegte, um die Rückſtände von ihnen bezutreiben; wie läßt es ſich denken, daß ein anderer Kaiſer habe die Colberger ihrer Widerſpenſtigkeit halber belohnen wollen?

Glaubte man aber auch das Unglaubliche, wo iſt ſelbſt alsdann der Beweis, daß die Schlieffen unter den Geſchlechtern waren, über welche ſich der Adel aus der Kanzelley Friedrichs des Rothbarts ergoſſen haben ſoll? (1)

Colbergs

(1) In weit ſpättern Zeiten ſcheint es bey den pommerſchen Geſchlechtsfabelmachern Sitte geworden zu ſeyn, die häuslichen Abentheuer mit einer beherzten Unwiſſenheit bis an die

Colbergs Wertheidiger vom Jahr 1105 konnten nur Wenden seyn, die christliche Lehre und die Deutschen hatten sich damals in ihrem Lande noch nicht eingewurzelt. In den

erste Standeserhöhung hinauf zu flechten. Ein unter manchen andern merkwürdiges Beyspiel wollen wir davon anführen.

Das Geschlecht der von Lepel, eines der ältesten im Lande, das ist, dessen Anherren sich so früh, als wenige andere in Urkunden zeigen, — hat noch im Jahre 1774 Nachrichten durch den Druck bekannt werden lassen, wovon der Anfang folgender massen lautet:

„Diese ansehnliche Familie will schon seit dem zwölften, oder Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts das Alter ihres Adelsstandes bestimmen, und soll dazu nach der bey der Familie seyenden Tradition folgender Vorfall Gelegenheit gegeben haben.“

„Ein gewisser Fochim Lepel, der ein Zimmermann gewesen, sey ungefehr um die Zeit bey Aufbringung einer grossen Thuringlocke zu Wien, weil dieselbe oder deren Knepel, durch Unvorsichtigkeit seiner Mitgehülfen, auf ihn niedergefallen, getödtet worden.“

„Zum Angedenken dessen, soll daher folgender Gedentspruch:

„Hier liegt begraben Fochim Lepel
„Den dot schlog de Klocken Knepel

„auf dieser Klocke, worunter ihm sein Grab bestimmt worden, verzeichnet seyn, und da dieser Künstler eine Witwe mit neun Söhnen hinterlassen, so sollen dieselben nach solchem traurigen Zufall nicht allein in den Adelsstand erhoben, sondern auch in Kaiserlichen Diensten versorgt worden seyn Es mag nun aber die Gelegenheit, wodurch die Lepeln geadelt worden, bestehen, worin sie wolle, so ist gleichwol unläugbar, daß diese adeliche Familie eine der ältesten in Pommern sey, und der Lepelsche Name schon seit der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, in denen von den pommerschen Herzogen ausgestellten Urkunden vorkomme.“

„Denn so wird Gerhard Lepel schon in einer Urkunde v. J. 1251 als Zeuge angeführt. Eben dieses geschieht in zwey andern Urkunden v. J. 1255 und in derjenigen vom Jahr 1256 ist außer ihm auch Theodorich Lepel als Zeuge genannt u. s. w.“ S. Gesterdings pomm. Magazin I Th. S. 241.

Diese Urkunden sind in dem ersten Theil der Dregerischen Sammlung zu finden; und nicht allein steht dort erwehnter Gerhard Lepel unter rittermäßigen Zeugen, sondern Theodorich wird selbst ausdrücklich *miles* genannt. Ihr Adel ist also außer allem Zweifel. Aber hundert Jahr zuvor, ehe Wien die Residenz des habsburgischen Kaiserhauses wurde, hat man daselbst wohl selten Adelsbriefe angetheilt, und gewiß nicht platdeutsch gesprochen. Das autgemeynte Märchen, welches vielleicht weyland ein frommer Dorfpriester während der Mahlzeit auf dem Edelhofe erfunden, scheint eben so schlecht mit der Zeitrechnung, als mit der vermuthlichen Absicht seines Urhebers übereinzustimmen. — Er mag kein grosser Gelehrter gewesen seyn, dies kann ihn entschuldigen. Schätgen hingegen hätte auf ähnliche Art nicht irren sollen.

den Städten aber, welche dort nach der Hand von jenen Ausländern auf vaterländiſchen Fuß angelegt wurden, konnten die einheimiſchen Wenden zu obrigkeitlichen Aemtern nicht gelangen (1); und weil die Schlieffen bergleichen in einer deutſchen Pflanzſtadt bald Anfangs bekleideten, ſo iſt es augenſcheinlich, daß ſie keine eingeborne Wenden, ſondern Deutſche waren, oder daß ſie höchſtens etwa nur ſolche urſprünglich wendiſche von Adel ſeyn konnten, die, nach zeitiger Annehmung der deutſchen Sitten, aus andern Gegenden nach Pommern gekommen waren, und ſchon als Deutſche betrachtet wurden.

Die Namen, unter welchen der ihrige in dem Rotbuche vom Jahr 1450 vorne an ſtehet, ſind folgende:

1. Schlieffen, 2. Baden, 3. Beerwalde, 4. Horne, 5. Barten, 6. Bulgrinen,
7. Strippauen, 8. Lewezowen, 9. Zammern, 10. Gruben, 11. Hartmoden, 12.
- Limburgen, 13. Ambroſien, 14. Holcken, 15. Suvercken, 16. Platen, 17. Lem-
- men, 18. Klokten, 19. Webeln, 20. Zelden, 21. Stubben, 22. Bruggemanne,
23. Gemine, 24. Dabelſteine, 25. Pardammen, 26. Dawiden, 27. Wokenvote,
28. Breckhorſte, 29. Weſtphalen, 30. Wyſen, 31. Ryken, 32. Eden, 33. Maſen,
34. Schademanne, 35. Trieben, 36. Wuſſeken.

Dieſe aber ſcheinen damals nicht die einzigen Beſitzer des Salzwerks geweſen zu ſeyn; denn wenige Jahre darauf kommen auſſer ihnen, noch bey einer andern Gelegenheit vor: Damizen, Roggowen, Wacholzen, Garrinen, Gottſchalken, Rangowen, Ruzenowen, Warninen, Mudelmowen, Wickbolden, Schulken, Boltenhagen, Paſſleffen (Paſleben), Breminen, Schrievern, Grundholten, Lubinen, Schrädern, Jeſtinen, Ruchmeiſtern, Loden, Wittelaren, Woitken, Clarenborgen, Beeren, Knaacken, Karithen, Timmermannen, Hertzbergen, Karwen, Koldemagen, Blankenburgen, Zinzen, Pribbenowen, Zohenhauſen, Semmerowen, Gogern, Lanſowen und Krazken (2).

Unter dieſen und den vorigen ſind die Blankenburge, die Beeren, die Horne, die Platen, aus Häuſern, welche die Zeitbücher namentlich im zwölften Jahrhundert von andern

(1) S. alle pommerſche Chroniken.

(2) Rango's Zeitregister unter dem Jahr 1473.

bern Gegenden nach Pommern kommen lassen; die alten Urkunden des Landes überhaupt bestätigen es von diesen, und nennen noch manche von den übrigen. — Aber in den Colbergischen Verbriefungen, in solchen vorzüglich, welche noch aus den ersten fünfzig Jahren seiner neuen Einrichtung vorhanden sind, erscheinen von den zuvorgenannten Salzherren, nebst den Platen, den Hornen und den Schlieffen, auch die Damitzen, die Holken, die Webeln, die Gemlinen, die Lewezowen, die Beerwalden, als Genossen des Rathes; folglich, weil die deutschen Gäste unter sich den eingebornen Wenden Ehrenstellen nicht vergönneten, so kann man keines dieser Geschlechter mit Schötgen unter die wendischen Helden rechnen, welche sich dort im Jahr 1105 so tapfer wehrten; sondern dieselben müssen, gleich den Schlieffen, Ausländer gewesen seyn, und sie zeigen sich in der neuen Pflanzstadt zu bald nach der Schließung des alten Schlosses, als daß man sie nicht zum Theil für dessen ehemalige Burgmannen halten sollte.

Die Schlieffen waren also augenscheinlich Fremdlinge in Pommern. Aus welchen Gegenden ihres alten Vaterlandes aber sie das neue bezogen zu haben scheinen, ist bereits gesagt worden, (1) und wenn gleich der Zusammenhang der Dinge bis hieher oft durch Vermuthung hat müssen gefunden werden, so dürften doch folgende Umstände als ausgemacht zu betrachten seyn.

Auf der einen Seite, daß es um die Mitte des zwölften Jahrhunderts eine pommerische Gegend Sliwin gab: — daß dieselbe, wenigstens zum Theil noch lange hernach, einem eben so genannten adelichen Hause gehörte: — daß im dreizehnten Jahrhunderte Männer aus diesem Hause, nach der damaligen Gewohnheit des Adels, Rathsherren einer deutschen Pflanzstadt Pommerns waren: — daß sie also der Abkunft nach Ausländer seyn mußten, weil in solchen Orten keine eingeborne Wenden zu öffentlichen Aemtern gelangen konnten: — daß folglich Schötgens Meynung vom Ursprunge dieses Hauses weder wahr, noch wahrscheinlich ist.

Auf der andern hingegen: — daß man fast gleich früh in der benachbarten Mark eine Gegend Sliwin, und deren Besitzer gleiches Namens, bemerkt: — daß während dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert in der Mark sowohl als in Pommern an eine Menge fremder von Adel verwüstete Landstriche oder Güter wieder anzubauen verliehen wurden:

(1) S. ob. S. 159-170.

wurden: — daß gleichzeitige Urkunden dieser zween Länder allzuvieler Personen gleiches Geschlechtsnamens erwähnen, als daß man diejenigen, welche eben dieselben führten, nicht für einerley Gesipps halten, oder zweifeln sollte, daß das nämliche Geschlecht sich in beyde Länder ausgebreitet habe: — daß folglich, wenn man dieses von den Wedeln, den Zicksteden, den Walsleben, den Blankenburgern, den Platen, den Heydebracken, und von so manchen andern anzunehmen genöthigt ist, ein gleiches von den Sliwin statt habe.



VI.

Von besondern Personen des pommerschen Stammes, bis auf
den gemeinschaftlichen Ahnherren aller neuern
Zweige desselben.

Petrus Schleve, der im Jahr 1200 Burgermeister zu Colberg gewesen seyn soll, der es aber damals unmöglich seyn konnte, lebte also wahrscheinlicher Weise daselbst oder zu Cammin als Burgmann, und vielleicht war er, wie schon berührt, eben der Bartus Burgmann zu Cammin, dessen gleichzeitige Urkunden oft erwähnen. Von Wichbold und Umbrecht, seinen Zeitgenossen, findet sich nichts aufgezeichnet, als die Namen, und die Namen ihrer Kinder, wovon keine Nachkommen bekannt sind.

Der erste, welchen man, nach den eben genannten dreien, der Vergessenheit entgangen findet, ist Gerhardus Sclev oder Schleve. Er war gegenwärtig, als im Jahr 1248 Markgraf Hans von Brandenburg der Stadt Lychen ihren Stiftungsbrief ertheilte (1). Die Edeln, welche die Verhandlung bezeugen, stehen in folgender Ordnung: „Henricus de Stieglitz, Burchardus de Velewang, Fridericus de Barticow, Fredericus quondam advocatus in Spandowe, Gerhardus Sclev;“ und es ist merkwürdig, daß dieselben nicht allein aus Geschlechtern sind, die damals auch in Pommern blüheten, sondern daß der zweyte und dritte, um diese Zeit, sogar, wie es scheint, in eigener Person Urkunden der pommerschen Herzoge bekräftigen halfen (2); Auch dieser geringe Umstand zeigt eine alte Verwickelung der pommerschen und märkischen Angelegenheiten, welche wahrscheinlicher Weise so Manchem von Adel die Gelegenheit verschafte, sich bald in der einen, bald in der andern Gegend mit Vortheil niederzulassen.

Ein

(1) Frankens alt und neu Mecklenburg S. 193. Siehe auch Beylage No. 5. Buchholz liefert diese Urkunde in seiner Geschichte der Mark Brandenburg gleichfalls; hier ist der Name Sclev in Seher verwandelt; aber Franke hatte das Original selbst abgeschrieben; Buchholz hingegen nur die Süssmilchischen Abschriften genutzt.

(2) Dreger's cod. diplom. T. I. p. 241 & 335.

Cc

Ein Gerhardus ohne Geschlechtsnamen erscheint in eben diesem Jahre als Kanzler Herzog Barnims I von Pommern, bey der merkwürdigen Gelegenheit, da dieser Fürst Colberg gegen Stargard an den camminischen Bischof vertauschte (1). Ein colbergischer Domnherr Gerhardus überließ im Jahr 1257 an jemanden eine Salzkote (2); — Man würde die Gränzen erlaubter Vermuthungen überschreiten, wenn man den Kanzler oder den Domnherrn mit dem zuerst genannten deswegen für eine Person nehmen wollte, weil sie denselben Taufnamen führen; wenn man aber den Gerhard Sclev nicht für einen Angehörigen der märkischen Slüwin hält, sondern zu den pommerischen rechnet, theils weil diese sich vielfältig, jene hingegen niemals auf solche Art geschrieben finden, theils weil der Name der erstern gewöhnlicher Weise gleich wie hier, ohne das Beywort von, vorkommt, der Name der letztern hingegen mehrentheils damit begleitet ist, und endlich weil unter jenen Zeugen, dem Ansehn nach, auch noch andere pommerische von Adel befindlich waren; so glaubt man wenigstens die Wahrscheinlichkeit vor sich zu haben. Ueberhaupt scheint es in Pommern noch gewöhnlicher als in der Mark gewesen zu seyn, daß der Adel sich des Geschlechtsnamens, sonder von, bediente. Unter manchen Beyspielen sey nur eins angeführt, das ohnehin einigen Bezug auf diesen Aufsatz hat. Bey dem Bündnisse, das Herzog Barnim von Pommern im Jahr 1367 mit Otto Markgrafen von Brandenburg schloß, und welches ein Cunze von Slüwin bekräftigen half, befand sich auf jeder Seite Jemand aus dem Geschlechte der Rehberge, das sich gleich andern in beyde Länder ausgedehnt hatte. Der Pommer wird kurz Rehberg, der Märker aber von Rehberg genannt (3).

Ein zweyter Peter Schlerwe hat nach dem ersten gelebt; er soll im Jahr 1262 Burgemeister zu Colberg gewesen seyn. — Von ihm ist dieses gar wohl möglich; allein in noch vorhandenen Urkunden erscheinet er in dieser Eigenschaft damals nicht.

Im

(1) Wachs Geschichte der Altstadt Colberg S. 456.

(2) Dregers cod. diplom. T. I. p. 395.

(3) S. die Beilage No. 13.

Im Jahr 1303 hingegen kommt Jemand des Geschlechts in einer Colbergischen Urkunde unter den Rathsherrn, jedoch ohne Taufnamen, als Zeuge vor (1), und im Jahr 1321 ein Peter Schleve in einer andern (2).

Es ist vielleicht bemerkenswerth, daß baselbst nebst ihm als Rathsgenosse ein Dietrich von Slavna vorkommt; denn weil in bayerischen Verbriefungen Slurwingen oder Slorwingen oft statt Slirwingen, im obersächsischen Slorwin stat Slirwin steht; auch in pommerschen Namen das a vielfältig die Stelle des e vertritt: so dürfte man auf die Gedanken gerathen, daß Slavna, oder wie es anderwärts lautet Slavene, Slawinie, Slaven, nur der Aussprache nach von Slirwin, Slevon, Sleiven, verschieden sey; allein uns ist sonst kein Umstand bekannt, wodurch diese Meynung unterstützt werden könnte. Die Edeln, welche jenen Namen führten, haben ihn vermuthlich von der pommerschen Herrschaft Slawe, die sie besaßen, angenommen. Schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts glänzten sie unter den Vornehmsten des Landes. Einen Schenkungsbrief für das Kloster Kolbaß bekräftigt 1200 Wartislaus Slawinie. In eben dem Jahre geben Bogislaus, nebst dessen Schwester Dobroslava de Slavna, dem Johanniterorden verschiedene Güter. Eine Urkunde von 1221 macht unter den Zeugen eine Domina de Slaven namhaft (3); und wir würden sie alle der Abkunft nach für Wenden, ja für Seitenverwandten von Pommerns Fürsten halten, wenn nicht Dietrich, der sich dort unter den Vorstehern einer unlängst erschaffenen deutschen Pflanzstadt zeigt, das Gegentheil glauben ließe.

Jener Peter Schleve kann wohl schwerlich mit demjenigen eine Person gewesen seyn, der im Jahr 1262 als Burgemeister gelebt haben soll, folglich damals wenigstens schon in mannbarem Alter seyn mußte; sondern er ist vielmehr für seinen Sohn zu halten, bis man eines bessern belehrt werden wird. Einer von ihnen beyden aber scheint zu Colberg das den Schlieffen dort noch dormalen zuständige Armenhaus, den sogenannten Schnelken heiligen Geist, gestiftet zu haben. Ueber diese Widmung ist keine Urkunde mehr
vorhanden

(1) S. die Beylage No. 9.

(2) S. die Beylage No. II.

(3) Dregers cod, diplom. T. I.

vorhanden; allein in dem alten pergamentenen Rotbuche des Colbergischen Salzwerks steht von der sechsten Pfanstätte folgendes aufgezeichnet: „de s̄ste h̄dt tho Schnelcken h̄lgen „Geest, de dar Peter Schlef tho gewen heft“ und eine Verordnung, welche die Schliesfen im Jahr 1612 jener löblichen Anstalt wegen festsetzten, besagt gleich Anfangs, daß sie nur eine Erneuerung derjenigen sey, die von ihren Vorältern schon vor drey Jahrhunderten gemacht worden (1); dieses führet also in die Zeiten des einen oder des andern Peters. Auch hat sich einer von ihnen den Weg zum Himmel dadurch zu bahnen gesucht, daß er vierzehn Morgen Land zu einem ewigen Lichte in die Domkirche geschenkt. Ob es eben derselbe sey, welcher durch Erschaffung des Armenhauses zu einem immerwährenden Wohlthäter des leidenden Nächsten geworden ist, weiß man nicht. Beyde Stiftungen haben ein frommes Ansehn. Aber wenn gute Werke eine ewige Dauer und eine ewige Belohnung verdienen: so sind es ohne Zweifel nur die, welche das Beste der Menschheit zur Absicht haben.

Zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts zeigt sich auch in einigen pommerischen Urkunden ein Ritter Reimar Schalipe.

Allem Ansehn nach gehört dieser Name unter die mannigfaltigen Verunstaltungen der Namen Sluwin, wovon man zuvor einige Beyspiele geliefert hat. Die Buchstaben b, p, v. und w. werden vielfältig einer für den andern gesetzt, und die grobe Aussprache, welche man den Hinterpommern vorwirft, schuf vermuthlich ein a, wo keines seyn mußte (2). So findet sich unter manchen andern das fränkische Geschlecht der von Berlichin:

(1) S. Beylage No. 85.

(2) Diese Vermuthung wird auch durch die Beyspiele gerechtfertigt, welche Estor von ähnlichen Fällen mit folgenden Worten anführt:

Unter den sächsischen und voigtländischen Geschlechtern finde ich am ersten die Zunamen im Jahr 1137 als Meinholden von Kozimbude (Kospot) :c. Gleichwol haben die Zunamen durch die ungeschickte Schreibart und Bauernsprache gar unterschiedene Gestalt überkommen, also findet man das Geschlecht der von Kospot 1) Kospoda, 2) Kosboda, 3) Koszboda, 4) Koffeboth, 5) Cošpot, 6) Cošbodr, 7) Koffebodr, 8) Kosbade, 9) Kozebude, 10) Cozebude, 11) Kozgenbode, 12) Cošebhodt, 13) Koffebeden, 14) Koffwebe, 15) Koffebud, 16) Kofebuzen, 17) Gotebuz, 18) Koffebodr, 19) Cošebade.

Berlichingen bald Berlaichingen, bald Berlingen geschrieben. Sollte aber Jemand die Geschlechtsnamen dieses Reimars und jenes Peters, die Zeitgenossen und Landsleute waren, für Schwerdmagen allzumgleich finden, den kan ein weit weit neueres Beyspiel aus Gundlings pommerschen Utlasse eines andern belehren. Hier nämlich wird — der von Schlussen zu Clausshagen — der von Schlieffen zu Lutgenhagen — der von Schleiff zu Soldetow gedacht (1). Gleichwol waren die Besizer der beyden ersten Güter Brüder, die des letztern aber Lehnsvettern von ihnen; und so werden oft Verwandte, welche in der That einerley Gesippes sind, für Leute ganz von verschiedener Abkunft gehalten.

Reimar befand sich an dem Hofe des Bischofs zu Cammin, Hermanns Grafen von Gleichen. Dieser Prälat war auch ein Freund, der zu seiner Zeit berühmten oberdeutschen Nimmefinger, und ihre Lieder preisen ihn. Die schon erwähnte jenaische Handschrift hat davon nachstehende Verse aufbehalten.

Herlich Kegen gote her al der Kristenheit
 herliche tzuch syn lib antreit
 her kreftig breit
 Kaa herman füren schone
 Man vnde menlich über synen mot
 Man von milte er spart kein gut
 Mannes werc er tut
 des tzymt ym wol die Krone
 Diu her herman
 wol vüren kan
 guten rat, truwe, vnd vride ane wider kere
 Herliche Site

mannes

Nicht weniger liest man von dem Watzdorffischen Zunamen: 1) Wachschorf, 2) Watzdorf, 3) Watsdorf, 4) Waffendorf, 5) Wazelsdorf, 6) Wezendorf, 7) Watzstorf, 8) Watzendorf, 9) Wettendorf, 10) Wezdorf, 11) Wedessendorf, 12) Watzmansdorf, 13) Watzmansdorf, 14) Watzendorf, 15) Watzstorf, 16) Watzdorff, 17) Watzdorff, 18) Watzdurff, u. d. m. Eifers Ahnenprobe S. 10 und 11 der Vorrede. — Schallipe ist nicht so sehr von Schliebe, oder Schlieve unterschieden, als zum Beysp. Watzmansdorf von Watzdorff ic.

(1) S. 9-34-36.

206 VI. Von besondern Personen des pommerischen Stammes, bis auf

mannes tugent tzynt myte
 Swa er hinkeret, da volget ym vrouwe ere
 Der ist her gefinde gar
 Mit fulcher Schar
 vert von *Kamyn* der here.

Doch scheinen seine Aufmunterungen eben nicht vermocht zu haben, auch in seinem pommerischen Kirchsprengel den Dichtergeist zu erwecken; es seye denn, daß man einen seiner bekannten Vasallen Herrmann Dames oder Damez, der öfters in Urkunden vorkommt, für eben den Herrmann Damen nehmen wollte, der unter den Minnesingern einen Namen erlangt hat.

Reimar Schalipe wurde von dem Bischofe mit der damaligen Burg Gorbund am Gollenberge beliehen. Sie war ein Gränzschloß gegen Pommerellen, welches Land eben damals seine alten Herzoge verlohr; — ihr Zweig starb aus. — Der polnische Woiewode Peter Schwenz fand Mittel sich Pommerellen zuzueignen, und scheint Gorbund zu seinem neuen Gebiete gerechnet, Reimarn seines Eigenthums, den Bischof aber seiner Lehnsherrlichkeit darüber beraubt zu haben; denn von ihm, und nicht von diesem, oder jenem, kaufte es im Jahr 1308 die Stadt Ebslin in einem ganz verstorren Zustande (1). Eine Verbriefung von 1313 erwähnt des Orts, und seines ehemaligen Besitzers Reimars Schalipe (2). Schon 1280 hatte sich dieser mit dem Kloster Eldena, wegen der dortigen Fischerey, wegen Lezeniß, und wegen des halben Rickstroms verglichen (3); auch war er 1290 bey der Ausfertigung einer Colbergischen Urkunde zugegen (4); und man wird um so viel mehr bewogen, ihn unter die Schlicffen zu zählen, da nach demselben in Pommern weiter keine Schalipen vorkommen. Hingegen zeigt
 noch

-
- (1) Hackens diplomatische Geschichte der Stadt Ebslin 1te Abtheilung 3tes Capitel S. 8. und 1te Abtheil. der Zusätze S. 4.
 (2) Ebenbaselbst; siehe auch Beylage No. 10.
 (3) Dähnerts pommerische Bibliothek v. B. S. 168.
 (4) S. die Beylage No. 7. Schdtgen und Kreyßig haben sie im III. Th. ihres Diplomatariums drucken lassen; aber der Name Schalipe ist daselbst in Schalize verkehrt worden.

noch ein anderer Umstand, daß jene damals auch in eben dem Winkel des Landes, worin Gorbard lag, Güter besessen haben; denn Henning Schließ verkaufte im Jahr 1333 das nicht weit davon entfernte Guth Grosmdöllen an Hermann Damitz. Schötgen hat ihn entdeckt (1). In den ältern Stammtafeln steht er so wenig als Reimar, oder als der dritte Peter; und in dem unvollkommenen Stücke derselben, das Cosmus von Simmern liefert, findet man ihn auch nicht; sondern es sind hierin nur zwischen dem zweyten Peter und Hansen dem ältern, von welchem alle bekannte Zweige der pommerschen Sluwin abstammen, drey Fortzeugungen ohne Namen angedeutet; weil aber Hennings doch wirklich zwölf Jahre nach dem dritten Peter Erwähnung geschieht, so kann er gar wohl dessen Sohn, und wie Schötgen glaubt, auch des folgenden Hans des ältern, Vater gewesen seyn. Sollte er sich vielleicht gar seit der Veräußerung von Grosmdöllen nach Böhmen gewandt, und dort, wie später ein Anton seines Stammes, Güter erlangt haben? In zwey Urkunden Kayser Karls IV. vom Jahr 1348 wird wenigstens eines Hennings von Sliven unter den Landherren dieses Königreichs erwähnt (2).

Außer ihm glauben wir noch Jemanden von den Schließern in dem Kaufbriebe über einen Antheil des Dorfes Slewim vom Jahr 1368 zu bemerken, die Camminische Matricul enthält ihn; es heißt darin presentibus famosis viris Hintzen Bandedlaf. Henninghe Knut Seniore, Nevelingo & Conrado fratibus dicti de Vemern, Witzkino de Ninikow famulis (3); und weil auch die letzten von diesen, Knapen oder Wäpener (famuli) genannt werden, so mußten sie alle von Adel seyn.

Es ist uns aber nicht bekannt, daß jemals weder in Pommern noch anderwärts ein adeliches Geschlecht vorhanden gewesen sey, welches den Namen Bandedlaf führte; folglich ist es höchst wahrscheinlich, daß hier ein Taufname und ein Geschlechtsname, oder zwey von diesen letzten, durch Unachtsamkeit des Schreibers in einander gezogen worden, und daß dafür Hünge, Banded, Slaf oder Slef stehen sollte (4). In diesem Falle könn
nen

(1) Schötgen Alt- und Neupommern S. 405.

(2) Gerkens cod. diplom. Brand. T. II. S. 375-578. S. auch Beylage No. 14.

(3) S. Beylage No. 19.

(4) Die Namen Balsleben, Pazleben zum Beyspiel, finden sich öfters Balslaff und Pazlaff geschrieben,

nen die beyden ersten, Taufnamen bedeuten, oder wenn Bände (vielleicht Baade) ein Zunahme ist (1); so kann Slef ohne Taufnamen dahinter gesetzt worden seyn, welches gleichfalls in Urkunden oft bemerkt wird (2). Der Ort der Ausfertigung dieses Kaufbriefs und die Häufigkeit der Schreibfehler ähnlicher Art in allen Brieffschaften scheinen unsere Vermuthung zu bestätigen.

Auch kommt bey dem Vertrage, den die Herzoge Otto und Casimir von Pommern 1416 mit dem Johanniterorden schlossen, ein Gades Ridder Balthasar von Slewem vor (3); wir glauben aber, daß dieser dem märkischen Stamme angehört habe, und daß er mit dem nachmaligen Heermeister, Balthasar von Schlyffen oder Slüwen, dessen wir unten gedenken werden, eine Person gewesen sey.

Während der Zeit von ungefehr einem Jahrhunderte, die den dritten Peter Schleven, der 1321, und den Hans Schleven den ältern, der 1431 lebte, von einander trennt, scheinen die Schlieffen fast alle aus Colberg verschwunden gewesen zu seyn; sie müssen in der Zwischenzeit entweder auf ihren Landgütern gewohnt, oder irgend anderswärts Abentheuer gesucht haben; unsere Vermuthung gründet sich auf folgenden Umstand.

Im Jahr 1364 machte der Rath von Colberg ein Gesetz, daß jeder Edelmann, welcher das Bürgerrecht daselbst hergebracht hätte, oder in Zukunft erlangen wollte, entweder seine Lehne und andere Güter veräußern, oder so lange er solche besitzen würde, weder seines Bürgerrechts genießen, noch eine Stelle in dem Rathe bekleiden sollte. Die Veranlassung hiezu gaben die unaufhörlichen Fehden unter den Udelichen, worin die Stadt sich öfters durch dergleichen Mitbürger verwickelt fand. Das Gesetz wird durch manche Beyspiele

-
- (1) In den pommerschen Urkunden dieser Zeit bemerkt man häufig, daß Geschlechtnamen für Taufnamen gebraucht werden. In der Beylage No. 43. kommen zum Beyspiel ein Albrecht Bade und ein Bade Beerwald vor. Eben daselbst scheint Limburg Schlef seinen Taufnamen nach dem Geschlechte der von Limburg zu führen, welches an dem Colbergschen Salzwerk Antheil hatte.
- (2) Es gab aber auch zu Colberg ein Geschlecht der Singen (siehe die 198. Seite) und eines der Bunden, mithin ist es möglich, daß Singe, Bände (Bunde) Slef alle drey Geschlechtnamen bedeuten sollten.
- (3) S. Beylage No. 22.

spiele gerechtfertigt. Daß es ewig bestehen sollte, schwuren sämtliche Rathsherrn. Sie werden alle mit Namen genannt; aber unter ihnen ist Niemand von den Schlieffen mehr (1). Allem Ansehn nach hatten diese lieber vor der Hand Colbergs Steuerruder fahren lassen, als ihren Landgütern entsagen wollen (2). Der Verkauf von Grosmöhlen, welches Henning Schlieff schon im Jahr 1333 an Hermann Damitz überließ, konnte keinen Bezug hierauf haben, weil der Rathschluß noch nicht gefasset war. Jedoch blieb dieses für die Ewigkeit erschaffene Gesetz, wie so manche andere, nicht lange in seiner Kraft; denn etwan hundert Jahre darnach war ein Caspar Schlieffen, seiner Landgüter ungeachtet, wiederum Rathsherr daselbst, that sich in Faustrechtshändeln wie ein anderer hervor: ja, wußte selbst das Gemeinwesen in eine seiner Fehden mit dem deutschen Orden in Preussen zu verwickeln; und man findet, daß Landgüter einen Erwald von Blankenburg, (welcher auch in der Ahnentafel der Schlieffen des ältesten Zweiges vorkommt) nicht verhinderten, im Jahr 1530 das Colbergische Bürgerrecht zu erhalten. Er gewann es, trotz dem ewigen Gesetze, mit der einzigen Bedingung, daß die Stadt keinen Antheil an dem Unfuge nehmen sollte, der ihm etwan seiner Güter halber zuwachsen mögte (3).

Nach der niederdeutsch-pommerschen Mundart geht der Name Schlieffen gewöhnlicher Weise in Schleeff oder Schleiff über. Nach der hochdeutschen hingegen hat dieses nicht statt; gleichwol war ein Bartholdus Schleiff im Jahr 1468 Hauptmann zu Jena in Thüringen (4). Die Güter des adelichen Hauses von Schlöwin oder Sleben lagen
zwar

(1) Rango orig. pom. p. 230. S. auch Beylage No. 17.

(2) Aus Mangel von Nachrichten müssen wir uns bloß mit Vermuthungen begnügen. Es ist aber auch nicht zu verwundern, daß man mehr von denen Schlieffen weiß, die sich in Colberg aufgehalten, als von denen die ausserhalb gelebt haben. — Diese Stadt hat vom dreyzehnten Jahrhunderte an, bis in die neuern Zeiten keine gänzliche Zerstörung erlitten. Es sind daselbst zwey Archive vorhanden, das Archiv des Domcapitels, und das Archiv des Rathes. Der verstorbene Prediger Wachs hat vor einigen Jahren vieles davon abgeschrieben, und sein Sohn, welcher des Vaters Sammlungen besitzt, hat uns daraus manche Urkunden mitgetheilt, die bis dahin dem Geschlechte selbst unbekannt waren. Die Ritteritze auf dem Lande hingegen wurden in den Fehdzeiten weit öfter, als die Häuser in ansehnlichen Städten verwüstet, und mit den Wohnungen giengen die Nachrichten der Bewohner unter.

(3) Rango orig. pom. p. 234.

(4) Wayers Beschreibung der Stadt Jena.

210 VI. Von besondern Personen des pommerischen Stammes, 1c.

zwar nahe bey dieser Stadt, allein der Name desselben findet sich dort sonst nicht, weder in Schleiff verwandelt, noch ohne das Beywort von geschrieben; und weil uns kein anderes adeliche Geschlecht von Schleiff irgendwo bekannt geworden ist, solche Bezeichnungen aber, die Bertholdus bekleidete, damals nur denen von Adel übertragen wurden: so scheint es uns glaublich, daß er von Pommeru aus dahin gerathen war, und seinen Namen nach vaterländischer Weise aussprach. Aber weiter wissen wir von ihm nichts.

Diese sind ungefehr alle die zerstreuten Bruchstücke, welche wir von dem pommerischen Hause der Sluwin, mit Uebergung der Fabeln, der Ammenmärchen, der unerswienen Sagen, woran es keiner Verwandtschaft mangelt, bis hieher wieder gefunden haben. Ein mehreres ist davon aus dem zwölften, dem dreyzehnten, dem vierzehnten Jahrhunderte zu unserer Kenntniß nicht gelangt. Erst seit dem Anfange des fünfzehnten wird die Zeugungskette, welche früher durch nichts, als durch abgerissene Glieder warzunehmen steht, ohnunterbrochen sichtbar. Doch bezeugen jene zerstreuten Bruchstücke das Daseyn des Hauses, gleichwie nun von einer längst zerstörten adelichen Räubersburg hier ein halber Thurm, dort eine entfaltete Mauer, anderwärts ein verschüttetes Gewölbe, ein eingefallener Brunnen, zum Beweise dienen, daß sie ehemals vorhanden war.

Eben so verhält es sich mit dem märkischen Hause; auch von diesem findet man nur einzelne Spuren, in dem Zeitraume, wo das pommerische bloß dergleichen darbietet; doch erscheinen sie häufiger, weiter ausgebreitet, besser erhalten; wenn anders die Gleichheit des Namens nicht hin und wieder Anlaß gegeben hat, dem einen Stamme beyzuzählen, was dem andern gehörte.

VII.

Von dem Anhern
der besonderen Aeste des pommerschen Stammes.

Hans Schleve der ältere

lebte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte, und er ist der gemeinschaftliche Stammvater aller noch vorhandenen Schlieffen. — Wenn sich in der Zeugungskette zwischen seinen Vorfahren vergessene Glieder denken lassen: wenn es noch nicht ausgesagt ist, ob diejenigen, welche für seine Anhern angenommen werden, es auch wirklich waren; so finden sich wenigstens, von ihm an, die folgenden Fortpflanzungen richtiger ausgezeichnet.

Das eigentliche Jahr seiner Geburt und seines Absterbens weiß man nicht. Allein 1431 machte er ein Testament, welches noch vorhanden ist (1). Man sieht daraus, daß er damals wieder in Colberg lebte; jedoch scheint er hier weder Bürgermeister, noch Rathsherr, wie andere seines Stammes gewesen zu seyn, sondern er nennt sich bloß Bürger daselbst.

Wir haben schon vorhin durch Beispiele gezeigt (2), daß ehemals in Deutschland überhaupt die Edelleute, welche zu Mitgliedern eines städtischen Gemeinwesens aufgenommen wurden, sich Vorzugs- oder Unterscheidungsweise — Bürger — wie andere ihres Gleichen Ritter oder Knappen hießen. Aus dem bekannten adelichen Geschlechte der von Behr, dessen Name in den Urkunden des dreyzehnten Jahrhunderts am ersten unter den neuen deutschen Ankömmlingen in Pommern erscheint, schreibt sich, zum Beispiel, Jemand im Jahr 1493 „Ich Wicke Beere, Borger thom Gryßwolbe wahnhaftig“ (3). Die pommerschen

(1) Schdtgen S. 462-466. S. auch Beylage No. 25.

(2) S. die 53. Seite.

(3) Schwarzens diplomatische Geschichte der pomm. Rüg. Städte, S. 184.

merschen Urkunden sind voll von gleichen Fällen; ja, selbst im sechszehnten Jahrhunderte hatte diese Gewohnheit noch nicht aufgehört; denn 1534 versichern Niclas Schlieff, Rathmann zu Colberg, und Jacob Damitz Bürger daselbst, bey ihrer adelichen Treue und Glauben, vor die Schuld Christophs Mandiwels auf Carstin zu haften (1). Auch in der Mark werden Slywen, von dem dortigen Stamme, Bürger von Belzig geheissen (2); von anderwärts aber unzählige Edelle anderer Gesippe. — Die Zeit verändert alles, und wir schämen uns nicht selten dessen, worauf unsere Väter stolz waren.

Bei Hans Schleven des ältern letzten Willen, befanden sich als Zeugen „de erlicken manne Henrick Zohlesfeld (Sahlesfeld) vn Clawes Stubbe Rathmanne, dy dy „Erbahr Rath to Colberge dar to sende“ Auch diese Benennung war damals noch ein Titel derer von Adel. In einer pommerschen Urkunde vom Jahr 1387 unter andern steht „Tüge sijn de erlicken Lüde Her Dric van Dewitze Redder ic.“ (3) In einer andern von 1447 versichern die Mönche zu Cammin 50 Mark zu einer Seelmesse empfangen zu haben von dem „Erlicken Manne Steffen Stubben“ (4). Nach der Hand hießen die Jungherren Ehrfame, Ehrbare (5), Tüchtige, Gestrenge, Veste u. s. w.; endlich Edelle und Hochedelgeborne. Diesen Ehrentiteln hätten sie billig beybehalten sollen, weil er gerade die Eigenschaft ausdrückt, wodurch dieselben einen Vorzug vor ihren Nebenmenschen zu haben vermeynen; aber auch er hat bald dem von Wohlgeboren, so wie dieser dem von Hochwohlgeboren Platz machen müssen; und er gerieth nicht allein auf den ansehnlichen Mittelstand, welchem dormalen vom Adel nichts als dessen eingebillete Besserbürtigkeit mangelt; sondern er ist auch, wie die abgekommenen Kleidertrachten vornehm

(1) S. Beylage No. 69.

(2) Landbuch Kaiser Karl IV. S. 141. Slywen cives in belitz habent I chorum filiginis & X solidos ex antiquo &c.

(3) Pom. diplom. im III. Th. des Diplom, Schötgen und Kreyßig S. 68.

(4) Ebendaselbst S. 165.

(5) Fürsten selbst wurden so geheissen. — Im Jahr 1337, zum Beyspiel, nannte man noch den Herzog Otto von Braunschweig in Urkunden den Ehrfamen Fürsten. — Scheld vom höhern und niedern Adel S. 98. — Im Jahr 1338 Markgrafen Ludwig von Brandenburg den Ehrbaren Fürsten — Gerke verm. Abhandl. vom Lehnsrecht Th. 2. S. 33.

vornehmer Leute, dem Pöbel zugefallen. — Die herrſchende Mode bleibt immer der geſunden Vernunft überlegen!

Geiſtliche und Arme ſollten ihren Antheil an Hans Schlevens Verlaſſenſchaft haben; er beſtimmte denſelben unter andern für zwey nahe bey Slevin gelegene Klöſter, das zu Cammin und das zu Greiffenberg; deſgleichen vermachte er etwas an die Kinder eines Guffelwitzens, der auch aus dortiger Gegend und, allem Anſehn nach, mit ihm verwandt ſeyn mußte (1); ja, er begnügte ſich nicht, die milden Werke, welche ihm heilsam ſchienen, ſelbſt zu verordnen, ſondern er hinterließ ſeiner Frauen Judecke das übrige Vermögen ſo lange ſie leben würde, mit der ausdrücklichen Erlaubniß, davon zur Ehre Gottes anzuwenden, was ſie wollte.

Ihr Geſchlechtsname iſt hier nicht genannt, allein es läßt ſich aus mancherley Umständen urtheilen, daß ſie für eine von Holck zu halten ſey.

Die Holcken kommen in den älteſten Urkunden des deutſchen Colbergs vor. Sie beſaßen im Fürſtenthum Rügen anſehnliche Güter. Im Criſte Cammin gehörte ihnen das Schloß Raſſenburg, welches im vierzehnten Jahrhunderte die Camken durch Verräthrey eroberten (2); und der Bürgermeiſter Vincentius Holck der ältere mußte es endlich, laut einem noch vorhandenen Verzichtsbrieſe vom Jahr 1354, dem Biſchofe und der Stadt Colberg für die Auslöſung ſeines Sohns Henning dahingeben, weil dieſer, da er ſie befehdete, als Gefangener in ihre Hände gefallen war.

Vincentius Holck hatte zu Eingange des funfzehnten Jahrhunderts eine Kapelle an der Colbergiſchen Domkirche zu erbauen angefangen, er ſtarb aber, bevor er ſie konnte einweihen laſſen. Hingegen ſeine Söhne Vincentius der jüngere und Jakob, (von Henningſingen iſt nicht mehr die Rede) hielten es für ihre Pflicht, das gute Werk des Vaters zu vollbringen, und Hans Schleve der ältere nahm auch Theil daran. Denn einer von ſeinen im Jahr 1556 gebornen Nachkommen verſichert, das groſſe Kapellenfenſter noch geſehen

zu

(1) S. die 190. Seite.

(2) S. Beylage No. 17.

zu haben, welches dieser Hans hatte machen, und mit seinem Wapen und Namen bezeichnen lassen (1).

Allem Ansehn nach war derselbe ein Schwager der beyden Brüder und hielt sich, wie sie, verbunden, die heiligen Absichten des Verstorbenen vollführen zu helfen, denn der Zeit nach konnte er schwerlich ein Enkel, gar wohl hingegen ein Sodam ihres Vaters seyn; daß aber sein Sohn Hans der jüngere von dem Erbauer der Kapelle abstammte, scheint eine Schenkung zu beweisen, die er eben derselben machte, ungeachtet er sonst für nichts weniger als fromm gehalten wurde (2). Es war damals üblich, daß die Nachkommen des Urhebers von dergleichen Stiftungen, sie als den Vereinigungsplatz der Andacht ihrer Verwandtschaft ansahen, und sie theils aus Gottesfurcht, theils aus Eitelkeit begabten; auch findet sich darin wirklich für einen Limbrecht Schlieffen, Hansens des jüngern Sohn, eine Seelmesse gestiftet (3): ja, was diese Abstammung ausser allen Zweifel zu setzen scheint, ist, daß nach der etwan hundert Jahre darauf erfolgten Erlöschung des holckischen Mannsstamms zu Colberg, die Schlieffen, die Bulgrinen, die Carichen, als spinseitliche Absprößlinge desselben — Patronen — der Stiftungen dieses Geschlechts genannt werden (4). Jakob Holke, der eine von den zween Brüdern, welche mit Hans Schleven die Holckenkapelle vollendeten, wurde Rathsherr zu Lübeck (5); und vielleicht entsprossen von ihm die Holcken, die sich hernach im Hollsteinischen sowohl, als in Dänemark ausgebreitet haben.

Als Hans Schleve der ältere seinen letzten Willen entwarf, scheint er schon betagt gewesen zu seyn. Denn ob er gleich selbst versichert, daß er noch gesund und seiner Sinne mächtig sey, so waren doch seine Söhne, Hans und Nikolas, alt genug, daß er sie zu Vorstehern seiner Vermächtnisse einsetzen konnte. Er bestellt sie dergestalt dazu, daß einer von ihnen sich vor seinem Ende einen Nachfolger ernennen möge: — Käme ihm der Tod zuvor, so sollte der Ueberlebende einen zu sich wählen; — stürben sie beyde, ohne es

gethan

(1) S. Beylage No. 88.

(2) S. unten den Abschnitt, welcher von ihm handelt.

(3) S. Beylage No. 60.

(4) S. in der Beylage No. 77. den Auszug eines Kirchenvisitations-Protokolls vom Jahr 1563.

(5) Cosmus von Simmern S. 3754. S. auch Beylage No. 88.

gethan zu haben, ſo hätte der Rath zu Colberg an ihren Platz ſonſt Jemanden aus dem Geſchlechte dazu einzufegen; auch dieſes ſcheint anzudeuten, daß damals von ſeinem Stamme noch andere Perſonen als er und ſeine zween Söhne in Pommeren vorhanden waren; gleichwol ſind dort aus ihrem Zeitalter zwar Guffelwiſe, Ninekowen, Carmitze, aber keine andere Schleven bekannt, als eben der Hans neſt ſeinen zween Söhnen, und die beyden noch blühenden Hauptäſte ihres Stammes haben letztere zu Urhebern.

Daß von dieſen beyden Brüdern Hans der ältere, Nikolas aber der jüngere war, erhellet aus dem letzten Willen ihres Vaters. Ohne Zweifel waren ſie in der Ordnung geboren, wie ſie genannt werden. Die Nachkommenschaft des erſtern iſt alſo der ältere, die des zweyten hingegen der jüngere Aſt. Schötgen aber zeigt ſich in den Stammtafeln, die er liefert, nicht zuverlässiger als anderwärts; er macht den ältern Aſt zum jüngern, den jüngern zum ältern, und läßt den Namen des Stifterſ des ältern aus. Denn derjenige Hans, den er darin nennt, iſt nicht der Stifter ſelbſt, ſondern deſſen Sohn. Schötgen hat nach der Hand dieſen Irrthum durch ein beſonders abgedrucktes Blatt zu verbessern geſucht, allein dieſes Blatt befindet ſich nicht bey allen Abdrücken ſeines Werks.

Aus einem jeden der zwey Hauptäſte iſt, nach dem Inhalte der Vorſchrift Hans Schleven des ältern, Jemand Vorſteher der verſchiedenen Stiftungen des ganzen Stammes, und dieſenigen Stiftungen, welche durch die gemeinſchaftlichen Vorältern gemacht worden ſind, verwalten beyde Vorſteher gemeinſchaftlich; aber ein jeder von ihnen ſteht denjenigen beſonders vor, welche ſeit der Abtheilung der Aſte von dem ſeinigen beſonders herrühren. Die Zeit, welche alles verändert, hat auch nicht allen dieſen milden Stiftungen ihre erſte Beſtimmung gelaffen. Die Armen erfreuen ſich zwar noch des Schlieffen Hospitals, und Hansen des ältern Wohlthaten; allein die Heiligen ſind um ihre Lichter, und die Verſtorbenen um die geſtifteten Seelmessen gekommen, ſeitdem man Luthern geglaubt hat, daß ſie deren ganz und gar nicht bedürfen: und aus dem Gehalte mancher abgedankten Vikarien ſind jährliche Schulſteuern, die man Beneficien nennt, für Studirende entſtanden.

In der Zahl der Stiftungen, die den Schlieffen inſgeſammt zuſtehen, iſt ein Erbegräbniß in der Domkirche zu Colberg unter einem groſſen mit dem Geſchlechtswapen ausgezeichneten Leichenſteine (1). Nach einer alten Verabredung ſoll jedesmal das betagteſte Mannsbild

(1) Schötgen alt und neu Pommerland, S. 461. Elzow merkt es auch an.

Mannsbild von beyden Hauptästen, eins um das andere, unter denselben beygesetzt werden. Aber es gereicht den Urhebern dieser Verabredung nicht zum Ruhme, daß sie das schöne Geschlecht von der Ehre, dort zu vermodern, mit folgenden Worten außgeschlossen haben „und dieweil diese Begräbniß die allerbeste und in großen Ehren zu halten, so sollen hernacher keine Weibespersonen darunter begraben, sondern „allein bey den männigbaren Geschlechte undt Nahmen pfeiben, so lange einer von dem „Schlieffen im Leben“ (1).

Hans der jüngere ist der Stammvater von dem ältern, ober noch vorhandenen dresfowschen Hauptaste von dem ausgestorbenen dresfowschen Nebenweige, und von dem auch noch blühenden soldekowschen Zweige, an dessen Lehngütern ersterer die Gesamthand hergebracht hat (2); den Nikolas hält man für den Anherrn des jüngern Astes, von welchem sich in der Folge der nunmehr ausgestorbene Danziger Zweig abgetheilt hatte.

Bei genauerer Beschreibung der verschiedenen Zweige haben wir es uns vorgesetzt, mehrentheils nur von dem Stifter eines jeden und von dessen Fortpflanzern, bis zu dem letzten unter diesen, besondere Abschnitte zu liefern, damit der Leisfaden für den Leser desto sichtbar und unverworrner bleibe. Merkwürdiger Absprößlinge, die keine Zweigstifter oder Fortpflanzler sind, werden wir fast immer nur in dem Abschnitte des nächsten Angehörigen erwähnen, wenn eben kein Grund vorhanden ist, von ihnen besonders zu handeln. Hinter jedem Zweige aber wird ein Abstammungsverzeichniß die Namen derjenigen enthalten, wovon uns sonst nichts erhebliches bekannt geworden. Ein Bruchstück von der Zeugungskette des pommerischen Stammes der Slirwin, bis auf dessen Theilung in jene zwei Hauptäste, liefert angefügte Tafel.

VIII.

(1) Schdtgen S. 499. S. auch Beylage No. 84.

(2) S. den Lehnmuthungsschein in den Beylagen No. 100.



Der

von der Zeit an, da ihre Z

i

Mickhold

(1743)
Berechnung
von 1743 bis 1744
1743
1744

(1743)
von 1743 bis 1744
1743
1744



Stamm - Tafel der von Schlieffen, in Pommern,

von der Zeit an, da ihre Vorfahren namhaft gemacht werden, bis auf ihre Theilung
in zwey Haupt - Aeste.

.....
Gerhard
kommt 1248 als Zeuge
in einer Urkunde vor,
seine Aeltern und Nach-
kommen sind unbekannt.
(S. 201.)

Wichbold lebt 1200
Martina Elisabeth
Petrus lebt 1200 vermuthlich
als Burgmann des
Schlosses zu Colberg oder
Gamin (S. 191 - 194)
Limbrecht lebt 1200.
Cordula. Dorotea.

Nikolaus. Catharina
Petrus lebt 1262 zu Col-
berg. (S. 202.)
Ursula lebt 1262.

Petrus
kommt 1303 und 1327
in Urkunden als Rathsh-
herr zu Colberg vor.
(S. 203.)

Ursula lebt 1312.
Henning
verkauft 1333 Groo-
Möhlen an Herman
Damius. (S. 207.)

.....
Vande Slef
kommt 1368 in eis-
nem Kaufbriefe über
Slewien als Zeu-
ge vor. (S. 207.)

Hans der ältere
macht 1431 sein Testament,
das noch vorhanden ist, des-
sen Gemalin war Judete
(vermuthlich) von Holt.
(S. 211 u. f.)

Hans der jüngere
starb zwischen 1494 und 97
(S. 217 u. f.)

Nikolas
wird 1431 in seines
Vaters Testament
nebst seinem Bru-
der Hans genannt.

(Gemeinschaft.)
Georg
war 1476 deutscher
Stadtherr.
(S. 243.)

Caspar
s. dessen Nachkom-
men Nr. IV. nach S.
282.

Hans
Hans Webe
starb zu Rom.
erloschen.

Martin
s. dessen Nachkom-
men auf der Stamms-
tafel nach S. 324.

Limbrecht
s. dessen Nachkom-
men a. d. Stammtas-
sel nach S. 344.

Leo
s. dessen Nachkom-
men a. d. Stammtas-
sel nach S. 350.

Catharina
ward vermählt
mit Albrecht
Krogger auf
Dreyßow und
Schnow.

Slavina
Johann

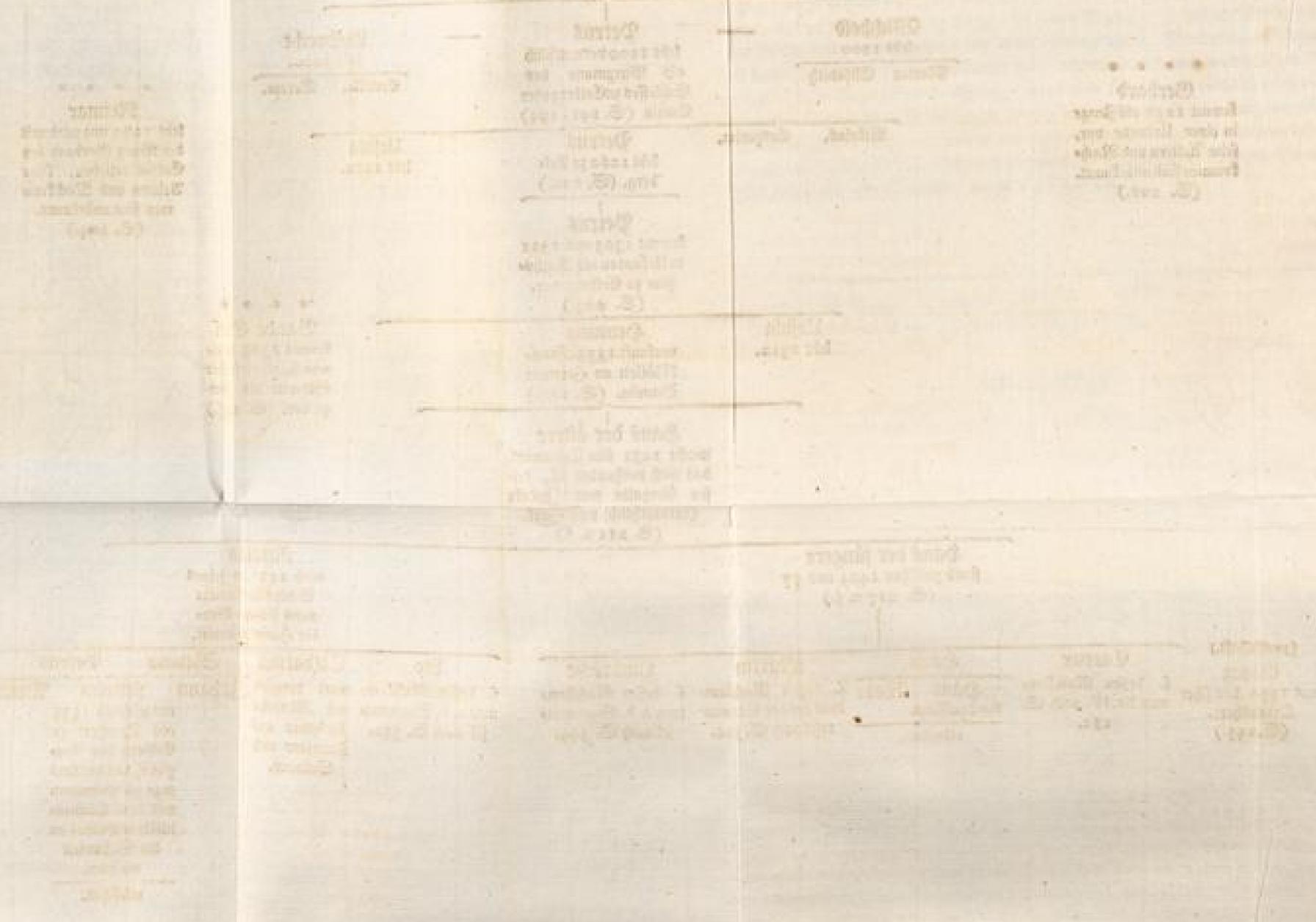
Petrus
Nikolas
Anna
unterschied 1535
als Deutcher zu
Colberg den Vers-
gleich, den die Her-
zoge zu Pommern
mit dem Lammis-
nischen Bischof an
der Schwelme
machten.

erloschen.



Stamm-Zahl
der von Schickel

in der Zeit von 1800 bis 1850
in der Zeit von 1850 bis 1870



(Die. 20)

Die. 20



VIII.

Von dem ältern oder dresowschen Hauptzweige.

(1)

Hans der jüngere.

Der Stifter desselben ist durch mancherley Umstände, unter andern aber dadurch merkwürdig, daß er das Joch der Vorurtheile abzuschütteln wußte, ungeachtet er noch im Schooße des Uberglaubens lebte.

Seine Geburtszeit ist vergessen, aber im Jahr 1431 war er gewiß schon erwachsen, weil ihn sein Vater zum Vollzieher des letzten Willens bestellen konnte; und er scheint auch damals schon ein Mitglied des Colbergischen Rathes gewesen zu seyn. Der Vater war es dem Ansehn nach nicht, als er jene Verfügung bewürkte; er nennet sich selbst nur Bürger. Hingegen findet man in dem alten Schenkungsbuche des Klosters Mariencron bey Rügenwalde, daß eben damals ein Johann Slef, Rathsherr zu Collberg, jenes Kloster besuchte, daß man ihn zum Essen einlud, und daß er einen rheinischen Gulden dafür verehrte (1).

Um diese Zeit war König von Schweden, Dännemark und Norwegen, Erich, Herzog zu Pommern, welcher in der Folge seinem Schwestersohne, Christoph III, aus dem über die Pfalz und Bayern herrschenden wittelsbachischen Hause, seine drey Kronen abtreten mußte. Erichs Selangung zum Throne war die Veranlassung, daß viele pommersche von Adel ihr Glück in diesen Reichen suchten, welchen einer ihrer Landesherren als König vorstand.

Schließen

(1) Schdtgen alt und neu Pommerland S. 436. „Iohannes Slef, Consul Colbergenis existens apud nos, quem invitavi ad prandium cum suis, qui dedit nobis I, florenum renensem, ut oraremus pro eo & suis.“

Schlieffen befand sich in jener Zahl. Daß er bey Christoph III Rath und Hofmann gewesen sey, lehrt Rango, der Verfasser des noch ungedruckten Zeitregisters (1). Ein Rath bedeutete ehemals eben das, was der lächerliche Gebrauch, einheimische Oblicgenheiten durch ausländische Benennungen veredeln zu wollen, nachher zum Staatsminister umschuf. Wer Rango's Würden sind, wissen wir nicht; gewiß ist es wenigstens, daß gedachter König, Schlieffen im Jahr 1444 ein eigenes Wapen verliehe, und daß in der Urkunde, die dieser darüber erhielt, seiner geleisteten treuen Dienste erwähnt wird.

Diese Wapenverleihung ist merkwürdiger als die Dienste, die sie angeblich belohnen sollte, und sie gehört unter die Beyspiele durch welche wir oben (2) erwiesen haben, wie gewöhnlich es ehemals war, daß man mit Wapen abwechselte. Denn es ist klar, daß es Schlieffens Vater nicht daran fehlte, weil er das Fenster, welches er in der Holzkapelle machen ließ, damit auszieren konnte. — Derjenige seiner Nachkommen, welcher versichert, das Glaswerk noch im sechszehnten Jahrhunderte gesehen zu haben, sagt ausdrücklich, es sey darin enthalten gewesen: der Name nebst dem Wapen desjenigen Hans Schlieffen, der 1431 das Testament machte, und beuget hierdurch allem Zweifel vor, ob er den Vater oder den Sohn gemeint habe; über dieses wurde auch die Kapelle bereits 1414 eingeweiht (3), folglich mußte sie damals wohl schon mit dem Fenster versehen seyn (4).

Christoph

(1) Rango's Colbergisches Zeitregister unter dem Jahr 1462; und Wachs Geschichte der Altstadt Colberg S. 481.

(2) Siehe Seite 155 und f.

(3) Wachs Geschichte der Altstadt Colberg S. 88.

(4) Schöttgen irret, wenn er Hansen den ältern für den Erwerber des Wapens ausgiebt. Dieser lebte vielleicht damals nicht mehr, denn er hatte, als ein betagter Mann, schon dreyzehn Jahre zuvor sein Testament gemacht. Von ihm ist auch kein Bruder bekannt; der Wapenbrief aber spricht von einem Bruder; folglich sind die darin gemeinten Personen ohne Zweifel Hans der jüngere nebst seinem Bruder Niklas, deren in dem Testament des Vaters gedacht wird. Cosmus von Simmern, Rango und Elzow bestätigten es auch.

Wir haben gesehen, (S. 196.) was Schöttgen von dem Alterthume des Geschlechts der von Schlieffen sagt, und was er von ihrem Ursprunge vermuthet; wie nicht weniger (S. 207.) daß er selbst derjenige ist, der sie zuerst belehrte, Henning, einer ihrer Anherren, habe schon vor dem Jahre 1333 das adeliche Guth Großmöllen besessen. Es war also ohne Zweifel bloß aus Unachtsamkeit oder durch einen Druckfehler, daß in den Bey-

Christoph III. starb 1448; Erich aber, welcher bis dahin noch immer die Insel Gothland besaß, überlebte denselben. Altem Ansehn nach hatte Hans von Schlieffen die Dienste des ersteren schon zur Zeit der Ausfertigung des Wapenbriefs verlassen; denn er wird darin Bürgermeister von Colberg genannt, und wenn man nicht etwan durch eine
schlecht

lagen zu Schöttgens Abhandlung diese Wapenverleihung: Abelsbrief, überschrieben wurde; gegen diese Ueberschrift zeugt der ganze Inhalt der Abhandlung, und der Inhalt der Urkunde selbst widerspricht ihr noch mehr. — Es ist darin von keinem Adeln die Rede. Der Verleiher des Wapens ertheilt es den Erwerbem, weil diese ihm zu erkennen gegeben, daß sie bis dahin kein eigenes gehabt hätten. Sie glaubten vielleicht kein eigenes zu haben, weil sie nicht mehr wußten, mit welchem Rechte ihre Voraltern dasjenige führten, welches ihr Vater in das Fenster der Holtenkapelle hatte malen lassen; oder vielleicht wollten sie ihren besondern Zweig von den andern durch ein eigenes Wapen unterscheiden, welches vor Alters allenthalben gewöhnlich war. Daß aber Schlieffen keiner Standeserhöhung dieser Art bedurfte, erhellet auch unwidersprechlich daraus, daß der König denselben mit dem Ehrentitel betitelt, welches damals nur dem unfürstenmäßigen Adel gegeben wurde. Erwerb ist der Ausdruck in Christophs oberdeutschen Urkunde; in der Mundart derselben aber sagte man vor Alters erberg oder erwer, und erber statt erbahr, dem Hochwohlgebornen der damaligen Zeit. Unter hundert andern kann nachstehendes Stück aus einer bayerischen Verbriefung vom Jahre 1374 solches beweisen. Es lehrt zugleich, daß auch der dortige Adel noch nicht durchgängig Insignel hatte, und daß er das selbst, wie anderwärts, kein Bedenken trug, sich Bürger zu nennen.

Ich liebhart von Wittelchoven mein hawsfraw und all unser erben vergehen
haben uns die erwärgen herren her hainrich der chamerawer ze den Zeiten lantrichter ze
haydaw, vnd herr hans der satelpoger ze den Zeiten richter ze Strawbing, und her pald-
wein der lantfchreiber, und Ewerhart von Ising purger ze Regenspurch verschai-
den den brief versigelt mit des vorgenanten vesten Richter hern hainreichs des cha-
merawer Insigel wann ich aygens Insigel nichten han — Monumenta boica T. XI.
p. 407.

Daß die Benennung: Ehrbar, in Pommern nicht minder den bloßen von Adel bezeich-
nete, lehrt Schwarz in seiner Lehnshistorie (S. 628-629) durch ein Beyspiel, das nach
der heutigen Bedeutung des Ausdrucks ein lombisches Ansehn hat; nämlich dem Kloster
Bergen wird nachgegeben, daß es in seinen Gütern keine ehrbare Leute aufzunehmen ge-
halten sey.

Es ist augenscheinlich, daß die Schlieffen hier, wie so manche andere, bloß die Wapen
wechselten; und daß sie ihren Adel eben so wenig erst mit dem neuen erhielten, als
Burggraf Friedrich von Nürnberg den seinigen mit dem Drackenkopfe erhandelte. — Dies
ser Besonderheit ist S. 154 gedacht worden.

So verliede Kayser Karl IV. das ihm und dem Reiche heimgefallene Wapen eines von
Windeck dem Wolfgang von Jungingen (Haberlins Auszug 2c. Th. VIII. S. 372-373); so
lehren unzählige Fälle, daß man vor Alters, ohne sich zu verändern, veränderte Ge-
schlechtszeichen annahm. Zum Ueberflusse kann auch das Wapen, welches Kayser
Karl V. noch im Jahre 1521 dem Herzoge Bugislaw X. von Pommern ertheilte, ein ho-

schlecht unterstützte Vermuthung annimmt, daß ihm noch einige Kenntniß von der bayerschen Abkunft seines Stammes bewohnte: so ist es eben so räthselhaft, warum er nicht bey dem Monarchen seinem angeborenen Landesherrn, sondern bey desselben, aus einem fremden Hause entsprossenen Gegenkönige, um das besondere ritterliche Wapzeichen nachsuchte,

als

hes einheimisches Beyspiel abgeben, daß Verleihungen dieser Art und Standeserhöhungen zweyerley waren. Wir liefern die Urkunde des Königs in Nro. 28. der Beylagen; des Kaisers keine ist zur Bequemlichkeit derer, die sie vielleicht mögten miteinander vergleichen wollen, daran gehängt. Man wird mehr als eine Aehnlichkeit zwischen beyden finden. Warum Schötgen, der jene drucken ließ, sie in neu deutsch gekleidet habe, wissen wir nicht. Eben so wenig begreifen wir, warum derselbe erweg durch ehrwürdig übersezte? da doch letzteres Ehrenwort im funfzehnten Jahrhunderte nur geistliche Prälaten empfingen. Kein Sachverständiger wird Christophs Urkunde für einen Adelsbrief nehmen; diejenigen aber, denen es an Kenntnissen der ältern Gewohnheiten fehlte, und die zu ihren spätern Zeiten fast immer Adel und Wapen zugleich vom Throne herab regnen sahen, konnten leicht in diesen Irrthum gerathen.

Das Wapen, welches der nordische Monarch den Schlieffen erteilte, war ein silberner Schild mit einem rechtssehenden heidnischen Haupte, auf einem Rumpfe ohne Armen; der Rumpf ist roth, Haupt und Hals sind leibfarbig, der Bart nebst Haaren gelb, und eine hinterwärts krummspitzige mit Hermelin unterzogene rothe Mütze bedeckt es. Auf dem Schilde ruht der gewöhnliche adeliche Turniershelm, über diesem erhebt sich eine Figur, die der zuvor beschriebenen in allem gleicht. Die Helendecke ist auf beyden Seiten roth und silbern. Dem Weigelschen Wapenbuche zufolge führt das Geschlecht von Dischingen in Schwaben, das von Falmhaupt in Steiermark, die Juden von Bruckberg in Bayern, u. a. m. ein ähnliches Wapen mit andern Farben.

Die Schlieffen behielten dasselbe unverändert bis ins Jahr 1555, da der Abt von Oliva, Lambertus Schlieff, seinem Stamme das Indigenat von Polen erwarb. (S. unten den Lebenslauf desselben.) Bey dieser Gelegenheit gieng mit ersterem eine Vermehrung vor. Das Helmkleinod wurde nicht verändert, die Helendecke hingegen, die bis dahin auf beyden Seiten roth und silbern gewesen war, verkehrte sich zur Rechten in Hellblau und Gold: der alte einfache Schild wurde getheilt, dessen unterstes Feld blieb Silber, und behielt sein heidnisches Haupt, das obere wurde hellblau, und ein grüner Berg, über welchen ein goldener Löwe halb hervorspringt, erstreckt sich unten nicht weiter als die Ausfenlinien des Raubthiers selbst, vermuthlich um nicht gegen die allmählig aufgekommnen Regeln der Heraldik anzustoßen, nach welchen in den Wapen nicht Farbe auf Farben, noch Metall auf Metallen erscheinen durften. Der Indigenatsbrief, den wir in der Beylage Nro. 73 liefern, sagt ausdrücklich: der Abt Lambertus Schlieff sey von edeler Geburt, . . . patre nobili . . . natus &c.; nichts destoweniger erblickt man diese Urkunde in Schötgens Abhandlung mit eben der irrigen Ueberschrift als die vorige. Alles dieses ist zu ungereimt, als daß es nicht eine zufällige Unachtsamkeit, oder ein Druckfehler seyn sollte. — Gleichwol hat die irrig dahin gedruckte Ueberschrift des Wapenbriefes den Verfasser der Beschreibung des preussischen Pommerns, Herr Druggemann, verführt, jene in seinem Werke zu wiederholen; und hierdurch sind wir veranlaßt worden, uns bey diesem Umfande vielleicht länger, als er es verdiente, aufzuhalten.

als warum er sich nicht mit dem Wapen begnügte, welches sein Vater schon dreyßig Jahre zuvor auf Glascheiben prangen ließ.

Colberg, diese vielherrliche Gemeinheit, welche den jüngern Hans von Schlieffen zum obersten Vorsteher erkohren hatte, war bald nach ihrer ersten Erschaffung ein Mitglied des berühmten Hanseatischen Bundes geworden, durch welchen die vornehmsten Städte des mitternächtlichen Deutschlands sich zum Schutz und Trutz vereinigten. Während manchen Jahrhunderten erregte dieser Bund im ganzen Norden Furcht und Eifersucht: mehr als einmal erschütterte derselbe benachbarte Thronen; und unter einem solchen Schirme mußte die angehende Stadt bey ihrer, ohnehin vortheilhaften Lage schnell zu eigenen Kräften gelangen.

Sie erkannte zwar den Bischof von Cammin für ihren Oberherren, wie ihr Urbild Lübeck, den Kayser; aber jener hatte weit weniger Mittel seine Herrschaft geltend zu machen, als dieser. Noch bis in das siebenzehnte Jahrhundert ließ sie sich ihre alten Freyheiten von einem jeden neuen Oberhaupte des Reichs bestätigen (1); und bis auf den heutigen Tag hat sie sich im Besitze von siebenzehn Dörfern erhalten (2).

Ihr Hafen an der Ostsee machte sie nicht unbedeutend (3). Manche milde Stiftungen zeugen von dem grossen Vermögen einiger ihrer edlen Rathsherrn. Ein Ludwig von Wida konnte daselbst im Jahr 1331 der Geistlichkeit drey Dörfer und eine ansehnliche Summe Geldes vermachen, ob er gleich nur der jüngste von sieben noch lebenden Brüdern war (4); auch Wida oder Wieden kommen in alten bayerischen Urkunden vor. Ein Hermann

(1) Cosmus von Simmern S. 3691.

(2) Siehe deren Namen im zwölften Theil des Wärschingischen Magazins S. 595.

(3) Solches lehrt ausser den einheimischen Zeugnissen unter andern der märkische Geschichtschreiber Leutinger S. 799 mit folgenden Worten:

Est hæc vrbs præclara admodum, sita in ripa maris, qua vallo veluti solidissimo munita est, ut nulla inundationis vis sicut in Frisia & Hollandia ei nocumentum inferendi facultatem inueniat. Nulla in Germania ad fretum propius adjacet; nullibi viliori precio editur aut bibitur. Coquitur etiam hic Sal, estque frequens & nobilis negotiatio portusque amoenus. S. 1156. Colbergum portu & opulentia celebre.

(4) Wachs Geschichte der Altstadt Colberg, S. 392.

Hermann Holdt stiftete aus seinen Gütern auf der Insel Rügen den Mitbürgern ein Krankenhaus, das den Namen seines Geschlechtes erhielt (1). Der Schlieffen-Hospital war schon zuvor gestiftet. Eine ganze Strasse, die vor Alters deren Namen führte (2), scheint von ihnen erbauet worden zu seyn, wie unter andern zu Bern die eggerten Gasse von den Herren gleiches Namens; und daß Colbergs Vorsteher von Stande nicht der Turniere und anderer adelichen Waffenübungen vergassen, beweiset Cosmus von Simmern, der im Vorbeygehen von einem Bürgermeister Johann von Hohenhausen und einem Gesorge von Braunschweig anmerkt, daß sie lebenslang Feinde gewesen wären, weil sie in ihrer Jugend scharf zusammengeraunt und einander abgestossen hätten (3). — Sie lebten im sechszehnten Jahrhunderte. Diese Ritterspiele waren auch an dem Hofe der pommerischen Herzoge bey feyerlichen Gelegenheiten gewöhnlich (4).

Der Zustand Colbergs scheint, da Hans von Schlieffen am Ruder saß, blühender als jemals gewesen zu seyn; aber, wie es alsdanu zu gehen pflegt, innerliche Unruhen störten viele Jahre die gemeine Wohlfart.

Ein Domkapitul, dessen Anfang sich in den ersten Zeiten des pommerischen Christenthums verliert, war von der alten wendischen Burg in den neuen deutschen Pflanzort hernunter gestiegen, und hatte daselbst das größte Gotteshaus zu einer Stiftskirche gemacht. Mit diesem Domkapitul gerieth die Stadt 1442 in Unwillen.

Das Kapitul klagte über Eingriffe in seine Gerechtsame: die Stadt über Verletzung ihrer Freyheiten. Der Bischof nahm sich des ersten an: Hans von Schlieffen vertheidigte die Sache der letzten.

Das alte Rom bedurfte nur zweener Consuln, um den größten Theil der damals bekannten Welt zu beherrschen; fast alle unsere pommerischen Freywesen hingegen hatten deren

(1) Rangonis orig. Pom. p. 279.

(2) Schütgen Seite 462. S. auch Beylagen Nro. 87.

(3) Cosmus von Simmern, S. 3550.

(4) Ein Beyspiel davon siehe in Friedeborns Stettinischer Geschichte, 1. Buch S. 127.

deren für ihre Bannmeile, vielleicht zur Ehre der heiligen Dreyfaltigkeit, noch einen mehr; bald bildet die Erde den Himmel nach sich, bald sucht sie sich nach dem Himmel zu bilden.

Hans von Schlieffen war nur der erste unter dreyen seines Gleichen. Albrecht von Baden und Bode von Beerwald werden nach ihm in Urkunden genannt. Eben so viel Rämmerer und zwölf andere Rathsherrn theilten den Befehlen nach die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten mit ihm, aber seine Erfahrung, und die bedenkliche Lage der Sachen gaben demselben, wie es scheint, diejenige Gewalt, welche man einem mehr als andere fähigen Manne, in mislichen Zeiten willig, in ruhigen hingegen ungern überläßt. Als Beweis seiner Geschicklichkeit kann dieses betrachtet werden, daß er den Uberglauben des Pöbels unter den Eifer für die Freyheit zu beugen wußte, und glücklicher als manche Potentaten gegen die noch fürchtbare Kirche stritt.

Die Gährung wurde täglich heftiger; es kam zu den äußersten Thätlichkeiten. — Der Pöbel, welcher leichter aufzubringen als zu lenken ist, erschlug den Domprobst Johann von Dargatz vor der Thüre seines Tempels. — Die Domherren wichen aus der Stadt. — Man fochte ohne Vortheil für die bischöflichen mit geist- und weltlichen Waffen, in und außerhalb der Ringmauer. — Manche Gewaltthätigkeiten wurden verübt und erduldet; — mehr als ein Anschlag auf den Ort gemacht, und vereitelt; — mehr als einmal wurden die Colberger weit über ihre Gränzen dem Feinde schrecklich, — selbst den Dom zu Cammin traf das Schicksal, von ihnen in einem dieser glücklichen Heerzüge geplündert zu werden, — aber bey eben der Gelegenheit verletzte man das Gebiet Herzogs Erichs II von Pommern: seine eigene Handpferde wurden in der Abtey Belbugl geraubt: er schlug sich zu Colbergs Widersachern und der Zwist dauerte länger als zwanzig Jahre; jedoch scheinen kurze Zwischenzeiten von Ruhe gewesen zu seyn, in welchen das Feuer unter der Asche glimmend blieb.

Im Jahr 1449, zum Beyspiel, wurde durch Vermittelung des Bischof Hennings, der Domprobst Dieterich von Wendt mit Hans von Schlieffen, dem Anschein nach, wieder ausgeöhnt. Die Urschrift des Vergleichs wird noch aufbewahrt; eine Stelle desselben ist merkwürdig: — Hans von Schlieffen zeigt sich darin mehr unter der Gestalt

stalt eines Beherrschers als eines Bevollmächtigten der Stadt. Denn er behielt sich selbst (nicht ihr, oder ihrem Rathe) die Befugniß vor, mit dem Bischofe und dem Domprobste wegen Verleihung gewisser geistlichen Pfründen gütlich übereinzukommen: — „Wort
 „mer unme de beyden Dompräbenden, de her Hinrick Vose vn Tidericus Drenclowen
 „von dem Rade to Colberge sint gelegen, beholden wy Henninghus Bischoff virgedacht,
 „Her Dyderic Wend Provest to Colberge, und Hans Schlef Burgemeister dar sül
 „vest, de vullamene Macht in Bruntschop to vorschedende und to entrichtende ic.“ (1). . .

Es scheint, daß die Unthätigkeit nicht Schlieffens Lieblingszustand gewesen sey, und daß er in der Zwischenzeit, da es zu Hause nichts zu thun gab, den Krieg in Preussen gesucht habe.

Als seit der Einnahme von Jerusalem, durch den grossen Saladin, unsere Väter noch immer nach dem Besitze des heiligen Grabes strebten, ohne daß sie während einem Jahrhundert weiter als Aflers vordringen, noch auch aus dieser Stadt vertrieben werden konnten; lenkte der daselbst entstandene deutsche Orden seinen Eifer für die Erweiterung der Christenheit von dort aus nach Norden; und als endlich alle westliche Schwärmer oder Abentheurer ganz Palästina räumen mußten, fand er sich schon Herr von einem Lande, das vielleicht besser als das gelobte ist, denn ihm hatte es unter dem Scheine der Bekehrung geglückt, sich des fruchtbaren Preussens zu bemächtigen.

Unabhängig, wie heidnisch, war dasselbe bis dahin noch gewesen. Nun wurde es gezwungen den Rittern zu gehorchen und an Christum zu glauben. Noch vor dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts fand sich das Werk nach einem hartnäckigen Widerstande vollbracht. Den Abgang der alten Eingebornen, von welchen das Schwert einen grossen Theil auftrieb oder verjagte, hatten die Eroberer durch Deutsche ersetzt: — nach deutscher Art volkreiche Städte angelegt: — einen vermögenden Adel mit sich dahin gezogen: — den Geistlichen hingegen reiche Bisthümer und Pfründen zu Theil werden lassen. — Aber durch grosse Freyheiten, die man bey neuen Anlagen zu verleihen pflegt, und die gemeinlich dem Ertheiler mit der Zeit lästig werden, waren die Geistlichen, der Adel, die Städte mächtig und eben deswegen unruhig geworden.

Vielleicht

(1) S. Beylage No. 29. S. 39.

Vielleicht trachteten diese Landstände nach neuen Vorrechten: vielleicht verlegte der Orden ihre alten: vielleicht geschah das eine und das andere, — genug, es kam 1454 zwischen beyden Theilen vom Zank zum Kriege. Er dauerte bis 1466. Der Orden verlor die eine Hälfte dieses schönen Landes; er mußte die andere, welche ihm noch gelassen wurde, von Polen zu Lehn empfangen. Aber auch diese entriß ihm nicht lange darauf sein eigener Großmeister, Markgraf Albrecht zu Brandenburg, und sie wurde unter den Erben desselben noch früher zu einem Königreiche, als Friedrich in unsern Tagen die beyden getrennten Hälften wieder vereinigte.

Die Deutschen und ihre Brüder, die Schweizer, haben sich von jeher, wie die alten Spartaner, zum Kriege verdingt; auch rief der Orden wider die empörten Landstände ein großes Heer von dergleichen Söldnern herben; und unter ihren Befehlshabern, die man damals Hauptleute nannte, erscheinet im Jahr 1455 in einer Urkunde des Hochmeisters Ludwigs von Erlichshausen, nebst einem Grafen von Gleichen, von Montfort, von Hohenstein, gleichfalls ein Hans von Schlieffen, mit andern seines Namens, von welchen hernach gehandelt werden wird (1).

Elzow sagt, es sey Hans der Ältere gewesen; da aber derselbe schon vier und zwanzig Jahre zuvor sein Testament gemacht hatte, und wenn er ja noch lebte, doch sehr alt seyn mußte: so spricht die Wahrscheinlichkeit für Hans den jüngern, von welchem durch seine Dienste in Dänemark ohnehin bekannt ist, wie gern er sich in andern Ländern umsah. Daß er 1459 bey der Stadt Bassenheim verwundet worden sey, läßt der polnische Geschichtschreiber Dlugos abnehmen (2); aber eigene Händel mochten ihn für diesesmal bald nöthigen, fremden zu entsagen, denn das zu Colberg in der Asche glimmende Feuer der Zwietracht brach von neuem aus. Der Bischof selbst scheint es angescheurt zu haben, vielleicht in der Hoffnung, sich der Stadt zu bemächtigen; und vielleicht hatten sich die Geistlichen nur deswegen eine Zeitlang besänftigt gestellt, um desto leichter gefährliche Anschläge auszuführen.

Sie

(1) Caspar Schühens preussische Chronick S. 213. Siehe auch Beylagen Nro. 34.

(2) Dlugossus T. II. p. 250.

Sie wüteten gegen Schlieffen auf allen Kanzeln. Er bewies, daß er auch ein Redner sey: stieg während der Messe auf eine Bank, dem Altar gegen über: predigte Freyheit: schalt die Herrschucht des Bischofs: hieß ihn einen Meyneidigen, der gegen seine heiligsten Schwüre die alten Gerechtigkeiten der Stadt zu vernichten suchte, und verkehrte, die ihn verkehren wollten (1).

Er gewann in diesem seltsamen Kampfe; die besiegten Geistlichen ließen gleichwol kein heiliges Schauspiel, womit sie sonst die Herzen zu rühren gewohnt waren, unversucht. Es scheint sogar, daß sie Freywillige ihres Gleichen aus fremden Ländern zu Hilfe gerufen hatten, denn man sieht die Antonbrüder des mecklenburgischen Klosters Tempzin mit den Gebeinen ihres vergötterten Kunstbeschirmers eine Rolle bey diesen Verhandlungen übernehmen. Sie wollten andächtige Umzüge durch alle Gassen halten, vermuthlich um Reue und Folgsamkeit darin zu verbreiten. Schlieffen aber ließ die Brüder einstecken, und die Ueberbleibsel des Heiligen wurden gemißhandelt (2). Dies geschah im Jahr 1461.

Das schwere Geschloß der Kirche, — der fürchtbare Bann! — donnerte unaufhörlich gegen Colberg; dessen Mauern aber fielen nicht von einem bloßen Schalle, als die von Jericho; sondern Hans von Schlieffen ließ, zur Vergeltung für diesen geistlichen Angriff, anstatt der weißen Fahne, dem gewöhnlichen Zeichen der Ergebung, zusammengesetzte Geißel darüber hinaushängen; ja, seine unerschrockene Hand tastete selbst das Rauchfaß des Herrn verwegener Weise an: er unterfieng sich auch die zu verdammen, welche er zu Paaren zu treiben wußte, und eine Abbildung der Hölle, worin der Fürst der Finsterniß Haufen von ihres gleichen stürzte, wurde neben die schwebende Gruppe geheset (3).

Wir

(1) Schdtzens alt und neu Pommerland, Seite 443. Was Schdtzen an diesem Orte von Hans von Schlieffens Gefangensetzung gegen Treue und Glauben, vor 1442, sagt, findet sich in keinen andern uns bekannt gewordenen Nachrichten. Der Vorgang scheint auch nicht wohl möglich gewesen zu seyn, weil die Fehde erst in diesem Jahre anging; es sey dann, daß man annehmen wollte, dieser Umstand sey vorhergegangen, und habe Schlieffen zur Rache bewogen.

(2) Wachs Geschichte der Altstadt Colberg S. 485. Siehe auch Beylage Nro. 58.

(3) Rango's Zeitregister, und aus demselben Wachs in der Geschichte der Altstadt Colberg, S. 483.

Wir wollen das Beste für die verhöhten Kirchenbiener hoffen und glauben, ihre Schmach sey in jenem Leben an dem Spötter gerochen worden: während diesem hingegen scheint er dieselben ungestraft beleidigt zu haben. Die Macht des Papstthums hatte gleichwol damals ihren höchsten Gipfel erreicht, und hieraus läßt sich abnehmen, wie viel Schlieffen in seiner Vielherrschaft vermogte.

Ihr innerer Zustand aber war keinesweges sein einziges Augenmerk. Sie hatte mächtige Feinde. Er suchte ihr noch mächtigere Stützen zu verschaffen; sie wandte sich um Beystand an Dänemark, woselbst er vermuthlich noch Gönner hatte, und König Christian I. schloß in eben diesem Jahr ein Bündniß mit ihr (1).

Die geistliche Macht des Bischofs war gegen sie gescheitert und seine weltliche nun vollends unzulänglich zu einer förmlichen Belagerung. Die Stadt sollte überrumpelt werden.

Ein berühmter Ritter dieser Zeit, von dessen Thaten die pommerschen Jahrbücher voll sind, und der auch, wie Hans von Schlieffen, seinem Hause das heutige Wapen erworben haben soll, (2) — Dinnies von der Osten, — unternahm den Streich 1462 mit einem ansehnlichen Haufen. — Rüdiger von Nassau war der erste nach ihm. — Schon fanden sich bey einer finstern Winternacht die Leitern an die Mauern gelegt, und verschiedene der angreifenden Helden darauf; Schlieffen aber eilte herbey. Osten, der bis dahin das Schrecken der Feinde gewesen war, sahe seine Helfer von einem panischen Schrecken überfallen; sie flohen davon und der Anschlag wurde fruchtlos, wie der Bann (3).

Daß

(1) Wachs Geschichte der Altstadt Colberg. S. 496. Siehe auch Beylage Nr. 39.

(2) Siehe Dauselows adeliches Pommern bey dem Geschlechte der von der Osten.

(3) Rango's Zeitregister unter dem Jahre 1462. Siehe auch Wachs Geschichte der Altstadt Colberg. S. 479.

Daß diese Begebenheit auch aufferhalb Pommern Aufsehen gemacht habe, beweisen Albert Kranz, ein Zeitgenosse derselben (1) und die wendische Chronick eines Ungenannten, welche bis auf das Jahr 1487 reicht (2).

Bald darauf hatte Schlieffen Gelegenheit zu zeigen, daß ihn nicht weniger Liebe für sein Vaterland, als Eifer gegen unrechtmäßige Unterdrückung belebte.

Churfürst Friedrich II von Brandenburg lauerte auf das, was in Pommern vorgieng. Es ist eine alte Erbsünde unter den Menschen, daß ein Nachbar gern von der Verlegen-

(1) Per idem autem tempus anni (MCCCC.) sexagesimi secundi, profunda jam hyeme, quum tenebrae noctis essent jam productiores, urbem Kolbergam in Pomerania, quæ quum juris esset ecclesiastici, parum tamen pareret ecclesiæ: nonnulli militares iniere consilium urbis capiendæ, & in manus principis perducendæ: ut frenum haberet in naribus populus, illis visus plusquam satis sit liber, imo libertate infolescens. Iam admovere muris scalas, ut transcenderent. Sed exciti cives rem pene sero cognoverunt. Itaque provolant in muros: & deturbatis hostibus, urbem suam defenderunt. Fugiunt hostes, projectis etiam armis, quæ attulerant. Tempore ex illo, oppidi illius vir primarius, *Johannes Sleef* proconsul, exofus ecclesiastica omnia (quod ea de parte laborarent) etiam censuras contempfit. Fertur Sacerdotes, ludibrio habitos, quod eos prodicionis insimularet, aut certe confesos, quum non proderent, capitibus per catenam colligatis, de muro iussisse pendere &c. *Wandalia* lib. XII. cap. 29.

(2) Eodem anno (1463) circa festum Thomæ apostoli volebant Pomerani traditorie cum mille & sexcentis equis adunati, usurpasse civitatem Kolberghe, cum non esset nisi pax inter eos, quod innotuisset civitati. Cum autem misissent 17. Scalas ad muros, proconsul *Peter Sleff* ascendit turres cum civibus & cum lapidibus, abegit eos multum dolentes, scalis in muro dimissis, projectis armis, lignibus, fossoriis, dolabris & aliis ferramentis. Hujus facinoris caput fuit *Dionysius de Oesten* miles. Hac proxima nocte post diem Thomæ, recedentes autem de civitate, incenderunt civitatem, & bona omnia diripuerunt. Cum autem Kolbergenses essent se vindicaturi exercitu multo, vicinæ civitates, Stargard & Stolpe, se interpoluerunt & pacem fecerunt . . . *Chronica Slavica*, in *Lindenbrogii* Script. rer. germ. Septentrional. p. 225.

Die Wendische Chronik, welche diesen Vorfall um ein Jahr neuer macht, als Kranz, legt auch, wie man sieht, dem Schlieffen einen andern Taufnamen bey. Wugenhagen und Ranzow Pommersche Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts, nennen ihn Peter, wie die Chronick; Cosmus von Simmern aber, Leo; Urkunden hingegen zeigen, daß Kranz vollkommen Recht habe, und Rango, der sein Zeitregister größtentheils aus Urkunden zusammentrug, stimmt mit Kranzen überein. Daß aber in zwo von uns verglichenen Ausgaben von des letzteren *Wandalia*, der Name Sleef in Sleef verwandelt ist, kann wohl nur für einen wiederholten Druckfehler gehalten werden.

Daß in lateinischen Schriften des Mittelalters, *proconsul*, ein Burgermeister; *Consul* hingegen einen Rathsherrn bedeutete, ist bekannt.

Verlegenheit des andern Vorthail zu ziehen sucht. Der Churfürst wollte bey diesen Unruhen die Schutzherrschaft über Colberg erhaschen. Wenn man aber erst Schutzherr ist, trachtet man bald ohne Bedingung Herr zu werden. — Er ließ Schlieffen zu sich nach Schivelbein einladen, um ihn zu gewinnen, und Colberg durch ihn. Die Gefahr der Stadt auf der einen Seite, der nützliche Beystand, den ein so mächtiger Nachbar ihr leisten konnte, auf der andern, gediehe zum Hauptgegenstande des Gesprächs, und der Trunk, der vor Alters auch ein wesentliches Stück von den Gastmahlen unserer Fürsten war, sollte die Ueberredung vollenden. Aber Schlieffen lehnte unter dem Scheine der Trunkenheit selbst die Hilfe ab, für welche die Schutzherrschaft der Lohn seyn sollte, und er fuhr fort, sein Gemeinwesen zu vertheidigen, ohne es von Pommern abzureißen (1).

Man weiß nicht gewiß, ob das Dichterfeuer, welches in Südwesten von Deutschland unter den schwäbischen Kaysern so helle Flammen von sich warf, auch die nordöstlichen Gegenden dieses Reichs durchdrungen, und schon damals pommersche Köpfe erhitze habe; daß hingegen zu Schlieffens Tagen Colberg die Musen ehrte, so gut es konnte, beweiset ein Spottlied auf die Flucht Dinnies von der Ostern, und eine zum Andenken des Kriegs in Stein gehauene Reiminschrift (2). Aber erst in unserm Zeitalter sollte Pommern hervorbringen — den Kleist, den Günstling dieser Götinnen! — der unter Deutschlands neueren Barden eben so merkwürdig ist, als er es unter den Helden desselben geworden wäre,

(1) Rango's Zeitregister unter dem Jahr 1462, auch Schützen alt und neu Pommern S. 437, aus Ranzow.

(2) Des Spottliedes Anfang steht in Wachsens Geschichte der Altstadt Colberg S. 481. die folgende Inschrift aber S. 483.

Na der bort des Herren MCCCCXLII Iarn

Hertog Buggslav mit sinen Veddern unde Stighte Colberch viende waren:

de Papen dreven, dat nicht recht
dat Colberch Havene worden schlecht
dit Dor wi mosten buen
dat makede ere Untruwe
darna hebben se gestan
Colberch scholde jo verghan
Gott dit vnrecht van uns wende
nich ghelovt un darmede en ende.

wäre, wenn nicht ein tödliches Bley den Faden seines Daseyns zu früh in Clotho's Hand gerissen hätte.

Hat man lange genug gekrieget: so muß man endlich doch wieder Friede machen.

Erich II, Herzog von Pommern, war der erste von Colbergs Widersachern, der sich hiezu bequeme; er wurde 1466 ein Bundesgenosse aus dem Feinde (1). Der Bischof verglich sich in dem folgenden Jahre auch, weil er nichts bessers zu thun vermogte (2); und noch ein Jahr später beliebte das dortige Domkapitul ein gleiches (3). Alle Fehde hatte nun ein Ende; bloß Sanct Antonius konnte nicht sobald die Mißhandlung seiner Gebeine vergessen; er war unversöhlich, so lange sein glücklicher Beleidiger lebte. — *Tantane animis coelestibus ira!* —

Es scheint gleichwohl nicht, daß Schlieffen sich den Zorn des Unsterblichen im geringsten anfechten ließ, noch daß er Schritte gethan habe, ihn zu besänftigen. Jedoch vernachlässigte derselbe dem Ansehn nach keinesweges alles, was zu dem himmlischen Hofe gehörte. — Er war selbst ein Hofmann gewesen: — kannte den Einfluß der Schönen bey Höfen —, folglich achtete er es der Mühe werth, sich der Mutter Christi gefällig zu machen. — Der Kunstgrif, den er dabey anbrachte, war fein. — Die Schönen verbergen ihren Reiz nicht gern im Dunkeln. — Er suchte die heilige Jungfrau von dieser schwachen Seite ihres Geschlechts anzugreifen, und opferte ihr die Mittel, daß eben die Holkenkapelle, worin der Tag durch seines Vaters Wohlthat für sie schien, auch bey Nacht auf ewig mit Wachskerzen erleuchtet werden konnte.

Ueber diese schlaue Freygebigkeit ist kein Schenkungsbrief mehr vorhanden. Sie geschah drey und sechzig Jahre nach der Zeit, da ihr Urheber schon in mannbarem Alter bey dem Testamente zugegen gewesen war: er mußte also sehr betagt seyn; und wann ihn nicht alte Nachrichten sowohl, als Ueberlieferungen einhellig für deren Stifter ausgaben:

(1) Rangonis Orig. Pom. p. 233.

(2) S. Beylage No. 43.

(3) S. Beylage No. 44.

gaben: so würden wir zweifeln, ob man nicht irgend jemanden seiner Nachkommen gleiches Namens mit ihm verwechselt habe.

Rango's noch ungedrucktes Zeitregister enthält darüber folgende Stelle: „Im Jahr 1494 hat der grosse Hans Schleiff zu Colberg aus sonderlichen milden Bewerung um Gotteswillen gegeben, Gott und der Jungfrauen Marien zu Lobe, und Ehren, acht Morgen Acker davon alle Jahr Heure zu nehmen, und Wachs darvor zu kaufen, und davon Wachslichter zu machen, uff den hengenden Leuchter unten in Holkes Capelle, da man rogate gesungen, der Acker sollte ewig dazu bleiben, und dem sollten Hans Schlieffens nächste Erben vorstehn, und solches ausrichten“ (1).

Nennt der Athenienser, Thucidides, oder der Cheronaer, Plutarch, Jemanden den Grossen, der sich vier oder fünfhundert Jahre vor der christlichen Zeitrechnung in einem kleinen Gemeinwesen am mittelländischen Meer eben so hervorgethan hätte, als Schlieffen in dem seinigen an der Ostsee: so würden wir es vielleicht Ehrfurchtsvoll geschehen lassen. — Die Entfernung, welche die Gegenstände in der Optik verkleinert, vergrößert sie in der Geschichte. — Aber zweytausend Jahre später passet derselbe Name nicht mehr auf dieselbige Sache. — Alles kommt bey den Menschen auf Zeit und Umstände an; und hätte der Colberger Rango durch groß, hier etwas anders, als das Maas des Leibes bezeichnen wollen, so würde dieses von einem zu oft gemißbrauchten Ehrenworte nur ein Mißbrauch mehr seyn.

Hans von Schlieffen muß also wenigstens noch zwey und dreyßig Jahre nach der glücklichen Begebenheit von 1462 gelebt haben. Allein bald darauf kommt er unter den Colbergischen Bürgermeistern nicht mehr vor. In dem Vergleiche der Stadt mit dem Bischofe von 1467 werden zwar seine beyden Amtsgenossen, Albrecht von Baden und Bade von Beerwald, als dritter hingegen ein Lubbrecht von Horn genannt: seiner selbst wird darin nicht gedacht; aber desselben Sohn Limburg steht unter den Rathsherren (2). Der Vater mag also wohl seine Stelle zuvor niedergelegt haben.

Vergleichen

(1) Unter dem Jahr 1494. — In dem alten Stadtbuche findet es sich eben so niedergeschrieben.
(2) S. die Beylage No. 43.

Dergleichen Abdankungen trugen sich damals nicht selten zu. Sie waren zuweilen willkürlich, zuweilen nothwendig. In diesen Fehdezeiten lag die Anführung der kleinen Heerschaaren des Gemeinwesens dem mehrentheils rittermäßigen Burgemeister ob. Sie bedurften bey der noch allgemeinen Unwissenheit in der Kriegskunst mehr eines kräftigen Arms als klugen Kopfs. Hatte der Staat keinen handbesten Vorfechter dieser Art unter seiner Obrigkeit, so mußte man sich an Fremde wenden (1). Aus dieser Ursache sah man bisweilen ihrer Consulwürde diejenigen entsagen, welche Alter oder Leibesgebrechen zum Streite untüchtig gemacht hatte (2).

Schötgen läßt Schlieffen 1500 noch zur See Krieg führen, und 1520 als einen alten Mann noch leben (3); aber hier wird einer seiner Enkel gewiß für ihn genommen, und daß er selbst 1497 schon todt war, beweiset folgender Umstand.

Colberg war mit allen Feinden ausgeföhnt, nur der heilige Antonius von Tempzin zürnte noch, wenigstens versicherten es die Jünger desselben unter den schrecklichsten Drohungen; und allmählig glaubte jene Gemeinheit selbst, in jedem erlittenen Schaden den Finger des entrüsteten Himmelsbewohners zu erkennen. Er war es, dem der Verschwender den Mangel an Baarschaft: die Häßliche den Kaltfinn des Liebhabers: ein hochweiser Senat die unfluglich getroffenen Vorkehrungen beymaß; endlich beliebte man vor dem Halbgotte sich zu demüthigen, der Beleidigung halber um Vergebung zu bitten und zu gestatten, daß er mit klingendem Spiel, mit fliegenden Fahnen, von der ganzen Pfasheit besungen, von den Vätern der Vaterstadt, von allen Mitbürgern begleitet, seinen feyerlichen Einzug durch die Thore hielte. Dieses geschah in eben dem 1497ten Jahre. Eine noch vorhandene Urkunde hat das Andenken der büßfertigen Senuathuung erhalten, und sie redet von Hans Schlieffen als von einem verstorbenen. Es scheint, daß er verschmähet habe, sich vor seinem Ende mit der Kirche zu versöhnen; denn ihn nennt die Urkunde nicht

(1) Receptus est comes Mauritius de Permud a Lubicensibus in armiductorem, fuit enim firmissimus Equi Ascensor atque sessor — Chronica Slavica in Lindenbrog. Script. rer. germ. Sept. p. 227.

(2) Eodem tempore (1467) Sundenses . . . creaverunt novos proconsules ad arma valentes, quia alii grandævi erant equitare non valentes, ibid. p. 226.

(4) Altes und neues Pommerland, S. 442.

nicht den Seligen (beatum), sondern immer den ehemaligen (quondam), und er wird nicht wenig darinnen gescholten (1); auch hatte er nicht nach Wüchelob gestrebt.

Von seinen Söhnen pflanzete Caspar den noch vorhandenen älteren oder dresowschen Hauptast: Martin den erloschenen dresowschen Nebenzweig: Limburg den soldkowschen Zweig, welcher noch blühet, fort. Die männliche Nachkommenschaft seiner andern Söhne ist, wie der dresowsche Nebenzweig, abgestorben.

Cosmus von Simmern scheint Hansen von Schlieffen eine Richmuth von Baden zur Gemalin zuzueignen (2): Schöttgen hingegen legt ihm eine Ludgard, die Tochter Nikolas von Rangen bey (3). Daß es keine von beyden war, vermögen wir hinlänglich zu beweisen, nicht aber mit Gewisheit die wahre Gattin nachhaft zu machen. — Hier sind unsere Gründe wider Simmern und Schöttgen.

Im Jahr 1496 waren Vollzieher des letzten Willens eines Nikolas von Rangen dessen Tochtermann Hans von Schlieffen der jüngere, und Hans von Schlieffen der ältere (4) —. In eben dem Jahr stiftete ein Hans von Schlieffen der ältere mit seiner Frau Richmuth, die eine von Baden war, zwei Vikareyen in der Baden Kapelle (5). Dieser ist ohne Zweifel eben der, welchen Cosmus von Simmern meynt. — Im Jahr 1498, als der Rathsherr Heinrich Voss um seiner Sünde willen nach dem Grabe des heiligen Jakobs zu Compostell, in Spanien, wallfahrten gieng, machte er sein Testament in Gegenwart des Kämmerers Schlieffen, und des Rathsherrn Hans Schlieffen des jüngeren (6). — An einem andern Orte heißt jene Richmuth, die Wittwe dieses

Kämme

(1) S. Beylage No. 58.

(2) Cosmus von Simmern S. 3343. — Die Baden besaßen unter andern Bussö und Rangensfeld; sie gehörten auch zu den alten Colbergischen Salzherren und sind am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ausgestorben.

(3) Altes und neues Pommerland, S. 441.

(4) Rango's Zeitregister vom Jahr 1496. — „cod. hat Nicolas Ränge Kämmerer und Rathsmann zu Colberg sein Testament aufgezeichnet zu Testamentarien hat erkohren . . . Georg Warchmin und Hans Schleich den jüngern, als seiner Tochtermann, ner, auch Hans Carith, und den alten Hans Schleich“ u. s. w.

(5) S. Beylage No. 57.

(6) S. Beylage No. 59.

Kämmerers der 1498 noch lebte (1): folglich ist er eben derjenige, welcher zwey Jahre zuvor Hans der ältere geheissen wird: — folglich ist der sogenannte Hans der Grosse, der 1497 schon tod war, nicht Hans der Kämmerer oder der ältere: — folglich ist Nikolas von Rangen Eydam, weil er der jüngere heisst, auch nicht mit Hansen dem Grossen zu verwechseln, sondern letzterer mag beyder Grossvater gewesen seyn.

Von diesem ist zwar auch ein Sohn gleiches Namens bekannt; allein Cosmus von Stunnern bemerkt, daß dessen Wittib Ludgard, deren Geschlechtsnamen er verschweigt, mit einem Heinrich von Klofen verehlicht worden (2). Im Jahre 1500 aber war ihre aus dieser zwothen Ehe erzeugte Tochter schon eines Michael Schlieffen Frau (3): mithin konnte Ludgards erster Mann gewiß nicht mehr am Leben seyn, als Hans der ältere und Hans der jüngere noch zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts in Urkunden erschienen. Letzterer war Limburg Schlieffens Sohn; von welchem bey dem soldkowschen Zweige die Rede seyn wird. Ersteren halten wir für einen Sohn dessen, der die Ludgard zur Gattin gehabt hatte. — War er es in der That, so scheint es, daß das reuevolle Beyspiel Heinrichs Voss, bey dessen Testament er zugegen war, auch sein Herz zur Nachahmung gerührt habe; denn ein Hans Schlieffen, jener Ludgard Sohn, starb in der heiligen Stadt Rom, ohne Zweifel als ein andächtiger Pilgrim (4).

Eben der Rathsherr Voss war vermuthlich ein Angehöriger der beyden Schlieffen; denn zu solcher Handlung wobey dieselben zugegen waren, wählt man gerne Blutsfreunde aus; und die Dompräbende, welche ehemals von dem Rath zu Colberg einem andern Heinrich Voss verliehen worden war, als der sogenannte grosse Hans von Schlieffen daselbst gegen die Geistlichen den Meister spielte, die übrigen Domherren aber von dort entwichen waren (5), bestärkt die Meynung von einer nahen Verwandtschaft. Wir lassen dahin gestellt seyn, ob nicht etwan gar dessen Frau aus diesem Geschlechte war, daß

in

-
- (1) Siehe Beylage Nro. 64.
 (2) Auf der 3756 Seite seiner Cosmologie.
 (3) Siehe Beylage Nro. 62.
 (4) Siehe die Stammtafel dieses Zweiges.
 (5) Siehe S. 224.

in Pommern mit dem sechszehnten Jahrhunderte ausgegangen ist, im Mecklenburgischen aber noch blühet.

(2.)

Caspar oder Jasper,

dessen längst vergessener Geburtstag noch in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts gesucht werden muß, scheint, Urkunden zufolge, nicht weniger ritterliche Abenteuer erlebt zu haben, obgleich die Zeitbücher minder davon reden.

Das Lieblingsvorrecht des Adels, — die Befugniß sich einander zu bekriegen, — herrschte damals noch allenthalben. Es gebieth zum Vater von unzähligen Uebeln. Freyheit hingegen war die Mutter desselben. Ihm ein Ende zu machen, hatten sich die Landesherren oft, aber umsonst, bemüht (1); ihre Verordnungen dawider blieben lange Zeit eben so fruchtlos, als sie es bis jezo noch gegen den letzten Ueberrest des Faustrechts — den Zweykampf — gewesen sind; nur solche, womit jene Oberen versuchten, dem Unheile der Fehden eine gesetzmäßige Richtung zu geben, wurden einigermaßen befolgt: die aber, durch welche sie es ganz zu hemmen vermeynten, wirkten vor dem sechszehnten Jahrhunderte nichts; und eine dieser Fehden ist die erste Handlung, welche man von Caspar Schlieffen kennt.

Sie war zwischen ihm und Peter von Horn entstanden; beyde genossen des Bürgerrechts zu Colberg: aber, ihren edeln Gewaltthätigkeiten zu steuern, bot die Verfassung dieser Vielherrschaft kein Mittel dar (2). Beyder Angehörigen waren nach den damaligen Gesetzen der Ehre in den Zwist verwickelt worden. Vor Alters gestattete die Kirche unter Verwandten keine Ehen bis ins fünfte oder siebente Glied, und auch bis dahin erlaubten jene Gesetze keine Absonderung im Falle der Fehden. Wann Horn und Schlieffen die Feindseligkeiten angefangen hatten, weiß man nicht; ein noch vorhandener schriftlicher

(1) Schon im Jahr 1442 wurde in Pommern dessen gänzliche Einstellung auf einem allgemeinen Landtage beschlossen, aber es gieng nichts desto weniger daselbst noch länger als ein Jahrhundert im Schwange.

(2) Wachs Geschichte der Altstadt Colberg S. 496.

licher Vergleich beweiset nur, daß endlich der Samminische Bischof, Ludwig Graf von Eberstein, nebst dem Rathe von Colberg, sich ins Mittel schlug, und 1472 den Friesen zu Stande brachte (1).

Der Vergleich enthält, Horn sey durch Unvorsichtigkeit seines Knechts in eine Mordthat verwickelt worden, Schlieffen aber habe sich, vermöge seiner Hauptmannschaft etlicher Leute die dazu gehörten (2), der Sachen annehmen müssen: — nunmehr solle endlich aller Unwillen und Zwietracht zwischen ihnen und ihren Angehörigen ein Ende haben: würde aber, da Gott vor sey, einer von beyden dem verabredeten nicht nachkommen, so verfalle er in die Strafen, welche vor dem Bischofe und dem Rathe beliebt worden (3). Die Urkunde ist mit beyder Insiegel bekräftigt und durch sechs Gewährsmänner, worunter sich ein Limburg Schlies befundet, verbürget; sonst enthält sie weiter keine besondere Umstände (4).

Dahingegen macht ein anderer Vorfall dieser Art die Gebräuche unserer Väter bey ähnlichen Gelegenheiten kenntbarer, und verdient deswegen angeführt zu werden. Er hatte sich etwan hundert Jahre zuvor, zwar nicht unter den Schlieffen selbst, doch in ihrer Verwandtschaft zugetragen; und der Rath zu Colberg rechnete ihn mit unter die Ursachen, wodurch er bewogen worden 1364 zu beschließen, daß in Zukunft keiner von Adel daselbst Bürger werden oder es bleiben sollte, wenn er sich nicht seiner Landgüter entledigte.

Solch ein edeler Bürger, der Ritter Berthold Glasenapp, ein Großmutter Bruder von Caspar Schlieffens Gemalin, war Lehngüter wegen mit seinem Stiefvater,
dem

(1) Siehe Beylage Nro. 50.

(2) So lautet der Ausdruck: — Während den Faustrechtszeiten war es Sitte, daß schwächere sich in den Schutz eines stärkeren begaben. Er wurde ihr Hauptmann genannt, und mußte sich derselben in jeder Gelegenheit annehmen, deswegen spielt Schlieffen hier die erste Rolle bey Mißthätigkeiten, die nicht unmittelbar durch ihn entstanden waren. Frankreich hatte gleiche Gebräuche mit Deutschland, und auch dort hieß der vornehmste Theilhaber einer Fehde *Chevetaine*, *Quevetaine*. S. du Cange dissert. XXIX. sur l'histoire de St. Louis.

(3) Unter den Franzosen war dergleichen Vermittelung nicht minder bekannt. Sie wurde *Affurement* geheissen, wenn sie, wie hier, unter der Gewährleistung des Landesherren oder Oberen geschah. — du Cange eb. das.

(4) S. Beylage Nro. 50. S. 73.

dem Burgermeister Dietmar von Dabelstein, in Streit gerathen, und hatte ihn bey dem Kloster Bukow entleibt. Gleich auf die Handlung folgten vieljährige Feindschaft und ernsthafte Thätlichkeiten; die Stadt selbst litte sehr dabey. Endlich wurde folgende Genugthuung von den einen begehrt, von den andern zugestanden, und die Versöhnung bewürkt.

Glasenapp setze auf dem Plage der Entleibung eine Bäre: — bedecke sie mit einem seidnen Gewand zwölf Mark am Werth: — stelle vierzig Pfund Wachskerzen dabey: — lasse zwey Messen lesen: — veranstalte ein Leichenbegängniß von dem Kampfsplatze bis in die Klosterkirche: — er selbst mit seinen Helfern trage die Bäre, hundert Personen aber folgen derselben: — die Angehörige des Entleibten bekommen hierauf das seidene Gewand sowohl, als die Kerzen, und wenden es zur Ehre Gottes an, wie sie wollen: — endlich pflanze der Sünder bey dem Kloster ein Kreuz vierzig Fuß hoch über der Erde, und stifte dort eine ewige Seelmesse.

Im Angesichte der Vaterstadt werde ihr zu Ehren das Gepränge wiederholt, und verdoppelt: Glasenapp stelle vor dem Steinthore von neuem eine Bäre, — bedecke sie auch mit seidnem Gewande zwanzig Mark werth: — füge sechszig Pfund Wachskerzen hinzu: — lasse drey Messen lesen: — trage mit seinen Helfern die Bäre bis in die Domkirche: — das Trauergesolge bestehe in zweyhundert Personen: — Gewand und Kerzen bleiben den Segnern Glasenapps wie zuvor: hernach thue er diesen Abbitte, und überlasse denselben, mit ihm nach Recht und Billigkeit zu verfahren, wie es die erwähnten Mittler für gut finden werden; ferner stifte derselbe in gedachter Kirche, zum Seelenswohl des Entleibten, eine Vikarey, dergestalt, daß ihre Verleihung auf ewig bey den Erben der Segner bleibe: — er wallfahrte selbst zur Buße nach Rom: gen Aken sende er zwey Abgeordnete zu dem heiligen Blute, daß aber beydes geschehen sey, müsse durch mitgebrachte Wahrzeichen erwiesen werden: — alle Gefangene entlasse derselbe aus seiner Bestung: — ihm bleibe fortan nicht mehr vergönnt in Colberg zu wohnen, es seye dann, daß seine Segner solches gutwillig nachgäben, doch möge er als Gast mit seinem Gesolge unangefochten hineinreiten, auch drey oder vier Wochen daselbst verweilen, nach Ablauf dieser Frist hingegen habe das sichere Geleit ein Ende (1).

Die

(1) Rango's Zeitregister unter dem Jahre 1376.

Die uralten deutschen Gesetze waren also damals in Pommern noch bey ihrer vollen Kraft; — ihnen zufolge betrachtete man den Todschlag keinesweges als ein Verbrechen gegen den Staat, das mit dem Leben gebüßt werden mußte, sondern als eine Beleidigung der Angehörigen des Erschlagenen, worüber man ihnen Genugthuung zu leisten schuldig war.

Horn sündigte folglich nicht durch jene Handlung gegen seinen Landesherrn, den Bischof, der ihn mit Schlieffen wieder ausföhnte; Schlieffen aber hatte wenigstens dieses vor seinem Gegner zum voraus, daß es rühmlicher ist, eine Mordthat zu rächen als daran Theil zu haben.

Bald darauf gerieth Schlieffen in eine andere, dem Ansehn nach, weit wichtigere Fehde. Er nahm sich von dem deutschen Orden in Preussen selbst die Genugthuung, welche dieser ihm verweigert hatte; und Colberg wurde in den Streit verwickelt, so fest entschlossen es auch immer war, mit den auswärtigen Händeln der adelichen Mitbürger unbefangen zu bleiben.

Man kennt diesen Vorfall und die damit verknüpften Umstände auch nur durch einen noch vorhandenen Verzeihungsbrief, welchen der Hochmeister Martin Truchses von Weßhausen, und der Bischof Johann von Sameland im Jahr 1485 deswegen ausgestellt haben (1). Dieser Verzeihungsbrief besagt, daß zur Zeit des Hochmeisters Heinrich von Richteberg, (er herrschte von 1470 bis 77) Albrecht Krögger (2) Burgermeister zu Colberg, Caspar Sleff Rathmann, und Leo Sleff Burger daselbst, zu Königsberg in Preussen Verdrießlichkeiten gehabt: daß sie darüber Recht gesucht, und nicht beendiget: — daß sie nachmals jenen Truchses, da er, noch vor seiner Erhebung zur Hochmeisterwürde, als Botschafter durch Colberg gieng (3) mit Genehmigung der Stadt angehalten: —
daß

(1) Siehe Beylage Nro. 52.

(2) Vielleicht Kröger, denn ein adelich Geschlecht dieses Namens blühet noch jezo in der Mark: oder Kröcker, denn ein solches war im Fürstenthum Rügen begütert, (siehe Schwarz Pom. Rüg. Lehnshistorie S. 276.) Zufolge der Beylagen Nro. 65. war Krögger ein Stiefbruder des Johanns von Abtschagen, der, oder dessen Vater, Schlewin an das Camminische Kapitul verkaufte. Dieser Umstand ist S. 190 von uns berührt worden.

(3) Es ist aus der Geschichte bekannt, daß Truchses, bevor er Hochmeister wurde, oftmals in Angelegenheiten nach Ungarn und anderwärts hin verschickt wurde.

daß dieselben und Colberg hierüber mit dem Orden in Widerwillen gekommen, und eine Zeitlang gegeneinander unvereinigt in Unwillen gestanden haben: daß endlich die Sache ganz entschieden, entrichtet, hingelegt, und versöhnet worden: — daß der Hochmeister für sich seine Gebietiger, Brüder, Orden, Untersassen, Lande und Städte, der Bischof aber für sich, sein Capitul, und Untersassen geloben, sie wollen die Sache gegen die Stadt, ihren Bürgern und Einwohnern, besonders gegen Kröghern, die beyden Schlieffen, und ihre Erben, Erbnamen oder Freunde nimmermehr gebensken, noch Rache darüber fürnehmen, durch sich oder ihre geschickten Personen, Geist- oder Weltliche, sondern es solle hingelegt, entschieden und versöhnet bleiben zu ewigen Tagen.

Das Unterfangen Caspars von Schlieffen und seiner Gefährten würde heutiges Tages eine strafbare Gewaltthätigkeit seyn: damals war es eine ganz erlaubte Handlung. Noch führte das gemeine Wesen, fast in allen durch die germanischen Völker errichteten neuen Reichen, weniger die Gestalt der Alleinherrschaft als die, von einer Vereinigung unzählbarer kleiner häuslichen Gesellschaften, deren Verknüpfung mit dem Staate sie nicht hinderte, sich auch einzeln zu regen. Fast nirgends hatte noch die gesetzmäßige oder ermächtigte oberste Gewalt vermocht, diese mannigfaltigen Bestandtheile des Ganzen in einen dichten politischen Körper zusammen zu drücken: noch glich dasselbe mehr dem Ameisenhaufen als der Austerbank: — mehr einer Sanddüne, welche die geringste Kraft zerrütten kann, als der Marmor klippe, die Stürmen und Wellen trotz; aber die Verwandlung nahm nun fast allenthalben ihren Anfang.

In Frankreich, in Spanien, zum Beispiel, durchdrung der Bindschlamm des Despotismus die ganze Masse des politischen Sandhügels, und schuf ihn zu einem Felsen um.

In England geschah es auch; die schnell verhärtete Masse aber wurde nicht lange darauf durch besondere Ursachen wieder erweicht, ohne in die vorige Zerreiblichkeit aufgelöst zu werden.

Ein heftiges Erdbeben erschütterte dieselbe in Deutschland, bald nachdem sie sich zu versteinern angefangen hatte: sie wurde zu einem Haufen fester Klumpen von allerhand Größe

Größe und Härte, unter welchen die Schwere der einen allmählig die andern zermalmet, und eine neue Verfeinerung bereitet; — die Zeit wirkt dem Werke der Erschütterungen entgegen.

Also begann im sechszehnten Jahrhundert die bürgerliche Verfassung fast durch ganz Europa eine neue Gestalt zu überkommen. Bis dahin hatten die alten Sitten nur leichteren Abänderungen Raum gegeben (1): von nun an sollte ihre gänzliche Umschaffung in kurzem eintreten: bis dahin reichen die bekannten Ritterzeiten — das heroische Alter unserer Geschichte; — und dort endigen sich dieselben.

Die Zauberer, die Unholden, die Unterirdischen, die Elfen, von welchen unsere Großmütter so viel zu erzählen wußten, waren gewiß unschuldig an den magischen Verwandlungen, die man ihrer Wünschelruthe in den Tagen der Abentheuer beymaß. Allein der Schwarzkünstler, der uns wirklich in kurzer Zeit so unähnlich von unsern Vätern gemacht und endlich vollbracht hat, was andere so oft umsonst versuchten, ist Kaiser Maximilian I, und der Zauberstab, womit er uns umgestaltet, war — der Landfriede.

Dieser Monarch ist der Schöpfer der öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung unter uns Deutschen; wir könnten sein Andenken nie genug verehren, wenn er nicht eben das durch auch bey uns zum Urheber der unumschränkten Herrschaft geworden wäre, die von Tage zu Tage schwerer auf uns drücken kann, und wenn es nicht zweifelhaft bliebe, ob es zuträglicher sey, mitten in der zügellosen Ausgelassenheit einer Menge, oder unter der regelmäßigen Allgewalt eines Fürsten, eines vielherrischen Raths, einer überlegenen Rotte in allen freygenannten Staaten, zu leben; — das eine und das andere hat seine eigenen Vorzüge, und sein besonderes Ungemach.

Was jene Allgewalt Gutes oder Böses enthält, das ist uns größtentheils fühlbar, wie der Zustand der Luft, die wir athmen. Allein die unbändige Freyheit unserer Väter gleicht einer längst vergangenen Bitterung, deren man sich noch erinnert, ohne sie mehr zu empfinden.

So

(1) Man erkennt, zum Beyspiel, die damals noch im Schwange gehenden Fehden schon in der anderthalb tausend Jahre ältern Stelle des Tacitus, die wir S. II, angeführt haben.

So lange diese bey uns herrschend war, hatte der Landjuncker viel ähnliches mit dem Husarenhauptmanne, oder einem andern Befehlshaber leichter Truppen auf Vorposten: — er überfiel, und wurde überfallen: — plünderte und wurde geplündert: — fieng und wurde gefangen: — würgete und wurde erwürget. — Wie der Juncker dem Hauptmanne, so können dessen leibeigene Bauren den gemeinen Husaren verglichen werden. Wer mit diesen Feldzüge gemacht hat, der ist überzeugt, daß sich dieselbe lange nicht so unglücklich fühlen, als sie es von weitem zu seyn scheinen.

Dem friedfertigen Weltbürger, welcher in einer zahmen Ruhe, in einer einschläfernden Gemächlichkeit erzogen ist, schaudert vor einem solchen Zustande: der Husar und sein Hauptmann gefällt sich darinn. — So schaudert im Schoosse des Ueberflusses dem Briten in Amerika vor der Lebensart des Wilden, der neben ihm wohnt; dieser hingegen verschmähet so glücklich zu seyn, als er; und die freyeste von allen möglichen Verfassungen gesitteter Völker (1) bleibt in seinen Augen eine unerträgliche Knechtschaft! — Der Mensch ist so vieler sich widersprechenden Empfindungen fähig, daß es schwer zu bestimmen steht, in welchen Umständen, überhaupt genommen, er am beneidens- oder bedauernswürdigsten sey. Wer weiß, ob mancher Juncker aus den Faustrechtszeiten mit einem jährenden Hofmanne unserer Tage, und dessen leibeigene mit den gemeinen Unterthanen von einer unserer gekünstelten Regierungen tauschen würde; — wenigstens sieht man täglich eine Menge dieser leßteren freywillig Husaren werden.

Der reichsstandschaftlose von Adel hörte auf, durch sich selbst etwas vorzustellen, so bald als der Landfriede ihm keine Fehden, keine Bündnisse, die sich darauf beziehen, weiter gestattete, und den Landesherren Gelegenheit gab, ihn unter dem Schein der Handhabung des neuen Gesetzes zu unterdrücken. Noch hatte er sich vielleicht nicht gänzlich entwohnt, die engere Abhängigkeit von Mächtigeren, den eigentlichen Dienerstand, der ehemals Dienstmansschaft hieß, als eine Demüthigung zu betrachten; nun gediehe ihm das Dienen bald gar zu einer Ehre, zu dem einzigen Maasstabe der Achtung unter seines Gleichen; und bald wurde man nur nach den Stufen geschätzt, auf die man hatte im Dienste der Fürsten gelangen können. — Aber auch diese Bahn leitet noch immer zu
Ruhm,

(1) Solche war daselbst die der englischen Pflanzländer, ehe ihre thörigten Bewohner noch freyer seyn wollten.

Ruhm, und der durch seinen Muth dem Alter wie den Gefahren überlegene Held, unser Zeitgenosse, welcher in einer entscheidenden Schlacht die weichende Fahne des ihm anvertrauten Heeres ergrif, — mit ihr in der Hand den davon eilenden Sieg verfolgte, — wieder erreichte, — ihn den seinigen überlieferte, — und erst als Ueberwinder vom Donner des Mars getroffen, von dem Panier umschlungen, sterbend auf das Bette der Ehre hinsank, — kurz! der pommerische Turenne — Schwerin — hat seinen Namen anders verewigt, als die berühmtesten der Faustrechtshelden.

Unsere Väter hatten es in manchen Fällen besser als wir; wir haben es in andern besser als sie. — Wer klug ist, sucht das Gute von seinem Zustande zu genieffen, ohne den Zustand anderer Menschen, anderer Zeiten, zu beneiden; und wann er Gelegenheit gehabt hat, sich durch Erfahrung zu überzeugen, daß es auf dieser besten Welt zu keiner Zeit und in keinem Stande zum Besten geht: so wird er so glücklich seyn, als die Sterblichen es zu werden vermögen.

Caspar und Leo Schlieffen, nebst ihren gleichzeitigen Schwerdmagen, sind für die letzten des pommerischen Stammes zu halten, welche mit gewafneter Hand ihr Recht noch selbst vertheidigen durften. Die Nachkommenschaft derselben sahe neue Gerichtshöfe entstehen, und fand sich mehr dadurch gefesselt, als gegen Ungerechtigkeiten sicher gestellt. — Es ist nicht ausgemacht, ob beyde einen Vater oder zween Brüder zu Vätern hatten; aber in diesem Falle war Albrecht Krögher nur der Schwestermann Leo's, in jenem auch Caspar's (1).

Die Reise solcher nahen Verwandten nach Königsberg scheinen wohl Hausangeslegenheiten veranlaßt gehabt zu haben; von welcher Art diese waren, ist unbekannt, die Urkunde enthält darüber nichts. Vielleicht bezogen sie sich auf die Forderungen, welche Hans von Schlieffen seiner Kriegsdienste wegen noch an den deutschen Orden haben mogte. Allein in der preussischen Geschichte erblickt man von Caspar's und Leo's Geschlechte noch jemand anders der ihnen angehören konnte, und dessen Umstände oder Verlassenschaft die Ursache dieser Reise gewesen seyn mogte.

Caspar

(1) Schützen in den Stammtafeln der Schlieffen.

Caspar Schütz läßt uns nicht nur 1457 einen George von Schlieffen unter den Befehlshabern der Söldner des deutschen Ordens wahrnehmen, sondern neunzehn Jahre hernach nennt er auch in dem Verzeichniß der Ritter dieses Ordens einen George von Schirwin. Ersterer ist der Stifter der preussischen Aeste. Er war vom märkischen Stamme; wir werden ihn nachmals näher betrachten. Letzterer findet sich in den sonst sehr vollständigen Nachrichten von jenes Hause nirgends genannt; denn die Mannsbilde desselben, welche sich um diese Zeit mit dem Taufnamen George belegt finden, waren vermählt, folglich keine Glieder eines Ordens, der den ledigen Stand zum Gesetze macht. Unter den Schirwin in Pommern erinnert man sich zwar auch des Ordensritters nicht; allein es ist höchst wahrscheinlich, daß die Stammbäume der dortigen Geschlechter vor dem sechszehnten Jahrhunderte fast alle mangelhaft sind; denn selbst die Fürsten jenes Landes fiengen damals erst an, den ihrigen bearbeiten zu lassen. Zur völligen Aufklärung dieser Dunkelheit haben wir uns vergebens nach Preussen, und an die deutsche Ordenskanzley zu Mergentheim gewandt.

Caspar von Schlieffen hatte zur Gemalin Elisabeth von Damitz. Ihr Vater war der Kanzler Herzog Erichs II. von Pommern, Nikolaus von Damitz; dessen Vater, Herrmann, kommt als Berthold Glasenaps Schwager in Urkunden vor. Ihre Mutter nennen Eljow und Schötgen Hypolita von Bark; Caspar selbst aber heißt sie Ursula, in dem noch vorhandenen Stiftungsbriefe über zwey Vikareyen in der Schlieffen Kapelle vom Jahr 1486; dieser besagt: Ursula habe die Kapelle zwar gegründet, doch unbegabt hinterlassen, und eine andere Urkunde lehrt, warum der Bau unternommen wurde.

Ein Heyno Leddighe, der mit der Erbauerin verwandt gewesen zu seyn scheint, war auf ihrem Schlosse zu Drigow verstorben, nachdem er in der Pfarrkirche des dortigen Dorfs eine Vikarey gestiftet hatte, hiervon kam das Verleihungsrecht der Ursula zu; weil jedoch Landkriege und kleine Fehden, wobey, wie die Verbriefung sagt: „die Kirchen auf den Dörfern und deren Diener öfters gemißhandelt wurden;“ zu sehr im Schwange giengen; so errichtete sie eine Kapelle zu Colberg, um die Vikarey aus Drigow dahin zu verlegen, welches auch geschah (1). Gleichwol wurde anderthalb Jahrhunderte
hernach

(1) S. Beilage No. 55.

hernach das heilige Gebäude nicht ihr, sondern ihrem Eydam zugeschrieben, denn über der Kapellenthüre enthält eine schwarze Tafel folgende Ueberschrift:

„Soli Deo Gloria.

„Diese Kapelle ist anfänglich fundirt und ausgerichtet worden von dem weiland, edlen, ehrenvesten, achtbaren und wohlweisen Herrn Caspar Schlieffen, Bürgermeister der Stiftsstadt Colberg und zu Dresow Erbsessen. Anno nato Christo 1486 Menf. Mart. Hernach mit vielen Intraden und Gefällen renovirt, und verbessert, durch die Ehrwürdigen, edlen und Hochgelahrten Herren, Heinrich und Christian, die Schlieffen, Capitularherren der Stiftsstadt Colberg, und zu Dreyfow Erbsessen. Anno post natum Christum 1520 Menf. Jun. Endlich und zum letzten ist dieselbe außs neue, da sie ganz darnieder gelegen, aus dem Staube renovirt und empor gehoben, durch den edlen, ehrenvesten, achtbaren und wohlgeachteten Herren Johann Schlieff, Patronen und Provisoren des Schlieffen heiligen Geistes 1617 Menf. Aug.“ (1).

War gleich Caspar von Schlieffen nicht der Urheber der Kapelle, so hatte sie ihm doch ihre Einkünfte zu danken. Denn zum Unterhalte der beiden Geistlichen, die jene unter dem Namen von Vikaren bedienten, wies er eine Hebung aus der Pacht von neun Höfen zu Horst, und zu Lensin von vieren an (2). Es waren also seine Güter: ein Theil von Dreyfow gehörte ihm auch (3). Diese Dörfer aber gränzen an Slerwin; folglich hatte das Geschlecht damals noch ansehnliche Besitzungen in der alten Provinz, welcher es seinen Namen gegeben zu haben scheint, und weil Schlieffen sich auch als einer der ersten Häupter von Colberg zeigt, so erkennt man hieraus die baldige Durchlöcherung des ewigen Gesetzes, welchem zufolge daselbst Niemand Rathsgenosse oder Bürger seyn sollte, so lange er Landgüter besaß (4).

Weiter

(1) Siehe Elzow. — Die Tafel soll jekzo noch vorhanden seyn.

(2) S. die Beylage No. 53.

(3) Ganz besaß er es vielleicht nicht, denn 1369 hatte schon eine Lybe Dresow den ihm daran zuständigen Theil an einen von Carnitz verkauft.

(4) Man sagt das Gesetz soll noch nicht aufgehoben seyn.

Weiter findet sich von Casparn nichts aufgezeichnet, als daß dessen nachgelassenes Haus zu Colberg 1497 in einer grossen Wasserfluth sehr Schaden gelitten (1). Er muß aber zwischen den Jahren 1486 und 89 gestorben seyn. Im ersten stiftete derselbe noch die zwo Vikareyen, im andern ist schon von seiner Wittib die Rede; denn eine Urkunde des Camminischen Stiftsadministrators Johann von Wopersnow aus diesem Jahr, sagt: — „nos vero Iohannes Administrator prædictus honestæ & prudentis dominæ „Elisabeth relicte Iaspari Sleffs quondam Proconsulis precibus condignis incli- „nati. &c. &c.“ (2) — Sonderbar aber ist es, daß Caspar in seiner Urkunde vom Jahr 1486 eben diese Elisabeth seine seelige Frau nennt: — „unde Salutem meæ animæ „præmemorans de expresso consensu, & ad iussionem Elisabeth meæ beatæ „uxoris &c.“ (3). Vielleicht hat in dem Original anstatt beatæ etwan dilectæ gestanden. Er ist nicht zu Colberg sondern zu Dreyfow begraben worden.

Unter seinen Kindern war Heinrich, Abt zu Belbugk und Domherr zu Colberg, Christian auch Domherr daselbst; die Reihe seiner Nachkommen aber pflanzte fort:

(3.)

Michael der Aeltere.

Das Geburtsjahr desselben ist gleichfalls unbekannt; hingegen 1500 war er bereits mit Catharina von Klokten verheiratet. Denn eben damals stiftete sein Schwiegervater Heinrich Klokke zwo Vikareyen in der Domkirche zu Colberg und sagte, daß die Ernennung zu der einen auf ewig bey den Erben seiner Tochter des Michael Schleves Frau bleiben sollte (4).

Michael

(1) Cosmus von Simmern S. 3694 und Rango's Colb. Zeitreg. unter dem 1497. Jahr

(2) Siehe Beylage Nro. 53.

(3) Siehe Beylage Nro. 55.

(4) S. Beylage Nro. 62. die Klokten oder (wie der Name auf hochdeutsch lautet) Klugen waren ein uraltes adeliches Geschlecht: schon im dreyzehnten Jahrhunderte kommen Theodor und Arnold Klok (Sapiens) unter andern von Adel als Zeuge vor, sie werden sehr zeitig unter den Colbergischen Salzberren genannt. Noch jetzo blühet ein Geschlecht dieses Namens in Pommern. Aber in Pommern ist es mit eben diesem Heinrich erloschen, wie Cosmus von Simmern S. 3756 versichert; er liefert auch eine Abzeichnung von ihrem Wapen.

Michael starb im Jahr 1552. Die Gebeine desselben ruhen zu Dreyfow, wie die von seinem Vater.

Er war also ein Zeitgenosse des berühmten Gözens von Berlichingen und Franzens von Sickingen, welche in ihrer Art unter den Faustrechtshelden des unfürstenmäßigen Abels die letzten Deutschen, wie Brutus in der seinigen der letzte Römer, genannt werden könnten. Auch fand Schlieffen sich, wie sie, noch in Fehden verwickelt, nach dem der Landfriede solche schon für ungesetzmässig erklärt hatte; denn sein Haus stritt sich über gewisse Güter mit den Abtesshagen, welche Schlerwin an das Camminische Domkapitel verkauft hatten, und beyde Theile suchten zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts den Zwist nach wie vor durch das Recht des Stärkeren zu entscheiden. Von der Sache selbst sind Zeugnisse vorhanden. Die Beschwerden eines Haufen von Mißvergnügten zu Colberg enthalten: daß die Stadt Mord, Raub und Brand bey den Feindseligkeiten erlitten habe (1); von den besondern Vorfällen aber fehlen Nachrichten.

Kleine Kriege erfordern verhältnismässig, wie grosse, außerordentliche Mittel; — hierauf beziehen sich vielleicht die Spuren, welche von Michael Schlieffens Geldbedürfnissen noch übrig sind. Eine gedruckte Urkundensammlung liefert zweyen seiner Schuldbriefe, und spricht noch von mehrern (2); sie enthalten aber weiter nichts, um einen Platz in den Beylagen unsers Aufsatzes zu verdienen.

Das Glück der Waffen war den Schlieffen ohne Zweifel ungünstig. Sie machten, wie es scheint, nicht allein keine Eroberungen, die bey Fehden oft eben so gewöhnlich, als andere Beute waren, sondern sie kamen vermuthlich damals auch um Horst und Lensin, wenigstens sehen wir sie weiter nicht mehr im Besiz dieser zwey Güter.

Ein Umstand, der sich hin und wieder nur einzeln aufgezeichnet findet, hieng wahrscheinlicherweise mit diesen Handeln zusammen. Die Schlieffen schenkten im Jahr 1524 der Domkirche zu Colberg den mit ihrem Wapen ausgezeichneten Kronleuchter, welcher noch darinn hängt; sie fügten gewisse Aecker hinzu, auf daß er auch mit brennenden Kerzen

(1) S. Beylage Nr. 65 und deren Note.

(2) Schdtgen und Kreyfzig diplom, T. III, pag. 243 & 256.

zen prangen könnte; und das ganze fromme Opfer soll dem Gotteshause aus dem Süßnegelde geheiligt worden seyn, das der Rathsherr Casper Tasgemaker erlegen mußte, weil er jemand ihres Geschlechts verwundet hatte (1).

Diese Vorfälle waren gleichsam das letzte Gezänke noch wilder Sperber, die bald darauf eingefangen und abgerichtet, hinfort nur nach dem Willen des Falkeners rauben dürfen, der sie auf der Faust am Riemen hält. Um aber ihre folgenden kleinen Begebenheiten desto besser zu verstehen, müssen wir nun auch einen Blick auf den gleichzeitigen Kampf der Udler werfen. — Bey Michaels von Schlieffen Zeiten giengen die bekann- ten Glaubensspaltungen vor sich, und die Kirche seines Vaterlandes trennte sich wie an- dere von der römischen.

Rom, diese außerordentliche Stadt, war dazu bestimmt, zweymal auf eine sehr un- gleiche Weise über einen grossen Theil der bekannten Welt zu befehlen, und eben so oft durch Deutsche um ihre Herrschaft gebracht zu werden.

Dem Ursprunge nach ein Flecken, bestand ihr Gebiet in einer geringen Bannmeile, aber nach und nach gelangte sie zu einer Größe, vor der wir noch erstaunen, und das ganze mittelländische Meer lag endlich in ihren Besizungen, wie ein mäßiger Landsee in einer weitläufigen Feldmark.

Diese ungeheure Macht, nachdem sie durch innerliche Unruhen erschüttert, durch schlechte Pflege entkräftet worden, vernichteten, wie schon berührt, deutsche Völkerschaf- ten. Rom selbst wurde von ihnen mehr als einmal eingenommen; manche gewaltige Rei- che entstanden aus bloßen Provinzen eines einzigen; und in der ehemaligen Hauptstadt von hundert bezwungenen Königreichen, die nun bald diesen bald jenen für ihren Herrn erkannte, war, seitdem Sieger und Besiegte den Gottesdienst ihrer Väter für den christ- lichen fahren lassen, der Bischof zu einigem Ansehn gelangt.

Ihn ehrten die Glaubigen als ihren geistlichen Vater, er aber wußte bald in der That sie als wahre Kinder zu behandeln: — hatte die Hand in allen ihren kleinen Un-
gelegen

(1) Rango's Zeitregister, auch Schdtgen alt und neu Pommern,

gelegenheiten: — machte sie bange: — hieß sie die Augen stets über oder unter sich, nie um sich herwerfen; — daß ihnen aber indessen ein Leitband angeknüpft wurde, sahen sie eben so wenig, als der Pöbel gewahr wird, was in seinen Taschen vorgeht, wenn er die Wunderdinge der Zauberlaterne eines Gauclers angast; und wie hätten die Kinder dem Vater herrschsüchtige Absichten beyzumessen können, da er sich selbst aus Demuth einen Knecht aller Knechte nannte!

Sein Ansehn in diesem schwachen Anfange mit der ungeheuren Gewalt verglichen, wozu es endlich anwuchs, verhielt sich zu derselben, wie die Baunmeile, für welche Numma Gesetze gab, gegen den Welttheil den Augustus beherrschte; — Zeit aber macht den Reim zur Eiche.

Als erster Geistlicher der ersten Stadt des Reichs, war er allmählig zu einem Vorgesetzten der übrigen Kirchen geworden; es gelang ihm zuletzt, diese ganz von sich abhängig zu machen, und unter dem Namen von — Papst — für den Verweser Christi erkannt zu werden.

Die Gemeinden der Glaubigen gehorchten ihren Pfarrern, die Pfarrer den Bischöfen, die Bischöfe ihm, folglich erweiterten sich die Gränzen seines Gebiets mit dem Kreise seiner Lehre: — bekehrte Länder gediehen für ihn zu eroberten Provinzen: — Schaaren von Mönchen rückten als Legionen zur Befassung dahin: — die Eingebornen wurden von aller gesunden Vernunft entwasnet: — durch Aberglauben zu Hausvieh gezähmt, und die Lieblingsnamen der Kirchensprache: — Hirte und Heerde, — hörten auf, eine bloß figürliche Bedeutung zu haben.

Einfalt beugte ihren Hals unter das Joch der Arglist; das Kapitolium herrschte zum andernmal über hundert Völker, und die Könige derselben wurden vor dem obersten Priester des neuen Roms wieder eben so klein, als ihres Gleichen vor dem Senate des alten gewesen waren.

Welches war das künstliche Werkzeug, womit eine nur zu segnen bestimmte Hand so grosse Dinge bewirken konnte? Nichts, als ein uraltes scheussliches Götzenbild, das man ehemals aus dem halbvermoderten Vorrathe der Magier Persiens unter die fahrende Habe
der

der angehenden Kirche verfehlt hatte; dessen rechtzeitiger Gebrauch hingegen muß als ein Meisterstück der Verschlagenheit betrachtet werden.

Furcht hatte uns einem fremden Priester dienstbar gemacht; Furcht hielt uns lange in den Ketten, deren Last kaum zu ertragen stand. Uebertriebene Bedrückung aber gebiert endlich Ungehorsam. Funken des Mißvergnügens brachen von Zeit zu Zeit an manchen Orten aus; sie wurden eben so oft in dem Untergange ihrer Urheber erstickt. Endlich ließ Martin Luther, ein deutscher Mönch, ein gemeiner geistlicher Söldner dieses geistlichen Kaisers, das Panier der Empörung öffentlich gegen den Tyrannen wehen. Groß war seine Kühnheit wider diesen; vor dem Scheusale aber, das die Beherrscher der Erde zu Unterthanen eines bloßen Dieners des Altars hinabzagen gemacht hatte, schauderte ihm, wie andern; mit trogender Stimme, jedoch mit bebendem Herzen (1) rief er dem hangen Haufen unablässig zu: wer nicht von dem gräßlichen Ungeheuer verschlungen werden wolle, der müsse sich des geistlichen Kaisers Bittmäßigkeit entziehen. Viele glaubten seinen Worten, Furcht wurde durch Furcht bestritten, Vorurtheile durch die Waffen des Vorurtheils; die Hälfte seiner Landsleute nebst manchen andern Völkern giengen zu seiner Fahne über; und so verstümmelten deutsche Hände den Riesenkörper der neuen Herrschaft Roms, gleichwie sie den von der alten zertrümmert hatten.

Aber die widereinander laufenden Absichten der Hauptpersonen brachten bald unfelige Folgen hervor. Die Fürsten, welche dem Papst den Gehorsam aufkündigten, überkamen in ihren Ländern allein die Macht, die sie zuvor mit ihm, oder mit seinen Untergebenen getheilt hatten; in Deutschland, wo der Landfriede ohnehin schon anfieng, die alte Verfassung zu untergraben, fühlten die protestantischen Staaten früher, als andere, daß die weltliche Allgewalt das Gegengewicht der geistlichen verlohren hätte. Blinde wurden bald mit Blinden zu kämpfen gereizt, sie wütheten wider einander bestomehr, je weniger sie sahen. Ströme von Menschenblut flossen allenthalben, und man konnte damals mit größserm Recht, als zu Lucretius Zeiten andrufen: — *Tantum religio potuit suadere malorum!*

Ein

(1) Daß seine einmal erschreckte Einbildungskraft ihm, auch nach der Trennung von der römischen Kirche, geistliche Aufsechtungen fühlen gemacht habe, lehret sein Lebenslauf.

Ein Glück begleitete dennoch so viel Unglück: — das lange erstickte Feuer der gesunden Vernunft wurde durch diese sonst tödliche Gährung der Dünste des Vorurtheils allmählig wieder angezündet: Gelehrsamkeit befördert. — Man stritt über den rechten Sinn einiger Stellen der Bibel, der Kirchenväter, und der Schlüsse ihrer Versammlungen; alle wollten Richter seyn, viele aber, auf daß sie mit Beystand es werden mögten, strebten nach gründlichen Kenntnissen; und diesen gieng es wie dem Alchemisten, den oft das Ungeseyr mit einer nützlichen Entdeckung begünstigt, wann er blos seiner Grille nachhängt; — sie geriethen von der breiten Strasse des Irrthums auf einen verwilderten Pfad, welcher sie in den Tempel der Wahrheit leitete.

Immer gangbarer wurde die Bahn nach diesem Heiligthume. Katholische sowohl, als Unkatholische, die es nun Haufenweise besuchen, lernen darin die Raserey ihrer Väter beseufzen, sich wechselseitig, ja, alle Andersglaubige als Brüder betrachten, die sämmtlich eine zum Bahn geneigte Seele, wie einen den Krankheiten ausgesetzten Leib, empfangen haben und welche sich einander bespringen, nicht verfolgen oder geringschätzen mußten. Hier ruft die Gottheit des Tempels ihren Verehrern zu: weder der Glaubensäeiferer habe Gründe vor sich, den sonst rechtschaffenen Freydenker anzuseinden, noch dieser über jenen, seiner Meynungen halber, zu spötteln; dem einen gebühre zu beherzigen, daß der tugendhafte Markus Aurelius ausser dem Schoosse der Kirche lebte: dem andern, daß der Christum verwerfende, der sonst wahrhaftig grosse Julian, unbegreiflichen Aberglauben und seltsame Besonderheiten mit den erhabensten Eigenschaften in sich vereinbarte: alle aber hätten stets daran zu denken, daß Verdienst und Schwachheiten, anstatt sich einander auszuschließen, auch bey den Vorzüglichsten der Menschen ungetrennt zu bemerken steh; folglich daß für so unvollkommene Geschöpfe Duldung und Nachsicht von aller Art das heilsamste sey. — Mögte dieser Geist doch ewig die Völker beleben!

Nirgend war vielleicht die Unwissenheit grösser als in Pommern, bis gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts. Um diese Zeit fieng man dort an, sich ihrer zu schämen. Im Jahr 1456 wurde eine hohe Schule zu Greifswalde gestiftet; man fand sich allmählig dadurch aufgemuntert, das zu lernen, was man damals wissen konnte; und das Studiren wurde selbst unter den Edellenten wieder Mode.

Der erste von ihnen, der sich durch seine Gelehrsamkeit vorzüglich berühmt gemacht hat, ist Johann Bugenhagen, aus dem Geschlechte der Erbmarschälle von Rügen. Ihm hatte Pommern um das Jahr 1520 fast zu gleicher Zeit die ersten geschichtlichen Nachrichten und die erste Verkündigung der reinen lutherischen Lehre zu danken. Vor seiner Zeit war selbst durch Mönche fast nichts von einheimischen Begebenheiten dort aufgezeichnet worden. Er ist der Herodot seines Vaterlandes, wie dessen Apostel. Seine Zeitgenossen, Klemzen und Litzstädter, welche nach ihm die Geschichte bearbeiteten, waren von Adel wie er.

Michael Schlieffens Brüder, Heinrich letzter Abt zu Belbugk, und Christian Domherr zu Colberg, hatten sich auch der Gelehrsamkeit beflissen. Er selbst war wenigstens ein Verehrer davon; denn er schuf in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mit seinen Geschwistern ein Beneficium für lernende Schüler aus dem Geschlechte.

Diese Stiftung ist wohl eine der ältesten ähnlicher Art im Lande, und dauert noch. Sie war anfänglich auf das Gut zu Dresow gegründet, weshalb sie unter dem Namen des Dresowschen Beneficiums bekannt ist. Es wird an seinem Orte gesagt werden, welche Abänderung in der Folge damit vorgieng.

Bey aller Wißbegierde aber, die sich damals durch Pommern zu verbreiten anfing, wurde es dennoch nur langsam aufgeklärt; die neue Lehre vermogte wenig gegen den alten Aberglauben. Im Jahr 1620, zum Beyspiel, wurde die Priorin zu Mariensfließ, Sigdonia von Bork, noch als eine Zauberin verbrannt; und es ist so gar lange nicht, daß es dort noch von Hexen, Gespenstern, Poltergeistern, Wehrwölfen wimmelte: jezo aber, sagt man, sollen sie daselbst, wie anderwärts, seltener geworden seyn.

Unter Michael von Schlieffens Enkeln findet sich in den Stammtafeln ein Mathias; polnische Urkunden machen einen Mathias Schlywnitzky 1526 als Domherr zu Gnesen nahmhast (1). Uns ist unbekannt, ob beyde eine Person gewesen sind, oder nicht.

(4.)

(1) Lengnich Geschichte der preussif. Lande, I. Th. S. 5, der Beweise.
Si 2

(4.)

Heinrich,

Michaels Sohn, wurde zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts geboren. Seine Jugend sahe noch den blutigen Todeskampf des verscheidenden Faustrechts; das Ungeheuer war von dem unheilbaren Stoffe, den ihm der Landsriede 1495 versetzte, nicht alsbald zu Boden gefallen, sondern es tobte gleich einem tödtlich verwundeten Eber noch lange mit verdoppelter Wuth, und warf Verderben um sich her, bis es endlich die Kräfte mit dem Leben ausschäumte.

Seitdem, aus einem Theile der fränkischen Monarchie, Deutschland zu einem besondern Reiche geworden war, hatte dessen innere Verfassung durch den langsamen Einfluß der Zeit sowohl, als durch die schnellere Wirkung heftiger Ausbrüche, manche allmälige oder schlenlige Veränderungen erlitten. Zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts bestand dessen eigentlicher Staatskörper aus dem sehr gebundenen Monarchen, den mehr oder weniger mächtigen, theils geistlichen, theils weltlichen Landesherren, und den Reichsstädten.

Neid, Eigennuß, Begierde sich über andere zu erheben, müssen wohl, wie das giftige Gewürme, mit dem Erzwater Noah die Arche bestiegen und verlassen haben; weil von der Mordthat Cains, bis auf den jüngsten Krieg, welcher schwerlich der letzte seyn wird, noch keine menschliche Gemeinde lange damit verschont geblieben ist.

Sie hatten den neuen deutschen Staat erschaffen helfen; auch dessen folgende Ausbildung war ihr Werk; mit Zwietracht erfüllten sie ihn. Die verbannte Einigkeit kehrte nur alsdann unter die Glieder desselben auf kurze Zeit zurück, wenn es darauf ankam, einen dritten entweder abzuhalten, oder zu überwältigen; vornämlich aber die Gewalt des gemeinschaftlichen Oberhauptes immer mehr zu begränzen. Dieses trachtete hingegen solche so unbeschränkt als möglich zu machen, und erreichte es gleich die Absicht nur schlecht, so blieb doch Zwietracht sein treuester Bundesgenosse.

Nach dem Muster des Reichs überhaupt hatten sich allmälig die einzelnen Provinzen desselben geformt: gleiche Leidenschaften verwirrten sie. Hier stellte der Fürst mit seinen aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestehenden Landständen, das im Kleinen vor, was der Kaiser mit den Reichsständen im Großen bedeutete. Jener fand eben so
viel

viel Geschmack als dieser an einer Herrschaft ohne Widerspruch; aber auch eben die Hindernisse in seinem Wege. Sie waren unüberwindlich gewesen, so lange es den Untergebenen vergönnt blieb, sich gegen ihren erblichen Vorgesetzten mit gewafneter Hand zu vereinigen. Endlich veränderte der Landfriede die Gestalt der Dinge; er untersagte die Privatbündnisse, wie die Privatkriege: die Landesherren bekamen gewonnen Spiel, und der betagte Baum der deutschen Freyheit oder Unbändigkeit, unter dessen Schatten so manche — heilsame und schädliche — Kräuter gewachsen waren, fieng nun an zuerst in seinen Aesten zu verdorren.

Zur höchsten Zeit, zu unserm eigenen Besten, entgiengen wir gleichwol dem alten Gehorsamsmangel, diesem ohnmächtigen Zustande, in welchem ein Staat auf seine Erhaltung nicht länger rechnen kann, als so lange er mit gleich schwachen Staaten umgeben bleibt, oder als die Eifersucht der Mächtigen ihm seine schwankende Dauer vergönnt.

Ein kriegerisches Volk, — der Türke — hatte die Hauptstadt des morgenländischen Kaiserthums erobert: alle Länder, die den Euphrat von der Donau trennen, sich unterjocht, und war aus den entferntesten Gegenden Asiens herunter unser fürchterlicher Nachbar geworden; wäre die innere Verfassung der deutschen Provinzen eben so ohnmächtig geblieben als der Körper woson sie Glieder sind, und hätten die Gebieter dieser Provinzen daselbst keine ungebundenere Gewalt überkommen, als die, welche sie dem Kaiser im Reiche einräumen: so dürften wir allem Ansehn nach verlohren gewesen seyn.

Die Normannen, die Hunnen, züchtigten uns für unsere Schwäche nur mit Verheerungen: die Mongolen wichen von unsern Gränzen, sobald sie uns gezeigt hatten, wie leicht wir zu überwinden wären. Der Türke hingegen drohete uns mit dauerhaften Ketten. Kaum hat Wien das Schicksal von Constantinopel noch vermeiden können, da Oesterreich schon für sich selbst zu einer ansehnlichen Macht geworden war. Wie würde es während unser kraftlosen alten Unbändigkeit um uns gestanden haben, wenn, zum Beyspiel, Tamerlan, der tatarische Eroberer, den Osmanen Bajazeth nicht verhindert hätte, seinen über unsern Sigismund bey Nikopolis erfochtenen Sieg zu verfolgen? und wer wollte nicht lieber der gebundenere Untergebene des in milden Sitten erzogenen Fürsten, als der Sklave eines in Rohheit aufgewachsenen Vaschen seyn? — nicht lieber durch Aufhebung schädlicher Lieblingszuständigkeiten fortfahren, einem unabhängigen Vaterlande anzugehören,

zugehören, als, durch ihre unzeitige Behauptung, mit demselben in fremde Dienstbarkeit gerathen?

Ähnlichen Gefahren sind mehrentheils alle frey geheiffene Staaten ausgesetzt. Hier wird oft die rechte Zeit zu wirken, in zwieträchtigen Berathschlagungen verschwendet, die dringendste Vorkehrung durch Parteygeist gehemmt, unterdessen daß der alleinherrschende Widersacher jede Weile, jedes Eragniß benutzen kann; und wenn ihnen dieses gewisse Uebel eigenthümlich anklebt, so haben ihre Vorzüge über andere, in Rücksicht auf die Wohlfart der Zugehörigen, vielleicht ein bloßes aus dem Namen von Freyheit entstandenes Wortspiel zum Wesen.

Eine Gemeinheit ist als solche, als selbstständiges Ding, fühllos, nur das Mitglied derselben: der Einzelling empfindet, und für ihn steht weder die, wo Volkswille, noch die, wo eine Genossenschaft vom Obren, noch die, wo ein Allgewaltiger herrscht, — denn geherrscht wird doch in allem, — sondern diejenige als die Beste anzusehen, wo es ihm am besten geht, wo derselbe am meisten nach eigenem Wunsche leben kann. Frey genannte Verfassungen — Vielherrschaften in der That — bleiben für den Einzelling nur so lange behaglich, als ruhige Fristen nicht von schädlichen Leidenschaften der Oberen oder der Pöbelleiter verbannet werden; aber diesem holden Zustande giebt Alleinherrschaft unter einer vernünftigen Regierung nichts nach, und unumschränkte Mächtigkeiten wurden schwerlich jemals härterer Grausamkeiten schuldig, als Bürgerzwist verübte; folglich dürfte es sich Fristenweise, jedoch auch bloß also, bald hier bald dort, am leidlichsten fort kommen lassen.

Von der vermeynten gemeinheitlichen Freyheit, welche vielfältig dem schwersten Joche ihren Namen leiht, unterscheidet sich unendlich die persönliche, diese mehr oder weniger vollkommene Zwanglosigkeit, nach der ein jeder seufzt, und wovon oft wenige Augenblicke uns die Last ganzer saurerer Tage erleichtern helfen. Zwar ist dieselbe — wie die Gesundheit auch — für uns oft auf sehr kurze Fristen eingeschränkt, oft schwankend wie jene, nichts destoweniger sind beyde der vornehmste Grund von allem Untergehen, und das Schicksal, welches die Glückseligkeit keinem der verschiedenen Menschenstände ausschließlich eigen seyn läßt, scheint auch nicht gewollt zu haben, daß von jenen zween Hauptstützen derselben weder die eine auf irgend einen bestimmten Arzneygebrauch noch

die

Die andere auf einer gefesteten Staatsverfassung beruhe. Unabhängig hievon aber mit gleich larger Hand theilt es vielmehr beyde Bonnen allenthalben aus. Man kan zu Amsterdam, zu Genf, zu Petersburg, zu Berlin, entweder frey oder gezwungen, oder zum Tode verurtheilt seyn, gerade so wie man sich daselbst bald wohl, bald krank, bald vom Schlagflusse hingerast befinden mag. Allenthalben ist die persönliche Freyheit leicht zerrüttlich wie die Gesundheit, für beyde giebt es Orteigene Plazen, beyde sind gefährlichen Quacksalbern ausgefetzt, beyde werden durch unzeitige Anwendung von Vorsichtsmitteln öfter gestört als befestigt. Zum sichersten Schirme gedeihet vernünftiges Betragen der einen, Mäßigkeit der andern, und hierdurch gelingt es dem Weisen, allenthalben beyde zu stärken; aber wie Siechheiten gleichwol das angebohrne Loos des Menschen sind, so ist es Abhängigkeit nicht minder.

Die Natur unterwirft ihn als Kind — seinen Eltern, — die Nothwendigkeit des gesellschaftlichen Lebens als Mann — seinen unentbehrlichen Vorgesetzten; — und diese, wenn sie gleich Niemand mehr über sich haben, werden durch eine Menge von andern Umständen gebunden. Auf mancherley Weise verkleidet, wartet Unterwürfigkeit in allen gemeinwesentlichen Einrichtungen auf uns; alle haben ihre Mängel: in allen giebt es Beschützer oder Unterdrücker; gleichgültig, ob sie durch Geburt oder durch künstliche Umschweife dazu gedeihen können: gleichgültig, ob es ein Monarch zu Paris, ein vielvermögender Wigh oder Tory zu London, ein Kanzelschreyer zu Boston, ein zum Congressmanne angestellter Anführer zu Philadelphia, ein Divansseffendi zu Algier, ein edler Rathsherr zu Venedig, oder ein Handwerker in Unterwalden sey; — in allen gilt öfters Gewalt für Recht; hier giengen Martinusius und Seneca, dort van Witt und Sokrates unter; in allen ist es nur Fristenweise bald erträglich, bald nicht auszustehen: alle kommen für die einzelnen Bürger des Staats im Grunde auf eins hinaus. Der Staat hingegen ist um so viel mächtiger, läuft um so weniger Gefahr von einem andern verschlungen zu werden, je ungehinderter die herrschende Gewalt den Umständen gemäß verfahren kann, und wenn wir mit der Geschichte in der Hand es überschlagen, wie viel Heil und Unheil, in einer nicht allzukurzen Reihe von Jahren, die Despotismus oder Freyheit genannte Vortmässigkeit, eine jede auf ihrer Seite, gestiftet habe; so werden wir finden, daß überhaupt genommen, der Zustand des Einzellings bey der einen nicht mehr, als bey der andern gebessert worden sey: wohl aber, daß sanfte von grausamen Vorurtheilen gereinigte Sitten ihm überall am günstigsten sind. — Der Himmel schenke uns diese! er
gebe

gebe, daß sich verhältnißmäßig mit ihnen unsere Gesetze gegen alles entstrengen, was nicht die gemeine Wohlfart stört. Er lasse uns aber bey der einmal erlangten obrigen künftlichen Verfassung, sie möge heißen wie sie wolle! Denn alle damit vorgehende gewaltsame Veränderungen haben unglückliche Folgen für die gleichzeitigen Untergebenen; nichts aber ist ungewisser, als: ob sie deren heilsamere für die zukünftigen haben werden?

Der erfahrne Mann, welcher kennt, wie es in mehr als einem Lande hergeht, weiß, was er von der vermeynten bürgerlichen Freyheit halten soll; aber, für den zum Schwärmer getäuschten Unwissenden, wird ihr durch Arglist oder Vorurtheil entworfenes Gemälde, oft gerade das, was manchem andächtigen Tropfe irgend sein wunderthätiges Heiligenbild ist: — ein Schußwesen, dem er alles schuldig zu seyn glaubt, wenn ihm gleich in der That fast nichts zu verlieren übrig bleibt. Hätten nun beyde Arten von Aberglauben bloß diese Folge, so wären dieselben leicht denen, welchen sie zum Troste gereichen, zu gönnen. Allein verschlagene Bsfewichter machten von beyden stets allzuverderbliche Anwendung, beyde haben der Menschheit zu viel Blut gekostet, als daß man sie unter die wohlthätigen Irrthümer rechnen könnte, und es ist Zeit, daß eben die Fackel, welche das kirchliche Blendwerk so glücklich beleuchtet hat, auch über das gesellschaftliche ihre Klarheit verbreite. (1)

Noch waren unsere Sitten rauh, als man das tief eingewurzelte Faustrecht bey uns endlich ausrottete, und das Gepräge derselben führten die angewandten Mittel,

Durch

-
- (1) Der günstigste Zustand für Vielherrschaften, es sey, daß Volkswille hiebey auf sie mitwirkte oder nicht, scheint derjenige zu seyn, wenn dieselben nicht nöthig haben, Kriege gegen Mächtige zu führen, vornämlich wenn, — wie für unsere Reichstädte, — ein oberster Schiedsrichter vorhanden ist, der jedesmal dem Unfuge steuern kann, ehe derselbe aufs höchste steigt: oder wenn, — wie neulich zu Genf, — überlegene Nachbarn sich herablassen, Unruhen zu dämpfen, anstatt sie zu benutzen.

Rom gegen Vorfenna war, wie etwan Maynz im funfzehnten Jahrhundert gegen den Grafen von Cahenelnbogen; als aber dasselbe endlich zum Nachbar von eigentlichen Königen gediehe, hatte es bereits eine so grosse Uebermacht durch Vernichtung anderer Vielherrschaften erlangt, daß die Mängel seiner Verfassung den Alleinherrschern nicht mehr zu statten kommen konnten: und wie übel es sich dabey befand, in seinem Bürgerzwiste keinen solchen Mittler als Genf oder unsere Reichstädte haben zu können, erhellet aus der Geschichte.

Durch den Reichsschluß befugt, durch den Beytritt der Städte mit Uebermacht bewafnet, und von Bütteln begleitet, waren Deutschlands grosse Herren allenthalben beschäftigt, den Kleinen das Joch des Landfriedens, noch mehr aber ihr eigenes aufzubringen. Manche Mindermächtige von Adel wurden ihrer Raubereyen halber bestraft; Andere, die keinesweges dadurch gesündigt hatten, schlachtete sich der entfesselte Unwille unter dem Schein der Handhabung des neuen Gesetzes. Ueberall vergossen schmäliche Todesstrafen schuldiges und unschuldiges Ritterblut, überall erweckte Verzweiflung Widerstand, ja manchmal die unerlaubteste Hintenansehung der gebührenden Ehrfurcht. In der Mark Brandenburg, zum Beyspiel, wo der Churfürst Joachim I auch die größte Strenge brauchte, war einer von Otterstädt verwegen genug, in dieses Herrn Schlafgemach zu schreiben:

„Margraf Joachim hüte dich,
„wo wir dich kriegen, so henken wir dich;“

und die Drohung sollte mittelst eines versteckten Hinterhalts erfüllt werden; aber der Churfürst wurde gewarnt, Otterstädt ertappt, enthauptet und sein Kopf zum Schrecken anderer auf eine eiserne Stange gesteckt (1).

In Pommern verfuhr man nicht gelinder. Die Hinrichtung eines Simons von Roden, die der Camminische Bischof Martin 1512 zu Colberg veranlaßte, und an welcher das damals hier mächtige, mit dem Prälaten nahe verwandte Geschlecht der von Schlieffen, einen nicht Vorwurfsfreyen Antheil gehabt zu haben scheint, war allem Ansehn nach auch von den Fällen einer, wo sich unlautere Absichten zu Wegweisern der blinden Gerechtigkeit zu machen wissen. Wir werden diese That an ihrem Orte umständlicher erzählen (2); jetzt sey es genug zu berühren, daß die dadurch gereizte Rache das Land zwanzig Jahre lang mit Unheil erfüllte, bis endlich Schwerd, Strang und Rad in der Hand des Stärkeren den Frieden erzwungen.

Der

(1) Buchholzens Geschichte der Churmark Brandenburg.

(2) Im X. Abschnitte No. 2. im Leben Hans von Schlieffen, Limbrechts Sohn,
Rf

Diesen angehenden durch so gewaltsame Mittel bewirkten Ruhestand konnte der Adel wohl mit keinem andern Herzen fühlen, als der Landmann die ersten Sonnenstrahlen nach dem Hagelwetter, das seine Erndte zermalnte. Zeit aber ist endlich der beste Tröster, sie gewöhnt allmählig zu der neuen Ordnung von Dingen, die in ihrem Anfange unleidlich schien; und in den letzten Jahren Heinrichs von Schlieffen fand man die veränderte Lebensart schon ganz erträglich.

Er starb 1585. Beygesetzt wurde derselbe in das Erbbegräbniß zu Colberg. Seine Gemalin war Anna die Tochter Antons von Bröcker und Lucien von Hohenhausen (1). Mit seinem Schwager Andreas von Bröcker entzweyete ihn einstmalß folgender Umstand:

Die Bröcker stammten, wie die Schlieffen, der Spinnseite nach, von dem in Colberg ausgestorbenen Geschlechte der von Holt ab, und die Bröcker wollten nicht allein Mitpatronen der mannigfaltigen frommen Stiftungen desselben seyn, sondern sie trachteten auch die Schlieffen davon auszuschließen. Vielleicht hatten diese, wie es manchmal zu gehen pflegt, ihren Besißstand verwahret; denn laut einer schriftlichen Verhandlung vom Jahr 1563 waren sie, die Vulgrinen, und die Carithen die einzigen Patronen (2); — der Bröckern geschieht darin keine Erwähnung. Bald trachteten diese jedoch, die Schlieffen gar davon zu verdrängen. Weil aber das Fenster, welches der alte Hans Schlieffen in der Holken Kapelle zur Zeit ihrer Erbauung hatte machen und mit seinem Wapen und Namen auszieren lassen, seinen Nachkommen allzusehr das Wort zu sprechen schien: so ließ es ein Andreas von Bröcker, als er Bürgermeister war, herausnehmen, und dadurch fand sich Heinrich von Schlieffen dergestalt gegen ihn aufgebracht, daß es zwischen beyden zum äussersten gekommen seyn würde, wenn ihre Freunde nicht die Sache noch vermittelt hätten (3). Der Schlieffen Recht wurde gleichwol behauptet, denn in der folgenden Zeit ist die Rede von ihrem Antheile der Holken Kapelle.

Das

(1) Micrälius gibt Nachricht von den Bröckern; Coëmus von Simmern von den Hohenhausen. Letztere sind aus Pommern nach Schlesien gezogen, wo ihr Geschlecht noch blühet; von dort haben sie sich nach der Pfalz ausgebreitet. Der jetzige Churpfälzische Staatsminister von Hohenhausen ist aus eben diesem Geschlechte.

(2) Siehe Beylage Nro. 77.

(3) So sagt einer seiner Nachkommen, S. Beylage Nro. 88.

Das alte Fenster mit ihres Aherrn Wapen und Namen aber scheint nicht wieder an seinen Ort gekommen zu seyn; es war vielleicht in der Zwischenzeit zerbrochen worden.

Von Heinrich Schlieffens Kindern sind unter andern zu merken:

a) Anton und Heinrich; sie wurden gegen das Ende der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts geboren, nachmals versuchten sie sich im Kriege, und ersterer starb in Moscov. Weiter wissen wir von ihnen nichts.

In einer alten lateinischen Stammtafel, die aus noch älteren zusammen getragen ist, wird der eine und der andere Niles genannt. Von ersterem heißt es: — Antonius miles ord. L. Moscovia mortuus. — Ob Niles hier einen Ritter oder Söldner bedeuten soll? Ob Anton der zu Moscov sein Leben beschloß, etwan in den Liefländisch-deutschen Orden getreten, und mit dem damaligen Landmeister Wilhelm von Fürstenberg 1558 in russische Gefangenschaft gerathen war? das vermögen wir aus Mangel von genaueren Nachrichten nicht zu entscheiden. Es ist glaublich, daß Schöttgen jene Stammtafel gesehen habe, wenn schon die seinige (vermuthlich aus Versehen) nicht allenthalben damit übereinstimmt. Wir haben aber auch gegründete Ursache zu glauben, daß er durch nichts befugt seyn konnte, Niles kurz und gut durch Soldat zu übersetzen (1).

b) Michael; er pflanzete den Zweig fort.

c) Nikolas; dieses Gemalin war Catharina von Tesmar. Sein Sohn Michael zog nach Sachsen, zeugte mit einer von Felgenauern verschiedene Söhne und führte sie selbst nach Italien und Frankreich auf Reisen. Er scheint also zu seiner Zeit schon das gethan zu haben, was Rousseau in unsern Tagen lehrte. Einer von seinen Kindern, George

(1) Es ist noch ein Brief von ihm zu sehn, worinn er bekennt, daß ihm seit dem Druck seiner Nachricht von dem Schlieffischen Hause manches eingelaufen sey, wodurch sie weit vollständiger sowohl als richtiger hätte gemacht werden können, und daß er, auf Verlangen einiger Angehörigen desselben, damit umgehe, die Nachrichten verbessert drucken zu lassen. — Sein Ruf nach Sachsen und die damit verknüpften anderweitigen Geschäfte, oder der Tod haben ihn ohne Zweifel daran verhindert.

ge Heinrich, hatte mit Anna Dorothea von Schönsfeld aus dem Hause Leesen auch männliche Erben, wovon uns aber keine Nachkommen bekannt sind.

d) Johann; dieser wurde geboren im Jahr 1565, lebte bis 1653 und war Vorsteher der Schliessischen Stiftungen. Hierüber sowohl, als über andere kleine häusliche Umstände hat man von seiner Hand verschiedene Nachrichten (1). Seine Gemalin war Catharina, die Tochter des Colbergischen Kämmerers, Alexander Neumanns, der vielleicht von dem Geschlechte des damaligen Johanniterordens-Heermeisters zu Sonnenburg, Franz Neumanns, seyn mogte. Johannes einziger Sohn, Michael, hat keine Kinder hinterlassen.

e) Catharina; sie wurde an Jakob von der Lancken vermählt, welcher Kämmerer zu Colberg, auf Rügen aber begütert war. Ihre Kinder gelangten im Hollsteinschen zu hohen Aemtern und grossem Vermögen (2); einer von ihnen, Egidius, war Statthalter daselbst.

(5.)

Michael der Jüngere,

Heinrichs vierter Sohn, wurde geboren im Jahr 1552. Er hatte zur Ehe Ursula von Pegelow, die Tochter Peters von Pegelow, Sülzherrn zu Colberg, auf Granow in der Neumark sesshaft, und Ursula von Freesen, deren Geschlecht ehemals Moltow in Pommern besaß (3).

Er

(1) Hieraus ist die Beilage Nro. 88. genommen.

(2) Rangonis Orig. Pom. pag. 291.

(3) Beide Geschlechter sind in den erwähnten Gegenden nicht mehr vorhanden. Von den Freesen ist in Wachsens Geschichte der Altstadt Colberg S. 188 Nachricht zu finden. Das alte Copialbuch der colbergischen Domkirche enthält die Abschrift eines Schuldbriefs Michaels Freesen von 1543 worauf geschrieben steht: — Filia Michaelis Freesen uxori Petri Pegelowen Solv. &c.

In Ansehung der Pegelowen haben wir bis jezo weiter nichts, wie folgendes in Erfahrung bringen können. — Im Jahr 1440, als der Senat unserer Pommerschen Städte

Er beschloß sein Leben im Jahr 1612 noch als Bürgermeister von Colberg, und ruhet daselbst in dem Erbbegräbnisse der Schlieffen. Aber zu der Zeit da er die Welt betrachtete, sahe man schon, daß die Freyheit jenes kleinen Gemeinwesens zu wanken begunte (1), und als er davon schied, stand sie ihrem Falle nahe.

Das

noch mehrentheils aus lauter Edelleuten bestand, war ein Hans Pegelow Rathsherr zu Ebslin, (Hackens Geschlechte von Ebslin;) — im Jahr 1515 wurde eine grosse Menge adelicher Schulleute der St. Georgen Kapelle zu Stargard citirt, sie werden *validi viri* betitelt: Ihre Geschlechte sind fast alle noch bekannt. Ein Peter Pegelow aus Granow in der Neumark steht unter ihnen; er war ohne Zweifel Schlieffens Schwiegervater. Hier sind ihre Namen *adversus nonnullos ecclesie sive capelle S. Georgii prope Stargard sepelitate debitores, videlicet validos viros* Eggerth Kolre & Hans Koller in Kantereke, principales, Henninck de Czynne in majori Kuffow, Tewes Stettin in Dartze & Henninck Peterstorp in majori Hagen possessionatos, eorum fidejussores, Lentze Dreger in Lippene, principales, ejus fidejussores, videlicet Mathies Dreger, Valentin Dreger, ibidem Lippen, Peter Pegelow in Granow, Clawes Dreger, in Lippene morantes: Henninck de Cynne in principalem, ejus fidejussores, heredes Bartolomei Hindenborch in Schellin & Hans Kuffow in Verchlande, Iurgen Panslyn in Czartzicke, Matzke Peterstorp in maiori Hagen, Gerges Wegher in Mulkentin, Iurgen Crementzow in Sandow, principalis, fidejussores ejus Iachim Crementzow ibidem, & Henninck Hindenborch in Valkenberghe possessionati: Drewes Weger in Vulenbentze, principalem, ejus fidejussores, Baltes Weger in Vadeshagen & Clawes Weger in Vulenbentze possessionatos: Iurgen Hindenborch in Slotenitze, principalem, & fidejussores ejus Clawes Bilrebeke in Warntze, Merten Bilrebeke, ibidem, & Hans Kuffow in Varchlande possessionatos, nec non omnes alios & singulos &c. Schoetgen & Kreyfig Diplom. T. III. p. 239. — Alle hier genannte Personen gehdren zu bekannten pommerschen Geschlechtern, ausgenommen die Dreger, die sonst im Mecklenburgischen blüheten. — Cosmus von Simmern gedenkt eines Michael Pegelows, der damals auch mit einer von Calsowen verehelicht war. — Ein adelich Gut dieses Namens liegt bey Stargard: es soll jezo den Wedeln gehdren; wenn sie es schon lange besitzen, so mag vielleicht vor Alters einer ihrer Zweige den Namen Pegelow davon angenommen haben, wie sich unstreitig ein anderer derselben nach dem Dorfe Uchtenhagen genannt hat; dieses aber müste sehr frühzeitig geschehen seyn, denn auf dem Leichensteine, worunter Peter Pegelow 1571 in der Colbergischen Domkirche beygesetzt worden, findet sich ein Wapenschilde mit einem Andreauskreuz, auf welchem ein aufrechtstehendes Kreuz empor ragt; dieses aber ist das Wapen der Wedeln nicht.

- (1) Gleichwol sieht man, daß die von Adel sich auch damals noch überaus eifrig bestrehten, Bürger von Colberg zu werden. Rango merkt in seinem Zeitregister bey dem Jahr 1549 folgendes an:

„Eodem und den nächstfolgenden Jahren, haben sich unterschiedliche adeliche Geschlechter in Colberg häuslich niedergelassen, und in die Sülze geheiratet; als Albrecht von der Lancken, welcher zwar nur dieses Jahr Bürger geworden, aber schon etliche Jahre gewohnt hatte, Paul Kamel ward Bürger 1555 aus dem adelichen Geschlechte der von Kamel, welche Erbmarschälle im Stift Cammin zu der Zeit schon lange gewesen waren.

Rf 3

Das neue Reichsgesetz — der Landfriede — war, wie wir gesehen haben, in Deutschland endlich kräftiger geworden als die Hindernisse, — die sich ihm entgegen stellten. — Zwang hatte den Adel gezähmt; er durfte die Landstrassen nicht mehr unsicher machen, nicht mehr durch seine Freybereyen das Gewerbe der Städte erschweren; und diese versprachen sich einen blühenderen Zustand als zuvor. — Aber sie durften sich nun auch nicht mehr, so wenig wie der Adel, Beystands halber miteinander vereinigen. — Der Fürst, dem sie ehemals durch Bündnisse leicht überlegen seyn konnten, wurde bald stärker, als jede von ihnen allein. — Zuvor waren nur einige ihrer reisenden Bewohner den Plünderungen auf der Landstrasse ausgesetzt, hernach sahe sich öfters die ganze Gemeinheit nach Willkühr in eben diesen Mauern gebrandschaft, die sie weyland gegen alle Zudringlichkeiten beschirmten; und diejenigen unter ihnen, welche sich durch günstige Umstände noch bey der alten Freyheit erhielten, mußten in Zukunft ungeahndet hingehen lassen, daß ihnen eine andere Brut von Strassenungeziefer, unter dem Namen von Zollbedienten, härter fiel, als ehemals die edelen Buschflepper.

Das Faustrecht war für die Städte mehr eine ärgerliche als verderbliche Plage; die Gegenmittel standen in ihrer Gewalt. Rache konnte dem Muthwillen auf dem Fusse nachfolgen, Furcht vor ihr hintertrieb manche Gewaltthatigkeiten, so wie jetzt noch Aversion von Zweykämpfen manche persönliche Beleidigungen. Fene verschanzten Gemeinheiten litten gleichsam nur am Fieber und die Arzney kostete wenig; wider die darauf erfolgte Auszehrung aber dürfte wohl sobald keine sie heilende Rinde entdeckt werden.

Die Gährungsvolle Zeiten der Jedem erlaubten Selbsthülfe, bey welchen wir uns nichts als Verwüstung und Elend zu denken pflegen, waren gleichwol eben dieselben, worinn Deutschland sich mit Dörfern und Flecken bedeckte: worinn es in seinem Schoosse nicht weniger mächtige Städte emporsteigen sahe, als je ein anderes Reich deren gezählt hatte: worinn daselbst eine Menge von Tempeln aufgeführt wurden, denen das Alterthum nicht viel entgegen zu stellen haben würde, wenn die gothische Bauart, der griechischen gleich käme;

„Eustachius Wopersnow 1561, Luc. Damiß 1566, dessen Vorfahren schon von undentlichen Jahren her hier gewohnt hatten, wie hin und her in diesen Annal. zu sehen.
 „Friedrich Birkholz nobilis ex marchia wie die alten Protocolle lauten 1569, Melchior
 „Mannteufel von Buslar Ao. 1584.“

käme; und schwerlich ist dieses Land, überhaupt genommen, zu unsern Tagen blühender als es damals war.

Ob der Adel bey Abschaffung der Fehden in der That gewonnen oder verlohren habe, bleibt sehr zweifelhaft; die vergeringerte Wichtigkeit des Standes hindert die Genossen desselben nicht, durch andere Wege zu Ehren und Reichthum zu gelangen: aber in Ansehung der mehresten deutschen Städte hört dieses auf, eine Frage zu seyn, so bald man ihren gegenwärtigen Zustand mit dem vorigen vergleicht. Colberg wenigstens gewann bey dieser Veränderung keineswegs.

Herzog Johann Friedrich von Pommern, der von 1556 bis 1574 als Camminischer Bischof regierte, war der erste, welcher in jenes Mauren die Sprache eines Herrn führen konnte; sein Bruder und Nachfolger Casimir gieng weiter als er. Die dort fast unabhängigen Rathsherren, die Salzherren, die Domherren selbst, welche man beredet hatte, das Joch des Papstes abzuschütteln, wurden mit einem weit schwereren belegt. Lutherische Bischöfe, welchen keine von den mannigfaltigen Rücksichten des katholischen die Hände banden, welche der Landfriede vor einem neuen Hans Schlieffen sicher stellte, und welche noch dazu von einem mächtigen Hause waren, konnten leicht alles nach ihrem Willen beugen; alles aber nahm in der Maasse ab, als die Unterwürfigkeit wuchs.

Die Zugvögel räumen eine Gegend, wo es ihnen an der Nahrung, deren Ueberfluß sie dahin gelockt hatte, zu mangeln beginnt; und der zahlreiche Adel, den ehemals mancherley wichtige Vortheile vom Lande in die Stadt riefen, verlohr sich bey deren Schmälerung allmählig wieder daraus; viele hatten sie schon damals verlassen, als Michael von Schlieffen im Jahr 1612 verstarb (1).

(6.)

(1) Was der gleichzeitige Cosmus von Simmern, über die allmählige Verschwindung des Adels aus Colberg sagt, wird vielleicht einigen Lesern in dieses Geschichtschreibers eigenen Ausdrücken besser gefallen. — Hier ist etwas davon:

„In dieser Kirchen (die Domkirche zu Colberg) liegen nun viel vornehme adeliche Leute begraben, zumal aus den 36 Geschlechtern der Salzverwandten, so noch im Jahr 1450 in Flor gewesen, und deren Name also: die Schlieffen, die Baden u. s. w. (2).“

(2) Die Namen dieser Geschlechter sind schon Seite 198. genannt worden. Cosmus von Simmern liefert eben dieselben, aber nicht alle in der nämlichen Ordnung wie sie im Rotbuche stehn.

(6.)

Christian,

Michaels Sohn, war der letzte seines Zweiges, welcher es noch zuträglich hielt, am Ruder der strandenden kleinen Vielherrschaft sitzen zu bleiben. Er lebte vom Jahr 1599 bis 1638.

Geringe

„Von diesen Geschlechtern sind heutiges Tages keine mehr übrig, als die Schlieffe, die doch auch ziemlich hinweg in andere Orte gerathen doch ist ihrer noch eine ziemliche Anzahl allhier vorhanden Die Platen sind zwar noch vorhanden, aber wohnen mehrentheils auf dem Land zu Rügen, und die letzte so noch lebender Herr Vater Hans Friedrich Plate, allhier des Alexanders von Putkamers Tochter genommen, und Canonicus auch Fürstlicher Rath und Hauptmann des Herzogs Casimiri auf Wütow gewesen, sind in peregrinatione aufferhalb Landes, die Jungfern aber und Weisen sind noch zu Colberg bey ihrer Großmutter.“

„Die Vulgrine sind so viel die männliche Linie anlangt, auch gar hinweggestorben bis auf den jetzigen noch lebenden fürstlichen Bischöflichen Canzler Herrn D. Andreas Vulgrin und seine Kinderlein Das Geschlecht von Eden ist auch gar hinweg, und nur noch eine weibliche Standesperson davon vorhanden, so einen Pelizen hat. Sonsten ist der letzte dieses Geschlechts-Linie Benedict geheissen, in Tiefland aufm Hause Boutujck Hauptmann gewesen; ist also dies Geschlecht Ao. 1577 hingingen, und also von allen erzählten 36 Geschlechtern keiner mehr bey dieser Stadt unter den Salzverwandten vorhanden, als die Schlieffe, und ob zwar nach der Zeit viel andere adeliche Geschlechter durch Heirath hineinkommen, als da gewesen die Dargagen, davon Liborius Dargage mein Eltervater schon vor 50 Jahr der letzte gewesen; Item die Karithen davon einer Martinus Bischof gewesen und das Haus am Mühlthor gehabt, so nachmals von meinem seel. Herr Vater gekauft worden, und jeho einem Mannteufel gehörig.“

„Rangen davon noch einer in dem Rath Lorenz geheissen, und dessen Kind ic. die Kamken, die von der Lancken, die Mannteufel, die Putkammer, so sind doch die letzten davon, so ich noch gekannt, bey Menschen Gedenken, auch ohne die so noch aufm Land wohnen möchten ganz dahin, und der letzte von der Lancken, unter welchen heutiges Tages noch Regidius von der Lancke, an dem Holsteinischen Hof in grossem Vermögen und Ehren gehalten wird, hat Jacob geheissen, ist Cämmerer gewesen, der Kamke hat keine Kinder hinterlassen, wie auch der Melchior Mannteufel, so etwas in Verachtung gekommen, und dann zuletzt Alexander Putkammer dessen Edhne in Dännemark und einer am Stettinischen Hof der dritte ein versuchter Kriegshauptmann und Befalter der Stände in Böhmen, wohnet aufm feinen Schlosse bey Prag, und hat sich daselbst verheirathet, daß diese so ich noch alle gekannt, so viel die männliche Linie anlangt auch ganz heraussert.“

„Von den Adebahr ist auch keiner mehr in der Stadt, denn obwohl der noch lebende Caspar Adebahr ein Haus und Acker bey der Stadt, hat er doch nach seines Bruders

Seringe Umstände erzeugen oft wichtige Begebenheiten, diese aber zufälliger Weise noch öfter eine unzählige Menge kleinere Eräugnisse, und der fürchterliche dreßsigjährige Krieg, welcher Deutschland erschütterte, brachte endlich auch Colberg ganz um die lange behauptete Ununterwürfigkeit.

Das Mittel, dessen sich die deutschen Landesherren so vortreflich gegen die gerechten oder unrechtmässigen Freyheiten ihrer Staaten bedient haben: — der Laufriede! — wäre bey nahe

„Simons Tob, (welcher ein sehr tapferer Kriegsmann, und der jetzigen Churfürsten zu Brandenburg, wie auch des Herzogs Joachim Carls von Braunschweig in den Ungarischen Lügen Hofmeister gewesen und in meiner Frau Mutter Hause, als mit der er Geschwisterkind war, Ao. 608 im August gestorben) sein Domicilium auf sein Gut zu Busow 2 Meilen von der Stadt hinausgesetzt. Von dieser letzten Adebahren so auch in ihrem Wapen einen Adebahr oder Storch führen, ihrer harten brüderlichen Uneinigkeit, wäre viel zu schreiben, haben beyde, wie auch der dritte Bruder Ludwig viele Tugenden gethan, in Ungarn, Frankreich, und Niederland ic. Ludwig aber ist zeitig geblieben vor Erla, die übrigen beyde Caspar und Simon hätten bald selber einander entleibt, wenn ich nicht einmal zu Busow hätte wahren helfen, sind auch kaum kurz vor des Simons Ende durch gute Freunde und der Priester Fleiß verglichen worden, in Beysein meines Bruders Ludewigs, als dem er anfänglich sein Lehnguth ganz und gar hat schenken wollen; aber da der solches, wie billig, nicht begehret, hat er ihm von seiner Rüstung und besten Kleidung Sattel und Zeug, als auch meinen Geschwister sämmtlich damals in seinem Testamente etwas bescheiden, und in Summa weil er viel Manntensel ausser Land geführt und zu Jungen gehabt, hat er denen und allen, so ihm nur was Guts gethan, in seinem Testament nicht vergessen, und also nur allein dem Bruder das Landguth gelassen, doch mit Condition daß er die Begräbniß-Kosten abführen, und dann der Kirchen, darinn er begraben würde, 200 Rthlr. herausgeben müsse. Wann man von diesem tapfern Held alle seine Tugenden und Aufzüge erzählen und beschreiben sollte, würde man ein eigen Buch davon schreiben können.“

„Aber wieder auf die Geschlechter zu kommen: so wie nun gleichwol einer von den Adebahren vorhanden, also ist von ihrer Mutter Schwestern den Stointinen keiner mehr bey der Stadt vorhanden, und bey meinem Gedenken die letzte, als Herr Heinrich, der Annam Mellins gehabt, und nur eine Tochter gelassen, zu Meisse auf seinem Guthe gestorben, der andere Lorenz gleichfalls abgangen, und haben ihre Wittwen die Land- und Stadtgüter ic. - - -“

„Die Hogenhausen anlangend, davon ist nur noch der einzige Peter vorhanden, und dessen Kinder so er mit meiner Schwester Margarethe gezeugt. Sein Bruder als Alexander ist daheim, der andere ist in des Königs von Pohlen Diensten, in Liesland gestorben, und von dem dritten, welcher auch ein Capitain auf der Indianischen Flotte aus Holland ab, soll geworden seyn, hat man ganz keine Nachricht von vielen Jahren. Dieser treibet auch nicht mehr das Salzwesen, sondern nähret sich anjetzo der Landwirthschaft aufm Guthe Mülken.“

beynahe zu einem Werkzeuge des Unterganges ihrer eigenen Unabhängigkeit geworden. Es entriß ihnen ihr Palladium, — die Selbsthülfe! — welches der westphälische Friede erst lange hernach ihnen wieder verschaffte; und es konnte das Oberhaupt des Reichs zu einer gränzenlosen Gewalt verhelfen.

Ludwig XI. König von Frankreich, Heinrich VII. von England, Ferdinand der Katholische von Spanien, hatten endlich über die Großen ihrer Länder eine längst ungewöhnliche Barmhertzigkeit erlangt. Das Beyspiel schwebte unserm Maximilian I. vor Augen; reizend war es für einen jeden Gebieter, noch reizender aber mußte es für einen Monarchen seyn, dessen gränzenlose Entwürfe und eingeschränkte Ausführungsmittel bekannt sind.

Sein und Ferdinands Enkel, — ihr beyder Nachfolger — Carl V verlor es nicht aus dem Gesichte. Größere Macht berechtigten diesen zu stärkerer Hofnung. Der unter seiner Regierung im Reich entstandene Glaubensstreit, welchen die Anhänger der alten Lehre

„Die Damigen, davon zwar noch der gewesene Stiftsbogt Paul Damig, wie auch der junge Lucas Damig ihre Häuser und Gerechtigkeiten bey der Stadt und Sülze haben, treiben das Wesen auch nicht mehr, und wohnet der eine auf Strachnim, der andere auf dem Bullenwinkel.“

„Die Bröcker, davon einer meiner Mutter Schwester Sohn ihme in Cassaben vor vier Jahren ein Landguth kauft, treibens auch nicht, sind also nur noch einzig, (ohne die theils schlechten Kerle, so neuerliche Zeit durch Heurath mit Ueberkommunge armen Salzverwandten in die Sülze gerathen) von den Geschlechtern so bey adelichen Stande mit Führung ihrer offenen Helm und Schildes Können und müssen gelitten werden. Die nach egllichermassen doch nicht sonderlich stark dieses Kleinod der Sälzen (nur allein des Sommers aus ein m Brunnen der in Tag und Nacht über die 400 Tonnen Wasser aufquillet, auch eglliche Ehlen weit mit eichenen Balken umfasset, und durch Röhre bis an die Pfannen, und in den Käten geföhret wird) mit wenig Arbeitsvolk unterhalten, und kochen lassen sind die Schliesen, die Güzmer, die Ralsowen, der einzige und der letzte Diecke, welcher eine Vulgrinen hat, Jeremias geheissen, die Prigen, die Fretter, davon nur einer der Burgermeister Herman genannt, und sein Sohn bey Leben; der Tesmer sind auch nicht wenig ausserhalb, die Kinder die der Burgermeister Ambrosius Tessmer u. s. w.“

„Dieser Ambrosius Tessmer, und dann seiner Schwester und meiner Mutter Bruder der verstorbene Burgermeister George Braunschwieges Ebbne und dann mein einziger Velter Herr Peter Simmer, sind nun mehrentheils die vornehmsten, so das Salzwerk noch im Verlage beybehalten, und deren Weiber Silber und Goldgeschmeide mit rothen scharlachenen Mänteln und Hermelin geföhret, zum Unterschied anderer Innswohner tragen mögen, u. s. w.“ Cosmus von Simmern S. 2701 und folg.

Lehre eine Ketzerey, die von der neuen aber eine Verbesserung nannten, gab zu den Feindseligkeiten zwischen Haupt und Gliedern den öffentlichen Vorwand ab; Herrschsucht und Zwanghaß hingegen waren die geheimen Ursachen davon. Auswärtige Kriege verhinderten diesen Kayser in den einheimischen ganz den Meister zu spielen; er mußte die Hände endlich zu einer Uebereinkunft bieten, die für beide Theile mehr eine Mißtrauensvolle Enthaltung von Thätlichkeiten, als eine aufrichtige Aufföhnung blieb. Da aber nach seiner Zeit das Feuer der Unruhen, welches Deutschland von 1618 bis 1648 verwüstete, wieder ausgebrochen war, gelang einem Nachfolger desselben, Ferdinand II, anfänglich alles so wohl, daß er die Reichsfürsten zu dem unbedeutenden Stande der betitulirten Edeln anderer Länder herunter gebracht haben würde, wenn Frankreichs und Schwedens eigenes Bestes seinen Absichten nicht entgegen gewesen wäre, und wenn das Glück der Waffen ihm nicht endlich den Rücken gekehrt hätte.

Ferdinands Heere ergossen sich auch in Pommern, und Colberg, wo Schlieffen noch unter den Häuptern des Gemeinwesens glänzte, bekam zum erstenmal eine Besatzung, die nicht aus eigenen Bürgern bestand. Unter allen ehemals sich selbst verwaltenden Städten jenes Landes wagte die von Stralsund allein, ihre Thore vor den Kaiserlichen zuzumachen, dem fürchterlichen Wallenstein, vor dem sich alles beugte, zu trotzen und sich gegen ihn zu vertheidigen, bis Gustaph Adolph, König in Schweden, dieselbe entsetzte, ohne sie wieder zu befreien; denn ihr Erretter wurde ihr Gebieter.

Seine Völker vertrieben die Kaiserlichen auch aus Colberg. Aber diese Stadt gelangte eben so wenig wieder in den vorigen Stand, als das Land selbst.

Der Mannsstamm der alten Herzoge Pommerns erlosch im Jahr 1637 mit Bogislaw XIV. Bey dem westphälischen Frieden, welcher dem deutschen Reiche seine heutige Verfassung gab, wurde der eine Theil dieser wichtigen Erbschaft durch das Recht des Stärkeren zu einer schwedischen Provinz: den andern, worin die Schlieffen ansässig sind, bekam der Churfürst von Brandenburg, welchem alles hätte zufallen müssen, wenn Recht gegen Nothwendigkeit gelten könnte. — Das Haus Brandenburg wurde entschädigt, aber Pommern blieb zerrissen.

Christian von Schlieffen hatte zur ersten Gemalin Catharina von Schulzen, die Tochter Bogislaw's von Schulzen und Anna von Bröcker; sie starb 1633: zur zwoiten,

Anna von Manteufel; ihre Aeltern waren Günther von Manteufel auf Buslav, und Elisabeth von Kleist aus Dubberow (1). In dieser letzten Ehe zeugte er Günther Michael, von welchem hernach die Rede seyn wird.

Seines Bruders Melchior's Sohn, George, war anfänglich nach damaliger Gewohnheit Professor zu Greifswalde, hernach Kanzler der Grafschaft Naugarten. Ihn schlug der Statthalter von Preussen und Pommern, Herzog Bogislaw von Croy, ein Schwestersohn des letztern pommerschen Gebieters, bey dem Churfürst Friedrich Wilhelm dem Großen zum Domherrn von Colberg vor, weil ihm (wie die Worte lauten) „dessen „gutes Geschlecht, das rühmliche Verhalten seiner Vorfahren, und dessen eigene Intenz „tion gerühmt worden.“ Der Vorschlag des Statthalters und die willfährige Antwort des Landesherrn sind noch vorhanden (2). Aber George starb, ehe die ihm zugesicherte Pfründe eröffnet wurde.

Er schrieb über methaphysische Gegenstände; die Werke desselben sind vielleicht eben so wenig in dem jetzt herrschenden Geschmacke der Weltweisheit, als die Kleidertrachten seines Jahrhunderts nach der heutigen Mode. Außer ihm haben sich noch andere Abkömmlinge dieses Hauses der Wissenschaften beflissen. Aber Gelehrte müssen durch sich selbst der Welt hinlänglich bekannt seyn, oder sie verdienen nicht als solche angeführt zu werden. Christians Sohn

(7.)

Günther Michael,

kam zur Welt im Jahr 1636; er ist, wie es scheint, der letzte seines Zweiges, welcher in Colberg geboren worden. Sein Vater, Christian, war der letzte, welcher sich von Dreyfow schrieb; denn 1640, während Günther Michaels Minderjährigkeit, wurde dieses Gut endlich ganz an die von Carniß verkauft.

Um

(1) Von den Schulden, Manteufeln und Kleisten, siehe Micrälius.

(2) S. Beylage No. 94.

Um das von seinen Vorältern darauf gegründete Beneficium fernerhin zu erhalten, that man in eben diesem Jahre ein Kapital an die Stadt Colberg zinsbar aus. Die Urkunde hierüber ist noch vorhanden (1); eine Feuersbrunst hingegen hat den Stiftungsbrief verzehret. Daher rührt es, wenn einige das Jahr der neuen Verfügung mit der Zeit der ersten Gründung selbst verwechseln. Allein aus dieser späteren Urkunde ersieht man doch die Namen derjenigen Stifter, von welchen damals noch Nachkommen übrig waren; und, daß erstere in einem entfernteren Zeitalter lebten, beweisen die Stammtafeln des Zweiges. Schon die ersten Schöpfer dieser Schulsteuer waren in den damals gewöhnlichen Fehler verfallen, daß sie dieselbe in Geld und nicht in andern Hebungen bestimmt hatten. Damals konnte der innere Werth des Hauptstuhls vielleicht acht oder zehnmal ansehnlicher seyn, als jetzt; und, bey dem immer steigenden Preise der Dinge, muß das Beneficium endlich gar aufhören eine Beyhülfe zu seyn.

Dresow gieng also zwar für Günther Michael von Schlieffen verlohren; allein dieser erlangte nachgehends das Gut Funkenhagen, welches er im Jahr 1674 gegen Gieskow vertauschte. Mit Agnes Reichmuth von Varchmin, einer Tochter Lorenz Christians von Varchmin auf Plumenhagen und Elisabeth von Damitz aus Großmülden, welche letztere eine Nichte des bekannten Camminischen Statthalters Paul Damitz war, vermählte er sich 1662, und starb 1694, ohne jemals gebient zu haben (2).

Wenn

(1) Siehe Beilage Nro. 87.

(2) Von den Damitzen und Varchminen handeln Micrälius und Cosmus von Simmern; letzterer war mit Lorenz Christian von Varchmins Schwester verhehlig. Wir wollen deswegen hier liefern was Simmern von Varchmins Vorältern aufgezeichnet hat.

„Genealogische Nachricht von dem Geschlecht der Varchmin, wovon zurück kann gesehen werden in die Rangische Lina Folio 374b. gehet mit an die Podewelsen von Zitow, die Stormb, Damitzen und Schlieffen etc.“

Vincentius, Siegfried, Varchmin, fratres. Georgius Varchmin hat vielleicht noch gelebt um das Jahr Christi 1500, und zur Ehe gehabt des Nicolai Rangen, und einer von Horn Tochter, damit er gezeugt zween Söhne

Siegfried Varchmin, Burgermeister zu Colberg auf Plumenhagen Erbsessen, hat zur Ehe gehabt eines Stormbens Tochter, Catharina mit welcher er Hochzeit gehalten Ao. 1532.

Georg Varchmin.

Wem das Schicksal bey einem hinlänglichen Auskommen auch die Gabe, mit dem Hinlänglichen zufrieden zu seyn, bescheeret hat, der kann unter die glücklichsten der Menschen gezählt werden, wenn er eine Unabhängigkeit ohne Mangel, obgleich ohne Ueberfluß, den erhabensten und einträglichsten Ehrenstellen vorzuziehen weiß. Allein selten fühlt man in mittelmäßigen Umständen die ihnen eigene Wonne, bevor man Gelegenheit gehabt hat, sich zu überzeugen, daß die scheinbar besseren ihnen in der That nicht gleichkommen, und

sters

George Darchmin, hatte zur Ehe Adam Podowills auf Zittow Tochter, ist aber ohne Erben, als ein Colbergischer Rathsverwandter, vor wenig Jahren gestorben.

Elisabeth, ist Lorenz Schlieffen vermält mit dem sie etliche Kinder gezeuget.

Richmund farb.
Sibula farb.

Alexander auf Plumenhagen Erbsessen ist gebohren Ao. 1540 hat zur Ehe bekommen Ao. 1583 den 23ten Sept. des Herrn Statthalter im Bischofthum Cam-

min Paul von Damitzen

leibliche Schwester Elisabetham Burgermeister Jacob Damuz Tochter und Paul Tessmers Wittib ist etwa vor zwey Jahren gestorben, nämlich 1616. den 26ten Febr. und zu Edslin in seiner Erbcapelle begraben aetat. 76. war ein sehr ehrlicher frommer Mann: Sie ist bey ihrem Sohne zu Plumenhagen gestorben Ao. 1630. und im Dorf Tessin adelich in ihr Erbegräbniß bestätigt ihres Alters 71 Jahr.

Johann Siefert ist eine kleine Zeit in Meissen zu Grimmen aussen gewesen, mit grosser Ungedult seines Waters also wieder nach Hause kommen müssen, ist mit seiner Mutter auf dem Guth zu Plumenhagen und Datgow, und also keiner von ihnen mehr in der Stadt; er ist gebohren 1595 den 12ten Decbr. hat geheirathet Ao. 1615 Elisabeth Richmunden die Tochter Alexanders des Geschlechts von der Horne auf Wusterwitz und Schönenberg den 16ten Julii, so in der Mark Erbsessen, und Ao. 1600 geboren.

Alexander nat. 1616. den 12ten Decembr. blieb in der Erone Schweden Kriegsdiensten vor Witsstock in der Schlacht Ao. 1632.

Paul Heinrich geb. 1624 den 5ten Aug.
Siegfried 1623 † Klein.
Lorenz Christian geb. 1619. (NB.)

Elisabeth Richmund geb. Ao 1625. den 21ten Sept. am Tage Mathias um 2 Uhr in der Nacht, ward Ao. 1639 am Tage St. Johann an Cosmus Stimmer zu Strachmin ehelich versprochen und folgenden 21ten Julii vertrauet in Plumenhagen.

Gans Ulrich geb. 1637. † Klein.
Catharina geb. 1634.
Jacob geb. 1633 den 25ten Aug.
Siegfried geb. 1631 October 21.
Michael Maria geb. 1629. den 4ten Jul.

NB. Dieser ist Günther Michaels von Schlieffen Schwiegervater.

öfters nichts als qualende Sorgen oder unerträglich Mißvergnügen unter der betrüglichen Schminke des Wohlergehens enthalten.

Günther Michael befaß Vernunft genug, aus blosser Ueberlegung das einzusehen, was andere erst durch eine lange Erfahrung zu lernen pflegen. Er begrif, daß auch goldene Ketten schwer wie glänzend sind, und verlangte nie damit geziert zu werden.

Man kann jedoch nicht läugnen, daß bey unsern heutigen Sitten eine solche Philosophie besser dem Kinderlosen als dem Hausvater gezieme. Jenem ist es erlaubt, auf die gemächlichste Art denjenigen Theil von seinem Daseyn hinzubringen, den ihm die Pflichten des Weltbürgers übrig lassen; diesen unterwirft sein Stand noch andern Obliegenheiten, welchen er öfters seine Neigung aufopfern muß.

In unserm Welttheile besteht dormalen das Menschengeschlecht augenscheinlich aus zwei Hauptklassen: — aus der, welche mit Händen arbeitet, und aus der, welche damit für sich arbeiten läßt. — Jene begreift den grossen Haufen in sich, diese den unendlich kleineren der Auserwählten des gesellschaftlichen Lebens, vom bemittelten Biedermann zum gekrönten Haupte. Ueber beyde gießt der Urheber aller Dinge zwar ein gleiches Maas von Freude und Leid, Wohlfahrt und Widerwärtigkeit, Glück und Unglück aus; ein König ist öfters mehr zu bedauern, als ein Tagelöhner; aber unter den Vorzügen die von den Menschen selbst abhängen, genießt die Handmüßige Klasse den Kern allein, und läßt der Handfleissigen höchstens die Schalen übrig. Eine wesentliche Ungleichheit tritt daher bey uns ein; und sehr natürlich sowohl, als weise, ist folglich das allgemeine Bestreben, aus dem Besitze geringerer Vorzüge in den von grösseren, oder aus diesem nicht in jenen zu gerathen; und Jemand, dem die Erfüllung der Vaterpflicht am Herzen ligt, muß öfters in einer mühsamen Laufbahn fortwandeln, um eine bequemere für die Kinder zu eröffnen.

Günther Michael glaubte den Seinigen am besten vorzustehen, wenn er sich ganz ihrer Erziehung widmete, ihr Erbtheil durch eine kluge Haushaltung verbesserte und sie auf eine Art anbrächte, in welcher sie entweder ihr Leben anständig beschliessen, oder zu grösseren Dingen gelangen könnten. Er hatte deren neune: fünf Söhne und vier Töchter, von welchen letzteren Elisabeth sich im Jahr 1684 mit Joachim Daniel von Herzberg

berg auf Lottin vermälte, — Anna Tugendreich, Stiftsfräulein zu Marienfließ, und Agnes Reichmuth, zu Colberg, geworden sind (1).

Unter

- (1) Günther Michaels Witschrift an den Churfürsten, um Stiftsstellen für beyde Töchter, und dieses Herrn Antwort darauf ist noch vorhanden. Der Schreibart wegen setzen wir dieselbe hieher.

Durchlachtigster Churfürst!

Gnädigster Herr!

Ich habe Er. Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst zu berichten, was Gestalt Gott der Allmächtige mich in meinem Ehestandt mit reichen Kinder Seggen begabet, was von auffer den verstorbenen, annoch sieben, unter welchen vier Töchter im Leben. Wann aber theils wegen ertragenen Landeshürden, theils auch wegen der von der bösen Welt mir causirten, und von Gott zugeschickten weiltläufigen Proccissen (welche warlich, nicht allein, so höchst zu beklagen, des Landes höchster Ruin sind, besonders auch manchen ehrlichen Mann von alle seinem Glück und zeitlichen Wohlsahrt bringen) dergestalt befastigiret und geschwächt, daß ich alle meine Töchter nicht rühmlich zu dotiren weiß, über das auch der einen Namens Anna Tugendreichen die Rede etwas schwer fällt, die andere aber Agnes Reichmuth ein blödes Gesicht hat, daß sie also zu einem geruhigen Leben tüchtiger, denn in unruhigen Hausstand sich zu begeben, erfunden werden. Wann dann mir als ihrem Natürlichen Vater Sorge zu tragen oblieget, wie sie auch nach meinem Tode ihre Lebensmittel haben mögen. zu dem Ende dann von deren hochseiligen pommerschen Fürsten einige Jungfrauen Klöster in Er. Churfürstlichen Durchlaucht hinterpommerschen Lande löblich angeordnet, und bishero von Er. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst erhalten worden, damit dergleichen Jungfrauen zu ihrer Subsistenz Zuschub haben können. Gelanget demnach an Er. Churfürstl. Durchlaucht mein unterthänigstes Suchen, Sie geruhen gnädigst, meine eine benannte Tochter Anna Tugendreichen mit einer Klosterstelle zu Marienfließ, die andere aber Agnes Reichmuth mit einer Klosterstelle in Colberg zu begnadigen, damit sie zu ihrer Subsistenz einige Hülfsmittel dadurch erlangen können, und zu dem Ende denen zu benannten Jungfrauen Klöstern bestalten Hauptleuten Ernstes zu demandiren, daß sie meine Töchter in die erste vacirende adeliche Stellen einsetzen, auch das Beneficium und jährliche Intradn ihnen würklich genieffen lassen sollen. Ich werde hergegen mit meinem ganzen Hauße als ein getreuer Unterthan meiner unterthänigst schuldigsten Pflicht gemäs, nicht allein Gott den allerhöchsten umb Er. Churfürstlichen Durchlaucht glücklichen Regierung, und dero zeitlichen und ewigen Wohlsahrt inbrünstig anzurufen höchst gestiffen seyn, besonders auch meine Edhne so viel an mir seyn, und Gott Gnade geben wirdt, dergestalt auferziehen daß sie zu Gottes Ehren, zu Er. Churfürstl. Durchl. getrewesten Diensten, und dem Vaterland zum besten können nützlich gebraucht werden. Ich verseehe mich unterthänigst Er. Churfürstl. Durchl. hohen Gnade und sterbe Er. Churfürstl. Durchl.

Edslin den 6ten Febr,
1690.

Unterthänigster
Günther Michael von Schlieffen.

Unter seinen Söhnen wurde Christian Heinrich Hauptmann in preussischen, Günther Siegfried in sächsischen, Hans Michael aber auch in preussischen Diensten. Nur von dem jüngsten leben noch männliche Nachkommen.

Das Böse wandelt fast immer dem Guten zur Seite; und die Chimäre der Geburt, welche es dem Edelmann leichter macht, sich empor zu schwingen, als dem Unadelichen, schneidet jenem hingegen manche Wege ab, etwas zu erwerben, oder ehrlich zu leben, die diesem offen stehen. — Wenn Reichthum und Gemächlichkeit Hindernisse am Seeligwerden sind, so hat in Deutschland der protestantische von Adel, in Rücksicht auf jenes Leben, vor dem katholischen viel zum voraus: in diesem Leben aber hat es der katholische vor ihm. Er kann im geistlichen Stande der weltlichen Abhängigkeit entgehen, und selbst zu einem Fürsten werden: dem protestantischen hingegen, wenn er unbemittelt ist, bleibt selten etwas anders übrig, als dem Fürsten zu dienen, oder seine Treue gegen die Ungebundenheit, — diese reizende aber oft nur geschminkte Söhnerin, — wird für ihn der elendeste Zustand von allen; und obgleich tausend warnende Beyspiele solche Wahrheit beweisen, so verleitet doch die Zauberstimme jener betrüglichen Syrene täglich andere Unbesonnene, Dienste zu verlassen, die sie, wo nicht reichlich, doch anständig ernähreten.

Günther Michaels Söhne, Christian Heinrich und Siegfried Günther, hatten das Unglück die Zahl dieser zu vermehren. Aus Liebe zur Zwanglosigkeit tauschten sie sich selbst über die Mittel, welche dieselbe erfordert. Sie wähten, um sein eigener Herr zu werden, sey es genug, daß man aufhöre zu dienen; sie nahmen den Abschied und geriethen eben dadurch in die größte von aller Unterwürfigkeiten, — den Mangel.

Vielleicht mogte der Haushalt des ersteren Schuld an seiner Verlegenheit seyn, der zwey- te aber hatte sich hierin nichts vorzuwerfen. Er war mit Margaretha von Lüdeken einer Tochter des Königlich Dänischen Obristen und Commandanten zu Oldenburg, Detlev von Lüdeken und Idea von Mannteufel vermälet. Der Frauen Vermögen, dem Seinigen beygefügt, schien ihm zu einem anständigen Unterhalte mehr als hinlänglich, er besaß das Gut Clausshagen, als Gundling ein Verzeichniß vom pommerschen Adel machte; aber er hatte nur auf die gewöhnlichen Bedürfnisse, nicht außerordentliche Fälle gerechnet. Er verlor — sein einziges Kind — seine Gemalin — ihr Eingebrahtes; — was ihm eigenthümlich gehörte, war eben dadurch geschmolzen, weil er auf die Möglichkeit

des geschehenen keine Rücksicht genommen hatte. Er kam um alles, nur um das Mitleiden seines jüngsten Bruders nicht. Dieser nämlich

(8.)

Hans Michael,

wurde geboren im Jahr 1684; gieng in Kriegsdienste so bald er alt genug dazu war, und erhielt anfänglich die Stelle eines Fähnlejunks bey der sogenannten Fuseliersgarde des ersten Königs von Preussen.

Geringe Umstände werden merkwürdiger, wenn sie sich auf hohe Personen beziehen; wir glauben also hier anführen zu dürfen, daß derselbe bey seiner Schaar 1708, zugleich mit eben dem Prinzen von Anhalt-Zerbst, der Rußlands Selbstherrscherin die zwote Catharina erzeugen sollte, zum Fähnrich bestellt worden ist. Der Fürst und er finden sich beyde in einem Vorstellungsbefehle des Königs an den Feldmarschall Grafen von Warskensleben genannt (1). Jener wurde bekanntlich mit der Zeit oberster Befehlshaber von Stettin, und das vorzügliche Wohlwollen, womit er Diesen beehrte, war ohne Zweifel eine Folge des jugendlichen Umganges.

Nachdem Schlieffen noch eine Stufe weiter befördert worden war, und in dem spanischen Erbfolgekrieg verschiedene Feldzüge gegen die Franzosen gemacht hatte, vermählte er sich im Jahr 1711 mit Anna Helena, der Tochter George Wilhelms von Petersdorf auf Jacobsdorf, und dessen zwoten Frauen Barbaren Dorotheen von Stettin aus Korkenhagen (2). Die Güter desselben erforderten nun seine Gegenwart. Mit der Nothwendigkeit, ersteren selbst vorzustehen, ließ sich eine Stelle bey der pommerischen Miliz vereinigen; er suchte darum nach, und erhielt sie als Hauptmann.

Seine Geschwister besaßen anfänglich das vom Vater ererbte Gut Gieskow zu gleichen Theilen mit ihm; die Heirath hatte denselben in den Stand gesetzt, sie daraus abzufinden.

In

(1) Siehe Beilage Nro. 98.

(2) Von den Petersdorffern und Stettin handelt Micrälius.

In Frankreich, in England, in manchen andern Ländern von Europa, in einigen Gegenden von Deutschland selbst, selten aber in Pommern, fallen bey dem ansehnlichen Adel die unbeweglichen Güter des Vaters nur einem seiner Kinder, insgemein dem erst gebornen Sohne zu; die übrigen genieffen einen jährlichen Unterhalt, der nach Beschaffenheit des Vermögens mehr oder weniger beträchtlich ist. Dieses Recht der Erstgeburt, welches jetzt die meisten von unsern Fürsten angenommen haben, erhält die Häuser in einem zunehmenden Wohlstande, und kann sie mit der Zeit, wenn sonst die Umstände nicht ungünstig sind, auf den Unterschiedsstufen der menschlichen Stände immer höher führen.

Vor Alters war die geringe Habe eines gemeinen Landmannes, im Nothfalle auch dem adelichen Hausvater genug; denn Hände, die dormalen nur für Karten, Dosen, Fächer geschaffen zu seyn scheinen, sorgten weyland ohne Schande für den Unterhalt ihres Körpers; und wenn die Zerstückelung grosser Güter den Glanz des Geschlechts verdundelte, so beförderten sie hingegen die Fortpflanzung desselben. Allein bey eingeriffener Verachtung des häuslichen Fleisses, bey täglich anwachsender Menge von ehemals nicht bekannten jetzt unentbehrlichen Bedürfnissen, wo eine einzige Haushaltung mehr nothwendigen Aufwand erfordert, als vielleicht deren zehn zu Luthers Zeiten; — wie mögen Aeltern von Stande fernerhin eine lange Reihe ihrer Abkömmlinge hoffen, wenn sie nicht durch weise Verfügungen wenigstens einem derselben in jeder Fortstammung die Möglichkeit zu sichern, Hymens Würde standesmässig tragen zu können?

Daß Armuth nicht alle zwingt, im ledigen Stande dahin zu sterben, daß nicht das ganze Haus schnell unter den einmal erlangten Platz herabsinke, wird durch Festsetzung der Untheilbarkeit der Erbgüter, und vornehmlich der Unbefugtheit, dieselben zu veräußern, hintertrieben; — bewirkt hingegen, daß das Geschlechtseigenthum nicht ab, vielmehr zunehme: daß die jährliche Kompetenz der Nachgeborenen bald das Erbe, welches sie bey unabgestellter Zerstückelung hoffen konnten, übertreffe: daß ihnen wenigstens die nöthige Erziehung angedehle, und daß der mannigfaltige Einfluß eines ansehnlichen Stammhauses dieselben bey Zeiten zu solchen Bedienungem forthelpe, deren Inhaber es wagen können, Hausväter zu werden. Unterbleiben diese Maassregeln, so schmachten selbst eines Erösus Enkel nicht selten schon alle wieder in Dürftigkeit, müssen um Brod dienen, haben Niemand der ihre natürliche Fähigkeiten geltend macht, gelangen entweder gar nicht, oder nicht früh genug zu Aemtern, die den Ehestand vergönnen; denn Vorschub ist leider nur

alzuoft ein kräftigeres Beförderungsmittel, als Verdienst. So vernichten aber wenige Jahre zahlreiche Erben mit dem reichen Erbtheile, und eine solche Aussicht kränkt gleichwol manche Aeltern eben so sehr, als es gleichgültig für das Wohl der Menschheit ist, ob auf der Schaubühne der Welt ein Rollenspieler diesen oder jenen Namen führe (1).

Schlieffen, der an die Zergliederung des älterlichen Vermögens gewöhnt war, suchte auch das seinige nicht davon zu retten. Er lebte fast dreßsig Jahre auf dem Leibegebirge der Schwiegermutter, Pudenzig bey Solnow; alle seine Kinder sind daselbst geboren. Gieskow war abgelegen; ein zweymaliger Brand, der auch manche alte Urkunden verzehrte, hatte es eingäschert; es wurde an einen von Schmeling veräußert, und dagegen das nahe an Pudenzig liegende Lutgenhagen von den Petersdorffen erkaufte. Dieses gehörte dem neuen Besitzer, als Gundling den pommerischen Adel nach desselben Gütern aufzeichnete; endlich aber überließ es Schlieffen seinem ersten Eigenthümer wieder.

Nach dem 1739 erfolgten Tode der Schwiegermutter, zog er nach Schlönwitz bey Schivelbein in der Neumark, woselbst er ein anderes Gut gekauft hatte. Hier verlohr er 1742 seine Gemalin, die Mutter aller seiner Kinder; vermählte sich 1743 wieder mit Diana Leonora von Briesen, ohne durch sie Vater zu werden, und starb daselbst 1752. Seiner wird auch in Zedlers Universal-Lexicon gedacht.

Die Natur hatte ihn mit einem gesunden Verstande begabt; aber dieser war, bey allem guten Willen seiner Aeltern, weniger durch Unterricht geschmückt als durch Erfahrung verbessert worden; auffer moralischen Büchern las er keine andere als geistliche; nicht um ein stärkerer Theologe, sondern um ein besserer Mensch zu werden. Er suchte darin immer neue Bewegungsgründe zur Rechtschaffenheit, die jedoch sein gutes Herz und richtiges Urtheil nicht bedurste.

Sein

(1) In Rücksicht auf die Fortdauer ist das Recht der Erstgeburt den grossen Fürstenhäusern vielleicht nicht so günstig als den bloß adelichen. Zur standesmäßigen Vestreitung des ehelichen Haushalts bedarf ein Prinz mehr als ein Junker, und Aemter, welche jenem die Mittel hierzu darbieten, giebt es weniger, als solche, die für diesen hinreichend sind.

Sein Glaube war alles für ihn; dennoch wünschte er die Sittenlehre mehr auf unsere Natur selbst, als auf gottesdienstliche Meynungen gegründet zu sehen. Ihm schien es, der Mensch könne nur so lange, zur Erfüllung seiner Pflichten gegen den Menschen, durch Glauben angehalten werden, als dieser bey ihm nicht laulig wird; die Brünstigkeit des Glaubens aber sey, wie der Glaube selbst, ein Geschenk des Himmels, das nicht jedermann verliehen worden.

Er fühlte, wir seyen dazu geboren, nicht einzeln, sondern in Gemeinschaft zu leben, folglich einer des andern zu bedürfen; folglich heische unser eigenes Bestes, — Niemanden das zu thun oder zu entziehen, was wir selbst nicht leiden oder entbehren mögten. — Nur diese von allen Weisen erkannte Wahrheit, dünkte ihm, zeige einen Grund ohne Triebfand, worauf sich ein dauerhaftes Gebäude des gesellschaftlichen Wohls empor bringen lasse. Er hielt dafür, es gäbe keine einleuchtendere Regel unsers wechselseitigen Handelns, als sie; aller Unterricht müsse sowohl bey ihr anfangen, als unablässig auf sie abzielen; die Erziehung könne dieselbe in unsern Augen noch verbindlicher, noch edler, noch heiliger machen; es sey, wo nicht überflüssig, doch bedenklich, sie durch etwas anders, als durch die ihr eigenthümlichen Stützen aufrecht erhalten zu wollen, und der vorborgene Betrieb des Bösewichts, wogegen sie vielleicht nicht genug vermöge, sey für unsere zeitliche Glückseligkeit gleichwol noch minder zu fürchten, als der Mißbrauch der Mittel, wodurch mancher gottesdienstlicher Lehrbegriff der Bosheit einen stärkeren Zaum anzulegen bemüht ist.

Der wohldenkende Christ verabscheuet eine heuchlerische Andacht, die das Bösen dem Guten vorzieht, Laster begünstigt, weil sie Missethaten durch Worte zu büßen vermeynt, und die aus neidischem Grolle ächte Rechtschaffenheit, unter dem Vorwande verkleinert oder anfeindet, daß diese nach irrigen Grundsätzen richtig handele. Aber auch ein billig denkender Ungläubiger erkennet den Werth derjenigen wahren Frömmigkeit, die nur durch gute Werke, durch Enthaltung von bösen nach der Huld eines unendlich guten Wesens strebt: die nicht aus Furcht oder Hoffnung der Zukunft, sondern, von der uneigennützigsten Menschenliebe durchdrungen, dem Leidenden beyspringet, nicht zur Schwärmerey ausartet, nicht den Nächsten, der einer andern Sekte anhängt, oder sich zu keiner bekennet, deswegen verfolgen lehrt, weil ihn ein verschiedener Weg zur Tugend leitet, die vielmehr den allmächtigen Prüfer aller Herzen, Richter über deren Gedanken seyn läßt, und bloß von

Handlungen, jedoch mit der Nachsicht, mit der Barmherzigkeit zu urtheilen erlaubt, welche den Christus, der diese empfahl, auch in den Augen derer, die ihn nicht anbeten, verehrungswürdig macht.

Solche Frömmigkeit belebte den Hausvater, wovon wir reden; hierzu suchte er die Seinigen anzuhalten; für ihn selbst war Glauben unentbehrlich; bey andern sahe er mehr auf Wandel als auf Lehre, und seinen eigenen Söhnen blieb er gleich zärtlich gewogen, wenn schon der mit Urlaub heimgereisete schalkhafte Fähnrich dem Prediger des Orts nicht mehr so rechtgläubig vorkam, als der treuherzige vom älterlichen Heerde noch ungetrennte Katechismuschüler es zu werden versprach.

Drey von ihnen, und eben so viel Töchter, sind zu erwachsenen Jahren gelangt; nämlich:

Johann Friedrich, geboren 1718, vermählt mit Dorothea Sophia von Wattern aus Zizenow in Pommern, einer Tochter Carl Bugislavs von Watter, und Anna Dorothea von Glasenap (1). Er blieb als Königlich Preussischer Hauptmann im Treffen bey Torgow 1760. Von seinen zwei nachgelassenen Töchtern ist Dorothea Juliana 1779 mit dem von Misbach auf Buhrow in der Neumark, Friederike Wilhelmine aber im Jahr 1780 an den Hauptmann von Barfuß zu Garz verheiratet worden.

Otto Wilhelm, geboren 1727, ist Wittwer von Juliana von Watter, einer Schwester der vorigen. Er steht in Preussischen Diensten dem Regiment von Wunsch zu Prenzlau als Oberster vor. Während dem Bayerischen Erbfolgs-kriege war er der ausgesuchte Befehlshaber einer Schaar von Freywilligen bey dem Heere des Prinzen Heinrichs in Sachsen, und führte unter dem General von Belling das Fußvolk an, als dieser 1778 in Böhmen dringend, einen ansehnlichen Vorposten der Feinde aufhub. In einigen Berichten liest man seinen Namen: Schlieben. — Irrig, weil dormalen nicht die Abkömmlinge des pommerschen Stammes, sondern die vom märkischen sich also zu schreiben gewohnt sind.

Martin

(1) Micrälius handelt von den Glasenappen; Gundling nennt die Watter in seinem pommerschen Atlas.

Martin Ernst, geboren 1732, Hessen-Casselscher Staatsminister und Generalleutnant seit 1772. Während dem deutschen Kriege von 1757 bis 1762 diente er gegen die Franzosen in dem verbündeten Heere: war bey dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig, der es so rühmlich führte, General-Adjutant: hatte der Empfehlung dieses Fürsten die ersten Beförderungen, dem Wohlwollen seines gütigen Herrn die folgenden zu danken; und lebt noch ohne verheiratet gewesen zu seyn.

Dorothea Reichmuth, geboren 1713, wurde vermält 1729 mit August Albrecht von Winterfeld auf Carse, Bahrnow und Muggerkuhl, in demjenigen Theile der Mark Brandenburg, den man die Priegnitz nennt.

Zelena Louisa, geboren 1716, vermält 1738 mit dem Hauptmann Anton Friedrich von Sozenow auf Alten Schlage und Dammerow in Pommern (1).

Anna Eleonora, geboren 1722, vermält 1749 an den Hauptmann Erwald Friedrich von Kleist auf Nutrin und Döbel.

Von beyliegenden Blättern enthält das eine die Stammtafel des eben beschriebenen dresowschen Hauptzweiges. Das andere die Ahnentafel von Hans Michaels von Schlieffen Kindern. Diese geht hin und wieder höher hinauf als es nötig ist; man hat aber geglaubt, daß es Einigen angenehm seyn könnte, wenn man ihnen ohne Unterschied alles lieferte, was man hierüber zufälliger Weise entdeckt hat.

Wie schwer es öfters halte, Nachrichten dieser Art zu bekommen, die das Vorurtheil bey mehr als einer Gelegenheit zu wesentlichen Bedürfnissen macht, und wie übel man vor die Nachkommen sorge, wenn man versäumt ihnen solche zu hinterlassen, kann folgender Umstand lehren.

Jemand

(1) Die von Sozenow gehören unter die weyländ ansehnlichsten Geschlechter von Pommern. Sonderbar aber ist es, daß sie in keinen gar alten Urkunden, die uns bekannt geworden sind, namhaft gemacht werden; gleichwol hatten sie andere von Adel zu Lehnlenten, als solche werden die von Redel genannt (S. Micrälius B. VI.); von dem Mannsflamme der von Sozenow, sind dormalen nur noch die drey Söhne Anton Friedrichs übrig. Von dem alten Glanze ihres Hauses — nichts als ein schwaches Andenken,

Jemand dieses Zweiges, welcher noch am Leben ist, wollte seiner Neffen einen in den Johanniter-Orden aufnehmen lassen; alles übrige fand sich berichtigt, nur das Geschlecht der Großmutter des Rheims — einer von Stettin — war dem Mannsstamme nach erloschen, der Name ihrer Aeltern vergessen, folglich der Stammbaum des Dresdenslüsternen unvollständig.

Alles wurde durchforscht, alle Mühe, alle Kosten waren manche Jahre vergebens; umsonst verhiessen öffentliche Blätter demjenigen, der entdecken würde, was man zu finden wünschte, einen ansehnlichen Preis; niemand wußte ihn zu verdienen. Der Taufname des Vaters der Großmutter fand sich endlich noch aufgezeichnet, von ihrer Mutter hingegen nicht das geringste. Der zuvorgedachte Jemand glaubte als ein Kind gehört zu haben, sie hätte Anna Barbara von Zerbergen geheissen, und wäre aus dem Holsteinischen gewesen. Manche Briefe wurden dahin geschrieben, allein dieses Geschlecht war ebenfalls dort ausgestorben und keine Spur weiter davon bekannt. Niemand von des Forschers Angehörigen, eine Schwester ausgenommen, wußte die mindeste Erläuterung zu geben. Diese hingegen war überzeugt, aus dem Munde gedachter ihrer beyder Großmutter hundertmal vernommen zu haben, daß deren Mutter eine von Malzahn aus Grubenhagen im Mecklenburgischen, und Hoffräulein an einem der dortigen Höfe gewesen sey; daß der Großmutter Vater, der von Stettin, dort auch als Kammerjunker gedient, und die Hofdame geheiratet habe; daß er in wenigen Jahren darauf, nachdem sie ihm zwei Töchter geboren, von einem andern Hofmanne im Zweykampf unredlicher Weise entleibt worden wäre; daß seine Wittib den Thäter lange Zeit gerichtlich verfolgt, derselben Tochter die Großmutter aber, die darüber verhandelten Akten sorgfältig aufbewahret, öfters darin gelesen, auch jedesmal bittere Thränen vergossen habe &c. &c. &c.

Der Bruder war nur noch ein Kind, als die Großmutter starb; die sechszehn Jahre ältere Schwester hingegen hatte so viel länger mit ihr gelebt; sie war nie aus Pommern gekommen, wie hätte dieselbe also lernen können, daß es Malzahne zu Grubenhagen im Mecklenburgischen gäbe, wenn ihre Ueberzeugung ein Irrthum gewesen wäre? Hundert andere kleine häusliche Umstände sprachen ihr ebenfalls das Wort.

Man unterließ nicht, sich nach Grubenhagen zu wenden; auch hier war der Zweig der Malzahne, von welchem Stettins Gattin gewesen seyn konnte, abgestorben, und
kein

kein deutlicher Beweis der Sache zu entdecken; jedoch zeigte sich mehr als eine Wahrscheinlichkeit dafür. Alle Taufnamen der nächstverwandten weiblichen Personen, die sich in der Stammtafel dieses Malzahnischen Zweiges genannt befinden, sind eben dieselben, welche des von Stettin Töchter, Enkelinnen und Urenkelinnen führen, und man weiß wie lange sich manchmal Taufnamen in einer Verwandtschaft fortpflanzen.

Der Bruder zweifelte nun selbst nicht mehr, daß die Schwester recht habe; deshalb vermogte er dieselbe, was ihr von der Sache bekannt war, vor einem Notarius ordenlich auszusagen, in gehöriger Form niederschreiben zu lassen und zu unterzeichnen, damit diese Nachricht nicht mit ihr zu Grabe gienge. Sie that nicht allein dieses, sondern war bereit, ihre Aussage eidlich zu bekräftigen.

Man sollte billig für nichts schwören; denn endlich geriethen von ungefehr in die Hände des Bruders alte Gebunde von unnütz gewordenen Rechtsstreitschriften, welche auf das, was er suchte, ganz und gar keinen Bezug hatten; er hielt sie des Durchsehens unwerth und wollte sie zum Feuer verdammen, als er auf dem abgenutzten unsaubern Ruffenblatte, worin etwas davon gewickelt war, die Hand seines Großvaters George Wilhelms von Petersdorf, des Eidams Stettin, erkannte. Er las, und siehe da! es waren umständliche Nachrichten von dem Geschlechte des letzteren.

Sie bestätigten die Mordgeschichte, wie sie die Schwester erzählte; nur der Hof, wo sich alles zugetragen hatte, war nicht ein Mecklenburgischer, sondern der von dem zu Rakeburg wohnenden Herzog Franz Heinrich zu Sachsen-Lauenburg gewesen. Dagegen fand es sich, daß Geschlechts- und Taufnamen der Ahnfrau eben dieselben waren, welcher der Bruder sich aus der Kindheit erinnerte, und die von Malzahn konnte nur ihre Mutter seyn (1). Diese zufällige Entdeckung hob zwar, nach langem vergeblichen Forschen, endlich

(1) Nachmals wurde auch zu Rorkenhagen in der verschüttet gewesenen Erbgruft der von Stettin, durch den Prediger des Orts, Herrn Publitz, ein altes fast vermodertes Kirchenbuch gefunden, wovon der noch zu lesende Theil, unter andern, von der so lange vergeblich gesuchten Schwiegermutter Georg Wilhelms von Petersdorf folgende Worte enthält:

Anno 1664 pietissima Anna Barbara a Herbergen vidua Michael Alexandri a Stettinen, quæ in florida ætate anno ætatis suæ vigesimo sexto placide hic obdormivit honorifice sepeliebatur die I Decembris — O jubar Sexus feminini!

endlich alle Schwierigkeiten; mittlerweile aber waren andere Mitbewerber dem Neffen zuvor gekommen, und eine bloße Nachlässigkeit seiner Vorältern hatte denselben um so viel weiter von einer ansehnlichen jährlichen Hebung entfernt.

Andern zur Warnung erzählen wir diesen sonst gleichgültigen Umstand; denn in den mehresten Häusern wird auf ähnliche Weise gefehlt. Hierzu kommt noch, daß die Art, die Stiftsmäßigkeit oder Ritterbürtigkeit darzutun, nicht durchgängig einerley ist. Schriften, die es lehren, sind vielen unbekannt, darin erfahrene Leute hingegen öfters nicht in der Nähe. Die rechte Zeit der Aufnahme verstreicht, was Fahrlosigkeit begonnene, vollendet Unwissenheit zum größten Nachtheil der Angehörigen. Die unsrigen verweisen wir, was den deutschen Orden betrifft, auf Estors Ahnenprobe. Wie aber ein Stammbaum für den Johanniter- oder Maltheuser-Orden gestaltet und bechrürget seyn müsse, kann ihnen jener des mehrgedachten Neffen vor Augen legen; für sie sügen wir denselben hierbey; und, weil wir Petersdorffs Nachrichten von dem Geschlecht der von Stettin in einem dem Untergange so nahen Zustande angetroffen haben, auch dasjenige, welches er von seinem eigenen Geschlechte aufgezeichnet, durch die Unachtsamkeit seiner Nachkommen nur noch als Bruchstück vorhanden ist: so thun wir beides hinzu, um es für diejenigen zu retten, welchen an dessen Erhaltung gelegen seyn könnte.



George



Otto von Kleist auf Mutrin und Kückow, geb. d. 1603, starb d. 1670.	Dea von Blanckenburg aus Kamelow, des Nuntz von Blankenburg Tochter, geb. 1620.	Peter auf	Anna Elisabeth von Damitz aus dem Haus d. Grafen Mellen in Pomm., geb. 1625, starb d. 1689.	Ludwig von Petersdorf auf Jacobsdorf in Pomm., Erbherr, geb. d. 1592 den 17 ^{ten} August, starb d. 1638.	Helena von Glasenapp aus dem Hause Beerwalde, in Pomm., geb. d. 1608, starb d. 1640.	Michael Alexander von Stettin auf Kerkow, geb. d. 1601, war Kapitän d. besten Cavalliers, Cammer Juncker, und wurde auf dem Schlosse Kartzburg d. 1662 getödtet.	Anna Barbara von der Harberge aus Holstein, geb. zu Hensburg d. 1610, starb zu Korbonshausen d. 1664.
--	---	-----------	---	---	--	--	---



Valentin von Kleist auf Jagenberg und Mutrin, Pöpel u. Kückow, geb. zu Kückow den 1 ^{ten} November d. 1643, starb zu Mutrin den 11 ^{ten} August d. 1703.	Johann von Sagen aus dem Hause Sagen, geb. den 6 ^{ten} Februar d. 1714 zu Kückow.	George Wilhelm von Petersdorf auf Jacobsdorf, Graf und Jägermeyer und Rentier in Pomm., geb. d. 1684 den 10 ^{ten} März zu Jacobsdorf, starb zu Potsdam d. 1708 den 22 ^{ten} Februar.	Barbara Dorothea von Stettin aus dem Hause Kerkow in Pommern, geb. zu Kartzburg d. 1655 den 24 ^{ten} September, starb zu Potsdam d. 1739 den 17 ^{ten} November.
--	--	--	---





15 columns of text, each corresponding to a crest above, providing names and dates of individuals.



15 columns of text, each corresponding to a crest above, providing names and dates of individuals.



15 columns of text, each corresponding to a crest above, providing names and dates of individuals.



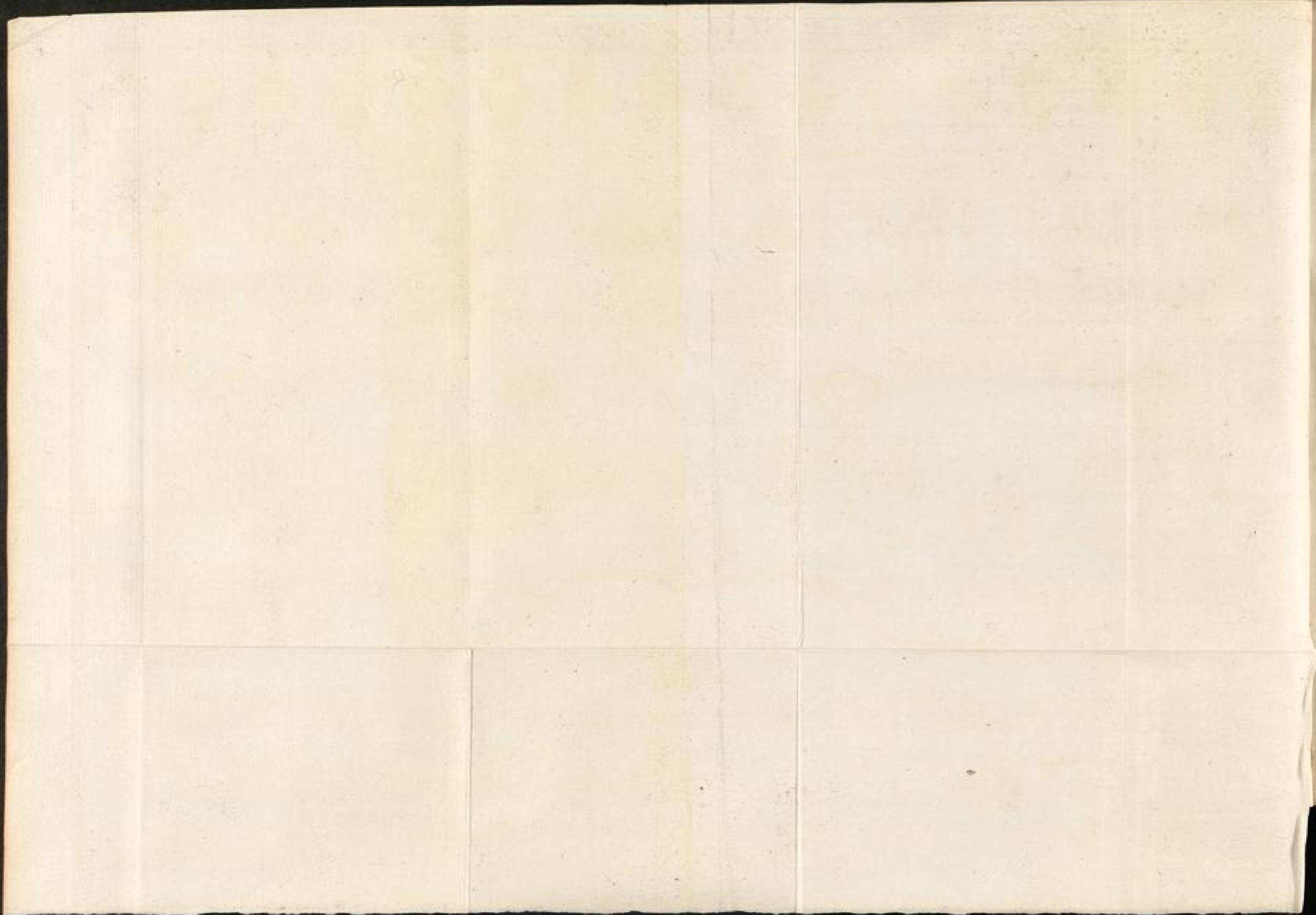
15 columns of text, each corresponding to a crest above, providing names and dates of individuals.



15 columns of text, each corresponding to a crest above, providing names and dates of individuals.

Large block of text in the lower section, containing detailed biographical information and official appointments.

Final block of text at the bottom of the page, likely a concluding statement or official record.



George



in Stettin.

Klempen auf Klempow.

Ewald, Gemalin: Thrud von Schmiedesberg aus Storlow		
Samuel, hatte drey Gemal 1) Catharina von mann, aus fl. We 2) Anna von Pet aus grossen Hag 3) Sophia von He cken, aus Borko er starb im Jahr	Eurd Christian Gemalin: Dorothea Maria von Schönig aus Schönrade.	
1) Jacob Christian geb. 1629 verm. 1650 mit Demuth von Ufers mann aus Roggow, 1667 mit Benigna Maria v. Wedel.	1) va gelt Eurd 16 hausen ra hin. So	3) Sophia verm. mit Carl Reinhold v. Horz ker auf Glasow.
Ilse Catharina, Priorin zu Marienfließ.	Samuel Georg.	Joachim Ewald.
Johanna Louisa, Gem. der Obristlieut. von Berg aus der Ufers mark.	Wilhelmina Charlotte, Gem. der von Verz bandt.	Brigitta Demuth, Gem. der von Parlow auf Parlow.

Genealogie der letzten zwey erloschenen Linien des Geschlechts der von Stettin.

Joachim ist ihr gemeinschaftlicher Stammvater

Gemalin desselben Maria von Klempen auf Klempon.

Jacob,
Gemalin: Ida von
Stelmwehr.

Ewald,
Gemalin: Thrud von Schmiedes-
berg auf Storkow

Samuel,
hatte drey Gemalinnen
1) Catharina von Uelers-
mann, aus H. Wachsen
2) Anna von Petersdorf
aus grossen Hagen,
3) Sophia von Heidebre-
cken, aus Borkow,
er starb im Jahr 1685.

Erd Christian
Gemalin: Dorothea
Maria von Schönning
auf Schönrade.

1) Jacob Christian
geb. 1629 verm. 1650
mit Demuth von Uelers-
mann aus Roggow,
1667 mit Benigna
Maria v. Wedel.

1) Michael Alexander,
geboren 1631, verm.
1654 mit Anna Barba-
ra v. der Herberge aus
Holslein

1) Samsen,

1) Barbara
verm. mit
Caspar von
Wipher.

1) Dorothea
Catharina
verm. mit Erd
Ludwig von
Hindenburg.

2) Anna
verm. mit Dars
hart Carl von
Stelmwehr aus
Schweffow.

3) Joachim

3) Eva
verm. mit Erd
von Brockhausen
auf gr. Jesin.

3) Sophia
verm. mit Carl
Reinhold v. Hots-
ler auf Glasow.

Ilse Catharina,
Priorin zu Marienstet.

Barbara Dorothea,
verm. 1690 mit Georg
Wilhelm von Peters-
dorff starb 1739.

Friedrich Wilhelm
verm. 1698 mit Johanna Ele-
onora von Schönfeld aus
Wachau und Rubelsäde bey
Dresden; er starb 1723, sie
1741. Von 15 in dieser Ehe
erzeugten Kindern haben sich
vermählt:

Christian,
starb 1705.

Samuel Georg.

Joachim Ewald.

Johanna Louisa,
Gem. der Obristlieut.
von Berg aus der Uelers-
mark.

Friederica Eleonora,
Gem. der Hauptmann
von Döbner, 2) der
Major von Werhandt.

Erdmuth Sophia,
Gem. der von Peters-
dorff auf Lutgenhagen

Dorothea Maria,
Gem. der von Flem-
ming auf Martemin.

Helena Christiana,
Gem. Carl Dubislav
von Siedlsäde.

Wilhelmina Charlotte,
Gem. der von Bers-
bandt.

Brigitta Demuth,
Gem. der von Parlow
auf Parlow.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Main body of handwritten text, organized into several columns and rows, likely representing a ledger or account book. The text is very faint and difficult to read.



Die ...

...

...

...

...

...

...

...

St n jüngern zum Stifter hat;

. 235. u. ff.

Leo	n.	Gerdruth	Caspar
Johann	o.	Gemal:	Gemalin: Cas
war in Kriegs-		1) Balthaf. v.	tharina von
diensten. (miles)		Varnholt.	Sturm.
		2) Casp. Tasch-	
		maker.	
		Caspar	Elisabeth
		1560. Gem.	Gemal: Joh.
		Orthea von	v. Calsow.
		Codecker.	

Nicolas Cathar	12	Lorenz Clara	12	Benedictus
starb jung. Gem.				Gemalin: Diana Ele
				onora von Briesen
				aus Briesen, f. S. 274.
				u. ff.

Doroth. Reichm	1,	Martin Ernst,	Barbara	Charlotte,
geb. 1713 den 3. Jun	ten	geb. 1732 den 30. Oct.	Maria,	Sophie
Gem. August Alber	ff.	Landgräfl. Hessen-Cas	geb. u. gestorb.	geb. u. gestorb.
v. Winterfeld auf Fei		selischer General, Lieu	1734.	1735.
ve, Vahrnow und Hau,		tenant, Oberster von		
gerkuhl, in der Pr		der Garde zu Pferde,		
legniß.		Stats-Minister, Kam-		
		merherr, Ritter des		
		Hessischen Löwen-Dr		
		dens und Commenthur		
		desselben zu Homberg,		
		f. S. 279.		

Friedrich Wilhelm,
 Kön. preuss. Lieutenant
 Grenadier-Bataillon
 geb. von Behr.
 ver
 Haupt

Stammtafel der noch blühenden ältern oder Dresfowschen Hauptlinie, die Hans den jüngern zum Stifter hat; dessen Sohn war Caspar oder Jaspar, dieses Gemalin Elisabeth von Damiß; er starb um das Jahr 1487. f. S. 235. u. ff.

Genealogical chart showing family lines from Leo to Charlotte/Sophie. Includes names, birth/death dates, and marital partners. Key figures include Leo, Petrus, Heinrich, Christian, Johann, Michael, Gerdruth, and Caspar.

Verzeichnis der in der Provinz Preussen vorhandenen ...

Table with multiple columns containing names, locations, and other details. The text is extremely faint and difficult to read.

Stammzahl der noch lebenden Eltern etc.

1871

1872

1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880

1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880

1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880

1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880

1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880

1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880

Schließen — Hans v. Schließen der ältere lebt im
agere — vierzehnten u. fünfzehnt. Jahrhundert.
Zudeke v. Holck

• • • • •
Damitz — Herman von Damitz
• • • • •
orck — Wolf v. Borck auf Falkenburg. — Berthold von Glasenapp, der ält.
N. von Glasenapp

Holck — Vincenz von Holck — Johann von Holck —
ere — der ältere — Gerdruth von Wickbold
• • • • •
Baloura von Dautan

Anna Helena
v. Petersdorf
auf Jacobs-
dorf, gr. Has-
gen, Lutgenhas-
gen u. Pudens-
zig

gent
Pud

stettin
eyherr

rmann
Rarkow

B
ro
tin
ker

		Michael v. Schlieffen auf Dresfow	Heinrich v. Schlieffen auf Dresfow	Michael v. Schlieffen	Caspar v. Schlieffen Hans v. Schlieffen der ältere lebt im vierzehnten u. funfzehnt. Jahrhundert. Judete v. Holt	Elisabeth v. Damig Nicolaus von Damig Herman von Damig N. von Glasenapp Werthold von Glasenapp, der ält. Ursula von Bork Wolf v. Bork auf Falkenburg.
	Christian von Schlieffen auf Dresfow		Anna von Bröder	Anton von Bröder	Joachim von Bröder Dorothe von Holt Wincenz von Holt der jüngere Walpurg von Dörpten	Wincenz von Holt der ältere Johann von Holt Gerbruth von Wicksold
	Sünther Michael von Schlieffen auf Dresfow, Siebslow und Funtzenhagen	Ursula von Peglow aus Granow in der Neumark	Peter von Peglow auf Granow in der Neumark.	Ursula von Fresen aus Moltow in Pommern.		
	Hans Michael v. Schlieffen auf Siebslow, Lutzenhagen und Schlouswitz	Anna Maria von Mantusfel auf Baslar	Sünther von Mantusfel auf Baslar und Dautspornow	Konrad von Mantusfel auf Baslar Dorothea v. der Goltz a. Klagsdorf.	Hans von Mantusfel Anna von Bork	
			Elisabeth von Kleist auf Dubberow u. Borntin	Bieth von Kleist auf Dubberow. Elisabeth v. Minschow auf Nassau.		
			Hans Siegf. von Barchmin auf Plamenhagen.	Alexander v. Barchmin Siegfr. v. Barchmin Cath. Soph. v. Sturm	Georg v. Barchmin N. von Rangen.	Winc. v. Barchmin Hans Siegf. v. Barchmin Gefele von Holt
	Lorenz Christian v. Barchmin auf Plamenhagen und Datjow	Agnes Reichmuth v. Barchmin auf Plamenhagen und Datjow	Elisabeth von Damig aus Moikow	Jacob von Damig Margareth. v. Kamke a. Kordshagen.	Ulrich von Damig Wolberg v. Baden Carl v. Kamke aus Kordsh. Elif. von Damig	Ulrich Damig Henning von Damig Soph. v. Abteshagen W. . . v. Abteshagen, Kayser. Berthold v. Baden Ulbrecht von Baden N. von Brundswol Barnim v. Brundswol Paul von Kamke Jürgen v. Kamke Pet. d. 3te v. Kamke Kurd v. Kamke
			Elisab. Reichmuth v. Horn aus Wasterswih u. Schönsberg in der Neumark	Jacob von Horn aus Wasterswih. Richmuth v. Blankenburg aus Schlathow.	Alexander v. Horn Abigail v. Kleist Ewald v. Blankenburg	Jacob von Horn Ulrich v. Damig 1c. Soph. v. Abteshagen Berth. v. Baden 1c.
			Anna Elisabeth v. Damig auf gr. Möllen	Christian von Damig aus gr. Möllen Margareth. v. Kamke a. Kordshagen.	Jacob von Damig auf Moikow Ulrich von Damig Wolberg v. Baden Carsten v. Kamke aus Kordshagen fl. 1570. Ulrich von Damig Ulrich v. Abteshagen Berthold v. Baden 1c. Jürgen von Kamke Paul v. Kamke der ältere lebte 1530 Claus v. Damig, Hrst. Cammin, Stif. v. Parsow Ulrich von Damig Claus v. Damig Hermann v. Damig N. v. Glasenapp Werthold v. Glasenapp	Ulrich von Damig Ulrich v. Abteshagen Berthold v. Baden 1c. Jürgen von Kamke Peter der 3te v. Kamke 1c. Claus v. Damig Hermann v. Damig N. v. Glasenapp Werthold v. Glasenapp
			Barbara von Damig auf Funtzenhagen	Georgae von Damig auf Funtzenhagen.	Cathar. v. Schmeling Anton von Below auf Pest. Herr. v. Below a. Pest Cath. von Bonin a. Erangen.	Ulrich v. Damig 1c. Soph. v. Abteshagen Berth. v. Baden 1c. Ulrich von Damig Claus v. Damig Hermann v. Damig N. v. Glasenapp Werthold v. Glasenapp Claus von Below Herr. von Below Gerd v. Below Cath. von Bork 1c. Anton v. Bonin Paul v. Petersdorf N. von Petersdorf N. v. Tropen aus Woldenburg
			Anna Helena v. Petersdorf auf Jacobsdorf u. Hagen	Daniel v. Petersdorf auf Jacobsdorf Lorenz von Petersdorf auf Jacobsdorf Anna von Tollen a. Weselen in Liefland. Gerbr. v. Steinwehre aus Schwesfow Gerbr. von Petersdorf aus Grossenhagen.	Lorenz von Petersdorf auf Jacobsdorf Anna von Tollen a. Weselen in Liefland. Jac. v. Steinwehre aus Schwesfow u. Nemih. Gerbr. von Petersdorf aus Grossenhagen. Anton v. Glasenapp auf Klühin, in Pommern Dorothea v. Kleist. N. von Mehlen a. Liefland.	Math. v. Petersdorf Cath. von Luchten Ester v. Güntersberg. Dahn v. Petersdorf Cath. von Luchten Joachim von Stettin Maria v. Flemming Maria von Klampen a. Bensch. Herr. von Uckermann Dito v. Uckermann Cathar. v. Karlow Herr. von Uckermann der Ritter, ist zu Jerusalem gewesen. Wern. v. Rungen auf Dilow Wern. v. Rungen auf Dilow Herrmeisters zu Sonnenb. Lon. v. Runge. Anna von der Marwih aus Gröben Friedr. von Weyherr Margr. v. Knut aus Wiltow. Hans von Krempow N. . . v. Barchmin aus gr. Silles
			Michael Alexander v. Stettin auf Korkenhagen	Samuel von Stettin auf Korkenhagen Cath. v. Uckermann aus K. Waghlin Carsten von Uckermann auf K. Waghlin.	Samuel von Stettin auf Korkenhagen. Idea von Steinwehre a. Bamlin. Paul v. Uckermann Herr. von Uckermann Dito v. Uckermann Cathar. v. Karlow Wern. v. Rungen auf Dilow Wern. v. Rungen auf Dilow Herrmeisters zu Sonnenb. Lon. v. Runge. Anna von der Marwih aus Gröben Friedr. von Weyherr Margr. v. Knut aus Wiltow. Hans von Krempow N. . . v. Barchmin aus gr. Silles	Anna Helena v. Petersdorf auf Jacobsdorf u. Hagen Lutzenhagen und Pudenzig Barbara Dorothea v. Stettin aus Korkenhagen Anna Barbara v. Herberg aus dem Holstein. N. von Maljahn aus Grubenhagen im Mecklenburgischen Ulrich v. Maljahn Margar. v. Kardorf. Ulrich v. Maljahn Margar. v. Kardorf.

Sinder Hans Richards von Schlieffen.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a list or a series of entries, but the characters are too light to transcribe accurately.



(Nr. II. nach Seite 282.)

George Wilhelm von Petersdorffs Nachrichten von dem
Geschlechte der von Stettin.

Stettine führen im Wapen zwey Helleparten und eine Weinrebe mit Trauben auf dem Helm aber drey Straußfedern, (1) gehören vor Alters unter die Stettinische vor und hinterpommersche Regierung.

Alterthum dieses Geschlechtes.

Wann auf den Namen an sich acht gegeben wird erscheinet, daß dieser Stamm aus denen alten Sedinis seine Wurzel nehme, und von denselben gleich wie verschiedene andere adeliche Geschlechter als Schwerine von Schwerin, Anklame von Anklam 2c. also auch diese von Stettin die Benennung erhalten, und solchemnach von denen Rechten indigenis pomeranix und für kein eingekommenes Geschlecht zu achten, besondern auch für der pommerschen Befehrung schon in diesem Lande gewohnt.

Der erste aber von welchem in alten Urkunden etwas aufgezeichnet hinterlassen, wird Boldschwin, so zu Herzog Barnims des ersten Zeiten No. 1244 gelebt, benannt.

Henricus miles, hernechst Wenzelinus de Stettin wird No. 1476 da Herzog Bogislaw X einen Ort dem Jungfrauenkloster zu Stettin geschenkt Fürstl. pommerscher Rath genannt, und als Zeuge angeführt.

Ob Wenzelinus Curdts von Stettin, auf welchen noch nächsthin die Ahnen des verstorbenen fehl. Rittmeisters Samuel von Stettin zurückgeleitet werden, Vater oder seitenwertiger Vetter gewesen, ist wegen entkommener Nachricht nicht für gewiß zu setzen, wohl aber daß Betke (2) von Stettin dieses Curdts Sohn gewesen, welcher hinwiederumb mit seiner Frauen Anna Weyherrn vom Hause Faulenbentz einen Sohn namens Jacob von Stettinen hinterlassen dessen Frau Anna Pansinen welcher Vorfahren das Haus Pansin fundirt und besessen, auch Saazig und andere Derter mehr inne gehabt, mit welcher er gezeugt:

Joachim

(1) Von einer andern Hand wird das Wapen noch deutlicher erklärt, nemlich: zwey weisse Hellebarden, mit gelben Stielen, mit zwey Weinreben jede mit zwey Trauben, selbe von unten auf sich anwinden, auf dem Helm aber drei Straußfedern, als blau, weis und roth.

(2) Eine andre Hand hat auf dem Rande des Originals folgendes angezeichnet: 1) Grad, 2) Nicolas (anstat Betke.)

Joachim von Stettin hatte Maria Flemmingen vom Hause Benz zur Ehe gehabt, seiner wird in der Musterrolle No. 1540 gedacht.

Dessen Söhne sein gewesen Samuel, Joachim, und Lubek, welcher letztere ohne Erben verstorben, Joachim (*) hat zwei Söhne namens Jacob und Ewald, von welchem hernach. Samuel aber den Sehl. Samson Stettinen welcher No. 1573 geboren, und 1637 ohne Leibesserben verstorben, gezeugt. Seine Frau ist gewesen eine Parleben von Mechentin. Jacob hat nur einen Sohn mit seiner Hausfrauen Ideä Steinwehren namens Samuel von Stettin No. 1605 erzeugt, welcher von Jugend auf ein guter Soldat, und Capitain, hernacher auch zu Pferde eine Compagnie unter der Kayserlichen Armee im vorigen dreyszigjährigen deutschen Kriege gehabt, und Rittmeister (ist No. 1685 gestorben) gewesen, hat Anfangs zur Ehe gehabt Catharina von Ufermannen aus dem Hause Kleinenwachlin, mit welcher er drei Söhne als Jacob Christian, Michael Alexander, und Samson auch zwo Töchter als Barbara so an Caspar Weyher und Dorothea Catharina, welche an den Hauptmann Curdt Ludewig von Hindenburg verheiliget worden erzeugt.

Zur andern Ehe hatte er Fr. Annam von Petersdorf aus dem Hause Grossenhagen, mit welcher er nur eine Tochter namens Anna, da jene in partu mit dieser geblieben erzeugt, so an Burghart Carl Steinwehr zu Schwesfow verheirathet.

In der dritten Ehe hat er gehabt Frauen Sophien von Heydebrecken von dem Hause Borcko, von welcher er einen Sohn namens Joachim, und zwo Töchter, als Eva und Sophia erhalten, wovon der Sohn, so Anno 1653 geboren. Was die Söhne erster Ehe anbetrifft, ist der älteste Jacob Christian circa annum 1629 geboren, hernacher zum studiren zwar einen Anfang gemacht, und in dem Padagogio zu Altenstettin continuiert, jedennoch sich dessen begeben, und zur Wirthschaft gewand, da er dann 1650 sich mit Sehl. Walzer Ufermanns auf Roggar Erbhl. hinterlassene Tochter Demuth genannt ehelich eingelassen 3 Söhne nebst so viel Töchter erzielet, wovon die Söhne auch zwo Töchter verstorben, eine aber annoch anho am Leben, so hat auch beregte erste Frau diese Zeltlichkeit gesegnet, und er No. 1667 ad secunda vota geschritten, da er dann Benigna Maria von Wedeln sehl. Daniel von Wedeln vom Hause Sassenburg Erbhl. Tochter erfreyet, mit welcher er verschiedene Söhne erzeugt, wovon aber nur noch ein einziger Sohn, namens Daniel Heinrich am Leben, und 170 in Königl. Dänischen Diensten die Charge eines Lieutenants bekleidet. Er ist sonst ein Liebhaber des Kriegs gewesen, hat Anfangs die Lieutenants Charge be-

dient,

(*) Auf dem Rande steht von G. W. Petersdorffs Hand daneben geschrieben: — Joachim Maria Kleinzen aus dem Hause Kleinzw.

bient, nach dem erfolgten Frieden, auf dem Polnischen Kriege aber ist er zu wichtigen Commissionen gebraucht worden, und da aufs neue der Krieg zwischen Schweden und Brandenburg angegangen, hat er wieder Dienste genommen, wie er aber zur Compagnie vorgestellet werden sollen, ist er durch eine Krankheit des Lebens entsetzt.

Samuel Stettins zweyter Sohn ist etwan No. 1631 geboren, hat seine erste Jugend in Aufwartung des hochschl. Herzogs Franz Heinrichs von Niedersachsen, Engern und Westphalen und andern Höfen zugebracht, auch bey hochgedachten Fürsten zum Hoff- und Cammerjunker bestellt worden, da er dann an die Fürstliche Cammerjungfer Anna Barbara von der Herberge, so eines uralten adelichen Geschlechts aus Holstein entsprossen No. 1654 auf dem Fürstl. Hause Treptow vertrauet. Auch hernach in Kriegsaffairen Regimentsquartiermeisters Dienste gethan, ist aber auf dem Hause Raxeburg unredlicher Weise von dem Hoffkallmeister erstochen worden, hat keine Edbne besonders 300 Töchter hinterlassen, wovon die älteste ins Jungfrauen Kloster zu Marienfließ aufgenommen, die jüngste aber an den Commissarium des Saaziger Crenses Jürgen Wilhelm Petersdorffen No. 1690 verheirathet worden. Samson als der dritte Sohn ist etwan No. 1637 geboren, und in den ersten Lehrjahren des Krieges und zwar in demselben, welche No. 1654 Schweden wider Polen erhoben umkommen.

Der vierte Sohn als von der letzten Frauen Sophia von Heydebrecken, so ist derselbe den 14ten Augusti ao. 1653 geboren, von Jugend auf zum Studii gehalten, und auch durch seinen natürlichen Trieb denselben obgelegen, anfangs in dem Collegio zu Stargard, hernacher dem Gymnasio Carolino zu Stettin 2 Jahr continuiret, in dem ersten auch No. 1670 eine disputation de jurisdictione gehalten, folglich hatte er auf der Universität zu Franckfurth an der Ober 1½ Jahr zugebracht, als nun No. 1674 die Kriegesflammen zwischen Schweden und Brandenburg aufgingen, hat ihm gefallen sich dabey zu employiren, hat aber das malheur, daß er durch eine damals grassirende Krankheit das Leben zu Bollin den 11ten Novbr. 1675 enden müssen.

Die Töchter anlangend, so sein die beyden ältesten wie oben erwehnt standesmäßig, wie auch die eine Tochter von der andern Ehe standesmäßig ausgesteuert.

Die beyden Töchter von der dritten Ehe sein nicht minder rühmlich und wol begeben, indeme die älteste an Herrn Curdt Philipp von Bruchhausen auf Grossenjustin, Soldekow und Rebitz die jüngere aber an Herr Carl Reinhold von Horcker Churbrandenburgischer Ritmeister auf Glaso ic. Erbhl. verehlicht worden. Was nun den oben zurückgelassenen Ewald Stettin betrifft, so hat derselbe mit einer von Schmiedebergen aus Storkow bürtig nur einen Sohn namens Curdt Christian gezeuget und hinterlassen.

Jetzt bemelter Curdt Christian von Stettin hat zur Ehe gehabt, Dorothea Maria von Sche-
ningen aus dem Hause Schönrade mit welcher er vier Söhne Friederich Wilhelm Obristwacht-
meister, Christian ist daselbst Capitain von dem Königl. 3 polnischen Regiment zu Fuß, starb d.
13t. Octobr. 1705, und den Samuel Jürgen im 3t. Jahr gestorben, Jochim Ewald, welcher im
Sturm vor Mainz geblieben, erzeugt.

Dieses Geschlechts Lehne sein, Darz, Korkenhagen und Neuendorff, was sie etwa vor der
Herren Graffen von Eberstein Zeit, ehe selbe die Herrschaft Nassau erlangt, an und in dieser
Stadt vor eigenthümlich herrlich und Gerechtigkeiten besessen, davon sind noch allerhand alte Ur-
kunden vorhanden, wovon sie doch mit der Zeit, weil sie durchaus keine Dependenz von denen
Graffen von Eberstein besitzen wollen, von denenselben abgebracht worden (1)

(1) Die Fortstammung der letzten beyden Zweige des Geschlechts der von Stettin, legt von dem gemeinschaft-
lichen Stammvater bis zu ihrem Absterben, folgende Tafel vor Augen:

(Nr. III. nach S. 282.)

Bruchstück der Nachrichten welche Georg Wilhelm von Petersdorff zu
Ende des XVIIten Jahrhunderts von seinem Geschlecht
aufgesetzt hat. (I)

Stam erloschen sein, doch Lehngüter von Hr. Bugislef
. Marschallen Curdt Flemming Gnaden Lehne gegeb . .
. welches nachkom Dorffe in dem
. Theilung der gem weitläufftge proc.
. Obwohl ao. 1556 Fürstl. Hoff-
gerichte Cla ist doch von jenen per tionis die Sache
nacher dem Kayserlichen Cammergerichte devolviret, und allererst ao. 1596 alda gesprochen, und
die Sententia primæ instantiæ confirmiret, da dann die Sache zur Theilungs-Commissionen gedie-
gen, in welche zwar das meiste von der Kayserlichen Einquartirung, welche ao. 1627 dies Land
betroffen abgethan, einige Stücke aber adhuc lis pendens, wie die acta derer von Petersdorff an
Mazdorff, Schönhagen, Specke und Büro berechtigt, contra die von Flemminge besagen.

Ueber diese vorgesezte Güter hat beregte Familie die Feldmarcken Colpin zum halben Thei-
le, ein Particul in Rosenow, Niendorff, Wittenfelde, unde dem Rittersitz zu Rehesel, nebst
dessen pertinentien, und auch ein Theil am Dorff Lbbzin, das Wapen dieses Geschlechts sein
fünf weiße Muscheln in einem gelben Querbalken, so sich von der rechten Seite nach der Lin-
ken lehnt im rötthen Felde, und auf dem Helm zwey gelbe Posaunen, aus dehren jede drei Strauß-
federn gehen.

Die Personalialia belangende kan man auf den primum acquirentem in diesem Land, wie er ei-
gentlich taufnamentlich geheissen nicht kommen, umb den Heiljahr 1330 ist schon Hisso von dies-
sem Geschlechte in guter renommée gestanden, indeme er ein Ritter und Herzog Warnim ztly Rath
gewesen, auch solches Vermögen, daß er in St. Marienkirche zu Stettin in obgeseztem Jahre
einen Altar zu Gottes Ehren aufgerichtet, und 10 Hufen Landes im Dorffe Priezig und Ro-
kitt belegen, die er um sein Geld gekauft dazu gegeben, welches Herzog Otto bestätiget, vide Cra-
meri Kirchen Cronicon pg. Dieser Hisso Petersdorff wird ao. 1334 da Herzog Warnim III. Her-
zog Otten Sohn die Schenkung aller Güter des Jungfrauen Closters zu Crummin confirmiret
hat angeführt.

Als

(*) Das übrige davon hat sich vermodert oder ausgerissen gefunden.

Als weit man aber in der Zeit zu recurriren vermag hatt die Jacobsdorffsche und Grosenhagensche Linia zum uhrh Petersdorffsen des eine von Troge Burg gewesen selbiges Söhne Paul und Heinrich wessen Sohn gewesen Mazke den Namen Matt unde wird dieser in d. actis der Petersdorff so 1515 bis ao. 1545 ctra Ewald Massowen letztlich aber Vincenz von Wedeln venteliret, der gröfere geschrieben, dessen Sohn Drewes oder Andres ist circa annum 1508 da er mit einer von Podewelsen versprochen gewesen, vor der Hochzeit, und also ohnverheirathet gestorben, wegen dessen Lehnen der oballegirte Proceß geführt, da dann die von Petersdorffsen nach lange gelittenen Unrecht messigen Vorenthalt obtiniret vide die acta so annoch davon im Churfürstl. hinterpommerschen Hoffgericht num. 151 vorhanden, item Mxvii Conf. 45 pg. 619 &c.

Paul Petersdorff so zur Ehe gehabt Anna Wisen vom Hause Mazdorff hat gehabt zween Söhne, benahmlich Janicke, und Dahme von Petersdorff.

Janicke hat zur Ehe gehabt eines Quitzow Tochter, welcher Roseno und Damewitz inne gehabt, aber vorlängst ausgestorben hiebei wirdt angezeigt, daß die obstehende zwey Gebrüdere abermalen zwei Linien darlegen, als Dahme die Jacobsdorffsche, und Janick die Grosenhagensche, von welchem als jenem nemlich Dahme von Petersdorff, George Wilhelm von Petersdorff von diesem Janicke von Peters: Jürgen von Petersdorff abstamme.

Es hat aber jetzt bemelter Janick v. Petersdorff 3 Söhne gezeugt, namens Curdt, Peter und Liben, sein aber von dem ersten und letzten keine Descendentes mehr übrig, ob derer wie die beygefügte Stammlinie zeigt, schon eine merckliche Anzahl gewesen, besondern alle mit Christian Friederich v. Petersdorff dem jungen ao. 1673 wie drunter berichtet werden soll erloschen, und daher Lehne auf den obbenanten Lt. A. Georg von Petersdorff verfallen.

Dahme v. Petersdorff hat gleichergestalt 3 Söhne gehabt namens Mazke der jüngere B. Heinrich und Ebel C. (dessen Hausfrau Catharina Luchten, deren Geschlecht zu Wasentin, Harzensdorff, Crivit, Glevitz, Resto ic. besessen, eine Schwester des letzten Diderich Luchten, mit welchen diese Familie untergangen, die doch lange in Pommern schon bekannt gewesen, inmassen Theodoricus Luchte bereits bei Ducis Ottonis Zeiten berühmt, und dessen Canzlar gewesen vid. Martini Rangonis Orig. Pom. pg. 280) und gleichergestalt wie das Schema zeigt die beyden jüngsten erloschen.

Von Matzke von Petersdorff, dessen Hausfrau ist gewesen Ester von Güntersbergen aus dem Hause GrosenWeykow eine leibliche Schwester des Prälaten und Theſaurarii zu Cammin Hr. Heinrich Güntersbergens D. E. F. G. herſtammet der 130 noch le Georg Wilhelm von Peters und gehen die Gradus des Matzke von Petersdorff geweſen Lorenz und Heinrich Lorenz hat ein un einem Donine gehabt, welchen er entleibt, von deswegen er ſeines Fürſten Ungnade zu fliehn etwan ao. 1512 ſich in Lieſland zu dem deutſchen Orden begeben, wohin auch ſein jüngerer Bruder Heinrich gefolget, und daſelbſt geſtorben. Er Lorenz aber hat alda eine von Tolcken geheirathet, und bei 18 Jahren im Lande auf dem Hofe Weſecken gewohnt, wie dann ſein Handſchreiben bey den Actis ſub rubrica Lorenz Petersdorff ctra Ebel Petersdorff als ſeinen Vater Bruder am Tage Stephani ao. 1537 in niederdeutſcher Sprache zu beregten Weſecken datirt geſchrieben, verhanden, iſt aber erſt etwan ao. 1541 und 42 wieder in Pommern kommen, und von vorbemelteten ſeinem Vater Bruder Ebel Petersdorff ſeine Güter Jacobsdorff, Matzdorff, und in andern Dörfern abgeldt und angenommen, der dritte Bruder Joachim von Petersdorff iſt von ſeiner Mutter Bruder dem Theſaurario zu Cammin Heinrich von Güntersbergen zum Studiren, und wie aus den alten Actis etlichermaſſen erſcheinet, zum geiſtlichen Stande gehalten, inmaſen er ihn dann, wie bey der römischen Kirche gemeiniglich im Brauch war nach Rom reiſen laſſen, alwo er eine gute Zeit zugebracht, und endlich im ledigen Stand verfallen.

Von obberegten Lorenz Petersdorff und der Anna Tolken iſt erzeugt, Daniel Petersdorff, ohngefehr um das Jahr 1543 geſtorben am Tage trium regum 1628 und wird ſein Name bei deſen Huſenſtande in der matricul ſo ao. 1627 und 28 compiliret noch gefunden, ſo daß er bey 85 Jahr gelebt und alt worden. Er hat zur Ehe gehabt anfänglich Hedewig von Güntersberg aus Grosenweyko, mit welcher er gezeugt 3. Söhne, als Jacob, ſo ao. 1576 Hans 1578 und Heinrich ao. 1581 geboren, welcher der bürgerlichen Petersdorffſen zu Stargard wegen Gieſer, worin ſie ſich der adelich Petersdorffs Wapen gebrauchen wolten, ausgeſchlagen, weſhalb es wie drunten gemeldet werden ſoll zum Proceſſ geziehen. Die andere Ehe hat er etwan 1590 angetreten mit Frau Margaretha von Steinwehren aus dem Hauſe Schwefſo mit der er ao. 1592 den 17ten Auguſt einen Sohn der Ludwig genannt worden erzeugt, ſonſt iſt gedachter Daniel
 dorff ein Man von gute geweſen und zu wichtige
 Comiſſionen Handlungen in dem ohn
 wo er gelebt, gebraucht So iſt er auch von der
 Landesherrſchaft zu Eh. Reichbegängniß, Tagen
 hofe erfordert und ver wie er dann ao. 1606 Herzog Bogiſlaff des XIII. ao. 17

Herzog Georgii III. ao. 1618 Herzog Philip des andern ao. 1621 Herzog Francisci Reichbegäng-
nüs beigewohnet und zu andern Verrichtung gezogen.

Seine Söhne anbelangendt sein Jacob, und Heinrich unverheirathet, jener als ein Soldat
in Ungarn, dieser aber als ein literatus gestorben, Hans von Petersdorff ist in seiner Jugend ein
Hofmann, und Jägermeister bey dem residirenden Fürsten zu M. Stettin gewesen, und auch an
Hofe Catharina von Crenzen aus Mecklenburg bürdig erfreyet, mit welcher er nur einen Sohn
namens Bugislaß erzeuget, welcher noch vor dem Vater in dem dreißigjährigen deutschen Kriege
unverheirathet gestorben, dehme er jedoch nach etlichen Jahren, und zwar ao. 1646 gefolget.

Ludewig hat in seiner Jugend etwas studirt ao. 1617 aber auf Zusprechen seines Vatern Da-
niel Petersdorff sich mit Lorenz Glasenappen Tochter Dorothea ehelich eingelassen, und seines
Schwiegersvaters Guth Liebheuß wiewohl nicht am glücklichsten sowohl wegen viele der Credis-
toren als auch darauf erfolgten Krieg angetreten, in während dieser Ehe sein ihm geboren:

Daniel Lorenz ao. 1618 geboren, so in vorgedachtem Kriege umkommen, da er bereits Cor-
net geweshen, und Ludewig Friederichen ao. 1629 geboren . . .
. . . . des Sehl. Landrath von Plezen auf Rüge . . Erbsessen Tochter Barbara Ementia
geheirathet, und ohne die jung verstorben, da er ao. 1672 verbliehen hinterlassen 2 Söhne als
Bugislassen: Christophen und Friedrich: Wilhelm, wovon jener in Morea, dieser aber in Ungarn
wieder den Erbfeind geblieben, nachdem ihm diese beregte seine erste Frau mit Tode abgegangen,
hat er sich anderwärts mit Sehl. Jürgen Glasenappen von der Berwaldischen Linia, welcher son-
sten in Liefland, wie auch sein Vater und Großvater gelebt und geboren, seine Tochter Helena
Glasenappen befreyet, diese hat ihme den 130 noch lebenden Georg Wilhelm von Petersdorff am
10ten Martii 1634 geboren, wie aber ao. 1638 die sogenannte grose Pöste auch einen großen
Theil Menschen in Pommern weggenommen: So hat dieselbe auch den obengedachten Ludewig
von Petersdorffen ergriffen, und mit einem recht vernünftigen und seligen Ende hingerast.

Georg Wilhelm von Petersdorff (1), nachdem er aus der Fremde zu Hause kommen, und
seine väterliche Erb und Lehn ao. 1654 in solchem Stande gefunden, daß dieselbe größtentheils
unter fremden Possessoren gestanden, ist von seiner Mutter angemahnt die ihm weiter vorgenom-
mene Luren einzustellen, und seine angestammte Lehne als ein gewisses für ein ungewisses zu ob-
serviren, und ihn ao. 1657 zu einer Heyrath mit des sehl. Obristen Jacob von Uekermans auf
Wachlin

(1) Dieser ist der hier Redende selbst.

Wachlin hinterlassene Tochter Emerentia Ursula von Uekermannen gerathen, welchen Vorschlag er auch, als ihr einziger Sohn in Regarde der kindlichen Schuldigkeit, mehr dann seiner vorhin intendirten Meinung gefolget, und sothanes Ehemerk vollzogen, mit welchen er sechs Söhne, als Reinhold Jacob so in vorerwehntem Kriege umkommen, Friedrich Wilhelm so noch lebt, und verheirathet Otto Ernsfen, welcher Lieutenant unter Sr. D. Hr. Marggraffen Christian Ludwigs Regiment Moriz Caspern, so Fänderich unter der Churfürstl. Brandenburgl. Leibgarde, und ao. 1692 in Ungarn geblieben. N. S. L. W. K. Hansen welcher studirt hat, Adam Georg, der izo in Italien unter dem Könige von Hispanien in Meyland bey des Prinzen von Württemberg Regiment Fänderich ist: von Gott erlanget. Als nun ihme obbemeldete seine Ehegenossen am 2ten Novb. 1686 entnommen, hat ins fünfte Jahr unverheirathet gelebt, da er sich dann an derwärts Michel Alexander von Stettinen hinterlassene Tochter Barbara Dorothea ehelich beilegen lassen.

Anreicht dessen seltenwertigen Vetter des Dahme von Petersdorffen zweyten Sohn, und Mazke Petersdorffen Bruder Ebell, so hat der zur Ehe gehabt eine Kollerin von Canterek, mit welcher er gezeugt Carsten, der in Frankreich gedient, und restante der Jacobsdorffschen Kirchen matricul in selbe Kirche eine Messgewand, so er mit aus Frankreich gebracht verehret Christoph (von Dehme hernacher) Joachim und Caspar gezeugt, wovon aber der erste und die beyden letzten ohne Erben verstorben, Christ aber seinem Vater succediret. Es ist Ebel von Petersdorff zu seiner Zeit bekannt gewesen, in masen er nebst seinem Vater Peter Petersdorff zu Mazadorff Erbsessen die Verschreibung der Pommerschen Landstände, so wegen des künftigen Angefess dem Churfürsten von Brandenburg ao. 1529 ausgefesselt, mit unterschrieben. Sein Sohn vorgemelter Christoph von Petersdorff hat eine Kollerin von Dopperpfuhl, und Keyko gehabt, mit welcher er drei Söhne als Joachim Moriz und Caspar gezeugt ist ao. 1603 auf Herzog Barnimi und ao. 1605 Herzog Casimirs IX Reichbegängnis verschrieben, und zugegen gewesen.

Sein Sohn Joachim von Petersdorff hat geheirathet am Fürstl. Hoff Dilliana von Mollen aus dem Lande Mecklenburg, aber keine männliche Erben, sondern zwei Töchter mit ihr gezeugt, wovon die älteste Anna Sophia, Richard Flemming auf Vorcken Erbsessen zur Ehe gehabt, die zweyte aber an den Churfürstl. hinterpommerschen Landrath Adrian Pldze zu Stortz und Stuchow Erbsessen verheirathet, dieser izt benannte Joachim von Petersdorff ist von Jugend auf an Hoff gewesen, und von dem hochseel. Landesfürsten die Hauptmanschaft über das Amt Gultzo erlangt, in welchem Amte er auch rühmlich bis an sein Ende verharret, und 1638 gestorben.

Moriz von Petersdorff hat auch eine Kollerin nemlich Jacob Kollers zu Canterek, und Beatriz Vorcken, Franz Vorcken Schwester vom Hause Pansin Anna Kollern gefreyt, hat nur einen Sohn Jacob benahmet und 3 Töchter mit ihr gezeugt.

Der Sohn ist im deutschen Kriege mit gewesen, und alda von den Keyserlichen erschossen. Die älteste von den Töchtern Elisabeth ist an Georg von Briesen, Barbara an Philip von Busseken, und die jüngste Anna an den Ritmeister Samuel von Stettin zu Rorckenhagen gegeben worden. Moriz von Petersdorff ist zu seiner Zeit ein Man von gutem Verstande gewesen, so daß er auch bey der Keyserlichen Einquartirung in dem Bezirck um Gollnow als Commissarius gebraucht worden, und würde sich weiter aufbracht haben wann er nicht vom Podagra ganz contract gemacht wäre, ist den Febr. 20. 1647 gestorben, und mit ihm Ebel von Petersdorff männliches Stammes erloschen: dessen und seines Brudern des Hauptmann Johann von Petersdorffs Lehne aber Ludwig von Petersdorffs Söhne, Ludwig Friederichen, und George Wilhelm angefallen.

**

**

**

Folgende zwey abgerissene Stücke scheinen die Erklärung der nicht mehr dabey vorhandenen Genealogie gewesen zu seyn.

.....

Ebel und Peter } Die Petersdorffe respective auf Jacobsdorff und Mazdorff haben ao. 1529 die Beschreibung der pommerischen Landstände an den Churfürsten von Brandenburg mit unterschrieben.

Claus Petersdorff hat ao. 1574 die Renovation der pommerischen Landstände an den Churfürsten von Brandenburg mit unterschrieben.

Steffen } Claus Söhne
Peter u. Lorenz. } auf Mazdorff haben ao. 1607 gelebt.
Christoph } zu Jacobsdorff hat ao. 1603 Herzog Barnimi und ao. 1605 Herzog Casimiri IX. Reichbegängnis mit beygewohnt.

Dinniges Petersdorff auf Puddenzig hat ao. 1605 Herzog Casimiri IX Reichbegängnis beygewohnt.

Daniel Petersdorff auf Jacobsdorff ao. 1606. Herzog Bogislai XIII ao. 1617. Herzog Georgii III ao. 1618 Herzog Philippi des andern, und ao. 1621. Herzog Francisci Reichbegängnis beygewohnt.

Curdt Petersdorff auf Grosenhagen, ao. 1618. Herzog Philippi II. ao. 1621. Herzog Francisci I. ao. 1627. Herzog Georgii III. und ao. 1605 auch Herzog Casimiri IX.

Peters

Moriz Petersdorff hat ao. 1617 Hr. Georgii III. ao. 1621 Herzog Francisci I. Reichbegängnis beygewohnt ist ao. 1639 Inspector über die Tranck und Scheffelsteuer im Solnowschen District gewesen.

Jochim Petersdorff ist Fürstl. pommerischer Hauptman zu Gülzow gewesen, hat ao. 1623 Herzog Ulrichs Reichbegängnis mit beigewohnt, seine Tochter Anna Sophia ist an Hrn. Richard Flemmingen verheirathet worden.

Johann } Die Petersdorffe sind in vorigen Seculo fürstl. pommerische Canzelley-Verwande gewesen, wovon Ernst und Jochim hernacher Burgermeister zu Stargard geworden. Ernst hat ao. 1600 Herzogs Johann Friedrichs Reichbegängnis beygewohnt.

Johann Petersdorff ist von sonderlicher Gelehrsamkeit gewesen, welche er durch zweene philosophische Discourse, wie er sie ao. 1614 eine auf der Universität zu Greifswalde, und die andere auf der Wittenbergischen Universität gehalten worden, und bei mir gedruckt vorhanden seyn Antonius von Petersdorff ist erslich zu Herzog Johann Friedrichs Zeiten Advocatus Fisci hernacher canonicus capituli Caminensis, und Capitularis der Stiftskirche zu St. Marien in Stettin auch Protonotarius bey dem Hofgericht gewesen, und ao. 1628 etwan gestorben, dessen Vater Gros und Eltervater Jochim, Johann und Ebel, sind alle Burgermeister zu Coeslin gewesen. Micraelius pommerische Chronik cap. 5. pg. 165.

Conrad von Petersdorff ao. 1652.

Caspar von Petersdorff Rit. ao. 1678.

Jürgen von Petersdorff zu Reheseil.

Hans Caspar v. Petersdorff ao. 1691.

Eggard Ludwig von Petersdorff ao. 1691.

Georg Wilhelm von Petersdorff auf Lutgenhagen, hat studirt, und ist ao. 1698 Director der Ritterschaft am Saaziger District hat

Melchior von Petersdorff auf Bubbendorff soll zur Ehe Anna Dorothea von Rehen Hr. Valentini von Rehen Tochter.

Friederich von Petersdorff auf Reheseil, Großenhagen Bubbendorff ic. hat zur Ehe Elisabeth Wittwe Hr. Herman Wibben auf Bades- und Grambow, und Fr. Dorothea von Mellins vom Hause Wandow Tochter.

Koller Tochter
Stamm Taffell.

Ludewig.

Daniel.

Paul.

Lorenz.

Joachim.

Breitere Ausführung der Nahmen nach den in der Stamm-Taffell
gesetzten Zahlen.

- Ad 1) Joachim Petersdorff zu Jacobsdorff hat zur Ehe gehabt Fr. Anna Wiesen vom Hause Mazdorff.
- 2) Lorenz von Petersdorff von Jacobsdorffs zur Ehe gehabt eine von Güntersberg vom Hause Grosen Weykow.
- 3) Paul Petersdorff hat zur Ehe gehabt eine von Tolcken aus Liefland.
- 4) Daniel Petersdorff hat zur Ehe gehabt eine Steinwehren aus Schwesow.
- 5) Ludewig Petersdorff auf Jacobsdorff und Lutgenhagen hat zur Ehe gehabt Dorothea von Glasenappen, Hr. Lorenz Glasenappe auf Lubbeguß, und eine von Podewilsen von dem Hause Malow Tochter mit welcher er ao. 1623 eine Tochter gezeugt namens Dorothea, welche erstlich ao. 1654 mit Magister Georgio Heisen Pastoren zu Coeslin und darnacher mit Adam Walbow præposito daselbst verhehliget war (1), und ao. 1668 den 2ten Sonntag nach Advent als den 6t. Xbr. zwischen 1 und 2 uhr seelig verstorben, ihres Alters im 45t. Jahr, und zu Coeslin begraben.

Sonsten

(1) Ehemals war es in Pommern sehr gewöhnlich, daß die adelichen Töchter sich an Prediger verheirateten und daß Edelleute daselbst Prediger wurden. — Johann Bugenhagen ist ein merkwürdiges Bepspiel von letzterem Falle.

Sonsten findet man dieses Geschlechts auch in der Mark Brandenburg wovon:

Maximilian Petersdorff, welcher Hauptman zu Driesen gewesen, und ao. 1608 des hochs fehl. Churfürsten Hr. Johann Friedrichs Reichbegängnüs zu Cöln an der Spree mit beyges wohnt. Bicartus v. Petersdorff Eq. Marchius hat ao. 1618 auf der Universität zu Rostock studirt, und unter D. Thomas Lindeman eine disputation de privatis delictis mit gutem Ruhm gehalten; So meldet auch Micraëlius in seinem pommerschen B. C. 4. pg. 137 des Wolfgang v. Petersdorff ao. 1622 Herzog Augusti des jüngern zu Braunschweig Lün. Hofmeister gewesen und soll ao. 1623 als ein Abgesandter Herzogs Ulrich Reichbegängnüs zu Stettin beygewohnt haben.

Droben ist von

I. Janicke Petersdorffen, so Dahme von Petersdorff Bruder gewesen, so ao. 1470 gelebt Meldung geschehen, daß er 3 Söhne als

II. Curdt

III. Pötere, und

IV. Lide hinterlassen, hat ao. 1490 gelebt. Curdt hat geheirathet eine von Pansinen, welches Geschlecht in alten Zeiten wegen Wedige Pansinen bekannt, mit welcher er gezeugt viele Söhne.

V. Hansen so ohne Erben verstorben.

VI. Lönniges von Dahme brunten.

VII. Jochim vide brunten.

VIII. Jürgen ist ohne Erben verstorben.

Lönniges hat gezeugt 3 Söhne.

IX. Melchior.

X. Curdt.

XI. Jochim.

Des Lönniges Bruder Jochim Petersdorff hat seiner Frauen Anna von Petersdorff aus dem Hause Jacobsdorff einen Sohn namens

XII. Jürgen Petersdorff zu Pudenzig geseßen erzeugt; Obgedachte Lönniges erster Sohn Melchior von Petersdorff hat gehabt

XIII. 2 Söhne Erdman so den Vertrag wegen der Freibeheyde unter den Petersdorffen ao. 1624 getroffen, mit unterschrieben.

XIV. und der andere Br. Melchior geheissen sind beyde in der Jugend ohnverheirathet gestorben. Der andere als Jochim von Petersdorff ist zwar an Anna von Dossen verheirathet gewesen, hat aber keine Söhne sondern nur eine Tochter, welche an Jürgen von Apenburg

gen

gen in der Insel Wollin wohnhaft begeben, hinterlassen, der dritte Sohn Turdt Petersdorff hat eine v. Rihnen aus Wildenhagen erfreyet, und mit ihr einen einzigen Sohn bekommen,

XV. so Jochim geheissen.

Beregter Jochim ist mit Moriz Petersdorff Tochter Beatrix verehliget gewesen, und wird von ihm gesagt, daß er eine ungemeyne Stärke gehabt, inmaßen diejenige mit welchen er handgemein worden, zu ihrem Schaden empfunden, wie er dann zuletzt mit einem Hannow, welchen er gar zu gering estimiret das Pistolen fegen ihm zu ziehen, besonden eine starke Hoppenstangen, welche er erst entzwey gebrochen, genommen, und seinen Gegentheil damit aus dem Sattel geschlagen, daß er unters Pferd, jedoch seine Pistolen in der Hand behaldent, gefallen, da er ihm aber noch einen Schlag auf den Leib gerichtet, geben wollen, ist er von jenem von unten auf in den Bauch geschossen, daß er wenig Stunden hernach gestorben, ist geschehn den 14ten April 1636, und hat hiemit Lönniges Petersdorff männlicher Stamm angehört, das Lehn aber an des Schl. Fürge von Petersdorffs Söhne nach Pudenzig gefallen.

Jetzt gemelter Fürge von Petersdorff hat zur Ehe gehabt Margaretha von Bruchhusen aus dem Hause Soldekow.

Dessen Söhne sein gewesen

XVI. Michel.

XVII. Jochim.

XVIII. Friederich dieser ist im alten deutschen Kriege Ritmeister gewesen, und von einem andern Ritmeister namens N. Grunenberg im Duel erschossen, hat nicht geheirathet.

Michel hat zwar eine Rambowen von Muscherin erfreyet, auch mit ihr zwei Söhne, wovon einer Caspar

XIX. XX. geheissen erzeuget, sein aber beyde jung verstorben, Jochim hat mit des Schl. Hofgerichtsverwalters Christian von Pistoris Schwester Barbara einen Sohn, so

XXI. Christian Friederich genannt 1634 auf Johanns Baptista erzeuget, und hinter sich verlassent.

Es ist aber derselbe 1653 unverheirathet gestorben, und die Lehne auf Friederich von Petersdorffen von Mazdorff ankäuflich vererbet.

Jetzt gedachter Friederich von Petersdorff erstammet von oben angezeigten Janicke Petersdorffen andern Sohne, namens Peter Petersdorff welcher schon 1529 die Verschreibung der pommerischen Landstände an die Churfürsten zu Brandenburg mit unterschrieben,

ben, und bekannt gewesen. Derselbe nun hat zur Frau gehabt eine von Bruchhausen aus Grosenjustin welche ihm vier Söhne geboren, als

XXII. Bortolomes,

XXIII. Claus,

XXIV. Egidig und

XXV. Jochim.

Bortolomes hat zwar gefreyet, ist aber ohne Erben verfallen.

Desgleichen Egidig und Jochim, sin also ihres Waters Peters Lehne auf Clausen allein gekommen.

Claus hat zur Ehe gehabt eine Liebenthalen aus dem Hause Pikerwitz, hat gehabt 3 Söhne.

XXVI. Hans so zwar eine Flemmingen von Schwirsen geheirathet, aber doch ohne Erben verstorben.

XXVII. Stepfen, so von dem obberührten Hansen erstochen.

XXVIII. Peter hat Jürgen von Petersdorffs Tochter aus Pudenzig gefreyet, ist aber nicht lange darnach auf des Schwiegervaters Begräbnis in Pudenzig von Franz Petersdorffen aus Buddendorff erstochen, seine Frau hat nach seinem Tode einen Sohn gebracht so auch Peter getauft, ist aber hernächst im deutschen Kriege umkommen.

XXIX. Lorenz hat keine Söhne hinterlassen, seine Tochter ist an Jochim von Webeln zu neuen Webeln verheirathet.

Wie nun hieraus zu sehen, daß von Claus Petersdorffen vor beregte 4 Söhne keine männliche Erben vorhanden, so sein

XXX. die Lehne auf des 5ten Bruders Dinniges Petersdorffs Erben gekommen, derselbe hat zur Ehe Jürgen Weyhers Tochter zum Lenze geseffen, geheirathet, mit

XXXI. welcher er zwei Söhne Friederich und

XXXII. Daniel gehabt, wovon der letztere im Kriege umkommen, der erste aber, welcher ao. 1603 geboren, und ao. 1690 gestorben hat sich an Elisabeth von Witten aus dem Hause Wandesow verheirathet (1). Er war ein Mann von gutem natürlichen Verstande hat von seiner

(1) Bis hieher ist in dem Original alles von Georg Wilhelm von Petersdorffs Hand, das folgende Stück bis an das Zeichen * ist von einer andern, aber vermuthlich von ersterem dictirt worden, dann die Gicht verhindert ihn öfters em schreiben.

seiner Jugend auf dem Kriege gefolget, und darinnen gute Proben seiner Tapferkeit erwiesen, wie ihm denn von seinen alten Cammeraden das Zeugnis gegeben, da er unter andern nur in Qualitat eines Regimentsquartiermeysters der Bataille gagné bey Lixen unter dem sieghaften Könige Gustapho Adolpho zu Schweden beygewohnt, daß er im Treffen den ersten Schuß auf einen feindlichen Officier gethan, und ihn den Sattel zu räumen gemacht. Er würde auch den Krieg continuiret haben, wann ihn nicht der Ruin seiner Lehne, und deren Reparation zu observiren davon abgeruffen hätte, deshalben er abzuziehen, und sich jener anzunehmen genöthigt worden. Und so viel mehr da sein einziger Bruder Daniel Petersdorff in eben der Action vor Lixen erschossen worden. Mit vorgedachter seiner Hausfrauen Elisabeth von

XXXIII. Witten hat er zwey Söhne als Dinnies, Sohn Daniel ist ohne Erben verstorben.

XXXIV. Friederich Sohn, Dinnies Friederich ist in seiner Jugend gestorben.

XXXV. Georg von Petersdorff ist den 25ten Julii ao. 1644 geboren, und von seiner Jugend auf von seinem Vater zu den Studiis gehalten worden, worinnen er auch unter Academicis zu Hause, als auch in dem Collegio zu Stargard continuiret, und von da auf das gloriwürdige Gymnasium Academicum nach Coburg gezogen, daselbst anderthalb Jahr studirt, woselbst dazumahl die Durchl. Fürstin und Königin Christina zu Schweden ic. ic. passirt bey Aufwartung derselben als ein pommerischer Edelmann hat sie ihn nachher Rom unter ihrer Bedienung mitzunehmen angetragen, und Gnade versprochen, welches er sich auch gefallen lassen, und bis Regensburg mitgegangen, daselbst plözlich krank geworden, und nachbleiben müssen, nach seiner Genesung aber nicht folgen wollen, sondern wieder seinen Studiis nachgegangen, und sich auf die Universität Altorff ao. 1662 begeben, den zu der Zeit noch gewesenen Statum oder Penalimum alda ausgestanden und also absolviret. Von da ist er ao. 1663 nach Fena gezogen, woselbst er nach $\frac{1}{2}$ Jahren mit einem Professore extraordinario Magister Zappen in unglückliche Händel gerathen, und von der Universität deswegen angefeindet worden, hat sich also da weg begeben, und die Reichsstädte zusamt Oesterreich und zum Theil Ungariam besehen. Auf einständiges Anhalten seiner Eltern aber, welche ihm als ihrem einigen Sohne ihrer Lehne zustand, auch gerne bey ihrem Leben kundig machen wolten, ist er zurück gelehrt, und auf Leibzig Wittenberg und Franckfurt an der Oder gegangen einige Monat diese Universität, und deren exercitia besucht, massen er in allen einer adelichen Person anständigen Leibesübungen sehr vorzüglich exercirt, daß auf gedachten Universitäten im fechten, voltirsiren Piecke spielen und Jägerstück ihm die wenigsten gleich gekommen, auch in der Büchsenmeisterey, und Feuerwerckerey gute Proben gethan, wie er denn bey Srl. Churfürstl. Durchlt. zu Brandenburg Friederich Wilhelm

Wilhelm hochseeligen Andenkens eine Bestallung als Artillerie Lieutenant erhalten, aber von seinem Vater und Familie zu Felde zu gehen, zurück gehalten worden. Welchem nachdem er bei der Saaziger Ritterschaft sich beliebt gemacht, also daß er ao. 1666 auf dem damals ausgeschriebenen Landtag zu Colberg deputiret worden, so hat er die Landstäge in Hinterpommern fast jährlich wo nicht als deputatus, doch als privatus unter eigenen Mitteln bezogen, um sich die Landsachen bekannt zu machen. Mit der Zeit ist er zu verschiedenen Commissionen und Vormundschaften employret, und zum Condirektor des Saaziger Districts bestätigt, auch von Srl. Churfürsten Durchlt. zu Brandenburg Friederich Wilhelm hochseeligen Andenkens ist ihm das Marschcommissariat anvertrauet, worinnen er noch continuiret, hat den ersten Advent 1682 mit Maria Louisa von Köllern Weyland Ritmeister Jacob von Köllers Tochter, des Erbherrn auf Cantreck Siggelko und Neuhof ic. Weilager gehalten, mit welcher er nachfolgende Eöhne

- XXXVI. 1. Friederich Albrecht.
 XXXVII. 2. Jurgen Eccardt.
 XXXVIII. 3. Jurgen Lubewig.
 XXXIX. 4. Carl Conradt }
 XL. 5. Jacob Ernst } Zwillinge und
 XLI. 6. Curth Julium erzeugt.

Von diesen ist in der Ordnung der 2te und 4te in zarter Jugend gestorben, die übrigen 4 sind noch im Leben. Dieser Georg von Petersdorff ist Possessor, und hat die Jurisdiction 130 in 21 Dörffern, obschon nicht über die Dörffer ganz, doch zum halben und wenigern Theil, und das jus patronatus mit in 12 Kirchen, bey seinem guten Esprit und gesegneter Hand von dem allmächtigen, ist er nicht minder mit verschiedenen Lebensgefahren belegt worden, der letzten äußersten Wassersnoth den 19t. Aug. Anno 1698 nur zu gedenken, so hat ihn seine nunmehr seliger Schwester Sohn Christoph Friederich von Hindenburg, (welcher in Srl. Churfürstl. Durchlt. zu Brandenburg Friderico III. Diensten gestanden, unter dem Commando Lit. des Hrn. General Major von Hagen von welchem er seine Freunde zu besuchen Urlaub erhalten) von seinem Ackerhof zum Rehschl mit einem Vote zwischen acht und neun Uhr abends zu Hause holen wollen, sambt seinem Hausvogt und Unterthanen Peter Blessin, da sie aber fast mitten auf den See gekommen wird das Boot leck und gehet zu Grunde der von Hindenburg ertruncken, die andern haben sich über zwey Klocken Stunde an dem endlich wieder ergriffenen Vote erhalten. Hätten aber doch das Leben einbüßen müssen, weil die zusammen gelauffene Leute kein Errettungsmittel finden

Können, wenn nicht dessen Kinder Hoffmeister Christianus Zickermann Bollin., Theolog. Stud. auch dazu gekommen, der den erst mit Pferden zu schwimmen einen Versuch thun lassen, aber doch vergebens, hernach viele Stangen zusammen gebunden und demselben mit Aufsehung seines Lebens nach so wunderbahrlicher langer Erhaltung von Gott aus der grossen Wassernoth errettet, und wiewohl er nur halb lebend in das nächst gelegene Bauernhaus gebracht, als wo er übernachtet, haben sich doch die schon verschwundenen Lebensgeister, nach von sich gegebenem Wasser allmätig recolligirt. Hiemit hat die Jacobsdorffsche, die Mazdorffsche und Grosenhagensche Linea, als welche Janicken den ältern, und dessen Sohn Paul von Petersdorff zum genitore haben, ihre gänzliche Richtigkeit, wie der sub Lit. A. angefertigte Stammbaum solche der Personen und Folge halber in kurzer und richtiger Ordnung demonstriret. Welche darin enthaltene Personen aus den alten Actis und andern unwiederleglichen documentis ordentlich erwiesen worden. *

Anlangend der andern Linie, nemlich der Petersdorffe von Puddendorff:

Man auch kein weiter Zurücksuch, bis auf Brunnonem gemacht werden, derselbe ist schon in dem 14ten Seculo zu bef, dergestalt er den Cartheusern zu Stettin ao. 1451 ein und zwanzig Marck Winckenaugen jährliche Pacht verkauft M wol mit dem in der andern Linie befindlichen Paul oder Janicken dem ältern zu einer Zeit gelebet haben, und ist sonder Zweifel, daß Mazke, so Ebel von Petersdorffs Vormund nebst Dieterich Luchten gewesen, ein Sohn des Brunnow Petersdorff sey: soll zur Ehe gehabt haben Anna von Pansin, Wedige Pansins Tochter zu Dargersdorff in Vorpommern, dessen Sohn Eurd die Frau eines Quizen Tochter zu Rosenow und Dameritz ist ao. 1490 zu Zeiten Herzogs Bogislaw X. in Ansehen gewesen.

Hans seine Söhne und Ludwig: Hans hat zur Ehe gehabt Ilse von Pöbawelsen, es wird seiner in der Mastertrolle ao. 1525 gedacht, Ludwig dessen Frau (1) eine Brusewitzen von Bandeso gewesen und gehet von diesen beyden Brüdern der 130 lebende und wohnhafte Petersdorff zu Puddendorff, als Hans, Casparn und Melchior Christianen Stamm von ein anderes hatten Hans einen Sohn namens Jochim von Petersdorffe gezeugt.

Jochim von Petersdorff hat zur Ehe gehabt Magdalena von Lenz, hat zween Söhne Balchasar und Ebel von Petersdorff gezeugt, ist sonst in seiner Jugend ein Soldat in Ungarn gewesen, und verschiedene Tüge dahin gethan.

Balzer

(1) Der Anfang dieses Abschnitts ist bis hieher von einer fremden, alles aber, was nun weiter folgt, ist von Georg Wilhelm von Petersdorffs Hand.

Balzer hat zur ersten Ehe gehabt, Jochim Kollers Tochter von Keykow, mit welcher er gezeugt zweue Söhne Adrian und Jochim, davon Adrian in dem alten deutschen Kriege Obrist gewesen und ist außer Landes verstorben; Jochim war Ritmstr. unter den Keyserlichen hat zwar Anna von Witten aus Nummin geehligt, aber keine Kinder gezeugt und Anno 1670 verstorben. Zur andern Ehe hat obgedachter Balzer von Petersdorff gefreit Catharina Bräufewizen aus Cummin bürtig, mit welcher er gezeugt 3 Söhne Casparen von dem hernacher, Walzern und Stephen. Balzer ist des Schwedischen General Major Stalhausen, Capitain Lieutenant da er noch sehr jung gewesen, und wird seine Capacitet von denen, so ihn gekannt sehr gelobt, ist aber von seiner Mutter Bruder Sohn, dem damaligen Ritmeister, nachgehends aber gewordenen Obrist Eckhart Bräufewizen in der Furie erstochen, Stephan war Cornet, fiel aber hernach in Schwachheit des Hauptes, und starb, bey seinem Bruder Caspar von Petersdorff in Buddendorff. Jetzt gemelter Caspar von Petersdorff ist Ritmeister unter des berühmten alten Schwedischen Feldmarschallen Königsmarckes Regiment gewesen, und hat von Jugend auf ein kühner Soldat abgegeben, wie ihm solches alle seine Cammeraden, und sonst jedermänniglich Zeugnis gibt, ist ao. 1610 den 16t. Merz geboren, hatte zur Ehe Sophia von Petersdorffen, Melchior von Petersdorff, von deme brunten, Tochter mit der er gezeugt 3 Söhne, Jochim Walzern, Hans Caspern, der 130 noch lebt und Melchior Friederichen.

Jochim Balzer ist in seinen ersten Kriegsjahren wieder die Franzosen erschossen, Melchior Friederich aber in seiner Knabenschaft verstorben, Hans Caspar hat des seligen Fürgen von Briesens auf Goltz und Korsebaum, und Elisabeth von Petersdorff jüngsten Tochter Elisabethen, welche beyderseits noch im Leben und zweue Söhne als Caspar Friederichen, und Georg Moritz erzeugt. Es ist Casparn Petersdorff ao. 1695 am 16t. Merz, als auf denselben Tag, da er geboren, auch wiederum verstorben, seines Alters 85 Jahr. Belangend vorbemeldten Hans Caspar von Petersdorff Grossvater, Balzer von Petersdorff Bruder, Ebel von Petersdorff, so hat er nur einen Sohn der Carlsted i. e. Christian genant; mit Hans Kollers Schwester von Keyke erzeugt, derselbe ist in Holstein an dem Fürstln. Hoff kommen, und alda eine von Schacken geheirathet, mit welcher er einen Sohn namens Alexander gezeugt, derselbe ist bey den Weyland Hochgebornen Graff, und Hr. Anton Günthern von Oldenburg Stallmeister, bis an hochgedachten Hrn. Graffens Ende gewesen, hat die renommé eines wohlversuchten Cavaliers und Hoffmanns, hat sich auch der Enden verheirathet und studirt.

So viel aber den obgelassenen Ludewig von Petersdorff betrifft, hat derselbe auch nur einen Sohn, der gleichfals wie Hansens Sohn Jochim geheissen, dessen Hausfrau Sophia Mellinen vom Hause Davero, mit welcher er vier Söhne, als Ernsten welcher des Gesichtes ermangelt, und

unverheirathet gestorben. Eccarten, Ludewigen und Carhen oder Christian Petersdorff, welcher letzter ohne männliche Leibeserben verstorben. Eckhart hat zur Ehe gehabt
 . . . mit welcher er gezeugt Melchior von Petersdorff dessen Frau ist gewesen Sophia Brüs-
 sewigen aus dem Hause Wendesow mit welcher er oben gemeldetes Casparn von Petersdorffen
 Hausfrau erzeugt, die andere Anna Ganzken von Cardenia, mit welcher er den 170 noch leben-
 den Eckhart Ludwig von Petersdorff gezeugt, so ao. 1630 den Sontag geboren und unter dem
 Könige Carl Gustav zu Schweden im polnischen Kriege gebient, auch Lieutenant zu Pferde ge-
 wesen, bey erfolgtem Frieden aber abgedankt worden, hat zum ersten eine Kollerin von Keylow
 2t. eine Plogin von Schwenz, und zum dritten Sehl. Carsten Kollers zu Cantereck hinterlassene
 Tochter Martam ao. 1664 geheirathet, die erste ist ohne Leibes, die andere ohne männliche Erben
 verstorben, mit der letzten aber hat er zween Söhne, als Melchior Christian, und Jacob Christo-
 pheln erzeugt, hat vorem Jahr der Wirthschaft und seiner Lehne sich begeben, und dieselbe an
 seinem einigen Sohn Melchior Christianen renunciert; und nimt mit gewissen alimentir. vorlieb.
 Melchior Christian von Petersdorff ist ao. 1666 den 8t. Novb. geboren, hat Profession vom Krie-
 ge gemacht, ist in dem neuesten Kriege in Thro Churfürstl. Durchlt. zu Brandenburg Diensten
 Lieutenant von Hrn. Baron und General von Heiden Regiment geworden, hat ao. 1694 Anna
 Dorten von Reim so ihm mit einem jungen Söhnlein, welches etliche Wochen auch hernach ver-
 fallen in partu geblieben. Ao. 1696 hat er sich anderwärts mit des Hrn. Ritmeistr. Jochim Hen-
 ning Flemmingen zu Drevno Tochter verheirathet, und bereits einen Sohn namens Jochim Wils-
 helm erzeugt, dessen (Melchior Christian) Bruder Jacob Christoph ist bey vorgewesenen Kriege
 in Brabant gestorben. Es gehet hiebei auch ein Schema welches die descriptio oculariter demon-
 striret und secundiret,

Was den oberwehnten Ludewig von Petersdorff als Jochim von Petersdorff zweiten Sohn,
 und Eckhart Bruder belangt hat er zur Ehe gehabt Lorenz von Petersdorff Tochter vom Hause
 Jacobsdorff Daniel von Petersdorff Schwester mit welcher er einen Sohn Franz von Petersdorff
 gezeugt, der zwote eine von Tornow geheirathet, und von ihr zwen Söhne als Daniel und Hen-
 ningen gehabt, selbe aber sein alle beide vor dem Vater im schwedischen Kriege umkommen, und
 also dessen Lehne an seinen Vetter den obgedachten Eckhart Ludewig von Petersdorff nach seinem
 Absterben verfallen. * * * * *

IX.

Von dem abgestorbenen dresowschen Nebenweige.

Dieser Zweig, welcher erst mit Ende des vorigen Jahrhunderts verdorret ist, stammte ab von Hansen des jüngern, oder des sogenannten Grossen Sohne, Namens

(1.)

Martin.

Wann derselbe eigentlich geboren sey, wissen wir nicht. Aber 1456 war er schon in männlichem Alter; denn damals geschieht seiner in dem Kaufbrieft über einen Antheil des Dorfes Simonzell, nebst Lubrecht von Horn, als Vorsteher des colbergischen Armenhauses zum grossen heiligen Geist, Erwähnung (1). Den Anfang des folgenden Jahrhunderts scheint er nicht erlebt zu haben, weil schon in einer Urkunde von 1500 nur seiner Kinder gedacht wird (2). Wibe von Holt, Johannes Tochter und Enkelin eben des Vincenz von Holt, der nebst seinem Bruder Jakob die Holkenkapelle stiftete, war die erste, eine Barten die andere Gemalin; sein Sohn.

(2.)

Georg,

hatte die Holken zur Mutter. Die Gattin desselben ist unbekannt, wie das Geburts- und Sterbejahr. Unter seinen Töchtern heiratete Wibeke, ein Johann von Carich, den Bruder des Camminischen Bischofs Martin (3).

(3.)

(1) Siehe Beylage 31.

(2) Siehe Beylage 62.

(3) Von diesem ausgestorbenen Geschlechte hat Cosmus von Simmern das Wapen abgezeichnet.

(3.)

Lorenz

Georgens Sohn, befand sich im Jahr 1500, nebst Joachim von Blankenburg und Paul von Kamke, schon als Zeuge bey einem Vergleiche, den sein Vetter, der Bischof Martin (1), mit den Paxleben schloß (2). Auch kommt er 1534 in Urkunden, nebst Anton von Bröcker und Ulrich von Damitz, als Bürgermeister zu Colberg vor (3). Eine Taschmakin und eine Holken waren seine zwo Frauen. Geburts- und Sterbejahr sind vergessen. Dessen Sohn

(4.)

Anton,

der Fortsetzer des hier zu beschreibenden Zweiges, lebte 1552 als Bürgermeister zu Cöslin.

Dieser Ort war eine deutsche Pflanzstadt wie Colberg, eine Vielherrschaft wie sie. Beyder Gebiet gränzte aneinander; folglich mußten dieselben in den Faustrechtszeiten bald Bündsgenossen, bald Feinde seyn. Auch ist die wichtigste Begebenheit, deren man sich noch von ihren Fehden erinnert, eine gräuliche Schlacht, welche in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts an dem Lenzinischen See auf eine Zeitlang den alten Zwist entschied.

Das deutsche Reich, seitdem ihm sein erster Otto im zehnten Jahrhunderte Italien verbunden hatte, nahm unendlich viel von dem länger bebaueten Lande an. Dort bildeten sich nun auch mehr als jemals eine Menge von ansehnlichen Städten nach dem Muster der wälschen, denn diese bestanden lange zuvor, ehe unsere Heimath dergleichen kannte und germanische Schwärme dem westlichen Reiche der Römer ein Ende machten.

Nach

(1) Lorenz Schlieffens Großmutter, Wibe von Holz, war auch des Bischofs Mutterschwester.

(2) S. Beylage No. 61.

(3) Wachs Geschichte der Altstadt Colberg S. 419.

Nach allen dabey erlittenen Verwüstungen, nach mancherley Schicksalen, und unter der auf solchen Umsturz erfolgten lehnwesentlichen Ohnmacht ihrer fremden Gebieter, waren Welschlands Städte allmählig von den Schutthaufen wieder empor gewachsen, wie neue Sproßlinge aus der noch kräftigen Wurzel gefälleter Stämme. Theils durch Zwang, theils durch Aussichten grosser Vortheile, hatten sie die Vornehmsten der benachbarten Landeigenthümer vermocht, sich ihnen einzuverleiben. Aus solchen Gliedern bestand ihr herrschender Rath. Der Kaiser oder ein anderer Fürst war der anerkannte Oberherr: Unabhängigkeit hingegen in der That das wahre Wesen derselben. Kunstfleis durch Handel genährt, gab den mehrsten von ihnen die längst verlorne Wichtigkeit reichlich zurück, und der Zustand Italiens gleich abermals dem von jenen ältern Zeiten, wo Rom dort noch mit andern kleinen Staaten um den Vorzug stritt.

Nicht minder blühend war unser Vaterland hier früher, dort später, durch eine diesesmal glückliche Nachahmung geworden; und wenn Klein mit Groß verglichen werden darf: so ließ endlich auch Pommerns Gestalt viel Uebereinstimmung mit der von Welschland blicken:

Freylich herrschte ein himmelweiter Unterschied in den Sitten der Bewohner beyder Gegenden. Die Italiener wurden zeitig ihrer Kenntnissen und Höflichkeit wegen berühmt; die Pommern blieben, ihrer Unwissenheit und Grobheit halber, noch lange beschrieen. Aber die Städte des hanseatischen Bundes spielten im Norden eine nicht geringere Rolle, als Welschlands Städte im Süden. Manche von diesen übertrafen das zu solchem Bunde gehörige Stralsund, Stettin, Colberg u. s. w. sonst eben nicht; ja zu der Zeit, da letzteres mit Eöslin am lenzinischen See sich maas, konnten einige der pommerschen Gemeinwesen leicht eben so mächtig seyn, wie das alte Rom selbst, da es bey dem regillischen mit seinen unbedeutenden Nachbarn kämpfte.

In den Jahrbüchern jener nördlichen Vielherrschaften fehlt es auch nicht an Zügen von einer Großmuth, die wir in Roms Geschichte zu verehren — nicht zu prüfen — gewohnt sind. Sie enthalten, zum Beyspiel, daß Stargards Burgemeister Appelman nicht weniger römisch dachte als Brutus der Quiriten Consul; denn jener hieß, wie dieser, seinen Sohn unter dem Streiche des Büttels sterben (1).

Weiden

(1) S. Fridemanns Stettinische Gesch, B. 2. S. 113.

Beiden diente Vaterlandsliebe zum Vorwande der unväterlichsten Härte; beide konnten durch Anwendung gelinderer Mittel der Schuldigkeit ein Genüge thun, ohne die Natur zu schänden; in beider Brust verschloß vielleicht ein unächter Antrieb, vielleicht Zorn, Haß, Rücksicht auf eigenes Wohl, das Vaterherz gegen Erbarmung; oder wenn ja nichts anderes als Gefühl von Pflicht zärtliche Kelttern zu unempfindlichen Kindermördern umschuf; wenn eine Grausamkeit, die wir am spanischen Philipp, am russischen Peter verabscheuen, dem Römer schlechterdings zu Verdienst angerechnet seyn muß (1): so gebührt dasselbe Lob auch dem Stargarder, welcher aus dem nämlichen Grunde eben so ein Unmensch wurde. — Aber Dank sey dem Schicksale, daß ein fast gleicher Pflichteifer nicht vor einem halben Jahrhunderte der preussischen Macht den unsterblichen Schöpfer ihrer Größe gekostet hat.

Sittliche Aehnlichkeiten zwischen dem alten Rom und seinen verzerrten Nachbildern im Kleinen, — unsern pommerschen Völkherrschasten, — kann ein unpartheyisches Auge noch länger wahrnehmen, als gemeinwesentliche. Rechtschaffenheit und Tücke wohnen bey der Ober, der Thna, der Persante, wie an der Lyber; und in gleichen Umständen würden Caro oder Catilina, wie Brutus dort ihres Gleichen gefunden haben; als Staaten aber mögen Rom und sie nur auf einen Augenblick mit einander verglichen werden.

Zwey Jahrhunderte nach dem regillischen Treffen hatte das eine den Wetteifer seiner Nachbarn schon größtentheils in Untergebenheit verkehrt; eben so lange nach dem lenzinsischen waren die anderen keine freye Gemeinheiten mehr, und bey der Schlacht von Thrasymene oder Cannä bestanden die Heere Roms vielleicht aus mehr Cohorten als die von Cöslin oder Colberg, bey Lenzin aus einzelnen Kriegern. Nur dieses hatten in solchen entscheidenden Gelegenheiten Rom und Colberg noch mit einander gemein, daß beyde auf das Haupt geschlagen, und durch Consuls verwaltet wurden.

Ob Colbergs Vorsteher dieser Art bey der unglücklichen Niederlage alle zugegen waren: ob Jemand von ihnen, wie Paulus Emilius, für das Vaterland fiel, oder

ob

(1) Wir übergehn den Manilius mit Fleiß, die Geschichte lehrt ohnehin, daß seine That ganz Rom wider ihn aufbrachte.

Ob sie sämmtlich zum Troste ihrer zagenden Mitbürger, wie Terentius Varro, sich durch die Flucht in Sicherheit setzten, und wie er, öffentliche Dankfagungen empfangen, daß sie davon gelaufen waren? — darüber sagen die Jahrbücher nichts. Aber leider melden dieselben, daß die dortige Ritterschaft, (so nennt sie Edeling hundert Jahre hernach) ihre Gundsahne (1) in den Händen der Ueberwinder ließ, und ein komischer Vorfall war die späte Folge von diesem betäubten Eräugniß.

Das Siegeszeichen wurde nicht allein im Triumph auf das Kapitolium der Eroberer gebracht, sondern der dort versammelte Senat beschloß auch, das Andenken dieses grossen Tages jährlich durch ein feyerliches Gastmahl zu verewigen; und seit länger als hundert Jahren hatte man es heilig begangen, als Anton von Schlieffen, man weiß nicht wie, zum Consul des übermüthigen Csöslins erhoben wurde.

Er war in Colberg geboren, vergaß wie Coriolan seiner neuen Pflicht aus Liebe für die alte Vaterstadt, und verbannete ein Fest, das ihr noch damals zur Demüthigung gereichte: aber derselben auch die theuere Flagge wieder zu schaffen, vergönnte ihm das Schicksal nicht.

Endlich und endlich, jedoch noch hundert Jahre später, jammerte die Schmach der Ueberwundenen einen redlichen Landjunker aus der Nachbarschaft, Namens Münchow, den vielleicht Erzählungen von irdenden Rittermärchen eben so übergeistert hatten, als der Helden seines Zeitgenossen Cervantes.

Für Großmuth brennend, und rasend nach Ehre, vergaß er der Tage in welchen er lebte, schwang sich, von Haupte zu Fusse gewafnet auf seinen Streithengst, prellte unverzagt mitten in die verhassten Mauern, und gleich wie ehemals ein Wagehals aus Modena den Bolognesern einen Wassereimer entführte, — ihnen Hohn sprach, — sich einen unsterblichen Namen machte: — so entriß der pommersche Don Quixot das halb

vermos

(1) So nannten unsere Voraltern ihr Hauptpanier im neunten Jahrhunderte, und der Franzose machte mit der Zeit Gonfanon, der Italiäner aber Gonfalone daraus. Gundsahne kömmt beym Schiller in dem Siegesliede, über die durch König Ludwig geschlagenen Normänner, vor; und Wachter übersetzt Gund (ein vandallisches oder fränkisches Wort) durch Krieg.

vermoberte Panier den sorglosen Nachkommen der Eroberer, — eilte davon und legte es zu den Füßen der erstaunten Urenkel derer, die es weyland im Stiche ließen. Aber jene achteten es nicht mehr, diese hatten es vergessen; Spott für Ruhm war der Lohn des Junkers, und er merkte zu spät, daß jedes Ding seine Zeit habe (1).

Wann jemals in Pommern ein Dichter, wie Tassoni in Italien aufsteht, und diese Vorfälle besingt, wie der Simerraub ist besungen worden: so wird Münchows und Schlieffens Name zur größten Ergößlichkeit unserer lesenden Nachkommen bis in die Ewigkeit dringen.

Ein halbes Jahrhundert vorher, ehe Schlieffen das alte Siegesfest abschafte, hatten sich die Cößliner auf eine andere Art hervorgethan.

In der Nachbarschaft der Stadt lag das Fürstliche Schloß Zanow, zwischen beyden aber der Gollenberg, welcher durch Abendtheuer, Zauberstücke, Wunderwerke, Gespenstererscheinungen, die sich dort eräugnet haben sollen, und Räubereyen, die oft wirklich daselbst geschehen sind, in Pommern vor Alters eben so berühmigt war, als das Mohrensgebürge (Sierra morena) in Spanien.

Der Hauptstadt überdrüssig, suchte einstmals Herzog Bogislaw X auf jenem Landhause sich zu ergößen. Ihm allein gehorchte ganz Pommern nebst Rügen. Er hätte zu unsern despotischen Zeiten wo nicht ein mächtiger doch reichher Gebieter seyn können; damals aber war er weder das eine noch das andere, und seine Hofleute wurden schlecht bezahlt.

Sich Standesmäßig aufzuführen, groß zu thun, oder überhaupt seinen Begierden durch Verschwendungen zu willfahren, mußte folglich auf Kosten anderer geschehen. Nach unsern verfeinerten Sitten, welche wir verbessert heißen, und worin alte Untugenden öfters nur durch die Mode umgekleidet, — nicht abgelegt sind, — hätten diese Hofleute borgen, ihr Ehrenwort verpfänden, und es brechen können, ohne sich zu entehren; zu ihren Tagen brauchte man kein doppeltes Laster zu begehn, wenn man Münze bedurfte;

es

(1) Rango's Zeitregister unter dem Jahr 1447.

es war damals nicht schändlicher den Nächsten zu plündern, ohne ihn zu betrügen, als es jeßund ist, denselben durch Verletzung von Treue und Glauben um das Seinige zu bringen. Sie suchten also ohne Umschweif Mangel und Langeweile dadurch zu vertreiben, daß sie im Gollenberge auf die Reisenden warteten, wenn ihre Aufwartung bey dem Fürsten zu Ende war.

Unter den Wanderern, welchen Bogislavs Begleiter, nach der ihnen eigenen Höflichkeit, die Mühe ersparten, ihre Güter weiter zu führen, befanden sich Eöslinische Kaufleute. Diese, ziemlich unbekannt mit den Gebräuchen eines Hofes, der nur selten ihre Nachbarschaft beglückte, fühlten bey jener Ehre ungefehr das, was dormalen ein Handelsmann empfindet, wenn er für seine Waaren glatte oder schöne Worte statt Bezahlung erhält. Neufferst aufgebracht flohen sie nach der Sturmglöcke hin: der Lärmschall rief ihre Mitbürger zu den Waffen: — man eilte den Herren nach: — verfolgte sie bis in die Burg, — bis in das Gemach des Fürsten; — Pommerns Beherrscher fand sich überwältigt, ehe er den Angriff vermuthen konnte —; einer der beraubten, welcher seinen Räuber in der Gestalt des Durchlauchtigen zu erkennen vermeynte, wollte ihm einen tödtlichen Stoß versetzen: Jemand der Umstehenden wandte den Streich zwar ab, gleichwol mußte sich Bogislaw als Gefangener auf einem Leiterwagen in die spottende Stadt fortrollen lassen. Ueber seinen schmäligen Einzug tobete Eöslin für Freuden wie ehemals Rom über den des Perseus; zum Glück war der bestürzte Senat dort weise genug, die Frechheit des Übels zu schelten; und etwas Geld versöhnte den Landesherrn.

Anton Schlieffen hatte eine Schwedern zur Gemalin. Sein Sohn

(5.)

Lorenz

lebte, wie sein Vater, im sechszehnten Jahrhunderte, und zeugte mit Catharina Sandersn, der Tochter eines Eöslinischen Rathsherrn, nachstehenden

(6.)

Anton.

Die Bahn, welche das Schicksal für ihn von der Wiege bis zum Grabe ausgezeichnet hatte, war nicht so sanft, nicht so einformig, als der Lebenslauf seines Vaters und

Großvaters nach dem Landfrieden gewesen zu seyn scheint. Sie gieng bald über die schlüpfrigen Klippen des Glücks, bald durch die rauhen Abgründe der Widerwärtigkeit; jedoch leitete sie ihn endlich, vor dem unvermeidlichen Uebergange zu einem neuen Daseyn, auf einen nicht unbequemen Ruheplatz. — Er starb als Schloßhauptmann (Gouverneur) von Stettin, nachdem er manche Feldzüge gemacht und mancherley Gutes und Böses erfahren hatte.

Audere von seinem Stamme haben sich, wie er, in Kriegen versucht. Es findet sich von nicht wenigen aufgezeichnet, daß sie in ausländischen Heerzügen umkamen (1). Aber Niemand von ihnen beschrieb die eigenen Abenteuer. Er hingegen hat von dem, was ihm begegnete, einen Aufsatz hinterlassen, und ist den Angehörigen dadurch bekannter geblieben.

Schlieffen wurde 1576 geboren. Fünfzehn Jahre darnach schickten ihn seine Aeltern auf die hohe Schule zu Königsberg, von wannen derselbe 1593 bey Herzog Philipp I von Stettin in Hofdienste kam. Aber er zog das Zelt dem Gemache der Fürsten vor, und gieng kurz darauf zu Felde.

In diesem sechszehnten Jahrhundert nährte das christliche Europa noch keine stehende Heere wie jetzt (2). Sie wurden auch damals erst versammelt, wenn der Nothfall eintrat, und abgedankt, sobald er vorüber war; ein geringer Stock von immer besoldeten Kriegskleuten sieng jedoch schon an, sich hin und wieder zu zeigen, gleich den ersten Sprossen der Dornhecke, die man einer Flur zum Schutze pflanzt, bald aber so darin überhand nehmen läßt, daß die Saat, welche sie vertheidigen sollte, davon erstickt wird.

Zu

(1) Unter Anton Schlieffens Zeitgenossen selbst, blieben in Kriegen — von seinem eigenen Zweige ein Johann, der Sohn Caspars und Dorotheen von Zastrow. — Von dem ältern dresfowschen ein Anton, der Sohn Heinrichs und Annen von Brdcker. — Vom soldesfowschen ein Joachim, der Sohn Georgs und Gerdruth von Mizlaff. Siehe die Stammtafeln.

(2) Die Türken thaten es. Ihre Eroberungen und Siege gründeten sich hierauf, sie gediehen dadurch zum Schrecken der Nachbarn, bis diese endlich noch bessere Kriegseinrichtungen machen lernten.

Zu dem weiland Heerbann benannten Aufgebote der freyen Besizer von Erbgütern oder von Lehnen, woraus vor Alters bey uns die wehrhafte Macht des Staats allein bestand, und deren Ordnung nachmals die Mannschaft oder die Ritterschaft geheissen wurde, kam endlich auch ein Beytrag von gemeinen Kriegsknechten, welcher den allmählig blühend gewordenen Städten nach ihrer Wichtigkeit oblag. Jene Mannschaft machte das Reissigenzeug, dieser Beytrag das Fussvolk aus. Beides durfte der Landesherr blos in dringenden Fällen versammeln: beides war nur verbunden, eine gesetzte Weile in bestimmter Entfernung auf herkömmliche Art zu dienen; und wenn in der That das Aufgebot der Vasallen, wie einige Gelehrten behaupten, ursprünglich mehr als der ältere Heerbann von der Willkühr des Fürsten abhieng, so dauerte doch der Unterschied nicht lange. Aber freywillige Mengen zu Ross und zu Fuß, die seit dem Anfange unserer Geschichte sich um Sold oder Beute zu Heerfahrten verdingten und nebst dem Aufgebote oder Heerbanne gebraucht wurden (1), traten allmählig ganz an dessen Stelle. Wer Kriegsdienste zu leisten hatte, fand es oft zuträglich, Steuern dafür zu bezahlen, der Fürst hingegen noch zuträglicher, Söldner zu haben; und diese sind es, welche den ehemaligen Zustand der Dinge umkehrten, als sie aus kurzzeitigen Rotten zu stets bleibenden Haufen wurden.

Die Kriegskunde im Großen, als Wissenschaft, und nicht als nachdenkenslose Vollbringung üblicher aber mangelhafter Verfahrensarten betrachtet, war vom Ende der Kreuzzüge bis auf das Zeitalter Kaiser Maximilians I und Karls V. unter den Abendländern mehr gesunken als gestiegen. Ihre Regeln mußten unbekannter werden, da die Gelegenheiten, etwas regelmässigen Feldzügen oder Unternehmungen beyzuwohnen, von nun an seltener wurden; sich aber aus Büchern zu belehren, ehe der Druck sie gemeiner machte, war damals für den Krieger noch ungewöhnlicher, als mühsam für einen jeden.

Die Schaarkunst selbst, welche als ein blosser Theil der Kriegskunde sich zu vervollkommenen minder erfordert, blieb nichts destoweniger bey dem Reissigenzeuge, wegen
der

(1) Tacitus schreibt schon davon: — Si civitas, in qua orti sunt, longa pace, & otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultra eas nationes, quæ tum bellum aliquod gerunt, quia & ingrata genti quies, & facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. — Germ. Cap. XIV,

der Zeitkürze vom Zusammenseyn, in ihrer alten Geringsfügigkeit, fast alle Uebungen zu Ross betrafen noch immer mehr den einzeln Mann als den Haufen. Die Wirkung des Fortstürzens geschlossener Pferde kam dem Ansehn nach stets wenig in Betrachtung; vielmehr hatte sich der Gebrauch, abzusitzen, um zu Fuß in die Feinde zu bringen, den Willermus Tyrensis einen deutschen heisst (1), nach der Hand auch bey andern Völkern eingeführt. So sochten die schweren Reuter der Engländer und der Franzosen bey Cressi bey Potiers, bey Anzin-court, im XIV und XV Jahrhundert. Gegen das XVI gewöhnten sich diese wieder zu Pferde zu bleiben, doch auch alsdann thaten dieselben den Angriff oder den Widerstand noch ohne die geringste Tiefe nach alter Art in einem Gliede. In mehreren stellten sie sich zwar, hingegen mit solchen Abständen, daß immer nur eins davon handgemein wurde; blos bey Märschen rückten sie dichter auf, allein auch so zu schlagen, lernten sie nur spät von den unsrigen (2), welche doch Machiavelli der Zeitgenosse Maximilians I. damals ihnen nachsetzt (3); folglich kann man sich bis dahin von jenem berühmten Reisingenzeuge als Reuterey keine sehr hohe Begriffe machen. Freylich war daran von Zeit zu Zeit überflüssig gekünstelt, und nicht nur den Schirmrüstungen, den Lanzen, den Schilden, den Degen, auf gerathewohl bald zugesetzt, bald abgenommen, bald das Hauen, bald das Stechen (4) für besser gehalten worden, sondern auch die Größe der Waffenröcke, der Helmierrathen, der Sporen, der Wärte, hatte ihre Ebbe und Fluth, ja manches von dergleichen Dingen seine Verschwindungen und Wiedererscheinungen gehabt; allein aus solchen Umwandlungen entsprang wahrer Nutzen eben so sparsam, als ihn die heutigen Heere aus der Mannigfaltigkeit ähnlicher Neuerungen ziehen würden, wenn diese nicht zuweilen durch wesentliche Verbesserungen begleitet wären.

Gleiche Bewandniß hatte es mit den Leichtrossern, nur daß sie einen griechischen Namen gegen den andern — den von Turkopolen gegen den von Stradioten — vertauschten; albanesische Söldner, deren sich die Veneziger zuerst bedienten, gaben Anlaß dazu.

Das

(1) S. oben Seite 105.

(2) Daniel Hist. de la milice François L. V.

(3) Rittratti della Magna.

(4) Zu Anfange der Kreuzzügen hieben Gottfried von Lothringen und Kayser Conrad III. ihren verpanzerten Gegner durch und durch; am Ende derselben lehrte Regydius Colonna, das Hauen sey von keiner Wirkung, und auch dormalen ist die Frage noch unentschieden.

Das Fußvolk hingegen wurde zweckmäßiger als ehemals eingerichtet, und hievon gebührt die Ehre hauptsächlich Deutschlands Städten, welche zuletzt an Zahl und Wichtigkeit die von jedem andern Lande übertrafen.

Kein Fürst jenes Reichs, ja kein König in dem christlichen Europa konnte Mannschaft lange genug versammelt halten, um daß Laufübungen viel dabey fruchteten; die ungeschlossenen Gemeinheiten hingegen, stets versammelt wie sie waren, genötigt ihre Unabhängigkeit bloß aus eigenen Kräften zu vertheidigen, und überzeugt, daß sie streitbar seyn müßten wenn sie nicht untergehn wollten, befanden sich in günstigeren Umständen ein mehreres auszurichten. Sie waren größtentheils mit allem reichlich versehenen Waffenplätze, fast unbezwinglich für jede damalige Macht, die türkische ausgenommen; und wenn eine einzige von jenen Gemeinheiten, wie Strasburg unter andern, zwanzig tausend Mann wohl bewapnet und zum Streit wohl bereit unter dem Gewehr hatte (1), wenn schon zu Heinrichs IV Zeit Worms allein diesen Kaiser in den Stand setzen konnte, so langen Widerstand zu thun, wie achtbar mußte nicht überhaupt die Kriegsverfassung derselben seyn? (2)

An Reifigen gebrach es ihnen zwar nicht ganz; der Adel welcher in ihrem Rathe zu sitzen pflegte, blieb standesmäßig beritten, andere Wohlhabende waren es vermuthlich auch. In noch größerer Menge standen um Sold Landjunkherrn zu haben, und da diese bey solchen Gelegenheiten sich oftmals Röcke von der Farbe des Stadtwapens ausbedungen

(1) Schmidt Gesch. der Deutschen, Th. 4. S. 450 aus der Limburger Chronik.

(2) „Es giebt dort keine Gemeinheit (versichert Machiavelli) welche nicht einen Geldvorrath aufbewahrt, und jedermann sagt, Strasburg allein habe deren einen von manchen Millionen Gulden, dieses rührt daher, daß sie nur zur Unterhaltung der Kriegsbedürfnisse einigen Aufwand machen, welcher, wann das hauptsächlichste einmal angeschafft worden, von geringer Bedeutung ist, und ihre Einrichtungen in diesem Stücke sind vortreflich, indem sie stets auf ein ganzes Jahr zu Essen, zu Trinken, zu Brennen in Bereitschaft haben, und auf eben so lange den Kunstfleiß zu beschäftigen, damit während einer Belagerung das Volk und diejenigen, welche von ihrer Handarbeit leben, ohne Verlust ein ganzes Jahr genährt werden können. Vor Söldner geben sie nichts aus, weil ihre eigene Leute bewapnet und gerüstet sind, und an Feiertagen übt sich statt Spielen, der eine im Schießen, der andere mit dem Spieße, der dritte mit sonst irgend einem Waffen, in welchem Scherze, Ehre und andere Dinge den Preis abgeben, dieses ist unter ihnen der Lohn, auf andere Sachen wenden sie wenige Unkosten, dergestalt, daß das gemeine Wesen überhaupt reich ist — Ritratto della Magna,

dungen (1): so mag die Gleichkleidung, welche wir zu Uniform oder Muntirung verkauft dervwelschen, dort auch wohl den Anfang genommen haben, allein die eigenthümliche Hauptmacht der Städte bestand nothwendiger Weise im Fußvolk, weil die wenigsten von ihren Einwohnern, worauf die Stärke des Gemeinwesens beruhte, genugsame Mittel hatten ein Pferd zu halten, folglich legte man sich dort wie in dem angehenden Rom aus gleichen Ursachen sürnämlich auf das, was Mengen von Fußvolk Ueberlegenheit geben kann. In Sener Mauren wurden zuerst die dahin gehdrigen Uebungen wieder geboren; und wie verächtlich dormalen auch immer die Bertheidiger von einigen derselben scheinen dürften: so hatten sie doch weyland ihres Gleichen nicht.

Der Mann erhielt einen Brustharnisch, einen Eisenhut, hin und wieder auch noch vollständigere Schirmrüstungen, bey deren Gewicht gleichwol auf den Abgang des Pferdes Rücksicht genommen war: zu Angriffswaffen dienten ihm Spies, Schwert, Armsbrust, Bogen, Schleuder und dergleichen. Mit einigen vortheilhaften Veränderungen mögen wohl die kleinen Freywesen Italiens in ihren Kriegen gegen die Kaiser aus dem Hohenstaufischen Hause oder auch früher den Anfang gemacht haben. Aber dem Besseren noch näher zu treten, verhinderte sie ihr folgender Zustand, indem dieselben größtentheils unter ausheimische Botmäßigkeit oder in die ermächtigte Allgewalt eines Mitbürgers geriethen, dessen Spiel es ehender war sie zu entwafnen, als in den Waffen geschickter zu machen; und so kamen den Welschländern, wie allen andern Völkern in der Schaarskunst der Haufen zu Fuß, die Deutschen und ihre abtrünnigen Landesleute die Schweizer bald zuvor.

Zwang eine bergigte Heymath, wo Reuterey ohnehin mehrentheils unnütz ist, und die Nothwendigkeit zur Behauptung der errungenen Selbstherrschaft stets auf der Huth zu seyn, die einen in Rücksicht auf das Fußvolk zu solchen Fleißanwendungen, welche oftmals auf unvorangesehene Verbesserungen zu leiten pflegen: so trat das nämliche für die volkreichen und lange unabhängig bleibenden Städte der andern ein, indem sie unaufhörliche Handel mit unruhigen Nachbarn hatten; und auf diese Art bildeten sich allmählig gute Muster selbst für die Fußvolksmengen von deutschen Söldnern, deren es zu allen Zeiten gab.

So

(1) Schmidt Gesch. der Deutschen, Th. 4. S. 528.

So wohl gerüstet, als vermögende Städtebewohner, waren freylich nicht immer dürftige Landstreicher, welche, um Unterhalt zu finden, irgend einem Anführer freywillig zuliefen; aber von dem Vortheile, der aus Einrichtung und Uebung erwuchs, konnte bey ihnen doch zuweilen auch Anwendung gemacht werden, indem manche von den Schwärmen derselben oft geraume Zeit bestanden, ehe noch stets verhandreichte Löhnung sie immerwährend machte. Krieg, oder vielmehr Hofnung zu plündern, winkte diesen Rotten gleichsam von Gegend zu Gegend; selten fiel im Ruffenlande etwas von Wichtigkeit vor, ohne daß sie dabey mitwirkten; ihr Name hatte vorlängst auch andere Sprachen bereichert, aber seine Bedeutung war, wie die Mannszucht der Gesellschaften welche ihn trugen, anfänglich nirgends die beste. Sehr früh wurden sie unter der Benennung von Brabantern (1), später unter der von Lanzknechten als ein nothwendiges Uebel gesucht und verabscheuet, und schon so zeitig als die Schlacht von Bouvines (1214) getraueten sie sich das Reisigenzeug im Ebenen anzugreifen (2).

Langwieriges Betreiben hielt die einmal bekannte Schaarkunst aufrecht, wiederholte Erfahrung führte noch weiter. Der Fremde wurde endlich zur Nachahmung gereizt. Er versuchte sein Fußvolk nach dem unsrigen zu bilden, und jene edelen, jene weyland so furchtbare Centauren, welche sich minder die Geübtheit der Mengen als die des einzelnen Mannes angelegen seyn ließen, sahen nun ihre alte Ueberlegenheit fast allenthalben zu den sonst verachteten Wettseifern dahin schleichen. So weit waren in den Hausenübungen die einen zurückgeblieben, die andern vorwärts gekommen, daß jene selten mehr diese anberst überwältigen konnten, als wenn sie ablassen, da alsdenn festere Schußwaffen zuweilen noch die bessere Ordnung besiegten.

Spanien, als es einen unserer Fürsten zum Könige bekam, schuf sich am ersten ein Fußvolk nach dem Deutschen. Frankreich blieb noch lange bey Söldnern von diesem. Machiavelli, der unser Reisigenzeug wenig lobt, redet hingegen vom Fußvolke mit folgenden Worten.

„Es

(1) S. Du Cange glossar voc. *Brabanciones & rumpere* — *Stipendiaris Brabantiorum copias quas Rutas vocant accersivit* — Will. neubr L. 2. cap. 27. — *adhæc mala Theutonicorum quos Brabantiones vocant inmanissima pestis accessit* — Columb, in *Episcop.* vol. L, 2, Nr. 24-38.

(2) Willermus Brito,

„Es ist vortreflich und besteht aus hochgewachsenen Leuten, im Gegentheile von den
 „Schweizern, die klein, ungepußt und nicht schön an Mannschafft sind, aber jene führen
 „fast keine Waffen als das Spieß und den Dold, um desto leichter, hurtiger, und ge-
 „wandter zu seyn, und sie pflegen zu sagen, daß sie dieses thun weil dieselben keinen an-
 „dern Feind zu fürchten brauchten als das grobe Geschütz, wogegen weder Bruststücke
 „noch Panzer, noch dergleichen hülfsen. Kein ander Gewehr scheuen sie, weil ihnen, wie
 „sie versichern, in ihrer geschlossenen Schaar Niemand näher als die Speerlänge kommen
 „könnte. Unvergleichlich sind dieselben in Feldschlachten, zu Belagerungen hingegen taus-
 „gen sie nichts u. s. w. (1).

Das äußerste Ziel der Fertigkeit, deren Kriegerhaufen fähig sind, hatten gleichwohl jene Lanzknechte auch in einem sehr späten Zeitalter bey weitem noch nicht erreicht; unter ihnen, wie bey ihren Brabänder genannten Vorgängern, herrschte auch anstatt des stren- gen Gehorsams, welcher gleichsam die Seele der heutigen Schaaren ist, noch lange sehr viel demokratische Selbstverwaltung, und die Oberen fanden sich genöthigt, öfter Bitten als Zwang anzuwenden. Keinesweges war sie gleichwol bloß vorübergehende Wirkung des eigensinnigen Aufruhrs, sondern rechtmäßige Befugniß, gegründet auf altes Herkommen und auf Verabredung der Rote mit dem Hauptmanne, unter dessen Panier sie sich anwerben ließ. Fast nichts wichtiges durfte unternommen werden, ohne daß er sie vor sich forderte, ihr den Gegenstand darstellte und deren Genehmigung erhielt. Solche Versammlung hieß man ein Mehr oder Gemein. Der Trommelschlag betraf dazu; in dem geschlossenen Kratze war der Befehlshaber weiter nichts als ein Redner; bey Treffen hingegen heißte man mehr als Worte von ihm; er und die übrigen Vorgesetzten mußten im ersten Gliede Beyspiele der Mannhaftigkeit seyn, und wehe demjenigen, der seine Nachgeordneten ihm beyzustehen unwillig gemacht hätte! Auch die Gerichthaltung gleich völlig der bürgerlichen mit allen ihren Umschweifen, manche andere Ursachen halfen gleichfalls die Sicherstellung des gemeinen Mannes für willkürliche Gewaltthätigkeiten befördern; aber was hierdurch die Menschheit auf einer Seite gewann, das verlor sie hundertfältig auf der andern, wenn, welches nur allzuoft geschah, die ihre Kräfte führende Menge aller Folgsamkeit entsagte, ihre Oberen vertrieb oder erschlug und ganze Gegenden durch Mord, Brand, Muthwillen, zu Grunde richtete.

Das

(1) Machiavelli Ritratto della Magna,

Das Waffenhandwerk überhaupt, wie es auch immer um die Kunst dasselbe zu treiben stehen mochte, hatte sich also unter uns Deutschen doch in dem alten Ansehn erhalten. Aeneas Sylvius spricht wie Machiavelli mit Bewunderung davon (1), und wenige der Deutschland benachbarten Mächte hätten diesem Reiche widerstehen können, wenn so viel Kraft im einzeln, nicht im ganzen durch eine mangelhafte Staatseinrichtung vereitelt worden wäre. Auch die mehrsten der andern Völker vernachlässigten jenes Handwerk nicht ganz, aber der lange Friede, welchen Italien nach den Hohenstaufen von auswärtigen Feinden genoß, hatte es hier fast in ein lächerliches Gaukelspiel verkehrt; und man weiß, wie possenhaft daselbst gedingte Rottenführer manchmal den einheimischen Zank ausmachten.

Die alten Griechen, welche zum besten Urbilde vervollkommenerer Menschengesellschaften dienen können, weil sie mit den Vorzügen des Römers, andere die ihm abgingen, vereinbarten (2), waren weit entfernt, von den mannigfaltigen Wissenschaften, worauf sie sich legten, die Kriegskunst auszuschließen; sie wurde vielmehr nebst andern auf öffentlichen Schulen gelehrt, ja selbst im Schoosse der Ueppigkeit, dieser unausbleiblichen Folge von Ueberfluß und Sittenseinheit, düsterte den Alcibiaden, wie so manchen tapfern Zierlingen der heutigen Hauptstädte Europa's, nach dem Ruhme der Helden. —

Gemächlichkeitsmittel verzärteln nicht, so lange Ehrbegierde der Weichlichkeit entgegen wirkt; manche deutsche Fürsten, manche Hofleute von Versailles oder St. James, haben es von jeher bewiesen; und wer wird einen Cäsar den Cincinaten oder Fabriciern als Feldherr nachsehen?

Italien

(1) Aeneas Sylv. oper. p. 1058.

(2) Daß Virgilius dieses fühlte, als er auch in dem aufgeklärtesten Zeitalter Roms noch sang:

Excudent alii spirantia mollius aera,
Credo equidem: vivos ducent de marmore vultus;
Orabunt causas melius; coelique meatus
Describent radio & surgentia sidera dicent
Tu regere imperio populos, Romane memento:
Hæ tibi erunt artes, —

das erinnern wir nicht für Gelehrte.

Rr 3

Italien hingegen, das von neuem blühend, aufgeklärt, verfeinert, wie Griechen-
land in seinen schönsten Tagen geworden war, blieb ihm in diesem Stücke ganz ungleich,
weil das Verlangen nach Beyfall, dort nicht wie hier, alle edele oder nothwendige Gegenstände
umfaßte, theils auch eine falsche Richtung nahm; Gelehrte, Schöngelister, Wislinge, Künstler,
gab es daselbst eine Menge, aber keine ausgezeichnete Krieger, ob schon das Land an ein-
sichtsvollen Herzhaften stets fruchtbar gewesen. Die Großen desselben glaubten damals
nach dem Geständnisse eines scharfsichtigen Augenzeugen, „ daß es für sie hinreiche, beles-
sen zu seyn, schlaue Antworten zu erdenken, zierliche Briefe zu schreiben, in Ausdrücken
und Worten Verschmiztheit und Hurtigkeit zu zeigen, Betrügereyen zu weben, sich mit
Gold und Edelgesteinen zu putzen, vortreflicher als andere zu essen, oder zu schlafen, den
Lüsten nachzuhängen, stolz und karg gegen die Untergebenen zu seyn, in Müßiggang da-
hin zu welken, Heerbedienungen nach Gunst zu ertheilen, denjenigen der ihnen löbliche
Wege zeigen würde gering zu schätzen, ihre eigene Meynungen für Orakelsprüche aus-
zugeben, und die armen Tröpfe, sagt er weiter, begriffen nicht, daß sie sich dadurch
selbst irgend einem angreifenden Feinde zur Beute bereiteten.“

So standen die Sachen, als der Heerzug König Karls VIII. von Frankreich auf
Neapolis gleichsam der Vorläufer von einer langen Reihe, in solcher Maasse sonst unges-
wöhnlicher Kriegen zwischen Deutschland, Frankreich, Spanien, ja zwischen den mehres-
ten Mächten von Europa wurde, indem das Gleichgewicht unter den Stärkeren, dessen
Nothwendigkeit bis dahin verkannt geblieben war, jezt anfang als der einzige Würge der
Unabhängigkeit aller übrigen betrachtet zu werden.

Die Gegenwart fremder Heere, und das Unvermögen, denselben zu widerstehen,
brachte die Italiener aus dem sybaritischen Schlummer. Ihre denkende Köpfe begonnten,
ob schon zu spät, wiederum gegen Gewalt auf Kunst zu sinnen; sie suchten nach dem We-
ge, den ihre Anherren mit Beyspielloser Ueberlegenheit gewandelt hatten, und da zwey volle
Jahrhunderte verstrichen waren, ehe Sanuto oder auch Colonna einen würdigen Nach-
folger fand (1), schrieb endlich Machiavelli, ohne ein Kriegsmann zu seyn, besser als sie
über das Handwerk der Krieger (2).

Wey

(1) Wir haben ihrer S. 129. Note (2) erwähnt.

(2) S. dessen Arte della guerra — die zuvor eingerückte Stelle war daher genommen; das sie-
hende Buch enthält sie. Der Verfasser, welcher in dieser Abhandlung lehrt, daß damals

Hey den Alten allein war der Krieg eine Kunst, bey den Neuern hingegen bis dahin fast nur Thatfache ohne tiefes Nachdenken gewesen. Allmählig kamen nun, während jenen Kriegen in unserem Welttheile oder dessen Nachbarschaft, wahre Feldherren und Seehauptleute minder selten zum Vorschein. Unter diesen — wenigstens unter denjenigen, welche einige Berühmtheit erlangt, — sind Doria und Zeyradin, den man Barbarossa hieß, für die ersten zu halten; Gama und Colombo gehören mehr zu den vorzüglichen Schifffahrern. Auf der Bahn von jenen hatten zwar, bald nach den Kreuzzügen, bey den Engländern ein Eduard III mit seinem Sohne dem schwarzen Prinzen: bey den Franzosen ein Duguesclin: bey uns ein Günther von Schwarzburg, der zum Kaiser erwählt wurde: ein Johann von Lützenburg Böhmeins König, nebst andern gegläntzt, aber sie mögen wohl geschicktere Ritter als Heerführer gewesen seyn, und die folgende Fahrreihe, wo von den Schaaren zweyer sonst kriegerischen Völker, die einen vor der Wirthshausvestale aus Donremi flohn, die andern bloß unter ihr obsiegen konnten; kurz, wo die Pnyx des Pisistratus ein sie übertreffendes Nachbild in dem Mägdchen von Orleans fand, dürfte vielleicht gar nichts ausgezeichnetes darbieten, falls sich anderwärts ein Ziska nicht darin berühmt gemacht hätte.

Oft bedarf es bloß günstiger Zufälle, um Eroberer zu werden, und wer weiß, ob Mohamet II etwas mehr als ein solcher war? Skanderberg hingegen, welcher der unend-
lich

kein Fußvolk dem deutschen oder schweizerischen gleich kam: daß es viel vorzügliches entweder erfunden, oder von den Alten beygehalten: daß Spanien nur nach demselben das seinige gebildet habe; sagt hingegen, daß Italiens Schaaren durch die Schuld der Fürsten, und aus Mangel an einer guten Einrichtung geblieben seyen: — *il vituperio del mondo.*

Ein halbes Jahrhundert vor Machiavelli handelte zwar sein Landsmann Vulturius auch schon vom Kriegswesen, aber ohne darüber gedacht zu haben. Sein Aufsatz, welchen er dem Großmüthigen, der Durchlachtigsten Helden, Sigismund, Pandulf, Malatesta Könige oder Beherrscher (Regi) zu Rimini auch unüberwindlichen Kayser oder Selbhauptmann (Imperator) widmet, und wo die Zweydeutigkeit dieser Ausdrücke die Wirkung der Schmeicheley zu seyn scheint, verhält sich zu den guten Büchern, wie sein Sönnner sich zu andern gleichbetitulirten Alleinherrschern verhielt. Es ist weiter nichts als eine elende Zusammenstoppelung von Gemeinplätzen, die bey einiger Schulgelehrsamkeit gänzliche Mißkennung ihres Gegenstandes verräth. Das beste davon sind Zeichnungen der damals noch üblichen Kriegsmaschinen; aber diese finden sich bereits größtentheils in dem noch früheren lateinischen Werke eines deutschen Edelmannes, welches der akademische Büchersaal zu Göttingen handschriftlich besitzt. Die Zueignung der Arbeit an unsern König Rupprecht läßt das Alter derselben abnehmen,

lich überlegenen Macht desselben mit einer Handvoll Leute so lange trotzte, mußte gewiß ein vortreflicher Feldherr seyn, doch er stand einzeln ohne Lehrer und Schüler wie ohne Helfer. In eben der Kunst zeigten sich seine Zeitgenossen Karl der Kühne von Burgund, Frankreichs Karl VIII, unser Maximilian I noch nicht als grosse Meister; aber Kaiser Karl V scheint diese und seinen Widersacher Franz I und ihrer beyden wankelmütigen Bundesgenossen, Heinrich VIII übertroffen zu haben. Solymann II allein steht ihm zu vergleichen.

Bey den so dauerhaften, so sehr miteinander verwickelten Händeln aller dieser Monarchen, wurden ferner bekannt unter den Fremden — Gonsalvo von Cordova — Carl von Bourbon — Anton von Leiva — Ferdinand von Pescara — Alphonsus von Guasto — Odet von Lautrec — Philibert von Orange — Franz von Lothringen — Guise — die Colonna — Stozzi — Alba — selbst Guicciardini der Geschichtschreiber 2c. 2c. unter unsern Landsleuten hingegen — Herzog Moritz von Sachsen, in ihrer Zahl fast der letzte nach der Zeitfolge, aber der erste in Rücksicht auf grosse Gaben, denn wie sehr demüthigte er nicht als Krieger und Staatsmann Karl V. samt den ausländischen Rathgebern desselben? — Philipp Landgraf von Hessen, dem vermuthlich in jener Reihe ein höherer Platz zu Theil geworden seyn würde, wenn er an der Spitze des schmalkaldischen Bundes Niemanden zur Seite gehabt hätte. — Heinrich Graf von Nassau, dessen Haus nach ihm so manche merkwürdige Krieger hervorbringen sollte. — George von Frundsberg, der im Thiergarten bey Pavia den Anschlag geben half, und mehrmalen die Alpen an unwegsamen Orten wie Hannibal erstieg; ihn traf der tödtliche Zufall woran er starb, mitten in der Urede an seine widerspenstigen Rotten, wie unlängst den ersten Chatham im brittischen Parlamente — Conrad, genannt der Kleine Hesse, das eine vom Körpermaas, das andere von der Heymath, er war ein Boineburg, als aber das Kriegsglück ihm in Schwaben die Herrschaft Bäumelberg zwandte, vertauschte er sein Vaterland gegen jenes, seinen angestammten Namen gegen den von dieser; öfter mußte derselbe vor seinen aufrührischen Lanzknechten als dem Feinde fliehen. — Sebastian Schertel, ein den Mufen und selbst ihren Lehrergünstern abtrünnig gewordener Emporkömmling, der gleichwol dem Guicciardini blos als Soldat, nicht als Schriftsteller den Vorzug strittig machte (1); zweymal bescheerte ihn sein Wohlbers

(1) Man vergleiche mit der Zeitgeschichte des einen, die dem andern beygemessene Nachrichten vom schmalkaldischen Kriege.

Wohlverhalten die Ritterwürde, worauf Geburt ihm keinen Anspruch gab, doch vergaß er auch nicht, sich bey dem Ueberfalle von Rom zu einem reichen Herrn zu plündern (1) — Friedrich und Wilhelm Grafen von Fürstenberg — der Pfalzgraf Casimir, der Wien gegen Solymann vertheidigte — Sittig von Enß — Lazarus von Schwendi 2c. 2c. 2c.

Das Schießpulver kannte man bereits zwar lange genug: der Zufall verrieth, wie man glaubt, im XIV Jahrhundert, einem unserer Mönche das Geheimniß davon; allein es hatte im Kriegswesen fast noch keine andere Veränderung nach sich gezogen, als daß Mörser und damals Büchsen genannte Kanonen, die man auch für deutsche Erfindungen hielt (2), an den Platz der Dreiböcke und Bliden: Doppelhaken und Handrohre aber an den von Armbrüsten und Bogen getreten waren, ohne gleichwol sie schon ganz verdrängt zu haben, und ohne bereits in einer gewissen Menge oder grossen Vollkommenheit vorhanden zu seyn.

Feuergewehrschüssen gab es bey den Leichttrössern oder den Leichtfüßern überhaupt noch wenige. Am wenigsten unter den Ausländern (3). Reifigenzeug und Fußvolf aber führten

(1) Er machte vielleicht mehr als $\frac{600}{m.}$ Gulden dabey, und doch war er, sagt Robertson, damals nur ein Hauptmann (only a Captain); aber der vortrefliche Geschichtschreiber scheint hier jene Eigenschaft allzusehr in ihrer heutigen verringerten Bedeutung zu nehmen.

(2) Aen. Sylv. pag. 1058. — *in solita magnitudinis Aenea tormenta uisuntur, quas vocant bombardas: Quorum & ipsi Theuiones repertoires habentur.*

Die Venediger behaupteten sich um das Ende des XIV Jahrhunderts gegen die Genueser nur durch das Geschütz welches sie aus Deutschland, wahrscheinlich von Augsburg empfingen; wer sich von der Erfindung des Schießpulvers und der Büchsen genauer belehren will, den verweisen wir auf folgende drey sich einander erklärende Untersuchungen. a) Gramms Abhandlung vom Schießpulver (Allgem. Magaz. der Natur, Kunst und Wissensch. Th. V.) b) Grupens Observatio XXII von Kraut und Loth (Anmerk. von deutsch. und röm. Alterthüm.) und c) auf des Herrn von Veltheims Etwas vom Schießpulver 2c. (Göttingisch. Magaz. der Wiss. und Litt.) Aus letzterer wird jeder wißbegieriger Krieger, der kein Bergwerkskundiager ist, mit Vergnügen lernen, daß Hannibals Alpensprengeung nicht unter die Fabeln gesetzt zu werden braucht.

(3) Von einem Vorfalle des Jahrs 1523 sagt der Marschall von Monluc: „Car encores en ce temps la il n'y avoit point d'arquebusiers parmi nostre nation. Seulement trois ou quatre jours auparavant six arquebusiers Gascons s'estaient venu rendre du camp des ennemis, de nostre costé, lesquels je retins &c. — Commentaires de Monluc T, I,

führten auffer dem Degen größtentheils Spieße, und fochten wie vordem, jenes mehrentheils ohne alle Diefen, dieses hingegen im dicken Haufen, die auf dem Papier das Ansehen von regelmässigen Vierecken haben, in einem Treffen aber, wenn nicht hinlängliche Uebung vorhergegangen war, unmöglich etwas anders, als unfröhmliche Wirbel vorstellen konnten.

Belagerungen wurden noch auf die alte Weise geführt oder ausgehalten. Die erste Mine von einiger Wirkung war zwar schon im Jahr 1503 unter dem Castel de l'Uovo von Neapolis gesprungen, aber diese Erscheinung diente lange zu nichts anders, als zu zeigen, daß es dermaleinst leichter werden könnte, untergrabene Festungswerke in die Luft fliegen, als sie durch das gewöhnliche Verbrennen der Stützhölzer einstürzen zu lassen (1).

Die Art, sich zu bewafnen, — zu stellen — zu schlagen — zu verschanzen — veste Plätze anzugreifen oder zu vertheidigen, — blieb, trotz Berthold Schwarzens Donnerkunst, fast noch die alte. Man sah nur ein, daß das neue Mittel, den Nebenmenschen umzubringen, neue Verfahrensarten nothwendig machte; entdeckt aber waren sie noch nicht, erst kam man auf ihre Spur während den langwierigen Händeln der empörten Niederländer mit ihren alten Gebietern; Handel, welchen sich endlich unser sogenannte dreißigjährige Krieg zugesellte.

Fast alle vormalige Heerzüge der neueren Völker, selbst die von Kayser Karl V nicht ausgenommen, scheinen in Vergleichung mit jenem dauerhaften Bestreben nur Streifereyen gewesen zu seyn; lang war freylich das Zeitalter der Kreuzzüge, keinesweges hingegen ein jeder von diesen besonders genommen. So gieng es bey den folgenden Kriegen; Geldmangel machte fast alle Unternehmungen kurz oder unbedeutend, denn die eigenthümlichen Schätze der Fürsten wollten damals wenig sagen, und Auflagen, da Zwangsmittel abgiengen, konnten nur Bittweise statt haben; endlich aber setzten die reichen Bergwerke des unlängst entdeckten Amerika, Spaniens Könige, Karls Nachkommen, in den Stand, zahlreiche Schaaren anhaltender zu besolden als es ihm selbst möglich gewesen war; die Niederländer hingegen, die wider sie für Heerd und Altar stritten, durften nun

zu

(1) Herzog Philipp von Cleve, der für Kayser Karl V. eine Kriegsordnung entworfen hatte, hält noch nichts von den Minen.

zu ihrer Selbsterhaltung auch Steuern nicht verweigern; eben so wenig Deutschlands Gegenden, welche aus ähnlichen Ursachen wider einen andern Zweig des Oesterreichischen Stammes die Waffen ergriffen hatten. Auf solche Art konnten die Kriegshandlungen fast ununterbrochen fortgehn, anstatt daß sie ehemals bloß ruckweise möglich gewesen waren.

Wie die äußersten Kräfte des Staats, so wurden auch von beyden Seiten die des Erfindungsgeistes zum höchsten angestrengt: der Gebrauch des Schießpulvers in seinen mannigfaltigen Anwendungen vervollkommenet: auf hierdurch nothwendig gewordene Abänderungen oder Verbesserungen in der Schaarbeschaffenheit, in dem Feldzeug, im Schanzwesen, im Angriffe befestigter Dertex, im Vertheidigen derselben, immer mehr gegrübelt. Kurz, jene Unruhen gebaren endlich die heutige Kriegskunst, aber von den stehenden Heeren, welche sie in manchen Staaten zurücklieffen, wurde hier auch das angefangene Werk der Allgewalt vollendet, und indem ihnen bald selbst widerfuhr, was sie der bürgerlichen Verfassung zusügten, erinnern dieselben an die Geschichte des ehernen Ohren von Agrigentum.

Schlieffens Dienstjahre endigten sich zwar erst in dem neuen Zustande der Dinge, aber während dem alten begonnten sie. Den von Adel, der damals eine Heerfahrt antrat, begleiteten noch, wie ehedessen, berittene Gemeine; man nannte sie Einspänniger, oder schlechtlin Pferde. Die Menge derselben war groß oder klein, wie das Gewicht seines Geldbeutels: aber auch nur verhältnißmäßig mit ihr, hatte der Jungherr Bestallung oder Beute zu hoffen. So trabte Schlieffen 1594 von Hause aus selbst Dritte in die Welt, zuerst nach Ungarn wider die Türken, und Hans von Jedlitz, der Vorgesetzte einer Söldnerrotte von Reisigen, wurde der Seinige.

Bei den Söldnern wie bei dem Heerbanne oder Aufgebote bestand vor Alters das Reisigenzeug oder die schwere Reuterey bloß aus Edelleuten. Hiermit blieb sie bemannt, bis die allenthalben einreißende Truppenvermehrung es nach der Hand unmdglich machte, und so manche Befehlshaberstellen schuf, daß nun der ohnehin minder zahlreiche Adel kaum hinreicht diese zu besetzen (1). Noch Karl V gebot ausdrücklich, zu seinem
Reisigen

(1) Les Gens d'armes étoient Gentilshommes, & ils l'étoient tous encore sous le Regne de Louis XII. C'est ce que le Chevalier Bayard fit declarer à l'empereur Maximilien au Siege de

Reisigenzeuge Edelleute anzuwerben (1); aber der Zusatz — so viel als möglich — läßt abnehmen, daß man schon damals anfing, sich in die Zeit zu schicken. Man that den Jungherren gemeiniglich so manche Knechte gut, als sie mitbrachten. Letztere gahen berittene Schützen oder leichte Reuter ab; und ein Beweis, daß auch Herren aus dem unabhängigen Adel als gemeine Reisigen dienten, ist der Sold, den man für sie ausgeworfen findet (2). Hingegen die Lanzknechte (ihre Obern ausgenommen) waren Leute von der geringsten Gattung, welche das Vorurtheil immer noch wenig schätzte, ohngeachtet sie schon längst die Meynung der alten Griechen und Römer — daß Uebung einen jeden gesunden Mann zum guten gemeinen Soldaten machen könne — bey mehr als einer Gelegenheit durch Thatfachen bestätigt hatten.

Diese, jezt Escadrons — Bataillons — Compagnien — benannten Geschwader oder Haufen, die man auch Gesellschaften hieß (3), hatten weyland ihren Hauptmann oder Obersten; denn beydes bezeichnete ohne Unterschied den höchsten Anführer. Sein Statthalter oder Verweser (Lieutenant) gebot nach ihm: nach diesem der Fähnrich. Die Namen sind noch, aber in verringerter Bedeutung vorhanden. Solche Haufen waren bald manche hundert, bald einige tausend Köpfe stark: bald dienten sie einzeln, alsdann hieß man sie Freyfählein: bald stand eine gewisse Anzahl von ihnen unter einem Obersten oder seinem Statthalter, und dafür erborgten wir endlich den Namen Regiment von den Italienern, gleich als ob es uns bis dahin daran gefehlt hätte. Noch
mehr

Padouë, que ce prince & les François assiëgeoient conjointement. Maximilien fit proposer aux commandants Francois, de faire donner un second assaut à la Place par leurs Gens-d'armes & par les Lansquenets. Bayard, s'y opposa; & la raison qu'il en apporta, fut qu'il n'y avait point de gens dans les Compagnies d'Ordonance du Roi, qui ne fussent Gentilshommes; & que si l'Empereur vouloit, que la Gendarmerie françoise se chargeât de cet assaut, il falloit, qu'il l'y fit accompagner par la sienne & non point par des Lansquenets — Daniel hist. de la milice franc. T. I. Liv. IV. Chap. 1. Diese Stelle beweiset, daß die schwere Reuterey der Deutschen, so wie die Gensd'armie der Franzosen, aus Edelleuten, die Landesknechte oder das Fußvolk aber aus Gemeinen bestand.

(1) Leonhard Fronsbergers Kriegsbuch dritter Theil S. 7.

(2) „Zum ersten wo Grafen unter der Anzahl Reuter seyn wurden, sollen monatlich auf ihren Leib funfzig Gulden geben und bezahlt werden.“ — Leonhard Fronsbergers Kriegsbuch erster Theil S. 78. Damals gab es noch wenig Grafen, die nicht aus Landesherrlichen Häusern abstammten.

(3) Siehe Beylage 32, 33, 34.

mehr! in ihrer Sprache hießen die ersten Prälaten nach dem Papste — Cardinali: — der Befehlshaber über alle Klöster des nämlichen Mönchsordens — Generale —. Von den geistlichen Soldnern waren diese Benennungen seltsam genug zu den weltlichen übergegangen, und auch unsere zu Regimenten verundeutschte Schaaren bekamen statt ihrer alten Obersten, oder Hauptleuten, oder Meistern, endlich Cardinäle oder Generals (1), wovon bloß die einen wieder nach Rom zurück verwiesen wurden, die andern hingegen den erschlichenen Platz bis jetzt behauptet haben. Der Oberste, der Hauptmann, sanken zu niedrigeren Stufen hinab, und der Meister ist fast nur an der Spitze des kaum noch deutschgenannten Feldzeuges, oder in der Verfassung einiger Ritterorden ansehnlich geblieben.

Schlieffens Abankung erfolgte, wie gewöhnlich, nach einigen Monaten. Inzwischen hatte sich das Paar seiner Gefährten in ein Häuflein von sechs verwandelt; auf solche Art sehen wir jetzt das kleine Waareneigenthum des umherhandelnden Tyroler Buben in seinem Körbchen allmählig anwachsen, bis es zu einem ordentlichen Krame ge-
deihet. Der achtzehnjährige Kriegsmann verdingte sich nun mit dem verstärkten Trup-
pe einem Obersten Kortwitz, steckte vier Pferde in die Gesellschaft (Compagnie) und
blieb mit den übrigen bey dem neuen Anführer als Aufwärter.

Wir berühren mit Fleiß alle diese sonst geringen Umstände, weil die Sitten, aus
welchen sie entsprungen sind, uns von Tage zu Tage unbekannter werden. Solch ein
Aufwärter ansehnlicher Kriegsbedienten war damals ohne Zweifel noch so etwas, als die
Wapener, Knayen (armigeri, famuli) u. der alten Ritter. Göz von Berlichingen,
welcher ein Menschenalter früher als Anton von Schlieffen die Waffen zu tragen an-
fieng, (2) hatte sich in gleichem Falle befunden (3). Eine Spur von dieser Sache scheint
sich

(1) Daß man zu Fronsbergers Zeiten in diesem Sinne bald Cardinal, bald General sagte, lehrt das Kriegsbuch desselben hin und wieder.

(2) Jener starb 1562. Dieser wurde 1576 geboren.

(3) — „und erhob sich bald darauf ein Zug in Hochburgund, in welchem Herr Weit von Lenc-
tersheim etlich Reuter führen solt, da erlangt ich Erlaubniß von hochgedacht meinem
„gnädigsten Fürsten und Herrn, daß ich uff ihn von Lentersheim warten solt
„und hat mein Herr einen Knecht oder Trossen der war so langsam, daß
„er über einen Gaul nit kunt zurüsten und zäumen, bis ich die andere Gaul alle gesattelt
„und gezäumt hätt, da gab ich meinem Herrn den Gaul, das Helmlein und den Spieß,
„und ich den nächsten hin nach u. s. w.“ S. Lebensbeschreibung Gözens von Berlichingen,

sich noch jetzt in dem Adjutanten der heutigen Generale zu erhalten (1). — Alte Gebräuche, bevor sie gänzlich verschwinden, kehren öfters unter mancherley Gestalten und Namen bey uns wieder zurück. —

Im Jahr 1597 abermals seiner Dienste entlassen, Willens, wie die ehemaligen irrenden Abentheurer, immer neue entfernte Gegenden zu durchschwärmen, jedoch des Südens überdrüssig, wandte sich Schlieffen von dem getreuen Häuflein ungetrennt nach Norden. Ein Augenmerk seines Zuges, nicht das Ziel desselben, sollte Moskau seyn. Vielleicht hatte er vernommen, daß dort die Unruhen schon zu keimen anfingen, bey welchen nach der Hand drey falsche Demetrius den Thron des Czaren bestiegen; aber der Ritt gieng durch Liefland eben zu der Zeit, da Polens Beherrscher, Sigismund III, im Begriff war, auf sein Erbkönigreich Schweden, um welches ihn sein Oheim Herzog Karl von Südermannland brachte, eine Landung zu wagen.

Wie der Anblick der rothen Beere den Krametsvogel von dem geraden Fluge leicht seitwärts in die Gefahr der Schlinge zieht: so entsagte der wandernde Junker seiner Absicht auf Rußland, und schiffte sich mit nach Schweden ein. Hier erwartete ein widriges Glück den König. Kaum gelang es diesem noch über die See zurück zu fliehn; Schlieffen hingegen wurde umringt, mußte sich dem Sieger ergeben, trat in den Sold desselben und erhielt, als Anführer seiner kleinen Rotte, bey dem Freysählein Franzens von Treyden die Stelle eines Corporals.

Diese Art von niedern Vorgesetzten war unter der Reuterey schon eine Neuerung; vor Alters gab es deren keine dabey. Sie kamen auf, als es abzukommen begunte, daß der Adel für gemeine Reifige diente. Fronsberger kennt sie noch nicht; nach ihm aber preiset der Ritter Melzo deren Nutzen an, ob sie gleich viele, wie er sagt, für überflüssig hielten. Bey den Lanzknechten hingegen scheinen sie von jeher üblich gewesen zu seyn. Man nannte sie Rottmeistere. In frühern Zeiten wurden Befehlshaber von einer höhern Art also geheissen. Das deutsche Fußvolk war, als Beystand oder Widersacher, bey
tausend

(1) Unten bey den sächsischen Nesten des märkischen Stammes der Sliwin wird man von Antons Zeitgenossen Jahn bemerken können, daß dieser Aufwärtler wurde, nachdem er schon die Fähnrichsstelle erlangt hatte.

tausend Gelegenheiten den Italienern bekannt worden. Diese übersehten Rottmeister bald durch *Capo Dieci*, bald durch *Caporale*, und wir haben uns eingebildet, die neue ausländische Benennung laute doch immer besser als die einheimische alte, wenn wir sie gleich zu *Corporal* verunstalteten. — So erborgen wir von unsern Nachbarn, auch in wichtigen Fällen, Namen für Sachen, welche wir ihnen gelehrt haben. Hierdurch bringen wir uns öfters um die Ehre der Erfindung; und wenn, zum Beispiele, von Preussens Schaarskunst, die ganz Europa jetzt nachahmt, deutsche Abhandlungen bis auf unsere späten Nachkommen gelangen, so werden diese vielleicht nicht anders glauben, als daß wir die Kunst mit ihren Wörtern jenseits des Rheins hergeholt hätten.

Schlieffen stand nicht lange auf dieser Stufe, sondern es wurde ihm kurz darauf eine Fahne anvertrauet. Die Obliegenheit und Eigenschaft des Reuterfährnrichs seiner Zeit beschreibt Fronsberger folgendergestalt:

„Der Hauptmann oder Rittmeister giebt gemeiniglich seinen Fahnen einem unter seinen Reitern, mit Rath und Zulassen des Feldmarschalls (1), der vor andern von hoher Geburt, auch mit Anzahl der Pferd, und in ander weg wol gerüst ist, und ist wohl angesehen, daß man den Fahnen einen kecken, doch nicht verwegenen, ehrlichen erfahren Mann, der ein Kriegsmann ist, gebe, denn es ist viel daran gelegen, daß ein Fenderich wiß, wie er sich bey dem Fahnen, gegen und von Feinden halten soll, es ist nicht damit ausgerichtet, daß er glatt ausgestrichen, und wol gerüst ist, es gehbrt viel mehr dazu So er aber je von Feinden hart gedrungen, weiter nicht kommen mag, so zimpt ihm wohl, daß er den Fahnen vom Spieß reiß, und wie er mag davon bring, oder wo er nicht baß mag den Fahnen zu kleinen Fäßlin zerreiß, damit er den Feinden nicht zu theil werde.“

Schlieffen kam nur allzubald in die Umstände, wo er die am Ende vorgeschriebene Pflicht zu erfüllen hatte. Das Freyfähnlein rückte nach Esthland, gerieth in ein unglückliches Gefecht, der Rittmeister blieb, alles wurde niedergemacht, oder auseinander gesprengt,

(1) Feldmarschall hieß der höchste Befehlshaber von der Reuterrey des ganzen Heeres; — Oberster, der vom Fußvolk; der Heerführer selbst aber oberster Feldhauptmann.

gesprengt, der Fähnrich selbst versank in einem Sumpfe, verlor alle seine Einspanniger, seine Handpferde, sammt allem Heergeräthe, was wir jetzt Equipage nennen. Die Fahne aber riß er von der Stange und entkam damit, nach mancherley Abentheuern.

Von allen Mitteln entblößt, mußte er sich nun entschließen, bey dem damals noch verachteten Fußvolke eine Stelle anzunehmen; und er, der es nicht der Mühe werth gehalten hatte, sich darüber zu rechtfertigen, daß er die Dienste seines alten Herrn gegen die von dessen Feinden vertauschte, glaubt hier sich durch die Nothwendigkeit bestens entschuldigen zu müssen, daß er der Reuterey abtrünnig würde. Jetzt kann man ohne Vorwurf unter dem Fußvolke dienen; ehemals war es dem Söldner erlaubt auf die andere Seite zu treten, wenn er bey der einen die verheißene Frist redlich ausgehalten hatte. — So loben wir heute, was wir gestern tabelten.

Herzog Adolph von Hollstein, welcher für Schwedens neuen Beherrscher, Karl von Südermannland, eine Schaar deutsches Fußvolk anwarb, bediente sich Schlieffens bey diesem Geschäfte, und ertheilte ihm seine eigene Leibfahne.

Der Fähnrich lag 1601 zu Dörpt in Befahung, als es von Sigismunds Völkern berennt war. Bey einem Ausfalle gerieth er denen wieder in die Hände, deren Paniere er verlassen hatte. Jetzt würde man in gleichem Falle oft übel behandelt werden; ihm widerfuhr damals gerade das Gegentheil. Während einer sechszehn monatlichen Gefangenschaft war er ein Tischgenosse des grossen polnischen Feldherrn Jamoisky, welcher ihn mit Gutheit überhäufte. Endlich vermittelten die Herzoge von Pommern seine Befreyung, doch mußte er schriftlich versprechen, niemals wider Polen zu dienen. Inzwischen war seine Mutter dem schon längst verstorbenen Vater in die Grube gefolgt; dieser Umstand rief ihn heim. Die Erbschaft bot zu einer neuen Heersahrt Mittel dar. Verlust und Unfälle hatten ihn aus den mitternächtlichen Ländern zurück gebracht; Hofnung zog ihn wieder nach dem südlichen Ungarn, wo der Kaiser gegen die von den Türken unterstützten Mißvergnügten kriegete. Der Freyherr Penß führte dem Monarchen einen Haufen Fußvolk zu. Schlieffen erlangte eine Gesellschaft (Compagnie) dabey; aber die ihn belebende Hofnung wurde bald von einem harten Unfalle zu Boden geschlagen.

Bei einer blutigen Niederlage der Kaiserlichen sahe er sich abermals gefangen, und sein Schicksal machte jetzt kein großmüthiger Zamoisky erträglich. Acht und zwanzig Pfund schwere Fesseln wurden ihm angeschmiedet, er trug sie fast zwey Jahre lang unter Mangel, Blöße und Unflath, und ohne die Almosen barmherziger Muselmänner würde er in der Knechtschaft seiner Nebenchristen verhungert seyn. Der Friede, von welchem die wechselseitige Loslassung aller Gefangenen eine Bedingung war, setzte ihn endlich wieder in Freyheit. Hierauf gab Kaiser Rudolph ihm Erlaubniß, ein Freysähulein von dreyhundert Köpfen anzuwerben, mit welchem er die Bestung Camorra bemannte, bis jener Herr durch den Erzherzog Mathias um die Ungarische Krone gebracht wurde. Als dann gab Schlieffen seine Bestallung auf und lebte zu Prag.

Böhmen, wovon Prag die Hauptstadt ist, war damals voller Glaubensverwirrungen; sie hatten dort früher als anderwärts ihren Anfang genommen. Pöpstler und Gegenpöpstler, oder besser zu sagen, oesterreichisch und unoeesterreichisch Gesinnte verfolgten einander mit Feuer und Schwert. Pilsen war der wichtigste Waffenplatz der letzteren, und diesen trugen sie Schlieffen zu vertheidigen auf, als die niemals recht gedämpfte Glut der Zwietracht von neuem alles zu verzehren drohete.

Nach zehen Monaten wurde es wieder etwas ruhig, und Schlieffen sein eigener Herr. Hymen ist manchem Krieger oft günstiger als Mars; ihm halfen beyde wenigstens zu Plutus Wohlthaten; auf der einen Seite hatte derselbe vielleicht wenig minder als Baumelberg oder Schärtel erworben, auf der andern wurde er zu Prag mit der reichen Erbtochter des verstorbenen böhmischen obersten Gränzkommissarius Schwarzenberger von Hörsemersitz bekannt, und 1618 vermält. Bei dieser Gelegenheit ertheilte ihm Herzog Franz zu Pommern, Bischof von Cammin, dasjenige Zeugniß seiner uraltadelichen Abstammung, welches oben S. 174. eingerückt worden ist.

In eben dem 1618ten Jahre entstand aus jenen Unruhen endlich der von seiner Dauer sogenannte dreyßigjährige Krieg. Schlieffen blieb für sich, so lange das Schicksal Böhmens noch nicht entschieden war; als aber diese Gegend dem Kaiser Ferdinand II durch den Sieg bey Prag unterwürfig gemacht wurde, und der darüber zum obersten Statthalter ernannte Fürst Karl von Lichtenstein ein Regiment von zwölf Compagnien warb, bekam Schlieffen unter ihm die Oberstlieutenantsstelle, mit welcher unsere jetzt eben so benannten nicht zu vergleichen sind.

Die vortheilhafte Art, worauf er bey einer jeden Gelegenheit wieder angestellt wurde, scheint ein Beweis zu seyn, daß man die Unfälle, welche seine ersten Dienstjahre betrafen, nicht ihm, sondern dem Glücke beyzumessen müsse. Allein er hieng der lutherischen Lehre an; Ferdinand hingegen verfolgte alles, was nicht päpstlich war; mithin dankte Schlieffen von neuem ab und lebte in Böhmen auf seinem Gute Warensdorff, dreyzehen Meilen von Prag. Gleichwol wurde er noch von diesem Kaiser zu Gesandtschaften nach Nürnberg, und auf zweyen Fürstentage nach Schlesien gebraucht. Als aber zu Ende des 1627ten Jahrs der Befehl ergieng, daß in jenem Königreiche alles katholisch seyn, oder nach Ablauf von sechs Monaten auswandern sollte, sah er sich endlich auch genöthigt, seine dortigen Güter zu verkaufen. Für Warensdorff, das er mit zwey und vierzig tausend Reichsthaler bezahlt hatte, erhielt er nur zwölf tausend wieder; sein Haus zu Prag, welches dreyßig tausend werth gewesen seyn soll, mußte er für eilf tausend verborgen, auch die wurden ihm nicht einmal richtig erlegt (1).

Der kaiserliche Feldherr Waldstein war bis nach Pommern vorgezogen, und belagerte Stralsund. In seiner Jugend hatte er mit Schlieffen zusammen, bey zwey Regimentern als Hauptmann gestanden. Im Sturm vor St. Andrea in Ungarn wurde ersterer an des letzteren Seite gefährlich verwundet, aber von demselben errettet, und er blieb ihm, so lange er lebte, überaus gewogen.

Neufferst geängstigt schickte Bogislav der letzte Herzog des Landes eine Gesandtschaft an den Kaiser, um mit ihm wieder ausgesöhnt zu werden. Sie kam 1628 nach Prag. Schlieffen, der wie es scheint Warensdorff damals noch bewohnte, that ihr nicht allein allen Beystand und einen beträchtlichen Vorschuß, sondern er verließ seine eigenen Angehörigen in den verworrensten Umständen, eilte nach Pommern und wurde dort bey seinem alten Heergefellen Waldstein der vornehmste Unterhändler von Seiten Bogislavs, welcher ihn sogar zu seinem geheimen Rath und Landobersten oder Feldherren ernannte. Es wurde auch von Vertheidigungsanstalten gesprochen; allein die Kriegsmacht, zu deren Anführung man Schlieffen bestimmte, sollte erst erschaffen werden, und fremde Schaaren spielten schon allenthalben den Meister.

Eben

(1) Die Leichenpredigt auf ihn erwähnt dieses Umstandes.

Eben zu der Zeit, da er sich anschickte, das Schwert für seine erste Heymath zu zucken, ergrif auch Jemand seines Stammes zum Dienste derselben die Feder.

Ein Conrad Schlieff, den wir jedoch keinem der verschiedenen Zweige zuzueignen wissen, glaubte, seinen pommerschen Mitbrüdern könnte eine lateinische Erörterung gewisser Rechtsfragen vom Kriege gegen die Last desselben sehr zu statten kommen, gab Martini Laudunensis Abhandlung über diesen Gegenstand mit erbaulichen Anmerkungen heraus, und eignete das Werk dem bedrängten Fürsten zu (1). David Kez druckte es zu Stettin 1629. Wir können nicht behaupten, daß dasselbe seither viele Leser gefunden habe; wohl aber, daß es eben so wenig als Anton Schlieffens zu spät versuchte Anstalten dem damaligen Ungemache steuerte.

Hätte man hingegen den neuen Landobersten die nötigen Vorkehrungen früher treffen lassen, so war es möglich, daß Pommern kein Raub der Freunde und Feinde wurde. Viel größer als Jessen, zum Beyspiele, mit mehr volkreichen Städten besäet, weiter von dem eigentlichen Tummelplaze des Kriegs entfernt, konnte es leicht als Bundesgenosse von Schweden eine nicht minder schöne Rolle übernehmen. Aber Bogislav hatte entweder nicht Amaliens Geist, oder er versäumte den günstigen Augenblick. — Das gleich dem Adler schnelle Ding, die rechte Zeit, ist selten, wie dieser; Unzeit wohnt, wie der Sperling, unter allen Dächern.

Bei solchen Umständen wurde Bogislav dem Anton von Schlieffen beträchtliche Summen schuldig, und gab ihm dagegen das Amt Torgelow pfandweise ein. In Merians topographischen Beschreibung von Pommern wird er als Inhaber dieses Amtes genannt.

Endlich kam Gustav Adolph, König in Schweden, befreiete Pommern von den kaiserlichen Kriegsvölkern und besetzte es mit den seinigen.

Schlieffen, um sich keiner Ahndung von Seiten des Kaisers bloßzustellen, gieng bald wieder nach Böhmen zurück, denn er hatte dort noch beträchtliche Forderungen, aber eben
darum

(1) Seine Absicht legt er in der Zueignungsschrift an den Tag: „V. C. ignorare nolo, quod
„hiscæ de causis hunc commentariis illustratum tractatum de bello V. C. dedicare volue-
„rim. Primo ut bellicas leges, (cum totus fere terrarum orbis bello corrufect) renova-
„rem, easque hodiernis legibus, in quantum licuerit, accommodarem &c.“

darum hielt Gustav Adolph dessen Vermögen in Pommern für Feindesgut, und übertrug seinem Obersten Sattler das Pfandrecht, welches Schlieffen auf Torgelow erlangt hatte. Letzterer hielt sich deswegen an Pommerns Fürsten und die Landstände. Der Ansprache desselben wird unter den Punkten erwähnt, welche Bogislav XIV im Jahr 1636 dem damaligen Landtage zu berichten empfahl (1).

Aus Böhmen zog er nach Sachsen, als er aber 1634 mit Erlaubniß Waldsteins in seinen eigenen Angelegenheiten wieder nach Prag reisete, betraf ihn von neuem ein nicht erwarteter Unfall.

Waldstein, den Verdienst oder Glück an der Spitze der Heere Ferdinands II groß gemacht, und Neider eine Zeitlang davon entfernt hatten, war durch die Niederlage seiner Nachfolger wieder herbegerufen worden. Er hatte nun die allerunumschränkteste Gewalt begehrt, und bey der misslichen Lage der Dinge erhalten. Er gerieth entweder wirklich in Versuchung jene zu mißbrauchen: oder Ferdinand war nicht großmüthig genug zu glauben, daß man bey so viel verliehener Macht gehorsam bleiben könnte; denn so bald dieser nach dem Tode Gustav Adolphs wieder etwas Lust bekam, gab er den Erinnerungen treuer Diener, oder den Lügen böshafter Verläumder, kurz seinem gegründeten oder ungegründeten Verdachte Gehör, ließ den unabhängigen Feldherrn mit den Freunden desselben 1634 zu Egra ermorden; und wenn die Nachwelt wenig mehr an dem Verbrechen zweifelt, so gab es doch unter den Zeitgenossen selbst manche Unglaubige.

Schlieffen, den Waldstein immer mit vieler Gewogenheit begünstigt hatte, wurde zu Prag in Verhaft genommen, nach Wien geschickt (2), auf das strengste verhört, und weil

(1) Schdtgen und Kreyfzig Cod. diplom. Tom. III. S. 383. Merian redet auch davon in seiner topographischen Beschreibung Pommerns.

(2) Das widrige Schicksal, welches ihn betraf, kennen wir nicht allein durch seinen eigenen Aufsatz, sondern es geschieht auch in andern Büchern Meldung davon; der 4te Theil von Meterens Beschreibung des niederländischen Kriegs enthält, zum Beyspiel, S. 357 folgendes: „Mittlerweile hat man allerley Mittel gesucht, die Friedländische Armee wieder um in gute Ordnung zu bringen, und weil unterschiedliche Obersten und Befehlshaber, denen man die Schuld gegeben, daß sie der Friedländischen Conspiration wider den Kaiser theilhaftig, theils zu Wien, theils zu Prag gefangen gewesen, hat man zu Anfang

weil er unschuldig war (1), mithin nichts zu gestehen vermogte, so erkannte ihm der Reichshofrath die Folter zu.]

Das Urtheil wurde ihm verkündigt. Bey Verlesung desselben war seine erste Bestürzung zu groß, als daß er den Inhalt davon recht hätte fassen können; er hat es noch einmal hören zu dürfen, und ihm wurde gewillfahret. Nun bedachte er sich nicht, lieber um den Tod zu bitten, als das Leben durch Ueberstehung einer so schimpflichen Marter fristen zu wollen; er rief den Himmel zum Zeugen an, daß er weiter nichts zu sagen wisse, als was er gleich Anfangs erklärt habe: verwahrte sich gegen alles, was etwan

„des Maymonats zu Pilsen in Böhmen die Execution wider sie vorgenommen. Darbey
 „dann hingerichtet worden, Obrister Sparr, Obrister Kehrauß, Obrister Ullesfeld, Obri-
 „ster Willbberger, Obrister Wobrowaldt, Obrister Lieutenant Peter Kosy, Obrister Lieute-
 „nant Hämmerle, die andern waren Wachtmeister, Rittmeister und Capitayn, zusammen
 „16 Personen, ingleichen 8 Pilsnische Rathspersonen, daß also insgesamt 24 auf die
 „Bühne geführt worden. Herzog Heinrich Julius, Obrister Schlieff, Obrister Schaff-
 „gotsch, Obrister Schafftenberg seynd nach Wien geführt worden.“

- (1) Daß er es gewesen sey, versicherte er wenigstens noch selbst, als er schon das Ziel seiner Tage erreicht hatte; er diente damals der Krone Schweden, die Waldsteins Vorhaben angeblich begünstigte. Schlieffen konnte also, wie es scheint, ohne Bedenken gestehen, Antheil daran gehabt zu haben. Weil er es aber bey diesen Umständen läugnet, so wird seine Unschuld glaublich, und die endlich erfolgte Loslassung desselben, anstatt daß so man- che andere hingerichtet wurden, ist noch ein stärkerer Bürge für sein Wort. Dem unges- achtet behaupten gleichzeitige Schriftsteller gerade das Gegentheil; sie lehren uns, daß er nicht allein um das ganze Geheimniß wußte, sondern daß er auch eben hingegangen sey, um nach den Absichten Waldsteins gewisse Bewegungen der Kriegsvölker zu veranstalten, als man ihn zu Prag in Verhaft nahm. Der Graf Rhevenhüller sagt im letzten Theile seiner Annalen S. 1127. „Der Antoni Schlieff ist auch zu Pilsen und stets sowohl bey dem Herzog, als bey dem Rünzky gewest, und hat von diesen Sachen allen gewußt.“

S. 1151: „Der Antonius Schlieff ist den 19ten Februarii in Schlesien zu dem Schaff-
 „gotsch verschickt worden, mit einem Schreiben an den Feldmarschall Grafen von Collo-
 „redo, und offenen Patent, daß die in der Mark Brandenburg und Markgrafthum Lauß-
 „nitz gelegene Reuterey unter dem Schein einer Elargirung und Refriscirung in die
 „Winterquartiere in Schlesien geführt, und des Schaffgotschen völligen Disposition un-
 „tergeben werden, sie auch in allen seinen ordinantzen hinführo pariren sollen; Item
 „mit einem Creditiv von dem von Friedland, an den Schaffgotsch, demselben seine hierun-
 „ter habende Intention mit mehrerem zu entdecken, dem der Herzog Franz Albrecht noch
 „vor seiner Abreise auch einen Paß und dann drey verschlossene Ordinauzen an die in
 „Schlesien, als auf dem Thum in Breslau, zu Bruck und Dypeln gelegene Commandan-
 „ten von dato an mit dem General von der Cavallerie dem Schaffgotschen, weilten derselbe
 „das Commando in Schlesien absolute bekommen würde zu correspondiren, und einer
 „und der andern Nothdurft wegen, sonderlich aber gegen diejenigen so des Schaffgotsches

etwan die Quaal wider seine Ehre sowohl als wider die Wahrheit ihm abzwängen würde, und redete auf eine so rührende Art, daß, seiner Meynung nach, der zum Mitleiden erweichte Kaiserliche Kriegspräsident, Graf Schlik, deshalb die Vollziehung des Urtheils bis nach empfangenen neuen Verhaltungsbefehlen aufschob (1). Aber vielleicht hatte dieser ohnehin nicht weiter als bis zur Drohung (Territion) gehen wollen.

Sechszehn Tage blieb Schlieffen in der grausamen Ungewißheit des Ausgangs. Nach Verlauf derselben erklärte ihm der Graf Schlik, daß er den Kaiser gesprochen und von seiner Unschuld überzeugt hätte, er sollte nichts mehr fürchten. Ein ganzes Jahr verstrich

„Befehlen, und denen Friedenstractaten zuwider seyn wollten, oder was sich sonst dergleichen ereignen möchte, mit ihm zu communiciren, und demselben so weit doch seines Herrn Dienst ohne Schaden zu assistiren mitgegeben, mit welchem allem er Schlieff unterwegs zu Prag angehalten, und in Arrest genommen worden.“

Ablzreitter stimmt hiemit überein. „Ad XI. Calend Martias (1634) Antonius Schlieffius abiit in Silesiam ad Schafgotschiuni cum literis Colorado inscriptis, & patente diplomate, quo jubebatur equitatum e Marchionatu Brandenburgico & Lusatia, laxandorum hi-bernorum obtentu, educere in Silesiam, atque isthic Schafgotschii imperiis prorsus esse obnoxius. Litteras addiderat Lauenburgicus ad Preslaviense & Oppelense praesidium, quibus monebantur praefecti, eos tuto cum Schafgotschio posse communicare consilia, quae Litterae una cum Schlieffio fuerunt Pragae interceptae &c, Annales Boicæ gentis pars III, lib. XIX. pag. 310.

Der von seinen Freunden nicht minder als von dem Publicum geschätzte Verfasser des Auszugs der Rhevenhüllerischen Annalen hat uns mit der Abschrift einer merkwürdigen Urkunde bekannt gemacht, die ein anderer vortreflicher Gelehrter, der sie besitzt, vielleicht in seinen Staatsanzeigen zum Druck befördern wird. Es ist die Erzählung des Sefina Raschin von Riesenburg selbst, welcher das vornehmste Werkzeug der geheimen Unterhandlungen zwischen der Krone Schweden und dem aufgeopferten Feldherrn gewesen seyn soll. Der ganze Inhalt der Urkunde scheint von ihrer Rechtheit zu zeugen; und Waldsteins Verrätherey würde dadurch in das untrügliche Licht gesetzt seyn, wenn die Absicht des Urhebers dieser Schrift für eben so unverdächtig als die Urkunde gehalten werden könnte, denn dieser befand sich damals in der Gewalt des Wiener Hofes, welcher ihn gewonnen hatte.

Aus dieser Urkunde scheint die von uns zuerst angeführte Stelle der Rhevenhüllerischen Annalen fast von Wort zu Wort genommen zu seyn; nur findet sich der Anton, welcher hier Schlieff heißt, dort Schlik genannt. Dieses aber ist ohne Zweifel ein bloßer Schreibfehler, denn das übrige, was sowohl Graf Rhevenhüller als Ablzreitter sagt, geht unstreitig Anton Schlieffen an, weil seine eigene Erzählung bekräftigt, daß ihm solches der Hauptsache nach begegnet sey; wäre hingegen der Anton, der bey der Verschwörung zu Pilsen gewesen seyn soll, in der That ein anderer als er, so würde das übrige, womit er gewiß gemeint ist, ein schwächerer Einwurf gegen seine Unschuld seyn.

(1) Dieses ist dem Inhalt nach Anton Schlieffens eigene Erzählung.

verstrich gleichwol noch, ehe man sein Schicksal entschied. Endlich wurde er nebst dem Herzoge Heinrich Julius von Sachsen-Lauenburg wieder auf freyen Fuß gesetzt (1) und kam zu den Seinigen nach Dresden zurück.

An dem dortigen Hofe, sagt er, habe ihn die Mißgunst verfolgt und genöthigt denselben zu verlassen. Breslau, Thorn, zuletzt Danzig dienten ihm eine Zeitlang zum Aufenthalte, bis er durch günstigere Umstände endlich in sein erstes Vaterland Pommern zurück geleitet wurde.

Das Glück der Waffen hatte dasselbe den Kaiserlichen entrißen und den Schweden überantwortet. Der letzte seiner eigenen Landesherrn Bogislaw XIV war im Jahr 1637 gestorben, und der westphälische Friede machte elf Jahre hernach den einen Theil dieses Staats zu einer Schwedischen, den andern aber zu einer Brandenburgischen Provinz.

Schlieffen gelangte 1644 wieder in den Besiß des ihm verpfändeten Amts Torgelow, welches man demselben so lange vorenthalten hatte. 1647 wurde er von der Königin Christina von Schweden zum Kriegsbrath und Obersten, 1648 aber zum Schloßhauptmann (Gouverneur) von Stettin ernannt. — Titel und Thaler standen damals noch in einem höhern innerlichen Werthe als jetzt.

Danzig wurde um diese Zeit durch Schlieffen zufälliger Weise aus einer grossen Gefahr errettet. Hubald, den diese Vielherrschaft zu ihrem Kriegsobersten bestellt hatte, bemühet sich, sie zu verrathen, anfänglich an Schweden, hernach an Polen; er that Schlieffen Erdsung davon, dieser seiner Königin, welche rätthlicher befand, die Stadt warnen zu lassen, als sich ihrer zu bemächtigen. Schlieffen gedenkt dieses Umstandes in seinem Aufsatze nicht; aber Puffendorf erzählt denselben (2).

Schlieffen

(1) „Schafftenbergius secundum hæc Viennæ fuit datus in vincula, cui Cæsar vitam donavit, uti & Henrico Julio duci Lauenburgico & Schliſſio &c. — Adlzreiter Ann. Boic. Pars III. Lib. XIX. pag. 313.

(2) Puffendorfs Worte sind folgende:

Caeterum cum multis persuasum foret, Suecos bello germanico finito arma in Poloniam translaturus, eam odiorum in Gedanenses expromendorum occasionem sibi præberi

Schlieffen verlorh seine Gemalin im Jahr 1644; er selbst starb 1650 zu Stettin, vier und siebenzig Jahre alt, und liegt dort in der Marienkirche begraben.

Unsere Eitelkeit ist gewiß nicht geringer als die von unsern Vätern; aber sie hat hin und wieder eine andere Wendung genommen. Wir fangen an, die leblosen Trümmern unserer selbst mit wenigern Umständen beyzusehen, als sie; — bey ihnen mußte die Würde des Verstorbenen noch aus dem Leichengepränge zu erkennen seyn.

Von

crediderat *Christophorus Hubaldus*. Is militia olim Suecica haut citra offensam supremorum ducum relicta, Gedanensis præsidii præfecturam complures per annos exercuerat. Idem urbi nescio qua de causa infensus *Antonio Slivio* arcis Stetinensis præfecto, qui subinde Gedani solebat degere, de studio suo in res Suecorum secreto aperire, quis iterum operam suam addicere velit, si veteris offense gratia facta honoratum militiæ gradum tributuri sint. Simul Gedanensem urbem arcemque Vistulæ ostio aditam in Reginæ manus traditurum, Ne de fide sua dubitent, uxorem, liberosque, in Reginæ ditionem obsidum loco missurum, De successu destinatorum suorum dubitandum non esse, quæ mensibus hibernis, quando glacie omnia constricta jacent, adhibitis mille equitibus, sex mille pedibus facili negotio executioni daturus sit. Regina, cui nihil minus, quam novo se bello implicare stabat; frigidius ista acceptare; *Slivio* tamen injungere, ut lautioribus promissis hominem lætetur, ac penitus exequendi rationem expiscari conetur. Ast Hubaldus mutabilitate ingenii, an quia statim ingentem pecuniæ summam oblatum ire speraverat, ac parum cupide sua promissa a Suecis acceptari arbitratus, Poloniæ Regis sacramento accessit, a quo copiis Teutonicis præfectus, ac jure indigenatus donatus est. Ipse Hubaldus apud *Slivium* has mutati consilii rationes ferebat: quod negotium suum in Suecia lente procedat, ac pax inter Suecos Polonosque successura videatur, quo casu destinata sua inania fore; eoque certa se pro incertis amplectenda duxisse. Ast Reginam, cum Sueciæ minime omnium interesset eam urbem Polonorum arbitrio subjici, haut exigua sollicitudo perstringebat, ne Hubaldus destinata sua adversus urbem in Poloniæ Regis usum exequeretur, præsertim cum audisset, eundem apud regem Poloniæ autoritate & gratia florere, & Polonicis copiis hiberna tractu urbi vicino assignata esse. Unde reginæ jussu *Slivius* ad consulem Gedanensem Henricum Frederum scribit, ut propere fidum hominem ad se Stetinum mittat, cui negotium ad salutem urbis spectans aperturus sit. Quo mox Gedano advolat Behmius Secretarius; cui a *Slivio* presente Joanne Lilliestramio insidiæ urbi intentatæ deteguntur. Eadem & Consulibus jubente Regina a Legato Gallico Bregio panduntur, si forte *Slivio* minor fides esset, Unde statim Gedanenses, quæ periculo eludendo faciebant, magna diligentia providebant. Iidem paulo post missis per Christianum Schröderum Secretarium Reginæ gratias agunt, scriptumque testimonium super Hubaldi conatibus petunt actioni adversus hunc instituendæ. Id Oxenstierna Reginæ fastigio haut decorum judicabat, si ipsa in ea actione testis excitaretur, nec ex usu Principum esse, eorundem opera, qui talia offerunt ad supplicium pertrahi: præsertim cum ista nequaquam signatis tabulis, aut adhibitis testibus tractari soleant. Unde Gedanenses satis haberent, quod regina monente imminens periculum declinassent. Acrius tamen sollicitantibus Regina copiam scriptorum, quæ petebant, faciebat. Sed cum Gedanenses actionem Hubaldo intentatum irent, Rex Poloniæ ipsorum Syndico ostendebat; ob viri merita in bello adversus Cosaccos exhibita, quo ipsum periculo exemerat, connivendum esse, nec ejus opera rempublicam carere posse. Simul advocatis fidei interdicebatur, ne adversus istum causam agerent. Ita iste Gedanensium ultionem eludit Puffendorff de rebus suec, lib, XXI, §. 119.

Von Anton Schlieffen wird gerühmt, daß er vor seinem Ende aus christlicher Demuth alles dergleichen verboten habe. Ohne Zweifel aber hielten seine Kinder eine Leichenpredigt und die hinein gewebten Kanzellobreden für ganz unentbehrlich; denn diejenige, womit bey dieser Beerdigung der Generalsuperintendent Jakob Fabricius die betrübten Zuhörer erbaute, ist noch vorhanden.

Alle stettinischen Mäusen erhoben Klaglieder bey seiner Leiche (1). Ein August Anspurger zwang dessen Lebenslauf in deutsche Reime (2). Der Verfasser des alten Pommerlandes, der bekannte Micrälius, hielt ihm eine lateinische Standrede von seinem Lehrstuhle. Alles wurde gedruckt. Wir lassen Fabricius Leichenpredigt weg, indem sie sich durch nichts von andern unterscheidet. Aber in unsern Beylagen liefern wir Micrälius Standrede (3), weil der Name des Verfassers und die Entschuldigung, welche er darin macht, daß er vormals das Geschlecht des Verstorbenen zu beschreiben vergessen habe, solches zu verdienen scheinen.

Der Auffatz, welchen Anton Schlieffen selbst das Jahr zuvor ehe er starb, von seinen Lebensumständen gemacht hatte, ist die Quelle, woraus Micrälius, Fabricius und Anspurger schöpften. Ihnen hat Elzow nachgeschrieben; diesem, Schöttgen im alten und neuen Pommerlande; Banzelow im pommerischen Heldenregister; Zedler im Universal-Lexicon, und andere mehr. Wir haben aber die Urschrift davon nirgends wieder auffindig machen können.

Schlieffens Tochter, Catharina Martha, wurde 1648 an Peter von Weihern auf Lepehne vermält. Ihr Bruder,

(7.)

Nikolaus Ernst,

sollte eben nach Frankreich auf Reisen geführt werden, als der Vater starb (4); hieraus läßt sich schließen, daß er damals noch ein Jüngling war; sein eigentliches Geburtsjahr
aber

(1) Siehe Beylage Nro. 89.

(2) Siehe Beylage Nro 90.

(3) Siehe Beylage Nro. 91.

(4) Siehe Beylage Nro. 90.

aber findet sich eben so wenig, als das von seinem Ableben aufgezeichnet. Auch lehren uns keine Nachrichten, ob die beschlossene Fahrt zur Wirklichkeit gediehen sey oder nicht; und noch minder vermögen wir zu entscheiden, welcher von beyden Fällen dem wahren persönlichen Werthe des jungen Pommers am zuträglichsten seyn konnte.

Fremde Länder zu sehen, ist ein kräftiges Mittel gegen einheimische Vorurtheile; es erweitert den Kreis von unseren Kenntnissen, und verbessert tausend falsche Begriffe. Allein wenn wir unsere Kinder auf Reisen schicken, bevor sie alt genug sind, Gutes und Böses, Wahres und Scheinbares zu unterscheiden: so bekommen sie mehrentheils nur Augen für das Lächerliche der Ausländer, Gefühl für deren Laster, Unempfindlichkeit gegen das Preiswürdige ihrer eigenen Landsleute; sie bringen andern Völkern schlechte Meinungen von dem ihrigen bey, weil sie weder Muth haben Deutsche zu seyn, noch Fähigkeiten besitzen, sich unter den Undeutschen, welchen sie nachahmen wollen, auf eine vorzügliche Art auszuzeichnen, und ihr ganzes sittliches Wesen besteht endlich blos aus zurfällig aufgerasteten scheckigten Theilchen, wie Harlequins Kleid aus abstechenden Flecken.

Unsere alte Erbsünde — die übertriebene Begierde andern ähnlich zu werden, anstatt würdige Urbilder zu seyn — hat uns von jeher dem Ausländer schlecht empfohlen. Diejenigen, welche der Mehrheit ihre Stimmung zu geben pflegen, trachteten bey uns das einheimische zu verläugnen; schon der noch rohe Franke ließ sich gerne überreden, er sey vom Skamander aus an den Rhein gerathen; später suchten auch die Edeln ihre Anherren unter Fremden; selbst der einfältigste Schultropf wie der berühmteste Gelehrte übersetzte seinen Namen in die Sprache des Aristoteles oder Ulpians, wenn es thunlich war; wo nicht, so machte er ihn durch ein — us — am Ende nach Möglichkeit undeutsch. Dunkel auf Heymath verließ gleichwol nicht alle; der Widerspruch vermehrte das Lächerliche. Es ist unbeschreiblich, was für Verachtung alberne Nachahmer sich von den Nachgeahmten erwarben, ja über ihre ganze Landsmannschaft verbreiteten; und umsonst waren wir andern oftmals durch die Waffen überlegen, man spottete des Siegers, der schlechterdings den Anstand des Besiegten haben wollte.

Den Wilden, die weiland auf den Gränzen der alten Welt Herrschaft des Kenntnißreichern Römern tausend Gegenstände des Kunstfleisses auch als Feinde anstauten, und manche beneideten; oder die sich ihm für Gold verdingten, um dringenden Bedürfnissen abzuhelpfen,

abzuhelfen, — den Wilden gereichte es zum Lobe, daß sie sich Muster wählten, um aus Barbaren genannten Koblingen zu gesitteten Erbbewohnern zu werden, aber was dem Knaben ansteht, verunstaltet den Mann. Wir haben uns zu lange in einer verkleinerlichen Vormundschaft halten lassen, und die Gesellschaft, deren angeborne Mitglieder wir sind, hätte billig weit früher in unsern Klugen schätzbarer als andern seyn sollen.

Vaterlandsstolz beruhet, wie Vaterlandsliebe, nicht allemal auf besten Gründen; oft gleicht der eine dem Wahne des Liebhabers, welcher seine in der That reizlose Gebieterin für die schönste von allen hält: die andere der Anhänglichkeit eben desselben an eine Undankbare, die ihn mißhandelt. Allein wir Deutschen sind zu solchem Gefühle so gut als die Genossen irgend eines andern Staats berechtigt, und auch als Vorurtheil betrachtet, ist Vaterlandsstolz ersprieslich, wenn er nicht bloß ein selbst genugsamer Dünkel bleibt, sondern das Verlangen erweckt des Vaterlandes würdig zu seyn. Es geht damit als wie mit dem Kriegerverdienste, beydes könnte man entzihen, wenn wir alle Eitelkeitsfrey und friedliebend wären; weil hingegen der umgekehrte Fall eintritt, weil es leichter ist dem uns angeerbten Guten und Bösen eine nützliche Richtung zu geben, als uns zu lauter Weisen umzuschaffen: so wird es dienlich seyn, daß ein jedes Volk auf Vaterlandsstolz, wie auf Kriegerverdienst, halte, es möge nach Ueberlegenheit streben oder nur vermeiden wollen, nicht unter die Gleichheit hinab zu schwinden.

Last uns minder untersuchen, ob der Vaterlandsstolz des Franzosen, des Britten, des Spaniers u. s. w. rechtmässig sey: minder spötteln, wenn wir zu viel Eigenliebe dabey wahrnehmen, als Acht haben den unsrigen vernünftig zu nähren, hauptsächlich ihm Grund zu verschaffen. Last uns hinfort daran arbeiten, daß der Fremde in keinen wesentlichen Dingen einen Vorzug gewinne: hingegen vermeiden, in gleichgültigen Ausländer scheinen zu wollen. Wettheifer trägt Beyfall zum Preise davon; neue Wege können ihn zur Uebertreffung leiten; aber der knechtischen Nachahmung folgt Hohn auf dem Fusse, und die höchste Stufe, wohin sie zu gelangen vermag, ist eine demüthigende Mitzelmässigkeit.

Diese war es gleichwol, wornach unseren vaterländischen Undeutschen so herzlich verlangte, und der große Haufen von ihnen blieb noch dazu diesseits derselben stehen. Glücklicherweise beginnt endlich jener edele Wettheifer uns anzufeuern, er verspricht der ächte

Geist der Deutschen, der Arzt ihrer langen Nachahmungseuche zu werden, ja der günstige Anfang vergönnt bereits mehr als bloße Hoffnung.

Wir Menschen erblicken alles in einem falschen Lichte, wenn Erfahrung und Nachdenken uns nicht zur Brille dienen; uns täuschen Entfernung und Nähe, jene macht das Gemeine vortreflich scheinen, diese das Vortrefliche gemein. Uns allen klebt die Schwachheit mehr oder weniger an, vom Unerlangten lebhafter als vom Eigenthümlichen gereizt zu werden; deswegen sind Deutschlands Fürsten zwar zu entschuldigen, daß die Ehre, ihr Landsmann zu seyn, bey den mehresten von ihnen so lange Zeit die letzte von allen Empfehlungen gewesen ist, aber die gewöhnlichste Richtschnur unsers Wandels — ihr Beyspiel — war doch Schuld daran, daß wir irre giengen; ihnen hätte es folglich auch gebührt, uns wieder auf den rechten Weg zu leiten. Allein fast ohne Beystand, ohne Aufmunterung von ihrer Seite, ist ihnen nun jener gleichsam durch seine eigene Kräfte bey uns rege gewordenen Wettstreitstrieb zuborgekommen; die Wirkung desselben zeigt unsern Gebietern, daß ihr Volk keinem andern etwas nachgebe, wenn es gleich nicht zu Ausländern umgeschaffen werde, und kann ihnen zum Bürgen dienen, daß sie auch in Rücksicht auf Geistesgaben nicht zu erröthen brauchen, unter denen, die sie beherrschen, geboren zu seyn.

Geschmack wurde bey uns Deutschen freylich lange vermißt, weil wir wähten, er sey nur den Fremden gegeben, sonst gieng uns kein Vorzug ab, dessen sie sich berühmen: fast jederzeit machten wir im übrigen gleiche Fortschritte, mit andern Bruten germanischer Rohlinge, die von unsern Wäldern aus auf den Trümmern des römischen Reichs zu Völkern gediehen; und borgten wir schon, wie selbst der Grieche es that, den Ausländern manches ab, lehrten uns diese bald taugliche Sachen bald Possen, schienen die Moden derselben uns von jeher unentbehrlich, verschönernte sich alles nur in ihren Händen, oder glaubten wir, daß es sich nur darinn verschönere; so empfingen sie doch von uns dagesgen — das wahre Weltssystem — die Buchdruckerkunst — die Luftpumpe u. s. w. vermuthlich das Schiespulver, zuverlässiger die Anwendung desselben; gewiß zum wenigsten die heutige Schaarkunst, welche sein vervollkommener Gebrauch nötig machte, und würde nicht ihr verewigter Schöpfer, unser Landsmann Friedrich, der Stolz des erlauchtesten Alterthums gewesen seyn? war nicht Kepler der Vorläufer Newtons? Leibnitz der Ruhmsgenosse desselben? finden sich die Alemberts, die Condorcets, die la Grange, nicht geschmeichelt, wenn sie unsern Eulern an die Seite gesetzt werden?

Nur

IX. Von dem abgestorbenen dresowschen Nebenzweige. 321

Nur ein feiner eigenthümlicher Stempel unserer Empfindungen, unsers Wissens — eine ausgearbeitete Muttersprache — mangelte uns länger als unsern Nachbarn, und diesem Gebrechen wurde um so viel später abgeholfen, je mehr wir gewohnt waren, uns aufs Vorgen zu legen. Einzelne Wörter entlehnten wir wo wir konnten, oft ohne ihrer zu bedürfen. Latein war die gewöhnliche Zuflucht dessen, der etwas aufsetzen wollte. Wer aber in dieser Sprache als ein anderer Cicero, Tacitus oder Sallust bewundert wurde, verdiente gemeiniglich Mitleiden in seiner eigenen.

Was man bis gegen den Anfang der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts deutsch entworfen findet, verräth zwar mitten durch den allzuschwarzen Schatten einer finstern Gelehrsamkeit, hin und wieder — Stärke der Zeichnung — Natur — Fähigkeit, dermaleinst dem Fremden gleich kommen zu können; — aber die Züge des Ausgedruckten sind mehrentheils noch grob, mangeln an Reiz, gehen oft in Verzerrung über, und das Beste von dieser Art mit den guten italiänischen, französischen, oder englischen Werken verglichen, scheint nur Holzschnitt gegen Kupferstich zu seyn. Endlich haben unsere folgenden Schriftsteller zu ihrem unvergeßlichen Ruhme uns auch dieses Bedürfnisses entledigt. Dem Ausländer bleibt keine Ursache mehr übrig, seine Bücher höher als deutsche zu schätzen; dem einheimischen Undeutschen, kein Vorwand, letztere nicht zu lesen.

Frankreichs Sprache hat sich unter den lebendigen Sprachen zu der fast überall verstandenen gemacht. Meisterstücke aller Arten sind darinn geschrieben, sie ist unentbehrlich für Jemand der sich den Wissenschaften widmet, oder der das erlangen will, was man sein Glück in der Welt machen heißt; und dieselbe verdient ein wesentliches Stück der mehr als gemeinen Erziehung zu bleiben. Auch andere Sprachen können ihren Nutzen haben; nur muß die eigene nicht verschmäht werden.

Der Verfasser dieses Aufsatzes kann diejenigen, für welche er ihn schreibt, nicht genug erinnern, daß es besser sey, die Muttersprache gut, als eine fremde schlecht zu reden; tadelnswürdiger, jene zu vernachlässigen, als löblich diese aus dem Grunde zu lernen; und er hofft seine Ermahnung werde ihnen desto unverdächtiger scheinen, je offener er gesteht, daß der Vorwurf, wovor er sie bewahren mögte, ihn grossentheils selbst treffe.

Er bekennet seine Sünde gleichwol nicht aus Eitelkeit, wie die Modendürstigen Schaaren unserer verstockten Stutzer, sondern mit aller Reue eines Ueberläufers, den Heimweh

im Alter wieder nach der vaterländischen Fahne hinzieht, von welcher Zufall und Beyspiel seine Jugend unter auswärtige versührten, und der wenigstens seinen ersten Spießgesellen noch durch Zurufen nützlich zu seyn wünscht, wenn er gleich, um es auch durch die That zu werden, allzuviel von seinen besten Jahren bey Fremden dahin gebient hat.

Sprache ist das vornehmste Unterscheidungszeichen der Völker, ist gleichsam ihre wahre Landtracht; sie können nie Fleiß genug anwenden, dieselbe von dem Albernem, dem Pöbelhaften, dem Ungemächlichen zu säubern, anständig, passend, reizend zu machen, um darinn Beyfall zu erlangen, oder Spott zu vermeiden.

Voltaire, der wider die damalige Gewohnheit der Franzosen mehr als einer neueren Sprache kundig war, legte sich auf die seinige nur desto eifriger. Bey Gelegenheit ihrer Vergleichung mit der italienischen nennt er diese seine Geliebte, jene seine Gemaslin, welche zu ehren, wohl zu behandeln, gegen Vorwurf zu schützen, er sich für verbunden hielt, wenn gleich die andere sein Herz besäße.

Jüngling, dem das Schicksal zwischen dem Genfersee und dem Peipus, zwischen Transilvaniens Gebürgen und dem Nordmeer ein Vaterland anwies, ohne trübe Unwissenheit über dein Leben zu verhängen, — folge diesem Beispiele, ahme dem Gallier wenigstens auch im Guten nach, und habe, wenn du willst, Lieblingsbuhlerinnen dieser Art: widme aber deine vornehmste Sorgfalt dem rechtmässigen Weibe.

Nikolaus Ernst von Schlieffen, dessen vorgehabte Reise uns auf diese Betrachtungen leitete, die vielleicht noch überflüssiger sind als es jene war, hatte zur Ehe Sophia Hedwig, die Tochter des Landraths Wilhelms von Wachholz auf Torpislaß, Mulzow und Schrubtow.

Unter den mit ihr erzeugten Kindern weiblichen Geschlechts, wurde Sophia Agnes an Ewald von Flemming auf Böcke, und Anna Elisabeth an Friedrich Wilhelm von Bonin auf Bonin vermählt. Noch ist das Blut desselben in ihren Nachkommen vorhanden; der gegründeten Hofnung aber, daß seine Söhne Anton Wilhelm und Balthasar Joachim, beyde, oder doch einer von ihnen, zu Fortpflanzern des Zweiges gedeyhen würden, stand das Verhängniß entgegen.

Anton

Anton Wilhelm

war anfänglich Kammerjunker am berliner Hofe in den letzten Lebensjahren des großen Churfürsten Friedrich Wilhelms. Alter und Leibeschwachheiten hatten nun der kriegerischen Thätigkeit des Helden Einhalt gethan; Heere wie vormals selbst anzuführen, vergönnten sie ihm weiter nicht. Den jungen Edelleuten seines Hofes gieng hinfort die Gelegenheit ab, sich in dem gleichsam angestammten Handwerke als Aufwärter eines solchen Feldherrn zu üben; der Erbe desselben aber schien die Größe, welche der Vater durch Thaten erlangt hatte, in leerem Prunke suchen zu wollen, und Schlieffen fühlte sich unfähig, seine Tage wie der Mönch in vorgeschriebenen Übungen stets dahin zu jähnen.

Auf die Zeit der Ritterschwärmerey und der Fehden, während welcher noch kein Hof der Thatkraft und der Tauglichkeit entbehren konnte, war eine andere gefolgt, wo sich weichlicher Müßiggang oder geschäftiges Nichtsthun, auch in dem Pallaste mancher deutschen Fürsten, an der Stelle der sonst dort herrschenden Wirkksamkeit einfand. Jetzt stehen wir dem Anseh'n nach am Ende von diesem Zeitraume. Nichts destoweniger raubt bey uns hin und wieder das Borgemach und der Eßsaal, — wie das Chor und das Refectorium, — dem gemeinen Wesen auch dermalen noch brauchbare Bürger, welchen die Natur herrliche Gaben verlieh, mit dem Kopfe oder mit der Faust sich selbst und dem Nächsten ersprießlicher zu seyn. Jünglinge von solchen Eigenschaften können schwerlich dergleichen Lebenslauf erwählen, ohne sich über ihren wahren Beruf zu täuschen; die angeborne Fähigkeit derselben lauft Gefahr, durch eine falsche Richtung, blos auf genossenschaftliche Ränke oder Albernheiten geheftet, folglich unfruchtbar an ächtem Beyfalle zu werden, und der Tadel, dem der groffe Haufe von ihres Gleichen ausgesetzt zu seyn pflegt, bedroht auch sie. Allein Willkühr oder Zufall mögen dieselben in den einen oder den andern Stand versetzt haben; es steht gleichwol bey ihnen, sich über das Laster der Zunft zu erheben; die Muffe der Höfe oder der Klöster entweder mit nützlichen Nebenverrichtungen auszufüllen, oder sich wenigstens auf solche Kenntnissen zu legen, wodurch die Träger goldener aber unbrauchbarer Schlüssel, einem Montekukuli: die Barfüßer hingegen einem Ximenes ähnlich werden können, Falls etwan das Schicksal auch sie zu hohen Kriegs- oder Staatsbedienten ausersehen haben sollte. Die Welt kennt Preiswürdige wie diese, wie manche andere, welche ihr bekannt zu werden nicht minder verdienten, und wie dieselben sich auszubilden; nach dem eigenthümlichen Werthe der Montekukuli, der Ximenes zu trachten, sey das Bestreben von Schlieffens Angehörigen, die künftig irgendwo zu Höf-
lingen

lingen oder Klosterbrüdern gedeihen dürften; ihnen zum Besten führen wir hin und wieder die Sprache des Lehrers, wozu wir uns sonst gegen Niemanden befugt erachten. Doch ihnen würde die Heymath des Verwandten allein schon vortrefliche Muster darbieten, wenn Vereinbarungen von jener Art daselbst noch üblich und die Mollendorffe oder die Herzberge zugleich auch Kammerherren oder Kapuziner wären.

Edele Ruhmbegierde war es, welche Schlieffen vom Hofe seiner Landesherren in ferne Gegenden rief. Die Glücksumstände desselben bedurften keiner Verbesserung. Benedig führte eben Krieg mit den Türken. In den Sold jener Vielherrschaft, wo strenge Unterwürfigkeit für Freyheit ausgegeben wird, traten sächsische Truppen; unter diesen zog er als Hauptmann nach Morea. Allein die unerbittliche Parze vereitelte seine Hofnung. Er starb gleich Anfangs in dem weyland blühenden Vaterlande berühmter Alten 1686 an Krankheit.

Sein Bruder, Balthasar Joachim, war zuvor auf die hohe Schule nach Frankfurt an der Ober gegangen, und wurde dort 1685 in einem Zweykampfe entleibt. Erst sechs Monate hernach führte man die Leiche desselben in die Erbgruft nach Pommern ab. Warum so spät, wird nicht gemeldet: es ist aber wahrscheinlich, daß der Erstgeborne, welcher eben damals den Heerzug nach Griechenland that, die Zurückführung geboten, und Entlegenheit der Dertter den Aufschub unvermeidlich gemacht habe. Dieser zärtliche ältere Bruder dachte ohne Zweifel damals noch nicht, daß bald darauf seine eigene Gebeine ferne von den Gebeinen des geliebten jüngern, fern von der Grabstätte ihrer Väter, nahe bey der Asche eines Agesilaus, oder Epaminondas, vermodern sollten.

Das ganze Corpus Academicum beehrte die Abfahrt des Entleibten mit den größten Feyerlichkeiten. Alles was eine dichterische Ader bey sich fühlte, fand sie durch den traurigen Vorfall erhitzt, besang denselben deutsch oder lateinisch, und der Druck mußte die Klaglieder verkündigen. — Jämmerlich waren sie in der That, in welchem Sinne sie es waren, wird man in den Beplagen finden (1).

Drey und neunzig Jahre zuvor hatte daselbst auch schon Caspar, der Sohn Benedicts und Elisabeth von Schlieffen, auf eben diese Art das Leben eingebüßt.

Durch den Tod der beyden Brüder erlosch dieser dresowsche Nebenweige. Mit ihren Schwestern gieng das beträchtliche Vermögen des Vaters zu fremden Häusern über.



(1) Siehe Nro. 95.

des ausgestorbenen
Martin, ein Sohn Hans

Stammtafel

des ausgestorbenen Dresfowschen Nebenweigs, S. 283 - 324.

Martin, ein Sohn Hans des jüngern, war 1456 schon im mannbaren Alter.

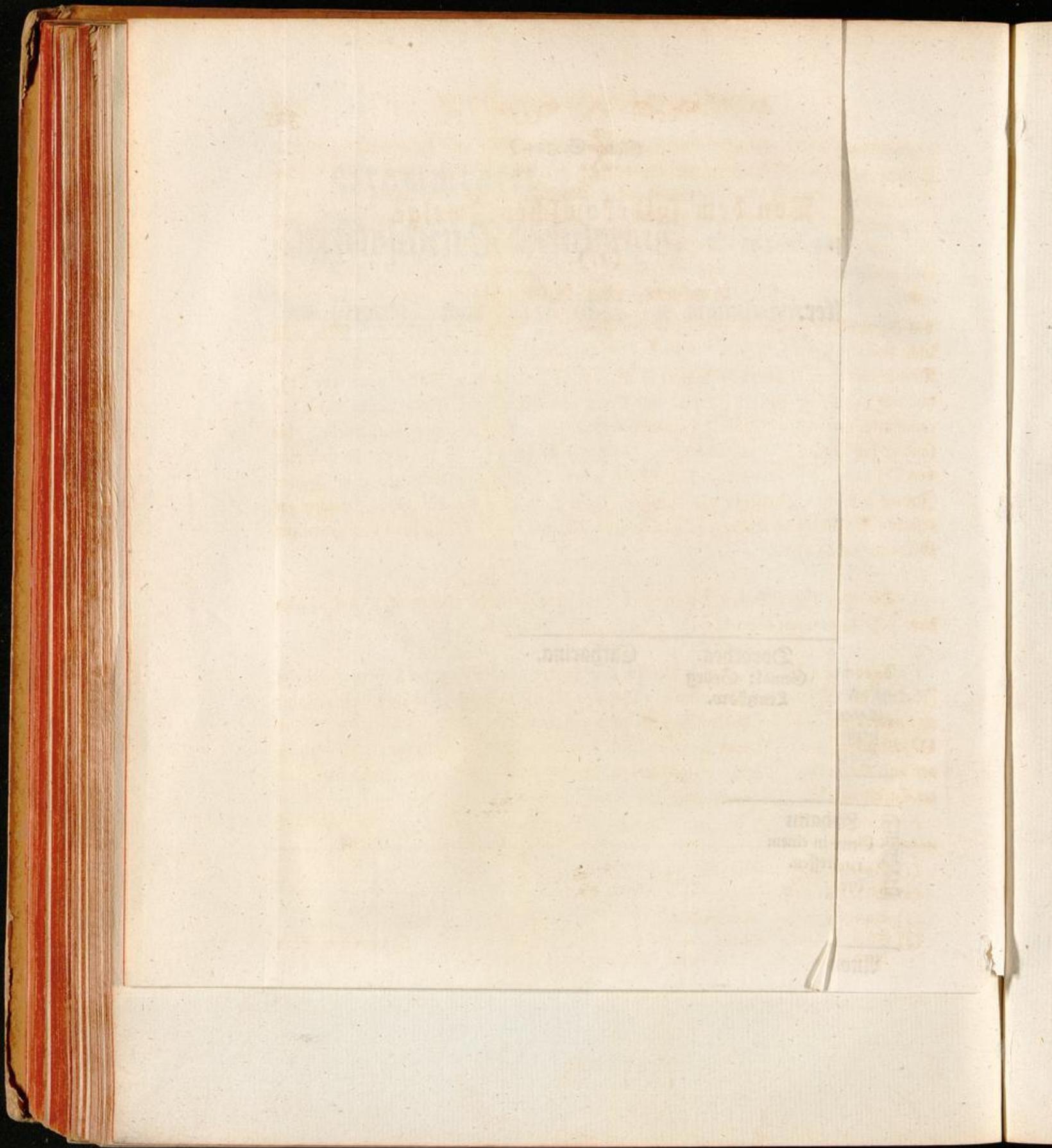
Gemalin: 1) Wibe von Holt.
2) eine von Barten.
S. 283.

1) Georg, S. 283.	1) Johann.	2) Eine Tochter vers mält an einen von Süssen.	2) Ursula.	2) Limbrecht, wurde von einem von Adebahr erstochen.				
Lorenz. Gemalin: 1) Urs sula Tschinaker 2) eine Holten, f. S. 284.	Wibe. Gemal: Johann Cas rich, des Camminis schen Bischofs Wars tine Bruder.		Simon.	Georg, dessen Gemalin war Lucia von Wopero now.				
Anton war 1551 Wamstr. zu Eddin; Gemal in war eine von Schwedern, f. S. 284.	Elisabeth	Caspar. Gemalin: Doro thea v. Jastrow.	Dorothea. Gemal: Johann von Dammis.	Georg Margaretha Johann	Christian. Gemal: Johann von Scholzow.	Anna Gemal: Johann von Scholzow.	Dorothea. Gemal: Georg Langkow.	Catharina.
Elisabeth Lorenz. Gem. Carba; ein Soldat. eine Sans dern, f. S. 289.	Georg Valentin ein Soldat.	Ursula. Gemal: Ho rian Mann aus Schott land.	Barbarina	Reimar, ein Soldat.	Johann	Elisabeth. Gemal: Martin von Besker.	Anna. Gemal: Simon von Groot.	Johann starb in einem Dressen.
Anonymus.	Georg, ein Soldat.	Agnès, ihr Gemal war: 1) Tenzl v. Ma now, 2) Georg Jekelsky.		Anton, geboren 1576, starb 1650, war Königliche Kaiserl. Oberster, Königl. Schwed. Kriegs rath und Schlosshauptmann zu Scertin; seine Gemalin war: Anna Schwarzenberger von Sachsenmerzig, sie starb 1644. f. S. 289.				
Franz.	Catharina Martha, heiratete 1) 1648 Pe ter von Weiher auf Lepehne, 2) Ernst Dagislav v. Jecetm.	Nikolaus Ernst, seine Gemalin war: So phia Hedwig v. Wach holz aus Torpistaff, er starb 166 . . f. S. 317.		Anna Agnes.	Anonyma.			
Sophia Agnes, vermählt 1696 mit Ewald von Flem ming auf Martentin und Döke.	Anton Wilhelm, war erst Churfürst Brandenburgischer Kam merjuncker; hernach ging er zu Felde nach Morea und starb daselbst 1686, f. S. 323.	Anna Elisabeth, Gemal: Friedrich Wilhelm v. Bonn auf Bonn.		Balthasar Joachim, studirte zu Frankfurt an der Oder, und wurde das selbst im Zweykampff ersto chen 1685, f. S. 324.				

Erlöschen.







X.

Von dem soldekowschen Zweige.

(I.)

Lymburg, oder Limbrecht,

des sogenannten grossen Hans von Schlieffen Sohn, ist der Zweigstifter. Man weiß nicht wann er geboren wurde. In dem Friedensschlusse der Stadt Colberg mit ihrem Domkapitul vom Jahr 1467 kommt er schon unter den dortigen Rathsherrn vor (1), und als 1472 sein Bruder Caspar mit Peter von Horn einer Fehde wegen durch den camminischen Bischof, Ludwig Grafen von Eberstein, wieder ausgesöhnet wurde, besand er sich unter den Gewährsmännern dieses Vergleichs (2). Seine Gemalin war eine von Damitz; (3) sein Sohn Wichbold wurde Domherr zu Colberg; seine Tochter Judich heirathete Christian von Rangen, einen Sohn eben des Nikolaus, welcher zuerst aus Sachsen nach Colberg gekommen seyn soll, und der eine Elisabeth von Horn zur Gemalin hatte (4).

Die eigentliche Zeit von Limbrechts Tode ist nicht mehr erinnerlich; daß er aber das Jahr 1500 nicht überlebt habe, zeigt folgender Umstand.

Anton von Bröker, dessen Mutter eine Holken war, stiftete nebst ihrer Schwester Ideke, der Mutter des camminischen Bischofs Martin Carith, in eben diesem Jahre eine neue Vikarey in der Holken Kapelle, und ernannte Limbrecht Schlieffens Sohn, Wichbolden, zum Vikarius derselben, mit dem ausdrücklichen Auftrage, daß er zu einer bestimmten Zeit für seinen eigenen seeligen Vater, diesen Limbrecht, und seine Mutter Catharina eine Gedächtnismesse lesen sollte.

Hieraus

(1) Siehe Beylage Nro. 43.

(2) Siehe Beylage Nro. 50.

(3) Schötgen in den Stammtafeln.

(4) Siehe Valerium Jäschium, in der Ständrede Joachim Rango's. Cosmus von Simmern giebt Nachricht von diesem Geschlechte der von Rango.

Hieraus erhellet nicht allein der Taufname von Limbrechts Gemalin, der in Schdtgens Stammtafeln fehlet: sondern auch eine Wahrscheinlichkeit mehr, daß Hans Schlieffen des ältern Gemalin, Judeke, Limbrechts Großmutter, deren Geschlechtsname nicht aufgezeichnet ist, für eine Solken zu halten sey; denn Anton Bröcker würde wahrscheinlicher Weise für Limbrecht Schlieffen keine Gedächtnismesse in jener Kapelle verordnet haben, wenn er nicht mit ihm von ihren Stiftern abstammte. Der Taufname, den Bröckers Muttterschwester mit Schlieffens Großmutter gemeinschaftlich hat, beweiset in diesen Zeiten auch etwas; denn mehrentheils bediente sich damals ein Geschlecht vorzüglich zugeeigneter Taufnamen, die sich öfters lange darinn erhielten, weil die nächsten Verwandten zu Gevattern genommen und die Patren nach ihm genannt wurden. Limbrechts Sohn,

(2.)

Hans,

hatte zur Gemalin des vorgenannten Christian von Rangen Enkelin, die Tochter Nikolaus von Rangen, und Catharinen von Baden aus Langensfeld, nicht aber eine Reichthum von Baden, wie Schdtgen es versichert. Cosmus von Simmern sagt ausdrücklich, Hans habe mit dieser Rangen den Valentin gezeugt, welcher seinen Zweig fortpflanzte (1). Er ist also unstreitig derjenige Hans Schlieff der jüngere, welchen 1496 das Testament des Nikolaus von Rangen einen Tochtermann desselben nennt (2), und in dem Testament, das 1499 seiner Frauen Großmutter, die Wittib eines von Baden auf Langensfeld und Busso machte, kommt er auch vor (3).

Im Jahre 1500 führten die durch den haufeatischen Bund vereinigten Städte gegen Frankreich, England und Schottland Krieg. Colberg gehörte mit zu diesem Bunde, und die Begierde nach Ruhm oder Beute war so wirksam unter dem dort wohnenden Adel, daß gegenwärtiger Hans Schlieffen, Albrecht Krögber, Martin Dargatz, Hermann Ehden, Andreas Puttkammer, Hans Carith, Hans Hohenhausen, Anton

(1) S. 3746.

(2) Rango's Zeitregister unter gedachtem Jahr.

(3) Ebendasselbst.

von Bröker, und Peter Horn auf eigene Kosten eine Flotte von verschiedenen Orlogsschiffen (so nennt sie Rango) (1) ausrüsteten und damit wider die Feinde kreuzten. Das Gemeinwesen trug zu diesem Zuge weiter nichts bey, als daß es zwey Stücke großes Geschütz und vier andere, welche Kammerstücke genennt wurden, herliehe. — Die damaligen Kriegsschiffe waren weder so ungeheuer, als die heutigen, noch so wohl mit Donnerdröhen versehen.

Zum obersten Hauptmann und Admiral (2) des Geschwaders bestellten die Abentheurer einen Helden, dessen Name allen Seefahrern auf ewig furchtbar bleiben wird, — einen von Sturm! — ob Name oder Verdienst sie zu dieser Wahl bewogen habe, bleibt zweifelhaft; das erste ist in der Welt fast gewöhnlicher wie das andere. Sturm mußte gleichwohl der erhabenen Stelle rühmlich vorgestanden haben; denn als diese Seeritter (3) den Borgesezten ihrer Flotte bey versammeltem Senate das Jahr darauf feyerlich wieder abtankten, so verehrten sie demselben noch aus Erkenntlichkeit für seine treuen Dienste — hundert rheinische Gulden. — Ein schlechtes Geschenk nach dem heutigen Werthe des Geldes für einen obersten Hauptmann und Admiral. Damals aber war es nicht unbedeutend, und der gewöhnliche Jahressold anführender Kriegsbedienten (4).

Schöttgen eignet diesen Zug dem berühmten Hans von Schlieffen zu (5); hiervon ist die Unmöglichkeit gezeigt worden (6). Der Zeit und den Umständen nach, that ihn sein Enkel, dessen wir hier erwähnen. Er und nicht sein Großvater, wie Schöttgen
abermals

(1) S. dessen Zeitregister unter dem Jahr 1500.

(2) Auch dieses sind Rango's Ausdrücke.

(3) Diese Benennung ist kein blosser Scherzname, es gab dergleichen Schildesamtgenossen in der That. — S. Memoires sur l'ancienne Chevalerie par Ste Palaye, P. III. note 14.

(4) In dem Leben des gleichzeitigen Sebastian Schertels von Burtenbach finden sich ähnliche Fälle, er sagt unter andern S. 15. „In selben Zug haben mich die von Nürnberg für einen Hauptmann bestellt ein Jahr um 100 fl.“ Durch dergleichen Beispiele belehrt, halten wir es für einen Schreibfehler, wenn in der Abschrift, die wir von Rango's Zeitregister haben, nur zehn Gulden steht; wäre es aber keiner, so würde das Geschenk dergleichen noch weniger anständig seyn.

(5) Schöttgen alt und neu Pommerland S. 442.

(6) S. 232.

abermals irrig glaubt (1), scheint es auch gewesen zu seyn, welcher Simon Loden, einen des Strassenraubes verdächtigen von Udel, 1512 gefangen nahm, und dadurch das Werkzeug zu einer Grausamkeit wurde, die Colberg sowohl als dem ganzen Lande theuer zu stehen kam (2).

Der Landfriede war eben siebenzehnjährig alt; aber noch hatte er nicht mehr Einfluß auf das gemeine Wesen, als ein minderjähriger Monarch unter einer Vormundschaft, wo die Verschiedenheit der Absichten derer die am Ruder sitzen, alles in Verwirrung stürzt. — Die Plackereyen trotzen, wie allgemeine Sünden es zu thun pflegen, noch lange dem Verbote und der Strafe.

Werfen wir durch unsere heutige Denkungsart, gleichsam als durch ein gefärbtes Fernglas, Blicke auf jene vergangenen Zeiten, in welchen angesehene Stauespersonen haufenweise als Räuber hingerichtet wurden, so glauben wir nicht, daß der Untergang solcher niederträchtigen Frevler unsers Bedauerns würdig sey; allein es ist leider nur allzuerniesen, daß unsere Begriffe von dem sittlichen, Guten und Bösen, wandelbar sind, wie alles, was uns angeht.

Wahre Tugenden und wirkliche Laster wird es gewiß eben so lange geben, als Handlungen die menschliche Glückseligkeit befördern oder stören können, nur betrachten wir sie in verschiedenen Zeiten nicht immer mit gleichen Augen, und Vorurtheile oder Absichten versehen oft in die Zahl von diesen oder jenen das, was weder zu den einen, noch zu den andern gehört; ja unter der Menge von Uebeln, die sich aus Pandorens Büchse über Prometheus Schöpfung verbreiteten, ist auch dieses keins der geringsten, daß unsere Gesetze, die, überhaupt genommen, so nothwendig sind, in ihrer Handhabung oft dem Verfahren des Räubers gleichen.

Manche von ihnen waren bloß das Werk des herrschenden Tons, des Eigennuzes, der Einfalt, und sie sollten billig nicht länger als ihre Ursache dauern. Hat Zeit hingegen dieselben

(1) Ebendaf. S. 281 und 441 — Es ist bloß ein Werk der Zeit, daß Hans von Schlieffen bey diesem Vorgange der ältere genannt wird, anstatt daß man ihn zuvor den jüngern hieß. Von eben dem Namen als er, waren ältere gestorben und jüngere herangewachsen.

(2) S. 257.

dieselben entbehrlich oder unkräftig gemacht: ist das, worauf gestern Lebensstrafe stand, heute löblich, wenigstens gleichgültig geworden: oder wird ihnen der auf verbotenen Pfaden wandelnde Zug überlegen; so lauschen sie im Verborgenen gleich einer Mörderrotte, die sich zu schwach fühlt. Ihr Daseyn vergift sich, bald glaubt Niemand mehr zu fehlen, mehr bedroht zu seyn. Der Unfall des wehrlosen Unvorsichtigen, den sie von Zeit zu Zeit ertappten, umbringen oder plündern können, macht keinen dauerhafteren Eindruck auf andere, als der Platz am Wege, wo einstmal ein Todschlag geschah. Sicher geht der durch Beyspiel, durch Unwissenheit hingerissene Haufe auf der gefährlichen Strasse einher; aber wehe demselben, wenn die spähennde Rotte Verstärkung erhält, oder Bosheit sich zu deren Anführer macht! Alsdann entsteht ein desto schrecklicheres Würgen, je mehr Lücken sich hinter dem Schilde des gemeinen Bestens verheelen; und wollte der Himmel, daß unsere Oberen eben so sorgfältig würden, diese Art von versteckten Mördern in ihren Winkeln aufzufuchen und zu vertilgen, als auf andere Streifungen in Wäldern anzustellen.

Der Straffenraub ist keine vermeynte Unthat; er kann eher nicht aufhören ein Verbrechen gegen die gesellschaftliche Verfassung, gegen den einzelnen Nächsten zu seyn, als bis es keine Menschen mehr giebt. Aber nicht allein verhält er sich nur zu vergötternden Eroberungen, wie der Zwerg zum Riesen; sondern der eisblütige Sittenlehrer setzt ihm auch eine andere Gattung von Freyberey zur Seite, welche ihrer einnehmenden heutigen Gestalt ungeachtet, im Grunde nicht wenig Aehnlichkeit damit zu haben scheint.

Beide verletzen das Eigenthumsrecht des Nächsten, beyde haben oft den Mord zum Gefährten, beyde sind in den zehn Geboten untersagt, gegen beyde wird Tod durch weltliche Gesetze verkündigt; nur der eine ist der Schrecken des Wanderers, die andere hin gegen — der Vermählten.

Die Geschichte läßt uns Tage sehen, wo kostere als ein schändlicher Gräuel mit Blut, mit Verlust der Ehre gebüßt werden mußte. Unsere Tage, Jedermann weiß es, sind jenen nicht mehr ähnlich; dadurch aber, daß die Gewohnheit uns bald zu Stehlenden, bald zu Bestohlenen macht, wird eine Art von Gleichheit der Dinge wieder hergestellt, die, so unsittlich sie auch immer ist, diesen verderbten Zustand erträglich werden läßt. — So gieng es ehemals mit den Plackereyen des Adels.

Der Straffenraub ist in unsern Tagen das, was die jetzt herrschende Freybeuterey in jenen war; — eine entehrende, eine todeswürdige Handlung! — Vor drey Jahrhunderten hingegen, war er noch das, was diese jezo ist; — eine Modenuntugend, deren Bekanntwerden nicht selten der Eitelkeit des Sünders schmeichelte, anstatt ihn schamroth zu machen.

Heischte die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, daß man endlich das sichere Geleit fester wie jemals stellte: standen die ritterlichen Ueberreter des erneuerten Gebots nicht ganz dadurch zu rechtfertigen, daß sie es Jahrhunderte lang unter die Fesseln gezählt hatten, welchen zu widerstreben sie sich berechtigt hielten; so verdiente wenigstens der schmäzlige Tod so mancher sonst liebenswürdigen Missethäter, nicht minder Thränen als jezt aus unsern Augen stürzen würden, wenn etwan Herzenshärte oder andere Leidenschaften vermögen sollten, gegen die nun fast allgemeine Schuld, — den süßen Hymensfrevler! — das längst in seine Scheide gerostete Schwert der altfränkischen Strenge wieder zu zucken, kurz wenn Schaaren von unsern sonst leutseligsten, sonst wackersten Grossen — von den sonst besten Menschen! — ihr Leben auf einem entehrenden Blutgerüste endigen müßten.

Aus diesem Standorte ist Lodens trauriges Schicksal, das genau damit verbundene schreckliche Ende des Faustrechts in Pommern, und ähnliche Ausstritte anderer Gegenden zu betrachten.

Man rechnete das Geschlecht des von Lode unter die mächtigsten des Landes; er selbst hatte am Hofe Herzog Bugislav's X von Pommern gedient, oder diente vielleicht noch dabey; und daß er nicht allein Hofmann sondern auch Notarius publicus war, wollen wir nur deswegen bemerken, weil es dermalen nicht mehr gewöhnlich ist, beydes in einer Person vereinigt zu sehen.

Seine Anherren hatten sich lange durch Eroberungen nach dem verjüngten Maasstaabe vor andern ausgezeichnet; auch er wandelte, allem Ansehn nach, ehedessen mehr als einmal auf Toner Fußtapsen, und vielleicht befand er sich schon bey der Hofkurzweile im Gollenberge (1), worüber gedachter Herzog von den Eöslinern gefänglich eingezogen wurde,

(1) S. oben S. 288. folg.

wurde, aber alles war jedesmal verglichen worden; mithin konnte das beygelegte Vergangene ihm nicht mehr zur Schuld gereichen.

Martin Carith, aus einem guten, jedoch nicht sehr vermögenden adelichen Hause, das längst vergangen ist, saß damals auf dem bischöflichen Stuhle von Cammin; an diesen seinen Lehnherrn hatte Lode gewisse Gelder für ein Gut zu bezahlen, und er erlegte sie in Goldgulden. Hieraus (sagt die Geschichte) argwohnte der Bischof, Lode müsse unerlaubte Beute gemacht haben. Auf nichts besseres war sein Verdacht gegründet; gleichwohl beschloß er den Untergang des Vasallen.

Er sah sich nicht mächtig genug, sein Vorhaben aus eigenen Kräften zu vollziehen, durch Colbergs Beystand konnte er es hoffen. Als Bischof und Landesherr war sein Ansehen in dieser Vielherrschaft nicht groß; aber die Schlieffen mit ihrem Anhang hatten damals darinn die Oberhand; seines Bruders Frau war von ihrem Geschlechte, er selbst auf mehr als eine Art mit ihnen nahe verwandt; und es ist kein Zweifel, daß sie nicht die Absichten desselben begünstigten, weil ein Hans von Schlieffen dem Unglücklichen auflauerte und ihn in Verhaft nahm.

Lode hatte damals weder das Stift, noch das Geschlecht des Bischofs, noch Colberg, noch die Schlieffen befehdet. Nach den alten Regeln des Faustrechts kam es Niemand zu, das zu ahnden, was nicht an ihm selbst, oder an den Seinigen, oder an denen, die in seinem Schutze standen, war verübt worden. Noch mehr lief es gegen diese Regeln, daß Hans von Schlieffen einem andern von Adel, ohne Verwahrung seiner Ehre, wie man damals sagte, das ist ohne Warnung, ohne Absagebrief, (1) gewaltsamer Weise aufhub; oder untersagte ja das neue Gesetz die alten Pflichten des rechtschaffenen Verfahrens, welche gleichwol bey edelen Seelen über alle Gesetze sind, so berechtigte es gewiß Niemanden, einen Unüberwiesenen zu verdammen; solche Unmenschlichkeit aber begieng der Senat von Colberg.

Auf Anstiften des Bischofs war Lode gefangen worden; auf Jenes bloße Vermuthungen wurde dieser und sein Knecht, sein einziger Begleiter, grausam gefoltert. Der Knecht soll der Marter nachgegeben und etwas gegen den Herrn bekannt haben. Jedoch Zeitgenossen selbst bezweifelten dasselbe; gewiß ist es hingegen, daß die größte Quaal dem Herrn

(1) Solcher Ehrenverwahrungen eine ist die Beylage Nro. 30.

Herrn irgend ein nachtheiliges Geständniß abzuwingen nicht vermogte. Kein Kläger war wider ihn vorhanden, keine zuverlässigere Anzeige, als die richtige Bezahlung einer Schuld, kein Zeuge als höchstens der einzige, den allem Ansehn nach die Unerträglichkeit der Pein dazu machte; nichts destoweniger wurden dem Kirchenfürsten zu Gefallen beyde Gefangenen enthauptet, und ihr Tod gehört unter die Zahl der unverantwortlichsten richterlichen Mordthaten.

Für die nächsten Verwandten des Hingerichteten war es Pflicht, Genugthuung der Schmach wegen zu fordern, und im Weigerungsfalle diese zu rächen. Sein Bruder Hensning Lode that beides, brachte eine grosse Menge von Adel auf seine Seite, kündigte den Beleidigern den Krieg an; der Bischof aber betrachtete dessen Güter als verwürkt, und verkaufte davon das Schloß Zublitz mit dem dazu gehörigen Städtlein an einen Jakob Kleist, von welchem sich noch ein durch zween Schlieffen verbürgter Schuldbrief vorfindet (1).

Lode und sein mächtiger Anhang, der sich täglich verstärkte, spielte nichts destoweniger auf dem platten Lande bald den Meister. Colbergs Vorstädte, Dörfer, und alle Gebäude, welche die Ringmauer nicht umschloß, wurden in die Asche gelegt; Kleist der neue Besitzer von Zublitz gefangen, ja das ganze Stift Cammin verheert, ungeachtet die Herzoge von Pommern sich desselben annahmen.

Bischof Martin Carith starb im Jahr 1522 mitten in den Verwirrungen, die er aus Unbesonnenheit oder aus noch sträflichern Gründen gestiftet hatte, und sein Tod dientsie in Colberg der Zwietracht zur Lösung. — Unsere kleinen pommerschen Freywesen hatten ihre innerlichen Gährungen, gleich wie das grosse alte Rom, aber ihre Auswiegeler auch öfters das Schicksal der Grachen.

Erasmus Mannteufel war Martin Cariths Nachfolger geworden, er mußte für den Fehler seiner Vorfahren noch lange büßen; und daß diesem zu Gefallen Colberg Antheil daran genommen hatte, verband ihn selbst zu keiner besondern Erkenntlichkeit.

Einer

(1) Siehe Beylage Nro. 66.

Einer seiner Hofleute, dem er sehr gewogen war, der Schloßhauptmann zu Gölgow Jakob von Adebahr ein Colbergischer Bürger, nach damaligem Verstande, glaubte ohne Zweifel in die öffentlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt mehr Einfluß zu verdienen, als ihm gestattet wurde. Das dortige Volk war des erlittenen Schadens halber mit seinen edeln Vorstehern unzufrieden; Adebahr bewog es im Jahr 1524 zu einer öffentlichen Empörung, wählte sich aus demselben einen Gegen Senat von acht und vierzig Männern, und war an dessen Spitze auf kurze Zeit Diktator.

Daß sein Unterfangen hauptsächlich wider die Schlieffen und ihren Anhang gieng, zeigt die Beschwerde, welche er der alten Rathsverammlung im Namen der Mißvergnügten übergeben ließ; denn jene fängt mit der Hinrichtung des von Loden an (1), und ein anderes Hauptstück derselben ist das Ungemach, welches die Stadt über die Verlassenschaft Albrechts Kröghers habe erdulden müssen (2). Manche von diesen zahlreichen Beschwerden waren vielleicht nur allzugegründet. — Gewalt und Mißbrauch sind Zwillingsskinder der menschlichen Unvollkommenheit. — Eine der Klagen aber würde in unsern Zeiten bloß lächerlich seyn; sie eiferte nämlich dagegen, daß sich die dortigen Jungherren (so sagt die Klage) zum Hohn der Gemeinde längere Seitengewehre und in andern Gelegenheiten, als die Gesetze erlaubten zu tragen, ermächtigten.

Adebahr

(1) „In gades namen Amen.

„Dit zint de Artikele der gebreke Werk und gemeynthe der Stad Colberge Iegenn den rad darzüluest

„Int erst.

„Hennyngh Loden zake, dar een Erfamen radt Simon Lodenn, sunder wetent Werk vnnnd ghemeyne, gefangen vnnnd dar na gerichtet hebben laten, Edder est een rad gantz edder een part des rades hebben richten laten, Edder vth hete vnnnd beucle eyns gantzen rades gerichtet is, wilj werk vnnnd gemeynthe wetenn. —

„Dat XXXV. Artikel.

„De Bisschop Kondé Iw jo lodenn nycht heten richten, wente he hedde Im Stichte nycht gedan. Och veth ziner bokentnylze In pynliker frage Im richte boke nyctes vorhestet hebben vp dat Stichte.

„Och men frage eynem Isliken bosunder in dem rade, Ist he ok mit vulbort hefft gegeuen, dat lode gerichtet is, by zinem eede &c. &c. — Die Klagschrift ist in Schdtgen und Kreyssigs Diplomatar. gedruckt. T. III. p. 251. 255.

(2) Aus dem Schreiben König Johannis von Dännemark, welches die 65te unserer Beylagen ist, erhellet, daß die Schlieffen hiemit gemeynt sind.

Uebahr dem anfänglich alles nach Wunsch gelang, bezahlte endlich sein allzugroßes Vertrauen auf des Pöbels Gunst, — wie so manche andere — mit dem Leben. Der alte Senat ermannete sich aus der ersten Bestürzung wieder, ließ den Aufbeher greifen, und vor den Augen eben des Volks enthaupten, das noch kurz zuvor bey seinem Anführer leben und sterben wollte. Vergebens eilte zu seiner Befreyung Bischof Erasmus mit einigem Kriegsvolke herbey. Er fand die Thore verschlossen, das Urtheil vollzogen, und fühlte sich zu schwach, den Tod des Lieblings zu rächen.

Mit Colbergs innerlichen Erschütterungen legten sich aber die Unruhen außerhalb noch nicht. Von der Verbindung, die sich bey dieser Gelegenheit unter einem Theil des pommerschen Adels angesponnen hatte, wird man Faden in Preussen, in der Mark, in Schlesien, in andern Gegenden gewahr. Die Loden zum Beyspiel schickten ihre Gefangenen bis nach Paderborn in Sicherheit. Endlich aber dämpften Uebermacht und Hensker dieses Unwesen. Henning Lode gieng im Jahr 1531 einen Vergleich ein, und hies mit verschied das Faustrecht in Pommern (1).

Unter den dortigen Schlachtopfern der in die Reichsacht erklärten alten adelichen Sitten, nennen die Jahrbücher Mamteufel, Golzen, Puttkammer, Zarten, Bander mere u. s. w. Die schimpflichsten Todesstrafen wurden ihnen zu Theil. — Bey späteren Kriegen, die nicht mehr die ihrigen waren, ohne in den Augen der Moral etwas besseres zu seyn, finden sich diese Namen rühmlicher ins Buch der Ehre eingeschrieben.

Ob der Hans von Schlieffen, welcher bey jenen Aufstritten eine Rolle spielte, die Wiederkehr des Friedens erlebt habe, ist nicht bekannt. Die Leser alter Nachrichten erblicken den Namen desselben nur dann und wann, wie die Reisenden irgend einen Gegenstand bey dem bald steigenden bald sinkenden Nebel. Im Jahr 1523 aber half Schlieffen noch eine Schuld eben des Jakob Kleist's verbürgen, welcher dem Bischof Martin Casrith das den Loden entzogene Schloß Bublitz abkaufte (2). Sein Sohn

(3.)

(1) Von dieser Lodenschen Fehde siehe Cramers pommersche Kirchenhistorie: Wokens Beyträge u. a. m.

(2) Siehe Beylage Nro 66.

(3.)

Valentin

hatte zur Ehe Judith von Tesmar, die Tochter Jakobs von Tesmar und Catharina von Brunswick (1). Er starb im Jahr 1545; wann er geboren wurde, ist vergessen.

So wenig aber auch sein Aeltervater, der berühmte Hans von Schlieffen, die Geistlichen schätzte, so war es dennoch über diesen beschloffen, daß der erste seiner Nachkommen, der sich um alle übrigen verdient machen würde, ein Geistlicher seyn sollte. Denn Valentins Sohn, Lampertus oder Limbrecht, welcher sich dem Altar gewidmet hatte, erwarb seinem Geschlechte das Indigenat in Polen, und ist daher würdig, etwas genauer beschrieben zu werden.

Lampertus, der Geistliche,

war anfänglich Mönch in dem reichen cistercienser Kloster zu Oliva bey Danzig. Im Jahr 1549 wurde er zum Abte desselben gewählt. Seine Erhebung fand Widerspruch wie die mehresten Wahlen dieser Art, welche man dem heiligen Geiste zuschreibt, nachdem sie der Eigennuß vollbracht hat. Aber Limbrecht, von der Stadt Danzig unterstützt, drang durch. Aus Erkenntlichkeit gegen sie, vergaß er, wie es scheint, was er seinem Orden schuldig war, und machte von dessen Eigenthume milde Stiftungen in dieser Stadt, die schon anfang der römischen Kirche abtrünnig zu werden.

Hierdurch bekamen seine Widersacher mit der Zeit gewonnen Spiel. Er mußte wohl in den Augen der Kirche ein Irrglaubiger seyn, weil er zu ihrem Nachtheile die Vorschrift des Evangeliums — macht euch Freunde mit dem ungerechten Mammon — befolgt hatte. Vielleicht war er auch wirklich von der neuen lutherischen Lehre schon ein wenig

(1) Cosmus von Simmern S. 3743. Micrälius erwehnt der von Tesmar; sie sind noch vorhanden. Im funfzehnten Jahrhunderte war der Pommer Heinrich Tesmar von Ursberg Hochmeister des deutschen Ordens, (S. Caëpar Schüz, Hartknoch) und gehörte allem Ansehen nach zu ihrem Geschlechte; — die Braunschweige hat Micrälius übergangen; aber in sehr alten Urkunden des Landes erscheinen sie schon unter andern von Adel, und ihr Geschlecht blühet auch noch.

wenig angesteckt worden, denn sein Geschlecht in Pommern hatte sich bereits davon überzeu- gen lassen. Doch dieses bleibt von ihm selbst unausgemacht. Gewisser aber ist es, daß er endlich 1558 durch einen Schluß der allgemeinen Versammlung seines Ordens zu Cîteaux in Burgund der äblichen Würde als ein Keßer, und soweit entsetzt wurde, nachdem er den krummen Hirtenstaab über seine widerspenstigen Schaafse neun Jahre geführt hatte.

Gleichwol fanden die damals versammelten preussischen Landstände die Ursachen seiner Entsetzung unerwiesen genug, um daraus eine ihrer Beschwerden zu machen (1). Die Stadt Danzig wandte sich sogar nach Frankreich an den Cardinal von Lothringen, damit er bey dem General des Ordens den Abt vertreten mögte: (2) aber ihre Verwondung für diesen blieb fruchtlos, vielleicht brachte sie ihm Nachtheil; das Fürwort der Abtrünnigen mogte seine Rechtgläubigkeit noch verdächtiger machen; er starb in dem Jahre darauf.

Von seinen Brüdern hatte Jakob das Bürgerrecht in Danzig erlangt. Von seinen Schwestern war Ursula an Valentin von Uberfeld, Statthalter zu Pernow und Schlosshauptmann auf Dahlen in Liefland, vermälet worden. Sie bemüheten sich umsonst, den Prälaten in seiner Abtey begraben zu lassen; auch die Gebeine dieses für raubig erklärten Schaafs sollten nicht unter der reinen Heerde ruhen (3).

Es

(1) „Diesem Einbringen fügten die Landboten ein grosses Verzeichniß ihrer Beschwerden bey gedachten auch des Ollivischen Abts Lamperti, welcher seiner Würde ohne allem Verhör entsetzt worden, und baten, daß man selbigen zur Verantwortung lassen möchte.“

„Auf vorangezeigte Klagen haben damalen die Rätthe keine Antwort ertheilet. Aufser daß sie an den Starosten von Roggenhausen geschrieben und ihn von seinem harten Verfahren gegen die Edelleute abgemahnet. Vor den Ollivischen Abt, der in einer besondern Schrift darum angehalten, ward beyhm Könige gebäten, daß Se. Maj. ihm die Erlaubniß seine Unschuld an den Tag zu legen gnädigst erlauben möchten.“ — Lengnichts Geschichte der preuss. Lande, Th. 2. S. 171.

(2) „Den 16. November haben die Danziger in des Abts Sachen nach Frankreich an den Cardinal von Lothringen geschrieben und gebäten, sich seiner bey dem General der cistercienser Ordens anzunehmen. Allein Lampertus starb als entsetzter Abt im folgenden Jahr.“ — Ebendasselbst in der Note.

(3) Preussische Sammlung ungedruckter Urkunden B. I. S. 694 bis 706.

Es war in den günstigen Zeiten seiner Herrschaft, als er 1555 auf dem Reichstage zu Petricau für die pommerischen Schlieffen das Indigenat in Polen, und mit den wesentlichen Vorzügen des Adels dieses Reichs eine überflüssige Wapenvermehrung nebst der heutigen Tages noch überflüssigeren Erlaubniß, mit rothem Wachs siegeln zu dürfen, erhielt. Die Urkunde ist beym Schdtgen gedruckt (1). Der Fortpflanzer des Zweiges war der Bruder des Abts, der Sohn Valentins,

(4.)

Georg:

er diente anfänglich bey Hofe, begleitete im Jahre 1578 den Herzog Casimir von Pommern auf seinen Reisen in fremde Länder als Hofmeister und wohnte mit diesem Fürsten dem Kriege in den Niederlanden eine Zeitlang bey (2), denn hier giengen fast alle müßige Helden als nach der Schule ihres Handwerks hin. Hernach scheint derselbe wieder in Solberg gelebt zu haben, wenigstens that er sich daselbst 1594 bey einem neuen Zwiste der Rathsherren mit der Bürgerschaft ganz entschlossen hervor, er fiel nämlich an der Spitze dieser letzteren zur Stadt hinaus und zerstörte die Häuser oder Gärten, welche die von Tesmar und andere unbefugter Weise angelegt hatten.

Ob Willigkeit des Herzens oder Parteygeist ihn kühn genug machte, sich dem Schicksale des von Adebahr auszusetzen, wissen wir nicht. Es gelang ihm zwar besser als diesem, seine Widersacher mußten von ihrer Unmassung abstehn: er soll aber doch zuletzt in der Dshenburg umgebracht worden seyn; und wer weiß ob Rachsucht nicht die Mörderhand führte? — Die damaligen Staaßregeln der Vielherrschaften längs dem baltischen Meere scheinen nicht weniger Schärfe und Tyranny zu verraten, als die Grundsätze einer andern, deren erster Vorsteher sich jährlich mit dem adriatischen verhält.

Gerdrut von Mizlaff, aus dem Hause Carzin, war George von Schlieffens Gemalin. (3) — Nicht sein Sohn Joachim, wie Schdtgen in den Stammtafeln irrig andeutet, ist der Ahnherr seiner noch lebenden Nachkommen, sondern

(5.)

(1) Altes und neues Pommerland S. 479 — 485. Siehe auch Beylagen Nro. 73.

(2) Schdtgen.

(3) Von den Mizlaffen s. Micrallus.

(5.)

Zacharias,

von welchem man nichts weiter als den Namen kennt; dessen mit Anna von Nitzlaff (1) erzeugter Sohn,

(6.)

Zacharias,

war Herzoglich croscher Oberstallmeister und Schlosshauptmann zu Gölzow, auch Chur- brandenburgischer Rath. Elzow bemerkt von ihm, daß er, nebst dem Hauptmann Caspar Reimar von Adebahr, an des Obersten Detlaf Wedelbuschen Güter, Lib- stad, Krebs und Gersdorff in Sachsen die Gesamthand erhalten habe. In Pommern besaß er Soldekow, und Lekow; seine Nachkommen besitzen es noch. Allein er ist durch diese günstige Glücksstände weniger als dadurch bekannt, daß ihm der Gebrauch des Wassers einer mineralischen Quelle bey Gölzow von einer allzugrossen Fettig- keit geholfen haben soll.

Der pommerische Hippokrates seiner Zeit, Timäus von Guldentlee, ließ diesen Vorfall drucken, ohne Zweifel um den Gesundbrunnen in Ruf zu bringen; andere haben die Erzählung des Heilers wiederholt. Also ist dieser Schlieffen nur durch ein wenig Marktärztlerey im eigentlichen Verstande unergötzlich geworden. — In Figu- rlichen hat eben das Mittel nur allzuoft grosse Namen unter den Menschen hervor- gebracht.

Schlieffen hatte zwei Gemalinnen; Dorothea von Storkau aus dem Brandenburgis- schen war die erste. — Schon in den Jahren 1277 und 1279 kommt ein Johann Storko auch in einer pommerischen Urkunde als Domherr zu Colberg vor (2). In der Mark hat dieses Geschlecht lange geblühet. Kayser Karl's IV Landbuch, und manche Urkunden erwähnen desselben.

(1) In einigen Stammtafeln steht Gölzlas, welches ein Irrthum zu seyn scheint,

(2) Wachs Geschichte der Altstadt Colberg. S. 409 und 538.

desselben. Unter dem Churfürsten Friedrich Wilhelm diente ein Storkow als Oberster. (1) Weil Schlieffen damals auch in brandenburgischen Diensten war, so kann man mit vieler Wahrscheinlichkeit die erste Frau desselben für eine Verwandtin des Obersten halten. Zum andernmale aber vermählte er sich mit Scholastika von Flemming aus Böke (2).

Von seinen Töchtern wurde Anna Dorothea mit Sylvester von Braunschweig auf Ravenstein, Catharina mit Siegfried von Varchmin auf Plumenhagen, Maria Juliana mit Adolph Lemming von Wobser auf Erangen und Sellen, Anna Helena mit Georg Woizlaff von Wobser auf Böke (3), N aber mit einem von Puttkammer auf Zuckers verhehlicht (4).

Von seinen Söhnen war Ernst Fährnich in Sächsischen Diensten, und heiratete Johanna Margaretha von Gersdorff, die Tochter Melchior von Gersdorff's auf Taubenheim und Sabinen von Ponikau aus Königswarta. In den Stammtafeln jenes sächsischen Geschlechts wird er Ernst von Schlieff auf Kobel genannt (5). Seine Nachkommen in Sachsen, wenn er anderst deren hatte, scheinen ausgestorben zu seyn. Gleichwohl ist das Gegentheil auch möglich.

Ein anderer Sohn — Caspar — war in Churbrandenburgischen Kriegsdiensten. Sein Name steht auf der Liste der im Jahre 1678 von den Schweden im Treffen bey der neuen Fehrschanze auf der Insel Rügen gefangenen Officiere (6). Er blieb unverheiratet. Aber Zacharias Sohn, von welchem Elzow versichert, daß er aus der ersten Ehe sey,

(7.)

(1) Memoires de Brandenbourg.

(2) Die Flemminge sind Erbmarschalle in Pommern; siehe Micrälius und ihre Genealogie.

(3) Elzow.

(4) Aus Familiennachrichten.

(5) Königs Adels Historie und Carzjohs Oberlausitzischer Ehrentempel.

(6) Gesterdings pommersches Magazin T. II. S. 173.

(7.)

Anton Detlaf,

vermählte sich mit Anna Catharina von Zowen, welche den Churbrandenburgischen Rath Fabian von Zowen auf Strasnißke in Ostpreussen und Maria von Mehlingen zu Ueltern hatte. Er war Schlosshauptmann zu Gülzow, Herzoglich crowscher Oberstallmeister, und churbrandenburgischer Rath wie sein Vater. Seine Tochter Maria Louisa heiratete im Jahre 1707 Valentin von Nassau auf Rummelsburg. Einer ihrer Söhne ist unlängst als Königlich-Preussischer Staatsminister verstorben, dessen Tochter, die von Riedesel, im letzten amerikanischen Kriege ein dormalen höchst seltenes Beyspiel ehelicher Zärtlichkeit gab (1).

(8.)

(1) Wir werden Gelegenheit haben, es unten in dem Lebenslaufe Caspar Loth's von dem sänigischen Zweige der sächsischen Schlieben zu berühren.

Der gelehrte Herr Velrichs, jetzt Pfalz- und Zweybrückischer und Baadenscher Resident zu Berlin, welchem wir so manche für diesen Aufsatz wichtige Nachricht schuldig sind, hat uns auch einen Brief des durch seine Schriften bekannten Martin Rango an den Verfasser des pommerschen Adelspiegels Albrecht Elzow mitgetheilt, in welchem Briefe die Rede von Anton Detlev Schlieffen und seinen Brüdern ist. Wir wollen ihn ganz hierher setzen, weil er auch in Ansehung des pommerschen Adels verschiedene von uns berührte Umstände bestätigt. Er ist in den Collectaneis zu Elzows Werke befindlich.

Resp. d. 16. Octobris 1681.

„Wohledler, Vater, Hochgelahrter, und Wolweiser großgünstiger
„Hochgelahrter Herr.

„Endlich übersende ich den schon verwichenen Vorjahr promittirten Extract einiger
„pommerschen von Abel, welche von A. 1170 bis auf unsere Zeiten aus denen alten Bries
„fen und Urkunden bekannt sind, und sonderlich in diesen Hinterpom. Bezirk gewohnt
„haben. Zwar laufen viel mit unter, so ich vor diesem schon aus meinen Collectaneis
„communicirt, weil sie aber in der Ordnung so mit gestanden, habe ich sie nicht trennen
„wollen. Man wird Namen darinn finden, welche wohl sonst ganz unbekannt, auch man (*)
„davor halten werde, daß er derer von Abel Geschlechtsnamen seye. Allein es befindet
„sich anders. Als zum Exempel Willekinus de Behlico, Vasallus Abbatis Belbucentis hat
„ohne Zweifel seinen Geschlechtsnamen verlassen, und sich nach seinem Dorfe Behlikow
„so nicht weit von Treptow und Greysenberg lieget genennet. Desgleichen Nicolaus de
„Boeke, miles Casimiri 1374 von dem Dorfe Boeke so 170 die Hrn. Flemminge haben.
„Iohannes de Braitze, frater Abbatis Belbucentis 1281 von seinem Dorffe Braitze hernach
„den Manteufels zuständig. Willekinus de Gumptow Vasall. Eccle. Belbucent. 1307. item
„Czabell. Gumptow. Famul. Bugislai V. 1335, und mehr des Namens von dem Dorffe Gum-
„tow, so jetzt der Stadt Treptow Eigenthum ist: Und finde ich in unsern Colbergischen

(*) Hier ist wohl, schwerlich oder so etwas, ausgelassen.

(8.)

Ernst Detlaf,

Anton Detlafs Sohn, wurde standesmäßig erzogen, studirte, besahe fremde Länder, aber diente nicht. Dieser Umstand läßt glauben, daß er die Welt, womit er sich bekannt gemacht

„Antiquitäten ein klares Exempel davon an dem Geschlechte der Holsten, denen hat das Dorf Stoikow eine Meile von Colberg schon vor mehr als 400 Jahren zugehört, und sie daselbst gewohnet, wiederum Timme Holste und Siegfried Holste anno 1337 gelebet, auch Nicolaus, und Volrath die Holsten vorher gefunden werden, diese beyde letzte aber, wie ich finde in den alten Briefen und Stadtbüchern, haben ihre Geschlechtsnamen endlich verlassen, und sich Bollrath von Stoikow sonst Hdstein genannt, item Nicolaus von Stoikow sich geschrieben wie sie ao. 1305. und sonstens also genennet werden.“

„Also werden Ieszkow miles dictus Slaw & patruelis ejus Iesko famulus, dictus de Rügenwald in einer Kirchen Foundation genennet, wie sie ao. 1337 Arrhendsenhagen und Stolpmünde an die Stadt Stolp in Hinterpommern verkauft haben. Nun sind sie Patruelis gewesen, so müssen sie auch einen Geschlechtsnamen gehabt haben, sich aber, weil der eine zu Rügenwald de Rügenwald, der andere aber entweder in der Stadt Schlawe, oder dem Dorffe dabey Alten Schlawe gewohnt, de Slaw genannt. Und muß hiebei berichten, daß die Namen als Arneswolde, Arnesburg, Belihko, Bocke, Broyze, Beustrin, Borntin, Bokholt, Carnitz, Cirkevitz, Damitz, Gantzeke, Garin, Garvin, Gumpow, Gerikow, Gutzelvitze, Kals, Lekow, Leseke, Lestin, Parpard, Poltzin, Ropekart, Rostiyn, Sabow, Stembeke, Streckentin, Stoikow, Tribus, Telliin, Treptow, Varchemin, Zarnesdorp, noch jezo vorhanden, und Dörfer sind welche bey Colberg, Treptow, Greifenberg, Cammin, und daherum liegen, und theils in die Aempter und Städte Alte Stadt Colberg und Treptow, theils dem Capittel zu Cammin und Colberg gehören, etlich auch die von Adel, als die Mannteuffel, Flemminge, Osten, Hanowen, Edellinge, jezo besitzen.“

„Als m. h. Hr. auch wegen des Geschlechts der Platen bey Belgard Nachricht begehret, so habe ich dahin geschrieben, und zur Antwort erhalten, daß sie ihre Genealogiam, und andern Urkunden daruff nacher Anclam übersant, wird also längst schon zu Handen kommen seyn.“

„Der Hr. Hauptmann zu Trebtow heisset Philip Zastrowe.“

„Von denen Budden habe ich folgendes erhalten:

„Ernst von Budde auf Nitzow, Gramsow, und Rühnow Erb- und Pfand-Gesessen Uxor Emerentia von Wedeln vom Hause Mellen, dessen Brüder sind gewesen, Christoph Budde, und Andreas Budde (Andreas Budden Sohn ist Christoph Friedrich von Budden, auf Batzke Erbsessen.)

„Dieser Vater ist gewesen, Christoph von Budden Fürstl. pomm. Hofmeister, Hof- und Landrath Domherr zu Cammin und Colberg, auch Hauptmann zu Coerlin auff Nitzow und Gramsow Erbsessen 1588. Uxorem habuit Elisabetham von Blankenburgem vom Hause Ramelow und Wartkow.“

macht hatte, in Rücksicht auf sich selbst zu beurtheilen wußte. Ob er sie in Ansehung seiner Kinder nicht zu früh geflohen habe, ist eine andere Frage.

Er heiratete im Jahr 1702 Sabina Tugendreich von Gersdorff, die Tochter Johann Christians von Gersdorff auf Taubenheim, und einer Regina Helena von Bornstädt; nach deren Tode aber im Jahre 1707 Dorothea Barbara von Crassow,
die

„Mathias von Budde Fl. Pomm. Wollgastischer Hauptmann auf Klempenow auff
„Nitzow und Gramsow Erbsessen, uxor Dorothea von Rauschen vom Hause Wilderschow.“

„Andreas von Budde Fl. Pomm. Hauptmann auff Gultzow, auff Nitzow und Gramsow
„Erbsessen. Ux. Gerthrud von Nardihn vom Hause Kremptow.“

„Bugslaff von Budde auff Nitzow und Gramsow uxor Elisabeth Pluskowen vom Haus
„se Eggerdorff in Meklenburg.“

„Heinrich von Budde auf Nitzow und Gramsow Erbsessen uxor Urfula Heidebreken,
„vom Hause Parnow.“

„Sonsten berichtet mir diese Obristen von Manteupeln Hr. Ernst von Budden Jr.
„Tochter daß das Guth Nitzow nicht weit von Anclam etwa 3 Meilen liegen soll, und
„habe es den Hrn. General Miller, weil Ernst von Budden keine Söhne nachgelassen, aufs
„gehoben und zu Lehn erhalten, daselbst würde von dieser Familie wohl mehr Nachricht
„zu erhalten seyn.“

„Der Hauptmann zu Gultzow ist Anton Detlass Schlieff, dessen Brüder sind Ernst
„Schlieff Jehndrich in Sachsen.“

„Bugslaff Schlieff, Jendrich in hiesiger Guarnison.“

„Caspar Schlieff, Cornet in Copenhagen.“

„Eggert Schlieff, und Gustav Schlieff diesen helt man vor todt, weil keine Zeitung
„von ihm.“

„Der Churfstl. Bayerisch. auch ehemals Churfst. Brandenburg. Präsident Hr. Ewald
„Kleist hat 2 Gemahlin gehabt, die erste Eleonora Elisabeth Winterfeldin ist mit der alten
„Churfürstinnen zu Brandenb. aus der Pfalz hereinkommen, mit der hat er gar keine
„Kinder gehabt, und starb selbe ao. 1672. allhier in Colb. ward nach Berlin geführet und
„da beygesetzt, darauf hat er zu Munchen geheirathet eine geborne Gräffin von Maxelrain
„derer Hr. Bruder Graff von Maxelrain ein Gräffl. Fräulein von Fuggere aus Augsburg
„geheirathet hat. Mit dieser hat der Hr. Präsident ein Söhnlein gezenget Ferdinand
„Ewald, velleicht hat jehz noch mehr mit ihr, seine Gütther theils als Raddow hat er
„vor diesen seinen Brudersohn eingethan, nachdem er aber beerbet, werden sie von Ar-
„rhendarien verwaltet Timmenhagen liegt im Coeslinschen, Raddow bey Regenwolde,
„Zatkow bey Belgard, Von Werckenwerder weiß ich nicht eigentlich, lieget aber doch auch
„in Pommern.“

„Der Hauptmann zu Bublitz ist H. Kamike von Curdeshagen, Der von Guldensee
„ganze Genealogie kommet hiebey.“

die Tochter des Vorpommerschen Landhauptmanns Ulrich Adolph von Crassow auf Pansewitz, und Marien Sophien von Krusen aus Lubersdorff im Mecklenburgischen. Eine ihrer Schwestern war mit dem Feldmarschalle Grafen von Schwerin vermält gewesen. Ernst Detlaf starb 1724: seine Gemalin 1752. Von den Söhnen desselben sind zweien (1783) noch am Leben; der ältere, gleiches Namens mit dem Vater, ist geboren 1718, war Königlich Preussischer Hauptmann, vermälte sich mit Louise von Zietzen auf Trebnitz bey Müncheberg in der Mark, woselbst er noch, aber ohne Kinder lebt (1); und der jüngere

(9.)

Christian Heinrich,

bermalen Herr auf Soldekow, Lekow und Ruß in Pommern. Dieser wurde geboren 1722. Seine Kriegsdienste fieng er 1735 bey dem Königl. Preussischen Regiment von Platen an, wurde hernach bey Las von Münchow versezt, that unter demselben zween Feldzüge in dem ersten Schlesiſchen Kriege, war Lieutenant, nahm

den

„Hr. Reg. Rath v. Phun hat meines Wissens keine Lehne in Hinterpommern.“

„Hans Heinrich von Schlaberndorff heisset unser Hr. Gouverneur.“

„Wegen der Varchmine will ich sehen daß ich künftig die Genealogie anschaffe.“

„Der Damitzschen Ehefrauen und Lehnquater Namen wird man schwerlich alle erhalten, Ihre Lehne zwischen Colberg und Coeslin sind Groß und Klein Möllen, Strachmin, Strippow, Rutzow, Funkenhagen ic.“

„Starkowen, Martin und Henning von Starkow auff Oldenhagen im Bergischen Districte werden Ao. 1320 in der Matricul des Fürstenthums Rügen gefunden.“

Tantum. Künftig ein mehreres.

Colberg den 13t. Octbr.
1681.

M. H. Hrn.
dwilligster
M. Rangow.

(1) Welch ein merkwürdiger Rechtsstreit über das Testament seines Schwiegervaters, des Rittmeisters Georg Friedrich von Zietzen entstanden, und wie er entschieden worden, das findet sich in den Beyträgen zu der juristischen Literatur in den preussischen Staaten, 4te Sammlung S. 50-59 gedruckt.

den Abschied, als jene Güter seine Gegenwart erforderten, und bewohnt dieselben seit 1749. Zu eben dieser Zeit vermählte er sich mit Veronika Jakobine, der Tochter Eneas vomars von Dizewitz auf Tschlip, Podel, Cajow 2c. und Veronika Marie von Bizewitz aus dem Hause Labehn, mit welcher er sechs Söhne und fünf Töchter erzeugte. Von jenen ist (1783) nur einer übrig. Er wurde 1769 geboren und Johann Adolph Heinrich getauft. Von diesen sind noch zween am Leben, nämlich Friederike Louise Charlotte, geboren 1752, ist Canonissin zu Cammin, und Philippine Jakobine Christiane, geboren 1767. Die Ahnentafel dieser Kinder und die Stammreihen ihres Zweiges folgen hiebey.





1140	1140	1140
1140	1140	1140
1140	1140	1140
1140	1140	1140

1140	1140	1140
1140	1140	1140
1140	1140	1140
1140	1140	1140

Stammtafel des Soldekowschen Zweiges.

Limburg oder Limbrecht, ein Sohn Hansens des jüngern, starb noch vor dem Jahre 1500;
seine Gemalin war Catharina von Danzig. S. 325.

Elisabeth, vermält mit An- ton v. Bröker.	Judith, verm. mit Christian v. Rangen.	Wichbold, starb 1520 als Domherr zu Col- berg.	Georg, vermählte sich mit Lucia von Wo- pernow.	Johann, vermählte sich mit einer von Rangen f. S. 326.				
		Dädula, vermält mit Ger- man v. Edden.	Valentin, vermält mit Jus- tich v. Teemar, f. S. 335.	Martin, vermält mit Eli- sabeth Freden.				
Limbrecht, Abt von Ols- va bey Dan- zig, f. 1559, f. S. 335.	Wichbold, starb 1570 zu Danzig.	Georg, vermält mit Gerduch v. Mitschke aus Caryn, f. S. 337.	Jacob.	Anna, vermält mit Joh. Hun- ger, Rathes- herr zu Dan- zig.	Ursula, verm. mit Valentin v. Ubersfeld, Staats- halter zu Pernow in Liefland u. Haupt- mann zu Dahlen.	Judith, vermält mit Johann von Dulgin.	Catharina	Zacharias, vermält mit Abt gail von Hohens- hausen.
	Anna	Daniel, starb 1595 ohne Kinder.	Catharina	Zacharias, vermält mit An- na v. Mitschke, f. S. 338.	Joachim, starb in Liefland während des Krieges.			

Zacharias,
Schleßhauptmann auf
Gülzow, geboren 1615,
vermält zum erstenmal mit
Dorothea v. Storkau
aus der Mark 1640, zum
anderumal 1665 mit
Scholastika von Flem-
ming aus Pöle, er starb
1669, den 12. Febr.
f. S. 338.

Anna Ursula, starb 1641.	Anna Dorothea, geb. 1643, vermält mit Sylvester v. Drumseil.	Ernst, geb. 1645, verm. mit Johanna Marg- retha v. Bersdorff auf Laubenheim in Sachsen, S. 339.	Catharina, geb. 1647, verm. 1668 mit Hans Siegfried von Varchow auf Plumensbagen.	Anton Dettlaf, geb. 1649, verm. mit Anna Cathar. von Howen aus Strasmitze in Preussen, S. 340.	Bogislaw, geb. 1651.	Caspar, geb. 1656, f. S. 339.	Gustav, geb. 1657.	Egger t, geb. 1659.	Maria Juliana, geb. 1660, verm. mit Adolph Hen- ning v. Wob- ser auf Crangen und Gellen.	Scholastika	Johann	Anna Helena, vermält mit Ge- org Woislaw v. Wobser auf Pöle.
	ein Sohn R.	eine Tochter R.	Maria Louisa, geb. 1680, verm. 1707 mit Valen- tin v. Nassau auf Kummels- burg.	Ernst Dettlaf, geb. 1686, vermält zuerst 1702 mit Sabina Lu- gendreich von Bersdorff auf Laubenheim in Sach- sen zum 2ten 1707 mit So- phia Barbara v. Crassow auf Panschwitz in schwe- disch Pommern, er starb 1724, f. S. 341.	Catharina.	Sabina.						

1) Catharina Sophia, geb. 1703, verm. an G. v. Wedel auf gr. und kl. Silber in der Neumark.	Anton Christian	2) Anna Sophie, geb. 1708.	Ernst Adolph, geb. 1709.	Sabina Eugendreich, geb. 1710.	Ernst Dettlaf, geb. 1712.	Peter Gustav, geb. 1713, starb 1749, war Lieu- tenant in Kaiserl. Dienstes ge- wesen.	Sophia Charlotte, geb. 1715, starb 1755.	Ernst Dettlaf, geb. 1718, verm. mit Louisa v. Des- then auf Trebs- nig in der Mark, f. S. 343.	Soufa Magdal.	Amalia Theresa, geb. 1719, starb 1749.	Anton Friedrich	Christian Heinrich, geb. 1722, verm. 1749 mit Veron- ika Jakobina v. Heywig auf Tschlip, f. S. 343; f. starb 1784 den 1. Nov.
---	-----------------	----------------------------------	-----------------------------	--------------------------------------	------------------------------	---	---	---	---------------	---	-----------------	---

Ulrika Sophia Henriette, geb. 1750, vermält mit dem Haupt- mann v. Boun auf Hofband.	Friederika Louisa Charlotte, geb. 1752, war Canonistin zu Lamin, verm. 1784 d. 1. Nov. mit einem v. Görne auf Nie- den Görne.	Carl Ludwig, Zwillinge, geboren und gestorben 1757.	Juliana Henriette, geboren und gestorben 1757.	Augustus Sigmund, geb. 1756, starb 1757.	Ernst Friederich, geboren und ge- storben 1759.	Gustav Dettlaf, geb. 1760, starb 1765.	Christian Friederich Ferdinand, geb. 1762, starb 1782 d. 9ten Dec.	Philippine Jakobina Christiane, geb. 1767.	Joh. Adolph Heinrich, geb. 1769.	Sophia Veronika.
---	--	--	---	---	--	---	---	---	--	---------------------

Stammzettel
des Goldschmiedehandwerks

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins der Goldschmiede-Handwerker zu Düsseldorf
im Jahre 1872

Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsort	Geburtsjahr	Profession	Wohnort
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

des

Abhandlung über die

Abhandlung über die

Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die
Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die

Abhandlung über die

Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die
Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die

Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die
Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die

Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die
Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die	Abhandlung über die

(Nach S. 344. b.)

Anton Detlev von
Schlieffen auf gr. Solz-
bekow, fl. Solbekow
und Lekow.

Zacharias von Schlieffen,
Schloßhauptmann zu Güls-
zow auf gr. Solbekow, fl.
Solbekow und Lekow Erb-
herr.

Dorothea von Storkow
aus der Marr.

Ernst Detlev von
Schlieffen, auf gr. Solz

Sinder Christian Heinrichs
von Schlieffen.

Christian Heinrich von
Schlieffen, auf Sol-
dekow, Lekow und
Ruz.

Ernst Detlev von
Schlieffen, auf gr. Sol-
dekow, kl. Soldekow
und Lekow.

Anton Detlev von
Schlieffen auf gr. Sol-
dekow, kl. Soldekow
und Lekow.

Anna Catharina von
Howen aus Strasni-
ke in Westpreussen.

Zacharias von Schlieffen,
Schloßhauptmann zu Gülz-
zow auf gr. Soldekow, kl.
Soldekow und Lekow Erbs-
herr.

Dorothea von Storkow
aus der Mart.

Fabian von Howen
auf Strasnißke in West-
preussen.

Maria von Mehlingen aus
Preussen.

Dorothea Barbara
von Crassow auf Pan-
sewitz in schwedisch
Pommern.

Ulrich Adolph v. Cras-
sow auf Pansewitz in
schwedisch Pommern
und Landhauptmann
dasselbst.

Georg von Crassow
auf Pansewitz in schwedisch
Pommern.

Anna Maria von Kamten
aus Penthin in schwedisch
Pommern.

Maria Sophia v. Kru-
sen, aus Lubersdorf im
Mecklenburgischen.

Christian von Kruse
auf Lubersdorf im Mecklen-
burgischen.

Eva Maria von Ruffow
aus . . . bey
Stargard.

Martin Friedrich
von Bizewitz auf
Tschlip.

Joh. Adolph von Bizewitz
auf Budow.

Euphrosina von Krokow aus
Schwartow.

Georg Snesomar von
Bizewitz auf Tschlip
Podel und Cajow.

Elisabeth von Massow
aus Bartin.

Joachim von Massow auf
Bartin.

Hedewig von Kleist aus
Schmenzin.

Beronika Jakobina
von Bizewitz auf Tsch-
lip.

Peter Friedrich von
Bizewitz auf Labeln.

Peter Lorenz von Bizewitz
auf Danitz u. Cusserow.

Maria von Below
auf Gah und Redentin.

Beronika Maria von
Bizewitz aus Labeln

Beronika Maria von
Below aus Gah.

Christoph von Below
auf Gah und Redentin.

Beronika von Stoientin
aus Kumoike.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Main body of faint, illegible text, appearing to be a list or table of contents.

Lower section of faint, illegible text, possibly a continuation of the list or table.

Vertical text on the right side of the page, possibly a page number or reference.

(1773. 2. 17)

Handwritten text in the upper left section, likely a date or reference.

Handwritten text in the middle left section, possibly a name or title.

Handwritten text in the lower left section, continuing the notes or list.

Large handwritten text in the upper right section, possibly a main heading or title.

Handwritten text in the middle right section, possibly a list or description.

Handwritten text in the lower right section, possibly a list or description.

Vertical handwritten text on the right edge, possibly a page number or marginal note.

XI.

Von dem jüngeren Hauptzweige.

(I.)

N i k o l a u s,

Hansens des ältern Sohn, ein Bruder des sogenannten Hans des Grossen oder Jüngern, wird für den Stifter gehalten.

Aus dem letzten Willen des Vaters vom Jahre 1431 erhellet, daß Hans der Erste geborne von beyden war. Wenn sie also die Anherren der zwei Hauptzweige des Geschlechts sind, wie einigen alten Stammtafeln zufolge nunmehr angenommen zu seyn scheint: so ist es nicht ungewiß, welcher Zweig der ältere oder der jüngere sey. Ob aber der folgende Leo, von welchem dieser jüngere Zweig unstreitig abstammt, des Nikolaus oder nicht vielleicht auch Hans des jüngern Sohn gewesen? das wird durch andere Nachrichten und Umstände zu einer Frage.

In dem unvollkommenen Stücke der Schlieffischen Fortstammungen, das Cosmus von Simmerns Werk enthält, ist gedachter Leo der erste von Hans des jüngern Sohnen. Elzow, welcher dem Cosmus von Simmern gefolgt ist, macht ihn auch zu Hansens Sohn.

In einer 1612 getroffenen Verabredung der Schlieffen, über die von ihren Voreltern gestifteten frommen Anstalten, heisset es: „weil auch der grosse Stein vor dem Altar Caspar und Leo Gebrüder den Schlieffen allein zuständig gewesen ic“ (1). Wenn dieser Ausdruck nicht vielleicht zu der Zeit so viel als jezo Bruderkinder bedeutete: so lehrt diese Stelle, daß damals zwar, wie jezo, Caspar's Nachkommenschaft für Abkömmlinge des ältern Zweiges, Leo's hingegen für die des jüngern gehalten wurde; aber auch daß man die Anherren beyder für Kinder eines Vaters ansah; und daß
sich

(1) Schötgen S. 499. Siehe auch Beylagen Nro. 84.

sich die Theilhaber an dieser Verabredung etwan selbst geiret haben sollten, wird dadurch unwahrscheinlich, weil ein Georg, welcher sie zuerst unterschreibt, Leo's Enkel war, folglich noch wissen konnte, ob sein Großvater Caspar's Bruder oder Vetter gewesen. — Es steht dahin, welches von beiden richtig sey.

Von diesem Nikolaus ist uns weiter nichts bekannt, als daß er im Jahr 1431 Vollzieher des letzten Willens seines Vaters seyn sollte. Seines vermuthlichen Sohnes Peters Sohn, Nikolaus, war Domherr zu Solberg, und Probst des Jungfrauen Klosters daselbst. Er befand sich bey dem Vergleiche den die Herzoge von Pommern im Jahr 1535 mit dem Bischofe von Cammin an der Schwine schlossen, und er hat ihn unterschrieben (1). Jedoch ist es von Petern eben so wenig, als vom Leo ausgemacht, ob er den Nikolaus oder Hans den jüngeren zum Vater gehabt habe.

(2.)

L e o,

der Fortsetzer oder Stifter dieses Zweiges, war mit Judith von Schulten (2) vermält. Sein Geburtsjahr ist vergessen. Wir haben vorhin gesehen, daß er nebst Caspar Schlieffen und seinem Schwager Albrecht Kröghern, zwischen den Jahren 1470 und 77 zu Königsberg in Preussen Verrichtungen hatte. Hieraus kan man abnehmen, daß er noch in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts geboren sey. Es scheint auch, daß er zu Anfange des folgenden nicht mehr gelebt habe, denn bey dem ersten Jahre dieses Zeitraums gedenkt Rango der Wittib Leo's mit folgenden Worten:

„Eod. hat eine freie Pfannstädte gegolten 250 Gulden rheinisch, oder so viel Münz
 „3e, ein steinern Haus, samt drey Wiesen einen Garten mit zwey Teichen, 375 Fl. . .
 „ . . . wie solches zu ersehen ist, aus einem Vertrage, welcher in dem funfzehnhun-
 „berten Jahre Bischof Martin Carith, Venzse Münchow, Bischöflicher Rath, und
 „Voigt

(1) Wuja, (Winthers) hist. episcop. Camm. in Ludwigs Script. rerum Bamb. T. II. S. 624. und Schdtgen alt und neu Pommerland S. 460.

(2) Cosmus von Simmern S. 3756; von dem Geschlecht der von Schulten, siehe Micrälius.

„Boigthauptmann zu Cörlin, Martin Dargatz, und Hermann von Ehden Bürgermeis-
 „ster von Colberg, Paul Glasenap zu Bublitz, und Joachim Blankenburg zu Rame-
 „low, als Schiedrichter zu Colberg zwischen Bürgermeister Leo Schlieffs Wittib, und
 „der Kinder Vormünder ausgerichtet haben ic. (1). Sein Sohn

(3.)

N i k o l a u s,

der folglich auch schon im funfzehnten Jahrhunderte geboren war, starb 1564. Er hatte zur Ehe Elisabeth die Tochter Eberhards von Calsow und einer von Rangen. Bey der grossen Kirchenvisitation, die in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zu Colberg gehalten wurde, erscheint er im Protokolle unter den Abgeordneten als erster Bürgermeister noch im Jahre 1563 (2). Bald darauf aber ist in eben dieser Urkunde die Rede von seiner Wittib, welche einen der Domhöfse bewohnte, und deswegen angefochten wurde.

Er ist der erste seines Geschlechts, wovon sich aufgezeichnet findet, daß er in dem Erbbegräbnisse unter dem grossen Steine beygesetzt sey. Von seinen Söhnen stiftete Johann das, dem Mannestamme nach, erst vor wenig Jahren ausgestorbene Braunsbergische Haus, und den auch bereits verblüheten Danziger Ast; Leo aber wurde zum Urheber des dritten Zweiges, welcher noch grünt.

Wie sich das Braunsbergische Haus bis zu seiner Endigung fortgezogen habe, wird die unten folgende Stammtafel zeigen. Sonst wissen wir von demselben keine besonderen Umstände, ausser daß daraus ein Jakob, der Enkel Johann's, vor andert- halb Jahrhunderten nach Spanien gieng, sich zu Mallaga verheiratete und dort starb; ob er Nachkommen hinterlassen habe, ist unbekannt. Das letzte pommerische Mannsbild jenes Hauses war Johann Melchior; er starb im Jahre 1773. Seine noch lebende Wittib ist Albertine Dorothea von Fink, eine Tochter des seligen Königlich-preussischen Generals und Commandanten der Festung Peiß, Friedrich Jonathan von Fink.

Von

(1) Rango's Zeitregister unter dem 1500ten Jahre; er führt das Beyspiel an, um zu zeigen, wie wenig damals die Sachen goltten.
 (2) Siehe Beplage Nro. 77.

Von dem Danziger Aste wollen wir hernach handeln. Der Ahnerr des dritten Zweiges

(4.)

L e o,

wurde geboren im Jahre 1540, und starb 1608. Mit Catharina von Bröcker, der Tochter Andreas von Bröcker, und Anna von Keller, aus dem Hause Kantereck, zeugte er unter andern

(5.)

H e i n r i c h.

Dieser wurde geboren im Jahre 1582, heiratete 1600 Judith die Tochter Georgs von Brunswick und Gerdruth von Tesmar (1). Er starb 1627. Sein Sohn

(6.)

L e o,

geboren im Jahre 1611, (Cosmus von Simmern hat 1616) vermählte sich zweymal, zuerst mit Maria Havemann 1640; vier Jahre hernach mit Lutgard von Zahn, (2), einer Tochter Jakobs von Zahn, und Catharinen von Tesmarn. Er starb 1699.

Bei seiner Lebzeit gerieth der Zweig desselben mit den übrigen in einen schweren und langwierigen Rechtsstreit, welcher, wie gewöhnlich, auf beiden Seiten mit vieler Bitterkeit geführt wurde; folgender Umstand gab Anlaß dazu.

Wir haben schon erwähnt (3), daß dem Geschlechte überhaupt verschiedene uralte milde Stiftungen ihr Daseyn zu danken haben, und daß darüber aus einem jeden der zwei Hauptzweige

(1) Cosmus von Simmern S. 3745-56.

(2) Die Zahne waren ehemals ein pommerisches Geschlecht, s. Micrälius. Jetzt blühen sie noch im Mecklenburgischen.

(3) S. 215.

Hauptäfte ein Vorsteher bestellt wird. Bey einigen derselben haben die Stifter festgesetzt, daß von den jährlichen Einkünften nur etwas bestimmtes zu guten Werken angewandt, der Ueberschuß aber ihren Erben verbleiben solle. Eine mit zwey fürchterlichen Schlössern verwahrte Kiste, alt wie die Bundeslade, selten angerührt wie sie, herbergete die betagten Urkunden, und that sich immer nur in Gegenwart der zween Vorsteher auf, weil keiner von ihnen mehr als einen Schlüssel dazu hatte.

Leo war Vorsteher aus dem jüngern Aste, als der aus dem ältern, ein Stephan Schlieffen, 1663, ohne Söhne zu hinterlassen, mit Tode abgieng. — Seines Bruders Michaels Kinder wohnten in Sachsen (1). — Seines Veters Christians einziger Sohn, Günther Michael, lebte auf seinen Gütern (2). — Leo blieb daher lange Zeit alleiniger Vorsteher, Meister der beyden Schlüssel, der Brieffschaften und des Ueberschusses.

Die Angehörigen des ältern Astes wachten endlich auf, und belangten Leo vor Gericht. Dieser erlebte das Ende der Sache nicht, sondern seine Enkel und Urenkel haben erst Wiedererstattung thun müssen. — Aber jene bekamen vielleicht hierdurch nicht so viel wieder, als der Rechtsstreit gekostet hatte, und diese, indem sie erstatten mußten, litten noch mehr. So geht es gemeiniglich mit Prozessen; nichts destoweniger schreitet man öfter dazu als zu einem gütlichen Vergleiche. Die Menschen lassen sich weit minder durch Beyspiele belehren als man glauben sollte, sonst würde zu hoffen seyn, daß dieser Vorfall den Schlieffen in Zukunft zur Warnung dienen werde.

Mit seiner zwoten Gemalin zeugte Leo unter andern den ihm gleich genannten

(7.)

Leo.

Dieser wurde geboren im Jahre 1654, vermählte sich 1680 mit Catharina der Tochter Michaels von Gogern (3) und Margarethen von Schlieffen, er starb 1688. Sein Sohn,

(8)

(1) Stephan und Michael waren Söhne des Nikolaus, wovon S. 259. geredet worden.

(2) Siehe S. 268. u. f.

(3) Die Gogern oder Gagern zeigen sich auch in den ältesten Colbergischen Urkunden: sie scheinen wohl einerley Ursprungs mit dem vorpommerschen Geschlechte dieses Namens zu seyn.

(8.)

Georg Heinrich,

geboren 1684, hatte Anna von Braunschwig zur Gemalin, und starb 1751. Von seinen Söhnen blieb Georg Heinrich 1757 als Königlich Preussischer Hauptmann in der Schlacht bey Collin. Der aber, welcher unter diesen seinen Zweig fortsetzte, hieß

(9.)

Johann Leo.

Er wurde geboren im Jahre 1719, war Königl. Preussischer Hofgerichtsrath (1) und Erbherr auf Refow; er vermählte sich 1754 mit Dorothea Elisabeth von Tuchs, einer Tochter des Königlich Dänischen Majors dieses Namens. Sie starb 1764; er folgte ihr 1777 und hinterließ drey Söhne nebst einer Tochter; nämlich: Heinrich Wilhelm geboren 1756, dormalen Königlich Preussischer Lieutenant; Johann Ernst Ludwig, geboren 1758, jezo (1783) Fähnrich in diesen königlichen Diensten; Carl Friedrich, geboren 1763. Ihre Schwester Dorothea Henriette wurde 1755 geboren, und ist an den Hauptmann von Podewils auf Krangen vermält worden.

XII.

(1) In den Beiträgen zu der juristischen Litteratur in den preussischen Staaten, Sammlung 4, Seite 262, wird ihm irrig der Taufname Sebastian Anton beygelegt.

(Nach S. 350.)

1,
Ehe: 1)
. Hans
org von
r.

17.

Königl. preuss. Hofges
richtsrath, s. S. 350.

Luci Ludwig,
geb. 1734 Sept. ist
an Gel. Fährich.
von Go.

Carl Friederich,
starb bald nach der Ges
burt.

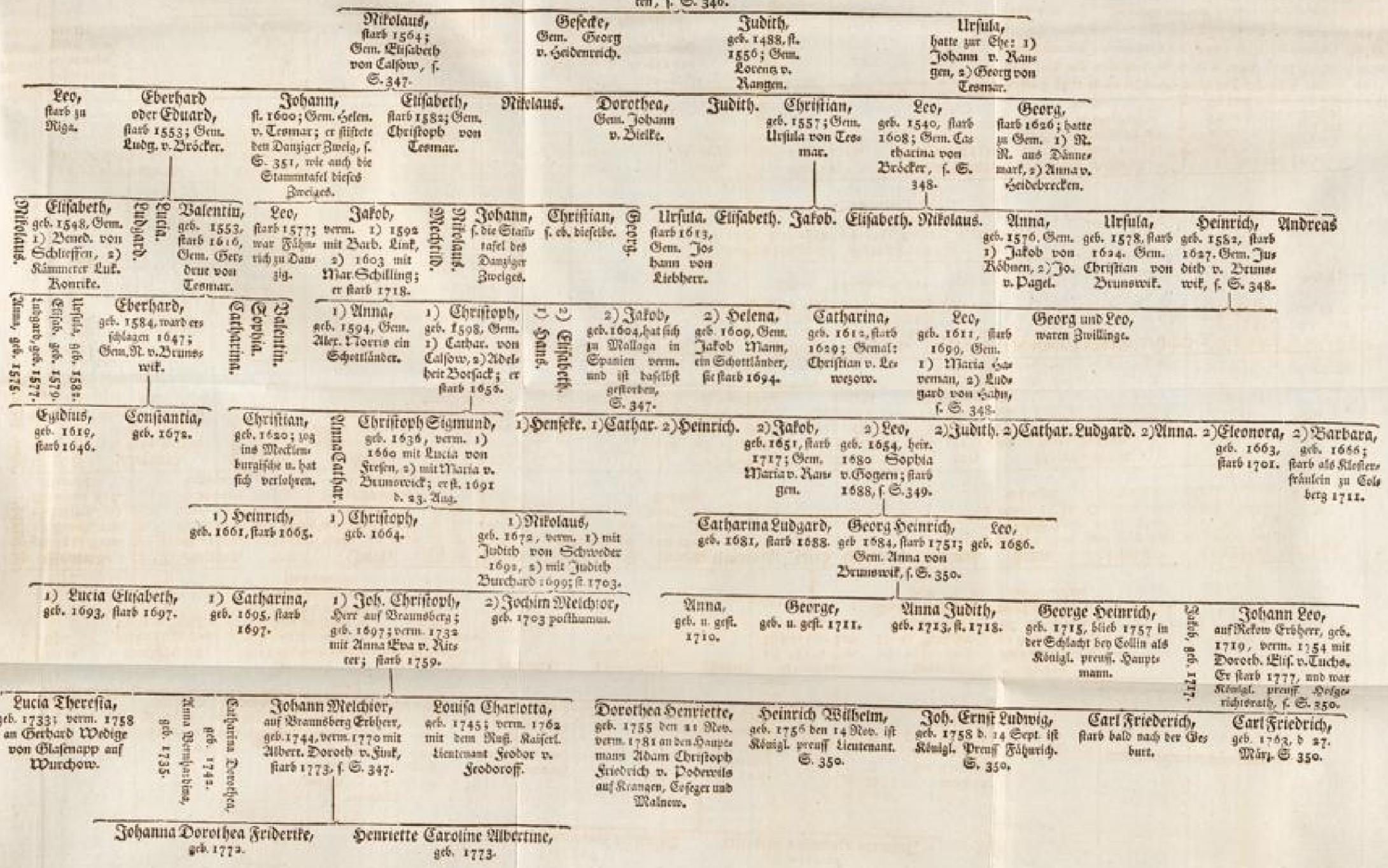
Carl Friedrich,
geb. 1763, d 27.
März, S. 350.

n

Stammtafel des jüngern Hauptastes.

Nikolaus lebte 1431; f. S. 345.

Leo oder Leopold,
starb 1500; Gem.
Judith v. Schul-
ten, f. S. 346.



XII.

Von dem ausgestorbenen danziger Zweige.

Die Brüder des olivischen Abts Lampertus Schlieffen erhielten zwar durch ihn das Bürgerrecht zu Danzig, und den Zugang zu den obrigkeitlichen Aemtern dieser damals wichtigen Stadt, gleichwol finden wir nicht, daß ihre Nachkommen Gebrauch davon gemacht haben. Dahingegen ließ sich bald darauf von dem zuvor beschriebenen jüngern Zweige Johann, ein Sohn des Nikolaus, daselbst nieder und starb im Jahre 1600.

Mit Helena von Tesmar, der Tochter Jakobs von Tesmar und Marien von Calsow, hatte er auffer dem Sohne, dessen Nachkommen in Pommern geblieben sind (1), einen Namens Johann, und einen Namens Christian gezeugt. Die Absprößlinge dieser letztern gebiethen in Danzig zu verschiedenen besondern Zweigen, bis einige derselben allmählig ausgiengen, zween davon aber im Jahre 1713 durch die Heirat Valentins, des Urenkels Johannis, mit dieses Urenkelin Dorothea Constantia wieder zusammen wuchsen, und in ihrer beyder Sohne Valentin Leo vor wenig Jahren endlich alle abstarben, wenn uns nicht etwan ein irgendwo noch davon vorhandenes Reich unbekannt geblieben ist.

Diese danziger Zweige scheinen den lächerlichen Eitel, welchen der deutsche Adel vor Alters am Kaufhandel fand, zeitig abgelegt und nicht geglaubt zu haben, daß es niederträchtiger sey, kostbare Güter entfernter Gegenden mit stolzen Schiffen abholen und, gegen ganze Ladungen derselben, das Gold der Nachbarn eintauschen zu lassen, als mit elend bespannten Wagen die Feldfrüchte vom Acker heimzubringen, oder aus häuslichen Kleinigkeiten darob einige Thaler zu lösen; die Vernunft war auf ihrer Seite, aber die herrschende Meynung noch nicht.

Bergebens für Geringere trotzte dieser Meynung einer unserer größten Kaiser durch sein hohes Beyspiel schon lange zuvor. Friedrich der Zweyte, welcher so manche Irrthümer

(1) Siehe S. 347.

thümer seines Zeitalters verachte, nahm keinen Anstand, der erste Handelsmann seiner sicilischen Staaten zu werden, um desto würdiger die Rechte der Krone Karls des Großen gegen die Eingriffe der vom Aberglauben vergötterten Päpste zu schützen. Dummheit betrachtete die Quelle seiner Mittel, und deren Anwendung mit gleichem Auge.

Umsonst wurden drey Jahrhunderte später die Fugger zu Augsburg aus Kaufleuten zu den reichsten unmittelbaren Grafen in Deutschland, sie fanden noch lange mehr Verächter als Nachahmer.

Umsonst erhob damals auch zu Florenz ein durch Kaufmannschaft erworbenes Vermögen die Medicis auf den Großherzoglichen Stuhl von Toskana und versetzte sie aus dem Haufen ihrer Mitbürger unter die mächtigsten Landesherren von Italien, nachdem es ihnen gebient hatte, durch Wiederbelebung der Wissenschaften den Namen Medicis unvergesslich zu machen; umsonst herrschten bald darauf aus eben diesem Hause Catharina und Maria als Königinnen von Frankreich, während der Jugend oder der Unfähigkeit ihrer Söhne. Der französische Adel fuhr, wie der deutsche, fort, das zu verachten, was zu so viel Ehre führen konnte: — so dauerhaft sind öfters die Vorurtheile der Menschen!

Die Schlieffen zu Danzig hatten dem Ansehen nach keine Ursache zu bereuen, daß sie einem ungegründeten Dünkel früher als andere zu entsagen wußten. Von ihrem Vermögen wenigstens geben einige Vermächtnisse vortheilhafte Begriffe; denn für mancherley milde Stiftungen hinterließen, zum Beispiel, ein Daniel Albrecht dreißig tausend, eine Concordia Maria aber ein und dreißig tausend Gulden, noch zu Anfange unseres Jahrhunderts, wo Menschenliebe zur Schande der Menschheit weit seltener, als ehemals Aberglaube, gute Werke dieser Art hervorbringt.

Vornämlich gereicht es diesen Zweigen zur Ehre, daß sie von jeher den Werth des Wissens zu schätzen wußten, und daß die Hausväter derselben ihre Glücksgüter wohl anwendeten, um den Kindern einen größern Schatz als Reichthum selbst — eine weise und anständige Erziehung — zu verschaffen.

Unterricht

Unterricht auf berühmten Schulen oder in fremden Ländern zu suchen, war für die danziger Schlieffen sehr gewöhnlich. Solches thaten unter andern ein Daniel, geboren im Jahre 1598, gestorben aber 1677 als ältester Kammerer (1); und nach ihm sein Enkel der eben genannte Daniel Albrecht, dessen auch Zedler im Universal-Lexicon gedenkt.

Dieser Enkel war 1671 geboren worden, er starb, nachdem er Italien, Frankreich und die Niederlande durchreiset hatte, 1701 an den Folgen von einer Wunde, die er noch als Schullehrling in einem Zweykampfe empfing (2). Derselbe ist also der Dritte seines Geschlechts, den während etwan hundert Jahren in dem Heiligthume der Musen, das eine Wohnung des Friedens seyn sollte, Werkzeuge des Kriegsgottes aufrieben.

Wie manche Söhne anderer Väter trift nicht ein gleiches Schicksal? Wie oft kostet hier nicht dem letzten Erben eines grossen Namens oder Vermögens, den vielleicht Schlachten verschont hätten, ein blosser Kinderzank das Leben? Wie ungleich öfter aber bringt nicht die daselbst herrschende Ausgelassenheit, um Zeit, Gesundheit, Vermögen: oder verkehrt den bestgeartesten, den bis dahin ängstlich zu allem Guten gebildeten Jüngling in einen abscheulichen Taugenichts?

Wir berühren uns dormalen vieler Verbesserungen in den Erziehungsanstalten, mögten gerne, wenn es möglich wäre, selbst den Pöbel gelehrter machen, ohne zu bezüßeln, daß es den gemeinen Bedürfnissen eher an Händen als an Köpfen mangeln könne. Der Parnassus widerschallt vom Lobe des einen, jauchzt so laut über das andere, daß die Stimme der Einwürfe gegen letzteres nicht zu hören ist; aber noch sind wir bey dem Anfange der Unterrichtsjahre stehen geblieben, das Ende derselben, welches gleichwol das ganze Werk krönen sollte, hat uns bisher zu wenig beschäftigt, oder höchstens ist das Wissenschaftliche, nicht das Sittliche unser Augenmerk gewesen.

Wir

(1) S. Schdtgen S. 445. Die Leichenrede, welche ihm der erste Prediger der Marienkirche zu Danzig, Nathanael Dilger hielt, ist noch gedruckt vorhanden.

(2) Schdtgen S. 446. und Zedler,

Wir überlassen noch immer den Jüngling dem Verderben, wenn wir gleich für den Knaben rühmlich sorgen; und dieweil wir uns um den grossen Haufen eine vielleicht unbesonnene Mühe geben, so verwahrlosen wir freventlich den heranwachsenden engern Ausschuss der bürgerlichen Verfassung, welcher unter mancherley Gestalten vom Reichskanzler bis zum Untergerichtsfachwalter, vom Staatsminister bis zum Dorfprediger, demaleinst anderer pflegen, anderen fürstehen soll. Es ist unbegreiflich, daß unsere hohen Schulen oder deren Beschützer sich nicht schon längst miteinander verabredet haben, der lernenden Jugend weder tödtliche Waffen, noch schädlichen Muthwillen zu gestatten; das eine kann nur im männlichen Alter seinen Nutzen haben: das andere in keinem. Man wechselt über weit geringere Gegenstände unverdrossen Schriften, und die nothwendigste von allen Verabredungen unterbleibt!

Glücklicher den akademischen Gefahren zu entgehen, als Daniel Albrecht, und vielleicht merkwürdiger, als kein anderer seines Zweiges, war jener Valentin von Schlieffen, dessen Sohn denselben beschloß.

Er wurde im Jahre 1680 geboren; sein Vater war Daniel von Schlieffen, seine Mutter Agatha Bodecker von Bodeck. Die Aeltern schickten ihn nach vollendeten Schuljahren und einigen kleinen Reisen, die alle seine Bildung zur Absicht hatten, über Posen, Frankfurt an der Oder und Berlin nach Halle. Hier lehrte ihn Ludovici, die beyde Stryke sowohl als Thomasius die Rechte, Franz Budde aber die Staatskunst, und die Ferien dienten ihm, einige der nächsten Höfe zu besuchen.

Im Jahre 1702 gieng er nach Hannover, um dem unsterblichen Leibnitz bekannt zu werden, von dort aus reisete er über Lübeck, Hamburg, Bremen, Gröningen und nach Utrecht: van Eck, de Vries, Grävius und Burmann, legten daselbst die letzte Hand an seinen Unterricht. Hierauf besah er die vereinigten Niederlande genauer; erwarb sich zu Leiden die Freundschaft des bekannten Vitriarius und Perizons, zu Rotterdam aber die des berühmten Bayles; setzte seinen Weg nach Frankreich fort, blieb zween Monate zu Paris und kam 1704 wieder nach Danzig zurück.

Die ersten Stufen der öffentlichen Aemter seines Gemeinwesens betrat er bald hernach. Sie führten ihn im Jahre 1734 zu der Rathsherrn Stelle, eben zu der Zeit, da sich die Stadt in der allermißlichsten Lage befand.

Der polnische Edelmann Stanislaus Leszcynsky war auf den Thron seines Vaterlandes durch die Siege Karls XII Königs von Schweden erhoben, durch dessen Niederlage aber endlich wieder davon verdrungen und aus Polen vertrieben worden. Ein anderer nicht weniger sonderbarer Glückszufall hatte ihm während seiner Verbannung den König Ludwig XV von Frankreich zum Eidam bescheert. Er lebte in dessen Staaten, als die Krone, welche er getragen hatte, nach dem Tode seines glücklichern Gegners, Königs August II Churfürsten von Sachsen, durch die gewöhnliche Wahl wieder Jemand anders zu Theil werden sollte.

Stanislaus hatte den alten Besitz, und vielleicht die Wünsche seines Volkes, August, der älteste Sohn des verstorbenen Königs aber, Rußlands Beystand vor sich. August wurde zum Könige erwählt; Danzig hingegen erkannte den Stanislaus dafür.

Dieser nahm keinen Anstand sich selbst der Treue jener Stadt zu überliefern: ließ sich dort von den Russen belagern, und Danzig, das sich ihm zu Liebe, nach geöffneten Laufgräben 135 Tage hartnäckig wehrte, ergab sich nicht eher, als bis eine wunderbare Flucht denselben glücklich wieder in Sicherheit gesetzt hatte.

Bei solchen stürmischen Zeiten war Valentin Schlieff nicht allein Rathsherr, sondern auch Oberster des Orange-Regiments. Er saß hernach noch lange am Ruder und starb im Jahre 1750. Der Lebenslauf desselben, und das Verzeichniß seiner Schriften, sind in den preussischen Lieferungen zu lesen (1). Hier wird er als
ein

(1) Seite 374-385.

ein Beförderer aller Arten von Gelehrsamkeit, als ein wahrer Gelehrter selbst, als ein Orakel in zweifelhaften Fällen abgesehildert. Sein Büchervorrath, seine Handschriftensammlung, waren eben so zahlreich als selten; und wenn es jetzt wie ehemals noch unwissende Landadeliche giebt, sollte deren einer wohl in der That mit einem solchen Manne zu vergleichen seyn?



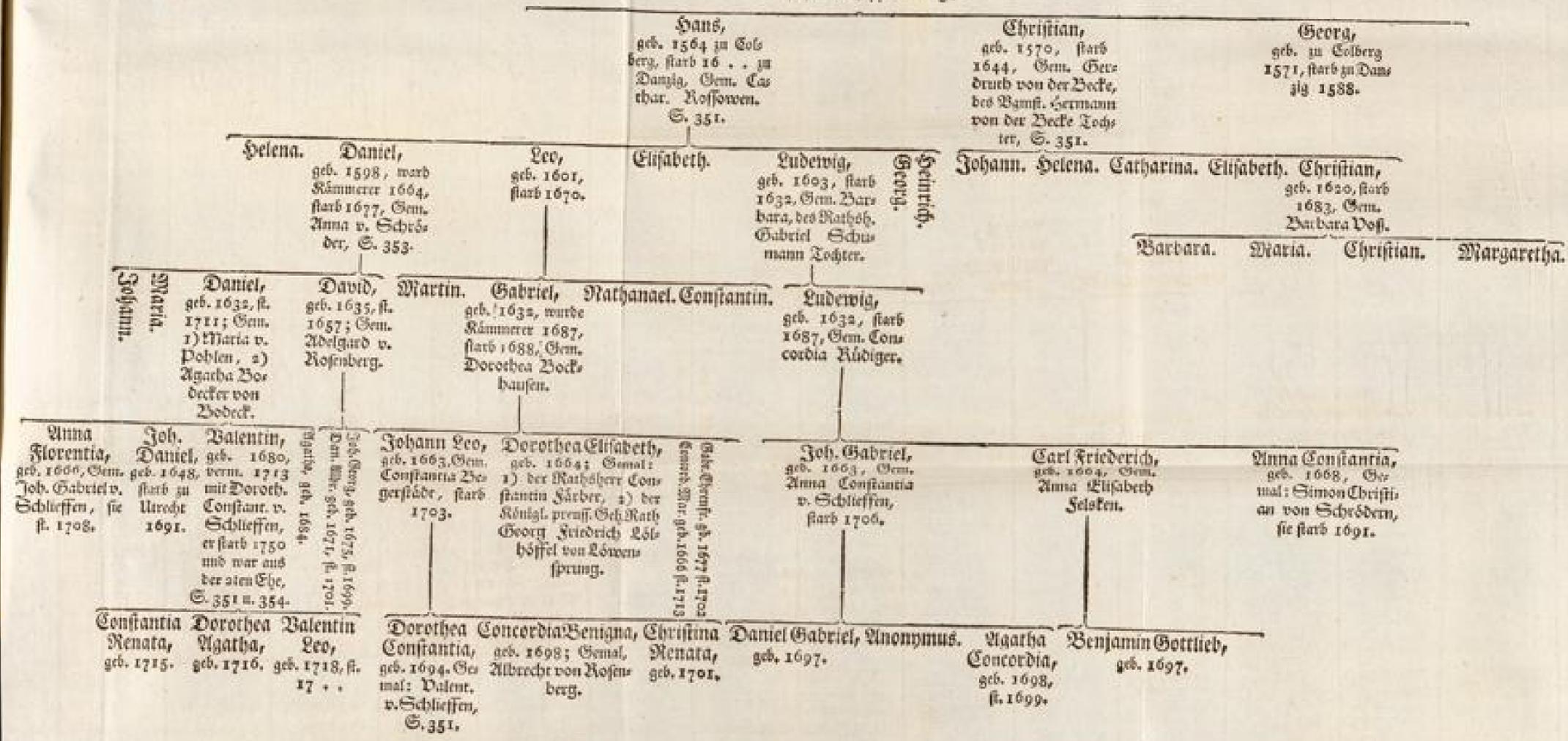
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Stammtafel des ausgestorbenen Danziger Zweiges.

Johann, ein Sohn Nikolaus und Elisabeth von Calsow

hatte zur Gemalin Helena von Tesmar, und starb 1600;

siehe S. 347. und 351.



Erlöschen.

Stammzettel

Das ungeschriebene Buch ist Eigentum
des Herrn ...
...

Nr.	Titel	Verfasser	Bemerkungen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

(1783)

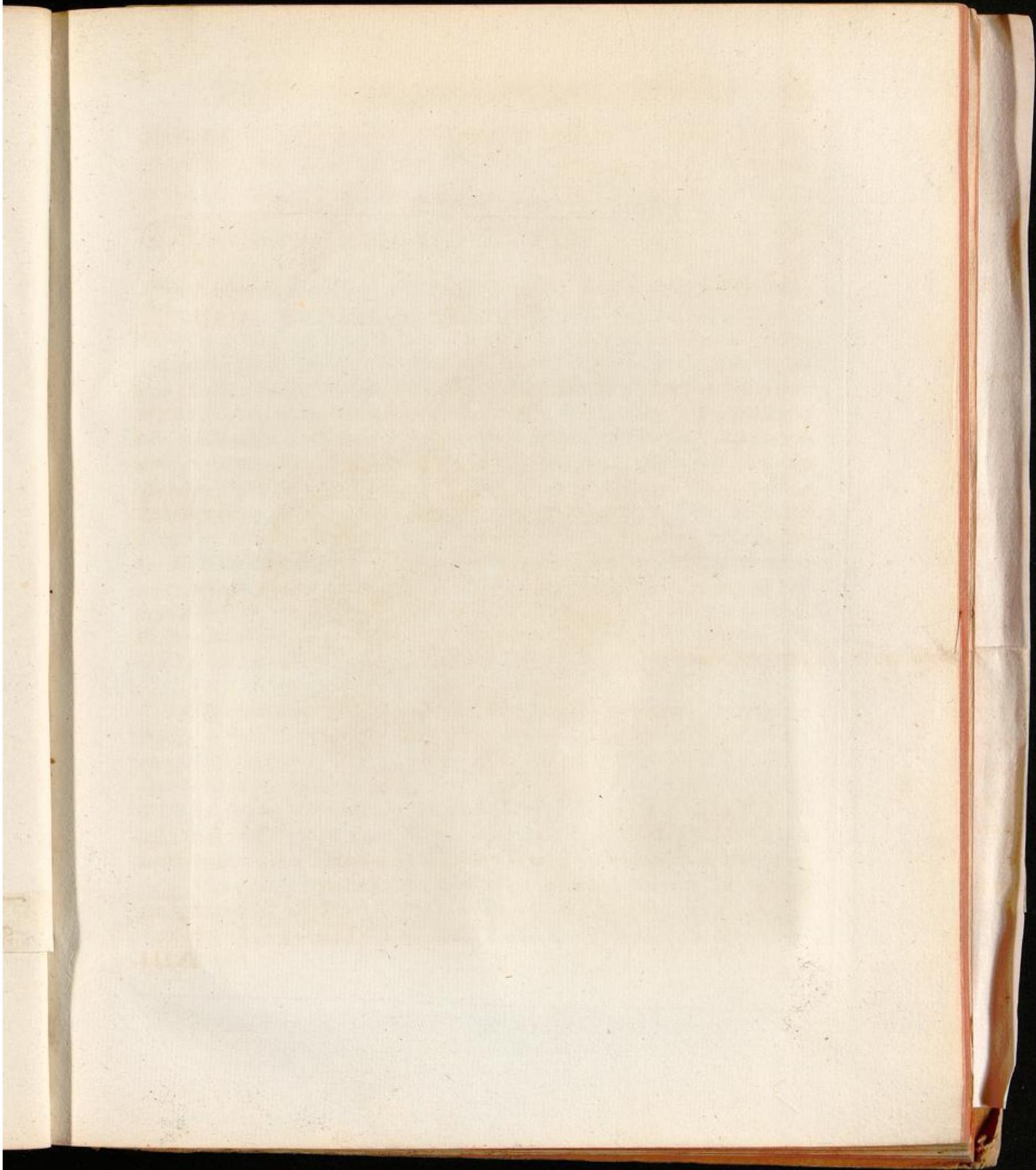
1783

Georg
No. 10
1783

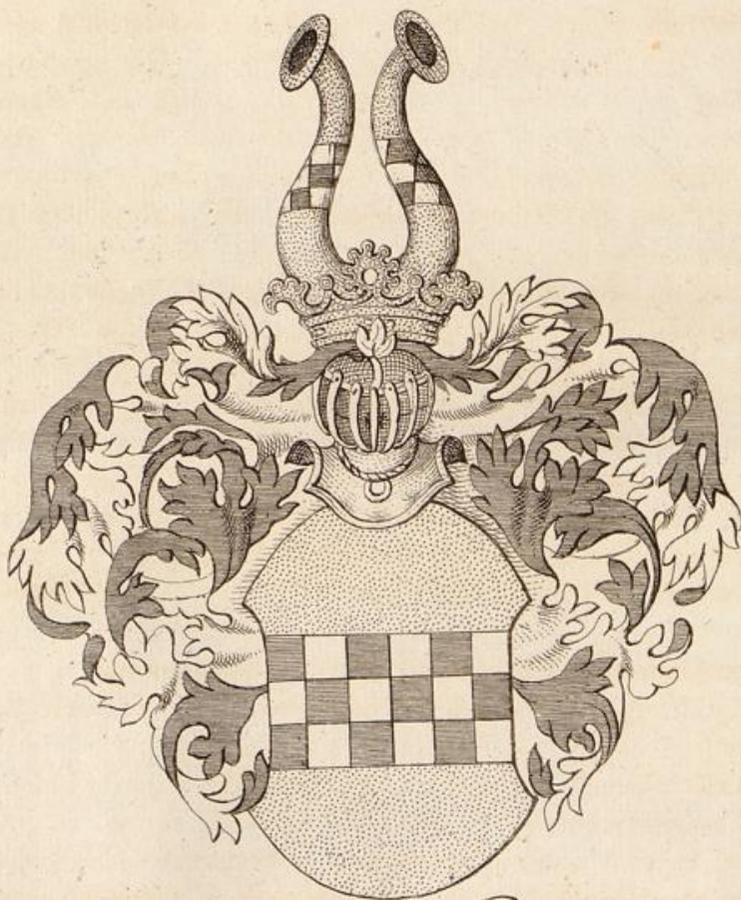
Georg
No. 10
1783

Georg
No. 10
1783

1783



Vor Seite 357.



Das älteste bekannte Wapen der von Stiwin
aus dem märkischen Stamme.

XIII.

Von dem märkischen Stamme
der von Slywin.

Der brandenburgische Staat, nordostwärts der Elbe, war bekanntlich wie Pommern vor dem zwölften Jahrhunderte eine wendische Gegend. Sie lag noch jenseits dem damaligen Umfange von Deutschland. Am südlichen und westlichen Rande derselben setzten unsere Kayser zum Schirme ihres Reichs, gleich wie anderwärts, Gränzhauptleute, die man Markgrafen hieß. Einer von diesen welcher schon 1125 dazu bestellt wurde, Albrecht der Bär, ein Stammvater der anhaltischen Fürsten, ererbte das eigentliche Land Brandenburg 1142 von dem letzten wendischen Beherrscher. Geschwächt und entvölkert durch manche vorhergegangene Kriege befand sich dasselbe nicht minder als Pommern, auch suchte Albrecht durch gleiche Mittel es wieder aufzuhelfen. Deutsche Urbauer wurden von allen Enden herbeigerufen. Niedersachsen, Gelderer, Holländer, Flanderer, stellten sich in größerer Menge als andere ein; die Mundart derselben gedieh, wie in Pommern, zur Landessprache der neuen Gränzprovinz oder Mark; allein wenn jene dort lange in ihrer groben Lauterkeit verblieb: so hat sie sich hier ziemlich früh dem hochdeutschen etwas genähert, und ist vornämlich unsern der Hauptstadt gleichsam ein Gemische von beyden geworden, weil hochdeutsche Fürstenhäuser das Land schon seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts beherrschten.

Dahin verpflanzte sich gleichfalls ein zahlreicher Adel aus andern Gegenden des Reichs. Sein Uebergang scheint ein Beweis zu seyn, daß keine Banden der Dienstmannschaft ihn sonst wo angeknüpft hatten. Er half in der Mark, wie in Pommern, Städte auf vaterländischen Fuß gründen oder einrichten, und Schlösser bauen. Manche Stiftungsbriefe der erstern bezeugen es; eine noch größere Menge von andern Urkunden lassen sehen, daß in den folgenden Zeiten die edelsten Geschlechter solchen freyen Gemeinheiten Vorsteher oder Nichtbürger gaben, und unter diesen bemerkt man auch Slywin, die sich sonst als Eigenthümer der Herrschaft gleiches Namens, der von Baruth nebst andern Besizungen zeigten.

Wie manche Bürger der märkischen Städte im vierzehnten Jahrhundert aus dem angesehensten Adel waren, lehrt unter andern Kaiser Karl's IV Landbuch. Als solche, macht es Slywoen zu Bellig namhaft (1). Edl'n an der Spree hatte 1444 einen Otto Schlieben zum Bürgermeister (2). Nickel von Schlieben wurde noch 1543 Bürger zu Berlin (3), wo manche seines Namens um eben die Zeit die höchsten Ehrenstellen am Hofe bekleideten: ja er selbst scheint damals wirklich dabey gedienet zu haben (4); und hätten manche von unsern Gelehrten auf diese so lange, so allgemein übliche Sitte des deutschen Landadels achtgegeben, so würden sie über den Ursprung des Stadtradels nicht so seltsame Meynungen geboren haben.

Jene beyde Herrschaften Slywin und Barnuth haben längst fremde Eigenthümer überkommen, sind auch dormalen nicht mehr zu der Mark Brandenburg, sondern zu dem heutigen Sachsen gehörig: allein, weil sie sich gleichwol ursprünglich innerhalb den Gränzen des vom Markgrafen Albrecht dem Bären erschaffenen Staats begriffen fanden, und allem Ansehn nach erst unter den Kindern dieses Fürsten durch Erbtheilungen Stücke eines andern Gebiets ausmachten, so wollen wir fortfahren, den Stamm der Slywin, der sie vor Alters besaß, den märkischen zu nennen.

Nach jenen Theilungen blieb anfänglich von den Nachkommen Albrechts des Bären ein Zweig im Besitze der Mark Brandenburg; ein anderer herrschte über ein Bruchstück von den Staaten Heinrichs des Löwen, das den Namen des Herzogthums Sachsen beybehielt; ein dritter, welcher noch grünet, hatte das altväterliche Erbtheil erhalten, und unter den mächtigsten Fürstenhäusern Deutschlands würde das von Anhalt glänzen, wenn ihm das Glück die zugewandten Wohlthaten nicht bald wieder entzogen hätte.

Schon

(1) Wir haben die Stelle S. 212. angeführt.

(2) Kettner's Antiquit. Quedl. S. 598.

(3) Folgende Nachricht findet sich davon in dem Archiv zu Berlin: „Ann. 1543 ist Nickel von Schlieben Bürger zu Berlin worden, und hat für die Bürgerschaft 7 fl. geben Wschen „Mittwochs am Thage Antoni ann. der weniger Zahl 43.“

(4) Auf dem Reichstage zu Regensburg 1541, befanden sich in dem Gefolge Joachims II Churfürsten von Brandenburg, Lustachius von Schlieben, Christoph von Schlieben, Nickel von Schlieben. — S. das durch Heinrich Steinern zu Augsburg gedruckte Verzeichniß.

Schon im vierzehnten Jahrhunderte kam dasselbe um die Mark: im funfzehnten um Sachsen; es wurde auf das alte Eigenthum eingeschränkt.

Bei solchen Veränderungen lassen sich immer Slywin, doch mehrentheils außer allem Zusammenhange untereinander wahrnehmen. Ohne Zweifel gehörten die mehresten von ihnen zu dem märkischen Stamme, gar wohl aber mögen deren einige auch vom pommerischen gewesen seyn, denn die Heymat desselben hieng gleichfalls in gewisser Maasse von den Markgrafen aus dem anhaltischen Hause ab (1).

Daß die gemeinschaftliche Wurzel der zweien Stämme sich dormalen nur vermuthen, nicht mehr entdecken läßt, dürfte wenig befremden, wenn man erwägt, wie manche Jahrhunderte beyde bereits abgefondert da stehn: daß man aber von keinem der weit jüngeren Hauptäste, die man zu dem märkischen rechnet, den wahren Verbindungspunkt mit demselben zuverlässig anzugeben vermag, ist viel sonderbarer, gleichwol haben wir nicht vermocht ihn wieder aufzuspüren, obschon jener Hauptaste sechs, nämlich — die ältesten Brandenburgischen — die ältesten sächsischen — die schlesischen — die preussischen — die jüngern sächsischen — die jüngern brandenburgischen — uns bekannt geworden sind.

Von den dreyen erstern finden sich manche einzelne Personen, aber nicht die zusammenhängende Stammfolge unvergessen, es ist nicht Stof genug vorhanden ihrer besonders zu erwähnen. Von den Zeugungsketten der dreyen leßtern, die wir beschreiben wollen, liegt zwar das unterste Ende besser zu Tage, hingegen bleibt unausgemacht, wie das oberste mit den andern in Verbindung stehe.

Die preussischen Aeste stiftete bald nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ein Ritter Georg von Schlyffen. Wo die Voraltern lebten, und wer sie waren, liegt im Dunkeln. Der Namensschreibung nach könnte man zweifeln, ob Georg dem pommerischen Stamme oder dem märkischen zuzuzählen sey; allein nicht des Wapens, das jener Stamm einige Jahre zuvor angenommen hatte, sondern desjenigen, welches dieser führt

(1) Wir haben dieses S. 177. berührt.

führt; bedienen sich die Nachkommen Georgs; auch sind Zeugnisse vorhanden, daß er aus dem heutigen Sachsen kam.

Die jüngeren sächsischen Aeste leitet der Verfasser einer Adelsgeschichte, Valentin König, alle von einem Liborius ab, dessen Kinder angeblich noch tief ins sechszehnte Jahrhundert hinein lebten. Die heutigen Angehörigen dieser Aeste, wenigstens diejenigen, an welche wir uns haben wenden können, sind nicht besser davon unterrichtet. Nach den Stammtafeln der preussischen hingegen soll George, ein Sohn ihres gleichbenamten Stifters, der Urheber der sächsischen seyn, und Brieffschaften bestätigen die Angabe, wo nicht von allen, doch von einigen Zweigen derselben.

Die Anherren des jüngern brandenburgischen Aestes kannte der Geschlechtsforscher Elzow nur bis zu einem Dietrich, welcher schon im funfzehnten Jahrhunderte gelebt haben muß; Dietrichs Vater und Großvater aber nennt gleichwol eine Leichenpredigt auf seinen Enkel.

Weiter hin steht von allen diesen Aesten oder von ihrem Stamme nichts ununterbrochenes zu erblicken; doch von den einzelnen Personen des slywischen Gesippes, deren alte Schriften erwähnen, ohne daß man ihre Vorfahren und Nachkommen kennt, wollen wir die denkwürdigsten in zeitsolglicher Ordnung hieher setzen, und die Namensschreibung so beybehalten, wie sie vorkommt.

Es ist bereits gesagt worden, daß Rixner einen Johann und einen Dietrich von Schlieben im zehnten Jahrhunderte auf Turniren erscheinen läßt, daß aber auch aus guten Gründen diese Erzählung mehr als verdächtig sey (1).

Ein Dietrich von Schlieben soll nach Peltkensteins Vorgeben um das Jahr 1162 bey Albrecht dem Bären in großem Ansehn gestanden haben, aber ihn nennen keine Urkunden, die wir von gedachtem Fürsten kennen: gleichwol ist diese Sage weit älter als die Bekanntmachung der bayerschen Handschriften, welche zeigen, daß in der That ein
gleichzei

(1) S. oben S. 179.

gleichzeitiger Dietrich von Sliwingen unter Albrechts bekantem Widersacher, Heinrich dem Löwen, hohe Aemter verwaltete (1).

Als im Jahr 1240 ein Heer mogulischer Eroberer von China's Gränzen bis in Schlesien vorgebrungen war, begegnete demselben Heinrich Herzog von Liegnitz muthig, aber unglücklich. Pommerische und märkische Abentheurer sollen unter seinen Fahnen gedient haben, ein Christoph von Schlieben ihr Oberster gewesen, und in der Schlacht geblieben seyn. Pefkenstein, der es erzählt, beruft sich auf Tromern. Wir haben zwar bey dem polnischen Geschichtschreiber einen ziemlich genauen Bericht von der Niederlage, kein Wort hingegen von Christoph von Schlieben gefunden; folglich müssen wir diesen Umstand, wie den vorigen, aus Mangel von Beweisen, auf seinem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen.

In den Jahren 1205-1208 und 1215 aber sind zum erstenmale unbezweifelte Absprößlinge jenes Geschleppes wahrzunehmen; denn Arnold und Günther, Gebrüdere von Slowyn oder Slowin, bekräftigen damals als Zeugen noch vorhandene Urkunden der Bischöfe Dietrich und Bruno von Meissen (2). Slowyn oder Slowin steht hier augenscheinlich statt Sliwin, wie in bayerschen Schriften manchmal Slowingen statt Sliwingen, oder in thüringischen Sloben statt Sieben (3).

Im Jahr 1228 lebte Wefogel von Sliwone als ein Geistlicher zu Meissen (4).

Im Jahr 1239 erschienen Herr Otto und Herr Gumpert, Gebrüdere von Sliwone, und ein Hermann von Sliwone als Lehuleute (fideles) des Grafen Dietrich von Brene (5).
Otto

(1) S. oben S. 167.

(2) S. Beylage No. 2. — Ersterer ist vielleicht eben der Arnold von Schlieben, welcher schon 1198 auf dem Landtage zu Culmiz gewesen seyn soll, — Weck's Beschreibung von Dresden. S. 435.

(3) S. oben S. 171-172.

(4) Siehe Beylage Nro. 3.

(5) Siehe Beylage Nro. 4.

362 XIII. Von dem märkischen Stamme der von Slywin.

Otto von Slywin kommt 1252 in einer andern Urkunde dieses Grafen vor (1); auch sonst hin und wieder bis 1279 Otto von Slywin (2).

Im Jahr 1289 bezeugt der Ritter Jakob von Schlieben einen Gnadenbrief der damaligen Markgrafen von Brandenburg (3).

Im Jahre 1290 wird unter die Orte, welche nach Abgang der Grafen von Brenne an Sachsen gekommen waren, des Schlosses Slywin erwähnt (4). Hieraus kann man folgern, in welchem Verhältnisse dasselbe mit jenen brenischen Lehnlenten gleiches Namens stand; bald hernach findet es sich Slywin geschrieben.

Otto von Slywin ist 1319 Zeuge in einer Urkunde Herzog Rudolfs zu Sachsen (5).

Im Jahre 1328 verspricht ein Conrad von Slywin sein Schloß Baruth dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg (aus dem Hause Bayern) gegen Jedermann, ausgenommen nicht gegen Herzog Rudolph von Sachsen (aus dem anhaltischen Hause) zu öffnen (6). Die Herrschaft Baruth blieb lange das Eigenthum eines Zweiges der Slywin, und dieser hat sich davon oft mit Weglassung des Geschlechtnamens genennt (7).

Otto von Slywin der Ritter, war 1329 Zeuge bey dem Gnadenbriese, welchen Herzog Rudolph von Sachsen dem Kloster Doberlugk ertheilte (8).

Im

(1) Petri de Ludewig diplom, T. I. pg. 70-71.

(2) Hornii vita Henr. illust, March. Misn, p. 301-302-348.

(3) Siehe Beylage Nro 6.

(4) Siehe Beylage Nro. 8.

(5) Rüstlers alt und neu Berlin, IV. Abtheil. S. 158.

(6) Siehe Beylage Nro. 12.

(7) Horn von dem osterländischen Marggrafthum Landsberg S. 39-40.

(8) Siehe Beylage Nro. 13.

Im Jahr 1348 wird in zwey Urkunden Kaiser Karls IV ein Henning von Sliven unter den edeln Landherren des Königreichs Böhmen genannt (1); wir wissen nicht zu welchem Stamme er gehörte; denn Karl IV brachte die Mark Brandenburg erst lange hernach an sein Haus, auch war dieser Monarch noch nicht mit der pommerschen Prinzessin vermählt, die ihm nachmals beygelegt wurde. Zwey Umstände, worauf sich sonst einige Vermuthung für den einen oder den andern Stamm gründen liesse. Nur erinnert man sich noch von dem pommerschen eines gleichzeitigen Hennings, der funfzehn Jahre zuvor sein Gut Großmüllen verkaufte. Von dem märkischen hingegen ist uns Niemand dieses Taufnamens bekannt geworden; allein hieraus läßt sich nichts folgern. Böhmishe Urkunden erwähnen auch schon 1342 eines Albrechts von Slyban (2) und vielleicht waren damals die Herrschaften Schlieben und Baruth selbst, beyde oder eine von ihnen, unmittelbare Lehne von Böhmen; denn andere dergleichen Besizungen aus ihrer Nachbarschaft befanden sich in diesem Falle; zum Beyspiel — Jossen — Besekow — Storkow. — Wir nennen diese vorzüglich, weil von den freyherrlichen Häusern der von Torgau und der von Biberstein, welchen sie gehörten, Jemand in eben der Urkunde mit Henning von Sliven, der eine vor, der andere nach demselben erscheinen. Einer von Rosenberg aber, welcher hier gleichfalls und zwar hinter ihm steht, kann abnehmen lassen, von was für Wichtigkeit dergleichen böhmische Landherren waren, weil sein Haus sich mit den größten Fürstenhäusern als Brandenburg, Braunschweig und andern verschwägerte (3).

Im Jahr 1351 bezeugt Johann von Schliven eine Urkunde Markgraf Ludewigs von Brandenburg (4.)

Eine andere hilft 1354 der Ritter Otto von Slieven bekräftigen (5).

Im Jahr 1356 wird der Ritter Hans von Slywen, und Friedrich sein Bruder, von dem Markgrafen Ludewig einer Schuldforderung wegen, auf eine Mühle in Spandow verwiesen (6).

52

(1) Eine derselben enthält Beylage Nro. 14.

(2) Pelzel Geschichte Kaiser Karl IV. Th. I. S. 121 des Urkundenbuchs.

(3) S. eine Abhandlung hievon in Schotts juristischem Wochenblate Th. I. S. 174 - 225.

(4) Rüsterns alt und neu Berlin IV. Abth. S. 7.

(5) S. Beylage Nro 15.

(6) S. Beylage Nro 16.

In Schlesien stand 1358 ein Gumprecht von Slywin bey dem Herzoge Conrab von Delfe in besonderm Ansehn; ihn hatte die Wittib dieses Fürsten 1374 zum Hofmeister. Dort wurde er, wie es scheint, der Stifter besonderer Zweige, welche erst im siebenzehnten Jahrhunderte entweder abstarben, oder anderswohin gerathen seyn müssen. Seines Taufnamens gebrauchten sich die vermuthlichen Nachkommen derselben statt eines Beynamens, wahrscheinlich zum Andenken der Abstammung. Nebst ihm zeigt sich daselbst zu gleicher Zeit ein Ritter Petrus von Slywyn. Nach beyden lebte — 1458 ein Christoph Gumprecht als Rath Herzog Conrads des Weisen von Dels: — 1492 ein Balchasar von Slywin genannt Gumprecht, auf Simsdorf und Zünern im Delsnischen; König Ladislaus von Ungarn und Böhmen, der ihm sehr günstig gewesen seyn soll, beliehe denselben mit der obern Gerichtsbarkeit in ersterem Orte, und mit der freyen Salzmarkt im andern, dreyzehn Jahre hernach erkaufte dieser Balchasar Boleszczyne (Polentschin): — 1501 ein Hans von Slywin, Gumprecht genannt, welcher dort sehr begütert war; ihm gehörten Czeffel, Cunzendorf, Strom, die parscher Mühle und der gemauerte Rittersitz zu Delfe: — 1564 ein Christoph Sigmund und Zustachius Gebrüdere, die Schlieben auf Simsdorf und Zünern: — 1572 ein Melchior von Schlieben; er kaufte von dem Fürsten zu Dels den Theil des Dorfs Gutwehr: — 1593 ein Zustachius von Schlieben und Zünern zu Schonau im Delsnischen: — 1617 ein Zustach Schlieben zu Taschberg; er befand sich bey dem Leichengepränge Herzog Hauses von Delfe und Münsterberg (1). — Der schlesische Zweig hat sich also nach seinem Stifter Gumprecht, wie ein sächsischer nach dem Schlosse Baruth, oder wie ein pommerscher nach dem Guthe Dreyfow, bald mit, bald ohne Weglassung des Geschlechtsnamens genannt. Vielleicht stammte dieser Gumprecht von jenem Gumpert von Slywne ab, der 1239 lebte.

Im Jahr 1361 bezeuget Otto von Slywin eine Verhandlung (2); auch findet sich in einer alten Handschrift von Auszügen noch älterer Urkunden des berlinischen Archivs folgendes:
 „dem vesten Manne, Otten von Schlieben Rittern, wird die Expectanz auf die Bogtey der
 „Lande Ueber-Oder, welche der veste Manne Haffe von Wedel von Wchtenhagen inne ge-
 „habt, wie auch die Bogtey, die Betecke von der Ost inne gehabt, gegeben, wann der
 „von

(1) Sinapius.

(2) Wilk vita Ticemanni jun. L, Th. p. 236.

„von Ost derselben entsetzt seyn wird, dessen werden zur getrewen Hand gesetzt, Nickel von
„Kottevisz vnd Conze von Schlieben, Ottens Bruder zu Spandow an. 1353 Sontag
„misericord. dni.

Conrad von Slyven bezeuget 1367 eine Schenkung Markgraf Ottens von Branden-
denburg, dessen Hofmeister er genennt wird (1); er ist vermuthlich eben der Cunze von
Sliven, welcher noch in diesem Jahre ein Bündniß zwischen dem vorgenannten Markgraf-
sen und Barnim Herzoge von Pommern bekräftigen half (2). Manche andere Urkun-
den der Zeit gedenken seiner.

Ein Cunze von Slyven findet sich 1375 zu Deutschwusterhausen, zu Gerhardis-
dorp (Gersdorff) zu Malow begütert (3). Ein Sifrid von Slywen besaß etwas zu
Altloven, zu Neumühl, zu Beswryn (4). Einige Slywen aber, deren Taufnamen
nicht genennt werden, hatten Gefälle in Fensdorp; diese sind es, welche in dem Land-
buche Kaiser Karls IV als Bürger zu Besitz vorkommen (5). Die mehrsten der eben
erwähnten Güter waren in dem folgenden Jahrhunderte noch bey dem Hause; denn in dem
Landschoßregister, welches mit dem Landbuche gedruckt worden, heißt es: „hoge Lo-
„men deutsche Wusterhaws Gersdorff haben die Slibener von
„meyn Herrn czu Lehne“ (6).

Herr Otto von Schlieben hat 1396 eine Schenkung der Fürsten Sigismund und
Albrecht von Anhalt an den Dohm zu Brandenburg bezeugen helfen (7).

Im Jahr 1402 schlug Hans von Schlieben nebst andern märkischen von Adel die
magdeburgischen Junkherren bey dem Vernitzer Walde aus dem Felde. Die Geschichte
dieser

(1) Gerkens Cod. diplom. Brandenb. T. III. pg 390-395.

(2) S. Beylage Nro. 18.

(3) Kaiser Karls IV. Landbuch S. 59. 63. 65.

(4) Ebendasselbst S. 57-68.

(5) Ebendasselbst S. 141.

(6) Ebendasselbst S. 307-308-309.

(7) Angeli Chronica der Mark Brandenb. S. 173.

dieser Fehde bietet einen Zug zur Schilderung der gleichzeitigen Sitten dar. Im Treffen waren viele Magdeburger, namentlich ein Ludewig Neuendorff, nebst andern Rittern gefangen, und unter gewissen Bedingungen, für welche ihr Ehrenwort die Bürgschaft geleistet hatte, erlassen worden. Als sie aber das Versprechen nicht erfüllten, schickte man anfänglich allenthalben Scheltbriefe umher, allein vergebens; — „daher es endlich kommen, (sagt Angelus) daß sie alle schmälig abgemalt worden in einem Tanz mit blauen Händen, und Ludewig Neuendorf als Vortänzer vorne an, mit einem weissen Sute, mit einer rothen Schnur umgeben, wie die Scharfrichter pflegen zu tragen“ (1). Hans von Schlieben bewohnte das Schloß Fryfack, das, wie Angelus sagt, „Markgraf Jobst 1409 aus Geiz und Begierde des Geldes . . . vor zwey tausend Schock böhmischer Groschen erblich verkauft, welches Schloß zur selben Zeit Balzer von Schlieben, eines ehrlichen frommen und streitbaren Ritters Kinder inne hatten, und hat diese Kinder mit zwey hundert Schock böhmischer Groschen abgewiesen“ (2).

Balthasar von Slieven befand sich 1403 unter den Ständen der Mittelmark, als ihr die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg zu Verwesern vorgefetzt wurden (3).

Offo von Slirwin bezeuget 1403-1404 einige Urkunden (4):

Otto von Slirwin 1406 deren auch eine (5).

Balthasar von Styffen des Johanniterordens Heermeister der Mark, schloß 1435 einen Frieden mit dem Hochmeister deutschen Ordens in Preussen, Paul von Rusedorf (6); jener war vermuthlich eben derselbe, welcher 1416 in einer pommerschen Urkunde der Gades Ridder Balthazar van Slieven, und 1419 in einer andern, Pfleger zu Liezen genannt

(1) i. d. d. Chron. S. 179-180.

(2) Ebendasselbst S. 184.

(3) S. Beylage Nro. 20.

(4) S. Beylage Nro. 21-22.

(5) Schötgen und Kreysigs Nachlese zur obernächsischen diplom. Histor. S. 297.

(6) S. Beylage Nro. 26.

genannt wird (1); weil sich nun der Geschlechtsname desselben im hochdeutschen sowohl, als niederdeutschen geschrieben findet, wie es in beyden Mundarten von den pommerischen Slywin gewöhnlich ist, so haben wir gezweifelt, ob Balthasar nicht etwan diesen angehöre, bis wir endlich mit einer von ihm selbst ausgestellten Handveste bekannt geworden sind, woran ein Siegel befindlich ist, welches das Wapen der märkischen verräth (2); folglich kann Balthasar weiter nicht zu den pommerischen gerechnet werden, man müßte denn annehmen wollen, daß beyde Stämme einerley Wapen führten, ehe König Christoph von Dänemark dem letzteren 1444 ein eigenes verlich, Voraussetzung, die sich vielleicht auf das der von Carniß gründen ließe (3). Aller Wahrscheinlichkeit nach aber stammte jener Heermeister von einem der ältern brandenburgischen Nesten ab. Er war 1429 zu solcher Würde erhoben worden, und 1437 starb derselbe. Die Erwerbung von Sonnenburg, dem heutigen Sitze seiner Nachfolger, hatte der Orden ihm zu danken.

Otto von Sliven der ältere, und Otto der jüngere, bezugen 1442 eine Urkunde Markgraf Friedrichs zu Brandenburg (4). Dieser Fürst stiftete 1443 die Schwannengesellschaft unserer lieben Frauen Kettenträger. Unter den ersten Ordensbrüdern befanden sich auch Schlieben (5).

Als zwischen 1445 und 1451 die Gebrüdere Friedrich und Wilhelm, Herzoge von Sachsen, wider einander in Krieg geriethen, sandte ein Hans von Slywin, der es mit ersterem hielt, nebst andern von Adel, dem letztern einen Fehdebrief zu (6).

Hans von Schlieben — vielleicht der vorige, vielleicht auch nicht — war 1460 ein berühmter Ritter. Er gewann für den Churfürsten Friedrich II von Brandenburg
das

(1) S. Beylage Nro. 23 und 24.

(2) Der gelehrte Herr Doktor Delrichs zu Berlin hatte sie im Ordensarchiv zu Sonnenburg bemerkt.

(3) S. oben, Seite 188.

(4) Rüter alt und neu Berlin IV. Abth. S. 27.

(5) Mühsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, 2 Th. S. 327.

(6) S. Beylage Nro. 30. — Von der Urkunde, welche sich in dem Herzoglich-Sächsischen Archiv zu Weimar befindet, haben wir die Abschrift dem gelehrten Herrn Regierungsrath Voigt zu verdanken.

das pommerische Schloß Garthien, und wurde daselbst zum Hauptmanne bestellt. Nach der Hand leistete er dessen Nachfolger, dem Markgrafen Albrecht, wichtige Dienste; denn als dieser den Nürnbergern bey Gravenburg ein hartes Treffen lieferte, brach Hans von Schlieben zu rechter Zeit aus einem Hinterhalt hervor und entschied den Sieg (1).

Im Jahr 1460 wurde Liborius von Sliven zum Johanniterordens-Heermeister in der Mark erwählt; Dithmar, der es versichert, sagt dabey: Slieven habe die erlangte Würde nur ein Jahr bekleidet; allein dieses ist ein Irrthum oder ein Druckfehler, denn er bewürkte noch im Jahr 1466 die päpstliche Bestätigung des sogenannten Heimbachischen Vergleichs, wodurch das Verhältniß zwischen des Ordenspriorat in Deutschland und dem Heermeisterthum festgestellt wird (2). Der Vergleich war bereits 1382 geschlossen worden; Slieven starb 1472 (3).

Balthasar von Slywen, Hauptmann auf Trebin, war Zeuge bey der Bestätigung, welche Markgraf Friedrich von Brandenburg über den heimbachischen Vergleich ertheilte. (4). Dieser Balthasar ist bey mehr Verhandlungen zugegen gewesen.

Ein anderer Baltazar von Schlieben, Domprobst zu Lebus, bezeuget 1469 die Stiftungsurkunde des Catharinen-Klosters zu Stendal (5).

Hans

(1) Peckenstein und andere.

(2) S. Beylage Nro. 42.

(3) Hasses Geschichte des Johanniterordens.

(4) S. Beylage Nro. 42.

(5) Angeli Chronica.

Hans, Friedrich, George, Liborius und Cord, alle genannt von Slieben, Gebrüder und Vetter, werden 1472 von dem Churfürsten Albrecht zu Brandenburg mit Wendischwusterhausen, Deutschwusterhausen, Schentendorf, Hogenlomen und acht Stück Geldes beliehen (1).

Balzer von Schlesen, Domherr zu Magdeburg, half 1479 einen Aufruf in Halle beylegen (2).

Ein Balzer von Slieben vergleicht sich 1481 mit dem Markgrafen Hans von Brandenburg gewisser strittigen Güter wegen: Doktor Liborius von Slieben war Mittelsmann bey der Verhandlung (3).

Im Jahr 1482 wurde Doktor Liborius von Schlieben aus einem Domherrn zum Bischöfe von Lebus erkohren. Von seinem Vorgänger sagt Angelus: „als ihn aber seine Capitulares gefragt, wen sie nach seinem Tode zum Bischöfe erwählen sollten, hat er geantwortet Doktor Liborius von Schlieben were es wohl werth, und würd de auch wohl sparsam und rätzlich seyn, wo er sich wegen seines Geschlechts nicht zu edel dazu deuchte.“

Daß Jemand, der nicht verschmähet hatte, Domherr zu seyn, sich zu edel dünken sollte, Bischof zu werden, ist unglaublich, und wenn der sterbende Prälat sich wirklich so ausdrückte, so waren seine letzte Worte keine Weissagung, die der Erfolg bestätigte; denn Liborius ließ sich auf den geistlichen Thron erheben, und anstatt der gehofsten Sparsamkeit wird Verschwendung an ihm getadelt. Er starb 1486 zu Berlin, wurde zu Fürsten

(1) S. Beylage Nro. 48.

(2) Pomari Chroniken.

(3) S. Beylage Nro. 51.

370 XIII. Von dem märkischen Stamme der von Slywin.

Sürstenwalde, dem Sitze der Bischöfe von Lebus beerdigt; von seinem Grabmale aber war schon zu Angeli Zeiten keine Spur mehr vorhanden.

Alle diese Abkömmlinge des Sliwischen Geschpys zeigen sich nur einzeln. Ihr wahrer Plaz in den Zeugungsketten der Angehörigen bleibt ein Rätsel. Wir schreiten nun zu der Beschreibung der besser bekannten Aeste des märkischen Stammes, von welchem hier die Rede ist.



XIV.

Von den preussischen Nesten des märkischen Stammes,
und von ihrem Urheber.

G e o r g e.

Ein Ast der Slirwin wurde um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts nach Preussen verpflanzt, nicht unbemerkt, nicht etwan durch einen vergessenen Wanderer, den dunkle Zufälle aus der Heymat in die Fremde versetzten, ohne ihn empor zu bringen, sondern auf eine landkündige Art, bey entscheidenden Vorfällen und von einem versuchten Krieger, der dem künftigen Vaterlande seiner Nachkommen einen ansehnlichen Haufen von fremden Reifigen zu Hülfe führte, und daselbst Ehre nebst Reichthum erwarb. Dieser merkwürdige Mann, welchen die heutigen Grafen und Edeln von Schlieben in Preussen zum Ahnherren haben, war Georg von Schlyffen, Sliven, Sliwen, oder Sliben; denn so verschieden liest man seinen Namen in gleichzeitigen Urkunden. Er selbst unterschreibt sich Sliven in einem noch vorhandenen Briefe (1). Aber wie bekannt auch immer seine Handlungen geblieben sind, so finden sich doch die Vorältern desselben dergestalt vergessen, daß Vermuthung selbst es kaum wagt, sie namhaft zu machen.

Ueber das heutige Königreich Preussen, über die Neumark, über Curland, Semigallen, Liefland und Estland herrschte damals noch seit zwey Jahrhunderten ein aristokratischer Senat von Rittern. Auf Zuträglichkeit, durch Muth in Eroberung verwandelt, beruhte sein Recht; Verträge begränzten dasselbe; er bestand blos aus deutschem Adel; sein Ursprung aber war doppelt gewesen.

Zwo vaterländische Kriegerzünfte, nämlich die der Jungfrau Marien, und die der Christusritter oder der Schwerdträger hatten zwar ihr Daseyn, fern von einander — jene am Jordan, diese an der Dina — empfangen: aber der gemeinschaftliche Zweck, neue Söhne für die Kirche, Land und Leute für sich selbst zu erwerben, hieß dies
selben

(1) S. Beylage Nro. 37.

selben bald darauf längst den östlichen Küsten des baltischen Meers nicht allein Nachbarinnen werden, sondern bewog sie endlich auch, sich dort in einen Körper zu schmelzen; den Lieblingen der heiligen Mutter wurden die des göttlichen Sohnes einverleibt, und die hieraus erwachsene Gesellschaft ist dormalen noch im deutschen Orden vorhanden. — So fließt der Rhein aus einer zwiefachen Quelle nur desto stolzer einher; doch, innere Gährungen, welche der Rittergemeinde Nachtheil brachten, verwirren seine Wellen nicht.

Als unbesonnene Ränke der Päpste den Aberglauben unserer Väter auf die Kreuzzüge nach dem alten Vaterlande der Juden lenkten, und Millionen von andächtigen Thoren, mehr durch ansteckende Seuchen, als durch das Bestreben des Feindes, ihr Grab fanden in eben den Gegenden, wo sie das Grab ihres Gottes den Unglaubigen entreißen wollten, entstanden daselbst theils aus wahrer Menschenliebe, theils aus andächtigen Vorurtheilen, gewisse Bruderschaften von Krankenpflegern, deren barmherzige Verrichtungen ewige Güter von der Huld des Himmels, vornämlich aber zeitliche von der Erkenntlichkeit der Glaubigen hoffen ließen; auch machte der Adel es sich bald zu einer christlichen Pflicht, unedele Hände von so wohl belohnten guten Werken auszuschließen, und daß in diesen Umständen die Zunft der Marianer ihr Daseyn empfieng, haben wir schon berührt (1). Aber Schwärmercy und Eigennuß lernten bald jene Heerfahrten, welche anfänglich blos die Befreyung von Jerusalem zur Absicht hatten, auch gegen andere Unchristen anzuwenden. Die Liefländer waren dieses noch; bremische Kaufleute führten ihnen mit ihren Waaren auch Aposteln zu: Kreuzfahrer folgten; und zum bleibenden Schirme der neuen Heerde, vornämlich aber zur Erweiterung derselben, wurde der Schwerdtträger-Orden gestiftet, der Deutsche hingegen in gleicher Absicht aus Palästina wider die Preussen berufen.

Noch unvereinbart hatten die zwei Zünfte mit Hülfe von Söldnern und Priestern diese heidnischen Völker größtentheils unterjocht und bekehrt. Das schwere Werk wurde gleichwol minder durch heilige als kriegerliche Wunder, mehr durch Heldenthaten als Predigten vollbracht. Liefland, nebst andern daran stossenden Gegenden, erstritten die Schwerdtträger: Preussen und was sonst dazu gewonnen werden konnte, die Marianer.

Im

(1) s. S. 103.

Im Jahr 1238 erfolgte die Zusammenschmelzung. Von nun an stand dem Ganzen ein auf Lebenszeit erwählter oberster Verweser vor; man nennt ihn Hochmeister oder Deutschmeister. Marienburg in Preussen war sein Sitz. Unter demselben verwalteten zweien Meister, der eine die liefländischen Provinzen, der andere das übrige in Deutschland und Italien zerstreute Ordenseigenthum. Ihnen fanden sich nachgesetzt manche Mitvorsteher oder Befehlshaber, die man Ambachherren, Gebietiger, Comthurs, Trappier, Tresler, Spitteler, Pfleger u. s. w. hieß. Der grosse Rath aber, dem sie zu Hauptern dienten, bestand aus so viel Gliedern als Ordensrittern.

Krieg war das Handwerk dieser edeln Abentheurer, und hätten sie denselben mit der Kunst des alten Griechen oder Römers, oder der des heutigen Beherrschers ihres damaligen Preussens zu führen gewußt: wäre ihre Verfassung auf kluge Gesetze, auf Einigkeit gegründet gewesen; so würden sie vielleicht unter den erobernden Genossenschaften aller Zeiten eine der ersten Stellen erlangt haben.

Nur ein Meerbusen, woran sie vortrefliche Hasen und Handelsplätze besaßen, trennte sie nordwärts von Schweden, auch etwas mehr nach der Abendseite hin von Dänemark. Im Osten hatten sie Rußland, im Süden Polen nebst Litthauen zu Nachbarn; lauter ansehnliche Gebiete dem Umfange nach, die aber, ihrer damaligen innern Mängel wegen, die Beute eines besser eingerichteten werden mußten. Auch gegen Westen ließen deutsche Provinzen auf gleiche Ohnmacht gleiche Ausichten gründen; allein die Zeit, wo Preussen, das damalige Eigenthum dieser Eroberer, zeigen sollte, was gute Einrichtungen vermögen, war noch weit entfernt, und der neue Ritterstaat wußte bey seiner Ausbildung nicht die Gebrechen zu vermeiden, welche die Schwäche jener Länder nach sich zogen. Im funfzehnten Jahrhundert erreichte er das Ziel seiner Größe; ihn hätte eine gute Verfassung leicht weiter führen können; folgende Uebel hingegen gediehen nun der fernern Aufnahme desselben zur Hinderniß, dem Verfall zur Ursache.

Wenn gleich der Orden seiner Bestimmung nach ein Gemeinwesen von Kriegern ausmachte: so war er doch an sich selbst nicht zahlreich genug, um den Namen eines Heeres zu verdienen. Stehende Schaaren aber giengen ihm sonst ab; er besaß also weder die eigenthümliche Kraft irgend eines der alten Schwärme seiner Landsleute, die weyland auf Bruchstücken des abendländischen Kaiserthums zu Völkern gediehen: noch die von

den türkischen Haufen, welche in eben dem funfzehnten Jahrhundert die Bezwingung des morgenländischen vollendeten, nachdem andere derselben das Reich der Kalifen vernichtet hatten: noch die von jener über Aegypten herrschenden Waffengesamtschaft der Mamelucken, die endlich ihn nebst andern christlichen Ritterzünften und allen unsern thörichtigen Kreuzfahrern auf immer aus dem benachbarten Palästina mit blutigen Köpfen heimwies. Zwiespalt hingegen, dieser unheilbare Krebs aller Gemeinheiten, war bey der Landsmannschaft, woraus der Orden bestand, älter, als der Orden selbst; denn sie fand sich vorlängst in zwo widersacherliche Haupttrotten getrennt.

Fortgeartet vom Vater auf den Sohn, erbitterte unversöhnliche Feindschaft die eine Hälfte der Deutschen gegen die andere, seitdem Karl der Große die nördliche bezwungen, diese hingegen nach der Hand ihre besondere Fürsten die Heinriche, die Ottonen, der südlichen zu gemeinschaftlichen Monarchen aufgenöthigt, und mancher bürgerliche Krieg dem alten Grolle von Zeit zu Zeit frische Nahrung gegeben hatte. — Franken und Sachsen im weitläufigen Verstande, oder Ober- und Niederdeutsche, waren weyland in unserer Heymath, was dormalen Engländer und Schotten auf ihrer Insel sind; jetzt spielt Parteygeist dort mit andern Namen.

Aller inneren Spaltungen ungeachtet, versäumten die alten Griechen nicht, sich bey ihren Volksübungen, den olympischen Spielen, einzufinden; den Frieden einer abneigungsvollen Versammlung störten keine ihr unbekannte Ehrenhändel genannte Zweykämpfe; hingegen Deutschlands getrennter Adel, der diese für eine standesmäßige Nothwendigkeit hielt, konnte festlichen Turnieren selten ohne Blutvergiessen beywohnen, und schon längst besuchte der eine Theil die Schranken des andern nicht mehr.

Hey jenen heilig genannten Kreuzzügen, über welche Eintracht auch selten den Vorsatz behauptete, schuf zwar getäuschter Glaubenseifer, Kastlosigkeit, Mode und mancherley Hofnung, die Gegner bisweilen zu Kriegesgefährten um; der Orden selbst war in diesen Umständen entstanden; allein wenn Frömmigkeit versucht hatte, den Erbhaß, die weil Andacht ihn schlummern hieß, durch Gelübde einer vaterländischen Brüderschaft zu fesseln: so waren die Bande für den wieder erwachten Unhold doch viel zu schwach; und nachdem dergleichen Brüder auf den östlichen Küsten der baltischen See zusammen in eine Verfassung geriethen, begegneten sie sich einander wie der Südbritte dem Nordbritten,

der

der Wigh dem Tory, Falls beyde, jenseit des Weltmeers verpflanzt, zu Gliedern einer Gesellschaft gedeihen. — Doch auch aus andern Ursachen fand das Unkraut der Mischeligkeit die neue Erde zum wuchern nur allzugünstig.

Unter den so ungleich bewafneten Eroberern — den Kriegern und den Priestern — welche ein vereinigtcs Bestreben dorthin zog, war die Erweiterung von dem Reiche Gottes durch Befehung der Heyden das gemeinschaftliche Lösungswort; doch Treuherzigkeit allein hatte blos diesen Zweck: Eigennuß hingegen desto mannigfaltigere Absichten; und als das Unternehmen sich durch Erfolg gesegnet fand, machte zwar Niemand dem Himmel die Seelen der Bezwungenen freitig, Leib und Gut derselben aber gediehe bald zu einem Zankapfel zwischen Täufern und Fectern. Sich einander zu übervorthcilen, wetteiferten sie stets. Bischümer und Ordenspflügen wurden feindliche Mächte, welche nicht selten benachbarte Unglaubige gegeneinander zu Hilfe riefen. Die Verbitte rung unter der lehrenden Klasse und der Kämpfenden, vermehrte den Unfug, der durch die innere Eiferfucht einer jeden schon groß genug war. Selbst von den zweyen dort ineinander geschmolzenen Ritterjünsten, bestunden die Marianer grossentheils aus Franken im alten Verstande, die Schwerdträger aus Sachsen nach eben dieser Bedeutung. So angepflanzt fanden sich die Gegenden, worüber jede Zunft vor der Einverleibung besonders geherrscht hatte: sie blieben der Sitz der alten Gesinnungen. In Preussen waren die Oberdeutschen, in Liefland ihre Widersacher die Stärksten. Hier wählten diese endlich im Jahr 1439 eigenmächtig ihren Meister, welchen sonst das Ordensoberhaupt ernennet hatte; dort reimte man in der Mundart der Minnesinger:

„Hier mag Niemand Gebietiger seyn,
„Er sey denn Schwab, Bayr oder Fränklein;“

ein alter Ordensherr aber, nachdem Uneinigke it schon betrübte Folgen gehabt hatte, fügte hinzu:

„Wir haben einander wohl geheit,
„Und sind eines guten Landes queit
„Habens Niemand zu danken
„Dann Beyr, Schwab und Franken.“ (1)

Solchens

(1) Caspar Schütz preussische Chronik, Buch IV.

Soldhergestalt schloß jede Rotte da, wo sie herrschend war, die Glieder der andern nach Möglichkeit von hohen Aemtern aus, bis man endlich, als das Gemeinwesen sich schon dem Falle näherte, dahin übereinkam, daß in Preussen nur oberdeutsche Ritter, in Liefland aber bloß niederdeutsche zu Gebietigern und Pflegern erhoben werden sollten (1).

Der Orden strebte also wider sich selbst, die Pfafheit wider ihn: wider beyde hingegen die Landstände, welche auf deutschem Fusse allmählig aus dem begüterten Adel so wohl als aus unmanerten Bürgerschaften erwachsen waren; und ein Körper von so unvereinbarlichen Bestandtheilen konnte unmöglich eine zweckmäßige Bewegung lange ertragen.

Es geschah, was früh oder spät in allen frey genannten wirklich aber vielherrischen Verfassungen geschieht; man zankte sich, man verdarb einander, wenn man hätte mit gesammter Hand und durch gemeinschaftliche Maasregeln auswärtige Feinde abhalten sollen, oder überwältigen können. Manche günstige Gelegenheiten sich zu vergrößern entwichen verabsäumt, mancher sonst leicht abzuwendende Verlust traf hart, weil rechtzeitige Vorkehrungen mangelten. Von Tage zu Tage wurde man einander unerträglicher. Endlich empörten sich im Jahr 1454 die Stände Preussens förmlich wider ihre Oberen, und der beste Theil des Landes schlug sich zu Polen. Der Meister von Liefland, dessen Nachfolger bey andern Gelegenheiten hundert tausend Mann ins Feld zu stellen wußte (2), leistete bey dieser nur schwache Hülfe. Zwar unter dem Vorwande, der gemeinen Sache beyzustehn, warb er Völker an; als aber das Heer marschfertig war, führte er dasselbe wider den Bischof zu Riga (3), indessen daß der Hochmeister alle Mittel erschöpfte, zum Besten des Ordens das nöthige Geld und eine hinlängliche Kriegsmacht aufzubringen.

Wey dem damaligen Abgange der stehenden Heere gab es seit den entferntesten Zeiten noch allenthalben solcher Freybeuter Anführer, welche sich mit ihren Rotten bald dies
 fem

(1) Pauli preussische Staatsgeschichte, Band IV. S. 377.

(2) Schütz preussif. Chron. Buch VIII.

(3) Ebendasselbst, Buch VII.

sem bald jenem, vornämlich dem Meistbietenden verdingten. In Italien nannte man sie Condottieri, in Frankreich Capitaines, in Deutschland Hauptleute. Manche unter ihnen zeichneten sich durch vornehme Herkunft vor andern aus; zum gemeinschaftlichen Voraesetzten in Heerzügen aber erhob oft auch Fähigkeit, wenn Reichthum nicht hohe Geburt unterstützte und ihr das dürftige Verdienst unterordnete.

Solcher Miethlinge hatte der deutsche Orden eine grosse Menge herbeugerufen. In der Zahl ihrer Anführer befanden sich ein George von Schlyffen, ein Magnus, ein Hans von Slyffen, ein Conrad Sliven; und George ist eben der Stifter des preussischen Hauses.

Dieser Anherr einer glänzenden Nachkommenschaft gelangte nach ihrer neuen Heymath im Jahr 1454, ohne daß man genau die seinige kennt; doch läßt ihn nicht blos die Ueberlieferung aus dem heutigen Sachsen kommen, sondern er besaß daselbst auch wirklich Hohendorf und Radeburg, zwey Güter, die in der Erbtheilung seinem Sohne George zufielen; und von diesem stammen einige, wo nicht alle heutigen Aeste der sächsischen Schlieben ab, ob sie gleich Valentin König von einem sonst ganz unbekanntem Liborius herleitet.

Andenken oder Erfindung geben dem George von Sliven, der die preussischen Häuser stiftete, einen Hans zum Vater und eine ungenannte Gräfin von der Lippe zur Mutter; ein mehreres lehrt von seiner Abstammung auch die alte Sage nicht. Hingegen die Stärke der Schaar, an deren Spitze er in Preussen erschien, ist genau bekannt. Sie bestand aus 557 Reisigen, und dieselbe war unter den ersten, welche dem Orden zu Hülfe anlangten, die Stadt Coniß wieder zum Gehorsam brachten, auch sie besetzt hielten, als Casimir König von Polen solche zu belagern sich mit einem gewaltigen Heere näherte (1).

Der Bestallungsbrief, den Sliven von dem Hochmeister empfing, läßt etwas über die damaligen Kriegsgebräuche wahrnehmen. Er besagt: daß jedes Spieß der Gesellschaft zu drey Reisigen Mann und Pferde geachtet werden solle. Ein Spieß in diesem

(1) S. Beylage Nro 32. und 45.

diesem Verstande, nannten damals die Franzosen *Lance fournie*, eine Gesellschaft aber *Compagnie*, welchen Namen wir ohne die geringste Ursache dem altväterlichen vorgezogen haben. Auf jeden Spieß wird an monatlichen Sold verheissen vier und zwanzig ungarische Gulden oder Dukaten, eine überaus starke Löhnung, wenn man den damaligen Werth des Geldes in Betrachtung zieht (1). Ähnliche Helben unserer Tage müssen sich mit viel weniger begnügen; aber die Zeit, wo sie mehr begehren und abnöthigen werden, kann nicht weit entfernt seyn, weil dormalen ein Tagelöhner zu seinem Unterhalte fast noch einmal so viel bedarf und verdient, als der gemeine Kriegsknecht empfängt.

Ferner verspricht der Hochmeister, man wolle dem Sliven „und die da seyn in seiner Gesellschaft, stehen für redliche Gefangnisse, doch also, daß sich keiner soll höher lassen schätzen, denn er wol vermag, dagegen soln alle Edle und Reifige Gefangene dem Orden gehören, und wie viel Sliven mit seiner Gesellschaft werden sahen, wolle man je vor jehlichen Edlen Gefangenen ein Schock böhmischer Groschen geben, ausgenommen Bürger und Bauern, was sie der sahen werden, die mögen sie schätzen, und zu ihrem Nutzen wenden“ (2) —

Conitz, wo Sliven lag, wurde ungesäumt durch Polens Beherrscher angegriffen. Die Kriegsmacht Casimirs war an Menge fürchterlich, aber ungeübt, ungewohnt zu gehorchen, begierig bald wieder heimzukehren, folglich wenig zu scheuen. Zum Unglücke für sein Reich, hat dem Uebel auch bis hierher niemals abgeholfen werden können, und
der

(1) Noch zu Kaiser Karls V Zeit war der monatliche Sold eines einzelnen Reifigen oder Kürasser 24 rheinische Gulden, jeder zu 15 Bahen oder 60 Kreuzer gerechnet, welches demjenigen nahe kömmt, was Sliven auf ein Spieß von drey Mann und Pferden erhielt.

„Item auf jeden Reifigen Kürasser, der mit seinem ganzen Küriß, starken Hengst, guten Barschen, oder verdeckten stählen Gliedern gerüst und in der Musterung für ein solchen gut worden, monatlich 24 gulden“

„und nachdem sich vor zu mehrmalen in Bezählung der Kriegsvölker Irrung zuge tragen, von wegen der Münze wollen wir daran seyn und befehl thun, daß ein jeder gülden rheinisch in Münz zu 15 bahen oder 60 kreuzer entricht werde Fronbergers Kriegsbuch Th. I. S. 28-29.“

(2) S. Beylage Nro. 33. Diese schon im Jahr 1454 abgefaßte Urkunde zeigt hinlänglich, daß Hartknoch irret, wenn er im alten und neuen Preussen Th. 2. Cap. 4. S. 450. erst das Jahr 1460 zur Ankunftszeit der Schlieben in Preussen macht.

Der liebenswürdigste, der aufgeklärteste von allen Königen dieses grossen Landes, der sonst dazu gemacht schien, es über andere empor zu heben, mußte dasselbe zu unsern Tagen zerstückeln sehen, weil besser eingerichtete Nachbarn ihm nicht Zeit liessen, uralte Mängel zu verbessern.

Wider Polens so beschaffene Heere vertheidigte sich jener Ort, bis andere Niethlingschaaren des Ordens unter Anführung eines Herzogs von Sagan, nebst eines Herrn von Sonnenburg, anrückten, und mit Hülfe der Besatzung den Feind angreifen konnten; er würde auf das Haupt geschlagen. Aber dieser glänzende Anfang diente weiter zu nichts, als die schlechte innere Verfassung des Ordens noch sichtbarer zu machen, ihm gebrach es an Mitteln die Söldner auch nur auf den ersten Feldzug zu bezahlen: schon im folgenden mußte er ihnen den unabtrünnigen Theil von Preussen nebst der Neumark pfandsweise für Rückstände einräumen, auch im Nichtzahlungsfalle die Befugniß des Veräußerns zugesetzt sein. Selbst Marienburg, der Sitz des Hochmeisters, das Kapitulum dieses Rittersepts, war mit darunter begriffen. Die Verschreibung ist noch vorhanden, sie nennt Georgen von Slyffen, Magnus von Slyffen, Hansen von Slyffen unter den Hauptleuten der Söldner (1). Eine Abrechnung mit ersterem von eben diesem Jahre lehrt, daß ihm der Orden neunzig hundert tausend (vermuthlich hundert neunzig tausend) drey hundert neunhalb und siebenzig ungrische Gulden, und ein Ort schuldig blieb, der Hochmeister aber sagt in seinem und des Ordens Namen: wenn die verheiffene Zahlung zur gesetzten Zeit nicht erfolgte, so indzte Sliven „und seine Gesellschaft, und „alle die diesen unsern offenen Brief mit seinem Wissen und Willen inne haben, sich ihres „Soltes und Schadens erholen an allem und jeglichem unsers Ordens Haabe und Gütern, inmassen als unsere Schadebriefe In von uns gegeben inne hält (2).

Nicht

(1) S. Beylage Nro. 34. Caspar Schütz liefert diese Urkunde in seiner preussischen Chronik S. 212 auch; allein hierin wird nur Hans von Schlieffen genannt; Georg ist ganz ausgelassen, und des Magnus Geschlechtsnamen in Schlassen verkehrt. Mit einer richtigen Abschrift derselben hat uns der gelehrte Herr Professor Kreuzfeld aus Königsberg begünstigt.

(2) S. Beylage Nro 35.

Nicht allein traf Sliven Verbindungen mit dem ganzen Orden, sondern er ließ sich auch mit einzelnen Pflegern desselben in besondere Verträge ein; denn im Jahr 1456 nahm ihn der Comthur von Osterode, Wilhelm von Eppingen, vor eynen Hauptmann und Beschirmer uf (1).

Vorzügliche Fähigkeiten, in Rath wie in That, scheinen Sliven vor andern brauchbar gemacht zu haben. Schon der damalige Hochmeister, Ludwig von Erlichshausen, bediente sich seiner zu Unterhandlungen wie zum rauen. Dem Ritterfürsten wurde der fremde Ritter bald unentbehrlich. Daß dieser gleichwol klüger war als gewissenhaft, läßt sich aus folgendem Umstande schließen.

Unter vier Bisthümern, die Preussen zählte, war das von Ermeland nicht das geringste. Das Oberhaupt desselben und seine Domherren hielten es zwar anfänglich mit dem Orden, ihre Unterthanen aber hatten sich größtentheils zu den Mißvergnügten geschlagen. Nur Allenstein behaupteten die Prälaten noch, und man hatte ihnen feyerlich versprochen, daß ihre eigene Besatzung darin gelassen werden sollte. Sliven aber fand das Schloß auf diese Art gegen feindliche Ueberfälle zu schlecht gesichert, darum gewann er es mit List, und setzte sich selbst zum Hauptmanne (Gouverneur) desselben ein.

Alles, auch fogar der bischöfliche Schmuck, Krumstab, Insuln, Chorröcke, wurden die Beute des fürchterlichen Söldners. Der bedrängte Hochmeister schwieg: die Prälaten schrien: der Eroberer spottete ihrer; als sie ihm aber seine Wortbrüchigkeit als zulaut vorwarfen, mißhandelte er deren einige, setzte andere gefangen, und eignete sich die Güter aller zu. — Fast durch das ganze Mittelalter war der Edelmann ein seltsames Gemische von Ruchlosigkeit und Andacht, von Frevel und Reue: ihm graute für dem Teufel, aber er plünderte die Kirchendiener, welche sich dessen Bezwingen nannten, und in der Sterbstunde gab derselbe diesen oft mehr, als er während seinem ganzen Leben von ihnen erpreßt hatte.

Inzwischen eilten die beleidigten Prälaten, ein geistliches Ungewitter von Rom aus wider Sliven zu erregen, und der vatikanische Bannstrahl fuhr auf den Sünder herab. Dieser

(1) Siehe Beylage Nro. 36.

Dieser deckte sich gegen solche Donnerkeile, wie gegen die Bolzen feindlicher Geschwader, mit seinem Ritterschilde: ließ das Wetter krachen, und behauptete sich in Allensteins Mauern, obgleich der heilige Vater dem widerspenstigen Sohne nichts minderes als den Verlust alles Adels, aller Ehren, aller Vorzüge, aller Güter, Lehne selbst nicht ausgenommen, vom Stuhle Peters herab stuchte: ja sogar befahl, einen Kreuzzug gegen den Kirchenschänder zu predigen, wenn er nicht in sich gehen würde; doch die Drohungen fruchteten eher nichts bis der Hochmeister ins Mittel trat und dem kühnen Vogelfreyen preussisch Lilau zum Tausch anbot.

Durch Zurückgabe des Genommenen wurden die Prälaten besänftigt, und Rom mit ihnen; denn dieses war eine Bedingung des Vergleichs, der 1460 erfolgte (1). Kurz zuvor wird Sliven Ritter und Hauptmann zu Allenstein, zu Wohnsdorf und Lilau genannt.

Sonst hatte er bey diesem Kriege nicht die Hände in den Schoos gelegt. Unter den Wertheidigern von Conitz, unter den Siegern der dabey vorgefallenen Schlacht, war er gewesen, und in einem nicht so glücklichen Treffen bey Bassenheim verwundet worden (2). So lange aber der Bann wegen Allenstein auf ihn donnerte, wagte er sich mit seiner Gesellschaft wenig aus diesem Zufluchtsorte heraus, „damit wir nicht, (sagt er selbst in einem Schreiben) „als Gott über uns geböthe, als Hunde ins Feld begraben werden.“

Klugheit führte hier ohne Zweifel die Sprache des Vorurtheils; denn die so sehr bestrittene Burg konnte durch Niemand besser als ihn selbst bewacht werden. In eben dem Sinne sandte er, wie es scheint, den päpstlichen Bannbrief, den ihm der Hochmeister zugestellt hatte, unerschrocken zurück, sagend: „als Ewr. Gnaden mir den eyn in geschlossenen lateinischen Zeddel hedt geschickt, dabey mir Ewr Gnaden schreibet, die Sachen czu bedenken und czu herzen czu nehmen, so mag Ewr Gnaden vor war wissen, Ich die Sachen czu Herzen will nemen, mich darin beweyßen, als eynere der sich gerechte weyß, und sende Ewr gnaden hierinne solche lateinische Zeddel widder, den ich keine Doctores odder sulche grosse gelarden bey mir habe, die mir solchen zeddel czu rechte ge„deutschen können“ (3).

Man

(1) Siehe Beilage Nro. 38.

(2) Dlugos T. I. p. 250.

(3) S. Beilage Nro. 37. Georg von Slivens Schreiben und den Bannbrief.

Man sieht hieraus, daß er gerechte Sache zu haben glaubte, oder wenigstens es glauben machen wollte; in der That zeigte der Erfolg, daß seine Besorgniß wegen der Bestung Allenstein nicht ohne Grund gewesen, denn kaum hatte er dieselbe den Domherren zurück gegeben, so schlugen sie sich auf die Gegenseite: und wie zweydeutig seine Treue in Ansehung der Geistlichen hier auch immer scheinen mag, so wurde sie doch sonst gegen Ritter bewährt gefunden. Die Geschichte liefert ein herrliches Beyspiel davon.

Wir haben gesehen, was für ansehnliche Länder der Orden gleich Anfangs den Hauptleuten seiner Soldner verpfänden mußte. Geldmangel zwang denselben noch in eben dem Jahre, die ihnen mitversehete Neumark dem Churfürsten von Brandenburg gar zu verkaufen. Vorgen, ohne das Unterpfind gleich auszuliefern, — dieses gefährliche Zufluchtsmittel der kriegenden Mächte unserer Zeit, wodurch der gegenwärtige Augenblick das Eigenthum der Zukunft verzehrt und Zeitgenossen ihre Stärke im Entkräften der Nachkommen suchen, — war damals noch in keinem solchen Schwange. Während den zwey folgenden Jahren wurden die alten Rückstände minder abgetragen, als durch neue vermehrt, und die Hauptleute der Schaaren, die sich dem Orden zu dienen verdingt hatten, trugen kein Bedenken, seinem Feinde, dem Könige von Polen, Marienburg, den bisherigen Sitz des Hochmeisters, zu verkaufen. Das Palladium der Ritterzunft — ein wunderthätiges Bild der heiligen Jungfrauen — wurde dabey eingebüßet. Der Hochmeister selbst, der während dem Handel gleichsam ein Gefangener war, entkam mit Mühe. Caspar Schütz aber erzählt, daß sich ein Georg von Schlieffen bey solcher unruhmlischen Gelegenheit von seinen Spießgesellen getrennt habe (1), und dieser ist kein anderer, als der, wovon wir hier reden.

Im Jahr 1464 sandte ihn der Hochmeister in Geschäften nach Liefland; endlich kam das 1466te Jahr herbey, wo der sonst nicht ungünstige dreyzehnjährige Krieg durch einen nachtheiligen Frieden beendigt werden mußte. —

Seit der für den Orden so ruhmvollen Schlacht bey Conitz hatte sich kein Haupttreffen zugetragen. Scharmüßel mit abwechselndem Glücke, gerathene oder mißlungene Angriffe auf Dertex, einzelne Abfälle von einem Theile zum andern, allgemeine Verheerungen und Raubereyen sind die vornehmsten Bilder, die das wandelbare Gemälde dieses Streits dem forschenden Auge darstellt. Oft thaten die den Ufurirern verbündete Polen

(1) Preussische Chronik S. 262.

Polen fruchtlose Anfälle mit unzählbaren Heeren; mehr als einmal belagerten ihrer hundert tausend einen elenden Flecken umsonst; oft behielt der Orden das Feld, selten gewann er etwas wieder, weil es ihm an einer guten Verfassung gebrach. Geldmangel, der auch unsere heutige Kriege zu schlichten pflegt, zwang endlich den Hochmeister, die Wiedereroberung der einen Hälfte Preussens aufzugeben, die andere aber von Polen zu Lehn zu nehmen (1). — So bekennt sich ein Krieger überwunden, der zwar noch aufrecht steht, aber den nahen Fall im Abgang der Kräfte fühlt.

Preussens reichste Handelsstädte, Danzig, Thorn, Elbing, giengen für den Orden verlohren. Sein übriges Eigenthum war größtentheils den Söldnern ihrer Rückstände wegen versetzt. Der Meister in Liefland, anstatt zu den Bedürfnissen hinlängliche Beiträge zu thun, lauerte auf Gelegenheit seine Unabhängigkeit vom Hochmeister zu erkaufen. Nach der Hand erreichte derselbe auch wirklich seine Absicht. Zerstücklung bewirkte den völligen Untergang des Ganzen. Das stolze Gebäude einer neuen Macht, das Kühne deutsche Abentheurer im Norden mit unglaublicher Mühe nur ohne Cement aufgeführt hatten, zerfiel also in sich selbst, und bald hernach werden wir auch sogar die Bruchstücke desselben zu andern Werken der Zeit verwendet sehen.

Alle Eroberungen des Ordens sind nun dahin, und die reichen Wohlthaten freygebigiger Zeitalter, deren er noch genießt, laufen vielleicht in einem habfüchtigern Jahrhundert gleiche Gefahr. Aber wenn es oft nothwendig ist, dem Dünkel des Ausländers durch etwas zu begegnen, wenn die Schätzung vaterländischer Vorzüge, das Verlangen dem Vaterlande Ehre zu machen nach sich zu ziehen vermag, und Thaten der Vorfahren den Geist der Nachkommen zu Thaten erheben können: dann wird Deutschlands Adel sich bewußt seyn dürfen, daß keine der fremden Ritterzünfte solch ein beträchtliches Gebiet erstritten und beherrscht habe.

Bei dem traurigen Friedensschlusse war Sliven einer der drey bevollmächtigten Gesandten (2). Ihm blieben wie andern Hauptleuten Forderungen an dem Orden übrig; sie waren desto beträchtlicher, je mannigfaltigere Dienste er geleistet hatte. Als Entschädigung bekam er im Jahr 1469 die Stadt Gerdauen nebst dem Schlosse, die Stadt Nordenburg mit einer Menge Dörfer zum Eigenthum für sich und seinen Bruder Christoph,

der

(1) Codex diplom. reg. Pol. T. IV. pg. 175.

(2) ibid. S. auch Beilage Nro. 38.

der keine Erben hinterlassen hat (1); andere Güter erwarb derselbe auf andere Art (2). Also gelangten seine Nachkommen zu einer ansehnlichen Herrschaft in Preussen, welche sie zum Theil noch besitzen.

Hey dieser reichen Erndte Georgs sehen wir seine Mitarbeiter Conrad Sliven, Magnus von Slyffen und Hans von Slyffen, keinen Theil erhalten. Hieraus ist zu schließen, daß sie entweder tod seyn oder ihm nicht nahe angehören mußten; und Elzow mochte guten Grund haben, zu behaupten, daß dieser Hans von Slyffen eben der Pommer gleiches Namens war. Die Fehde, welche nachmals sein Sohn mit dem deutschen Orden hatte, scheint die Meynung zu bestätigen (3).

Im Jahr 1472 wurde George von Sliven von Seiten des Hochmeisters mit Aufträgen an die Ritterschaft des Oberlandes gesandt. Ohne Zweifel war es um zu überlegen, was in so verdorbenen Umständen anzufangen sey? — Wenn alles den Krebsgang geht, dann sind Berathschlagungen häufig, Hülfsmittel selten. —

Sliven scheint durch eigenes Verdienst, nicht blos durch die Gunst der Regenten, zu so manchen wichtigen Aufträgen gelangt zu seyn. Drey Hochmeister, Ludwig von Erlichshausen, Heinrich Reuß von Plauen und Heinrich von Richteberg, bedienten sich desselben gleich häufig. Nach 1477 ist uns von ihm weiter nichts bekannt geworden, vielleicht hat er damals nur die thätige Laufbahn, vielleicht auch seine Tage selbst beschlossen.

Er war vermält mit Anna oder Catharina, der Tochter Johannis Herrn von Kresmitten. Aus dieser Ehe wurde geboren: — Ein George, der sich nach Sachsen begab; von ihm wird bey den dortigen Nesten die Rede seyn. — Ein Hans, der 1492 noch lebte, und ein Lustachius, der 1497 im Kriege umkam; diese beyden haben nur eine kurze Folge von männlichen Nachkommen hinterlassen. — Ein Dietrich aber ist der Anherr aller in Preussen noch vorhandenen Zweige, nämlich des von Birkenfeld, des von Sanditten oder Gerdauen, des von Tharau, des von Dombrosken, des von Adamsheyde, des von Wandlacken. Mit ihm wollen wir also die Beschreibung des ältern derselben anfangen.

 XV.

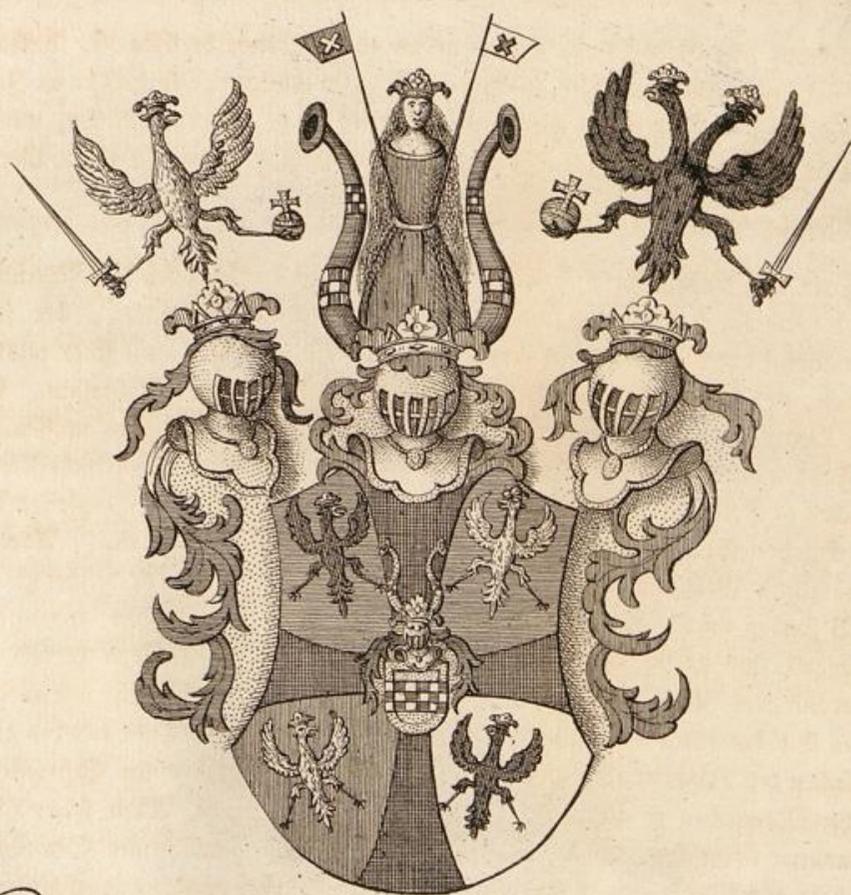
(1) Siehe Beylage Nro 45.

(2) Siehe Beylage Nro. 46-47.

(3) Siehe was davon S. 225. gesagt worden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Vor Seite 385.



Wapen der Reichs-Grafen von Schlieben
Birchensfeld in Preussen.

XV.

Von dem Birkenfeldischen Zweige.

Dietrich.

Man kennt sein Geburtsjahr nicht; wenn er aber eben derselbe ist, dessen Caspar Schüz in seiner preussischen Chronik S. 458 erwähnt: so half er im Jahr 1517 den Vergleich des Königs von Polen mit dem Bischofe zu Ermeland stiften, und er scheint damals im deutschen Orden gewesen zu seyn, denn Schüz nennt ihn einen Verwandten desselben.

Seit dem nachtheiligen Frieden vom Jahr 1466 befand sich die Gemeinheit dieser weyland furchtbaren Eroberer in der mißlichen Lage eines Todkranken, der sein naheß Ende umsonst durch Arzneyen zu verzögern sucht; sie schwebte, wie jeder mißvergnügte Schwache, zwischen versuchter Widerspenstigkeit und abgndtigtem Gehorsam. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen hatte der Krone Polen huldigen müssen. Unter ihren Fahnen war sein dritter Nachfolger, Hans von Tieffen, aus Lehnspflicht nach der Wallachen zu Felde gezogen und daselbst 1497 umgekommen. Ihn begleitete Dietrichs von Schlieben Bruder Lustachius, und fand dort auch sein Grab. Aber bey einer jeden günstigen Gelegenheit trachtete man die vorige Unabhängigkeit wieder zu erhaschen. Alles Bestreben zweckte dahin ab. Friedrich, Herzog von Sachsen, war, gegen lange Gewohnheit, aus einem grossen Fürstenhause zum Hochmeister erkohren worden, damit er der schwankenden Rittermacht zur Stütze dienen mögte; auch leistete er den an Polen verheissenen Eid der Treue nicht, so lange er lebte. Nach seinem Tode erhoben gleiche Bewegursachen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, einen Schwestersohn des polnischen Monarchen Sigismund's, auf den erledigten Stuhl. Allein solche Hülfsmittel setzen andern Gefahren aus; mächtige Oberhäupter ohnmächtiger Gemeinwesen gedeihen bald aus Vorstehern zu Herren. Auf ähnliche Art verloren ungefehr um dieselbe Zeit Spaniens berühmte Ritterorden ihre ganze Wichtigkeit dadurch, daß sie den König selbst zum Großmeister annahmen.

Albrecht versuchte zwar gleiche Weigerung wie sein Vorgänger, er wagte auch sich in derselben mit gewafneter Hand gegen Sigismund zu behaupten, und that hartnäckigen Widerstand; Schwäche aber mußte endlich der Ueberlegenheit nachgeben. Die Folgen waren gleichwol ungünstiger für den Orden als für den Hochmeister. Der königliche Dheim wollte nur die Vertreibung der gehässigen Ritterzunft, nicht den Schaden des Neffen; diesem trug Sigismund Preussen zu einem erblichen Herzogthume an, wenn er derselben entsagen wollte.

Albrechts geistliche Gelübde stunden im Wege: es war nicht zu hoffen, daß der Papst sie aufhübe; aber Luther zeigte eben damals das Mittel sie zu brechen, und Staatsklugheit ist gewohnt mit gottesdienstlichen Meynungen ihr Spiel zu treiben. Der Neffe wurde der Kirche abtrünnig, welcher der Dheim anhieng. Nichtsdestoweniger kamen beyde gar bald überein, daß das Hochmeisterthum mit dem Ordenskleide abgelegt, dessen Gebiet in Preussen aber das Erbtheil eines Zweiges von eben dem Hause werden sollte, das noch darüber herrscht.

Nicht lange darauf folgte der unabhängig gewordene Ordensmeister in Liefland diesem verführerischen Beispiele. Gothard Ketter, von einem adelichen aus Westphalen entsprossenen Geschlechte, wo es noch blüht, trat die von den Russen zu sehr bedrängte liefländische Besitzungen an Polen ab, um Curland und Semigallen als ein erbliches Herzogthum zu erhalten, gleichwie Markgraf Albrecht Preussen überkommen hatte. Keters männliche Nachkommen sind in unserm Zeitalter ausgegangen; aber von der Spinnsseite leben noch manche seiner Absprößlinge in grossen Reichsfürstenhäusern, ohne daß sein Gebiet auf sie gelangt sey; und so kam der deutsche Orden um alle seine nordischen Eroberungen.

Noch ehe Markgraf Albrecht aus einem Hochmeister zum Herzoge von Preussen gedieh, zeigt sich Dietrich von Slieben als Marschall desselben. Er begleitete ihn schon im Jahr 1520 nach Thorn zu einer damals fruchtlosen Unterhandlung mit Sigismund (1). Die merkwürdige Uebereinkunft wurde erst fünf Jahre hernach getroffen.

Schlieben

(1) Caspar Schütz preussische Chronik, S. 463.

Schlieben erkaufte 1525 von dem neuen Herzoge, der ihn Ritter, seinen Marschall und Rathen nennt, ansehnliche Güter (1); er soll vor 1534 gestorben seyn.

Als Luthers Lehre nach Preussen drang, entsagten dort Bischöfe und Ordensritter um die Wette dem ledigen Stande. Anna, die Tochter Botho's Freyherrn von Eulenburg, wurde Schliebens Gemalin: Beyder Sohn,

Albrecht,

der gemeinschaftliche Stammvater ihrer noch lebenden männlichen Abkömmlinge, empfing im Jahre 1557 nebst seinen Brüdern die Belehnung über die Güter, welche sein verstorbener Vater von dem Herzoge Albrecht erkaufte hatte. In dem Lehubriefe nennt der Landesherz den Vater: seinen Rath und lieben Getreuen, den weyland gestrengen und ehrenvesten Ritter: die Kinder aber, in einem andern von 1567, die Erbaren seine Unterthanen und liebe Getreue (2). Auch andere Urkunden dieser Art erwähnen Albrechts von Schlieben (3); er starb 1590, ohne daß man sonst merkwürdige Lebensumstände von ihm kennt, sein Vaterland hingegen wurde durch einen nur allzubeherrschten Vorfalle verwirret.

Wenn das unerfahrne Vorurtheil sich thätig beweisen will, dann kommen oft seltsame Dinge aus Licht; und Preussen gab damals den traurigsten Beweis davon.

Nach einer langen Regierung war Herzog Albrecht im Jahr 1568 verschieden, der Sohn desselben, Albrecht Friedrich, aber noch als Jüngling sein Nachfolger geworden. Aehnliche Begebenheiten stimmen manchmal auch in gleichgültigen Umständen überein. Eine Lustbarkeit, welche unsere Väter Mummerey zu nennen pflegten, wir hingegen Maskerade heißen, soll die Tollheit König Karls VI von Frankreich veranlaßt haben; eine andere fiel eben so unglücklich für den neuen Herzog von Preussen aus.

Einstmals

-
- (1) S. Beylage Nro. 68.
 (2) S. Beylage Nro 74.
 (3) S. Beylage Nro, 78.

Einstmals vom Tanzen, vornämlich von seinen zwanzig Jahren, erhitzt, qualte ihn der Trieb der Natur, dem die Jugend so ungern widersteht. Verlobt war ihm bereits eine Prinzessin von Cleve, aber die Braut noch unter Weges, bringend hingegen die Noth. Er kam in Versuchung, sich mit einer andern Schönen von seinem Leiden zu unterreden. Das Geheimniß wurde einem Edelknaben eröfnet und dieser verrieth es dem Marschall.

Bestürzt, gleich als ob die Wohlfahrt der ganzen Menschheit auf das Spiel gesetzt wäre, entbeut derselbe eilends den Hofprediger. Das erschrockene Paar überlegt ängstlich die in seinen Augen äusserst grosse Bedenklichkeit. Ermahnungen dünkten zweckdienlich; sie wurden sogleich, aber umsonst gewagt, vielleicht mit Unwillen abgewiesen. Das Fehlschlagen der geistlichen Mittel machte den Gottesgelarten an körperliche denken, um die gefahr laufende Seele seines durchlauchtigen Reichthums zu retten und zu verhüten, daß die Todsünde desselben nicht den Untergang des ihm anvertrauten Landes nach sich zöge, denn in diesem Sinne nahm er das: *quidquid delirant Reges plectuntur Achivi* — Doch für zween Kluge allein schien die Sache zu wichtig: der Weisen aus Morgenland hatte es drey gegeben; und jene beyde hielten für gut, diese Zahl durch den schon lutherischen Bischof von Pomesanien vollzumachen, weil es in seinem Sprengel war, wo der vollblütige Alleinherrscher vom bösen Geiste die schweren Anfechtungen litt. Alle beliebten, daß ein Rühltrank, beygebracht durch den geschickt vermeynten Leibärzter, die Blut der Lüfterheit dämpfen sollte, leider aber, kunstlos gemischt, erstickte er das edele Feuer des Verstandes: der unseelige Becher wirkte Blödsinnigkeit auf den Fürsten, Ungemach auf den Staat, zu späte Reue auf die betroffene Dreyheit, und im Allgemeinen ein schreckliches Beyspiel mehr, wie verderblich unfähige Heilungsgeflissenheit beyder Gattungen werden kann. Glücklich ist es inzwischen, daß solche Beförderungsmittel der Enthaltsamkeit für unsere Großen nicht mehr nothwendig geachtet werden, sonst dürfte fast jeder Thron der Stuhl eines Wahnsinnigen seyn.

Schliebens Gemalin war Rosina, die Tochter Friedrichs, Erbtruchses zu Walzburg, aus dem bekannten Hause schwäbischer Landesherren, wovon sich auch Jemand zur Zeit des deutschen Ordens nach Preussen verpflanzt hatte. Seine jüngern Söhne, Ernst und Christoph stifteten, jener, die Zweige von Sanditten oder Gerdauen und Tharau, dieser aber, den von Dombrosken. Ihr älterer Bruder

Dietrich,

(3.)

Dietrich,

wird preussischer Hofmeister genennt; er starb 1606. Euphemia, die Tochter Hansen von Schlieben auf Nordenburg, war seine erste Gemalin: Agnes Schackin von Wittenuau aber die zwote. Sein Sohn,

(4.)

Albrecht,

geboren 1600, verstorben 1656, war polnischer Oberster gewesen, und hatte die Gräfin Elisabeth Truchsessin von Werzhausen zur Gattin gehabt. Vermuthlich öfneten seine Kriegsdienste in Polen den Nachkommen dort neue Wege zu Ansehn; denn sein Sohn

(5.)

Johann Dietrich oder Theodor,

der 1638 zur Welt kam, wurde Woiewode von Liefland, Staroste von Roggenhausen, auch 1660 in den Reichsgrafenstand erhoben. Bey dieser Gelegenheit wurde das mütterliche Wapen dem väterlichen einverleibt. Aber, weil Eitelkeit immer Eitelkeit zur Widersacherin hat, so mußte er eine Versicherung ausstellen, daß ihn die Standseserbhdhung nicht bewegen solle, nach einem Vorzuge über die andere Ritterschaft zu trachten (1).

Um die Zeit, da er mit Polen in so enger Verbindung stand, sahe er sein Vaterland, das herzogliche Preussen, wieder davon trennen; denn Brandenburgs Churfürst, Friedrich Wilhelm, von seinen Thaten der Grosse genannt, der es Lehnspflichtig ererbt hatte, machte der Abhängigkeit durch Siege ein Ende; und wenn nur der Sohn des merkwürdigen Ueberwinders sich dem Namen nach in die Reihe der gekrönten Häupter versetzte,

(6) S. Beylage Nro. 92. und Nro. 93.

versetzte; so war es doch sein vortreflicher Vater, der ihm ein Königreich hinterließ, das erst die Ueberlegenheit ihres noch merkwürdigern Nachfolgers unter die ansehnlichsten Mächte Europens empor bringen sollte.

Schlieben starb 1695; daß er römisch katholisch gewesen, aber unter Lutheranern begraben worden sey, lehrt die Vorschrist, welche in dem Jahre darauf, die für einen Reichstag gewählte polnische Landboten erhielten: denn ihnen wurde aufgegeben, zu begehren, daß den Glaubensgenossen des Boiewoden, sein also beygesetzter Leichnam verabsolgt würde (1).

Er hatte sich im Jahr 1659 vermählt mit Helene Elisabeth, der Tochter des General Jonas Casimirs Freyherrn von Lulenburg. Unter seinen Söhnen war Johann Wilhelm römischer kaiserlicher Kammerherr und polnischer Generallieutenant. Dieser blieb ein eifriger Anhänger vom Könige Stanislaus, hielt sich zu der czikowschen Conspiration, die er mit unterschrieb, und als 1734 die Russen Danzig belagerten, that er ihnen manchen Abbruch. Doch seine Angriffe von aussen hatten einerley Schicksal mit Valentin Schlieffens Widerstands von innen (2); sie konnten die Uebergabe nicht abwenden. Ein anderer Sohn,

(6.)

Ernst Sigismund,

wurde geboren 1677 und starb 1741. Die Ehrennamen die ihm beygelegt worden, sind: polnischer Kammerherr, Kammerpräsident, Hauptmann zu Rastenberg. Seine Gemalin

(1) Utraque ripa Vistulae, quam sibi Serenissimus Elector Brandenburgicus penes Neoburgum arrogat & traiectum sibi usurpat, ut Reipublicae vindicetur & ejus indemnitati praecaveatur, serio invigilabunt Illustres, Magnifici & Generosi D. D. Nuncii. Nec non, ut *Corpus olim illustrissimi & excellentissimi Palatini Livoniae Comitissae de Schlieben Catholici* in tumultu congregationis Lutheranorum positum & sepultum vindicetur allaborabunt. — *Lengnich Geschichte der Lande Preussen, Th. 9. S. 9. der Documente.*

(2) Siehe S. 355.

malin war Eleonore Sophie, Freyin von Asbach, die Stieftochter des Oberkammerherrn Grafen Johann Casimir von Wartenberg.

Aus dieser Ehe entsprossen vier Söhne und drey Töchter; jene haben dem Vaterlande als Krieger gedient.

Der älteste, Johann Casimir, geboren 1714, dankte 1740 als Rittmeister ab, vermählte sich 1750 mit Friederiken Adolphinen, der Tochter des Feldmarschalls Grafen Friedrich Lupold von Gesler, lebt noch (1783), wohnt zu Birkenfeld, ist Erbhauptmann auf Gerdaunen und Nordenburg. Von seinen Kindern sind dormalen zween Söhne und einige Töchter übrig. Ihre Namen finden sich in der hinten folgenden Stammtafel des birkenfeldischen Astes.

Der zweyte, Friedrich Karl, geboren 1716, ist königlich preussischer Generalmajor und Inhaber des Regiments zu Fuß, welches zu Stargard in Pommern liegt. Alle Feldzüge der Kriege seines Königs hat er mitgethan, Beyfall und Schüsse mehr als einmal empfangen. Beydes geschah unter andern in der Schlacht vor Prag, und das Ehrenzeichen des Ordens pour le Merite belohnte ihn dafür. Vermählt war er nie.

Der dritte, Heinrich Ludwig, starb 1758 als Oberstwachtmeyer.

Der vierte, Friedrich Wilhelm Ernst, geboren 1730, diente zuletzt auch als Oberstwachtmeyer bey dem Regiment von Braun zu Berlin. Er begann sein Handwerk 1750, that alle folgende Feldzüge, wurde 1757 bey Lowositz verwundet, und 1777 einem Grenadier-Bataillon zum Anführer vorgesezt. Diese Wahl zeugt von seinen Verdiensten als Soldat: das Lob derer, die ihn gekannt haben, von seinen übrigen Eigenschaften. Er vermählte sich 1772 mit Marien Sophien Ferdinan-

den Carolinen, der Tochter des königlich preussischen Staatsministers, Grafen Leopolds von Schlieben, und Eleonoren Gräfin von Lehndorf. Aus dieser Ehe sind nur Töchter am Leben. Er selbst verschied, nach so manchen überstandenen Gefahren, 1783 an einem hitzigen Nervenfieber, unvermuthet, mitten im Frieden, und von dem äuffersten Ziel des menschlichen Lebens noch weit genug entfernt.



Hans,
lebte 1492. Gem. N. . v.
Neyenthal, mit welcher er
Tharau bekommen hat.

Wilhelm,
auf Nordenburg u.
Tharau, lebte 1525
1560. Gem. Barba-
ra v. Diebes.

Sebastian,
L

Erdmuth,
Gem. George v.
Proeck, Hauptm.
auf Brandenb.

Charlotte
Helene,
Catharine,
geb. 1711, starb
1729.

Johann Casimir,
pr. Rittmstr. bey Ratt,
bis 1740. geb. 1714.
Gem. Friderike Adol-
phine Gräfin v. Ges-
ler seit 1750.

Friedrich Carl,
pr. Gen. und Inha-
ber des Regiments
welches zu Stargard
in Pommern liegt;
geb. 1716.

Ludwig
Heinrich,
st. 1758 als pr.
Major des von
Zettenbornischen
Regiments.

Wi
geb.
176
pr.
Frei

Abolff Friedrich, fecht 1783
bey dem preuss. Regim. v.
Sutterheim.

Gothlf Sigismund, studirt
1783.

Friderike.

noch eine Tochter.

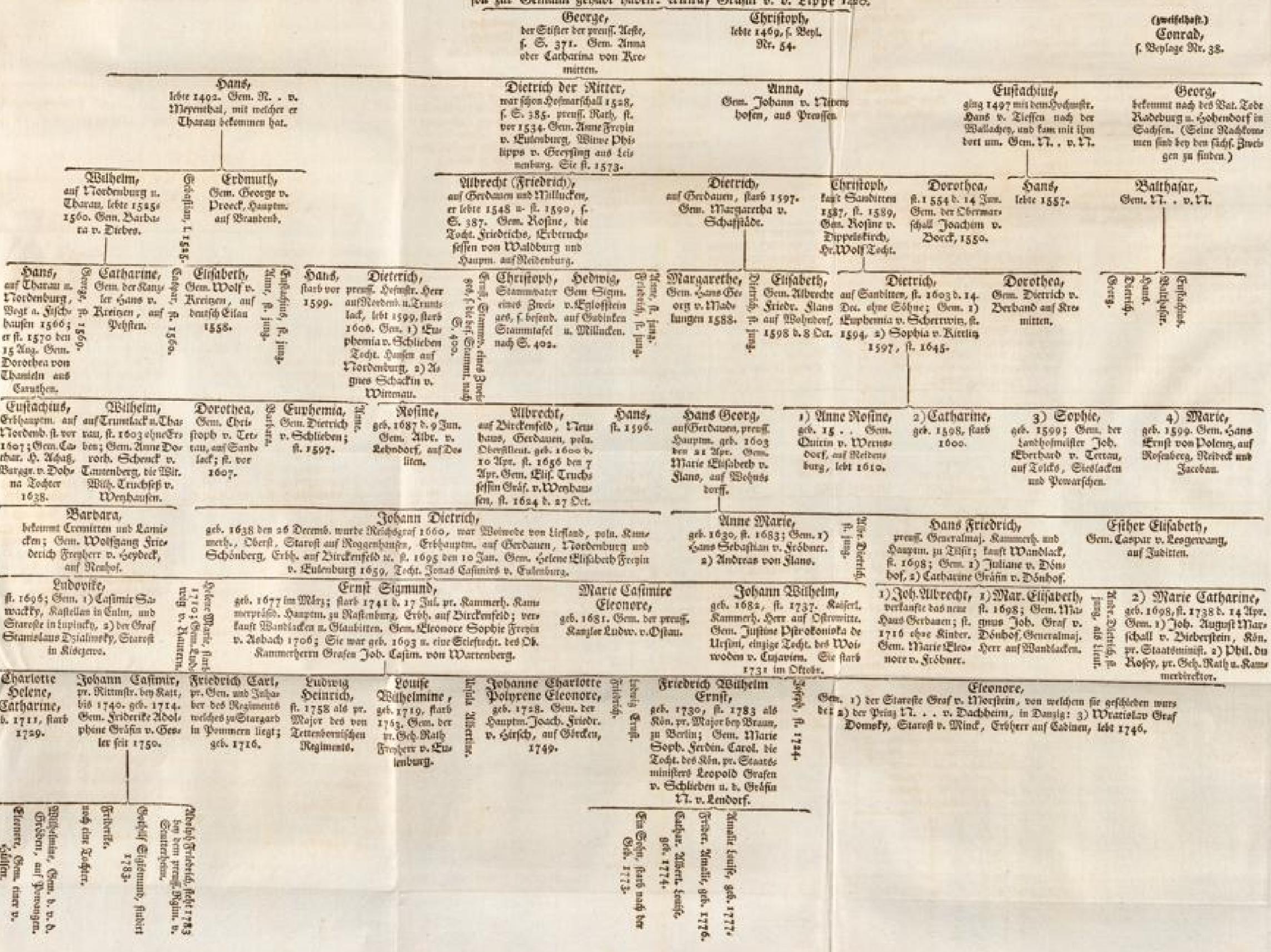
Melchiorine, Gem. b. v. b.
Ersben, auf Pomangen.

Stenore, Gem. einer v.
Zülßen.

Stammtafel
des ältern oder Birkenfeldischen Asts.

Hans,

sohl zur Gemalin gehabt haben: Anna, Gräfin v. d. Lippe 1420.



Stammzettel

des Herrn Ober-Bürgermeisters

179

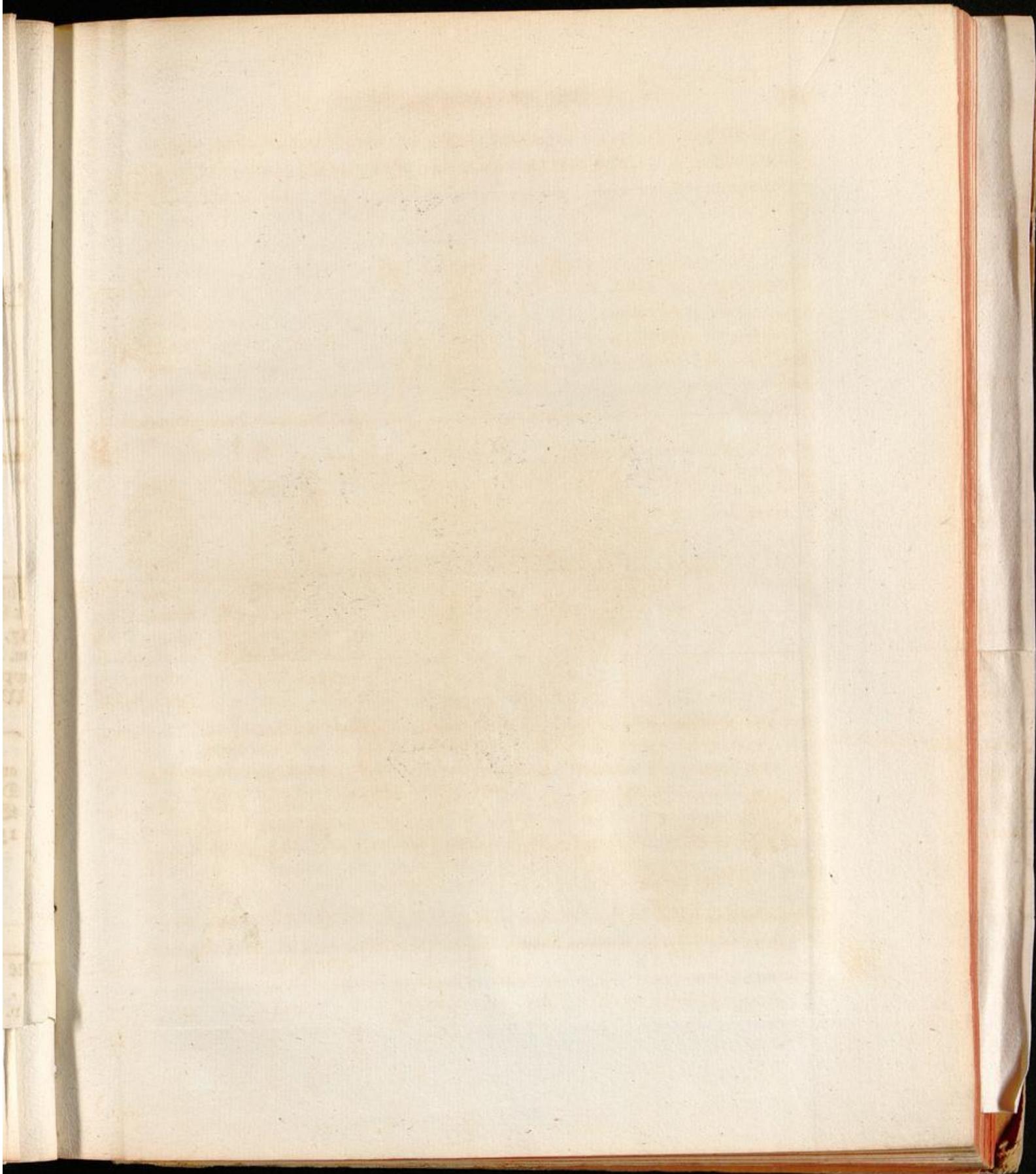
179

<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>
<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>	<p>179</p>

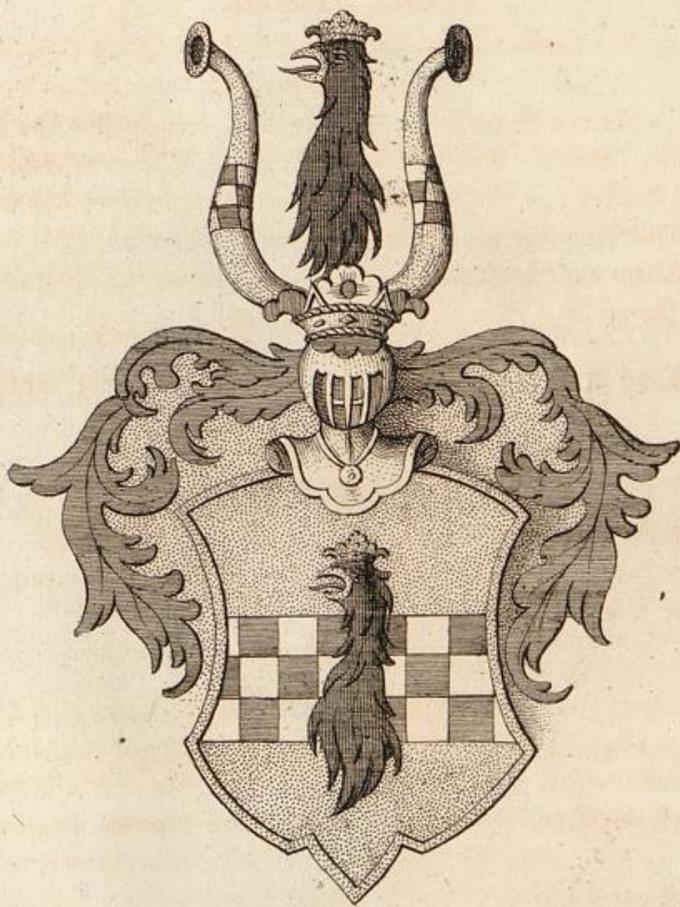
(1788)
Gottlieb
L. W. 1788

1788
Gottlieb
L. W. 1788





Vorseite 393.



Wapen der Grafen von Schlieben - Gerdauen
in Preußen.

XVI.

Von den Zweigen zu Sanditten oder Gerdaunen
und Tharau.

Ernst,

der Sohn Albrechts von Schlieben, und Rosinen Truchsessin von Waldburg, ist der Urheber dieser Zweige. Er hatte zur Ehe Anna die Tochter Melchior von Diebes. Sie wurden zu Aestern von vier und zwanzig Kindern; Igleichwol scheinen nur noch von zween ihrer Söhne männliche Nachkommen vorhanden zu seyn. Der älteste von beyden war George Adam auf Sanditten, der jüngste Melchior auf Tharau. Von ihnen leiten sich jene Zweige ab.

Der Sandittische oder Gerdaunische Zweig.

(1.)

George Adam,

der Stifter desselben, wurde geboren im Jahr 1603, und starb 1649. Seine Gemalin war Esther die Tochter Albrecht Friedrichs von Glans auf Wohndorf. Weiter kennen wir von ihm nichts. Sein Sohn

(2.)

George Adam,

geboren im Jahr 1649, begraben 1720, vermält mit Eleonoren Christinen, der Tochter Heinrichs von Oelsen, war preussischer Oberforstmeister 1687, Jägermeister 1714, und erhielt 1718 eine Standeserhöhung, welche durch folgende Begebenheit veranlaßt wurde:

Einer seiner Söhne, Adam Friedrich, stand als General in Hessen-Casselschen Diensten. Er war unveralter, wohl gebildet, gefallend. Ihm widerfuhr noch zu unsern Tagen das Ritterglück der Abentheurerzeit, ein vornehmes Fürstenkind nicht bloß einzunehmen, denn dieses dürfte vielleicht so unerhört nicht seyn, sondern zum Gemal zu erlangen, nachdem die Flucht das Einverständnis begünstigt hatte.

Fff 3

Von

Von jeher liefert die Geschichte und ihre Vorläuferin die Fabel, Beispiele, daß Liebe die Höchsten für die Niedrigsten schmachten ließ; Göttinnen sollen für Sterbliche, Königstöchter für Hirtensöhne, Schwachheiten empfunden haben; aber die Seltenheit der Fälle, wo solche Händel zu gesetzmäßigen Verbindungen geheißen, und die gemeinlich das mit verknüpften Schwierigkeiten, sind gerade das, was uns zur lebhaftesten Theilnehmung reizt, vornämlich wenn die Märe besungen wird wie Oberons Begebenheiten, oder wie ein von Harem sie besingen könnte.

Kein landesherrliches Haus in Europa ist edler, als das von Hessen, denn wer weiß nicht, daß darinn Karls des Großen Blut sich durch die Spinnseite gewiß, höchst wahrscheinlich aber auch durch die Schwertsseite erhält? In Niederlothringen, wo die Karolinger am lezten herrschten, zeigt es sich noch ehe sie dort ganz verschwinden. Löwen, die erste Besizung desselben, war vielleicht selbst ein Stück des alten Stammeigenthums jener, durch welches Scitenschwerdmagen abgefunden worden; gewiß überkam dieses Haus schon die herzogliche Würde von Brabant, ehe die Anherren mancher jezt mächtigerer Gebieter gleiche Stufen erreichten. Ist gab es den Kriegsheeren Anführer, den Ränntnißsen Beförderer; und wie verdient ein Wilhelm IV sich um die Sternkunde, ein Carl I, ein Friedrich II um alle Wissenschaften gemacht haben, wird auch die späteste Zukunft erkennen.

Von dem homburgischen Zweige dieses Fürstenstammes wurde die Prinzessin Hedewig Louise mit Schlieben bekannt. Liebe, die sich bald zu ihnen gesellte, verachtete den Unterschied, den Gewohnheit eingeführt hatte, trotzte allen Gefahren eines zärtlichen Umganges, winkte dem bezauberten Paare nach Preussen zu eilen, damit die heiligen Banden der Ehe es dort auf immer zusammenknüpften, und es folgte dem Winke.

Preussen war gleichwohl nur eine sehr mißliche Zufluchtsstätte für solche Frevler, denn über dasselbe herrschte damals König Friedrich Wilhelm, ein naher Verwandter des beleidigten Hauses, das Rache forderte. Noch hatte er sich des Vorgangs halber nicht erklärt; die Entschliessung blieb ausgesetzt, bis er dort anwesend seyn würde, und man erwartete ihn mit nächstem aus Berlin.

Der Monarch hatte Seelengröße, tausend Handlungen zeugen davon, aber Hestigkeit gieng manchmal bey ihm zum Fehler, zur äussersten Strenge über; und Besorgniß störte

störte das Glück der Neuvermählten. Er kam, er besuchte die minder für sich selbst, als den Geliebten zitternde Verwandtin; aber es geschah, um derselben zu verzeihen, und der Vater ihres Gemals wurde zum Grafen. Glücklich, jedoch Kinderlos blieb ihre Ehe. Schlieben starb 1752: die Fürstin 1760.

George Adams ältester Sohn, George Christoph, wurde geboren im Jahr 1676, schwang sich durch Fähigkeit und Fleiß allmählig von den niedrigsten Stufen des dienenden Adels zu den erhabensten empor; vermählte sich mit Lucien Eleonoren von Ilten, wohnte zu Berlin als königlicher Staatsminister und Oberjägermeister, erhielt den schwarzen Adlerorden, starb 1748, und hinterließ den Nachruhm eines eben so rechtschaffenen als brauchbaren Mannes. Von seinem noch lebenden Sohne, Friedrich Karl, wird bald die Rede seyn.

Albrecht Ernst, der dritte Sohn George Adams, wurde geboren 1680, vermählte sich 1712 mit Anna von Kreutzen. Aus ihrer Ehe sind keine männliche Nachkommen übrig; auch er starb 1753 als preussischer Staatsminister.

George Adams fünfter Sohn, Melchior Dietrich, wurde in hessischen Diensten, als Hauptmann der Grenadier zu Pferde, vor Airc durch eine Kanonenkugel getödtet. Der vierte von seinen älteren Brüdern,

(3.)

George Adam,

Kam zur Welt 1688. Siebenzehn Jahre hernach fieng er an, dem Vaterlande als Soldat zu dienen. Die Schaar, wobey ihn der Zufall versetzte, war das Regiment von Hollstein; mit derselben zog er 1705 wider Frankreichs Heere nach Italien, focht unter ihr im Treffen bey Calcinato, desgleichen in der Schlacht vor Turin. Bald darauf eilte er als Freywilliger an den Rhein, sahe dort die Belagerung von Hagenau, hingegen die von Pighitone bey seiner Wiederkehr nach Italien. Er starb 1737 zu Halberstadt als Oberster bey dem dort liegenden Regiment, welches damals den Namen von Marwitz führte.

Catharins Dorothea, die Tochter des Reichsgrafen Abraham Christophs von Sinkenstein und Arnolden Charlotten von Kreutzen, war die Gemalin desselben gewesen.

Zween

Zween seiner Söhne haben Kinder männlichen Geschlechts. Von George Adam, dem jüngsten unter beyden, sind die Stammtafeln nachzusehen. Der älteste,

(4.)

Leopold,

wurde geboren 1723, und nahm zur Gemalin 1747 Eleonoren, die Tochter des Grafen Ahasverus von Lehndorf. Früchte dieser Ehe sind:

Ludwig Friedrich Leopold, Ritter des Johanniterordens, geboren 1748, vermält 1776 mit Louisen Ernestinen Sophien, der Tochter des Grafen Karl Ludwigs zu Jsenburg-Wächtersbach, und Louisen Charlotten, Gräfin von Lehndorf.

Marie Karoline Ferdinande, geboren 1752, vermält 1772 mit Friedrich Wilhelm Grafen von Schlieben-Birkenfeld.

Friederike Amalie, geboren 1757, vermält 1780 mit dem Herzoge Friedrich Karl Ludwig von Höllstein-Beck.

Diese Kinder Leopolds sowohl als seine Gemalin sind dermalen (1783) noch mit ihm selbst am Leben. Er ist Johanniterordensritter, und steht dem wichtigen Amte eines königlichen Staatsministers seit 1768 vor. Scharfsichtige Verehrer wahrer Verdienste bestätigen die allgemeine Rede, daß seine persönliche Eigenschaften ihm grössere Ehre machen, als die Würde welche er bekleidet. Sein noch lebender Vetter

Friedrich Karl,

der Sohn des schon erwähnten George Christophs, Grafen von Schlieben, und Lucien Eleonoren von Ilten, ist derjenige, welchem diese Blätter zugeeignet wurden. Warm gefühlte Hochachtung, aus zufälliger Bekanntschaft entsprungen, bewog allein dazu; denn Er und der Nachrichtensammler sind durch Umgang oder Verwandtschaft nicht enge genug verknüpft, leben an Orten, die ein allzugrosser Abstand trennt, bedürfen sich einander zu wenig, als daß unter ihnen Grund für gehuchelte Aeusserungen übrig bliebe.

Friedrich Karls Andenken verdient auf die spätesten Nachkommen seiner Angehörigen fortgepflanzt zu werden; nicht, weil er solche hohe Stellen bekleidete, die oft der Eitelkeit

Eitelkeit mehr als der ächten Ehrbegierde schmeicheln: sondern weil er ihnen eine beneidenswürdige Unabhängigkeit, gerade in den Umständen, wo sie zu wählen ist, vorzuziehen wußte.

Unabhängigkeit in Mangel, ist die härteste von allen Dienstbarkeiten; Unabhängigkeit in mittelmäßigen Umständen, wenn etwas Schimmer für das Vorurtheil der Geburt Bedürfnis bleibt, scheidet sich nur für wahre Weisen, welche den Weihrauch der Verstellung und die Verbeugungen der Niederträchtigkeit ohne Reue entbehren können; minder standhaften Gemüthern sey sie bloß im Nothfalle angerathen. Unabhängigkeit bey einem reichlichen Auskommen, ist wahre Freyheit, zu Petersburg, Wien oder Paris, wie zu London, Amsterdam oder Genf: ist nirgends unstörbar, wie allenthalben möglich: ist derjenige Zustand, der mehr Glückliche sehen lassen würde, wenn mehr Kluge reich, oder mehr Reiche klug wären; und in dieser Art kann Schlieben zum Muster dienen.

Er wurde zu Berlin 1726 geboren. Von zween Brüdern, die vor ihm zur Welt gekommen waren, blieb Friedrich Wilhelm als preussischer Hauptmann bey Kesselsdorf, George Friedrich aber in einem Zweykampfe. Erben hinterliessen sie nicht. Unter seinen Schwestern wurden vermählt, eine mit dem von Lüderitz, eine mit dem von Berg, noch eine mit Kayserling, dem Freunde des unsterblichen Weisen von Sans Souci, welcher ihn, unter dem Namen von Casarion, in der Ode über die Schmeicheley, als einen Mann von entgegengesetzten Tugenden preiset. Taufnamen, Titels und dergleichen sind in den Stammtafeln enthalten.

Die Natur hatte Schlieben ihre edelsten Gaben mit freigebiger Hand verliehen; sorgfältige Erziehung aber lenkte dieselben so, daß der damit Beschenkte nicht fehlen konnte, unter seines Gleichen hervorstechen. Ihn bereicherte die Hauptstadt und der Hof mit der nöthigen Weltkenntnis, jedoch auch mit der Kenntnis des Leeren, welches ein glänzender Anschein vor ungelübten Augen verbirgt. Die Titelsucht pflegt nur eine Schwachheit kleiner Seelen zu seyn; aber das Verlangen, auf solchen Bahnen, worauf vorzügliche Fähigkeiten Ehre erwerben können, sich hervorzuthun, ist ein löbliches Gefühl des sich bewußten Verdiensts, und Schlieben, der frey von jener war, zählte dieses unter die ihm eigenthümlichen Vorzüge.

In seinem Vaterlande zeigt die Bahn der Helden, vor allen, der Ruhmliebe, eble Aussichten. Jene zu betreten, hält der Anblick der sie begleitenden Lebensgefahren wohl die wenigsten Menschen ab; denn Welch eine Menge, aus dem gemeinen Haufen selbst, dringt sich nicht freywillig hinzu, ohne Hofnung auf Beförderung, ohne Zweck, vermaleinst in der Geschichte zu leben, und wohl wissend, daß der Lohn, den ein gesunder Mann mit seiner Hand zu verdienen im Stande ist, mehr als vier oder sechsfaCh den Sold des Bier oder Sechskreuzereroberers übersteigt? Leute also, welche die Gewohnheit zu wichtigeren Hofnungen berechtigt, und Erziehung zum Nachdenken gewöhnt hat, werden noch ungleich mehr zu der nöthigen Entschlossenheit angefeuert, wenn sie vernünftig erwägen, wie wenig einem kurzlebigen Wesen daran liege, ob seine Dauer einige Augenblicke früher oder später aufhöre: wie unendlich klein ein ganzes Menschenalter sey, in Vergleich der Zeit, die nach demselben folgt, und wie thöricht es seyn würde, Anstand zu nehmen, ein so flüchtiges so vergänglichendes Ding als unser Leben zu wagen, um durch Thaten die Achtung der Zeitgenossen zu erringen, oder auch sterbend einen unvergänglichen Namen zu hinterlassen! Aber die Möglichkeit für einen Gewinnst dieser Art ist dort gemeinlich nur am Ende von jener Bahn vorhanden: die wenigsten der hoffenden Jünglinge, die sie beginnen, gelangen so weit: noch weniger, wenn ihnen nicht etwan die Ehre mit dem Herrn der Schaaren verwandt zu seyn, oder seltene Glückszufälle, den Weg abkürzen, erreichen das gewünschte Ziel bey völliger Blüte ihrer Leibes und Seelenkräfte, ohne welche Lorbeern zwar zufälliger Weise aufgerafft, schwerlich hingegen erworben werden. Hierzu kommt noch, daß der Vorzug über andere zu gebieten, daselbst durch harte Unterwürfigkeit erkaufte werden muß, und wenn seine häuslichen Umstände die Wahl erlauben, ohne daß der Reiz des mühsamen Handwerks unwiderstehlich auf ihn würkt, dem ist es zu verzeihen, daß er sich einen andern Weg zum Hervorthun aussucht.

Öeffentliche Angelegenheiten meisterhaft zu verwalten, oder Unterhandlungen geschickt zu dem von Schwierigkeiten umgebenen Zwecke zu bringen, gehöret in die Zahl der Mittel, die wahren Ruhm verschaffen können. In diesem Gefache erlangten weyland Richelieu, Orstern und andere den Beyfall der Nachwelt: eben darinn zeigten sich zu unsern Tagen — Katnitz — Charham — Bernsdorf — Pomball — auf weitestn Schaubühnen, — Fürstenberg und Dahlberg auf engeren, als merkwürdige Männer; und gewiß dürften einige derselben mit gleicher Ueberlegenheit den Platz eines Gebieters der heiligen Kardinalsgenossenschaft zu Rom, oder eines Oberhauptes des weyland dort herrschens

herrschenden Raths von Weltbezwingern — eines Vorstehers versammelter Kirchenväter, oder eines Feldhauptmanns, des eben so schwer zu lenkenden Heerbanns — eines Lehrers auf hohen Schulen, oder eines Uebungsmeisters in der Schaarkunst — erfüllt haben, wenn schon das Schicksal ihnen geheißen hätte, gegen Standorte dieser Art, plötzlich den andern zu vertauschen.

Einem solchen Gesuche widmete sich Schlieben; aber das Glück half ihm nicht hurtig genug vorwärts; er verzweifelte, Stellen, wo seine Fähigkeiten auf eine vorzügliche Art nützlich seyn oder glänzen könnten, zu rechter Zeit zu überkommen; um hingegen nach leeren Würdebenennungen zu dürsten, dazu besaß er ein allzu richtiges Gefühl des Wahren, und er war nicht eigennützig oder dürstig genug, seine Freyheit einträglichen aber ruhmlosen Aemtern aufzuopfern. — Ansehnliche Güter unterstützten seine Neigung für einen ungebundenen Zustand, darum entledigte er sich bald der Fesseln, womit Thoren ins Grab zu steigen pflegen.

Hymen schenkte demselben zur ersten Gattin eine von Dankelmann. Sie starb, ohne ihm Kinder zu hinterlassen. In der Folge verpflanzte er sich nach Hannover, denn seine Mutter war aus einem der ansehnlichsten Häuser dortiger Gegend; hier vermählte er sich mit Louisen der Tochter des hannoverschen Obermarschalls von Wangenheim und einer von Hardenberg. Das Ende dieser Verbindung glich ihrem glücklichen Anfang nicht; sie wurde durch eine förmliche Trennung zerrissen. Ein einziges Kind, weiblichen Geschlechts, war zuvor darin geboren worden. Diese ist nun an einen Grafen von Hardenberg vermählt, und der sie zärtlich liebende Vater begnügt sich damit, dem Gotte der Ehen zweymal geopfert zu haben.

Der Albernheiten des gesellschaftlichen Umgangs der grossen Welt überdrüssig, lebt er jetzt mehrentheils in einem anmuthigen Winkel Mecklenburgs für wenige wahre Freunde; denn wer hat deren viele? Seine Tage rinnen sanft dahin, im Schoosse der Musen, die auch das Alter gegen Langeweile schützen, und in dem von einer freudigen Philosophie, welche Vergnügen besser schmecken, Widerwärtigkeiten minder fühlen, und Wonnen im Wohlthun finden lehrt.

Der tharauische Zweig.

(1.)

Melchior;

ein Sohn Ernsts, des gemeinschaftlichen Anherrn der Zweige von Sanditten und Tharau, ist der Stifter des letztern. Seine von Sink aus Gilgenburg war die Gemalin; ihr Taufname ist unbekannt, wie beyder Anfang und Ende. Ihr Sohn,

(2.)

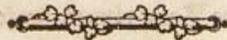
George Ernst,

geboren im vorigen Jahrhundert, gestorben in diesem, Hauptmann auf Tapiau und Landrath, zengte mit Ammen Helenen von Kreutzen aus Westlinen:

(3.)

Andreas Ernst;

sein Geburtsjahr ist nicht zu unserer Kenntniß gekommen. Unter den Dienern des Landesherrn war er Legationsrath. Er starb 1738. Von Maria Escher von Flans aus Plauen, die nachmals mit einem von Rauter zur andern Ehe schritt, hinterließ er zweien Söhne, Friedrich Albrecht und Julius Adam. Beyde giengen in preussische Kriegsdienste, von wo der jüngere in russische gerieth. Ihre Schicksale sind uns, nebst allen Merkwürdigkeiten ihres vermuthlich erloschenen Zweiges, unbekannt. Glückseligkeit ruht oft im Verborgenen, deswegen dürfen wir hoffen, sie werde auch unter diesem Zweige gewohnt haben. Hier folgt die Stammtafel desselben, und des von Sanditten.



George Ernst, st. jung.	Wilhelm, st. jung.	Marie, Gem. Dionys. v. Vels sen, auf Glittehnen. Er starb 1670; Sie den 17. May 1682.	Ernst, st. jung.
----------------------------	-----------------------	---	---------------------

Melchior,
i. Gem. N. v. Sinc
s. Gilgenburg.

Andreas Ernst,
auf Ernstburg und Lugowen 1639. Gem.
Anna Maria Tochter des Landhofmeisters An
nant, nächher
russ. Major, ist
in Wilkam ges
wesen.

1747 nach Maue, im Jahr 1732.
Erbhauptm. auf
Neubaus Gers
dauen. Gem. Cas
thar. Elisabeth. v.
der Marwitz.

Ge
v. H
P
sie Marie, geb. 1721,
Schr. Comr. Graf v.

Elisabeth. Friderike.	Christian Ludwig Friedrich.	Eleonore.	Charlotte.
		George Adam, pr. Leut. bey Marwitz, Sürastler.	

Stammtafel der Zweige von Sanditten und Tharau.

Ihre Stifter ist:

Ernst,

der Sein Albrecht (Friedrichs), und Rosine Leuchtsin von Waldburg, Erbherr auf Gerdaun, vom alten Hause Nordenburg und Tharau. Mit Annen, der Tochter Melchior von Diebes zeugte er 24 Kinder, wovon sechs todgeborene nicht genannt sind.

Hans, f. jung.	Hedewig, Gem. Hans Wolf v. der Delowitz, auf Fredenan.	Friedrich, Hauptm. zu Lützen, Erbh. auf Gohrenbargen u. Worinzen, f. jung.	Barbara, Gem. Albr. Finck von Finckenstein, auf Silgenburg.	Rosine, Gem. Friedr. v. Rappen, Oberstlieut. Erbherr auf Sudinken, Rappin u. Sperlings.	Anne Cathrine, Gem. Bernhard v. Königsbeck, Oberburggraf, Herr auf Seandau 1619. f. 1654.	Dorothea, Gem. Georg v. Kereien, auf Capstien.	Ernst, f. jung.	Elisabeth, Gem. Heinz v. Rippen, auf Roselad und Berlan.	George Ernst, f. jung.	Wilhelm, f. jung.	Marie, Gem. Dionys. v. Oelsen, auf Glütchen. Er starb 1670; Sie den 17. May 1682.	Ernst, f. jung.
----------------	--	--	---	---	---	--	-----------------	--	------------------------	-------------------	---	-----------------

Albrecht Friedrich, auf Althaus Gerdaun, lebt 1637. Gem. V. die Tochter Hansen v. Kalskenbaya, auf Meldeiten.	Eustachius Christoph, auf Babien. Gem. Marie Elisabeth v. Polenz, auf Neumühl.	George Adam, auf Sanditten; geb. 1603, f. 1649 den 6. May. Gem. Esther, die Tochter Albr. Friedrichs v. Jans, auf Wohndorf, geb. daselbst den 25. Febr. 1641, f. den 18. Octob. 1682.	Melchior, auf Tharau. Gem. V. v. Finck auf Silgenburg.	Andreas Ernst, auf Lugsowen und Lugsowen 1639. Gem. Anna Maria Tochter des Landbesizers Andreas v. Kereien, auf Westlinen 1663.
---	--	---	--	---

Melchior Florian, auf Althaus Gerdaun, L. 1663, erlangt Klingbeck. Gem. Sophie, die Tochter des Oberst. Friedrich v. Dönhoff, auf Popellen.	Anne Marie, Gem. Christoph Wilh. v. Taltitz, auf Posaagen.	Catharine, Gem. Coph. v. Schlieben, auf Wandlack preuss. Oberst. Marschall.	George Friedrich, auf Sanditten, preuss. Oberstlieut. f. 1676. Gem. Anne Barbara v. Podewils.	George Adam, geb. 1649, wurde preuss. Oberstlieut. 1687, Jägermeister 1714, Graf 1718, war Erzhauptm. zu Gerdaun u. Nordenburg. Herr auf Sanditten u. Klingbeck, f. 1720 d. 27. Jun. Gem. Leon. Christine, die Tochter Heinrichs v. Oelsen, geb. 1627, f. 1699.	Anne Elisabeth, Gem. Andr. Heinz v. Rippen, auf Großlauch.	Anne Marie, Gem. 1) Joh. Albr. v. Leegeswang, 2) Christ. Albr. v. Kalkstein.	George Ernst, Landrath und Hauptm. auf Lapsau, Erbh. auf Tharau und Gersau; f. 17. Gem. Anne Helene v. Kereien, auf Westlinen.	Christoph Albrecht, auf Lugsowen 1659. Gem. Marie Johanne v. Schlieben, auf Wandlack; wurde nachmals die Gemalin des Hauptm. Sabian Rudolf von Dargwitz.
---	--	---	---	---	--	--	--	--

Mar. Louise, geb. 1658, f. 1695 d. 23. Febr. Gem. Christoph v. Buddensbrock, auf Garsen, 1676 poln. Major.	Anne Marie, geb. 1663 d. 31. Jul. f. 1695 d. 2. May. Gem. Joh. Oberst. Finck, auf Dobsin.	Ernst, auf Klingbeck, Althaus Gerdaun u. Weteran, f. 1699. Gem. Anne Catharine, Tochter des Kamlers v. Kereien, auf Westlinen; sie nahm hernach Ernst v. Drumsen, Hauptm. auf Rheia.	Helene Juliane, Gem. 1) der Oberstlieut. Sabian Melch. v. Drumsen, auf Gadenken, 2) der Leut. v. Kalkstein.	Anne Barbara, f. 1703. Gem. Otto Friedr. v. d. Gorden, Oberstlieut. u. Hauptm. zu Marienwerder und Kiesenburg.	Georg Christoph, geb. 1676, f. 1748 zu Berlin, Kön. pr. Geh. Staatsminister, verheiratet mit Joh. v. d. Hagen, Oberstlieut. Hauptm. der Kammer Wasserbaues, Leutnant, Postkammer, Saramant, Waldgerichte zu Magana und Meitowberg, Gem. Luise Eleonore v. Jtem. Sie starb 1751.	Adam Friedrich, geb. 1677, f. 1732. Kön. pr. Geh. Hof. Kammer. Erbh. auf Neuhaus Gerdaun. Gem. die Fürstin Hedew. Louise, Tochter des Landgrafen Friedr. zu Hessen Homburg u. der Louise Elisabeth Herzogin Jakob in Curland Tochter. Sie starb 1760.	Albr. Ernst, geb. 1680, f. 1753. Kön. pr. Staatsminister. Geh. Kammer u. Leihkunds - Präsid. Erbh. auf Klingbeck. Gem. Anna, die Tochter Geo. Friedr. v. Kereien. Sie f. 1749.	George Adam, geb. 1688, f. 1737. pr. Oberst. Hauptm. zu Oberode u. Heberslein, Erbh. auf Althaus Gerdaun. Gem. Catharina v. Finckenstein. Sie f. 1758.	Andreas Ernst, pr. Hof- und Legationsrath, Erbh. auf Jossau. Gem. Marie Esther v. Jans, auf Plauen; nahm hernach Hr. Ernst Ludwig v. Kauter, Oberstlieut. Erbh. auf Wilkau. Er starb 1738.	Christoph Ernst, ist Oberstlieut. in Hessen gewesen, lebt in Königsberg 1753.	Anne Christine, Gem. Joh. Albr. v. Schlieben, Hauptm. Herr auf Adamshepde, f. 1738.
--	---	--	---	--	---	---	--	--	--	---	---

Wilhelmine Soph. Charlotte, geb. 1712, f. 1760. Gem. Sam. Ludw. v. Lüderitz, Kön. pr. Präsid. zu Halberstadt.	Friedrich Wilhelm, geb. 1721, Hauptm. f. 1745 bei Wistrup oder Kesselfeld.	George Friedrich, f. 1718, f. 1742, erstochen im Zweyplampf.	Dorothea oder Eleonore Louise Albertine, geb. 1720, verm. 1742. Gem. Dietr. v. Kopselting, preuss. Obr. u. Gen. Major. Sie f. als Witwe 1757.	Louise Sophie Emilie, geb. 1724. Gem. Christian v. Berg, Kön. pr. Geh. Rath Domst. zu Halberstadt, Erbherr auf Schlosch.	Friedrich Karl, geb. 1726. pr. Legat. Rath, kauft die Altschloss Gerdaun 1765. Gem. 1) Aug. Wilh. Louise v. Dantelmann, 2) Louise v. Wangenheim.	Maria Karoline Ferdinande Sophie, geb. 1752, verm. 1772 mit Friedr. Wilh. Graf v. Schlieben, Dirkenfeld, Kön. pr. Major bey dem Regim. v. Weaum.	Carl Heinrich, geb. 1765.	Louise Albertine Catherine, geb. 1719, starb 1737.	Leopold, geb. 1723. Kön. pr. Staatsminister. Erbh. auf Sanditten, Erzhauptm. auf Gerdaun u. Joh. v. d. Ritter. Gem. Eleonore, Hr. Ernst Aboderus Graf v. Lehdorf Tochter, geb. 1723.	George Adam, geb. 1728, geht 1747 nach Halle, Erzhauptm. auf Neuhaus Gerdaun. Gem. Catharina Elisabeth v. der Marwitz.	Dietrich Ernst, Lieutenant, starb im Jan. 1732.	Friedrich Albrecht, Lieutenant.	Julius Adam, preuss. Lieutenant, Major, ist in Wilkau gewesen.
---	--	--	---	--	--	--	---------------------------	--	--	--	---	---------------------------------	--

Ludwig Friedrich Leopold, geb. 1748, Ritter d. Joh. Ord. Gem. Louise Ernestine, Ferdin. Sophie Gräfin v. Hensburg, Wäpetersbach, verm. 1776.	Marie Karoline Ferdinande Sophie, geb. 1752, verm. 1772 mit Friedr. Wilh. Graf v. Schlieben, Dirkenfeld, Kön. pr. Major bey dem Regim. v. Weaum.	Carl Heinrich, geb. 1765.	Frederike Amalie, geb. 1757, verm. 1780 mit Friedr. Carl Ludw. Herzog v. Solftein Deek.	Elisabeth, Frederike, Christian Ludwig Friedrich.	Charlotte, George Adam, pr. Leutnant, bey Strassburg, Graf v. Solfstein.
--	--	---------------------------	---	---	--

George Adam, geb. 1728, geht 1747 nach Halle, Erzhauptm. auf Neuhaus Gerdaun. Gem. Catharina Elisabeth v. der Marwitz.	Dietrich Ernst, Lieutenant, starb im Jan. 1732.	Friedrich Albrecht, Lieutenant.	Julius Adam, preuss. Lieutenant, Major, ist in Wilkau gewesen.
--	---	---------------------------------	--

Handwritten title and introductory text, likely a title page or preface, written in a historical German script.

First main section of text, possibly a list of names or a descriptive paragraph.

Second main section of text, continuing the list or description.

Third main section of text, possibly a separate entry or a sub-section.

Fourth main section of text, continuing the list or description.

Fifth main section of text, possibly a concluding paragraph or a separate entry.

XVII.

Von dem Ufste zu Dombrosken, und von den daraus entsprossen
nen Zweigen zu Wandlacken und Adamsheyde.

(1.)

C h r i s t o p h ,

der Sohn des Albrechts, welcher in der Zeugungskette des Birkenfeldischen Ufsts von 1548 bis 1590 ein Hauptglied ausmacht, starb 1629. Wann er zu leben angefangen, und was ihm hauptsächlich begegnet, wissen wir nicht. Er wird Erbhauptmann auf Gerdauen und Nordenburg, und Herr von manchen Gütern, aber Niemand's Diener genannt; vermuthlich hatte er lieber sich selbst, als einem andern zugehören wollen; beydes kann nach Zeit und Umständen zuträglich oder nachtheilig seyn. Catharine von Dobeneck war seine erste Gemalin: Elisabeth von Kalkstein die zwote. Mit jener zeugte er unter andern zween Söhne. Der ältere von beyden pflanzte fort den dombroskischen Zweig, von welchem bald darauf der von Adamsheyde abspusste; daß er Dietrich hieß, und wie die Namen seiner Nachkommen lauten, werden die hinten folgenden Stammtafeln lehren. Wir wissen nicht mehr als was sie davon enthalten. Der jüngere stiftete den wandlackischen Zweig; er war getauft worden:

(2.)

C h r i s t o p h ;

man weiß, daß das Jahr 1659 zu seiner Lebenszeit gehört habe, nicht aber, wann diese den Anfang oder das Ende erreichte. Die Unabhängigkeit des Vaters gediehe zu keinem Bepspiele für den Sohn; dieser hatte, es sey aus Nothwendigkeit oder aus Neigung, auf dreyerley Weise gedient. Im Kriegsheere als Oberflieutenant, am Hofe als Kammerherr, daheim als Landrath. Mit ihm wurde vermählt Barbara von Kreutzen; nach ihrem Tode Anne Marie von der Gröben. Jene gebar ihm:

S 99 3

(3.)

(3.)

C h r i s t o p h ;

er lebte vom Jahr 1634 bis 1691, war preussischer Obermarschall, und ließ sich durch das Band der Ehe dreyimal fesseln: zuerst mit Catharinen von Schlieben aus Sanditten, hernach mit Christinen Barbaren Schackin von Wittrenau aus Fredenberg, endlich mit Adalgunden Catharinen von Kreizen aus Weslinen. Sein von der erstern geborner Sohn,

(4.)

Abraham Josaphat,

war Oberstlieutenant, ist vermält gewesen, hat einen Erben Namens George hinterlassen; weiter gehen unsere Nachrichten nicht. Was für Jahre er durchlebt, und wie seine Gattin hieß, lehren uns die hier folgenden Stammtafeln nicht einmal (1).

Von diesen dreyen Zweigen scheinen dormalen (1783) nur noch zwey Mannsbilder übrig zu seyn, mit welchen sie dem Ansehn nach erlöschen werden. Es sind Bernhard Gottlieb, und Johann Ernst, die Söhne Hans Albrechts auf Adamsheyde, welcher den Dietrich auf Dombrosken zum Großvater hatte. Der ältere Bruder hat eine von Wernsdorf zur Gemalin, aber keine Erben; der jüngere ist Wittwer, ohne Vater zu seyn.

XVIII.

(1) Die Stammtafeln der preussischen Aeste der von Schlieben hat der Hofrath Raabe aus Urkunden und ächten Nachrichten zusammengetragen; er starb 1763. Nach dem Tode desselben wurden seine Handschriften für die von Wallenrodische Bibliothek zu Königsberg erstanden; sie werden dort aufbewahrt; wir haben uns einer Abschrift derselben bedient. Mit den Zusätzen oder Berichtigungen aber, welche die Zeit seit dem Tode des Hofraths Raabe nothwendig machte, sind wir größtentheils von dem Herrn Staatsminister Grafen Leopold von Schlieben begünstigt worden.

XVIII.

Von den neueren sächsischen Nesten.

Die größere Zahl der heutigen Gebiete von Europa ist mehr durch Erbschaften oder Lehnfälle als Eroberungen, und oft aus einem sehr kleinen Umfange zu ihrem damaligen angewachsen; vornämlich aber sind unsere deutsche Landesherreschaften in solchem Falle. Unter denselben war die Grafschaft Wettin zur Zeit von ihrer ersten Bekanntheit ein unbeträchtliches Ländchen, anstatt daß Sachsen damals noch fast die Hälfte vom ganzen Reiche ausmachte. Dieses Herzogthum, das größte von allen, wurde nach Unterliegung Heinrichs des Löwen zerstückelt, ein geringer Theil davon kam unter eben dem Namen mit der Churwürde auf einen Zweig der Nachkommen Albrecht des Bären, welcher 1422 ausgieng. Mittlerweile war das Haus der Grafen von Wettin dadurch, daß es andere mit ihm verwandte Häuser überdauerte, ansehnlich geworden; von Seiten der Abkunftshoheit, so weit nur die Denkmäler reichen, gab es keinem etwas nach; Meissen hatte seine Besitzungen zeitig, Thüringen später vermehrt; endlich glückte es ihm bey dem Absterben jenes Zweiges, ausser andern Lehnstücken, auch das neuere Sachsen zu überkommen, und diese Gegenden enthielten nächst Pommern die ältesten bekannter Wohnsitz der Slirwin im nördlichen Deutschlande.

Von dort aus verpflanzte sich höchstwahrscheinlich ein Ast derselben im funfzehnten Jahrhunderte nach Preussen, welcher, wie Urkunden lehren, wiederum einen Sprößling an die alte Heymath zurückgab. Aber stammen die in dem heutigen Sachsen noch vorhandene Schlieben, alle von diesem Sprößlinge, oder von einem Zweige ab, der von jeher daselbst gegrünnet hat, oder sind sie theils in dem einen, theils in dem andern Falle? Dieses ist eine Frage, welche wir uns nicht ganz zu entscheiden getrauen, weil die davon vorhandenen Zeugnisse sich widersprechen.

Valentin König, der Verfasser einer Geschichte des zu seiner Zeit in Sachsen befindlichen Adels, hat nur sehr mangelhafte, oft auch falsche Nachrichten von den dortigen Nesten der Schlieben geliefert (1). Unter diesen beschreibt er den pulsnisischen allein,
in

(1) Wenn wir vor ihm warnen müssen: so können wir in seinem Gesache die Ränntnissen und die Zuverlässigkeit von Jemanden gleiches Namens destomehr empfehlen; nämlich von dem General-Direktorial-Secretarius König zu Berlin, welchem wir manchen gesippforscherlichen Stof für diese Arbeit schuldig sind.

in einigem Zusammenhange; die ausländischen aber kannte er wenig oder gar nicht.

Für den Stammvater der heutigen sächsischen Zweige hält er einen Liborius; und die jetzt vorhandenen Abkömmlinge jener Zweige, es sey, daß König aus ihren Hausnachrichten geschöpft, oder daß im Gegentheil sie demselben auf sein Wort glauben, nehmen die von ihm bekannt gemachten Stammtafeln, der Hauptsache nach, als richtig an. Liborius wird Herr auf Pulsnitz und Brettitz genannt. Seine Aeltern, seiner Tage Anfang, ihr Ende, sein ganzer Lebenslauf, gehören zu den vergessenen Dingen. Daß er im funfzehnten Jahrhundert geboren wurde, und vielleicht noch das sechszehnte sah, läßt sich nur daraus vermuthen, weil ein Otto, der angeblich ihn zum Vater gehabt haben soll, noch das Jahr 1530 erlebte.

Daß Otto sowohl, als die ihm zugeschriebenen drey älteren Brüder, Balthasar, Eustachius und George eine Hedewig von Klux aus Strohwalda zur Mutter gehabt haben, versichert König auch. Allein die Leichenpredigten zweyer Enkel jenes Balthasars, heißen die Mutter desselben eine von Schönberg, und es ist zu glauben, daß dieses richtig sey, weil einer von gedachten Enkeln deutscher Ordensritter war, folglich seine Ahnen bekannt und erwiesen seyn mußten. — Fast für alle adeliche Häuser findet man die Nachrichten älterer Zeiten sehr mangelhaft, und wenn sie am vollständigsten zu seyn scheinen, sind sie öfters kaum etwas anders als willkürliche Erdichtungen. Nicht selten geht es auch mit der Geschichte ganzer Völker, wie mit der von einzelnen Gesippen.

Gegen Valentin Königs unerwiesene Angabe, und gegen die Meinung der sächsischen Schlieben, nach welcher von ihren Zweigen jenes Liborius Söhne Balthasar, Eustachius und George die Stifter seyn sollen, zeugen Urkunden, daß George, ein Sohn des Anherrn der preussischen Häuser, nach Sachsen zurückkehrte, daß er daselbst 1486 die ihm aus des Vaters Verlassenschaft zugefallene Güter Hohendorf und Radeburg annahm (1), und daß seine Nachkommen, welchen die Gesammthand an den Lehnen

(1) S. Beylage Nro. 54.

Catharine,
Gem. Hans v. Lehdorf, auf
Borinen.

auf Trumslack, lebt 1637, ist
Erbtruchsessin von

Anne Sophie,
f. 1693. Gem. 1)
George v. Schöneck.
2) der Castellan von
Zachowsky.

Wolf Christoph,
auf Dombrosken, Pobelken, Kandisch-
ken, f. 1709, war Oberstlieut. Gem.
Sophie v. Dönhof, Witwe Melchiers v.
Schlieben. 2) Juliane Christ. v. Ross-
poth, Witwe eines von Kappe.

Adam Friedr
auf Adamsheyde, v. ale-
wischken, Polecken, aus
wen; f. als Hauptm.
Barbara Sophia v. f
rodt. s
An-
as

1) Gotthard
Christoph,
auf Dombrosken,
pr. Verweser zu
Jasterburg bis
1721, f. 1731.
Gem. Elisabeth
Marie Freyin v.
Schrödern.

1) Josua
Christian,
auf Kandischken.
Gem. Marie
Louise v. Schaf-
städt.

1) Theophilus
Salomon,
auf Popelken, pr.
Major, f. 1739.
Gem. des Land-
raths v. Peginger
Tochter.

Wolfgang
Dietrich,
auf Grosbaumgar-
ten, Rogalwald ic.
Holländ. Major. g.
1667, f. 1734. Gem.
1) Catharina v.
Queiß, 2) A. v.
Seimen.

Eustach Erhard, auf Pollecken,
war Hauptm. f. ohne Erben.

Christoph
Friedrich
auf Neustran-
ken, f. 1707. G.
Barbara Doroth
v. Trotschke

Johann
Christoph,
geb. 1715, f.
1736.

Wolf
Friedrich,
auf Dombrosken,
Kandischken,
Koniken, Arck-
litten u. Popel-
ken, g. 1713. pr.
Hofger. Rath von
1733 = 1751. f.
1756. Gem. Bar-
bara Charlotte v.
Negelein, ohne
Erben.

Gottlieb,
geb. 1727,
f. 1731.

1) Johann
Magnus,
pr. Rittmeister
f. in Böhmen
1742.

2) Wolf
Christoph,
auf Carpowen,
geb. 1714 f.
1750.

3) Eustach Friedrich, auf Carpo-
wen, f. 1720.
4) Ernst Dietrich, f. jung.

1) Barbara 2
Elisabeth, G
Gem. der Rit-
msir. Abr. v.
Burgdorf.

sten
ltes
lage
dar,
der
Luz-
hrt,

Stammtafel der Zweige von Dombrosken, von Wandlack und von Adamsheyde.

Der Stifter

Christoph

der Sohn Albrechts (Seibolds) und Katherin Truchßin von Waldburg, Erbhauptmann zu Greibau, Krosenburg; Erbherr auf Wandlack, Crustlack, Dombrosken und Zehrischen; f. 1619. Gem. 1) Anne ober (Katherine) von Zehrisch. 2) Elisabeth von Goldstein.

Catharine, Gem. Hans v. Landsdorf, auf Berlin.

1) Dietrich, auf Crustlack, lebt 1637, fast 1646. Gem. Elisabeth, Lebertruchßin von Waldburg aus dem Hause Wildschopf.

1) Christoph, der Stifter des Wandlack'schen Zweiges, lebt 1639; war preuss. Kammerherr, Oberstlieut. Leibarzt und Erbherr auf Wandlack; er hatte zu Gemalinen 1) Barbara von Zehrisch, 2) Anne Marie v. d. Groben.

1) Lucretia, Gem. H. von Polenz.

Anne Sophie, f. 1625. Gem. 1) Georg v. Schöndrich, 2) der Castellan von Zehrisch.

Wolf Christoph, auf Dombrosken, Pöbellen, Kambische Em. f. 1709, war Oberlieut. Gem. Sophie v. Eshof, Witwe Meidiers v. Schürben. 1) Juliana Uebir v. Ranz post, Witwe eines von Koppe.

Adam Friedrich, auf Adamsheyde, Ueitrau wüßden, Pöbellen, Larpowen; f. als Hauptm. Gem. Barbara Sophie v. Wallen 1685.

Eustachius, auf Crustlack. Gem. Lu. f. 1721. Gem. Maria Barbara v. Ossa.

Elisabeth, f. 1721. Gem. Hans Albrecht v. d. Groben. f. 1721. Gem. Kammerl. auf Zehrisch und Zehrisch.

Georg, auf Kambische Em. lebt 1639, f. 1680 als Hauptm. in Zehrisch.

1) Barbara, Gem. Daniel v. Lema. Hauptm. zu Zehrisch.

1) Euprosine, Gem. Adang v. Zehrisch.

1) Christoph, auf Wandlack, Zehrischen und Zehrischen, geb. 1614, war preuss. Ob. Marschall. f. 1691. Gem. 1) Catharina, die Tochter Georg Adams v. Schöndrich, auf Zehrisch. 2) Lucretia Barbara Schack v. Wittmann, auf Zehrisch. 3) Adolphe Catharine v. Krüger, auf Zehrisch.

1) Lucretia, Gem. H. von Polenz. 1) Georg Friedrich, f. 1639. Gem. Lucretia v. Zehrisch.

Maria Johanne, Gem. 1) Christoph Albrecht v. Schöndrich, auf Zehrisch. 2) der Hauptm. Sebastian Rudolf von Zehrisch, auf Zehrisch und Zehrisch.

1) Gotthard Christoph, auf Dombrosken, f. 1711. Gem. Marie Sophie v. Zehrisch.

1) Josua Christian, auf Kambische Em. Gem. Marie Louise v. Schöndrich.

1) Theophilus Salomon, auf Pöbellen, pr. Hauptm. f. 1739. Gem. Lucretia v. Zehrisch.

Welfsangs Dietrich, auf Zehrisch, Hauptm. f. 1724. Gem. Catharina v. Zehrisch.

Christoph Friedrich, auf Zehrisch, Gem. Barbara Dorothea v. Zehrisch.

Hans Albrecht, auf Adamsheyde, Pöbellen, war preuss. Hauptm. f. 1724. Gem. 1) Anne Christine, die Tochter Albrecht v. Schöndrich auf Zehrisch. 2) seine Gem. v. Zehrisch.

Barbara Elisabeth, Gem. Hans Albrecht v. Zehrisch.

Anna Margarethe, Gem. Hans Albrecht v. Zehrisch.

Eustachius Christoph, auf Crustlack, war Hauptm. f. 1737. Gem. Anne Juliane v. Zehrisch.

Catharine Dorothea, Gem. H. v. Zehrisch.

1) Elber, geb. 1658. f. 1728. Gem. Joh. George von Zehrisch, Rath.

1) Anne Marie, f. 1732. Gem. Melchior Ernst v. Zehrisch.

1) Christoph Friedrich, f. 1738. Gem. Elisabeth v. Zehrisch.

1) Christian Albrecht, f. 1738. Gem. Marie Elisabeth v. Zehrisch.

1) Abraham Jakob, auf Zehrisch, Gem. H. v. Zehrisch.

1) Catharine, f. 1674. Gem. Hans Albrecht v. Zehrisch.

1) Anne Barbara, f. 1751. Gem. Hans Albrecht v. Zehrisch.

1) Christian, f. 1793 in der Schlacht bei Zehrisch.

Johann Christoph, geb. 1711. f. 1734.

Wolf Friedrich, auf Dombrosken, Kambische Em. f. 1713. pr. Pöbellen. f. 1738. Gem. Anne Marie Charlotte v. Zehrisch.

Georg, geb. 1717. f. 1734.

1) Johann Magnus, pr. Hauptm. f. 1744.

2) Wolf Christoph, auf Zehrisch, f. 1759.

1) Barbara Elisabeth, Gem. Hans Albrecht v. Zehrisch.

2) Dorothea, Gem. Hans Albrecht v. Zehrisch.

3) Wolff Christoph, geb. 1705. f. 1745. Gem. Lucretia v. Zehrisch.

1) Anne Helene, Gem. Hans Albrecht v. Zehrisch.

1) Adam Friedrich, f. 1745. Gem. Lucretia v. Zehrisch.

2) Marie Rosine, f. 1745. Gem. Hans Albrecht v. Zehrisch.

3) Bernhard, f. 1745. Gem. Lucretia v. Zehrisch.

4) Johann Ernst, Gem. Hans Albrecht v. Zehrisch.

Maria Catharine Dorothea, geb. 1709. Gem. Wolf Dorothea v. Zehrisch.

Catharine, Gem. Hans Albrecht v. Zehrisch.

Georg, auf Zehrisch, f. 1745. Gem. Lucretia v. Zehrisch.

Stammzettel

der Familie von Compten, von Compten und von Compten

1710
1711

Die Familie Compten ist eine alte, edle, deutsche Familie, die ihren Ursprung in der Gegend von Compten in der Provinz Westfalen hat.

Die Familie Compten ist eine alte, edle, deutsche Familie, die ihren Ursprung in der Gegend von Compten in der Provinz Westfalen hat.

Nr.	Nachname	Vorname	geb.	gest.	Stand	Ort	Andere Bemerkungen
1	Compten	Christoph	1685	1750	Landmann	Compten	
2	Compten	Christoph	1710	1780	Landmann	Compten	
3	Compten	Christoph	1740	1810	Landmann	Compten	
4	Compten	Christoph	1770	1840	Landmann	Compten	
5	Compten	Christoph	1800	1870	Landmann	Compten	
6	Compten	Christoph	1830	1900	Landmann	Compten	
7	Compten	Christoph	1860	1930	Landmann	Compten	
8	Compten	Christoph	1890	1960	Landmann	Compten	
9	Compten	Christoph	1920	1990	Landmann	Compten	

4

we

6

n

n

2

1) eufst 11
Wali

1) Lukretia,
Gem. N. von Polenz.

h, Teust 634,
Carpari:
N. Gabbit:
Wall aus
aus

1) Dorothea, Gem.
Kasp. v. Schönborff.
1) Georg Friedrich,
f. jung.
Albrecht Ernst, lebt
1656, f. jung.

Marie Johanne,
Gem. 1) Christoph Albrecht v. Schlies-
ben, auf Lugowen. 2) der Hauptm.
Sabian Rudolf von Dargowig, auf
Ernsburg und Lugowen.

h
se
nische
Gem.
sothea
fi

1) Abraham
Josaphat,
auf auf Dedawe
und Grün,
Oberstlieut.
Gem. N., N.
Beth
lig,
en.

1) Catharine,
g. 1674. Gem.
Andreas v.
Quoß.

1) Anne
Barbara,
f. 1751.
Gem. 1) An-
dreas von
Slans, auf
Schönwal-
de, Schul-
ritten, 2)
Chpb. Lh-
renreich v.
Venediger,
Oberstlieut.

1) Christoph,
st. ohne Erben
1703 in der
Schlacht bey
Hochstädt.

h) Do
rem.
ient.
b Albr
Of

Esther Elisabeth.

Georg,
erst Kadet in Bers-
lin, hernach pr.
Lieutenant,

Lehnen ihrer preussischen Bettern zugesichert wird, mehrentheils eben die Taufnamen führen, eben die Hauptgüter in Sachsen besaßen, welche König den Nachkommen seines Liborius zuschreibt (1); er ist vermuthlich auch eben der George von Slibin, welcher 1500 im Namen des Churfürsten von Sachsen als Amtmann der Herrschaften Besekow und

(1) S. Beylage Nro. 71-75-79. — Der Anfang von beyden Abstammungen lautet a) nach Valentin König, b) nach Rabens oder Hennebergers Tafeln von den preussischen Aesten folgender Gestalt:

a)

Liborius auf Pulznitz und Brettnitz Gem. Hedewig von Ritz aus Strohwalde.			
Otto auf Baruth G. 1) Sara v. Wirkholz aus Wurschwitz 2) Sophia v. Arnimb	Georg auf Balsdorf G. Elisabeth v. Wirkholz aus Ziechow.	Eustachius auf Heinsdorf G. Ursula v. Bomsdorf aus Granau.	Balthasar auf Pulznitz u. Brettnitz. G. Magdalena Pflügen aus Lamperswalde.
	Hans auf Balsdorf G. Anna von Leibzigern.	Zacharias Friedrich auf Heinsdorf G. Anna Brigitta v. Stutterheim aus Golzen.	Eustachius auf Pulznitz Jagelsdorf, Zossen u. G. Anna v. Miltz aus Mungitz.
	Zacharias auf Balsdorf und Pitsche.		

b)

Georg hat die Güter Rabeburg in der Lausitz und Hondorf in Sachsen angenommen 1486. Gem. N . . .

Albrecht Erbherr auf Baruth Gerödorf u. Sagke in Chursachsen 1523 G. N . . .	Caspar Herr auf Baruth. G. N . . .	Balthasar Erbherr auf Pulznitz ob. Pulniz, st. 1573. G. N . . .	Hans sen. Kaiserl. Rath u. Landshauptmann, lebte 1573 Erbh. auf Seeb, Golzen, Wigischau G. N . . .
Hans lebte 1534. Eustach. Caspar. Balthasar.	Jacob Eustach lebte 1557.	Georg Eustach lebte 1557. Balthasar brandenb. Hofmeister, war persönlich in Preussen 1607.	Weit Erbh. auf Golzen 1557 Gem. N . . . Adam. Michael Herr auf Gerödorf lebte 1557 G. N . . . Otto lebte 1557.
Christoph Balthasar			

Doch obschon die Rabischen oder Hennebergerischen Tafeln größtentheils aus ächten Nachrichten zusammengetragen sind, so lassen Urkunden uns gleichwol zweifeln, daß der älteste Sohn Georgs des jüngern Albrecht geheissen habe; denn eine derselben (S. Beylage Nro. 71) lehrt, daß 1534 Eustachius von Schlieben für sich und seine Brüder, Caspar, Balthasar und Hans die Belehnung auf die preussischen Güter erhielt; er war also der älteste unter ihnen. Hier aber wird eben so wenig jenes Albrechts, als dort dieses Eustachius gedacht; nun finden sich zwar in den Rabischen Tafeln wie der Augenschein lehrt,

H h

und Storkow, einen von Regow mit gewissen Gütern belehnte (1); und wir würden keinen weitem Anstand nehmen, Königs Behauptung ganz zu verwerfen, wenn auf der andern Seite es nicht höchstwahrscheinlich wäre, daß in Sachsen, als George der Ältere sich nach Preussen wandte, noch andere Schlieben verharreten, von welchen die heutigen alle, oder doch zum Theil, abstammen können (2).

Von Otto, dem angeblichen Sohne des zweifelhaften Liborius, werden nur Töchter bemerkt. Uns würde es also genug seyn, den Namen desselben in der hinten folgenden Stammtafel aufzubehalten; allein König eignet ihm die aus den Jahrbüchern bekannste Fehde eines Otten von Schlieben zu, und diese wollen wir erzählen, ungeachtet es uns nicht wahrscheinlich dünkt, daß der Otto, welcher sich darin hervorthut, Otto des Liborius Sohn gewesen sey.

Otto

dem Albrecht vier Kinder beygemessen, die gerade seinen und der andern drey Brüder Taufnamen führen, und man könnte glauben, daß jene in der Urkunde gemeynet seyen; aber in einem Lehnbriefe vom Jahr 1573, wo von den ersten vier Brüdern nur Hans allein noch am Leben war, werden dieselben Georgen seel. Söhne genannt (S. Beylage Nro. 79.). Zwar waren im Jahr 1523 Albrecht, Caspar, Balthasar und Hans von Schlieben, Mittelsmänner zwischen den preussischen Verwandten, (S. Beylage Nro. 67.) und hierauf mag sich vielleicht die Raabische Stammtafel gründen; allein in dem schriftlichen Vergleiche selbst, nennen sie sich Gevettern und Brüder, folglich sind sie nicht sämmtlich für Brüder zu halten, und da nach dem Zeugniß der Urkunde von 1534 Caspar, Balthasar und Hans es waren; so scheint Albrecht der Vetter gewesen zu seyn, und wenn er wirklich vier Söhne hatte, die in der Laufe gleiche Namen mit den vier Söhnen Georgs empfiengen, so dürfte doch ihr wahrer Platz in der Zeugungskette der Angehörigen noch auszumachen seyn. — Andere mögen sich bemühen, diesen Umstand in ein helleres Licht zu setzen, uns sey es genug, unsern Zweifel und seine Gründe darzulegen.

(1) S. Beylage Nro. 63.

(2) Nach einem Lehnbriefe über die preussischen Güter vom Jahr 1567 (S. Beylage Nro. 78) gab es damals in Sachsen zwey schliebensche Hauptzweige — der von Pulsnitz und der von Waruth; — jener stammte unstreitig von dem preussischen ab; dieser vielleicht nicht, denn seine Abkömmlinge sollen nach allen andern uns bekannten Lehnbriefen über erwähnte Güter erst zur Lehnfolge gelangten, wann von jenen Niemand mehr vorhanden seyn würde (S. Beylage Nro. 75-78-79), und wer weiß, ob nicht in Sachsen noch andere Schlieben wohnten, welche nicht zur Mitbelehnung gelangten, weil sie weitläufigere Verwandten von jenen waren.

Otto von Schliebens Fehde.

Den Krumstab des märkischen Bisthums zu Lebus, der unlängst einem andern Li-
borius von Schlieben zum Scepter gedient hatte, (1) hielt 1528 George von Blumens-
thal. Sein Stuhl verherrlichte Fürstenwalde; dort stand die Domkirche. Blumens-
thal soll ein muthwilliger Prälat gewesen seyn. Vielleicht würde er etwas zuvor, da bey
uns noch Bündnisse die minder Mächtigen in den Stand setzen durften, Neue auf Beleidi-
gungen folgen zu lassen, sich schwerlich so manchen Frevel erlaubt haben; allein der
Landfriede hatte nun seit länger als dreyßig Jahren Selbsthilfe zu einem Staatsverbre-
chen erklärt. Ungerechtigkeit, die sonst in Kriegerkleidung einhergieng, trug hinfort den
Rock des Rechtsgelehrten. Die veränderte Gestalt der Dinge schien den Kirchenfürsten
gegen eigenmächtige Uhdungen sicher zu stellen; andere ließ ihn sein kräftiger Einfluß auf
Themis Waagschale nicht besorgen; desto hurtiger war er den Nächsten zu kränken. Auch
Otten von Schlieben oder dessen Angehörigen hatte Blumenthal unleidlich beeinträch-
tigt; Genugthuung stand dafür durch die von dem neuen Reichsschlusse vorgeschriebenen
Wege nicht zu erlangen; Schlieben zog also trotz demselben das Schwerd, wie die
pommerschen Schlieffen, welche wir eben damals auch noch in einer verbotenen Fehde
befangen sehn; Nikolaus von Minkwitz wurde sein Bundesverwandter, und was den
Schritt entschuldigen kann, war, daß die zu rächende Schmach derjenigen ähnlich gewes-
sen zu seyn scheint, die Paris dem Menelaus anthat.

Mit Recht bewundert man die alten Griechen. Unter ihnen haben Männer, als
Gemeinwesenvorsteher, als Feldhauptleute, als Weisen, als Schriftsteller, als Redner,
als Künstler das äußerste Ziel der Ueberlegenheit erreicht. Der Sprache, worin sie allen
spättern Völkern zu Lehrern dienten, wird schwerlich je eine andere an Schönheit beykom-
men. Aber Menelaus gleichzeitigen Landsleute waren noch nicht die des grossen Alexan-
ders; und wenn es uns Deutschen auch vom Schicksal versagt seyn sollte, diese auf
allen Bahnen der menschlichen Kenntnisse einzuholen, oder zu übertreffen: so ist es doch
wohl ein erlaubter Scherz, argivischen Faustrechtshelden celtische gleichend zu finden.

Unter diesen besaß Minkwitz die Herrschaft Sonnenwalde; ihr diente ein starks
Fes Schloß zur Weste. Schliebens Eigenthum war Baruth; sieben und zwanzig
Dörfer

(1) S. S. 369-370.

Dörfer gehörten dazu. Von weiterem Umfange konnte das Gebiet der zween berühmten Elyne des Atreus die Königreiche genannte Feldmarken von Micenā oder Sparta schwerlich seyn, da eine Halbinsul, klein wie die Schweiz, nebst ihnen, die Menge von solchen Monarchien enthielt. Das Reich, wo anderwärts Penelope die Wiederkehr des Gemals, trotz allen schmausenden Freyern, zwanzig Jahre lang erharrete, mag noch enger gewesen seyn. Selbst das Wunder seines eigenen Winkels, das vier Morgen grosse Paradies des gekrönten Beherrschers der Phäacier, behauptet auch in der Odyssee bey aller Zauberkunst des göttlichen Malers die Gestalt eines Obstgarten am Edelhofe, und Nau-sikaa, die Königstochter von dort, bleichte des Hauses unsaubere Wäsche, wie vormals unsere Dorffräulein.

Beleidigungen zu rächen, giengen die ältern Raubnebstbesitzer auf eine Burg in Phrygien los. Beleidigungen zu rächen, zogen die neuern wider eine andere, welche uns näher liegt, und nichts Seringeres hatten diese im Schilde, als die Hauptstadt des Bischofs zu erobern, ihn selbst aber zu fangen; nur frug es sich, wie?

Gewaltige Mauern umgaben Fürstenwalde, an Händen, sie zu vertheidigen, gebracht es nicht. Ein Zug von vier und zwanzig Psündern hätte die Einnahme leicht gemacht. Ein Zug von vier und zwanzig Psündern würde vermuthlich auch Troja in minder Stunden bezwungen haben, als es Jahre vergeblich belagert wurde; nur, solch ein kräftiger Beystand gieng in beyden Fällen ab; List mußte also in beyden den Mangel ersetzen; doch zeigten sich für dasmal die Neuern klüger als die Alten; diese schritten erst nach zehen verzornen Feldzügen dazu, jene fiengen dabey an.

Den Kriegern, wie den Verliebten, bescheeren schon oft gelungene Ränke noch immer wiederholten Erfolg. — Durch ein hölzern Pferd stahl sich der Feind in Ilium hinein, hinter ein paar Frachtkarren in Fürstenwalde. Ein Knappe und ein Diener Schliebens waren der Ulysses, und der Sinon seiner Schaaren. Die That hat den Namen der Wagehälse in der Geschichte erhalten; sie hießen Otto Kunitzsch (1) und Herrmann Schnipperling.

Gene

(1) Vielleicht Kunitz.

Jene Muse, welche im schönsten der Lieder Juntherrn aus Zellas zu Königen schuf, läßt sich nicht herab, uns etwas von dem Unterfangen barbarenländischer Ritter zu verrathen; aber der Feen eine, die weyland unter ihnen so geschäftig waren — Urgelle — der auch die Zeitbücher beystimmen, erzählt was sie gesehn, folgender Gestalt:

„Für dasmal bedurste es nicht einer unsichtbar machenden Tarnkappe, wie sie vor „Alters der im Blute des Lindwurms fest gebadete Siegfried dem Niebelungen Albes „rich abgewann. Die Einfahrt fand sich vom trüben Abende begünstigt, Verrätherey „leimte im Dunkeln, wuchs schnell, wuchs unbemerkt; reif war sie am dämmernden Mora „gen. — So droht die bössartige Frucht einer schöpferischen Sommernacht, der tödliche „Schwamm! heute mit stygischen Giften, da, wo gestern blos unschädliche Blumen „prangten.“

„Sorglosigkeit schlummerte noch, als Schlieben schon den zum Hinterhalt bestimm „ten Ort erreicht hatte, und die gefechte Stunde den wachsamem Rünitsch schlug; aber „auch trennte beyde Haufen noch ein furchtbares Thorgebäude, wohl versperrt und stark, „durch Kunst und Natur; es trozte jedem Angriffe von aussen hinter eben dem Flusse, der „Berlin durchströmt, jeder Gewalt von innen, vermittelt der Menge streitbarer Bürger, „nur wenn man sich auf Frieden verließ, oder wenn das Auge der Welt seine Strahlen „den Augen der Erdbewohner umherzuschauen darlieh; nur dann und anders nicht ver „gönnte der hohle Fuß dieses Paares steinerner Bierdecke, die ihre stolzen Zinnen hoch in die „Lüste erhoben, das Hin und Wiederziehen von Menschen, von Thieren, von Wagen.“

„Den Gang verwahrte an beyden Enden die festeste Ausbente der Wälder und Berge „werke. — Holz mit Erz verstärkt. — Nach Willen, nach Bedürfniß, an einer der „Hand gehorchenden Gegenlast, bald steigend, bald sinkend, oder drehend auf ächzenden „Angeln. Aus hundert Oefnungen der auf ihr ruhenden Gewölbe konnte Tod auf unbes „fugte Durchwanderer niederregnen; Tod schleuderten tausend Arme auf einen Laut um „her, wenn Nachlässigkeit die vorgeschriebene Bereitschaft nicht hintertrieb; Gefahr blieb „nur durch allzugroße Sicherheit möglich, und gerade hierauf gründeten sich Schliebens „Entwürfe.“

„Der starken Warte, die unzugänglich schien, hütete eben ein Biedermann, welcher „im Falle der Noth das Spieß für die gemeine Sache zu führen wußte, ausserdem aber

„sein Brod mit einem Psriemen erschlickte. Das geringste Lermzeichen, welches zu geben,
 „ein über seine Schulter geknüpftes Hirschhorn, nur einen Hauch erwartete, welches zu
 „wiederholen die Sturmglocken bestimmt waren, hätte den Schaafspferch gerettet, und
 „den hineingeschlichenen Wölfen das Leben gekostet; aber Sinons falsche Rede täuschte
 „Untergang am Skamander herbey, und — Schnipperlings an der Spree.“

„Die Stimme des friedlichen Kaufmanns nachahmend, rief der Arglistige: wer
 „läßt die beherbergten Gäste hinaus? wer heftet eine zerrissene Gurte gegen Belohnung
 „zusammen?“

„Vom Rufen erweckt; gereizt vom Gewinne, taumelt der schlaftrunkene Wächter
 „die Thurmsteige hinab. An seiner Linken schwebt das Schicksal der Vaterstadt, einges
 „schmiedet in — Schlüsseln —; die rechte hält das gewohnte Arbeitsgeräthe, ergänzt
 „wird die Gurte. Aber o Weh! im Augenblick überkommen der lauernde Schalk das
 „Palladium, die Fische der nahen Wellen den betrogenen Hüter; ein kräftiger Ruck bes
 „würkte beydes — und nun! — gleichwie von irgend einer eben über den Schädel her
 „rauschenden Donnerstauer zuerst ein Windstoß die Gegenwart meldet, dann Hagel oder
 „Plazregen nachstürzen, dann Blitz und Schlag zugleich, die vom Verhängniß preisges
 „gebene Wohnung treffen, unerachtet des Flehens der Sterblichen, welchen sie zum Ob
 „dache diene: so, und fast schneller — aufkrachen die ehernen Flügel der geschlossenen
 „Pforten; — emporraffelt das verstählte Fallgitter; — herabpoltert die aufgewundene
 „Zugbrücke — durchprellt der grimme Eroberer — umsonst ist aller Widers
 „stand.“ * * * * *

Doch wir müssen der geschwätzigen Fee in die Rede fallen, um das Ende der Bege
 benheit ohne Umschweife zu erreichen. Nur jener argivischen Muse steht es zu, über ein
 blosses Prohen vier und zwanzig Bücher hervorzubringen, ohne vom Leser, der sie auch
 jährend bewundert, Undank zu verdienen; kurz der Sitz des Lebusischen Kirchenfürsten
 wurde gewonnen, wie Phrygiens Königsburg, wurde, Einäscherung ausgenommen,
 nicht viel besser behandelt. In beyden Einnahmen erlitten die Schönen vom Ueberwin
 der wohl gleiche Drangsale. Blumenthal aber ist glücklicher als Priamus; sein Blut
 färbt den Altar nicht; er entkdmmt den Feinden und findet Schutz bey eben dem Chur
 fürsten Joachim von Brandenburg, der auf die Handhabung des Landfriedens mit sol
 cher

der Strenge zu wachen pflegte, daß Verzweiflung auch einstmals gegen ihn selbst das gewöhnliche Werkzeug seiner Schärfe — den Strang — zu brauchen beschloß (1).

Die unverhoffte Flucht des Geueheten wurde als eine übernatürliche Fügung betrachtet; auch an andern Wundern war kein Mangel. Der Kirchenschatz — die fromme Steuer der Einfalt mancher Jahrhunderte! — lag offen vor den Augen der Raubdürstigen die ihn suchten, und sie sahn ihn nicht. Mit Blindheit fanden sie sich geschlagen, wie die Männer von Sodom vor Loth's Thüre, oder wie das Kriegsvolk des Königs von Syrien: so sagt wenigstens Angelus der Zeitbuchgebärer; aber wenn es für die Namensgröße jener Verwegenen zu bedauern ist, daß uns nicht irgend ein vortrefflicher Dichter ihre Thaten besungen hat: so konnten die Ruchlosen sich doch glücklich preisen, daß der in Waffen ungeübte Schutzheilige des Orts die Schmach seines Hohenpriesters nur durch ein wenig Uebersichtigkeit, nicht mit tödlichen Pfeilen, wie der weit schießende Gott des Chryses, zu ahnden wußte.

Joachim säumte nicht, die Friedensstörer mit Heereskraft heimzusuchen. Minkwitzens Feste wurde belagert, bestürmt, gleichwol nicht bezwungen. Die kühnen Edeln wagten sich vielmehr heraus, Kriegsvölker anzuwerben, um dem furchtbaren Widersacher im freyen Felde zu begegnen. Dieser schickte, sie aufzuheben, Merten Behmen, seiner Diener einen, mit Haufen von Reitern ab. Man traf bey Dobrichau auf einander, aber Schliebens eigene Faust fällte den feindlichen Hauptmann: das Gewehr, womit er denselben durchstach, wird Dreyeck genannt, und die Schwächern entkamen hier dem Verderben fast zu eben der Zeit, da Franz von Sickingen, an einem andern Ende Deutschlands, als ein Schlachtopfer der Uebermacht fiel.

Schlieben starb bald darauf, ohne Verzeihung gesucht zu haben. Minkwitz hingegen fand endlich rathsam, sich vor Joachim zu demüthigen. Die Aussöhnung erfolgte, und als der Fürst ihn bey'm Wiedersehn fragte, warum er den Prälaten hätte fangen wollen? erwiderte der Ritter: — um ihn zu entmannen (2). — Also war auch dieses Blutvergießen ohne Zweifel über irgend eine Helene entstanden, und die neuere Uebertheuer

(1) S. oben S. 257.

(2) Reutinger.

theuer scheint der älteren im Grunde eben so ähnlich gewesen zu seyn, als wenig Angelus, der jene aufschrieb, oder der langweilige Erzähler, welcher sie hier wiederholte, einem Homer oder Virgilius gleichen (1).



XIX.

(1) Schlieben hinterließ keine männliche Nachkommen, und weil er vor seinem Tode die Huld des Churfürsten nicht wieder erlangt hatte: so wurden bald darauf drey seiner Güter, die, unter magdeburgischer Hoheit liegend, von dem mächtigen Beleidigten zu erreichen standen, als verwärkt betrachtet. Wie es mit den übrigen ergangen sey, wissen wir nicht. Der angebliche Enkel des Liborius von Schlieben, ein Eustachius, von welchem wir hernach reden werden, erhielt von Seiten des Churfürsten, dessen Minister er war, den Auftrag, die nächsten Verwandten des Otto's ab, und fremde hinein zu weisen. Eben deswegen halten wir den Otto nicht für Liborius Sohn, oder Eustachius muß nicht der Enkel desselben gewesen seyn; denn sonst war dieser ja selbst der nächste Lehnfolger, und würde ohne Zweifel keinen Auftrag gegen seine eigenen Gerechtfame übernommen haben. Unter Otto's Angehörigen, die der Einweisung an Fremde widersprachen, wird auch Niemand von Liborius Nachkommen, wie sie Valentin König angebt, genannt: sondern statt deren ein Veit von Schlieben (S. Beylage Nro. 70.), den wir sonst wenig kennen, der aber vermuthlich eben derselbe ist, welchen die preussischen Stammtafeln als einen Enkel des nach Sachsen zurückgekehrten Georgs namhaft machen; keines Otto hingegen erwähnen sie, als eines, welcher 1557 noch lebte. (S. Beylage Nro. 75.) Der Faustrechtsheld aber war schon 1532 zu seinen Vätern versammelt worden.

XIX.

Von dem weyland pulsnitzischen, jetzt Klein
milkauischen Zweige.

Balthasar,

der erstgeborne des unerwiesenen Liborius, zu Folge Valentin König, aber nach den preussischen Urkunden, der dritte Sohn Georg's des jüngeren, ist der Urheber dieses Zweiges. Von ihm sagt König weiter nichts, als daß derselbe Herr auf Pulsnitz, daß Magdalena Pflügen aus Lamperdwalde dessen Gemalin gewesen sey, und daß sie ihm außer verschiedenen Töchtern geboren habe: einen Eustachius, von welchem keine Brüder namhaft gemacht werden. Uns aber ist vom Balthasar noch ein anderer Sohn, Namens George, durch die Leichenrede auf zween seiner Söhne bekannt geworden, und die preussischen Urkunden, welche diesem auch einen Eustachius zum Bruder geben (1), gedenken seiner. — Fast alle bekannte Umstände sind König zuwider. —

Die Gattin Georgens war Sara von Staupitz; sein Eigenthum das Gut Stansdorf in der Mark, vermutlich von ihm erworben; seine Bedienung die von einem Ruch- und Fischmeister des Churfürsten Johann Georgs von Brandenburg; er starb 1586. Der ältere von den beyden Söhnen, durch die wir den Vater kennen lernten, war Jahn: der jüngere, Balthasar; beyde wurden noch zu Pulsnitz, jener 1566, dieser drey Jahre später geboren.

Jahn, vierzehn Jahre alt, wandelte zu seinen Vettern nach Preussen. Sie brachten ihn unter die Edelknaben ihrer Herzogin. Nach vier Wintern kam er wieder heim, und 1588 folgte er seinem vermutlich älteren Bruder George, den wir sonst nicht kennen, nach Oesterreich. Hier wurde Fürst Septimus von Lichtenstein sein Brodherr. In dem folgenden Jahre begleitete er Hansen von Mollar, Kaiser Rudolphs Botschafter, nach Constantinopel. Noch ein Jahr später suchte er sein Glück in Italien als gemeiner Soldner,

(1) Siehe Beylage Nro. 75.

Söldner, unter dem Haufen des Grafen Hieronimus von Lodron, mit welchem er nach Barcellona in Spanien eingeschifft wurde. Bey einer Unternehmung gegen die französische Provinz Languedoc bekam er einen Schuß durch den Hals; erst nach drittehalb Jahren wurde er vom Gemeinen zum Fähnrich befördert. Nichts destoweniger gieng derselbe 1595 als Aufwärter bey den Obersten Wilhelm Terzcky nach Ungarn. Was solch ein Hausgesinde damals war, haben wir bey Anton Schlieffen erklärt (1). Bald rückte Jahn unter dem neuen Obersten zur Hauptmannsstelle vor, half Sarwan erobern, mit den Türken bey Carestra schlagen, und wurde abermals verwundet.

Unter dem Obersten Bernstein, den ihm der 1596 erfolgte Tod des Terzcky (2), oder die damals gewöhnliche Abdankung zu suchen zwang, hatte er 1597 als Hauptmann Theil an der Einnahme von Dotis, von Papa, und der Belagerung von Raab. Uehnliche Ursachen gaben ihm im nächsten Feldzuge, als Ofen vergeblich angegriffen wurde, einen von Auswurmb zum Obersten; in dem folgenden war es einer von Nersburg, in fünf noch spätern ein Brenner. Die Begebenheiten, von welchen er mittlerweile einen Zeugen abgab, sind der Verlust von Canischa, die Niederlage der zum Entsch heranzrückten Christen, ihr Sieg bey Stuhlweissenburg, und die Einnahme dieser Stadt.

Im Jahr 1603 heersahrte derselbe als Verweser, Statthalter, oder Stellvertreter eines Obersten Geisbergers, man sagte damals schon längst Obersilicutenant; im folgenden eines von Alheim; im folgenden wiederum des Geisbergers, mit dessen Schaar, die man bereits zu Regiment umtauste, kam er von 1606 bis 1608 in Comora zur Besatzung. Eben zu der Zeit lag hier auch Anton Schlieffen mit seinem Freyfährlein; beyde müssen also einander bekannt geworden seyn.

Ihr Lebenslauf gleicht sich ohnehin gar sehr; was wir von dem einen gesagt haben, das kann die Begebenheiten des andern hier erläutern. Der Sachse bestimmte sich, wie der Pommer, von Jugend auf den Waffen; beyde wurden zuerst fürstliche Edelknaben; beyde haben einige Feldzüge zusammengethan; beyde gelangten von den niedrigsten

(1) S. S. 305.

(2) S. Kunde Auszug aus den Rhevenhüllerschen Jahrbüchern, Th. III.

brigsten Stufen des Kriegerstandes endlich auf die damals ansehnlichsten; dadurch aber unterschieden sie sich, daß der eine in den Ehestand trat, der andere hingegen diesen abgelobte; denn 1609 wurde Jahn von Schlieben zu Nergentheim in den deutschen Orden vom damaligen Hochmeister, dem Erzherzoge Maximilian von Oesterreich, aufgenommen (1). Domitsch gediehe zu seiner Comthurey: — Pflege sagten unsere Alten, warum wir nicht auch? — Doch der empfangenen schilbesamtlichen Würde ungeachtet, ließ er sich nachmals vom neuerwählten Kaiser Mathias noch zum Reichsritter schlagen.

Ihn bestellte Churfürst Christian II von Sachsen 1611 zum Hauptmann von Weyde, Arnshag und Ziegenrück. Drey Jahre später begleitete er den Nachfolger jenes Landesherrn auf die der bekannten Erbverbrüderung halber nach Naumburg anberaumte Zusammenkunft (2); als aber dem Fürsten nicht lange hernach ein fünfter Sohn geboren wurde, hatte Schlieben die Ehre unter den vierzehn Taufzeugen zu seyn: der erste derselben war König Christian IV von Dänemark, die übrigen bestanden aus durchlauchtigen Personen, mit bloß adelichen vermischt (3); — auch in diesem Stücke haben sich die Gebräuche seither verändert.

Im Jahr 1618 warb er eine hochdeutsche Schaar, (Regiment) von 3000 Mann, und half damit die gegen den Kaiser aufrührische Lausitz zu Paaren treiben. Leibeschwachheiten nöthigten ihn nachmals, sich einer unthätigen Ruhe zu überlassen. Er starb 1629; man begrub denselben zu Weyda. Dr. Laurentius Andrae, der Superintendent benannte Priestervorsteher zu Zwickau, wurde sein Leichenredner. Die Predigt ist zugeeignet einem von Schleinitz, einem von Gränsing, einem von Wolfersdorf; ohne Zweifel waren diese des Verstorbenen nächste Verwandten.

Jahns

(1) So lehrt die bey seinem Grabe gehaltene Leichenpredigt; aber in dem Archiv der Ordensballey Sachsen, zu Lulkum, findet es sich niedergeschrieben, daß dort wenigstens die Aufschwörung geschah, und daß Hans Caspar von Schönberg nebst Christoph von Preuß, seine Paten dabey waren. Der Comthur von Weltheim, Coadjutor dieser Balley, hat uns mit der Nachricht begünstigt.

(2) Müllers sächsische Annalen. — Dem Churfürsten von Sachsen folgte auch noch ein Daniel, dem von Brandenburg aber ein Hans von Schlieben dahin.

(3) Beck's Geschichte von Dresden. S. 330.

Jahns Bruder, Balthasar, wurde geboren 1569. Nach vierzehn Monaten kam er bey seiner Mutter Stiefbruder, Johann von Schönberg, als Aufwärter an; von diesem bey einem von Staupitz, mit welchem er 1575 nach Frankreich zog. Es ist bekannt, daß dort ein Zweig der von Schönberg, oder wie der Ausländer schreibt, Schomberg, hohe Ehrenstellen bekleidete, die Herzogliche Würde von Gallun erhielt, auch nach der Hand in England und Portugall gleichen Vorzug überkam. — Schwerlich hat ein unfürstenmäßiges Haus deutscher Edeln mehr überall berühmte Leute hervorgebracht, als dieses. — Staupitz wurde erstochen; ein Anton Schönberg nahm sich des jungen Wetzern an, und beförderte ihn unter das väterliche Dach zurück. Hierauf kam er bey Markgraf George Friedrich von Brandenburg-Dnolzbach als Kammerjunkfer. Nach fünf Jahren empfahl ihn dieser Fürst dem Bischofe von Würzburg zum Stallmeister; 1586 kehrte er wieder nach der Mark. Hier wurde ihm das Amt eines Reichs- und Fischmeisters zu Theil. Sein Vater war kurz zuvor verstorben. 1598 nahm ihn die Churfürstin Catharina zu ihrem Hofmeister. Bald darauf scheint er in Ungnade gefallen und des Anschauens seiner Herren auf eine Zeitlang beraubt worden zu seyn; denn vermutlich war er eben der Balthasar von Schlieben, von welchem eine noch vorhandene Bittschrift an die Churfürstin diesen Umstand abnehmen läßt (1). Seine Ausöhnung mußte erfolgt seyn, weil er 1602 des Churfürsten Joachim Friedrichs Oberschenk wurde. 1604 gediehe er wieder zum Hofmeister der Churfürstin Eleonora, hernach zum Hofmarschall des Churfürsten Sigismunds, ferner 1611 zum Schloßhauptmann von Schönhausen; letztlich 1639, nachdem seine Laufbahn sich durch so mannigfaltige Hoffstufen gewunden hatte, endigte sich dieselbe wie die, welche uns allen, vom Weltzbeherrscher bis zu dem Ruderknichte, beschieden ist — im Grabe; — und bey der Beerdigung erfonn ein Magister Behr die gewöhnlichen Lobsprüche.

Ob von diesem Standsdorfischen Hause noch Jemand anders gelebt habe, oder vielleicht noch lebe, ist zu unserer Kenntniß nicht gelangt. Wir kehren also zu der gerade hinabsteigenden Reihe des pulsnitzischen Zweiges zurück.

Für den Fortpflanzer desselben wird angenommen, ein Lustachius, welchen Valentin König dem ältern Balthasar zum Sohne giebt. Manche Sproßlinge der sächsischen

(1) S. Beylage Nro. 71.

fischen Aeste haben oft zu gleicher Zeit den Namen Eustachius geführt. Hierdurch sind Verwechslungen fast unvermeidlich geworden. Einer unter jenen that sich vor andern hervor; von ihm leitet König die pulsnitzischen Zweige ab. Wir zweifeln, wo nicht an der Wahrheit der Angabe, doch an der Richtigkeit der Stammsfolge; denn wenn gleich der eine Fall ausgemacht wäre, so glauben wir doch im andern befugt zu seyn, diesen berühmten Eustachius nicht für Balthasars des ältern Sohn, sondern für seinen Bruder zu halten (1).

Aber auch einzeln und auffer allem Zusammenhange verdient derselbe die Blicke seines Gesippforschers auf sich zu ziehn; gleichwie irgend eine merkwürdige von ihrem Baume abgefallene Frucht die Augen des Naturkündigers nicht minder beschäftigt, wenn ihn gleich der Ort, wo sie eigentlich geseßen, verborgen bleibt,

(2.)

E u s t a c h i u s,

den gleichzeitige Urkunden bald Schlieben bald Schlieben nennen, war nicht allein von Handwerk ein Soldat, sondern er diente auch lange Zeit dem Churfürsten Joachim II von Brandenburg für einen der vornehmsten Rätthe. Leutingern zu Folge, genoß derselbe bereits Sold vom Vater des zuvor gedachten Fürsten, wir wissen nicht in welcher Eigenschaft; es war aber damals üblich, daß man sich durch eine Art von Wartegeld, während dem Frieden, erfahrner Hauptleute auf Kriegsfälle versicherte. Die Jahrbücher des Landes, das er nachher verwalten half, legen ihm das Lob eines klugen Ministers und fähigen Mannes bey: sie erwähnen seiner zuerst 1527 bey folgender Veranlassung.

Sechs Meilen von seinem Schlosse Vetschau in der Lausitz, und nur vier Meilen von Berlin, lag die feste Burg Jossen, der Hauptort einer ansehnlichen Herrschaft, welche keine andere Abhängigkeit anerkannte, als daß sie von Böhmen zu Lehn gieng. Ihre Besizer waren lange Zeit die von Torgau, deren Geschlecht nun im Begriffe stand auszusterben. Ein Johann von Stein hatte die Anwartschaft auf jene erhalten, aber mit solchen schweren Kosten, daß er sich bey der schönsten Hofnung auf die Zukunft von der
äußersten

(1) S. die folgende Note.

äußersten Verlegenheit im Gegenwärtigen bebränget fand, und Schlieben vermogte denselben, seine erlangte Rechte dem Churfürsten unter gewissen Bedingungen abzutreten.

Für den Unterhändler lassen sich löbliche Bewegungsgründe zu diesem Geschäfte denken; er konnte die Absicht haben, auf einmal dem Herrn, dem er diente, nützlich zu seyn und einem Bekannten aus der Noth zu helfen. Allein Leutinger sagt, ein unrühmliches, ein dem menschlichen Herzen nur allzubekanntes Gefühl — Eifersucht über die Vergrößerung des Nachbarn — habe ihn dazu bewogen (1).

Gewisser ist es, daß Schlieben 1536 lebenslänglich zum Hauptmann über diese neue Besizung erschaffen wurde, und aus dem noch vorhandenen Bestallungsbriefe, worin er schon Rath geheissen wird, erhellet, daß ihm zuvor das Amt Corbus in gleicher Maasse, die Anwartschaft aber auf groß Lübbenau, eine andere Zuständigkeit der von Torgau, ertheilt gewesen war (2).

Aus der Unterhandlung wegen Zossen sieht auf sein schon damals männliches Alter zu schließen; muthmaßlich wurde er also noch im funfzehnten Jahrhunderte geboren. Die Erziehung desselben muß zugleich rittermässig und doktorhaft gewesen seyn; denn in ihm fand sich das doppelte Verdienst der Waffenkunde und der Gelehrsamkeit vereinigt. Allmählig entwöhnte sich nun unser Adel, auf Unwissenheit stolz zu seyn, und hohe Schulen waren schon in Deutschland allenthalben um die Wette gestiftet worden. Schlieben besuchte gleichwol, wie es scheint, noch die von Italien, wornach die unsrigen sich bildeten; wenigstens weiß man von ihm, daß er jenseits den Alpen fünf Jahre, zu Rom hingegen nur sieben Wochen verweilt habe (3).

Dort

(1) Leutingeri opera pg. 82.

(2) S. Beylage Nro. 72. — Zwey Jahre zuvor hatte ein Eustachius von Schlieben, nebst seinen Brüdern Caspar, Balthasar und Hans, von dem Herzoge Albrecht in Preussen, die vielleicht verwahrlosete Gesamthand an die dortigen Lehne auf Fürsprache des Churfürsten Joachims II. wieder erhalten (S. Beylage Nro. 71.); ein Umstand, der zu verrathen scheint, daß jener Eustachius und der hier zu beschreibende eben derselbe waren; aber hieraus dürfte auch zu folgern seyn, entweder daß letzterer für keinen Sohn Balthasars, sondern für den ältern Bruder desselben zu halten, oder daß er nicht der Fortpflanzer des pulsnitzischen Zweiges sey.

(3) Spangenberg's Adelspiegel.

Dort im alten Vaterlande des weyland mächtigsten der Völker, das endlich Wissenschaften wie Siege schätzen lernte, dessen Nachkommen aber durch manchen ungünstigen Zustandswechsel ihren rohen Beherrschern oder Nachbarn auf einige Jahrhunderte an Unwissenheit gleich geworden waren, schien, als Schlieben es besuchte, das Licht der Aufklärung des Menschenverstandes schon in seinem schönsten Glanze wieder; anderwärts ließ sich noch kaum etwas Dämmerung davon verspüren. Die Erleuchtung begleitete ihre treue Gefellin, wo nicht Schwester — Sittensreinheit, die Tochter des Ueberflusses und der Masse, — denn Welschland sahe sich damals durch den ausgebreiteten Handel seiner Städte und durch die Schätze der andächtigen Dummheit des Ausländers bereichert; aber auch abscheuliche Laster herrschten zu gleicher Zeit in diesem von der Natur so begünstigten Erdstriche, doch sind sie keinesweges für Folgen eines wiederverzärtelten Wandels zu halten: denn als hier nach den Einfällen der Gothen, der Heruler, der Wandalier, der Longobarden, der Griechen genannten Nischlinge und anderer Barbaren, die Lebensart eben so grob, als in den übrigen Abendländern geworden war, fand man daselbst nichts destoweniger Arglist, Verrätheren, Treulosigkeit, Meyneid, Betrug, Meuchelmord mit seinen Werkzeugen — Gift und Dold — im größten Schwange; ja selbst die Ausgelassenheit im Vergnügen aller Art, und der Mißbrauch desselben, Sünden die sonst freylich der Verfeinerung zu folgen pflegen, waren dort älter als die Wiederkehr dieser Lehstern.

Laster und Untugenden sind leider dauerhafter unter den Menschen als Kenntnisse und feine Sitten; jene gleichen einem dem Erdreiche eigenthümlichen Unkraute, das nach einmal gewonnener Ueberhand schwer auszurotten steht: diese aber den heilsamen Nahrungsgewächsen, die von selbst vergehn, sobald als Fleiß und Wartung aufhört. Sonder Zweifel kann ein eben so verderbtes als aufgeklärtes Volk zu einer tiefen Stufe der Wildheit hinabsinken, ohne die gepriesene Einfalt nie ausgekünstelter Völker wieder zu erreichen, und Welschlands damalige Verdorbenheit mogte wohl die Erbschaft aus einem entfernteren Zeitalter gewesen seyn, aus einem Zeitalter, wo zugleich das vorzüglichste und das nachtheiligste dreyer bezwungenen Welttheile in die Heymath der Eroberer um die Wette verpflanzt wurde; aber jene Verdorbenheit war so wenig die Frucht der eingetretenen Wiederverfeinerung, daß man vielmehr der Fortdauer dieser es bezumessen hat, wenn grobe Mißthaten unter den heutigen Italienern seltener sind, als sie es bey ihren Vätern waren.

Manche

Manche die Menschheit entehrende Wütriche beherrschten weyland die Ufer der Dnyber, als Nachfolger eines berühmten Weltbezwingers, oder eines unbekanntem Fischers, kurz eines Cäsars und eines Peters; aber Niemand von ihnen allen übertraf an Lastershaftigkeit das Ungeheuer, welches unter dem Namen des sechsten Alexanders den heilig genannten Stuhl vom Jahr 1491 bis 1503 entweihete. Ob Schlieben noch den abscheulichen Hof dieses Bösewichts, oder den der zween spätern Päpste, Julius II oder Leo X, gesehn habe, wissen wir nicht, da uns die Geburtszeit desselben unbekannt ist. Nur von dem Widerwillen, den er gegen die damalige Argheit Italiens faßte, hat sich das Andenken erhalten; er konnte unter andern nie vergessen, daß man ihm einstmal für ein falsches Zeugniß Geld geboten, und sein Weigern als eine unerhörte Dummheit verspottet habe; gleichwol wußte derselbe unter den schlimmen Buben sich zum Guten zu bilden.

Schlieben diente nachmals am brandenburgischen Hofe, ohne den Waffen zu entsagen, und ohne dem Borgemache, dem Eßsaale, oder dem Müßiggange alle seine Stunden preiß zu geben. (1) Er gehört vielmehr zu den thätigsten, den nützlichsten, den beyfallswürdigsten Höfingen, die jemals Landesherren aufwarteten. Seine Gelehrsamkeit wird sehr gelobt, und in welcher Maasse er die Gabe sich glücklich auszudrücken besessen habe, läßt sich daraus schließen, daß die Welschländer ihn den wohlredenden Deutschen, die Deutschen aber einen andern Demosthenes oder Cicero nannten; und eine wichtige Gelegenheit, als ein vortreflicher Sprecher bewundert zu werden, gab ihm das Jahr 1535 an die Hand.

Churfürst Joachim I war gestorben, sein Nachfolger Joachim II aber sandte Schlieben nach Krakow, um dort ein königliches Fräulein, das wir jetzt Prinzessin heißen, für ihn zum Gemal zu begehren. Es war Hedewig, die Tochter des polnischen Monarchen Sigismunds. Der Botschafter that die Anrede in lateinischer Sprache; anderthalb Stunden dauerte dieselbe. Ob ihre Länge nöthig war, das mag ein anderer erörtern; sie krönten wenigstens Beyfall und Erfolg, der edelste Preis berühmter Redner des Alterthums, die sich auch nicht allemal der lieben Kürze beflissen; und wenn ihnen

Schlie

(1) Dieses Fehlers haben wir S. 323 erwähnt.

Schlieben in der That an Beredsamkeit zu gleichen trachtete: so unterschied er sich doch dadurch von denselben, daß sie, Heerfahrten ausgenommen, gemeinhin im Friedensauszuge, er hingegen in voller Rüstung die Meynungen der Zuhörer zu besiegen suchte. Was aber dormalen noch sonderbarer scheinen dürfte, auch weit mehr Unbequemlichkeit haben mußte, war, daß sein Herr, der Churfürst, bey dem bald darauf erfolgten Beplager, nach altdeutscher Sitte, gepanzert und geharnischt mit der Braut zu Bette gieng.

Wenige Kinder segneten diese Ehe Joachims, gleichwol war nicht das eiserne Nachtkleid des Bräutigams, sondern ein späterer Zufall Schuld daran.

Die Ueppigkeit, deren Uebermaas so schädlich ist, deren Uebermaas Babylon und Sybaris, und tausend andere Menschenameisenhaufen zu Grunde richtete, auch vielleicht Paris und London, und tausend andere verderben wird: die Ueppigkeit durch Weisheit gelenkt, hat dennoch so viel Vorzügliches, selbst so viel Heilsames, daß nicht sie, sondern nur unsere Unmäßigkeit zu schelten seyn dürfte. Ohne Gränzen verwüstet dieselbe das Land, macht dessen Bewohner zu verächtlichen Weichlingen, Leibes- und Seelenvorzüge werden ihre Opfer, durch sie entnerbt, verarmt an Menschen, geht endlich der Staat selbst verloren; in gehörigen Schranken hingegen stärkt sie, bevölkert sie ihn dadurch, daß sie den Kunstfleiß belebt, auch der Gesundheit Erhaltungsmittel verschafft, und man kann derselben mannigfaltige Vergnügensgenüsse zu danken haben, ohne daß sie verderblich werde.

Ihr sind wir es schuldig, daß jetzt das Haus eines wohlhabenden Städtebewohners oder Landeigenthümers, mit manchen ehemaligen Fürstenthümern verglichen, wo nicht an Größe, doch an Einrichtung, an Gemächlichkeit, ein königlicher Pallast zu seyn scheint, und reiche Bürger von Nürnberg oder Augsburg ließen in diesem Stücke schon sehr früh Schottlands Beherrscher weit hinter sich (1).

Sicherheit war in den Faustrechtszeiten auch das erste Bedürfniß der Höfe, sie fanden solche nicht in Städten, wo damals Freyheit oft Aufruhr gebär, Widerspenstigkeit nach sich zog, und keine andere Befassung als die Bürgerschaft selbst gebuldet wurde; wenigstens lebten die
Landes,

(1) Aeneas Sylvius de Mor, Germ.

Landesherrn hier nicht außer aller Gefahr, ohne sich in besonderen Wällen und Mauern einzuschließen; allenthalben dienten ihnen also zur Schutzwehre, mehr als zu einem reizenden Aufenthalt, feste Bürge, unter welchen diejenigen, woraus man nachmals Gefängnisse machte, fast nur geblieben sind was sie waren. Pracht ließ sich hin und wieder zeitig bemerken, aber sonder Geschmack, sonder Gewinn für wahre Bequemlichkeit: statt unsern heutigen künstlich eingelegten Fußboden, deckte gemeinhin staubiger Estrich vermoderte Balken, wo ihm nicht irgend gothische Gewölber zu dauerhafteren Trägern dienten. Tapeten blieben Seltenheiten, mehrentheils zierten Hirschgeweihe die nackenden Wände dunkler Gemächer, oder höchstens schwebten an rostigen Nägeln schlecht gemalte Abbildungen der Anherren des Hauses, vergesellschaftet mit andern von erlegten Thieren, von geschickten Hunden, von vorzüglichen Falken; und noch schlechter war die Gestalt der Raubnester des Adels; denn der Kleine, der es immer dem Grossen nachzuthun sucht, erwirbt öfters, durch gänzliche Erschöpfung seiner Kräfte, nichts als Spott für Erfolg.

Churfürst Joachim II, zu dessen Tagen Welschlands Künste allmählig auch unter uns mehr Beschäftigung erhielten, und der sie berief sein Schloß in Berlin zu verschönern, hielt sich einstmals noch in solchem Zwinger zu Grinnitz auf. Um ihn her war sein zahlreiches Gefolge im Saale versammelt, als plötzlich das Gebälke brach. Alles stürzte hinab. Joachim hatte das Glück sich noch an etwas zu halten, aber seine Gemalin fiel durch, und spießte sich dergestalt auf ein Hirschgeweihe, daß sie, bey Erhaltung des Lebens, doch die Tüchtigkeit, fernerhin Mutter zu werden, verlor.

Wenn Schlieben sich mit in der Gesellschaft befand, so entkam er der Gefahr ohne merkliche Verletzung, denn wir sehn ihn noch lange hernach als einen geschickten Staatsbedienten des Churfürsten, an dessen Hofe er endlich auch das Amt eines Obermarschalls verwaltete. Im Kriegsgefache aber erhielt er, wie schon berührt worden, die Hauptmannschaft, oder wie wir jetzt undeutsch sagen, das Gouvernement über die Burg und Herrschaft Zossen, deren Besiß seine Klugheit dem Churfürsten verschafft hatte (1). Mit gleichem Glücke wurden durch ihn nach der Hand auch andere Erwerbungen dieser Art bewürkt. Alles zusammen war ein ansehnlicher Zuwachs für den noch schwachen Staat,

(1) Opera Leutingeri pg. 157.

Staat, dem erst die Zukunft Preussen, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Ostfriesland, manche andere westphälische Herrschaften, und Friedrichs Eroberung Schlessen einverleiben sollte; gleichwol wurde schon damals den Beherrschern des engen Gebiets die königliche Würde geweissaget (1). — Vorausverkündigungen werden so häufig gewagt, daß es kein Wunder ist, wenn hie und da der Zufall deren einige bestätigt. Diese Wahrheit haben Kluge schon längst bemerkt, denn, wer kennt nicht Cicero's — quis est, qui totum diem jaculans non aliquando collineet? — Aber warum sollte man aufhören, alte Arzneyen gegen noch immer im Schwange gehende Krankheiten zu empfehlen?

Das Gebiet seines Herrn vergrößern, ist kein geringes Verdienst für einen Staatsminister, doch die Wohlfart des Ganzen befördern, gereicht demselben unendlich mehr zum Lobe; und auch dieses zu thun, hatte Schlieben das Glück, mitten in den verworrensten Zeitläuften, welche damals ganz Europa erschütterten.

Alle Völker des Abendlandes schleppten mit Ungebulst die schweren Ketten der Päpste. Wann aber das Mißvergnügen über den gegenwärtigen Zustand am unleidlichsten geworden ist, dann scheint Neuerung Verbesserung zu seyn. Luther hatte angefangen, seine Stimme wider die römischen Unterdrückungen zu erheben. Alles war in Gährung. Die Staatsüberey, welche wir durch die Benennung von Politik zu veredeln glauben, schließ hierbey nicht. Theils sie, theils Vorurtheile, brachten viele unserer Oberen für oder gegen die kühnen Lehrsätze in Waffen. Bürgerliche Kriege waren die Folgen davon. Wir untersuchen nicht, ob es billig sey, daß Glieder einer Gemeinheit bey dem Leiden derselben bloße Zuschauer abgeben, sondern wir bemerken nur, daß solches oft gefährlich ist, auch daß sehr viel Glück oder Scharfsinn im Beurtheilen der Umstände dazu gehöre, wenn die Antheilsvermeidung zum Guten gedeihen soll. Schlieben rieth sie gleichwol dem Churfürsten, und der Ausschlag bestätigte diesesmal die Erwartung: — Brandenburg blüthete, während andere Gegenden verwüestet wurden.

Ganz verschieden, vielleicht nicht Fehlerfrey genug, aber zweckmäßiger für die Erhaltung der reichsständischen Freyheit, verfahren der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen

(1) Opera Leutingeri pg. 22.

Sachsen und Philipp der Großmütige, Landgraf zu Hessen. Sie kamen nebst andern Mitsländern überein, den verdächtigen Anstalten des Kaisers mit gewaffneter Hand vorzubengen. Vergebens gieng Schlieben, sie im Namen seines Herrn von dem bedenklichen Schritte abzurathen; er wurde nicht einmal angehört (1). Als aber, nach dem unglücklichen Ausgange dieser entschlossenen Unternehmung, Johann Friedrich schon gefangen war, Philipp hingegen, auf Vermittelung des Churfürsten von Brandenburg und des Herzogs Moritz von Sachsen, die dessen Aussöhnung bewürkt zu haben glaubten, sich dem Kaiser darstellte, und ein verunstaltetes Wort der Arglist zum Vorwande dienen sollte, ihn seiner Freyheit zu berauben, war es auch Schlieben, der ihm die erste Nachricht von der treulosen Mißdeutung überbrachte (2).

Was

(1) In Mogens hist. capt. Philippi magnan. enthält des von Gänderode Bericht S. 7. folgendes davon: „Inndem kam Stadius von Schlibaum von wegen Marggraven Joachims Churfürsten undt Doctor Sax, von wegen Herzog Maurizen zue Sachsen, die suchten an, umb Underhandlung zwischens Kayf. May. undt dem Churfürsten undt Landtgraven, denen wardt geantwortet, sie könten sich nicht mit ihnen einlassen, ohne die andern Buntsdtsgenossen, zogen also etliche Tage dem Lager nach, Als sie nun bedächt, zu lang zue wertten, zohen sie wieder zu ihrem Herrn, dann sie sich bedunken lieffen, man hett nicht grossen Lust zue gütlicher Handlung ic.

(2) Der Landtgrave warlich verstund die Behendigkeit damahlen nicht, danke durch seinen Sanzlar, der Kayser lies ihnen lang siehen, Er stundt selbst auff, wartete ein weil, da kam der Marggraffe Churfürst, und sagt zu Ihm, der Churfürst Herzog Moritz und Er, der Landtgrave, sollten mit dem Duca te Alua essen, noch verstundt oder hätte er keinen Argwohn, wie der Landtgrave nun in des Duc te Alua Herberg kam, Assen Er vndt die andern; die beyde Churfürsten spielten einweill, darnach kamen sie die Churfürsten zu Duca te Alua undt dem Arras, vnderdes spielete der Landtgrave im prett mit Magistro Franzen Crammern, Nach vielem Harren in der Nacht, schickten die beyden Churfürsten zum Landtgraven, daß er zu Ihnen kommen wolte, ließen ihme durch Lustadium von Schlieben sagen, Sie hätten ihr Lebelang wie ehrliche Churfürsten gehandelt, wen sie was versprochen, daßelb gehalten, Meineten es solte ihnen dergleichen wiederfahren, Aber sie befunden, daß Duca te Alua undt Arras Ihnen gesagt, der Landtgrave sollte diese Nacht in der Herberg pleiben, undt da verwahret werden, Es wehre Ihnen ihr Lebelang nichts beschwerlicher begegnen, hofften aber, sie wollten mit dem Kayser den Morgen so viel reden, daß er nicht sollte uffgehalten werden, der Landtgrave antwortete, Er hette sich des sein Lebtag nicht versehen, Sie die Churfürsten wüsten, was geleidts und Obligation sie Ihme gegeben, dem solten sie genug thun. Aber in summa der Landtgrave muße bleiben, Herzog Moritz selbst, undt des Marggraffen Rätthe blieben bey Ihme. — Mogens hist. capt. Philip. magnan. S. 153.

Der französische Geschichtschreiber de Thou sagt fast das nämliche, und verunstaltet nach der Weise seiner Landsleute Schliebens Namen:

Was die Untheilsvermeidung Joachims und anderer Reichsstände an diesem Heerzuge für die gemeine Sache entschuldigen kann, war, daß der Entwurf minder aus Mangel von Nachdruck, als aus dem von Uebereinstimmung unter den Anführern fehl schlug. Eine grössere Zahl von Mitwirkern würde bey so gestalteten Dingen die Schwankhaftigkeit des Betreibens nur vermehrt, nicht etwas bessers ausgerichtet haben. Was aber ein überlegener Kopf allein vermag, wenn seine Einsichten durch die Meynung anderer Sachgenossen nicht gehemmet werden, das beweiset die meisterhafte Art, womit Moriz von Sachsen nachmals ohne allen Beystand den Kaiser zwang, die gefangenen Fürsten wieder los zu geben. Wie wenig hingegen Eigensinn, unbegleitet von vorzüglichen Gaben, das bey gewinne, sich selbst überlassen zu seyn, lehrt das unbiegsame Betragen eines andern unserer Grossen, der sich damals auch gegen das Reichsoberhaupt auflehnte. Es war Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, er verlor sein Land, weil ihm die Gabe abgieng, dem Strome entweder geschickt auszuweichen, oder zu widerstehn; und ein Joachim von Schlieben, dessen Angehörige wir weiter nicht kennen, wurde endlich vom Kaiser über das Gebiet des geächteten Fürsten zum Statthalter bestellt (1).

Nicht allein traten manche Landesherren auf Luthers Seite, sondern in vielen Gegenden gaben Unterthanen ihm Beyfall, ohne einmal die Erklärung ihrer Gebieter abzuwarten. Dieses ereignete sich auch in der Mark; hier sehnte sich das Volk überhaupt nach der neuen Lehre. Der Churfürst selbst hatte sich dafür entschlossen; nur sein Minister, ob er schon nicht minder bekehrt war, wandte stets die ihm eigenthümliche Rednergabe dazu an, um Stimpf, Behutsamkeit und Vorsicht zu empfehlen. Hierdurch kam er, ohne so viel als andere zu wagen, zu dem nämlichen Zwecke. Ganz entgegengesetzte Maasregeln können nach Beschaffenheit der Umstände gleich weise seyn; alles beruht auf dem richtigen Urtheile; und gegen das Ungemach, dem Schlieben durch Aufschub vorbeugte, war es ein geringes Uebel, daß die märkischen Kirchen etwas später als andere, anstatt der päpstlichen Messe, von Luthers Gesängen erschallten.

Seibst

Tandem cum nihil ab illis impetrare potuissent, multa jam nocte seuocato Hesso per *Eustochium Schelbeum* ostendunt se per omnem vitam, vt viros principes decet, sincera fide egisse, & quidquid polliciti sint, diligenter præstitisse; eandem fidem ab aliis etiam expectasse: Albanum & Acrebatensem dicere, ipsi sub custodia ibi pernoctandum esse, quod sibi pergraue & acerbissimum sit: sperare tamen vbi cum Cæsare collocti fuerint rem ex ejus sententia confectum iri. — Thuanus T. I. lib. IV. pg. 80.

(1) Opera Leutingeri pg. 351 - 369.

Rtt 3

Selbst die zween berühmten Kirchenlehrer, göttliche Verbesserer in den Augen ihrer Anhänger, teuflische Kezzer nach der Meynung ihrer Gegner! — Luther und Schwarzerd — tabelten den Minister des klugen Zanderns wegen nicht, beyde priesen ihn vielmehr um die Wette. Zwar diente Schlieben auch zu gleicher Zeit im eigentlichen Verstande bey Hofe; Luther hingegen war ein abgefagter Feind der Höfe, schalt weidlich darauf, hieß sie den rechten Sitz des Satans, wo es eben so viel Teufel als Leute gäbe. Gleichwol blieb das kirchliche Oberhaupt, welches er verwarf, immer der vornehmste Gegenstand seines heiligen Eifers, nahm unter dem unermüdeten Pinsel des nicht schmeichelnden Malers die seltsamsten Gestalten an, wurde bald zum Drachen, bald zum Löwen, bald zum Wolfe, bald zur Buhlerin von Babylon, bald gar zum Kukuk, der die Eyer der Kirche einschluckte, um sie zu Cardinälen zu verdauen (1); Ausdrücke, die vielleicht in jenem Zeitalter nicht blos unter der niedrigsten Menschenordnung gangbar waren, oder die wenigstens eine starke Seele verrathen, welche ihr Gefühl mit der eigen thümlichen Kraft, trotz aller Gefahr, unerschrocken in gewohnten Redensarten überseht. Schlieben auf seiner Seite äusserte mit andern Worten gleiches Misfallen an Rom, und der unbiegsame, der gegen die Höfe so erbitterte Mann Gottes, der zuverlässig nicht unter die alltäglichen Leute gehörte, ließ vor seinen Augen einen Höflichling Gnade finden, welcher von dem päpstlichen Hofe, den er gesehen hatte, so viel Böses zu sagen wußte (2). Schwarzerd hingegen, der die wirklich groffe Gelehrsamkeit seines Mitarbeiters im Weinberge des Herrn bey mehr Geschmack und Mäßigung besaß, und der uns unter dem

vergrie-

(1) S. dessen Schriften, nach der Walch. Ausgabe, Th. XII. S. 922-923 und Th. XXII. S. 1344-1424 u. — Verfeinerterer Augen zu schonen, haben wir den beyden letzteren Figuren nicht allerdings die Stärke der Zeichnungen des Urbilds lassen können.

(2) Spangenberg, ein Zeitgenosse von beyden, der mit Schlieben viel umgegangen war, sagt unter andern: „als einmal Doctor Justus Jonas ihn (Schlieben) lobete, und dieses Zeugniß gab, daß er ein verständiger und gottesfürchtiger von Abel were, vnd den päpstlichen Greweln von Herzen feind, sagte Lutherus, Wer etlichermaßen des römischen Hofes wesen gesehn hette, der befünde in der That, das da nichts anders denn des Satans Reich seyn müßte. Es könnte auch Niemand glauben, das der Satan sein Regiment so stark des orts hette, der es nicht gesehn, Vnd were gut, daß die solchen grewel selbst angeschawet, bey andern viel und oft davon redeten . . . Darumb kann der von Schlieben (saate Dr. Luther) mit nuß von diesen Sachen reden, denn er hat in Weisland die Päpstlichen Grewel selbst gesehn, vnd darnach in Deutschland dagegen das Reich Gottes aus dessen seligmachenden Wort recht erkannt vnd angenommen, auch nach seinem Vermögen in der Mark befördert u. s. w.“ — Adelspiegel.

vergriechischten Namen Melancthon bekannter ist, schätzte seine eigenen Vorzüge an Schlieben; daß aber dieser mit dem sanftmüthigsten der zween Apostel über das Kirchenswesen in der Mark einen Briefwechsel unterhielt, erhellet aus Schwarzerds Schriften; auch Leutinger bemerkt dasselbe (1).

Göttliche Fügungen stillschweigend verehrt, und nur Menschenwerke beurtheilt, dürfte es sich wohl fragen, ob Luthers gränzenlose Hestigkeit, oder Schwarzerds vernünftige Sanftmüth am sichersten zu dem grossen Ziele ihres Bestrebens leiten konnte? Vielleicht war dabey keiner von beyden zu entbehren. Der Pöbel, und wer wie der Pöbel denkt, hat zu Leitern kühne Schreyer nöthig, die seine Sprache reden. Besser erzogene Leute aber bedürfen eines Lehrers ihres Gleichen, welcher sie durch einleuchtende Gründe zu seiner Meynung lenkt. Auf die mehresten Menschen wirkt gleichwol eine getreue Abschilderung der Dinge nie so kräftig, als Verzerrungen derselben; und die zwiespaltigen Kotten aller Völker, aller Zeiten, haben selten verfehlt, hievon Gebrauch zu machen.

Ein Deutscher, der bey dem Ausbruch der amerikanischen Unruhen sich zu London befand, war erstaunt, daß der Hofanhang und dessen Widersacher sich in den öffentlichen Blättern so grobe, und oft so abgeschmackte Schmähungen gegen einander erlaubten. Er gab einem vornehmen Haupte der leßtern sein Befremden zu erkennen, daß man sich nicht wechselseitig mit mehr Schonung und Anstand behandelte, und derselbe antwortete ihm: Klimpf hat bey uns in bürgerlichen Streitigkeiten von jeher fast immer seinen Zweck verfehlt, Hestigkeit hingegen erreicht; was nicht übertrieben ist, rührt den grossen Haufen zu schwach, um ihm den zweckdienlichen Schwung zu geben; um aber einen dauerhaften Eindruck

(1) Opera Leutingeri pg. 312. Erat tum præfectus territorii Zoffani Eustachius Slibenius summa ob virtutem & eloquentiam apud Ioachimum Electorem auctoritatis. Is in præfectura sua pastorem ecclesiæ habebat, qui adorationem coenæ Dominicæ publicæ improbat. In causa igitur dubia & ancipitis sententiæ ad Philippi Melancthonis consilium decurrens, datis ad ipsum litteris, quærit, quid de mota controversia & homine sentiat. Respondet Philippus, illum in ministerio non esse ferendum, præsertim, si venerationem sacramenti ideo reiiciat, quod Christum corpore suo atque sanguine in coena præsentem esse diffiteatur.

Ein Eustachius von Schlieben war auch 1546 bey dem Absterben Luthers zu Eisenleben gegenwärtig, ob es aber der Minister gewesen sey, ist so ausgemacht nicht.

druck auf die Herzen zu machen, ist es sicherer, sie zu zerknirschen als leicht zu verwunden.

Während der Zeit, daß wechselseitige Verlezzungen und ganz andere als gottesdienstliche Absichten, öffentlicher Vorwand und verborgene Bewegursachen, Blutvergießen und Friedensunterhandlungen, kurze Aufschönungen und dauerhafte Feindschaft, Verheißungen und Wortbrüchigkeit das Reich in die äußerste Verwirrung stürzten, wurde Schlieben bald hier bald dort in Geschäften hingefandt. Die Stimme der Zwietracht war zu laut, als daß seine Beredsamkeit gegen sie Gehör finden konnte. Aber den wichtigen Zweck — das ersprieslichste für seinen Herrn und dessen Lande — wußte er immer zu erreichen. Auch ausserhalb Deutschland bereiteten seine Unterhandlungen die Größe des brandenburgischen Hauses; denn obschon, von dem fränkischen Zweige desselben, Albrecht aus einem Ordenshochmeister in Preussen zum erblichen Herzoge des Landes, aber auch dieserwegen zu Polens Vasallen geworden war: so hatte doch der märkische Zweig keinesweges die Mitbelehrnung darauf erhalten. Albrechts Nachkommenschaft stand auf schwachen Füßen, die wichtige Erwerbung konnte also für sein Haus leicht verloren gehn. Schlieben, der ehemals die Vermählung des Churfürsten mit der Tochter des polnischen Königs Sigismunds vermittelte, wußte auch den Nachfolger dieses Monarchen zu gewinnen, dem Schwager die Gesamthand zu gönnen. Zwar bestätigte ein Reichsschluß Polens die Uebereinkunft erst nach dem Tode des Unterhändlers; — was von diesem gesät wurde, hatte ein anderer die Ehre zu erndten; — aber es ist nicht minder gewiß, Schlieben bahnte zuerst den Weg zu der Krone, deren Verheißungen gleichzeitige Sterndeuter schon geraume Zeit vorher in den himmlischen Stellungen zu finden vermeynten.

Von dem grossen Einflusse desselben in alle öffentliche Angelegenheiten zeugen die Jahrbücher der Mark. Wir glauben also auch den Geist seiner Mäßigung im Verweltlichen von manchen geistlichen Pfründen zu erkennen; den Städten, zum Beyspiel, verblieben fast alle daselbst befindliche Klöster zu Schulen oder andern wohlthätigen Anstalten; und wenn nicht die übrigen mannigfaltigen Wohnungen gesunder Müßiggänger in Zusichtsörter des hilfbedürftigen Alters oder der unbemittelten Gebrechlichkeit verwandelt wurden, wenn hin und wieder ein Mißbrauch milder Stiftungen nur dem andern Platz machen mußte: so war die Ursache hievon, daß der Staat und seine Beherrscher oft andere Bedürfnissen als die leidende Menschheit haben.

Wir

Wir müssen gestehn, daß allmählig die ansehnlichsten Besitzungen der Geistlichen zu Kammergütern des Landesherrn gediehen; Mathias von Jagow, Busso von Alvensleben, Johann von Horneburg waren aus dem bloßen Adel die letzten, welche zu den märkischen Bisthümern, Brandenburg, Savelberg, und Lebus, gelangten. Bald hernach gab der Fürst dadurch, daß er diese sich zueignete, seiner bisherigen Macht ein neues Verhältniß. Auf ähnliche Art verschwand fast in allen entpöpstelten Ländern das Gleichgewicht ihrer Verfassung, und Frömmigkeit hatte dort, ohne es zu wissen, den Grund zur Allgewalt gelegt, gleichwie Romulus seinen Waffenplatz für einen Priester bauete.

Schliebens Gebieter zeichnete sich sonst durch sehr erhabene Gaben vor andern Fürsten aus. In einem Feldzuge gegen die Türken hatte er brandenburgische Hülfsvölker, in einem andern die ganze Kriegsmacht angeführt; und wenn ihm jener besser als dieser gelang, so weiß man doch, daß das wandelbare Glück der Waffen nichts gegen die Fähigkeit des Feldherrn beweiset. Nur liebte er Pracht und Aufwand mehr, als seine Mittel es vergönneten, und wie reich auch die Erbschaft war, die ihm das in seinem Gebiete absterbende Papstthum hinterließ: so konnte sie doch die ungeheuern Schulden desselben keinesweges tilgen; diese gediehen zu der größten Last, die während seiner Regierung das Land bedrückte: sie abzuwenden, stand ohne Zweifel bey Schlieben nicht. Schädliche Neigungen des Herrn sind immer die stärksten Widersacher des gutmeynenden Dieners.

Die tiefen Einsichten eines Ministers lassen sich nicht selten in der Auswahl seiner Mitarbeiter erkennen, auch in diesem Stücke hält Schliebens Werth die Probe. Seine Empfehlungen beförderten einen vortreflichen Mann zu der höchst wichtigen Stelle, welche desselben bedurfte.

Die damals endlich wurzelsassende Abschaffung des Fausrechts, und tausend verworsene Händel, welche die kirchlichen Neuerungen gebaren, machten eine verbesserte Rechtspflege zur äussersten Nothwendigkeit. In solchen Umständen war ein tüchtiger Vorsteher dieses Gefachs das dringendste Bedürfniß. Schlieben suchte denselben nicht mit Augen, die das damals unter seines Gleichen herrschende Vorurtheil — ein dummer Ahnenstolz! — verblendete, nicht mit der Besorgniß des Ehrgeizigen, der Anstand zu nehmen pflegt, das glänzende Verdienst hervorzuziehn, auf daß eigener Ruhm oder Einfluß keine Schmälerung leide, sondern mit dem alleruneigennützigsten Eifer für das Wohl der Sa-

che, dessen gemeine Seelen unfähig sind. Er bemerkte den Mann, den keine Geburt, aber besser als sie, tausend Vorzüge des Geistes, des Herzens und des Wissens adelten; er machte ihn dem Churfürsten bekannt, und Lambrecht Distelmeyer (1) erwarb sich in der Eigenschaft eines Kanzlers der Mark vielleicht einen noch größern Namen als der Minister, welcher ihm die Thüre der Ehren öffnete; wenigstens hat jener einen Plutarch, der diesem noch abgeht, an dem bekannten Gundling gefunden (2).

Das letzte Amtsgeschäfte Schliebens, welches wir in der Geschichte erwähnt gefunden, ist die Bewillkommung der pommerischen Herzogen Ernst Ludewigs und Barnims, die von der hohen Schule zu Wittenberg, wo sie einen zweyjährigen Unterricht genossen hatten, 1565 durch die Mark wieder heimkehrten (3). Aber 1568 sollte er eben nach Polen gehn, um die letzte Hand an das wichtige Werk der Mitbelehnung von Preussen

(1) Leutinger pg. 370 & seq.

Lampertus Distelmeierus Doctorum infulis ornatus in magna exultatione, expetitus simul à Ferdinando, ducibus Saxonie, Episcopo Mersburgensi & Academia Lipsiensi, in aulam tamen Ioachimi Electoris, per *Eustachium Slibenium*, quem Itali facundum appellitant Germanum, & cui Princeps intime & maxime fidebat, accitus eo libentius concessit, quod Electorem non tantum liberalitate inexhausta, atque humanitate inusitata, sed etiam sapientia & eloquentia admiranda, ceteros Principes omnes antecellere multis documentis & testimoniis sciret.

(2) Unter den richterlichen Aufträgen, die Schlieben selbst erhielt, ist uns deren einer bekannt worden, wo Pflicht und Blutsfreundschaft gegen einander stritten.

Otto von Schlieben, welcher den Bischof von Lebus, trotz dem Landfrieden befehdet, folglich das Gebiet des Churfürsten verletzt hatte, war verstorben, ohne seine Ausöhnung erlangt zu haben. Ob, und welche von den Gütern desselben etwan unmittelbar unter der Hoheit der zween beleidigten Herren standen, und zur Busse eingezogen wurden, haben wir nicht erfahren. Allein drey andere — Rosenthal — Hohenseefeld — Flaw — lagen im Magdeburgischen. Der Erzbischof gab zu, daß die Beleidigten sich ihrer zur Genugthuung bemächtigten; diese Herren hatten sie wiederum unter unbekanntem Bedingungen an gewisse von Queiß übertragen. Eustachius von Schlieben wurde nebst andern bevollmächtigt, die neuen Erwerber darein zu setzen. Nun erschienen auch Otto von Schliebens Erben, um ihre Nothdurft zu wahren. Unter ihnen wird ein Veit von Schlieven namhaft gemacht. Zum Beystande derselben hatte der Churfürst von Sachsen, den Ritter Bernhard von Myllen, und einen Rechtsgelehrten verordnet. Auch andere von Adel begleiteten sie; es wurde viel über der Sache berathschlaget; nichts destoweniger erfolgte die Einweisung derer von Queiß — S. Beplage Nro, 70.

(3) Leutinger S. 491.

fen zu legen, als er starb (1). Sein Grabmal zählt Leutinger unter die Merkwürdigen Leuten von Jossen (2).

Bei der langen Geschäftverwaltung mußte ihm unausbleiblich die Gunst des Fürsten Meider, die Unmöglichkeit allen zu willfahren, Mißvergünstigte, und die Nothwendigkeit heillosen Absichten entgegen zu wirken, Widersacher erwecken, folglich hat es demselben auch an Verläumdern nicht fehlen können. Vielleicht war selbst die ihm beygemessene Eifersucht über das Wohl des Nachbarn, wegen welcher Leutinger ihn bey der Zukunft anklagt, nicht in seinem Herzen, nur in dem Munde seiner Feinde, oder in der Volkssage — dem ewigen Echo täuschender Stimmen! — zu finden. Aber auf diese Art werden falsche Gerüchte nichtsdestoweniger zu geschichtlichen Zeugnissen, und ist gleich die Nachkommenheit williger, als die Zeitgenossenschaft unpartheiisch zu urtheilen: so gehen doch offenbar für jene, manche Mittel hinter die Wahrheit zu kommen, verloren, die diese benutzen könnte. — Der sicherste Lohn der Rechtschaffenheit bleibt immer das wonnenvolle Bewußtseyn ihrer selbst.

Aus Brieffchaften vom Jahr 1557 erhellet, daß Schlieben einen Sohn Namens Hans erzeuget hatte (3). Andere von 1573 scheinen anzudeuten, daß er ihn als Erbe seiner Güter Sehes und Verschau hinterließ (4); daß er aber auch Vater von einem Sohne Namens Christoph war, lehrt sein Zeitgenosse Spangenberg (5), und verwechselt Valentin König nicht etwan einen ganz verschiedenen Eustachius von Schlieben mit dem Minister: so hatte dieser zur Gemalin Anna von Miltiz aus Nunzig. Sie soll ihm geboren haben unter andern einen Eustachius, welcher auch als Churbrandenburgischer Rath diente, und seine Herren bey manchen öffentlichen Gelegenheiten begleitete; aber dieser pflanzte den noch vorhandenen Zweig nicht fort, sondern sein älterer Bruder,

Abraham,

(1) Gundlings Leben des Canzler Distelmeyer S. 327.

(2) Leutinger S. 1120.

(3) Siehe Beylage Nro. 75.

(4) S. Beylage Nro. 79.

(5) Im Adelspiegel.

(3.)

A b r a h a m,

wurde durch Emilia von Kökeritz aus Strauch, Vater von

(4.)

Zacharias Friedrich,

dieser zeugte mit Anna Margaretha von Körbitz aus Märzkirchen einen Joachim Bernhard, Chursächsischer Oberstlieutenant, von welchem uns weiter nichts als sein 1719 von vier Ritterbürtigen bezeugte Ahnentafel bekannt geworden ist (1) und einen

(5.)

Hans Abraham,

der zuerst Herr auf Kleinmilkau genennt wird, ohne daß wir wissen, wann und wie Pulsnitz von diesem Zweige abgekommen seyn mag. Anastasia Dorothea, die Tochter Karl Heinrichs von Belsig auf Wickershayn und der Ursula Margaretha von Bomsdorf aus Presningen war die Gemalin. Sein Sohn,

(6.)

Reinhard Friedrich,

hatte zur Ehe Martha Sophia, edle von der Planitz aus Mannichswalde. Der mit ihr erzeugte Sohn

(7.)

Carl Friedrich,

Hauptmann in sächsischen Kriegsdiensten, vermählt mit Charlotten Henrietten von Döring aus Seeligenstadt, und gestorben im Jahr 1771, ist der Vater des von diesem Aste allein noch übrigen jungen Reises, benannt Carl Reinhard, geboren 1768. Anders als uns, wird es vorbehalten seyn, wahrzunehmen, ob die Hand der Zukunft von demselben mehr merkwürdige Lebensumstände aufzeichnen werde, als wir von seinen Vorfahren seit dem berühmten Eustachius erfahren haben.

Ehe wir jedoch diesen pulsnitzischen Zweig verlassen: so müssen wir noch von einem im sechszehnten Jahrhunderte sehr bekannten Absprößlinge desselben reden. Valentin König

(1) Unten liefern wir dieselben, wie sie uns aus Dresden mitgetheilt worden.

König liefert Umstände von ihm, ohne uns mit dessen Angehörigen bekannt zu machen. Allein, Urkunden zu Folge, ist er für den vierten Sohn Georgens des jüngern, der von Preussen aus sich wieder nach Sachsen begab, und für einen Bruder jenes Lustachius zu halten (1). Sein Name war

H a n s;

Pulsnitz soll ihm schon im Jahre 1549 zum Aufenthalte gedient haben. Er war vielleicht eben derselbe, welcher 1552 den Churfürsten Joachim II auf die Kaiserkrönung nach Frankfurth begleitete.

Im Jahr 1565 aber, als die Oberlausitz noch zu Böhmen gehörte, sieht man Schlieben die Stelle eines Amthauptmanns von Budislin bekleiden; endlich wurde er zu der von einem Pfleger der ganzen Provinz befördert, welche Stelle derselbe 1574 Alters halber niederlegte. Wann sein Lebenslauf angefangen oder aufgehört habe, ist uns unbekannt geblieben.

Reden, die er mehr als einmal bey Tagefahrten hielt, mögen vielleicht so wenig als die mehresten der dabey vorgefallenen Verhandlungen, würdig gewesen seyn, aufferhalb dem engen Kraise seiner Zeit und der damaligen Umstände bemerkt zu werden. Wir trösten uns leicht darüber, daß wir nichts davon anzuführen wissen; aber die Hinrichtung unglücklicher Menschen aus der Zahl derjenigen, welche seiner Obhut anvertrauet, und die nur durch Irthum oder Verführung strafbar waren, darf von uns um so viel weniger stillschweigend übergangen werden, da dieser Austritt mit einer höchstmerkwürdigen Erscheinung in unserer vaterländischen Geschichte zusammenhängt.

Wenn erst der westphälische Frieden und die stehenden Heere, welche der dreißigjährige Krieg bey uns zurückließ, das alte Verhältniß der Dinge in Deutschland ganz verändert haben, so war es das Jahrhundert zuvor, Schliebens Zeitalter selbst, das durch aufferordentliche Gährungen aller Art — Früchte der Abschaffung des Faustrechts, und des erregten Glaubensstreits — die gänzliche Umschaffung unserer Sitten und bürgerlichen Verfassung bereitete.

Seit den entferntesten Zeiten trennte sich, wie schon gesagt worden, der ganze Volkskörper der Deutschen in Herren und Knechte von Geburt. Jene waren nach mancherley Verhältnissen einander untergeordnet. Diese kannten keine Stufen unter sich, weil sie
durch

(1) S. Beylage Nro. 71-75 und 79.

durch Gewohnheit dazu verdammt waren, weiter nichts, als die schwer belästigte Grundlage aller Stufen zu seyn. Die Sklaverey, die man den Osmanen vorwirft, ist für die Menschheit minder demüthigend; unter ihnen kann ein jeder zum Wessir, zum Pascha, zum Rady werden. Bey unsern Vätern hingegen herrschte zwischen der freygebornen und der leibeigenen Klasse ein fast unüberschreitbarer Abstand, fast wie der Glaube es von den Auserwählten und Verworfenen der Zukunft lehrt. — Einzelne Freylassungen besserten den Zustand der dienstbaren Menge nicht.

Diese unbillige Kluft hätte die Geistlichkeit glücklich ausfüllen können, nachdem der christliche Gottesdienst bey uns eingeführt worden war, und seine mannigfaltigen Vorstehrer oder Handhaber sich eine so grosse Gewalt über die Gemüther erkünstelt hatten. Aber wenn jene mit Worten die Gleichheit der Sterblichen vor den Augen des Allmächtigen lehrten, wenn schon ihr Stand einzelnen Gliedern der unterdrückten Klasse Ausichten darbot, hin und wieder als Kirchendiener ein besseres Schicksal zu finden: so schlugen sie, überhaupt genommen, sich doch bald selbst zu den Unterdrückern; und das Joch der Priester oder der Edeln zogen fast alle übrige.

Bey dieser ungleichen Theilung unter Geschöpfen, gegen welche die Natur gleich hart oder gütig ist, wäre es nicht zu verwundern gewesen, daß der übervortheilte Haufen versucht hätte, die verlorenen Rechte an allen Wohlthaten der Natur durch einen gemeinschaftlichen Aufstand wieder zu erlangen. Aber während vielen Jahrhunderten bemerken wir nichts dergleichen; höchstens einzelne Versuche, kein Bestreben vereinigter Kräfte.

Was die Unterdrückten zur Milderung ihres harten Schicksals selbst nicht wagten, was die Lehrer der Barmherzigkeit und der Nächstenliebe zu thun unterließen, das bewirkten mit der Zeit die allmählig auf deutschem Boden von allerhand Grösse und Wichtigkeit herfürgewachsenen Städte, woselbst Kunstfleiß oder Handlung eine Menge geplagter Bauerhüttenbewohner zu einer günstigeren Lebensart hinberiefen, und je mehr Zufluchtsörter sich der Bedrängtheit öfneten, desto zurückhaltender wurde gezwungener Weise Strenge oder Muthwillen, für das, was ihnen übrig blieb — Eigennuß begreift, was Barmherzigkeit nicht fühlt.

Weit erträglicher als vor Alters war also ohne Zweifel schon im sechszehnten Jahrhundert der Zustand unsers Landvolks geworden. Allein zuvor merkte dasselbe die stets auf ihn wiegende Last minder, so lange die Einförmigkeit ihres Drucks durch die mannigfaltigen Fehden, woran es wirkend oder duldend Theil nahm, von Zeit zu Zeit unterbrochen wurde; denn Abwechselung behauptet ihren Werth im Wehe wie im Vergnügen.

Ueber

Ueber dieses gebot ein Glaube, dessen Grundveste kein ungeweihtes Auge betrachten durfte, Gedult im Leiden, Willfährigkeit gegen die Oberen, und verhieß ewige Wonne für zeitliches Ungemach. Nachdem aber der Landfriede unruhigen Köpfen das gewohnte Zerstreuungsmittel untersagt hatte, und aufgestanden waren redliche, doch für die zeitlichen Folgen allzublinde Kirchenverbesserer, welche den bis dahin für allein seligmachend gehaltenen Glauben als eine verdammende Abgötterey ausschrien: die verheimlichte Bibel den Layen verriethen und weiblich auf Prälaten und Pfaffen und Fürsten, und Junthern, und böse Amtleute loszogen; da wurde der grosse Haufe der Bauern rege, setzte Misstrauen auf seine bisherigen Seelsorger, die auch für ihn zur Geißel ausgeartet waren, gab der Stimme arger Räbelsführer Gehör, ließ sich von ihnen aus der so oft gemisbrauchten heiligen Schrift überführen, — Abgaben, — Frohndienste, — Zwang — seyen Ketzereyen — und warf auf einmal das Joch ab, daß er während undenklichen Zeiten, wo es noch drückender war, folgsam getragen hatte.

Aufruhr und Empörungen sind öfter die Früchte von einer mangelhaften Verfassung, als die von schreyenden Gewaltthätigkeiten; wäre dieses nicht, so würden zu unsern Tagen Genf und Boston ruhig geblieben, manche andere Staaten aber in den gefährlichsten Aufstand gerathen seyn, und tausende von deutschen Bauern ruhen vielleicht jezt weniger auf Rosen als damals, da sie gegen alle Obrigkeit die Waffen ergriffen.

Aus einer unbemerkten Quelle brach plötzlich der reissende Strom hervor. Verwüstung blieb, wo sein Lauf versiegte; alles, was besser als Pöbel hieß, wurde das Schlachtopfer der Wuth eines rasenden Pöbels; nur Heerführer preßte er sich anfänglich aus dem Ritterstande, gleichwie dormalen aus ihm selbst oft Matrosen oder Soldaten gepreßt werden; Göz von Berlichingen, der bekannte Faustrechtsheld, mußte der Feldherr seyn; aber Zügellosigkeit vereitelte gar bald nothwendige Ordnung; allenthalben zerstreute eine gehorsame Handvoll die aufrührische Menge, und Albrecht Dürer zeichnete neue Trophäen für unter uns bis dahin unerhörte Siege (1). Der wütende Haufe wurde unter das alte Joch zurückgebracht, wie ein kraftvolles Pferd, das unversehens den nachlässigen Reuter zu Boden wirft, die Zügel abschleudert, im Vorbeyfliegen alles zerschmettert, sein künftiges Futter — Saat oder Gras — unter die stampfenden Füße zerquetscht, und endlich, aus Unvermögen frey zu bleiben, zu der gewohnten Dienstbarkeit, unter derben Streichen, wiederkehrt. Das Pferd kann den Herrn wechseln, ohne Herrn aber nicht anders seyn, als in Wüsten,

(1) S. dessen Unterweisung der Messung, gedruckt zu Nürnberg 1527 S. 16.

sten, wo Jäger und reißende Thiere seiner warten, — so der Mensch, wie es scheint; — und hätte sich damals auf den unbändigen Bucephalus zu rechter Zeit ein Alexander zu schwingen gewußt, so würde das heilige römische Reich schwerlich dormalen noch in Regensburg eine hundertjährige Tagefahrt halten.

Oberdeutschland war der eigentliche Heerd dieser fürchterlichen Erschütterung; andere Gegenden fühlten den Stoß mehr oder weniger, einige gar nicht. Die unter Schliebens Pflege stehende Lausitz wurde davon auch, aber nur schwach, bewegt. Widerspänstigkeit ohne Wuth war alles was man hier empfand; doch ließ Widerspänstigkeit sich hier noch manche Jahre nach jenem Aufruhr wahrnehmen. Vernünftige Anstalten haben einem Unheile öfter gesteuert, als schreckliche Beyspiele. Hier hätte also auch Klugheit, nicht Grausamkeit, verführte Menschen, die noch nichts gewaltsames verübt, zurechtweisen sollen; allein bloß um Hartnäckige schmeidig zu machen, schlachtete man einige von ihnen auf dem Altar einer unbarmherzigen Gerechtigkeit; gleich als ob hier, wie anderwärts, vergoffenes Menschenblut um Rache geschrien hätte.

Die Unterthanen eines von Warnsdorf weigerten sich ihrer Obliegenheiten: Ermahnungen waren vergebens gewesen: Themis, anstatt gelindere Zwangmittel anzuwenden, donnerte gegen betrogene Einfalt das Todesurtheil aus. Schlieben mußte es vollziehen lassen; er war vielleicht nur zu bedauern, das Werkzeug eines alzustrengen Gerichtshofes seyn zu müssen. Aber wenn die Geschichte hinzusetzt, daß Warnsdorf im Kraise stand, dieweil diesen Unglücklichen die Köpfe vor seine Füße gemähet wurden, so muß man Abscheu und Widerwillen empfinden, entweder gegen den unmenschlichen Zuschauer, wenn er es freywillig war, oder gegen den fühllosen Richter, der ihm auferlegt hatte, bey dieser schauderhaften Verhandlung gegenwärtig zu seyn (1).

XX.

(1) Folgendes Blatt begreift die Stammtafel des pulsnitzischen Astes, den wir eben beschrieben haben, uns ist davon wenig mehr bekannt geworden, als was Valentin König liefert, oder die preussischen Stammtafeln enthalten. Die von uns gewagten Abänderungen gründen sich auf den Inhalt von Urkunden, diesen zu Folge haben wir, zum Beyspiele, dem Landeshauptmann der Lausitz, Hansen von Schlieben, nicht den Veit und den Michael auf Baruth, zu Kindern lassen können, ob sie ihm gleich die preussischen Stammtafeln zuschreiben; denn in der Beylage Nro. 78. wird er gleich Anfangs namentlich; hingegen Veit und Michael ganz zuletzt und ohne den geringsten Bezug auf ihn angeführt, welches nicht geschehen seyn würde, wenn er ihr Vater gewesen wäre.

des weyland 1

der Soh
ter 2

(zweifelhaft.)

Albrecht,
Erbl. auf Baruth,
Gersdorf und Saß in
Sachsen 1523. Gem.
17. . .

Eustachius,
Churbrandenb. Staatsmin.
Hauptmann auf Zossen, Herr
auf Wetschau, Sehes u. f. w.
st. 1568. f. S. 417.

Hans.
Balthasar.
Casper.
Eustachius.

Christoph,
lebte 1544.

Hans,
lebte 1557.

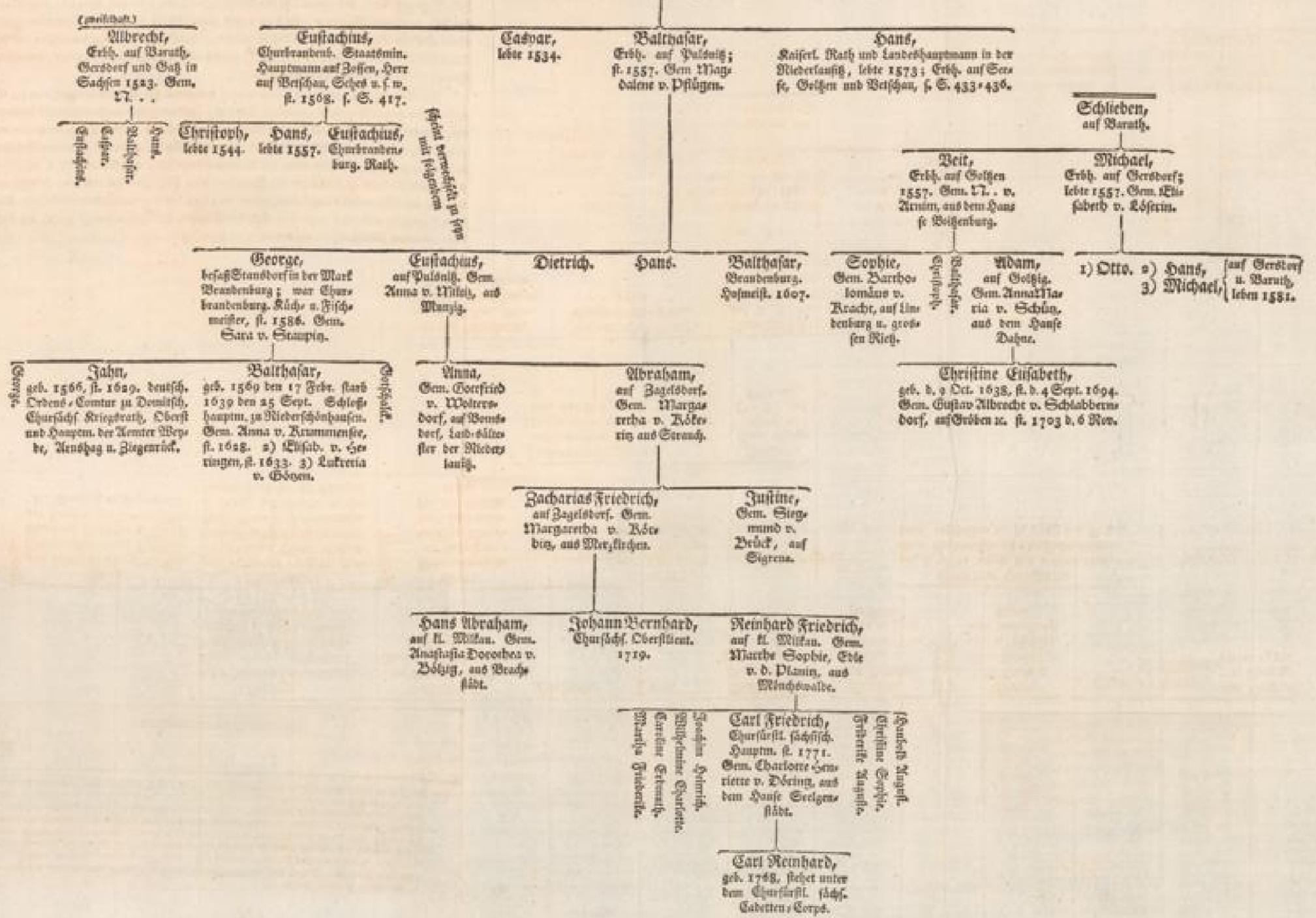
Eustachius,
Churbranden-
burg. Rath.

scheint Verwechslung zu seyn
mit folgendem

Stammtafel des weyland pulsnitzischen, jetzt klein Milkauischen Zweiges.

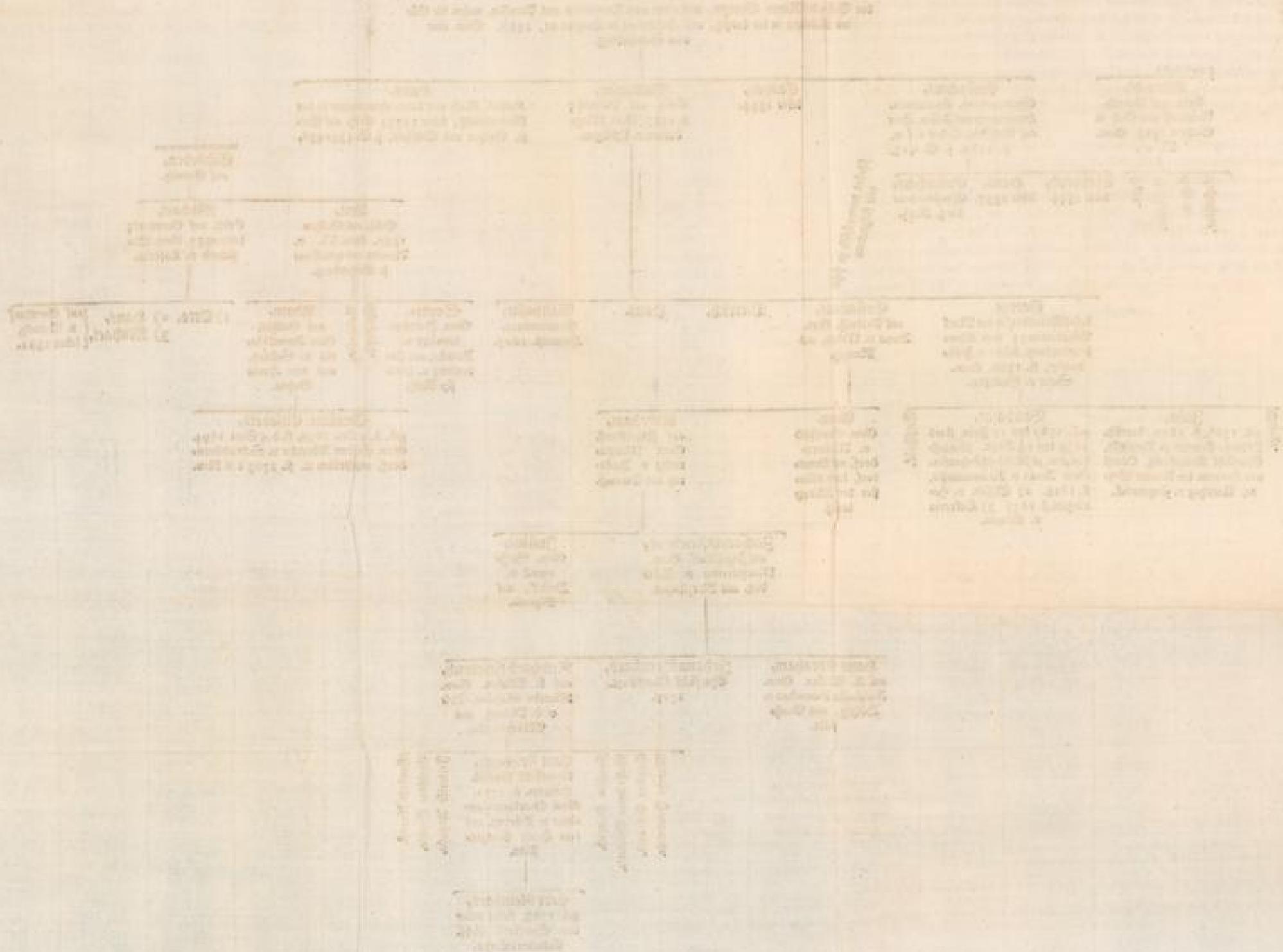
George,

der Sohn des Aelteren George, und einer von Krenniten aus Preussen, nahm die Stelle der Ratsburg in der Laufig, und Hohenberg in Sachsen an, 1486. Gem. eine von Schönberg.



Einleitung des westlichen Theils des Rheinischen Reichs

Einleitung



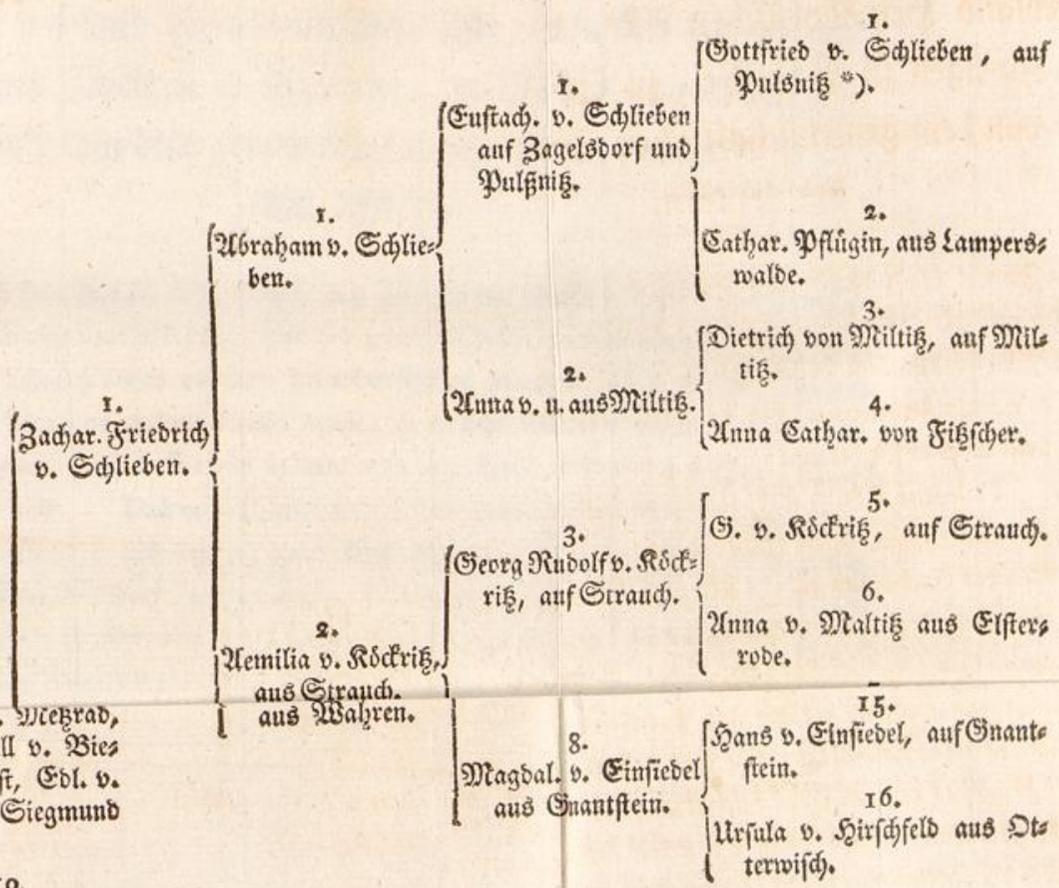
Blatt 123 v

1793

1) Otto v. Saxe, 1793
 2) Friedrich, 1793
 3) Friedrich, 1793

1793
 1793
 1793

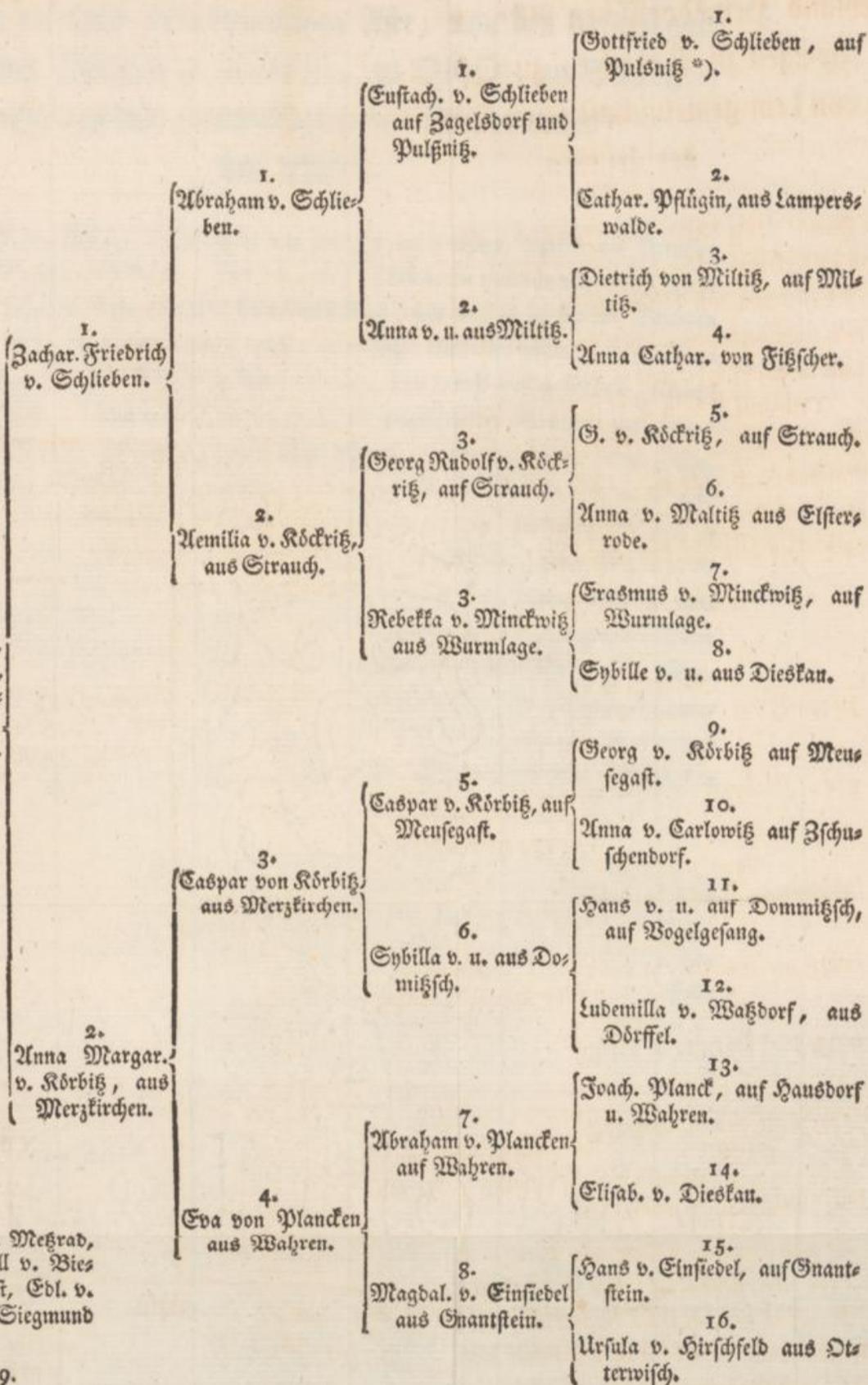
(Nach S. 436. b.)



egm. Gottlob v. Weegrad,
 Damian Marshall v. Bies
 a. Heine. August, Ebl. v.
 aniß. Hauptm. Siegmund
 n. 20 Jun. 1719.

*) Der Taufname Gottfried ist unrichtig. Valentin König und die preussischen Urkunden stimmen überein, daß er Valthasar hieß.

Joachim Bernh.
von Schlieben,
Kön. u. Chur-
sächs. Oberst-
Lieut. zu Fuß.



Siegm. Gottlob v. Meßrad,
Geo. Damian Marschall v. Bies-
berstein. Heint. August, Ebl. v.
d. Planitz. Hauptm. Siegmund
Pflug.
Sign. 20 Jun. 1719.

* Der Taufname Gottfried ist unrichtig. Valentin König und die preussischen Urkunden stimmen überein, daß er Walch-
sar hieß.

1	1785	1785	1785
2	1785	1785	1785
3	1785	1785	1785
4	1785	1785	1785
5	1785	1785	1785
6	1785	1785	1785
7	1785	1785	1785
8	1785	1785	1785
9	1785	1785	1785
10	1785	1785	1785
11	1785	1785	1785
12	1785	1785	1785
13	1785	1785	1785
14	1785	1785	1785
15	1785	1785	1785
16	1785	1785	1785
17	1785	1785	1785
18	1785	1785	1785
19	1785	1785	1785
20	1785	1785	1785
21	1785	1785	1785
22	1785	1785	1785
23	1785	1785	1785
24	1785	1785	1785
25	1785	1785	1785
26	1785	1785	1785
27	1785	1785	1785
28	1785	1785	1785
29	1785	1785	1785
30	1785	1785	1785

Faint header text at the top of the page.

Faint text block in the upper left quadrant.

Faint text block in the upper middle quadrant.

Faint text block in the middle left quadrant.

Faint text block in the middle right quadrant.

Faint text block in the lower middle left quadrant.

Faint text block in the lower middle quadrant.

Faint text block in the lower right quadrant.

Faint text block in the lower left quadrant.

Faint text block in the lower middle quadrant.

Faint text block in the lower right quadrant.

Faint text block in the lower left quadrant.

Faint text block in the lower middle quadrant.

Faint text block in the lower right quadrant.

Faint text block in the lower left quadrant.

Faint text block in the lower left quadrant.

Faint text block in the lower middle quadrant.

Faint text block in the lower left quadrant.

Faint text block in the lower right quadrant.



XX.

Von dem weyland Heinsdorffischen Aste, von den daraus entsprossenen Zweigen zu Betsche, zu Odrin, zu Sänitz und von dem gemeinschaftlichen Stammvater der letztern.

Wenn fast kein Zweifel übrig bleibt, daß George der jüngere, welcher aus Preussen nach Sachsen zurückkehrte, hier den zuvor beschriebenen pulsnitzischen Ast gestiftet habe: so läßt sich dieses von dem heinsdorffischen nicht mit gleich starken Gründen behaupten. Von dem pulsnitzischen machen preussische Urkunden manche Abspießlinge namhaft, die auch sonst in Sachsen bekannt wurden; von dem heinsdorffischen geschieht es so deutlich nicht. Valentin König giebt seinem zweifelhaften Liborius zum andern Sohne einen Georg: zum dritten, einen Eustachius; er schreibt diesem einen Sohn, jenem einen Enkel Namens Zacharias zu. Alle drey Zweige, die von dem heinsdorffischen abstammen, scheinen unstreitig einen Zacharias zum gemeinschaftlichen Ahnherrn zu haben; aber die Angehörigen derselben sind nicht einig, welcher von jenen beyden es eigentlich sey. Vielleicht war George, welcher aus Preussen wiederkehrte, selbst der eben sogenannte Großvater des einen Zacharias: sein Enkel Eustachius hingegen der Vater des andern. Vielleicht gab es gar nur einen Zacharias; die Ungewißheit, ob er Georgens Enkel oder Urenkel war, mogte ihn in den später aufgestellten Stammtafeln vervielfältigt haben; doch der einzige oder beyde konnten auch eben so leicht von irgend einem Vorfahren Georgs, als von ihm selbst abstammen. Aus Mangel von bestimmteren Nachrichten entscheiden wir nichts.

Zacharias lebte zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts, vermuthlich auch noch zu Anfange des folgenden; und ist es zweifelhaft, ob er von einem unerwiesenen Liborius, oder von einem durch Urkunden bekannten George abstamme: auch ob er in dem ersten

M m m

Falle

438 XX. Von dem weyland heinsdorffischen Afte, von den daraus

Falle den andern oder den dritten Sohn Liborius zu seinen Vorältern zähle; so erstreckt sich diese Dunkelheit bis auf seine Gemalin, denn, war er der Zacharias, welcher von dem zweyten Sohne Liborius abgeleitet wird; so soll sie, nach König, eine von Welsdewitz gewesen seyn: war er aber derjenige, welcher angeblich vom dritten Sohne des Liborius entsproß; so ist eine Anna Brigitta von Scutterheim dafür zu nennen. Ihn halten odrinische Nachkommen für diesen, sänitzische für jenen. Man kennt drey Söhne von demselben, nämlich einen Hans Friedrich, den Stifter des vetschischen und odrinischen Zweiges: einen Zacharias, den Stifter des sänitzischen: und einen Adam, welcher 1645 die Güter Holzsig und Chaden, jenes in Sachsen, dieses in der Mark besaß, von einem von Polenz erkaufte: Güter, über welche, nach Abgang der männlichen Nachkommenschaft des Erwerbers, zwischen den nächsten Schwerdmagen ein großer Streit entstand (1).

Von dem vetschischen Zweige etwas zusammenhängendes zu erfahren, ist unsere Mühe bis jezt noch vergebens gewesen (2). Von dem odrinischen und sänitzischen aber folgen hier die Nachrichten, womit uns entweder die Angehörigen oder der Zufall begünstigten,

Von

(1) In dem königlichen Lehnarchiv zu Berlin findet sich eine Nachricht davon, welche wir in der Beylage Nro. 96 liefern, weil sie die Fortstammung dieser Zweige erläutert.

(2) Zu diesem Afte gehörte vermuthlich der Eberhard von Schlieben, dessen verübte Mordthat und Bestrafung Büsching in den Beyträgen zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, Th. I S. 254 u. f. erwähnt. — Vom königlichen Pallaste bis zur Wohnung des ärmsten Edelmannes gab es stets nur alzuviel Grund auszurufen:

. que souvant nous voyons
d'affreux secrets, dans d'illustres maisons.

Le droit du Seigneur Afte IV. Scene VI.

entsprossenen Zweigen zu Betsche, zu Odrin, zu Sänitz, und von ic. 439

V o n

dem odrinischen Zweige.

(1.)

Hans Ernst,

der Enkel jenes Zacharias, hatte zu Aeltern den zuvor genannten Hans Friedrich auf Zeinsdorf, und Marien von Stutterheim aus Goltze; er vermählte sich mit Ursula von Stutterheim aus Sellendorf, und stiftete einen besondern Zweig, welcher von Odrin, das er käuflich an sich brachte, benennt wird. Ihm wurde 1646 nebst seinem ältern Bruder, Christoph Albrecht, die Mitbelehnung auf das von ihrem Oheim erworbene Guth Chaden ertheilt. Sein Sohn,

(2.)

Hans Joachim,

war Rittmeister, wir wissen nicht, in welchem Dienste. Zur Gemalin hatte derselbe Christinen, die Tochter Ulrichs von Stutterheim auf Goltzen, und Ursula von Schönfeld aus Werben. Die männlichen Nachkommen seines ältern Sohnes Hans Ernsts sind ausgegangen. Der Fortpflanzer des Zweigs ist der zweyte,

(3.)

Joachim Siegfried;

dieser starb 1755. Er war vermält gewesen, mit Maria Elisabeth, der Tochter Joachim Ernsts von Berger aus Barendorf, und Catharinen Elisabeth von Ninkwitz aus Pofferin. Die Nachkommen seiner jüngern Söhne sind in den Stammtafeln zu finden. Sein erstgeborner,

(4.)

Joachim Wilhelm,

der 1709 die Welt betrat, war Landesabgeordneter der Niederlausitz, nachdem er in Kriegsdiensten gestanden hatte. Er starb 1775. Mit Emilia Christina von Karas hatte er unter andern Kindern erzeugt, den ältesten von ihnen,

M m m 2

Seyfried

Seyfried Ernst,

geboren 1740; er ist dormalen (1783) Churfürstl. Sächsischer Appellationsrath zu Dresden. Ihn hat seine Gemalin Elisabeth Henriette Caroline von Uchteriz bereits zum Vater von drey Söhnen gemacht. Seine persönliche Eigenschaften sind uns nur durch das Zeugniß anderer bekannt, aber wir haben der Gefälligkeit desselben seine Ahnentafel, und die Stammtafel des odrinschen Zweiges zu danken. Hier folgen beyde.



(Nach S. 440. a.)

Adam,
auf Solzig und Chaden.

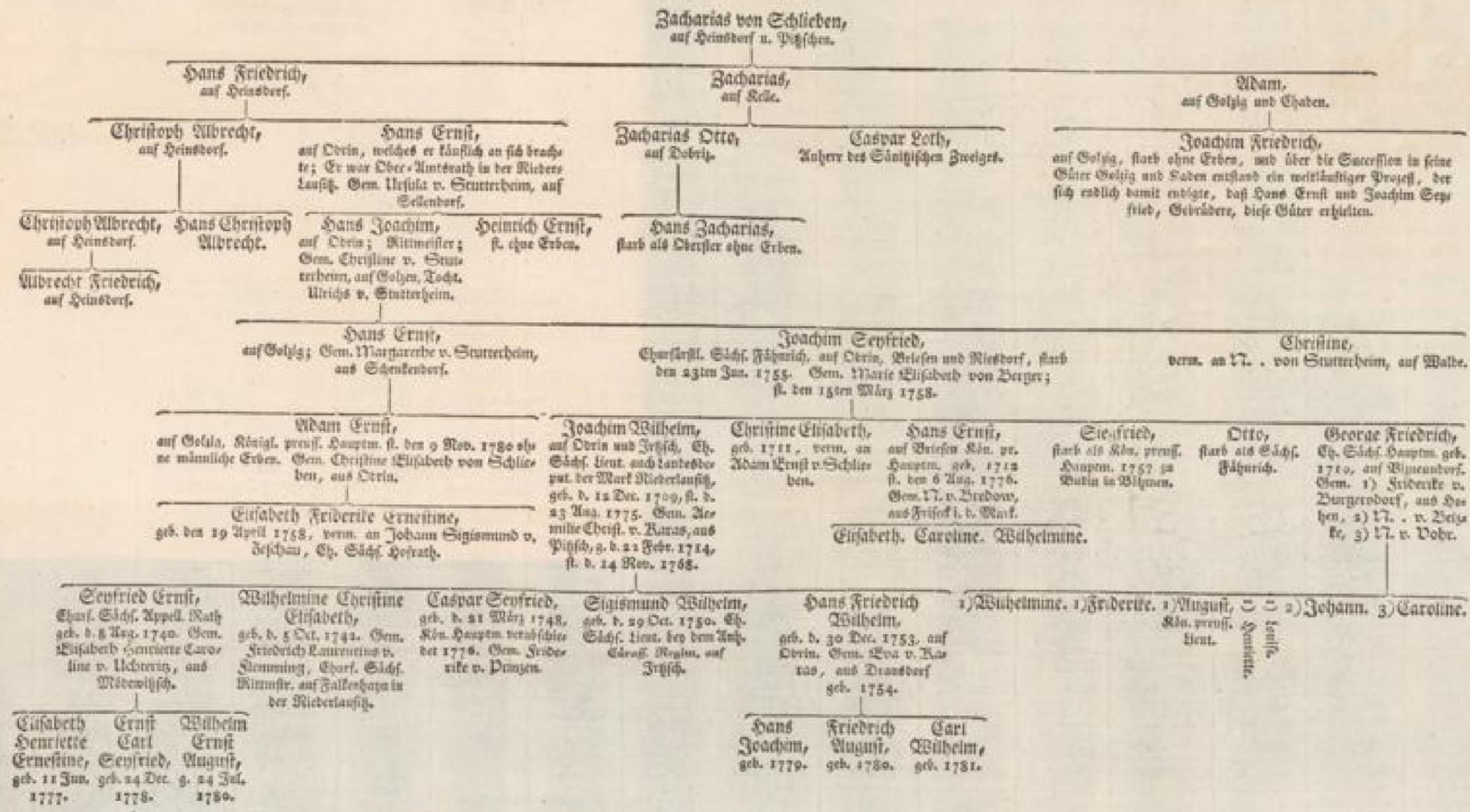
Joachim Friedrich,
ig, starb ohne Erben, und über die Succession in seine
Solzig und Kaden entstand ein weitläufiger Prozeß, der
lich damit endigte, daß Hans Ernst und Joachim Seyz
fried, Gebrüdere, diese Güter erhielten.

ette.

Margarethe
Barbara
on Schöns
feld.

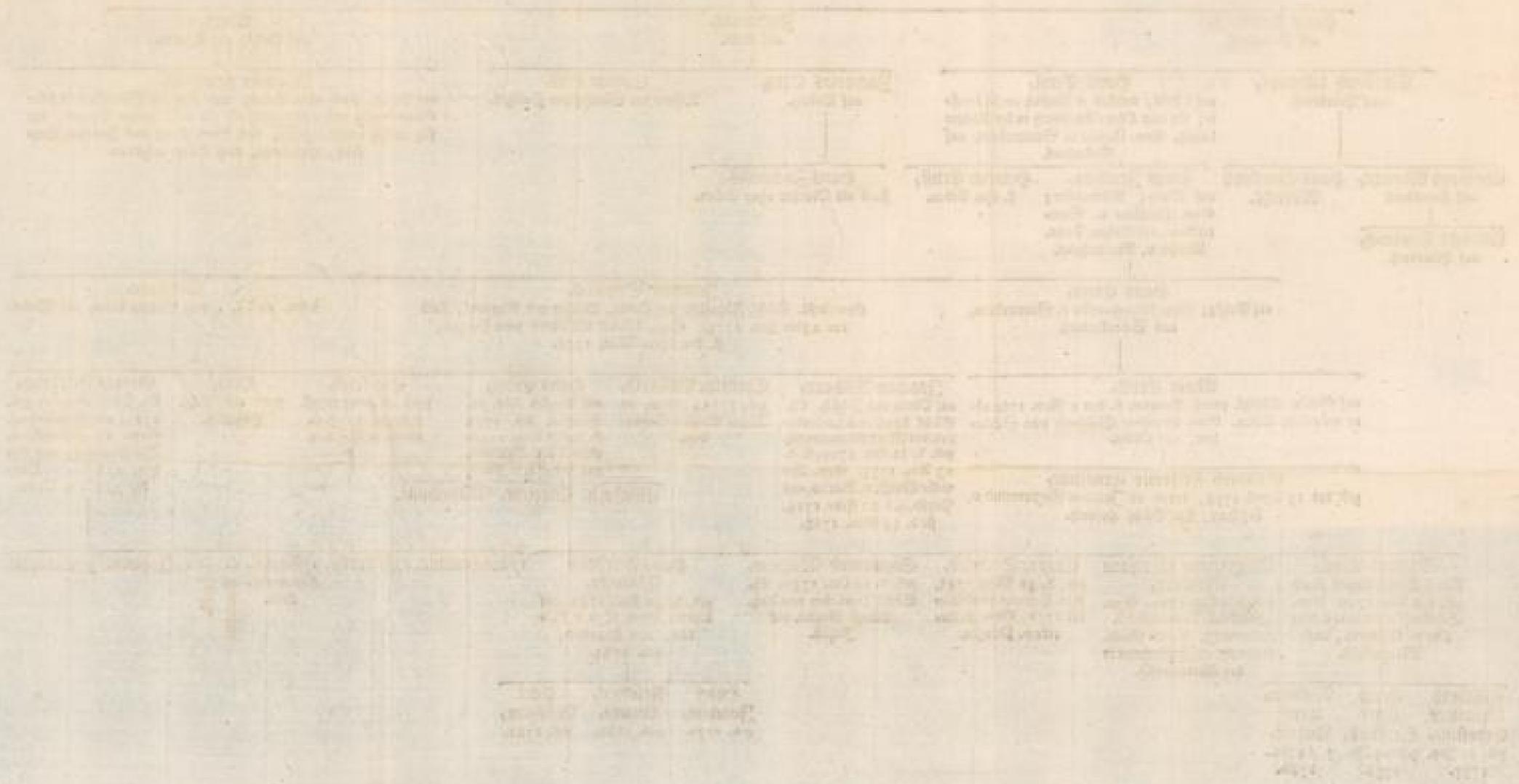
er

Stammtafel des Odrinschen Zweiges.

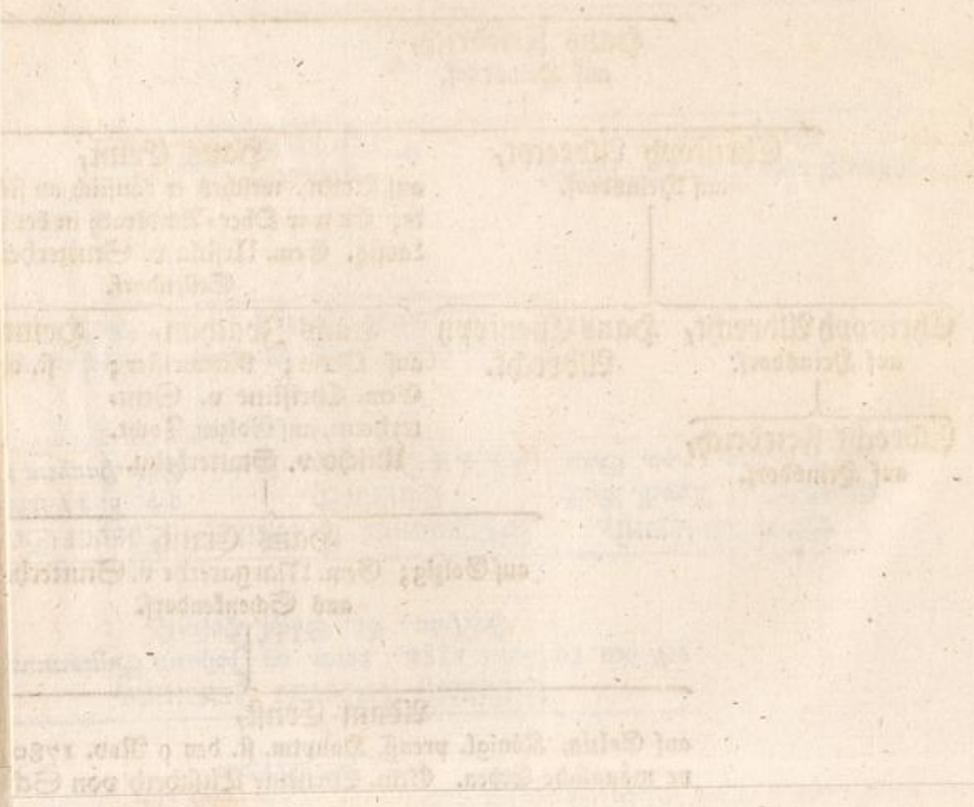


Stammholz
des Böttischen Böttchens

Stammholz des Böttischen Böttchens



geboren
Dresde
zum L
durch
Ahnen
beyde.



(Nach Seite 440. b.)

Siegismund
Seyfried von
der Dahm,
auf Zircla.

Eva Erdmuth
von Köckeris,
aus
Mitwenba.

Hans Caspar
von Schöner-
mark, auf
Hohenaltdorf.

Margarethe
von Stutter-
heim, auf
Solzen.

George
von Stutter-
heim, auf
Werben.

Margarethe
Barbara
von Schön-
feld.

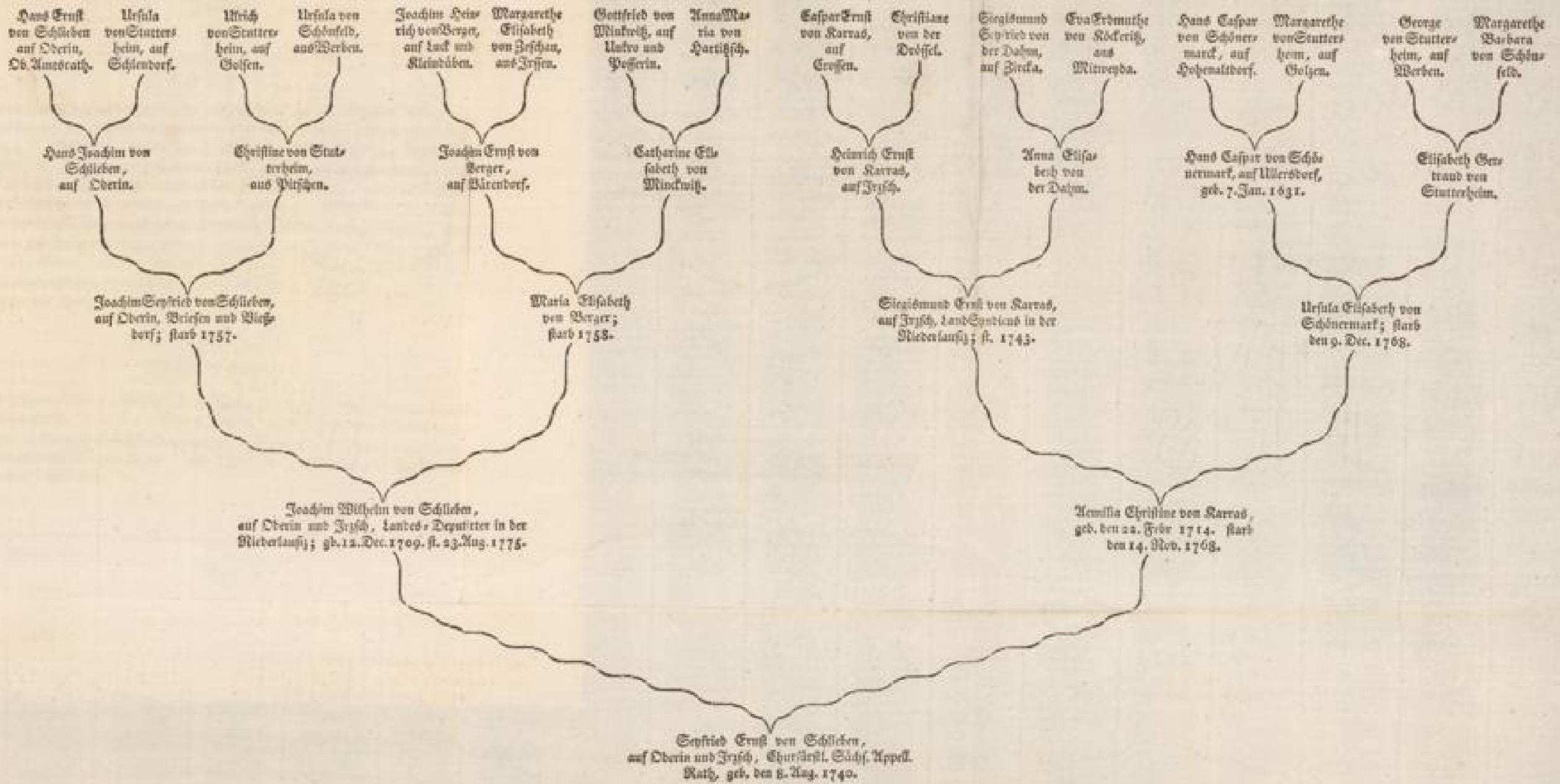
Anna Elisas
beih von
der Dahm.

Hans Caspar von Schö-
nermark, auf Ullersdorf,
geb. 7. Jan. 1631.

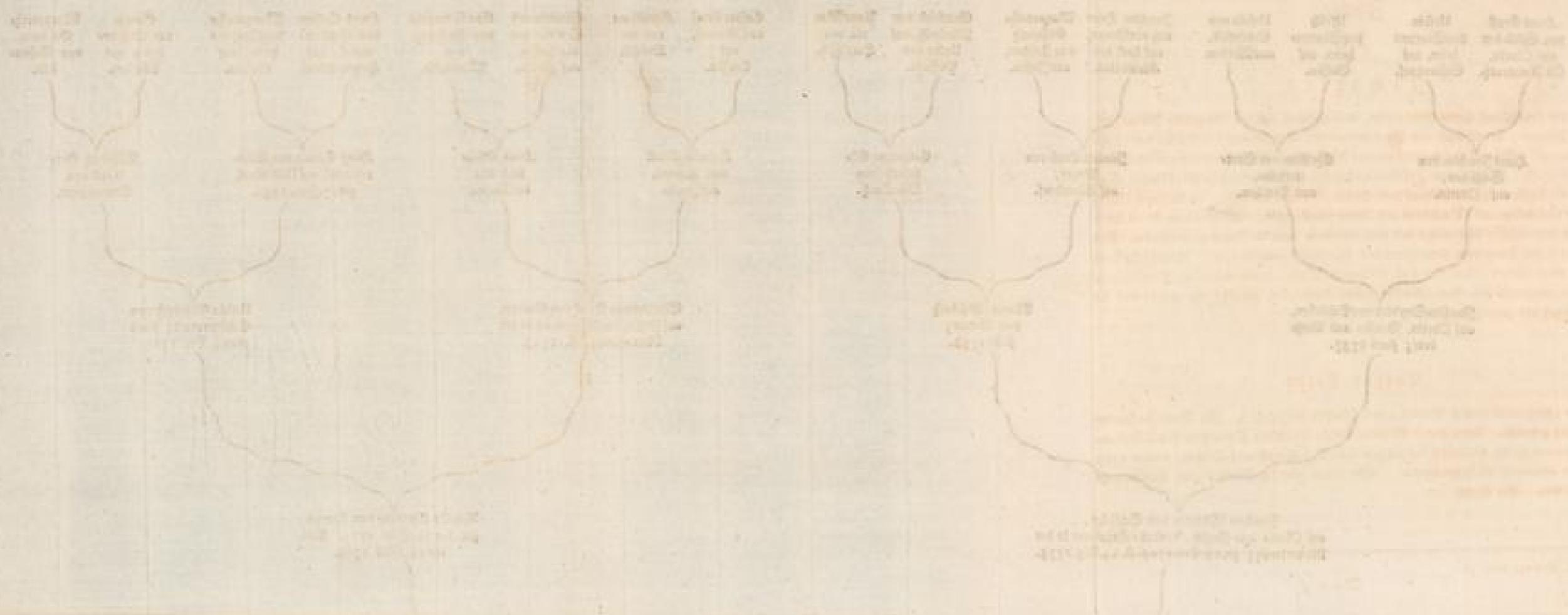
Elisabeth Ger-
traud von
Stutterheim.

ist von Karras,
Sindicus in der

Ursula Elisabeth von
Schönermark: starb



The first part of the...



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a note.

Handwritten text at the top of the page, including a date and possibly a title or header.

Handwritten text in the upper middle section, possibly a list or a set of instructions.

Handwritten text in the middle section, continuing the list or instructions.

Handwritten text in the lower middle section, possibly a concluding paragraph or a signature.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or a date.

XXI.

Von dem sänitzischen, vormals reicherskreuzischen
Zweige.

(1.)

Zacharias,

ein Bruder sowohl des Hans Friedrichs, von welchem sich der odrinische Ast ableitet, als des Adams, der Holzig und Chaden erwarb, ist unstreitig der Stifter des sänitzischen Zweigs. Sein Vater war ein anderer Zacharias, aber die entfernteren Vorfahren sind zweifelhaft. Nachkommen desselben versichern, er habe gehabt zu Großältern: Hanssen von Schlieben auf Walsdorf und Elisabeth von Birckholz, zu Urältern Georgen von Schlieben auf Walsdorf und Anna von Langen. Nachkommen seines ältern Bruders sind anderer Meynung; wir aber vermögen nicht die Frage zu entscheiden. Seine Gemalin soll Anna von Leipzigen aus Beerwalde gewesen seyn. Zuverlässig hatte derselbe zween Söhne, der eine hieß Zacharias Otto, dessen männliche Nachkommenschaft mit seinem Sohne, dem Obersten Hans Zacharias, erlosch: der andere war der Fortpflanzer des Zweigs,

(2.)

Caspar Loth;

er wurde 1660, nebst seinem Bruder, mit Chaden belehnt (1). Ihr Vater Zacharias wird dabey genannt. Unter zween Söhnen, welche Barbara Dorothea von Löben erstem geboren hatte, hinterließ der jüngere Adam Friedrich nur Töchter, wovon 1783 noch drey unvermält am Leben waren. Sie haben uns die Namen ihrer Vorältern zu lehren beliebt. Der ältere,

(3.)

(1) S. Beylage Nro. 96.

(3.)

Caspar Christoph,

zeugte mit einer von Schönemark verschiedene Kinder. Sein ältester Sohn,

(4.)

Hans Caspar,

geboren 1694, kam in dem Heere seines Vaterlandes vorwärts vom Fähnjunkfer bis zum obersten Feldwachtmeister: so sagte man ehemals, dormalen aber hat Generalmajor die Oberhand gewonnen, — eine Benennung, die undeutsch ist, ohne französisch zu seyn. — Er starb 1774; dreyimal war derselbe vermält gewesen: zuerst mit Johanna Elisabeth von Schindler, hernach mit einer von Oppen, zuletzt mit Magdalena Juliana Eleonora von Kluks. Nur ein Sohn, in eben dem Dienste (1782) Fähnrich bey Anhalt, ist noch von ihm übrig; allein von einem jüngern Bruder des Hans Caspars finden wir uns gemüßigt, besonders zu handeln, weil bey seinem sonst zu bedauernden Ende etwas unbetrübtes vorgieng.

Caspar Loth,

so hieß derselbe, durchlief, gleich dem erstgeborenen, von Jugend auf die verschiedenen Ordnungen der Officiers: diese nannten unsere Anherren zwar einheimischer, gleichwol nicht minder verständlich, — Befehlsleute. — Allmählig gelangte er auch zu der hohen Stufe, die jener erreicht hatte, und sie war ihm bey der Reuterey ebenfalls unter den sächsischen Kriegsvölkern zu Theil worden, gerade um die Zeit, da diese nach ihrer Ergebung bey Pirna, nach ihrer Verwandlung in preussische Schaaren, nach ihrer muthigen Wiederkehr zur ersten Gestalt, bey den Franzosen gegen die Verbündeten, welche es mit Preussen hielten, zu Felde dienten. Als es aber im Jahr 1762 zu einem Treffen kam, blieb derselbe, gleich wie andere seines Geschlechts in ähnlichen Vorfällen umgekommen sind, und ohne Zweifel noch unkommen werden. Auf der Gegenseite befand sich damals auch jemand vom pommerschen Stamme als Oberster, er wurde in eben dem Gefechte verwundet.

Höchstbedauerlich ist es, daß bey bürgerlichen Kriegen oft Verwandte gegen Verwandten, Brüder gegen Brüdern, Kinder gegen Aeltern kämpfen, wenn Partheygeist in ihnen die Gesinnungen erstickt, die sie für einander hegen sollten: oder, daß Angehörige, die weder Haß, noch Zwietracht, noch Eigennuß zu Widersachern macht, selbst die sich oft zärtlich lieben, unter feindlich gewordenen Fahnen, bey welchen sie sich verdingt hatten, aus einer traurigen Pflicht aneinander zu Mördern werden; aber die Zeit, wo beydes noch ungebräuchlich war, läßt sich wenigstens in Deutschlands Geschichte nicht wahrnehmen; wir finden uns gegen das Grausen, welches dergleichen Fälle verursachen müßten, durch eine undenkliche Gewonheit abgehärtet: ja, schwerlich stellt ein überschlischer Raum dem Auge mehr Gegenstände des Abscheues und der Wehmuth dar, als ein Schlachtfeld während dem Mezzeln; gleichwol giebt es auf dieser blutigen Schaubühne manchmal lächerliche Ausstritte, mitten unter beweinenwürdigen, und daß sie nicht alle unempfunden vorübergehn, das können alle Angenzeugen bekräftigen. Die Reizbarkeit unsers Gefühls wird für eine anhaltende Wirkung der nemlichen Ursachen endlich stumpf, aber durch ganz entgegengesetzte, auf eine verschiedene Art erregt zu werden, bleibt sie fähig. Auch bey jenem Treffen, wo der eine Stüwin fiel, der andere Schmerzen litt, gieng etwas komisches vor, und dieses verfehlte nicht, auf einen Augenblick Scherz an die Stelle des Mitleids zu bringen.

Der Führer von dem verbündeten Heere war damals Ferdinand von Braunschweig, des überwältigten Cumberland's unbezwinglicher Nachfolger. Ihn haben die geringzähligkeit seiner Schaaren, die Menge ihrer Widersacher, die verzweifelte Lage worinn er die Dinge fand, die siegende Wendung, welche er denselben bald zu geben wußte, und sechs kunstvolle Feldzüge wider eben so manche zurückgetriebene Marschälle von Frankreich verewigt; — so viel Ruhm war die Frucht der erhabensten Tugenden.

Aller geschickten Krieger zu erwähnen, die sich in dem verbündeten Heere überhaupt hervorthaten, gehört für diesen Aufsatz nicht; ihrer werden die Jahrbücher eingedenk seyn. Bey dem besondern Gefolge Ferdinands aber müssen wir einen Augenblick verweilen, der komische Vorfall betrifft dasselbe,

Austräge zerstreueten es gemeinhin weit umher, so lange den Feinden beyzukommen oder zu begegnen stand; um die Zugehörigen desselben wichtigen Unternehmungen vorzusehen,

sehen, zog der Feldherr oft weder ihre Dienststufe, noch den Tag der Ausfertigung des Bestallungsbriefes zu Rathe, wenn aber der erstarrnde Winter etwan die kriegerliche Thätigkeit auch minder wirksam machte, und Musse die Wiedervereinigung gestattete, dann war es zahlreich an Deutschen und Britten. Sein Ebenbild ist in der Vorzeit, nicht bey der zitternden Bedeckung eines Attila zu suchen, wo der Anblick des Wüterichs alles Gefühl, ausser Furcht und Schrecken, verjagte; Ferdinands Gegenwart brachte bey gethaner Arbeit Freude und Vergnügen, gleichwie in Schlachten, Zuversicht und Durst nach seinem Beyfalle hervor; besser aber, als dem knechtischen Leibschwarze des Sonnenkhans, glich das Gefolge der weyland durch Kurzweil und Ernst bekannten Tafelrunde. Stolz konnte es auf manche seiner Mitglieder seyn, und mehr denn ein Begleiter des leutseligen Anführers würde an Arthurs Hofe den Preis davon getragen haben, wenn er zu den Zeitverwandten dieses Abentheuerkönigs, nicht zu den unfrigen gehört hätte.

Der erste unter ihnen allen, an Geistes Umfang und Geburt, war Karl, der Nefte des Feldherrn, die Zierde der Welffen, tapfer wie Roland, und reizender vielleicht als Rüdiger, welchen Ariost den Welffen zum Ahnherrn giebt; ein fürchterlicher Widersacher bey'm Ringen um Ruhm oder Gegenliebe! Feinde und Schönen fanden oft ihren Ueberwinder an demselben; und wenn im Alterthume, unter Karls Angehörigen, jener Roland oder jener Rüdiger ihm am ähnlichsten gewesen zu seyn scheinen: so war es unter Fremden Servilia's unsterblicher Buhler, der einstmal die Neugier des trübsinnigten Cato's schalkhaft genug in Reue verkehrte.

Durch die Thaten des Oheims und des Bruders, von Wetteifer beseelt, erwarteten Heintich und Friedrich, zwey nachgeborne Karls, mit Ungedult das Ende der Kindheit. Ihr Verlangen erfüllte die Zeit. Doch der eine fiel gleich bey'm Eintritt in die Heldenbahn; der andere hingegen begann sie mit der Eroberung von Cassel.

Nebst den Welffen schien Wilhelm von Schaumburg-Lippe. Ihn berief Portugall, von überlegenen Feinden bedroht, zum Oberrn schwacher Bertheidigerhaufen und blieb unbezwungen. Er ist dahin, sein Nachruhm dauert.

Die Namen anderer wollen wir verzeichnen, wie sie uns in die Feder kommen werden; auf den Rang oder das Verdienst derer, welche sie führen, hat die Ordnung worin sie folgen, keinen Bezug, vieljährige Freundschaft aber nennt uns zuerst:

Westphalen, den seltenen Mann, welchen der Zufall nicht zu einem Krieger gemacht, Natur und Kenntnisse hingegen zu allem bestimmt hatten, was Nothwendigkeit oder Wahl ihn heißen würden. Wäre derselbe mit eben den Vorzügen des Verstandes und des Herzens unter Griechen oder Römern früher als das Zeitalter Plutarchs geboren worden, so dürften wir den merkwürdigen Lebenslauf von einem berühmten Alten mehr zu lesen haben. Er beschrieb die Feldzüge des grossen Heerführers. Das Werk, der Verfasser, die Begebenheiten wovon es handelt, vermehrt Deutschlands Ansprüche auf Achtung von Fremden.

Den Schotten — Boyd — dessen angeborne Gaben sich durch Abgang von Reichthum und mächtigen Gönnern nur desto besser entwickelt hatten, jemehr zu seinem Fortkommen eigenthümliche Tauglichkeit unentbehrlich wurde. Er war schon damals vom ganzen Gefolge an Jahren der älteste, in Handlungen so jung als ein anderer. Doch sollte noch weit später sein graues Haupt in der denkwürdigen Belagerung von Gibraltar mit unvergänglichen Kränzen gezieret werden; er gebot dort nach Elliot, an den geänderten Lorbeern aber gebührt ihm ein gleicher Antheil.

Shelburne, den Perikles Brittaniens, von Seiten des Scharffsinnes, der Beredsamkeit, des Geschmacks, des Eifers für die Aufmunterung der schönen Künste. Er wäre es auch dermalen (1783) noch von Seiten des Einflusses, wosern Partheygeist ihm die Verwaltung seines Vaterlandes nicht zu bald entwendet hätte; und gab er, um dasselbe vom Verkerben zu retten, empörte Pflanzländer ferner Gegenden auf, schloß er einen bittern Frieden, den gleichwol seine Widersacher selbst für nothwendig hielten: so ist er es nicht, der solchen unvermeidlich gemacht hatte.

Um Ferdinands Gefolge anzugehören, war Jungkenn zu früh zum Begleiter eines andern Feldherrn ausersehen worden, und zu bald eilte er mit demselben von den Kampfplätzen der Verbündeten nach Preussens eigenen Wahlstätten. Schönfeld hingegen, der gleich Anfangs auf diesen, Lob und Wunden davon getragen hatte, betrat jene zu spät. Nun können beyde als hohe Kriegsbediente Erfolg im Felde von der ersten Ge-

N n n

legenheit

legenheit erwarten: zu Beyfall berechtigt sie, auf jeder Bahn der Ehre, Denkart und Fähigkeit. Auch Wurm, der mit gleichen Eigenschaften sich neulich jenseits der atlantischen See als Oberster von Menschenjägern Preis erwarb, diente bey den Verbündeten ohne ein Genosse des Hauptquartiers zu seyn.

Wirklich aber waren es: — Rheden, stets geschätzt wo gekannt, damals erster Befehlsverbreiter des ganzen Heeres, den man Generaladjutant benannte, heute der Oberstfeldhauptmann von Hannovers Schaaren: — Estorf, vorhin der Gehülfe, jetzt ein Statthalter desselben. — Was Rheden bey allen Haufen, das stellte Sotham bey dem brittischen vor; angenehmer zu seyn, als dieser, ist Wenigen gegeben. — Ihn hatte zum Vorgesezten der wackere Saucitt, dormalen sein Nachfolger. — In beyder Gesellschaft begann Grenville den ersten Harnisch anzulegen, persönlicher Werth machte ihn mit der Zeit zum Beystande der Jugend des höchst geborenen, des hoffnungsvollesten der Bischöfe, die Rom verkehrte: den es dem Apollo seines Belveders zu vergleichen fürchtet, und dessen Hauptstadt, wenn anderst an grossen Bildern unbedeutende Nebenstriche zu bulden sind, ein Mitglied des Gefolges der Geschichtkleinserzähler von Wurm begleitet, einstmals erstürmte.

Ligonier, dem endlich ein Sarde vergolt, was er selbst den Beweibten mancher Gegenden that. Vom Tone unseres Zeitalters zur Nachsicht gestimmt, bedauern wir, ohne sie anzuseinden, die arme Fehlende, daß Schwachheit diesmal nicht verborgen, nicht ungeahndet blieb, und andern allzuneugierigen Hausherren zur Warnung sey es gesagt, daß den ihrigen ein Zweykampf auf den Rand des Grabes brachte, ohne den Beleidiger zu strafen. — Riedesel mehr als er; mehr als Myriaden Männer vom Zymen begünstigt, hat lange darauf Braunschweigs Schaaren nach Canada geführt, aber die in Thränen, in unaussprechlichen Leiden zurückgelassene Gattin, stand nicht wie andere zu trösten. Unvermögend die Absonderung zu ertragen, eilte sie trotz der Entfernung, den Wellen, den Wildnissen, den Widersprüchen kaltblütiger oder allzuwarmherziger Abrather, jede Gefahr mit ihm zu theilen: selbst unter Haufen von Sterbenden, mitten in den Schrecken des Todes bey Saratoga wünschte die Zärtliche nicht länger als der Geliebte zu leben, wenn das Waffenglück, welches seinen Einsichten dort entgegen war, ihm auch das Daseyn mißgebonnet hätte; und früge Schalkheit vielleicht, ob etwan solch ein Paar erst seit gestern verbunden worden, so wisse sie, daß es bereits in Ferdinands Gefolge entstand.

Wallmo:

Wallmoden, der beste Gefährte in Treffen und bey Langerweile, nun ein Feldherr daheim, ein Pottschafter zu Wien. — Eben die Züge schildern den Reich, welcher damals in der Tracht der ihm untergebenen Bergschotten, wo nichts als ein kurzes Tuch den Platz der paradisischen Feigenblätter einnimmt, bey spröden Deutschinnen unter vielen Augen oft schüchterne Abblicke erregte; doch, selten unter vieren, sprach lose Nachrede, auch murmelte sie, mit jenem habe ein grosser Monarch die Ehe seines Nächsten gesegnet. — Sirroy, jetzt Southampton, dient gleichfalls zum lebenden Zeugnisse königlicher Sünden; Karls II Wiederkehr im gesellschaftlichen Wandel scheint auf ihn fortgestammt zu seyn. — Richmond, welcher seither im Oberhause des vaterländischen Senats oft vergebens donnerte, hat eben den Unherrn, der so geflissen war, hier den Frauen, dort den Dirnen zu hulbigen

. und durch sein weites Land
des Schöpfers Ebenbild umherzustreuen fand (1).

Cornwallis, nachmals in Amerika, aus Entschlossenheit bey Sambden und Gullford ein Sieger, aus Unglück bey Yorktown ein Gefangener. — Marleborough, that mit dem Vater, den er bald in deutsche Erde senken mußte, nur einen Feldzug. Befugt durch Brauchbarkeit, und, was jenseits der Meerenge von Dower noch mehr empfiehlt, durch einen mächtigen Anhang, zu den höchsten Aemtern, aber überzeugt, daß in Albion, wie anderwärts, Undank der gewöhnlichste Preis von Geschäftsverwaltungen zu seyn pflegt, hat er stets ausgeschlagen sich damit belästigen zu lassen.

Bülow, dem außerordentliche Gaben schmeichelhafte Aussichten zeigten; der Tod bereitelte dieselben. — Derenthal und Pentz, Bierlinge bey Pustischen, Wagehälse in Handgemengen, auch sie starben zu bald. — Winzingerode, zum Krieger geboren, bestimmt hundert Gefahren zu überleben, um in sicherer Ruhe bey völliger Blüte der Jahre die Schuld der Natur zu bezahlen. — Bauer, welcher unlängst auf gleiche Art sein Daseyn beschloß, gelangte schnell durch Geschicklichkeit und Glück zu hoher Beförderung: Rußland besaß ihn zuletzt. Er und Luth, welchen Dänemark sich zugeeignet, ehren den Dienst, wovon sie, wie ehemals Münch, der Bezwinger Okzafows, Zöglinge waren. — Düring suchte mit der Zeit gleich ihnen, aus billigem Vertrauen auf sich selbst, Emporkunft in mehr als einer Gegend. —

Taube,

(1) and wide as his Command
Scatter'd his maker's image through the Land.

— Dryden —

R n n s

Taube, das Ungefehr gab demselben Schweden zum Vaterlande, die Wahl Hannover, Gefinnungen das Wohlwollen Anderer. — Hardenberg, auf jeder Stelle beliebt, damals ein thätiger Fußvolkleiter, nun der feyernde Grospfleger einer weyland mächtigen Gemeinheit deutscher Edelen, die sich auf Trümmern vergangener Herrlichkeit unter dem mißlich gewordenen Schirme der heiligen Jungfrauen von alten Heldenthaten ausruht. — Kilmannsegge, Steinberg, Münchhausen, ächte Ritter durch Geburt, durch Neigung, durch Denkart, von Handwerk keine Krieger. — Malortie war es mit Ehren, und zwar der keuschesten einer.

So vieler Züchtigkeit befliß sich keinesweges Beckwith, der irische Sonderling, welcher nachmals den heimathlichen Panieren entsagte, um unter den Fahnen des grossen Friedrichs auf einen Augenblick Schaarmeister zu seyn (1). Mit gleicher Wuth, doch auch unter gleichem Beyfalle, pflegte er wechselseitig den Gottheiten des Kriegs, der Jagd, des Weins, und der Wollust zu opfern; ja, wenn es auch erdichtet seyn sollte, daß Urgelle die See sich in den kraftvollen Armen Roberts des jungen Lanzenbrechers, aus einer zahnlosen Hexe zum bezaubernden Mägden umschuf, so gieng doch zuverlässig für Beckwith einstmals, durch den argen Einfall seiner Spießgesellen, die entgegengesetzte Verwandlung vor, und es ist zweifelhaft, ob in solchen Kämpfen jener Franzose, oder dieser Irländer sich am Rittermässigsten verhielt. — Grothausen, wohlbekannt dem Gesolge, für einen Plaz darinn der Kindheit zu nahe, verbarg noch unter einer zarten Gestalt, welche den reizendsten Töchtern Evens entwendet zu seyn schien, die männlichen Vorzüge, die er nachmals auf eine ihm eigene Art an sich auszubilden und Beckwith's kurzzeitigem Herrn zu widmen wußte.

Clinton, ein zukünftiger Heersführer, dessen Rückzug aus Philadelphia, dessen Eroberung von Charlestown Kenner preisen; Lloid, verdienstvoll als Soldat und Schriftsteller, der, aus Ueberdruß des gegenwärtigen, stets neue Gebieter suchte und verließ; Bähr, der rechtschaffene Bähr! welcher unbefangener dachte als Lucretius sang, auch neulich starb, wie dieser; Mecklenburg, du Thiel u. s. w. waren Ferdinands erstgebornem Neffen gleichsam das, was dem größten der um unsere Sonne rollenden Planeten seine Monden sind Allein der Leser würde es uns schlechten Dank wissen, wenn wir

(1) Daß unsere Väter den General, Schaarmeister nannten, ist schon berührt worden.

wtr ihm die ganze Liste des Hauptquartiers liefern wollten, er entschuldige nur, daß sie schon allzulang gerathen, und vernehme den kleinen Vorfall.

Jugend nebst ihren Gefährten, Belustigungen und Scherze, herrschten in der neuen Tafelrunde. Zu dieser aber gehört unter andern auch ein deutscher Prinz von achtzehn Jahren, welcher hier etwas plaudern der aufrichtigsten Ergebenheit zu gute halten wird; denn wir müssen der Verständlichkeit wegen gleich Anfangs verrathen, daß ihm, wie es in seinem Alter zu gehen pflegt, stets mehr Bedürfnisse als Thaler übrig blieben.

Die ernsthafte Geschichte mag ihn des Vergangenen, des Zukünftigen wegen, den Zeitgenossen, den Urenkeln nennen. Sie melde, wie er einstmals nach alter Ritterfite, fern vom väterlichen Heerde, Glück und Gefahren suchend, dem Rufe des Schicksals bis tief in Scithien nachzog: — wie er daselbst, gleich einem frommen Kreuzfahrer, den Christum bekennenden Russen, Benden, die Vormauer der Unglaubigen, erstürmen half: — wie hier die Mannhaftigkeit desselben durch rühmliche, durch weiland seligmachende, jetzt nur allzuoft weder das ewige noch zeitliche Heil befördernde Wunden gestempelt wurde, und wie er endlich nach dem Besspieler seiner das Heidenland mit ihrem Blute färbenden Anherren, — reich an Ehren — arm an Münze — stets unbescholten — zu ihrer wolkenhohen, ihrer vormalß den Reisenden so furchtbaren Burg wiederkehrte; dieses alles und was ihm etwan noch beschieden ist, das schreibe sie mit unauslöschlicher Dinte nieder, das verewigen Erz, Marmor und Buchdruckerpressen; bey unserer jetzt zur Kurzwelle gestimmten Laune frägt Neugier nach seinem Namen umsonst.

Ein löbliches Verlangen, der Lehrling des großen Meisters zu seyn, brachte ihn in Ferdinands Gefolge; er war dem gleichfalls dabey aufgenommenen pommerschen Sliwin vorzüglich empfohlen: zwischen beyden bestund die freundschaftlichste Geselligkeit: kein allzugrosser Abstand ihrer Geburtsjahre ließ den Umgang frostig werden: so heersfahreteten sie eine Zeitlang zusammen; endlich glaubten die Verwandten des Prinzen, es gäbe für die Beförderung desselben anderwärts bessere Aussichten als bey den Verbündeten; sie geboten ihm, sich zu beurlauben; er that es, ohne dem Pommer die wahre Absicht merken zu lassen, und bald darauf erfuhr man, ihm sey unter den damals feindlichen Geschwadern der Sachsen eine ansehnliche Stelle verliehen worden.

Der merkwürdige Krieg, wo Preussen, Hannover, Braunschweig und Hessen, mit England vereinigt, in Deutschland, dem von dem übrigen Reiche, von Oesterreichs ganzen Macht, von Rußland, von Frankreich, von Schweden unterstützten Kaiser, bey sehr ungleicher Stärke, durch Ueberlegenheit der Heerführer die Waage hielten: dieser Krieg, welchen, wie gewöhnlich, irdische Absichten angefaßt hatten, sollte gleichwol unter den Protestanten anfänglich als eine Nothwehre für ihren Glauben angesehen werden. Zwar machte die verführte Staatslist für diesesmal keinen starken Eindruck; dem Pommer aber schien es, sie könne wenigstens zu einem Scherze taugen; und so bald er von seines durchlauchtigen Waffengenossen Dienstnehmung unter den Panieren der Gegner Nachricht erhielt, übersandte er demselben durch einen Trompeter französische Spottreimen, welche dem Abtrünnigen mit der Rache Luthers, des unter die Heiligen versetzten Apostels, bedrohten, gleichwol hoffen ließen, der beleidigte Himmelsbewohner werde sich aus alter Vaterliebe begnügen, den ungerathenen Sohn als ein blosses Kind zu behandeln, werde ihn irgend einem schwarzen Husaren oder andern Zuchtmeister dieser Art überantworten, um ihn die Fläche einer eisernen Ruthe weidlich fühlen zu lassen, wenn ja die Schneide noch der Nase verschonte.

Diese Spottreimen in einer fremden Sprache, heerlagermächtig abgefaßt, von Wohlklang, von Unmuth entblößt, können durch sich selbst nicht gefallen; aber was ihnen an eigenem Werthe gebriecht, dürfte vielleicht der Verlauf der Sache für den Leser ersen. — Hier sind sie, so viel man sich ihrer nach mehr als zwanzig Wintern noch erinnert.

Quoi Prince reprouvé, tu leves donc le masque
 Tu portes contre nous la cuirasse & le casque,
 Apres avoir suivi nos sacrés etendarts,
 Qui flottent pour Luther en dépit des Césars!

Ce Luther, qui t'apprend à te moquer du Pape,
 Qui te mene au salut par des chemins nouveaux,
 Est dans la cour celeste un Ministre, un Satrape,
 Dirigeant les Destins en narguant ses Rivaux,
 Nos succès étonnants attestent sa puissance,
 Le nombre est inutile aux bannières des Lis,

A Lon-

A Londres on publie, on convient à Paris,
 Qu'un tel Patron vaut mieux, que le Saint de la France ;
 Ah Prince quel travers, ou plutot quel Démon
 Te detache de lui, te rend Gallo-faxon ?

La Saxe à ses avis si docile naguère
 Qui, berceau de ses loix, s'y rangea la première,
 Cette Saxe d'abord son plus solide appui,
 Avec ses ennemis s'est liguée aujourd'hui:
 Et tu n'hésites point de partager ce crime!

Crains téméraire crains le courroux legitime
 Du terrible Immortel, qui maltraita jadis
 Messieurs les Infernaux, Messieurs du paradis
 S'affujettit les uns, fit dénicher les autres
 Et vint s'asseoir là haut, sur le banc des apotres.

Tu scais, comme il menait plus d'un Canonisé,
 Comme il avait pour page un Diable apprivoisé,
 Comme un jour il marqua du sceau de sa colère
 Son malin garnement droit au vilain derrière,
 Et qu'un gros encrier, qu'y fit voler mon Saint
 Rendit l'endroit frappé, plus noir qu'on ne le peint.

Encor moins épargné ton croupion auguste
 Sera l'objet piteux d'un effort plus robuste
 De sang au lieu d'ébène il prendra la couleur,
 La mort allés souvent frappe le deferteur;
 Mais un père, qui t'aime en dépit de l'offense,
 A te traiter d'enfant bornera sa vengeance.

Prince, vous avés vû nos huzards vigilants,
 Noirs comme Belzebut, peutêtre plus mechants;

Luther

m3

Luther guidant leur troupe, ou telle autre aussi leste,
 En veillant sur vos jours, lui livrera le reste
 De Vos tristes accens, il se divertira,
 Et voici le tableau du tour, qu'il vous joûra.

Quelqu'un de ces gaillards l'emportant dans la course
 Vous saisira la bride, & la montre & la bourse:
 Et si son fer vangeur respecte votre nés,
 S'il ménage le dos, qu'a mon Saint Vous tournés,
 Cette verge d'airain Vous écorchant la fesse,
 Fera rire au dépens d'un dolente Altesse.

Ein paar Feldzüge nach der abgesandten Drohung war das französische Heer bey Wilhelmsthal, unfern der Hauptstadt Hessens, geschlagen worden, und es hatte sich in verschiedenen mehr oder weniger von einander abgesonderten Theilen hinter der Sulde gesetzt.

Dort in dem Winkel, den mit diesem Flusse die Werre grub, und von wo an der vereinigte Lauf beyder die Weser genannt wird, erhebt sich ein Berg auf der dreieckförmigen Grundfläche. Lästig ist er dem müden Wanderer; bekannt war er schon durch den unbergelichen Ruhm, den daselbst eine Handvoll tapferer Hessen unter dem kühnen Asensburg gegen die sechsmaal stärkere Mengen des erstaunten Broglis's auch überwältigt erstritt, und durch Obergs leicht zu vermeidende Niederlage; folglich hatte ihn das Verhängniß ausersehen, zweymal ein ungünstiger Platz für die Verbündeten zu werden. Tief unter seiner nördlichen Spitze liegt Münden; südwärts hilft er nach einer ziemlichen Ausdehnung das Thal von Cassel über Sandershausen begränzen. Ganz oben rechter Hand aller französischen Heertheile, etwas entfernter, doch noch im Angesichte der nächsten, standen die Sachsen. Lutterberge gab für ihren Befehlshaber Kaverius, den Königssohn, die Hofhaltung ab. Zween Schifftragende Ströme, welche nur wenige Fuhrten haben, machten, wie es schien, den schon durch seine Höhe vortheilhaften Lagerplatz an beyden Seiten unzugänglich, und die dritte, von woher sonst die Verbündeten waren vormals gemißhandelt worden, deckte jetzt Frankreichs übrige Kriegsmacht.

Eine

Ein Standort, wie dieser, bot gemeinen Augen für Anschläge keine Möglichkeit dar; Ferdinands Blick hingegen brach durch den Aussenstein bis zu ihr hin, und die Heimführung der Unbesorgten wurde von ihm beschlossen.

Er selbst an einem andern Ende den linken Flügel des feindlichen Hauptheeres durch zweckdienliche Wendungen — bedrohend — wofern Blößen gegeben würden: — ähsend — im Fall man nur wider ihn allein auf der Huth wäre, hieß mittlerweile einen Haufen, unter dem Pommer, bey Nacht gegen den Rücken der Sachsen schleichen, um sie, die Werre durchwadem, von hinten anzufallen. Auf eben die Art, den Angriff vorwärts durch die Fulde zu thun, rückten deren drey andere an. Die dritte Morgenstunde vom drey und zwanzigsten des Heumonats war die zum Versuche bestimmte Zeit, der erste Schuß die Lösung für alle; er fiel an der Werre; alle drangen durch, alle giengen auf die bestürzten Gegner los. Nach entschlossenem Widerstande, nach verhältnißmäßiger Einbusse, nach fruchtlosem Bemühen ihrer Reuterey wichen die Schaaren Kaverey; manche derselben fanden sich abgeschnitten, viel schweres Geschütz gieng verloren. Isenburg und Oberg wurden auf ihrer unglücklichen Wahlstatt gerächt. Der sächsische Sliwin starb für die Ehre seiner Landsleute; dem pommerischen aber, welcher nie mit ihm bekannt gewesen, nicht gleich den Unfall desselben erfuhr, und der bey einer empfangenen Wunde zu Pferde bleiben konnte, diesem war es vorbehalten, auffer der Freude über den Erfolg des Gefechts, auch noch den schalkhaften Küzzel des vom Verlaufe begünstigten Spassvogels zu empfinden.

Im düsternen Staubnebel, den Treffen, Flucht und Nachsehen empor gewirbelt hats ten, erblickte derselbe Jemanden von den Sechskreuzerhelden der hannoverschen Reuterey, welcher einen ereilten Befehlsmann der das Feld räumenden Feinde unter dem gestürzten Streitrosse hervorzog, und mit beyden einrigen Fäusten unsanft betastete. Aus der Hestigkeit der Bewegungen war leicht zu schliessen, leere Taschen, die bey solchen Fällen nicht minder gefährlich als volle auf unsichern Strassen sind, müßten das Mißtrauen oder den Zorn der unbefriedigten Raubbegierde erregt haben, denn er sahe die Linke des groben Ueberwinders sich tobend fest greifen, unterdessen daß es schiene, als ob die zum Dreschen gewohnte Rechte versuchen wollte, mit der Seitwärts gedrehten Klinge kostbare Körner als Waizen von ihren etwan versteckten Hülsen herauszuklopfen. Der Beobachter spornte hinzu, die geschäftigen Arme hielten ein, das Antlitz des Bedrängten

wurde kennbar; wer erräth nicht, was vor entgegengesetzte Regungen den Herbeges-
eiltten auf einmal befielen, als er seinen Scherz in eine erfüllte Weissagung verwandelt
sah, kurz, als ihm das muthwillige Fürstentind, sonst unversehrt, nur leider nicht un-
getroffen, um den Hals stürzte? Beyde weyland treue Kriegsgesährten, die jetzt das sonder-
barste Wiedersehn erlebten, merkten an sich selbst, wie schnell oftmals im menschlichen
Herzen der Uebergang von Wehmuth zum Belustigen seyn könne, und Ferdinands späts-
terisches Gefolge fühlte es bey diesem Ereignisse noch mehr (I).

XXII.

- (I) Gleich nach der kleinen Züchtigung wurde der Prinz auf sein Ehrenwort frengelassen, und
unverweilt giengen von neuem einige Zeilen an ihn ab. Das Weh sollten sie lindern
durch den alten Trost, der Belachte könne ein andermal auf Unkosten des Lachenden froh
werden; allein der kurz darauf erfolgte Friede mißgönnte dem Leidenden die Wonne der
Wiedervergeltung. Das Brieflein, welches der Herold, der ihn selbst nicht mehr antraf,
andern feindlichen Händen zur Bestellung überließ, lautete ungefehr also:

Eh bien mon Prince avais-je tort de dire,
Qu'à vos dépens Luther nous ferait rire
Et qu'au transfuge, un élastique aîrain
Nuirait bien plus qu'un peu d'encre au lutin?

Reconnaissés qu'en quittant sa bannière
Pour les drapeaux de son rival Denys,
Vous vous rendiés digne de sa colère
Et qu'après tout pour punir vos mépris
Il vous devait tout ce qu'il vient de faire,

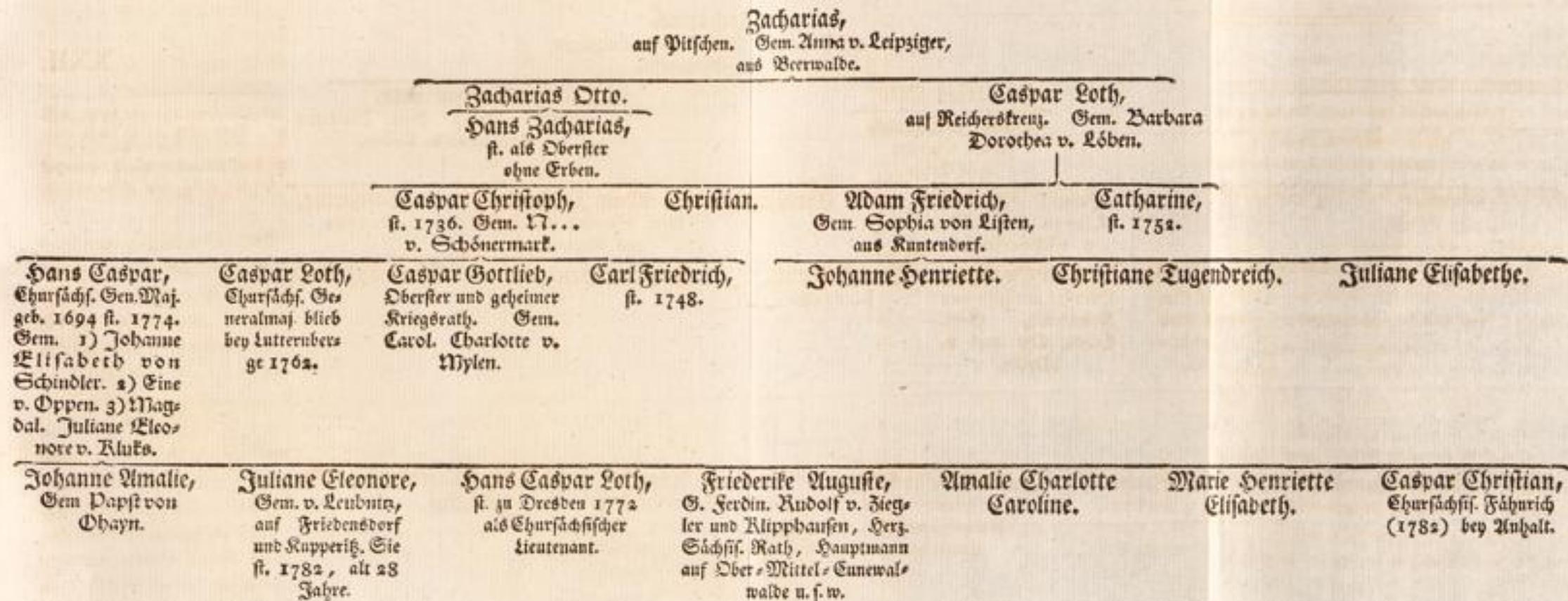
Pardonnés donc en Pénitent chretien
Au discourtois, au dur Hanoverien,
Qui vous prennant plein d'espoir d'un somme
Désesperé de ne vous trouver rien
Crut, qu'il fallait pour votre propre bien
Vous rudoyer pour vous rendre économe;
A ce motif Luther joignait le sien
Et son Vengeur n'est pas moins excusable
Qu'un Possédé que fait pécher le Diable;
C'était un tour de mon Saint irrité,
Je l'en bénis, vous l'aviés mérité.

Du fort pourtant l'inconstance est extreme
Peut être un jour vous me prendrés de même;
Vous en rirés, — juste & permis à vous,
Mais Saint Denys ne me doit pas des coups,

Dieiges.

<p>Hans Caspar, Churfächf. Gen. Maj. geb. 1694 ft. 1774. Gem. 1) Johanne Elisabeth von Schindler. 2) Eine v. Oppen. 3) Mag- dal. Juliane Eleo- nore v. Klufs.</p>	<p>Caspandreich. Churfäch neralma bey Luttr ge 17</p>	<p>Juliane Elisabeth.</p>
<p>Johanne Amalie, Gem Papst von Ohayn.</p>	<p>Julicie Henriette Gem Elisabeth. auf und ft. I</p>	<p>Caspar Christian, Churfächfif. Fährich (1782) bey Anhalt.</p>

Stamm - Tafel des sänitzischen vormals reicherskreuzischen Zweiges.



Stamm - Zahl

des kaiserlichen preussischen Reichs

<p>1. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>1. Kaiserliche Prinzessinnen</p>		<p>2. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>2. Kaiserliche Prinzessinnen</p>		<p>3. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>3. Kaiserliche Prinzessinnen</p>		<p>4. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>4. Kaiserliche Prinzessinnen</p>	
<p>5. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>5. Kaiserliche Prinzessinnen</p>		<p>6. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>6. Kaiserliche Prinzessinnen</p>		<p>7. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>7. Kaiserliche Prinzessinnen</p>		<p>8. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>8. Kaiserliche Prinzessinnen</p>	
<p>9. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>9. Kaiserliche Prinzessinnen</p>		<p>10. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>10. Kaiserliche Prinzessinnen</p>		<p>11. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>11. Kaiserliche Prinzessinnen</p>		<p>12. Kaiserliche Prinzessinnen</p> <p>12. Kaiserliche Prinzessinnen</p>	

Das königliche Archiv
des Herzogthums Westfalen

Verzeichnis

Gelehrte etc.

Gelehrte etc.

Gelehrte etc.

Gelehrte etc.

Gelehrte etc.

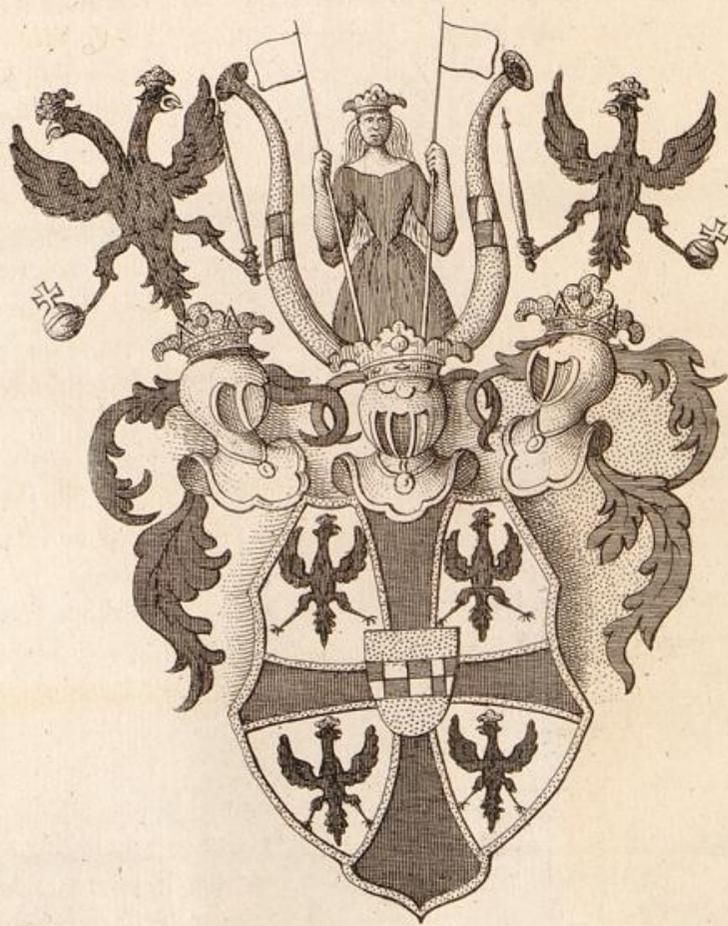
Gelehrte etc.

Gelehrte etc.	Gelehrte etc.	Gelehrte etc.
Gelehrte etc.	Gelehrte etc.	Gelehrte etc.
Gelehrte etc.	Gelehrte etc.	Gelehrte etc.
Gelehrte etc.	Gelehrte etc.	Gelehrte etc.
Gelehrte etc.	Gelehrte etc.	Gelehrte etc.

Gelehrte etc.	Gelehrte etc.	Gelehrte etc.
Gelehrte etc.	Gelehrte etc.	Gelehrte etc.
Gelehrte etc.	Gelehrte etc.	Gelehrte etc.
Gelehrte etc.	Gelehrte etc.	Gelehrte etc.
Gelehrte etc.	Gelehrte etc.	Gelehrte etc.



Vor Seite 455.



Wapen der in der March ausgestorbenen Grafen
von Schlieben.

XXII.

Von den brandenburgischen Nesten der Sitwin.

Daß Nachkömmlinge Abrechts des Bären die Mark Brandenburg fast zwey Jahrhunderte beherrschten, bis der dortige Zweig derselben mit Waldemar abstarb, ist bekannt; aber, wer war eigentlich jener Mann, der unter dem Namen desselben die Regierung seines Nachfolgers so lange, so seltsam beunruhigte? Ein Mann, der 1348 anfänglich zu Magdeburg bey dem dortigen Erzbischofe, hernach auf der Churfürstenversammlung zu Rense, sich für den 1319 verstorben geglaubten Markgrafen zu erkennen gab: der vorwandte, häusliches Herzeleid, verknüpft mit Gewissensbissen, befolgt von Wahnsinn, hätten ihn ehemals der Regierung überdrüssig gemacht, deswegen wäre von ihm eine entfernte Wallfahrt unternommen, der Ort verborgen, die Nachricht von seinem Absterben vorsehlich ausgestreuet worden: jetzt aber, nachdem lange Pilgrimschaft den Schmerz geheilet, das Gemüth beruhigt, die Vernunft hergestellt habe, käme er zurück, um die Verwaltung seiner Staaten wieder anzutreten?

Ihn erkannten der Herzog von Sachsen-Wittenberg und die Fürsten von Anhalt für ihren Vetter, den sie als tod betrauert: — der Churfürst von Trier für seinen Genossen, mit welchem er sich ehemals auf zween Wahltagen befunden: — der Erzbischof von Magdeburg, aus dem Hause Hessen, einer der Herzoge von Mecklenburg, eine Menge von Adel — für den Waldemar, in dessen Gesellschaft sie ehemals vielfältig gelebt hatten; und fast alle Stände der Mark entsagten ihrem neuen Gebieter, um wiederum dem alten zu gehorchen.

Sonderbar war die Begebenheit, doch keinesweges ist sie in der Geschichte der Völker — selbst nicht in der von andern deutschen Provinzen — ganz ohne Beispiel. Denn, ein Jahrhundert vor derselben trat Balduin, Graf von Flandern, einen Kreuzzug gegen die Ungläubigen im Morgenlande an, half zufälliger Weise Constantinopel, die damalige Hauptstadt eines christlichen Reichs bezwingen, und wurde dort zum Kaiser ausgerufen. Mit der Zeit erscholl in seinen Erblanden das Gerücht, er habe nach einer unglücklichen Schlacht gegen die Bulgaren, worinn er gefangen wurde, das Leben durch die Wuth des Feindes verloren, und Flandern huldigte seiner Tochter Johanna. Lange

darauf erschien Jemand, vorgebend, er sey ihr Vater, der von den Bulgaren zwar ergriffen, doch verschont, zuletzt entkommen, jetzt aber nach tausenderley Abentheuern wieder heim gelange. Alle glaubten ihren alten Herrn zu erkennen, nur Johanna war nicht zu bewegen, den Ankömmling zu sehen, sondern sie drohete ihm vielmehr den schmerzlichsten Tod, wenn sie seiner habhaft würde. Endlich gerieth er auch in die Hände derselben, sie ließ ihn henken, und die Nachwelt kann zweifeln, ob dieses Schicksal einem unglücklichen Monarchen auf das Geheiß seiner abscheulichen Tochter, oder einem Betrüger, nach dem Ausspruche der Gerechtigkeit widerfuhr. — Gerade so schwer ist es zu entscheiden, was bey jenem Austritte, welchem die Mark zum Schauplatze diente, wahr oder falsch gewesen sey.

Daß der mit den brandenburgischen Ländern neu beliehene Ludwig von Bayern sich bemühet, die Abentheuer für eine grobe Erbidtung auszugeben, entkräftet jene Zeugnisse für ihre Richtigkeit nicht. Es war sein Spiel. Aenliche Ursachen haben ja noch zu unsern Tagen einen grossen Thronerben zum Unterschieblinge gemacht; und wie wir Adamskinder geartet sind, so können auch in den erleuchtetesten Jahrhunderten alberne Ränke gelingen; denn es geht mit der Aufklärung des Menschengeschlechts, wie mit dem Erwärmen des Erdballs, welchen es bewohnt; — die Stralen der Sonne und der Philosophie durchbringen nur die obern Theile, was tiefer liegt fühlt ihre Wirkung nicht.

Kaiser Karl IV, aus dem luxenburgischen Hause, das Böhmen beherrschte, dieser listige Gegner des bayerischen, belehnte bald darauf den Anspruchmacher mit den Staaten Waldemars, für den er ihn erklärte, nachdem zuvor jene Fürsten und Edeln, die denselben zu kennen versicherten, geschworen hatten, er sey es in der That, und Ludwig behielt nur wenige Anhänger.

Beide Widersacher strebten verschiedne Jahre gegeneinander, so gut es ein jeder konnte. Furcht oder Hoffnung hießen viele bald auf diese, bald auf jene Seite übergehn. Aber der schlaue Karl, welcher anfänglich seine Ursachen hatte, Ludewigs Gegner zu unterstützen — vielleicht gar hervorzubringen, — bekam deren mit der Zeit, sich wider diesen zu erklären; ein Vergleich, der den Nachkommen des Kaisers die Erbfolge in den strittigen Landen zusagte, brachte ihn auf Ludewigs Seite; der Gegner erlag allmählig unter der Uebermacht; endlich starb derselbe 1356, und wurde zu Dessau in der
anhaltischen

anhaltischen Fürstengruft beygesetzt. Für und gegen die Rechttheit der von ihm gespielten Rolle sind so manche Gründe vorhanden, daß es wohl ewig eine Streitfrage bleiben wird, ob er in der That Waldemar gewesen sey oder nicht? ob ein Opfer oder ein Werkzeug der herrscherlichen Unredlichkeit, die leider unter dem Namen von Politik zur Ehre gereicht, wie der Raub unter dem von Eroberung? (1)

Karlen IV gelang es, durch diese dunkle Vorfälle jene wichtige Besizung von dem bayerischen Hause auf das seinige zu bringen; aber nicht lange darauf gediehe sie zum Eigenthume eines andern, welches allmählig mehr durch die Ueberlegenheit der sähigen Männer, die es hervorbrachte, als durch bloße Glückszufälle weit über seines Gleichen erhoben wurde.

Friedrich von Hohenzollern, Anfangs Pfleger der Mark für Kaiser Sigismund dem letzten Mannsbilde unter den schwerdsseitlichen Urenkeln Karls IV, erstirt sie gleichsam von dem dort fast unabhängig gewordenen Adel; der Kaiser aber, dem er wichtige Dienste geleistet und grosse Summen vorgeschossen hatte, ließ ihn endlich 1415 aus einem Statthalter zum Churfürsten werden. Friedrich legte den ersten Grund zu der Erhöhung seines Zweiges. Er that sich als Feldhauptmann hervor; eine Menge von andern Handlungen gereichten demselben zur Ehre. Allein das brandenburgische Gebiet durch Eroberungen, durch Mittel, die nur Adlerblicke gewahr werden können, in die Zahl der furchtbarsten Mächte von Europa zu versehen: eine neue Schaarkunst zum Werkzeuge seiner Siege zu erschaffen: gleich Cäsarn zu schreiben wie zu fechten: die berühmtesten der Namen durch den von Friedrich zu vermehren: war dem Erben desselben, unserm Zeitgenossen vorbehalten, und von seinen männlichen Nachkommen, welchen kein Recht der Erstgeburt zu statten kam, wird Heinrich stets unvergessen bleiben.

Während diesen mit der Mark Brandenburg vorgegangenen Umwandlungen, lassen sich Sliwin dort gar häufig erblicken; ihrer Nester gab es daselbst weiland wohl verschiedene; zween unter ihnen zeichnen sich besonders aus. Ein älterer, dessen Daseyn die Denkmäler der frühesten Zeiten bezeugen, hat Deutschwusterhausen, Wendischwuster-

(1) Wenn ein Gundling und ein Pauli entgegengesetzter Meynung sind, steht es wohl einem jeden frey, dieser oder jener beyzusplichten.

wusterhausen, Hogenlohmen, nebst andern Gütern lange besessen, und ein jüngerer, welcher sich dem Ansehn nach erst im sechszehnten Jahrhunderte dorthin aus dem Magdeburgischen verpflanzte, aber ganz verschiedene Besizungen erwarb. Beyde Aeste mußten schon sehr zeitig getrennt worden seyn, denn bey ihren Lehnen hatte die wechselseitige Gesamthand nicht statt. Von dem ältern sind manche einzelne Sproßlinge, hingegen nicht ihre Verbindungen untereinander wahrzunehmen. Der jüngere, welcher erst in unserm Jahrhunderte ausgieng, ist durch Elzows und anderer Mühe bekannter geblieben; allein der Vereinigungsort desselben mit dem Hauptstamme, oder mit jenem ältesten Aste steht nicht zu entdecken. Für Abkömmlinge des ältern ist ein Lehnbrief aus dem Jahre 1472 vorhanden, worinn Niemand vom jüngern genannt wird (1); ein Beweis, daß beyde schon voneinander abgesondert waren, ehe der eine die Güter erlangte, die er bereits bey der Aufnahme des Landbuchs Kaiser Karls IV besaß.

Von dem jüngern Aste.

Wir können denselben bis zu seiner magdeburgischen Heymat, und wahrscheinlich bis in das vierzehnte Jahrhunderte zurückspüren. Elzow aber beschreibt ihn nur bis zu einem Dietrich aus dem funfzehnten: alte Leichenpredigten hingegen haben uns auch noch mit Dietrichs Vater und Großvater bekannt gemacht. Letzterer hieß

(1.)

Eustachius;

das Jahr seiner Geburt ist unbekannt, wie das vom Ableben desselben. Zur Gemalin wird ihm eine von Sparr aus dem Hause Trampe beygemessen. Sein Ritterfiß war Stülpe im magdeburgischen. Dessen Sohn,

(2.)

Christoph,

der Ritter, erzeugte mit einer von Maltiz, aus dem Hause Taube, jenen

(3.)

(1) S. Beylage Nro. 48.

(3.)

Dietrich,

Rittern und Herrn auf Stülpe im magdeburgischen, welchem von Anna von Leipziger aus Beerwalde geboren wurde:

(4.)

George.

Im Jahr 1472 entschied der Erzbischof Johann von Magdeburg einen Streit zwischen dem Kloster Zinne und dem Besizer des Schlosses Stülpe, George von Schlieben (1), welcher vermuthlich eben derjenige ist, den Elzow und die Leichenpredigt zu einem der Fortpflanzler dieses Zweiges machen. Er wird Ritter, wie sein Vater, die Gemalin desselben aber Anna von Langen aus dem Hause Münchhofen geheissen. Sein Sohn,

(5.)

Andreas,

scheint der erste dieses Zweiges zu seyn, welcher Güter in der Mark erlangte. Seine Vorfahren schrieben sich von Stülpe, ihn aber findet man Herrn auf Tamendorf genannt.

Von 1535 bis 1571 herrschten Churfürst Joachim II und sein Bruder Markgraf Hans V, dieser über die Neumark, jener über den Haupttheil der brandenburgischen Länder. Hans war eines kriegerischen Geistes, fochte für Kaiser Karl V bald als Bundesgenosse, bald als Soldner, und bey den Schaaren des Markgrafen bekleidete Schlieben die Stelle eines Feldmarschalls. So lehrt die Leichenpredigt auf seinen Sohn; Elzow hingegen sagt: Schlieben sey in des Kaisers Diensten gewesen. Er hat nicht ganz unrecht, weil es die Völker des Markgrafen waren. Ein Feldmarschall aber bedeutete damals noch nicht, wie jetzt, den Vorgesetzten eines ganzen Heers; denn diesen nannte man Feldhauptmann, Feldobersten, oder Feldherrn: sondern den Befehlshaber der Reuterey.

terey. Das Fußvolk hatte einen eigenen, er hieß Oberster. Das Geschütz, und was dahin gehörte, stand wiederum unter einem besondern Kriegsbedienten, dessen Name Feldzeugmeister war; diese Benennung ist die einzige von den dreien, mit welcher bermalen noch der alte Begriff verknüpft geblieben. Man kann nicht genug auf die verschiedenen Bedeutungen der nämlichen Wörter in verschiedenen Zeiten acht haben, wenn man von der Sache, die sie bezeichnen, richtig urtheilen will.

Als solch ein Feldmarschall wohnte Schlieben mit seinem Fürsten den Belagerungen von Metz und Ingolstadt bey. Unvermuthet aber fand sich die Neumark durch einen feindlichen Einfall bedrohet, und der Landesherr ernannte Schlieben zum Feldobersten des Schutzheers.

Von dem alten Geiste der Abentheurere herrschte damals noch ein gewisser Ueberrest, ihn begünstigte die schwache Verfassung der mehresten christlichen Staaten. Kleine Haufen konnten durch einen unverhofften Angriff oft grosse Dinge verrichten, weil es fast noch keine stehende Schaaren gab. Von diesem Geiste belebt, vielleicht ohne einen bestimmten Zweck zu haben, warb Herzog Erich von Braunschweig unvermuthet ein Kriegsheer von zwölf tausend Mann, theils zu Ross, theils zu Fuß, und erschien plötzlich damit auf den Gränzen der Mark, wo man sich anfänglich nichts Gutes zu ihm versah; aber er beehrte nur einen Durchzug weiter nordwärts, und man mißt ihm eine Absicht bey, die, wenn er sie in der That nicht hatte, wenigstens das Gepräge der damals noch herrschenden romantischen Denkart führte.

Ueber Preussen war Markgraf Albrecht von Brandenburg durch das Recht der Zuträglichkeit aus einem gewählten Hochmeister des deutschen Ordens zum erblichen Herzoge geworden. In dem benachbarten Lieflande spielte ein Prinz Magnus von Dänemark mit Hülfe des russischen Czaren den Meister. Albrecht hatte Erichs Schwester zur Gemalin; Magnus besuchte ihren Hof aus nachbarlicher Freundschaft oder Langerweile. Er fand ihren Kopfschuß nicht fürstenthümlich genug, und riß ihn, wie man sagte, spottend von den Haaren. Der Gemal scheint sich deswegen nicht für beschimpft gehalten zu haben. Der Bruder hingegen soll der Meynung gewesen seyn, die Beleidigung seines Geblüts mit Heereskraft rächen zu müssen. Andere Entwürfe lagen vielleicht hinter dieser Decke verborgen.

Markgraf

Markgraf Johann von der Neumark, wo Schlieben an der Spitze des Aufgebots die Gränzen beschirmte, versagte den Durchzug; sein Bruder der Churfürst von Brandenburg und die Herzoge von Pommern, die weniger in Bereitschaft waren, mußten ihn gestatten. Unterweges aber lebten die schlecht besoldeten Rotten als ungebetene Gäste, und so langten sie auf Preussens Gränze an. Albrecht, fern vom Antheilnehmen an seines Schwagers Rache, brachte vielmehr in Eile Völker auf, um ihm den Uebergang über die Weichsel zu verwehren. Diese Hinderniß war für Erich wo nicht unerwartet, doch unübersteiglich. Sein Heer verlief sich aus Soldmangel und nichts blieb von diesem Zuge übrig als das Andenken einer thörichtigen Unternehmung, oder Banden von Straßenräubern in benachbarten Gegenden; und Schlieben fand keine Gelegenheit, als Widersacher des Helden durch Siege oder Niederlagen berühmt zu werden.

Weiter wissen wir auch von Senes kriegerischen Handlungen nichts. Daß er ein Mann von grosser Reue, Tugend und Achtung gewesen sey, versichert Leutinger (1); er starb als Pfleger des Johanniterordens zu Lagow, und war der erste unter seinen Zunftgenossen, welcher der Ehelosigkeit, wozu ein feyerliches Gelübde sie bis dahin verbunden hatte, nach Luthers Beyspiele entsagte. Eine von Schlieben, die Tochter Magnus von Schlieben aus Musterhausen, und nach ihr eine von Losow, wurden die Gemalinnen desselben. Elzow nennt jene Catharina, die Leichens predigt auf ihren Enkel aber Clara. Zween von diesen Aeltern erzeugte Söhne, Liborius und Rustachius, waren Churbrandenburgische Räte. Sie haben keine männliche Nachkommen hinterlassen. Der dritte

(6.)

A d a m,

wurde auf der Ordenspflanze zu Lagow 1552 geboren. Niemand seines Geschlechts hat, aus blosser Begierde zu reisen, so manche fremde Länder gesehn als er. Eine angeborene Raftlosigkeit trieb ihn in den dreyen zuerst bekannten Welttheilen herum. Man-

che

(1) Opera Leutingeri p. 600,

die Gefahren bedrohten denselben, aber die Parze verschonte seiner, bis lange nach der Wiederkehr auf väterlicher Erde.

Im Jahr 1573, da er die hohen Schulen zu Frankfurt und Wittenberg besucht hatte, ernannte ihn Churfürst Hans von Brandenburg zum Kammerjunker.

In dem folgenden bestieg Heinrich von Valois, aus Frankreichs Monarchen Hause, Polens Thron, von welchem er nachmals heimlich entwich, um den von seinen Vätern in Besitz zu nehmen. — Kein merkwürdiger Beyspiel eines gekrönten Ueberläufers liefert die Geschichte. — Die Feyerlichkeiten, wozu damals seine Wahl zu Krakow Gelegenheit gab, veranlaßten Schliebens erste Reise ausser Deutschland. Er gieng mit einem Grafen von Hohenstein nach jenem alten Königsstige der Piasten.

Entweder mußte Schlieben die erste Schulzeit nicht gut benützt haben, oder seine Bestimmung hatte sich inzwischen verändert und bedurfte anderer Kenntnissen; denn bey der Zurückkunft gieng derselbe abermals auf die Lehranstalt zu Frankfurt, von wannen er vom Churfürsten Johann George zu einer richterlichen Stelle berufen wurde.

Vater und Sohn hatten sich also der Kunst, Streitsachen zu schlichten, auf eine sehr verschiedene Art beflissen, ersterer um im Felde, letzterer um in der Gerichtsstube das Wohl oder Weh des Nebenmenschen entscheiden zu helfen: denn Mars und Themis sind Gottheiten, wovon unser Schicksal wechselsweise abhängt, und jenes Schaaren werden oft im Kriege minder verderblich, als dieser ihre beym Frieden.

Schlieben gieng 1578 als Gesandter nach Worms auf eine fruchtlose Unterhandlung, die den Irrungen im Reiche, und dem Aufstande der Niederlande gegen den spanischen Zweig des oesterreichischen Stammes abhelfen sollte.

Bey unserer Erbsünde der übertriebenen Begierde, andern ähnlich zu werden, anstatt würdige Urbilder zu seyn, suchten wir während manchen Jahrhunderten Gegenstände des Nachahmens größtentheils südwärts den Alpen, wo Rom die alte Königin der Völker, anstatt des längst vernichteten Reichs, ein neues unter dem Namen von Christenheit, aber auch einen harten Alleinherrscher an dem sichtbaren Oberhaupte der lateinischen

nischen Kirche wieder gefunden hatte. Sein Hof, von wo aus derselbe über die Gewissen der Glaubigen, oft über ihr Schicksal gebot, zog aller Augen auf sich, und Welschland überhaupt gieng früher als andere Gegenden aus der Roheit hervor. Dort oder doch von dorthier lernten wir Deutschen mit Worten fechten, aber doch Kenntnissen verehren — statt du, oder ihr, aus einer übelverstandenen Bescheidenheit, er oder sie sagen, aber doch höflich seyn; — unsern Briefwechsel mit nichtsbedeutenden Nebenarten zu erschweren, aber doch schreiben; — den damaligen Unsinn der Schulen für etwas übermenschliches halten, aber doch die vortreflichen Schriften der alten verstehen; — kurz, doch einsehen, daß der wirklich gelehrte Doktor zu Bononien oder Padua dem unwissenden Besizer eines einheimischen Raubnests an Wehrt oder Verdienst nichts nachgebe, ja, daß es heilsam sey, hohe Schulen, wie dort, auch unter uns zu gründen.

In solchen Umständen war Nachahmung bey aller ihrer Fehlerhaftigkeit nützlich. Kostbares Erz fand sich wenigstens in noch zu läuternden Stufen; allein der unlösliche Durst nach gleichgültigen oft schädlichen Fremdheiten, ist von einer andern Art, diese reizten uns leider allenthalben, und da Spaniens Krone auf ein deutsches Fürstenhaus vererbt worden war, Frankreich aber erst unter seinem vierzehnten Ludewig die Köpfe anderer Länder zurechtsetzen oder verrücken sollte, gasten wir auch nach ausländischen Lebensarten bis jenseits den Pyrenäen: Gebräuche, Kleidertrachten, Hofalbernheiten, kamen von dort zu uns herüber. Wer reisen konnte um sich zu bilden, der zog dahin; auch Schlieben wollte zu Madrid die letzte Hand an seine Vervollkommung legen, allein ein angetretener Weg führt oft weiter als man glaubt.

Dort war der Neugierige nun über Venedig, Rom, Genua, Marseille und Barcellona eine zeitlang angelangt gewesen, als Don Pedro Varnezas von Cordova, in Geschäften seines Monarchen nach Afrika zum Mohrenkönige (so nennt Schliebens Leichenredner den Beherrscher von Marokko) gehen sollte, und der Reisende begab sich ins Gefolge des Botschafters.

Muley Zamed war damals Gebieter über dies große Bruchstück arabischer Eroberungen. Bey ihm verblieb Schlieben dreyzehn Monate, und als es zum Abschiede kam, ertheilte der Miramamulin dem Fremden ein schriftliches Zeugniß in mauritanischer Sprache, daß er ihn gern gelitten habe (1).

Egflust,

(1) S. Beylage Nro. 80.

Ehflust, sagt man, finde sich während dem Essen ein, was Mergier stillen sollte, reizt sie oftmals noch stärker; und wenn Schlieben viel gesehen hatte, so wurde er nur desto erpichteter, noch mehr zu beschauen. Bald Postpferde, bald Seegel, führten ihn von jenseits den herkulischen Säulen über Portugal, Frankreich, England, Irland, Schottland, auf deutschen Boden zurück. Es war natürlich, daß nach so vielen besuchten fremden Königshöfen ihn verlangen mußte, gleichfalls den von Deutschlands Gebieter in Augenschein zu nehmen; aber hier fand sich für ihn eine erwünschte Gelegenheit, auch die Hauptstadt des türkischen Reichs kennen zu lernen, denn dahin gieng eben eine außerordentliche Gesandtschaft. Friedrich Brunner, Freyherr von Stobing und Rabenstein, war der erste Bevollmächtigte. Ihn begleitete Schlieben. In vier und sechzig Tagen wurde der Abstand von einem Kaiserfisse zum andern durchwandert.

Schon längst unternahm man keine Kreuzzüge mehr nach dem Lande, wo ehemals, wie die Bibel lehrt, der Allmächtige umsonst versuchte, ein ungerathenes Lieblingsvolk zu bessern, und die Verurtheilung eines Gerechten durch Ungerechte das Menichengeschlecht mit der Gottheit versöhnte. Auch die Wallfahrten dahin waren selbst bey den Anhängern der römischen Kirche bereits sehr selten geworden. Schlieben aber hielt es mit Luthern. Gleichwol that Wißbegierde, was Andacht nicht vermogte; er schiffte sich nach Alexandrien in Aegypten ein, um von dort aus durch eben den Weg, den Moses Heere unter so manchen Wundern gewandelt hatten, nach Palästina zu gelangen. Ein Freyherr von Zerberstein, und Salomo Schweigger, ein Geistlicher aus Nürnberg, welcher die Reise eben nicht mit der Feder eines Riedesfels beschrieben hat, waren seine zufälligen Gefährten. Die Pässe, womit sie der osmanische Grosherr in türkischer Sprache begünstigte, liefert Schweigger ins deutsche übersetzt (1).

Die kleine Gesellschaft erreichte das Land der Pharaonen sonder Unfälle, aber die Pest wüthete damals längst den Ufern des rothen Meers. In den Gefilden Sinais hingegen herrschten Fehden unter den arabischen Horden, deren Häupter dort seit Abrahams Zeiten noch immer ein patriarchalisches Leben führen, und aus ihren Lagern, wie unsere Anherren vor dem Landfrieden aus ihren Raubnestern, die Reisenden plündern.

Schlieben

(1) S. Beylage Nro. 81.

Schlieben mußte also seinen Vorsatz ändern, und über Joppe nach der Stadt Davids gehen.

Die Merkwürdigkeiten, welche derselbe hier wahrnahm, beziehen sich wenig auf unsere Absicht; aber in dem Franziskanerkloster zu Rama soll er etwas gefunden haben, das eine adeliche Seltenheit wäre, wenn man auf deren Richtigkeit bauen könnte, — das Wapen seines Hauses am Grabmale eines Ritters Otto von Schlieben vom Jahr 1153.

Ob man nach der Hand dem Reisenden Erzählungen andichtete, die nicht von ihm waren? ob etwan eine kleine Eitelkeit denselben verleitete, der Wahrheit Eintrag zu thun? ob die Jahrzahl des Denkmals vielleicht unrichtig gelesen worden? oder ob es ein Werk späterer Zeiten gewesen sey, welches Irrthum oder Absicht frühern zuschrieben, gleichwie es sonst nur allzuoft geschehen ist: das bleibe dahin gestellt; aber wir haben Mühe, uns von dem so zeitigen Daseyn des erblichen Geschlechtswarzeichens zu überreden. Schweigger gedenkt desselben mit keinem Worte; dagegen vergißt er nicht bey einer andern Gelegenheit zu erzählen, daß Schlieben behauptete, nahe bey dem Schiffe eine Syrene gesehen zu haben, gerade so, wie man sie zu malen pflegt, und wir hoffen Verzeihung, wenn wir dafür halten, es sey eben so leicht gewesen heraldische, als naturkundliche Irrthümer oder Täuschungen zu begehen.

Daß Schlieben wenigstens im Nothfalle sich mit kleinen Hauslügen (so sagt Schweigger) zu helfen wußte, lehrt folgender Umstand.

Zu Jerusalem war von den Türken die Pflege der heiligen Orter an katholische Mönche gleichsam verpachtet. Der Vater Aufsichter, welcher die reisende Gesellschaft für seine Glaubensgenossen hielt, bedeutete sie, man müßte erst beichten und das Abendmal empfangen, ehe man sich den ehrwürdigen Stellen, wo das Werk der Erlösung vollzogen worden, nähern dürste. Hier war nun bey unsern anders glaubigen Gästen guter Rath theuer. — Luthers ächten Kindern schien die Speise des Lebens in den Händen der Diener des Antichrists ein tödliches Gift; — sie daraus anzunehmen, hieß die Seeligkeit aufs Spiel setzen: — sich mit der Abtrünnigkeit von dem vatikanischen Sdgen entschuldigen, konnte Verfolgungen erregen, ohne zum Zwecke zu führen: — unverrichteter

teter Sache aber wieder abziehen, dachte zu hart; in dieser Verlegenheit besann sich Schlieben auf eine glückliche List: er wandte vor, sie Pilgrimme hätten in ihrer Heymat einen Todschlag begangen, weshalb ihr Seelsorger ihnen diese Reise zur Buße, jedoch mit der Bedingung aufgelegt, daß sie nicht ehender als bey ihrer Wiederkunft zum Tische des Herrn gelassen werden sollten, und hiemit begnügte sich der Vater Aufseher (1).

Ueber Cypren und Welschland kam Schlieben endlich wieder heim. Seine Abwesenheit hatte in allem sechs Jahre und vier Monate gedauert; kaum aber war derselbe zurückgelangt, so ließ er sich 1582 zu einer neuen Fahrt bereben.

In der Stadt Constantins, wo seit der Zeit ihres Schöpfers griechisch redende Selbsthalter, die sich stets römische Kaiser nannten, ein ganzes Jahrtausend geherrscht hatten, saß bekanntlich nun ein türkischer Padschach auf dem Throne derselben. Moshamet war dort Christo überlegen worden, und im Pallaste, wo weyland nur dieser angebetet wurde, hatte die Taufe der Beschneidung Platz gemacht.

Eben solcher Beschneidungen eine zog Schlieben abermals nach Stambul, denn so heißt das unterjochte Constantinopel in der Sprache seiner Eroberer. Das koranische Gebot sollte am Sohne des Grosherrn feyerlich vollzogen werden. Zu dieser Handlung sandte Deutschlands Oberhaupt, Rudolph II, als König von Ungarn, eine Ehrenbotschaft und Geschenke ab; in Stambul aber wurden die nämlichen Sachen mit andern Namen als in Wien oder Prag belegt: was man hier Wohlstandspflege und Freundschaftsgaben nannte, hieß dort Huldigungspflicht und schuldige Steuern. Noch setzten damals keine stehende Heere oder gute Verfassungen Oesterreich in den Stand, dem Stolze dieser schrecklichen Nachbarn und seinen Demüthigungen ein Ende zu machen.

Ein Fürst von Anhalt wurde klistern mit dem Gesandten das gottesdienliche Gespräch des damals furchtbaren Unchristen zu betrachten, und er warb sich Schlieben zum Begleiter an. Manche Tage dauerte das asiatische Fest, welches sonder Zweifel wie die
mehresten

(1) Schweiggers Reisebeschreibung.

mehresten unfriegen dem Zuschauer Langeweile statt des gehosten Vergnügens empfinden machte; doch auch von dort kam Schlieben glücklich heim.

Im Jahr 1588 ernannte ihn der Johanniterordensheermeister Martin Graf von Hohenstein zum Statthalter zu Sonnenburg; er wurde damals zum Ritter dieses Ordens geschlagen, und bald darauf erhielt er die Comthurey Rietzen. Auch gelangte derselbe in Brandenburg zu einer Domherrnstelle, endlich wählte man ihn zum Dechant. In dieser Eigenschaft machte er sich ein wichtiges Geschäfte aus der Abänderung der bis dahin dort üblichen Kirchengesänge, und scheint eben so viel Widerspruch gefunden zu haben, als andere bey ähnlichen Fällen verspürten. — Ihr, die ihr zu Herrschern oder Vorstehern über eure Nebenmenschen berufen seyd, tastet die gewöhnlichen Gegenstände der Andacht oder der Neigung des grossen Haufens nicht an, so lange sie unschädlich sind; laßt ihm seine veralteten Lieder, wenn sie ihn erbauen, seine gleichgültigen Besonderheiten, seine Härte, seine langen Kleider, oder kurzen Mäntel, wenn er damit zufrieden ist, und bestrebt euch vielmehr ihn gesittet, doch nicht gelehrt, oder schöngeistig, aber so glücklich als möglich zu machen.

In eben diesem 1588ten Jahre wurde Schlieben vom Churfürsten zum Rath, das ist nach unserer heutigen Art zu reden, zum Staatsminister bestellt. Er starb 1628, wo nicht lebensfart, doch in einem Alter, das wenige Menschen erreichen.

Ihm hatte sich 1584 Anna Maria von Hoym vermählt. Sie wurde demselben nach sechszehn Wochen durch den Tod geraubt. In dem folgenden Jahre verband er sich mit Barbara, der Tochter des brandenburgischen Marschalls Caspar von Flans, Hauptmanns auf Fürstenwalde und Margarethen von Rohr aus Schwepke. Durch sie wurde er Vater von fünf Söhnen und sechs Töchtern; von erstern hat ihn nur einer überlebt; unter den vor ihm verstorbenen war Hans Ernst Johanniterordensritter, Octavian, Ritter wie sein Bruder. Adam Friedrich, welchem vom Vater der Reifegeist angeerbt gewesen zu seyn scheint, gieng über Constantinopel nach Cairo, Aegyptens damalige Hauptstadt; aber indess er die berühmten Pyramiden, diese ungeheueren Gräber längst vergessener Könige, beschauete, legte ihn ein hitziges Fieber in das seinige.

Die Mutter dieser Kinder starb 1631 und dem Kanzelsprecher Jesselius zu Cüstrin diente ihr tödlicher Hintritt zur Veranlassung, von der dreyeckigten Grund feste unserer Seeligkeit zu handeln.

(7.)

Maximilian,

der dem Vater die Augen zumachen konnte, und dessen Geburtsjahr wir nicht kennen, ergrif in seiner Jugend das Kriegshandwerk, er fieng dabey an, Aufwärter bey einem Obersten Kracht zu werden; aber ihm scheint diese Bahn bald allzubeschwerlich gefallen zu seyn, er verließ dieselbe, um auf den Fußstapfen seines Vaters fremde Länder zu sehen; gieng 1621 nach Constantinopel, wie ehemals dieser, und beschloß gleich ihm sein Leben als Johanniterordens-Comthur auf Lierzen.

Er hatte zur Gemalin Louise Maria, die Tochter Georgs von Troct auf Badingen und Elisabeth von Winterfeld aus Sandow. Sie gebahr ihm zween Söhne Bodo und Adam Georg, mit welchen seine männliche Nachkommenschaft erlöschten sollte.

Bodo kam auf die Welt 1638. Neigung machte ihn schon im funfzehnten Jahre zum Krieger. Sein erster Schritt war, gemeiner Reuter bey des brandenburgischen Generallieutenant von Görzken Leibcompagnie zu werden; bald darauf nahm ihn sein Chef zu einem Flügeladjutanten, den man nicht lange zuvor noch Aufwärter hieß, und welcher, da Aufwärter etwas anders geworden ist, allenfalls nach französischer Weise Feldgehilfe benamt werden könnte; aber bey neuern Zeiten muß man wohl, um verstanden zu seyn, sich der kauderwelschen Soldatenausdrücke so lange bedienen, bis unsere deutschen Helden endlich aufhören werden, ihre Muttersprache wie Feindesland zu mishandeln.

Nachmals gieng Bodo auf eine Zeitlang zum Fußvolk über und glaubte bedwegen auch noch sich entschuldigen zu müssen (1). Durch die verschiedenen Ordnungen seines Standes gelangte derselbe bis zur Stelle eines Obersten, that manche Feldzüge in Polen, Dänemark,

(1) Von dem ältern Anton von Schlieffen ist dieses S. 308. bemerkt worden.

Dänemark, Pommern sowohl als anderwärts: hatte an der Einnahme der damaligen Festung Wollin grossen Antheil, wurde auch dort zum Gouverneur, den man vor Alters Hauptmann nannte, bestellt, und starb daselbst 1670, nachdem er sechs Jahre zuvor sich mit Dorothea, der Tochter Ewald Joachims von Flemming vermählt, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Sein Bruder

(8.)

Adam George,

der 1629 das Leben empfing, erhielt mit der Zeit die Johanniterordenspflege zu Liezen; sie war bey diesem schliebenschen Zweige während hundert Jahren gleichsam erblich, ein Umstand, den die Leichenredner nicht verfehlten zu benennen. Nachmals wurde Adam Georgen die Stelle eines brandenburgischen geheimen Raths oder Staatsministers zu Theil, folglich gelangte er auf der erwählten Bahn so weit, als diese führen kann. Ihn zeichnete das Glück durch sehr ansehnliche Güter vor tausenden von seines Gleichen aus. Um aber auch durch einen erblichen Titel davon unterschieden zu werden, liess er sich 1704 vom ersten Könige in Preussen zum Grafen erheben. Dass etwas Eifersucht gegen den mit gleichem Vorzuge schon begünstigten Ast der preussischen Schwerdmagen zu Birkenfeld unter die Veranlassungen gehöre, steht daraus abzunehmen, weil bey dieser Gelegenheit das vermehrte Wapen desselben, welches doch ganz andere Ursachen so gebildet hatten (1), fast ohne Abänderung zum Muster diente; und wenn Schlieben sich in der frisch überkommenen Standeserhöhung gefiel: so kann man nach den bekannten Gesinnungen des Monarchen auch vermuthen, dass es dem Schöpfer einer kurz zuvor noch unvorhandenen Krone nicht minder schmeichelte, die Vorrechte seiner neuen Würde ausüben zu können. In dem Erhöhungsbriefe wird das besondere Alterthum des schliebenschen Hauses gepriesen, weil die Turnierbücher seiner schon im zehnten Jahrhunderte gedächten (2); — die gute Sache wird oft mit schlechten Gründen bekräft!

Ausser zuvor erwähnten Umständen wissen wir von ihm wenig mehr zu sagen, als dass er 1708 die männliche Reihe seines Zweigs mit dem Leben beschloss. Eine von Vorhauer

(1) S. S. 389. und Beylage Nro. 92.

(2) S. Beylage Nro. 97.

hauer war die erste Gemalin: eine von Flemming aus Ribbertow die andere gewesen. Er hinterließ nur Töchter. Hätten sie Gatten aus seinem Geschlechte erhalten, so konnte dasselbe in Besiß eines grossen Vermögens bleiben; allein Schlieben nahm hierauf keinen Bedacht; die Schwieger söhne desselben waren aus fremden Häusern. Einer von ihnen, der Oberhofmeister Paul Anton von Ramke, ein vielvermögender königlicher Günstling, dessen Gesippe an dresowische Schlicffen auch Ahnfrauen und Vorväter hergegeben hatte (1), wurde von ihm vielleicht mehr auf höchste Empfehlung als aus eigener Wahl zum Kinde, und zum Erben der vortreflichen Güter jenes schliebenschischen Astes aufgenommen. Zu solchen Besißungen rechnet Litzow auch Soldetow in Pommern; ob er recht gehabt habe, (denn es giebt dort der eben so geheissenen Derter mehr,) oder durch Namensähnlichkeit der Eigenthümer verführt worden sey, wissen wir nicht. Gewiß ist es, daß ein Soldetow dem Zweige des pommerischen Stammes, der es noch besißt, schon damals gehörte.

Bei stets heiterer Witterung verdorren die Keime der edelsten Gewächse: durch ruhigen Ueberfluß aller Vorzüge wird oft der schönste Geist erstickt; um beyde zu dem stolzen Wuchse, wozu die Natur sie bestimmt, zu entwickeln, dient Unwetter den einen, bringende Bedürfnisse dem andern. Reichthum und Gemächlichkeit aber hatten Schlieben von Jugend auf bis zu den höchsten Ehrenstufen des unfriegerlichen Standes begleitet und die natürliche Mühverdroffenheit wird nicht immer durch edele Antriebe bestritten; vielleicht ist es den allzugünstigen Vermögensumständen desselben zuzuschreiben, daß er sich nie über den grossen Haufen von seines Gleichen erhob; vielleicht waren auch die Zeitläufte, vielleicht das noch wenig ausgebreitete Ansehn seines Vaterlandes Schuld daran; denn wenn die meiststärkhafteste Verwaltung hoher Aemter durch keine Aufsehensmachende Umstände merklich würdig wird: wenn ungemeyne Fähigkeiten nicht durch wichtige aber doch übersteigliche Hindernissen in ihr bestes Licht gesetzt werden, oder: wenn die Bühne für des Schauspielers Gaben zu klein ist; dann wartet Vergessenheit auf den ausserordentlichsten Mann, wie auf den Pöbel der Grossen, welchen keine Pracht, noch Verschwendung, noch erborgte Gönnergeben, womit sie nach der Achtung der Zeitgenossen haschten, das Andenken der Nachwelt verschaffen kann.



Beschluß.

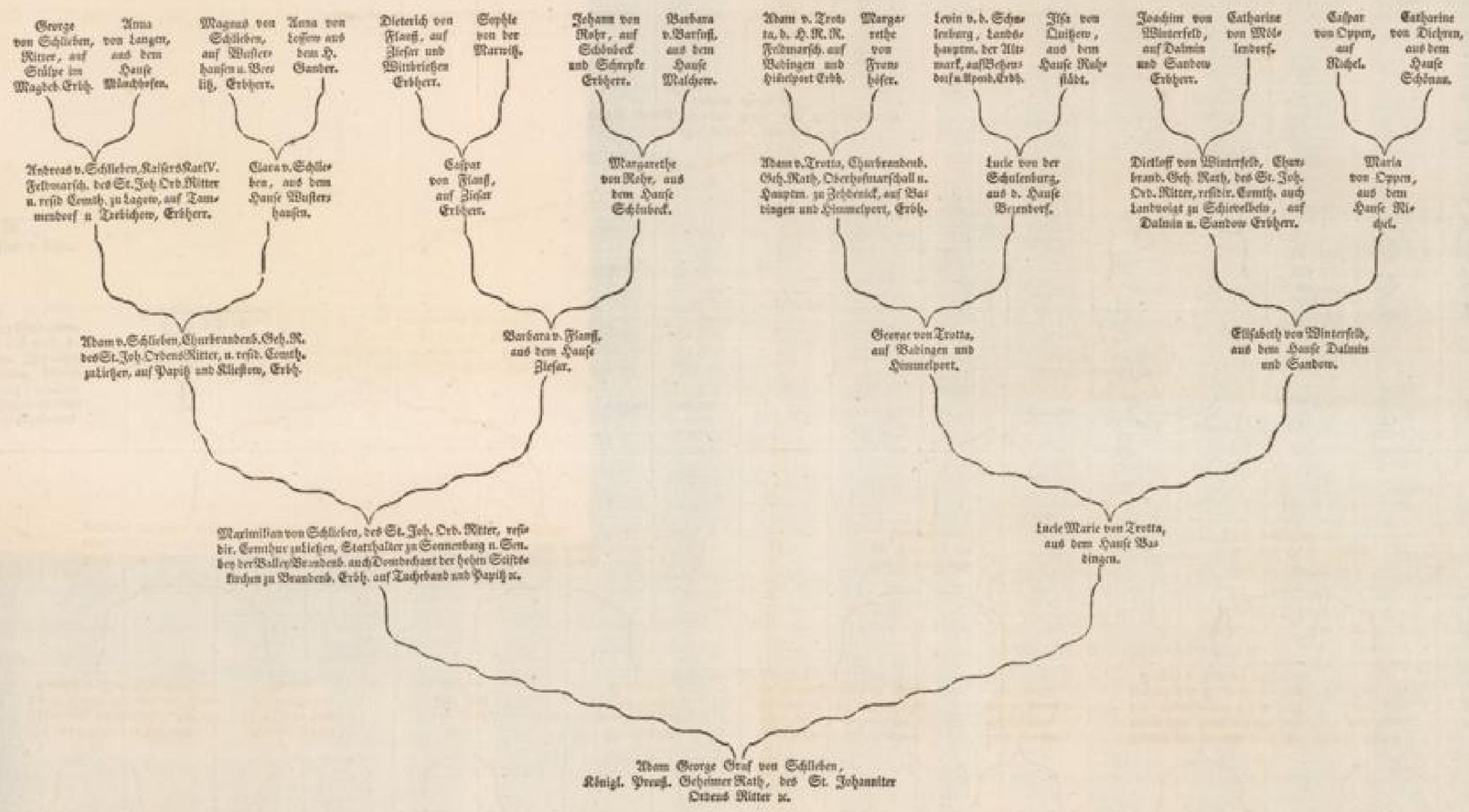
(1) S. die Ahnentafel Nro. V. nach S. 282.

(Nach Seite 470. b.)

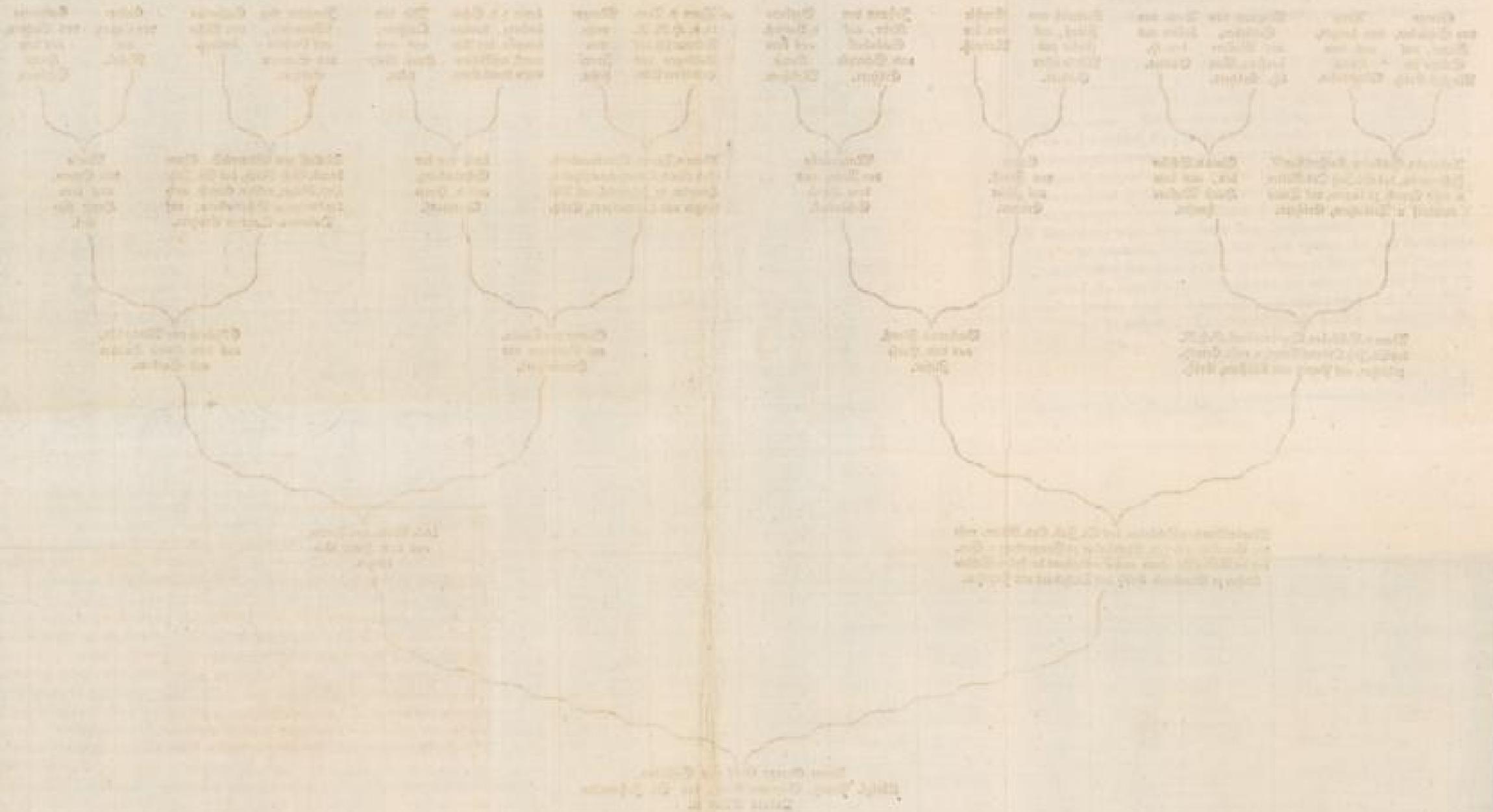
chlieben.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page, appearing as faint, mirrored script.

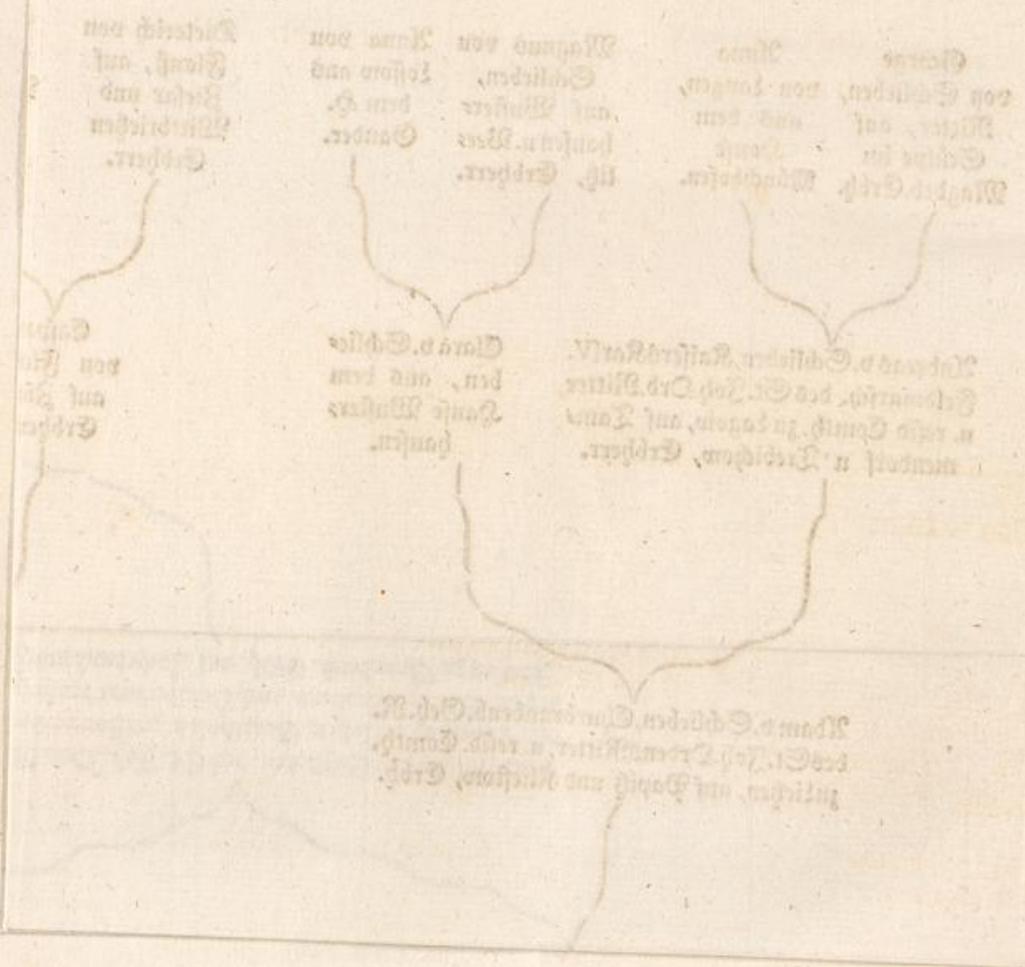
Ahnen - Tafel des Grafen Adam George von Schlieben.



Alphen - Tafel des Grafen Adam George von Gyllen



1710
1711
1712



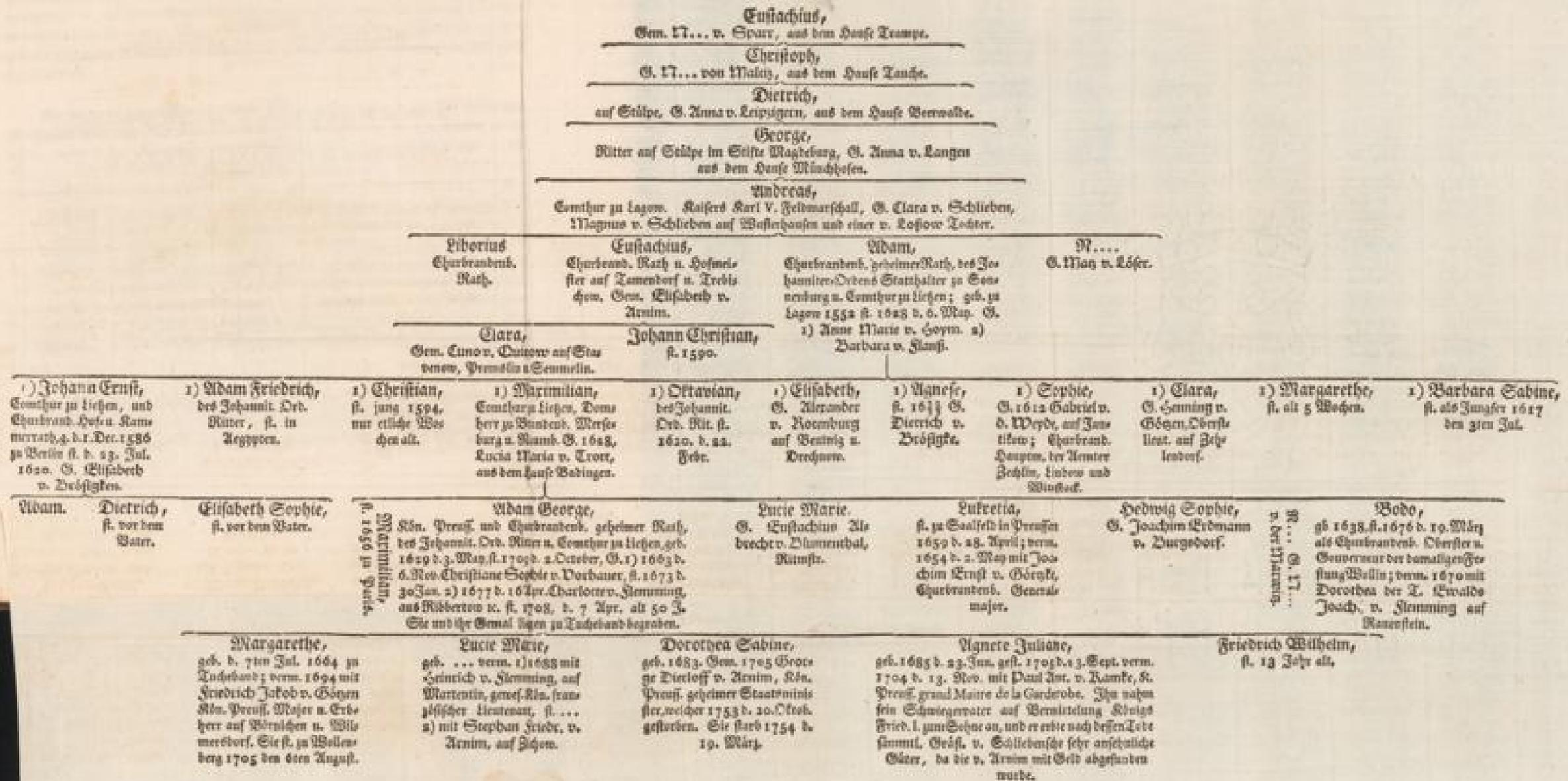
(Nach S. 470 2.)

M....
3. März v. Löser.

117
5 d. 23. Sept. verm.
Int. v. Kamte, K.
erobe. Ihn nahm
mittelung Königs
bte nach dessen Tode
che sehr ansehnliche
Geld abgefunden

117
st. 13 Jahr alt.

Stamm - Tafel des jüngern Asts der von Schlieben in der Mark Brandenburg.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a letter or document.

Signature
Illegible name

Illegible text, possibly a date or location.

Illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or additional notes.

B e s c h l u ß.

Dieses ist das wesentlichste, was wir von dem Geschlechte der von Stirwin oder Stürwingen, theils bey vorsätzlichem Nachforschen, theils zufälliger Weise entdeckt haben. Ohne Zweifel mag vieles nicht zu unserer Kenntniß gekommen seyn; manche Urkunden, manche Stellen alter Schriften, die Klarheit über dunkle Umstände hätten verbreiten können, sind uns vielleicht verborgen geblieben. Kaum ist ja der Geschichtschreiber eines ganzen Volks im Stande, alle vorhandene geschichtliche oder urkundliche Hülfsmittel gehörig zu benutzen. Wer kann sich aber entschließen, eines einzelnen Geschlechts halber alles zu lesen? — den Heuhaufen Halm vor Halm einer Stecknadel wegen durchzuwühlen? — und wenn Jemand unserer gegenwärtigen oder zukünftigen Angehörigen es der Mühe werth erachten sollte, die über diesen Gegenstand angefangene Sammlung weiter fortzusetzen, wer weiß, ob dessen Nachlese nicht ergiebiger als unsere Arndte ausfallen würde?

Die frühen Begebenheiten aller alten Häuser zeigen sich nur als sehr beschädigte Bruchstücke eines mehr oder weniger beträchtlichen Ganzen; es ist auch ziemlich gleichgültig, ob sie wieder aneinander zu fügen stehen oder nicht; denn was sich in einer grossen Entfernung bey dem Irrlichte der Wahrscheinlichkeit erblicken läßt, das kann höchstens nur der Eitelkeit behagen, sonst aber wenig nützen. Hingegen, so lange man noch Reichthümer und Ehren durch den Land des Adels und der Abstammung von den Ritterorden oder den geistlichen Stiften erkaufen muß, werden wir es für Pflicht halten, — daß man die zu einer Ahnenprobe erforderlichen Nachrichten, — Tauffcheine, — Ehestiftungen, — Sterbefälle — sorgfältig sammle oder aufbewahre: — daß zeitig gelernt werde, welscherley alberne Zeugnisse einer in der That eben so nichtigen, als der Hymensfrevler wegen, unmdglich strenge zu erweisenden Eigenschaft, zu wesentlichen Vortheilen jener Art führen können, und — daß ein jeder, den das Vorurtheil zu solchen Aussichten berechtigt, darauf Acht habe, durch die Wahl des Gatten den Nachkommen nicht bis zum Urenkel zu schaden.

Die Mittelstrasse zu verfehlen, von einem äussersten Ende der Sache auf das andere zu springen, ist der Weltlauf. Der Ahnenstolz unserer Väter, welcher verächtlich auf das mit diesem Narrengewande ungeschmückte Verdienst herabschaute, war des Lächerlichen

lichen würdig, womit die Vernunft ihn endlich brandmarkte. Es ist eine nützliche, eine edle Lehre, daß man trachten müsse, sich durch seinen eigenen Werth, nicht durch das Andenken der Vorältern, empor zu schwingen. Handeln wir aber klüglich, dieselben zu vergessen, so lange es nothwendig bleibt, sie zu zählen? und ist es schändlicher, die Thorheit zu unserer Beförderung zu nützen, als ihr zu Gefallen täglich unbequeme oder seltsame Kleider anzulegen?

Gewiß der außerordentlichste Geist, der größte Mensch kann nie zu viel unschuldige Hilfsmittel anwenden, um die Hindernisse aus dem Wege seiner Emporkunft zu räumen. Tausend Alexandere, Cäsare, Friedriche, werden vielleicht in allen Fortzeugungen geboren, und kommen aus Mangel von günstigen Umständen nicht zur Reife. — So läßt der dem Jupiter geheiligte Baum jeden Herbst unzählige Eicheln auf die Erde fallen, und oftmals gedeihet deren nicht eine dahin, wo ihr Keim, trotz dem Donner und der Art, Jahrhunderte lang wachsen kann.



Druckfehler:

- S. 12 R. 16, statt: vornehm, lese man: vornehmen.
 — 13 — 3, von unten, st. zeigt, l. m. zeigte.
 — 24 — 10, v. unt. i. d. Note, st. der Verhältnisse, l. dem.
 — 33 — 14, st. in, l. im.
 — 36 — 1, st. diesen, l. diesem.
 — 59 — 4, st. dieselbe, l. dieselben.
 — 82 — 11, st. sich schon, l. sich auch.
 — 86 — 3, v. unt. st. seiner, l. seine.
 — 87 — 1, Note (1), st. Baldwinch, l. Balderich.
 — 88 — 7, st. Enicho, l. Emicho.
 — — — 11, st. Commenes, l. Comnes.
 — — — 14, st. hatte, l. hätte.
 — 94 — 6, st. Auftrag, l. Antrag.
 — 100 — 2, d. Note, st. freygehalten, l. freyhalten.
 — 103 — 15, st. dieselbe, l. dieselben.
 — 113 — 1, v. unt. st. seine, l. seinen.
 — 117 — 4, nach: überfallen, ist einzuschalten: wollten.
 — 120 — 3, st. Reisenzeug, l. Reifigenzeug.
 — 122 — 1, st. wichtiger, l. wichtige.
 — 143 — 16, st. edelern, l. edelen.
 — 145 — 5, v. unt. st. eine, l. einen; und st. andere, l. anderen.
 — 169 — 7, v. unt. stehet: Bruststücke, statt: Bruchstücke.
 — 183 — 7, st. anderen, l. andere.
 — 223 — 5, st. nach ihm, l. nebst ihm.
 — 242 — 1, v. unt. st. mogte, l. dürfte.
 — 254 — 13, st. allem, l. allen.
 — 256 — 1 der Note, ist das: hiebey, zu löschen.
 — 299 — 13, st. obsiegen konnten, l. wieder obzusiagen lernten.
 — 319 — 11, st. genugfamer, l. genügsamer.
 — 409 — 13, st. den wachsamem, l. dem wachsamem.
 — — — 7, v. unt. st. ihr, l. ihn.

S. 458 R. 1, unt. st. Taube, l. Tauche.

— 461 — 18. 19, st. und nach ihr eine von Lössow, wurden die Gemalinnen desselben, l. und einer von Lössow wurde die Gemalin desselben.

— 462 — 4, st. Hans, l. Johann George.

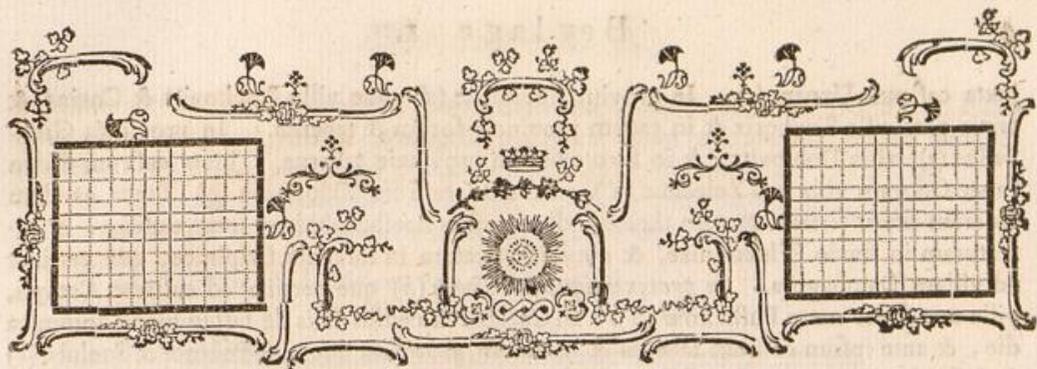
— — — 14, st. vom Churfürsten Johann George, l. von seinem Landesherrn.



BEYLAGEN.

1632. 2. 13. 33





Nro. I.

ADELBERTUS, erster Pommerfcher Biſchoff beſtaetiget die Beſitzungen
des Cloſters Grobe, und nennet unter andern ein Dorf Puſtichow
in der PROVINTZ SLIWIN 1159.



In nomine Sancte & individue Trinitatis. Ego *Adelbertus* Pommeranorum primus Episcopus (a) omnibus tam presentis quam futuri temporis veritatem & iustitiam requirentibus. Constat & manifestum est cunctis luce rationis utentibus nostrorum esse & ad nostri pontificatus discretionem spectare, impietatis opera inhibere & improbare, pietatisque studia comprobare & quo valemus munimine firmare. Ergo freti Christi auctoritate cujus legatione in terris fungimur, similiterque illius cui dixit, quecunque ligaveris super terram erunt ligata in celis & cetera que sequuntur; quoscunque usus seu quecunque bona dominus Ratiboro cum pia conjuge Sua Pribizlava ecclesie sancte Marie Sanctique Godehardi in Grobe Dei intuitu pietatisque affectu tradiderunt eidem ecclesie & fratribus ibidem secundum regulam sancti Augustini Deo servientibus, privilegio nostro confirmamus. Sunt autem hec. In provincia Wanzlo ipsa scilicet villa Groben cum appendiciis suis & taberna & in ipsa media provincia forum & taberna (b); theloneum quoque de navibus que transeunt per aquam juxta

(a) Wenn Michael und andere den Tod Bischoffs Adelberti ins Jahr 1158 setzen, so kan solcher Fehler hieraus corrigiret werden, da er noch ao. 1159 und vielleicht noch länger gelebt; folglich ist es bey Bischoffs Conradi I. Antritt des Amts in ao. 1158 nicht recht getroffen.

(b) Hieraus ist zu ersehen, das in der Mitte jeden Districts das Forum, oder loc. publ. zu Zusammenkünften und sonst gewesen, bey welchem sich ein Wirthshaus oder Krug befunden. Die Provinz Wanzlo ist sonst ein Theil des Landes *Uſedom*, so nahe an die Gegend des Schlosses und der Stadt *Uſedom* gegangen, weil der Ort *Grobe* nahe dabey, und doch noch in der Provincia Wanzlo gelegen hat.

juxta castrum Uznam (c). In provincia Scithene (d) due ville Rochovitz & Corine & tertia pars ville Slauboriz & in eadem provincia forum & taberna. In provincia Grozswina (e) villa Doblovitz, & in foro ejusdem provincie taberna. Juxta castrum Stetin super Odoram villa una Zelechca (f). Et ante castrum Viduchova (g) super eandem Oderam situm tertiam partem theloniei de omnibus navibus ibidem transeuntibus, & piscaturam in fluvio Thicminize, & dimidia piscatura in torrente Cripinice, que pertinet ad villam Dambagora. In provincia quoque Sliwin (h) que pertinet ad castrum Camyn, villa una super mare Pustichow (i). In Coluberch census salis de fartaginibus dominica die, & ante ipsum castrum taberna & in eadem provincia due ville Poblote & Suelube (k) & thelonium de ponte (l), scilicet de unoquoque curru qui transit per eum duo denarii Polonienfis monete & panis, & de unoquoque viro ibidem sal coquente & per eundem pontem transeunte denarius cromatorum, & ante ipsum pontem taberna, & de alio ponte super ripam Radua (m) simile theloneum, & dimidius census lignorum que vehuntur per fluvium Parsandi. Item in castro Belegarde taberna una, & tertius denarius de theloneo plaustrorum ibidem transeuntium (n). His bonis sive beneficiis etiam & nos addimus omnem decimationem seu justitiam que nobis debetur in villis ejusdem ecclesie & perpetuo jure donando eidem ecclesie & fratribus in ea Deo servientibus confirmamus. Hec si quis temerario ausu predicte ecclesie & fratribus secundum regulam sancti Augustini & institutionem sancte Premonstratensis ecclesie ibidem Deo servientibus infirmare, imminuere, vel quocunque studio attemptaverit defraudare, sit anathema maranatha. Acta sunt hec in castro Uznam coram principibus Bugozlavo & Kazimero fratre ejus, & aliis nobi-

(c) Das Schloß, so bey der itzigen Stadt Usedom gelegen hat.

(d) Diese Provinz Scithene hat jenseits der Peene zwischen den Districten von Lassan, und Gutzkow gelegen, und ist der Locus castrum bey dem Dorf Zithen gewesen.

(e) In dieser Provinz ist auch Stolp selbst gelegen, das ehemalige Castrum Grozwin auch nicht weit davon an der Peene auf einem Berge, der nun der Scharberg heißet, gewesen,

(f) hod. Selchow.

(g) hod. Viddechow.

(h) hod. Slevin.

(i) Dieses Pustichow unweit Cammin, ist nun ein adelich Guth.

(k) hod. Zwillipp.

(l) Ist die Fehrbrücke, so über die Persante gehet, woselbst noch ein Brückenzoll ist, der in den dabey liegenden Krügen eingefordert wird.

(m) Dies ist die Brücke, so bey Cörlin über die Radtze gehet, welche die Stadt Colberg itzo halten muß.

(n) Bey Belgard ist noch der Zoll von den Holz-Flößen, so auf der Persante daselbst vorbey gehen, und dieses Belgard hat jederzeit den Steitin-Wolgastischen Herzogen gehört, unsere Scriptores aber confundiren es mit dem Belgard im Lauenburgischen District, jenseits der Leba, so den Pommerseh-Danziger Herzogen gehört, deren Gebieth sie fälschlich bis an die Persante bey Belgard extendiren.

nobilibus terre ipsius. Ostrobodo scilicet Castilano predicti castri, & Dommizlo fratre ejus, ceterisque quam plurimis tam ipsius provincie quam aliarum qui eodem tempore presentes erant omnes idonei ad perhibendum acte rei testimonium. Acta sunt itaque hec anno dominice incarnationis millesimo centesimo quinquagesimo nono. Epacta nulla. Indictione octava concurrente tercia, sexto idus Junii.

(Aus *Dregers Cod. Diplom. Pom.* T. I, pg. 15.)

Nro. 2.

GÜNTHER und ARNOLD von SLOWYN oder ZLOWIN bezeugen, jener im Jahr 1205, eine Urkunde des Bischofs Dietrichs von Meissen; dieser 1208 eine andre des eben so genannten Meissnischen Marggrafen; und in noch einer andern, die Bischofs Dietrichs Nachfolger Bruno 1215 ausgestellt, werden beyde Edeln BRÜDER geheissen.

(A.)

In nomine sancte & individue Trinitatis. Theodericus dei gratia Mysnensis Episcopus. Fidelis agricole officium hoc exposcit, quod agrum sibi à patrefamilias commissum spinis succrescentibus radicitus evulsis ad producendos huberiores fructus fertiliorem reddere laboret, ne simul exorte spine semen suffocare valeant, & ne ipsius agricole possint ullatenus evacuare labores. Hinc est, quod quum simus cultores agri dominici & religionem quam forte in nobismet ipsis non habemus amplecti in aliis teneamur, ut quod per nostram absentiam negligitur, eorum precibus & suffragiis compleatur. Notum esse volumus tam nostri quam futuri temporis fidelibus, quod nos in ecclesia Sancte Affre Mysne ante castrum in monte sita que ad donationem nostram jure episcopali spectare dinoscitur, pro remedio nostre anime, & pro negligentis fratrum nostrorum tam presentium quam futurorum, religionem de novo plantare volentes, de consensu capituli nostri statuimus, ut in eadem ecclesia S. Affre Canonicorum regularum secundum regulam beati Augustini viventium sit conventus, liberam habens facultatem eligendi sibi prepositum sive de suo sive de alio ejusdem ordinis collegio. Qui prepositus cum electus fuerit, nobis & post nos futuris episcopis presentabitur investiendus. Et ipsa ecclesia in festivitibus patronorum nostrorum beati Johannis Apostoli & Evangeliste, & beati Donati, & dedicationis ecclesie nostre, & in exequiis canonicorum defunctorum seu in receptione principum, successoribus nostris & matri ecclesie honorem debitum exhibebit. Volentes igitur ipsam ecclesiam esse secundariam, & propter favorem religionis prepositum ipsius ecclesie in processione & in choro nostro juxta la-

tus Decani nostri decernimus statuendum. Ceteri autem fratres ejus, qui sacerdotes fuerint infra nostros Canonicos & supra perpetuos Vicarios locabuntur. Statuimus etiam, ut nullus omnino ob aliquam causam ecclesiam eandem subjiciat Interdicto, nisi solus Dyocefanus, vel nisi interdictum fuerit generale. Et ut divinum officium ibidem solempnius celebretur, scole illic duodecim puerorum secularium habeantur. Preterea Canonicos nostros & eorum Vicarios animarum cura fatigari nolentes, omnes milites in castro sive Militares & eorum familias & canonicorum servos in omni sacramentorum jure percipiendo, & in solempnitatum oblationibus & sepulturis ad eandem ecclesiam immediate volumus pertinere. Omnes igitur possessiones, quas sepedicta ecclesia in presenti quiete possidet, videlicet octo mansos in Storkwitz, & decem mansos in Thifewiz cum omni utilitate & fructu, preter quod matrici ecclesie nomine decime cedent XVIII modii filiginis & tantum avene Doblinensis mensure. Reliquos autem fructus quos habet de ipsis villis & de decem mansis in Slettowe & decimas & scoccos in villis dominicalibus earum, in Preudowe, in utroque Kagan, Strofzen, Nymoticz, Leweschiz, Budesitz, Kanewicz, & in utroque Mheren, Kaskowe, & in utroque Kane, Sczedelitz, Pirtotiz & in villa Slettowe & apud Castrum Misne, & capellam sancte Marie, in foro, & jus patronatus in Broctitz, & decimam integraliter ejusdem ville, scilicet XVII medios filiginis & XXVIII modios avene (1), in Clewan VI modios filiginis & totidem avene, in Stornwitz XI modios filiginis & totidem avene, versus Albeam in Okrull XVI modios filiginis & totidem avene, in Chaza III modios filiginis & totidem avene Haynensis mensure in Grobe re X modios filiginis & totidem avene Misnensis mensure, in Ratsuwiz (2) sex mansos cum sylva adjacente & quinquaginta scoccos decimarum in his villis, in Borowfwicz, Biskowiz, Derhe, Diswiz, Boserwiz, Jawirnitz & quascunque possessiones largitione fidelium in posterum, vel cujuslibet contractus tytulo sive aliis quibuscunque modis juste adipisci potuerint, pontificali autoritate ei stabiles & inconvulsas permanere decrevimus in ea libertate ut fratres ibidem Deo militantes plenam habeant potestatem eas ad utilitatem ecclesie sue convertendi. Optamus autem & volumus locum jam dictum & bona ei attinentia in villis, in sylvis, in campis, in agris cultis & incultis, in pratis & in pascuis, in arboribus & arbutis, in hortis & in areis, in aquis & in aquarum decursibus in exitibus & redivisibus, in acquirendis & acquisitis in redivisibus & proventibus, & in omni prorsus utilitate, que nunc inest & in futurum inesse poterit, ab omni hominum invasione & precaria exactione salva manere eorum pro quorum sustentatione oblata sunt usibus omnimodis profutura. Et ne aliquis successorum nostrorum aut quilibet alius, quod absit, hec que statuimus immutare attemptet, presentem paginam sigillo nostro & Capituli nostri munitam conscribi, & eorum, qui sunt infra notati testimonio fecimus roborari. Si quis autem huic nostre ordinationi ausu temerario scienter presumpserit contraire, perpetui anathematis vinculo in-

(1) al. cop. Totidem avene.

(2) al. cop. Ratswiz: itzo Radewitz bey und zu Seufelitz.

innodatus cum Sathana & angelis ejus eterne maledictionis pena plectatur. Testes sunt hi, Siffrius abbas Pigaviensis, Bruno prepositus ecclesie majoris Misnensis, Theodericus prepositus Worzinenfis, Theodericus custos Misnensis, Theodericus Polonus, Luitherus, Ulricus, Nicolaus, Bertramus, Wypertus, Magister Martinus, Mysnenses eanonici. Placuit preterea nobis de communi capituli nostri consilio ab hoc nostre constitutionis robur firmiter protestandum, principis nostri Domini Theoderici Mysnensis marchionis benevolentie, presidium postulare, qui divina inspirante gratia, precibus nostris facilem prebuit adsensum, ac sub sigilli sui testimonio huic pagine appenso ejusdem novelle nostre plantationis protectorem fidelem existere se promisit; presentibus castellanis, viris discretis, qui tamen ante foundationem religionis ejusdem Sancte Afre ecclesie parochiales fuerunt his videlicet, domino Meynhero Mysnensi prefecto Othone nobili dicto de Sufelicz, Rudgero dicto Qwals, Rudgero dicto Borgk, Heynrico de Wartha, *Gunthero de Slowyn*, Wignando de Hersleyn, Mattheo de Moschwiz (1) & aliis quam pluribus. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M^o CC^o V^o pontificatus nostri anno XV^o Indictione octava, feliciter. Amen.

(1) al. cop. Mufwicz, & iterum al. Mysfwicz.

(B.)

In nomine sancte & individue Trinitatis. Theodericus dei gratia Misnensis marchio. Notum esse volumus tam presentis quam futuri temporis fidelibus, quod cum à Domino Philippo Rege Romanorum nobis sit indultum & in privilegium concessum, ut de possessionibus Marchie nostre, quas vel nos vacantes haberemus & alii de manu nostra jure feudali habere noscuntur, nobis licitum sit, ecclesias de novo construere, & constructas dotare & dotatas ditare; Nos pro remedio anime nostre & ad petitionem domini Theoderici, venerabilis episcopi Misnensis, & ad instantiam dilectorum nostrorum fratrum sancte Afre, quoddam Dominicale ante castrum nostrum Misnen situm, cujus dominicalis area proxima & civitati Misnen, quod dilectus Ministerialis noster Conradus Spanscill à nobis in feodo tenebat & in manum nostram resignavit, predictae ecclesie sancte Afre & fratribus ibidem manentibus ad honorem Dei & sanctorum suorum, cum omni utilitate & appendiciis suis, sylvis & agris, pascuis & areis, ad usus eorundem fratrum contulimus. Ut autem hec nostra donatio rata perpetue & inconvulsa permaneat, eam Banno supra dicti Episcopi & sigilli nostri impressione fecimus communiri. Hujus rei testes fuerunt Lutherus canonicus, Hildebrandus capellanus, Mattheus de Misna, Henricus de Coldicz, Bernhardus de T'bechi, Henricus de Chorun, Theodericus Rabil, Fridericus de Groitz & frater ejus Hermannus, Albertus de Licenich, *Arnoldus de Szlowin*, Hagano de Doblin, Theodericus Smaltz, Bernhardus Qwals, Hermannus de Pichowe, Henricus de Wartha. Acta sunt hec anno domini incarnationis M^o CC^o VIII. Indictione XI. Kalend. Aprilis.

(C.)

(C.)

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Bruno secundus Dei gratia Misnensis ecclesiæ Episcopus. Cunctis quidem, quos nostri regiminis cura complectitur, hujus vocabulum officii nos hortatur superintendere, veruntamen specialius illi nostram in se provocant benevolentiam, qui secundum apostolicum consilium, ut quieti sint, omnem impendunt operam, qui etiam pro nostris ac cæterorum fidelium excessibus divinam propitiare offensam instanter invigilant. Hujus rei gratia nos paci ac tranquillitati fratrum nostrorum in b̄vch & nunc & in posterum cupientes prospicere, locum ipsum & omnia, quæ in eo sunt ab omni iniqua impetitione eripimus & cuncta, quæ Deo inibi servientes aut emptionis contractu, aut ex fidelium donatione possident sub Dei ac b. Johannis sanctique donati ac nostra protectione suscipimus eaque banni nostri auctoritate communimus Grangiam videlicet quæ dicitur in b̄vch cum attinentiis suis, grangiam Beieresdorph cum attinentiis suis, pratium juxta Muldam, & mansos quatuor in Beieresdorph quos contulit eis Gerardus burgravius de Liznik grangiam in Pofeliz cum attinentiis suis, Honkirchen cum attinentiis suis, itemque villam Ztrokkan cum suis attinentiis & quecumque alia legitime usque hodie in diversis locis possident. Proinde quisquis hominum cujuscumque potestatis aut fortunæ simul in unum dives & pauper, a fratribus præfati cœnobii, quicumque suorum intus forisve, vi aut fraude alienar præsumperit, tam a præfenti ecclesiæ, quam ab omni sanctorum communione & ipse in perpetuum alienus existat, & qui gladium divisionis acceperit, gladio divisionis & ipse pereat donec ab eo, quod injuste appetiit manum anathemate adustam retrahat. Atque ut nos Zelum nostrum pro illa domo Dei & futuræ hominum generationi demonstremus, præsentem paginam sigilli nostri impressione & ydoneorum testium subscriptione roboramus quorum hæc sunt nomina Theodericus, præpositus, Guncelinus decanus, Albertus de Luben, Nicholas, Heidenricus, Geroldus, Petrus Ruzinus, Canonici Misnensis, Gerardus Abbas, Wilhelmus, prior. Ludgerus, quondam abbas, Monachi Cellenses Clerici, Otto de Sufeliz, Matheus de Misne, Albertus & Sifridus de Strigenuiz, Rewinus de Repin, Fridericus de Marus, & Wernerus frater ejus *Arnoldus de Zlowin & Guntherus frater ejus*, Theodericus de Zibizlawiz & Hermannus filius ejus, Laici, & alii quam plures. Acta sunt hæc in ecclesiæ nostra Misnensi, anno ab incarnatione Domini M.CC.XV. Indictione tertia III. Kl. Augusti mediante abbate Bruuingo in b̄vch Pontificatus nostri anno XI.

Die erste und zweite dieser Urkunden sind genommen aus *Ursinus* Untersuchung des Ursprungs der Kirche und des Klosters Sct. Afra zu Meissen, S. 104-109, und S. 118-119, die dritte aber aus *Schötgen & Kreyfzigs* dipl. T. II, p. 173-174.

Nro. 3.

Nro. 3.

WALTFOGEL VON SLIWNE, ein Geistlicher, ist Zeuge einer Urkunde des Bischofs Bruno von Meissen, 1228.

In nomine sancte & indiuidue Trinitatis. Bruno secundus Dei gratia Misnensis episcopus. Cum inter cetera virtutum opera elemosina sic premineat, ut in sinu pauperis abscondita pro erogatore suo ad dominum celi oret, & ad sustentationem eorum, qui ut Christi discipuli esse possint propria relinquentes in monasteriis domini se mancipant seruituti, liberaliter erogata orationum pariter & laborum confortia mercatur: noverint uniuersi tam nostri temporis quam futuri cultores nominis Christiani, quod nos ad preces honorabilis uiri domini Alberti de Dobirlug abbatis de consilio & consensu fratrum nostrorum Misnensium, Petri decani Wurcinenfis prepositi, Euerhardi archidiaconi Lucifensis, Lamperti Misnensis & Budissinensis canonici ob anime nostre remedium & salutem & nostri ad Deum memoriam jugiter in Dobirlug obtinendam, decimas omnes de uillis Kemenitz, Windischmarke, Valkenberg, cum fructibus & utilitatibus uniuersis fratribus & conuentui ejusdem cenobii dedimus in perpetuum possidendas. De noualibus etiam que per illustrem principem Theod. Orientalem marchionem proprium fundatorem locus idem noscitur affectus, que vel fratres vel coloni eorundem suis expensis hactenus coluerunt aut excolent in futurum damus & dedimus decimas prouenientes aut in antea prouenturas cum integritate & plenitudine juris omnis. Vnde nequis nostrorum imposterum successorum eandem nostram donationem tam piam post tempora nostra mutet aliquatenus aut infirmet, autoritate Dei omnipotentis & nostra pacem firmamus in eisdem decimis ecclesie supradicte, presentis eam scripti & sigilli nostri testimonio munientes. Actum Dobirlug V. non. Maii anno Domini MCCXXVIII. pontificatus nostri XX. Testes hujus rei sunt, Johannes Scholasticus Budissinus, Vlricus plebanus de Chistelitz, *Waltfogil de Sliwne*, Walterus de Luge, Arnoldus de Lydenowe, Wasmundus de Orawelitz sacerdotes, Volcmarus camerarius, Lambertus frater ejus, Lutegerus Cristanus de Gumpitz & frater ejus peregrinus, Arnoldus de Zukerade, laici & alii quam plures.

Aus *Joh. Petri Ludewigs* diplomat. Script. T. I. p. 42-44.

Nro. 4.

Herr OTTO und Herr GUMPERT, Gebrüdere VON ZLIWNE, wie auch HERMANN VON ZLIWENE, bekräftigen eine Urkunde des Grafen Dietrichs von Brehne, dessen Lehnleute sie waren, 1239.

In nomine sancte & indiuidue Trinitatis. Theodoricus Dei gratia, Comes de Bre-
 nen, Omnibus in perpetuum. Cum dona quedam iuste & rationabiliter collata, propter infirmam & labilem hominum memoriam, de facili soleant in dubium devenire

b

&

& in oblivionem, necesse igitur & cautum est, ut donationes, que de gratia Principum conferuntur, tam Scripti demonstratione, quam idoneorum testium professione, evidentius ad memoriam perpetuam exprimantur. Notum igitur esse cupimus universis tam presentibus, quam futuris, ad quos presens Scriptum pervenerit, quod Nos ad instantiam & ob dilectionem fidelium burgenfium nostrorum, opidum nostrum inhabitantium, quod Hirtsbergh vocatur, nemus nostrum, quod interjacet Stagno Poneti & Alestre, quod in vulgari Ponetsse nuncupatur, cum lignis, cum graminibus, cum fundo, & cum omni utilitate, que inde pervenire potest, nec non & censum arearum nostrarum, que in oppido & ante jam dictum oppidum Site sunt, exceptis quatuor talentis, que in eo infeodavimus ad usum & ad commodum ipsorum, & ad emendationem prefati opidi nostri ipsis liberaliter ac integraliter duximus conferendum. Et ut hec eadem donatio rata permaneat, & a posteris nostris in perpetuum nequeat revocari, Scriptum illud Sigilli nostri appensione roboramus. Hujus rei & facti testes Sunt *fideles nostri* *dns Hermannus Burggravius* de Witin, *dns Ulricus Dapifer* de Pach, *dns Johannes* de Richowe, *dns Otto* & *dns Gumpertus fratres de Zliwene*, *dns Fridehalmus* de Rogats, *dns Ulricus* & *dns Otto fratres* de Oztrowe, *Otto* de Kokere, *Hartmannus* de Rode, *Hermannus* de *Zliwene*, *Martinus* de Trebin, & alii quam plures. Data per manum Conradi scriptoris nostri in Hirtsberg, anno Domini M^o CCXXXVIII. XVIII. Kl. Julii, indictione VIII.

Aus Schötgen und Kreyfzigs Diplom. T.III. pg.393.

Nro. 5.

Des Markgraffen JOHANNIS von Brandenburg Fundations - Diploma der Stadt Lychen, worin GERHARDUS SCLEV als Zeuge vorkommt, ao. 1248.

In nomine sancte & individue Trinitatis. *Joannes* Dei gratia Brandenburgensis Marchio omnibus in perpetuum. Temporum mobilitas, & humanæ memoriæ instabilitas exigit & requirit, ut ad noticiam posteriorum gesta præcedentium Scriptis authenticis commissa commaneant, ne per oblivionem, quæ inimica solet esse posteritati, argumenta veritatis obtenebrentur, & dubii quæstio generetur. Proinde notum esse volumus, tam præsentibus, quam futuris, quod nos fidelibus nostris *Danieli* & *Everhardo* de *Parwenitz* fratribus civitatem nostram *Glichen* sub tali forma dedimus construendam, quod totius census, tam de arvis, quam de viretis pars tertia sit eorum, sicut & tertius denarius in civitate per judicium accersitus. Huic iterum civitati nostræ adjecimus centum & quinquaginta mansos, quorum centum in agriculturam & quinquaginta in pasuum pecorum nos recognoscimus deputasse, ita tamen, quod de quolibet illorum, qui videlicet agrorum culturam scierunt assignanti trium solidorum denariorum Brandenburgens.

genf. annuatim nobis pensio deberet. Exspirantibus itaque sex annis, quos ipsi civitati a festo beati Martini nimirum venturo jam antea indulsumus, libertatem ipsam civitatem eodem jure, quo alias nostras civitates gavifum esse volumus & contentam. Infuper & in aquis adjacentibus cum rufis ut & minutis retibus iisdem fratribus & eiusdem civitatis incolis piscandi similiter contulimus facultatem. Verum etiam prædictis fratribus contulimus quinquaginta mansos & quandam insulam sedecim mansos continentem eidem civitati similiter adjacentes, & duas clufuras sive capturas piscium in fluvio prope civitatem fitas, quæ omnia per se jure feudali & titulo possedebunt. Infuper & duo molendina ad officium præfecturæ spectantia, unum nempe in fluvio Costernitz & aliud apud civitatem situm. Eisdem fratribus specialem facientes gratiam eo jure contulimus, quod nec nos, nec nostri heredes ipsos debeant aliqua alia structura ipsis nociva lædere vel turbare. Et ut hæc nostra collatio futuris temporibus stabilis perseveret, præsentem paginam conscribi iussimus, & sigilli nostri munitioni roborari. Hujus rei testes sunt, Henricus de Stieglitz, Burchardus de Valewantz, Fridericus de Berticow, Fridericus quondam Advocatus in Spadow, *Gerhardus Slev*, Henricus de Svettingk & alii quam plures. Datum per manum Henrici Notarii, Curix nostræ. Anno Dni. MCCXLVIII. in crastino sancti Vincentii martyris.

Aus *Frankens* Alt- und Neu- Mecklenburg.

Nro. 6.

Der Ritter JACOB VON SCHLIEBEN ist Zeuge bey einer Urkunde der Markgrafen von Brandenburg, 1289.

In nomine Domini Amen! Otto, Conradus, Henricus & Johannes, Dei gratia Brandenburgenses, & de Landberg Marchiones &c. testes hujus rei sunt, *Jacobus de Schlieben*; Johannes de Nouen; Hermannus de Rödern; Zaudllus de Plauia; Johannes de Blanckenburg; Henricus de Stegelitz; Arnoldus de Badingen; Nicolaus de Schlabberndorff; Henricus de Hackenbeke; & Gallus tunc temporis advocatus, milites & alii quam plures fide digni.

Actum & datum Böltzo anno Domini MCCLXXXVIII. quinta feria ante ascensionem Domini, & datæ, per manum domini Johannis de Clepelshagen, nostræ curiæ notarii & capellani.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Aus *Petri de Ludewig* diplom. marchico, in reliquiis Mstor. T. IX. pg. 505-507.

Nro. 7.

Bischoff JAROMARVS von Cammin bestätigt den Schenkungsbrief Bischofs Hermanni de ao. 1287. darin er der Stadt Colberg halb Hecknin verehret hat; REYMARVS SCHALPE kommt darin als Zeuge vor ao. 1290.

Jaromarus Dei gracia caminensis ecclesie episcopus omnibus in perpetuum. Noverrint universi presentis temporis & futuri, quod nos de consensu capituli nostri unanimi Colbergensibus nostris fidelibus privilegium suum, & jus ipsis a Domino Hermanno felicitis recordacionis predecessore nostro datum renovari decrevimus in his scriptis & decreta confirmamus secundum tenorem eis datum sub forma subscripta, que in hac carta plenius edocetur - - - - -

- - - - - Huius renovationis ac confirmationis testes sunt Lambertus Prepositus, Johannes Decanus, Witzlaus custos, Gerardus Scholasticus, Frethericus de Vincelberch, Frethericus de Swarteloze, Johannes de Garfcineke, Johannes de Wareberch, canonici caminenses. *Reymarus dictus Schalpe*, Hermannus de Melicov milites. Ut autem hæc renovatio & confirmatio firmitatem & robur perpetuum obtineat presentem paginam civitati nostre Colbergh, dedimus nostri sigilli ac sigilli capituli caminensis munimine roboratam. Anno domini MCCLXXX. dominica qua cantatur oculi mei.

NB. Es ist hier wohl aus Versehn eine X ausgelassen, und soll 1290 heißen.

Aus den Abschriften, die der Prediger *Wachs*, der Verfasser einer Geschichte der Altstadt Colberg, von Colbergischen Urkunden genommen, und welche größtentheils noch ungedruckt aufbewahret werden.

Nro. 8.

Des Schlosses SLYWIN in der Graffschaft Brehne wird erwehnt 1298.

Nos Albertus Dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus, tenore presentium recognoscimus, & publice profitemur, quod constitutus in nostra presentia, Illustris Hermannus Marchio Brandenburgensis, & Dominus de Hennebergk princeps & filius noster carissimus promit, quod ipse inclitam Juttam, sororem suam, Solemni Stipulatione interveniente corporali insuper per eum prestito sacramento, Illustri Rudolpho, Duci Saxonie principi & nepoti nostro carissimo dabit & tradet legitimam in uxorem, deputans & dans ipsi Duci Rudolpho, dotis nomine castrum Belticz & castrum Do-

Domacz, & opidum ibidem, cum districtibus, terris, bonis, villis, juribus, proventibus & possessionibus quibuscunque & quocunque nomine censeantur, ita videlicet, quod dictarum personarum superius nuptiis celebratis, castra eadem cum oppido, terris, districtibus possessionibus, & aliis suis attinentiis quibuscunque, ad jus & proprietatem, dicti superius Rudolphi Ducis Saxonie, jure domini tenenda, perpetuo & pacifice possidenda, libere & absolute impedimento atque contradictione quibuslibet cessantibus, devolvantur, interim vero, ante nuptiarum, earundem solemnia, vult & promittit libere & expresse, ut castrum Domacz ab eo custodiatur & fideliter conservetur, quem de consilio & arbitrio venerabilis Volradi Brandenburgensis ecclesie Episcopi, principis nostri dilecti, fide custodie, castro eidem duxit deputandum, castri vero in Belticz custodiam ei, quem ad hoc idoneum invenerit & fidelem, tenendum & conservandum, pro ipsius Hermanno arbitrio voluntatis, comittit, qui custodes sub virtute prestiti sacramenti, inter Supra dictum Ducem Rudolphum & Juttam sororem sepe facti Hermannus, nuptiarum solemnibus celebratis, castra predicta, cum attinentiis univertis, quocunque per nos fuerint requisite, sepe fato Rudolpho duci Saxonie, assignare, bona fide absque contradictione qualibet, tenebuntur, proviso tamen, quod prefati castrorum eorundem custodes, exceptis expensis necessariis & utilibus, quas circa castrorum ipsorum custodiam fecerint, proventus residuos ob utilitatem & jus ipsius Ducis Rudolphi, de consilio prefati Hermannus convertere, teneantur, quolibet dolo & fraude penitus proscripitis, iis insuper appositis conditionibus & abjectis, quod, Si alterum ex dictis contrahentibus. Scilicet; vel Rudolphum vel Juttam, ante nuptiarum solemnibus, decedere contigerit, dicta castra Belticz & Domacz cum suis attinentiis ad prefatum Hermannum, vel suos heredes libere revertantur, eo jure, quo ipsa ad presens dinoscitur possidere, in ejus autem dotis recompensam, prefatus Rudolphus dux Saxonie, Supra dicte Jutte, solemnibus Stipulatione interposita & juramento prestitito corporali dare & assignare promittit, in donationem propter nuptias, dominium in Soren, ad jus & dominium illustris Alberti, quondam ducis Saxonie, per mortem Conradi quondam Comitis de Bren, devolutum, cum castris infra scriptis eidem dominio attinentibus, videlicet, *cum castro Strywin*, Gesczen, Brettin, Bitterfeld & oppido in Herczibergk, cum munitionibus, villis, districtibus, bonis, infeodatis & non infeodatis, hominibus & aliis attinentiis univertis, verum quia nos prefatum Rudolphum cum terris suis, bonis, hominibus atque dominiis ad ipsum respicimus, in univertum volumus ipsius Rudolphi utilitati & indemnitati prospicere, hinc sepe dicto Hermanno sueque tuitioni, fidelitati & procuratori, curatori nomine recommissimus, & ipsum curatorem & provisorem persone & rerum ipsius fiducialiter deputamus, promittit etiam idem Hermannus, in virtute prestiti juramenti, quod quocunque nos procuratori & gubernationis curam eidem Hermanno creditam, duximus revocandam, prefata castra cum suis attinentiis, nec non alia bona, munitiones & civitates cum aliis possessionibus quibuscunque ad jus & dominium memorati Rudolphi, ducis Saxonie, quocunque titulo spectantibus, ad requisitionem nostram, eidem Rudolpho duci Saxonie vel suis heredibus

resignabit & tradet, si vero nos rebus humane fortis eximi contigerit, ad requisitionem sepe facti Rudolphi ducis Saxonie, omnia castra, munitiones & possessiones quascunque dicto duce pertinentes, scilicet prout superius est expressum, eidem Rudolpho, absque contradictione & impedimento quolibet, idem Hermannus retradere tenebitur, & etiam resignare. Hujus rei testes sunt venerabiles, Volradus Brandenburgensis & Landolphus Brixinens. ecclesiarum episcopi, magnifici principes, Otto & Henricus, fratres Marchiones Brandenburgenses, Erhardus comes de Hohenloe, Eberhardus imperialis aule Cancellarius, magister Johannes, ejusdem aule prothonotarius, Marquardus de Schellenberg, Vlicus de Klingenbergk, Bernhardus de Ploczk, Gevehardus & Fredericus, fratres de Alvensleve, Ludovicus de Wanczleve, Johannes de Barby, milites & alii quam plures idonei & fide digni, in cujus rei testimonium ob evidentiam plenioram, presens scriptum exinde conscribi & nostre majestatis sigilli munimini jussimus communiti, Datum apud Nurnbergk III. Nonas Decemb. Anno Dni M^o CC^o nonagesimo octavo, Ind. XII. regni vero nostri anno primo.

Aus Schötgons und Kreyfigs diplom. T. III. p. 398. 399.

Nro. 9.

Vergleich zwischen dem Dom-Capitul zu COLBERG, und dem dortigen Rath, wegen der Capelle St. Nicolai, bey welchem der Rathsherr SLEYVE als Zeuge erscheint Ao. 1303.

Universis Christi fidelibus ad quos presens scriptum pervenerit. Consules ac commune civitatis Colbergh Salutem, & in domino caritatem, bonum publicum ampliari dinoscitur cum id quod in se est utile agitur. & ex quo dissensionis & materie litium nascitur amputari. ideo merito sub scripturarum testimonio id ipsum redigitur ut robur perpetue firmitatis forciatur. Noscant igitur presentes, & futuri quod nos deliberatione diligenti & solempni tractatu prehabitis de consilio & consensu omnium quorum interest concordavimus cum honorabilibus viris & dominis Conrado preposito totoque capitulo ecclesie colbergenfis qui vere nobis bonam pacem volunt & optant sed super ipsis inspecta in hac evidente utilitate ecclesie eorum dimiserunt & in modum permutationis dederunt nobis in perpetuum areas & ortos cum paludibus & omnibus suis pertinentiis judicium sicut habent capelle sancti Nicolai in monte falsuginis. Ipsa tamen Capella cum ejus cimiterio ipsis predictis salvis libere possidenda considerantes quod in domiciliis pauperes qui residebant ibidem experientia docente fuerint ipsis & nobis materia rancoris & in pluribus erant obnoxii prenominate civitati. Nos vero proconsules predicti pro hijs ejusmodi debemus & debemus prenarrate ecclesie Colbergenfis capitulo ad utilitatem ejus cujus prebenda fuerint cui dicta annexa est capella, duodecim marca-
rum

rum denariorum usualium redditus perpetuos in festo beati Martini Episcopi & confessoris sub annua pensione. In cujus rei evidens testimonium presens scriptum nostre civitatis Sigillo fecimus communiri. Testes sunt Herderus Scholasticus, Hinricus custos, Wizlaus Johannes Ghizeler Canonici Colbergenfes. Hermannus Damitz. Hinricus Hartmodi, Johannes Holck, Darfau, Tidemannus Brunswick, Pladbeke. Hinricus Romani, Nicolaus Albus, Hinricus Ghemelin. Ludikinus Webele, Wicholdus Smoltebecke. Hinricus Tene senior. Wefenbergh. Horn. Below, Johannes Bünde, Halecov, SLEYVE consules civitatis Colbergh & alii plures fide digni. Datum Colbergh anno Domini MCCC tertio die dominica qua cantatur reminiscere.

Aus dem Original, nach der Abschrift des Colbergischen Predigers *Wachs*.

Nro. 10.

Henricus, Camminischer Bischof, legt einen Grenzstreit zwischen dem Grafen von Eberstein, und der Stadt Cöslin bey, worin er letzterer das Eigenthum von Chorband bestätigt, wie es REIMAR SCHALIPE besessen 1313.

In nomini domini amen. *Henricus* dei gracia *caminensis ecclesie episcopus* universis prefencia visuris Salutem in omnium Salvatore. Ne ea, que geruntur in tempore simul cum lapsu temporis evanescant, necesse est ea scriptis authenticis perhennari. Noscat igitur nacio, tam presentis temporis, quam futuri, quod nos ad amputandam dissensionis materiam, que jam dudum versa est inter nobilem virum dominum *Ottonem comitem de Everstein*, & suos heredes ex una, & inter consulum ac civium universitatem nostre civitatis *Cusselin* parte ex altera, pro quibusdam terminis. sive methis, qui Overschlag dicuntur in vulgari, emptionem quandam constituimus & ordinavimus, inter ipsos de consilio discretorum, ita videlicet quod prædicti consules, & dicte civitatis nostre cives dabunt prædicto domino *Ottoni comiti de Everstein*, suisque heredibus ducentas & septuaginta marcas denariorum Slavicalium, & cives ante dicte civitatis nostre terminos, qui Oberschlag dicuntur, sicut sepredictus *Otto* comes cum suis heredibus haclenus habuit, cum omnibus fructibus, quos ab iisdem habere potuit, obtinebunt. Methe autem horum terminorum circa partes, *Borchland, Chorband, Famele, Buddemerstorp*, & *Stresenitz*, terminantur. Preterea, tenore presentium, publice profitemur, quod prefate civitatis nostre *Cusselin* consules partem seu villam dictam, *Chorband* cum omnibus suis pertinentiis utilitatibus, seu distinctionibus prout *REIMARVS SCHALIPE DICTVS* QUONDAM MILES eandem partem *Chorband* ab ecclesia nostra *caminensi* jure pacifice possederat feudali a nobilo viro domino dicto *Schvensen* de nostro consilio juste encionis titulo emerunt, de qua nihilominus, emcione ecclesie nostre *caminensi*, & toti terre nostre, generebatur utilitas & profectus. Hujus autem *Chorband* distinctiones tali-

taliter sunt distincte: a Palude que *Kicker* dicitur usque in *Chorbande*, palude *Chorband* usque ad rivulum - - -; ascendendo usque ad distinctiones ville *Wissebur* de distinctionibus ville *Wissebur*, usque ad distinctiones ville *Lubbetow*, de *Lubbetow* usque ad distinctiones ville *Derfentin* sunt distincte, quicquid autem in his distinctionibus videlicet montibus, collibus, pascuis, lignis, paludibus cum omnibus utilitatibus intra jacentibus extiterit dicte civitati nostræ *Cusselin* cum unanimi consensu nostre ecclesie caminensis capituli appropriavimus, & presentibus appropriamus ipsorumque emcionem predictum nihilominus stabilimus, venacionem quoque ferarum omnium, videlicet cervorum, capreolorum, leporum aliarumque ferarum omnium nobis et nostris Successoribus reservamus inhibentes, ne quispiam in distinctionibus memoratis venacionem aliquam vel alicujus generis venacionis formam audeat exercere. Nos vero considerantes diversa beneficia predecessoribus nostris nobis a predictis nostre civitatis civibus in *Cusselin* exhibita cum etiam pre ceteris diversa passi sunt tribulaciones, nam quasi in fine terre nostre sunt positi, proprietatem dictorum terminorum omnium, simul et proprietatem octo mansorum, qui *Borchland* dicuntur cum consensu dicti capituli nostri memoratis civibus in *Cusselin* donavimus et presentibus duximus condonandum. Huius rei testes sunt honorabiles viri dominus Hildebrandus prepositus, dominus Fridericus Thesaurarius, dominus Hermannus de Allenkerken cantor, dominus Fredericus de Egstede, dominus Johannes de Starie, dominus Nicolaus Comes de Guzcowe, dominus Johannes de Wachholt, dominus Reimarus de Wachholt, dominus Wizlaus canonici nostre ecclesie caminensis, nec non nobilis vir dominus Hermannus, comes de Eversten, Tesmarus de Bonnin, Tezen de Sirachmyn, Lubbe Glasenap, Andreas, Paulus, & Matheus *milites*, Fridericus de Rarvin, Stephanus de Karkowe, Swantus de Bonnin, & Viko de Bevenhausen *armigeri* ac universitas Consulium in *Cusselin*, & quam plures alii fide digni in cuivis evidentiam Singulorum presentem literam exinde confectam nostro & ecclesie nostre caminensis Sigillo fecimus communiri. Datum Cammin anno domini M.C.C.C.XIII. in die purificationis beatæ Mariæ virginis gloriose.

(L.S.)

(L.S.)

Aus *Gerken's* Gesch. von Cöslin.

Nro. II.

Petrus de Nuenborch und Jasco Gebrüder des Suenzonis Palatini Söhne ertheilen den Colbergern das Privilegium von allem Zoll im Rugenwaldischen, und Schlagischen frei zu seyn. Der Rathsherr PETRVS SLEYVE komt darin als Zeuge vor ao. 1321.

In nomine Domini amen: Universis Christi fidelibus ad quorum noticiam presens Scriptum pervenerit Petrus de Nuenborch, & Jasco *milites* fratres quondam domini Swenfonis Palatini filii. Domini terrarum Slawe ac Rugenwald Salutem & prospera

spertatem in illo qui concludit terram palmo. Ideo res gesta conscribitur. Ut in ipsa in sempiternum veritas elucescat. Sciant igitur presentis & futuri temporis universi. Quod propter multa beneficia nobis & nostris progenitoribus ac consulibus in *Colbergh* quam pluries impensa de maturo amicorum nostrorum consilio diligenti prehabita deliberatione donavimus & dedimus, jam dictis consulibus & omnibus de *Colbergh* Burgensibus libertatem perambulandi terram nostram. Dominium & bona nostra ubicunque sunt sita. Castra civitates villas & oppida, libere, ipsos ab omni exactione theolonii penitus absolventes, quam nobis dare consueverunt. Et hanc prerogativam seu gratiam sepe dicti de *Colbergh* Burgenses temporibus perpetuis habebunt, & ipsa feliciter ac pacifice perutentur. Ne igitur hec nostra donacio possit ab aliquibus in posterum, in irritum provocari. Ad removendam cuiuslibet impugnacionis materiam. Ut cavillator obmutescat & error tollatur nos iam sepius nominatis Consulibus de *Colbergh* & incolis ejusdem presentem literam desuper confectam dedimus ad perpetuam huius donacionis memoriam nostris sigillis in evidens premissorum testimonium, ut cernitur roboratam. Testes sunt Petrus Putkammer, Paulus Buggereviz. Woyzlaus milites. Theodoricus de Slavna. Bertholdus Gherrardus Wicboldi. Henningus de Brunfwick. Herderus Bolto. Johannes Bundo. Johannes Colbergh. Johannes Stekeling. Nicolaus Bavarus. Hermannus de Damiz. Hince Thene. Hince Scutfowe. Tidemannus de Brunfwic. Lenardus. Johannes Darflowe. Eghardus Spode. Hinricus Hartinodi. Gherardus Corlin. Johannes Holck. Hince Romer. Thidemannus Gladbeke. PETRUS SLEYVE. Hince de Munster, Hince Smeltebake. Hartwicus Dobelsten. *Consules in Colbergh*, & alii quam plures fide digni. Datum *Colbergh* anno Domini M.CCC. vicesimo primo ipso die sancti Stephani prothomartiris per manum Amelungi notarii consulum predictorum.

Aus den Abschriften des Colbergischen Prediger *Wachs*.

Nro. 12.

CONRAD VON ZLEVIN *verspricht sein Schloß Baruth dem Margrafen Ludwig von Brandenburg zu öffnen 1328.*

Ego Chunradus de Zleuin cum meis heredibus recognosco literas per presentes, quod castrum Baruth debeamus illustri principi domino Ludeuico Marchioni Brandenb. et suis successoribus contra omnem hominem excepto Domino Rudolfo Duce Saxonie tenere semper patulum & apertum. In cuius rei testimonium sigillum pro me & meis heredibus presentibus est appensum. Datum Berlin anno Domini M^o CCC^o XXVIII feria sexta infra Octauam festi penthecostes.

Aus *Gerkens* cod. diplom. Brandenb. T. I. p. 142.

c
Nro. 13.

Nro. 13.

Der Ritter OTTO VON SLIWIN bezeuget eine Urkunde Herzog Rudolfs von Sachsen 1329.

In dem namen des herrin, amen. Alle ding tzu habene in gedechtnisse vnd an nichte tzweyueln, daz ist me gotlich wenn menschlich, so wollin wir Rudolphe hertzoge tzu Sachsen, Angirn und Westfalu, graue tzu Bren, burcgraue tzu Meydeburg vnd des heiligin Romischin rychs ertzemarschalk, daz mit difem Keinwerdigin brieue in wizzinschaft kome allir lüte, daz wir mit gutim vorbedechtnisse habn virkouft eyns rechtin redelichin Koufs den geistlichin Manne dem Abte, der samenunge vnd clostir tzum Dobirluge, dise nochgeschrebin dörfere, Trebutz, Dubraw, Prizin, Bukewyn vnd Nicraftorf vnd di Kirchlen do selbist mit allin akirn gewonnen und vngewonnen, mit hottzirn, puschirn, bruchirn, wesin weyden, wazzirn, fliezirn, mit mulin, di gibuwit syn vnd di man buwin muchte, mit allen fryen vnd vorlentin gütern, also, daz di lenlüte, welchis vndirscheidis si syn, ire len empfan fullin von eym Abte der tzu tziten wirt syn tzum Dobirluge vnd flechtlichin mit alle den dingen vnd gütern, dy binnen den endin adir grenitzin, di tzu den selbin dörfen gehörin, gelegin syn ewiglich tzu habene vnd tzu besitzene, mit fulchim rechte vnd vryheit, als wir dy gehabt vnd besezzin habn in rechtir eyginschaft vnd mit folleme rechte vnd tretin abe vnd vortzygen vns öffenlichin vnd herlichin vor vns selbir vnd vor alle vnser erbin alle der vorgebant dorfere vnd gütere beyde an eyginschaft vnd an besitzunge vnd ouch alle des rechtis, daz vns fon der selbin dörfirn vnd gutirn angelangit hat vnd gibört, adir daz vns noch in tzukunftigin tziten gebörin muchte, adir an gelangin, von welchirn fachin daz geschen muchte vnd allis des, das billich fulde funderlichin benennen, vnd daz in fulchir gemeynin rede nicht gerurt wird, vnd fullin der abt vnd dy munche tzum Dobirluge alle dise vorgebant dorfere vnd gütere habn vnd besitzin in fulchir fryheit vnd eyginschaft, daz wyr keyne bete, keyn dinft weddir des gutis noch der perfonen, noch keynerleye beswerunge noch recht vns doran nicht behaldin, fundir wir legin tzu deme clostire vnd den münchin alle dise vorbeschrebin ding mit folleme rechte. Vm alle dise vorgeschrebene gütere hat vns der erber man her Dieterich abt tzum Dobirluge, den wir von synre vnd von synre Samunge wegin habn lazirn füren vnd setzin in lyblich besitzunge der egenantin gütere, gilanzin vnd gigebin eyns rechtin virkoufins, mit gunst vnd mit willen synre samenunge Hus vnd Stat tzu Lubbyn mit allir tzugehörunge, mit nuwin vnd mit aldern gutirn vnd flechtlich mit allin dingin, di in den grenitzin, dy dorzu gehörin, begriffen syn vnd mit gantzir eyginschaft, als di vörsten brieue vzwysen, di vns di vorgebant Abt vnd samenunge geentwört habin. Difir dinge sint getzüge Heinrich Schenke von Schenkindorf, ritter, *Otte von Slywin*, ritter, Hartman Magir, Joh fon der Tzane, Syuerd fon Lindenowe vnser capplane vnd me fromir lüte vnd daz nyman an difirn dingen hir noch durfe tzweyueln, so han wir disse schrift mit

mit vnfirm angehangin Ingesigle gisterkit vnd bewart, also daz si craft sal habin tzu ewigen tzyten, Gifchen vnd gibein zu Wittenberg dryzenhundirt vnd nun vnd tzwanzig Jar, an der heiligin kyndir tage.

Aus Joh. Peter Ludewigs cod. diplom. T.I. p. 321-323.

Nro. 14.

Kayser Carl IV. belehnt die anhaltischen Fürsten mit der Marck Brandenburg. Der edle Landherr in Böhmen, HENNING VON SLIVEN ist Zeuge dabey 1348.

Wir Karl von Gots gnaden Romischer Koenig zu allen Zeithen Mehrer des Reichs und Konig zu Beheim verichen offentlich vnd thun kund mit diesem brief allen den die ihn sehen, horen oder lesen, Das wir haben angefehen getrewe willige stete und unverdrossen Dienste die uns und dem heiligen Rom. Reiche die hochgebornen Rudolph der jünger und Otto Herzogen zu Sachlen unser lieben Oheimen Albrecht und Woldemar, Grauen zu Anhalt und Fürsten zu Aschanien &c. oft unverdrossentlich getan haben und noch thun sollen und mogen in zukunfftigen Zeithen. Vnd darumb leihen wir ihnen und ihren Erben und nachkomen die Marke zu Brandenburgk und zu Landesperg mit ihren wurden, rechten, nuzen, herscheften und guten gewonheiten und aller zugehorunge und beinamen mit der Stimme und Chore die ein Margraue zu Brandenburgk hat an der Wahl eines Rom. Konigs und in aller weifs als Margrauen zu Brandenburgk und zu Landespergk dieselben Marken herbracht haben, und alle sie der hochgeborne Woldemar Marggraf zu Brandenburgk und zu Landespergk des heiligen Rom. Reichs ErzCamerer unser lieber Schwager und Fürste inne gehabt und besessen hat, ehe er von Lande schied mit solchen Unterschied, ob der vorgenannte Marggraf Woldemar verschiede und stürbe, also das er Erben nicht lieffe. Vnd geloben mit unsern Koniglichen gnaden mit guten trewen ane Geuerde vor uns unser Erben und Nachkommen, Konigen zu Beheim dem vorgenannten Rudolf und Otten Herzogen zu Sachsen, Albrechten und Woldemar Grauen zu Anhalt und Fursten zu Aschanien iren Erben und Nachkommen, das wir ihn, ob es zu schulden kompt beistendig und beholfen sein wollen wider aller menniglichen niemanden uz genommen und wider alle ire Wiederfacher die sie ihre Erben und Nachkomen an den vorgenannten Marken zu Brandenburgk und zu Landespergk und ihrer Zugehorungen als vorgeschriben stet hindern. Vnd befundern globen wir für uns unser Erben und Nachkomen Konig zu Beheim, das wir sie ihre Erben und Nachkomen bei denselben Marken und aller irer Zugehorungen vorseprechen behalten und schirmen wollen widder allermennigklich, als wir unser und des Reichs Fursten recht und billig thun sollen. Vnd des sind Gezeug der hochge-

borne Rudolf Herzog zu Sachsen der eltere des heiligen Rom. Reichs Erzmarfchalk, unfer lieber Oheimb, der ehrwürdige Ernst Erzbischoff zu Prag unfer Fürsten. Vnd die Edlen Landheren zu Beheim, Andreas von der Duben, Botho von Turgou, Jasse von Schonou, W. . . . von Wartenberg genannt von Wefel, Jellek von Michelspergk, Jellek von Wartenpergk genannt von Wefel, *Henning von Sliuen*, Jobst von Rosenbergk, Albrecht von Treuaniz und Friederich von Biberstein, unfer lieben getrewen. Mit Vrkund diz briefes der besiegelt ist mit vnsern koniglichen Insigel, der geben ist zu feldezu Heinrichsdorf bei Munichperg, do man zalte von Christi geburt XIII Jar darnach im XLVIII Jar am negisten Donnerstage nach S. Michelstage im dritten Jare unfers Reichs.

Aus *Gerken's* cod. diplom. Brandenb. T. I. S. 577-578.

Nro. 15.

HANS VON SLIEUEN *hilft eine Urkunde Margravs Ludwigs von Brandenburg bekräftigen 1354.*

Wir Ludewig der Romer von gotes Gnaden Marggrave zu Brandenburg und zu Lufiz, des heil. Rom. Richs ubirfter Kamrer, Pfalzgraue by Ryne, und Hertzog in Beyern, bekennen vor uns &c.

Dorober sin gewest der Erwürdige Here in Gote Her Fiderich Bischoff zu Brandenburg, und der edle Mann Graue Gunther von Schwarzburg, Here zu Spremberg, und die vesten Luthe Friderich von Lochen, Hans von Wanzleuen, Laurenz Griffe von Grifenberg, unfer Marschalk Nickel von Kokeritz, unse Houemeister Busse von Arzleuen, Betke von der Oest, Niclaus Valke von der Liffeniz, Houptmann zu Briffen, und *Hans von Sliuen* rittere, und Werner von der Schulenburg und ander erber luthe vil. Gegeben zu Briessen nach Gots Geburt dritzen hundert Jar, darnach in dem vier und fufzigsten Jare, des nehiften Mittewochs nach Sente Peters und Pawls Tage der heiligen Aposteln.

Aus *Gerken's* cod. diplom. T. III. p. 500-503.

Nro. 16.

Der Ritter HANS VON SLYWEN und sein Bruder FRIEDERICH werden vom Margraffen Ludewig einer Schuldforderung wegen, auf eine Mühle zu Spandow gewiesen 1356.

Wir Ludewig der Romer &c. bekennen, daz wir dem vesten Man *Hansen von Slywen* rittere, und *Friederich* sinen bruder unfern lieben getrewen und ire rechte Erben gewifet haben in unfer halben Mole ze Spandow, die vor ingehat habt korze

korze Brun borger zcu Vrankenvord von Klawiffes Valken, weggen ritters unfers lieben getrewen mit zwenhundert margken Brandenb. siluers, dar mite der eghenante Klawis Valke en an uns ghewiset hat von finer Schuld weggen, die wir im schuldig sint, die sol her in nemen und der sich unterwinden von Staden an, und dar uze nemen, wes dar abe gheuelte von Stunden zcu stunden, also langhe biz si de eghenanten zwehundert margk haben uze ghenomen genzlich, unde dar an sul wi noch unser Ambacht lute si nicht hindern. Ouch sol der veste Man Jan von Buch, unser lieber getrewer uber die thedinghe behalden achte wynscheffel verliehen renthe in der selben halben Molen. Mit orkond &c. presentibus Hassone magistro curie, Breidow Kamenario, Rochgow iudice, Thiderico Mornero preposito. Datum Spadow anno LVI: Dominica Jubilate.

Aus *Gerken's* cod, diplom, Brandenb. T. VI. p. 526.

Nro. 17.

Der Rath zu Colberg beschließt, dasz hinführo keiner von Adel daselbst des Bürgerrechts genießen solle, so lange er Landgüter besitzen würde, weil sonst die Stadt immer bey ihren Privat-Fehden litte Ao. 1364.

In den Jahren Gades Dufend Drehundert vier und Soestig an dem Dage Philippi Jacobi, de Rathmanne tho Colberg olde und nige syn des tho Rade worden, dat nymand schal Hoven edder Lehngot hebben, binnen dem Rade, edder buten dem Rade, de use Boerger wesen willen, edder syn buten der Stad Richte, dorch sonderlicher Noth willen, ind Schaden, de dar aff kamen syn, der Stad ind der Landen, dat me ok nemand tho Borgere schal nemen, he en sy der Hoven ind Lehen Goeder quid Wehret dat se wo holde, de erer nich entbehren edden losen wolde, de schal se befahren, ind schal use Borger nich syn, alde wile dat he de Howen ind dat Lehengott heft. De eirste Noth ifs dit, do Henning Spode, Henningk, und Hermann Damitze dat Huus tho Dummezín und Dorp thofamende hedden, do fingen ehre Dennere Vy-danten, inde hielden ehue an dem Stocke, bedt an synen Dodt, dar Merten Schmekel vele Arges, Schinnen unde Roff ind Brand umme dede, dem Lande inde der Stadt. Tho dem andernmal derch Lehen godes willen, Harmen Damitz de use Cammerer was, sieng Ludeke Webelen, usen Borgermeister, dar vele Ungemakes ind Schaden afquam. Tho dem drudden mahl, dorch Hoven ind Lehengoeder willen, Berthold Glasenappe schlog tho dode Dethmer Dabelstehn, synen Steef Vader, dar wy grothe Noth lange umme leden, Tho dem voerden male, Herr Theffen Cameken des Ridders Kinder Mathias ind Wifecke van Bussecke, wonnen dat Huus tho Nassenborg mit verrethnusse van Vincentius Holcke, dar grot Orloge van wardt unde unser Boerger

Schunen buten dem Malendoher worden verbrand ind dat Holt Westens in dem Berge ind veele Soltkathen. Darna Ludeke Webele use Mitborgermester, dorch beschweringe willen syner Hoven, und Lehengoeder word tho dode schlagen, syne soehns ind syne Frund, vele ricker Lude worden fangen, ind quemen in groten schaden, ind vele mehr schaden, de hier nich geschreven syn. Tho dissen Stucken hebbe wy us verbunden de nu im Rade syn mit usen Eyden. Desglikten schelen dohn, alle de jenen, de nakommende syn, wen sick de Raht verniget, ind scholen dat fulve schweren, up dat ditt Gefette *ewig blieve*. De Rathmahne de hierover hebben wesen dat ditt Gefette geschehen is, syn disse. Heydenrick Bode, Dethmer Dabelstehn, Vincentius Holcke, Borgmestere, Evert Horne, Hinrick Dabelsthen, Gert Wickbolt, Bertholt Pretemin, Otto Rode, Johannes Stekelingk, Detlaff Varchemin, Bernd Bode, Nicolaus Hartmoth, Hintze Damitze, Bartholt Dhene, Ludowig Zuverke, Wickbolt Horne, Hans Berenwoldt, Jacob David, Harman Holcke, Hintze Wolff, Lymborg Brütheman, Henning Gemmelyn, Dethmer Radatze, Henneke Pamar.

Aus *Range* origin, pomeran. S. 230.

Nro. 18.

CUNZE VON SLIWEN *hilft ein Bündniss zwischen dem Margrafen von Brandenburg und Herzogen von Pommern bekräftigen 1367.*

Wir Otto von Gotis gnadin Margrau zu Brandenburg und zu Lufiz &c. bekennen offintlich, das wir uns durch frede willen zu haldin in unfrer beider Lande mit den hochgebornen Fursten Heren Barnym, Hertogen zu Stetin, unferm lieben Ohmen verbunden und voreynit habin, dafs wir eynin stetin ganzen frede wellin und fullen haldin in unfer beider Lande also, were es dafs ymand unfers Ohmen des Hertzogen vind welde syn odir werdin, so fullen wir Recht vor ihn bieten, worde er dorobir angegriffen sine Stete odir Land mit roube mit name oder mit brande, so fullen und wellen wir em obir die behulffen sin, dy das tetin mit aller unfer Macht gleicher wiz als ab uns dasselbin antreffe, unfern Herren den Keiser usgenommen und das heilge romische Rich, und unfer Omen die Hertzogen von Sachsen. Wir nemin ouch uz die hochgebornen Fursten den Kunig von Denemark, den Kunig von Polan, und die erwidigen Vetir in Gote den Erzebischoff zu Meidenburg den Bischof von Camyn, die Hertzogen von Stetin unfer libin Ohmen, Hertzogen Johannes von Meklenburg, Hertzogen Heinrich von Glogow, und die Herren von Wendin, der wellen wir Minne und Rechtes von ihrer wegin gewaldik syn, wer uns des Rechten usginge, do fullen wir zu tun als vorgeschrieben ist. Ouch wenne unfer Ohme der Hertzoge unfer bedarf oder unfer Manne und wir zu em ziehen in sin Land, so foll er uns dy Kost gebin, nemin wir schadin odir unfer Manne den fullen wir selbin aberichten, nemin wir abir fromen

fromen mit unfern Ohmen odir die unfern in finem Lande an Veflin Slossen odir Gute, der foll unfers Ohmen fin. Vahen wir aber geuangene dy foll man teilen nach Manzal, ziehen wir abir mit unfern Ohmen, adir fenden wir em unfer Man in ander Herren Land, fo foll er uns odir den unfern dy Koft gebin, und was wir mit unfern Ohmen vordinghen odir mit den finen in der Viende Lande, das foll unfir Ohme behaldin keigen der Koft, und eyn iglicher fol em felbin vor Schadin sten, und den fromen fal man teilen nach Manzal, er fi von Geuangenen Slossen odir Landin. Wer es ouch das fich ymand von unfern Mannen Stetin odir Landin welde von uns tun odir fezen odir gefazet hebbin, der foll fich unfer Ohme der Hertzoge nicht annehmin noch unterwinden odir vertedinghen wedir uns. Wir fullen ouch unfers Ohmen Man fte te burger ader Vnderfaffen nicht ladin vor unfir Gerichte, es were denne das fi brechin in unferm Lande und in welchem gerichte der broch gefchiehet, do foll man richten. Vortmer habin wir gekoren, und kifen unfers Ohmen Manne zwene *Hennyng Reberg* und hern Arnuld Swan und zu eynem Obirmanne den hochgebornen Furften hern Rudolph Hertzogen zu Sachfen unfern lieben Ohmen. Weres abir das er uz dem Lande were odir krank were, odir fuft nicht komen möchte, weme er es denne befuhle von finer wegin, der fol des ganze macht haben zu entscheiden als er felbin allerley fchelinghe ufflouf und zweitracht die wir algereit habin mit unferm Ohmen odir noch entfunde, es were von unfer wegin unfer Manne Stete Burgen odir Lande, und heifchten wir unfers Ohmen Man dy vogenant dorzu dy dorzu gekoren fin und dorzu gefworin habin umb fchelunghe odir zwitracht unfer Lande, Stete und Vnterfaffen uff deffit der Odir, fo fullen fie zu tagin ryten zu Kungsberg, gefchehe abir die fchelunghe uff jensite der Odir, fo fullen fie zu tagen ryten zu der Nuwenstat, wenne en das gekundiget wirt ane vorgezog, und do dy fchelunghe und ufflouf entrichten mit mynne odir mit rechte by den eyden de fi gefworin haben bynnen den nehsten vier tagen. Kunnen fi des nicht entrichten bynnen den nehsten vier wochen mit mynne odir mit rechte, wy es der entrichtet odir weme er das befule, das fol man haldin, und weres das das binnen vierzehu tagen nicht gehalten wurde, fo fullen unfer Manne fechse dy hinach gefcriben sten, ab dy fchelungh uff deffit der Odir gefchen ift in riten zu Garz Hennyng von der Marwiz, Claws von Schenyngen, Herman Witte, Henny von Wedel wonhaftig zu Schiltberg, Conrad von der Marwiz, Clawes Strus, und ab die fchelunghe gefchen ift uff jensit der Odir, fo fullen dese nachgefchrebin fechse unfer Manne ynryten zu Angermünd her Herman Wulkow, Czabel Schadebach, lange Meynke von Hulzendorp, Ebel von Arnym, Ludke von Ellingen, Henny Sparre und nicht wedir dorus riten, es werde denne volzogen, als es dy vogenante Scheidelüde odir der Obirman entscheiden habin. Weres ouch, das unfer burgen inriten, dennoch fullen wir felbin unfer gelobde als beste und als wol halden als ab fi nicht ynne legin. Ouch fol len unfer Vogete, dy an dem gemerke gefessen fint, dy itzund fint oder dy hinach gefazet wurden zu tagen riten und gelobin und fwerin dy land zu befchirmen, als vorbefchreiben stet. Ouch fol nymand unfer Vogete Amplute Stete Manne Land oder Vnder-

derfaffen keine rouber oder Misseteter hufen houen noch spifen. Wer das tete, mit dem sal man faren als recht ist. Wer es ouch, das dy vorgenante unsers Ohmen Man dy gekorn sint eyner oder si beide abgingen, so fullen wir ander zwene finer Manne wedir kifen by den nehstin vier Wochen danach, dy fullen dasselbe swerin als yene getan haben dy abgegangen sint. Ouch fullen dese tedinghe und briue unschedlich und unuerbrochlich sin allin den briuen dy unser vorgenannter Ohme der Hertzoge und sine Erben vor von uns haben gehabt und von unsern Brudern und wir von en, es sy obir Land obir Erbe oder worobir das sy. Wir haben ouch gelobit und gelobin mit desern briue dem ehgenanten unserm Ohmen dem Hertzogen zu Stettin alle dese vorgeschrieben Stüke vor uns unser Erben em und sinen Erben Hertzogin Katzmare und Hertzogen Swantebure stete veste und unverbroschen zu halden dese nehsten dry Jar, dy noch eynander komen ane alles geuerde. Des zu orkunde habin wir unser Secret an desern brif lasin hengin, dorobir sint gewesin der hochgeborne Furste Rudolf Hertzog zu Sachsen, unser liben Ohme und der edle Mann Heinrich Graue von Schwarzburg, Herre zu Arnstete, und dy vestin Lude Czabel von Reberg, Heinrich von Swerin, Rudolph von Ithersteten ritter, Cunze von Sliwen, und Frederich von Eichstete. Gegeben zu Bernstein nach Gotes Geburte tusend Jar dryhundert Jar darnach in dem sebin und sechzigsten Jare des nestin Mittewochen vor Sente Elyzabeth tage.

Aus *Gerken's cod. diplom. Brandenb.* T. III, S. 118-121.

Nro. 19.

Conrad Mandüvel der ältere verkauft dem Camminischen Dom-Capitul seinen Antheil von SLEVIN 1368.

In nomine Domini amen. Coram omnibus & singulis presentibus & posteris presentibus quoquomodo percepturis. Ego *Conradus Manduvel* senior profiteor publice presentibus protestans manifeste quod matura deliberacione cum agnatis & cognatis meis expressoque accedente consensu Henninghi mei filii & Gherardi mei fratris honorabilibus viris dominis Ludero Decano preposito in remotis agente. Eghardo Manduvel archidiacono Usnamensi, Philippo de Rehberch vicedomino Henrico Bere castori, Magistro Vitzkino scolastico. Borconi archidiacono Stolpenfi & Bernardo Berfer thesaurario ecclesie caminensis, & in ipsa ecclesia totique capitulo ecclesie ejusdem rite & iuste vendicionis titulo rite & racionabiliter vendidi & presentibus vendo omnia mea bona in VILLA SLEVIN & in metis ipsius ad me solum spectancia. Videlicet novem mansos & quartam unius mansi, quorum nunc colit duos & dimidium Wolderus. Item Nicolaus Schulte duos Pubro unum, Johannes Duffman duos & Hassé Stubbe dimidium. De quolibet manso consueverunt ab antiquo provenire quinque & dimidium marcarum redditus sive pactus. Insuper dimidietatem & duodecim cotis i. e. *Coten* quarum nunc tenet unam

unam Nitzeke Vosben unam Zarnowen unam Thomas unam Czulcke unam Hintzke Glogegowen unam. Dumstrey unam. Bernardus unam Johannes Hannaemann unam. Petrus Swartepaghe unam. Petrus Longebruder unam & relicta Meives unam & quatuor solidorum redditus de una alia tota quam nunc habet Jacobus Longebruder, amplius meam partem in fabrica in tabernis ville & rivale cum omni jure dominio utilitate proventibus & attinenciis cum pactu. censu precaria servicio & angaria cum pascuis pratis campis cultis & incultis. rubis. nemoribus. silvis. paludibus. aquis rivis & fluminibus ratione domini dictorum novem mansorum & duodecim cotarum predictarum ad me pertinentibus prout omnia predicta bona in dicta VILLA SLEVIN & in ipsis metis ad me hucusque pertinuerunt, & ea libere pacifice & quiete possedi nichil omnino juris aut justicie vel domini mihi aut meis heredibus ac amicis *retinens in eisdem Salvo michi nihilominus jure manus conjuncte* IN CETERIS BONIS DICTE VILLE SLEVIN in quibus habeo manus conjunctiam cum Witzkino de Nynekow meo nepote (1). Supra dicta in quam bona vendidi prenominatis dominis & capitulo hac convencionem & quotquot marcarum certos durabiles ac permanentes annuos redditus. Si pactus ipsis dominis emptoribus in predictis bonis certitudinaliter assignavero pro qualibet marca pactus s. redditus solvent mihi decem & septem marcas ulualium denariorum. Verum quia per aliquot annos exigi & recepi de quolibet mansorum predictorum ultra antiquum debitum pactum octo solidos in augmentum pactus supra dicti, quos octo solidos volunt tanquam permanentem pactum acceptare pro illo augmento octo solidorum solvent mihi triginta & quinque marcas. Huius itaque totalis summe scilicet triginta quinque marcarum et pretii pactus mansorum prescriptorum cotarum fabrice, et tabernarum similiter computate solvent mihi preacti domini medietatem in festo beati Nicolai nunc venturo reliquam medietatem in festo beati Nicolai sequentis anni futuro. pro quo mihi fecerunt congruam cautionem. Deinceps promisi et presentibus promitto meo ac heredum et amicorum meorum nomine predicta bona pro utilitate dominorum et capituli ecclesie caminensis coram quocunque debuero sibi resignare ipsamque disbrigare a quacunque impetitione vel hujus contractus impetitione quociens et quando fuero requisitus. et nos Henninghus filius nec non Gherardus frater Conradi Manduvels. supra scripti predictam venditionem ac omnia predicta ratificamus et approbamus, et ipsis per presentes consentimus. In quorum omnium memoriam perpetuam, et evidenciam plenam nos Conradus Manduvel, Henninghus et Gherardus iam nominati presentes literas sigillis nostris ex omnium nostrorum certis scienciis fecimus roborari. Actum et datum in VILLA SLEVIN anno domini millesimo tricentesimo Sexagesimo octavo ipsa feria quarta infra octavus beato-

(1) Man sieht aus dieser Stelle, daß *Manduvel Slevin* weder ganz verkaufte noch besaß, sondern daß andere Güter darinnen seinen Neffen *Nynekow* zuständig waren; noch andere konnten darin in andern Händen seyn. Unsere Väter hatten die Gewohnheit, ihr Eigenthum öfters in sehr kleine Loose zu theilen, damit allen ihren Kindern etwas davon zufallen könnte,

beatorum Petri et Pauli apostolorum. Presentibus famosis viris Hintzen *Bandeslaf*, Henningo Knut seniore, Neuelingo et Conrado fratribus dictis de Vemerem Wyzkino de Nynckow famulis et Nicolao notario capituli caminensis testibus ad premissa.

Aus der Caminischen Matricul.

Nro. 20.

BALTHAZAR VON SLIEVEN befindet sich unter den Landständen der *Mittelmark*, als *Marckgraff Jost die Herren von Schwarzburg zu Vogten und Verweßern der Marck* bestellt 1403.

Wir Johannes Bischoff zu Lebus, Heinrich Bischoff zu Brandenburg, Otto Bischoff zu Havelberg, Anno von Heimburg Chumter zu Logou, Wichard von Rochou, Lyppold von Bredou, *Balthazar von Sliuen*, Poppe von Holzendorff, Lüdke von Arnim, Heinrich von Griffenberg, Bertram von Bredou, Caspar von Waldou, Lutter von Lossou, Hans Cziten, Heinrich von Oniz, Hans von Cunze Hondorff, und wir Ratmanne der alden und der nyen Stete zu Brandenburg, Berlyn und Cöln, Frankenfurth, Drossen, Mönchberg, Newestad, Bernou, Spandou, Nawen, Rathenou, Briezen, Beliz, Mittenwolde, Templin, und alle Herren Manne und Stete der Newen Marke zu Brandenburg bekennen und tun kund offenlichen mit diesem brieue allen den die in sehen odir horen lesen, Also als der hochgeborne Fürste und Herre Joste Marggrafe zu Brandenburg, Marggraue und Herre zu Merhern unser lieber gnediger Herr durch Beschüzunge und beschirmunge nazes und bestes willen seiner Lande der Newen Marke die edlen Herren Heinrichen und Herren Gunther Grauen von Schwarzburg zu Vogeten und Amtluten derselben Lande gefazt und gemacht hat, und hat uns darauf mit wolbedachtem gutem Willen und wissen den vorgebanten Herren von Schwarzburg und iren rechten Erben ernstlichen geheissen geloben, als nach geschrieben steet &c.

Aus *Gerken's* cod. diplom. T. VI. p. 587.

Nro. 21.

OFFO VON SLIWIN bezeugt eine *Urkunde Wilhelms Margrafen von Meissen* 1403.

In dem Namen Gots Amen. . . . Wir Wilhelm Margraf zu Meissen
 hybie sind gewest und sind Gezeuge die Edlen und Gestrengen er Heinrich Burggraffe zu Meissen, Herre von der Hartensteyn, Er Albrecht Burggraffe von Lisse.

Liffenig zu Penig, Er Anarg und Er Heinrich von Waldenberg, Herren zu Wolckenstein, Er *Offe von Sliwin*, Er Hugolt von Slinitz, Er Heinrich von Witzleuben, Titzemann von Grunrode, Jan von Slinitz, Gunther von Bunaw und ander Lute genug, den wol ist zu gelouben, gegeben zu Miesßen nach Gotis Geburte vierzeha hundert Jahre und darnach in dem dritten Jahre an Sente Thomas-tage des heiligen zwölf boten.

Aus *Menckenii* Script. rer. German. T. III. p. 1050-1051.

Nro. 22.

OFFO VON SLIWIN *bezeugt eine Urkunde der Margrafen von Meissen 1404.*

In nomine Domini amen, Balthazar, Wilhelmus, Fridericus, Wilhelmus, & Fridericus natus prefati Balthazar, dei gratia Marchiones Misnenf. Thuringia Lantgravii, & comites Saxoniae palatini. Ad perpetuam rei memoriam &c.

Testes huius rei sunt nobiles & strenui viri domini Johannes, comes in Swarzburg Henricus, comes de Swarzburg & dominus in Sondirshufen, Albertus Burggravius de Liffenig, dominus in Penig, Albertus Burgravius in Kirchberg. Henricus, dominus in Gera, nec non *Offo de Sliwin*, Theodericus de Berewalde. Albertus de Botilstete, milites & plures alii fide digni. Datum Lipczk. Anno Domini millesimo quadringentesimo quarto, prima die mensis Octobris.

Aus *Menckenii* Script. rer. German. T. III. pg. 1051-1052.

Nro. 23.

Der Godes Ridder BALTAZAR VAN SLEWEN ist Zeuge bey einem Vergleich des Herzogs Otten von Stettin-Pomern mit dem Johanner-Orden im Jahr 1416.

Wy Otte van der Gnade Godes Hertoge to Stetia &c. bekennen apenbar vor als weme dat wy vor vns vnsee Broder Hertoghe Kafemar met vulkamenem Rade vnser Rades vnd wolbedachten guden Willen vns voreyniget hebben vnd vordragen vruntliken mit den erwerdigen Heren here Reyemar van Güntersberge Ordens sunte Johannis to Jerusalem in Pomern, Wentland, vnd in Sassen Meißler, vnd ghemeinen Bidiger, den Synen vnd dem Orden sunte Johannis also dat wy em den synen vnd deme Orden sunte Johannis, vordiegen vorlaten und to gheven hebben, vordraghen vorla-

d 2

ten

ten vnde to gheven mit Macht deses Breves alle Schelinge, Tosprake Vernuth vnd rechticheyt de wy to em ghehat hebben heimlike edder appenbar dy geschen syn wenz an dessen Tyd wome dy benomen mach vnd ghemene wes gheit an Erve vnd an Leengut vnd willen en gnedich, günstig vnd hold wesen vnd willen sy beschermen, vnd eere Güder vnder vns belegen vnd by allen rechten vnd Gnaden laten vnd beholden. Tüghe find dy erbaren heren BALTAZAR VAN SLEWEN Godes Ridder vnd Hans Klint vnd mer Lüde loueewerdich. Geven to Gartzte anno Domini MoCCCC decimo sexto Sabbato ante festum palmarum. Vnder vnsem Ingeseffel dat wy to Tüge vor vns vnd vnse Broder mit Wiscop hebben hengen laten an dessen Breff.

Aus dem noch ungedruckten Theile des von *Dregers* Cod. diplom. pomer,

Nro. 24.

*Herr BALZER VAN SLEWEN, Johanniter-Ordenspflieger zu Liezen,
kömmt in einer Urkunde vor 1419.*

In nomine Domini, Amen

Dem Erwerdigen Hern und gheistlichen in gode vader hern magno, de Kerken to Camien, vterwelt vnd bestedigede, vnd hertoge to Saxen &c. Busso van Alvensleve, ordens sci Johannis des hilgen hufes des hospital to Jerusalem, in der marke in Sossen, in wentlant vnd in pomern meister vnd gemeine bydiger, Dinstlichen willen met aller beheglicheit. Alse nicht wissler id, neen des meynen flisches betalinge vnd vnenkenden dy tid vnd Stunde, Darumme is nutte vnd gut eynen jewelken truwen ppen to torichtende vnd to vortowarde Sik also dat em dy here wakende vinde vnd bereydet met em in togande to der werfchaff. Hir vmme ist, dat wy hebben betracht vnser eldern, vnd der vnser zelen Salicheit, dat loff vnd dienst godes tomerende, vnd hebben ghenstlichen met wolbedachten mode vnd vulkomen rade vnser leven *plegern Hern Balzer van Slewem*, to der leczen, her Nickel van Coldytze to Wildenbruke, hern Nikel Tyrebach to tzuchan, commenturen, vnd hern Johan Lunenborch, pernern to stargarde, vns voreyniget vnd vordragen met den ersamen lüden den olderluden der ghilden vnd werken to nyenstargarde im Stichte to Camyn vme stichtunge eyner vicarien nach bogheringe vnd Stichtinge des erliken vnd gheistlichen hern hern hosse Stadis, pernern to nyenstargarde, ordens sci Johannis aldus, dat wy hebbe gegunt vnd vulbordet, ghunnen vnd vulborden met macht deses breues vnd to teyken vnd gheuen in der besten wise vnd rechten alse wy schollen vnd mögen, den older lüden, ghildenmeisters vnd vorstenders dern ghulden vnd vyr werken to nyenstargarde vyrtehalf hundert mark vnd twe hundert mark vinkenogen penninge na den leuende vnd

wan

van vorstoruet Webbeke van ofebrugge Dar mode sy maken, Stichten vnd buwen vnd richten schollen eyne vicarien In vnser leuen frowen Kerken to nyenstargarde na vnser rade, dar to me alle tage vromogens in vpgange der sonnen syngen schol eyne misse erlyken gheistligen vnd tomeliken, van der bodescappe der jungvrowen marie, eyne muder Ihu xpi vnser Hern, dy sik anheuet, Rorate celi &c. vnd de vicarius schal dy misse alle dage enkede warden vnd singen. Weret dat dy vicarius dy sulue misse vallen lete meer wann eynen dach to Jewerker weke, So schal hy missen an syner jarliken rente des Jares eyn halue mark vinkenogen wo vake hy dy misse vallen led, sunder eynen dach in der weke nach hy sunder breke sy vallen laten, vme redelker saken willen, est em dy hindern. Desse halue mark vinkenogen, der dy vicarius missen schal vnd briket, schollen dy ghildemeister der werken met vnser rade keren in der vicarien beteringe. Desser vicarie liginge hebben schollen wy vnd vnse nakommen balier sunte Johannis ordens in der marke &c. wo vake dy vicarie los wert to eyner tyd, vnd dy ghildemeister der ghilden vnd werken to der andern tid vnd echter wy vnd vnse nakommen vnd echter dar na sy also to ewigen tide yo wy vnd vnse nakomen dy eyne lewar, vnd sy dy andern vnd echter vnd echter. Est got gheue beteringe der vorseuen vicarien, yo schal dy lenwar bliue by vns vnd vnser nakomen baliern sunte Johannis in der marke, vnd den ghildemeisters der gulden vnd werken to nyenstargarde. Also dat me dy vicarie ligen schal eynen edder twee armen prestern edder scolern clericis, dy im dem Jare prestern werden dy suluen in eren eygen personen desse vorseuen vicarie bewonen, besitten vnd truweliken bewaren in aller wise, also vorseuen steit &c. Bidde wy Juw Erwerdiger gheistlicher Vaderheit desse vorbenomede Stichtige eyner edder twee vicarien, est got de beteringe geue, holdinge der missen vnd lyginge, met allen vnd jewelken eren Stukken vnd artikeln, also vorseuen steit, met Juwer schikliker walt, willen, vulborden, vesten vnd bestedingen vppe dat desse vorbenomede rente nicht wedder kome in werliker beukinge vnd vnderwindige. to vrkunde vorsegelt met vnser vnd vnser leuen vorseuen plegere Ingesegel. Gheue na dem Jare godes duzend vyrhundert im negenteynden Jare, am mante Aprilis am seften dage . . .

Aus Schötgens und Kreyfzigs diplom. T. III. pg. 82-83.

Nro. 25.

HANS SCHLEVE DER ÄLTERE *macht ein Testament anno 1431.*

In Gades Nahmen, Amen. Ick OLDE HANS SCHLEVE *Börger tho Colberg*, an minem Lieve van der Gnade Gades *sundt un woll tho Rechte*, und wollmächtig alle miner Sinne und Vernunft, do mien Testament und lesten Willen also hier is nachschrefen, und ick will dat stede und feste holden, so lange beth dat ick idt mündlicker wed-

derrope. Tho dem ersten gebe ick in dat Gades Huefs unsfer leven Fruen x mck, In der Kercke ick ock kesse min Graff. Item tho der Havene x mck, Item an den hilligen Geist eine Tonne Beersf, und Iewlicken Proevener 1 fl. Item tho sunte Jürgen 1. t. Beersf, und jewelicken Proevener 1 fl. Item tho der Oldestadt 1. t. Beersf, und jewelicken Junckfruen 11 fl. Item schal man hetten den Staven een Jahr umb alle jfff wecken; und geven Jo eine t. Beersf alsfe vaken alse man Staven hettet. Item gebe ick Gusselwitzern Kindern, de dar starf tho der Selnou. xi mck. Item geue ick den Möncken van Griessenberge jfff mck. Geldes tho einem ewigen Dechnufs, alsfe se min hebben verbrefet, de schall man nehmen von deme Stück Ackerfs, dat hefft vii. Morgen, dat ick koffte van Wilcke Wockenvote, dat licht binnen Brokess bie Radeke Schwilubben, und wo de jfff mck. Geldesf wedderkopen will edder aff lösen, de schal se loesen mit hundert mck. Item hebbe ick gegeben den Möncken tho Cammin jfff mck Geldesf alle Jahr, dar hebbe ick ok einen Breff up, wat se da vor dohn schelen, de sulven jfff mck Geldesf schelen nehmen mien Testamentarii van dem Stucke ackerfs, dat hefft viii Morgen, und dat ligt up der Masfenitz, dat ick ok koffte von Wilcke Wockenvoet. Von dissen beiden Stucken ackerf is schreven in deme Stades Boek, in den Jahren unsers Heylandes dusfndt veerhundert darna in deme negenteyenden Jahre. Item hebbe ick gekofft twe Stücken Ackers van Clawes Westvale, de hebben xi Morgen, und dar bavene, de liggen tüschen dem wege, de dar geit up den hogen Barg, und der Masfenitz, den gebe ick in de ehre Gadesf, und finer leven Moder, tho dem ersten Mahl schal man daraff geven xii. mck Geldesf alle Jahr, dar schall man de lichte mede holden up der Krone, de da hengt in der Kerken tho Colberge vor dem hilligen Lichnam. Item gebe ick von deme sulven acker xx mck Geldesf alle Jahr, daer schall man mede kopen wand und Schoe, und geven den armen Luden dor God. Edder wolden mine Testamentarii ein Jahr utgeven eine arme Jungfrue, de my to dem live baren waere mit den xx mck des schelen se Macht hebben. Item gebe ick van dem sulven Acker jfff mck. Geldesf alle Jahr tho einer memorie tho holden in der Kerken tho Colberg. Item gebe ick alle Jahr jfff mck Geldes tho einer ewigen misse tho singende alle Jahr in dem Chore der Kerken tho Colberg van unsfer leven Fruwen des Sünnavens in der Advente, de jfff mck. Geldesf alle Jahr tho nehmende van den x. morgen ackers, de dar liggen achter Sunte Jürgen, by dem Acker *mynes Söhnes* HANS SLEVES, und by Ehenner Grundholdte, wen de Besitter und Buwerdes Ackers will de jfff mck. Geldesf wedder loesen, so schall he de loesen mit hundert marken und nicht myn. Mit de hundert marken schoelen de Testamentarii der herren van der widen wedder kopen in ander wech wisse jfff mck. Geldesf und jo nicht mehr. Von dissen verschreven Begiffinge der misse, is ock schreven in des Stades Boeck in den Jahren unsers Heil: dusfndt veerhundert in deme xxjii Jahre, Summa aller Rente vergeven van allem vorschreven acker xlvjii mck. wes nun desse ale verschreven acker beter is baven disse xlviii mck. Jahrlikes Geldesf, dat schelen myne erfnahmen alle Jahr up beren, und von deme, dat se upbehen, des sy littigk oder vele,
darvor

darvor schelen se alle Jahr allen verschrevenen Acker dem Rathe vorschoten, also dat jo de vorbenende xlviii mck schelen wessen vry. Item wesa hier ever is, ever diese Gifft vorschreven, des schall *min wieff Judeke* mochtig wessen to doende und to latende van allem minem Gaude, dewiele dat se levet, und wes se in de ehre Gades maken will, und vergeven, dat schall se mochtig wessen. Tho diesem Testamente da kasse ick to Vorlande *myne Soenes HANS SCHLEVE, und CLAWES SCHLEVE, wann er ein verstervet, so schall he inen andern kassen an sine Staede. Weret aver dat he nenen köre to Sick so schall de ander einen kessen tho sick uht minem Schlechte. Weret aver, dat de ander ock nenen tho sick kehre, So schall de Rath to Colberge en inen setten ut minem Schlechte.* Over disleme Testament sindt gegenwerdig gewesen de erlicken Manne Hinrich Zohlefeld, und Claves Stubbe Rathmanne dy dy Ehrbar Rath tho Colberge darto seede umme myner Beede willen. Datum Colberg Anno Dni. M.CCCCxxxi. &c. &c. (1)

- (1) Wir haben nicht Gelegenheit gehabt, diese Urkunde mit dem Original zu vergleichen, sondern liefern sie, wie *Schöttgen* in seinem alten und neuen Pommerlande S. 462. solche hat abdrucken lassen. Sie ist seit der letzten Belagerung von Colberg durch die Russen, noch nicht wieder zu finden gewesen.

Nro. 26.

Vergleich zwischen Pawel von Ruffdorff, Hochmeister des deutschen Ordens, und BALTASAR VON SLYFFEN Johanniter-Ordensmeister 1435.

Wir Bruder Pawel von Ruffdorff Hochmeister dewtsches Ordens thun kund und offenbar allen den disse schrifte werden vorbracht, das wir und unfers Rathes Gebitiger mit dem Erwürdigen geistlichen Bruder, *Baltasar von Slyffen*, Meister Send Johans Ordens in der Marcke und dem erfamen Bruder Nicklos Tyrbach desselben ordens Kumpthur czum Wyldenbruche von irer und ires ganzen ordens wegen, eyne czufampnekommunge uff unserm Huwss Marienburg haben gethan und gehalten, als von schelunge, czufprache und sachewegen, die wir und unsir Orden czu dem benampften Herren Baltazar, sienen gebietigern und sieme orden, von den beschedigungen von der iren wegen, die das Huwss Czantoch innegehat haben, von dem selbigen Huwss in den neest vorgangenen Krygen unserm orden und unsirn Landen sien gescheen, und czugezogen, bis herhan gehabt, in denselben sachen Wir und unsere gebietigere eyn fulches ende und stehen als hirnach eigendlich is usgedrucket, mit en beteidinget beslossen und angegangen haben, So das wir von unsir, unsir Gebietiger und unsirs czangen ordens wegen allererst umb Gotes, unsir Frauwen und send Johannis ernen willen, und umb des alldurchluchstin und unobirwyndlichsten, unsirs Allergnedigsten

sten

sten Romischen &c. Keyffers, der durchluchten unsir gnedigen lieben Herren, als Herrn Frederiche Herczogen czu Sachsen und Margreffen czu Miesfen, Herrn Johanse Margreffen czu Brandenburg und Burgreffen czu Nurenberg und ouch der obenbenumpten Herrn Baltazars Meisters und siener gebietiger, begerunge und fleissiger betewille, sempliche czusprache die wir als oben berurt ist, czu dem viel benumpten Herrenmeister Send Johannis ordens in der Marcke und sieme orden han gehabt, En und sieme orden gutlich und willechlich haben czugegeben irlaffen und uns der gancz vorczegen und czugegeben irlaffen und vorczeyen uns der in crafft disses brieffes, und das also alle schelunge Mißhegelmichkeit die czwischen uns unsern orden und dem vorberurten Herrn Baltazar seyme orden gewart und gelegen seyn gewest, fullen ganczlich tod und hengeleget bleyben, und wellen ouch semplicher schaden, die wir denn, als obenberurt ist, von dem iren endpfangen haben, nicht in arge gedencken, czu ewigen czeiten. Vmb semplicher berichtunge willen haben wir dem vorberurten Herrn Baltazar meister Send Johannis und sieme orden iren hoff Quarczin widder inne gegeben mit aller seyner czubehorunge, des czugenyssen und czu besitzzen geleycherweys als sie den in vorzeiten und von aldes gehabt gebrecht und besessen haben. Des czu merer sicherheit und ewigen gedechnisse haben wir unsir Ingesegil lassen anhangen, dissem brieffe, der gegeben ist uff unserm Huwße Marienburg, an guten Freitage in vierczenhundertsten und funff und dreesigsten Jare.

Aus *Gerken's* cod. diplom. Brandenburg. T.I. pg. 103-104. Diese Urkunde, wovon das Original in dem Archiv zu Berlin ist, wie Gerke versichert, befindet sich gleichwol nicht in allen Exemplaren seines Werks abgedruckt; sondern es gibt deren einige, wo an eben diesem Orte eine ganz andere Urkunde steht; woher diese Verschiedenheit rühre, wissen wir nicht.

Nro. 27.

BALTASZAR VAN SLIEWEN, des *Johanniterordens-Heermeister*, verkauft das Dorff *Tempelhoff* an die Stadt *Berlin* 1435.

Wy Bruder *Baltazar van Sliewen* Ordens Suntte Johanz des hilgen huys des Hospitalis to Jerusaleme in der Marke, in Sassen, in Wendtlanden vnd in Pomern *Meister*, vnd gemeyne bidiger, bekennen offendlichen, in dussen brieffe vor allen luden die en sien oder horen lesen, vor Vns, Vnsern Orden, vnd alle Vnse nachkommende Meistere, dat wi med vulkomen rade, Willen vulvorde und geheite Vnser Pflegere by Namen Brudre Niglik Tubach to Wildenbruke Comptur, Bruder Niglik von Colditz, Comptur to Lagow, Bruder Engelke Warborch Comptur to Myrow, Bruder Bernd Bruker Comptur tur Lieszen, Bruder Curd von Redern Comptur to Suppligenborch, Bruder Hinrik Ratzenbagh Comptur to Werben, Bruder Peter Mund, Comptur to Nemerow, Bruder Hans van der Buke Compthur thum Quartzen, Bruder

Hans

Hans von Gunterfsbergh Comptur to Tzuchan, Bruder Arend ut Diringk Prieor to Star-
garde, Bruder Johans von der Owst Prior to Konygesbarge, Bruder Levinus Ratzleff
Prior to Arnswolde, van Vnser und Vnfers Ordens wegen, den Erfamen vorsichtigen
Borgermeistern, Ratmannen, Vierwerken, gantzen Gemeynheiten vnd allen Borgern,
dy nun syn vnd in kunftigen tiden werden der Stede Berlin und Colen recht vnd red-
lich leenligh verkofft vnd gelehent hebben, vnd med Crafft dieses Brieffs to eynen ewi-
gen rechten Lehne vercopen vnd lyhen Vnser vnd Vnfers Ordens eygen den Tempel-
hoff vnd duffe nagescreven Dorpere, heyden, Busche vnd sehe, med allen oren fri-
heiden, Gnaden, vnd med allen tubehorungen, und rechtigheiden also wi vnd Vnse
Orden die Inweren, vnd wentte na duffe tid beseten vnd gehatt hebben, by nahmen
Datz Dorp Tempelhoff med deme hofte, med aller tobehoringe, datz Dorp Richer-
storp med der heyde, med dem Brucke und Wefen darbey gelegen, med aller tobeho-
ringe, datz Dorp Margenfelde med der Windmole davor gelegen, vnd aller tobeho-
ringe, datz Dorp Margendorpe med aller tobehoringe, dattu den See genant dy Ha-
gische med aller fische vnd med aller tobehoringe, alle duffe vorsecreuen Dorpere,
Heiden busche vnd sehe, scholen die obgenante borgermeistere, ratmanne, Vier-
werke gantze Gemeynheiten und alle borgere, dy nun syn vnd in kunftigen tiden werden
der Stede Berlyn vnd Colen to ewigen tiden lehnlich besitten vnd hebben, med allen
Gnaden, friheiden, rechtigheiden, nutbaricheiden, vnd allerleyen beden, tinslen,
Pechten, rentten, fruchten, wagedinsten, tegeden, roghunern, Vpfard vnd affart,
med den berglehenen, med allen gerichtten ouersten vnd nedersten, med allen agkern-
hoffen worden besetzt vnd vnbesetzt, gewonnen vnd vngewonnen, med Wefen, Wey-
den, med Gesilden, wegen, Margscheidungen, med holtungen, Heyden, Weldern
Struken, Buschen, med Jageden vnd allen Weydewerke, med Watern, Sehen, flit-
ten vnd Pulen, flytenden vnd ständen vnd med allen andern tobehorungen, In vnd bo-
ver der erden wu man die mach genennen nichtis utgenommen, so wy, vnse Orde vnd
alle Vnse vorige Meistere dy wentte hertu Inweren gehatt und beseten hebben, dy
scholen alle In vorsecreuener Wif, by die genante Borgermeistere, Ratmanne, Vier-
werken vnd gantze gemeynheiten vnd allen borgern, dy nun syn vnd tokomenden
werde der Stede Berlin und Colen ewiglichen bliuen, also dat duffe vorsecreuen Egendom
vnd Lehn Dorpere heyden Busche und sehe, med allen oren tobehorungen In ney-
nerleye Wif, noch van Verwilunge der tid, noch umb eynigerley Vorsumenissen
den genannten borgemeistern, ratmannen, Vierwerken, gemeynheiten vnd allen borg-
ern die nu syn vnd to komende werden der Stede Berlyn vnd Coln noch in ander wile,
wu men die mochte nimen, weder an Vns Vnser Orden oder tokomende Mei-
stere in kunftigen tiden komen scholen Sunder wy Vortien vnd laten affe, med macht
dusses brieffs van Vnser Vnser nakomenden Meister vnd van Vns Ordens van den vorsecre-
uen egen tempelhoff vnd den vorgenanten Dorpern sehen vnd buschen van allen oren
tobehorungen vnd van alleme Rechte, dat wy vnd Vnse Orde daran gehatt hebben vnd
in tokomenden tiden hebben mochten vnd verlaten der Manschaph vnd den buren des

egens tempelhoff aller Eyde vnd huldungen, die sy Vns vnd Vnsen Orden gedan hebben vnd wisen die Manschaph vnd Geburen med oren Eyden vnd Huldungen, vnd med allen Gnaden des vorbenomten eygens an die obgenanten Erfamen borgermeister, ratmanne, Viergewerken, gantzen Gemeinheyden vnd allen borgern die nu syn, vnd tokomende werden der Stete Berlyn vnd Colen to ewigen tiden darby to bliuende, vnd Vns vnd Vnsen Orden nichts daran to beholdende wennen herschaph Manschaph vnd lehen, Doch so beholde wy Vns Vnsen Orden vnd nakomenden Meistern besundern datz Kerglehn In Dorpe to Tempelhoffe, med deme Berglehne to richerstorp, dat thu Tempelhoffe Innehoret dat wy Vnse Orde vnd Vnse nakomende meistere willen macht hebbn to settenen eynen prior die de boren und dat Volk to Tempelhoffe und Richerstorpe med den hilgen Sacramenten besorget, so wie das not werd wesen. Diefülve Prior schall dat ok holden na willen vnd Rade der borgemeistere vnd ratmann der Stede Berlin vnd Coln, dok des die Prior nicht vnd die genanten ratman Saken hadden to don Prior, den hestehened redligen antworde vor Vns ader Vnse nakomende Meistere nicht mochte entschuldigen, so schole wy oder Vnser nakomende Meistere en eynen andern Prior setten, wenn sy des von Vns begehren, die dat ok schal holden na willen vnd behegeligkeit der Vorseuren borgermeister vnd ratmanne der Stete Berlin vnd Colen, vnd deselüige Prior dy van Vns vnd Vnsen nakomenden dagesetzt word, schal hebben eyne Wonyng vnd hoff tenden Der kerken muren an, vortan bey die sehe lang vnd breit wentte an den Straten thun vngehendert vnd sundern Inval. In dussen vorseuren Gubern, neme wy ut besundern den Wagendinst Im Dorpe to Tempelhoffe, die dar gehoret Vnsen gnedigen hern den Marggraffen to Brandenburg. Vortmer neme wy ut sodane gudere vnd Rentte, alse die Landschepen, vnd landrider hebben In den vorseuren Gubern besunden hebben die landschepen In dorpe to Tempelhoffe, up achte Hussen Rentte, up iske Huue Dry Grosschen sös pennyng, eynen haluen schepeln Hauern, eyn Virt Roggen vnd eyn Virt Gersten. Ok hebben die landschepen Im Dorpe to Margensfelde tinsen up achte Huuen, up iske huue sös Grosschen Sunderligen hebben die Landrider Im Dorpe tu Hempelhoffe rentten op viff vnd Drittig huuen, up iske huue Dry Grosschen sös Pennyng, eynen haluen Schopeln Hauern, eyn Virt Roggen vnd eyn Virt Gersten. Vor Dussen Vorseuren Egendom, Lehdorppern, Bußche Heyden vnd sehe med allen oren tobehorung hebben Vns vnd Vnsen Orden die genante Borgermeistere vnd Ratmanne to Berlin vnd Colen van oren vnd allen oren borger wegen in eyner sumen wol to danke gegeuen vnd betalet Vier vnd twintig hundert schok negen vnd drittig schok vnd virtig Grosschen an bohmisschen Gelde, dy wy in Vnses Ordens nut vnd fromen keret hebben, vnd besundern dat landschlott vnd stad Schwebissen davor weder gekost hebben. Der genanten sumen Geldes wyen vor uns Vnsen Orden vnd nakomenden meistern quid, ledig und los seggen in crafft dusses briffs, ok scholen die obgenante borgermeistere, ratmanne, Virwerke vnd alle borge-re, dy nu syn vnd tokomende werden der stede Berlin vnd Colen dussen vorseuren egendom vnd lehen, die dorpere, sehe und Gudere med allen eren tobehoren

lich

lich besitten vnd hebben fry vnd gerulik, ane allerley dienst vnd beschweringe, der sy Vns Vnsen Orden vn allen Vnsen Nakomenden meistern noch Jmande nicht scholen pflichtig wesen to dunde, In neyerley wise, sundern wy scholen sy laten ane allerley beschweringe vnd dinst, vnd scholen vnd willen sy vnd die gnante Dorpere vnd gutere schutzen, schermen vnd vorhegen glik Vnsen vnd Vns Ordens andern mannen vnd Gudern nach Vnsen besten Vermogen. Gescheget ok dat die velgenanten borgermeistere ratmanne Virwerken gantze Gemeynheyden vnd alle borgere dy nu syn vnd tokomende werden der Stede Berlin vnd Colen dussen vorseuen eghendom Lehdorpere, Gudere med oren tobehorungen van Vns vnd Vnsen nakomeden Meistern vordern und suken scholden to Lehen Lehnlich, die scholen sie nicht vorder pflichtig syn to vordernde vnd to suken wann in den Steden Berlin und Colen, wenne wy ader Vnse nakomende Meistere darkomen, so scholn wy oder vnse nakomende Meistere darto alletid vorpflichtiget syn, denen borgemeistern vnd twen dren ader virn ut oren rade, die sy darto schiken von beyder Stede wegen, die gnante lehn vnd eghendom to lyhenn wen sy die an Vns suken vnd vordern ane allerley Gyfft vnd Gaffe ane allerley leenwar vnd ane allerley Eyde, die sy noch Vns, Vnsen Orden oder Vnsen Nakomenden meistern nicht pflichtig scholin wesen to dunde In neyerley wise, funder sy scholen Vns Vnsen nakomenden meistern vnd Vnsen Orden gelowen truwe vnd gewer to syne alse braue lude oren herrn van rechte vnd wonheit billik syn, vnd scholen der lehn in neyerley wise mogen vorsumen. Ok scholn wy Vnse Orde vnd alle Vnse nakomende meistere Dussis vorseuenen eghendom lehn, Gudere, med allen oren tobehorungen den vilgenannten borgermeistern, ratmannen, Vierwerken, gantzen meynheiden vnd allen borgern, dy nu syn vnd in kunftigen tiden werden der Stede Berlin vnd Coln to ewigen tiden eine rechte wer syn, alse recht is vor aller manniglich geistlich und weltlig, die vor recht komen, willen also recht is. To Orkunde merer Bekennnuß vnd groter Sekerheit hebbe wy vorgeante meistere Bruder *Balthasar van Schliewen*, vnd wy vorseuen Pilegere Comptur und Prior, nemlik Bruder Niglik Tubach to Wildenbruke, Bruder Niglik von Colditz Kumpthur thum Tempelhoffe to der tyd alse dusse koep geschyn is, vnd ytzund tho Lagow, vnd wy alle ander vorbenampt iglich syn In siegel vor Vns Vnsen Orden vnd nakomende Meistere med wittschapph vnd med wolbedachten mude vnd rate laten hangen an dussen briff. gegeuen in gemeynen Cappittul thum Quartzen na Godis Gebort Virteyn hundert im viff vnd druttigsten Jare am Mantage vor Sunte Michels Dage des hilgen Ertz Engels.

Aus *Küsters alt- und neu Berlin*, S. 63-68.

Nro. 28.

CHRISTOPH KOENIG VON DENNEMARK SCHWEDEN UND NORWEGEN, *verleihet ein Wapen an HANS SCHLIEFF, und seinen Bruder 1444.*

Wir Christoph von Gottes Gnaden zu Dennemark, zu Sweden zu Norwegen, der Wenden und Gothen &c. Koenig, Pfaltzgraf bey Rine und Herzoge in Bayern &c. &c. Bekennen und thun kund offenbahr mit dem Brieff, als Unns der erweg HANNS SCHLIEFF *Burgermeister zu Collberg* gepeten hat, Ihm und seinem Bruder und ihren Erben mit einem Wappen zu begaben, und zu begnaden, wann Sie bisher nit eigen Wapen gehabt haben. Undt wann nu den Koenigen von angebohrner Miltekeit wol zugehoeret, Ihren getrewen von ihrer Dienste wegen Gnade und Foerderung zu beweisen, zu einem Ebenbild, wer williglich dienet, das dem gnädiglich von in gelohuet werde.

So haben wir angesehen solche willige und getrewe Dienste, so Uns derselbe HANS SCHLIEFF gethan hat, und er und seine Erben hinführo thun mögen und denn unns, und unnsern Erben nitt abstecken sollen, auch betracht, so Wir Unnsere Koenigl. Mildekait je mehr mit den unnsern theilen, je mehr und vester Wier Unns die Unnsern mit ihren Dinssen willig machen, und haben ihm seinem Brudern, und ihren Ehelichen Erben dis Wappen und Helm verliehen, und verleihen ihnen das von Koenigl. Macht vnd in Kraft dis Briefes alsdann das hie in diesem unsem Brieff, Schildt und Helm mit Farb angestrichen ist, mit Nahmen einen weissen Schilt in Silberfarb darin ein heidnisch Haupt, bis zu der Brust von Leibfarb, und unten herab unterm Hals bis auf die Brust roth, mit einem gelben Part, und Har Goldes, oder Haaresfarb, und hat einen rothen Hute auf, mit Hermlein unterzogen, und auf dem Helm in solcher Maas und Farb, auch ein Haupt mit einer weissen und rothen Helm deck, also das er, sein Bruder, und ihre ehliche Erben, nun dis hinführ vür Ir eigen Schilt und Helm führen mögen, in Stürmen, Streiten, und in allen ehrlichen, und ziemlichen Sachen, auch das Insiegel graben lasen, daran Sie auch weder Fürsten, Grafen, Herren, Erholden, Verfessanden noch anders jemant, nicht irren noch engen soll, doch so nehmen wir hierinnen aus, aller alter gut Herkommen vnd Recht, die vellicht dergleich Wappen und Schilt und Farben auch führen moegten. Undt des zu Uhrkundt, so haben Wier unser Insiegel an dem Brief heissen hangen. Und geben zu Calmarn, am Sampsttag vor St. Margarethen Tag der heiligen Jungfrauen, nach Christi Unnsers lieben Herren Gepurt, vierzehn hundert, und in dem vier und vierzigsten, Unnserer Rike des Dennischen im fünften des Schwedischen im vierten, und des Norwegischen im dritten Jahren (1).

Christoph.

(1) Der

(1) Der Wapenbrief, den Kayser CARL V. dem Hertzoge BUGISLAF V. Pommern 1521: ertheilte, lautet also:

Wir Karle der fünfte von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien seq. tot. tit.

Bekennen öffentlich mit diesem brief, und thun kund aller männiglich, wiewohl Wir aus angebohrner Güte, und Kayserl. Mildigkeit geneigt seyn, allen und jeglichen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen unsere Kayserl. Gnade mitzutheilen: So ist doch Unser Kayserl. Gemüth mehr begierlicher zu denen, die uns und dem H. R. Reich, als die nechsten Glieder, die Sorgfältigkeit desselben mit Steten, getreuen Dienst helfen tragen. Wenn uns nüt der hochgebohrne Bugstoff zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Hertzog, Fürst zu Rügen, und Graf zu Gutzkow, Unser lieber Ohm und Fürst, demüthiglich hat angerufen, und gebethen, das Wir ihm des Landes Stettin Wapen die seyn mit Nahmen, ein blauen Schild, darin ein rother Greif zum Klimmen geschickt, des forderen Füße und Clauen der Hinterfüße gelbe, mit seinen aufgeworfenen Schwantz, aufgethanen Schnabel, und ausgeflegener Zunge, auf seinem Haupte eine gelbe oder Goldfarben Crone, um mehren Unterscheid willen anderer seiner Lande zu verkehren gnädiglich geruhen. Deshalb Wir angesehen solche des gemeldeten unsern Ohms und Fürsten demüthige Bitte, auch die angenehmen, getreuen, und nützlichen Dienste, so er Uns und dem h. r. Reich williglichen gethan hat, und hinführo wohl thun mag und soll, und darum mit wohlbedachtem und guten Rath und Recht wissen, die blaue Farbe obbemeldten Schildes in gelb verkehret, damit die Wapen verändert, und dem gemeldeten unsern Ohmen und Fürsten Hertzog Bugslaffen, und seinen lieben Erben und Nachkommen, hinführo in Ewigkeit, die also mit der gemeldeten, Verkehrung, und Veränderung zu haben, und in Aufschlagen, Insegeln, Secreten, Pittschäften, Kleinodien, Beprähnüssen, Panieren, Gezelen, und allen und jeden ehlichen Enden von wegen des gemeldeten Landes Stettin, zu führen, und zu gebrauchen Gnädiglich gegönnet und erlaubt. Verkehren, verändern, gönnen und erlauben, ihm solches aus Römisch Kayserl. Macht wissendlich in Kraft dieses Briefes, und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Wapen Herolden, Bürgern Gemeinden, und sonst allen unsern, und des H. R. Reichs Unterthanen und Getreuen, welches Standes, Würde, oder Wesens die seyn, ernstlich, und festiglich, mit diesem Brief, und wollen das sie dem vorgemeldten unsern lieben Ohm und Fürsten, Hertzog Bugslaffen, und seine eheliche Leibes Erben und Nachkommen für und für ewiglich, in die obbemeldte unsere Verkehrung, Veränderung, Gönning und Erlaubung der berührten des Landes Stettin Wapen nicht hindern noch irren, oder des jemand anders Gestatten, in dem Weise, als lieb einem jeglichen, bey Unser und des Reichs Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen von nemlich 50 Mark loetiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hiewider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem gemeldeten unsern Ohm Hertzog Bugslaffen, seinen Erben und Nachkommen ehegemeldet, unablässig zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkundt dieses Briefes, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insegell Geben in Unser und des H. R. Reichs Stadt Wormbs am 18 Tage des Monaths Maji, nach Christi Geburt Funfzehnhundert, und im ein und zwanzigsten unserer Reiche des Römischen im andern, und der andern aller im sechsten Jare.

(L. S.)

Ad Mandatum Dni. Imperatoris proprium
ALBERTVS Cardinalis Moguntinus Cantzler.

Dieser Wapenbrief Kayser Karls V. ist aus Dähnerts Pommerisch. Bibliothek B.2. St.3. S.67. genommen; Jener des Königs Christoph aus einer vidimirten Abschrift der Urkunde.

Nro. 29.

Der Camminische Bischof Henning und der Dompropst Dieterich Wendt zu Colberg vertraegt sich mit JOHANN SLEEF und gedachter Stadt, wegen einer Fehde, die zwischen ihnen entstanden war
ao. 1449. (1).

In deme Namen unfers Herren amen. Wy Henninghus van Gades Gnaden Bischof to Cambyn vnde Hinricus Dobermann Doctor in beyden Rechten, Archidiaken to Stolp unde Domherren in der Kerke to Camyn vrüntlike vorschedes Lude und wilkore differe nascreven delen unde Saken, van den fulven delen eendrachtliken gekorn annamet vnde belevet to vormidende vele vnde mer arbeit möge Kost, theringe vnde Kryg leyder alduklanghe (2) tüfchen den erlyken Herrn Ravelste, Dekene Capitteln, Domherrn, Vicarien, vnde Personen der Kolbergischen Kerken uthe Colberge umme Vnwillen, um twedracht entweken van dem enen, unde dem ersamen Rade, Werke, vnde Menheit to Colberge van deme andern dele enstan vnde entsproten, vppe dat alle Vnwillen, twedracht, Schelinghe vnd Krich vorschreven mögen werden, genzliken gedempet wechgelecht vnde wedder kame to guder endracht Vruentschop Vrede vnde 10mmelken Sake Zofe Segghe wy vnde kundigen aff woll bedacht ripene rade vorgehat in macht desser Schrift also alze hyr nascreven steit. *Interste* dat de Rad, Werke vnde Menheit to Colberge scholen dat Privilegium vnde indultum dat ze hebben zeliger dächtnisse van herrn Eugenio wandages vorenden Pawest beholden in alzo dauer Macht alse it nu is, alzo langhe dat dat Capitel vorschreven wedderkumt binnen Colberge, to rommelker vnde vvredfamer besittinghe finer Güdern vnde Lene, zo scholen sik denne dat fulve Capitel vnde de Rad to Colberge vmme de Privilegium vnde sine brikunghe vrüntliken under enander vergan vnde sliten. Weret auer dat se sik darumme nicht vergan vnde sliten konden, zo schalt eyn jewelik van den vorbenanten delen dar-yp fynes Rechtes wesen vauor se met deme vorschreven privilegio vengerleye præscriptio este besittinge der enne unschedelyk, man dat an alzo daner Macht to blevende alzo id nu is. *Vortmer* de Vicaryen unde andere Personen de dar hebben gefllike Lene bynnen Colberge der ere rente Lighen buten Colberge unde de Lene fulver nicht gewaret hebben edder waren edder officien hebben lathen in der tyd der vorschrewen, Twedacht unde Testamentary da der hebben vpgeboret vnde gehaven de rennte vnde Pacht de dar liggen, to deme testamente der herren van der Wyde, vnde deken henrikes este andern testamenten, der ze nyne Rekenfchop afgedan hebben, den jenen den sik dat to rechte behoret, in der Tyd der vorschreuen, twedracht scholen dat genzliken sliten vnd leg-

(1) Es ist dieses zwar ex originali pergameno capituli abgeschrieben, aber der Brief ist sehr zer-rissen, hat große Löcher, und die Schrift theils unleserlich, — Diese Note ist vom Abschreiber dem Prediger *Wachs*.

(2) So steht in der Abschrift.

leggen by dat Capittel to Colberge de dat shal derkennen, vnde endliken de fulven Vicarii vnde Testamentarii vnde Rad Werke vnde Menheit vorgesecht drumme vorseheden vnde entwey spreken, wat, wor vn weme ze van den Lenen da ze nicht hebben officieren lathen vnde vp boringen Renten wedderkeren, sholen edder nicht, vnde was en dat Capittel dar vmme secht in rechtes edder vrüntschop mate, der sholen ze sich anne nigen laten an beden delen, und dat vast und stede holden, der nicht gegen to seghende este to donde *Vortmer* de dar sint gekamen to Vicarien onde ere besittinghe mit rechte na Lude des vorbenomeden, Rades privilegien in de stede der verstorvenen besittere der sulven Vicarien sholen in der besittinghe vredsam bliven men ze sholen up de Vicarien van deme Capittelle to Colberge in sinen breven un vnderm syne Insegeln ere reddelke Instedinge nemen na vthwisinghe der Privilegien. *Vortmer* alle de dar sint gekamen to Lenen in der fulven Kerken der noch lebendige Besittere to sint, sholen genzliken von den Lenen wicken vnde aflaten. Man de Rad to Colberge shal en allentliken vorzeen, mit andern Lenen na ereime oldern wen deme Rade Lene lasf werden, da he recht to heft, to verlenende uth genomen Messer Matheus Detmer, vnde de Messer Werner Gumpere, her hermen Borflere, vnde Matheus Vosse den men shal enen gewelken van en gunnen fines Rechtes. *Vortmer* umme de beyden Dompravenden, de her hinrick Vosse vn Tidericus Drenclowen van dem Rade to Colberge sint gelegen, beholden *wy henninghus Bischof* virgedacht, *her dyderic Wend* Provest to Colberge, und *Hans Sleef Borgermeister* dar sulvest de vulkamene Macht in Vruntschop to vorsehedende und to entrichtende de heren da sik thoen tyden fulven Provenen mit den verscreven her hinrik Vosse vnde Tidericus Drenclowen. *Vortmer* wed den de vorsecreuen hern Capittel, Domhern, Vicarii, vnde Personen wedder sint gekomen, bynnen Colberge by ere Lene, Gudere, unde Vpbaringhe, to rowelker besittinghe zobeholde *wy henninghus Bischof* vorsechreuen de Macht to den sulven Lenen Capittel, Domherrn vnde Vicarien vme ene mogelken bede to donde vnser Stad Colberge to hulpe to kamende der mogelken bede sholen ze vns nicht weygern und wes ze vns denne vme vnser bede willen also to keren, dat wille wy wedder keren in der sulven vnser Stadnuticheit vndre vramen. *Vortmer* zo sholen dat Capittel, Domherr, Vicarii vnde Personen vorgedacht este jemand van ende geesfliken denere, in der Colbergschen Kerke de da nach inne sint vte der Kerken denste nicht entfetten, men ze scholen de to der Kerke deenste beholden also langhe betze mit Lenen en mogelken ende redelken nach ereime Verdenste verseen, also ferne ze denne dat zulven nicht verbreken edder vorwerken. *Vortmer* welke Domherrn, Vicarii vnd Personen der vorgedachten Kerken, to Colberge de desse berichtighe annamen vnde beleuen den dar luffet to wanende to Colberge bi eren Lenen edder nicht da sholen nimmer in tokamenden tiden den Rad to Colberge werke vnemenheit este ere nakomelinghe arbeiden, anspreken este moyen binnen edder buten rechtes jengerleye wys umme ere Rente vnde vpbaringhe van eren Lenen de ze alzu langhe an vorladen tiden in wat mate id sy vmme der vorgerurden twedracht willen hebben upgeboert edder nicht men ze sholen

sholen ze genzlicken ater geuen und dar nimmer vpfaken. *Vortmer* zo sholen hir up de Rad, Werke vnde Menheit de vorseuen Prouest, Deken, Capittel, Domhern, Vicarii vnde Personen wedder vredsam vnde rouwelken in de Kerke, vnd de Stad to Colberge by ere Lene güdern, Rente vnde Vpboeringhe lathen kamen vnde sik der lathen, bruken, also alze ze vor der Tyd der twedracht gedan hebben en der keinem wedder scal edder hinder mit worten, edder mit werken jengerley wyfs anne todonde. Men ze shelen en in ereme Rechte vnde Vpboringe rechtuadigen, günstigen verderliken vnde Strengen billigghen (1).

- - - - - vnde ze vmme ere Lene vnd gütern beschermen zoze beste konen desglichen shal dat Capittel bi deme Rade Werke vnde Meenheit ok den Rade also bewisen. Hirmede shelen alle Saken Manighen vnde Twedracht vnbilligen Krich vnd Shelinghe tüschen beyden delen vorseuen ent Spraten vnde entstan, genzliken vnde entliken wäfen entflegen, entrichtet, wechgelegt vnde gedempet vnde nyman van jenigeme dele shal dar up mer in nakomenden tyden mit worten edder mit werken este jengerleye ander wyse vormiddelt sik fulven edder andern vpfaken, veyden oken, arbeiden, ofte nadragen mit rechte, edder vnrechte, semlik edden apenbar. Men een shal den andern werdigen vorderen eren vnd emgünstigen, bestendig wesen, alze een vründ den andern na synen besten Vermoegen, der sint an vnde over gewesen der werdige her Meister Nicolaus Neveling Archidiaken to Uzdom in vnser Kerken Camyn, vnde de *vorsichtige man* her Hinrick Vofs vnse officialis desser vorseuen dinge to Love vnd Tüchnisse zo hebbe wy henninghus Bischof, Capittel vnde Rad to Colberge vake genomt, vnse Ingeschele mit Wittschop vnd willen vor uns vnde vnse Nakomelinge laten hengen an dessen Breef so geheuen vnd screuen to Colberge na der bord Christi vnser hern in deme dusendesten veerhundersten negen vnd veerdigsten Jare in deme dage Petri vnde Pauli der hilgen Apostele.

Aus den Wachsfischen Abschriften.

Nro. 30.

HANS VON SLYWIN *sendet nebst andern von Adel dem Herzoge Wilhelm von Sachsen einen Absage-Brief zu zwischen 1445 - 1451.*

Wisseth hochgeborner Fürste vnde Herre Herre Wilhelm Herzoge zcu sachsen Landgraffe, In doringin vnde Margraffe zcu Missin das wir nach geschrebene euwern vnde alle der euwern dy euch Hulle vnd Rath thun widir vnserere gnedigin Herrn

(1) Diese Stelle ist im Original nicht mehr zu lesen gewesen.

Herrn vint feyn wollin vmb des Hochgeborenen fürstin willin vnd Herrn Herrn frederichs Herzoge zu sachlin lantgraffe In doringen Margraffe zu Misin vnfers gnedigin liebinn Herrn Nemet ir adir dy euwern von uns adir den vnfern des icht schadin das wollin wir vnde dy vnfern an euch vnde den euwern vnserre Ere bewarth habin vnde Czin vns des mit synen gnodin in feyne vnfrede vnde frede vnde bedorffin mir eynichilley bewarunge mehr Dy wullin wir mit dyssin briffe bewarth vnde gnuge habin. Gegeben am Montage nach der Heyliger dreyn Konigetage vndir brawnen von der phortthin Ingefegil des mir iczunt alle gebruchin.

Brawn von der phorte.

Caspar monch.

Jorge seydwicz.

Cunrad Truczeler.

Nickil Trebissin.

Hildebranth Eva.

Peter Lessenig.

Hans Bylaw.

Hans Stenbach.

Hans von Stywin.

(L.S.)

Nickil beynemicz.

Caspar beynemicz.

Bernsdorff.

Erharth tabor.

Aus dem herzogl. sächsischen Archiv zu Weymar nach der daselbst vorhandenen Urchrift.

Nro. 31.

Die Mandüvele verkaufen ihr Dorff Simoizel an die Armen-Hauser zum heil. Geist, und zu St. Jürgen in Colberg, über welche Lubrecht Horn, MARTEN SLEVE, Henrich Swarte, und Steffen Stubbe Vorstehere waren; 1456.

Vor allen den jenen de dessen Bryf zeen edder horen lezen, wy Hennyngh vnde Mathyas Brudere gheheten Manduuele Clawes Manduvels Sones wanafig to Leflyn bekennen unde betughen apenbar an desseme Breve Jeghenwardych dat wy hebben verkoft und verlaten, verkopen und verlaten myt vulbort unfer rechten Erven vnde negheften Vrünt den Proveners ymme hylghen ghyfte vnd den Proveners to Sunte Jürgen to Colberghe vnd den versychteghen Luden Lubbrecht Hornen MERTEN SLEVE vnde Hynryck Swarten Steffen Stubben eren vorstenderen vnd deme ganzen erwerdighen Rade to Colberghe alza den aversten vorstendern vnd eren Nakamelinghen to eweghen tyden dat ganze dorp Czymoyczel to eme eweghen Kope dat wy en scholen waren vnd wyllen verallerleye Ansprack alze de Kope-Bryf clarlyken uth wyset vnd weret Sacke dat ze an der Warschop Jenegherleye anval to Sprake Kregghen binnen Jar vnd daghe alze ymme Lande eyn recht ys, to warende vnd ze dar Jenegghen bevyslyken

f

hyn-

hynder edder schaden vme-nemen Coste dar umme don mosten vnd deden luttik edder groot ghyftlyk edder werlyk alle den Hinder Coste edder Schaden den lave my hennyngh vnd Mathyas Brudere gbeheten Manduvel verschreven lyke der Verlatynghe, vn warfchöp an guden truwen ganzlyken up to rychtende und to vryghende funder jengerleye Hulpe wort vertogherynghe ghyftlyk edder werlyk funder recht ghint funder claghe funder leyde funder schwere funder argelyst myt vnfern rechten erven vn myt vnfern medelaveren de nynna screven stan hyr lave wy verzyners Wopersnowe wanaftych to ghorchen vnd Wyczeke Manduvel wanaftych to Krukenbecke wy laven vnd hebben gelavet myt vnfern havetluden verscreven vnd myt vnfern rechten erven myt eener samenden hant alle desse verscreven Stucke den Proveners ymme hylgen ghyfte vnd to funde Jurgen vnd eren Vorstendern verscreven, vnd deme Rade to Colberghe alze den aversten verftendern vnn eren Nakamelynghen stede vnde vast to holdende funder were vnd arghelyst alze hyr verscreven ys dat to tughe, so hebbe wy verscreven Lüde vnse Ingheseghele mit Witschop gbehenghet vor dessen Bryf. Datum Colberghe anno Domini MCCCCLVI. in die sancte Gertrudis Virginis.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Aus den Wachsfischen Abschriften.

Nro. 32.

JORGE VAN SLIWEN und andere Hauptleute der Söldner des deutschen Ordens stellen demselben eine Versicherung ihres Betragens halber aus 1454.

Wissentlich sey allen, die diesen Brieff sehen horen oder lesen, das nachdeme wir hienach geschriebenen Herren Ritter und Knechte vnd gute Leute, als bey Namen Her Bernhart von Czinnenburg und von Schonberge, Graf Hans von Muntfort und von Pfannenbergh, Her Heinrich Rewfs von Plauen der jüngere Her czu Grewz, Her Veith von Schonenburg, Her zu Glawchaw, Her Both von Wesenburg, Her Bernhart von Aschpan, Her Couradt von der Czedwitz, Caspar Nostitz, Thaine Seidelitz, Jorge von Lobeln, Volckel Roder, Merten Fronacher, Ullrich von Haselaw, Andres Gewalt, Fritz von Rawenek, Ullrich Czirwencke von Ledetz, Reinhart von Kyttram, Heincze von der Wese, *Jorge van Sluwen*, Nickel Kokeritz und andere Heuptleute Ritter und Knechte mit aller unser *Gesellschaft* und mit dem Erwürdigen und großmechtigen Hern Hern Ludwigen von Erlingshawfen Homeister dewtsches Ordens nach Innehaldunge seyner Gnaden Brieffe darüber verschrieben, vertragen, und zu seynem dienste gegeben haben, so geloben und verschreiben wir uns ken em vnd seynem

nem

nem orden in kraft dieses Brieffes das wir em und seynem orden die czeit über als die vorigen seyne brieffe lauten, getrewlich und fleissiglich wellen dienen Im und den seynen, den her uns wird bevelen, gehorsam und gefolgig seyn vnd seynen Schaden bewaren, Und wollen auch die Slosser Stete Dörffer Lande und Lewte, die her itzunt innehat adder sich em begoben haben ader noch ergeben werden, nicht beschädigen vermaldigen ader en das ire nemen sunder sie nach unserm besten vermögen vor schaden schützen und beschirmen, ungeverlichen ausgelassen fütterunge und essende dinck. Und so man uns allen ader die den ausrichtung gefcheen ist unseres Soldes und schadens nach innehaltung des vorigen des Hern Hoemeisters Brieffe die uns daruber geben sint bezahlunge gethan hat So sollen und wellen wir alle den Hern Homeister seynen orden Lande vnd Lewte unbeschädiget ungedranget und unbekömert lassen, Und eyn itzlich Hauptmann vor die seynen gut seyn foll vnd alle vorschreibungen und schadbriefe die wir von em werden haben seynen Gnaden und seynem Orden oberantworten ane alle widderrede Intrag oder neue funde und sollen vordan rat und macht los sein. Desgleichen uns der Her Homeister seine Gebittiger unser Brieffe auch widder antworten vnd geben sollen ungeverlich. Wer es aber sache das Got nicht wolle das uns der Her Homeister und seyn Orden unsers Soldes und schadens bynnen fulchen tagen und czeit nach innehaltung der genannten Verschreibung nicht konnte entscheiden vnd uns slosser und stette nach Lawte derselbigen Verschreibung vor unsern Solt und schaden eyngeden und daruff seyne Gnaden, seyne Gebittiger ader brüder seyn würden So sollen und wellen wir In seyne Gebittiger ader Brüder bey uns uff den flossern ader in den Stetten so lange mit Notdurft enthalten, bis das wir fulche flosser und stette vorkaufen vorpfenden und in unsern Nutz wenden Und sollen und wellen auch den Hern Homeister seyne Gebittiger und Brüdere mit irer Habe und Knechten in unserm sichern Geleite nach unserm Vermögen gleich uns und den unsern mit uns heraus helfen bringen bis an ire Gewar do sie sicher seyn mogen, Und ap wir, da Got vor sey, uff irkeine floss ader stat benötiget ader belegen werden vnd uns davon abtheidungen müsten so sollen und wellen wir den Herrn Homeister seyne Gebittiger Brüder und ire Knechte die bey uns seyn werden gleich uns und den unsern methe abeteidigen und mit uns in unserm Geleite mitenemen, als berüret ist.

Des zu Orkunth vnd merer Sicherheit haben wir obengeschriebene Her Graf Wolff von Gleichen Herre czu Thun Graf Johann von Muntforth Her Bernhart von Czinnenburg, Graf Hans von Wensleyne, Her Heinrich Rewß von Plauen, Her Veith von Schonenberg, Her Both von Wefenburg von unser und aller unser obgeschriebenen Gesellschaft wegen unser Siegel lassen anhangen diesem Brieffe Und geloben alle obenberürte Stücke, Punkte und Artikele stete und veste czu halden bey guten trewen und eren ane alle Arglist. Geben czu Marienburg am Tage Dionysii im vierzehnhundersten und vier und funzigsten Jare.

Aus der Sammlung handschriftlicher Nachrichten von dem Adel des Königreichs Preussen, die zu Königsberg theils in der Königlichen, theils in der von Wallenrodischen Bücher-

sammlung verwahrt werden. Dem dortigen Hrn. Professor Kreutzfeld haben wir die Abschriften davon zu danken.

Nro. 33.

GEORGENS VON SCHLIEBEN *und seiner Gesellschaft Bestallung im Dienste des deutschen Ordens wird verlängert 1454.*

Wir Bruder Ludwig von Erlichshausen, Hoemeister deutsches Ordens, thun kunt und bekennen öffentlich mit diesem unserm briefe, das wir nach Rath unserer Gebietiger den Ehrbaren Vesten vnd Wohltichtigen Georgen von Schlieben mit so viel Pferden, als er der Unserm Orden zu Dienste in unser Stadt Conitz gebracht und zu unsers Ordens kriegem geführt hat, zu Unsers Ordens Dienste ein Jahr lang vom Ausgang des nechsten Viertel Jahres, das Wir ihn und seine Gesellschaft aufgenommen, und des nechsten briefses den Wir ihm daruber gegeben haben, anzuheben, wieder haben uffgenomen und empfangen, also *das je drey Reifige Mann und Pferde fur einen Spiess geachtet werden sollen.* Derselbe George und seine Gesellschaft sollen Uns und unserm Orden in diesen Unsern Kriegen getreulich dienen, Uns, den Unsern, oder Weme wir sie werden befehlen, sollen sie gehorsam seyn in allen unsern Ordensgeschäften, wo man ihrer Gesellschaft wird bedurfen. Den gedachten Georgen und den die er mit ihm in die Conitz gebracht hat, soll ihr Sold und Schade auff den Tag, darnach als das vorige Viertel Jahr und der nechste Brieff ihn daruber gegeben, ausgegangen seyn, sein antretende, *hierumb wollen wir ihm je uff jeglichen Spiess den Monath 24 Ungar. Gulden oder die Würde an andern Golde oder preuschem Gelde geben,* und bezahlen, und ihm auch stehen fur allen redlichen Schaden, den sie in unsers Ordens dienste empfangen werden, binnen ein Viertel Jahres von Anbeginn dieses ihres Soldes und briefses, wollen wir ihn den Sold nicht ufflagen, auch so sollen sie binnen solchem Viertel Jahre von uns nicht reiten ohn Unser Wissen und Willen, wir wollen auch offtgenannten Georgen und die da seyn in seiner *Gesellschaft*, stehen für redliche Gefängnissen, doch also, das sich keiner soll höher lassen schätzen, denn er wohl vermag, dagegen sollen alle Edle und Reifige Gefangene Uns und unserm Orden gehörig, und wie viel sie der mit ihrer *Gesellschaft* werden fahen, wollen wir je vor jetzlichen Edelen Gefangenen ein Schock behemischer Groschen, oder die Würde an preuschem Gelde geben, aufgenomen bürger und bauern, was sie der fahen werden, die mögen sie schätzen und zu ihrem Nutzen wenden, Und wenn sie aus Unserm Dienste reiten, so wollen wir sie geleiten, so ferne unsere Lande werden, und sie sollen auch an ihrem Auszuge unsers Ordens Lande und Leute nicht beschädigen. Des zur Sicherheit haben Wir unser Siegel andrucken lassen diesem Briefse, der gegeben

ben

ben ist uff unferm Haufs Marienburg am Donnerstage nechst vor Laurentii des heil. Märterers im 1454 Jahre.

Eben daher.

Nro. 34.

Herr GEORG VON SCHLYFFEN, sodann MAGNVS und HANS VON SCHLIFFEN sind unter den Hauptleuten der Söldner, welchen der deutsche Orden in Preussen einige Oerter zur Sicherheit ihrer Forderungen verschreibt 1455 (1).

Wir Bruder Ludwig von Erlshausen Hoemeister deutsches Ordens zu Preussen und wir nachgeschriben Gebietigher Ulrich von Eysenhoffen Groscompthur, Heinrich Reus von Plawen Kompthur zum Elbing, Eberhart von Kynspergk Tresler, Johann von Remchingen ¹ Kompthur zur Mehwe, Wilhelm von Eppingen Kompthur zu Osterrode, Graffe Hans von Gleichen Phlegger zu Lochsteth, Caspar Zulner Hawscompthur zu Marienburgk Annacht Hern und ganz Convent bekennen eyntrechtlich mit dissem briffe vor uns, alle unsre Nachkommende Gebiethigern und Brüdern unsers Ordens, und wellen das es wißentlich sey allermenniglich, die dissen briff sehen oder hören lesen, das wir mit guttem Willen, Rathe und wolbedachtem Muthe disse nachgeschribene Vorschreibung gethan haben vnd thun in krafft disses briffes szo als die Edlen, Wolgebornn Gestrengen und festen Graff Adloff von Gleichen Her zum Thunow, Graffe Johann von Muntfort, Her zum Begenitz, Graffe Hans von Hoenstein, Her zum Helderungen, Her Bernhart von Czynnunberge vnd von Schonnenberge, Her Both von Wesenburck, Her Bernhart von Aschpan, Her Nickel von Wolffsdorf, Her Burcharth von Janewitz vnd von Humutz, Her Ulrich Czirwonag von Leditz, Her Johann von Wychenautz, Her Jorge von Schlyffen, Her Reynharth von Reynnartz, ² Jorge Stegheer, Gorge Schellendorff von Petersdorff, Baltzar Touffenbacher, Jorge Ertzunger, Hans von Werderstein, Claus von Warnbach, Baltzer Nuspergher, Hans Puefshaus ³, Herman Wisenpach, Signuth Aschpan, Merten Frednacher, Andre Gewalth, Fritze von Rawgeneke ⁴, Ulrich Pfersham, Jorge Ingerein, Achatz von Bohemiko ⁵, Jorge Mihwangher, Walkenrader, Nickel Rittenbach, Caspar Nostitz von Schahe, Kam Feydelitz, Georg von Lobin, Dittrich Stange, Lodwig Schonfelt, Nickel Warmsdorff, Steffan Wetzilnitz, Comitz Boromitz, Magnus von Schlyffen, Hans von Schlyffen, Rule Plasdorff, Ulrich Hafseler, Hans Ilogher, Anshelm von Tettow, Jann Berkin von Brefen, Steffen von Strezela, Jacob von Ruszkow, Nickel von Kakeritz,

1. Casp. Schütz: Komehungen Remchingen.

2. Schütz hat diese beyde ausgelassen, und den folgenden Gorge Stetten statt Stegheer genannt.

3. Schütz: HansPurs.
4. al.) Ruhehenek, al.) Ingram.
5. Diese drey hat Schütz wiederum ausgelassen.

f 3

Frie-

(1) In Caspar Schützens Pr. Chronik S. 213. u. ff. ist diese Urkunde auch, aber unrichtig abgedruckt; deswegen bemerken wir einige dieser Druckfehler hier auf dem Rande.

Friederich Lange, Friderich von Repchow, Thile von Thumen, Die Hauptlewthe mit all erer Gesellschaft, die uns und unserm Orden zum dienste, Hülfe und Rettung gekommen sein, Und wir haben die obgenanten Hern Hauptlewthe mit ihrer Gesellschaft hinfurt in unsern und unsers Ordens diensth widder offgenommen bis uff Sanct Jorgens Tagk. Umb solchen eren Diensth, den sie uns gethan haben und noch thun werden, wir en etzliche Summe Geldes schuldig und pflichtig sein zu geben, vnd nach hinforder schuldig und pflichtig seyn werden nach lawte irer Schadebriffe, die sie itzund von uns oder von unsern Hauptlewthen haben oder yn nachmals gegeben werden. Also gereden wir und gelauben wir obgenanter Hoemeister, Gebietiger und Convent bey unsern gutten Trawen, ere und Wirden an ⁶ edes Statt, das wir die genanten Hern Hauptleute und all erer Gesellschaft um Solt und Schaden, den wir en itzunder schuldig seyn und hirnachmals schuldig und pflichtig seyn werden, nach laut erer Schadebriffe die sie von uns haben und haben werden, eine gantze volkomene und gutwillige aufrichtung und bezcalung thuen sollen und wellen,

6. pro: *Ei-*
des.

7. Sch, in das en wol genuegeth nach erem willen nach ynhaltung erer briffe zewfchen hir ⁷ vnd Sanct Jorgens Tagk nechst komende an alles gefer. Und ab fulche Bezcalung von uns und unserm Orden bynnen der Zeit nicht geschege und gescheen mechte, So gereden vnd gelauben wir obgenanter Hoemeister, Gebietiger und Convent bey unsern trawen und eren yn Crafft disses brifes den offtgenannten Hern Hauptleuten und erer Gesellschaft alle unfre Schlosse Marienburgk Stete Land und Lewte, wie die namen haben megen in dem Lande zu Prewsen inn der newen Marke oder anderzwo, wo das wir zu gebitten han und macht haben, die wir itzund inne haben, oder hirnachmals mit erer hulfe gewynnen vnd einkriegen werden mit all erem nutze und Zugehorunge nictes ausgeschloffen noch hindergefatzet ganz und gar en zu entwerten ⁸ zu geben und abzutreten zu eren henden und in erer Macht an alle widderrrede argelisch und geferde. Darzu wir denne mit unsern Gebietigern und Brüdern und Amptleuten die fulche Schlossette und Güther inhetten oder haben würden mit dissem kegenwertigen Briffe mit Hande und mit Munde gereden vnd glauben sollen und wellen, das wir denselbigen Hern Hauptleuten und erer Gesellschaft der williclich abtreten vnd ganz unferlich yngeben und antwurten wellen. Dorzw alle und itzliche Gefangene wie die namen haben, die sie vnd ere Gesellschaft gefangen haben, oder vorbas von en uns geantwurth werden keinen ausgeschloffen fullen vnd wellen wir und yn auch williclich geben und antworten mit fulchen schlossen vnd Stetten Gütern Land und Lewthe Vnd den Gefangenen fullen die Hern Hauptleute und ere Gesellschaft thun und lassen nach erem Willen, die vorkowffen und die vorpfinden oder an eren fromen und besles zu wenden sich dometh beteydingen, oder wie sie das irdenken kunden und megen. Dadurch sie eres Soldes vnd schaden volkomlich nach erem willen vornuegeth und bezcalet sein. Daryn wir en uns oder die unsern unseres ordens nichts rede, nach sie zcu ewigen gezeiten beteydingen adder anlangen fullen oder wellen, noch nymanth von unsern wegen

8. überant-
worten,
Sch. ent-
wenden.

wegen gefflich oder weltlich. Vnd ob die Herren Hawptlewthe adder ere Gefell-
 ſchaft vns Schloffe Stete Land vnd Lewthe vnd gefangene hogher dan ir Solt vnd Scha-
 den lauffen würde ausbrechten fulchen oberlauff der Summa uns vnd vnferm orden zu
 gute nutze und fromen gereicht vnd geben werden. Is ist auch mit den Hern Hawpt-
 leuten beteydinget vnd beliebet das wir *eyner itzlichen rotte zu eyner außsrichtung* fullen
 und wellen geben yo vff ein refigk pfert 11 Rl. vnd 1 *Vngerischen Gulden* vnd auff ey-
 nen drabanten halb fovil als vff eynen refigen Were ymandes gebrech vnd nith so vil
 geworden dem fall es irfollet werden, Also das eynem so vil zcu ausrichtung werde
 als dem andern geworden ist. Wir obgemeldter Hoemeister Gebithiger vnd gantzer
 Convent vorzceyen vns hiryne mit dislem briffe aller hulffe werunge vnd entschul-
 dunge wie man die irdencken machte es were durch unfern heiligen vater den babist,
 den Romischen Keyfer Koenig zu Behemen, Korfursthen adder durch unfer Privilegia
 ab die eynigher enthalten, die widder fulche unfer Vorfhebung gesein machte den
 Hern Hawptlewthen zu schaden, Vns und unferm orden zcu fromen, der und aller
 Hülfe wie die menschliche List erdenken mechte, die sal den abgenannten Herrn
 Hawptlewthen vnd erer Gefellſchaft yn fulcher vnser Vorschreybung keynen schaden
 brengen, Sünder alle oben geschreben Stüke vnd artikel glawben wir obenschreiben
 Hoemeister Gebitiger vnd Convent by trawen und by eren stets und feste an alle gefe-
 rde zcu halden. Defs Vrundes und merer Sicherheit haben wir vnser Segill und vnfers
 Convents bullen mit rechten willen angehangen an dissen briff der geben ist uff un-
 ferm Hawse Marienburgk am Tage Dorothee Virginis im XIIIIC vnd funftzigsten Jar
 vnd funf.

E codice Mscr. Biblioth. arcis Regiomont. nach Hrn. Kreuzfelds Abschrift.

Nro. 35.

*Der Ritter GEORGE VON SCHLIEBEN rechnet der ihm gebührenden
 Rückstände halber mit dem deutschen Orden ab. 1455.*

Wir Bruder Ludwig von Erlichshausen Hoemeister deutsches Ordens bekennen
 öffentlich mit diesem unfern offenen Briefe vor allermänniglichen, die ihn
 sehen horen oder lesen, das wir den Gestrengen und Vesten Herrn *Georgen von Schlie-
 ben* Ritter &c. und seine Gefellſchaft, mit sechshalbhundert und Sieben reifigen Pfer-
 den von Sontage zu Fastnacht im 54. Jahre bis uff den Sonntag nach Weynachten im
 56. Jahre nechstkommende zu vnfers Ordens Dienste und Kriegen jeden Monden uff
 einem jeglichen Spiels 24 Ungar. Gulden zu geben, haben uffgenōmen und empfan-
 gen, So das wir mit den genannten Hern *Georgen*, als heutte am Tage Martini ab-
 gerechnet haben und bleiben ihm und seiner Gefellſchaft vor ihren Sold und Schaden
 schuldig, Neunzig hundert tausend dreyhundert neunundtehalb und Siebenzig Ungar. Gul-
 den

den und ein Ort (1) solche Summa Goldes gereden und geloben wir ihm und seiner Gesellschaft uff diesen negstkommenden Unser frauen Tag zu Lichtmessen gütlichen uszurichten und zu bezahlen, Und ob das nicht geschehe, so sollen und mögen der genannte Georg von Schlieben und seine Gesellschaft und alle die, die disen unsern offenen brieff mit seinen Wissen und Willen innehaben, sich ihres Soldes und Schadens erhohlen an allen und jeglichen Unsers Ordens Haabe und Güthern, immaassen, als ihre Schadbrieffe Im von uns gegeben, innehält ohne alle Widderrede und ohne alle Geferde. Des zu Bekänntniss haben wir obgenannte Hoemeister Unser Insegel und unsers Convents zu Marienburg Bulle mit rechter Wissenheit lassen anhängen dissem brieff der gegeben ist uff unserm Haufs Marienburg am Tage Martini des heil. Bischoffs im 1455 Jare.

Eben daher.

Nro. 36.

Herr JORGE VON SLYWEN erhält vom Komthur zu Osterrode Wilhelm von Eppingen die Zusage, das die Burg daselbst an niemand anders als an ihn überantwortet werden solte, wenn etwa der Orden sie nicht behaupten könnte, 1456.

Wir bekennen und thun wissentlichen allen den die disen Briff sehen oder horen lesen, das ich bruder Wilhelm von Eppingen Komthur zu Osterrode mit den Herren und Brudern des Ordens, die ich uff disse czeit bei mir zu Osterrode gehabt habe, vnd Ritter und Knecht desselben gleichen und diener in disser czeit zu Osterrode, die mir und meinem Orden dienen, vnd Bürgern in der Stadt czu Osterrode daselbifs mit willen und wissen und rate derselbigen obenbenannten, den Edeln und Gestrengen Hern *George von Slywen* Ritter mit seinen Hoffeleuten vor eynen Hauptmann vnd Beschirmer uffgenommen haben und mit ihm und den seynen obireyn kommen sint und globen Im alle obenberiret ap alles ummeslüge do Got vor sey, das die Slos und Stadt Osterrode uss des Ordens Gewalt in fremde Hende kommen solt, das wir es nymandes antworthen adir eyngeden wellen deme Her *George von Slywen* und seynen Hoffleuthen. Auch so geloben wir nymandt eynzulassen in Haufs und Stadt, es sey denn mit erem Rat. So hat er uns weder gelobet unnd verheysen, in seyne beschirmunge zu nemen, ap wir wurden gedrungen von fynden ader von frynden, her uns beystant zu thun und helffen. Ouch so hat er uns gelobet vnd verheysen den Komthur in seiner Gewalt czu lassen mit den seynen, als her den das vorgewest ist, und kein gedrange czu thun in seiner Hirschaft, Auch geloben wir alle obenbenampte bey guten trawen und wyrden das zu halten wilhelm von *Eppingen* Komthur, Heinrich Humpofsch *Waldeck*,
Hans

(1) So stehet in der Abschrift.

Hans Schönwiche, Andres Dandorffer, Cunrad Trocksfen (Truchses), Emmerich Greiff-
low, Lamprecht von Merheim, Friderich Schurflofs, Bargamer, Hans Kusputt, Jorge
von Bertwitz, Matz Hübener, Andres Schnitzmeister, Veit von Gersdorff, Brüder des
Ordens; Sander van Tirberge, Caspar Matteredne, Heydenreich, Michel zur Baltze,
Jacob zu Sedeck, Otto von Reyn, Raffel van Reyne, Niclas van Greben, Lorentz von
Greben, Mattes van Doringe, Hans Preufs, Dittrich van Ortzen, Ritters und Knecht,
Niclas Kemmerer, Heyntz Nase, Cuntz van Gereyn, Jenchen Nachtigall, Hans Swab,
Peter Reyger, Peter van Plirsin, Hans Rutenberg, Diener.

Das zu merer Sicherheit habe ich meynes amptes eyngesiegel an disen briff lassen
drucken, van alle der Herren wegen des Ordens, Sander zum Tirberge Ritter habe
meyn eyngesiegel van der Rittertschaft wegen lassen andrucken an desen Briff, der ge-
geben ist czu Osterrode am Montage vor Katherine im LVI Jare.

Eben daher.

Nro. 37.

JORGE VON SLYVEN, welchem der Hochmeister deutschen Ordens den
in lateinischer Sprache abgefaßten päpstlichen Banbrief zugesandt hat-
te, schickt denselben unter dem Vorwande zurück, weil er keine
Doctores bey sich habe, die ihn verdeutschen könnten 1459.

Hochwürdiger Fürste gnediger lieber Herre Meyn williger dienst sey ewer Gnaden
zuvor bereydt Gnediger Herre als Ewer Gnaden mir schreibet von wegen der
Pfaffen berürende wir Ir In habt gefaget meyne Meynunge, das ich In czu Allenstein
eyn Auskommen welle versorgen, daz seye den nicht wellen angeen.

Gnediger Herre so hatt ich eyn fulchs gethan umb Ewir Gnaden willen, daz ich
den nu nicht will adder nade thun welde; Als Ewir Gnaden mir den eyn ingeschlof-
fene lateynische Zeddel hadt geschickt dabey mir Ewir Gnaden schreibet die Sachen czu
bedencken und czu Herczen czu nemen, So magk Ewer Gnaden vor war wissen ich
die Sachen czu herczen will nemen, mich darynne beweyfen als eyner der sich ge-
rechte weyfs, Vnd sende Ew. Gnaden hirinne fulche lateynsche Zcettel widder, den
ich keine Doctores adder fulche grofse Gelarten bey mir habe die mir fulche Zcettel czu
rechte gedentschen können. Auch gnediger Herre so verneme ich daz sye eyne abso-
lucion haben von eyne Richter der mich und meyn guten Leute inbeut nun, und die
der sache czu thunde haben mit Unrechte handt gebannen. Den wir nye vor densel-
bigen geheyschen adder gemanet seyn worden. Dorbey Ew. Gnaden selbst wol dia-
kennen kann ab wir mit rechte adder unrechte seyn gebannet worden. Als Ew. Gna-

den berührt, auch mir und andern guten Leuten große Beswerunge und Vnradt dar-
aus möchte kommen Gnediger Herre so seynt die Pfaffen Meyneider dyn dem Com-
tur von Graudenz und mir haben geschworen vnd seynd meyneidig worden bey ewer
Gnaden in ewer Stadt, die mich vnd meyne guten Leute uff das hogste mit Worten
verfolgen, daz wir den nicht uff dismal können gebessern vnd der *leyder* (der leidende
Theil) müssen seyn vnd auch vielleicht klegger. Gegeben zu Allenstein im Jar 59.
Montage nach Apostolorum.

Jorge von Slyven, Ritter.

Hauptmann zu Allenstein &c.

Der eingeschlossene lateinische Zettel den er nicht verstehen will, ist ein Baanbrief, und
lautet also:

Ex quo probatum est, quosdam Georgium de Sliven expertum militem aliosque
suae cohortis armigeros nec non Wilhelmum Helffenstein & Ulicum Kinsperg fratres
ordinis sanctae Mariae Theutonicorum aliosque eorum complices V. in Venerabiles viros
Dominos Praepositum Decanum, Canonicos & Presbyteros ecclesiae Warmiensis manus
iniecisse violentas, dictique sacrilegi a termino eis prefixo non comparentes nec causam
rationalem allegantes, quare declarati non aderant, poenas canonicas ac alias censuras
ecclesiasticas incidisse sunt declarati. Et insuper ex eo quod infra xxx dierum spacium
dudum elapsum dictis Dominis episcopo, Praeposito, Decano, Canonicis & Personis
ecclesiae Warmiensis prefati sacrilegi ceterique bonorum ecclesiae Warmiensis occu-
patores bona & res ablatas non restituerunt, Deo & ecclesiae de incuriis non sa-
tisfecerunt, nec infra alium terminum monitionis videlicet LXX dies eis prefixum,
etiam iam elapsum Rome coram iudice non apparuerunt & causam rationalem alle-
garunt, quare ablata restituere non debeant, autoritate apostolica declarati sunt
incidisse poenas in monitorio contentas cum eorum adherentibus auxilium ac favo-
rem prestantibus & eosdem hospitantibus, videlicet *excommunicationem maiorem anathe-
matis* aggravationis & reaggravacionis ac suspensionis in personas & in eorum commu-
nitates opida ecclesias monasteria ac alia loca adque declinaverint Interdicti a loco re-
cessu districtibus observandi, privacionis omnium bonorum etiam feodaliu privilegio-
rum nobilitatum armorum officiorum & dominiorum ac perpetue infamie, relegacio-
nis personarum confiscacionis bonorum ac perpetue in quartam generacionem ab eis de-
scendentibus maledictionis ac mille marcarum auri, cum invocatione brachii secularis
& predicacionis crucis Christi contra eosdem, non obstante quibuscunque privilegiis &c.
Insuper inhibetur omnibus prelati & presbiteris quorumque ordinum, eciam mendican-
cium & penitenciarum in romana curia sub pena excommunicationis privacionis omnium
bonorum beneficiorum & officiorum ne dictis sacrilegis participant coram eis missas aut
divina celebrent ipsisque sacramenta ministrent eosque hospitent, quousque ablata resti-
tuerunt, de incuriis & dampnis satisfaciant ac absolutionem obtineant.

Eben daher,

Nro. 38.

Nro. 38.

Herr GEORGE VON SCHLIEBEN der Ritter, verfühnet sich mit den Domherren von Frauenburg, wegen der Burg Allenstein, die er ihnen weggenommen hatte, 1460.

Wir Bruder Ludwig von Erlichshausen Hoemeister deutschen Ordens und Wir Paulus von Gottes gnaden Bischoff der Kirche zu Braunsberg thun kund und wollen offenbar werden allen und jeglichen, zu der Gegenwärtigkeit diese Schrift wird kommen, das, nachdem etliche schwere Mishelligkeit Zwietracht und Speene zwischen den würdigen Herren etwa Arnoldo Datteln Thumprobste Johanni Plafewig Dechant, Arnoldo von Venrode Cantori, Wichardo Heilsberg, Nicolao Wetterheim, Ottoni Daringswalde, Bartholomeo Liebenwald, auch den andern Thumherren, und dem gantzen Capittel der Kirchen zu Frauenburg an einem und der Ehrbaren und gestrengen Herren *Georg von Schlieben* Ritter, Michel Conitz Hogenneß, Fridrich Dobenecker, Jahn Dobnecker, Heinrich von Artmansdorff, Jann Trandorff, Friderich von der Zwicke, Heinrich von Schoenenfeld, Heinrich von Taubenheim, Hans Globulitz, Rugel Korbis, Christoph Korbis, Hans Conitz, *Conrad Schlieben*, Hans von Seben, Hans von der Grine, Christoph Frauenhorst, Heinrich Reiche, Nickel Niceritz, Nickel Girbischen, Caspar Harras, Andreas Reppe, Nickel Gruffing, Erdman Weitkhus, Friderich Lindemann, George Berensdorff, Albrecht Vogt, Hans Rub, Hans Leuben, Albrecht von Golsin, Fritzsche von Heinitz, Hans von Heinitz, Hans Aufsigk, Ernst von Dalcho, Caspar Benewitz, Heinrich Ganter, Ombellitz, Jann Rachellitz, Heinrich von Kreuz, Hans Beymann Golwe, Jann von Heinitz und aber Hans von Heinitz, Michel Hesse, Gerhard von Helffenstein, Wolff Gruter, Claus Harticke und andern feinen guten Leuten und Gefellen am andern Theile was entstanden, darum, das *Herr Georg von Schlieben* vorbenahmet, Herr Wilhelm von Helffenstein Comthur zu Graudenz und Herr Ulrich von Kingsberg beide Herren deutsches Ordens mit Herr Georgen ebegeannt, die berührten Probst, Dechant und Thumherren ihres Schlosses und Stadt Allenstein entwältiget, sich auch solches Schlosses Stadt und Gebiets unterwunden und eingenommen haben von wegen des Herrn Hohemeisters und seines Ordens, die Pontificalia des Herrn Bischofs und andere Kirchengeräthe zu der Chorkirchen gehörende in Verwahrung hat gehabt bis hieher, nemlich die köstlichen Kaseln die zwey Chor Röcke dazu gehörende und alle andere Caseln die alle Herr George da gefunden hat, dazu drey Infulae, Bischofsstab und zwey Bücher, die in des Herrn Bischofskasten gefunden seyn, es seyn auch alda gewesen sonst andere Bücher, der hat der Pfarrer zu Allenstein empfangen und darauf gethan im Geld, dann in der ersten Beute ist vertheilt worden; auch der Herr George dasselbe Schloß, Stadt und Gebiet etliche Jahr inne gehabt hat und gebraucht der Nutzung, welche Nutzungen gebraucht seyn mit allen obgeschriebenen Personen, ausgelassen Herr Ulrich von

Kingsberg, aber doch zu allen Theilen mit andern zweyen Herren des Ordens gleiche Theile in der Beute hat genommen und empfangen von dem Schlosse und Stadt, Uns Hohemeister und Unserm Orden zu gute, wieder unser Feinde damit hat helfen zu kriegen, weshalben die benannten Thumherren und Capitel zu Frauenburg denselben Her Georg von Schlieben, Herr Wilhelm von Helffenstein, Herr Ulrich von Kingsberg und alle andere Hofleute zu der Zeit und nach in des Herrn Georgens Rotte wesende und auch alle andere, die dazu Hülfe und Rath gethan hatten, in die Beschwerung des päpstlichen Bannes gebracht und sich in vielen Kirchen bannig hatten verkunden lassen. Darumb dann ihn vorzeiten ein offenbar Berichtunge gemacht, verbriefet und verbürget, und doch durch beyde Theile verfehret ward und nicht gehalten, Seyn heute uff Stundt und uff Stadt untengeschriebene, vor uns obgenannte Hohemeister und Bischoff in Gegenwertigkeit viel trauwürdiger Leuthe erschienen Herr Arend Klunder jetziger Dhumprobst, Nicolaus Wetterheim, Wigandus Heilsberg und Christianus Pfarrherr zu Mehlsack Thumherren von ihren und allen andern Thumherren des ganzen Capitels und aller andern wegen, die das berühret und belanget, sie seyn in oder aussen Lande, oder an den Bund Staedte, sie seyn geistlich oder weltlich, wie sie seyn, auch für alle ihre Nachkömlinge nu und ewigen Zeiten, und Hr. George von Schlieben von seinem und aller und jetzlicher ander der seinen wegen, die mit und neben ihm Allenstein dem Hohemeister und seinen Orden zu gut eingenommen und gehalten haben und haben alda von beyden Theilen und sonderlich Thumbherren haben aufs wohlbedachtem freym Muthe ungedrungen und ungezwungen vor uns alle und jetzliche solche Schelungen, Zwietracht und Mishelligkeit, wie sich die von Anbeginn und alle Sachen zwischen beyden Theilen haben begeben, sie seyn geschehen mit Worten oder mit Werken, mit Nahmen mit Gefängniss, Banne, mit Berichtunge und sonst allenthalben, keines ausgescheiden, freundlich hingeleget, gründlich einander vergeben und auff Ewigkeit gänzlich entscheiden, die ewiglich nimmer wieder aufzurühren oder zu verneuren, in solcher Weise zum ersten *sol Her George von Schlieben* das Schloß und Stadt Allenstein zwischen hie und St. Lucien Tag nechstkommender mit aller seiner Zugehörunge, mit Büchsen, Pulwer, Armbrosten, Pfeilen und ander des Hauses Gewehren, und sonst mit Gerechte dem Hause dienende, was denn auf die Zeit mit dem Schlosse Uns Hoemeister obgenandt, verwarlich uberantworten und zu haben ungefahrlich mit samt den Pontificalien des Hrn. Bischoffen, und dem Kirchengerethe der Thumbherren zu Frauenburg alles das vorhanden ist, nachdem als Her George und alle seine Hofleuthe solch Schloß und Stadt von Uns Hoemeister und Unser Ordens wegen bishero hat eingehabt und gehalten, welches Schloßes und Stadt wir vorgeandter Hoemeister die berührten Thumbherren von ihren und des ganzen Capitels wegen mit Ueberantwortunge der Pontificalien und Kirchengerethes, als oberührt ist worden, von Stund wollen und sollen mächtig machen und sie wieder darin setzen, so das sie dasselbe Schloß und Stadt als ihr Eigenthumb innehaben und regieren, darinnen wesen und wohnen, und auch der Nutzunge dazu behörende, gebrau-

brauchen mögen, doch also, das wir den Thumbherren einen Unfers Ordens Bruder, oder sonst einen werltlichen, den die Thumbherren kiesen und auch Uns benannten Hoemeister eben ist, sollen zufügen und geben, darbey ihm auffm Schlosse Allenstein mit 25 Pferden und auch so vielen oder mehr oder weniger Personen darnach es durch ihn und der Thumbherren Noth erkannt wird, dieweil diese unfere Kriege weren und nicht länger soll wonen, und solch Schloß und Stadt zu ein Hauptmann mit der Wache und Beschirmung getreulich helfen verwahren und versorgen, und so schier diese Kriege werden gerichtet, wollen und sollen wir Hoemeister oder unfere Nachkommen solchen unsern Ordensbruder oder Hauptmann von Allenstein wieder nehmen und die Thumbherren ihr Schloß und Stadt selbst lassen verwahren und versorgen. Item so Her George Uns Hoemeister Allenstein hatt eingeräumet und die Pontificalien und Kirchengerethe gar und alle uberantwortet inmaassen obberührt ist, sollen die Thumbherren und Wir Paulus Bischoff zu Braunsberg vorbenahmt, wollen nach Empfangung unserer Pontificalien und Kirchengerethes inmaassen vorberührt, demselben Herr George von Schlieben und alle seine Hoffleuthe und Gefellen auch Herr *Wilhelm von Helfenstein*, Comthur zu Graudenz, Her Ulrich Kunigsberg deutsches Ordens, George Loebel, Her Baltzer von Scaybith und alle und jetzliche im Lande oder auffm Lande in Hr. Georgens Rotte gewest und noch seyn geistlich oder weltlich, auch die solche Sachen belangen, alle ihre Erben und Nachkömmlinge zu ewigen Zeiten, durch mächtige beweisliche Briefe von dem Bann lassen absolviren und auch forder auffm Lande schicken und bestellen, das diejenigen, die da außershalb Landes der Sachen halben auch gebannet seyn und werden, auch sollen werden absolviret, nemlich durch den Hern Abt, von der neuen Zellen und den Hrn. Thumprobst zu Meissen, den sie solche päbstliche Macht und Briefe schicken sollen, so das ihn solches mit volkömmlicher päbstlicher Macht geschicht, und das die Thumbherren solches auch sollen in allen Enden und Kirchen, da sie in dem Banne verkündiget seyn, uff ihr eigen Kost und Zehnung wieder aus dem Banne gethan und verkündiget sollen werden, und das soll geschehen zwischen hie und Mitfasten ungefehrlich, und das auch die Thumbherren den Hrn. George und alle, die ein solches belanget, durch eine glaubliche Schrift sollen vergewissern und versichern, und wir Paulus Bischof zu Braunsberg und alle unfere Nachkommen wollen auch deme darnach der berührten Herrn George von Schlieben und allen seinen Freunden und Gefellen, die in seiner Rotte gewest oder noch seyn, und auch ihre Erben und Nachkömmlinge, des und aller Sachen halber, die von Anbeginn dieser Kriege bisher geschehen seyn, ganz unbekümmert lassen nun und zu ewigen Zeiten, und es soll eine ganz vollkommene geendte und freundliche Entscheidung seyn, und bleiben ohne alle Argeliff und Betrüglicheit, wie die Menschenvernunft begreifen möchte, item, so sollen Hr. Georgens Gefellen, Herren des Ordens, Landleuthe oder Bürger, die auf der Thumbherren Eigenthum geseet haben, von den obgenannten Thumbherren vergnüget werden, mit Korn, inmaassen als sie beset haben, oder mit Gelde, als es jetzt in der Ueberantwortunge uffm Marckte gelten wird

ungeverlich, würde auch jemand von Hr. Georgen Hoffleuthen oder seinen Gefellen zu krank, daß er gefügig von dannen nicht kommen moechte, dem sollen die Thumbherren Herberge in der Stadt Allenstein vergönnen, bis so lange, daß er bequemlich mit den seinen von dannen kommen möchte, Item, daß die jetzigen Thumbherren alle, auch ihre Nachkömmlinge und ein jetzlicher infonderheit auch alle und ietzliche die ihren welches wemens die seyn, die neben ihn in Vollführung des Bannes und allen andern Sachen, wie der Herr George und seine Hoffleuthe gewest seyn, wie sich das hat ergeben, sollen völlig und sicher seyn, ziehen, wancken, stehen und gehen in allen Staedten, Gegenden und Strassen in und außem Lande, vor Hr. Georgen und allen seinen Hoffleuthen obgenannt, die solche Sachen je belanget haben oder belangen, geistlich oder weltlich, ausgeschlossen, ob sie begriffen wurden in der Feinde Schlösser oder Staedte, oder Handlung mit den Feinden hätten, die wieder uns und unsere Erben würden seyn ungefährlich, und ob irgend einerley Zwietracht, Mischelligkeit oder Wiederwillen entstehen oder entspriessen wurde zwischen den genannten Thumbherren und Hern George von Schlieben und seinen Gefellen und Hoffleuthen, dieweil sie im Lande zu Preussen seyn, haben sie von beyden Theilen gekohren, vier machtige verwillete Richter, die vollkommene Macht haben sollen solche ihre Zwietracht entscheiden sollen, und die Thumbherren haben erkohren George Steinhaupt des Burgermeisters Compan in der alten Stadt Koenigsberg und Hr. Nicolaus Gerawe, und Hr. George hat gekohren von seinetwegen Folckelrodern und Anshelm von Tettau, und ob dieselben ir keine Sachen nicht kunden entscheiden, so haben sie erwehlet und erkohren Uns Hr. Hoemeister und Paulus Bischoff zu Braunsberg obgenannten, und haben uns solche Macht und Gewalt gegeben solche sachen und Schelungen abzupprechen, und das wir aussprechen, haben Sie uns gelobet volkomlich zu halten, und solche Sachen nicht furder zu suchen, oder weiter lassen kommen, und damit sollen zwischen beyden Theilen abe seyn aller Unwille und Mischelligkeit, welcherley die seyn und wie und womit sich die haben gemacht, und es soll fortan zwischen ihn beyden Theilen seyn und bleiben eine sichere und ewige Freundschaft, solcher Sachen ein Theil wieder das andere mit rechte oder ohne Rechte ihr keines vornehmens, das Menschenvernunft möchte begreifen, nimmer wieder aufzurühren oder zu gedenken zu ewigen Zeiten, und auf daß ein solches der Thumbherren halber sicherlich werde gehalten, haben die benannten Arnd Klunder itzunder Thumprobst, Wichard Heilspergk, Nicolaus Wetterheim und Christianus von ihren des Dechanten Hr. Arnd von Vinrote, Hr. Otten Bartholomaeus Liebewald und des gantzen Capittels wegen, wo die seyn in den Bund Staedten oder anderswo, Uns Hoemeister und Paulum zu Braunsberg vorbenöt(nannt) gebethen, und auf ihre Bitte und der Sachen zum Besten seyn wir geworden und werden Burge und geloben und verpflichten uns und unsere Nachkommen mit Kraft dieses Brieffes vor die obgenannte Thumbherren und des ganzen Capitels zu Frauenburg und alle ihre Nachkommen, daß sie werden und sollen den obgeschriebenen Artikeln allen und jetzlichen sonderlich nachkommen und die auch sicherlich halten und

und vollführen und darwieder nimmermehr thun oder kommen im gantzen oder im Theile heimlich oder offenbahr durch sich oder durch Mittelpersonen ungefehrlich bei guten wahren trauen, und ob das also durch sie nicht würde gehalten (das Gott verhüte) allen und jetzlichen Schaden, Vorfang, Hinder und Unglimpf, und was Hr. George von Schlieben, Wilhelm von Helffenstein, Ulrich Kunigsberg, George Loebel, Balzer Scaybith und andern den feinen obenberührt in einer Gemeinheit oder etliche, von ihm in einer Sonderheit wird gethan und zugezogen, und Er oder sie nennen thun oder leiden werden der Sachen halben gereden wir Hoemeister und Bischoff obgenandt vor uns und alle unsere Nachkommen wieder zu legen und auszurichten, ganzlich und vollenkommenlich ohne allen Verzug Aufszöge und Wiederrede. Bei und neben diesen Sachen sein gegenwertig gewesen die würdigen Hern und guten Leuthe Christoph von Edlinger Aeltervogt der neuen Marckt Graff Hans von Tübingen, Hans von der Narben, Hauptmann zu Labiau Hans Hetzel von Zesslingen, Comptthur zu Memel, Werner Oberschütz des Hern Bischofs von Samland Vogt, Herren deutsches Ordens, Hr. Barth von Wefenburg, Hr. zum Stein Volckenroder Hauptmann zu Tabiau, Rule von Plasdorf Hauptmann zum Heiligenbeil Cuntze von Eglöfstein und Hans von Weyhern Hauptleuthe zu Creutzburg, Hans Maren und viel andere trauwürdige Leuthe. Defs zu mehrer Sicherheit und das uff alle Stucke Punkte und Artickeln obenberührt, steter, sicher und unverbrüchlicher werde gehalten, haben Wir Hoemeister und Bischoff zu Braunsberg obgenandt, mit rechtem guten Willen, Wissen und wohlbedachtem Muthe Unser Siegel an diesem Brief lassen hangen, der gegeben ist, in der Stadt Bartenstein am Tage Sanct Elisabeth nach der Geburt Christi unsers Hern 1460ten Jahre.

Eben daher.

Nro. 39.

Der Rath zu Colberg verbindet sich mit Koenig Christierno in Daenemark &c. &c. um Hülfe in ihrem Streit mit Bischof Henningen zu haben ao. 1461.

Wy Borgemeistere, Rademanne vnde Meynheit der Stadt Colberg vor vns vnde unse Nakomelinge don wittik apenbar vor als weme, dat wy vmme mennigerleye Gnade Gunst, Woldat vnde Fordernisse de de Erluchtigste hochgebaren grotmechtigste Forste Hern Christiern van Gades Gnaden to Dennemarken, Svveden, Norvvegen, der Wenden vnde Gotten Konning, Hertog tho Slesvvg, Greve to Holsten, Stormarn, Oldenborg, vnde Delmenhorst gnedigste Leve Here syne Vorvaren, Konninge, Redere, Manne, Underfaten vnser Stad, vns vnde vnsern Vorvaren mannigfaligen togekeret vnde gnediglichen bewifet hebben vnde wy ons to synen Gnaden Erven,
Naka

Nakamelingen vnde Unterfaten genzliken vortan vorhapende fynt, vnde ok vppe dat de Jrben: vnse gnedige Leve Here vnde Sine Nakamelinge vns vnde unsen Nakamelingen in so dan Saken dar wy mit Herr Henninghen de fick helt vor enen Bischope to Camin Synen Domherrn Biliggern vnde Vorfahren, der wy mit Krighe, Morde, Rove, vnde Banne, vnde mennigeley Evervallinghe vnde beswaringhe wedder God Ehre und Recht to langen tiden togekamen vnde mede bevallen zint, deme de hochgeboren Forste vnd here Erick, Hertog to Pommern by vest, in vnseme rechte behalplik, bestendik und forderlik myd Rade vnde Gade als vns des macht tho donde zin yegen de irbenamten Hern und ghistliken, in Vrundschoep edder Rechte to eneme ganzen Ende na lude syner Gnaden apenen versiegelten Breves vorscheden werden forderlyk wesen vnde seyn sholen, hebbe wy den vorgenanten vnser gnedigsten leuen Heren sine Redere vnde Mannen deshalven demudigen vmme hulpe vnde bystand angevallen vnde gebeden vnd synen Gnaden synen Rike vnde Lande manne vnde Vntersaten willichliken to allen eren Noden vnde Lasten in syner Gnaden vnde in eren rechtverdigen saken vnse Stadt vnde havende wedderumme beth sine Koenigl. Gnade este syner gnaden Nakamelinge myd deme irbenamenden Heren Erik iste synen Nakameling sulker tosprake vnde schuldinge halven als syne Gnade to em hebben genzliken vnde entliken vorscheden unde entpflegen synt nie fruntschoep iste ime rechte apen to holdende, synen Konigliken Gnaden Hulpe vnde Bistand to donde vnde de synen lyke den unsen nach vnseme vermoghe, gegen den irbenamenden Hertog Eriken syne Nakamelinge vnde syne vnderfaten beshermende, vnde wen wy na deme willen Gades einen rechten Heren vverden krigende em in synen rechtverdigen saken desse besegelinghe nicht to na to vvesende sunder en to donde vves vvy em van ere vnde Rechtes vvegen pflichte synd vnde binnen der vorschreven tyd umme furder bestand unde upslach, tuschen dem irgenanten, hochgeboren Fursten, Heren, Heren Christiern to Dennemarck &c. &c. Koenige vnseme gnadigen Heren synen Nakamelingen &c. Riken, Landen, vnde Vnderfaten vnde vns vnser Stad borgheren und Nakamelingen an beiden tziden to Nutticheit vnde framen to langen tyden blivende arbeiden laten, als vvy des mogen innen vverden. To Urkunde vnde groter tuchnisse der vvahrheit hebbe vvy vnse Inghesegel hengen laten mit Witschoep vnde Willen vor desen apen breff de ghegheven vnde geschreuen ys na der bort Christi vnser Hern virteyn hundert Jar, dar na in deme en unde soestigsten Jare de Sonnavendes vor Viti.

Aus den Wachssischen Abschriften,

Nro. 40.

Nro. 40.

Nikolaus Ninekow verkauft an die Burgermeister Abteshagen und Joh. Nageln seine 2 Theile am Dorf SLEVIN 1464.

Vor allen Christen Lüden de dissen Bref szen hören edder lesen bokenne ick Glaues Ninekovv apenbar tughende, dat ik mit Rade vwillen vnde vulbort myner Vründt hebbe verkof vnde jeghen vverdigen vorkope den vorsichtigen Mannen Hans Abteshagen, Hans Naghele Borgemeestern to Nigen Treptovv vnde eren Erven to eneme evvigen steden *dodenkope* de tvve del des DORPES SLEVIN vnde des Croghes Raval myt der szamenden hant vor verteyn hundert mark Penninghe, to Trepptovv ghenge vnd geve, daryn gherekent soven hundert mark de de vorstendere Sunte Jürgens to Nigen Treptovv daroppe hebben, de andern soven hundert hebben se my tor Noghe vvol betalt erder gevinge deses Breves de yk yn myne vnde myner selen Nuttigheyt vnde Noth hebbe ghekeret, desse vorseven Tvvedel dorpes vnde Croghes scolelen se myt eren Erven hebben vnde bositten myt allen hoven, haven. Caten *Ackeren buwet unde ungebuet* holten heiden Stuvveten. garden. bruken. Muren. Wefen. Wischen. Weyden. Wateren. Vleten. Salen. dinste. broke. nuth. nutticheyt. Rechte. Rechticheyde. Vrigheit. Fruchtbrukinge. *Richte hoch vnde sith. luttik unde grot an Hand vnde am Hals dat averste vnde dat sifeste vnde allent dat ma nomen moghe ydt sy wat dat sy.* van des Tvvedel dorpes vnde myt tvven vrygen boten vp dem strande SLEVIN vnde Raval vnde dar van Messhering to nomende vnde vp deme vorbenomeden strande van den andern Boten de der vischen Etevische to hevende vnde to borende szo quidt vnde vrig to hebbende to bosittende to beholdende vnde to bruckende also ik dat tovorende ghehat hebbe vredszom vnde rovveliken boseten unde ghebruket vnde my gheervet ys myt alleme ghemake vnde brukingen also dat bolegen ys yn synen Grenzen vnde Scheden vnde darmede don vvat der enbohegelik ys to dunde myt Namen van aller vorsechten vwise hebbe ik vorlaten unde over gheven vnde yn disseme breve jeghen vverdighen vorlate vnde overgheve de vorseven tvvedel dorpes vnde Croghes myt aller tobehoringhe voreberoret vor verteynhundert merk Vinke noghen Penninghe Münte vorseven. welkere Geld ik bokenne dat ick dat wechhebbe van Hans Abteshagen vnde Hans Naghel vorseven to gautzer Noghe dat ik vort an myne Noth vnde Nutticheyt hebbe gekeret also vor ys beroret vnde ghescreven. Ock scolelen ick vnde myne Erven vnde willen en vnde eren Erven desulven twedel dorpes vnd Croghes myt erer tobehoringhe vrygen vnde waren. also yn deme Lande recht ys vnde en verlaten vor der herscop vnde der herscop Leenbref darto schaffen wen sze my edder myne Erven darto eschen vnde vorlatet en jeghen werdichliken yn disseme breve van myner weggen vnde myner Erven myt hande vnd myt munde ghevet aver to ghude late daraf. vnd Shelde dat lofs. Tughe deses vorsehreven Kopes szin de duchtigen Erfemen erbarn Manne. Love Hungerstop borgermeister to Nowgarden, Curt

Ghümetow. Frederck Ber. Wodeke, Ghert Slutow Ceimerer, Hans Vritze Rotman to Nigentrepow unde mer laven werdighe Manne. To apenbarer Tuhnisse aller differ vorseven dink hebbe ik Claves Ninekow vorbenomet myn Inghesghel vor my vnd myne Erven mit warer Witscop laten henghen vor dissem breff yn den Jaren der bort Christi unfers Hern verteynhundert ver vnd föstich an dem dingstage na letare.

* * * * *

Bischoff Benedictus belehnt den Burgermeister in Treptow Joh. Abteshagen mit einem Theil des Dorfes SLEVIN und Raval, so als ein vacant Lehn an den Bischof gefallen, 1486.

Wy Benedictus von Gades Gnaden Biscop to Camin, Vrolicus Westval deken, Johannes Gartich thesaurarius unde Nicolaus Cruse decretarum Doktor Domherrn dersulven Kerken Camin, vp ditmal dat Capittel presenterende, bekennen unde don wittlich als weme disse vnse Bref vorkumpt de ene sehn edder hören lesen dat vor vns is geweest de Erbare düchtige Mann Hans Abteshagen Borgemeister to Negen-Treptow vnd heft vns demödigen gebeden dat wy en vnd sinen Erven lenen mochten en Deil van den twee Delen de Hans Nagel seliger, unde der verserevene Hans Abteshagen vom Claves Ninekoven in God verstorven, kost hedden to SLEVIN unde Raval der ein Deil mit afgande Nagels wedder an vns vnd vnse Kerken gefallen is, so hebbe wy angesehen menigvoldigen dienst, dem vns vnser Kerken de vorgenomede Hans Abteshagen gedan heft vnd noch in tokamenden Tyden den mag vnd hebben en unde sinen rechten Lehn Fruen dat vorbeuomede ene Del an SLEVIN unde Raval gelegen vnd gegenwertigen lehn mit Hande vnd Munde in Macht dieses vnser breves mit Strauden Fachten vnd Vischerige unde mit allem Recht na lude dieses Kop breves den Claves Ninekoven en derup gegenen unde vnser Kerken Gerechtigkeit unversumet. Datum anno domini millesimo CCCCLXXXVI. amme Dienstag vor Andree apostoli mit vnser vnd vnser Capittels mit anhangenden Insegelen versgelt.

Aus den Wachsfichen Abschriften.

Nro. 41.

GEORG SLIVEN Hauptmann auf Preussisch Eilau ist bevollmächtigter Gesandte des Hochmeister deutschen Ordens bey dem Friedensschlusse desselben mit dem Könige von Polen, 1466.

Cum inter humanæ voluntatis desideria, quæ in aliquid citra Deum finem atque rerum omnium Opificem diriguntur, nulla res optabilior, &c.

Actum & datum in Thoren die solis decima nona Octobris, Anno Domini 1466.

Præsen-

Præsentibus Venerabilibus, Egregiis, Strenuis, Nobilibus & spectabilibus Viris: Paulo de Glovina Decano Cracov. Petro Pniewy Præposito Vladislaviensi & Canonico, Jacobo de Schadek Decretorum Doctore, Præposito Premisliensi & Joanne Dlugofs Canonico Cracoviensi Henrico de Oporow utriusque Juris Doct. Archidiacono Gnesnensi, Mathia de Czanfz Canonico Vladislaviensi, Joanne Vinkler Decretorum Doctore, Paulo de Panczluwice, Joanne Offmann Clerico Bambergensis Diöcesis, Licentiatis in Decretis, Joanne Stankonis Medicinæ Doctore, Canonico Vratislaviensi, Bernardo de Schomberg in Chelm, Joanne Stalkim in Fravenburg, *Georgio Sliven*, Przewschelaw Capitaneis, Joanne Szyling, Joanne Shimonis, & Philippo Vayfel de Sambia, & aliis quam plurimis fide dignis testibus ad præmissa vocatis & rogatis.

Et ego Rudolphus Dei gratia Episcopus Laventinus, Sacrosanctæ sedis Apostolicæ, & Sanctissimi Domini nostri D. Pauli Divina Providentia Papæ II. ad Germaniam Legatus missus præfatus, quia præmissa omnia tractavi concordavi, & dum per Partes acceptarentur, emologarentur & jurarentur, interfui, ideoque pro majori evidentia ac testimonio hic me manu propria subscripsi, hujusmodi concordiam & foedus perpetuum approbando atque ratam & gratam habendo.

R. Laventinus Episcopus. manu propria.

(L. S.)

Joannes Ewich Not.

Aus dem Codice diplom. Pol. T. IV. pg. 163-174.

Nro. 42.

Der Heermeister Johanniter-Ordens, LIBORIUS VON SLIVEN hat vom Papst die Bestätigung des mit dem Gros-Prior ersagten Ordens ao. 1382 geschlossenen Vergleichs erhalten, welche durch den Bischof von Lebus bekannt gemacht wird. BALZER VON SLIWEN Hauptmann zu Trebin bezeuget die Churfürstliche Erlaubniß zu der Bekanntmachung 1466-1467.

Fridericus Dei & apostolicæ Sedis Gratia, Episcopus ecclesiæ Lubucensis Executor Literarum Apostolicarum subinfertarum à Sede Apostolica specialiter deputatus ad perpetuam rei memoriam, universis & singulis ad quos præsentis nostræ litteræ pervenerint, seu quibus exhibitæ fuerint. Salutem in domino sempiternam & præsentibus fidem indubiam adhibere. Literas siquidem sanctissimi in Christo patris & Domini nostri, Domini Pauli divina providentia Papæ II. moderni salvas, sanas, integras & illaestas, non vitiatas, non cancellatas, non abolitas nec abrasas, neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio & suspicione carentes, ejus vera Bulla plumbea

in cordula canabis more Romanae curiae impendente bullatas, nobis per honorabilem Dominum Johannem Behemen, Mansionarium in Lubus, Presbyterum nostrae Dioceseos Procuratorem, & eo nomine Procuratorio Magnifici, Venerabilium & Religiosorum Dominorum Dn. *Liborii de Slieven* Bajulivi, Commendatorem ac fratrum Ordinis S. Johannis totius Bajuliae Brandenburgensis de cujus Procuracionis mandato nobis sufficienter extitit facta fides coram Notario publico & testibus infra scriptis praesentatas, nos cum ea, qua decuit, Reverentia noveritis recipisse, hujusmodi a tenore.

Paulus Episcopus, servus servorum Dei, Venerabili fratri Episcopo Lubucensi salutem & Apostolicam Benedictionem &c.

Eben derselbe Vergleich und Confirmation ist auch kurz vorher A. 1466 den 20. October, dem Churfürsten Friderico II. praesentirt, und von demselben angenommen, auch folgender maassen publicirt worden:

Fridericus dei gratia, Marchio Brandenburgensis
universis & singulis praefens, Publicum transumpti Instrumentum visuris, lecturis, & audituris, pateat luculenter, quatenus pro parte Venerabilis consilarii & fidelis nostri dilecti Domini *Liborii de Slieven*, Ordinis S. Johannis, per Marchiam Saxoniam, Slaviam, Pomeraniam &c. Sacrae domus Hospitalis Hierosolymitanae Bajulivi, Magistri & Praeceptoris Generalis, nec non suorum comendatorum Praeceptorum & Fratrum sui ordinis venerabilis, & circumspectus Vir Dominus & Magister Paulus Molner ejusdem Magistri, Commendatorum, Praeceptorum, & Fratrum suorum Notarius & Procurator quasdam literas in Pergameno conscriptas coram nobis & Notario testibusque subscriptis in medium produxit easque legit sub isto verborum tenore:

Wy Broider Conrad von Brunfsberg &c. Tenor vero alterius literae talis est, ut sequitur:

Frater Johannes Ferdinandi de Redia &c. Quibus quidem sic perlectis ante dictus Dominus Paulus Notarius & Procurator pro parte, ut praemittitur, nobis debita cum instantia humiliter supplicavit, quatenus dictas literas ita ut praemittitur productas & lectas ad manus nostras acciperemus, easque anschultaremus & ex eis publicum transumpti Instrumentum per notarium nostrum subscriptum exinde confici & una cum appensione sigilli nostri & decreti nostri Impositione publicare mandaremus, ita ut eis in & extra judicium uti veris originalibus fides adhiberetur. Nos vero Fridericus Marchio ante dictus dicti Notarii & procuratoris supplicationibus annuentes, cum ipsius petitionem rationi percepimus consonam, ante dictas literas pergamenicas ad manus nostras accepimus, invenientes eas salvas, sanas & integras, illaefas, non vitiatas non cancellatas, neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio & suspicione
caren-

carentes, quorum unam Teutonicam sub nomine cujusdam Domini Conradi de Braunsberg ante dicti ordinis Magistri per Alamanniam, ejus vero Sigillo, cujus dispositio ab extra erat Cera viridis ab intra rubea imagine S. Johannis figuram Agni in manu Sinistra tenentis, ante quam alia imago cruce signati genu flexa cum scriptura circumferentiali S. Fratris Conradi de Braunsberg Prioris Alemannia impresso reperimus sigillatam: Reliquam vero literam latino sermone conscriptam Venerabilis & Magnifici viri Domini Johannis Ferdinandi de Redia ante dicti Ordinis Magistri Generalis Prioris literæ Confirmationis formam in se continentem, ejus vera bulla plumbea more & Stilo suæ curiæ in corda canapis impendente, in cuius uno latere figuram mortui sepulti ad cuius caput signum crucis, in medio vero imaginis sepulti, et in ejus sine ad pedes duo turibula desuper dependentia in cuius latere circumferentialis scriptura erat, Hospitalis Jerusalem. In ejusdem Bullæ alteræ latere, senis barbati cruce signati & genu flexi figura, ante cuius conspectum signum crucis in superiori parte transversaliter duplicatae in cuius crucis fundo tres literæ A. M. & T. erant affixæ cum scriptura circumferentiali, Johannes Ferdinandi de Redia Magister, impressa bullatam reperimus, easque ex integro auscultavimus & notario subscripto ex eis præfens publicum transfumti Instrumentum & Exemplar earundem tenorem de verbo ad verbum plenarie & totaliter inferendo confici mandavimus, unæ cum antedictas literas ita ut præferuntur per Notarium publicum nostræ Cantzellarix scriba transfumi, instrumentari, & exemplari fecimus, attendentes, quod eadem præsentata Scriptura sive præfens publicum Instrumentum, cum veris primisque literis originalibus concordaret, nec quicquam in ea sive in eo inveniretur, quod prædictarum literarum sensum generaliter aut singulariter quomodolibet immutaret, præsentibus literis sive præfenti publico instrumento nostrum interposuimus decretum, discernentes autoritate nostra, Dei nomine præcipientes, quatenus præfenti publico instrumento, in & extra iudicium aut alias ubicunque opus fuerit tanta ac talis, quanta & qualis veris Originalibus fides adhibeatur indubitata: In cuius rei testimonium præfentes nostras literas sive præfens publicum transfumti Instrumentum Sigilli nostri appensione Notarii que subscripti subscriptione iussimus communiri. Acta & facta sunt hæc in Castro nostro Costrin Lubucensis Dioceseos Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, indictione decima quarta, die vero Jovis secunda Mensis Octobris hora tertiarum vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris ac Domini nostri Domini Pauli divina providentia Papæ secundi Anno tertio, præsentibus ibidem Reverendo in Christo Patre Domino Theodorico Brandenburgensis Ecclesiæ Episcopo, nec non spectabili strenuo ac Nobilibus viris Dominis Alberto Comite de Mullinge, & Domino de Barby, Georgio de Waldensfels milite, Bedecone de Arens, & Baltzaro de Shtywen, Capitaneo in Trebin, Consiliariis & fidelibus nostris dilectis & quamplurimis aliis fide dignis.

Aus Beckmanns Beschreibung des Johanniter-Ordens, S. 188-196.

Nro. 43.

Friedens-Schluss zwischen dem Camminischen Bischof Henning und der Stadt Colberg; LIMBURG SLEFF kömmt darin unter den Rathsherrn vor, 1467.

In Gades Namen amen, Wy Hennynghus van Gades Gnaden Byschop to Cammyn van der enen. Albrecht Bade Bade Berwoldt Lubbrecht Horne Borgmeistere Clawes Hamer, Hans Carith Hinrick Tege Kamerer Clawes Breckhorst Bertold Schademann Bernt Brant Jacob Holck Hans Scroeder Merten Daleke Hans Sasse, Benedictus Bulgrin, Tessen Stoyentin Hinrik Westval Hans Bernt *Limburgh Sleff* Clawes Range, Jacob Halfridder Booddecker Peter Halfridder Wilke Giefe vnde Peter Horne Radmanne Werke und ganze Menheit to Colberge van der andern Syden, bekennen vnde betugen apenbar in Kraft vnde Macht desles Breves vor als wen dar he vorkunt de eene zeen edder horen lesen vor vns unde vnse Nakomelinge dat wy myt wolbedachten Mude vrigen Willen vnde ripen Rade von Manne vnde Steden um des Stichtes besten willen zint eens geworden nach bedrive vnd vorhandelinge der werdigen herren Mester Henningh Cassebaden, Lerer des hilgen gestliken Rechtes Prevestes Vrolici Westvel Dekens, Christian Mirouwen *Sankmeisters* Henninghi Dabermans Archidiakens to Stolpe dat Capitel tho Cammyn vp desse Tydt tho botekenende Clawes Kamecken, wanaltig to Strippow, Clawes Smelinges vor Stretze Henning Glasenappes Vagedes to Bevenhusen, Peter Mönnichow Erfleten to Bukouw Heinrich Abteshagen Borgermeister Frederic Schulte Radmanne tho Cuslin vnde der anderen Rederen der Stadt Cuslin unde Manschop vp desse Tydt to Colberge vorgaddert vp so dan Twedracht Vnwillen Veyde vnd Veyentschop de den von welken worten vnde werken este in wat wyse tuschen vnns alsus lange synt entstan, na guder Besprake und Rade vnser beyder Rade unde Fründen synt gekamen to fruntliken Plege und gutliker Endracht in desse Nascreven wyse *Intirfte* shal alle Veyde, Krich Vnwille Brandt Roff Mordt edder Dotschlach unde alle dingnisse de von beyden Parte willen tor Veyde vnd Vnwillen gekamen sydt schall schlicht liggen quit las vnd dot wesen, dat were myt dem Capitele Vicarien edder andern Personen der Kerken tho Cammyn edder Mannen vnde steden vnde ok mit *gestliken* (1) und werliken de by der van Colberge rechten vnde Appellationen bleuen zynt nictes van den allen to reppende vnde in tokomende tiden dar vp to manende vnde ansprekende ok nynerlige hat este vngunst van des halven hir namelt tuschen vns vnd vnse Nakomeligen to hebbende unde de ene des andern beste to wete vnde vorterlick to wesende na eynes jewelken besten vormoge vthgenamen de jenen de vth Colberge vor vestet vnd lopen zynt vnde dynnigs van der Olfen, dar de van Colberge sunder gevayde mede hebben vor alsik fruntelick vorlat des Capitels tho Camyn von wegen welkes avermals vnde vorderes des domes to Camyn, vnde der

Muß vermuthlich *gestliken* heißen.

der Kerken, Gudern, in wat wyse dat alle gescheen yfs yt fy an brekende nemende dingerisse Morde vnd Brande dar wy Here Bifschop to Camyn vnde vnse Capittel darfulvest vnde vnse Nakomelinghe edder nemand van unfer edder eren wegen willen und sholen upfaken in to kamenden Tyden so sholen unde willen wy van Colberge des Capittels unde der Personen der Kerken und alle eren Nakomelingen nu unde to allen Tyden wesen fruntlike forderer unde ze in eren Renten und upboringen gestlik edder werlik mit alle nicht hindern, vtgenomen de Domherren, Vicarien, Substituten unde Personen der Kerken to Colberge de am anbeginne des Kriges mit der Stadt van Colberge to unwillen gekamen unde van dar tagen zint welke sake vor dem irluchteden hochgebarnen Fürsten hern, hern Hertoch Erich van erentwegen und meer Fründenden henghet vvorffheden, woret aver sake dat yn tokamenden Tyden etlik Unwille unde twedracht tuschen dem Domhern unde Vicarien der Kerke unde Rade este Menheyt der Stadt Colberge in wat wyse entflunde den shal den vorbenamenden Hern Provest, Dekenen, Domhern, Vicarien und andern Litmaten der Kerken to Camyn yn upbaringe erer Rente este Pacht de bynnen Colberge este hir umme Ians belegen synt se fyn gestlik edder werlik unschedelik wesen so verne zy by der van Colberg rechte bliwen unde tregen en nicht des vorwercken wy se dene nach mit worden este werken hindern este vorkorten willen men ene genzlick bstandt unde huplick wesen dat ere to borende unde to kryende dar en gestlick recht to heft na unsem besten vermogen. Ok sholen alle Vangene de van beyden Parten grepen sint Iofs quidt unde vrygh wesen funder jengerleye Schattinge unde se Iofs to latende mit Hande und mit Munde, so sik dat van Rechte behoren mach utgenamen Michel Swanen de shal vnfer van Colberg vangen bliwen so lange wy en eschen. *Vortmer* weret sake dat een van beyden Parten gestlik este werlik edder van den Mannen edder den van Cuslin wurden anvallen mit gestliken edder werliken rechte edder mit andern buten waningen anvelle dar shal de eene by des andern rechte stede und veste bliwen in allen erliken vnde redelken fluket unde saken unde sulkens unbildelkens averwals in dem reddelken helpen wedderstan na eynes jewelken guden vermoge. Wenner de ene dem andern alsulkens fruntliken byvals vnde bystandes in guder Mate ysf an synnende *weret ok Sake* dat de van Colberge to den van Cuslin este Menschop des Stichtes in tokamenden Tyden jengerie eyn tosprake edder to seggent machten hebben. ufte de van Cuslin edder etlike van der Menschop to den van Colberge eren Inwanere geistliken edder werliken in deffer Tydt mochten hebben, dat shal de vorfcreuene Here Here Hennyngus edder syne Nakamelinghe in rechte este Fruntshop in allen Stuken und saken richten pflegen und versheyden na Inholdunge vnde Lude der Privilegien vnde Breve de heden van Colberge yr vorfegelt heft, do he ere Here wardt unde anders nicht, dar he este zyne Nakomelingen nicht willen este sholen entjegen wesen. *Weret avers* dat etlike Personen este Capitele dem vorfcrevenen Herrn Herrn Henninge Bifchope recht este gude nicht wolden horen, so shal he by des Rechte bliwen des he am rechten unde gude meclich ys vnde em Bystandt dan in dem Rechte na synem Vermoge. *Vortmer*

so

so shal de Radt borgere und ok en jewelik bynnen Colberge de vom Erves wegen gestlike Lene unde Gudern dar se Recht to hebben to vorligende vnde to vorlenende, unde de se in desser twedracht vorlent hebben, dat shal Macht hebben vnde by erer Rechtheit bliven presenterende unde to vorligende, dar shal vnse Here de Bischof unde de synen ernenen wedderstal ane don unde darup Instituten to gevende des Behuff hebben, wen he dar umm beden wert, vnd des nicht weygern. *Vortmer* willen und sholen wy Her Henningus Byfchop on de Capitel von Cambyn der Stadt von Colberge vnde ok eren Inwonern ere Privilegien und Rechtigheyt by rechte laten so se de vanoldes gehat hebben de wy unde vnse Vorfarde unde andre Heren vnde Fürsten en vorsegelt hebben, dar wy onn vnse Nakomelinge nicht willen effte Sholen entgegen wesen nach myt worden effte werken hemelik edder apenbar. Hir mede sholen alle saken Mawningen twedracht, Unwille, Krih vnde schelinge tusfchen beyden delen vorfcreven entspraten unde entstan ane de uthgenomen synt gestlik unde werlick genzliken unde entlik wesen entflogen, entrichtet weghgelegt vnd gedempet und nymant van jenigen dele shal dar up mer yn tokomenden tyden mit worden edder mit werken effte jenigerleye andere wyse myt sik fulver edder eynen andern upfaken veyde erbeyden edder notagen mit Rechte edder Unrechte. heimlik edder apenbar, men een shal den andern werdigen eren unde fordern unde en bistendich wesen als eyn frundt dem andern nach zynen besten vermogen. To tuchnyssc der warheydt alle desser vorfcreven dingh slucke sacken und articuln und en jewelick by sick stede vnde vaste in guten lauen und truwen, sunder alle argelift vnde bose, bedryff to holdende so hebbe wy Henningus, Bischof, Capittel van Cambyn vnde Radt, vnd Menheyt to Colberge uns Inghesegele laten henghen, nedden mit willen unde witschop an dessen apenen Breff de geven unde screven yfs to Colberge na der borth Xsti unses hern dusent vorhundert dar na in dem seven und fostigsten Jaar am Middeweken negeft vor Pingsten.

Aus den Wachsischen Abschriften.

Nro. 44.

Herzog Erich von Stettin-Pommern vertraegt das Domcapitul zu Colberg mit der Stadt dergestalt, daß sein Canzlar Nicolaus Damitze, und Sanderus Gutzkow die Kirchen-Angelegenheiten so lange verwalten sollen, bis der über die Stadt verhängte Bann aufgehoben und das Capittel dort wieder zurück gekommen seyn würde, weil es während der Fehde daraus entwichen war, An. 1468.

Wy Erick van Gades Gnaden to Stetin der Pommern der Cassuben vnde der Wend den Hertoge to Rugen &c. dhon witlick vnd apenbar vor als weme tugende in disseme unseme apenen versegelten Breve dat wy mit vnseme Rade hy vnder gescreven

ven

ven gedeghedinget unde gruntlick geendeget hebben de zwifligen zacken de tufchen den werdighen Hern Prawefte, Dekene, vnde Capittel hern unde allen Vicarien vnde Litmaten der Kerken to Colberghe van eneme vnde den erfamen Borgemeftern Rathmannen vnde ganzen gemente, vnde allen geifliken dy by eren appellacien vnde Rechte bleven zynt van deme andern dele in deffer nagefcrevenen wyfe alfo dat de erfamen van Colberge vnde ere geiflike alle fholen vnde willen vorantwerden de Kerke to Colberge nemelichen Magifters *Nicolao Damitzen* (1) unde *Sandero Gutzkowen* in des Praweftes Dekens vnde ganzen Capittels Namen mit allen eren Frigheden unde Rechtyheydt fo dat fe de Kerke fhollen regieren na older wanheit by zo daneme bofcheide dat de geifliken de beth to nuher de Kerke to Colberge yn hat hebben fholen horfam wesen den genanten Magiftris *Nicolao Damitzen* vnde *Sandero Gutzkowen* yn der upgenanten Herrn Praweftes Dekens und ganzen Capittels Namen alfo eren Praelaten alfo wenn de Bann neddergeschlagen is de aver de van Colberge gheven is, wen de vorkomende Disputen enbeden dat fe fwigen fholen zo fholen ze fwigen beth tho funte *Johannes Baptiften* dage syner bort negeft to komende unde beth to der tyth fholen der vorbenomeden Herrn Prawest unde Dekene der ergedachten Kerke to Colberge fhiken ere Commissio hir to Lande up ere egene Koft vnd teringhe allen geifliken, den des Noth unde Behof deyth dar de geifliken anbewaret zynt, darvor fholen ze to hulpe hebben alle geldt dat byden Steden fleyt nemelken *Anclam*, *Wollin*, *Treptow* unde *Belgardt* van deme Jar als man schreff sovone vnde foflich, dar to fholen de van Colberge den vorbenamenden Herrn Prawefte Dekene ganzen Capittel vnde allen Vicarien Volghen vnde boren laten alle ere upboringe unde tinfse van twen Jaren nemelken zo man screff ses vnde foflich, vnde foven vnde foflich vnde de van Colberge fholen en dar truwelken to helpen, wes en de van Colberghe rede by fick hebben dat fholen ze rede verantwerden tufchen dyth vnde *Valentini* wes dar an nach bynnen vnde buten stehth mogen unde fholen ze fulven manen edder dorch ere *Procuratores* manen laten wes ze tufchen der genanten tyth ynamen iffte ynamen laten fholen ze hebben to *Grifsenberge* uppe funte *Valentinus* dach unde de *Domhern* darwedder by fholen hebben ene ganze losinge. Bleve dar denne welke vpboringe este tinfse hinderftellich deme vordergenanten tuth nicht manen konde de fholen ze manen na als vorn vnde fhal der losinge nicht hindern wen de losinge uth gan vnde gefchen is, fo fhal denne de verfcereven Magifter *Sanderus* de vorbenamende Kerke to Colberghe regeren unde verweisen in der Hern Praweftes Dekens unde ganzen Capittels namen, vnde de Sacramente vorwaren vnde ministroren zo fick dat behort myth *Prestern* vnde *terminarien* de myth der Zake nicht to tonde hebben vnde to fhikende beth to der tyth beth de Commissio the Lande kamen is, also underscreven fleht. Iffte dar denne ock welck gebreke in

Kerken

(1) Dieser *Nicolaus Damitz*, ist des *Caspar von Schlieffen* Schwiegervater, welcher wie die folgenden Urkunden bezeugen, Fehden mit *Peter v. Horn*, wie auch mit dem deutschen Orden hatte, und 1468 die zwey Vicarien stiftete.

Kerken effte Kerckhaven weren van Verfumeniffe wegghen will wy up vorgenamte Hern Hertoch Erick to vnfeme leuen Vater vnde Hern Henning Bifcope to Cammyn vruntlick vorbidden vnde truwelik vormogen hee dat gebreke vmme der ern Gades vnfes unde vnfes Rades unde der van Colberghe vruntliker bede willen laten reconcilieren; alle andere Puncte flicke vnd fhelinghe de ze manck den andern hebben machten id zyn Privilegien verfetene tinfede edder wes des is beholden wy genzliken by uns na erer beyder vorwillinge vnde willen, und fholen en des genzliken vnde gheuen tuschen dyth unde funde Michael dage negest tokamende, Myt deffen verfcrevenen Punckten fticken vnde articuln fhall alle Veyde twiflinge dee ze van beyden Parten vnder zyk ghehath hebben, los quith vnde genzliken wechgelecht wesen, ere en den andern dar nimmer vmme to hatende vorwitende, ifte Veydende, dar vp mogen alle lytmaten Prawest, deken, Capittel, unde alle Vicarien der Vacke genaanten Kerke to Colberge wanen in teen wanken unde dat ere yn manen bynnen und büten van beyden parten vnde weret dat God afkere dat gynnick Part vorbenamet hyr jegghen queme edder dede vnde yn aller mate also baven, fcreven steht nichten holden, fo will wy obgenante Fürfle vnd Here Erik deme hofamen Parte byvallen mit alle vnsem Vermogen, vnde dat vngehorsame Part twingen vnde drengen, dat ze hofam werden vnde bliven. To mer orkunde zo hebbe wy vnse hangende Ingefegel vor Islike Scrift laten hengen der Islik Part en hefft hyr an vnde aver hebben gewesen vnse leuen getrewen vnde Reddere nemelken de Strenghe Ritter Dynniges van der Osten, Magifter Nicolaus Dametze vnse Canzeler, Meister Sanderus Gutzkowe vnse Kercherer to Belgard Thomas Parcham Borgemeister vnde Hans Scheningk Kemerer vnser Stadt Stargardt, vnde Hans Abteshagen, Borgemeister to nygen Treptow de dat mede hebben degedinget vnde vorscheyden holpen vnde is geendeghet in vnser Stadt Wollin, na der bort Christi vnfes Hern dufent verhundert dar na ym achte vnd Sostigefsten Jare an dem Sundage vor Purificationis Marie Virginis.

Eben daher.

Nro. 45.

Herr GEORGE VON SCHLIEBEN der Ritter erhält vom deutschen Orden die Staedte Gerdauen nebst dem Schlosse und Nordenburg mit manchen Dörfern nach Magdeburgischem Rechte, 1469.

Wir Bruder Heinrich Reufs von Plauen, Hoemeister Stadthalter und Compthur zu Morungen, des Ordens der Bruder, des Ordens des Hospitals Stae Mariæ des teutschen Hausses von Jerusalem, Thun kunt und bekennen offentlich mit diesem unferm offenen Brieffe vor allen und jeglichen die ihn sehen hören oder lesen dafs, da es war in der Jahrzahl unfers Hern Jesu Christi 1454 Jahre, da sich gemeiniglich
all

all unfere Ritterschafft, Manschafft, Lande und Städte dieser unser und unfers Ordens Lande Preussen bis alleine auf Marienburg und Stuhm von unfers Orden wurffen, und einen andern Hern uffnahmen, da wir denn von denselben abgetretenen Mannen uff Marienburg die neben und bei Uns und Unfers Orden blieben, schwerlich wurden beleget und mit harten Kriegen begriffen, daselbst in die Conitz kam auch herein mit dem ersten im Anfange unserer Kriege der Gestrenge, Erbar und Veste Herr George von Schlieben Ritter, unfers Ordens lieber getreuer und mit ihm ein mercklich Volck unfers Orden zu Hülfe Rettunge und Beystande hereinbrachte und daselbst mit demselben Volcke in demselbigen Einzuge Friedland und Conitz unfers Orden zu gut eingenommen und die ehgedachte Stadt Conitz bis zum grossen Streite kummerhaftig mit grosser Noth und Arbeit enthielten, und fortan mit solcher Rotte der ehgedachte Herr George von Schlieben als ein Oberster Rittmeister bis zum Ende unfers Ordens Kriege Uns und Unfers Orden dieselbige Zeit und diese lange harte schwere und vergangene Kriege über bisher gar getreulich, redlich und aufrichtiglich hatt gedienet. Umb welcher seiner gar getreuen und fleisigen Dienste willen die er uns und unfers Orden hat gethan, und in zukommenden Zeiten Er und seine rechte Erben und Nachkommlinge Unfers Orden allewegen sollen verpflichtet seyn zu thun, hatt ihm der Ehrwürdige und Gestrenge Grosmechtige Herr Ludwig von Erlichshausen, Unser Hoemeister seeliger mit reiffem Rathe, Willen, Wissen und Vollwort seiner Gebietiger gegeben, und wie vorder also wir noch den ehgedachten unfers Hoemeister seeligen eines Hoemeister Stadthalter seyn geworden, haben ihm auch mit Rathe, Willen und Wissen und Vollwort unfers Ordens Mitgebiethiger gegeben und verschrieben, Geben, verschreiben und verleihen dem vorgenannten Hern George von Schlieben Rittern und Christophoro seinem Bruder ihren rechten Erben und Nachkommlingen das Schloß Gerdauen mit samt der Stadt und der Mühle, und auch die Stadt Nordenburg mit der Mühle und diese nachgeschriebene Dörffer als mit Nahmen Altendorff, Assaunen, Biberstein, Moltein, Momeynen, Arnsdorff, Neudorff, Doyen, Pendtlaucken, Kockheimb, Molnig, Pausnick, Traufen und Pofegnick dazu diese nachgeschriebene Seen, nemlich den Banetin bei dem Schlosse Gerdauen liegende, dan Moltein und den Assevin mit ihrer Zugehörungen, darzu diese nachgeschriebene Heyden, Wälden und Wildnüssen mit Nahmen die Damrau, die Gnie, die Bajorische Heyde und Labelaucken, darinnen er freye Jagt haben soll und was unser Orden in solchen Heiden und Wildnisse Gerechtigkeit gehabt und das Gut Ruekbrost genant und Truntlaucken das etwas ein Hoemeister davor ihm gegeben hat und allen und jeglichen ihren Gerechtigkeiten, Nutzungen, Zinfern, Zufällen und Zubehörungen als das Schloß, die Städte die Mühle Dörffer See Walde und Heyden Unser Orden von Alters her allewege hat innegehabt, besessen genossen und gebraucht an Aeckern Wiesen Weiden, Walden Pufschern Brüchern Sträuchern Wassern und Flüssen binnen ihr aller alten Grentzen als die unser Orden innegehabt und besessen gehabt im Gebiete Koenigsberg gelegen, frey, erblich und ewiglich zu Magdeburgischen Rechte und zu beiden Kindern zu besitzen und um sonderlicher

Begnadigung Gunst und Zuneigung willen die Gerichte beyde groß und klein mit samt der Strassen Gerichte binnen derselben obgenannter Güter als das Schloß zweyer Städte, der Dörffer Mühlen Wälder Seen und Wildnisse Grenzen, als sie unser Orden von Alters innegehat und besessen hat, darzu verleihen und geben wir ihm alle Kirchenlehen der obbestimten Staedte und dörfer, so das sie solche Kirchenlehen geben und verleihen mögen weine sie wollen, um welcher unser Begnadigung willen Unfers Ordens lieber Getreuer Hr. George von Schlieben Ritter Christophorus sein Bruder ihre rechte Erben und Nachkommlinge sollen Uns und Unferm Orden verpflichtet seyn zu thun einen redlichen tüchtigen und uffrichtigen Platendienst mit acht Hengsten und Harnisch, zu allen Geschreyen, Heerfahrten, Landwehren und Reyßen, wenn, wie dick und wohin Sie von unfers Ordens Brüdern werden gefordert und geheischen. Des zu ewiger Sicherheit haben wir eines Hoemeisters Secreta des wir nun gebrauchen anhängen lassen diesem Brieff der gegeben ist auf unfers Ordens Haufs, Koenigsberg, am Sonnabend, nechst vor dem Sonntage so die heilige Kirche pfleget zu singen Quasimodogeniti zur Jahrzahl unfers Herrn 1469 Jahr, Gezeuge dieser Dinge seyn die würdige Ehrfamen und Geistlichen Unfers Ordens liebe in Gott andächtigen Brüder Heinrich von Richtenberg Groskomthur, Ulrich von Kingsberg Ober Marschalk Veit von Gich, Oberster Spittler und Comthur zu Brandenburg Sewfried Flach von Schwarzbach Oberster Trappirer und Comthur zu Balga, Conrad von Lichtenhaan Comthur zu Holland Hans Narbe Comthur zu Ragnitt, Mertin Truchses Comthur zu Osterode, Wilhelm von Eppingen Comthur zu Neidenburg Steffen von Streitburg Hauscomthur zu Koenigsberg, Geduhn von Bornd Unser Compan, Herr Stephanus Heeder, Unser Capellan Liborius und Lucas Unfere Schreiber und viel andere trauwürdige Leute &c.

Aus den Sammlungen der Koeniglichen - und der von Wallenrodischen Bibliothek.

Nro. 46.

Herr GEORG VON SCHLIEBEN der Ritter erhält vom Hochmeister Statthalter deutschen Ordens Heinrich von Richtenbergk verschiedene Güter in Preußen, 1470.

Wir Bruder Heinrich von Richtenbergk Hoemeister, Stadthalter und Groskomthur des Ordens der Brüder des Hospitals Sante Marie des deutschen Hauses vom Jerusalem Thun kunt und bekennen mit diesem unsern offen brieffe vor allen und itzlichen die ihn sehen horen oder lesen, das wir umb der mannigfaltigen getreuen dienst willen, die uns und unserm Orden in dissen negstvergangenen herten schweren Kriegen unfers Ordens lieber und Getreuer Herr Jorge vonn Schliebenn Ritters hatt gethan, seine rechte Erben und Nachkomelinge in zukommenden Zeiten vorpflichtet sollen

len sein zu thunde, haben wir mit Rathe, Willen, Wissen und Vollbort unfers Ordens mittgebitiger, gegeben vorschrieben und vorlichen, geben vorleihen und vorschreiben, Im feinen rechten Erben und Nachkomlingen alle und igliche Gerechtigkeiten dienste und geniessen, die unfer Orden uff disse nachgeschriebene freyen und Zinshuben gehabt hatt, als mit nahmen *Melmucken Stammen* und *Sorgvitten*, die vor Hans *Kremitten* und Niclas *Raschau* gehört haben, und nu Her George von Schlieben feinen rechten Erben und Nachkommlingen zugehören, nemlich Wachszins, Pflennigzins, Pflugzins und andere Gerechtigkeit und Genisse inmaassen und wie der unfer Orden gebraucht und genossen hat, zu solchem Rechte, als seine Handtfeste darueber lautende innehellet, und ausweist, frey, erblich und ewiglich zu besitzen. Des zu Bekentnisse und ewiger Sicherheit haben Wir eines Hoemeisters Secret des Wir nu gebrauchten, anhangen lassen diesem Brieffe, der gegeben ist auf unfers Ordens Hause Koenigsberg am dienstage Dorothee Virginis im vierzehnhundersten und Siebenzigisten Jare, Getzeuge dieser dinge sein die würdigen Ersamen und Geistlichen Herren Unfers Ordens lieben andechtigen Bruedere, Ulrich von Kinsbergk oberster Marschalck, Veith von Gick oberster Spittler und Kompthur zu Brandenburg, Seyfried Flach von Schwarzburg oberster Trappier und Comthur zur Balge, Cunrad von Lichtenhaen, Comthur zu Hollandt Hans Narwe Comthur zu Ragnitt, Merten Druchses Comthur zu Osterode, Steffan von Streitbergk, Hauskomthur zu Koenigsberg, beddichen von Born, unfer Canpan, Liborius und Jacobus unfere Schreibere und viel anderer trauwürdiger Leuthe.

Eben daher.

Nro. 47.

Herr GEORG VON SCHLIEBEN der Ritter erhält vom Hochmeister deutschen Ordens verschiedene Güter in Preußen, 1471.

Wir Bruder Heinrich von Richtenberg, Hohemeister des Ordens der Brüder des Hospitals S. Mariæ des deutschen Hauses von Jerusalem thun kundt und bekennen öffentlich mit diesem unserm offenen Brieff vor allen vndt jeden, die ihn hören, sehen, oder lesen, das Wir mit Rath, Willen, Wissen v. Vollwort Vnser gebietiger dem *Gestrengen unsern lieben getreuen Herren Georg von Schlieben Rittern* diese nachgeschriebene Güter, als mit Nahmen Schoenfeldt, Reuschenfeldt, die da inne haben sieben dienste, ein jeglich dienst hat 15 Huben, und Gurckenfeldt, das da inne hält drey Dienst vor vierthalb hundert rl. geringer preussischer Muntze, die ihme unfer Orden nach Verdienst solt und Schaden schuldig geblieben ist, verkauft, gegeben, verliehen undt verschrieben haben. Geben verleihen, verschreiben, ihne feinen rechten Erben und nachkömlingen die obgemeldete Gutter alle in Kraft und Macht, dießes Brieffes mitt allen und jeglichen Ihren Gerechtigkeiten, geniessen, nutzungen und gefallen,

fällen, als die unser Orden alle wege vor Zeiten hatt inne gehabt, Besessen, genossen und gebrauchet, an Acker, Wiesen, Wayden, Wäldern, Buschern, Brüchern und Streuchern, binnen Ihren alten Gräntzen, als die von Alters sein beweiset im Gerdauischen Gebiet gelegen, in aller Maafs v. auch zu solchen Rechten und Freyheiten, als seine Handfest über Gerdawen, undt alle andere seine Güter von unseren Orden gegeben und aufgegangen, inhält und aufweist.

Dess zu ewiger Sicherheit haben wir unser Insiegel anhängen lassen, diesen Brieff der gegeben ist auff unserm Hause Koenigsberg am Freytag nechst vor Catharinæ Virginis im Tausend vierhundert und ein und Siebentzigsten Jahr. Gezeuge dieser Dinge seind, die würdigen v. Geistlichen unsers Orden lieben getrewen in Gott andächtigen Bruder Wilhelm von Eppingen, gros Comptur, Vlrich von Koenigsberg Obermarschalck, Veit von Gich obr. Spittler und Comptur zu Brandenburg, Seyfert nach von Schwartzberg, Obrister Trappier v. Comptur zu Balga, Conradt von Lichtenhagen, Comptur zu Holland, Hans Narbe Comptur zu Ragnit, Martin Truchses, Comptur zu Osterrode, Veit Jahrsdorff, Comptur zu Morungen, Erasimus Reitzenstein vnser Haufs Commentur Philip von Angelach unser Compan, Magister Johannes vnser Caplan, Liborius v. Jacobus unfere Schreiber und andere traw würdige Leute.

Eben daher.

Nro. 48.

*Er HANSE VON SLIBEN Johanniter-Ordens-Ritter, FRIDRICHEN, JORGEN, LIBORIUS, vnd CORT alle genant von Sliben, werden von dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg mit Wendischwusterhausen, Dewtschwusterhausen und Hogelome be-
lehnet, 1472.*

Wir Albrecht von Gotes gnaden Marggrüe zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzkamerer vnd Kurfürste, zu Stettin, Pomern der cassuben vnd wende Hertzoge, burggüe zu Nuremög vnd furste zu Rugen. Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diese briefe, gen allermeniglich die In sehen oder horen lezen, das wir vnsern liben getrawe, *Er Hanse* begeben sand Johans ordens, *Fridrichen, Jorgen, Liborius, vnd Cort* alle genant van *Sliben* gebruder vnd vettere, vmb ir getrewen willigen dinst willen auch von besundern gnaden wege zu rechtem manlehn vnd zu einer gesampten Hand gnedichlich gelihen haben, leihen In auch also in craft vnd macht dills briefs, das dorff wendischen wusterhufen mit dem Hofe uff vnser lantwere gelegn, das dorff dewtschen wusterhufen, dat dorff Schenckendorf, vnd das dorff-

dorfflein gñant die hogen lomme vnd acht stücke gelds zu grossen machenow, als das alles von vns vnd der Marggraueschaft zu brandenburg zu lehn rurt mit allen oren nutzen Renten welden grefunge vnd mit allen zugehorungen nichts vsgenomen, Also das sy, vnd ire menlich libes lehns erben die furder van vns vnd vnser erben zu manlehn vnd gesampte Hant haben vnd so oft des not tut empfaen vns auch darvon halten vnd tun sollen als lehen lewte irem rechtem lehnhrn pflichtig sein ane alle geuerde vnd sollen auch die lantwere bewarn vnd vorsorgen getrewlich, als van alter herkommen ist wir vorlihen auch den obgnanten van Siben Bruder vnd vettere die obgnanten dorffer mit ir zugehorung als obgeschriben steet, zu rechten manlehn vnd zu ein gesampten Hant als gesampt hant recht ist vnd ab sy sich funderten rawchs vnd brots das In das an der gesampten Hant keinen schaden brengen sal, doch vns vnse Erben vnd der marggucschaft an vns gerechtigkeit vnd sonst einẽ iderman an seinen rechten vnschedlich. In orkunt disls briefs haben wir vnser Ingefigel an dissen brief hengen lassen der Gegeben ist zu Jüterbuck am Montag nach sanct lucas tage, nach Christi gebort vurtzenhundert, vnd darnach Im zwey vnd Sibenzigisten Jare.

Sternickel pul.

Aus dem königl. Archiv zu Berlin.

 Nro. 49.

Der Erzbischof Johann von Magdeburg entscheidet einen Streit zwischen dem Abt zu Zinna und GEORGE VON SCHLIEBEN dem Besitzer des Schlosses Stülpe im Magdeburgischen, 1472.

Wir Johannes von Gottes gnaden Ertz Bischoff zu Magdeburgk, Primas in Germanien, Pfalzgraffe bey den Rhein und Hertzog zu Beyern bekennen öffentlich mit dieffen Vnfern Brieffe, So alsdann der würdige Ehr Mathias Apt des Closters zu Zinne vnser Radt vnd liber andechtiger fur sich vnd sein Gotshaufs Eins vnd *der Gestränge George von Schlieben zur Stülpe gefessen vnser lieber getreuer* des andern theils etzlicher Gehölze zur Zinne gehörende, vnd Jagt halben, daran der *genannte George von Schlieben, von wegen des Schlosses Stülpe* sich vermeinte Gerechtigkeit Holz zu hauen auch darinne zu jagen zu zihn in Ihrunge vnd Zwietracht gewest sein. Derhalben wir sie daraus zu entscheiden vor vns und vnser Rethen zwischen ihn erkannt und besprochen bekennen und besprechen auch in Krafft disses brieffes. Nachdem und als Ertzbischoff Günther vnser Vorfahr Gottseeliger solch Holz dem Apt und Kloster zur Zinne vormahls nach Inhalt seines Brieffes Ihm darüber gegeben zu gescheiden und zu gesprochen hat, das er dabey bleiben vnd der *genannte Georg von Schlieben* adder *wer* das Schloß zur Stülpe in zu künftigen inne haben wirdt, sich fürder kein Gerechtigkeit,

tigkeit, an den gemeinen Gehöltz darin zu hauen, auch darin zu jagen ohne Wissen, Willen und Volbort eines Apts zur Zinna zuziehn sollen. Vnd so der genannte George von Schlieben odder Inhaber des Schlosses zur Stülpe in den genannten Geholtze Holtz zu hauen oder Jagen wollen, Darum sollen sie einen Apt des gedachten Closters erfuchen vnd Ihme den von Ihme erlaubt werden vnd zugestanden, das vnd nicht weiter mögen sie sich gebrauchen, Ders zur Bekenntniß haben wir vnser Insiegel an dießem Brieff gehangen der gegeben ist in Closter zur Zinna nach Christi unsers Herren Geburt vierzehnhundert darnach zwey und siebenzig Jahr Freytags nach Martini Episcopi.

Aus Eckard Script. rer, Juterbo. p. 113.

Nro. 50.

Der Camminische Bischof Ludwig Graf von Eberstein legt eine Fehde bey, die zwischen Peter Horn und CASPAR SLEF entstanden war, Ao. 1472.

Vor alleß weme dar desse Bryf vorekumpt de ene zen edder horen lesen, bekene wy Peter Horne, Ratmanne to Colberghe vnd *Jaspar Schleff* Borgher darfulvest, vnd betughen apenbar in Krafft desses Breves dat de erwerdighe eddele wolgebaren Here Here Ladewicus der Kerken tho Cammin Postulatus Ghreve van Everstein vnde Here to Nowgharden myt den Erfamen und wolwisen Borghermeistern vnd Rathmannen der Stadt Colberghe hebben entrychtet, vnd entlyken entphlegghen also dane Twedracht vnd scheghe-lynghe also denne entstan was tüschen Peter Horne vorseven, und *Jaspar Slev* vnd Hans Krane van des dorshlages wegghen dar Peter Horne vorsehreven van vnschike synes Knechtes by quam dat he den Knecht slug gade sy dat geclaghet in Kranß Huse vorse. dar denne de irbenamede *Jaspar Sleff* vurder biquam van havetmannschopes wegghen etlyker Lude de dar to horden benomelken Clawes Swantes und Hans Kranß vorse. so dat ik Peter Horne vorse. vppe de vorse. intrichede Sake nummer shal und wil manen yste hathen vnd wes withen also deme vorse. *Jaspar Slev*, hans Krane vorse. vnd vnser Vründen vppe Peter Horne vorse. vnd vpyne Vrünt de by em bleven zynt wedder don nummende vmne hathen vnd wess wyten nu vnd in tokamenden tyden mit arghe nicht denken vnd alle Schelinghe vnd entwedracht vnd tosprake de vnse eyn to deme andern hath heft betthe her datum des ses Breves de shal dach vnde gantzlyken entlegen wesen tho eyneme vulkemenen ende tyfchen Peter Horne vorse. vnd synen Vründen vnd *Jaspar Sleff* vnd Krane vnd eren Vründen vnd weret sake, dat got vorbede dat yk Peter Horn vorse. edder yk *Jaspar Sleff* vorse. deme also nicht deden, vnd also nichten holden in aller Mathe vnd wise also vorse. steyt, so vorwille wy uns dat by der Pyne de vnse gnedyghe her
bir

Hir vorser. myt deme Erfamen Rade van Colberghe irnemet dar vp gesettet hebben yfft vnser eyn van der weggen de Stadt rümen moeste de denne dar to mydende vnde dar nycht yn tokamende alle desse vorser. entwyctynghe Puncte vnd article vorser. vnd eyn jewelyk by Syk, lave wy Peter Horne vnd Jaspar Sleff vorser. stede vnd vast tho holdende wi laven und hebben lavet myt vnser medelavern de hyr na sceren stan. Hir lave wi vore *Lumborch Sleff* vnd Albrecht Crogher Ratlude to Colberghe, Albrecht Schroder, Merten Bernt, Lauerentz Nadebar (1) vnd Merten Boddeker Borghere tho Colberghe van beyden syden dar tho ghebeden in ghudeme loven vnd truven ane alle argheverde, vnd quatbedryf alle desse vorser. stücke stede vnd vast tho holdende Thu groterme laven vnd tuchnisse alle desser vorser. stücke vnd article vnd eyn jewelyk by sick stede vnd vast tho holdende. So hebbe wy vorser. havetyde vnde borghen vorser. vnse Ingheseghele myt witschop vnd myt wyllen lathen henghen vor dessen vnser apenen bryf schreven vnd gheven tho Colberghe na der bort Xsti vnser Hern dufent verhundert in deme twe vnde saventygesten Jare des vrydaghes vor Sunte Andreas daghe des hylghen apostels.

Aus den Wachsfischen Abschriften.

Nro. 51.

Markgraf Johann von Brandenburg vergleicht sich mit BALTHASAR VON SLIEBEN, und LIBORIUS VON SLIEBEN ist Mittelsmann, 1481.

Auf heut freytag vi anno dn̄j īc octuagesimo primo ist besprochen vnd abgeredt zwischen vnserm gnedigen Hern margraue Johannsen so an einem vnd Balthassaren von Slieben anders theils durch vns hirnach geschriben mit namen Jorgen van wallenfels den eldern Sixten von Ehenheim Rittere Lyborius von Slieben doctör vnd nikel von Benewitz als von der zwytracht vnd zuspruch wegen dy Balzer von Slieben zu vnserm gnedigen hern vermeint zu haben der güter halben dy Ulrich zeuschel vnd sein Sohn Ludwig seliger hinder in verlassen haben.

Item vor das erst, ist abgeredt das vnser gnediger her Balzer von Slieben soll gnünnhaftig vergewyssen vnd vermachen drew tausend Reinischer guldeni vor dy obgenanten zuspräch vnd gütere vnd soll Im vff martini nechstkünftig funfzehnhundert gulden geben vnd bezallen vnd aber funffzehen hundert gulden vff fant mertens tag darnach vber ein Jar.

Item

(1) *Nadebahr* hat sich ehimals auch das adeliche Geschlecht geschriben, das bekannter unter dem Nahmen *Adebahr* ist; siehe *Dähner's Pommer, Biblioth.* T. 5, S. 173.

k

Item meher soll vnser gnediger her Baltzern von Slieben geben das Hawfs vnd Hoff, das ulrich zeuchffel Kuchmeister gehabt hat in der Stat zum Berlin mit solichen gnaden vnd freyheiten verschriebene, Inmassen wy das vlrich zeuchffel besessen vnd vff sein Son Ludwigen geerbet hat.

Item meher soll vnser gnediger Her dem gemelten Baltzern von Slieben vnd seinen sone vor seine gerechtigkeit geben verschreiben ein angevell das sechs hundert oder sibenhundert guldein wert ist von den nechsten dy da losse werden dy seinen gnaden heimfyllen, oder nemants zuvorn verschriben weren vnd das ein solichs vngeuerlichen gehandelt werd nicht Baltzern von Slieben zu schaden. Darumbe Baltzer von Slieben vnd sein Sonne der Herschafft alleine getrawt vnd ob das angevell weniger trüge, das sich so erlediget hette, das sich denne Baltzer von Slieben vnd sein Sonne der Herschafft alleine getrawt vnd ob das angevell weniger trüge, das sich so erlediget hätte, das sich denne Baltzer von Slieben aber an dem nechsten das sich forder erlediget, vnd seinen gnaden heimfallet erhellen mag do mit er der sechs hundert oder sybenhundert guldein Reinisch vergennet wurd kunde aber Baltzer von Slieben In der Zeit ein angevelle aufrichten das nicht verschriben oder verlihen were das soll Im sein gnad nach anzahl der vorberurten Summe ongeuerlichen verschreiben.

Item mehr soll vnser gnediger Her Hannsen von Slieben von seins sons veits wegen volgen lassen, sein angestorben Erbe angehindert an einfall was er des von rechts wegen haben vnd gewinnen kann, in dem Gericht dor In es vorstorben ist oder an den enden dar er hin geappelliret ist dar die sachen hengen.

Item dar entgegen soll Baltzer von Slieben vnserm gnedigen hern abtretten antwortten vnd vbergeben die lehngüter mit sampt dem briue dea er hat vber solliche lehngüter vlrichen zeuchffels die er in ansprach hat.

Item mehr soll Baltzer von Slieben vnserm gnedigen hern alle schuld dy In vnser gnediger her von Belitz vnd Trebin vor dy darlegung, schuldig geworden ist vnd gelten soll bis uf disen hewtigen tag ledig vnd losfagen.

Item darzu soll Baltzer von Slieben vnserm gnedigen Hern auch losse fagen alle pferdschaden den er oder sein Sone In seiner gnaden Krigslewisten bis uff disen hewtigen tag genommen haben.

Item solicher obgeschribner Stuck punctt vnd artickel soll vnser gnediger her schub und frist haben an vnsern alten gnedigen hern marggrave Albrechten Kurfursten u. seiner gnaden hern vnd vater zu brengen vnd sein volbort dar Innen zu erlangen vnd so vnser alter gnediger her solich obgeschribene abrede gefellig vnd annehm wurd alsdenn sollen alle zuspruch und zwytracht dy zwischen vnsern gnedigen Hern vnd Baltzer

tzer

tzer von Slieben der güter halben gewest sind alle geslicht vnd gericht sein, vnd soll darvff dem gnanten Baltzarn von Slieben vnd seinen Sonen gnunghafftige verschreibung geschehen nach aller seiner notturfft.

Item ab vnsern Alten gnedigen hern solich abgeschriben abrede nicht gevellig sein wurde noch dy annehmen So soll solich abrede ab sein vnd sol einem yden teyll vnshedlichen sein an seiner Gerechtigkeit vnd das zu gedechtnüs sein zwe zettel gleich lawts gemacht vnd gegen einander aufgesniten. (1) Actum vt . . .

Ex originali pergameni archiv. reg. Berolinensis.

Nro. 52.

Der Hochmeister des deutschen Ordens in Preussen Martin Truchses von Wetzhausen, und der Bischof Johan von Sameland versöhnen sich mit Albrecht Kroeger, CASPAR SLEFF, LEO SLEFF, und der Stadt Colberg, mit welchen sie eine Zeitlang in Unwillen gestanden hatten, Ao. 1485.

Wir Bruder Merten Truchses Hermeister deutsches Ordens und wir Johannes von Gotsnaden Bischove in Samlandt thun kunth vnd bekennen mit diesem unferm offen brive vor allen und jeglichen die ine sehen edder hören lesen. Nachdeme die erfamen vnd weisen Albrecht Kroeger Burgermeister *Caspar Sleff* und *Leo Sleff* Rathmanne vnd Burger der Stadt Colberg von irer Person wegen ezliche Scheling bey des hochwürdigen Hern Heynrichs von Richtenbergs vnser Vorfahren Hermeisters Zeiten seliger in vnser Stadt Koenigsberg gehabt und im Recht gesucht vnd nicht geendet haben, darumbe so wir durch den oben genanten vnsern Herrn Hermeister zu der Zeit in Botschafft geschickt mit Gunst der Stadt Collenberg und Zulassen daselbst von Ine wurden vffgehalten, vnd also mit Ine und der Stadt in wiederwillen kamen sein und eyn Zeitlang gegen eynander unvereyniget in Unwillen gestanden haben, desshalben die sachen nu zwüschen vns Hermeister vnd Bischove gantz entscheiden entricht hingelegt vnd versunet ist. Globen wir obgenanter Hermeister vor uns unner gebietigs Bruder Orden Vnderlassen Lande vnd Stete und wir gemelter Bischove zu Samlandt vor vns vnser Capittel vnd vnderlassen der sachen ken der Stadt vonn Collenberg irn Burgern vnd Inwonern besonders gen den genanten Albrecht Kruger *Caspar* vnd *Leo Sleff* iren Erben Erbnamen edder Frunde nymer mark zu gedenken edder Rächung

(1) Dieser Vertrag ist auf einen ganzen Bogen geschrieben, und unten am Ende gekrümmt ausgeschnitten,

chung darüber fürzunehmen zu thun edder zu suchen durch vns edder ander vnser geschickte Person geistlick edder werthlich funder sal hingelegt entscheyden vnd verführet bleiben zu ewigen tagen in Krafft dietz briefs dem wir zu großer Sicherheit vnd bekenntnisse vnser Inngelgel haben lassen anhangen vnd gegeben ist zu Königsberg am dienstage nach divisionis apostolorum im vierzeen hundersten vnd fünf vnd achtzigste Jare.

Aus den Wachssichen Abschriften.

Nro. 53.

CASPAR SLIEFF *stiftet zwey Vicarien in seiner Capelle an der Stifts-Kirche zu Colberg, und weiset zu deren Unterhalt die Pacht von neun Höffen in dem Dorffe HORST und von vieren in LENSIN an, Ao. 1486.*

Reverendo in Christo Patri & Domino, Domino Benedicto, Dei & Apostolicæ Sedis gratia, Ecclesiæ Caminensis electo & confirmato, Caspar Slief, Oppidi Colbergensis Proconsul, Obsequiosam in singulis complacendi voluntatem.

Pater Reverende, & Domine gratiose. Hijs Scriptis vestræ paternitati attentius expono, quod ante modicis profluxis temporibus quædam honesta Domina Ursula, quondam Uxor validi Nicolai Damitzen jam in Domino defuncta, quondam novam Capellam in Cœmeterio Ecclesiæ beatæ Mariæ Colbergæ turri excelsæ contiguam versus meridiem, de consensu Decani & Capituli Ecclesiæ beatæ Mariæ Colbergensis prædictæ, in honorem omnipotentis Dei suæque matris gloriosæ Virginis Mariæ construxit & erexit, ipsamque & in eadem duo altaria murata consecrari fecit; sed ea altaria ipsa ab hoc seculo sublata indotata reliquit. Unde Salutem meæ animæ præmemorans in complementum huius felicitis propositi dictæ Dominæ Ursulæ, de expresso consensu, & ad iussionem suæ filiæ Elisabeth meæ beatæ Uxor, ejus veræ heredis, ad confirmationem dictorum novæ Capellæ & altarium, pro horis, minutis beatæ Mariæ inibi & missis animarum & humiliavit ac de eadem Domina nostra juxta modum infra scriptum decantandis unumquodque dictum Altare cum Sexingentis marcis sumæ capitalis, & quadraginta marcarum annuïs redivibus & partibus de meis bonis a Deo mihi collatis sub spe augmenti plurium dotavi pro duobus perpetuis beneficiis seu vicariis ad eadem altaria deserviendis. Et ad dicta alteria seu beneficia duos honestos dominos, videlicet Henricum Garcin & Philippum Boden presbyteros vestræ Dioecesis Caminensis, Dominis Decano & Capitulo dictæ ecclesiæ beatæ Mariæ Colbergensis instituendos præsentavi. Et duos Scholares pro horis beatæ Mariæ ibidem psallendis, quibus ego ex bonis meis

prom-

promptioribus de quadraginta marcis annuatim respondebo, donec alibi eisdem de his denuo providebitur: prout omnia & singula præscripta & alia certa puncta ad ea necessaria in quibusdam patentibus dictorum Dominorum decani & capituli Colbergenfis literis latinis continentur, quarum tenor sequitur, & est talis:

Coram universis & singulis Christi fidelibus præfens scriptum quomodolibet intellecturis nos Martinus Decanus, Henningus Horne Thesaurarius, Vrolicus Westphal, & Jochem Jordan, Ecclesiæ beatæ Mariæ Colbergenfis Canonici, Capitulum ejusdem Ecclesiæ ista vice repræsentantes, publice recognoscimus. Quod ad laudem Dei omnipotentis, suæque matris intaminatæ Virginis Mariæ, in augmentum sui cultus, cui semper intendimus, erectionem novæ capellæ à latere turris Ecclesiæ versus Meridiem, per bonæ Memorix honestam Dominam Ursulam quondam uxorem validi Nicolai Dametzen de prædecessorum nostrorum admissione factam, cum duobus altaribus in ea muratis & consecratis, pro duobus perpetuis vicariis ad ipsa altaria fundandis & horis minutis ejusdem gloriosæ Virginis Mariæ in dicta capella Singulis diebus cum missis humili voce decantandis ad instantes preces *circumspecti Viri Casparis Schlieff Proconsulis oppidi Colbergenfis*, admittimus & adprobamus per præfentes, quorum quidem altarium quodlibet præfatus *Caspar Schlieff Proconsul*, cum sexingentis marcis summæ capitalis & exinde quadraginta marcarum annuis redditibus in profectum suæ animæ pie dotavit ad duas perpetuas vicarias in ipsis altaribus deserviendas. Unam videlicet vicariam ad altare contiguum turri prædictæ in honorem omnipotentis Dei suæque gloriosæ matris Mariæ sanctæ crucis & Dn. Jodoci officendam. Ad quam Dominum Philippum Roden presbyterum instituendum nobis duxit præsentandum, qui & suus in dicta vicaria quilibet successor omni anno in festo beati Martini quadraginta marcarum annuos pactus & redditus in villa *Horst* de curiis & mansis infra scriptis libere debeant percipere: videlicet de Curia & mansis Hinrich Betkowen septem marcas pactus, Clawes Blockes tres marcas, Barthelt Glabuns viginti sex solidos, Hippefche triginta solidos, & unam marcem de quodam prato, Lafferens Tesmer duas marcas & mediam ac duos solidos, Michel Vothem novem marcas & sex solidos, Kersten Branth tres marcas, Marten Wolder novem marcas & sex solidos, & Hippefche decem & octo solidos.

Et aliam vicariam & altare versus cæmeterium in honorem omnipotentis Dei, suæque Matris Virginis Mariæ, ac Sanctorum, Annæ Johannis Baptistæ & Laurentii Martiris deserviendam: ad quam Dominum Hinricum Garcin presbyterum instituendum nobis præsentavit. Qui & suus in ipsa vicaria successor omni anno in festo beati Martini percipiet quadraginta marcarum pactus de curiis & mansis in villa *Lensfin* scilicet Clawes Steffen decem marcas, pactus Peter Wartekow decem marcas, Pipercorne, decem marcas, & Busche decem marcas, ut de omnibus in literis emtionis desuper sigillatis latius continetur. Item dictus *Proconsul Caspar Schlieff* aut sui heredes cuilibet Scholari seu Clerico dictas horas beatæ Mariæ & Missas cum præfatis vicariis cantanti & fideliter

templanti, viginti marcarum annuos redditus omni anno in festo beati Martini de suis promptioribus bonis, donec alibi de his ipsis providerit, exsolvet.

Et memoratus *Caspar Schlieff* & sui heredes in directa linea sanguinis descendentes jus præsentandi ad dictas vicarias perpetuo obtinebunt. Sic quociescunque unquamque dictarum vicariarum per mortem alicuius vicarii prædicti seu successorum vacare contigerit, personam honestam & idoneam, videlicet aliquem de substitutis nostræ Ecclesiæ aut presbyterum, virum honestum, bonis moribus & conversationis probatæ, nullibi beneficiatum, pro quo Dominus Decanus & Capitulum nostræ ecclesiæ duxerit ipsis supplicare, seu præ aliquo honestum & idoneum presbyterum de prosapia ipsius Proconsulis pauperem, Decano & capitulo nostro debeant præsentare instituendum. Similiter & duos Scholares sive Clericos discretos ad horas beatæ Mariæ & missas decantandas pro sua voluntate de admissione & licentia nostri Decani in dicta Capella
- -
& inslituo.

Qui scholares omni die Alma Redemptoris, & summis festivitibus horas Canonicas, in Choro cum Choralibus decantabunt, & Stationibus & processionibus solennibus semper intersint, ac sic huiusmodi Capellam & Altaria præscripta cum dictis vicariis & Scholaribus sub spe augmenti plurium & aliis ornamentis & Correquisitis, prout Deus sibi inspirabit, idem Proconsul dotare & donare debeat. Ita tamen, quod quilibet dictorum Dominorum, Vicariorum & Successores in dicta capella Singulis annis in dicto festo beati Martini dent & exsolvent prompte & expedite promissionibus memoriarum nostræ ecclesiæ quatuor marcas de suis redditibus supra scriptis, pro duabus perpetuis memoriis in nostra ecclesia cum vigiliis & missis peragendis. Unam memoriam ob salutem animæ antedictæ Ursulæ Uxoris Nicolai Dametzen, altera die competenti post diem sanctæ Gertrudis. Aliam vero pro salute animæ ipsius Casparis Proconsulis, omni anno, altera die conveniente post diem obitus sui, cum ab hac luce sublatus fuerit, peragendam. Unde prænominatos Vicarios dictæ Capellæ, & eorum successores per præsentem in membra nostræ ecclesiæ admittentes recipimus, ac cuilibet in choro stallum debitum inter cæteros vicarios assignamus, qui Domini vicarii & successores eorundem quotidianis distributionibus cum vigiliis missis, matutinis & aliis divinis horis interfuerint, omnibusque juribus privilegiis & libertatibus nostræ Ecclesiæ uti & gaudere, & se eisdem conformare ac sub Decani & Capituli jurisdictione esse & eorum mandatis semper parere debeant. Insuper præfatus *Caspar Schlieff Proconsul* aut sui heredes juxta Statuta nostræ Ecclesiæ in augmentum Testamenti Dominorum de Wida quatuor marcas annuorum reddituum ad præsentem in die purificationis Virginis Mariæ omni anno dominis Testamentariis Dominorum de Wida de suis seu & suorum heredum promptioribus bonis det & exsolvet super festo beati Martini de summa capitali & redditibus huiusmodi alibi certo in loco sub augmento duxerit providendas. Porro matutinæ pro laude virginis Mariæ omni die mox finitis in Choro matutinis debeant inchoari in capella,

PELLA, & cum cæteris horis Mariæ & missis de Domina nostra, sed tantum semel in hebdomada, ut feria quarta, si festum non impediatur, alias præcedenti, vel sequenti die cum vigiliis consuetis, & feria sexta missa humiliavit decantanda, demptis temporibus prohibitis in toto devote finiri ante initium sumæ missæ in Choro psallendæ, ac vespere hora secunda diei, seu secundum exigentiam temporis festorum incipi, & ante vespere in Choro inchoationem terminari.

Quas horas & missas dicti vicarii alternatis vicibus unus per unam, alter per alteram Septimanam tempestate studebunt diligenter.

Dictus itaque *Caspar Schlieff* & sui heredes dictam Capellam suis expensis in esse conservabunt, & in structura, quotiens opus fuerit, reficient: ac redditus cum summis capitalibus dictarum vicariarum quantumcunque poterint, defensabunt, ipsosque pro dictorum Vicariorum utilitate iuvabunt debite requisiti. In quorum omnium & singulorum fidem & evidens testimonium sub anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto, feria secunda post trinitatis Sigillum capituli ecclesiæ nostræ Colbergenfis præsentibus fecimus appendi.

Verum quia, Pater reverende, consideramus omnia & singula præscripta absque ordinariæ auctoritatis confirmatione nullius penitus roboris vel momenti esse, nec firmitatem habere. Unde vestram paternitatem humiliter deprecor, quatenus vestra paternitas huiusmodi capellæ instauracionem, ac inibi altarium erectionem, & vicariarum & horarum beatæ Mariæ fundacionem, nec non redditus annuos & pactus, videlicet octoginta marcas pro vicariis, & quadraginta marcas pro scholaribus, cum suis summis capitalibus, memoriis & presentibus, ac juris præsentandi ordinacionem, atque omnia & singula præmissa in dictis literis capituli colbergenfis contenta auctoritate vestra ordinaria dignetur ratificare approbare & gratiose confirmare, ab altissimo domino nostro Iesu Christo & sua Matre gloriosa Virgine Maria receptura bravium sempiternum.

In quorum omnium & singulorum præmissorum evidens testimonium veritatis sub anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto, Feria sexta proxima post festum corporis Christi sigillum meum præsentibus feci appendi.

Nos benedictus Dei & apostolicæ sedis gratia, Ecclesiæ Caminensis electus & confirmatus præmemorati *Casparis Schlieffen* nostri oppidi colbergenfis Proconsulis precibus inclinatus, huiusmodi Capellæ instauracionem, altarium inibi erectionem vicariarum & horarum beatæ Mariæ & missarum fundacionem, & redditus ac pactus, videlicet octuaginta marcarum pro vicariis & quadraginta pro scholaribus, cum suis summis capitalibus, memoriis & presentibus, cum augmento plurium, & juris præsentandi ordinacionem & reservationem, cum coeteris clausulis præ expressis juxta omnem sui modum & formam,

nam; prout præmissum est, & superius in literis Capituli Colbergenfis contenta ratificamus approbamus, & in nomine Domini auctoritate nostra ordinaria, præsentibus confirmamus: inhibentes sub poena Anathematis & maledictionis æternæ, ne potentia secularis vel quivis alius cujuscunque Status conditionis, eminentiæ vel potentiæ sint de prædicta summa capitali & suis annuis perpetuis redditibus ac de aliis omnibus præmissis, aliter quam expressum est, distrahendo, alienando, de huiusmodi jure præsentandi aliter ordinando, aliquo modo se intromittat: sicut omnipotentis Dei indignationem, & nostram canonicam evitare voluerit ulcionem. Datum Colbergæ anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto, die vicesima Septima mensis May, nostro sub sigillo præsentibus subappenso.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Nach einer vidimirten Abschrift der Urkunde,

Nro. 54.

GEORGE VON SCHLIEBEN ein Sohn des Ritters gleiches Namens, vergleicht sich mit seinen Gebrüdern HANSEN, DIETRICHEN und EUSTACHIUM, wegen der Güter Radeburg in Meissen nebst Hohndorff in Sachsen, die er annimmt, und der preussischen Güter, welche diesen verbleiben. Die wechselseitige Gesammthand aber wird vorbehalten, 1486.

Ich George von Schlieben zu Radeburg und Hondorff geseßen, bekenne in diesem meinem offenen Briefe vor mich und meine rechte Erben vor allen und jeglichen Fürsten und Herrn, oder welches wesens und Standes die seyn, die diesen Brief sehen oder hören lesen, das ich mit meinen Brüdern *Hansen, Dietrich, und Eustachius von Schlieben* haben gemacht einen freundlichen und brüderlichen Vertrag unser Güter halben die *unser Vater George von Schlieben* gottseliger im Lande zu Meissen oder Sachsen zu bleiben, und mein natürliches Leben daselbst vollenden, geloben *Hansen, Dietrich und Eustachius von Schlieben*, meinen Brüdern oder ihren rechten Leibes Erben bey meinen brüderlichen Treuen und wahren Worten ohne alle Gefehrde, und ohne alle arglist, die Menschenherz mag erfinden, das ich aus den Gütern *Radeburg im Lande zu Meissen und Hohndorff* im Lande zu *Sachsen* mit aller Zubehoerungen, als sie unser *Vater George von Schlieben Ritter und Christoph von Schlieben* unser *Vetter* haben inne gehabt und besessen, will geben eine summa Geldes nach eines jeglichen Antheil v. Würden der Güter beyde im Lande zu Meissen, Sachsen und Preussen nach Erkenntnis unserer Herren vnd guten Freunde und vns alder eigenen Personen, wenn sie das Geld

von

von mir begehren oder fodern werden unschädlich meinen Brüdern aller an der Verschreibung, die sie mir in brüderlicher Treue verschrieben und gegeben haben wie ich denn bey meinen brüderlichen Treuen und wahren Worten ohne Arglist, wie man die nennen möchte, geloben meinen *Gebrüdern Hansen, Dietrich und Eustachio von Schlieben* viel gedacht ihn unschädlich zu seyn ihrer Gerechtigkeit und Antheil die sie vermeinen aus den Gütern zu haben, auch gelobe ich, das ich von meinen Gebrüdern in gesamnten Lehnen mit ihuen sitzen will, und von ihnen nicht gefondert seyn. Des zu mehrer Sicherheit und wahren Bekentniß und steter Haltung habe ich *George von Schlieben* mein Erb Inseigel unten auf diesem Brieff wissentlich gedruckt, der gegeben ist in der Jahrzahl der Geburt Christi vnseres Herrn 1468sten Jahre am tage Hypoliti maris.

Aus den gräflich von Schliebenschen Haus-Nachrichten. — Die Jahrzahl 1468 welche die Abschrift der Urkunde enthält, muß ein Irrthum seyn. Denn der Vergleich wurde nach dem Tode Georgens des ältern gemacht; Dieser aber lebte gewiß 1477 noch. Höchst wahrscheinlich sind also wol die Zahlen 68 in 86 umzusetzen.

Nro. 55.

Der Administrator des Camminischen Stifts Johann Wopersnow bezeuget, das die Wittib CASPARS SLEFFS ELISABETH GEBOHRNE DAMITZ die wahre Patronin der Vicarie sey, welche ihre Mutter URSULA der öftern Kriege und Fehden wegen von ihrem Schlosse Fritzoewe in die von ihr zu Colberg neu erbaute Capelle verlegt habe, ao. 1489.

Johannes Wopersnow Archidiaconus Pasewalxensis in diocesi caminensi ejusque & Sancti Ottonis Stetiniensium ecclesiarum canonicus. reverendique in christo patris & domini domini benedicti episcopi caminensis in spiritualibus administrator generalis a venerabili capitulo caminensi specialiter deputatus universis & singulis christi fidelibus ad quos presentes nostre litere pervenerint salutem in domino. Cum omnia & singula que tali ambitu continentur. lapsu temporis cum tempore pereant, & evanescant ne igitur eaque deo dicata propter literarum desuper confectarum per - - - - - feu destructionem similiter pereant, & evanescant necesse est ut talia que per felicis memorie caminensis episcopus rite facta comperimus literis authenticis ad perpetuam rei memoriam roborentur. Hinc est quod vidimus & audivimus literas translacionis cujusdam vicarie sanas integras non viciatas neque in aliqua sui parte suspectas bone memorie domini Marini Episcopi caminensis quarum tenor sequitur in hec verba.

Marinus de Fregeno sacre theologie doctor dei & apostolice sedis gracia episcopus
 caminensis universis & singulis Xsti fidelibus per meam diocesin utiliter constitutis ad
 quos presentes nostre litere pervenerint salutem in domino sempiternam. Pastoris pro-
 videncia exigit ut pro qualitate temporum & rerum currencium spiritualium ac secula-
 rium locorum ac personarum que ad divinum cultum ordinate sunt de loco ad locum
 translacio fiat potissime dum securitas, & quies queritur humana enim mens violentiis
 aut timore ac angustiis perturbata dum in se ipsam reflectitur ut proprie saluti provideat
 aut suas miseras desceat a coelo longe recedit & tanto alienatur a creatore quantum ad
 creaturam accedit. Nec absque intentione & caritate acceptam deo oracionem quis
 emittere potest. Quare sancta ecclesia cottidie deum orat pro pace ut hostium sublata
 formidine toto corde deo serviat. Cum igitur honesta & prudens matrona domina UR-
 SULA nobis exposuerit, in ecclesia parrochiali ville Vritzow nostre diöcesis fundatam
 esse quandam vicariam in honorem omnipotentis dei beatissimæque Mariæ virginis &
 omnium sanctorum per quendam Heynonem Leddighe in castro defunctum cuius vicarie
 jus patronatus ad prefatam URSULAM legitime pertinet & quia sepe numero contingit
 hiis in partibus aut publicum aut privatum bellum committi insultusque fieri ecclesiis ru-
 ralibus, eorumque rectoribus & vicariarum in eis existencium vicariis quod ipsa Ursula
 cupiens dictam vicariam cuius ipsa patrona est felicibus incrementis augeri & sacerdotes
 qui illam pro tempore possident pace ac tranquillitate gaudere ut liberis mentibus altissi-
 mo deo famulentur nobis humiliter supplicavit ut supra dictam vicariam de ecclesia pa-
 rochiali ville Vrizouwe. Ad quandam capellam lateribus collegiate ecclesie beate ma-
 rie virginis colbergensis annexam in honorem omnipotentis dei sueque genetricis glo-
 riose virginis marie nec non sancte anne & beatorum apostolorum Petri & Pauli & Sancti
 Johannis evangeliste atque sancti Johannis baptiste, per nobilem ac circumspertum vi-
 rum Nicolaum Dametzen legum licentiatum & honestam ac prudentem matronam & do-
 minam Ursulam - - - - - ejus - - - - - contho-
 ralem de novo fundatam transferre dignaremur. Nos ergo sepe fate Ursule in hac par-
 te supplicationibus velut iustis & rationi consonis annuentes sepe dictam vicariam in hono-
 rem omnipotentis dei ac beate Marie virginis & omnium sanctorum in dicta parrochiali
 ecclesia ville Vritzowe fundatam ad prefatam capellam novam lateribus collegiate eccle-
 sie beate Marie virginis Colbergensis annexam per ipsos Nicolaum Dametzum & Domi-
 nam Ursulam ejus uxorem erectam fabricatam & fundatam cum omnibus suis juribus red-
 ditibus censibus pactibus fructibus ac bonis per presentes auctoritate ordinaria transferi-
 mus & translata esse pronunciamus. nec non ipsius vicarie sicut premittitur translate
 plenum jus patronatus antedictæ Ursule ejus & prenarati Heynonis legitimis heredibus ha-
 rum serie in perpetuum reservamus, ita tamen quod sacerdos seu sacerdotes, & alii
 ministri ecclesie qui dictam capellam in quam sepe fata vicaria ut presertur translata est
 pro tempore iusto titulo possidentes omnia & singula onera circa divinum honorem &
 animarum salutem, que juxta ordinacionem fundatorum dicte vicarie secundum teno-
 rem literarum desuper confectarum ipsius vicarius facere tenetur & haftenus fecit nec
 non

non atque præfati domini *Nicolaus Dametze & Ursula* ejus conthoralis dicte Capelle fundatores in literis sue fundacionis eos obligabunt realiter & cum effectu faciat & impleant agant & prosequantur pro sua & eorundem fundatorum salute & ut dicta capella in honorem omnipotentis dei ejusque genetricis Marie sancte Anne nec non sancti Johannis baptiste beatorumque apostolorum Petri & Pauli & sancti Johannis evangeliste fundata in suis structuris vasis ornamentis, & paramentis crescat decoretur & conservetur omnibus & singulis Xsti fidelibus vere penitentibus & confessis cum in diebus nativitatis circumcissionis Ephiaphanie, Pasche resurrectionis & ascensionis ac corporis domini nec non in dominicis diebus Pentecostes & Trinitatis ac annunciatione assumptionis Nativitatis Purificationis visitacionis Apostolorum Petri & Pauli sancti Johannis evangeliste & sancte Anne ac sancti Johannis Baptiste missas & alia divina officia audiverant nec non pro eius structuris vasis paramentis & ornamentis ad divinum cultum oportunitis comparandis augendis & conservandis de eorum bonis sibi a deo collatis manus porrexerint adjutrices quotiescunque id fecerint quadraginta dies vere indulgentie presencium tenore misericorditer in domino largimur presentibus in perpetuum duraturum in quorum omnium robur & fidem presentibus nostrum sigillum est appensum datum ex oppido meo Colbergk anno domini millesimo quadringentesimo octagesimo primo nono Mensis Augusti.

Nos vero Johannes Administrator predictus honeste, & prudentis domine *Elisabeth* relicte *Caspari Steff* quondam proconsulis oppidi Colberg vere, & legitime dicte vicarie ut presertur translate Patrone precibus condignis inclinati memorate vicarie translatione juris patronatus reservacioni quod jus patronatus ad prefatam relictam *Caspari Steff* proconsulis quondam Colbergensis legitime existit devolutum cum omnibus & singulis clausulis in prelibati domini Marini Episcopi dum vixit consensum translationem & confirmacionem literis autenticis auctoritate nostra qua fungimur in hac parte tenore presencium approbamus ratificamus, & in nomine domini confirmamus omnibus & singulis cujuscunque status condicionis & preeminencie existat sub anathemate perpetuo & excommunicatione, jure penis districte percipiendo quas fecimus dei nomine in his scriptis inhibentes i.e quis presentem nostram confirmacionem infringere audeat vel ex ausu themerario contraire presumat sicuti has poenas indignationem omnipotentis dei & beatorum Petri & Pauli apostolorum atque nostram canonicam vitare voluerit ultionem in quorum fidem & robur presens jussimus nostri Sigilli munimine roborari. Datum Colbergk anno domini MCDLXXXIX die secunda mensis Aprilis.

Aus den Wachsfischen Abschriften,

Nro. 56.

Anderweitiger Vergleich GEORGS VON SCHLIEBEN des jüngern mit seinen Brüdern HANS, DIETRICH und EUSTACHIUS wegen, Hondorff, Radeburg und anderer Güter, 1491.

Ich George von Schlieben bekenne in Krafft und Macht dieses offenen Briefes vor allen und jeglichen die ihn sehen oder hören lesen, oder den er vorgebracht wird, das ich mich mit meinen Brüdern *Hansen, Dietrich und Eustachio von Schlieben* Gebrudere ganz brüderlich und freundlich haben vertragen, als nemlich, das ich alle Güter die Vnser Vater *George von Schlieben* und *Christoph von Schlieben* vnser Vetter Gebrüdere feel. Gedächtnis an Uns geerbet haben vor mich und meine rechte Erben soll behalten als nehml. Radeburg im Lande zu Meissen mit aller Zubehörung nichts davon ausgeschlossen, desgleichen Hohndorff im Lande zu Sachsen mit aller Zubehörung, nichts davon ausgeschlossen, und meine Brüder jertz genannt solcher Güter sich ganz und gar verzeihen nach Inhalt der vorigen Schrifften, die mir meine Gebrüder gegeben haben, darüber soll ich ihnen noch geben 2000 geringe Mak, als nemlich von diesen zukünftigen Ostern über ein Jahr das da wird werden, so man schreibt der mindern Zahl der Geburt Christi im 93ten Jahr, so soll ich geben 200 rheinische Gulden und dann darnach soll ich frey seyn drey Jahr lang, nach den drey Jahren auf die negste Ostern, das wird werden, so man schreibt die mindere Zahl der Geburt Christi im 97sten Jahre soll ich geben 50 rheinische Gulden also so lange bis ich solche obangeschriebene Summa Geldes, nemlich 2000 mk. gering meinen Brüdern oft gedacht zur vollen Gnüge bezahlet habe, were es aber Sache, das ich Hohndorff oder ein ander Guth dem gleich, binnen der Zeit verkauffen würde, so habe ich meinen Brüdern viel gemeldete 1000 Mk. geringe auf einen Hauffen zu geben, und damit verzeihe ich und vergebe all mein Antheil, das *Unser Mutter* und *vnser Stiefvater* die Gott zu langen Zeiten frisch und gesund spare, noch in kunfftigen Zeiten erben werden, und damit wiederumb verzeihen und übergeben, *Hans, Dietrich und Eustachius von Schlieben* ehedacht meine Brüder alle die Güter und alle ihr Antheil die sie im Lande zu Meissen und Sachsen haben, die ich *George von Schlieben* vor mich und meine rechte Erben ohn alle Ansprüche haben soll. Damit sollen *wir in allen vnsern Gütern, die wir im Lande zu Meissen, Sachsen und Preussen haben, in gesammten Lehen sitzen, als gesammte Lehnrecht ist*, zu fordern Bekenntniß habe ich *George von Schlieben* mein angeboren Signett unten an diesen Brieff gedruckt der gegeben ist am achten Tag Petri und Pauli der H. Aposteln und darzu in der Jahrzahl der Geburth Christi 1491sten Jahre.

Aus den grässlich von Schliebenschen Haus-Nachrichten.

Nro. 57.

Nro. 57.

Martin Dargatz, JOHANN SLEFF DER ÄLTERE, und dessen Frau RICHMUND, als executores des letzten Willens KATHERINE BADEN, fundiren in der von ihr an der Stifts-Kirche zu Colberg erbaueten Capelle eine Vicarie aus der verstorbenen Gütern; JOHANN SLEFF und dessen Frau aber fundiren darin eine andere aus ihren eigenen, Anno 1496.

Reverendissimo in Christo patri & nostro Domino Benedictio eccl: Camin: Episcopo vel eius in Spiritualibus & temporalibus administratori. Martinus Dargatz Proconsul Senior Hans Slef opidanus oppidi Colbergenfis & dicti Johannis uxor Rigmund executores ultimæ voluntatis honeste Catharine filie Alberti Baden quondam proconsulis prefati oppidi obsequiosam in singulis voluntatem Pater reverendissime & Domine gratiose vestre venerande Paternitati in hijs scriptis exponimus quantum nos ad laudem & honorem omnipotentis Dei sueque matris Marie virginis ac quorundam sanctorum & sanctarum de bonis memorate Catharine filie Alberti Baden post ejus obitum de relictis ad ipsius ultimam voluntatem ob seu anime ac suorum parentum Et nostrorum salutem quandam capellam in muris edificari & construi in cimeterio apud ecclesiam beate Marie Colbergenfis versus meridiem apud sedem consularum de speciali admisione & consensu venerabilis capituli dicte ecclesie beate Marie procuravimus & in ea duo altaria erigi fecimus & eorum quodlibet suis certis summis capitalibus pecuniarum & redditibus inde excrescentibus pro duobus perpetuis vicariis ad eadem officiandis jam fundandis dotavimus. Unam vicariam videlicet nos de bonis dicte Catharine filie Alberti Baden ob remedium sue anime & suorum parentum ad honorem omnipotentis Dei sueque matris Marie virginis sancte Trinitatis & sanctarum Anne matris marie Dorothee virginis & sancti Laurentii Martyris ad anterius altare dicte capelle de quingentis & quinquaginta marcis summe capitalis cum triginta octo marcis & media reddituum annuorum constituimus. Ac ego Senior Hans Slef & mea uxor Rigmund de meis bonis propriis a Deo nobis collatis adminiculo aliorum devotorum hominum aliam vicariam ad altare posterius & missam humiliavit in sextis feriis decantandam cum sexcentis marcis fortis capitalis & quadraginta una marcarum reddituum annuorum sub spe augmenti ad honorem omnipotentis Dei sueque matris marie virginis Sancte crucis Katharine quatuordecim auxiliatorum sancti Johannis evangeliste & Gregorii Pape pro animarum nostrarum parentum & posterorum nostrorum salute pie fundavimus. Et ad primam vicariam Dominum Pardam Brunswick magistrum & ad secundam discretum Bartholdum Ideman clericum Dominis Decano & Capitulo dicte ecclesie beate Marie Colbergen: instituendos & eisdem stallum ipsius ecclesie choro assignandum presentamus. Ac jus patronatus ad eadem vicarias pro nobis & nostris heredibus ad tres collationes duntaxat continuas. Hinc ad dictum capitulum, & ad nos & nostros heredes alternatis vicibus reservavimus uti

omnia & singula premissa & alia latius liquent in admissionis patentibus literis dicti capituli Colbergen: desuper concessis & sigillatis. Quarum tenor sequitur & est talis.

Coram universis & singulis Christi fidelibus prefens scriptum quodlibet visuris & intellecturis nos Martinus Carith decretorum doctor, Decanus Petrus Mynckes & Petrus Smith cantor & canonici capitulum ecclesie beate marie colbergen. caminen. diocesis ista vice representantes publice recognoscimus. Quod ad laudem omnipotentis dei sueque matris intemerate virginis marie in augmentum sui cultus cui semper intendimus erectionem nove capelle a latere ecclesie beate marie prædicte versus meridiem prope sedem consularum per circumspectos & providos viros Merten Dargatzen proconsulem & *Johannem Slef Seniore* oppidanum opidi Colberg, ac *eius uxorem Rigmund* testamentarii & executores ultime voluntatis honeste *Katharine filie Alberti Baden* quondam proconsulis dicti opidi bone memorie & *dicte Rigmund*, de antea speciali nostri decani prenominati admissione factam cum duobus altaribus in ea constructis pro duabus perpetuis vicariis ad eadem altaria fundandis, & specialibus missis inibi in qualibet ebdomada decantandis ad instantes preces prefatorum. Martini Dargatzen proconsulis & *Johannes Slevs*, ac *eius uxoris Rigmund* approbavimus & admisimus & modo approbamus & admittimus per presentes. Quorum quidem altarium quodlibet cum suis certis summis capitalibus & redditibus annuis dotaverunt videlicet Martinus Dargatze proconsul & *Johannes Slef*, & *uxor ejus Rigmund*, ut executores ultime voluntatis dicte *Catharine filie Alberti Baden* ad vicariam efficiendam, ad anterius altare in honorem omnipotentis Dei sueque matris marie virginis gloriose Sancte trinitatis Sanctarum Anne matris marie & Dorothee virginis ac beati Laurentii martyris pro salute anime dicte *Katharine filie Alberti Baden* & fuorum parentum consecrandam quingentas marcas & quinquaginta marcas vintonensium denariorum summe capitalis cum triginta octo marcis & media reddituum annuorum sub spe augmenti pie assignarunt, scilicet centum marcas super curia, Schutz in majori poblot. & octo marcas redditus super Michaelis ut patet in litera desuper confecta. centum marcas apud *Andream Rammam* cum sex marcis redditibus ut liquet in litera Sigillata. centum marcas super domo *Symonis Lewerkes* super *Johannis baptiste* cum septem marcis redditibus solvendis. centum & quinquaginta marcas super loco sartaginis dicti *Merten Dargatzen* proconsulis cum decem & media marcarum reddituum ut patet in libro civitatis. & centum marcas de & super domo *Merten Schunemanns* fabri in platea agriculture cum septem marcis reddituum ad quam vicariam deserviendam honestum *Dominum Pardam Brunswic* presbiterum instituendam nobis presentarunt. Jus vero patronatus ad eandem vicariam prefati *Merten Dargatze* proconsul & *Senior Hans Slef*, & *eius uxor Rigmund* pro se & suis legitimis heredibus ad tres duntaxat collationes de nostro consensu sibi reservarunt. Post vero dictas tres collationes continuas mox nos seu nostri Successores primos eandem vicariam alicui idoneo sacerdoti conferre debemus. hinc ipsi seu eorum heredes secundo aliquem presbyterum bonæ vitæ nobis presentare debeant. deinde sic idem jus patronatus ad ipsam vicariam ad nos & succes-

successores nostros ac ad ipsos & eorundem heredes alternatis vicibus perpetuis temporibus spectare debet. Et vicarius dicte vicarie singulis annis super Martini solvere debet quatuor marcas vinconenses ad testamentum dominorum de Wida in ejusdem testamenti supplementum & quatuor marcas ad unam memoriam pro salute anime dicte *Catharine Baden* in octava sancte trinitatis tempore congruo peragendam. Deinceps enim memoratus *Senior Hans Sleff*, & eius uxor *Rigmund* de suis bonis propriis tum additamenta quorundam aliorum devotorum hominum ad aliam vicariam efficiendam ad posterius altare in honorem omnipotentis Dei sueque gloriose matris Marie sancte crucis Katharine quatuordecim auxiliatorum Sancti Johannis Evangeliste & Gregorii Pape consecrandum pro animarum suarum, & suorum parentum heredum salute sexcentas marcas sortis capitalis cum quadraginta & una marcis reddituum annuorum sub spe augmenti pie donaverunt & assignarunt. Videlicet centum marcas sumæ capitalis super curia *Clawes Strelowen* prope *Malchowe* inter horrea cum septem marcis redditus super *Michaelis* persolvendis. Centum marcas cum sex marcis reddituum super domo *Henning Bolduans* lanificis in opposito antique *Stubbe* Super Martini persolvendum. Centum marcas super domo *Hans Marcus* lanificis, angulari in platea panum ut itur in strictam plateam judeorum cum septem marcarum reddituum super Martini. Ducentas marcas cum quatuordecim marcis reddituum super domo *Merten Drunches* super Martini circa novam *Stubam* quinquaginta marcas cum tribus marcis & media reddituum super agro *Merten Berendes* sitam ante phalangam nemoris super carnis privii persolvendum ut singula patent in libro civitatis colbergenfis quinquaginta marcas cum tribus marcis & media reddituum tenetur *Simon Hintzke*, ut liquet in sua litera sigillata, ad quam vicariam & redditus dictus *Senior Hans Sleff*, & eius uxor *Rigmund*, ut patroni discretum *Bartholdum Ideman* clericum nobis instituendum presentarunt & vicarius huiusmodi vicarie missam humiliavit singulis sextis feriis post offertorium missæ capellano- rum. nos autem ad suam altare præactum humili mente in memoriam amarissime passionis Domini nostri Jesu Christi decantare debet una cum rectore scholarum cum quatuor pauperibus scholaribus & statim finita missa, idem vicarius vel hæredes ipsius *Johannes Sleves*, & eius uxoris *Rigmundis*, qui ad hoc deputent dare debent Rectori Scholarum tres quadrinos & cuilibet scholari unum quadrinum de redditibus septem marcarum emtis pro centum marcis super domo quondam *Katharine Baden*, nunc ejusdem *Hans Sleves* sita prope forum inter domos *Hans Sleves* consulis & relicte *Nicolai Platen* & ipse vicarius & quilibet in ipsa vicaria successor dabit singulis annis super Martini quatuor marcas de redditibus dicte vicarie ad augmentum testamenti Dominorum de Wida & quatuor marcas ad memoriam præmemorate *Katharine filie Alberti Baden* in octava vel post octavam sanctæ trinitatis in dicta ecclesia colbergenfi peragendam & presatus *Hans Sleff*, ac ejus uxor *Rigmund* pro se & suis legitimis heredibus jus patronatus simili modo ut supra dictum ad tres collationes nostro accedente consensu sibi reservarunt quibus tribus collationibus expletis statim nos vel nostri successores primo eandem vicariam cum vacaverit alicui idoneo presbitero conferre debemus. Hinc dictus

Hans

Hans Steff & sua uxor vel eorum heredes simul si concordaverint sin autem senior heredum honestum sacerdotem, ad eam vicariam presentabunt sic deinceps dictum jus patronatus ad nos & nostros successores & ad ipsos & eorum heredes alternatis vicibus perpetuo debet pertinere. Et ideo dictum dominum Pardum Brunswick presbiterum & Bartoldum Ideman clericum ad dictas vicarias presentibus admittentes recipimus ac cuilibet stallum in choro dicte nostre ecclesie inter vicarios ceteros debitum assignantes & ipsi & eorum successores cottidianis distributionibus in quantum quatuor marcas ad testamentum & quatuor marcas ad memoriam ut supra tempore suo exsolvent gaudere debeant aliisque juribus & privilegiis & libertatibus dicte nostre ecclesie uti & frui, ac se illis confirmare & sub Decani ac capituli jurisdictione esse debent. Ipsi quoque Martinus Dargatz proconsul & *Johannes Steff* ac *ejus uxor Rigmund* & eorum heredes ac posterii hujusmodi vicariarum redditus ut patroni quantumcunque poterint defendebunt & pro ipsorum vicariarum utilitate juvabunt emovere requisiti. Et si quis defunctus de predictis patronis vel eorum heredibus seu de personis aliis extraneis preter vicarios in dicta capella sepultus fuerit pro illo ex parte sepulturæ heredes defuncti seu ejus testamentarii nobis seu nostris successoribus tres marcas dabunt sicuti & pro illis fieri consuetum est qui in ecclesia sepeliuntur. In quorum omnium & singulorum fidem & evidens testimonium sigillum nostrum est appensum una cum Sigillo Senioris *Hans Steffs* supra nominati. Datum Colberg anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto in profesto beati Nicolai episcopi & confessoris.

Verum quia pater reverendissime considerantes omnia & singula præscripta absque ordinaria authenticis confirmationibus nullius penitus roboris vel momenti fore nec firmitatem habere ut ne etiam id quod ad pios usus extitit deputatum quoquomodo valeat devenire ad prophanos. Unde paternitatem vestram suppliciter deprecamur quantumvis eadem vestra paternitas hujusmodi capellæ instaurationem & altarium erectionem & beneficiorum seu vicariarum ad missa humiliavit foundationem cum suis predictis capitalibus & redditibus sub spe augmenti octoque marcarum & testamentum dominorum de Wida & memorias solutionem ac jure presentandi ordinationem & omnia & singula ut supra in literis admissionis capituli Colbergensis contenta vestra auctoritate ordinaria dignetur ratificare, approbare & gratiose confirmare. Ab altissimo domino nostro Jesu Christo & sua matre virgine Marie ac sanctis prænominatis recepturi bravium sempiternum. In quorum omnium & singulorum fidem & evidens testimonium nostra sigilla presentibus fecimus ex nostra certa scientia sub appendi. Datum Colbergæ anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto die vero lunæ in profesto Sanctæ Lucæ virginis.

Aus den Wachsfischen Abschriften. Diese Urkunde ist auch abgedruckt in *Schötgen & Kreyssig* diplom, T. III.

Nro. 58.

Colberg wird wieder ausgeföhnt mit dem heiligen Anton von Tempzin dessen Gebeine der Burgermeister HANS SLEFF hatte mishandeln lassen, 1497.

In nomine Domini amen. Anno ejusdem domini millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo indictione quinta decima die vero mercurii sexta decima mensis Augusti hora vesperorum vel quasi pontificatus sanctissimi in christo patris & domini nostri domini Alexandri divina providencia pape Sexti anno ejus quinto in Camera consulari civitatis Colbergensis meique notarii publici testiumque infra scriptum ad hoc vocatorum specialiter & rogatorum presenciam personaliter constituti reverendus Pater Dominus *Magister Bartholdus Ponik* preceptor conventus & ordinis sancti Anthonii in Tempzin cum suis Capellanis honorabilibus dominis Ludolpho Notzke & Johanne Krau presbiteris nomine dicti conventus & ordinis & pro se ipsis ex una & circumspetti viri Domini *Albert Crogher*, Martinus Dargatzen, & Hermannus de Ehden proconsules civitatis Colbergensis cum quibusdam eorum confortibus de consulatu nomine consulatus & communitatis ac pro se ipsis partibus ex altera. Quibus sic constitutis quibusdam amicabilibus bene placitis quorundam eorum communium amicorum interveniencium interceptorum de & super nonnullis *violenciis injuriis contumeliis & irreverenciis reliquis sancti patris Anthonii* & domino Henrico Meykop quondam capellano & Ludero Wittenberghe Scholari reverendi Patris domini Henrici Haghenowe pro tunc preceptoris prefati conventus, & ordinis sancti Anthonii in Tempzin per *Johannem Steff* quondam proconsulem dicte civitatis Colbergh cum suis complicitibus de anno domini sexagesimo primo in illorum reductione in decenti in civitatem predictam incarcerationem, & rerum suarum detentionem illatis factis & quolibet exhibitis prefati Reverendus dominus Magister preceptor cum suis capellanis nominatis & proconsules & consules civitatis predictae ex certis ipsorum scientiis non per errorem vim metum ac fraudem inducti sed sponte & voluntarie ac concorditer in egregium venerabilem virum dominum Johannem Brugghen decretorum doctorem ecclesie beate marie Wismariensis Sverinensis diocesis plebanum, & circumspetum virum Ottonem Virstloop proconsulem opidi Cuslinensis diocesis camienensis tanquam in eorum arbitros arbitratores & amicabiles compositores bonos viros & communes amicos presentes & omnes huiusmodi in & a se sponte suscipientes tam de alto quam de basso premissorum occasionum solempniter compromisserunt, & quilibet eorum compromisit ita sane quod dicti arbitri & amicabiles compositores huiusmodi causam & causas tam de violenciis & injuriis quam contumeliis & irreverenciis ut prefertur quoquomodo illatis factis & exhibitis in omnibus suis dependentibus emergentibus connexis & annexis possint & debeant decidere terminare & finire dantes etiam dicti domini compromittentes prefatis dominis suis arbitris & amicabilibus compositoribus tam speciale quam generale mandatum plenamque potestatem super dictis violenciis injuriis

contumeliis, & irreverenciis laudandi diffiniendi sentenciandi & paciscendi alte & basse de jure vel de facto juris ordine servato vel non servato in scriptis vel sine scriptis diebus feriatis vel non feriatis stando vel sedendo prout ipsis arbitris placuerit vel visum fuerit expedire promiserunt eciam dicti compromittentes bona fide parere stare & integraliter obedire dictis dominis arbitris & amicabilibus compositoribus ac tenere facere & inviolabiliter observare perpetuo, stipulatione mihi notario subscripto manualiter facta solempni mediante totum id & quicquid prefati domini arbitri & amicabilem compositorum duxerint ordinandum nec contra ea vel eorum aliquod facere dicere vel venire nunc vel in antea verbo vel facto per se vel per alium seu alios occulte vel manifeste quovis quesito colore, quibus sic ut premititur peractis prefati domini arbitri arbitratores & amicabilem compositores juxta potestatem eis traditam volentes partes ipsas perfecte & integraliter absque mora atque procrastinatione quantum in eis fuit & erat concordare & ad pacem & concordiam deducere maturo consilio prehabito eorum laudum sive sententiam arbitralem in hunc modum pronunciarunt per egregium venerabilem virum Dominum Johannem Brugghen Doctorem prefatum verbum tenentem, quod videlicet ipsi proconsules & consules dicte civitatis Colbergensis vel unus omnium nomine prenomi-
 natum reverendum dominum magistrum preceptorem rogare debeant & deprecari ut suo et ipsius conventu conventus et totius ordinis nomine propter deum beatam virginem Mariam et Sanctum patrem Anthonium huiusmodi *violencias injurias contumelias Et irreverencias dictas Sancti patris Anthonii reliquis, capellano Et Scholari*, ut premititur per *quondam Johannem Sless cum suis complicitibus* ac toti ordini quomodolibet irrogatas factas et exhibitas illis indulgeat et remittat quod et sic mox per circumspectum Albertum Crogher Seniore proconsulem nomine consulatus, et totius communitatis Colbergensis predictae per manus hinc iade conjunctas extiterat peractum isto premissis consequenter dicti proconsules et consules colbergensis in proxima statione quam capellani dicti patris Magistri preceptoris dominica invocavit Colbergh sint celebraturi loco condigne emende pro huiusmodi contumelie et dehonestatis venerabilibus reliquiis sancti patris Anthonii ut preferitur factarum reconciliacione et indulgencia promerenda dictas reliquias ad ipsius sancti patris Anthonii honorem et reverenciam a loco honesto extra civitatem cum processione solempni sacerdotum et clericorum dicte civitatis honeste precedencium cantu sonoro convenienti psallencium ad laudem dei omnipotentis et Sancti patris Anthonii cum vexillis et crucibus civium quoque marium & foeminarum seniorum et juniorum turma laudabili devote subsequenti in omni decencia in civitatem pro ista vice duntaxat debeant introducere, et ad ecclesiam honorifice deferre inibi ad locum solitum omni cum reverencia collocando. Et ipsi proconsules pro bene placito spontanea voluntate reverendo patri domino magistro preceptoris autefacto unum equum validum in vim expensarum dampni et interesse premissorum occon. quolibet passorum propinare promiserunt quod et ita observantes cum effectu expleverunt: cum hoc equidem dicti compromittentes presenti sinceri pleni et perfecti in perpetuum deberent esse amici nec aliquis rancor inter eos amplius illorum pretextu permanere. premissis omnibus et singulis

lis ut premittitur peractis per antedictos dominos compromittentes plene intellectis statim et in continenti prefati domini compromittentes dictam arbitralem sententiam sive laudum cum omnibus et singulis suis clausulis capitulum et conventus ratificarunt, laudarunt, approbarunt et emologarunt et quibus eorum approbavit ac ratum habuerunt ac prefatus dominus Magister preceptor cum suis capellanis et tocuis conventus et ordinis in Tempzin vel alibi nominibus omni actioni & impetitione contra consulum & communitatem Colbergensem premissorum occasione, quolibet illis competenti in toto & ex integro cessit & renunciavit nec ipse nec sui sequaces & conventus desuper velle nec debere agere vel quicquam contra eos amplius in iudicio vel extra attemptare promiseruntque dicti compromittentes & quilibet eorum in solidum promisit prefatam sententiam arbitralem sive laudum cum omnibus suis clausulis inviolabiliter & integraliter perpetuo perficere & observare & nunquam per se vel per alium seu alios nunc seu in futurum facere contrarium stipulatione solempni medianti michi notario infra scripto manualiter facta sub pena mille florenorum renensium legalis monete & boni auri & justiponderis parti subscripte servanti quoad medietatem & arbitris & aliam medietatem irremissibiliter applicandorum per partem non servantem exsolvendorum. Super quibus omnibus & singulis premissis dicti Domini compromittentes sibi a me notario infra scripto pecierunt & quilibet eorum peccit desuper confici instrumentum & instrumenta publicum & publica tot quot quomodolibet fuerunt necessaria & opportuna. Acta sunt hec in oppido Colbergh in Anno indictione pontificatu die mense hora & loco quibus supra presentibus ibidem providis viris Petro Hornem Tessen Stoyentin Jacobo Horne Ewaldto Raughen & Hinriko Volckmann laicis Caminensis Diocesis testibus ad premissa vocatis pariter & rogatis.

Der Notarius der es unterschrieben war Petrus Schmith clericus caminensis publicus imperiali auctoritate Notarius.

Aus den Wachsfischen Abschriften.

Nro. 59.

Der Colbergische Rathsherr Heinrich Voss, welcher um seiner Seelen Seligkeit willen eine Reise nach dem Grabe des heiligen Jacobs zu Compostelle in Spanien antritt, macht sein Testament in Gegenwart des Rathsherrn HANS SCLEFS DES JÜNGERN, und ernennet zu einem seiner Testamentarien den Kämmerer HANS SCLEF, 1498.

In Gades Namen Amen. Ick Hintze Voss Radmanne to Colberge hebbe bekannt dar alle Mynscen starcklick sint vnd nicht wissler is wen de dot vnd nicht vnwisser wen de stunde des dodes dar vmme vortokomende des dach des dods in vornunft myner
 m 2 synne

synne vnd in Craft und wolmacht vnd Gesundheit mynes Lyghnames so bestedige ik und sette dit myn jegenwerdige testamentum vnd latesten willen vnd will dat stede und vast holden zo lange ik dar wedderrope. Alze ik myt Gades hulpe den verne wech na sunte Jacobe to Copostelle vmme myner zelen Zeligkeit willen denke willen thothende. Int erste zo beuele ick myne Zele God almechtig siner werden Moder Marien und deme hilgen Aposteln sunte Jacobe vnd mynen Lychnam to der Erde to bestetigende na criftliker Wanheit. Item zo geve ick X m. vnser leven Frowen. Item den Closter Junicfrowen $\frac{1}{2}$ last beers. Item X last bers to der hevene. Item jiii Tonne bers in den hilgen geest den armen. Item jiii to: bers den armen in den sunte Jurjen. Item so bekenne ik mynen broder Lavrentz Vosse vor mynen negeften Erven vnd geve em 100 m. vppe twe tide uth to richtende vnd siner dochter der oldesten Catherinen geve ik ok hondert mk. vppe twe tide vth torichtende so verne se levet und to den eren gevet werd. Isset dat se verstarvet so scal me mit den sulven 100 m: arme Meyde uthgeven vmme guden willen. Item so geve ik syner jingesten dochter anneken ok hondert mk. vppe twe tide vth torichtende wen se to den eren geven werd. Isset dat se versteruet so scal me darmede arme Kinder beraden und vth geven vmme gades willen. Item so geve ik mynen brodern Hinrick Portze 1 last soltes vppe twe tide vth togevende. Item mynes Broders Sone Hinrik Vosse geve ik ok 1 last s lies vppe twe Jar to gevende. Item so geve ik myner half suster Pawel Wedegelschen teyn mk. vppe jii Tyde vth to richtende. Item so geve ik LXX mk. havet sloss to ener ewigen Memorie und dechnisse hir to soll ge in vnser leven frowen domkerke de scal myne Werdynne laten scriven vppe myn hufz edder vppe dhe Panstede de ik nu hebbe edder den vorstende vnd der Memorie sodane LXX mk. vorkend vnd na eren willen mismaken dat se mach bestentlik bliven vnd van der Rente my der Memorie alle Jar mach na sachen. Item so geve ik 1 gulden to wegen vnd to slegen. Item so geve ik hondert mark geldes to ener roraten Messe in deme Advente vppe enen Midwecke to singhende vnde scal myne wertyne geven den testamentarien der heren van der wide vth mynen redeften gude edder laten se en de toscriven vppe myn liggende grunde so lange se de wedder affgift. Item so geve ik myner wertyne gertrud alle myn gud luttik und grod bewechlik vnd vnbewechlik hufzgered sculd vnd vnscult wor ik dat hebbe wes des is. und alle myne liggende grunde dar van scal se so danne vorser. gifte uthrichten vnd betalen vnd dat andere gud alle scal se vor sik beholden vnd in erer brukinge hebben. Item so geve ik dem Scriver mynes Testaments X gulden. Item so hebbe ik vor des Erfs. Rads to Colbergh sendebaden hir to gesanth mit vthstreckenden armen vprichtende den Vinghern livastich in den hilghen geswaren dat alle dit vorser. vorgeven gud is myn wol gewonnen gud vnd hebbe von Ervesweghen so vele gud nicht gekregen so vele ik den Erven geven hebbe so gud alze nichts nicht, dat my god so helpe vnd de hilghen. Item so kese ik in myne Testamentaries de Ersamen *hans Slesf Kemerer* *hans Carith Rademanne hildebrand Tesmer* vnd drewes Smede borghere to Colberghe dit myn Testamentum vullentobringhende vnd vthtorichtende so baven scr. ifs hir to ge-
 genth

genth vme myner bede willen van deme erwerdigen Rade to Colberghe de vorsichtigen Marten Bernt vnd de *Jungo Hans Selef Radmanne* dar sulvest to Colberge des ik en hachliken danke furderst sint hiran weset David Brunswik Radman, Hinrick Vofs Pardam scriver Sinerd Brunswik Jacob Brunswick Borgere darfulvest to Colberge. Actum Scriptum hoc anno MCCCCXCVIII feria secunda post invocavit.

Eben daher.

Nro. 60.

Bischof Martinus von Cammin bestätigt die Vicarie, welche seine Mutter Ideke Holcks, und ihr Schwester-Sohn Anton Broeker in der Holcken Capelle stifteten, und worüber sie WICBOLDUM SLEFF zum Vicario mit der Bedingung einsetzen, daß er für seinen Vater LIMBRECHT, und für seine Mutter CATHARINA Seelmesse lesen solle, Ao. 1500.

Reverendo in Christo patri & Domino Domino Martino dei & apostolice Sedis gratia episcopo caminensi *Anthonius Broeker* (1) civis & consul civitatis Colberch reverende paternitati vestre debitam obedienciam cum promptitudine famulatus continui reverende Pater noverit reverenda paternitas vestra quod una cum relicta Johannis Carith quondam Cammerarii dicte civitatis vestre Colbergh pie memorie patris reverende paternitatis vestre ob salutem animarum nostrarum parentumque nostrorum & laudem & honorem omnipotentis dei sueque matris gloriose, semper virginis marie, & omnium sanctorum ejus & in divini cultus augmentum de pleno consensu voluntate & admisione venerabilium dominorum. Prepositi decani canonicorum & capitularium collegiate ecclesie beate marie colbergenfis perpetuam vicariam in ante dicta ecclesia colbergenfi in suprema capella condictorum Holck ad tercium altare ante finale prope gradus capelle ejusdem nuper in honorem omnipotentis Dei sueque matris gloriose virginis Marie sancte crucis & viginti quatuor Sanctorum Seniorum ad decem milium militum memoriam consecratam duxi fundandum prout fundo per presentes sexcentas marcas antique monete Vnconensium denariorum summe capitalis cum quadraginta marcis reddituum annuorum & assigno videlicet tricentas marcas super meo medio loco sartaginis in cota Dabelstens cuius alia medietas est Hans Ranghen cum viginti marcis & v . . . reddituum, quem emi & obtinui a dicta amita mea Idecke Holkes relicta Johannis Carith prefati pro tricentis marcis dicte monete prout hec specificata & scripta sunt in libro

(1) Dies ist eben der *Anton von Bröker*, dessen Tochter *Anna* mit *Heinrich v. Schliesen* verheirathet wurde.

bro civitatis Colbergenſis de anno domini milleſimo quadringentefimo ſexto quos redditus ego Antonius Broecker & heredes mei vicario pro tempore ſingulis annis in feſto Sancti Martini epiſcopi exſolvam donec & quouſque preſatam ſummam reddituum alibi comparabo & cerciorabo & ducentas marcas eiſdem monete in ſelnowe ſuper curia & taberna priori & manſis eiſdem quam nunc colit Claves Stelter cum ſucceſſoribus cum quatuordecim marcarum pactuum ſuper curia & manſis Hans Brummen in Werdere centum marcas ſumme capitalis cum ſeptem marcis pactuum. Et hec ſcripta ſunt in libro civitatis Colbergenſis preſati ad quam vicariam per me noviter fundatam cum redditibus ſupra ſcriptis honorabilem dominum *Wickboldum Sleff* actu preſbiterum veſtre caminenſis dioceſis duxi preſentandum prout preſento per preſentes. Jus vero patronatus ſive preſentandi ad eandem ita erit quod ego Anthonius & heredes mei adhuc unam collationem tantum poſt obitum dicti domini *Wickboldi Sleff* aut quomodolibet eam vacare contigerit a dictis venerabilibus dominis capitularibus obtinui. Et duabus huiusmodi collationibus finitis tertia collacio erit capituli colbergenſis quarta iterum ad me & heredes meos ſpectet & deinde quinta ad capitulum colbergenſe & ſexta ad me & heredes meos erit. Et ſic capitulum colbergenſe heredesque mei & ego ad dictam vicariam unum idoneum actu preſbiterum aut infra annum ad ſacerdotium promovendum preſentabunt alternis vicibus futuris perpetuis temporibus. Et vicarius dicte vicarie in qualibet ſeptimana ad dictum altare per ſe aut alium ad minus duas celebrabit legendo miſſas unam de tempora alteram pro defunctis. & vicarius dicte vicarie ſingulis annis ſuper feſto Martini exſolvere debet quatuor marcas dicte monete dominis Proviſoribus teſtamenti dominorum de Wida in dicti teſtamenti augmentum. Et ſingulis annis facere unam memoriam per ſe aut dominos Proviſores memoriarum dicte eccleſie ſimiliter cum quatuor marcis dando cuilibet preſenti unum ſolidum Sundenſen & memoria illa erit pie memorie *Limborch Sleff* quondam proconſulis colbergenſis & *Katherine* uxoris eiſdem. Patris & Matris preſati domini *Wickboldi Sleff* & ſic vicarius ante dictus & ſui ſucceſſores pro tempore gaudere poteſt & debet aliis iuribus libertatibus privilegiis quibuſcunque dicte eccleſie colbergenſis uti & frui eiſdem & ſe illis conformare & ſub decani & capituli iurisdictione eſſe ac ſtallum in choro habere ac quotidianarum diſtribucionum dicte eccleſie colbergenſis particeps fore ſicuti ceteri vicarii dicte eccleſie unde ne id quod ad pios uſus extitit deputatum redeat ad prophanos neceſſe eſt ut auctoritas epiſcopalis interveniat quod recte fieri diſcoſcitur ſi veſtra epiſcopali auctoritate confirmetur. Ideo vobis reverende paternitati & domino Epiſcopo ſupra dicto preſentibus humiliter ſuplico quatenus premiſſa & quodlibet premiſſorum approbetis ratificetis & autorisetis & ad pium uſum predictum veſtra benigna gracia & auctoritate ordinaria confirmetis premium proinde ab omnium bonorum largitore recepturo. In fidem & teſtimonium premiſſorum Sigillum meum preſentibus appendendum duxi. Datum Colbergh anno domini milleſimo quingentefimo die vero ultima menſis aprilis.

Et nos Martinus dei & apoſtolice Sedis gracia epiſcopus caminenſis tunc debitum officii noſtri exequimus cum ad perpetuam rei memoriam ea que noſtre confirmacionis ordina-

ordinarie munimine indigent stabilimus iustis igitur ac legitimis petitionibus providi viri Anthonii Broker consulis nostri oppidi Colbergh, & honeste relicte Johannis Carith quondam Camerarii predicti oppidi pie memorie patris nostri ex radice caritatis favorabiliter annuentes nolentes ea que in prefata fundacionis huic nostre litere confirmacione annexa contenta & descripta sunt suo quoquomodo frustrari effectu. Ideoque prefatam fundacionem cum omnibus & singulis clausulis articulisque in ea contentis auctoritate nostra qua fungimur ordinaria approbando ratificamus & ratificando approbamus. ac in dei nomine in perpetuum confirmamus per presentes inhibentes omnibus & singulis Christi fidelibus cuiuscunque status gradus condicionis aut preeminencie existant ne contra huiusmodi fundacionem ac nostram confirmacionem venire aut in ea quicquam immutare audeant vel distrahere sive illam infringere sub excommunicationis maioris & eterne maledictionis penis sicuti preter has penas indignacionem omnipotentis dei beatorumque Petri & Pauli apostolorum eius ac nostram canonicam evitare voluerint ultionem. In fidem & testimonium premissorum secretum nostrum duximus appendendum. Datum Corlin anno domini millesimo quingentesimo die vero vicesima nona mensis Maji.

Eben daher.

Nro. 61.

Der Camminische Bischof Martinus trift einen Vergleich mit dem Paxleben, wobey zugegen sind die erbaru Jochim Blankenburg, Pawel Kamke, vnd LAFFRENTZ SLEFF, 1500.

Upp hudem dato disses breves fsynth entflegen vnd entlyk entrichtet im jegenwerdicheith des erwardigen im Godt Vater vnde heren heren Martini Biscopes to Camin vnde des erbaren woldüchtigem Ventze Monnechow Vogedes to Cörlin de werdigen vnd andechtigen here Prelaten der Kerken tho Colberge vann dem einen vnde de erbaren henningk vnnnd Jacob Ghebrodere ghenompt de Pakstoff des holtes halven dath dhe Pakslaff ane willen der ergedachten domherren in deme holte to Mechentinn geleygene hebben houwenn laten nha deme dath der Kerken to Colberge verhüen myth allen gnaden vnd rechticheiden in deme sulven dorpe Mechentin tokamen inn frunckliker wif vnnde alsfes dath dhe Pakslaff sholen sik eres Vederliken Erffenn tho Mechentin nha also vorgebruken myth allen herlicheiten, rechticheiden vnnnd frygheiden vnnnde sse sholen der Karkenn to Colberge vnnnde eren vndersfetenn to Mechentin nha Antell der vier hufenn de de Kerke im dorpe van Olders her ghehath vnnnd bosfeten hefft ok nene teringe effte sperynyck an holten gresingen ackeren Watern Weyde vnn inn allenn anderen rechticheiden dhon men fredesam ok gebrukenn lathen dath Holt dath de Paxlaff vpp dithmal hebben hauwen to Grenze holte doch scholen sse myth dem heren

ren

ren des Capittels vā Colberge nha Anfell der houwen ghelyk entweydelea vppe dem dynxstag negeft nha trinitatis vnne dath ander vnghehouwen holth fhollenn sse nha dem Ofte enenn dagh benamen, vnde dath ok deleenn nha vthwyfunge vnde Anfell der hufen de eyun jedermann ine dem dorpe Mechentīn heft der mede sfynth sse gentflicken entfcheden to mer sfekerheit vnnde Warheit is diffe breff mede des vpp gedachten heren vnd biscope van Camin Sigel anhangen vorsfelgelth gegeben tho Corlin ahm Sonnedage vor Pinxften Inn den jarenn vnnes heren duffent viff hundredes hir ann vnde aver sfynth ghewesfeth de erbaren Jochim blankenborgh to Ramelow, Pawel Camke to Curthshagen vnd LAFRENZ SLEFF to Colberge ghesfethen vnd wanafftich.

Eben daher.

Nro. 62.

Der Colbergische Kämmerer Heinrich Kloke stiftet zwei Vicarien, und behält sich vor daß die Ernennung dazu ewig bei seiner Tochter MICHAEL SLEVES Frau und ihren Erben bleiben soll, 1500.

Venerando in Christo patri & domino domino Martino dei & apostolice sedis gratia episcopo caminensi. Hinrikus Kloke Camerarius civitatis vestre Colbergh & Lutgard uxor eius legitima obedienciam debitam & subjectam in omniibus uti deceat famulatum. Vestre significamus paternitati quatenus ad laudem & honorem omnipotentis dei & divinissimi corporis eius sueque beate matris & semper virginis Marie Sanctorum Simonis & Jude Sancti Johannes baptiste & Jacobi maioris apostolorum viginti quatuor seniorum decem milium militum martirum & vndecim milium virginum & quatuordecim auxiliatorum ob salutem animarum nostrarum parentum ac progenitorum nostrorum & heredum animarum in divini cultus augmentum de pleno consensu admisione & voluntate venerabilium dominorum canonicorum ecclesie collegiate beate Marie Colbergensis unam perpetuam missam in dies indicta ecclesia colbergensi ad altare corporis christi post primam missam per duos vicarios infra scriptos celebrandam, & erit secunda missa que olim in dicta ecclesia extitit fundata. & jam ad longa tempora non servata concepimus fundare. & pro eadem missa celebranda & continuanda duo libera loca sartaginum in monte salis colbergensis unus in kota Klokē scriptus & specificatus in libro civitatis Colbergensis huius tenoris. „item in Kota Klokē, locus quartus est liber cujus „medietas spectat Henrico Klokē, alia medietas Nicolao Baden, quam emit a filiis „Martini Sleves & filio Bertell Berten & nunc totus locus est Hinrici Klokē. Alius in Kota Heldes scriptus & specificatus in dicto libro civitatis cuius tenor est talis: „Cota Heldes primus locus est liber totus, & pertinet Henrico Klokē consuli nostro cum eorum annuis censibus redditibus futuris perpetuis temporibus assignamus & funda-

mus

mus per presentes ita quod statim a data presencium & confirmacionis paternitatis vestre dicta secunda missa. post mediam horam a fine prime missæ ad dictum altare legetur & celebretur ita tamen quod unus locus ante dictus ad vitam duntaxat unius nostrum erit pro nobis ad usum & fruitionem nostram, ita si ego Hinrikus Kloke primum ab hoc seculo abiero aut uxor mea tunc ambo loca libera erunt in plena potestate dictorum vicariorum pactus vero & census alterius loci dicti vicarii infra scripti inter se equaliter dividunt, Post decessum vero nostrum tunc quilibet vicarius habebit unum librum locum cum annuis censibus & quilibet eorum vicariorum ex tunc habet liberam voluntatem disponendi & committendi cui voluerit locum suum sub certa pactione ad capiendum ex eo loco & a conductore annuos redditus census & proventus, et predicta duo libera loca erint & sint in dicta ecclesia colbergensi due perpetue vicarie pro secunda missa per vicarios infra scriptos celebranda & continuanda ita quod unus post alium suam continuabit ebdomadani. Ad quas quidem vicarias honorabiles dominos Tomam Prutzen, & Andream Smyd actu presbyteros dicte paternitatis vestre diocesis duximus presentandos & presentamus per presentes supplicantes humiliter quatenus reverenda paternitas vestra ob divini muneris intuitum eodem Tomam & Andream presbyteros ad dictos vicarias & earum redditus instituire & auctoritate vestra ordinaria inducere dignetur. Jus vero patronatus sive presentandi ad dictas nobis & filia nostre Katharine uxori Michaelis Sleff civis Colbergensis & heredibus ejus perpetuo spectare debet & heredibus ejus de medio hujus mundi sublatis si ita evenire contingat. uti pluries contactum est. sic collatio & presentatio dictarum vicariarum ad consulum colbergensem perpetuo erit qui heredes dicte filie nostre Katherine quod vivunt de semine eius aut illis defunctis omnibus de sanguine ejus consulum colbergensis actu presbyteros idoneos nulla beneficium ecclesiasticum habentes sub pena dictarum vicariarum. Preposito Decano & toto capitulo presentabunt quod si contrarium factum fuerit ipsi sic presentati non actu presbyteri aut infra annum ordinandi ipso facto erunt privati beneficiis antedictis quod collatoribus seu patronis predictis sub attestacione divini iudicii in animas eorum committimus per presentes. Erunt dicti vicarii dictarum vicariarum, & pro tempore existentes participes cottidianarum distributionum dicte ecclesie colbergensis tam in memoriis quam in presenciis. Quilibet vicarius antedictus & pro tempore existens faciat singulis annis in ebdomada post dominicam reminiscere dictus Thomas Prütze unam memoriam cum quatuor marcis vinconensibus & erit memoria mei Henrici Kloken & parentum meorum filiorum & filiarum meorum. Alter vero vicarius dictus Andreas Smyd cum eorum successoribus vicariis similiter in eadem ebdomata faciat unam memoriam cum quatuor marcis vinconensibus & erit memoria legitime uxoris mee supra nominate & parentum eorum filiorum & filiarum ejus. Rursum dicti vicarii & illorum successores singulis annis presentabunt dominis provisoribus testamenti dominorum de Wida. quilibet unum florenum rhenensem aut in moneta corrente. Qui quidem domini provifores cum primis quatuor marcis peragent presencias in die inventionis sancte crucis singulis annis relique vero quatuor marce erunt in augmentum dicti testamenti dominorum de Wida uti in dicta eccle-

sia consuetum est & statutum. & sic vicarii prefati eorumque successores in dictis vicariis gaudere debent & possunt libertatibus privilegiis statutis exemptionibus & quotidianis distributionibus sicuti ceteri vicarie eius ecclesie eisdem uti & frui, & se illis conformare, & sub Jurisdictione decani & capituli esse, & stallum in choro unus scilicet dominus Tomas Prutze in choro prepositi alter dominus Andreas Smydt in choro decani habere debent. Verum quia res gesta in oblivionem deveniat & ne tandem id quod ad pios usus & divinum cultum extitit deputatum ad phrophanos usus redigere contingat expedit omnia & singula premissa literis vestre gracie autenticis perhennari & auctoritate ordinaria stabiliri quare humiliter & attente deprecamur quatenus. V. R. P. premissa omnia & singula & eorum quodlibet et dignetur approbare ratificare et autorisare et ad predictos usus in divini cultus augmentum pure dei causa confirmare premium sempiternum ab altissimo bonorum operum retributore proinde recepturus. in quorum & singulorum premissorum fidem & evidens testimonium presentes literas ex certis nostris scientiis signeto nostro. quoad presens utimur fecimus appensione communiri, sub anno domini millesimo quingentesimo Colbergh die vero mercurii undecima mensis novembris que est dies beatissimi Martini episcopi & confessoris.

Eben daher.

Nro. 63.

GEORGE VON SLIEBIN, *Amtmann auf Beskow und Storckow, belehnet, im Namen des Churfürsten von Sachsen, Hannsen von Retzow mit einigen Sehen, 1500.*

An Stadt vnnnd von wegenn der durchlauchtenn hochgebornnen fürstenn vnnnd Herren herren Fridrich Churfürst &c. herren Johannsen vnnnd herrn Georgen gebruder vnnnd vedternn alle hertzogen zu Sachsen Lantgrauen In dhoringen vnnnd marggrauen zu Meyssen meiner gnedigsten vnnnd gnedigen Liebenn herren Bekenne ich *George vonn Sliebin*. die Zeit beider Herschaft Besko vnnnd Storcko amptmann mit diesem offenn brieffe vor allemenniglich den er vorkommt zu sehen hören ader lessenn das ich aws Irer fürstlichen gnad zu thun entphell vnd vollemacht habe dem Erbarenn vesten Hannsen Retzow zu windischen Rietz geseßenn zu Reichen vnnnd zu leyhe Ime vnnnd seinen Leibs Lehens Erben ouch seinen vedtern die vor mit Ime Ingsampt belehnet findt in crafft dies brieffs die beyde sehe Gros vnnnd cleine grysingen genannt darzu die wiesenn die Christoffel Lantknecht gehabt hat an der spreche gelegenn die er vnnnd sein Erbenn genießenn vnnnd gebrauchen fall wie man lehenn gewonheit vnnnd recht ist vor menniglich vngehendert darvor fall er vnnnd seinn Leibs Lehens erben vnnnd die mit Ime in gesampten Lehnen sitzen die sechsse kober fische die Ime vonn meinen gten vnnnd gl'n hērn von Sachsen &c. auf dem sehe dolian genant zu geben verschriben
nicht

nicht mer zu forderñ noch eynnicherlei dar an haben fall hir bei sein gewest vñnd gezeugenn Conntze Radestlogk zu Belsko auf dem Kcysle (Kietz) Nickol lange der Elder zu monchoffenn Jocoff hacke zu ogeln gefessen Szu Bekenntnufs vñnd mehr Sicherheit hab ich obgnanter George vonn Sliebin &c. mein angeborrn ingfigill vñnden an diessen brieff hengen lassen der gegeben ist nach gots geburt Im funffzehen hundertstenn Jar am Sonntag felicis et sanctj der heiligenn merterer.

Aus dem königl. Archiv zu Berlin.

Nro. 64.

Der Rath zu Colberg vergleicht sich wegen Unterhaltung der Baden Capelle mit der Wittib des Kämmerers HANS SLEWES, 1501.

Wy Borgemeistere und Radtmanne der Stadt Colberg vor uns und unse Nakömlinge betügen und bekennen apenbar in diesem unsern Breve dat wy findt awer eingekamen mit der nagelatenen Wedewen *Hans Schlewes* sehligen unsers Cämmerer Wandages von halwen der Capelle belegen by unsere Stole in der Kerken tho Colberge an der fuder syden welche buwet is dorch ehrer Dochter sehliger nagelaten guth *Catrine Baden* welche Capelle wy un unse Nakomelinge und vorstendere der Kerken vornömet unsers Rades thor tydt in folker Wyse, alse se nu ifs wollen und scholen in dacke in sperden Vinstern und Muren und all was der Capellan in buwet behoiff is vp vnse unfer Nakämlinge Kost und Teerunge vardich hollen, von dato und nu an dieses Breves vñd darna to ewigen tyden vor hundert rinische gulden vns tellet vñd verantwortet vor der Makunge dieses Brewes welche hundert fl. wy hebben gekehrt in deeselden Kerken beste und Nutigheit und hebben allfulken Ende maket vullenkamen tho holdende umb funderger Noth wegen der sulwesten Kerken mit uns genömet de Parrkerken offte dom kerl. welchen ende wy vñde alle vnse Nakömlinge und vorständere der Kerken bawen schrewen tor tydt willen und scholen in gudeme lawen holden so ydt bildelik und erlik ifs. vñde wo verschreven ifs und ifte de Vorständere der Kerken tor tyd dissen vñde so nicht inholden also dat de Capelle brok kregte in vorvorden sinken dat Gott afkehre so schall und mach *Hans Schlewesche* edder ere Erven uns edder den vorständern dat vermahnen, de Capelle verdich tho holdende wo verschrewen ifs und tho mehrer Sekerheit hebbe wy de Macht dieses brewes laten nehmen in unse Stadt book und scriwen vppe den sulwesten datum dieses Brewes unerschrewen des tho mehrer Tüchnisse der Wahrheit hebben wy unfer *Majestaten* (1) *Segel* laten hengen an dissen Breef mit Witschop

(1) So steht in der Abschrift, welche uns von dieser Urkunde aus dem Wachsfischen Vorrathe mitgetheilt worden ist.

schop und willen gewen und schrewen tho Colberg na der Geburt Christi dusend vif hundert darna in dem ersten Jahr am donnerdage welken was de achte dach des hiligen Lichnams vnde de XVII. dach des Monthes Junii.

Nro. 65.

Schreiben Johans Königs von Dännemarck vom Jahr 1508 über die Streitigkeiten der SCHLIEFFEN mit den Abteshagen, 1508.

Johann von Gots Gnaden to Dannemarken Sweden, Norwegen der Wenden und Gottenn Konnigk Hertogen to Sleswig uk to Holsten Stormarn und der Ditmarschen &c. &c.

Unser funderge Gunste toworn. Erwerdige inn Gott besonder gute Fründe Juwe Schrifte betorende vnsern leven getruwen dener Hans Abteshagen hebben wy mit umlegter Supplication der van Colberg Inholdes nha durchlesinge guder mathe verstanden, Indem gy mit flytiger andacht syn begerende wy gnaten hans Abteshagen vor Iuwysen wolden, gy als denne vppsynen anssekent, aver de van Colberg allentwege billich und recht is vorhelfen. Szo deme genante Hans Abteshagen itzundes nicht tor stede is dann in egenen synen gewerven van hir gereiset, weshalven wy der by nhw tor tyde nichts gedon mogen edder kennen, und so denne als wy underricht. Iw wohl witlik is, dat sülvigen Sake halben gemelten den van Colberch eyns, und den Abteshagen andern deils entwischen vor den hochgebornen Fürsten hern Bugslaven to Stetin, Pommern, &c. Hertogen van Iw als eren beder Landesfürsten vor dat Capittel to Camyn Redderschaff, Manschoff und vor Stede des Landes de Abteshagen Sick in recht erbaden und gegeben, das en nicht hefft mogen gedygen. Szo de Rade van Colbergh mit eren Gerichte hebben ane rechts erkantnisse de *Slaven*, der Abteshagen, Wedderpart inn vnd an de guder und Erffhus gewysset und also noch mit gewalt vorentholden werden cyn so dant den vorgescreuen Abteshagen van wegen eres halven broders gencmpt Albrecht Kroger (1) erslich togefallen synn schole bidden darume gantzes flytes gutlich begerende gy dem gemelten vnserm leven getruwen dener Hans Abteshagen was billich und recht is vorhelfen willen und verschaffen, darmit em de van Colberch güder und Erffhus so em rechtlich fhole tokamen vnd vorenthalden werden

(1) Ob gleich der schon zum Stande gebrachte Landfriede das Faust-Recht aufgehoben hatte, so scheint es doch, daß die *Schlieffen* und *Abteshagen* sich noch über diesen Streit auf die alte Art beschdet haben. Denn als *v. Adebahr* die gemeine Bürgerschaft zu Colberg gegen den dortigen Rath 1524 aufwiegelte, war es eine ihrer Beschwerden "dat de Stad Colberge vele wedderwillen geleden heft dorch dat Erwe Albrecht Krogers, roff mord unde brandt." Siehe *Pomeraniam Diplomaticam* im III. Theil von *Schöttgens* und *Kreyffigs* *Diplomatario* p. 252.

werden averantworden recken gantz und all volgen laten mit Wedderstading Unkost, Theringe, und geleiden schaden dar em eyn folks wedderfaren mochte szegen wy gantz gerne und weren der ok umme Iw gunstiglich wedder umme to verschulden allewege wollgeneget. Datum Copenhagen am Meddewecken In dem Paschen Anno 1508 XV^o oct. vnder vnserm Signet.

Eben daher.

Nro. 66.

NICOLAS SCHLEFF und HANS SCHLEFF DER ÄLTERE verbürgen
*sich nebst Ulrich Damitzen, und Hans Dargatzen für eine Schuld
 Jacob Kleists auf Vitzow und Bublitz, 1523.*

Vor allen vnd idermenniglich dar disse apene breff vorkumpt de ene sehen edder hören lesen bekenne ick Jacob Kleist tho Vitzow und Bublitz erfflethen vor mi vnd mine erven, dat ik hebbe verkoft und jegenwerdigen verkope dem erwerdigen dohnpraveste Deken vnnnd ganzen Capittel vnser leven fruwen dohnkerke tho Colberge vnd ern Laurentio halffridder vnd Jacob Krolowen also Vorwesern der Memorien in der sulven dohnkerke vnnnd allen eren Nakomelingen twe rinfche gulden ahn guder munthe nim eine goldes jarliker parth alle Jhar vp Martini tho hevende vnd thoborende van deme have und koven de nu thor thit buwet vnd bewandt Jacob Moltzan tho Wiffow vor viff und twentich rinfche gulden havetstoels ahn genger vnd wanliker munthe, de mi de vorgenannten heren hebben thogetellet vnd genzlik vornogget ehr makinge dieses breves. Disse havetstoel vnd Renthe horen tho einer ewigen dechnisse Ehrn Conrady Bevenhufen. Vnd weret sacke dat sodane pacht vp Martini wo vorschreven alle jhar nager bethalinge halven nicht vpqueme vnd de baven schreven heren isste ere Nakomelinge jennigen Schaden Kost vnd teringe darumb deden alle den Schaden Kost und teringe lave ik Jacob Kleist mit minen erven vphorrichtende liek dem havetstoel vorschreven fundt were alle ere Rechte. Vnd weret ok sake dat gott affkere, dat de vrogenante hoff affbrande id queme tho wo idt thoqueme vnd de haben also vorwosteden (so lave ik mit minen erven de vorschrevene Pacht alle jhar uth minen redeften güdern tho gevende so lange de haben wedder besetzt werden. So denne averst so nicht sbege so gebe ik mit minen erven fry tho redende isste tho thovarende in vnse redeften güdern vnd der so vele uth tho pandende also de vorschrevene pacht ist) vnd de pande tho Colberge in tho forende vnd dar tho vorkopende. Liker wifs iff dat vor vnser gnedigen heren vnd Landesfursten mit aller Rechtheit vorfodert were. Vnd wil mith minen erven sodane pacht verdenen vnd ville breve veder mine Kost vnd theringe darup schaffen, Vnd wanner ick isste mine erven sodanen havetstol

willen wedder affgeven edder de bavenfchreven effte ere Nakomelinge wedder willen affhebben fo fhall einer dem andern ein halff Jhar vor Martini thofeggen. Vnd denne vp den negeften funte Martens dach wil ik mit minen erven de vorschreven havetstoel mit allen hinderstelligen Pachten ahn einer summe uthgeven binne Colberge ahn wanlicker munthe de pacht in den havetstol nicht thorekende. Vnd in dieser bethalinge nicht tho hulpe thonemende heren Krich heren bolt herenleide edder andere hulpe der rechte, diesen breff int Recht nicht thofettende ehn ok nicht thobrekende mit eden edder mit quadbedriffen funder mit reden penningen. hir vor lave ik Ulrik Damitze Cemerer *Claws Schleiff Radtmann hans Schleiff de olde* und hans Dargatze borgere vnd Inwanere tho Colberge laven und hebben gelavet mit vnfen erven mit einer sameden handt liek vnseme havetmanne. Alle vorschrevene Article stücke vnd Puncta stede vnd vast thoholdende in gudem laven ehren und truwen funder jennigerley argelist vnd quadbedriff. Des tho mehr und grother Urkunde der Warheit hebbe wi havetman vnd borgen vor uns und unse erven unse ingesegele effte Signet mit Willen und Witschop lathen hengen vor dissen apenen breff. Geven und schreven tho Colberge nha der bordt Christi unses heren duferndt viffhundert darna in dem dre und twentigsten Jare am dage Martini.

Jacob Kleist.

Aus einem 1573 geschriebenen Copial-Buche der Domkirche zu Colberg.

Nro. 67.

ALBRECHT, CASPAR, BALTHASAR und HANS, *Gevettere und Gebrüdere* VON SCHLIEBEN *sind Mittelsmänner des Vergleichs zwischen dem Ritter* DIETRICH VON SCHLIEBEN *eines Theils, und den Gebrüdern* WILHELM und SEBASTIAN VON SCHLIEBEN *andern Theils, 1523.*

Auf Donnerstag nach Oculi der wenigen Zahl im 23sten Jahre haben wir Albrecht, Caspar, Balthasar und Hans von Schlieben, Gevettere und Brüder einen freundlichen Vertrag und Entscheid auf 6 Jahr von dato gemacht zwischen dem gestrengen und ehrenvesten herrn Dietrich von Schlieben Ritter an einem, Wilhelm und Sebastian von Schlieben Gebrüder andern Theil wie hernach folget mit ihrer beiderseits Wissen und Willen aufgericht, item Herr Dietrich soll haben der Hinderwinckell an zu heben, Prodtlack, Wendtlack. Wieckeraw, Sobroft, Schiffus, Legnick, Sorbillen, Langenfeldt, Birckenfeldt, Pentlauck, Stadt Nordenburg, Truntlack, Reuschenfeld, Schoenfeld, Kurckenfeld, Litthausch Feld, Rügenbroft, Madrusky, Bruderschaft und was hinter

hinter Nordenb. liegt bis an die Angerappe mit diensten und gerichte ohne alle Einrede, Wilhelm und Sebastian Gebrüdere und die Einwohner v. Unterfassen derselben Dörffer zu Raten die Zeit lang wie oben berührt, Zinser von ihnen zu empfangen und das Schaarwerck zu gebrauchen zu seinen Besten mit sammt dem Pflugkorn, und so von ihnen gefällig mit alle dem Wildwerk als binnen demselben Grenzen gefällig, auch soll Herr Dietrich alle Jahr so das ganze gehen wird, von derselben Fischerey Wilhelm und Sebastian herausgeben zwey Fafs Hecht, und ein Fafs kleine Fisch, und zwey Schock lebendige Hecht im Strich, auch Wilhelm an dem Schloß Gerdawen bawen will, soll ihm hr. Dietrich von Nordenburg zwey Schock diehlen geben, auch soll Herr Dietrich die Mühle zu Postlak die Zeitlang gebrauchen, und das Erbgeld davor geben, da entgegen soll haben Wilhelm und Sebastian von Schlieben Gebrüdere die Stadt Gerdauen, Allendorff, Clinfahren, Nendorff, Arnsdorff, Schellenberg, Mumeinen, Molteinen, Bieberstein, Assaunen, Baudin, Lippelsdorff, Kackheim, Meuling, Peufsnig, Traufen, Postlegnik und Doyen, mit allen Zinsern, diensten, Gerichten, Freygeld und Schaarwerck die Zeitlang zu gebrauchen und zu genießten mit sammt dem Vorwerk und der Mühle zu Gerdauen, ohne irgend eine Einrede Herrn Dietrichs, von welcher Mühle und Vorwerck Wilhelm und Sebastian geben solten herrn Dietrichen die zeitlang alle Jahr ein Last Roggen und ein Last Malz, auch sollen die Pohlen von dahieben nach alter Gewohnheit die Geyhe zu dem Schloß Gerdauen abhauen und uffbringen, auch soll Wilhelm und Sebastian das dorff Assaunen also lange genießten und inne haben, bis Philipp von Schoenfeldt seine Schuld auf den Newdorff gehoben hat und entricht wird, also soll Assaunen Herr Dietrichen zuständig und Wilhelm mit Sebastian Newdorff zuständig seyn, jedoch das die Assaunen schuldig und pflichtig seyn sollen die Wiesen, welche sie so lange zu dem Schloß Gerdauen gehauen, noch zu hauen geslichtig und schuldig seyn sollen, und aufzubringen ohne alle Wiederrede, item die Wildniss allenthalben an Klappholtz und Wagenschoß sollen die beyden Parthenn uff gleichen Gewinn und Verlag gebrauchen, was aber absehend buden belangent seyn, mag ein jeglicher uff eigen Kost und Verlag eine setzen, was aber den Honig als uff beyden Theilen zu Gerdauen und Nordenburg im Garten und Wildnissen gefällig, belangende, soll ihnen auf beyden Theilen zuständig seyn auf gleichen Gewinn und Geltnuß solch oben geschriebenen Vertrag, Punct und Articul haben wir Sachwaldig zu halten zugesagt, treul. und ohne Gefehrde zu mehrer Sicherheit und fester Haltung haben wir obengeschriebene Handel als Albrecht und Caspar von Schlieben zweene Brieffe eines Lauts mit Unserm Pitschier versiegelt und jedem Parth eine geben. Geschehen im Jahr und Tag wie oben.

Aus den gräflich von Schliebenschen Haus-Nachrichten.

Nro. 68.

Nro. 68.

Herzog Albrecht der ältere von Preussen belehnet seinen Marschalk und Pathen den Ritter DIETRICH VON SCHLIEBEN mit verschiedenen Gütern, 1525.

Von Gottes gnaden Wir Albrecht Marggraff zu Brandenburg in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg undt Fürst zu Rügen, bekennen undt thuen kundt mit diesem unserm offenen Brieffe für Vnrs Unfere Erben undt Nachkommen, Nachdem folgende dörffer und gütter, als nemlichen das dorff hohenhagen sechzig huben, das dorff Woryn viertzig huben, mit sambt der woryner Sehe und der Mefsigsfule, das dorff zu Schaberau mit dem kruge zwanzig Huben, das gut Sarien acht huben, das Gutt Plönen dreissig huben, zusambt den wiesen, die etwan undt vormahls gen tabelauken gehöret haben, das gut litauisch dorff acht huben, der hoff vor der Stadt Welau gelegen, sieben huben innehaltend, der Sehe Nawnick mit zweien kleinen lacken vff offener wiesen gelegen, item achtzehnen Morgen wiesen gegen Nawnicken über gelegen und zwene hacken im dorff zu culauen, welche Christoff von Monsteyn gehöret haben, zwölf Morgen wiesewachs zwischen dem Preger und der wiphe mit sambt dem Schechen der Wipper genandt, grantzen an das dorff woryn, die henrichen von Monstein gewesen, item die Güter Schenckendorff und Schwälgen, alle in dem Gebiete Brandenburg Tapiau und Insterburg gelegen, desgleichen das Kaltfließ der Burde und der Cerm Sechechen und der Linkolen dreyslig huben in sich hält, zu dem auch Fritzenwalde am Satzfließ gelegen zehen Huben inhaltende, sambt dem Sehe garinb nach der wipper gelegen, welche Güter alle nach verlichenen Abgang des Ehrbahren und Vehsten Fritzen von der wattlau seligen wie dieselbe Güter der jetzt berührt von der Wattlau inne gehabt, genossen und gebraucht hat, die dann ohne alle mittel vnd hinderung an Vnrs, Unfere Erben undt Nachkommen gefallen, dazu den Krugzins zu Alten Welau vier marckt mit sambt der Mühlen, und itzlichen acker daselbst, wie Wir dieselbe inne gehabt, auch das wüste Gutt Spließdorff, welches gelegen ist zwischen Ploe und Sanditten, haben wir alle und jede jetzt erzehlte dörffer und güter wie die clärlichen oben mit Nahmen aufgedruckt mit allen und jeden derselben nützungen, gerechtigkeiten, eyn und zubehörungen, an äckern, wiesen, wäldern, feldern, Püschern, bruch, an wassern, fließern und streuchern, wie der vielgemeldte Fritz von der wattlau inne gehabt, genossen und gebrauchet, und oben bey Namen berührt seyn, auch mit allem demjenigen, wie sie an Vnrs kommen und gefallen, dem *Gestrengen undt Ehrenvesten etwan Unserm Marschalk, Rathe und lieben getreuen Dietrichen von Schlieben* Ritter durch einen aufgerichteten, rechten, redlichen, und beständigen Kauff, wie wir uns des mit Ihme vereiniget haben er uns auch des ganzlichen gantzs und gar wolbezahlt vergnüget und nach unserm gefallen contentiret haben verkaufft und zustehen lassen, derowegen

Wir

Wir denn gedachtem *Vnsern Pathen und lieben' getreuen Dietrichen von Schlieben* Ritter diese Gütter alle nichts davon aufgenommen, ihme und seinen Leibes Lehns Erben mit allen Gerichten und Gerechtigkeiten, wie die in ihren Gräntzen und Obrigkeiten vor alters gebrauchet und genossen sindt worden und sich solches zu Lehn Recht eigent, aufs ob erzehlten Vhrfachen verliehen zugestellt übergeben und eingereumet. Verleihen und verschreiben demnach gedachten Dietrichen von Schlieben Ritter die obgenannten Gütter undt Dörffer, wie dieselben hierinne mit nahmen verliehen undt unterschiedlichen aufgedruckt undt an den Orten undt stellen gelegen mit allen undt jeden derselben Gerechtigkeiten, nutzungen undt zubehörungen, an Acker, Wiesen, Wäldern, felden, büschern, brüchern, wassern, fliesen und Sträuchern in allermaßen wie der genandte Fritz von der watlau damit belehnet und begabet ist gewesen und solche Gütter inne gehabt, genossen undt gebraucht hat, auch mit allen denjenigen nützungen, gerichtten grofs undt klein, auch Straffen gerichte, die wir ihm auf seine unterthänige Bitte aufs besondern gnaden zugelassen undt mit allen andern Gerechtigkeiten, wie die vor alters her gebrauchet, und genossen worden sindt, hinfürter zu Lehenrechts eigenschaft innen zu haben, zu besitzen, geniessen und zu gebrauchen in und mit Krafft dieses vnser offenen brieffes, doch also, wo durch Schickung des Allmächtigen des gemelten von Schlieben Ritters Leibes Leuserben zu wintzyck und zu wenig werden, alsdann sollen jertz erzehlte Gütter undt nicht eher an niemandt anders denn an Vnfs, Vnsere Erben und Nachkommen ohne alle rechtliche einsprüche und anforderungen heimfallen, zukommen und gedeihen, auch vmb dieser unfer begnadigung undt belehnung willen soll Dietrichen von Schlieben Ritter undt seine leibes lehns Erben von solchen Gütern Vnfs, vnsern Erben undt Nachkommen mit dreyen redlichen tüchtigen Pferden, als Manne undt Harnisch zu dienen, inmassen, wie Fritz von der watlau gethan hat, zu allen gestaigen herfahrten undt landtwesen, wen wie dicke und offte sie von Vnfs, Vnsere Erben und Nachkommen geheischet und gefordert werden, gehorsam undt gewärtig seyn, alles getreulich v. ungeverlichen, des zu wahrer Uhrkunt haben wir diesen briff mit Vnserm Fürstlichen eigenhandt unterschrieben undt mit vnserm anhangendem Insiel besiegelt undt geben in Koenigsberg den funfzehenden Tag des May Monats nach Christi vnser Herrn Geburt, tausend fünf hundert undt im fünff und zwanzigsten Jahre.

Albrecht Marggraff in Preussen
hertzog manu propria subscript.

(Locus Sigilli)
appenf.

Aus den gräflich von Schliebenschen Haus-Nachrichten,

Nro. 69.

*Christoph Mandüvel zu Carstinow Erbsessen, erborget ein Capital, wo-
für NICLAS SCHLEFF, Rathmann zu Colberg, und JACOB DAMITZ
Bürger daselbst, BEY IHRER ADELICHEN TREUE UND GLAU-
BEN zu haften versprechen, 1534.*

Vor aller mennichlich bekenne vnd do kundt ik Christopher Manduvel erfeten
thor Carstin vor min alle mine erven vnd erfnahmen dat ik offendlicker schuld
schuldich bin den erfamen vnd vorsichtigen Mertens Knollen Joachim Roggenowen
vnd Berndt Bauners nū thor tidt verordenten vorwesern des Gottes Kasten tho Col-
berge und allen ehren Nakamen vonn wegen vndt in nhamen der gemeinen wharen
armen darfüvest hundert mk. Vinkenogen hovetstols die sie mi vor besiegelunge dieses
brieffes thogetellet vorgnuget vnd averandwordet. Vnd ik ok in mine und miner erfen
nuddt gewendet hebbe vor sodanen havetstol will vnd schall ik ergonomede Christoph
edd miner erfen den genanten vorwesern edder ehren nhakomelingen alle jhar vp Copst
- - - - binnen Colberch ahne allen vertoch entrichten vnd bothalenn ses
mark renthe in gangbarer vnd landwenger munthe so lange ik edder mine erfen genan-
denn Vorwesern edd ehren nhakamen sodanen havetsummen geldes wedder afgeven.
Im fall averst ik edder mine ervenn in entrichtunge der jerligen renthen sumich wur-
denn, vnd die Vorwefer gemeldes Gottes Kastenn der edder in forderung halben
des havetsummens erwislken schadenn leden edder donn mostenn denfülvigenn alle will
ik edder mine Erven enen sunder jenigen help vnne scherminge aller recht mit reidenn
penningen wedder leggen vnd bothalen so averst vielgemelter vorwesere den vor-
schreven havetstuel afhebben edder ik edder mine erven dhon nicht langer behol-
denn willenn denna schall einer dem andern ein vorrendeil Jhar tho vorer thofeg-
gen vnd als denn wen die havetstuel losgekundiget shall ik edd mine erfen ehnen dar
na vpschrest Kop - - - - hundert mk. havetstuel thofamest aller bedagedenn
vnd vorsetenen renthenn vvorworrenen binnen Colberge entrichten und vrogenogen
ahne alle ehren schaden. Will ik sampt minen erven disser vorschrevunge in alle eh-
ren articula vnd inholde also getruwlich und bi guden geloven vnverbrochentlich nach-
kamen dat mi edder minen ervenn darwegenn keine befahrung der rechte edder ge-
rechtigkeit noch Arrestation herrengedodt herrengelide edder wes des sein möchte be-
schermen schole noch entfetten edder verhindern alles ohne Argelift vnd allem Gefere-
de. Und wi *Claves Schleff* Radtmann und *Jacob Damitz* borger tho Colberge alse ge-
truwen borgen laven mit unsen erfen den vorgemelten Vorwesern des Gottes Kasten
vor sodane hauptsumme tho sammet der jerligen renthe vnd dem schadenn allen gestalt
wie obsteht ein vor alle und alle vor ein mit einer sammenden handt allen in holdt
differ verpflichtunge in *adelichen truwen vnd gelowen* vnverbrochentlich thoholdende ah-
ne allem Gefehde. Tho waren Urkundt hebben wi hauptmhanne vnd borgen *unse*
erflike

erflike angebaren ingefegele mit gudem wetten, willen und vulbordt ahn diffenn offenen brief gehenget. Vnnd geven tho Colberge ahm Sondage Eftomihl Jefu Chrifli vnfers Seligmakers und einigen mitlers Gebordt veftienhundert und vier und drettich Jarr.

Aus einem Copial-Buche der Colbergifchen Domkirche.

Nro. 70.

Einweisung in OTTO VON SCHLIVEN Güter, wobey gegenwärtig waren EUSTACHIUS und VEIT VON SCHLIVEN, 1534.

Ins: montags nach quafimogeniti anno &c. XXXIII^o find erfchinen vs g̃ten hern des Churfurften zu Brandenburg gefchickte *Eufthachius von Schlieven Hauptmahn zu der Zoffen*, vnd Leonhard Keller Dompft. zu Havelberg, fampt vs g̃n hern des bifchoffes von lebus, der Hauptmahn von Storchow vnnd achim Lindenflede &c. zu Gersdorf, vor vs. g̃ten hern des cardinals lepolten Ertzbifchoff zu maintz vnnd madeburg Churfurfl. gnaden vohrordneten Commiffarien, als mathes loffer Chriftoffel von Carlewitzs, hauptmahn zu der dhame, vnnd dem Richter zu Jüterboch g̃den begerdt vnd gebetten fhormog des fhorbefthandes vnnd aufschreibens gegenwertigen tages, die Einweiffung vnnd hylff, in otto von fhlieven felligen gutther, die durch den todtlichen Infall in furftenwalde gefchehen, da dan gedachter *Otto von Schlieven* auch pey vnnd mit todder gewest ift, fhormog des keyferlichen aufgekundigten landesfrides, an hochgedachte vnfer gten vnnd g̃n hern den churfurften zu brandenburg gnaden vnnd bifchowen zu Lebus g̃n als an die befchedigten g̃n gefallen find, fich in chur vnnd h. g̃n Ires fchaden zu erhollen fo vehrn fich die felwigen güther erftrecken.

Dagegen hat *Veit von Schlieven*, auff folchen tag zu Gerstorff fampt feiner frundfchaft fhormunder vnnd belehendten, fhorwenden lassen, dieweil die citation, ir Schutz were vnnd Einrede, zuliefs, wolten sie sich zu den hern Comiffarien fhorhoffen wie dan auch geboten, das die Einweiffung vnnd hylff in *Irs fhorstorbenen pruders vnnd vettern* felligen otto von fhlieven güther, nicht folte gefchehen noch stat haben mochte aufs difsem grunde vnnd vrsach, dan gedachter *Otto von Schlieven* were vor 11 Jaren in got fhorstorben, vnnd nuhn folch gutther fhorfellt vnnd fherftamt, auch also folch action fhorlossen, wo aber hochgedachte g̃n gter vnnd g̃n her g̃n sie der halwen ansprach nicht fhorlassen wolten, erbitten sie sich, fhor Irem g̃ten hern dem cardinal vnnd Ertzbifchof zu rechte, difser zufhorficht, die hylff vnnd Einweiffung vhorplibe auf ditzs malts angetzogener vrsach, vnnd ires Erbistens halwer pillich vnd von rechts wegen &c.

Darauf replicirt, wie solchs alles vnsern gnedigsten vnnd g̃n hern &c. nichts zu schaffen gebe, bestunden auch nicht, das durch absterben *otto von Schlieven* solch action erlassen were, vnnd dieweil der landesfride, wider solch tödder, als erklärt achtter, vnd dieselwigen fhorwirckte güther, die hylff zulyfs, auch den maß vnd weg gebe, weren vnserm g̃nsten vnd g̃n hern &c. Eines rechtes der halwen von vnnothen, vnnd suchten, wie oben gebetten, die hylff vnnd Einweisung der guther &c.

Dagegen wider replicirt, das *otto von Schlieven* nach dem Einfall zu furstenwalde pey 1111 Jaren in leben gewest vnnd nuhn 11 Jar tod were derhalwen, nycht beklagt, noch vyl weniger überwunden, fhorsehen sie die hern commissarien wurden solchs, vnnd fhorrichs ire gegründete gegenschutzs, so noch nicht vmbgestossen bedencken, die hylff vnnd Einweisung sich enthalten, vnnd sie bey ihren rechtlichen erbieten pleiben lassen.

Darauf geantwort das ir fliurtragen genugsam vmbgestossen, vnnd die action durch *Otto von Schlieven* absterben, darumb sich ir churfl. vnd fl. gndl. als die besthedigten, an des todters guther nicht halten sollte, ghar nicht erlassen, were vns auch seltzam zu hören, das *Otto von Schlieven* die todde, die publicum & notorium ist, er sich die auch nicht entledigt hette, nicht beschuidigt worden, dieweil doch vnser gnd̃n vnd g̃n hern &c. der dödter so pey dem Einfall fuerstenwalde gewest, keinen vorlossen hetten, pitten derhalwen noch die hylff vnnd Einweisung vnangesehn ir rechtlich Erbiitten, welchs in dessen fal nicht statt haben könte, wie dan auch nicht allein der landfride sondern auch die Erbe Einung zwischen dem Haufs Brandenburg, vnd dem Ertzstift magdenburg &c. solchs fhormachte &c. hirwider die *von Schlieven* abermalls fhorgewandt, das solch action wieder die Erben, derselbigen fhormunder, vnd mitbelehen deutten &c. nicht moge, intendirt, nach vnerkands rechten, darauf sie sich erbieten, die hylff vnd Einweisung volzogen werde, der landfride, wurde, dieweil der dötter fhorstorben vnnd die guther fhorstambht sein, solchs auch nicht fhormogen, do gebe in auch, die Erb Eynung, oder wie die sonst namehn hette. davon sie nicht wisten, disfalls nichts zu schicken fhorhofft vnnd hetten, wie zuvohrn.

Dagegen wir vnser fhorigs fhortragen abermalls repetirt, vnnd vns darzu auff den fhorbeseid, vnnd aufschreiben, disses tages referiret in welchen, dan, vnsern gten vnd g̃n hern &c. die hylff vnnd Einweisung zugeschriben ist, das wir pitten vnnd gewertig weren, auch davon nicht abzustehn wisten &c. Auff solchs alles, vnnd nach langer fhorhor, haben die churfurfl. Commissarien &c. Ein besprach vnter sich gehapt, vnd vns Ires g̃n hern des Cardinals Ertzbischoff mayntz vnd maydeburg &c. disser sachen, schriftlichen beselch angetzaickt vnnd fhorgelassen die sich dan weiter nicht erstrecken, dan, wo die hylff vnnd Einweisung itzs nicht geschehen solte, fhorgebracht wurde, sollten sie die Commissarien, die wurecklich hylff vnnd Einweisung volzyhen &c. wo aber gegenwere vnd vrsach fhorgebracht wurden, vnd dieselwigen nicht gnugsam fhorlegt, sollten die Commissarien solchs vleyssig aufzeichnen,
vnnd

vnd an ir churfurfl. gñ wider zurucke pringen, damit sich ir churfurfl. gñ den rechten gemels darinn weitter zu halten willen &c.

Dieweil dan dér gegendayhl als *veit von Schlieven* die Erben derselbigen fhor-munder vnd mitbelehenditen, nicht allein ir gegenwere, warumb die hylff vnd Einweissung auf ditzs malts nicht geschehen solt fhorgewandt, sonder sich auch auff iren gñten hern dem Cardinal vnd Ertzbischoff gñ zurecht Erbotten hetten, welchs sie doch in seinen werden beruhn liessen, das selwig weder Erger noch besser machen wolten, hirwiederumb auch vnser fhorlegung gnugsam Eingenommen, wolt In anders nicht geburen dan solchs zurucke an Iren gñten hern &c. zu pringen fhormoge Irs schriftlichen befehls &c. vnd damit sie Iren gñten hern den Cardinal &c. nicht zu vyl noch zu wenig berichten, war ir begehrt, wie vnser ansuchen vnd fhortragen jnnen in schrift zustellen wolten &c. desgleichen wolten sie, pey dem jegendayl auch ansuchung thon &c.

Dieweil wir aber solchs bedencken, vnfs in disputation, oder rechtlich fhor-laffung einzulassen, auch solchs von vnfern gñten vnd gul. hern gndl. kainen befehl gehapt, haben wir, dieweils doch die commissarien den handel, welcher an im selbst Kurtz, gnugsam Eingenommen haben, vnfs damit zu vohrschonon dafhor gebetten, vnd auf die hylff vnd Einweissung fhorhanden, Im fal aber sie die Commissarien das bedencken, vnd kein ander Befehl hatten, vnd zurucke an iren gñten hern den Cardinal ihr wolten vnd müsten gelangen lassen, darbey wirs zuletzt vnd auf ditzmahls auch mussten beruhen lassen, so wolten wir solchs wafs uns im handel allenthalben be-gegendt were, vnser gnedigsten vnd gñ hern &c. auch berichten &c.

Erbietten irer unthenigen dienste vnd Entschuldigung &c. vnd damit vnfern ab-schide auf ditzsmahls zu *Gerstorpff* genommen &c.

Ittl. die von *Schlieven* sind selbst stadtlich vnd in guter antzall zur stede gewest, haben gehabt zu beystande &c.

von wegen des Churfurfl. zu Sachsen &c.

her Bernhardt von myllen ritter, hauptmahn zu der Schweinitz.

Licentiat reichenpach burgermeister zu wittenberg.

von Edelleuten:

her Conradt von wulferstorf ritter.

Jacob von der Schollenburg.

N von wulfersstorph.

N von glauwitz.

Andreas von Barbe &c.

Ittl. nach solcher fhorhor ist walthasar Junghermahn purger zu Jüterboch fhorgerit-ten, vnd durch einen rednehr antzaigen vnd begehren lassen, wie er in *Otto von Schlieven* filligen Guther zuspruch hab, der halwen die hylff und Einweissung aufzu-schieben, pifs sie sein zuspruch deducirt hab &c.

Darauff ist weder von den Commissarien noch den partten antwort gefallen, vnd nicht geantwortet.

Ittl. darnach sind wir mit den Comissarien von Gerstorff nach der dhame geraist dahin den heinrich Queisf, vnd wer mit den guthern mitbelehnt, auf solchen tag citirt, vnd wie wol hainrich queisf personlich nicht erschin, auch kein anwalde dahgehapt, Allain seine Vetter Wolff queisf sampt seinen pruder vnd zwoyhen priestern &c. die allerlay fhorgewandt, darob die hilff vnd Einweissung hainrichen queisfens guthern auf ditzmahls nicht geschehen mocht noch soltte &c.

Doch solchs alles vnangesehn, ist auf vnser widerlegung &c. vnd anhaltung die wurcklich hylff vnd Einweissung geschehen, in die güther, vnd auf mafs, wie yn peygelegten Zettel fhorzaichet vnd fhormelt ist, Actum zur Dahme vt supr.

Leonhart Keller, Licentiat.
Domprobst zu Huelberg.

Zu gedencken:

Dyfe Leuthe wy hiernach vorgezeichnet, seyndt
Heinrichen Queisfene, Zinse vnd schatzbar.

Im Dorffe Rosfentall

huffschmit xxiii schl. Korn.
xxiii schl. hafernn.
xxiii silber gl. Zinse vnd denn fleischzehenden.
Claws Muller v schl. Kornn.
iii schl. hafernn.
iii schl. gerstenn.
ii schl. weitzen.
ii schl. arbeytzs.
Merten Voygt xx schl. Kornn.
Melchior Kruger xx schl. Kornn.
xx schl. hafernn.
x huner vnd den fleischzehenden.
Blese henschell xx schl. Kornn.
xx schl. hafernn.
x hünere.
xxiiii silber gl. Zinse, vnd den fleischzehenden.
Merten Marx xij schl. Kornn.
xij schl. Hafernn.
xij silber gl. Zinse vnd den fleischzehenden.

Im Dörffe Hochensfeldt.

Der Kruger Jurg Zernickene xxjjj silber gl. Zinse.
Dy vorfatztenn Zinse vnd pechte wy verzeichnet.

Im

Im Dorffe Rosenthal.

Michel Munth xxxvj silber gl. ist dem pfaffenn zu golsenn verfatzt.

Melchior Kruger xxvjjj silber gl. dem pfaffenn Itt.

Merten Voigt zu Rosenthal xxiiij silber gl. dem pfaffen zu golsen verfatzt.

Im Dorfe Ilaw vnd hochensseffelt.

Der Muller von Hochensseffelt, vj schl. Kornn, ist Balzar Jungermann von Jüterbock verfatzt.

Der Muller von Ilaw, vj schl. Kornn, dem Balzer Jungermann verfatzt.

Gorg Lorentz zu Ilaw iij Malder Kornn.

xviiij schl. hafern.

xviiij schl. gerstenn.

ij hünner.

ij silber gl. Zinse ist auch Balzern Jungermann verfatzt.

Geschen montags nach quasimodogeniti.

Ittl. die hylff vnd Einweissung abgeschriebener guther hainrichs queisen, ist, anstatt ũgsten hern des Churfursten zu Bandenburg, vnd des Bischofs zu Lebus &c. *Eustachii von Schlieven* hauptmahn zu der Zossen, leonhardt Keller Licentiaten Dohmprobst zu Huelberg, dem hauptmahn zu Storchow vnd Achim Linndstede, durch vns g̃ten hern des Cardinals vnd Ertzbischofs maintzs vnd Maideburg &c. Commissarien findt gewest, mathes losfer, christof von Carlowitz hauptmahn zu der Dhame, vnd der richter in Jüterboch, geschen montag nach Quasimodogeniti anno &c. XXXIIII^o zu der Dhame &c. Doch Einen Idlichen insonderheit wolff vnd fein pruder queisen die personlich dagewest sein, so mitbelehnet sein, an Irer Gerechtigkait an schaden, so vyl sie des recht haben &c.

Dergleichen auch, ist fhor einem Jar, Jaspas laue, etlicher schulthalwer, in abgeschriebene hainrichs queisen guther, hylff erkandt, die Er drey Jar haben vnd nysen soll, die Erst ein Jar fhorschienen ist, vnd vber zwey Jar ṽn g̃tem vnd ṽn hern den churfurstl. zu Brandenburg, vnd bischof von Lebus &c. die nutzung zukomen &c. haben, die Comissary &c. bericht, vnd darauf die hylff vnd Einweissung wurcklich gethan, actum vt. S.

Aus dem königl. Archiv zu Berlin.

Nro. 71.

EUSTACHIUS VON SCHLIEBEN erhält für sich und seine Brüder CASPAR, BALTHASAR und HANS, auf Fürsprache des Churfürsten Joachims von Brandenburg, vom Hertzog Albrecht von Preußen die Wiedererneuerung der Gesammthand an die Lehne seiner preussischen Vettern, 1534.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Marggraff zu Brandenburg in Preußen &c. Herzog &c. bekennen und thun kundt vor Uns unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen auch iedermänniglichen denen es zu wissen vonnöthen, auch an die dieser Unser offener Brieff gelanget, daß wir auf des hochgebornen Fürsten Unsers freundlichen lieben Vettern und Brüdern Herrn Joachim des jüngern, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden &c. Herzog, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, fleißig frl. anregen, desgleichen des ehrbaren und vesten Unsers lieben getreuen *Eustachii von Schlieben* unterthänig dienßl. bitten ihnen sammt seinen Brüdern, *Caspar, Balthasar und Hansen, alle geboren von Schlieben, aus sondern Gnaden und in Betrachtung, daß die von Schlieben in Preußen mit jetzt vorbemeldetem von Schlieben hieraußen auch insgesamte Lehen seyn, in der von Schlieben als Hern Dietrich und Hansen seel. von Schlieben nachgelassene gesammte Lehngüter, so dieselben in denen Landen Preußen haben, ingesamte Lehen, wie sie dieselben vor Alters auch gehabt,* kommen zu lassen, und ehegemeldten Eustachium von Schlieben sammt berührten seinen Brüdern mit denselben benannten Gütern sämtlich, inmaassen gesambter Lehen Recht, Gerechtigkeit, Art und Gewohnheit aufweist, gnaediglich zu belehnen, verheissen und zugesaget haben, verheissen, belehnen und verschreiben hiemit und in Krafft dieses Unsers offenen Brieffs gedachten Eustachium von Schlieben neben seinen Brüdern obberührt auch derselben allen Erben und Nachkommen der von Schlieben, als weiland Herrn Dietrichs und Hansen von Schlieben nachgelassene gesammte Lehngüter, so dieselben in dem Lande Preußen haben, solche zu jeder Zeit nach beschehenen Fall und Empfelunge der Lehn in allermaassen und Form wie gesambter Lehn Recht, Gerechtigkeit, Uebunge und landleufftiger Gebrauch ist, zu empfangen, zu besitzen v. zu gebrauchen, doch in alle Wege hierinn die Magdeburgischen und andere Gutter, die wir ihren Vettern Herrn Dietrich von Schlieben aus Gnaden und umb seiner getreuen Dienste Willen gegeben, die er zu keinen gesambten Lehen hat machen lassen wollen, vorbehalten und ausgenommen dagegen und wiederumb sollen Uns unsere Erben und Nachkommen, der mehrgemeldete Eustachius neben und mit obbestimten Brüdern, Caspar, Balthasar und Hansen alle gebohren von Schlieben, sammt aller derselben Erben und Nachkommen, dermaassen wie die Lehen und Hauptverschreibungen uber solche Güter klarlich melden so fern denn all und gerührte Güter an sie gelangen zu dienen, desgleichen sonst in allen wegen wie getreuer Lehn und Rittermässigen

gen Leuten zu thun eigent, darzu Krafft gethanen Eides Pflicht sich zu erzeigen, verpflichtet und verbunden seyn, alles getreulich und ohn Gefehrd. Zur Urkunt mit Unfern anhangendem Insiegel besiegelt, und eigner Hand unterschrieben. Gegeben und geschehen zu Driesen den 4ten Octobr. 1534.

Aus dem königl. Archiv zu Berlin.

Nro. 72.

EUSTACHIUS VON SCHLIEBEN erhält vom Churfürsten Joachim II. von Brandenburg das Amt Zcossen auf Lebenszeit, 1536.

Wir Joachim von Gottes gnaden Margrafse zu Brandenburg vnnnd Churfürst bekennen vnd thuen kundt öffentlich mit diesem briffe vor uns, vnser erbenn vnnnd sonst Idermenniglich, das wir vnserm Rath vnnnd liebenn getrewen Eustachiusen von Schlieben vnser Ampt Zcossen mit allenn seinen Zugehorungen, von vnfern wegenn zu vorwesen zu bestellen vnnnd vorzuseinn eingethan, vnnnd vnns desselben habenn, auf nachfolgende meinung mit Ime vortragenn haben, vnnnd thun Ime solch Ampt von vnsern wegen zu vorwesen vnnnd zu bestellen Ein, die Zeit seines Lebens, von dato an volgende vortragen, vns auch mit Ime In gegenwertigen Krafft vnnnd macht ditz briefs, Also vnnnd nemlich das er das vorwergk, ackerbaw, Schefferei vnnnd viehetzucht daselbst samnt denn fruchten, wie die gewachse, dartzu denn diensten zu Notturfft des Haufs vnd Ackerbaws, Triefften, wiesen, gerten, auch Brenneholtz vor das haufs und nicht zuverkauffenn, nach seinem beslen zu gebrauchen, Item die Fischerey mit dem kleinenn Zeuge, sampt dem Stinx vnnnd Kuchenfischs von Ostern an, bis auf Johannis Baptiste auch alle Fisches Tage, wenn das grosse Garn gehet, ein tabel Kuchenfischs samptt einem oder zweyen hern Fischenn zu nehmenn vnd der Jagt zum Haufe sich zugebrauchen Macht haben solle, So wollenn wir Ime auch zwenzig ml. Roggen zu dem vorwerke, acht ml. gersten, zwenzig ml. Havern, vier ml. Hopfen, zwey vnnnd fuufftzigk schwindichen flaxs, Anderthalbenn scheffel Hanff Kornner anderthalb scheffel zwiebellenn, acht scheffel erbsenn, zwein scheffel Hirsen, ein halben scheffel Monn, zwenzig scheffel Rüben, achtzehn schl. Saltz, Sechs Pfundt Pfeffer, sechstehalb Pfundt Ingwer, ein halb viertel eins Pfunds Saffran, anderthalbe Tunne Heringk, ein Stein vnset. Item dreisig Malder Kehse, Ein schock Huener, vier schock Eyer, drey viertel weinn und sovil straff als Im verseumbnis der Them und holtzfuhre, oder In mangel oder weigerung seiner dienst ausgebracht wirth, dartzu die Striede Hemmel vnnnd Zehett fleischs auch die fueger aufs denn Scheffereyen, das wechtt gelt, vnnnd hundert gulden Muntz, Landeswelrunge, Amptt gelt Jerlich aus dem Ampt gebenn vnnnd vorreichen lassenn, dagegen soll er vnser vorgeandt

P

Schloss

Schloß vnd Amptt, mit seinen zu vnd eingehorungen, nach seinem besten vormuegen, getreulichen vorsein, vorwahren vnd vorsorgen auch vier Reißige Pferde halten, darauff wir Im hoffgewandt unnd hueffschlag gebenn wollen vnd er soll volgende Gefinde, Im Amptt mit Kost und belegung unterhalten, nemblich Ein schok dem Thorwerter, vier schok zweien wechternn drey schok einem wagen Knecht, Sechzehenn groschenn demselben zu Stiffeln, zwei schok dem Jeger, zwölff groschenn demselben zu Schuen, anderthalb Schok der Schlieserin, driethalb Schok dem viehe Megden, zwey Schok der Kochinn, driethalb schock dem Becker, Eine guldenn dem Brewer, Ein guldenn dem Meltzer, drey Schok zwölf groschenn dem Kokemei-
 fler, Ein gulden demselben zu Stiffeln, zwei schock denn Meiern, ein schok den schweinhirtten, ein schok denn Kuehirtten, unnd ein schok den schlechtern, auch soll er dasselbig unser Schloß, unnd Amptt mit andern seinen zugehörungen In allem wesen, Grentzenn, und Gerechtigkeiten behalten die Zins unnd ander aufhebenn, des-
 selben dem Schreiber einfordernn helfen, auch die underthanenn und unfere Strassenn auf sein eigen Kost und darlegung außserhalbe Krigesleuste ob die furfielen soll solchs uf
 unsern unkosten bestellt werdenn getreulich schutzenn, unnd schiermen, dartzu die un-
 fern zu seinen Nutz unnd frommen mit schatzunge unnd unbilligkeitt nicht beschwe-
 ren, sonder alle bauch und busen uns zukommen sollen, und alles das thun unser unnd
 unser Herschafft bestes wissen unnd befördern, als einem getrewen Rath unnd Ampt-
 man geburt unnd zusehet.

Nachdeme auch der hochgeborne Fürst her Joachim Margraffe zu Brandenburgk, Churfürst &c. unser gnediger freundlicher lieber her unnd vater, seliger unnd lobli-
 cher gedechtnüß Ime des Ampt Cotbus die Zeit seines lebens, desgleichen ein An-
 gefelle, auff Ern Johansen unnd Petera Gebrudern die Thorgow zu gros Lübbenow
 vorgeschrieben, welchs alles nuhn unserm Bruder Margraff Johansen, zu seiner lieben
 Antheill In der vaterlichen Theilung, gefallen unnd zukommen, darumb zu abhan-
 delung desselbenn Ampts Cotbus und aus besondern Gnadenn haben wir Ime unnd
 seinenn erbenn zwey tausend guldenn gangkhafftiger Muntze, dergleichen auch umb
 vorlassunge des Anfels, welchs Ime albereitt angangen, unnd zu seinen Handenn
 hat gestellt sollen werden, auch zwey tausentt guldenn ann Müntz Landeswehrunge
 vorgeschriebenn, unnd wals das angefelle, darüber würdigk, auch gnediglich bedencken
 wollen unnd sollen Ime unnd seinen erbenn, die vier tausentt guldenn wie obsteht,
 vom Ampt Cotbus, gnadenn geltt, unnd dem Anfelle auff unser Ambtt Zcossen,
 Inn Crafft ditz briefs vorgeschriebene seinn, unnd Jerlich mit zweyhundert gulden vor-
 zinsset werdenn, bis zu volkommener Ablosung der heuptt summa, Er oder sein Er-
 ben sollen auch dasselbe unser Ampt Zcossenn abzutretten, od. zuvor lassenn nicht
 schuldigk seinn, Es sey dann das Er oder sie, Heuptsumma, unnd nachstendiger Zins,
 genugklich betzalt unnd vorgnügt worden sein Alles getreulich vnd ungeverlich, des
 zu Vrkundt mit unser eigen handt unterschriebenn unnd unserm anhangenden dhaum
 Ringe

Ringe Secrett verfigeltt, gebenn zu Cölln an der Sprew, am Sontagk nach Bartho-
lomey Apli. Anno XXXVI (1536).

Joachim Kurfürst
manuppria.

Aus dem königl. Archiv zu Berlin,

Nro. 73.

*Koenig Sigismundus Augustus von Polen, verleihet auf dem Reichstage zu
Petricow dem Olivischen Abte LAMBERTUS SCHLIEFFEN und seinen
Brüdern das Indigenat in Polen und vermehrt ihrem Geschlecht
das Wapen, 1555.*

*Ad perpetuam rei memoriam Sigismundus Augustus Dei Gratia Rex Poloniae Magnus
Dux Lithuaniae, nec non Terrarum Gracoviae, Sandomiriae, Siradiae, Lencioiae
Cujaviae, Russiae, Prussiae, Massoviae, Samogitiae, Culmenfis, Elbingensis, Pomeraniae
&c. Dominus & Heres. Exillimarunt hoc sapientissimi & vetustissimi illi majores no-
stri, ad omnis Reipubl. salutem & perpetuitatem plurimum valere si non solum minis
& poenarum atrocitate, a vitiis & sceleribus homines arcentur; Sed etiam si suus virtu-
ti & bene meritis honos haberetur. Ita enim vel poenarum formidine, vel honoris &
premiu propositi spe facilius mortales, pulcherrimam illam virtutis speciem cum salute
& summa dignitate Reipl. esse secuturos. Hoc nos praecclarum majorum exemplum per
manus hucusque tradi recte solitum, summa quidem cum voluptate & propensione no-
stra, sed & necessaria propemodum hoc est meritissimo incitatur. Tanta est enim
(ut delatione quorundam Consiliariorum nostrorum accepimus) in venerabili religioso
Lamperto Schlieff Abbate Olivensi, ingenii vis ac prestantia, tanta eruditio & doctrina
rerumque variarum & pulcherrimarum cognitio, tanta virtus, probitas, integritas, ut
eum merito singulari quodam ornamento ex benignitate nostra Regia decorandum esse
dignum censeamus. Et licet Patre Nobili & matre, ex sanguine patricio prognata (1),
natus, nec non sui maiores, ex quorum sanguine originem ducit, multis ante annis Stem-
mate ac imaginibus, ob eorum res gestas merita, atque praecclara facta a Rege Danorum
ornati, & donati. Ac praeter hoc ipsius virtus tam illustris, tam clara cum suis decorasse
& no-*

- (1) Seine Mutter war eine *Tesmarn*, ihr Geschlecht ist nicht allein lange unter dem pom-
merischen Adel bekannt, sondern der Hochmeister deutschen Ordens in Preussen *Hein-
rich Tesmar von Arfberg* der im XIV. Jahrhundert regierte, wird auch in der Ge-
schichte ein pommerischer von Adel genannt; — ohne Zweifel wird sie hier blos
deswegen, als von Patricier Geblüt entsprossen angeführt, weil ihre Vorältern, wie
so manche andere von Adel, obrigkeitliche Aemter in Städten bekleidet hatten,

Et nobilitate videatur: Nos tamen, ut & virtus honoris præmiis decoretur, ac eo ipso coeteri ad simile parque virtutis sequendæ studium accendantur cum personam ipsius *Lamperti Schlieffen* & propter eum, fratres ejus tres *Wygholdum, Georgium & Jacobum*, quos & fratri similes audimus & confidimus contendere: tamen stirpem eorum nobilitatis singulari quadam imagine augere constituimus, quemadmodum etiam augeamus, conferentes ipsis in augmentum majus stemmata seu imagines, videlicet Clypeum in duas æquales partes divisum, cujus suprema pars seu campus Thalasci coloris atque in eo superior, medii Leonis, pars naturali colore, super monticulum viridum aperto rictu, elevatis anterioribus pedibus, tum & erecta cauda collocatus. In inferiori vero campi spatio sit ethnicum caput, juxta nobilitationem priorem, majoribus suis concessam, quemadmodum in hisce literis nostris, solers atque industria pictoris manus depinxit. Quo insigni & ad obsignandas suas literas, & ad ædificia ac monumenta vel ornanda vel tanquam judicanda, ut *reliqua regni nostri Nobilitas* plenam habebunt utendi potestatem. *Damus illis præterea omnes eas immunitates, libertates, & prærogativas, quibus dotati & ornati sunt Nobiles regni nostri, atque eos ad omnes dignitates & honores, ad quos in regno nostro Nobilibus aditus patet, admittimus.* Qua propter universis id & Singulis Regni dictionumque nostrarum hominibus precipue vero nobile sanguine natis publicoque administrationis, seu præfecturæ & dignitatis cujuscunque munere fungentibus denuntiamus, & notum ac testatum esse volumus, atque mandamus pro auctoritate nostra, ut dictum *Schlieff* tam justa de causa Stemmate & imaginibus per nos actis, non solum nemo sit, qui hac in parte iniquum & parum faventem habeat. Sed etiam: ut nostro exemplo virtuti, & iis qui ea excellent, tam locupletis testimonii honore merito decorantur, plurimum nos favere appareat. Id quod nos optimum quemque pro officio suo & favoris, ac clementiæ nostræ studio, secus nec facturum, nec fieri debere putaturum plane confidimus. Si quis vero obtrektare illis & de fama, virtute, Nobilitate eorum insignive illis adaucto ausus fuerit, contra hoc edictum & privilegium nostrum clam vel palam detrahare eis, nos quinquaginta marcas auri multam irrogamus, cuius multæ medium Fisco nostro regio, reliquum autem ei cui fuerit obtrektatum numerandum adjudicamus. Deinde eidem Lamberto Abbati ex speciali benignitate & gratia nostra regia indulgendum & concedendum duximus, prout indulgemus, & concedimus, ut in obsignandis literis suis quibuscunque *cera rubea* utendi habeat facultatem. Harum testimonio literarum, quibus in fidem & evidentius testimonium Sigillum nostrum præsentibus est appensum. Datum in conventionione generali regni Pietrocoviensi, feria quarta post festum corporis Christi proxima. Anno domini millesimo quingentesimo, quinquagesimo quinto, Regni vero nostri vigesimo sexto. Præsentibus Reverendissimo ac Reverendis in Christo Patribus Dominis Nicolao Dziergowski, Archiepiscopo Gnesnensi, Legato nato & Primate, Andrea Zebrzidowski Cracoviensis, Joanne Droiwski Wladislaviensis, Andrea Czarnkowski Posnaniensis, Andrea Noskoki Plocensis, Jacobo Vchanfki Chelmenfis Ecclesiarum Episcopis. Nec non magnificis, generosis ac Venerabilibus, Joanne in Tarnow Comite Castellano Cracov: Exercituum regni

regni nostri supremo, Sandomiriensi, Striensi, Lubaczoviensique. Januffio de Latalize Posnaniensi, Juniwladislaviensi Schlochoviensique. Stanislaio de Tecin Comite Sandomiriensi, Lublinensi Belzensique. Martino Zborowski, Califfiensi Schildloviensi Odalanoviensi, Stobnicensique. Joanne de Koscieliecz Siradinenfi maioris Poloniae generali, Naclensique. Andrea de Koscieliecz, Lenciciensfi, Bidgostiensique Joanne de Mieliecz Podoliae Chmielnicensfi, Grodecensique, Stanislaio Lawski, Masoviae, Andrea Siepski de Golceno Ravensfi, Palatinis, ac Piocensfi Stanislaio Macieiocki, Sandomiriensi Curiae nostrae Marschalco Lubomlensi Zavichostensique Nicolao Miscowski de Mirow, Voiniciensfi, Oswiecimensfi, Zatoriensi, Miedzierecensique, Luca de Gorka, Brzestensfi, Floriano Zebrzydowski, Lublinensi Burgrabio Cracoviensi, Joanne Lintomirski, Raveasfi Curiae nostrae Tezaurario, Radomiriensi Lanciciensique. Spitkone Jordan de Zaklicin, Sandecensfi, Regni nostri Tezaurario, ac Præmissiensfi Camenensique, Sebastiano de Mieliecz, Wisliciensfi, Valentino Dembienski Biccensfi Burgrabio Cracoviensi Czorstinensique Petro Boratinski Præmissiensfi Samboriensique Stanislaio Volfski, Brzeziniensfi Castellanis Joanne de Ociesyno, Regni nostri Cancellario, Cracoviensi generali Sandecensfi Olsteiniensique Capitaneis, nec non succammerario, terrae Cracoviensfi, Joanne Przerembski, Regni nostri Vicecancellario Cracoviensi & ad S. Floriani in Cleparz Præposito Georgio Podlodoski Canonico, Cracoviensi & Joanne Syrakowski Tribuno Juniwladislaviensi Curiae nostrae Referendariis, Petro Miskowski Scholasico. Philipo, Padniewski Archidiacono, Martino Cromero, Canonico Cracoviensi, Secretariis nostris Nicolao Trzebuchowski Succammerario nostro, Burgrabio Cracoviensi ac Leloniensfi Brzestensique Stanislaio Miskowski, Tribuno Cracoviensi incisore nostro, Mariæburgensique Capitaneis & aliis quam plurimis Dignitariis & Officialibus, Aulicisque nostris, testibus ad præmissa fide dignis. Datum per manus magnifici Joannis Ociesyno Regni Poloniae Cancellarii Cracoviensis generalis, Sandecensfi Olschteiniensisque Capitanei Terrae Cracoviensis Succamerarii &c. nobis dilecti.

Johannes Ocieski
R. P. Cancl. mp.

(Locus Sigilli)
Majoris Cancellariae
Regni Poloniae
appensi.

Aus einer beglaubten Abschrift der Urkunde.

Nro. 74.

EUSTACHIUS, HANS und BALTHASAR VON SCHLIEBEN aus
Sachsen, vergleichen sich mit ihren preussischen Vettern, Wil-
helm, Albrecht, Dietrich und Christoph, 1557.

Nach dem verschienen 1556ten Jahres ein Vertrag zwischen Johann Weisbarten als vollmächtigen Anwalden Unserer Eustachio, Hanfen und Balthasar fecl. nachgelassener Söhne aller von Schlieben uff Sehes und Puffsnitz im Lande zu Meissen und Laufsnitz an einem, und denn auch Wilhelm Albrecht und Dietrichen und Christophen alle von Schlieben zu Preussen, Vettern und Brüdern, beklagte am andern Theil auffgerichtet, welcher von Uns bemeldeten von Schlieben Kläger dermaassen wie er begriffen, und der Buchstab vermag, hernachmals ratificiret, beliebt, bewilliget, und angenommen, als bekennen wir obgedachte von Schlieben uff Sehes und Puffsnitz, das jezt gemeldeten Unfern lieben Vettern zu Preussen durch den edlen und ehrenvesten Simon Loitzen die beredte Summa der 2000 mk. a 1212 Thaler und 14 gl. zu 33 preuscher Grl. gerechnet, zu Franckfurth und haben gegeben zuzählen und lieffern lassen, sagen demnach genannten Unfern lieben Vettern zu Preussen vermöge und Inhalt bewilligten und angenommenen Vertrags selbiger genannten Summen auch aller im Vertrag namhaftig gemachten zu und Ansprüchen, sonderlich des Geldes halben, welches im Vertrage gemeldet, das sie es von Uns empfangen, Uns auch wiederlegen sollen für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, quitt, ledig und los. Zu Urkund haben wir diese quitantz mit Unfern angebohrnen Pitschafften besiegelt, auch eigen Händen unterschrieben. Geschehen zu Vetschau Freytags nach Invocavit, nach Christi Unfers Herrn Geburt 1557ten Jahres. &c.

Aus den gräflich von Schliebenschen Haus-Nachrichten.

Nro. 75.

Herzog Albrecht der Aeltere von Preussen belehnt die dortigen VON
SCHLIEBEN mit ihren Gütern, und sichert daran ihren säch-
sischen Vettern die Gesammthand zu, 1557.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht der Eltere Marggraf zu Brandenburg in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden &c. Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Bekennen und thun kundt für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen und nachkommende Herrschaft gegen iedermanniglich. Nachdem wir vergangenem Jahre nemlich Ao. 1525ten Jahre weiland den gestrengen und ehren-

ehrenfesten Unserm Rathe und lieben getreuen Dietrich von Schlieben Rittern seel. hiernach benamte Güter und dörffe, welche etwa der ehrbare Unser liebe getreue Fritz von der Watlau inne gehabt, und nach desselben Absterben uns heimgefallen, vermöge eines getroffenen Kauffs gnädiglichen eingeräümet, und zu Lehen Rechten verschrieben: Als haben Uns jezzo bemeldete Dietrichs von Schlieben nachgelassene Leibes Lehns Erben, nemlich die ehrbaren Unsere Unterthanen und liebe getreue Albrecht Dietrich und Christoph von Schlieben Gebrüdere, wir wollten ihnen und allen ihren rechten männlichen Leibes Lehns Erben die vorgerührten Güter dem Lehnsbrauch nach, desgleichen auch Unsern Unterthanen Unsern lieben getreuen *Wilhelm von Schlieben*, und allen seinen männlichen Leibes Lehns Erben als obberührte von Schlieben negsten lieben Vettern desgleichen auf dem Falle, da dieselben ohne Erben verstorben *Eustachio von Schlieben* und seinem Söhne *Hansen*, folgig *Hansen Eustachii Brüdern*, und nach demselben *Balthasars von Schlieben seel. Söhne Georgen, Eustachium, Ditzen, Hansen und Baltzern alle von Schlieben Gebrüdere*, denn derselbe Stamm auch nicht mehr were, alsdenn denen von Schlieben zu *Baruth, Jacobum, Eustachium Gebrüdere*, und nach demselben *Veit* und seine Söhne, *Christophen, Baltzern* und *Adamen* und letztlich *Veiten Brudern dem Michael* und seinem Söhne *Otto von Schlieben*, welche alle in diesen Landen nicht geessen seyn, in denselbigen Gütern die gesammte Lehne nach Lehnsrecht gnädiglichen verleihen, mittheilen und geben, ganz unterthäniglichen ersucht und gebeten, welches wir ihnen nicht weigern wollen. Verleihen, geben und verschreiben demnach hiemit aus fürstlicher Obrigkeit für Uns, Unsere Erben, Erbnelmen und nachkommende Herrschaft bestimmten Albrecht, Dietrichen v. Christoph von Schlieben Gebrudern und allen ihren rechten männlichen ehelichen Leibes Lehns Erben erstlich das dorff Hgehain 60 Huben, das dorff zu Schaberow mit dem Krüge 20 Huben, das Guth Seryen 8 Huben, das guth Plonen 30 Huben zusammt den Wiesen die etwan und vormalen an Taplacken gehört haben, das Guth Litthauschdorff 8 Huben, den Hoff vor der Stadt Wehlau gelegen 7 Huben inhaltende sammt freier Fischerey im Pregel eine halbe Meile hinauff und eine halbe Meile hinabwärts, den See Neumark mit zweyen kleinen Lachen auf Oppener Wiesen gelegen, item 18 Morgen gegen Naumücker über gelegen, und zween Haaken im dorffe zu Callenen gelegen, welche Christoph von Manstein gehört haben, 12 Morgen Wiesewachs zwischen dem Pregel, und der Wippe mit sammt dem Seechen der Wipper genannt, grenzen an das dorff worin die Heinrichs von Manstein gewesen, item die Güter Schenckendorff und Schwalgum, alle in dem Gebiete Brandenburg, Tapiau und Insterburg gelegen, dergleichen das kalte Fließ, den runden und krummen See, auch das Guth Plonen, welches mit sammt dem Seechen, und der Einkehlen 30 Huben in sich hält, zu dem auch Fritzenwalde am Salzflus gelegen 10 Huben inhaltende, sammt dem See Gerick nach der Wipper gelegen, welche Güter alle, nach tödtlichen Abgang vorbenamten Fritzen von der Watlau seel. ohne alle Mittel und Hinderung an Uns Unsere Erben und Nachkommen gefallen, und wie er desgleichen auch ihr Vater Dietrich von Schlieben

ben feil. dieselbigen zur Billigkeit inne gehabt, genossen und gebraucht, dazu den Krug Zins zu Alten Wehlau Viermark mitsammt der Mühlen, und etzlichen Acker dafelbst, wie wir solches inne gehabt, auch das wüste Guths Spetsdorff, welches gelegen ist zwischen Plonen und Sanditten mit allen und jeden derselbigen Dörffern und Gütern, Nuzzungen und Freiheiten, Gerechtigkeit, Zu und Einbehörungen, an Acker Wiesen, Wäldern, Feldern, Püschern, Prüchern, Sträuchern, Wässern, Flüssen, Seen, Teichen, Teichstetten, Mühlen, Mühlstetten, Krügen und Krugstellen, doch sollen keine Muhlen und Krüge, welche für iüngsten pohlnischen und prl. Kriege nicht gebauet gewesen, hiemit gemeinet seyn, und alle denjenigen, wie sie von mehr gedachtem Fritz von der Watlau feil. inne gehabt, besessen, genuzt und gebraucht worden, und folgends an uns kommen und gefallen seyn, wie auch dieselbigen vor Uns Unfere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft hätten inne haben, besitzen, genießsen und gebrauchen können sollen oder mögen, auch mit den Gerichten klein und groß sammt den Straßea Gerichten, die wir ihm aus sonderlichen Gnaden zugelassen und mit allen andern Gerechtigkeiten, wie die von Alters gebraucht und genossen worden sind, zu Lehens Rechtes Eigenschafft inzuhaben, zu besitzen, zu genießsen und zu gebrauchen, ingleichen verleihen wir aus sondern Gnaden obberührten unsern Unterthanen und lieben getreuen *Wilhelm von Schlieben zu Gerdaunen, und allen seinen rechten ehelichen Leibes Lehns Erben, wenn der aber nicht vorhanden weren*, die andern der obgenahinten von Schlieben Vettern, wie die oben nach einander gesetzt, in jezt erzählten Gütern allen die gesammte Lehen, wie gesammtes Lehn Recht und Gewohnheit ist, also wo durch Schikung göttl. Allmächtigkeit die mehr gerührten Albrecht, Dietrich und Christoph von Schlieben mit tode abgehen, und keine mannl. Leibes Lehns Erben hinter ihnen belassen würden, alsdenn sollen jezt erzählten Güter und nicht ehe an jemand anders denn an jezt berührten Wilhelm von Schlieben oder seine männliche Leibes Lehns Erben, wo aber dieselben nicht weren, alsdenn an ihre obgemeldete ausländische Vettern, und wo die auch immer weren an niemands mehr denn an Uns, Unfere Erben und Nachkommen ohne alle rechtliche Einsprüche und Anforderung heimfallen zu können und gedeyhen, und sollen um dieser Unser Begnadigung, Befehnung und Verschreibung willen, bemeldete Albrecht, Dietrich und Christoph von Schlieben Gebrüdere, desgleichen auch in gesammte Lehnsfolgere, von solchen Gütern Uns, Unfere Erben und Nachkommen mit diesen redlichen Pferden Mannen und Harnisch, inmaassen Fritz von der Watlau gethan, zu allen Geschreyen, Heerfarthen und Landwehren, wann wie dicke und oft sie von Uns Unfern Erben und Nachkommen geheischen und gefordert werden, zu dienen schuldig, gehorsam und gewärtig seyn alles getreulich und ungefährlich zu Urkundt mit Unferm anhangenden Insiegel besiegelt. Gegeben Königsberg im 13ten August 1557ten Jahre.

Eben daher.

Nro. 76.

Nro. 76.

Kayser Ferdinand I. überträgt seinem Rathe, Landvoigt und Hauptmann der Oberlausitz, HANSEN VON SCHLIEBEN, die den Landständen der noch fortdaurenden Landfriedensbrüchen und Fehden halber wieder ertheilte Obergerichtsbarkeit einzurichten, 1562.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser &c. bekennen öffentlich und thun kund aller männiglich: Nachdem die würdigen wohlgebornen, Gestrengen, Ehrenvesten und Ehrfamen, unfere lieben getreuen N. N. unfere Stände, Praelaten, Herren, Ritterschaften, Mannschaften, und die von Städten unfers Margrafthums Oberlausitz mehrmals an uns unterthenigst supplicirt, das wir als ein regierender Koenig zu Böhmen, und Marggraf in Oberlausitz, denen so itziger Zeit die Obergerichte nicht hätten, ihnen dieselbe zu besserer Erhaltung des gemeinen Landfriedens, auch desto einiger und friedlicher Nachbarschaft, gnädigst wolten zukommen lassen. Und wiewohl wir diesfals nicht unbilliges Bedenken gehabt, aus allerley beweglichen, im Rath befundenen, stattlichen und begründeten Urfachen; doch angesehen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Maximiliani, Koenigs zu Böhmen, Ertz Hertzog zu Oesterreich, Marggrafen zu Mähren &c. und der auch Durchlauchtigsten Ferdinandi und Caroli Ertz Hertzogen zu Oesterreich, unserer freundlichen lieben Söhne und Fursten, Ihrer söhnlische gehorsame Intercession, und denn zu Erhaltung gemeinen Landfriedens, Sicherheit derer Strassen, Strafung des Ubels, auch von wegen Land und Staedten besserer, freundlicher und guter Nachbarschaft, haben wir von Land und Staedten, so zuvor die Obergerichte bis auf diese Zeit nicht gehabt, und unsern Städten des Margrafthum Oberlausitz itzo gemeldete Obergerichte nach folgender gestalt unserer Präeminenz und Regalien ohne Nachtheil gnädigst bewilliget, als nemlich: Wir behalten uns und unsern Nachkommen denen Koenigen zu Böhmen, und Marggrafen in Oberlausitz als regierender Landesfürst concurrentem & conjunctam Jurisdictionem an solchen Obergerichten, bey denen Landstaenden, als Adelspersonen, auch hohen Standes, und in Staedten an denen Personen, die aus unsern Aemtern und denen Räthen in Staedten verwandt, & sic secundum personarum & delicti qualitatem gantzlichen bevor; Und sollen itzo gemeldete Herren Adels Standes und andere Personen, anstat unser, mit Zuthat der Land Stände und Staedte, auf unfers Landvogts Befehl, ihrer Verwirkung halber eingezogen, verwahret, und durch ihn den Landvogt neben Land und Staedten, mit Bewilligung unser, oder unser Stadthalter in Böhmen, gegen den oder denselben, wie Recht procediret werden. Desgleichen soll Regale oder concursens Jurisdiction von wegen der Obergerichte pro Interesse nostro verstanden werden, da sich Fälle ingemein auf dem Lande, auf freier Landstrassen, oder sonst in eines jeden Standes Jurisdiction zugetragen. Von wegen Plakerey, Mord, Unterschleif derselben

muthwilligen Leute und Fehder, und da dieselbigen unser Landvoigt oder derselben Diener, ehne denn der, dem die Obergerichte zuständig, antraffe, soll er dieselben in unser Gerichte einbringen, und gegen ihm, oder ihnen, mit der Execution verfahren, doch ohne Abbruch desselbigen Regalien, deme sonst die Gerichte zuständig: Da auch unser Landvoigt befände, das derselbe oder dieselbigen, deme die Jurisdiction zuständig, keinen Fleiß, die muthwilligen Leute einzubringen, neben ihm, oder seinen Dienern gespartet, soll ihm oder dieselbigen Verbrecher, in dessen Jurisdiction er oder sie begriffen, darinnen zu rechtfertigen, gelassen werden. Würden aber die Verbrecher in eines andern Nachbarn Jurisdiction in der Folge eingebracht, der die Obergerichte hat So soll derselbige oder dieselben Thäter, in desselbigen Gerichtszwange zu verwahren und zu rechtfertigen auch gelassen werden. Zu der Folge, in itzo gemeldeten Fällen sollen die von Lande und die von Städten, bey schwerer unser Strafe und Ungnad, auch Verlust derer Gerichte, verbunden seyn, denen muthwilligen Fehdern, Räubern, Mördern von Stadt zu Stadt, von Stadtleken zu Fleken, Dorff zu dorfe von Gerichte zu Gerichte nachzusetzen, und da es die Nothdurft erfordert, den Glokenstreich im Lande ergehen zu lassen. Da auch Jemand, er sey wes Würden, Stands oder Amts er wolle, dergleichen muthwillige Leute mit Rath und That fördern, ätze, tränckte, Unterschleif gäbe, oder ihnen hinweg helfen wolte, Bluthfreundschaft, Verwandtschaft, allerley Ursachen, oder sonst böses Verstandes und Fürsatzes halber, damit sie zur gebührlichen Strafe nicht möchten gebracht werden; fürnehmlich, da er um desselben oder derselben schädlichen Fürnehmen, es sey ins Werk gerichtet, oder nicht, wüßte: insonderheit die Person so in die Acht erkläret und publiciret, fördern hülfe; alle dieselben sollen in gleiche Straffe, sowohl als die Principal Thäter, hiermit durch uns erkläret seyn: Und soll ein Stand den andern, die vom Lande denen Städten, und die von Städten denen vom Lande, höchstens ihres Vermögens, treuen Beystandes in der Folge, und sonst in Kundtschaft leisten, damit die Beschädiger des Landes und gemeinen Friedens, zu gebührlicher und verdienter Strafe andern zum Exempel und Abscheu gebracht werden. So soll keinen Fehder Geleit gerufft werden, denn allein mit Vorwissen unsers Landvoigts, Land und Städten und des Gegen Partheyes, da aber nach gewöhnlichen Landesbrauch und ausgerufenen Geleite zu Verhör der Sachen rechtlichen oder auch gütlichen billigen Vergleichnüßes die muthwillige Parthey dem Geleite gerufft, nicht erscheinen, sondern darüber austreten, nicht Rechtes, oder die Güthe sich nicht begnügen lassen wolte: soll derselbige oder dieselbigen, nach geschehener geleitlichen Publication, alsbald in die Acht erkläret seyn, und in eines jeden Jurisdiction, in welcher solcher oder solche publicirte Aechter betreten worden, ins Gefängnüß gezogen, und zur gebührlichen Straffe gebracht werden. Da es aber von derselben Herrschaft nicht geschähe, und muthwillig übergangen würde: soll unsern Landvoigt itzigen und künftigen, bevorstehen, nicht allein dergleichen geächtete Personen neben Land und Städten zu Gefängnüßen zu bringen und zu bestraffen; sondern auch die, so solche Instruction wissentlich

lich

lich durch einigen Weg misbrauchet, in unfer Straffe zu bestricken, zu versichern, oder nach Gelegenheit im Gefängnisse zu verwahren, und auf Belehrung unserer Appellation Rätthe auf dem Prager Schlosse, das zu erkennen, so sich von Rechtswegen gebühret, doch in allen Weg der Supplication unvorgegriffen, und sollen mehrgedachte muthwillige Ubelthaeter, Fäher, Achter von Niemand anders, denn von uns oder unsern Stadthalter der Cron Böhmen vergeleitet werden. Soviel aber die Obergerichte derer von Landständen belanget, die so zuvorn die Obergerichte haben, und denn die andern so von uns derhalben im Margrafthum Oberlausitz von neuen begabet zu werden unterthänigst bitten, sollen die Landstände zu allen Theilen schuldig seyn, ihr Recht und Ankunft über ihre Güther im Amte Budissin furzubringen, un sodann soll in unserer böhmischen Canzley, durch *den Landvoigt, und den gestrengen unsern lieben getreuen Hansen von Schlieben, zu Polßnitz, unsern Rath und gemeldes Marggrafthums Oberlausitz Hauptmann*, förderlich Verfertigung dieser Gnaden übersendet werden, damit die Personen, so solcher Obergerichte zuvor befugt, dabey erhalten, die andern aber nachfolgender Gestalt von uns auch damit gnedigst begabet werden möchten, als nehmlich alleine auf ihre derer von Landständen Unterthanen und sonsten schlechte Personen, auch allerley begangener Mishandlungen, Verbrechen, doch das sie, dieselben, im Gefängnis verwahrt, nicht erhungern und verschmachten, oder gar sterben, sondern sie dermassen, ohne langen Verzug halten und rechtfertigen lassen, wie es die Rechte ausweisen auch mit der Tortur die Ubelthäter ohne gerichtliche Belehrung bey unsern Landvoigt und den Aeltesten von Lande, oder unsern Appellation Rätthen aufm Prager Schlosse, nicht angreifen, vielweniger, ohne solche eine oder die andere Belehrung, mit der Execution gegen ihnen der Ubelthättern verfahren. Da aber einiger gefessenen Burger aus denen Staedten, in derer von denen Landständen Gerichten in malefizischen Verdacht wäre, derselbe soll von denselben eingezogen, und solches alsbald derselben Stadt Burgermeister und Rath zuwissen gethan werden, ihnen in ihre Gerichte zu überantworten, damit durch sie, was Recht und billig erkannt, und der Verbrecher, oder dieselben Mishändler, zu billiger Straffe gebracht werde; vielweniger sollen die Landstände in civilibus und bürgerlichen Sachen, befugt seyn, in Kraft der Obergerichte die gefessene Bürger aus den Staedten, oder derselben Unterthanen ohne gerichtlichen Proceß zu Gefängnissen zu ziehen: sondern die Kläger die beklagten vor ihrer ordentlichen Obrigkeit beklagen, und das Recht zu ihnen begehren lassen, welches ihnen auch schleunig folgen, und kein Theil dem andern an seiner Jurisdiction zu Widerwillen Eintrag thun soll. Da es aber nicht gescheen, soll es nochmahl, dem Landesgebrauch nach, in solchen Fällen, wie vor Alters zu procediren, gehalten, auch bey dem Landvoigt, Land und Staedten oder unser Appellation Cammer gesucht werden. Und dieweil in manchem Dorf 2. 3. 4. von Adel wohnen, damit die Gerichte desto ordentlicher bestellet, sollen auf dasselbige Guth, gesetzt es hätte mehr oder weniger Herren, allein die Obergerichte geschlagen, und ein Stock und Galgen aufgerichtet werden; da denn auch kleine Gütlein bey einander

liegen sollen auch 2. 3. oder 4. nach Gelegenheit derselben, und besagte ihre Briefe, derer Obergerichte halber zusammen geschlagen werden, dieselben desto stadlicher zu bestellen, und desto besser in Ordnung zu bringen und zu halten; welche Vergleichung durch *den Landvoigt und unsern Hauptmann Hansen von Schlieben* auf diese unsere Confirmation soll gestalt und gemacht, und in unsere Boheimische Canzley zu der Nachrichtung authentisiret uberantwortet werden: Die Landstände aber sollen sich auch, in Kraft dieser donation derer Obergerichte, nicht, als wenn dadurch der Urbar auf dem Lande, wider die Staedte als von wegen, Brauens, Meltzens, Schenkens und derer Handwerker (sie wären den selber von Alters befugt) darunter begriffen wäre, behelfen; sondern sich aller unrechtmässigen und unbefugten Neuerungen gantzlichen unsern zu voraus gegangenen Befehl nach, enthalten; und soll in alle Wege die Appellation vor den Landvoigt, Land und Staedten, unsere Appellations Cammer auf dem Prager Schlosse, und die Supplication vor uns dem beschwerten Theil vorbehalten seyn. Denn anlangende die Obergerichte und Execution der Malefiz Sachen in denen Staedten und ausserhalb auf ihren und derer Bürger Güther, so sollen die Bürger, welche aus sondern Begnadungen, die Obergerichte nicht haben, solche zu halten und zu exequiren nicht befugt seyn. Welche Burger aber die Obergerichte aus sondern Privilegien zuvor durch rechtmässigen Titul und Ankünftigen an sich gebracht hätten, dieselben sollen sie auch wie vor Alters, halten, und sich derselben freyen; Doch gleichergestalt wie die von Landständen, so solcher Obergerichte in Marggrafthum Oberlausitz befugt, sollen sie ihr derhalben habendes Recht in das Amt Budissin, zu besser Nachrichtung furbringen, damit solches in unser Böhmische Canzley durch den Landvoigt und unsern Hauptman, nach Verfertigung der Gnadenverschreibung, möge authentisiret übersendet werden. Da sich aber in oder ausserhalb der Staedte auf derselbigen Güthern einige Gewalt, Mord, Todtschlag, Frevel, oder ander dergleichen Fälle zutruigen, von denen von Landständen: So sollen dieselben Verbrecher nach Gelegenheit der Sachen durch die Gerichte aufgehalten, entweder bey Treue und Glauben, durch den Burgermeister in der Stadt, da die Gerichte hin gehören, vor den itzigen oder künftigen Landvoigt bestricket, oder in ein ehrliches Gefängniß eingezogen, und solcher Fall alsbald dem Landvoigt angezeigt werden; Der soll ihm in einer bestimmten Zeit, als einer Acht oder zehen täglichen Frist aufs längste, in sein Gericht holen lassen, und alsdenn neben Land und Staedten seiner Verwirkung halber, auf vorhergehende Belehrung unser Appellation Cammer, das erkennen, so sich von Rechtswegen gebühret. Doch wenn die Belehrung erholet, soll dem beschwerten Theil die Supplication in alle wege fur uns, wie in allen andern Fällen dieser Concession vorbehalten seyn. Gegen deren von Landständen, Unterthanen sollen auch, wie oben ordentlich von Staedten durch aus specifiret, procediret werden, und kein Theil dem andern zu Wiederwillen fürsetzlich Ursach geben, sondern die Stände von Land und Staedten, einander förderlich schleinigens und billiges Rechten verhelfen. Nicht weniger sollen auch die von Staedten, da die delicta nicht fogar liquida, sich der Tortur

tur

tur und Execution halber in Criminalibus, damit desto sicherer procediret werde, bey gelehrten Leuten, sonderlich aber bey unser Appellation Cammer auf dem Prager Schlosse Beschieds erholen und belehren, und kein Theil dem andern, als die von Landständen, und Staedten der Jurisdiction halber Eingrif thun, und uns zu billiger Strafe und Einsehen nicht Ursache geben; und das alles treues Gehorsams mit unterthänigsten Fleiß verfügen, damit die Justitia administriret, der gemeine Landfriede erhalten, Armen und Reichen gleicher Schutz gehalten werde; wie sich denn auf solche Clausul die Stände des Margrafthum Oberlausitz gegen uns verobligiren sollen; und die, so darwieder handeln, des uns bevorstehe, sie nicht allein wiederum solcher Gnaden der Obergerichte halber zu entsetzen, sondern sie, oder den, welcher dawieder handeln würde, seinen Verdiensten, andern zu einem Exempel und Abscheu zu bestrafen. Und soll uns und unsern Nachkommen denen Koenigen in Böhmen und Margrafen in Oberlausitz vorbehalten seyn, solche Concession und Gnade zu jederzeit zu bessern, mindern, mehren, oder gar aufzuheben. Mit Urkundt besiegelt, mit unsern kayserlichen anhangenden Insiegel. Gegeben auf unsern koniglichen Schlosse Prage den 12ten Martii nach Christi Geburt des 1562ten Unserer Reiche des Böhmischen im 32sten, und der andern alle im 36sten Jahre.

Aus *Grossers* Lausitzischen Merkwürdigkeiten, S. 194-196.

Nro. 77.

Auszug aus dem 1563 zu Colberg gehaltenen Kirchen-Visitations-Protocoll, welcher zeuget, daß damals die SCHLIEFEN, die Bulgrinen und Carithen die einzigen Patronen der zur Holken Capelle gehoerigen Beneficien waren.

Als Commissarien befanden sich dabey:

Erasmus Norman Statthalter.	
F. Georg Venediger Superintendens,	
Paulus Damitz	} Canonici.
Fauslin Knigge	
Nicol Schlieff	} Bürgermeister.
Joh. Putkammer	
Paulus Andreas Syndicus.	
Matheus Braunschweig	} Rathsverwandte.
Lorentz Borchard	
Melchior Freter	

Bericht und Bekaentnuß Ehren Benedicti Bulgrins, Vicarien der Kirche zu Colberg wegen der Lehne. Von ihm in eigener Person eingenommen und geschehen, in seiner Behausung hinterm Kirchof daselbst Nachmittag ungefehr zwischen 1 und 2 uhr nachmittag nach *Exaudi* 1563

Aus Befehl der Kirchen-Visitatores des hl. Georg Venedigers Doct. der h. Schrift, Superind. hl. Heinrich Normann Stadthalters.

Die haupt und Zinsbrief, auch andere Nachricht über Lorentz Parfowen zu Parfen Seligen Beneficien lautent, die er Bulgrin bei sich haben soll. Sagt er ferner das er sich nicht zu erinnern weiß, das er die Brief in seiner Gewahrham gehabt, will dennoch weil er alt, und schwach am Gesichte ist, durch seine Freunde darnach sehen lassen, ob sie vorhanden oder nicht, und da sie gefunden, will er Abschrift davon verreichen. Bericht aber daneben verstendlich, das er *Bulgrin*, *Schliesen*, und *Caritten* pleno jure die Beneficia in Holkes Capelle zu conferiren haben, laut der Concordia, so durch den durchlauchtigsten, hochgebohrnen, Fürsten, und hl. hl. Philipfen Hertzog zu Stettin, Pommern, hochseeligen Gedächtnuß, zwischen ihnen als Patronen aufgerichtet. Die Hebungen sollten bei den Smelingen sein.

Item er habe ein beneficium in Holken Capelle zum hohen Altar Dorothee gehoe- rig, das 3te geistliche Lehn zum Stralfund in St. Nicolaus Kirche, gehören aber alhier zu dieser Kirche, und sein die *Schliesen Bulgrinen*, und *Caritten*, Patronen derselben Lehn dieser Zeit im Besitze,

Will die Hauptbriefe dieser Lehne nicht von sich geben, dann er die *Bulgrinen Schliesen*, *Caritten* und ire Erben sein ohne Mittel, Patronen derselben, und will sie in guter Bewehrung bei sich behalten. Ist vor sich, und seine Mitpatronen, dem Capittel Colberg, oder jemanden andern das jus patronatus nicht gestendig. Das Parfow, das ein Lehen im Besitz gehabt, sey eine Bewilligung der Bulgrinen und andern Patronen &c. &c.

Georg Scherb
Camminisch Gerichts-Schreiber,

Aus den Wachsischen Abschriften,

Nro. 78.

Nro. 78.

Albrecht der ältere, Hertzog in Preussen, versichert den SCHLIEBEN zu Polschnitz und Baruth in Sachsen die Gesamthand an den Lehngütern ihrer Vettern in Preussen, 1567.

Von Gottes gnaden Wir Albrecht der Elter Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden &c. Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen &c. &c. Thun kundt und bekennen hiemit, in Krafft dieses Unfers Brieffes für aller männlichen, insonderheit denen es zu wissen vonnöthen. Nachdem sich *die Erbare Vnsere Unterthanen* und liebe getreue, *Wilhelm von Schlieben zu Nordenburg*, und *Albrecht, Dietrich und Christoph von Schlieben Gebrüdere zu Gerdauen* Erbfessen, als die Gevettern, durch einen aufgerichteten, kräftigen vnwiederrufflichen Vortrag, Erblich und grundlich mit einander, aller ihrer angeerbter alten Lehen, und Erbgütern halben, getheilet, vortragen vnd entscheiden, dergleichen auch die jetztberührten drey Bruder zu Gerdauen, sich unter einander dergleichen mit Erblicher Schicht und Theilunge in allen ihrer Väterl. Erb und Lehngütern vorglichen, und von einander getheilet, das Christoff die Welausche Güter für sich alleine, Albrecht aber und Dietrich Gerdauen, sambt aller Zubehörung beyde samptlich, laut eines hierüber sonderlich auffgerichteten und von allen Theilen besiegelten Vortrags gutwillig angenommen, und erblich behalten, und in solchen auffgerichteten Erbtheilungen und Vorträgen sie sämptlich und sonderlich von allen Theilen sich diesen Punct vorbehalten, das sie allerseits auch ihre Erben und Nachkommen *sampt ihren ausser Landes mitbelehnten Vettern, denen von Schlieben, von der Polschnitz und Baruth*, sampt allen iren, von beyden jetztbemeldten Häusern, Männlich, Leibes Lehen Erben, nach dieser Erbtheilung, nicht weniger als bevor und also hinfürder, Ewiglich in gesampter Hand, und aller rechtlichen anwartenden Land üblichen Erbschafft, Lehns Folgen und Angefallen, wie das die todte Handt, nach Schikunge des Allmächtigen einen jeden geben vnd zufügen wird, bleiben sollen und wollen, und uns darauf unterthänigst angelanget und gebeten, das Wir solchen Punct aus fürstlicher Macht und Oberkeit confirmiren und bestättigen wollen; Auff das die gehaltene Erbtheilung, ihnen an der gesampten Hand, in kunfftigen Zeiten auf alle Fälle ungeschädlich und unnachtheilig sey, welches Wir allen Theilen zu Gnaden auch in Anmerkunge der Billigkeit nicht versagen wollen. Confirmiren, bestättigen und bekräftigen demnach hiemit gegenwärtiglich und in Krafft dieses Unfers Brieffes, für Uns, Unfere Erben, Erbnehmen und Nachkommende Herrschafft obgemelten Punct der vorbehalten gesampten Hand, wie dieselbe wortlich hier oben eingeleibet, in der besten Form, Mafs, und Gestalt, als Wir immer aus fürstl. Macht und Gewalt confirmiren können und mögen; Wollende, das die von Schlieben alle sämptlich und ein jeder insonderheit, laut dieses Puncts auff den Fall, do ir einer ohne Leibes Erben abgehen

wür-

würde, so einer dem andern, so woll die ausser Landes, als die binnen Landes wohnen, und in gesambter Lehen miteinander sitzen, den Lehn und Erbgütern folgen und Erben, und die gehaltene Erbtheilung ihren Erben und Nachkommen ohne der gesambten Handt im wenigsten nicht abbrüchig, nachtheilig oder verkurtzlich, sondern diese ihre Verordnung, stet fest und unvorbrüchlich zu ewigen Zeiten gehalten werden solle. Alles treulich und ungeferlich. Zu Uhrkunt mit Vnsern anhangendem Insiegel wissentlich bekräftigen und Geben zu Koenigsberg den 17ten Mayi im 1567ten Jahre.

manu propria subscript.

(L. S.)

Dafs obstehende Copey nach fleisiger Collationirung mit dem mir vorgezeigten Original ubereinstimmt, attestire hiemit.

Abraham Heintz
Ch, Preuss. Cantzley - Verw.

Aus dem königl. Archiv zu Berlin.

Nro. 79.

Die im Marggraffthum Ober- und Niederlausitz wie auch in der Chur Sachsen nachgelassene Söhne GEORGS VON SCHLIEBEN werden in gesambter Hand mit den Gütern ihrer Vetter in Preussen beliehen, 1573.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Friederich, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden &c. Hertzog &c. Burggraff zu Nürnberg und Furst zu Rügen, bekennen und thun kundt für Uns, Unsere Erben und nachkomende Herrschaft, gegen Jedermanniglich, insonderheit denen daran gelegen, dafs Uns die *ehrbaren Unsere liebe getreue Albrecht, Dietrich und Christoff Gebrüdere von Schlieben* auff Gerdauen, so woll auch der Jungen *Eustachii* und *Wilhelms von Schlieben* auff Nordenburg verordnete Vormünder an statt und von wegen ihren Mündlein der gemelten Jungen von *Schlieben*, *Hansen von Schlieben* seel. Söhnen, unterthäniglichen angefallen und gebeten. Nachdem ihre Vetter in seel. *Georgen von Schliebens nachgelassene Söhne*, im Marggraffthumb Ober und Nieder Lausnitz, wie auch, in der Chur Sachsen, mit Ihnen denen von Schlieben in Unserm Fürstenthumb, in gesambter Lehnhandt und Anwartung ihrer unter Uns in Unserm Fürstenthumb habenden und von ihren Gros und Vor Eltern herrührende Lehn und Güter, Inhalts und vermöge desfalls von weyl. Unsern in Gott ruhenden gnädigen geliebten Herren Vatern
Marg-

Marggraff Albrecht den Eltern, hochseeliger Christlicher Gedencken, habenden brieflichen Beweiß vnd Uhrkundt sitzen Wir als ein Regierender Herr Unsers Fürstenthumb, geruheten solche habende gesambte Hand und Anwartung aus Gnaden zu renoviren und zu verneuern, und in Gnaden auff folgende und nahinhafftig gemachte von Schlieben zu erbreitern. Wann Wir dann solch ihr Bitten ziemlich vermercket, haben Wir ihnen dasselbige folgender Gestalt gnaediglichen zugezwegen und zu gewahren verheischen und zugesaget wie Wir dann hiemit und in Krafft dieses Unsers Brieffes für Uns Unsere Erben und Nachkommende Herrschafft *Hansen den Aeltern, Röm. Kayserl. Mayttl. Rahte und Landes-Hauptmann in der Ober Lausnitz, Georgen, Eustachio, Dietrich, Hansen und Balthasarn, auff Puffsnitz*, und dann *Hansen auff Sehes und Vetschau*, im Marggraffthumb *Ober und Niederlausnitz*, sowoll auch *Veyten, Micheln und Eustachio*, uff Baruth, Gersdorff und Goltzken in der Churfachsen derselben allerseits Leibes Lehns Erben, Geben, reichen, verneuern und verschreiben, die Gesambte Belehnung und Anwartung, mit obgenannten Vnsern *Unterthanen denen von Schlieben* auff Gerdauen und Nordenburg an benannten beyden Amptern, sampt allen jeglichen ihren Zu und eingehörigen Güttern, Dorffern, Höffen, Mühlen, Schaeffereyen, und andern gleichergestalt, auch zu allen andern Güttern, welche die bemelte von Schlieben ausserhalb der zweyen gedachten Aempter ietzo halten, haben und besitzen, oder noch hernach und in künftigen Zeiten durch Ehrbahre und aufrichtige Kaeuffe, Erbschafften, oder sonsten andere redliche, ehrliche, ziemliche, Mittel und Wege in Unserm Fürstenthumb erlangen, bekommen, haben und besitzen werden, auch alle derselben Herrligkeit, Freyheiten und Gerechtigkeiten, inhalts darüber habenden Brieff und Siegel, derselben hinfort iederzeit, wie sie sich einer vor dem andern darzu ziehen und einlieben können, ohne Vnsere und Nachkommende Herrschafft auch Maennigliches Verhinderung, wie gesambter Lehn Recht, Brauch und Gewohnheit ist, geruhiglich zu geniessen und zu gebrauchen, alles mit dem Bescheide und ausdrücklichen Anhangen, das obgedachte Ausländische von Schlieben, die Unserrigen alhier in Preussen ihrer Vaeterlichen Verhandlung und Abrede nach, bey Röm. Kayserl. Mayttl. Chur und Fürsten und anderer Herrschafft, Geistlich und Weltlich, in gesambte Lehn ihrer Güter, wie die genannt oder Nahmen haben mögen, und wo die gelegen, wiederumb zu bringen schuldig, ohne das auch diese Unsere Begnadigung, gegen sie unbündig seyn soll; dagegen dann auch die von Schlieben jederzeit und allewege schuldig seyn sollen, Vns und Nachkommende Herrschafft vor empfangenen Besitz oder Einnehmung der Gütter für ihre Lehn Herren in dem Fall zu agnosceiren, die Lehne zu suchen von Uns zu empfangen, und derselben auff alle Faelle rechtliche gebührende schuldige Folge zu leisten und sich als getreue Lehns Leute zu erzeugen, und zu beweisen; Alles treulich und ungefehrlich. Zur Uhrkundt mit Unserm Fürstlichen Haenden, wollbedaechtig unterschrieben, und Unserm anhangenden Insiegell besiegelt, geschehen und Geben zu Koenigsberg den 22 Monaths Tag Aprilis nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth 1573 Jahr, Gezeuge die.

dieses sind, die Edlen, Ehrenvesten, Achtbahr, Hochgelahrter und Erbahre, Unfere Raethe, Diener und liebe Getreue, Hans Jacob des heil. Röm. Reichs Erb Truchses und Freyherr zu Waldburg Landes Hoffmeister, Christoph von Kreytzen Oberster Burggraff zu Koenigsberg, Doctor Johann von Kreytzen, Cantzler, Caspar von Lehendorff, uff Preusch-Eilau Unser Hoff Meister, Wentzell Schaak von Stangenberg, Melcher von Kreytzen, Wilhelm Truchses von Wetzhausen, Ludwich und Georg Rauter Cammerer, Caspar Dargitz, Ober Secretarius und Anthonius Kohl Canzeley Schreiber wie auch andere trau und glaubwürdige mehr.

Albertus Fridericus manu propria spt.

(L. S.)

Dafs obstehende Copey nach fleisiger Collationirung mit dem mir vorgezeigten Original übereinstimmet, attestire hiemit.

Abraham Hintz

Chr. Fr. Pr. Cantzley - Verw.

Aus dem königl. Archiv zu Berlin.

Nro. 80.

ADAM VON SCHLIEBEN erhält von Muley Hamed, König von Marokko, ein Schreiben an den Churfürsten zu Brandenburg, Johann Georg, 1580.

Mulejus Hametius aus göttlichem Willen, ein gewaltiger Gebieter in dem occidentischen Africa, jenethalben und auf disseits des Berges Clarius oder Athlantis gelegen, im Sufs, Fefs, Marocco, Sangersa und Tremissa König, ein Herr der Mauritanier, Alarber, Barbarier, Getulier und Turodunier.

Entbeut seinem Bruder (Juwantz Gurlotz) dem Siebener Hern oder septem Viro in der mitternachtlichen germanischen Mark oder Gebieth regierenden und gewaltigen Fürsten seinen Grufs, und wünschet ihme Gottes rechte Erkändtnüß, und langes Leben, und bezeuget, oder thut ihm zu wissen, dafs er seinen (Abkaboll) oder den, der ihm Lieb und mit Dienst verwandt ist, seines Bruders halben gerne gesehen, und dafs sein Bruder gesund sey, fröhlich angehoret, und derohalben ihme sein Reich zu beschauen, befördert hat, und will ohne Zweifel seyn, dafs Juwantz Gurlotz eben also seine des Muleji Hametii Abkaboleten oder Diener, die ihm lieb und angenehm seyn, auch also mit guten Willen erscheinen würde, so die

die zu ihm kommen oder an sein Reich gereichen würden, und soll solches, wo es ihm auch also beliebt zwischen ihnen beständig seyn, welches ehr Juwantz Gurlotz dem Mulejo Hametio, wen er forthin jemanden aus den feinen in sein Reich sendet, ob es ihm also angenehm sey, in Schrift bekandlich zu machen, wissen wird. Der Allmächtige Gott wolle ihrer beyder Leben, durch seine Vorsehung langwierende machen, und ihnen den Frieden zulassen. Difs ist von Mulejo Hametio im 989 Jahre Alhegirae, und im 3 Jahre des Muleji Hametii Reichs Sung in der Stadt Marocco zue schreiben, und mit seinen heimlichen königlichen Zeichen zue beschließen befohlen.

Dieser Brief ist recht nach dem Original, laut der Mauritanischen Wörter, ohne einige Zulage oder Abkürzung, Inhalts des Textes vertiret, so Muley Hamet König zu Marocco und Fefs, Churfürst Johann Georgio zu Brandenburg durch Her Adam von Schlieben Commendatoren zu Lützen Sr. Churfürstlichen Gnaden Geheimen Rath, zugefchicket, als er ein Jahr und vier Wochen bey ihme zu Marocco gewesen. Anno 1580.

Concordat cum Originali, so in Mauritanischer Sprache verhanden ex Archivo Berolini Anno 1714.

Ichum königl. Preufs. Rath und Archivarius.

Aus Joh. Petri de Ludewig Script. diplom. T. IX. pag. 589. 590. Diese Urkunde ist auch in Koenigs Adels-Geschichte 3Th. S. 936. abgedruckt.

Nro. 81.

Pässe des Türkischen Kayfers für ADAM VON SCHLIEBEN, 1581.

An die Sanfagen, (das ist Gubernatorn) die da wohnen vnterwegen auff der Straß, von meiner erhöchten Porten an bis gen Jerusalem, zu Wasser vnd zu Land, desgleichen an die Cadi oder Richter, die da wohnen oder vntergeben seyn den obgedachten Sanfagen, gleichfals auch an die Capitanen vber die Meerhäfen, vnd deren, so auff dem Meer schiffen, item an die Reyfs oder Obristen der Leventen vnd Meerstreifer, darzu an die Emini, die bestelten Obristen, vber die bestelten Meerhäfen und Anlende.

Difs sey euch kund, durch dis mein Hoch vnd Regimentzeichen vnd solt wissen, welcher masen Adam von Schlieben, Salomon Schweigger vnd Bernhard von Herberstein Adelsperonen, Zeiger dieses meines Ehren vnd gehorsamwürdigen Reichsbefehls, als sie neulich kommen seyn mit dem Tribut des Koenigs von Wien, an

mein hohe Porten, sampt ihren zweyen Dienern, ihrem Glauben vnd Andacht nach willens feyn Jerusalem zu besuchen, haben bey mir angelangt vmb meine Adelige Bewilligung, darumb ich ihnen vergünnet, vnd befehl hiemit, das ihr, an was Ort oder wohin obberührte wöllen reysen nach Jerusalem, es fey zu Wasser oder Land, auf ihrer Straß, Weg, Herberg vnd fort, wider das heilig Gesetz oder Befelch nicht gestattet, das jemand ihnen beschwerlich fey, weder ihr Person noch Zeug oder Reuterey, oder ihren beyden Dienern, Vnd das ihr ihnen für ihr Bezahlung verschaffet ihr Proviant oder Nahrung, vnd was ihnen von nöthen ist, vnd sehet, das sie frey sicher aufs euch von einem zum andern beleyd't werden vnd kommen mögen.

Aber mein Befelch ist nicht, das, nachdem sie ihr Andacht volbracht, vnd sich wieder auf das Schiff geben, in ihr Land zu kehren, keiner aufs ihnen etwa Pferd, Leibeigene Knecht, Waffen oder andere verbottene Sachen mit führen, Ihr werdet sehen, das nichts geschehe wider diesen meinen Reichsbefelch. Difs solt ihr euch lassen gesagt feyn, vnd diesem edlen Zeichen glauben geben, Geschrieben den letzten des Monats Mulcrem, (das ist den 3 Martii, Anno Christi 1581,) nach dem Jar Muhamets 989 in meinem Sitz zu Constantinopel.

An die Obern Cadi oder Richter, vnd an den Sanfagen zu Jerusalem.

Euch fey kundt und zu wissen, durch difs mein hoch Regimentzeichen, welcher massen Adam von Schlieben, Salomon Schweigger, vnd Bernhard von Herberstein, Zeiger difs meins Reichsbefelchs, als eines gehorsam würdigen vnd ehrfamen Befelchs, welche neulich ankommen feyn mit dem Tribut des Koenigs von Wien, an mein hohe Porten, sampt ihren zweyen Dienern, ihrem Glauben vnd Andacht nach Vorhabens feyn ein Reys fürzunehmen, und zu besuchen die Stadt Jerusalem, haben supplicirend mich erfucht, vmb mein Adelige Bewilligung, das ich denn ihnen hiemit vergünstige, vnd befehle, als die ihrer Andacht vnd Glauben nach Jerusalem zu besuchen gefinnet, dergestalt, wie es bräuchig, und die alte Gewohnheit bis dato vermag, nicht gestattet, das Jemand wider das Heilig Gesetz vnd Befelch ihnen hinderlich oder beschwerlich fey, Difs fey euch also kundt, vnd solt diesem edlen Zeichen glauben geben. Geschrieben den letzten des Monats Mulcrem im Jahr Muhamets 989 in meinem Sitz zu Constantinopel.

Aus *Schweiggers* Reisebeschreibung, S. 234. 235.

Nro. 82.

Der Brandenburgische Geheime - Rath ADAM VON SCHLIEBEN erhält von dem Churfürsten Johann George von Brandenburg eine Anweisung auf 10000 Reichsthaler von dem Gelde, das der Schwager des Fürsten der Herr von Rosenbergk zuruck zu zahlen hat, 1593.

Wir Johans George von Gottes gnaden Margkgraff zue Brandenburgk des heiligen Roemischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürst in Preußen zue Stettin Pommern, der Cassuben Wenden vndt in Schlesiens, zue Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nürrenbergk vnd Fürst zue Rügen Vor Vns, vnser Erben vnd Nachkommen Margkgraffen vnd Churfürsten zue Brandenburg vnd sonst Jedermenniglichen, thun kundt vnd bekennen, In vnd mit diesem vnserem offenen briefe: das wier angesehen vndt erwogen, die getreuwe, vielfaltige vndt langkwirige dienste, mühe vnd reisen, die vns vnser geheimer Rath Adam von Schlieben vf Papitz, bisanhero geleistet vndt vnser vndt des hauses Brandenburgk angelegene sachen vf sich genommen vnd verrichtet, Auch forhabts thuen leisten vnd verrichten soll vnd will, vnd Ihne Zehend tausend Thaler an der anforderunge, bei dem Hochgebornen vnseren Lieben schwager hern Petern von Rosenbergk auf Crummerow von Sr. Ldbl. verstorbenen bruders hern Wilhelms von Rosenbergk &c. geliebtin Gemählin, der hochgebohrnen Fürstin vnserer freundtlichen lieben Schwester Frauwen Sophien gebornen Marggräffin zue Brandenburg, vnd derselben Silbergeschirr, Schmuck vnd Kleinodien herruerende, aus gnaden abgetretten vnd angewiesen: Thuen solches auch hiermitt vnd in Crafft dieses vnsern Briefes, Also das Adam von Schlieben seine Erben oder getreuwe Briefes Innehabere, so bald diese Schuld Posth von dem von Rosenbergk erlegt wirdt, die obangeregten 10000 Thaler davon zue seinen Händen zue nehmen, vnd damit seines gefallens zue gebahren macht haben, die vbermasse aber zue vnsern handen eingewortet werden soll: Dagegen aber soll Adam von Schlieben schwinden vnd fallen lassen, viertausend fünfhundert Thaler die wier ihme vor der Zeit zu Gnadengeldt von den Fürstenwaldenschen Hauptsummen versprochen, auch die Zehrunge, so er von vnseretwegen von dem seinen, bis auf dato dieses briefes auf reisen aufgelegt: Vnd damit Er dessen allen so viel mehr vorgewissiget: Haben wier Ihme diese vnser schriftliche versicherunge hier über gegeben, dieselbe auch zue mehrer Vhrkund mit vnserm daum Secret besiegelt vnd eigenen Handt vnterschrieben. Geschehen vnd gegeben zue Cöln an der Sprew Montages nach Andreae Apostolj Anno der weiniger Zahl drey vnd Neuntzigk &c.

(L. S.)

manu propria.

Aus dem königl. Archiv zu Berlin.

Nro. 83.

BALZER VON SCHLIEBEN, ein in Ungnade gefallener Hofdiener der Churfürstin von Brandenburg, flehet dieselbe um Gnade und um Vorsprache bey ihrem Gemahl an, 1598.

Durchleuchtigste Hochgeborne Churfürstine, Ew. Ch. F. Gd. sein meine vnderthenigste bereitwilligste diennst höchstes vermögens bevor &c. Gnaedigste Churfürstin vnd Fraw, was kurtzuerruckhter Zeit in derselbigenn hofflager zum Berlin (baides der vnerhofften Vngnade in welche bey den durchlauchtigsten vnnnd hochgebornen Fürsten und Herren Herren Joachim Friderichen Marggraffen zu Brandenburg, des Hayl. Rö. Reichs Ertz Cämmerern vnnnd Churfursten, In Preussen zu Stettin Pommern der Casubien vnnnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürrenberg vnnnd Fürsten zu Rügen, E. Churfurfl. G. geliebten herren vnnnd Gemahel, mein Gnedigster Churf. vnnnd Herr, so woll E. Churf. G. selbes, aufs angegrunden zangeben meiner misgünstige ich vnnschuldiger weise gerathen, vnnnd dann, was mir Ahn Gnadengeltt, besoldung vnd ander Aufstendig Ich vnderthanigst gelangen lassen dy werden dieselbige sich gnedigst erinnern, vnd ob ich mich wol einer gnedigsten Antwort, in betrachtung meiner Vnschuld vnnnd des gnedigsten willens vnderthenigst versehen, der von E. Churfurfl. D. vor daz mir gnedig vertröset So bin ich doch nicht allain vnbeantwortet verblieben sondern habe eine lange Zeit nicht mit geringen Spott alda verweylen, vnnnd endlich vnerrichter Sachen, vnnnd ohne einigen gewissenn bescheidt abschaiden muessen, welches ich mich als ein Alter Armer Diener, der es jederzeit (ohne Ruhm gegen E. Churfurfl. Gn. zu melden) treulich vnd hertzlich guott gemeinet, nicht versehen, vnnnd derwegen nicht mit geringen bekümmernus solches ertragen vnnnd erdulden müssen, Weyl dann gnädigste Churf. vnnnd Fraw ich anderweidt (damit bey E. Churfurfl. G. geliebten Herren vnnnd Gemahel, so woll derselbige disse hohe vnerschulte Vngnade abgewendet, vnnnd auff mein voriges vnnnd Jetziges vnderthenigstes suchen ich mit gnedigsten beschaidt versehen werden möchte) vor eine hohe notturtf erachtet meine vnderthenigste wahrhaftige entschuldigung einzuwenden, Als habe ahn seine Churf. G. ich dieselbige hiemit abgehen lassen, vnd an E. Churf. Gn. auch disse vnderthenigste Supplication verfertigt.

Vnd ist ahn E. Churf. Gn. mein vndertheniges vnd Hochflehenliches bitten, sie wolten dieselbige meine wahrhaftige endtschuldigung, die ahn derselbigen geliebten herren vnnnd Gemahel Mein G. Ch. F. vnnnd H. ich vnderthenigst abghen lassen, vnnnd in dissen vnderthenigstenn schreiben kurtz halbenn, anzuziehen vnderlassen Als eine Christliche Churfürstin behärtzigen, bey dero geliebtestenn Herren vnd Gemahel, Mein Gnedigster Churf. vnnnd H. ich mich gnedigst, das die gefaste vnerschulte vnerhoffte Vngnade fallen, vnd ich auff mein hertziges vnderthenigst suchen, mit gnedigsten bescheidt

scheidt verfehenn werden möchte, gnedigst vorbitten, sondern auch vor sich selber das gnedigste gemüet, welches sie vor das Jederzeit zu mir getragen, Jetzo wiederumb zu mir wenden, vnnd disse vngnedigen willenn sincken vnd fallen lassen, In gnedigster erwegung meiner beides In Halle vnnd auch in dissem meinen werenden hoffmeister Ampt Alhir zu Straspurg, ohne Ruhm gegen E. Churf. gn. zu melden geleistetenn getreuwen Dienste, damit ich mir an beyde orthenn nit wenig vnwillen vnnd vndanckh zugezogen Gleichergestalt das E. Churf. Gn. geliebten Herrenn vnd Gemahel meinem gnedigsten Fürsten vnd Herrenn sowoll derselbigenn sonderlich in dissem meinen diensten, solche grosse beschwerung Vngelegenheit auch die gefahr so daraus eruolgen möchte, baides so mundtlich so schriftlich, vnderthenig vorgebracht vnnd vmb erlassung solches schweren Dienst vnderthenigst angehaltenn,

Vnnd wann ich lenger in solchem Vnuerschultenn vngenaden verbleiben, vnnd das meinige mir lenger vorenthaltenn werden sollte, das es meinem weib vnnd Kindern, zum höchsten schaden vnd nachtheill, welchen E. Churf. Gn. mir als eine Christliche vnnd hochberüembte Churfürstin nicht gönnen werden, gerathen würde.

Bin derwegen, der Vnderthenigsten trostlichenn Zuversicht E. Churf. Gn. werden nach Dero miltreichen gemüet, es dahin Ihn Gnaden richten, damit ich lenger nit auffgehalten, sondern, mit gnedigsten beschaidt vorsehen werden möchte.

Hierann Erzaigen E. Churf. Gn. deroselbsten ein hoch Ruemlich vnnd Gott dem Almechtigen ein wollgefellig werckh, welches sein Gottlich Allmacht Reichlich würdt vergeltenn, vnnd bleibe vir dieselbige ichs sampt alleu den meinen, mit danckhbaren hertzen vnd Allenn vnderthenigsten diensten für vnd für nach auffersten Vermögen zu beschulden verpflichtet E. Churf. Gn. sampt dero Junger Herrschafft vnd Frewlein Gottlicher Allmacht zu langwüriger gesundhait vnnd allen glücklichen wollstand mich aber dero zu genaden, vnnderthenigst befehlend, Datum Straspurg denn 10ten May &c. 98 (1598.)

E. Churf. Gn.

vnderthenigster

Baltzer vonn Schlieben der
Elter mnppria.

Aus dem königl. Archiv zu Berlin,

Nro. 84.

Nro. 84.

Die Gevettere SCHLIEFFEN verabreden sich in Ansehung allerley Stiftungen, die von ihren Vorältern herrühren, 1612.

Nachdem unsere Gottselige Voreltern die *Schlieffe* des auch Seeligen in Gott ruhenden Vetter *Hanss Schlieffes* Testament mit allen getrewen vorgestanden, und bis uff gegenwaertige Zeit bey Esle, so viele ihnen müglich gewesen, erhalten. Als will uns andern nachfolgenden Vetter, so noch im Leben, auch nichts minder gebühren, in ihre Fusstapfen zu treten. Vnd dasselbe Testament nach wie vor, vorzustehen, vndt zuverwalten, wie unser Gottseliger Vetter der alte *Hanss Schlieff* disponiret und verordnet.

Vnd weil dis rechte Original unsers Gottseligen Vetter *Hanss Schlieffes* Testament noch verhanden, so soll dasselbe zuer nachricht durch der Stadt Colbergk vidimus, uffs pergamein gebracht, und nebenst dem rechten Originall, so wol der *Althe Wapen Brieff der Schlieffe* in originali und den das vidimus unttter der Koeniglichen Stadt Danzig Insiegel des Augirten Wapens in eine Lade gelegt, verschlossen, und ahn einen sichern Ort gebracht vnserm Nachkommen den Vetter den Schlieffen zuer ewigen nachrichtung vndt Gedechtnüß.

Vnd dieweill vnser Gottfeeliger Vetter *Hanss Schlieff* disponiret, das von den Jharlichen Hebungen den armen Schuhe vndt Gewandt zuer ewigen Gedechtnüß nach Gelegenheit der Zeit, von den Testamentarien oder Provisorn, so zu dem Testament Iderzeit die Eltesten sollen erwehlet werden, uff Ider Seythe Einer, wofehr der nach Ihm lebende Provisor einen selbst nach seinem Tode vorzustehn, so er zu erwehlen macht hat, erwehlen würde, so ihme hirmitt Krafft dieses soll alle Macht gegeben sein, auch secundum Tenorem Testamenti ohne das Macht hat, spendiret und ausgetheilet werden. Wo aber etwas das Jhar ubrig pleiben wurde von den Intradenn, und Jharlichen Hebungen, sollen die Provisores Haus Armen Leuthen vndt insonderheit wo welche von vnserm Gbluethen nottürfftich wehren, nicht vorgeffen sondern dieselbigen vorauff bedacht werden.

Wo auch unter vnserm Geschlechte Junckfrawen vorhanden, so ausgesteuret werden solten, oder unsers Namens und Geschlechtes junge Gefellen, so Lust zum Studiren hetten, vnd vnserm Geschlechte hernacher dienstlich seyn könthenn. Sollen die Provisores nach Gelegenheit der Zeit vndt Personen guethen fueg, vndt Macht haben, wie auch im Testament solches ausdrücklich gedacht, vndt vnfre vorigen Seeligen Voreltere gethan, von diesen Intradenn vndt abnutzungen zu vorehren vndt zu schencken, so zu ihrer Discretion hirmitt soll gesetzt sein. Die Provisores dieses Testaments sollen

ien alle Jahr, wan wegen des Schnelcken Heiligen Geistes Rechnung gethan, (Jedoch das eine mit den andern nicht vormischet werden, sondern Ides besonderlich pleiben, aus erheblichen vnd vernünftigen Vrsachen) Auch von diesem Testament ein Jahr umb das andre die Rechnung ablegen, und die Register in die Lade leggen, und davon quit-tiret werden.

Weil auch der grose Stein vor dem Altar, *Caspar und Leo* Gebrüderen *denn Schlieffen* alleine zugestanden, vnd wir darzu, als neheste Agnaten berechtiget von den beiden Brüdern entsprossen, so soll hernacher ein theill umb das ander, so der elteste, darunter begraben werden. vnd keiner den andern hierinnen vorgezogen werden, sondern wie es von vnfern Gottfeeligen Voreltern bey ihrem Leben gehalten, auch bey vnfs vnd nach vnfs steht vnd vehft gehalten werden.

Vnd dieweill diese Begrebnüß die allerbeste und bequemste, vndt auch insonderheit, weill fast alle dar uff vertrauet, In großen Ehren zu halten, so sollen hernacher keine Weibes Personen darunter begraben, sondern alleine bey den Männigbaren Geschlechte vndt nahmen pleiben, so lange einer von den Schlieffen im Leben.

Wollen auch, weill unfere Gottfeeligen Voreltern, vndt Vettern, die *Schlieffe* hiebevör eine grose lange Leuchte, Im Pabsthumb alda bey dem großen Steyn hangende gehabt, und tag und Nacht (So man auch das ewige Licht geheissen vndt genandtt, vndt Lampen mit Olye, daruff viel gangen, vnd von dem Leuchten Acker einkommen genommen und abgezogen worden, wie die Alten Register bezeugen) gebrandt, vnd gebraucht, und auch insonderheit darzu sonderlich Acker von vnferm Gottfeeligen Vettern *Peter Schlieffen* gegeben, vnd von vnfern Vettern gestiftet worden, so man auch darumb den Leuchten Acker genand, vnd bisß uff diese Stunde also von vns genandt wirdt, vnd bisß ans Ende der Welt woll also genandt pleiben wirdt. So wollen wir auch zur ewigen Gedechtnüß vnserer Gottfeeligen Vorfahren vnd Vettern Disposition zur folge ahn Statt der großen Leuchte ein Epitaphium schön vorguldet vom besten Golde vorfertigen, vnd an den Pilher da die Gottes Kast stehet, setzen vndt ahn Ider Seythe einen schönen Leuchter setzen, vnd daruff Wachs Lichte so woll uff der großen Kron der Schlieffe mitten in der Kirchen von vnfers Gottfeeligen Vettern Hanss Schlieffes Intraden, einkauffen vnd halten, wie vnferre Gottfeelige Voreltern es also gehalten, gethan, vnd observiret, vnd so lange wir und vnferre Nachkömlinge leben werden, vnd einer von den Schlieffen im Leben seyn wirdt, gehalten werden, vnd zu dieser Expedition vnser Vetter Nicolaus Schlieff sich erbotten den Vorshub zu thun, und hernach ihm ehrlich auch wiederumb soll bezahlet werden; Aller Ihrer Nahme so darunter liegen, wann sie gestorben gesetzt, und Spacium gelassen nachfolgends auch zu vorzeichnen.

Vnd weil der Acker so von vnfern Gottfeeligen Vättern gegeben vnd alle Jahr uff ein genandtes gesetzt, aber von vnfern Vorfahren kurtzer zeit nach Absterben Gott-

seeliger Gedechnüß Burgermeister Nicolaus Schlieffen S. dieselbe Pension erhöhet, den Morgen nach dem hohen Berg uff einen schlechten Thaler: Binnen Feldes aber vff Sechs Marck pommerisch, darumb weil Acker in frembder Leuthe Hende kommen, vndt wiederumb in der Schlieffe Hand gerathen vnd gebracht werden solthe, und dabey entlich bis einer Ihm leben pleiben, vnd nicht in frembder Leuthe Hände, oder vff die *Spinde Seythe* kommen, alles zu erhaltunge des Geschlechtes. So wollen wir es auch, salvo tamen nostro Jure, darbey pleiben vnd bewenden lassen, auch nachmalen darzu verdacht feyn, das der Acker ahn uns nach Gelegenheit gebracht, vnd von der *Spinseiten* genommen werden. Bei uffkündigung des Ackers auch vor einen Mahn stehen, vnd darob halten, so lange wir leben.

Wollen uns auch vorbehalten haben, diese Ordnung und Beliebung nach Gelegenheit der Zeit zu endern, bessern und vormehren. Deissen zu Urkundt der Wahrheit steter vehester Haltung haben wir diese Ordnung nach Vorlesung mit unsern eigenen Haenden vnterschrieben, vndt mit vnseren angebornen Pitzschafft vorsiegelt. Geben zu Colbergk in der Herrn Bursa Ihm Jahr 1612. in die Martini Episcopi &c.

Jürge Schlieff.

Nicol. Schlieff.

Valent. Schlieff.

Hans Schlieff.

Hinrich Schlieff.

Nikl. Schlieff.

Aus einer vidimirten Abschrift der Urkunde,

Nro. 85.

Die Gevettere die SCHLIEFFEN erneuern und verbessern die Verordnung, welche ihre Voreltern vor dreyhundert Jahren in Ansehung ihres Armenhauses des sogenanten Schnelken heiligen Geists zu Colberg gemacht hatten, 1612.

Verneuerung oder Renovation der von 300 Jahren hero von den Schlieffen verfaßten Ordnung; So über den Schnelken heiligen Geist, da sie continué und successive Patronen gewesen, uffgerichtet gewesen, und nach Gelegenheit und Zustand dieser lezten Zeit, insonderheit nach Absterben Herrn Burgermeisters und Rathmannes dieser Stadt Colberg Herrn *Michell Schlieffen*, und Herrn *Leo Schlieffen* verbessert und zu allen Zeiten steif und fest respective soll hernacher gehalten werden, auch zu mehrerer Bekräftigung die Hn. Patronen und Provisoren jetziger Zeit als *Nicolaus* und

und *Heinrich Gevettern die Schlieffen*, nebst den andern Herrn Vettern und Patronen auch mit ihrem angebohrnen Pittschaften, und eigenen Haenden nach Verlesung wifentlich unterschrieben. So geschehen, da man geschriben hat nach Christi unsers lieben Herrn Geburth sechszehn hundert und zwoelff, uff den Tag Martini Episcopi.

Nachdem unsere gottselige Vorfahren die Schlieffen von 300 Jahren Patronen und Provisoren des Schnelcken heiligen Geistes gewesen, auch ansehnliche Aecker, Wiesen, Haeuser, Buden und Gaerthen, so entlich nach Gelegenheit der Zeit zum theil verkauft, und zu Gelde gemachet, und dem heiligen Geist zum Besten ausgethan, zum theil der Acker und Wischen noch in esse, zu dem auch ohne dieses noch baare Gelder zum Testament geordnet, und itzo uf Zinsen gethan werden zu Erhaltung der Armen ihrem bemeldeten Gotteshause doniret, schencket und verehret.

So wollen wir Nachkömlinge der Schlieffen nach unserm Vermügen mit Gottes Hülfe auch dahin zu ewigen Zeiten bedacht sein, das folche unsrer Vettern S. S. Verehrungen, Donationes und Testamenten nicht allein in esse verbleiben sollen, sondern auch vielmehr noch dahin trachten, das die jährlichen Intradan dieses unsers Gotteshauses möchten vermehret und verbessert werden, darzu denn der Allmächtige Gott seine Gnade und beständige Gesundheit um Christi Jesu willen uns allen verleihen wolle. Amen.

Anfänglich alle so diese Begnadung des Gotteshauses, so man vor 400 Jahr den Schnelcken heil. Geist genennet, begehren, und von den Herrn Provisoren impetrieren, und fördern wollen, sollen eines ehrlichen guten Nahmens und Wohlverhaltens, insonderheit die Gottes Wort lieb haben, und fleislig zur Kirchen gehn, gut evangelisch, keine Diebe, Schelme oder sonst berüchtigte Personen, sondern alte gebrechliche, und nicht junge Leuthe so ohne das ihr Brodt verdienen können sein, und darein genommen werden; Undt wann einer von den Herren Provisoren, da doch solches communi consensu beyder Herren geschehen soll, würde in dieses Gotteshaus uff und angenommen, den andern einwohnenden notificiret, und alsdenn angewiesen werden, damit die Armen im Gotteshause auch content und friedlich sein sollen. Ehe aber und zuvor sie eingeschriben, und in die Zahl Baginen eingesetzt sollen sie denen Herren Provisoren zur Besserung des Gottes Hauses nach Gelegenheit der Personen und ihrer Güter, wie vor Alters gewesen Baugeld geben, dasselbe soll jederzeit berechnet und an das Haus gewandt werden, den Baginen aber pro introitu, wie vor Alters geschehen, 1 Tonne Bier, oder was sonst gebräuchlich gewesen, gegeben werden.

Die Baginen alle, so wohnen in dem Gotteshause oder vor in den Kellern, wo sie nicht krank, sollen alle Morgen des Sommers um 6 Uhren, des Winters aber ehe und zuvor sie in die grosse Kirche gehn, die andern Tage um 8 Uhren, und des Abends

im Sommer um 9 Uhr, und im Winter um 8 Uhren, wann dar geklungen, darzu denn eine sonderbahre Kloken soll gemachet, vnd aufgehangen werden, zum gebet gehen und kommen in die grosse Stuben, so verhanden, oder zukünftig kan gebauet werden, und Gott dem Allmächtigen vor alle Wohlthat fleisig dancken, vor die Röm. Kayserl. Majestät um Sieg wieder die Erbfeinde der Christenheit bitten. Auch vor unsern löblichen Landesfürsten, und Herrn, den Herrn Bischoff, so wohl vor das ganze löbliche Fürstliche Hauß zu Stettin Pommern &c. vor glückliche Regierung, einen gesegneten Ehestandt, und alle gedeyliche Wohlfarth, und vor Burgermeister und Rath, und gantze Gemeine dieser Stadt, und endlich vor ihrer Herrn Patronen und Proviforen gefundes und langes Leben, Erhaltunge eines ehrlichen Nahrnens, und Fortpflanzung des Geschlechtes Gott anruffen, und bitten, das Vater unser den Glauben und sonsten andere christliche Gebethe, Psalme und Lobgefänge nach Gelegenheit der Zeit im Jahr, und Festen, alles Gott den Allmächtigen zu Ehren, singen und bethen.

Die solches nicht thun, werden von der Priorinnen, so die Herren Proviforen macht haben sollen zu verordnen und zu setzen, darum zuförderst gestraft, und wo sie sich darnach nicht bessern wollen, den Herrn Proviforen vermeldet, so diejenigen auch unterfagen, auch mit Worten straffen sollen, so die auch der Straffe nicht gehorchen wollen, mit Zuthat der andern Patronen, darüber gantz und gar aus dem Gotteshaufe verlossen, und vertreiben werden. Uff dieses alles die Herrn Patronen und Proviforen alle Quartal gute Achtung haben sollen.

Solche Ordnung soll auch gleichergestalt gehalten werden mit denen so sich mit einander im Gotteshaufe zancken und hadern oder schelten werden.

Diejenigen so in den Gotteshaufe eine Zeitlang gewesen, und noch nichts an Baukosten erleget, und solches nicht bescheinigen können, sollen von Stund an noch erlegen bey Verlust ihrer Begnadung dieses Gotteshaufes.

Und dieweil das Gotteshaufs sehr baufällig, und viele Bagienen darinnen sitzen so dieses Beneficium viele Jahr genossen, und gebrauchet, und ziemliches Vermögens sollen dieselbige nach Gelegenheit ihrer Güter auch dem Gebäu etwas zukehren, und geben, damit es in esse erhalten und gebessert werde.

Wo auch hinferner einer oder ander in diesem Gotteshaufe mit Tode abgehen würde, und hinter sich Güter verlassen, wo Erben verhanden, sollen dieselbe nach Gelegenheit der Güter auch der Erbschafft sich mit den Herrn Proviforen auch alsdenn vergleichen und vertragen; und dasjenige was gegeben, dem Gotteshaufe an Gebäude oder sonsten, ihren Intraden zum besten kommen. Wo aber keine Erben verhanden soll die Verlassenschaft dem Gotteshaufe wafs übrig bleibt, allens zum Besten heim gefallen

fallen sein, verkauft, zu Geld geschlagen, und demselben zum Besten angewendet werden.

Die Proewingen sollen allezeit denen so in der Zahl derer zwanzig sein, so es genießen, wie vor Alters gegeben werden, und wo das Geld nicht verhanden, die Hn. Provisoren den Vorschub thun und verlegen, das die Armen sich nicht zu beklagen, und hernacher, wen es eingesamlet oder erleget, wiederum zu sich nehmen und kürtzen.

Es wollen sich aber die Herren Provisoren hiemit vorbehalten haben, wo einer dem andern nach Gelegenheit der Personen, jedoch aus wichtigen und erheblichen Urfachen, uff Absterben einer Proevenerischen würde der Nächste ihm an Zaal und Ordnung vorgezogen, dafs sie nicht darum ungedultig werden, fluchen oder injuriren sollen, sondern wie es auch oftmahls zuvor gesehen, damit friedlich sein.

Wo auch eine Proevenerische sich ungebührlich vorhalten, und darum gestraft und nicht folgen, oder sich bessern wolte, die soll der Intraden entrathen eine Zeitlangk nach Verbrechung oder wol gantz und gar, wo keine Hoffnung der Besserung zu vermuthen, genommen und der andern, so nachfolget in der Zaal der Baginen gegeben werden, wie es auch mit andern, so noch nicht die Proewingh, und sich ungebührlich verhalten wird, und sich nicht bessern soll gehalten werden.

So in dem Gotteshaufe welche verhanden, so Kinder, so zu dienen tüchtig sollen sie abschaffen, und sie zu Dienste bedingen, oder zu einem Handwerck thun und nicht ohne erhebliche Urfachen, bey sich behalten bey Verlust dieses Gotteshauses.

Wo auch junge Personen in der Zaal der Baginen im Gotteshaufe verhanden wehren, so andern Leuten in Kranckheiten, und insonderheit ihren Herren, Patronen und Provisoren uffwarten, oder dienstlich seyn können, dieselbigen sollen sich umbs Gebühr gebrauchen lassen, auch solches vor andern zu thun schuldig sein, wo man sie fordern würde, und nichts desto minder ihre andere Gebühr im Gotteshaufe empfangen und nehmen.

Wo sonst von denen von Adell oder Bürgern etwas in das Gotteshaus verehret, dafür zu bitten, so sollen sie alle solches genießen, und keiner davon ausgeschlossen werden, er sey kranck oder gesundt.

Wo Zanck oder Haader unter den Baginen sich erregen würde, soll solcher mit Verstande von der Priorin, wo sie kan zuserst geschlichtet werden, wo nicht, den Herren Provisoren angemeldet, und sie die sache behören, vortragen, und verab-

scheiden, wo alsden die Parthe nicht folgen wollen, nach ihrer discretion, wie oben vermeldet, mit ihnen procediren.

Aller Bagienen Nahmen, sollen nach einander, wie sie eingenommen auch hernacher eingenommen werden möchten, uffgeschrieben, und in ein besonder Buch verzeichnet werden, auch was ein Jeder an Bawkosten erlegen möchte, zugleich verzeichnet, und alle Jahr uffgesucht und verlesen werden.

Alle Jahre 14 Tage nach Michaelis sollen die Herren Proviforen wegen ihrer Verwaltung Rechnung thun, das eine Jahr umb das andere, in Beyseyn der andern Herrn Patronen der Schlieffen und der Priorinnen, und wofern sie mehr von den andern Geschwistern dazu nehmen, so ihnen frey stehen soll, die Rechnungen in die Lade, dar alle Brieffe und Verschreibungen zu dem heiligen Geist gehörig, auch deponiret werden sollen, zum ewigen Gedächtnüß geleyet werden. Der Hrn. Proviforen Quitungen, auch was sonst das gantze Jahr vorgelauffen, ins Protocoll gebracht, und dasselbe mit eingelegt werden, allens zur Nachricht unsern Nachkömlingen den Schlieffen.

Wo auch Mangel alsdann wegen träger Zahlung der Debitoren fürfallen, oder sonst von den Bagienen etwas zu klagen, soll alsdann bey der Rechnung geschlichtet, und vertragen werden, auch wafs alsdann einhellig geschlossen, gehalten und exquiret werden, ohne einziges Ansehen der Person.

Die andern Herren Vettern und Patronen wollen auch den Herren Proviforen allezeit beyspringen, sie mit helffen vertreten und in den Rechts oder sonsten Vorderungen vor einen Mann stehen, und in allen Dingen wegen der Aecker nicht unterlassen, wo sie umb nicht Zahlung der jährlichen Pension, oder andern erheblichen Uhrfachen dasselbe uffgekundet und genommen, und andern unsers Geschlechtes eingethan, so sollen und wollen sie jederzeit mit helffen vortreten, vor einen Mann stehen, und wiederum bey dem Geschlechte bringen und dabey behalten, wie zu dem Ende auch dasselbe von unsern Gottfeeligen Voreltern gegeben, und geliffet.

Wo auch einer oder ander von den Herren Proviforen mit Tode abgehen würde, und in seine stath pro sua discrecione einen andern Unsers Geschlechts und Namens erwählen, so soll derselbe zugelassen werden, wo aber nicht, soll der älteste Unsers Namens uff des verstorbenen seite die Provision annehmen und verwalten, und dieses so lange gehalten werden, bis da einer Unsers Namens alhier in der Stadt beym Leben.

Die Bagienen sollen auch nach wie vor behalten den Platz uff den grossen Kirchhoffe hinter der Schlieffen Capella wo sie wollen zur Begräbnüß, wie vor undencklichen Jahren sie in quieta possessione gewesen, und noch sein, ihren tödlichen Körper

per

per begraben zu lassen, und der Seeligen Auferstehung der Todten, am jüngsten Tage zu erwarten.

Wir wollen Uns aber hiemit ausdrücklichen vorbehalten haben, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit, und aus erheblichen vernünftigen Ursachen zu ändern, mehren, und bessern, bis dahin aber stett und fest ehrlich und aufrichtig alle vorige puncta zu halten, und treulich nachzukommen. Gegeben zu Colberg in der Herren Burfa am Tage Martini Episcopi, wie man nach Christi Unfers Seeligmachers Geburt geschrieben hat, Im Sechzehnhundert und zwölfsten Jahre. Zu Uhrkunt mit unserm angebohrnen Pittschast versiegelt und-eigenen Händen unterschrieben.

Jürgen Schlieff.

Nicol. Schlieff.

Valent. Schlieff.

Hans Schlieff.

Henrich Schlieff.

Nikl. Schlieff.

Eben daher.

Nro. 86.

Ulrich Hertzog zu Pommern und Bischof von Cammin bestätigt eine Verordnung, welche die ehrbare, seine liebe getreue GEVETTERE DIE SCHLIEFFEN wegen des Vermächtnisses Ihres Anherrn HANS SCHLIEFFS des ältern auffgerichtet, 1620.

Von Gottes Gnaden, Wir Ulrich, Hertzog zu Stettin Pommern der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Cammin, Graf zu Gutzkow und Herr der Lande Lauenburg und Bütow &c. &c. Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Successoren am Stift Cammin, und sonst jedermannlichen, das Uns die ehrbare Unsere liebe Getrewen Georg, Hans, Heinrich, Steffen, Melchior, Michel, und Christian Gefertern und Gebrüdere die Schlieffe mit angeheftem ihrem unter sich aufgerichteten Vertrage, Beschlufs und Vereinigung in Unterthänigkeit zu erkennen geben, wie und welchergestalt es mit dem von ihren seeligen Vetter dem alten Hans Schlieffe Anno 1431 den Armen zu Colberg legirten 48 Morgen Ackers hinführo solle gehalten werden, unterthäniglichen bittende, Wir solches zu confirmiren in gnaden geruhen wollten. Wann wir dann ihrem unterthänigen Suchen gnädiglich stat finden lassen: Als confirmiren und bestätigen Wir hiemit und in Kraft dieses aus Fürstl. Macht und Obrigkeit wie solches zu recht am beständigsten geschehen

hen

hen foll, kann oder mag, jedoch Unferm Unferer Kirchen Cammin und männiglich Rechten ohne Schaden, und sollen obgedachte Schlieffe als Patroni dieses legati darob fein, das die Armen die Pension der 48 Thaler jährlichen gewifs und unfehlbar habhaft werden mögen. Uhrkundlich haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und Unferm Daum Pittschafft besiegelt. Datum Cöslin den 3 Maji Ao. 1620.

(L. S.)

Vlaricus mppr.

Nachdem Wir *Georg, Hans, Heinrich, Steffen, Melchior, Michel, und Christian Gefetter* und *Geb Brüder der Schlieffen*, als wahrhaftige Agnaten und Patronen des *Olden Hans Schlieffes*, und desselben 1431 aufgerichteten Testament, worinnen der Olde Hans Schlieff den Armen zu Colberg 48 Morgen Acker titulo legati verlassen, davon die jährliche Pension auf 48 Thaler entlich zu entrichtende seyn anbefohlen. Weil aber fur diesem von demselben Acker Unfere Voreltern ihren Toechter männern solchen durch Gunst eingethan wodurch der Acker weit ausgebreitet, und denselben sie noch ihre Kinder wieder haben abtreten wollen, und sich dadurch eine Gerechtigkeit und Possession daraus angemasset: Woraus den Uns Vettern und Patronen grosse Ungelegenheit, und insonderheit den Armen grosser Nachtheil und Schaden ihrer Hebung entstanden, und die Cognati grosse schwere Rechtsfürderung uns Patronen aufgedrungen, und auch wohl der Meinung, den Acker den Armen aus den Händen, und ihnen die Hebung gantz einzubehalten willens, Wann derowegen solche ihre Vornehmen einen Vortgang haben solte, endlich dahin kommen, das Olde Hans Schlieffen Testament nicht alleine ganz cassiret und aufgehoben, besondern auch wohl nicht wissen würde, wor der Acker zu finden wäre, dem aber allen vorzukommen, und das das Testament in seinen Kräften bleiben möge, und die Armen auch das ihrige ohne jenige Verhinderung und Schaden zu rechter Zeit bekommen mügen. Als haben wir vorgemeldte Vettern und Patronen desselben Testaments einhellig contrahiret, geschlossen und gewilliget, das nunmehr hernacher kein Acker von demselben Lüchten Acker den Cognatis foll eingeräumet werden, beysondern bey den Agnatis und dem Nahmen der Schlieffe inhalt des Testaments bleiben soll, und daferne die Schlieffe der eine oder der ander ohne mänliche Erben abgehen würde, so soll seine Witwe den Acker den ihre S. Herr hat im Gebrauch gehabt, die Tage ihres Lebens um die gewisse Pension gebrauchen, und die Abnützung zu genieffen haben, doch so bescheidlich, da sie bey ihres S. Herren Nahmen bleiben, und sich nicht wieder verändern würde, und anderweits zur Ehe schreiten, so soll sie des Ackers gantz und gar verlustig seyn, und so als er befeiet und beplüget fein wird liegen lassen; und die Administratoren und Vorwehser des Testaments sollen das Korn, was alsdann drauf wachsen wird, den Armen zum Besten einernden, und den Acker wiederum ihres Nahmens den Schlieffen wem sie wollen einthun. Da aber der Vettern einer ohne mänliche Erben abgehen, und Töchter hinter sich lassen wurde, so sollen die Töchter den Acker im Gebrauch behal-

behalten um die gewisse Heure bis sie sich befreien, und in den Ehestand treten werden, bis auf die letzte, alsdenn sobald die Freye im Stande und Hochzeit gehalten, sollen sie den Acker ohne jenige Einrede und Wiederfechten cediren, und den andern Vettern abtreten, doch der Meinung, das sie das Korn was sie ausgefaet, und wiederum eingeerndtet haben, sollen zu genieffen haben, und in ihren Gebrauch nehmen. Gleichergestalt solls auch mit denjenigen, so noch von der Spinseiten den Acker im Gebrauch haben, gehalten werden, das sie den Acker so lange ihre Herren im Leben, nach ihrem Tode aber die Wittwen, so sie ungesireiet wieder bleiben auch zu ihrem Leben den Acker im Gebrauch behalten, und auch nicht weiters. Woferne sie sich aber wieder verändern würden, und zu der andern Ehe schreiten, so sollen sie den Acker von Stund an den Vettern cediren und abtreten, ohne jenige Widersprach und Einrede. Und da sich jemand er sei auch wer er wolle, dieser Beliebun und Anordnung wiederleben, und die Administratoren dadurch auf Schaden und Unkosten geführet werden möchten, dem Testament und den Armen zum Schaden und Nachtheil, so sollen dieselbigen allen Schaden und Unkosten bey Heller und Pfennig ohne jenige Einrede bezahlen. Dis alles, wie oben geschrieben, haben vorerwehnte Vettern und Patronen des Olden Hans Schlieffes Testament einhelliglich mit guten vorbedachten Rahte und mit Bewilligung ihrer Frawens, welche sie ihrer Fräulichen Gerechtigkeit, und ihres Beneficii Senatus Consulti Vellejani wol erinnert, oder andern Rechten mehr, so in jure bestehen kunten oder muchten sie zu defendiren hiemit gänzlich entfaget, willkürlichen eingewilliget und geschlossen, solches stets und feste hinferner unwiederrufflich bis so lange die Welt stehet oder ein einiger des Nahmens der Schlieffe im Leben sein wird, zum allerkräftigsten zu halten. Dessen zu mehrer Versicherung und fester Haltung, haben sie alle, wie sie im Anfang dieser Beliebun, und offenen Briefs beschrieben seyn, mit ihren erblichen Pitschaften besiegelt, und mit ihren eigenen Händen wissentlichen mit Tauff und Zunahmen unterschrieben. Actum Colberg im Jahr nach Christi Geburth ein Taufend sechs hundert und Zwantzig im Aprill.

Jurgen Sleif (L. S.)
meine eigene hand.

Anna Heidebreken.
meine eigene hand.

Steffen Schlieff *mpra.* (L.S.)

Ludgard Goyerls
meine eigene hand.

Hans Sleiff (L. S.)
manu propria subscr.

Catarina Neimans.
meine eigene handt.

Melchior Schlieff (L.S.)

Ludgard Beggerowen
meine eigene hand.

Heinrich Schlieff (L. S.)
npropria.

Michael Schlieff (L.S.)

manu propria.

Christianus Schlieff (L. S.)

Eben daher.

Nro. 87.

Die drey Colbergischen Cämmerer, Lorentz Range, Woitzlaff Schulte, und Johann Pritze, bezeugen, daß die Patronen des Dreyfowfchen Beneficiums, welche von dessen Stiftern, MICHAEL, PETER und CASPAR, Gebrüdere den SCHLIEFFEN, und ihrer Schwester Gerdrut abstammen, an die Cämmerey dasjenige Capital geliehen haben, das zuvor auf Caspar Teitzen Hause in der SCHLIEFFEN STRASSE haftete, 1640. (1)

Wir Lorentz Range, Woitzlaff Schulte, und Johann Pritze als jetziger Zeit Rathscämmerer, der Stiftsstadt Colberg, urkunden und bekennen hiermit, für uns und unsere Herren Successoren im Amte, und sonsten jedermännlichen, daß wir dem Samtl. hl. Patronis des Dreyfowfchen Beneficii den Schlieffen von Schwerdt Seiten, welche von Weiland hl. Michael, Peter, und Caspar, Gebrüdere den Schlieffen, und deren Schwester Gertrud (2) entsprossen, so diese geistl. Elecmofynen der Studirenden Jugend auf ihres Bruder und respt. Vater Bruder hl. Johann Schlieffen, veralienirten Dreyfowfchen Gute den Nachkommen zu gute gestiftet, richtige, wahre und unleugbare Schuld pflichtig und schuldig geworden seyn, 380 fl. Pom. Wehrung, welche vor diesem auf Caspar Teitzen Hause alhier zu Colberg in der Schlieff-Strasse zwischen Hans Behnen, und Seel. Mathei Steltern Häusern inne belegen, so anizo Joachim Range an sich erkaufft, Zinsbar erstandl. nunmehr aber von Käufer ist abgegeben worden, und Wir mit Consensu, und Vorwissen E. E. W. W. Raths alhier von gedachtem Käufer bahr empfangen, und zu unserer Cämmerey Cammer beste verwendet, und insonderheit einen ansehnlichen Schuldpost, welcher vor diesem der Cämmerer Lorentz Range der elter auf der Cämmerey Cammer vorstreckt, bezahlet, wie solches mit mehrem itziges gehaltenes Jahr Register der Cämmerey besagen wird. Derowegen wir Käufer und Creditores Kraft dieses bester Form Rechts quitiren, uns der Exception non numerata, nec non in commodum & utilitatem cammeræ, non conversa pecuniæ, wohl wissentlich und bedächtlich uns thuen begeben, also daß Creditores, Patronen und Provisoren obgedachten Dreyfowfchen Beneficii mit keinen andern Beweifs deswegen sollen beladen werden, kräftigster massen renunciiren.

Gereden, Geloben und verpflichten demnach kraft diesem vor uns, und unsere Herren Successoren im Amte, solche 380 fl. von Jahr zu Jahr, und so lange es auf und

(1) Wir liefern diese Urkunde weil sie a) die Namen der Stifter des Dreyfowfchen Beneficiums enthält und weil sie b) zeigt, daß noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Strasse zu Colberg den Namen des Geschlechts führte.

(2) Diese Gerdrut war an Balthasar von Varnholtz verheyrathet, weshalb ihre Nachkommen Mitpatronen waren. Alle Kinder Caspars von Schlieffen zu Dreyfow waren Stifter dieses Beneficiums, allein hier werden nur diejenige genannt, von welchen 1640 noch Descendentz übrig geblieben war.

und bei der Cämerrer Cammer stehen wird, mit 22 fl. 26 gl. gewöhnlichen und Land-üblichen Zinsen zu verrenten, und dieselben jährl. den hl. Patronen Dero Nachkommen oder Possessoren gemeldetes Beneficii dem es von den Hern Patronen conferiret, wenn von bemelten jährl. Zinsen der Sextante an gebührenden Orte, abgefolget worden, richtig erlegen, und sollen die ersten Zinsen nechstfolgenden 1641 Jahrs auf Johannis, und folgendes alle Jahr auf bemeldete Zeit entrichtet, und unfehlbar bezahlt werden. Wenn aber mehr besagte hl. Patronen angeregtes Capital bei der Cämmerei Cammer nicht länger stehen lassen wolten, und deswegen die Aufkündigung ein halb Jahr zuvor gethan wird, so wollen wir, und unsere Successores im Ambte dasselbige samt allen verfallenen Zinsen, Schaden und Unkosten, da einige über Hoffnung, rückständig sein würden, und causfret wären, ehrbarl. und aufrichtig baar in einer Summe erlegen, bezahlen und entrichten. Gleichergestalt soll die Zahlung erfolgen, wenn wir oder unsere Successores die Gelder unsern Glaubigern vorherührter massen aufkündigen. Damit aber mehr besagte Patronen, sowohl wegen Hauptgeldes, als auch der jährl. Zinsen halber, um soviel mehr versichert sein mögen, als hypotheciren, und untersetzen Wir ihnen vor uns, und unsere Nachkommen hiermit, und Kraft dieses alle gemeine Cämmerey Güter und jährl. Einkünfte, und Hebung an Pächten, von den binnenden böhmischen Bauren, Schneide- Mahl- und Kupfer-Mühle, Buden-Heuren, oder wie sie den Nahmen haben mögen, soviel hierzu vonnöthen, nichts ausgenommen, zu einem wahren und ausdrücklichen Unterpfand allermaßen, als wen sie judicialiter daran gewaltiget, und angewiesen, gestalt dann, da Wir in Abtragung der Zinsen, und folgendes des Capitals säumig befunden würden diese unsere Obligation vim instrumenti guarentigiati vigore rei judicatae, und also paratam executionem in sich haben, das nehml. Creditores und mit beschriebene die jährl. Zinsen, als ein liquidissimum debitum ohne einigen Abzug Pretension, compensation, oder andere Schutzreden, und zwar ohne einige gerichtliche Verwarnung sich daraus bezahlt zu machen, Macht haben sollen. Weswegen allen und jeden Exceptionen juris & facti, und andern Landes constitutionibus, so izo in vigore oder künftig möchten geschlossen werden tam in genere quam in specie, gleich weren sie von Wort zu Wort hierin gesetzt, thun renunciiren und begeben, und diese Obligation nicht anders, den mit Ehrbarer, aufrichtiger Zahlung freyen, und an Capital, Zinsen, Schaden, und Unkosten ohne einige Ausfluchte und Rechtsfreit lairen. Alles bey unsern Ehren, Treuen und wahren Worten, Gefehrde und Argelist ausgeschlossen; Dessen zu wahrer Uhrkund ist diese Obligation und Hypotheque mit dem Stadt Siegell bekräftiget, und unser Cammer-schreiber Georg Köllner zu unterschreiben committiret, und anbefohlen. Gegeben am Tage Johannis den 24 Jun. 1640.

(L. S.) Ad Mandatum Dominorum Camerariorum
Georgius Kölner

Camerae Secretarius subscripsit mpria.

Eben daher; und auch aus den Wachsfischen Abschriften.

Nro. 88.

Nachricht von der SCHLIEFFEN Gerechtigkeit an der HOLKEN CAPELLE, wie sie HANS SCHLIEFF, der 1565 geboren war, aufgeschrieben hat, 1650.

*F*ur wahrhaftigen Gedächtnüß der Holken Capelle alhier in Colberg die man St. Marien Capelle, die sich die vorvermeinten Holken Erben doch allein von der Spinseite herrühren uns das Geschlecht der Schlieffe vermeinen auszuschließen, da doch die Schlieffe sowohl dazu gehören, als diejenige die sich derselben anmassen. Es verhält sich also: der alte Hans Schleif, der uns das Testament über 200 Jahren gestiftet hat, hat in der Holken Capelle die große Luftfenster alleine machen lassen und seinen Namen allein in diese Luft setzen lassen, die Luft hat unangefochten darin gestanden, auch noch bey meinem Dencken, es mir wol bewußt, bis das meiner Mutter Bruder Andreas Broecker, dieweil er Burgemeister gewesen, ohngefähr vor 60 Jahren dieselbe Luft weggenommen, und alten Hans Schleiffen Wapen und Namen weggethan, und der Rathsherrn die damalen gelebt wieder einsetzen lassen, welches mein Seel. Vater Heinrich Schleif hart gestritten auch auf einmahl in der herrn Burse sind zusammen gekommen, und wen nicht gute Leuthe darzwischen gekommen wären, hätten mögen auf groß Unglück kommen.

Zum andern hat der andere Hans Schleiff zu der Kron 8 Morgen, ja auch wol die gantze Krohn dazu gegeben worummen sie mich auch durch den Notarium haben befragen lassen, wo der Acker belegen wäre, darauf habe ich geantwortet, wüßten sie das, das er 8 morgen Acker zu der Krohn gegeben hätte und wären das auch geständig, so wurden sie ohne allen Zweifel Wissenschaft haben, das er gleichmäßig, und vielmehr sie zu der Capelle berechtigt und befugt wäre, als sie, die sich der Capelle anmassen. Und nehm mir nicht wenig Wunder, das sie uns wolten von der Capelle ausschließen, da wir doch wegen Hans Schleiffen des alten Gaben so viel Gerechtigkeit haben; Und wissen auch dabey das die Schleiffen und die Holken die vornehmsten Geschlechter gewesen und deshalb nicht zu glauben ist, das sich die Holken eben so wohl mit den Schlieffen befreundet haben, gleichwie mit ihnen eintheils. Aber man siehet vor Augen, das dieselben die solches getrieben, und der Ehrgeitz getrieben, nicht das Glück von Gott dem allmächtigen gehabt, das dieselben darin zu liegen und beerdiget sind. Sie sind alle gemeiniglich an andern Oertern verstorben, darumb sie nicht allein Recht dazu gehabt.

Wir kommen ebenmäßig zu der Capelle und Gerechtigkeit, als die Bulgerin und Broeckers &c. Mein Elter Vater is Broecker. Item mein Grosvater Antonius Broecker Bürgermeister, item Andreas Broecker Burgermeister meiner Mutter Bruder, item
meine

meine seel. Mutter Anna Broeckers im Jahr 1622 auf ihre Gerechtigkeit darin gesetzt. Gott gebe ihr eine froel. Auferstehung am jüngsten Tage, und gebe mir auch einen seeligen Abschied, der ich nun bald 85 wen der Pfnstag komen wird, erreichen werde, und eine fröliche Auferstehung und das ewige Leben Amen. Actum Colberg ao. 1650 d. 8 Jan. mit meiner Hand geschrieben.

Hans Schleiff.

Weil von dieser *Holken Capelle* öfters die Rede gewesen ist, so wird es vielleicht nicht unangenehm seyn, hier die Urkunde zu lesen, die sich auf ihre Stiftung bezieht.

In nomine sancte & individue Trinitatis amen. Conradus de Bonow Archidiaconus tribu-
censis in ecclesia Swerinenfi nec non illustris & magnifici Principis & Domini Domini magni ecclesie camynensis electi & provisi, Saxonieque ducis vicarius & administrator in spiri-
tualibus & temporalibus generalis universe fidelium nationi vitam in christo sempiternam sin-
gularem omnipotenti Deo ejusdemque sanctis universis speramus impendere famulatum cum
eius devotos & fideles divinum cultum augere cupientes in suis piis desideriis favorabiliter &
benigniter & confoveimus. quod tunc recte facere credimus quando ea quæ pro piis deputan-
tur usibus ne in posterum redeant ad prophanos per nostras literas authenticas roboramus sano
vidimus patentes literas honestorum & providorum virorum Vincencii proconsulis Colber-
gensis & Jacobi consulis Lubicensis fratrum conditorum *Holck* sanas integras non suspectas
sed prorsus illesas suis veris sigillis sigillatas super & de fundatione & dotacione trium perpetuarum vicariarum suorumque altarium in quadam nova capella per commendabilem virum
dominum Vincencium *Holek* quondam salubris memorie proconsulem colbergensem & prædictorum
Vincentii & Jacobi patrem carnalem & legitimum dum in humanis egerat ecclesie beate Marie
Colbergensi annexa seu annexe & continuatim fundata erecta & edificata in honorem omni-
potentis dei sueque sacro sancte genetricis intemerate virginis Marie ac sanctorum nonnullorum
& sanctarum nonnullarum inferius expressatorum & expressatarum cum centum nobulis
anglicanis & quadringentis florenis ungaricalibus summe capitalis & ipsorum septem nobulorum
anglicanorum ac viginti octo florenorum ungaricalium redditibus a & cum consulatu col-
bergensi per præfatum dominum Vincencium dudum emptis & comparatis vel eciam in futu-
rum tempore reempcionis ipsorum alibi fortasse comparandis pro earundem vicariarum accep-
tabili & salubri dotacione & postmodum super & de juris presentandi ad easdem vicarias reser-
vacione & ordinacione & quibusdam aliis articulis in eisdem literis contentis quarum tenor
sequitur de verbo ad verbum & est iste.

Illustri principi ac magnifico domino domino magno ecclesie Camynensis electo & proviso
saxonieque Duci suove in spiritualibus & temporalibus vicario & administratore generali Vincencius
& Jacobus fratres conditi *Holk* opidani in Colbergh Camynensis diocesis in omnibus
debitum famulatum illustris Princeps & magnifice Domine vestre magnificencie cupimus fore
notum quod circumspectus vir *Vincencius Holck* olim bone memorie proconsul Colbergensis
& noster pater carnalis & legitimus dudum ante sui obitum nonnullos certos annuos & per-
petuos redditus videlicet septem nobulorum anglicanorum & viginti octo florenorum ungaricalium
pro & cum centum nobulis anglicanis & quadringentis florenis ungaricalibus ab hone-
stis viris dominis proconsulibus & consulibus Colbergensibus rite & licite & justo emtionis ti-
tulo emit & comparavit prout in sigillatis literis desuper confectis plenius continetur. Quos
quidem redditus omnes & singulos ipsorumque summas pecuniarum capitales præmemoratos
pro tribus perpetuis vicariis ad certa altaria in sua nova Capella per ipsum & dum vixerat ec-
clesie

cleſie beate Marie virginis Colbergenſi annexa ſeu annexe & continuatim fundata erecta & edificata ſed non conſecrata voluit nobiſque in ſuo teſtamento commiſit & recepit deputari & aſſignari quantumque in eo fuerat ipſemet huiusmodi pecuniarum ſummas ſuosque redditus per reverendum in Chriſto patrem & dominum dominum Philippum pro tunc epiſcopum quamvis non literatorie tamen oretenus confirmari & eosdem redditus certis eccleſiaſticis perſonis non redditibus ſaltem elemoſinalibus rite & canonice conferri ob ſalubre remedium animarum ſui ſuorumque progenitorum ac noſtrorum *nec non totius noſtre parentele*. Cuiusmodi (1) ſuam voluntatem extremam & teſtamentum nos Vincencius & Iacobus ſui filii naturales & legitimi ac univerſales & heredes laicus exequi & ad effectum pleniorum perducere Domino Deo auxiliante volentes eandem capellam cum ſuis altaribus conſecrari faciemus pre allegatas quoque pecuniarum ſummas capitales ac ſuos redditus annuos univerſos & Singulos pro & cum ipſis ut premittitur comparatos vel eciam in futurum tempore redemptionis ipſorum forſan alibi comparandos pro tribus perpetuis vicariis in omnipotentis Dei ſueque matris virginis glorioſe Marie nec non ſancte & individue trinitatis pro uno Altari quod pro nunc regit, & ſibi preſt Dominus Nicolaus Muddelmowe omniumque angelorum pro altari alio cui pro nunc preſt Dominus Martinus Vritzow ac omnium ſanctorum ſanctarumque Genouefe & Dorothee ac aliarum virginum electarum pro altari tercio cui pro nunc preſt Dominus Hinricus Cruſeler laudem & honorem in predicta patris noſtri & modo noſtra capella ad altaria inibi dudum erecta conſtructa & conſecranda damus donamus & aſſignamus. In qua quidem donatione & aſſignatione omne jus commodum & utilitatem nobis & noſtris heredibus eciam quibuscunque in preſentium pecuniarum ſummis & earum redditibus competentia ſeu competitura a nobis & noſtris heredibus ut preferitur eciam quibuscunque aliis in hiis ſcriptis penitus abdicamus & amovemus. Transferentes eaſdem pecuniarum ſummas prout eciam Pater noſter eas tranſtulit in pium uſum & piam utilitatem. Redditus vero prenomiſatos transferimus ſicuti eciam idem noſter pater eos tranſtulit in illos qui ad huiusmodi vicarias ſeu altaria quocieſcunque vacaverint. fuerint canonice inſtituti iure preſentandi ad eaſdem tres vicarias quocies iplas vacare contigerit nobis ambobus, & poſt nos tribus duntaxat filiis noſtris, ſcilicet Hermanno & Johanni fratribus ac Zeghebodoni ipſorum patruo demum commendabilibus dominis prepoſito decano & toti capitulo ejuſdem eccleſie colbergenſis reſervato iſto modo quod nos ambo Vincencius & Iacobus Temporibus duntaxat vite noſtre ſeu alterutro noſtro deſuncto alter ſolus liberam habeamus ſeu habeat facultatem ad eaſ tres vicarias ſeu ipſarum quamlibet quocies vacaverint ſeu vacaverit preſbiterum vel clericum eciam quemcunque predictis dominis Prepoſito decano & capitulo preſentandi. Nobis vero ambobus deſunctis predicti tres filii noſtri videlicet Hermannus, Johannes & Zeghebodo per tempora preſentent ad duas vicarias utpote quas modo habent domini Nicolaus Muddelmowe & Martinus Vritzowe, ſed Zeghebodo eorum patruus ab alia parte preſentabit ad unam vicariam quam modo habet Hinricus Cruſeler & nihilominus ſi Zeghebodonem contingat mori prius, quam Hermannus & Johannem vel ipſorum alterum ex tunc ipſius jus preſentandi ad illos ambos ſuos patruos vel ipſorum alterum ſuperſtitem devolvetur. Et e contra ſi ipſos Hermannus & Johannem ambos prius abire contingat quam Zeghebodonem ex tunc jus preſentandi illorum amborum vel eciam unius ultimi deſuncti ad ipſum Zeghebodonem devolvetur, predicti tamen tres Hermannus Johannes ab una & Zeghebodo ab alia parte ad preſentandas huiusmodi vicarias preſentabunt dominis. Prepoſito decano & capitulo eccleſie colbergenſis honeſtum pauperem & alias non beneficiatum preſbiterum capellanum in choro predictae eccleſie actu ſervientem. quibus tribus filiis noſtris ab hac luce ſublatis ex tunc predictae eccleſie colbergenſis non ſingulariter ſinguli canonici ſed prepoſitus decanus & totum capitulum ſeu ipſius

(1) Man ſieht hieraus, daß dieſe andächtige Stiftung für die gantze Verwandſchaft gemacht wurde.

ipſius ſanior pars capitulariter eaſdem tres vicarias ſeu ipſarum aliquem quocienſcunq; vacaverint ſeu vacaverit honeſtiori & melioris condicionis & famæ ac pauperiori aliasque non beneficiato preſbitero capellano in ejuſdem eccleſie choro pro tunc actu ſervienti & non alias nec ultra perpetim conferre debebunt. Ceterum ut prenominati tres vicarii & quivis eorum qui nunc ſunt ut *nupta* (1) dominus Nicolaus Muddelmowe ſeptem nobulis anglicanis Martinus Vritzowe quatuordecim florenis ungaricalibus pro annuis & perpetuis redditibus reddituati, & quilibet ſibi in huiusmodi perpetuis vicariis perpetim ſucceſſores ſiant & ſint participes cottidianarum diſtributionum in predictæ eccleſie colbergenſis choro ſingulis annis more conſueto diſtribuendarum. Volumus quod huiusmodi trium vicariorum qui pro tempore fuerint quilibet ſeorſim de ſue vicariæ prenominatis redditibus quatuor marcarum annuos & perpetuos redditus dominis de capitulo ſeu quibus ipſi ad hos percipiendos deputaverint ſingulis annis perpetim in feſto circumciſionis domini dare & exſolvere debet. Nos quoque Vincentius & Jacobus fratres preſati noſtro noſtrorumque predictorum filiorum nec non quorumlibet noſtrorum heredum poſterum & ſucceſſorum nomine predictam eccleſiam colbergenſem, nec nos dominos Prepoſitum decanum totumque non ſolum pro nunc ſed & perpetim ejuſdem eccleſie capitulum ipſius eccleſie nominate in hiis ſcriptis inſtituimus heredes ad emovendum extorquendum percipiendum & ſublevandum perpetuis temporibus in ſingulis annis duodecim marcarum annuos & perpetuos redditus a conſulatu Cuſſaleniſi qui nobis in tanta & ymo pluri reddituam ſummam ſingulis annis tenentur prout in ipſorum litera ſigillata deſuper confeſta diſcoſcitur apparere. quos duodecim marcarum annuos & perpetuos redditus domini teſtamentarii teſtamenti dictorum de Wyda perpetue ſublevabunt in diſtributionum cottidianarum predictis tribus vicariis diſtribuendarum relevamen. de ſepulturis autem in eadem capella ſendis in antea & perpetim ſervabitur quemadmodum in eccleſia colbergenſi hæcenus eſt obſervatum, ita videlicet quod in eadem capella poſt nos Vincentium & Jacobum predictos noſtrasque uxores ſepeliendi ſervent predictæ eccleſie ſtatutum & conſuetudinem quod & que hæcenus ſervatum & ſervata eſt & ſervabitur circa illos qui in ejuſdem eccleſie navi ſunt ſepulti & ſepelientur, de oblationibus vero in eadem capella etiam quibuſcunq; & quocienſcunq; ſendis per omnia ſimiliter obſervabitur veluti in predicta eccleſia hæcenus eſt ſervari conſuetum. Verum quamquam ut preſertur episcopalis auctoritas reverendi in Chriſto patris & domini domini Philippi olim episcopi caminenſis eccleſie premiſſe non literatorie ſed oretenus intervenerit nec tamen res ut premititur geſta in oblivionem deveniat, & ne tandem id quod ad pios extitit uſus deputatum ad uſus prophanos occasione huiusmodi oblivionis redire contingat. expedit premiſſa omnia & ſingula literis veſtris authenticis perhennari & auctoritate veſtra ordinaria qua fungimini denuo ſtabiliri. Qua propter humiliter & attente ſuplicamus quatenus premiſſa omnia & ſingula approbetis ratificetis autorifetis & ad pium uſum predictum veſtra auctoritate ordinaria confirmetis ſeu per veſtrum vicarium & adminiſtratorem in ſpiritualibus & temporalibus generalem approbari, ratificari autorifari & confirmari faciatis jure de cauſa. In quorum omnium & ſingulorum premiſſorum evidens teſtimonium nos Vincentius & Jacobus fratres prelibati noſtro noſtrorumque filiorum & quorumvis poſteriorum & ſucceſſorum, nomine preſentes literas ex certis ſcienciis noſtris & juſſibus fecimus communiri ſub anno domini milieſimo CCCC quarto decimo ipſo die ſeptem fratrum martirum beatorum. Unde iidem Vincentius & Jacobus humiliter nobis ſupplicarunt quatenus predictorum altarium & vicariarum fundaciones & dotaciones pecuniarum & reddituum premiſſarum donacionum ac juris patronatus reſervacionem piamque ordinacionem predictam ac ea omnia & ſingula in ſupra dictis literis fundacionis contenta & expreſſa auctoritate noſtra ordinaria confirmare & approbare curaremus. Nos igitur Conradus Vicarius & Adminiſtrator preſatus predictorum Vincentii & Jacobi condignis precibus inclinati predictorum altarium ſeu vicariarum, fundaciones, dotaciones & donaciones centum nobulorum anglicanorum & quadringentorum florenorum ungaricalium ſumme capitalis & ſeptem nobulorum anglicanorum, & viginti octo florenorum ungaricalium

(1) Statt nupta, iſt vermuthlich *puta* zu leſen.

calium annuorum & perpetuorum reddituum comparatorum seu etiam in posterum comparandorum ac juris patronatus reservacionem omnemque piam supra scriptam ordinacionem ac omnia & singula sic ut premittitur pie facta & caritative disposita cum omnibus suis clausulis & punctis & observantiis & articulis ac conditionibus tanquam justa & rationabilia juriq; consona presentibus ratificamus & approbamus prememoratosque centum nobulos & quadringentos florenos ungaricales sume capitalis cum pretaetis suis redditibus iam comparatis seu etiam in futurum comparandis seu quod inde redditus potuerint comparari cum omnibus suis pertinentiis eorumque omnia & singula premissa auctoritate nostra ordinaria nobis in hac parte competente in nomine domini in hiis scriptis confirmamus, ipsasque pretaetas pecunias summe capitalis cum suis prenomatis redditibus ad pium usum piamque utilitatem ac ad predictarum trium perpetuarum viciarum profectum presentibus apponimus & applicamus jugiter permanentes, interdicentes sub poena anathematis & maledictionis eterne ne potestas secularis aut quivis alius cujuscunque status condicionis preeminencie vel potentie fuerit se de predictis pecuniarum summis & hujusmodi earum redditibus alias quam expressum est, distrahendo alienando aliter ordinando seu revocando aliquatenus intromittat sicuti omnipotentis dei indignacionem & nostram canonicam evitare voluerit ultionem. Datum Colberg anno domini millesimo quadringentesimo quarto decimo ipso beate Margarete virginis & martiris gloriose magni electi & provisi quo ad presens ultimum sub secreto.

Die Nachricht ist aus der Urschrift; die daran gehängte Urkunde aber aus den Wachsfischen Abschriften.

Nro. 89.

LESSI FUNEBRES
MEMORIAE

Viri Generosi & Magnifici

Dn. ANTONII SCHLIEFFEN

Sæ. Ræ Mtis SVECIAE

A Consiliis Bellicis Tribuni Militum, & Aulae Stetinenfis Capitanei, Hereditarii
in Drefow & Warensdorff, Hypothecarii in Dorgelow.

DICATI.

Cum Stetini in Templo Cathedrali Exuviae ejus Anno Salutis MDCCCLXV.
Kal. Novbr. Terræ Mandarentur.

Stetini, Typis Johannis Valentini Rheten.

Magnificus fatis concessit Schlieffius Heros,
qui proprio Antonii nomine dictus erat.
Nominis eximii decus augebatur honore
virtutum, officii multiplicisque, bono
Ut suadet pietas, per vitam sedulus omnem
sinceri coluit cordis amore Deum.

Hicce

Hicce sui fidum Cultorem Numinis altis
 sæpe periclorum fluctibus eripuit:
 Proteçtrice manu salvum servabit eundem
 ne fieret sævo præda petita gregi.
 Longævæ vitæ donum superaddidit ingens,
 qua posset multos connumerare dies.
 Felix ille manent quem talia fata: coronam
 quippe suam capiet, quando Brabeuta dabit.

Jacobus Fabricius D.
 Superintendens.

Quid valeat virtus, & quid sapientia, Sliefi,
 Exemplo constat te docuisse tuo.
 Nunquam succumbit virtus, sapientia nunquam
 Errat. In adversis utraque rebus adest.
 Utraque te duxit per mille pericula. Utrumque
 Sectetur, fato qui superesse volet.

Herois manibus Sacrabat
 J. Micrelus.

Marte potens, oris, rerum gravitate: labori
 Pervigili assuetus, præclaro munere functus,
 Justitiæ cultor, sincera mente, fideque
 Insignis, comi vultu, pietatis amator,
 Longævus claudit tenebris sua lumina tandem
 O felix senium, senio quod torpet inanis
 Mundi, quo gressus agiles ad sidera vertat!

Generos Senis fato ita indolui
 Fridericus Moellerus. D.
 Mathemat. & P. R.

Vivit, non obiit, qui mortuus esse videtur,
 Nam meliorem dedit sorte Jehova frui.
 Nonne subinde memor lethi sic vixit, ut horam
 Quamlibet extremam duxerit esse sibi?

u

Mortuus

Mortuus est semper, subita ne morte periret,
 Credidit in Christum, transitus ergo fuit.
 Hanc grator sortem, certe est mutatio felix,
 Dum pro mundanis coelica regna tenet.
 Ex morte ereptus vitam nunc usque perennem
 Vivit, præ luctu gaudia mille capit.

Solatii ergo fund.

M. Joachimus Fabricius

Archid. Mar. S. S. Th. & L. Prof.
 & Confit. Reg. Adfeffor.

Ecce! quod indomitus labor ac aënosior usus
 Contulit: innumeræ quod docuere vices:
 Quod dolor ex damnis: quod mille pericla cavere
 Inculcaverunt: forbet id una dies.
 Immites superi! quercus succrescit in annos:
 Volvitur ast tardis in sua fata moris
 Quam paulum mentis toto nos condimus ævo!
 Quam modica Sophie fertilitate subit!
 Et tamen, ut scimus, cadimus: cum mente vigemus
 Carpimur, edoctis lothos amara sapit
 Sic Ephesi cadit altus honor: quod secla gemella
 Condiderunt, cineri miscuit una dies
 Sic ubi per Pælli riserunt culta colores
 Vulturibus præbent pendula colla Notis,
 Lumina sic abeunt quæ laude sagique togæque
 Novimus angustis complacuisse viris.
 Si dubitas Schleiffi prælustria funera specta,
 Quam multa hoc capulo contumulata jacent!

Posuit

Henricus Schævius

M. Lic. P. Cæf. & Prof.
 Græc. L. & Poef.

Prin-

Principibus placuisse viris non ultima laus est:
 Major at est summo complacuisse Deo;
 Manibus hæc Schleiffi laus utraque competit hic qui
 Principibus placuit, placuitque Deo
 Hinc jam Principibus superis geniisque beatis
 In coeli junctis vivit ovatique sinu.

^{exed}
 M. Ericus Pelshoferus.
 Sch. S. St. & Rector.

Mars truculenta sapit sævitque Tyrannide: Verum
 Non omnes, quos vult vincere, vincit atrox
 Mors vero tristis longe truculentior illo:
 Nam, quos Mars nescit vincere, vincit Ea.]
 Exemplum præbet Chiliarchus Schleiffius: illum
 Vicerunt gelidæ spicula dura Necis,
 Qui tot sustinuit Mavortia Prælia fortis
 Pectus, & invictus semper abivit ovans;
 De quoccu Victrix læta jam mente triumphat,
 Illudens Martis vimque minasque trucis,
 Ipsa sed hoc ipso Mors luditur, ecce, vicissim
 Quem victum reputat, vivit ovatique Deo
 Quare merori Soboles modo parce relicta
 Martis, ut & mortis Vis superata jacet.

Condolentiæ & Solatii ergo fecit
 M. Martinus Bambamius.

Exstitit exemplar virtutis in orbe tot annos
 Schliiffius O! dolor! hunc mors truculenta rapit.
 Amans honesti lugeat.
 Humanæ excessit fortis fastigia! porro
 Depositem hoc mundus nobile ferre nequit
 Fac tota terra carmina:
 Supremi honoris ergo.

Scr.
 M. Andreas Fromm.
 Prof. Gym. Stet.

Nro.

Nro. 90.

Auspurgers gereimter Lebenslauf
ANTONS VON SCHLIEFFEN.

Des Hoch-Edlen, Gestrengen Vest und Mannhaften
Herrn ANTONII SCHLIEFFENS

Der Koenigl. Mayest. zu Schweden weylant wohlverdienten Kriegs-Raths
Oberstens und Schloßhauptmanns zu Alten-Stettin &c. Auf Drefow und Warensdorff
Erb- und zu Torgelow Pfandgefessens, &c.

Ritterlicher Thaten unsterbliches Denckmahl
Bey Standesmesiger Beerdigung Seines abgefelten Coerpers
in dem Tempel der Ewigkeit aufgerichtet,

von

AUGUST AUSPURGERN.

ALTEN - STETIN

Gedruckt bey Johann Valentin Rheten den 17. Octobr. Ao. 1650.

Wie Euch Herr Obrister, ich nach den schlechten Gaben
Die Gott und die Natur mir mitgetheilet haben,
geflissen bin gewest, so lang ich euch gekennt,
bis daß der bleiche Tod hat Leib und Seel getrennt
die allerliebsten Freund: Also will mir gebühren
den letzten Ehren-Dienst auch jetzo zu vollführen,
Es forderts meine Schuld, zusambt der Danckbarkeit
Zuforderst bin hierzu ich willig und bereit.
Wenn ich, Hoch-Edler Herr, laß die Gedanken laufen
in abgewichene Zeit, und stell auf einen Haufen,
Wohlthaten, Ehre, Gunst, die ihr mir angethan
se seh ich mich euch hoch verpflichtet umb und an.

Ihr

Ihr lieft mich erst zu euch, ganz ohnvermuthet bitten
 und wurfet alsofort ein Aug auf meine Sitten;
 Es wuchs in einer Nacht die Zuversicht zu mir
 so groß und starck, daß bald des andern Tages Ihr
 Mir ewer bestes Guth, den Sohn, habt anvertrauet
 mit dem ich hab ein Jahr, theils Preusen durchgeschawet
 da es an Polen grentzt. Wir sollten weiter gehn
 und noch ein gantzes Jahr zu Posen stille stehn.
 Wir waren auch bereits auf unserm Weg begriffen
 da ewre Schreiben uns zurück nach Dantzig rieffen
 Ich schickte zwar den Sohn, ich aber reiste fort
 Denn mich hielt noch ein Band, und mein gegebenes Wort.
 Ich hatte mich daselbst gar kurtze Zeit enthalten
 und meint, es würde nun in euch die Gunst erkalten
 die ich bisher verspürt. Weil die Abwesenheit
 in dem Gedächtnüß oft wirkt die Vergesslichkeit.
 Da schriebet ihr mir zu, ihr dancket meiner Trewe
 Ihr lobtet meinen Fleiß, und trugt mir an aufs neue
 die Aufsicht ewers Sohns; doch blieb es damals nach,
 bis daß zum dritten mahl die Schickung Gottes brach
 durch alle Hindernüß, und ihr mich aus Gros Polen
 anhero nach Stettin durch Brieffe liesset hohlen.
 Die Meinung war damals auf Franckreich hingericht
 das mir bekannte Land. Gott aber wolt es nicht.
 Der warf nach seinem Rath, aufs Siegbett euch darnieder
 und fesselt euch so fest, daß ihr davon nicht wieder
 empor gekommen seyd. Hier hemmet meinen Kiel
 die schwere Traurigkeit. Das Weinen steckt ein Ziel
 der Zunge, daß sie nichts von allem kann ausdrücken
 wie Ihr im übrigen beständig lassen blicken
 die Liebe gegen mir, auch bis zur letzten Stund
 da ewere Finger ihr, noch legtet auf den Mund
 der nunmehr Sprachlos war, und sehnlich mich anblicket
 Was deutete wohl dieß, als daß ihr mir zuschicket
 ein Zeichen ewer Huld, die bald darauf mit euch
 gerissen werden solt, hin in des Todes Reich?
 Ach! freilich ist mit euch Hochedler Herr gestorben
 mein mächtigster Patron, den mir nichts hat erworben
 als meine Sittsamkeit, (ich red' es aufer Ruhm)
 die ich mir hab erwehlt zum besten Eigenthum.

Ao. 1647.

1648.

1649.

sonst weis ich dieses nur, das nichts nicht sei mein Wissen.
 doch wird mir bis ins Grab dieß Lob verbleiben müssen
 daß ich gefallen hab, dem bis ans letzte Ziel,
 der Kayser, Koenigen, und Fürsten wohlgefiel.
 Und solche Gnad und Huld habt ihr allein verdienet
 durch ewern Heldenmuth, der ewig blüht und grünnet
 obschon der edle Leib entseelet, und verbleicht
 in finstren Erdengruft, den Würmern Nahrung reichet.
 Nun, meine Pieris soll dieß allein jetzt treiben
 und den Nachkömmlingen zum Unterricht aufschreiben
 der tapfern Thaten Ruhm, der Euch von Jugend auf
 gefolget nach und nach durch ewern gantzen Lauf
 bis in das Grab hinein. Kein eitles Wortgepränge
 soll uns ergötzen hier: Wir wollen in die Enge,
 so viel es möglich ist, die Rede ziehen ein
 denn auch die Traurigkeit läßt nicht beredsam sein
 Es haben alsobald in den Gebährungs stunden
 bey euch *Hoch-Edler Herr* sich gnädig eingefunden
 Minerva, Svada, Mars, die euch mit milder Hand
 austheilten Tapferkeit, Ausredenheit, Verstand
 Dadurch inskünftige ihr soltet von der Erden
 bis an das Sternenfeld gewiß erhoben werden,
 und Eweres Geschlechts, das seinen Adelschein
 trägt etlich hundert Jahr, Licht, Zier, und Krone sein.
 Gleich aber wie ein Feld unfruchtbar bleibet liegen
 und wär es noch so gut, wen man es nicht will pflügen
 so bleiben gleichesfals in Fünsternuß verfenckt
 die Gaben des Gemüths, wenn man nicht darauf denckt
 daß man sie mög ans Licht durch Auferziehung bringen,
 und daher trachtete dahin vor allen Dingen
 die Mutter, daß sie nichts von allem unterliefs
 was zu getrewer Zucht, und Lehre nöthig hiefs
 Denn diese Sorge wurd' in ewern ersten Jahren
 alsbald auf Sie geweltzt, da euch entzogen waren
 durch alzu frühen Tod des Vaters Schutz und Rath
 da ihr noch nichts gewußt, von gut und böser That.
 Zu solcher Vorsicht nun, der Mutter und darneben
 Zum ungespahrten Fleiß der Lehrer hat Gott geben
 so reichlich seinen Geist, daß im vierzehnten Jahr
 Verstand und Muth bey euch, schon reif und tüchtig war

daß

dafs auf die hohe Schul man euch hat reiffen laffen
 Geschicklichkeit und Kunst vollkömlich da zu fassen
 Wo ihr ins dritte Jahr beharlich blieben feydt
 nicht ohne fondern Ruhm und grose Nuzbarkeit.
 Nach diefem hat man euch an Fürft Philip verfchrieben
 Bey dem ihr auch ein Jahr feyd in Aufwartung blieben
 Hier ging der Türeken-Krieg in Ungarn eben an
 und weil dem Vaterland man fowohl dienen kann
 mit Degen und Pistol als mit dem Kiel und Büchern
 den man fich nicht alzeit des Friedes kann verfichern,
 zu dem auch ewer Sinn weit mehr erhitzt war
 zum Dienft des rothen Mars als unfrer Mufen Schar,
 fo habt ihr dazumahls mit ewer Mutter Wissen
 der zu gehorchen ihr euch alzeit habt befliffen
 in Ungeren gethan den allerersten Zug
 wo ewre Manheit ihr erwiefen habt genug
 drey gantzer Jahre durch. Nach redlichem Abdancken
 und wohl bezahltem Sold, kahmt ihr auf die Gedancken
 die Länder Mitternachts, foweit es konnt gefehen
 die Moskow fonderlich in etwas durchzusehn.
 Zu welchem Ende dann ihr erflich habt genommen
 in Liefland ewern Weg. Als ihr dahin gekommen
 entbrannt ein neuer Krieg, dafs König Sigismund *)
 mit Hertzog Carolen **) in Wehr und Waffen ftund
 Ihr ändertet den Sinn, grift wieder zu den Waffen
 die einem Rittersmanns unsterblich Lob verfchaffen
 und lieft beym Polen euch erft in Bestallung ein.
 Da aber ihn hernach verlies des Glückes Schein
 Dafs er auch bis aufs Haupt wurd aus dem Feld gefchlagen
 und fich die Winde liefs zu Schif nach Preufen jagen
 ftund vor den Augen euch wohl zehnerley Gefahr,
 dafs euch aus Schweden jetzt zu gehn unmöglich war
 Dahero tratet ihr auf Herzogs Carels Seiten
 Nahmt Corporalschaft an: Es wurd in kurzen Zeiten
 Euch das Cornet gefchenkt, das ihr fo lang geführt
 bis dafs die Compagnie wurd gantzlich ruinirt.
 Hier hieng das Leben recht an einem feidnen Faden,
 Ihr sahete umb und umb das Pferd die Füffe baden
 in feines Reuters Blut: Auch felbst der Capitain
 Muft feinen Untergang im blancken Felde fehn

Koenigs-
berg.

1593

1594

1597

1598

*) III Rex
 Poloniz.
 **) Sü-
 derm.
 Princ. Si-
 gismundi
 Patruus
 postea rex
 Svecizæ fa-
 ctus.

Ihr

Ihr kontet anders nicht, ihr mustet retiriren
 Euch in den nächsten Wald, mehr, das ihr möcht salviren
 das einsame Cornet, als ewer eigen Bluth.
 Noch sazt der Feind euch nach so lang mit frischem Muth
 bis unter euch das Pferd ermüdet liegen müssen,
 da von der Stangen ihr das Fähnel abgerissen
 und zum Moraft geeilt, durch den des höchsten Hand
 auch endlich hat geführt euch auf das veste Land.
 Da fandet ihr vor euch bald einen schewen Bauren
 mit seinem Weib und Kind in einer Höhle lauren
 der euch den Weg zeiget, und durch die finstre nacht
 nechst Gottes Schutz zu fufs, nach Revel hat gebracht.
 Was bracht ihr aber hin? den Mangel aller Sachen
 Denn was ihr noch am Leib behalten, kont nichts machen.
 Auch giebt die Fremde nicht leicht Mittel und Credit
 es war nichts übrig mehr als ein beherzt Gemüth
 Sambt Tugend und Verstand die stets standhaften Gaben
 die den der sie besitzt noch nie verlassen haben
 wen alles andere schon gehet in den Raub,
 die halfen damals auch euch wieder aus dem Staub.
 Der Fürst von Hollstein solt auf deutschen Boden richten
 ein Regiment zu Fufs, (wie solches die Geschichten
 genugsam weisen aus) dem ward ihr kund gethan
 und darauf trug er euch sein eigen Fähnel an;
 gab Mittel an die Hand, das ihr euch kund muntiren
 Und also zogt ihr fort, die Werbung zu vollführen
 die auch gewünscht erging, ihr kahmt mit guten Glück
 und dem erworbenen Volck in Liefland bald zurück.
 Da wurdet ihr in Doerpt zur Gvarnifon verleget
 darinnen ihr euch auch zwei volle Jahr geheget
 bis das der Feind, der Pohl, die Stadt zulezt blocquirt
 und euch im Ausfall hat gefänglich weggeführt.
 Wer in historien ein wenig ist belesen
 dem wird nicht fremde feyn, was für ein Held gewesen
 Samofcius, den man den grofen hat genennt
 weil seines Gleichen man, kaum seiner Zeit gekennt.
 Der war nun damals gleich, der Feldherr im Reich Polen
 und demnach must man euch gefangen zu ihm hohlen
 Der allererste Blick, den er euch hat geschenckt
 hat fortan auch sein Hertz voll Gunst zu euch gelenckt.

Johannes
 Adolph.

Man

Man muß die Tapferkeit auch an dem Feinde loben
 Und daher hat er Euch an seinen Tisch erhoben
 Sein deutscher hießt ihr nur. Es ging vorbey kein Tag
 in dem er nicht mit euch, der Unterredung pflag.
 Ich kann mich Edler Herr, entsinnen guter massen
 daß ihr oft gegen mir die Worte schiesfen lassen
 Ihr wolltet sicherlich die sechzehn Monat nicht
 (so lange stund' es an, eh ihr bekahmt Bericht
 von Freyung ewer Haft) um soviel hundert missen;
 Ja er liefs Thränen noch aus beyden Augen fließen,
 als auf der Herzoge zu Pommern hohe Bitt,
 Ihr wieder wurd gestelt auf freyen Fufs und Tritt.
 Inzwischen solcher Zeit habt ihr auch die verlohren,
 die euch mit Schmerzen hat an diese Welt gebohren.
 Dahero fordert euch die höchste Noth nach Haufs,
 da ihr euch abermahls ins Feld gerüstet aus.
 Ihr wolltet ewer Glück noch einst in Ungarn wagen;
 wo eine Compagnie zu Fufs euch aufgetragen
 vom Baron Betzen wurd. Man führete darauf
 in Oberungern euch, wo mit der Zeiten Lauff
 Ihr mit dem Botzkey habt aufs heftigste getroffen.
 Die Wallstadt war mit Bluth so groß sie war beloffen
 Sechstausend fielen hin. Euch ging vorbey der Todt
 der weit weit besser, als so viele Angst und Noth,
 die gleichsam angereyht ihr habt erstehen müssen.
 Euch fing der grimme Feind, der euch an beyden Füßen
 mit eisern Fesseln schlofs, die acht und zwanzig Pfund
 gewogen am Gewicht, worvon auf diese Stund
 Ihr mit in ewre Gruft noch die Mahlzeichen traget.
 Und damit wurdet ihr ein volles Jahr geplaget
 und zehen Monat noch. Inzwischen solcher Zeit
 war Wasser ewer Tranck; Für alle Niedlichkeit
 stund ein Stück grobes Brod, und hettet zu Genügen
 Ihr von den Barbaren nur solches können kriegen.
 Geschah es denn einmahl, daß auf die Festtag ihr
 Konnt kaufen ein Stück Fleisch, zu sättgen die Begier
 des Hungers, von dem Geld, das euch die Türken gaben;
 wenn welche sie aus euch verkauft zu Slaven haben
 So stund zu kochen es, doch nicht in ewer Macht,
 Ihr hattet denn zuvor Erlaubnußs ausgebracht.

Barnims
 und Cassi-
 mir.

x

Und

Und wer will Hitze, Frost, und alle Qual aussprechen?
 Die Augen thränen mir, das Hertz beginnt zu brechen
 so oft ich dran gedenc. Die allerschwerste Pein
 die alles übertraff, schlich noch darneben ein.
 Die Kranckheit fiel euch an, die man von Ungern nennet,
 die Glieder ewres Leibs, die waren wie zertrennet:
 Ihr rührtet weder Hand, noch Fuß, noch Zunge mehr
 und wurd gerechnet zu bereit dem Todtenheer.
 So übergroße Noth, so schmerzlichs Jammerleichen
 vermochte dennoch nicht die Feinde zu erweichen,
 daß man ein Eisen nur euch hett genommen ab;
 Nicht einer war der euch, ein reines Strohbund gab.
 Wie sehnlich wüncht ihr da, zu sein ein Himmelsbürger!
 wie kläglich schriet ihr an, den blaffen Menschen Würger,
 der aller Creutzes Last ein leichtes Ende macht,
 daß er euch führen möcht hin zu der langen nacht;
 Und hierzu trieben euch noch nicht so sehr die schmerzen
 wiewohl sie schwer genug, als sehewe Furcht im Herten,
 der Türcke wurde doch euch feinen Slaven sehn
 gleich vielen hunderten aus euch bisher geschen.
 So pfeget oftermahls von fernen Gott zu flehen
 und läßt das Wasser uns bis an die Seele gehen,
 damit uns kundbar werd', daß Ers alleine sey,
 der Hülfe schafft in Noth, in Tod und Tyranny.
 Der hatt Hochedler Herr, auch dazumahls gerissen,
 Euch aus des Todeshand, und aus den Finsternüssen
 des Kerkers der euch hielt. Der Kayser schloß darauff
 mit Botzkey den Vertrag, und hub die Waffen auf
 und macht euch frank und frey. Ihr zoget aus mit Freuden
 und lobtet Gottes Schutz in soviel hartem Leiden.
 Ihr kahmt zuerst auf Wien, hernacher auf mein Prag
 da Keyser Rudolph gleich mit seiner Hoffstadt lag.
 Hier wurd' nach raumer Zeit das Regiment cassiret
 und ewer Ruckstand euch, wiewohl schlecht abgeföhret.
 Für dreyer Jahre Sold, den man euch schuldig war,
 bekahmt ihr insgesambt mit Müh ein halbes Jahr.
 Doch achtet ihr es nichts, ihr hettet Leib und Leben
 geschweige Gold und Geld, wohl um die Freyheit geben
 den allerreichsten Schatz. Auch hatt der Kayser sich
 für andern gegen euch, erwiesen gnädiglich.

Rudol-
phus II.

Er

Er trug euch an, Ihr sollt ein Freyes Fähnel richten
 Dreyhundert Knechte starck, und ferner euch verpflichten
 zu dienen ihm getreu: Ihr gabet bald das Wort
 und stelletet darauf die frische Werbung fort.
 Euch wurd in Hungeren Comorren anvertrauet
 die an der Donau liegt, gewaltig aufgebauet:
 da laget ihr so lang in guter Huth und Wacht
 bis mit den Türcken wurd zulezte Fried gemacht.
 Nach diesem legtet ihr die Waffen etwas nieder,
 als innerlicher Streit die beyden Herren Brüder
 von Oesterreich befiel. Ihr kontet dienen nicht
 hier wieder Danckbarkeit, und wieder Eyd und Pflicht.
 Ihr wolltet lieber euch nach Prag zuricke wenden
 wo auch die Trommel ging, da sich beym Herren Ständen,
 den Evangelischen Bestallung für Euch fandt;
 Ihr wurdet alsobald zu Pillen Commendant.
 Nach Endung dieses Kriegs, der fast ein Jahr gewehret,
 habt keine Krieges Dienst ihr fortan mehr begehret;
 Ihr gabet euch zu Ruh', und in den Stand der Eh'.
 Das Böhmen aber traff Krieg, Unruh, Angst und Weh'
 wie manniglich bekannt. Ihr liebtet stilles Leben,
 aus klugem Rath wollt euch zu keinem Theil begeben,
 ob Kayser Ferdinand, nach der berühmten Schlacht
 die König Fridrichen vom Reich und Scepter bracht,
 schon ewer Dienst begehrt. Bis das euch endlich zwingen
 hierzu des Neidhartshals, und der Verläumder Zungen.
 Der Fürst von Lichtenstein der warb ein Regiment:
 zum Obrist-Lieutenant wurd ihr von ihm ernennet.
 Und solche Charge nun habt ihr so lang geführet
 mit sonderbarem Ruhm, bis das ihr habt verspühret,
 es würd' in Böhmerland die Reformation
 bald werden fortgestelt in der Religion,
 so habt ihr ferner euch des Krieges gantz entschlagen:
 und ob der Kayser schon und Sachsen angetragen
 Euch oftmahls Obersten, und Generalen Ehr
 Kunt in die Waffen euch doch keiner bringen mehr.
 Ihr liebetet fortan die stille Lust der Wälder
 den allerreichsten Schmuck der Awen, Büsch und Felder.
 Doch wurd auch dieses euch vergönnet kurze Zeit.
 Es lies euch keine Ruh' selbst ewre Tapferkeit.

Rudol-
 phum und
 Mathiam.

1618. den
 13 Mai.

1620 den
 8. Nov. auf
 dem weiß-
 sen Berg.

General-
 Stadthalter
 in Boeh-
 men.

Der nun das Vaterland sich auch bedienen wollte
 da es der Tyranny sich unterwerfen sollte
 des Friedenshässigen Friedländers, der mit Macht
 mit Plündern und mit Brand zu zwingen es gedacht.
 Stralfund das wurde schon aufs äufferste bestritten
 1618 da Herzog Bogislaw euch zu sich liefs erbitten,
 auff das ihr möchtet doch mit trewen Dienst und Rath
 Ihm und dem Vaterland beyspringen in der That.
 Er liebt' an euch Verstand, und mänliches Ansehen
 Muth und Beredsamkeit. Wodurch es auch geschehen
 bereits vor diesem war, das Käyser Ferdinand
 Euch in Legation nach Nürenberg gesandt
 und auf zwey Furstentag in Schlesien ingleichen.
 Auch kunt ihr solchen Zweck um so viel mehr erreichen
 weil euch der Wallenstein sehr hoch verpflichtet war,
 indem in Ungern noch, ihr ihn aus Lebensfahr
 einmahl errettet habt, da von des Walles Höhe
 Er einen Schufs empfing im Sturm vor St. Andréé,
 und demnach gar gewils den Graben hett gefült
 wenn ihr ihn hettet nicht, im Mantell eingehült,
 in Sicherheit gebracht: Hier kunt ihr nicht vorüber;
 Des Vaterlandes Nutz und Wohlfarth war euch lieber
 als ewer halbes Hertz, als alle Hab' und Guth,
 als Tochter mit dem Sohn, als Leben, Leib, und Bluth.
 Es hat uns die Natur das Leben nicht gegeben
 das wir alleine nur uns selbst sollen leben.
 Es schreibt das Vaterland vor allen einen Theil
 sich von demselben zu, und daher habt in Eil
 aus Unterthänigkeit ihr ewre Pflicht erwiesen.
 Was ihr damals gethan, hatt allzeit hoch gepriesen
 des Hertzogs Hand und Mund, der auch bestellet hat
 euch zum Landobersten, und zum geheimen Rath.
 Inzwischen aber wurd in Böhmen starck getrieben
 die Reformation, da hinter euch verblieben
 die Liebsten ewrigen, in höchster Fährlichkeit.
 1630 mit denen mustet ihr in zweyer Jahren Zeit
 umb Gottes Lehr und Ehr, sambt vielen tausend andern
 verlassen Haufs und Hoff, und in das Elend wandern
 das ihr gebawet habt, nun über zwanzig Jahr,
 bis das ihr habt erlangt mit der erwählten Schaar

deß

des Himmels Burgerrecht. Was euch in solchen Wallen
 für Unglück, Angst, und Noth, und Kümmerus befallen:
 wie euch aufs äußerste verfolget Freund und Feind
 und was der Sorgen mehr, daheim gewesen seynd
 das laß ich ohngefagt. Ich würde müde machen
 den Leser wen ich wollt erzehlen alle Sachen
 die man euch aufgebürdt mit Unrecht und Betrug.
 Die Unschuld ist am Tag, und schützt euch klar genug,
 die hat euch damals auch, aus dem Arrest gerissen
 als sechszehn Monat ihr verstrickt habt liegen müssen
 in Kayserlicher Haft zu Wien, da ihrer viel
 Euch wollten ziehen mit in Wallensteiners Spiel.
 Doch habt ihr alles dieß mit stets standhaften Hertzen
 in Hofnung und Gedult wohl wissen zu verschmerzen:
 so groß war kein Verlust, so schwer kein Kreuzes Joch
 der unerschrockne Muth war bei euch größer noch.
 Umb solch Erfahrenkeit und tapfre Qualitaeten
 hat auch zum lezten euch die Koenigin der Schweden
 zum Kriegsraht, Obersten, und Schloßhauptmann bestelt.
 So fuchet man hervor, den der sich wohl verhält.
 Der so die Weisheit ehrt, den ehret sie hinwieder;
 Es schlägt kein Donnerkiel des Unglücks den darnieder
 der Gott und Tugend liebt, und das dem also sey
 bezeuget ewer Lauf des Lebens klar und frey.
 Wie ihr nun solchen habt mit Ehr und Ruhm geführt
 Gleich einem Rittersman es eignet und gebühret
 (Trotz dem der anders denckt) so habt ihr auch erreicht
 nach allem Wunsch das Ziel, das ewren Thaten gleicht,
 Die Seele steht nun auch, und prangt mit ihrem Lohne
 für Gottes Angesicht, die unverwelckte Kröhne
 der grauen Ewigkeit hat sie darvon gebracht
 umb welcher reichen Preiß sie alles Elends lacht,
 und obgleich ewren Leib des Todes Macht erleget
 die Kayser, Koenige und Fürsten niederschlaeget,
 hier ist kein Unterschied wir müssen alle dran,
 so schwingt doch euer Lob sich an die Sternen Bahn
 so lang dieselbe wird zusamt dem Himel stehen
 so lang wird solches auch nicht ab, noch untergehen.
 Kann meine Poesie dann hierzu dienen was,
 so unterlaß ich nichts Gott thu mir dies und das

1635

1647

1648

1650 den
26 Aug.Ao. ætatis
74.

x 3

bis

bis dahin da auch ich werd' diese Welt verlassen
und das gemeine Kleid der Sterblichkeit umbfassen.
Der Anfang sey gemacht mit diesem Grab Gedicht
das von mir forderten die Danckbarkeit und Pflicht.

Nro. 91.

MICRAELIUS STANDREDE
über
ANTON SCHLIEFFEN.

MEMORIAE
Viri Generosi & Magnifici
Dn. ANTONII SCHLIEFFEN

Sæ. Ræ. Mtis SVECIAE

A Consiliis Bellicis Tribuni Militum, & Aulae Stetinenfis Capitanei, Hereditarii
in Drefow & Warensdorff, Hypothecarii in Torgelaw.

Qui

A. R. Chr. c1010LXXVI. V. id. Julii natus

A. R. Chr. c1010CL. VII. Sept. Anno Aetatis LXXV. denatus

XVI. Kal. nov. Stetini in Cathedrali Templo Mariano solemnibus debitis

Terræ mandatus est.

Sacrum cum Invitatione Studiofæ in Regio Gymnasio Stetinenfi Juventutis

AD EXEQUIAS

dicto tempore debita cum frequentia eundas facta

A

JOH. MICRAELIO Rectore

S. S. Th. D. & Professore.

Stetini. Typis Johannis Valentini Rheten.

Virum antiqua virtute & fide antiquis seculis dignum efferimus: qui ad leges sapientum quondam nomothetarum primos juventutis annos artibus Scholarum ingenuis sacrauit; adultior in comitatum principum adscitus, praxi civilis prudentiæ se adfue-

adsuefecit; postea castra secutus, stipendia tam diu meruit, donec ipse ordines duceret; tandem ætate gravis viros principes consiliis iuvit, & satur vitæ defunctus, æternantia virtutis monumenta meruit. In Perside, si fuisset natus aut Lacedæmone, non mirarer, vitam tam inoffenso pede a teneris usque peractam. Apud Persas teste Xenophonte in libro primo pædiæ Cyri cum pueri nobiles in publicis locis sub delectis viris iustitiam, temperantiam & obedientiam didicissent, ab anno ætatis XVII regem juebantur, quaqua sive venatum sive ad regni negotia curanda ibat comitari, & omnes animi corporisque artes in aula ejus explicare. Inde viris accensi, militiæ nomen dabant. Seniores jam aut jus domi dicebant, aut consiliis regi præsto erant. Simili ratione anni ætatis apud Spartanos digerebantur. Id vir beatus non ignoravit: cumque quanti hoc instituto heroës utrobique prodierint, secum mature perpenderet, impetum sibi generosum permisit, quem adolescens adhuc in se deprehendebat, & locato in sapientiæ phrontisteriis virtutum fundamento vitæ rectæ præcepta illic hausta primo in aulis; deinde in castris transtulit in usum, & ubique præter laudem fortitudinis nomen viri vere prudentis meruit. Aliqui solis præceptis enituntur; alii sola experientia. Illi ad causas rerum quarumque scrutandas promtiores sunt, sed in actionibus deficiunt: hi habiliores sunt ad agendum, sed si causæ reddendæ sunt, expectationi non satisfaciunt. Qui arti jungunt experientiam, vere sapiunt & dum generalia scientiarum præcepta transferunt ad quascunque actionum circumstantias, ex his ipsis singularium rerum momentis transcendunt denuo ad causas præceptorum examinandas, seque subinde ipsis doctoribus suis sistunt cautiore. Videre id erat in viro beato: qui, quoties de rebus arduis differendum erat, sic omnia expedire consuevit, ut nihil in eo desiderare posses, quod a viro sapiente exigitur. Sed laudes ejus plenæ orationis stylo describere his pagellis non licet. Tantum *ὡς ἐν ἰύπῳ* delineari debent. Et initio possem longum catalogum nectere de ejus majoribus ex quibus memini jam ante quadringentos annos PETRUM SCSCHLIEFIUM, virum nobilissimum ad gubernacula incliti oppidi Colbergenfis sedisse consulem, ex quo continua serie descendunt Petrus: Johannes Senior: Johannes Junior: Martinus, cujus frater Jaspas ramosæ arboris stirps est, ab nepotibus non sine laude memorandus: Georgius, Laurentius: Antonius: Laurentius, pater pie defuncti ex Catharina Sanderiana, Petri Sanderi filia. Possem hic commemorare, ut multi in hac familia dignitates in prælaturis ecclesiasticis, in consulatibus oppidorum, in præfecturis militariibus meruerint, ut Lampertus, aliquis ex nepotibus Martini, abbas Olivenfis, Slieffis omnes nobilitatis regni Poloniæ immunitates à Sigismundo Augusto rege meruit, & quæ privilegia Christophorus, rex Sveciæ, Daniæ, & Norwegiæ, antea Johanni juniore concesserat novis ornamentis auxerit, ut illius ipsius Johannis junioris Crantzius in Vandalia meminerit, ut Johannes Senior LXV jugera ad pios usus legaverit, ut plerique, inter dictos viri beati majores aut Colbergæ aut Coeslini consulatum gesserint, more illorum seculorum, quibus equestris dignitatis homines ornamento ducebant, ad clavum oppidorum familiis sese miscere, & in conventibus provincialium tam pro tribubus, quæ ruri agunt, quam pro urbanis, virtute antiqua & moribus hodiernum in oriente,

Italia,

Italia, & Gallia passimque, locorum usitatis, ferre suffragia. Sed hæc vetuit recensere vir generosus, sicut etiam noluit, ut in solemnitatibus funebribus pompa tribunis militum debita adhiberetur, indignum ratus, se, qui propter orthodoxæ fidei confessionem sua reliquisset, à perituris & cito oblivioni tradendis commendationem quærere. Ego tamen, qui post annales Pomeraniæ conditos quandoque, in antiquitatibus patriæ erudendis adhuc occupor, hæc, quæ in monumentis alibi præterii, quia nondum cognita, nunc recensere volui, ut ampliore nobilitate olim constituisse, & adhuc constare Pomeraniam contester, quam tunc catalogus nobilium præ se tulit. Natus est Coslini æra c1010LXXVI. V. Julii, quo anno Rudolphus II Imperium Germanorum; & Stephanus Bathorius regnum Polonorum adiit, Belgæ de Hispanis post mortuum, Requescentium jugo Hispanico abjecto, Johannem, Austriacum gubernatorem Belgii, hostem declaraverunt, socii Augustanæ Confessionis Formulam concordiæ Torgæ delineaverunt. Educatus est a parentibus, ut puer debet nobilis. Patre tamen tenellus adhuc orbatus est. Nihil interea intermisit mater, quod ad virtutem conduceret recludendam. Nec ipse tardus erat ad sapientiæ & morum præcepta. Memini, cum ante annum præter propter occasio ferebat, ut de adolescentia transacta loqueretur, eum inter præceptores meum nominavisse parentem, & hoc nomine sibi propter me, suum inter amicos, gratulatum. Vix egressus erat XIV ætatis annum, & jam dignus habebatur Regiomonto. Commisissis igitur academicis, in tertium usque annum didicit, cuinam fundamento vera viri generosi felicitas superstrui debeat. In illa jam ætate cum esset constitutus, quæ adolescentem antiquorum lateri principum addixit, anno superioris seculi XCIII consortio Philippi II. quanti postea Pomeranorum ducis! junctus est. Primus erat ille inter quinque fratres Bogislai XIII filios, &, si quis alius Principum summo sapientiæ ardore flagrabat. Quantum sibi conandum esset, ut his placeret, quibus nihil placet, nisi quod exquisitum est, intellexit. Ideoque cum jam annum consumisisset in illustrissimi Principis ministerio, rogavit se dimitti ad militem, quem tunc Germania adversus Turcos scribebat. Siseccum, Vesprinum, Palottam illi jam expugnaverant, & omnem vim Bregetio vulgo Rabæ admovebant. Huic hosti omnibus viribus se tunc opponebat, quisquis ad fortiter agendum vim in se sensit. Turmam equestrem legerat Johannes a Zedlitz. Huic vir beatus una cum duobus ministris equitibus nomen dedit. Prospere successere omnia: & altero statim anno sex equos hosti poterat opponere, sub Tribuno Rottwitzio Triennium jam apud Pannonos in adversis hostis castris confecerat: monitusque, a genio liberaliori ut aliorum quoque populorum mores cognosceret, Livonos adire, & inde Polonis contra Russos operam impendere constituit. Sed eo ipso tempore Sigismundo III regi Svecorum nato & Polonorum electo, illæ controversiæ adversus patrum Carolum, postea regem Sveciæ, nostræ reginæ avum enatæ sunt, quæ ipsum & posteros ab omni spe regni patrii deturbaverunt. Sidere parum felici partes Sigismundi defendit. Cum enim ille copiis profligatis, quas navi impositas in Sveciam adduxerat, relictisque castris & militibus mari rediisset in Borussia nulla promittebatur salus, nisi se victori cum sociis daret, a quo omnes jam viæ e Svecia abundi obsessæ erant.

Nomen

Nomen igitur de novo apud Franciscum a Treyden, praefectum militum, professus est; jamque VII equos in suis numerabat & partem turmae jussus est ducere. Mox vexilliferi dignitatem obtinuit. Sed quum has habeat vices conditio mortalium, ut adversa ex secundis, ex adversis secunda nascantur paulo post factum ut, cum Carolus bello in Estoniam & Livoniam promotus populos, qui a partibus Sigismundi nondum recesserant, in ordinem vellet cogere, turma Treydiana insigni clade dissiparetur, ipseque beneficio paludum, amissis equis, ministris, bonis omnibus, Revaliam nudus evaderet. Nihil autem ita desperatae fortis, ut virtuti non pateat via emergendi. Novus miles pro Carolo a duce Holsatiae per Germaniam scribendus erat. Quaeabantur, quorum opera id fieret. Schliesium praemultis Dux dignum estimabat, cui inter alios illam curam imponeret, & signa praesidiariae suae cohortis ipsi committeret. Ea ratione subministrata sunt unde damnum quodammodo resarciretur: nisi quod pro equite jam pediti in legione versandum erat. Aliis alia loca contra Polonos defendenda erant. Illi & socii Dorpatum obligit, ut ibi esset in praesidiis. Totum hic biennium transactum. Cum Samoiscus, cognomine magnus, famigerabilis Polonici exercitus imperator a Dorpato omnem comitatum aliquamdiu intervertisset, & obsessi eruptione facta ab angustiis se expedire conaretur; ab hostibus captus totos XVI menses inter captivos fuit. Liberaliter tamen eum illo tempore Samoiscus habuit, & ita impense amavit, ut, cum Barnimus & Casimirus, duces Pomeraniae, a rege Sigismundo ejus liberationem impetrassent, aegre eum dimitteret. A Polonis digressus, quia fides danda fuerat, ne contra illorum regem arma indueret domum se recepit: cumque bellum adversus Turcos, qui anno hujus seculi III. Albam regalem expugnaverant, magna vi gereretur e suo patrimonio tantum contraxit, ut cohortem suis nummis lectam in Pannoniam superiorem in legione Baronis Betzii educeret. Botscajus Transilvanus tunc a partibus Turcorum stabat, & in imperatoris exercitum impetu facto insignem reportavit victoriam. Captus Schliesius cum Tribuno XXII mensibus vitam per omnia extrema duxit. Pedicae quibus toto illo tempore indutus incessit, erant XXVIII. librarum, & in fene vibices adhuc videbantur impressae. Praeter panem & aquam nihil porrigebatur. Et vix illa dabantur: fuissetque pereundum, nisi quandoque eleemosynas porrexissent Turcae, qui ad captivos coemendos subinde praesto erant, Transilvanis hac in parte meliores. Morbus inde lethalis contractus: & libenter anima evolasset ad coelos, cum corpus in ipso pene mortis agone non posset a vinculis liberari. Sed melioribus eum fata reservarunt. Pacem enim & vi conditionum Transilvaniam non prius impetravit Botscajus ab imperatore, quam restituisset captivos. Sic una cum Tribuno rediit Viennam, & inde Pragam, pauloque post jussus est a Rudolpho imperatore cohortem CCC virorum scribere, quibus cum tamdiu arcem Comorrae adversus hostes defendit, donec inducias Turci per annos XX anno seculi VI dedissent. Ecce autem fata mortali! Ab hostibus externis tutus erat imperator: sed arma fraternalia Mathiae & agnati Leopoldi sentienda erant, ut Hungaria cederet, & post triennium etiam Bohemia. Sensit vir beatus, quam periculosum sit, factionibus se ejusmodi se immiscere. Nec inte-

grum ipsi erat dominium priorem deserere; nec tutum illi adhærere, Hungaria cum omnibus præfidiis jam alii tradita, ideoque missionem impetravit. Nec tamen defuit causa religionis purioris, quæ ab hoc tempore orthodoxis incubuit; Et propterea tempore irruptionis Passaviensis Pilsaviam suæ fidei commissam strenue defendit. Tumultu illo sedato, quietiorem vitam & ipse prensavit, inquietorum adscita nobili & generosa virgine Anna, Nicolai Schwartzbergeri ab Horsfemerfitz imperatori quondam Rudolpho a consiliis Camera & supremi limitanei per Bohemiam Commissarii filia herede, operam coepit dare liberis, & tres filios binasque filias intra XXVI annos, quos in peccato transegit conjugio, ex illa sustulit. Non tamen enutrivit nisi filiam Catharinam Martham, quam ante biennium, generoso viro Dn. Petro Weiher, in Lebehne, & Dammen hereditario elocavit, & Filium Nicolaum Ernestum, funeris jam cum sororio curatorem. Nuptiis vix celebratis bellum illud tricennale, post fata Mathiæ imperatoris conflatum est, cui Friderici Palatini in regem Bohemiæ electio dedit occasionem. Neutri se parti addixerat: idque saluti fuit. Ideoque cum reliquorum bona in fiscum redigerentur, qui non mature ad gratiam imperatoris se receperunt, salva ei mansere omnia. Quin & ab ipso imperatore prefecturæ non ignobiles offerebantur: nec tamen prius ad arma denuo induenda induci potuit, quam metus esset ne bonis deturbaretur. Cum igitur Carolus Lichtensteinus, generalis Bohemiæ gubernator, eum legionis vicetribunum evocaret, paruit quidem: sed quamprimum contra fidei purioris confessores decreta ederentur, ad lares rediit, quos in feudo suo Warensdorffio fixerat, nec ullis conditionibus, quæ vel generales, ceu vocant, præfecturas promittebant, ab eo impetrari poterat, ut a partibus eorum staret, a quibus orthodoxia impugnabatur. Interim non recusavit nomine imperatoris diversas obire legationes, ut ad Noribergenses, & ad duos in Silesia conventus Provinciales. Tandem cum anno seculi XXVII, omnes a Romana hæresi immunes e Bohemia exire, & si quos fundos atque agros possiderent, intra angustos temporis terminos venum exponere juberentur, carius habuit coelum quam coenum, & præter alia nomina & credita nobile suum Warensdorffium quod coemerat XLII millibus uncialium pro XIIICLO reliquit aliis: nec tertiam partem pretii, quamquam per contractum promissam, unquam accepit pro ædibus in urbe regia Pragensi, quos socer, a quo jure uxoris illas possidebat, XXX millibus uncialium æstimaverat. Contulit se initio exilii anno seculi XXX in Lusatiam, & substitit Sittaviam. Hinc cum instaret Cæsaris exercitus, anno sequenti coactus est Pirnam cedere. Tandem domicilium Dresdæ fixit per quinquennium. Unde cum aliquando ad res familiæ curandas, literis salvi conductus a Ducæ Friedlandiæ instructus, Pragam se contulisset, denuo infortunium est expertus, quo, si excipias Pannonicam captivitatem, nunquam majus sensit. Dum enim ibi hæsit, Fridlandius, quem alias Wallensteinium vocamus, ob suspicionem conjurationis adversus Dominum, una cum Ilavio Kintzkio, Tertzio & Neumanno, Egræ a submissis subito peremptus est. Conscium fuisse arguebant inimici. Actor erat qui judex sedecim vicibus per V. aut VI horas inquisitoribus respondere debuit. Tot vicibus innocentiam defendit. Tandem tormentis experiri voluerunt,

runt,

runt, ad edictum Cæsaris ipsi prælectum. Ille mortem prælegit, protestatus, si per tormenta cogeretur fateri, quæ non admisisset hoc ipso per anticipationem retractata esse. Et prævaluit innocentia rigori decretorum. Ideoque nexu tandem solutus, Dresdam rediit incolumis. Sed & illic interea calumniis locus apertus fuerat. Ideoque Vratislaviam cessit, & inde Thorunium, tandemque, Dantiscum: Patriarchis non ab- similibus, quibus mutare domicilia quotidianum. Dantisci anno 1610CXIV amisit unicas vitæ delicias, uxorem. Sed cum post triennium Serenissima Sveciæ regina eum a con- filiis bellicis sibi esse iussisset, animum recepit, idque eo magis, cum anno sequenti ante biennium aulæ Stetinenfis præfecturam illi commisit. Favorem illum regium pietas ejus erga patriam meruerat. Ante XXII enim amplius annos, cum Stralsundia a Frid- landio, & Cæsaris exercitu vexaretur, Bogislaus dux Pomeranorum ad avertenda mala, postea catervatim ingruentia, legatos in Cæsaris aulam miserat. His non tantum con- filio & opera, sed &, cum expensæ opinione majores faciendæ essent non exigua aeris copia subvenit. Dux viri virtute intellecta, nec ignarus, eum Fridlandio admodum acceptum esse; ut quocum diu militiam in iisdem legionibus secutus fuerat, eumque in oppugnatione S. Andreæ graviter vulneratum, & animam agentem, e vallo subduxer- rat, e Bohemia evocavit, ut componendis litibus jam ad arma protractis se misceret. Ille, uxore cum familia eo tempore in Bohemia relicta, quo jam fervebat in ortho- dos persecutio, aderat, & totis sex mensibus negotio pacis restaurandæ cum aliis ducis consiliariis incubuit, eoque nomine meruit, ut suprema ducalium copiarum præfectura ei committeretur, ipseque amicis secretioribus accenseretur. Rediit tamen ob causas privatas Dresdam, cum Gustavus Adolphus Magnus Svecorum rex ad liberandam Stral- fundiam adesset. Cui quanquam dictus est partes adversas sectari, & propterea non unam rei familiaris cladem sensit, sic tamen aliquot annorum tractu causam in aula re- ginæ filiæ postea egit, ut ad majora ipsi semper viam adversitates struerent. Vitam laudabiliter actam non poterat finis dispar excipere. Transgressus jam erat LXXIV æta- tis annum. communem illum mortalium terminum. Et jam Marasmus senilis calo- rem negabat nativum. Vocari igitur se sensit ad meliora, & munitus ultimo Christia- norum viatico, inter preces astantium placide exspiravit. Inter adversa subinde fortu- næ novercantis murmura feliciter explevit fata, exemplum nobis factus, non deesse tandem illis successus, qui Deum, pietatem, virtutem colunt. Nos manibus beati viri non rectius litabimus, quam si ad exequias virtutem ejus celebramus, & frequenti com- itatu nos illis jungimus, qui ob operam patriæ fideliter locatam, & ob veram reli- gionem, usque ad ultimum vitæ anhelitum constanter assertam suam cineribus contestan- tur pietatem. VALETE.

J. M.

Von den Nummern 89, 90, und 91 hat der Hr. Dr. *Oelrichs* zu Berlin ein gedrucktes Exemplar aus der von *Liebeherrischen* Bücherammlung in Pommern verschafft.

Nro. 92.

*Reichs-Grafen-Diploma für die von SCHLIEBEN-Birckenfeld
in Preußen, 1660.*

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwäler Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb. Dalmatien, Croatien, und Slavonien, König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steuer, zu Kaernten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Württemberg, Ober und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Reil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder Laufsntz, Gefürstet Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfyerd, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsass, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins &c. &c. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen im Heyl. Röm. Reich, auch Unsern erblichen Königreichen, Fürstenthumben und Landen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermenniglich: Wiewohl die höhe der Römischen Kayserl. Würdigkeit darein Uns der Allmächtige Gott nach seiner Väterlichen Fürscheidung gesetzt hat, durch Macht ihres erleuchten Throns mit vielen herrlichen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist, jedoch weil solche Kayserl. Hoheit je mehr die Uhralte adeliche Geschlechter ihrem adelichen Fürtrefflichen Herkommen, Tugenden und Verdienen nach mit Ehren, Würden, und Wohlthaten begabt werden je herrlicher der Thron Kayserl. Mayttl. glänzet und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Unterthanen durch Erkänntnis Kayserl. Mildigkeit zu desto mehr schuldiger gehorsamer Verhältnis, Ritterlichen Redlichen Thaten und getreuen Stätten und beständigen Diensten bewegt und verurfachet werden. Und ob Wir wohl aus jetzt berührter Kayserl. Hoheit auch angebohrner Güte und Milde in Gnaden vorderist geneigt seind, aller und jeglicher Unserer und des Hey. Röm. Reichs, auch Unserer erblichen Koenigreich, Fürstenthumb und Lande Unterthanen und getreuer Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlstandt zu betrachten und zu befürdern, So seind Wir doch mehrers und begürlicher gewogen deren Nahmen, Stammen und Geschlecht in höhere Ehr und Würde zu erheben und zu setzen, deren Vor-Eltern und sie von uhr alt adelichen und Rittermäsfigen Standt geböhren und herkhommen: auch sich in Unsern und des Heyl. Röm. Reichs so wohl Unserer erblichen Koenigreiche Fürstenthumbs und Lande obliegenden wichtigen Sachen und Geschäften mit getreuen gehorsamben Diensten Standhassig erzeigen, auch je und allwegen zu Kriegs und Frieden Zeiten ungespart Leibs Guets und Bluets in ansehnlichen Aembtern und Befelchen unverdrossen gebraucht, auch gebrauchen lassen wollen und können.

Wan Uns nun absonderlichen angerümbt worden und glaublichen vorkommen des Uhralten Adelichen Geschlechts deren von Schlieben (woraus Unser und des Reichs lieber getreuer Johann Dietrich von Schlieben Unserer lieben Vettern des Koenigs in Pohlen

len

len Lden Obrister über Dero Leibguardy löblichen entsprossen:) fürtreffliches herkommen Tugent und Ritterliche Thatten auch hochersprüßliche Dienste, so dasselbe weylandt denen Königen zu Pohlen, wie auch Churfürsten zu Sachsen, und Brandenburg, in mannigfaltige Weeg zu Krieg und Friedens Zeitten, fürnemlich aber in Bedienung ansehnlicher vornehmer Hoff-Politischen und Kriegs Aembter mit getreuen Vleis ungespartes Leibs Guetts, und Bluets zu Wohlfahrt und Erhaltung derselben ihrer Herrschafft Lande Hoheit und Reputation gehorsambst erzeigt und bewiesen, dan auch die verschiedene verheurath und Vermählungen in Reichs Gräff. und Freyherrliche ansehnliche Geschlechter, allermassen dan obgedachtes Johann Dietrich von Schlieben Muetter eine Gräffin des Hey. Röm. Reichs aus dem uhralten Geschlecht oder Stamm der Truchfässin von Wetzenhausen ist. Nach welchem rühmlichen Exempel nicht weniger sich derselbe gerichtet, deren Fuestapfen eingetreten, und von Jugendt auf sich in allen Ritterlichen Exercitiis, Christlichen vortrefflichen Tugenten und Wandel genebet, darinnen auch dergestalt zugenommen, das er von ob hochbefagtes jetzt regierenden Koenigs in Pohlen Lden nicht allein zum würclichen Cammer-Herrn, sondern auch zum Obristen über Dero Leibgardy bestellt worden. Über dieses der mehrbefagte Johann Dietrich von Schlieben auch gegen Uns das Hey. Reich und Unser Löblich Ertzhaus Oesterreich eine sonderliche getreueste devotion und underthänigste Begierde zu allergehorfamer Dienstleistung erzeigt und contestiret. So haben Wir demnach zu gnädigster Erkänntnis solch sein und seines Geschlechts rühmlichen Wohlverhaltens, absonderlich aber und zu vorderist auf einkommene bewegliche recommendation und unterthänigste Intercession, seines Vettern, des Hoch- und Wohlgebohrnen Unfers und des Reichs Lieben Getreuen Erhardi Ferdinandt Truchfässen, Gravens von Wetzenhausen, Unfers Cammerers, Hauptmanns des Fürstenthumbs Breslau und bestellten Obristens, als zu deme Wir umb sein und seines Geschlechts Uns Unfern Vorfahren und Löblichen Ertzhaus Oesterreich in mannigfaltige Weeg treu geleisteten und noch leistenden sehr nütz ersprieslichen und annehmblichen Dienste Willen eine sonderbahre gnädigste Gewogenheit tragen, dem offgedachten Johann Dietrichen von Schlieben diese besondere Gnade gethan, und Ihme sambt seinen ehelichen Leibs-erben und derselben Erbens erben Manns und Frauen Persohnen absteigender Linien für und für in den Standt Ehr und Würde Unserer und des Hey. Röm. Reich auch Unserer Erb-Koenigreich, Fürstenthumb und Lande Graven und Grävinnen gnaediglich erhebt, gewürdigt und gesetzt, Sie auch der Schar Gefell und Gemeinschaft anderer Unserer und des Heyl. Röm. Reichs rechtgebohrner Graven und Grävinnen zuegefuegt, zuegefellet und vergleicht, allermassen und gestalt, als ob solcher Reichsgräfflicher Standt, Nahmen und Titul von ihren Vier Ahnen Vatter und Muetterlichen Geschlechts beederseits ihnen erblich angebohren weren, darzue ihnen auch den Nahmen und Titul Graven und Grävinnen von Schlieben sich zu nennen und zu schreiben zugelassen. Thuen das, erheben würdigen und setzen Sie also in den Standt Ehr und Würde Unserer und des Heyl. Reichs, auch Unserer erblichen Koenigreich, Fürstenthumb und

Lande rechtgebohrnen Graven und Grävinnen zuefügen und gefellen Sie derselben Schaar, Gefell- und Gemeinshafft Geben und ertheilen ihnen auch den Titul, Würde und Nahmen Graven und Grävinnen von Schlieben. Und erlauben ihnen gegen Uns, Unseren Nachkommen und sonst jedermänniglichen Sich also zu nennen, und zu schreiben alles aufs Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, hiemit wissentlich und in Krafft dieß Brieffs. Undt meinen, setzen und wollen, das der mehrgedachte Johann Dietrich von Schlieben alle seine eheliche Leibserben und derselben Erbens-Erben Manns und Frauen Persohnen fur und für in ewige Zeit, Unfere und des Heyligen Reichs Graven und Grävinnen sein, Sich also sämbtlichen anererbten alten Tituln nennen und schreiben, von Uns Unfern Nachkommen am Heyl. Reiche Römischen Kayfern und Koenigen auch Unferm löblichen Ertz-Haus Oesterreich und sonst jedermänniglich hoch und niedern Standts dafür geachtet, gehalten, geehrt, genennt, und geschrieben werden, auch alle und jegliche Gnad, Freiheit, Ehr, Würde, Præminentz, Fürstandt, Recht und Gerechtigkeit in Verfamlungen Ritter Spülen mit Beneficien auf hohen und niedern Stifften Geist und Weltlichen Lehen und Aembtern zu empfaßen und zu tragen, auch sonst alle andere Sachen haben, deren Theilhaftig und empfänglich sein und sich des alles freuen gebrauchen und genüßen sollen und mögen, inmassen sich andere Unfere und des Heyl. Reichs rechtgebohrne Graffen und Grävinnen von Recht und Gewohnheit wegen freuen, genuessen und gebrauchen, von allermenniglich unverhindert. Neben deme und damit der vorgemelte Johann Dietrich Graff von Schlieben obgedachtes seines Vettern Graff Truchfässen Meriten, guetten Verdiensten und fur ihne eingewandter intercession noch mehr zu geniessen habe, So haben Wir mit wohlbedachtem Mueth, guetem Rath und rechtem Wissen auch aus selbst eigener Bewegnus nachfolgende besondere Gnade gethan. Thuen und geben die auch hiemit aus Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit in Krafft dieses Brieffs also das nun hinführo von Uns und Unfern Nachkommen Röm. Kayfern und Koenigen vielgemelten Graven von Schlieben, wie auch seinen ehelichen Leibserben und derselben Erbenserben absteigender Linien aus allen Unfern und Unserer Nachkommen am Heyl. Röm. Reich und löbl. Haus Oesterreich, Cantzleyen, in Unfern und ihren Reden, Schrifften, Briefsen, Missiven und andern so von Uns und Unfern Nachkommen an Sie, oder sonst darinnen sie benennet oder bestimmet aufgehen würden, der Titul, Prædicat und Ehren Wortt, Hoch und Wolgeborn, gegeben, geschrieben werden und folgen solle, inmassen Wir dan solches zu geschehen bey Unfern Cantzleyen albereit bestelt und befohlen haben.

Gebieten und befehlen demnach hiemit denen Hochwürdigem, auch Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Unfern lieben Neven und Vettern denen Ertz-bischöven zu Meintz, Trier und Cöllen, als Unfern und des heyligen Röm. Reichs Churfürsten und Ertz Cantzlern durch Germanien, Gallien, das Koenigreich Arelat und Italien, auch allen andern Unfern Cantzlern, Cantzeley-Verwaltern und Secretarien gegenwertigen und

und khünfftigen ernst, und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, das Sie fernern Befelch und Ordnung in Unfere und Unserer Nachkommen Cantzleyen geben, schaffen und befehlen auch mit Ernst und Vleis daran sein und darob halten, das hinführo mehrbenanntem Graven von Schlieben, dessen ehelichen Leibserben und derselben Erbserben absteigender Linie für und für ewiglich under Unferm und Unserer Nachkommen Titul und Nahmen denen Hoch und Wohlgebornen geschrieben werde.

Über dieses so haben Wir auch dem dikernanntem Johann Dietrichen Graven von Schlieben gnädigst erlaubt und zugelassen, das Er und seine eheliche Leibserben und derselben Erbserben das Gräffliche Truchsesische Wappen (gestalten dan mehrgedachter sein Vetter Graff Erhardt Ferdinand Truchsfals von Wetztenhausen gleichfals seinen Consens hierzue ertheilt) jedoch auf nachfolgende in etwas veränderte Weis ewiglich gebrauchen, und führen sollen und mögen.

Nemblichen Ein mit einem schwarzen Creutz quartirten Schild dessen hindere undere Feldung weis, vordere obere blau vordere undere aber roth und hindere obere abermahls blau ist, in den zweyen als der hindere undere und vordere Obere einwärts gegen einander gekerter, mit den Flügeln aufgethaner schwarzer Vordern und undern und hindern obern Feldung aber weis gekrönter einfacher Adler mit offenen Schnäbeln und roth aufschlagenden Zungen zu sehen. In Mitte des gedachten Schilds ein Hertz Schildt, worinnen das uhralte adeliche Schliebische Wappen begriffen: (als ein gantz gelb oder goldfarber Schildt, durch dessen Mitte überzwerch eine Schachweise abgewechselte dreyfache weis und blaue Strassen gehet auf solchen Schildt ein frey offener adelicher Turniers helmb beiderseits mit gelb blau, und weiser helmdecken und darob einer Koenigl. Cron gezührt, aus deren zwey mit den Mundlöchern auswerts gekerte gelbe büffelshorner erscheinen, durch deren Mitte die in Schild beschriebene dreyfache Schachweise abgetheilte blaue und weisse Strassen gehen) auf dem grosen Schild drey freye offene adeliche Turniers Helmb zur lincken mit gelb roth, blau und weisser, rechten Seiten aber weis, blau, roth, und gelber Helmdecken, und darob jeder mit einer Koeniglichen Cron gezührt, auf der hindern ein doppelter schwarzer aufgethaner, vordern aber einwärts ein weiser gekrönter einfacher Adler, bede mit offenen Schnäbeln, und roth ausgeschlagenen Zungen, der hinder in seiner lincken Waffn ein blosses Schwerdt mit vergoldtem Creutz und Knopf, rechten aber ein gelben Reichs-Apfel, vordere Adler aber in der lincken ein blauen Reichs Apfel, mit einem gelben Creutz und rechten Waffn ein blosses Schwerdt mit vergoldtem Creutz und Knopf haltend; auf der mitlern Cron erscheinet zwischen zweyen mit den Mundlöchern auswerts gekerten blauen Püffels-Hörnern durch deren jedes zwey doppelte Schachweiss roth und weis abgetheilte Palcken gehen, die Gestalt einer gekrönten Jungfrauen bis an die Hüfft, mit langen gelben flügenden Haren ohne Armb, mit einem rothen en-
gen

gen Leibrock angethan, und einer weissen Binden umbgürtet, aus deren lincken Achsel eine weisse mit einem rothen burgundischen Creutz, aus der rechten aber ein rothe mit einem weissen Creutz, an gelben Stangen hangende Standarten gehen, alsdan solch Gräffliches Wappen un Cleinodt in diesem Unserm Kayserl. Libellweis geschriebenen Brieff, auf nechst vorgehendem Blatt erster Seithen gemahlt, und mit Farben eigentlicher aufgesrichen und entworffen ist.

Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten Geist- und Weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landtmarschallen, Landts-Hauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landrichtern, Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rhäten, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer erblichen Koenigreich, Fürstenthumb und Lande Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standt, oder Wesen, die seindt ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, das sie mehrgedachten Johann Dietrichen Graven von Schlieben, desselben ehelichen Leibserben und Erbenserben, wie obstehet nun hinführo ewiglich in allen und jeden ehrlichen Versamblungen Ritterspühlen, hohen und niedern Stifften und Ambtern Geist- und Weltlichen, auch sonst an allen Ohrten und Enden fur Unfere und des Heyl. Römischen Reichs auch andern Unsers Löblichen Ertzhaufs Oesterreich, Erb Koenigreich, Fürstenthumb und Lande, rechtgebohrne Graven und Grävinnen annehmen, halten, achten, zuelassen, würdigen, und erkennen, auch bey allen Vorfällenheiten denen Hoch und Wohlgebohrnen Reichsgraffen und Grävinnen schreiben, nennen und geben, auch sonst aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortel, Recht und Gerechtigkeiten geruhiglich freuen, gebrauchen und genieffen lassen, daran nicht hindern noch irren, sondern sie bey deme allen wie hievorn nach lengs erzehlt, begriffen, und geschrieben stehet, von Unfert- und des Heyligen Reichs wegen handthaben, schützen, schirmen, und gantzlich darbey bleiben lassen, hierwider nicht thun, noch das jemandts andern zu thun gestatten in keine weis noch Weeg, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnadt und Straff, und darzu ein Poen nemblichen zweyhundert Mark lötigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil viel genantem Graven von Schlieben seinen ehelichen Leibserben und derselben Erbenserben, so hierwider belaidiget würden unnachleslich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Dessen zu Uhrkunt haben Wir Unfere Kayserliche güldene Bullam an diesen Brieff hangen lassen. Der geben ist in Unserer Statt Wien, den Eilfften Tag des Monaths Januarii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gloriwüridigen

gen

gen und gnadenreichen Geburt im Sechszehnhundert und sechzigsten Unserer Reiche des Römischen im anderten, des Hungarischen im fünfften, und des Böhmeibischen im Vierten Jahren.

Leopoldt.

vt. Wildrecht F. von Wallendorff vl.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
Wilhelmb Schroeder.

Aus den gräflich von Schliebenfchen Haus-Nachrichten.

Nro. 93.

Der zum Reichsgrafen erhobene DIETRICH VON SCHLIEBEN stellt ein Zeugniß aus, daß er im Lande zu Preußen seiner erlangten Würde wegen sich keinen Vorzug vor andern Dignitariis anmassen wolle, 1662.

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg &c. &c. mein gnedigster Churfurst und Herr von mir eine Urkund und Revers, ehe und wann dieselbe mir den Gräflichen Titul, so ich von Ihr. Kayserl. Mtt. erlanget, auß Dero Cantzeley geben zu lassen, verstaten wollen, gnädigst begehret, daß ich wegen geregten Gräflichen Titels keine sonderliche Prærogativam suchete, der einen neuen Stand im Hertzogthum Preußen zu machen, und denen Dignitariis vorzugreifen begehrete, sondern denen Verfassungen dieses Landes mich gemäfs zu halten gedächte; Als Urkunde und reverse ich hiemit, daß mir niemals in Sinn und Gedancken kommen, einigen sonderbaren neuen Stand im Hertzogthumb Preußen zu machen, oder wieder die Verfassung des Landes denen Dignitariis mich vorzuziehen oder denenselben vorgezogen zu werden dadurch suche noch gesonnen sey. Inmassen ich Kraft dieses und liemit verspreche keinen sonderbaren neuen Stand im Hertzogthumb Preußen zu suchen, und nicht im geringsten wieder die Verfassungen des Landes zu handeln, oder denen Dignitariis vorzugreifen, sondern vielmehr darüber zu halten, und denenselben gemefs mich in allem zu bequemen. Dessen zu mehrer Urkund habe ich diesen Revers mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem Gräflichen Insiegel bekräftiget. So geschehen und geben Königsberg den zwanzigsten December Ao. Ein Taufend sechs hundert und zwey und sechzig.

(L. S.)

Joh. Theod. Gr. Schlieben.

Eben daher.

z

Nro. 94.

Nro. 94.

*Herzog Ernst Bugislav von Croy schlägt GEORG VON SCHLIEFFEN
zum Domherrn von Colberg vor, 1665.*

Durchlauchtigster Churfürst!

Ew. Durchl. Sind unfere bereitwillige Dienste stets zuvor, Guediger und Hochgeehrter Herr Vetter.

Wiewohl Ew. Durchl. wir Dero weltkundigen Ruhm nach manniglich vorkomenden Desideriis mit gnedigen Bescheid zu verfehn, geneigt wissen, auch nicht zweifeln, das ein gleichmäßiges dem Professoren bei der Universität zu Greifswald gegenwertigen *Georg Schlieffen* auf sein unterthänigstes Ansuchen wiederfahren werde: So haben wir doch, weil uns dessen, aus diesen Ew. Durchl. Landen entsprossenes gutes Geschlecht, seiner Vorfahren rühmliches Verhalten, gegen die Landesfürstl. Herrschaft, und das Vaterland nebst diesen Supplicanten eigener Intention, deren Exempel nach Gott und dem gemeinen Besten, mit denen ihme verliehenen Gaben (wie er bisher gethan) ferner zu dienen, gerühmet worden, auch zum theil selbst bekannt, nicht unterlassen wollen, dessen unterthänigsten bei E. D. vorhabenden Ansuchen, mit dieses unferer Vorschrift zu statten zu kommen, wie den Ew. Durchl. wir hierdurch gantz fleisig, und dienstlich anlangen, und bitten, gedachtem *Georg Schlieffen* nicht allein in Gnaden zu hören, sondern auch auf sein unterthänigstes Bitten, mit gnädigsten Bescheids verfehen zu lassen. Solches um Ew. Durchl. zu verschulden, sind wir stets willig, und Supplicant wird für Ew. Durchl. Gnade sich seiner schuldigsten und unterthänigsten Danckbarkeit zu erinnern wissen.

Ew. Durchl. im übrigen zu allen Churfürstl. glücklichen Wohlergehn, Gottes väterlicher Obacht treulich empfele. Datum Stolp am 8ten Febr. 1665.

ERNST BOGISLAV.

Nachdem Srl. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg unserm gnädigsten Herrn die gute qualitäten und Erudition des bei der Universität zu Greifswalde Professoris *Georgen von Schlieffen* gerühmet worden. Als haben sie demselben hiermit gegenwertiges Primarium auf die Prälatur im Capitel zu Colberg gnädigst ertheilen wollen. Thun auch solches Kraft dieses dergestalt und also, das auf begebene Vacantz, Er alsdann zu sothaner Prälatur angenommen, und ihm die gehörige Gefälle, und Niefungen Stifts Gebrauch nach davon zugewendet, und abgefolget werden sollen. Gestalt dann ihre Churfürstl. Durchlaucht hiermit dem Capitulo daselbst in Gnaden anbefehlen,

len, Seiner in vorfallendem Erledigungsfall zu geruhen, und in gemeldete Prælatur zu Colberg anzuweisen, und zu installiren. Uhrkundl. unter höchstgl. Ihro Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrift, und eingedruckten Siegel. So geschehen zu Coellen an der Spren am 27t. August 1665.

Friederich Wilhelm.
(L.S.)

Aus Haus-Nachrichten.

Nro. 95.

Klagelieder der Universtaet zu Franckfurth an der Oder über die Entleibung BALTHASARS JOACHIMS VON SCHLIEFFEN, 1685.

RECTOR

Universitatis Francofurtanae

SAMUEL STRYKIUS

J. U. D. Comes Palatinus Cæsareus Consiliarius Electoralis Brandenburgicus
Facultatis juridicæ ordinarius & Decretalium Prof. publ.

Ut tristes Exuvias

GENEROSI JUVENIS

BALTHASARIS JOACHIMI DE SCHLIEF

Hæreditarii in Scripto &c. In Pomerania Stipe nobili indole eximia Nati

Hic vero in gravem Eheu! propinquorum luctum acerbissimum Musarum moerorem
& Tragicum aliorum exemplum ad d. XVII Augusti An. MDCLXXXV Denati
Hac ipsa XXII Febr. M.D.CLXXXVI.

In sepulchrum patrium deducendas Amplissimo comitatu prosequantur,
per Illustres & Generosissimos Comites & Barones

Proceres Universitatis Excellentissimos, Generosos atque nobilissimos Cives
Ea qua par est Humanitate invitat.

Francofurti ad Viadrum literis Christophori Zeitleri.

Beylage 95.

CARMINA

In OBITUM

Generosi ac Nobilissimi Juvenis

DOMINI

BALTHASARIS JOACHIMI
DE SCHLIEFFEN

Hereditarii in Scrupto &c.

Scripta ab Excellentissimis Professoribus in Acad. Viadrina
& Verbi Div. Ministris.

Francofurti ad Viadrum Typis Joh. Coepfeli Acad. Typ.

Fethi mille modi, via non est omnibus una.
Qua patet infelix nulla putanda, Polus.
 Jacturam Viadrina dolet moestissimam Schlieffi,
 Salvatam gaudet sed Viadrina animam.
 Siste Lacrymarum fontes Generosa Propago,
 Ne pius in coeli Numina peccet amor.
 Despicit hos, luctus Vester translatus ad astra,
 Nec curat curas ipse beatus ovans.
 Ordine turbato procedere parcite Parcae!
 Casu stare pro discimus hocce pede.

in obitum Generosi Dn. de Schlieffen
collugens scrib

Samuel Strykius D.
Confil. El. & Univ. Rector.

SCHLIEFIUS obdormit præclaro stemmate cretus,
 Somnus enim longæ mortis imago cluit.
 O! nimium felix, Vitam qui morte Beata
 Mutat, ut æterna vivat in arce Dei.

Elias Grebenitz D.
Facul. Theol. Senior.

Si

Si lacrymas luctumque gravem mors ulla meretur,
 Casus, Schliefeni, dignus eis tuus est.
 Ipse tuum factum finemque in fine dolebas;
 Ad fatum stupuit noster & Ordo Tuum.
 Testentur pariter nostrumque Tuumque Dolorem.
 Ante homines Fama, & Spiritus ante Deum.
 Quem precor, ut nunquam tam tristia fata cuiquam
 Illorum obtingant, quos Viadrina fovet!

Irenus Vehr D.

Archiatr Elect. Brand. & Prof. Med. Ord.
 Sen. h. t. Fac. Med. Decan.

Schliefius occumbens exemplum triste reliquit,
 Quamlibet ætatem, ferre pericula necis.

Confalini sui Dilectissimi Fata acerbe
 lugens plura scribere non potuit,
 J. C. Becmanus D.

Morte tua generose Schlieben tristamur acerbe:
 Exemplum Nostris profit ut usque precor.

Gothofredus Valandus.

Prof. Publ. Ord.

Te los Stirpis, Musis gratus, spes clara parentum,
 Quique decus nostræ nobilitatis erat,
 Succumbit Mortæ non sicca morte peremptus
 Schlieffen quem extinxit parca nimis propera:
 Sic suavem Charitum sedem Proserpina turbans
 Nil tutum esse probat: Mors inopina furit.

Fridericus Jacobus Bartholdi

D. & P. P. Extraord.

Madrigal.

Ein Seitenstich nahm weg, den lebendigen Geist,
 und legte in den Staub die blas erstarten Glieder!
 Des Todten Seitenstich bringt Geist und Leben wieder
 Wann es von uns gereift.
 Kein blosser Mensch hat nie den Tod bemeistert
 Der Gottmensch nur allein den Todten Tod begeistert
 Her Schlieffen schlief sanft ein und lebet doch.
 Wohl dir erlöste Seele
 Den blassen Seiten Stich heilt Jesus Seiten Höhle.

Also setzte zum Andencken des Trostes den der felige
 aus der Seitenwunde des hl. Jesu schöpfte.

M. Gothilf Treuer.

Archid.

Musarum, Martis Charitum Themidosque sacratae,
 Et decus auratae nobilitatis erat
 Schlieffius, heu generis quondam Splendorque jubarque
 Extinctus luctum morte facit subita.
 Infelix casus! felix sed proemia coelis
 Quem moriturum post non moritura manent.

Συμπέτυχον scrib.

M. G. Wegnerus. v. d. M.

Nobilis à Schlieffen ruit cheu morte cruenta
 Antiquo qui de Stemmata clarus erat.
 Soletur fortem, obtristem charos quod amicos
 Excruciat dolor & moesta querela Deus.

M. Tobias Kraske

Erfurti ad Viad, in Infer, templo eccl.

Omnia

Omnia tempus habent
 Tempus nascendi, tempus moriendi,
 tempus occidendi: Eccl. III, 1. 2. 2.

Heu cur cecidit claro de stemmate natus
 Schliasiades? noli prorsus mirare istum,
 O homo! nam rapuit, potuit dum Tempus iniquum:
 Is maculas quoniam fugit cane pejus & angue,
 Vulnere perceptoque, in tempore vulnera Christi
 Aspexit, non effugit gemebundus ad umbras
 Sed mundi Victor caput inter sidera condit. 1

ita Generosi viri juve. memo. colo. & nobil. ac
 generosissimæ fami. precari voluit

M. Jacobus Gregorii
 ad D. Georgii Ecclesias. Franc.

Letzte Schuldigkeit

welche bei ansehnlicher und Volckreicher Begleitung
 des Hochedelgebohrnen, &c. &c.

H E R R N

BALTHASAR JOACHIM VON SCHLIEFEN

auf Scrupto, &c. Erbherr,

So den 17. Augusti 1685 auf der hochberühmten Universitaet zu Franckfurth an der
 Oder seelig entschlaffen, und darauf dessen Körper den 22 Februarii 1686
 nach Pommera in sein Erbbegräbnüß abgeführt wurde

abfatten wollen

Sr. Excell. Herrn Doctor Schultzens sämptliche Tischgenossen.

Will jemand die Vernunft in Glücks und Unglücksfachen
 Zum Richter alles Tuns und festen Richtschnur machen
 Der wird zulezt gesehn, das nichts geschwinder fehlt
 als was er bey sich selbst genau hat abgezehl

Zwar

Zwar vom vergangenen weis er recht klug zu sprechen.
 Und feinen Urtheilsstab geschwinde zu zerbrechen
 Was aber künftig ist; das sieht er zweifelnt an
 ob der gefasste Rath nicht einmahl fehlen kann
 Drum bleibets wohl dabei ein Mensch der klüglich lebet
 weis doch sein Unglück nicht, was morgen umb ihn schwebet
 Luft, Wasser, Erd, und Feur, und was darinnen ist
 hat sich vielleicht mit eins auf feinen Tod gerüft
 Wohl dem der jeden Fall nach Christen art betrachtet
 Und was erschrocklich schein für seine Warnung achtet
 Nicht wer geschwinde stirbt mus auch unselig sein
 Das trifft in keinem Theil für Gottes Augen ein,
 Der Seelige hat sich im Leben so erwiesen
 das er im Tode noch von allen wird gepriesen.
 Man führt den kalten Leib zu seiner Ruhstadt hin
 Doch hat die Seel bereits des Himmels Erb Gewinn.

in Franckfurth an der Oder

Gedruckt bey Christoph Zeitlern 1686.

Wohl-

Wohlverdientes Ehren-Gedächtniß
 dem Hoch Edelgebohrnen Gestrengen und Mannvesten
 HERRN
 HERRN BALTHASAR JOACHIM VON SCHLIEFEN

Auf Scrupto, &c. Erbherrn,

Als

Derfelbe nach einem unglücklichen im Duel empfangenen Stich den 17. August
 des 1685ten Jahrs auf der hochberühmten Universitaet zu Franckfurth an der Oder
 seelig im Herrn entschlaffen, und darauf dessen entfeelter Körper den 19 Fe-
 bruari jetzlaufenden Jahres nach Pommern in sein Erbbegräbniß
 abgeführt worden;

aufgerichtet

von Herrn Volckers Tischgenossen.

- Gedruckt bey Christoph Zeitlern 1686.

So ists mit uns bewand, so gehts auf dieser Erden
 Was lebet, webt und ist, mus wieder Asche werden:
 Kein Scepter, keine Kron kan hier befreyet seyn
 Wir müssen alle mit zum duncklen Grab hinein.
 Nur dies ist unbekannt, wenn, wie, in welchem Lande
 Zu Hauße, oder auch in frembder Erd und Sande
 Die schwarze Schwester wird den Faden kürtzen ab
 Und legen unsern Leib in ein verfinstert Grab
 Herr Schlieff hat nicht gemeint, das er hie solt entschlaffen
 Und seinen muntern Geist des strengen Todes Waffen
 so gehlig geben hin. Wer hätte das gedacht?
 Die Rechnung war gewiß noch weit hinaus gemacht
 Er hoffete das Ziel mit Freuden zu erlangen
 Mit welchem jetzo viel von seinem Orden prangen
 Er lag in Thetis Schos an der Minerven Brust
 noch war daneben auch Bellona seine Lust
 Wenn Adel giebt, und hilft die Feder und der Degen
 Da kann die Misgunst selbst den Ruhm nicht wiederlegen

a a

Denn

Denn führet man mit Recht den tapfern Ehren Schildt
 Wenn sich durch Tugend zeigt der Eltern Ebenbild.
 Er fuchte durch die Kunst, und durch Gradivus Waffen
 Mit unverdrosnem Fleis in künftig ihm zu schaffen
 Der grosen Fürsten Gunst, sein Wunsch war dies allein
 Zu Hauße wohl gelehrt im Felde tapfer sein.
 Nach rechten Adelsbrauch. Ach aber unfer Tichten
 Kan in des Himmels Schlus sich oftmahls gar nicht richten
 Ein unverhoffer Fall hat alles umbgekehrt
 Ein unglückfeelger Stofs hat Freund und Feind gelehrt
 Wie unferre Wege oft, entfernt von Gottes Wegen
 Hier müssen wir die Hand nur bos zum Munde legen
 Gar selten stimmt ein der große Himmels Rath
 Mit dem was Menschen Witz ihm vorgenommen hat.
 Wir hofften alle zwar er würde noch genesen
 Wie aber unfer Wunsch so eitel sey gewesen
 Zeigt' uns das dritte Licht, als die betrübte Nacht
 Den Trauer vollen Tag mit Schmetzen zu uns bracht
 Der unferm werthen Freund den letzten Blick gegeben,
 Als er in sanfter Still beschlos dies Jammer Leben.
 Stelt hier euer Richten ein; wer wohl und prächtig steht
 Wer bey dem stolzen Muth in vollem Glücke geht
 Der sehe ja wohl zu dafs er nicht ploetzlich falle
 Und eh man sichs verfieht mit Schimpf zurücke pralle.
 Wenn er Gott meistern will, Wohl dem der also stirbt
 Dafs er das theure Guth der Seeligkeit erwirbt.
 Wohl dem der so gelebt, der solchen Ruhm erworben,
 Dafs jedermann verlangt, er wäre nicht gestorben
 Du aber werther Schlieff schlaf wohl bis an den Tag
 der Gott allein bekannt. Wir werden folgen nach
 Wann uns die Rolle ruft. Wir wollen hier indessen
 Von unverwelcktem Grün, von Epheu und Cypressen
 Dir winden einen Krantz der Unvergessenheit
 Den nicht verendern soll die Enderung der Zeit.
 Wir wollen deinen Sarg mit Blumen überstreuen
 Mit Blumen die noch Wind noch rathes Wetter scheuen.
 Dein Ruhm soll immerforth in frischer Blüthe stehn
 Und dein Gedächtnis nie hier bey uns untergehn.

 Als

Als

der Hochedelgebohrne

H E R R

BALTHASAR JOACHIM VON SCHLIEFEN

auf Scrupto, &c. Erbherr,

Den 17. Augusti 1685 Jahrs, auf der hochberühmten Univerſitaet Franckfurth an der
Oder ſelig entſchlaffen, und darauf deſſen Körper den 22 Februarii 1686
nach Pommern in ſein Erbbegräbnüß abgeführt wurde;

Begleiteten denſelben mit nachgeſetzten Zeilen

Ihr Excell. Herrn Doctor Beckmans ſämtliche
Tiſchgenoffen.

S O N N E T.

Was iſt die ganze Welt? was iſt der Erden pracht?
Ein Schatten den wir oft vor Sonnen angeblicket,
Ein Bild das unfern Geiſt mit blinder Luſt umſtricket
Und bald von Freuden voll, bald wieder traurig macht
Was heute noch den Mund mit Roſen angelacht.
Was den beſchneyten Hals mit Perlen überſtricket,
Wird morgen durch die Laſt der Sünden hingerücket
Und durch den blaſſen Tod in ſchwere Noth gebracht.
Dis haſtu Seeligſter vor andern wohl beſchaut
In dem du lebend noch dem Himmel dich vertraut:
Drum darf man weiter nicht mit Thränen dich beklagen,
Du lebſt wo Engel ſelbſt zu deinen Dienſten ſtehn,
Wir aber müſſen noch im Kummer Joche gehn
Und den verdienten Schweiß der ſchwachen Menſchen tragen.

In Franckfurth an der Oder

Gedruckt bey Chriſtoph Zeitlern 1686.

Traur- und Trost - Gedancken

womit

als der Hochedelgebohrne, Gestrenge, Mannveste, und Hochbenahmte

H E R R

HERR BALTHASAR JOACHIM VON SCHLIEFEN

auf Scrupto &c. Erbherr,

Den 17. Augusti 1685 auf der hochberühmten Universität Franckfurth an der-Oder
 seelig entschlaffen, und darauf dessen Körper den 22 Febr. 1686 nach Pommern
 in sein Erbbegräbnis abgeföhret wurde,

Ihre Schuldigkeit bezeigen wolten;

Tit. Herrn Doct. Korbmachers saemptliche Tischgenossen.

Was ist der Mensch doch? ein niemahl reines Wesen,
 Sein Thun ist jederzeit mit lauter Sünd besleckt;
 Mann kann von Anfang ja der Schrift nicht anders lesen
 Und zwar der Eva Grif hat dieses nur erweckt:
 Dafs uns der harte Spruch des Todes ist gesprochen
 Du Mensch mußt seyn in Erd, wovon du bist verkehrt
 Drum läßt auch dieser Feind den Fall nicht ungerochen
 Und macht dafs alles sei gleich einem nichts verzehrt.
 Hat höchstbetrübt Euch ein Unfall denn erschreckt
 Und müßt ein edles Glied der Freundschaft bleiche sehn,
 So wisset dafs uns ist kein ander Ziel gesteckt,
 Drum laßt die Hertzen nur durch kummer nicht vergehn.

Franckfurth an der Oder, druckts Joh. Coepfeliuß
 Univ. B.

Als

Als
 Der Hochedelgebohrne &c. &c.
 H E R R
BALTHASAR JOACHIM VON SCHLIEFEN
 Auf Scrupto, &c. Erbherr

Den 17. Augulli 1685 auf der hochberühmten Univerfitaet zu Franckfurth an der Oder
 feelig entchlaffen, und darauf deffen Körper den 19. Februarii 1686 nach
 Pommern in fein Erbbegräbnüß abgeföhret wurde,

Begleiteten denfelben mit wenigen Zeilen
 Der verwittibten Fr. Dammerowin fämmptliche Tifchgenoffen.

Wie Samt und Carmafin die Farbe läßt erleichen,
 Wie Marmol und Porphier in hundert Stücke bricht
 So lernt ein treuer Freund, dafs feine Liebespflicht
 Doch endlich mit der Zeit noch muß dem Tode weichen.

Wir dachten Seeligfter mit Lorbern dich zu kränzen:
 Wir flochten deiner Hand schon frifche Palmen ein,
 So bald dein Ehren Ruhm nur würde fchallbar fein
 Und deines Nahmens Lob durch fremde Länder grenzen.

So aber hat dein Grab die Schulden unterbrochen
 Dein Hintritt leget uns bedrängte Feffeln an
 Und führt dich Seliger die füße Himmelsbahn
 Uns aber auf den Weg zu tauſend Marterwochen.

Doch was? Wir wollen auch im Tode treu verbleiben
 Und kanſt du endlich uns nicht mehr vor Augen feyn
 So foll dein Freudenlicht und deiner Seelen Schein
 Doch diefen Liebestroft in aller Hertzen ſchreiben:
 Wer fo wie Schliefen fällt, und doch im Fallen ſteht
 Vergeht nicht wenn er gleich wie Schliefen untergeht.

In Franckfurth an der Oder
 Gedruckt bey Chriſtoph Zeitlern 1686

Den frühen doch seeligen Hintritt
 Des Hochedelgebohrnen Gestrengen Mannvesten
 und Hochbenahmten Herrn
HERRN BALTHASAR JOACHIM
VON SCHLIEFEN

Auf Scrupto &c. Erbherr,
 wolten hierdurch traurend erwegen
und des verblichenen Körpers Abführung
 am 18. Febr. des 1686sten Jahres
 aus letzter Schuldigkeit beehren
 Der Churfürstl. Brandenb. Communitaet sämptliche Tischgenossen.

Franckfurth an der Oder
 Gedruckt von Joh. Coepfelius. Univ. Buchd.

Mus ein Cypressen Strauch die Rosen Garten drücken
 Mus falscher Nesseln Gluth verfehren Aug und Sinn,
 Wo holder Lilgen Luft zuvor uns konnt erquicken?
 Jagt giftiger Napell den süßen Klee dahin?
 Kann Cyperns Zucker Rohr nicht diese Wermuth dämpfen,
 Bricht keiner Freuden Licht durch diese Trauer Nacht?
 Ja! Schreckens Blitz sieht man mit Jammer dunckell kämpfen,
 Es treibet uns in Grund der Unglücks Winde Macht:
 Sie reifen albereit die edlen Pflanzen nieder,
 Woran Astraens Sitz bewährte Hofnung fand,
 Was Lachesis uns gab, nahm Atropos uns wieder,
 Als Schliefen unverhofft der Strick des Todes band,
 Wie? ist dann Schliefen todt? O wort vom Blitz getrieben
 O Donner gleicher Schall, der Seel und Geist durchbricht!
 Der tausend Stiche will in unsern Hertzen üben.
 Wie? ist dann Schliefen todt? nein Schliefen stirbet nicht.
 Er reißt den Sternen zu, er ruht in Gottes Handen:
 Die Jammers Aloe tränckt seinen Mund nicht mehr.
 Wir trauren, weil sein Schif dahin hat können landen,
 Wo freudig wird verlacht der tolln Wellen Heer,

Drumb

Drumb laß die blasse Furcht, o höchst betrübte! sincken,
 Weil Schließen triumphirt, wenn Höll und Teufel tobt:
 Wenn finstre Todes Noth will unsern Sinnen wincken,
 Schaut wie er Jesum küßt, und seinen Schöpfer lobt.
 Sein blutig Todes Kleid ist in den Purpur Wunden
 Des Lammes hell gemacht, darin er ewig prangt:
 Er hat im Unglück ja das höchste Glück gefunden
 Dieweil sein reiner Geist nach Jesu nur verlangt.
 Zwar willst du allzufrüh von uns, o! Werther scheiden,
 Dies presset unsern Muth, dies kränket unsre Brust:
 Doch soll dein frühes Glück man allzufrüh beneiden?
 Gott nimmt auch früh zu sich in seines Himmels Luft
 Wen er, und wer ihn liebt; Er will die zarten Pflanzten
 In Edens edler Flur vor fauler Sünden Luft
 Und trüben Ungemach mit seiner Hand verschantzen,
 Damit sie nicht erstickt der schnöden Wollust Wust.
 Die schwachen Reiser stehn gepropft in Lebens Stämmen,
 Wo ihn verneute Kraft die fremde Wurtzell bringt:
 Bey alten Aesten muß sich fremder Saft schon hemmen:
 Drumb wohl wer zeitig sich in jene Wohnung schwingt:
 Wer früh dem tollen Sturm der Erden wird entbunden
 Und früh sein Glaubenschif in Sternen Hafen lenckt:
 Wem Jesus mildern will der schweren Arbeit Stunden
 Und seinen Groschen doch gleich andern völlig schenckt.
 Ein jeder Augenblick erhöht in unsern Ohren,
 Gott fordert seine Schuld, dein Leben von dir ab.
 Bald hat die Welt man kaum erblicket und verlohren:
 Bald flieht auch lange Jahr vor uns das düstre Grab,
 Das jeden doch umfaßt, dem keiner wird entgehn.
 Drumb wohl dem der so früh wie Schließen triumphiret,
 Der früh im Sieges Rock kann auf den Sternen stehn,
 Den früh ein Palmen Zweig die blassen Hände zieret.
 Nun lebe Seeligster! laß unsere Gedancken
 In dein bestrahltes Zelt sich durch die Wolken ziehn.
 Dein werther Name wird aus unser Brust nicht wancken
 Und Schließens Ruhm soll stets in unsern Sinnen blühn.

Aus der von Liebeherrischen Büchersammlung.

Nro. 96.

Nachricht wegen der Gesambthand der sächsischen SCHLIEBEN an dem Lehngute Caden in der Marck Brandenburg, 1695.

Nachdem Adam von Schlieben Obrist Lieutenant von Hans Christoph von Polenz, das Dorff Caden in Erbkauff mit Churfürstl. Consens an sich gebracht, und damit den 5ten Decemder 1646 belehnet, auch mit Ihnen seine nächste Vettere und Brüder Kinder namentlich: *Christoph Albrecht* und *Hans Ernst*, *Hans Friedrichs* seel. Söhne auf Heinsdorff, *Hans Abraham*, *Zacharias Friedrich* und N . . *Abrahams* seel. Söhne auf Jagelsdorff, *Zacharias Otto*, *Adam Christian* und *Caspar Lott*, *Zacharias* seel. Söhne auf Rutzko, welche alle entweder damahls noch unmündig, oder in Krieges Expeditionen begriffen waren, daran dergestalt versammelt worden, das sie die Unmündige nach erreichter Majorenndtaet, und die in Kriegesdiensten abwesende nach ihrer Wiederkunft sich zu stellen, Sr. Churfürstl. Durchl. Pflicht zu schweren, und der gesambten Hand gebührende Folge zu thun gehalten sein sollen.

So hat darauf *Christoph Albrecht von Schlieben*, *Hans Friedrich seel. Sohn* vor sich und seinen Bruder *Hans Ernst* Pflicht geschworen, und die gesambte Hand empfangen. Actum Cölle an der Spree den 18ten Decembr. 1646.

Vnd *Zacharias Otto* und *Caspar Lott*, *Zachariasens Söhne*, haben den 27ten Martii 1660 ein Chur Fürstl. Decret bey der Lehens-Canzley übergeben, das Sr. Churfürstl. Durchl. ihnen ihre begangene moram gnädigst verziehen, und Sie zur gesambten Hand verstatet werden sollen.

Worauf *Zacharias Otto* der Rittmeister vor sich, und vor seinen Bruder in dessen Volmacht Pflicht geschworen und die gesambte Hand empfangen. Actum Cölle den Juny Anno 1660.

Obbenannte *Abrahams von Schlieben seel. Söhne* haben sich niemals eingestellt, noch die gesambte Hand verfolgt. Nachdem nun Adam von Schlieben, der bishero gewesene Besitzer des Lehn Guths Caden im Storckowischen Lande belegen, den 27. Augusti 1664 die Lehne in manus Principis refugirte, mit unterthän. Bitte, das Sr. Chur Fürstl. Durchl. seinen Sohn *Joachim Friederich* die Lehne sub hac conditione gnädigst zu verleihen geruhen mögten, das, wenn sein Sohn ohne männliche Leibes Lehens Erben verstürbe, Er ihm hinwiederumb die Lehn succediren mögte.

So ist dem Petito deferiret, und *Joachim Friedrich von Schlieben* in dicto dato sub dicta Conditione mit dem Guthe Caden beliehen worden.

Nun

Nun hätten zwar die Gesamt Händer die Mitbelehnenschaft intra Fatale erneuern sollen, weil sie aber gedachte Veränderung vielleicht zu rechter Zeit nicht erfahren.

So wird dieses nemlich, die Verabfäumung der Renovation intra Terminum legalem für einen Fehler, insonderheit denen Zachariasen Otto und Caspar Lott, Gebrüder von Schlieben mit angerechnet werden können.

Allermassen sie nach Absterben Adams von Schlieben die gesambte Hand den 15ten Februar 1666 gebührent gemüthet, und also nach erwähnter Veränderung kaum ein halb Jahr zu späte nach Absterben des vermeinten rechten Lehenträgers Adam von Schlieben ihre schuldigkeit durch zeitige Muthung und Renovirung der Pflichte auch Enpfahung der Lehn den 24 aprilis 1666 gebührent beobachtet, Christoph Albrecht aber, und Hans Ernst Gebrüdere von Schlieben haben sich weder bey gedachter Veränderung den 27 August 1664, noch bey Absterben Adams von Schlieben den 15ten Februar 1666 die gesambte Hand nicht erneuert noch verfolgt. Hierbey ist zu notiren, das Christoph Albrechts Söhne, Christoph Albrecht, und Hans Christoph Albrecht in ihren Supplicatis vom 16ten Novembr. 1688 und vom 10ten August 1694 bemeldte beede Fehler gantzlich verschwiegen, welche ihre Väter, oder Sie bey der erwänten Veränderung vom 27ten August 1664 und bey Absterben Adams von Schlieben den 15ten Februar 1666 begangen; indem sie ihren Supplicatis nur des eintzigen Fehlers, welchen sie beym Absterben ihrer Väter begangen, Meldung thun. Actum Cölle an der Spree den 23ten Januarii 1695.

Chur Fürstl. Brandenb. Lehns Cantzeley.

Daniel Stephani
Lehn-Secretarius.

Aus dem königlichen Archiv zu Berlin.

Nro. 97.

Grafen-Diploma für den in der Marck Brandenburg abgestorbenen Zweig derer VON SCHLIEBEN, 1704.

Wir Friederich von Gottes gnaden, König in Preussen &c. &c.

Bekennen hiemit für Uns und Unfere Nachkommen an Unseren Erbkönigreich, Churfürstenthumb, Fürstenthumer und Landen mit diesem offenen Briefe und thun kundt Jeder Männiglich, das ob Wir woll nach der königlichen Höhe und Würde, worin Uns der Allmächtige Gott nach seinem allerheiligsten Willen gesetzt hat, wie auch aus angebohrner Güte und Mildigkeit Jedesmahlen geneigt sind Unserer Vassallen und Unterthanen bestes, Ehre und Aufnehmen zu befördern und zu vermehren; So wird doch Unser königliches Gemüth so viel mehr bewogen, absonderlich dererjenigen, welche nicht allein aus vornehmen Stamm und alten adelichen Geschlechte entsprossen, sondern deren Vorfahren auch sowoll, als sie selbst durch Ritterliche Thaten und andere redliche, rühmliche Verrichtungen, umb Uns und Unser königliches Haus

bb

sich

sich verdient gemacht, Ehre, Standt und Würde zu vermehren, und Ihnen dadurch solche Kennzeichen Unserer königlichen Gnade zu geben, deren nicht allein sie auf ihre Lebenszeit, sondern auch ihre Nachkommen so lange derselben einige vorhanden, sich zu erfreuen haben mögen.

Wan Wir nun in Gnaden angesehen und betrachtet die sonderbahre rühmliche Qualitäten, Tugendt und Redligkeit Unsers Geheimbten Raths, Adam George von Schlieben des Johanniter Ordens Ritter und Commendatorn zu Lietze, wie auch die tapfere, Mannhaffte nütz und erspriesliche dienste, so Unserm königlichem auch Churfürstlichem Hauße, seine Vorfahren sowoll als er selbst in allerhand wichtigen Angelegenheiten von undencklichen Jahren her geleistet, Imgleichen das Uralte vornehme adeliche Geschlechte, woraus dieselbe entsprossen und so vor diesem den Nahmen Schlieben geführet, welches auch, wie man solches bey vielen bewerthen Historicis findet, sich schon vor viel hundert Jahren durch tapfere und tugendhafte Thaten für andern sonderlich distinguiert und berühmt gemacht, wie solches in denen Turnier Büchern, da die Römische Kayser im Reiche, insonderheit Henricus Auceps und die Ottones viel ansehnliche Turniere gehalten, deutlich angezeichnet und erwehnt ist, allermaßen dann auch aus diesem berühmten uhralten adelichen Geschlechte derer von Schlieben verschiedene Bischöffe zu Brandenburg und Havelberg, imgleichen des Ritterlichen St. Johannis Ordens der Balley Brandenburg Heermeister gewesen, welche vorbesagte Balley considerable avantagen erhalten, wie dann Liborius von Schlieben, als Heermeister von diesem Geschlechte mit dem Grofs Meister in Rhodis Verträge aufgerichtet, das die Ordens Brüder dieser Balley Brandenburg, hinführo im Orient, nebst andern Commendatoren und Rittern, weil sie weit abgefeßen, und aus vielen wichtigen Uhrfachen mehr, sich nicht begeben dörfen, auch die Ordens Lehn Güter bey Chur und Fürsten im Römischen Reich und unter der Kirchen Böhmen belegen, zu Eigenthumb erhalten, gestalt solches die vorhandene Originalia besagen, und der Orden noch heutiges Tages dabey geschützet wird. Als sind Wir daher bewogen worden, mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen, auch aus selbsteigner Königl. allergnädigster Bewegnüs bemeldten Unserm Geheimbten Rath, Adam George von Schlieben, des Johanniter Ordens Rittern, und Commendatorn zu Lietzen, sambt seinen Descendenten, für und für in ewige Zeit in den Standt, Ehr und Würde Unserer und Unsers Erb Königreichs, Churfürstenthumb, Fürstenthuemers und Lande Grafen und Gräffinnen zu erheben, zu würdigen und zu setzen, auch der Schaar, Geföll und Gemeinschaft anderer Unserer und Unsers Erb Königreichs rechtgebohrne Graffen und Gräffinnen zuzufügen, zuzugesellen und zu vergleichen dergestalt und also, als ob solcher gräfflicher Standt, Nahmen und titul, vier, acht, und sechszehn Ahnen Vatter und muetterlichen Geschlechts beyderseits Ihnen erblich angebohren wehre, darzu Ihnen auch neben andern Ihren alten hiebevot habenden tituln, ferner den Nahmen und titul Graffen und Gräffinnen von Schlieben aus königlicher Macht und Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffes allergnädigst zu ertheilen und zu geben, sich also zu nennen und zu schreiben.

Wir

Wir ordnen, setzen, erheben, würdigen und erhöhen auch obbenandten von Schlieben, und seine Descendenten, wie obgemeldet, in den Standt, Ehre und Würde Unserer und Unsers Erb Königreichs Graffen und Gräffinnen, fügen, vergleichen und gefellen Sie zu der Schaar, Gemein, und Gesellschaft, ertheilen und geben Ihnen auch sambt und zu denen vorhin habenden Ehren titulu, den titul und Nahmen, sich Graffen und Gräffinnen von Schlieben hinfort an ewiglich gegen Uns, Unfere Nachkommen und sonst Jedermänniglich, in was Stande, Würde oder Wefens die feind, zu nennen und zu schreiben.

Wir meinen, setzen und wollen auch, das oftgenannter von Schlieben, und seine Descendenten, Ihres Nahmens, Stamms und Geschlechts von Geburth, Schildt und Helm in absteigender Linie für und für, in ewigen Zeiten, Unfere und Unsers Erb Koenigreichs, Churfürstenthumb, Fürstenthümer und Lande, Graffen und Gräffinnen seyn, sich also nennen und schreiben auch von Uns, Unseren Nachkommen und sonst Jedermänniglich dafür geachtet, gehalten, geehret, genandt, erkandt und geschrieben werden, auch darzu alle und Jegliche Gnade, Ehre, Würde und Vortheil, præminentz, Fürstandt, Stimme, Recht und Gerechtigkeiten, in Versamblungen, Ritterspielen, mit beneficien, auf hohen und niedern Dohmstifftern, Geist und Weltliche Lehen und Aembter zu empfangen, zu haben und zu tragen, auch sonst alle andere Sachen deren theilhaftig und empfänglich seyn, sich auch alles dessen erfreuen, gebrauchen und geniesfen sollen und mögen, inmassen sich andere Unfere und Unsers Erbkoenigreichs, auch Churfürstenthumb, Fürstenthümer und Landen rechtgebohrne Graffen und Gräffinnen gebrauchen, von Recht und Gewohnheits wegen von Jedermänniglich ohngehindert.

Ferner und damit oftgemeldter Unser Geheimbter Rath Adam George Graff von Schlieben, des Johanniter Ordens Ritter und Commendator zu Lietzen, Unfere besondere Koenigliche hulde und gnade, womit Wir ihm zugethan sind, noch mehr verspühren möge, haben Wir ihm und seinen Descendenten Ihr vorhin geführtes und Uhralted adeliches Wapen nicht allein allergndst. confirmiret, sondern auch noch über dieses nachfolgender Gestalt vermehret, verbessert und also ewiglich zu führen und zu gebrauchen allergnädigst gegönnet und erlaubet, als mit nahmen:

Einen in vier Quartiere, durch ein schwarzes Kreutz abgetheilten weifs oder silberfarbenen Schild, in dessen Jeder Feldung ein schwarzer gekrönter Adler zu sehen. In der Mitte des Schildes ist ein Hertz Schildtlein mit dem uhralten Schliebenschen Stamm Wapen in seinen gehörigen Farben, auf dem Schilde erscheinen drey offene gekrönte Tournier Helme beyderseits mit schwarz und Silberfarbenen auch blau und goldfarbenen Helmdecken geziehet und umbgeschlossen, Ueber der mittellsten Krohne ist zu sehen eine mit dem Obertheil des Leibes zwischen denen zum Schliebenschen Stamm Wapen gehörigen zween Elephanten Rüsseln hervorragendes Weibsbild, in Jeder hand ein über sich stehendes Fähnlein haltend, Ueber der Krohne zur rechten Hand aber stehet ein doppelter, und über der zur lincken handt ein einfacher schwarzer Adler.

Allermassen Wir solch Wapen mit seinen eigentlichen Farben hiebey setzen, und diesem offenen Briefe einverleiben lassen.

Welchen Grafflichen Wapens und Kleynoths mehrgedachter Unser Geheimbter Rath Adam George Graffen von Schlieben, und seine Descendenten als rechtgebohrne Graffen in allen ehrlichen Sachen und Geschefften, zu Schimpf und Ernst, in Stürmen, Streiten, Kämpffen, Turnieren, Ritterspielen, Feldzügen, Pannieren, Gezeltaufschlagen, Insiegeln, Pittschafften, Gemählden, Begräbnissen und sonst an allen und Jeden orten und enden, nach Ihren Ehren, notturfft, Willen und wollgefallen, sich bedienen sollen und gebrauchen mögen.

Ueber dieses haben Wir auch mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, offterwehntem Unsern geheimbten Rath Graffen von Schlieben und seinen Descendenten, die besondere koenigliche gnade gethan: Thuen auch solches aus koeniglicher Macht und Hoheit hiemit wissentlich und in Krafft dieses briefes, also, das nun hinfüro von Uns und Unsern Erbkoenigreich, Churfürstenthumb, Fürstenthumer und Landen, Ihnen allerseits aus allen Unsern koeniglichen und andern Cantzleyen in Unseren und Ihren Reden und Schrifften, Briefen, missiven und andern, so von Uns an Sie ab und ausgehen werden, der titul, pradicat, und Ehrenwort Hochwohlgebohren, gegeben und geschrieben werden soll, Immassen Wir, das solches geschehe, bey Unseren Cantzleyen allbereits befohlen und verordnet haben.

Gebietthen darauf allen und jeden Unsern Geist- und Weltlichen Unterfassen, Prälaten, Graffen, Freyherren, Rittern, auch adelmäsfigen Leuten und Vasallen, wie auch allen von Uns bestelten Obrigkeiten und Amtstragenden Personen, Stadthaltern, Regierungen, Hoff und Cammer auch andern Gerichten, Landvogten, Lands Hauptleuten, Landt Rathen, Cüstnern und Schöfsern, Burggraffen und Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wapen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und Unsers Erbkoenigreichs, Churfürstenthumbs, Fürstenthumer und Landen, Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens Sie sind, ernst und festiglich mit diesem Brieff, und wollen das sie mehrerwehnten Adam George Graffen von Schlieben und seine Descendenten nun und hinfüro ewiglich, in allen und jeden ehrlichen Versamblungen, Ritterspielen, hohen und niedern Stiftern und Aembtern, Geist- und Weltlichen, auch sonst an allen orten und enden für Unsere auch Unsers Erbkoenigreichs, Churfürstenthumb, Fürstenthumben und Landen, rechtgebohrnen Graffen und Gräffinnen annehmen, halten, achten, zulassen, würdigen, erkennen, und, wie obgedacht, das Pradicat und Ehrenwort, Hochwohlgebohren, wie auch Graffen und Gräffinnen von Schlieben geben, Sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden Freyheiten, Ehren, Wuerden, Vortheil, Recht und Gerechtigkeiten geruhiglich erfrewen, gebrauchen und genieffen lassen, und auf keinerley Weise hindern noch irren, sondern sie bey dem allen, so hiebevorn der Länge nach erzählet, begriffen und geschrieben stehet, von Unfertwegen handthaben, schuetzen, schirmen und allerdings geruhiglich dabey bleiben lassen, auch hierwider nichts thun, noch das es jemand anders thue, zu gestatten, in keinerley Weise noch wege, so lieb einem Jeden ist Unsere schwere Straffe und ungnade undt dazu eine poen von zweyhundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er fre-

vent-

ventlich hierwieder thäte und handelte, Uns halb in Unserer Rent Cammer und den andern halben Theil vielgedachten Graffen und Gräffinnen von Schlieben und Ihren Descendenten, so hierwieder beleidigt würden unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn soll, dessen zu Uhrkundt haben Wir diesen Brieff eigenhändig unterschrieben, und unser koenigliches gröseres Insiegel daran hangen lassen. So geschehen und gegeben den 12ten July nach Christi Unfers Schligmachers Geburth im Siebzehnhundert und vierten Jahre.

Friederich.

Geo. Wartenberg.

Diploma Comitis

für den Geheimbten Rath von Schlieben.

Nach dem im königl. Archiv zu Berlin befindlichem Concepte.

Nro. 98.

Der VON SCHLIEFFEN wird nebst dem Printzen von Zerbst bey der Fuselier-Garde Koenig Friedrichs I. von Preussen zum Fähnrich bestellt, 1708.

Friedrich Koenig in Preusl.

Unfern &c. demnach Wir zu viel besserer Vernehmung Unserer Dienste, nöthig gefunden verschiedene Fehndrichs von Unserer Fusilier Garde als sous Lieutenants anzusetzen, vnd dahingegen den *Printz von Zerbst*, Serg. Pritwitz, Serg. Miehlen, Serg. von Massau, Gefrl. Corporal Neuendorff, *von Schlieffen*, von Woygen undt Pefia Lucius, zu Fehndrichs allergnst. zu declariren, undt zu bestellen. Als haben wir Euch solches hierdurch notificiren, mit allergndst. Befehl zu verfügen, das obspecificirte Officierer insgesambt gewöhnlicher Art nach als Fehndrichs vorgestellet werden mögen. St. . . . Geben Scharlottenburg den 7 May ao. 1708.

An

Den General Feldt Marschall (L. S.)
Graffen von Wartensleben.

Aus Haus-Nachrichten nach der Urschrift.

Nro. 99.

Grafen-Diploma für die VON SCHLIEBEN-Gerdauen in Preussen, 1718.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes gnaden Koenig in Preussen &c. &c. Bekennen hiemit vor Uns und Unfere Nachkommen an der Chron und Chur, mit diesem offenen Briefe, und thun kundt jeder Männiglich, das ob Wir woll, aus angebohrner Clementz und Mildigkeit, geneigt findt, von dem königl. Trohn, worauf

bb 3

auf

auf Uns die unendliche Güte des höchsten gesetzt hat, einem jeden, allerley Gnade und Gutes wiederfahren und zufließen zu lassen, dennoch Unser königliches Gemüht dehnen absonderlich in Gnaden geneigt und zugethan ist, die bereits vorhin aus vornehmen Geschlecht und Stamm entsprossen sind, und aus Tugendt und Wohlverhalten in die Fues-Tapfen Ihrer tapferen und ruhmwürdigen Vorfahren treten.

Wenn Wir dann in Gnaden consideriret und angesehen, wasgestalt Unser Jägermeister in Preussen Georg Adam von Schlieben, aus dem Uralten Geschlecht derer von Schlieben, welche sich zu allen Zeiten vor andern durch löbliche und tapfere Thaten und wollanständige adeliche Aufführung, distinguiert und meritiret gemachet, seinen Ursprung genommen, insonderheit auch derselbe Uns und Unserm königlichen Hauße, viel nützliche und erspriefsliche Dienste, zu Unserm besonderen Allernädigsten Vergnügen geleistet, auch noch ferner erweisen kan und wirdt, und Wir dan zu Bezeugung Unserer deshalb vor ihn und seine ganze Familie tragenden Koeniglichen Huld, Gnade und Propension, Ihm ein solch Denckmahl der Ehren zu geben und zu stifften, billig gefunden, welches Ihm und den Seinigen, zu einer immerwehrenden Zierde und Vorzug dienen und gereichen könte.

So haben Wir mehrbesagtem Unseren Jägermeister Georg Adam von Schlieben die besondere Königl. Gnade gethan, Ihn sambt seinen Söhnen, Unseren &c. Georg Christoph, Adam Friederich, Albrecht Ernst, und Georg Adam Gebrüderen von Schlieben, und derselben Erbens-Erben und Nachkommen, beyderley Geschlechts, für und für, in den Grafen Standt zu erheben, und der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft, Unserer und Unseres Erb-Königreichs Preussen Grafen und Gräffinnen zuzufügen, zuzugesellen, und zu vergleichen, ebener Gestalt, als wann Ihre Vorfahren in dem Gräffl. Stande von allen Zeiten hehr gewesen, und den Nahmen und Titul davon beständig geführet hätten.

Wir thun solches auch hiemit und in Krafft dieses Briesles, aus Königl. höchsten Macht und Vollenkommenheit, und erheben obbenandte die von Schlieben, wie vorerwehnet in den Graffen-Standt, setzen, ordnen und wollen auch, daß Sie, und Ihre Eheliche Leibes Erben, und Nachkommen, Männlichen und weiblichen Geschlechts, in absteigender Linie, sich Grafen und Gräffinnen von Schlieben, hinfort ewiglich, gegen Uns, Unsere Nachkommen, und sonst Jedermänniglich, wes Würden, Standes oder Wesens die seyn mögen, zu nennen und zu schreiben befugt seyn, auch von Uns Unsern Successoren und Nachkommen, und sonst Jedermann, dafür geachtet, gehalten, gehret, genennet, erkennet und geschrieben werden, dazu auch aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden, Vortheile, präeminentzien, Rechte und Gerechtigkeiten, welche Gräfl. Personen zustehen und gebühren in Versamblungen, Ritterspielen, mit Beneficien in hohen und niederen Stifftern, Geist und Weltlichen Lehnen und Aembtern, zu empfangen, zu haben und zu tragen, fähig seyn, sich auch alles dessen zu erfreuen und zu genießten haben sollen und mögen, inmassen sich andere Unsere und Unsers Königreichs, Churfürstenthumbs, Hertzogthümer, Fürstenthümer, Provintzien und Lande, rechtgebohrne Graffen und Gräffinnen, dessen gebrauchen, von Rechts und Gewohnheit wegen, Männiglich ungehindert.

Wobey

Wobey Wir auch das Ihnen angebohrne adeliche Wapen und Kleinodt derer von Schlieben, folgender gestalt verbessert haben, das Sie künftig führen sollen, nemlich:

Einen gelben oder goldfarbenen Schildt, mit einem weiß oder silberfarbenen, auch blau oder Lafur-Farb-Geschachten Balken, sieben Steine in der Breite und drey Steine in der Höhe habend, welches der alte Schliebenfche Schildt ist. Ueber solchen Balken erscheinet auffwärts in dem Schildt der Königl. Preussische abgeriffene schwartze Adlerskopf, mit seiner Gelben oder goldfarbenen Crohne undt Schnabel, auch roth oder Rubinfarbener herausschlagender Zunge. Auf solchem Schild ruhet ein blau angelauffener Gräfflicher Turnierhelm mit güldenen Bügeln, Zierrathen undt anhangenden güldenen Kleinodt, darauff brechen auff diesem Helm aufs einer gelben oder goldfarbenen Crohne zwischen zwey gelb oder goldfarbenen Elefantentrüffeln, welche mit dem in Schilde beschriebenen geschachten Balken belegt, der schon gedachte schwarze Adlerskopf mit seiner güldenen Crohne undt Schnabel auch roth oder Rubinfarbenen herausschlagender Zunge hervor, solchen Schildt umgiebet zu beyden Seiten eine gelb oder goldfarbene undt blau oder Lafurfarbene Helmdecke, allermassen folches alles im hier nachstehenden Wapen mit lebendigen Farben abgemahlet zu sehen ist.

Damit auch mehr erwehnte die von Schlieben, Unsere Ihnen zutragende Königl. Hulde und Propension soviel mehr verspühren mögen, so haben Wir allergnädigst verordnet, das Ihnen und Ihren Ehelichen Leibeserben und derselben Erbens-Erben, aus allen Unfern Königl. Cantzelleyen, in allen an Sie abgehenden Expeditionen, der Titul, prædicat und Ehrenwordt Hochwollgebohren gegeben und geschrieben werden soll, inmassen Wir denn deshalb, an gedle. Unsere Cantzeleyen bereits gemessenen Befehl ergehen lassen.

Wir gebieten und befehlen auch darauf allen und jeden Unfern Geist- und Weltlichen Unterthanen, Prælaten, Grafen, Freyherren, Ritteren, auch adelmäsigen Leuten und Vasallen, wie auch allen von Uns bestelleten Obrigkeiten und Amt-tragenden Personen, Stadthaltern, Regierungen, Hoff und Cammer auch anderen Gerichten, Landvoigten, Landes Hauptleuten, Land Rächten, Castnern und Schöffern, Burggrafen und Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren und Rächten, Burgern, Gemeinden und sonst allen Unfern und Unfers Erb Königreichs, Churfürstenthumbs, Provintzien und Lande, Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wefens sie seyn, ernst- und festiglich, und wollen, das Sie benandte die von Schlieben, derselben Eheliche Leibes Erben, beyderley Geschlechts, und derselben Erbens Erben nun hinführo ewiglich, in allen und jeden ehrlichen Versamblungen, Ritterspiehlen, hohen und niederen Stifftern und Aembtern, Geist- und Weltlichen, an allen Orten und Enden, für Unsere und Unfers Königreichs, rechtgebohrne Grafen und Gräffinnen annehmen, achten, erkennen, würdigen, und, wie obgedacht, denenelben das Prædicat und Ehrenwordt Hochwollgebohren, wie auch Grafen und Gräffinnen geben, Sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheile, Recht und Gerechtigkeiten, geruhiglich genießten und gebrauchen lassen, und darin nicht hindern noch irren, sondern Sie bey dem allen, was ihnen in diesem Brieff gegeben, verliehen,
und

und ertheilet ist, von Vnferentwegen handhaben, schützen, schirmen, und allerdings dabey bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun, noch dafs es von andern geschehe, verstaten sollen, in keinerley Weise noch Wege, so lieb einem jeden ist, Unfere Ungenade und dazu eine poen von zweyhundert Mark lötigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte und handelte, halb in Unfere Renth-Cammer, und den andern halben Theil vielgedtn. Grafen und Gräffinnen von Schlieben, Ihren ehelichen Leibes Erben und derselben Erbens Erben, so hierwieder beleidigt würden, ohnnachlässig zu bezahlen verfallen seyn sollen. Des zu Uhrkundt &c. Berlin den 9ten August 1718.

Fr. Wilhelm.

Graffen-Patent

für den Jägermeister in Preussen Georg Adam von
Schlieben und seine Söhne.

Nach dem im königl. Archiv zu Berlin befindlichem Concepte.

Nro. 100.

Zeugniß, daß OTTO WILHELM VON SCHLIEFFEN im Nahmen seines Bruders MARTIN ERNSTS die gewöhnliche Erbhuldigung wegen der Gesambt Hand an die im Slavischen Kraise gelegene altväterliche Lehne geleistet habe (1).

Demnach bey der Königl. Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung und Lehns-Cantzelley der Hauptman Hertzoglich Beverschen Regiments Otto Wilhelm von Schlieffen auf producirte Vollmacht von seinem Bruder dem General-Major Martin Ernst von Schlieffen, Seel. Hauptmann Hans Michael von Schlieffen Söhne, wegen der gesambten Hand an die im Slavischen Kreyse belegene altväterliche Lehne heute dato die Erbhuldigung und Lehnspflicht gebührend abgestattet, und darauf Namens Srl. Königlichen Majestät in Preussen &c. Unfers allergnädigsten Königs und Herrn mit solcher gesambten Hand, worzu er berechtiget, nomine mandantis, von dem Regierungs-Präsidenten, und Ritter des St. Johanniter Ordens George von Eichstädt gehörig beliehen worden; So wird gedachtem General-Major Martin Ernst von Schlieffen das gewöhnliche Testatum darüber hiermit ertheilet. Signatum Stettin den 18 Januarii 1765.

Königl. Preusl. Pommersche und Camminische Regierung und Lehns-Cantzelley.

(L. S.)

Testatum für den General-Major
Martin Ernst von Schlieffen.

G. W. Eichstaedt.

Aus Haus-Nachrichten nach der Urschrift.

(1) Aeltere Lehnbriefe oder Muthungsscheine sind in dem zweymaligen Brande von Gieskow verlohren gegangen.

